



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

## ***SACHE AT.39523 - SLOVAK TELEKOM***

### **ANTITRUST VERFAHREN**

### **Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates**

---

Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates

Datum: 15/10/2014

Dieser Text wird allein zum Zwecke der Information zugänglich gemacht. Eine Zusammenfassung dieses Beschlusses ist in allen Amtssprachen der EU im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Teile dieses Textes wurden gelöscht, um die Vertraulichkeit bestimmter Angaben zu wahren. Diese Teile wurden durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung in eckigen Klammern oder durch [...] ersetzt.

Brüssel, den 15.10.2014  
C(2014) 7465 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 15.10.2014**

**in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

**(AT.39523 - Slovak Telekom)**

(Nur der deutsche und englische Text sind verbindlich)

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung .....	16
2.	Parteien des Verfahrens.....	16
2.1.	Slovak Telekom a.s. („ST“) .....	16
2.1.1.	Das Verhältnis zwischen den Anteilseignern von ST .....	16
2.1.2.	Die Unternehmensstruktur von ST.....	17
2.1.2.1.	Der Vorstand .....	17
2.1.2.2.	Der Aufsichtsrat .....	18
2.1.2.3.	Die Hauptversammlung der Anteilseigner .....	18
2.1.2.4.	Die nicht satzungsgemäßen Gremien zur Leitung von ST – die Geschäftsführung .....	19
2.2.	Deutsche Telekom AG („DT“) .....	19
3.	Verfahren.....	19
4.	Die Branche: Slovak Telekom a.s. und andere relevante Marktteilnehmer, die in der Slowakischen Republik Breitbanddienste anbieten .....	22
4.1.	Einleitung .....	22
4.2.	Slovak Telekom a.s. ....	22
4.2.1.	Tätigkeit von ST im Telekommunikationssektor.....	22
4.3.	Andere relevante Marktteilnehmer.....	23
4.3.1.	Nationale Festnetzbetreiber.....	24
4.3.2.	Festnetzbetreiber mit besonderem Schwerpunkt.....	26
4.3.3.	Regionale und lokale Festnetzbetreiber .....	27
4.3.4.	Mobilfunkbetreiber.....	28
4.4.	Rechtsrahmen für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik.....	28
4.5.	Entbündelung von Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen .....	33
4.6.	Netzabdeckung des DSL-Netzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse vom ST-eigenen Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden kann.....	36
4.6.1.	Anzahl der Haushalte, die theoretisch über die Teilnehmeranschlüsse von ST mit Breitbanddiensten versorgt werden könnten .....	36
4.6.2.	„Versorgungsabdeckung“ des Teilnehmeranschlussnetzes von ST.....	39
4.6.3.	„Technische Abdeckung“ des Teilnehmeranschlussnetzes von ST.....	41
4.6.4.	Anträge zur Bereitstellung von Breitbandzugängen für neue Endkunden von ST, die aufgrund von technischen Netzeinschränkungen abgelehnt wurden.....	43
4.6.5.	Das Netz von ST, das Bestandteil der technischen Abdeckung ist, wird bei Weitem nicht voll genutzt .....	44

4.6.6.	Die Abdeckung des von ST betriebenen Netzes mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen ist größer als die Abdeckung seines „DSL-fähigen Netzes“ .....	47
5.	Marktabgrenzung .....	51
5.1.	Sachlich relevante Märkte .....	51
5.1.1.	Einleitung .....	51
5.1.2.	Der Endkundenmarkt („Massenmarkt“) für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden .....	52
5.1.2.1.	Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten .....	55
5.1.2.1.1	Qualität von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten.....	57
5.1.2.1.2	Datentransfer-Profile von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten.....	64
5.1.2.1.3.	Preise für Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste .....	67
5.1.2.1.4.	Wechsel zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten .....	71
5.1.2.1.5.	Quantitative Analyse von ST zur Schätzung der Nachfrage von Endkunden nach Breitband-Internetzugängen in der Slowakischen Republik .....	72
5.1.2.2.	Schlussfolgerungen zum Ausschluss von Mobilfunk-Breitbanddiensten vom Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste.....	76
5.1.3.	Der Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen .....	77
5.1.3.1.	Einleitung .....	77
5.1.3.2.	Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.....	79
5.1.3.2.1	Die Entbündelung von Glasfasernetzen ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen.....	79
5.1.3.2.2	Die Entbündelung von Kabelnetzen ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen .....	83
5.1.3.2.3	Die Entbündelung von Netzen mit drahtlosen Festnetzzugängen in der Slowakischen Republik ist nicht möglich und ist nicht dem Markt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zuzurechnen .....	84
5.1.3.2.4	Die Entbündelung der Mobilfunknetze ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen.....	86
5.1.3.2.5	Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene (auf nationaler Ebene (IP-Ebene) oder auf regionaler Ebene (ATM/Ethernet)) sind nicht Teil des betreffenden Vorleistungsmarktes in der Slowakischen Republik.....	87
5.1.3.2.6	Fazit der Kommission zur Abgrenzung des relevanten Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.....	90
5.1.3.3.	Es ist nicht notwendig, die Unerlässlichkeit des Vorleistungs-Inputs entbündelter Teilnehmeranschlüsse für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden nachzuweisen, wie dies von ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet wird .....	90

5.1.3.4.	Es existiert keine Vorschrift, die verlangt, dass zunächst eine Analyse der betroffenen Endkundenmärkte durchgeführt wird, bevor ein Vorleistungsmarkt definiert werden kann.....	92
5.1.3.5.	Bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes können unter anderem die rechtlich bindenden regulatorischen Verpflichtungen berücksichtigt werden.....	93
5.1.3.6.	Mittelbarer Wettbewerbsdruck auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste sollte bei der Abgrenzung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen unberücksichtigt bleiben .....	96
5.1.3.7.	Schlussfolgerung zur Abgrenzung des relevanten Vorleistungs-Produktmarktes .....	100
5.1.4.	Die räumlich relevanten Märkte.....	100
5.1.4.1.	Räumliche Ausdehnung des Endkundenmassenmarktes für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste.....	100
5.1.4.2.	Räumliche Ausdehnung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen .....	106
5.1.4.2.1.	Ansichten von ST und DT zur Abgrenzung des räumlich relevanten Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen .....	107
5.2.	Schlussfolgerung .....	110
6.	Beherrschende Stellung.....	111
6.1.1.	Einleitung .....	111
6.1.2.	Beherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen.....	112
6.1.2.1.	Struktur des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüsse .....	112
6.1.2.2.	Hindernisse für einen Eintritt in den Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.....	112
6.1.2.3.	Fehlen einer ausgleichenden Nachfragemacht und einer angemessenen nachfrageseitigen Verhandlungsmacht .....	115
6.1.2.4.	Argumente von ST auf der Grundlage einer inkorrekten Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes .....	116
6.1.2.5.	Mittelbarer Wettbewerbsdruck aufgrund des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt .....	116
6.1.2.6.	Von ST vorgelegte quantitative Analyse, welche den mittelbaren Wettbewerbsdruck schätzt.....	119
6.1.2.7.	Schlussfolgerung zur beherrschenden Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen .....	120
6.1.3.	Beherrschende Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden .....	121
6.1.3.1.	Einleitung .....	121
6.1.3.2.	Analyse der Marktanteile .....	121

6.1.3.3.	Die gegenwärtigen Wettbewerber üben keinen hinreichenden Wettbewerbsdruck auf ST aus.....	123
6.1.3.4.	Erhebliche Markteintritts- und -expansionshindernisse für alternative Anbieter .....	129
6.1.3.5.	Die Kunden üben keine nennenswerte ausgleichende Nachfragemacht aus.....	132
6.1.3.6.	Argumente von ST .....	133
6.1.3.7.	Schlussfolgerung bezüglich der beherrschenden Stellung von ST auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste an einem festen Standort .....	137
7.	Zugangsverweigerung .....	138
7.1.	Rechtsrahmen für die Bewertung der missbräuchlichen Zugangsverweigerung	138
7.2.	Die Vorabverpflichtung zur Gewährung eines Zugangs für alternative Anbieter zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen wurde ST von der zuständigen slowakischen Regulierungsbehörde in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften auferlegt .....	143
7.3.	Die Bedeutung eines effizienten Zugangs zu xDSL über den entbündelten Teilnehmeranschluss auf Vorleistungsebene für alternative Betreiber.....	146
7.4.	Die Ausschluss-Strategie von ST zum Schutz der eigenen marktbeherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt .....	150
7.5.	Alternative Anbieter waren sehr daran interessiert, Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST zu erhalten .....	154
7.5.1.	Verhandlungen mit GTS Slovakia .....	160
7.5.2.	Verhandlungen mit Slovanet.....	163
7.5.3.	Antrag von Orange auf Eingreifen der TÚSR.....	165
7.6.	Die unfairen Bedingungen von ST.....	166
7.6.1.	Der Vertragsprozess auf der Grundlage des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse .....	166
7.6.2.	ST enthielt alternativen Anbietern für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendige Netzinformationen vor .....	169
7.6.2.1.	Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthält keine geeigneten Informationen über das Anschlussnetz von ST. ....	170
7.6.2.2.	ST liefert auf Verlangen der alternativen Anbieter nur unzureichende Netzinformationen.....	172
7.6.2.2.1	ST legt keine Netzinformationen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST vor .....	172
7.6.2.2.1.1	Umfang der von ST vorgelegten Informationen .....	172
7.6.2.2.1.2	Im Gegensatz zu den für ST geltenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten legt ST keine Informationen zur Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse vor	173
7.6.2.2.1.3.	Alternative Anbieter benötigen Netzinformationen über die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST.....	175
7.6.2.2.1.4.	Befürchtungen alternativer Anbieter bezüglich unzureichender Informationen über die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST .....	177

7.6.2.2.1.5.	Andere Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die von anderen etablierten Telekommunikationsunternehmen aus der Europäischen Union erstellt wurden, zeigen, dass alternative Anbieter berechtigt sind, ein breites Spektrum an Netzinformationen zu erhalten .....	178
7.6.2.2.1.6.	Argument von ST, es habe keine zusätzliche Informationen über die Verfügbarkeit seiner Teilnehmeranschlüsse liefern können, da diese „aufgrund technischer Beschränkungen nicht verfügbar waren“ .....	181
7.6.2.2.2	Die von ST im Hinblick auf die physischen Zugangsorte und ihre Einzugsbereiche bereitgestellten Informationen sind unvollständig und unklar, werden zu spät im Prozess offen gelegt und sind gebührenpflichtig. ....	182
7.6.2.2.2.1	Die von ST gelieferten Netzinformationen sind unvollständig.....	182
7.6.2.2.2.2	Der Umfang der Netzinformationen von ST in Bezug auf die Zugänglichkeit zu den Teilnehmeranschlüssen von ST ist unklar .....	186
7.6.2.2.2.3	Die Netzinformationen von ST in Bezug auf die Zugänglichkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST werden spät innerhalb des Prozesses offen gelegt .....	187
7.6.2.2.2.4	ST legt Netzinformation nur gegen Gebühr offen .....	189
7.6.2.3.	ST hat in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse keine Antragsmuster für die alternativen Anbieter aufgenommen, dennoch aber Strafzahlungen für als unvollständig erachtete Anträge verlangt. ....	192
7.6.3.	ST reduzierte ungerechtfertigterweise den Umfang der Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen .....	193
7.6.3.1.	ST schloss passive Leitungen ungerechtfertigterweise aus dem Umfang ihrer Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus .....	193
7.6.3.1.1	Die geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sehen keine Einschränkung der Entbündelungsverpflichtung auf lediglich „aktive Leitungen“ vor.....	194
7.6.3.1.2	ST schließt alle nicht aktive Leitungen, die entbündelt werden könnten, aus ihrer Zugangsverpflichtung aus .....	197
7.6.3.1.3	ST behält sich einen großen Teil der Kunden für sich selbst vor .....	201
7.6.3.1.4	Nicht aktive Leitungen sind in anderen Mitgliedstaaten Teil der Entbündelungsverpflichtung des etablierten Versorgers.....	202
7.6.3.2.	ST schloss „ <i>konfliktverursachende Dienste</i> “ in ungerechtfertigter Weise aus dem Umfang seiner Entbündelungsverpflichtung aus .....	205
7.6.3.2.1.	Die Liste von ST mit den „konfliktverursachenden Diensten“ ist einseitig und willkürlich von ST festgelegt worden .....	205
7.6.3.2.2	Einschränkungen im Zusammenhang mit ST Mini und SCP .....	210
7.6.3.2.2.1	Das angebliche „Zugangsdefizit“ von ST stellt keinen gültigen Grund für die Einschränkung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüsse dar.....	210
7.6.3.2.2.2	ST behält sich einen großen Teil der Kunden für sich selbst vor .....	214
7.6.3.2.2.3	Der Ausschluss von Leitungen, über die Sozialtarife wie zum Beispiel ST Mini angeboten werden, ist keine gängige Industriepraxis.....	216

7.6.3.3.	ST hat durch die Frequenzverwaltungsregeln den Umfang der Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen willkürlich reduziert.....	219
7.6.3.3.1	Die 25 %-Regel von ST ist eine allgemeine Einschränkung, die nicht durch die konkrete Situation des Zugangsnetzes von ST gerechtfertigt wird.....	219
7.6.3.3.1.1	Die 25 %-Regel von ST ist nicht technisch gerechtfertigt.....	219
7.6.3.3.1.2	Begrenzungen der Kabelfüllung in anderen Mitgliedstaaten basieren auf den technischen Eigenschaften des Zugangsnetzes in dem jeweiligen Mitgliedstaat .....	223
7.6.3.3.1.3	Es hätten andere, weniger restriktive Methoden des Spektrummanagements implementiert werden können.....	227
7.6.3.3.2	ST wendet für sich selbst eine vorteilhaftere Regelung des Spektrummanagements an.....	230
7.6.4.	ST legte unfaire Bedingungen im Hinblick auf Kollokation, Qualifizierung, Prognosen, Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten sowie Bankbürgschaften im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse fest .....	231
7.6.4.1.	Unfaire Kollokationsbedingungen .....	231
7.6.4.1.1	Unangemessene Kollokationsbedingungen – das strategische Kollokationskonzept von ST .....	233
7.6.4.1.1.1	Die vorläufige Prüfung war objektiv nicht notwendig.....	235
7.6.4.1.1.2	Alternative Anbieter können die Ergebnisse von ST nur anfechten, indem sie zusätzliche Gebühren bezahlen .....	238
7.6.4.1.1.3	Das Auslaufen des Reservierungszeitraums führt zu einer unnötigen Wiederholung der vorläufigen oder detaillierten Prüfung .....	238
7.6.4.1.1.4	ST war bei der Bearbeitung zusätzlicher detaillierter Prüfungen, die sich im Zuge der Verhandlungen ergeben haben, oder bei einer Rücknahme des Kollokationsvorschlags an keinerlei Fristen gebunden.....	240
7.6.4.1.1.5	ST verpflichtet sich zu keinem präzisen Zeitrahmen für die Umsetzung der Kollokation.....	240
7.6.4.1.2.	Unfaire und intransparente Kollokationsgebühren .....	241
7.6.4.1.2.1	Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthält für alternative Anbieter keine Preisgestaltungsinformationen im Hinblick auf die Einrichtung des Kollokationsraums und -ortes, noch zur Miete des Kollokationsraums .....	241
7.6.4.1.2.2	Die Kollokationsgebühren von ST werden einseitig von ST festgesetzt.....	250
7.6.4.1.2.3	Die Kollokationsgebühren entfallen auf den ersten alternativen Anbieter, der Zugang zu einem bestimmten HVT beantragt und schrecken dadurch vor einem Markteintritt ab.....	252
7.6.4.2.	Verpflichtung der alternativen Anbieter zur Vorlage von Prognosen.....	255
7.6.4.2.1	Die Anforderung, dass alternative Anbieter ihre Prognosen zu einer Zeit vorlegen müssen, zu der sie nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an entbündelten Teilnehmeranschlüssen genau zu schätzen .....	256



7.6.4.2.2	Bei Nichteinhaltung der Prognosebestimmungen von ST werden Strafzahlungen verhängt.....	257
7.6.4.2.3	Der verbindliche Charakter der Prognosen .....	259
7.6.4.2.4	Bei Nichteinhaltung der Prognosen galten für die Antwort von ST keine Fristen .....	260
7.6.4.3.	Das „Eignungsprüfungsverfahren“ schreckt alternative Anbieter vom Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ab.....	260
7.6.4.3.1	„Die Eignungsprüfung“ war obligatorisch und ein separater Schritt vom Zugang zum Teilnehmeranschluss .....	261
7.6.4.3.2	„Eignungsprüfung“ gegenüber Verfügbarkeit der Netzinformationen von ST .....	265
7.6.4.3.2.1	Die Überprüfung im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens, ob eine funktionsfähige und ununterbrochene Leitung besteht, ist überflüssig.....	266
7.6.4.3.2.2	Die Überprüfung, ob ein alternativer Anbieter seine Anwesenheit an einem bestimmten HVT durch Kollokation eingerichtet hat, ist im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens nicht notwendig.....	267
7.6.4.3.2.3	Die Überprüfung, ob auf HVT-Ebene hinreichend Kapazitäten vorhanden sind, ist im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens nicht notwendig .....	269
7.6.4.3.3	Die Ergebnisse der „Eignungsprüfung“ sollten nicht mit der Reservierung auslaufen.....	274
7.6.4.4.	Die Bedingungen von ST bezüglich Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten .....	275
7.6.4.4.1	Das Fehlen einer angemessenen Definition des Begriffs „planmäßige“ und „außerplanmäßige Arbeiten“ .....	276
7.6.4.4.2	Unklare Unterscheidung zwischen „außerplanmäßigen Arbeiten“ und „Störungen“ .....	277
7.6.4.4.3	Kurze Fristen für die Unterrichtung des alternativen Anbieters im Falle von Arbeiten, die von ST durchgeführt werden.....	279
7.6.4.4.4	Verlagerung der Verantwortung, wenn der alternative Anbieter als nicht kooperativ angesehen wird.....	280
7.6.4.5.	Die Bedingungen von ST bezüglich der Bankbürgschaft .....	281
7.6.4.5.1	ST handelte willkürlich bei der Annahme oder Ablehnung einer Bankbürgschaft .....	282
7.6.4.5.2	Der Betrag der Bankbürgschaft ist hoch und kann von ST problemlos erhöht werden .....	283
7.6.4.5.3	Die Bedingungen von ST für die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft sind unangemessen.....	285
7.6.4.5.4	Alternative Anbieter profitieren nicht von einer ähnlichen Sicherheit .....	286
7.7.	Schlussfolgerung .....	286
8.	Margenbeschneidung .....	287
8.1.	Rechtsrahmen .....	287
8.2.	Die Methode zur Berechnung des Margenbeschneidungstests .....	288

8.2.1.	Der „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test .....	288
8.2.2.	Der aggregierte Ansatz auf der Grundlage der Palette der von ST auf dem relevanten Endkundenmarkt angebotenen Produkte .....	289
8.2.3.	Der geeignete Test zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Laufe der Zeit : Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume.....	292
8.2.4.	Der geeignete Kostenmaßstab .....	295
8.2.4.1.	Vorschlag von ST für die Berechnung der Grenzkosten auf der Grundlage des [Berater]-Berichts.....	299
8.2.4.1.1	Behandlung der Anschaffungskosten.....	301
8.2.4.1.1.1	Neubewertung und Abschreibung der Vermögensgegenstände.....	301
8.2.4.1.1.2	Behandlung von Ineffizienzen der Anlagegüter.....	303
8.2.4.1.1.3	Behandlung der festen Anschaffungskosten.....	304
8.2.4.1.2	Behandlung der betrieblichen Aufwendungen (OpEx).....	304
8.3.	Die Margenbeschneidungsberechnung der Kommission.....	306
8.3.1.	Nur Breitbandprodukte.....	306
8.3.1.1.	Vorleistungsentgelte.....	307
8.3.1.2.	Netzkosten.....	310
8.3.1.3.	Regelmäßige Kosten ISP.....	311
8.3.1.3.1	Marketingkosten.....	312
8.3.1.3.2	Gemeinkosten.....	312
8.3.1.3.3	Sonstige Festkosten (z. B. Telekommunikationslizenzen).....	314
8.3.1.4.	Teilnehmer-Akquisitionskosten .....	315
8.3.1.5.	Einnahmen aus den gebündelten DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen für Endkunden.....	322
8.3.1.6.	Ergebnis der Margenbeschneidungsberechnung unter Berücksichtigung gebündelter DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen.....	322
8.3.2.	Einbeziehung von Sprachzugang und Sprachnutzung in das betreffende Portfolio .....	324
8.3.2.1	Breitband (einschließlich eigenständiger DSL-Zugang) + Sprachzugang.....	325
8.3.2.2	Breitband (einschließlich eigenständiger DSL-Zugang) + Sprache (Zugang + Nutzung).....	325
8.3.3	Ergebnisse der Analyse nach der Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume (Jahre) .....	325
8.3.4	Analyse nach der Methode der Berücksichtigung mehrerer Zeiträume.....	326
8.3.5	Multi-Play-Produkte.....	327
8.4.	Nachweise aus dem relevanten Zeitraum, die die Feststellung einer Margenbeschneidung untermauern .....	328
8.5.	Objektive Rechtfertigung .....	333

8.6.	Schlussfolgerung .....	333
9.	Potentielle wettbewerbsschädliche Folgen des Verhaltens von ST .....	334
9.1.	Rechtsrahmen .....	334
9.2.	Durch sein Abschottungsverhalten erschwerte ST künstlich den Zutritt zum Endkundenmassenmarkt für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste .....	335
9.3.	Trotz der Möglichkeit zum Aufbau alternativer Infrastruktur war der Wettbewerb wahrscheinlich nicht so wirksam, wie er bei gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse hätte sein können. ....	340
9.3.1.	Der Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen hätte es alternativen Anbietern erlaubt, schrittweise in eine eigene, alternative Netzinfrastruktur zu investieren und in den Preis-Leistungs-Wettbewerb mit ST zu treten. ....	340
9.3.2.	Der Aufbau einer eigenen Infrastruktur bildete die einzige Möglichkeit, die alternativen Anbietern auf dem Massenmarkt der an einem festen Standort angebotenen Breitbanddienste für Endkunden verblieb.....	347
9.3.3	Fehlender Zugang zu einem anfänglichen Kundenstamm und zu Netzeinnahmen schwächte den Wettbewerbsdruck durch alternative Anbieter .....	350
9.4.	Schlussfolgerung .....	354
10.	Quantitative und qualitative Indikatoren, die die Feststellung potenzieller wettbewerbswidriger Auswirkungen des Verhaltens von ST bestätigen .....	355
10.1.	Analyse der Wettbewerbsstruktur des Endkunden-Breitbandmarktes insgesamt .....	355
10.2.	Quantitative Indikatoren, die auf eine Abschottung des xDSL-Marktsegments hinweisen.....	358
10.3.	Die kontrafaktische Analyse von ST.....	360
10.4.	Das Argument von ST, dass es zu keiner Schädigung der Verbraucher gekommen ist .....	362
10.4.1.	Die potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Verhaltens von ST führen zu einer Schädigung der Verbraucher.....	362
10.4.2.	Die allgemeine Entwicklung der Preise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik .....	365
10.4.2.1.	Preisvergleiche für 2007 und 2008.....	366
10.4.2.1.1	Van-Dijk-Bericht 2008 – basierend auf Daten aus den Jahren 2007 und 2008 .	366
10.4.2.1.2	OECD Communications Outlook 2009 – basierend auf Daten des Jahres 2008	368
10.4.2.1.3	Der Berkman-Bericht 2009 – basierend auf OECD-Daten aus dem Jahr 2008 und auf Daten von GlobalComm aus dem Jahr 2009.....	369
10.4.2.2.	Preisvergleiche für 2009.....	370
10.4.2.2.1	Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005–2009 – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009 .....	370

10.4.2.2.2	Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010“ – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009 .....	370
10.4.2.2.3	Van-Dijk-Bericht 2009 – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009 .....	371
10.4.2.2.4	STs eigener Vergleich der Breitbandpreise vom November 2009 .....	372
10.4.2.3.	Preisvergleiche für 2010 .....	373
10.4.2.4.	Schlussfolgerung bezüglich der Preisvergleiche .....	374
10.4.3.	Die allgemeine Entwicklung der Festnetz-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik .....	374
11.	Dauer .....	379
12.	Adressaten .....	379
12.1.	Haftung von ST für die Zuwiderhandlung .....	380
12.2.	Haftung von DT für die Zuwiderhandlung .....	380
12.2.1.	Einleitung .....	380
12.2.2.	Rechtsrahmen für die Haftung von Muttergesellschaften .....	380
12.2.3.	Die Fähigkeit von DT, im Zeitraum der Zuwiderhandlung bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben .....	384
12.2.3.1.	Beschreibung der Unternehmensstruktur von ST .....	384
12.2.3.2.	Der Vorstand .....	385
12.2.3.3.	Der Aufsichtsrat .....	387
12.2.3.4.	Die Hauptversammlung der Anteilseigner .....	387
12.2.3.5.	Die Geschäftsführung .....	388
12.2.4.	Würdigung der Kommission .....	390
12.2.4.1.	DT als Mehrheitsaktionär von ST .....	390
12.2.4.2.	Bestimmender Einfluss aufgrund von Rechten und Verträgen .....	391
12.2.5.	Zusätzliche Beweise für die Fähigkeit von DT, einen bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben .....	396
12.2.6.	Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST .....	399
12.2.6.1.	Überschneidungen in der höheren Unternehmensleitung zwischen DT und ST sowie die Entsendung von Mitarbeitern von DT zu ST .....	400
12.2.6.1.1	Die Überschneidung von höheren Führungskräften bei DT und ST .....	401
12.2.6.1.2	Die Überlassung von DT-Mitarbeitern für Tätigkeiten bei ST .....	405
12.2.6.2.	Belege für DTs Einfluss auf Entscheidungsprozesse in STs Vorstand .....	408
12.2.6.3.	Nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen Zusammenkünften [...]. .....	412
12.2.6.3.1	Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit und spezielle Foren .....	413
12.2.6.3.2	Die nachfolgende Umwandlung der speziellen Foren auf der Grundlage der neuen Organisationsstruktur für Südosteuropa (SEE) .....	416

12.2.6.4.	Weiter nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen zweiseitigen Zusammenkünften: den [...] Management Meetings .....	421
12.2.6.4.1	Beispiele für nach oben gerichtete Berichterstattung von ST an DT in Bezug auf konkrete Angelegenheiten, Tätigkeiten oder Projekte .....	426
12.2.6.4.2	Beispiele für ausdrückliche Weisungen von DT an das Management von ST in Bezug auf konkrete Angelegenheiten, Tätigkeiten oder Projekte.....	428
12.2.6.5.	Die Auswahl eines IPTV-Anbieters [...] .....	430
12.2.6.6.	Behauptung von DT, es werde zu seinem Nachteil diskriminiert.....	436
12.2.6.7.	Beispielhafte Sachverhalte, die angeblich die Unabhängigkeit von ST zeigen .	438
12.2.6.7.1	STs Entscheidung gegen die Einführung des [Projekts $\alpha$ für Telekommunikationsdienste auf der Vorleistungsebene] .....	439
12.2.6.7.2	[Projekt $\beta$ für das Angebot einer besonderen Art von DSL-Dienst auf der Vorleistungsebene].....	440
12.2.6.7.3	[Projekt $\gamma$ für eine besondere Art von Breitbandnetztechnologie].....	443
12.2.6.7.4	[Projekt $\delta$ für die Bereitstellung von Fernsehdiensten].....	445
12.2.6.7.5	Re-Branding.....	447
12.2.6.7.6	Das Projekt [ $\lambda$ ].....	449
12.2.6.7.7	Das Projekt [ $\mu$ ] .....	450
12.2.6.7.8	Auslagerung der [Abteilung für das Management des Vermögenswerts $\pi$ ] von ST .....	451
12.2.6.7.9	Die Inanspruchnahme [ $\varphi$ ] [Kategorie von Internetdienstleistungen] durch ST .	452
12.2.6.8.	Ergänzende Beweise für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ST durch DT .....	453
12.2.7.	Dem Management von DT konnte das wettbewerbswidrige Verhalten von ST bekannt sein, da die [Abteilung] von DT in Entscheidungen über dieses Verhalten eingebunden war .....	455
12.2.8.	Schlussfolgerung zur Haftung von DT.....	458
13.	Abhilfemassnahmen und geldbussen .....	459
13.1.	Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.....	459
13.2.	Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.....	459
13.3.	Grundbetrag der Geldbuße .....	460
13.3.1.	Berechnung des Umsatzes.....	460
13.3.2.	Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße.....	462
13.3.2.1.	Schwere der Zuwiderhandlung.....	462
13.3.2.1.1	Art der Zuwiderhandlung .....	462
13.3.2.1.2	Marktanteil .....	464
13.3.2.1.3	Geografische Reichweite.....	464

13.3.2.1.4	Einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung .....	464
13.3.2.1.5	Schlussfolgerung zur Schwere der Zuwiderhandlung.....	465
13.3.2.2.	Dauer der Zuwiderhandlung.....	466
13.3.2.3.	Haftung der Muttergesellschaft und Verhängung der Geldbuße gegen ST/DT als Gesamtschuldner .....	467
13.3.2.4.	Schlussfolgerung zum Grundbetrag der Geldbuße .....	467
13.4.	Anpassungen des Grundbetrags .....	467
13.4.1.	Erschwerende Umstände: Rückfälligkeit.....	467
13.4.2.	Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung .....	468
13.4.3.	Mildernde Umstände .....	469
13.5.	Schlussfolgerung .....	470

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.10.2014

**in einem Verfahren nach Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

**(AT.39523 - Slovak Telekom)**

(Nur der deutsche und englische Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 7 und Artikel 23 Absatz 2,

gestützt auf die Beschlüsse der Kommission zur Einleitung eines Verfahrens in dieser Sache gegen die Slovak Telekom a.s. vom 8. April 2009 und gegen die Deutsche Telekom AG vom 13. Dezember 2010,

nachdem der Slovak Telekom s.a. und der Deutsche Telekom AG Gelegenheit gegeben wurde, ihre Bemerkungen zu den Beschwerdepunkten der Kommission gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission vorzubringen<sup>2</sup>,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen,

gestützt auf den Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in dieser Sache,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle von Artikel 81 und 82 EG-Vertrag Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) getreten. Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf Artikel 81 bzw. 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist. Der AEUV hat auch bestimmte terminologische Änderungen wie zum Beispiel die Ersetzung von „Gemeinschaft“ durch „Union“ und von „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ mit sich gebracht. Die Terminologie des AEUV wird in diesem Beschluss durchgängig verwendet, wo die Bedeutung unverändert ist.

<sup>2</sup> ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.

## 1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind wettbewerbswidrige Praktiken des Unternehmens Slovak Telekom/Deutsche Telekom (im Folgenden „ST/DT“), das die Slovak Telekom a.s. (im Folgenden „ST“) und die Deutsche Telekom AG (im Folgenden „DT“) umfasst, im Zusammenhang mit Breitbanddiensten in der Slowakischen Republik.
- (2) In der Zeit vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 beging ST/DT eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens, die in folgenden Verhaltensweisen bestand:
  - (a) Vorenthalten von Netzinformationen gegenüber alternativen Anbietern, die für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendig sind;
  - (b) Reduzierung des Umfangs seiner Pflichten in Bezug auf die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen;
  - (c) Festlegung unfairer Bedingungen in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse im Hinblick auf Kollokation, Eignungsprüfung, Prognosen, Reparaturen und Bankbürgschaften;
  - (d) Anwendung unfairer Tarife, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der sich auf den Vorleistungszugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST stützte, nicht erlaubten, die von ST angebotenen Breitbanddienste für Endkunden zu reproduzieren, ohne Verluste hinnehmen zu müssen.

## 2. PARTEIEN DES VERFAHRENS

### 2.1. Slovak Telekom a.s. („ST“)

- (3) ST ist der etablierte Telekommunikationsbetreiber in der Slowakischen Republik, der 2000 teilprivatisiert wurde. Slovak Telekom gehört zu der multinationalen Deutschen Telekom Gruppe. Die Mehrheitsaktionärin des Unternehmens ist mit 51 % die DT. Die Slowakische Republik, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft der Slowakischen Republik, hält eine Beteiligung von 34 % und der Nationale Vermögensfonds der Slowakischen Republik hält eine Beteiligung von 15 % an ST<sup>3</sup>.

#### 2.1.1. *Das Verhältnis zwischen den Anteilseignern von ST*

- (4) Die Beziehung zwischen den Anteilseignern von ST ist durch die am [...] geschlossene Vereinbarung zwischen DT, ST, dem slowakischen Staat (vertreten durch das Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation) und dem Nationalen Vermögensfonds geregelt<sup>4</sup> („Aktionärsvereinbarung“). Die Aktionärsvereinbarung wurde für die Dauer des Eigentums der Anteile von ST durch den slowakischen Staat abgeschlossen<sup>5</sup>, wobei in der Vereinbarung insbesondere die Grundsätze der Corporate Governance sowie die lang- und mittelfristigen Ziele von

---

<sup>3</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, S. 3, 4, Doc ID0444.

<sup>4</sup> [Aktionärsvereinbarung], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253 und Dok. ID 2352 (Antwort von DT vom 4. August 2010), nicht vertraulich Dok. ID 3248. Die Vereinbarung wurde nach dem Erwerb der Anteile von ST durch DT im Jahr 2000 geschlossen.

<sup>5</sup> [Aktionärsvereinbarung], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.



ST und die Rechte der Anteilseigner bei der Veräußerung von Anteilen an ST festgelegt wurden. Nach Verhandlungen wurde am 28. April 2003 von DT, der Slowakischen Republik und ST eine [Vereinbarung zwischen den Anteilseignern von ST] unterzeichnet, mit der die Aktionärsvereinbarung geändert wird<sup>6</sup>.

### 2.1.2. Die Unternehmensstruktur von ST

- (5) ST<sup>7</sup> ist eine Aktiengesellschaft (slowakisch „akciová spoločnosť“) nach slowakischem Recht<sup>8</sup>. Nach slowakischem Recht (Handelsgesetzbuch) unterliegen die Unternehmensstruktur von ST und die Merkmale und Aufgaben der verschiedenen Gremien dieses Unternehmens der Satzung von ST<sup>9</sup>. Für ST wurden die wichtigsten Vorschriften in Bezug auf die Unternehmensstruktur und die Merkmale und Aufgaben der Gremien des Unternehmens erstmals in der Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000<sup>10</sup> festgelegt. Diese Vorschriften wurden dann in die Satzung von ST als konstituierendes Dokument der Gesellschaft übernommen<sup>11</sup>. ST hat folgende Gremien<sup>12</sup>: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung der Anteilseigner.

#### 2.1.2.1. Der Vorstand

- (6) Der Vorstand (slowakisch „predstavenstvo“)<sup>13</sup> ist das Organ der Gesellschaft, das für das Management und die meisten geschäftlichen und betrieblichen Entscheidungen zuständig ist; er handelt im Namen der Gesellschaft gegenüber Dritten. Gemäß der Satzung von ST<sup>14</sup> und der Aktionärsvereinbarung<sup>15</sup> besteht der Vorstand von ST aus

---

<sup>6</sup> [Vereinbarung zwischen den Anteilseignern von ST], Dok. ID 3293.

<sup>7</sup> Laut Handelsregistrauszug wurde die Slovak Telekom a.s. am 4. April 1999 unter der Nummer (IČO) 35763469 als Aktiengesellschaft registriert; das eingetragene Gesellschaftskapital in Höhe von 864,113 Mio. EUR wurde in vollem Umfang eingezahlt und verteilte sich auf 26 027 500 Aktien mit einem Nennwert von jeweils 33,20 EUR. Die Slovak Telekom a.s. ist eine private Aktiengesellschaft (d.h. die Aktien werden zurzeit an keiner Börse gehandelt).

<sup>8</sup> Gesetz Nr. 513/1991, Gesetzesanzeiger (Zbierka zákonov) č. 513/1991, Teil (Čiastka) 98, Seite (Strana) 2474 Coll., Handelsgesetzbuch, Dok. ID 4831, in der geänderten und ergänzten Fassung (zuletzt geändert durch Zbierka zákonov č. 357/2013, Teil (Čiastka) 88, Seite (Strana) 4398, Dok. ID 4832), Teil 5, Abschnitte 154-220.

<sup>9</sup> [Informationen über die Satzung von ST], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>10</sup> [Aktionärsvereinbarung], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253 und Dok. ID 2352 (Antwort von DT vom 4. August 2010), nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>11</sup> [Informationen über die Satzung von ST und die Aktionärsvereinbarung], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

<sup>12</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>13</sup> Der Predstavenstvo spoločnosti (Abschnitt 191 des Handelsgesetzbuchs – siehe Fußnote 8) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Zuständigkeit der Hauptversammlung der Anteilseigner und des Aufsichtsrats unterliegen. Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann für die Gesellschaft handeln, die Befugnisse der Vorstandsmitglieder können jedoch durch die Satzung oder die Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrats eingeschränkt werden. Nach Abschnitt 191 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs sind diese Einschränkungen gegenüber Dritten jedoch nicht wirksam. Eine allgemeine Beschreibung der Rolle des Vorstands ist Artikel 8 [...] der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, zu entnehmen, siehe Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>14</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174 und Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für [...] Jahre gewählt werden<sup>16</sup>. Gemäß der Aktionärsvereinbarung kann DT vier der sieben Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, benennen. Der slowakische Staat benennt drei Mitglieder, einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden. Auf der Grundlage dieser Benennungen wählt die Hauptversammlung die Mitglieder des Vorstands<sup>17</sup>.

#### 2.1.2.2. Der Aufsichtsrat

- (7) Der Aufsichtsrat (slowakisch „dozorná rada“) ist ein Gremium zur Beaufsichtigung von ST. Er überwacht den Vorstand und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Er berichtet der Hauptversammlung. [Beschreibung der Befugnisse des Aufsichtsrats]<sup>18</sup>. Der Aufsichtsrat von ST hat neun Mitglieder; drei dieser Mitglieder; [Beschreibung der Zusammensetzung und der Rechte der verschiedenen Gruppen bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder]<sup>19</sup>. [Angabe der Dauer der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder]<sup>20</sup>. [Beschreibung des Wahlverfahrens für die von den Mitarbeitern zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglieder]<sup>21</sup>.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit angenommen; über den Standpunkt der abweichenden Minderheit wird die Hauptversammlung unterrichtet<sup>22</sup>.

#### 2.1.2.3. Die Hauptversammlung der Anteilseigner

- (9) Die Hauptversammlung der Anteilseigner („Hauptversammlung“, slowakisch „valné zhromaždenie“)<sup>23</sup> ist das höchste Gremium einer Aktiengesellschaft; sie bestellt und

---

<sup>15</sup> Artikel [...] Buchstabe a der Aktionärsvereinbarung, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174 und Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

<sup>16</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>17</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174 und Anhang Q9\_Annex 2j der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3254 und die Antwort von DT vom 4. August 2010 auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, S. 9-10, Dok. ID 2352, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>18</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>19</sup> Abschnitt [...] der Aktionärsvereinbarung [...], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253 und Artikel 9 Absätze 4 und 5 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>20</sup> [Hinweis auf eine Änderung der Amtszeit in der Hauptversammlung]; siehe Artikel [...] der Satzung von ST, Anhang Q4\_6 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3175.

<sup>21</sup> Siehe Abschnitt 200 des Handelsgesetzbuchs (siehe Fußnote 8): Bei Unternehmen mit mehr als 50 Vollzeit-Mitarbeitern muss ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats von den Beschäftigten gewählt werden.

<sup>22</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>23</sup> Die „Valné zhromaždenie“ (Abschnitte 184-190 Buchstabe f des Handelsgesetzbuchs – siehe Fußnote 8) ist die Versammlung aller Anteilseigner der Gesellschaft und das höchste Gremium einer Aktiengesellschaft; sie kommt mindestens einmal jährlich zusammen und wird in der Regel vom Vorstand (oder vom Aufsichtsrat) einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Anteilseigner (entsprechend der jeweiligen Beteiligung am Unternehmen) getroffen, wenn in der Satzung keine anderweitige Regelung vorgesehen wurde. Abschnitt 187 des Handelsgesetzbuchs (siehe Fußnote 8) bietet einen nicht erschöpfenden Überblick über die Zuständigkeiten der Hauptversammlung. Die tatsächlichen Zuständigkeiten der Hauptversammlung von ST sind in der Satzung geregelt.

beruft Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ab, trifft Entscheidungen über Änderungen der Gesellschaftsstatuten, entscheidet über Erhöhungen und Reduzierungen des eingetragenen Kapitals, Fusionen, Übernahmen, die Liquidation der Gesellschaft, den Verkauf von großen Objekten und Listings und genehmigt den Jahresbericht, die Bilanz und die Abrechnungen der Gesellschaft, regelt die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats usw. Der Hauptversammlung gehören alle Anteilseigner von ST an. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn auf die anwesenden Anteilseigner gemeinsam mindestens [mehr als 50 %] des Stammkapitals entfallen<sup>24</sup>. In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst (gemessen am Nennwert der Aktien, die von den an der Abstimmung beteiligten Anteilseignern gehalten werden)<sup>25</sup>.

#### 2.1.2.4. Die nicht satzungsgemäßen Gremien zur Leitung von ST – die Geschäftsführung

- (10) Neben den genannten nach slowakischem Recht und durch die Satzung von ST vorgesehenen Organen besitzt die Gesellschaft eine Geschäftsführung, die das für das Tagesgeschäft von ST zuständige Gremium darstellt. Sie besteht aus den vom Vorstand von ST benannten Mitarbeitern der höchsten Führungsebene<sup>26</sup>. Die Geschäftsführung handelt auf der Grundlage der Befugnisse, die ihr vom Vorstand von ST übertragen wurden; sie berichtet dem Vorstand von ST und zeichnet gegenüber dem Vorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich<sup>27</sup>.

### 2.2. Deutsche Telekom AG („DT“)

- (11) DT ist der etablierte deutsche Telekommunikationsbetreiber und die Muttergesellschaft der Deutschen Telekom Gruppe. DT gehört zu 16,9 % der KfW Bankengruppe, zu 14,8 % der Bundesrepublik Deutschland und die verbleibenden 68,3 % befinden sich in Streubesitz<sup>28</sup>. Das Unternehmen ist an allen deutschen Börsen sowie in New York (NYSE) und Tokio (TSE) notiert. Die Gruppe ist in 50 Ländern weltweit vertreten und erwirtschaftet mehr als die Hälfte ihres Umsatzes außerhalb Deutschlands.

## 3. VERFAHREN

- (12) Die vorliegende Sache wurde von Amts wegen eingeleitet. Nachdem am 13. Juni 2008 Auskunftsverlangen nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>29</sup> an alternative Anbieter übermittelt und vom 13. bis 15. Januar 2009 eine unangekündigte Prüfung in den Räumlichkeiten von ST durchgeführt worden waren, leitete die Kommission am 8. April 2009 ein förmliches Verfahren gegen ST ein. Die

---

<sup>24</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>25</sup> Artikel [...] der Satzung von ST, [...], Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>26</sup> [Unternehmensinternes Dokument von ST], Dok. ID 3292; [Beschreibung der vertraglichen Regelung für die von DT für ST abgestellten Mitarbeiter], Dok. ID 3250.

<sup>27</sup> [Unternehmensinternes Dokument von ST], Abschnitt 1 Absatz 1, Dok. ID 3292.

<sup>28</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Dok. ID 0444; Jahresbericht 2008 von ST, S. 12-16, Dok. ID 2379; Website Deutsche Telekom, Dok. ID 3374.

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1 (nachstehend „Verordnung 1/2003“).

Untersuchung wurde in Form von zusätzlichen Auskunftsverlangen an alternative Anbieter sowie an die Telekommunikationsbehörde der Slowakischen Republik („TUSR“) fortgesetzt. Die Kommission führte darüber hinaus am 13. und 14. Juli 2009 eine angekündigte Prüfung in den Räumlichkeiten von ST durch und forderte mehrfach weitere Auskünfte von ST an.

- (13) ST reichte am 11. August 2009 von sich aus einen „*schriftlichen Sachvortrag*“ bei der Kommission ein.<sup>30</sup> In diesem „*schriftlichen Sachvortrag*“ brachte ST vor, dass keine Gründe für ein Vorgehen gegen ST nach Artikel 102 AEUV vorlägen. Am 29. Januar 2010 übermittelte ST der Kommission von sich aus einen „*ergänzenden schriftlichen Sachvortrag*“<sup>31</sup>, in dem ST die Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission seit Oktober 2009 zusammenfasste. Am 30. und 31. August 2010 legte ST der Kommission von sich aus einen „*dritten schriftlichen Sachvortrag*“<sup>32</sup> sowie ein Rechtsgutachten von [Name]<sup>33</sup> und ein Sachverständigengutachten<sup>34</sup> vor. Im „*dritten schriftlichen Sachvortrag*“ bekräftigt ST erneut die Argumentation, dass keine Grundlage für ein Vorgehen gegen ST nach Artikel 102 AEUV bestehe.
- (14) Gemäß den ab dem 6. Januar 2010 vorläufig angewendeten bewährten Verfahren im Bereich der Durchführung von Verfahren bezüglich Artikel 101 und 102 AEUV der GD Wettbewerb<sup>35</sup> kamen ST und Vertreter der Kommissionsdienststellen am 28. Januar 2011 zu einer Sachstandsbesprechung zusammen.
- (15) ST lehnte die Vorlage von Informationen zum Zeitraum vor dem 1. Mai 2004 ab (dem Datum des Beitritts der Slowakischen Republik zur Europäischen Union) und stellte am 13. November 2009 und 14. April 2010 beim Gericht einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses der Kommission vom 3. September 2009 und des Beschlusses der Kommission vom 8. Februar 2010 nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003. Am 22. März 2012 entschied das Gericht, dass die Kommission berechtigt war, von ST die Vorlage von Informationen und Dokumenten zu verlangen, die aus dem Zeitraum vor dem Beitritt der Slowakischen Republik zur Union stammen<sup>36</sup>.
- (16) Nach Auskunftsverlangen an DT leitete die Kommission am 13. Dezember 2010 ein förmliches Verfahren gegen DT ein. Am 3. Februar 2011 kamen DT und Vertreter der Kommissionsdienststellen zu einer ersten Sachstandsbesprechung zusammen. Die Dienststellen der Kommission unterrichteten DT über das vorläufige Ergebnis ihrer Untersuchung hinsichtlich der Haftung von DT für die mögliche Zuwiderhandlung. Die zweite Sachstandsbesprechung zwischen DT und den Kommissionsdienststellen fand am 5. Juli 2011 statt.

---

<sup>30</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST vom 10. August 2009, Dok. ID 0953; Anhang zum schriftlichen Sachvortrag vom 10. August 2009, Dok. ID 0954.

<sup>31</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934.

<sup>32</sup> Dritter schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 2401.

<sup>33</sup> Rechtsgutachten im Zusammenhang mit dem dritten schriftlichen Sachvortrag vom 27. August 2010, Dok. ID 2419.

<sup>34</sup> Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit dem dritten schriftlichen Sachvortrag, 31. August 2010, Dok. ID 2418.

<sup>35</sup> *DG Competition best practices on the conduct of proceedings concerning Articles 101 and 102 TFEU*, ab 6. Januar 2010 vorläufig angewendet, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010\\_best\\_practices/best\\_practice\\_articles.pdf](http://ec.europa.eu/competition/consultations/2010_best_practices/best_practice_articles.pdf)

<sup>36</sup> Urteil des Gerichts vom 22. März 2012 in den verbundenen Rechtssachen T-458/09 und T-171/10 *Slovak Telekom a.s. gegen Kommission*, noch nicht veröffentlicht.

- (17) Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde am 7. Mai 2012 an ST und am 8. Mai 2012 an DT übermittelt. Am 22. August 2012 wurde ein von der Kommission am 21. August 2012 erlassener Beschluss an DT übermittelt.<sup>37</sup> Er enthielt eine Berichtigung des Abschnitts über die Haftung von Muttergesellschaften im Zusammenhang mit DT und die Empfänger der am 8. Mai 2012 an DT gesandten Mitteilung der Beschwerdepunkte. ST und DT wurde am 15. Mai 2012 bzw. am 18. Mai 2012 Zugang zu der Akte gewährt, und beide Unternehmen haben am 5. September 2012 ihre jeweiligen Erwidernngen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt. In der mündlichen Anhörung am 6. und 7. November 2012 hatten ST und DT Gelegenheit, ihre Argumentation zu erläutern und zu verschiedenen sachlichen und rechtlichen Feststellungen von den Kommissionsdienststellen Stellung zu nehmen.
- (18) Am 21. Juni 2013 legte ST eine detaillierte Beschreibung möglicher Verpflichtungszusagen vor und bat die Kommission, anstelle eines Verbotsbeschlusses einen Beschluss über Verpflichtungszusagen zu erlassen. ST erläuterte seinen Vorschlag in Zusammenkünften am 10. Juli 2013 und am 9. August 2013. [Beschreibung des Inhalts der Verpflichtungszusagen]. Die Verpflichtungszusagen, die die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 annehmen kann, wurden als unzureichend erachtet, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Die Kommission machte jedoch von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch<sup>38</sup> und beschloss, das Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 1/2003 fortzusetzen.
- (19) Am 6. Dezember 2013 wurde ST und am 10. Januar 2014 DT ein Sachverhaltsschreiben übermittelt, um den beiden Unternehmen Gelegenheit zu geben, Stellung zu zusätzlichen Beweismitteln zu nehmen, die aus Dokumenten stammen, welche die Kommission nach Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhalten hat, wobei die Kommission diese Beweismittel ihren Angaben zufolge für einen möglichen endgültigen Beschluss verwenden könnte. Mit dem Sachverhaltsschreiben gewährte die Kommission ST und DT Zugang zu sämtlichen Dokumenten, die nach Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Akte enthalten waren.
- (20) ST übermittelte am 21. Februar 2014 und DT am 6. März 2014 jeweils eine Erwidernngen auf das Sachverhaltsschreiben.
- (21) Sachstandsbesprechungen fanden am 16. September 2014 mit ST und am 29. September 2014 mit DT statt. Bei diesen Besprechungen informierten die Dienststellen der Kommission darüber, dass der Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Betracht gezogen wurde.

---

<sup>37</sup> Dok. ID 3614 und Dok. ID 3615.

<sup>38</sup> Urteil des Gerichts in der Sache T-491/07 CB, Randnrn. 429-430, und Urteil des Gerichtshofs in der Sache C-441/07 Alrosa, Randnr. 40.

#### **4. DIE BRANCHE: SLOVAK TELEKOM A.S. UND ANDERE RELEVANTE MARKTTEILNEHMER, DIE IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK BREITBANDDIENSTE ANBIETEN**

##### **4.1. Einleitung**

(22) Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind die Märkte für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik. Diese Dienste werden von ST und anderen Betreibern angeboten.

##### **4.2. Slovak Telekom a.s.**

(23) ST ist das größte Telekommunikationsunternehmen und der größte Breitbandanbieter in der Slowakischen Republik. ST ist das indirekte Nachfolgeunternehmen des staatseigenen Unternehmens Správa pôšt a telekomunikácií (Post- und Telekommunikationsverwaltung), das seit Ende 1992 nicht mehr besteht. Das gesetzliche Monopol für Telekommunikationsdienste wurde durch das im Jahr 2000 verabschiedete Telekommunikationsgesetz<sup>39</sup> abgeschafft. ST bietet ein breites Spektrum an Daten- und Sprachdiensten an und ist Eigentümer und Betreiber von Kupferleitungs- und Glasfaserfestnetzen und eines Mobilfunknetzes. Die Kupferleitungsnetze und das Mobilfunknetz decken fast das gesamte Territorium der Slowakischen Republik ab. Nachfolgend werden die Tätigkeiten von ST näher beschrieben.

##### *4.2.1. Tätigkeit von ST im Telekommunikationssektor*

(24) Am 19. Juli 2000 erwarb ST eine Lizenz zum Aufbau, zum Betrieb und zur Unterhaltung des öffentlichen Telefonfestnetzes zur Erbringung sämtlicher Arten von Telekommunikationsdiensten über das öffentliche Telefonnetz unter Einsatz von Funkeinrichtungen (einschließlich Satellitenanlagen), um die gleichen Telekommunikationsdienste bereitzustellen, die ST auch vor der Erteilung der Lizenz erbracht hat.

(25) ST ist Eigentümer und Betreiber des ursprünglich aus öffentlichen Mitteln aufgebauten Telefonfestnetzes in der Slowakischen Republik. Das Netz von ST deckt das gesamte Territorium der Slowakischen Republik ab.

(26) ST erbringt Sprachdienste im Festnetz und im Mobilfunknetz auf nationaler und internationaler Ebene sowie ein breites Spektrum an Schmal- und Breitband-Datendiensten unter der Marke „T-Com“. Die Gesellschaft bietet Breitband-Internetzugangsdienste für den Massenmarkt sowie kundenspezifische Dienste für Geschäftskunden an. Breitband-Zugangsdienste für Endkunden werden seit dem 1. Juni 2003 angeboten<sup>40</sup>. Das neue Portfolio „Vysokorýchlostný internet“ („VRI“ - „Hochgeschwindigkeits-Internet“) wurde am 8. März 2006 eingeführt. Am 29. Dezember 2006 wurde das Triple-Play-Paket „Magio“ auf der Grundlage von ADSL2+<sup>41</sup> eingeführt; dieses Angebot umfasste IPTV (Internet Protocol Television), einen Breitband-Internetzugang und VoIP-Festnetztelefonie (Voice over IP). „Magio“ wird wahlweise mit separater Telefonleitung oder als reine

---

<sup>39</sup> 195 Z Á K O N z 19. mája 2000 o telekomunikáciách Zbierka, zákonov č. 195/2000, strana 2458.

<sup>40</sup> ST führte Breitband-Zugangsdienste für Endkunden bereits 2002 (in einer Pilotphase) ein, musste das Angebot aber auf Betreiben der nationalen Wettbewerbsbehörde wieder vom Markt nehmen.

<sup>41</sup> ADSL2+ = Asymmetric Digital Subscriber Line 2+ ist ein Standard der Internationalen Fernmeldeunion. Ein Anschluss, der mit ADSL2+ kompatibel ist, bietet größere Downstream-Datenraten als ein Anschluss auf der Grundlage der ADSL2- oder auch der ADSL-Norm an.

Breitbandverbindung (mit VoIP) angeboten. Am 1. April 2007 führte ST das Produkt „Internet Comfort“ über sein Glasfasernetz ein<sup>42</sup>.

Abbildung 1: Finanzergebnisse von ST (in Mio. SKK/Mio. EUR)<sup>43</sup>

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009 (EUR)	2010 (EUR)
Ein- nahmen	17 776	16 844	28 276	29 647	30 740	31 001/ 1 029,034	974,2	934,2
Gewinn vor Steuern	3 633	2 588	2 484	2 426	5 206	4 423/ 146,822	183,879	149,7

- (27) Im Jahr 2010 erfolgte die Dividendenausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 wie folgt: i) DT erhielt 67,79 Mio. EUR, ii) der slowakische Staat erhielt 45,19 Mio. EUR und der Nationale Vermögensfonds erhielt 19,94 Mio. EUR<sup>44</sup>. Im Jahr 2011 verweigerte DT zunächst die Ausschüttung von Dividenden (Hauptversammlung vom 28. April 2011)<sup>45</sup>. Danach einigte sich die außerordentliche Hauptversammlung vom 8. Juli 2011 auf eine Dividendenausschüttung lediglich bis zu 130 Mio. EUR (von 258 Mio. EUR an nicht ausgeschütteten Gewinnen für das Geschäftsjahr 2010)<sup>46</sup>. Der slowakische Staat äußerte öffentlich seine Unzufriedenheit mit der Situation und teilte mit, dass er noch über eine weitere Ausschüttung von Dividenden verhandeln werde. [Beschreibung des Ergebnisses der Hauptversammlungen von 2011]<sup>47</sup>.

#### 4.3. Andere relevante Marktteilnehmer

- (28) Nach der Liberalisierung des slowakischen Telekommunikationssektors im Jahr 1998 und nach der Einführung von Breitband-Internetzugangsdiensten für Endkunden im Jahr 2003 kam eine Vielzahl von Anbietern auf den slowakischen Endkunden-Breitbandmarkt. Je nach Gebietsabdeckung und Typ der angebotenen Telekommunikationsdienste können sie grob in die folgenden Kategorien eingeteilt werden: i) nationale Festnetzbetreiber, ii) Festnetzbetreiber mit besonderem Schwerpunkt, iii) regionale und lokale Festnetzbetreiber und iv) Mobilfunknetzbetreiber.

<sup>42</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, S. 2, Dok. ID 0478.

<sup>43</sup> ST-Jahresbericht 2004, S. 64, Doc ID2873; 2006, S. 72, Doc ID2875; 2008, S. 90, Doc ID2379 und 2009, S. 75, Doc ID2877, 2010, S. 74, Doc ID3071.

<sup>44</sup> Pressemitteilung von ST vom 27. April 2010, „Die ordentliche Hauptversammlung von Slovak Telekom“, abrufbar unter: <http://www.slovaktelekom.sk/?press-releases&sprava=the-ordinary-general-meeting-of-slovak-telekom>, Dok. ID 3110.

<sup>45</sup> Protokoll der Hauptversammlung von ST vom 28. April 2011, Dok. ID 3118 und Reuters-Pressemitteilung vom 28. April 2011, Dok. ID 3117.

<sup>46</sup> Protokoll der Hauptversammlung von ST vom 8. Juli 2011, Dok. ID 3119 und Reuters-Pressemitteilung vom 9. Juli 2011, Dok. ID 3122.

<sup>47</sup> [Hinweis auf die Hauptversammlung von ST], Dok. ID 3120, und [Hinweis auf die Hauptversammlung von ST], Dok. ID 3121.

#### 4.3.1. Nationale Festnetzbetreiber

- (29) Die Betreiber mit nationalen Breitbandangeboten für Endkunden sind in der nachstehenden Abbildung 2 aufgeführt. Im Jahr 2006 wurden verschiedene Zusammenschlüsse und Änderungen in den Kontrollstrukturen der Anbieterunternehmen vollzogen. Dadurch verringerte sich die Anzahl der Marktteilnehmer von 14 im Jahr 2004 auf fünf Marktteilnehmer im Jahr 2009/2010. Eine wichtige Veränderung in der Branchenstruktur vollzog sich 2006 mit dem Eintritt von Orange, das vor allem in dicht besiedelten Gebieten seine eigene Infrastruktur für Glasfaser-Hausanschlüsse<sup>48</sup> ausbaute.

---

<sup>48</sup> Glasfaser-Hausanschluss = FTTH = Fibre to the home.



Abbildung 2: Sonstige Anbieter von Festnetzzugängen

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
		Orange <sup>49</sup>	Orange	Orange	Orange	Orange
UPC	UPC	UPC	UPC	UPC	UPC	UPC
Slovanet	Slovanet	Slovanet	Slovanet	Slovanet	Slovanet	Slovanet <sup>50</sup>
SWAN	SWAN	SWAN <sup>51</sup>	SWAN <sup>52</sup>	SWAN	SWAN	SWAN
GlobalTel	GlobalTel					
SUBNET plus	SUBNET plus					
M.B.C.	M.B.C.					
NET SLOVAKIA	NET SLOVAKIA					
Dial Telecom	Dial Telecom	Dial Telecom	Dial Telecom	Dial Telecom <sup>53</sup>	Dial Telecom	GTS Slovakia <sup>54</sup>
E-Tel Slovensko	E-Tel Slovensko	E-Tel Slovensko	E-Tel Slovensko			
Telenor Networks	Telenor Networks	GTS Nextra <sup>55</sup>	GTS Nextra	GTS Nextra	GTS Slovakia	
Aliatel	Aliatel					
GTS Slovakia	GTS Slovakia					
Nextra	Nextra					
Quadia DCT	Quadia DCT					

(30) Zu dieser Kategorie zählen die folgenden Marktteilnehmer:

- (a) Alternative Anbieter mit Zugangsnetzen von begrenzter Kapazität (beispielsweise Slovanet, GTS Slovakia, SWAN und Dial Telekom), die die Breitbanddienste auf der Vorleistungsebene von ST nutzen. Nach und nach

<sup>49</sup> Orange trat erst 2006 mit der Einführung von Glasfaser-Hausanschlüssen in den Endkundemarkt für Breitband-Internetzugänge ein.

<sup>50</sup> Am 12. Mai 2011 übernahm Slovanet Wimax, einen regionalen Betreiber, Dok. ID 3145.

<sup>51</sup> Am 1. Februar 2006 übernahm SWAN GlobalTel, a.s. und SUBNET plus s.r.o., Dok. ID 2374. Am 1. Juni 2006 übernahm SWAN, a.s. M.B.C., s.r.o., Dok. ID 2374.

<sup>52</sup> Am 9. Februar 2007 übernahm SWAN, a.s. NET SLOVAKIA, s.r.o., Dok. ID 2374.

<sup>53</sup> Am 5. Dezember 2008 übernahm Dial Telekom, a.s. E-Tel Slovensko s.r.o.; Antwort von Dial Telekom auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, S. 2, 3, Dok. ID 0287.

<sup>54</sup> GTS Slovakia übernahm Dial Telekom im Jahr 2010.

<sup>55</sup> Am 30. Juni 2006 schlossen sich vier weitere Telekommunikationsunternehmen mit GTS Nextra zusammen; Antwort von GTS Nextra auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2008, S. 1, Dok. ID 0035.

haben diese Anbieter ihren Schwerpunkt von Privatkunden auf Geschäftskunden verlagert.

- (1) GTS Slovakia, a.s. („**GTS Slovakia**“) steht im Eigentum der GTS Central European Holding B.V. Die Gesellschaft war das erste und ist bislang das einzige Unternehmen, das mit ST eine Vereinbarung über den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen getroffen hat<sup>56</sup>.
  - (2) Slovanet, a.s. („**Slovanet**“) gehört zur ASSECO-Gruppe<sup>57</sup>, verfügt über eine eigene Glasfaser-Infrastruktur und besitzt Lizenzen für die Einrichtung von drahtlosen Festnetzzugängen<sup>58</sup>.
  - (3) SWAN, a.s. („**SWAN**“) steht im Eigentum von DanubiaTel, a.s. und bietet integrierte Dienstleistungen auf der Basis einer eigenen Infrastruktur mit drahtlosem Festnetzzugang und WiMAX (3,5 GHz)<sup>59</sup> sowie Endkundendienste über eine begrenzte Glasfaser-Infrastruktur an.
  - (4) GTS Slovakia gehört auch Dial Telecom, a.s. („**Dial Telecom**“) <sup>60</sup>, das Sprach- und Internetzugangsdienste für Endkunden anbietet.
- (b) der größte Kabelnetzbetreiber, UPC Broadband Slovakia, s.r.o. („**UPC**“) gehört zur Gruppe Liberty Global und betreibt eine eigene Zugangs- und Großstadtnetzaufbau mit Glasfaser- und Metallleitungen.
- (c) der zur Gruppe France Telekom gehörige Mobilfunk- und Festnetzbetreiber „**Orange**“<sup>61</sup> bietet Endkundendienste über sein Glasfaser-Hausanschlussnetz (GPON) an<sup>62</sup>.

#### 4.3.2. Festnetzbetreiber mit besonderem Schwerpunkt

- (31) Die Betreiber mit besonderem Schwerpunkt bieten Breitband-Internetzugangsdienste unter Nutzung der Telekommunikationsinfrastruktur der jeweiligen Muttergesellschaften an. In der Slowakischen Republik sind dies die folgenden beiden Betreiber:
- (a) Železničné telekomunikácie Bratislava, o.z. („**ZT**“) ist der für den Bereich Telekommunikation zuständige Geschäftsbereich der staatlichen Eisenbahngesellschaft („**ZSR**“); ZT nutzt die im Eigentum von ZSR befindliche Telekommunikationsinfrastruktur mit einem Glasfaser-Backbone sowie mit den Übertragungsnetzen und einem sehr begrenzten Zugangsnetz, das überwiegend in Gebäuden eingerichtet wurde, die im Eigentum von ZSR stehen.
  - (b) Energotel a.s. („**Energotel**“) ist eine Tochtergesellschaft der verschiedenen slowakischen Energieversorgungsunternehmen; sie nutzt die im Eigentum ihrer

---

<sup>56</sup> Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 13. Juni 2008, S. 1-6, Dok. ID 0035.

<sup>57</sup> Jahresbericht 2004 von Slovanet, Dok. ID 0014, S. 9; Jahresbericht 2005 von Slovanet, Dok. ID 0015, S. 11.

<sup>58</sup> Drahtloser Festnetzzugang = FWA = Fixed Wireless Access.

<sup>59</sup> Beschluss Nr. 9510721012 der TUSR, Dok. ID 2378.

<sup>60</sup> Pressemitteilung von GTS Slovakia, abrufbar unter <http://www.gts.sk/en/for-media/press-releases/gts-central-europe-strengthens-slovak-operations-with-acquisition-of-dial-telecom-slovakia-24.shtml>; Dok. ID 3111.

<sup>61</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen vom 24. April 2009, Dok. ID 0330, S. 3.

<sup>62</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen vom 17. März 2010, Dok. ID 2055, S. 1.

Muttergesellschaften stehende Telekommunikationsinfrastruktur mit einem Backbone-Glasfasernetz, einem Übertragungsnetz und einem sehr begrenzten Zugangsnetz mit drahtlosen Festnetzzugängen.

#### 4.3.3. Regionale und lokale Festnetzbetreiber

- (32) Im schriftlichen Sachvortrag erläutert ST, in der Slowakischen Republik stünden auf dem Endkundenmarkt für Breitbandzugänge zahlreiche regionale Anbieter im Wettbewerb mit ST. ST bezeichnet Satro (Kabelnetz), Antik, Imafex und Gaya (jeweils mit Glasfasernetzen) als wichtigste regionale Wettbewerber. Darüber hinaus bieten Hunderte lokaler Betreiber Breitbandzugänge an<sup>63</sup>.
- (33) Die nachstehende Abbildung bietet einen Überblick über die wichtigsten regionalen und lokalen Festnetzbetreiber einschließlich der von ST im schriftlichen Sachvortrag genannten Betreiber.

Abbildung 3: Regionale und lokale Betreiber von Festnetz-Breitbandanschlüssen

Name	Technologie	Abdeckung
<b>WiMAX Telecom Slovakia, s.r.o.</b> (gegründet im Februar 2005)	Breitband-Internetzugang und Internettelefonie über drahtlose WiMAX-Technologie <sup>64</sup> .	Vorwiegend im Westen sowie teilweise im Osten und im Zentrum der Slowakischen Republik. Das Unternehmen wurde am 17. Mai 2011 von Slovanet übernommen <sup>65</sup> .
<b>SATRO s.r.o.</b> (gegründet im August 1992)	Kabelfernsehen und Breitband-Internetzugang mit einem eigenen Glasfaser-/Koaxialkabelnetz und eigenem MMDS-Netz <sup>66</sup> .	Nitra, Bratislava, Topoľčany, Galanta, Myjava (internet) + Považská Bystrica, Žiar nad Hronom (TV).
<b>ANTI-K computers &amp; communications s.r.o.</b> (gegründet im Januar 1999)	Breitband-Internetverbindungen über eigene Glasfasernetze und eigene drahtlose Zugangsnetze, Sprachdienste (VoIP), IPTV <sup>67</sup> .	Städte und kleinere Gemeinden in der Region Košický (Košice, Poprad, Sečovce, Svit, Trebišov).
<b>IMAFEX, spol. s r.o.</b> (gegründet im Januar 2001)	Internet- und Datendienste, Infrastruktur beruhend auf Glasfasernetz und drahtlosen Zugängen, Triple-Play-Pakete im eigenen Glasfasernetz, Sprachdienste über VoIP, IPTV <sup>68</sup> .	Liptovský Mikuláš, Ružomberok, Liptovský Hrádok, Banská Bystrica, Sásová, Radvaň, Podlavice.
<b>GAYA, s.r.o.</b> (gegründet im Mai 2005)	Breitband-Internetzugang über WiFi, Triple-Play-Dienste im Glasfasernetz, VoIP <sup>69</sup> .	Region Turiec (Zentral-Slowakei).

<sup>63</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST vom 10. August 2009, Dok. ID 0953, S. 17.

<sup>64</sup> Anhang zum schriftlichen Sachvortrag von ST vom 10. August 2009, Dok. ID 0954, S. 28.

<sup>65</sup> Pressemitteilung von Slovanet vom 17. Mai 2011, Dok. ID 3112. Am 1. September 2011 wurde Wimax Telecom mit Slovanet verschmolzen, Dok. ID 3145, Pressemitteilung von Slovanet vom 6. September 2011.

<sup>66</sup> Anhang zum schriftlichen Sachvortrag von ST vom 10. August 2009, Dok. ID 0954, S. 28.

<sup>67</sup> Antwort von Antik auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 3165.

<sup>68</sup> Antwort von Imafex auf das Auskunftsverlangen vom 10. Dezember 2009, Dok. ID 1926, S. 26, 27.

<sup>69</sup> Website von Gaya vom 17. August 2010, Dok. ID 2385.

#### 4.3.4. Mobilfunkbetreiber

- (34) In der Slowakischen Republik sind drei Mobilfunkbetreiber tätig: i) T-Mobile, ii) Orange und iii) die erst kürzlich in den Markt eingetretene Telefónica O2 Slovakia, s.r.o. („O2“).
- (35) Auf Vorleistungsebene bietet ST Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen<sup>70</sup> in seinem aus Metallleitungen (meistens Kupferleitungen) bestehenden öffentlichen Telefonnetz an. Der Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen wird in oder bei einem Hauptverteiler (HVT) bereitgestellt, bis zu dem der alternative Anbieter, der Zugang haben möchte, sein eigenes Backbone-Netz ausgebaut hat.

#### 4.4. Rechtsrahmen für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik

- (36) In diesem und den folgenden Unterabschnitten des vorliegenden Beschlusses werden zuerst die Verpflichtungen von ST in Bezug auf das Entbündeln seiner Metallleitungs-Teilnehmeranschlüsse beschrieben und anschließend wird die Abdeckung des aus Metallleitungen bestehenden Teilnehmeranschlussnetzes von ST erläutert, das entweder von ST oder von einem alternativen Anbieter nach dem Entbündeln des Anschlusses vom ST-eigenen Netz für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden verwendet werden könnte. In diesem Zusammenhang wird in dem Beschluss festgestellt, wie viele slowakische Haushalte mit Breitbanddiensten für Endkunden über das Metallleitungs-Zugangsnetz von ST versorgt werden könnten. Als Ergebnis ergibt sich ein statistischer Wert, der den Prozentsatz aller Haushalte und Endkunden angibt, die potenziell von dem missbräuchlichen Verhalten von ST betroffen sind.
- (37) Nach der ab dem 2. Januar 2001 in den EU-Mitgliedstaaten direkt anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 2887/2000<sup>71</sup> über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss waren Betreiber mit „*beträchtlicher Marktmacht*“ im Bereich des öffentlichen Telefonfestnetzes verpflichtet, entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen zu gewähren und ein Standardangebot zu veröffentlichen. Diese Verordnung war Teil des früheren Unions-Rechtsrahmens, der mehrere Richtlinien umfasste, in denen Vorschriften für den Zugang zu den Netzen der Betreiber mit beträchtlicher Marktmarkt festgelegt waren<sup>72</sup>.

---

<sup>70</sup> Bei einem Teilnehmeranschluss handelt es sich um den verdrehten Metalldraht (auch Leitung genannt), der einen Konzentrationspunkt, den sogenannten Hauptverteiler (HVT) im öffentlichen Telefonnetz von ST, mit den Räumlichkeiten eines Kunden verbindet.

<sup>71</sup> Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. L 336 vom 30. Dezember 2000, S. 4).

<sup>72</sup> Unter anderem die Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (ABl. L 199 vom 26. Juli 1997, S. 32) und die Richtlinie 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld (ABl. L 101 vom 1. April 1998, S. 24).

- (38) Wenngleich die Slowakische Republik der Union erst zum 1. Mai 2004 beitrug, begann sie ab dem 1. Februar 1995<sup>73</sup> mit der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Vor diesem Hintergrund trat das Gesetz Nr. 610/2003 (Slg.) über die elektronische Kommunikation (im Folgenden „Kommunikationsgesetz“)<sup>74</sup>, das einen Regulierungsrahmen für den Sektor der elektronischen Kommunikation in der Slowakischen Republik enthält, mit einigen Ausnahmen am 1. Januar 2004 in Kraft<sup>75</sup>. Nach Anhang I zum Kommunikationsgesetz wird der Rechtsrahmen der Union für elektronische Kommunikation durch das Kommunikationsgesetz in slowakisches Recht umgesetzt<sup>76</sup>.
- (39) Teil II des Kommunikationsgesetzes behandelt die Regulierung elektronischer Kommunikationsdienste in der Slowakischen Republik. Er enthält Kriterien für die Bestimmung des bzw. der Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den Märkten für elektronische Kommunikation und für die Auferlegung von Verpflichtungen für derartige Unternehmen. Unter anderem beinhaltet er die Bestimmung, dass die nationale Regulierungsbehörde die relevanten Märkte analysieren und feststellen muss, ob ein Unternehmen eine bedeutende Stellung auf dem Markt innehat, bevor einem Unternehmen Verpflichtungen auferlegt werden (Abschnitte 16-17 des Kommunikationsgesetzes).
- (40) Nach Abschnitt 16 des Kommunikationsgesetzes prüft die nationale Regulierungsbehörde mindestens alle zwei Jahre, ob auf den betreffenden relevanten Märkten ein wirksamer Wettbewerb herrscht. Ein wirksamer Wettbewerb liegt dann vor, wenn kein Unternehmen auf dem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt.
- (41) Hat die nationale Regulierungsbehörde festgestellt, dass ein Unternehmen eine bedeutende Stellung auf dem Markt innehat, erlegt sie eine oder mehrere der

<sup>73</sup> Datum des Inkrafttretens des Europa-Abkommens (ABl. L 359 vom 31. Dezember 1994, S. 1), das den Rechtsrahmen für die Beziehung zwischen der Slowakischen Republik und den Mitgliedstaaten der EU bildete.

<sup>74</sup> Zákon č. 610/2003 Z.z. o elektronických komunikáciách, v znení neskorších predpisov.

<sup>75</sup> Abschnitt 78 des Kommunikationsgesetzes enthält eine Reihe von Vorschriften, die zum Datum des Beitritts der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (d. h. zum 1. Mai 2004) in Kraft treten.

<sup>76</sup> Der EU-Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation umfasst die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 33 (im Folgenden „Rahmenrichtlinie“), die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 21 (im Folgenden „Genehmigungsrichtlinie“), die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 7 (im Folgenden „Zugangsrichtlinie“), die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24. April 2002, S. 51) (im Folgenden „Universaldienstrichtlinie“), die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21) und die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4) sowie die von der Kommission angenommenen Umsetzungsinstrumente.

Verpflichtungen in den Abschnitten 18-22 des Kommunikationsgesetzes auf. Dazu zählen: i) eine Verpflichtung zur Zugangstransparenz (Abschnitt 18 des Kommunikationsgesetzes, die die Veröffentlichung bestimmter Informationen und die Veröffentlichung eines Standardangebots für den jeweiligen Vorleistungsdienst beinhaltet; ii) ein Diskriminierungsverbot (Abschnitt 19 des Kommunikationsgesetzes); iii) Verpflichtung zur getrennten Rechnungslegung (Abschnitt 20 des Kommunikationsgesetzes); iv) Zugang zu bestimmten Netzelementen (Abschnitt 21 des Kommunikationsgesetzes) einschließlich einer Verpflichtung, Zugang zur Infrastruktur zu gewähren und über diesen Zugang in redlicher Absicht zu verhandeln und v) Preisregulierung (Abschnitt 22 des Kommunikationsgesetzes) einschließlich der kostenorientierten Preisgestaltung.

- (42) Nach Abschnitt 10 des Kommunikationsgesetzes veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde das Ergebnis der Analyse des relevanten Markts, die Marktabgrenzung, und die Feststellung des Unternehmens mit einer bedeutenden Marktmacht gemäß den Abschnitten 18-22 des Kommunikationsgesetzes, deren Annahme sie vorschlägt. Die von der Maßnahme betroffenen Unternehmen haben einen Monat Zeit, um zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die nationale Regulierungsbehörde trägt der Stellungnahme des betroffenen Unternehmens nach Möglichkeit Rechnung (Abschnitt 10 Absatz 2 des Kommunikationsgesetzes).
- (43) Nach Abschnitt 10 Absätze 1 und 3 des Kommunikationsgesetzes ist die Europäische Kommission zu den im Entwurf vorliegenden Maßnahmen sowie zur Analyse des relevanten Marktes und zur Feststellung des Unternehmens mit bedeutender Marktmacht sowie zu den diesem auferlegten Verpflichtungen zu konsultieren. Die nationale Regulierungsbehörde trägt der Position der Europäischen Kommission Rechnung. Wenn die Europäische Kommission ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Unionsrecht hat, verschiebt die nationale Regulierungsbehörde die Annahme der Maßnahme um zwei Monate (Abschnitt 10 Absatz 5 des Kommunikationsgesetzes). Wenn die Europäische Kommission die nationale Regulierungsbehörde innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten dazu auffordert, die Maßnahme zurückzuziehen, schließt die Behörde das Verfahren und nimmt die Maßnahme nicht an (Abschnitt 10 Absatz 5 des Kommunikationsgesetzes).
- (44) Nach Abschnitt 6 Absatz 3 des Kommunikationsgesetzes ist die Telekommunikationsbehörde der Slowakischen Republik (im Folgenden „TUSR“) die für den Bereich elektronische Kommunikation zuständige Regulierungsbehörde. Die TUSR ist unter anderem dafür zuständig, Vorschriften zu erlassen, umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen. Nach Abschnitt 16 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes analysiert die TUSR die Wettbewerbssituation auf dem Markt für elektronische Kommunikation, *„um festzustellen, ob auf dem relevanten Markt ein wirksamer Wettbewerb herrscht und ob korrektive Maßnahmen nach besonderen Vorschriften oder nach verbindlichen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union im Bereich des Wettbewerbsrechts für die Bereitstellung von Netzen und Dienstleistungen ausreichen, um den wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten.“*<sup>77</sup>

---

<sup>77</sup> Abschnitt 16 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 610/2003 (Slg.) über die elektronische Kommunikation: '[...] Cieľom analýzy je zistiť, či na relevantnom trhu je efektívna súťaž a či nápravné opatrenia podľa



- (45) Im Anschluss an die Marktanalyse und die Konsultation zu der Maßnahme im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen nahm die TUSR am 8. März 2005 den Beschluss erster Instanz Nr. 205/14/2005 an, in dem ST als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss bezeichnet wird. Die TUSR erlegte ST die folgenden regulierungsspezifischen Verpflichtungen auf: i) Diskriminierungsverbot; ii) Transparenz (einschließlich der Auflage, der TUSR ein innerhalb von 60 Tagen ab Erlass des Beschlusses zu veröffentlichendes Standardangebot vorzulegen); iii) getrennte Rechnungslegung; iv) Verpflichtung, Zugang zu gewähren einschließlich in redlicher Absicht geführter Verhandlungen, Interoperabilität, Kollokation und anderer Unterstützungsdienste<sup>78</sup>.
- (46) Nachdem ST am 30. März 2005 Widerspruch eingelegt hatte, erließ der Vorsitzende der TUSR am 14. Juni 2005 den Beschluss zweiter Instanz, mit dem er die Feststellung bestätigte, dass ST ein Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt war. Der Vorsitzende der TUSR änderte bestimmte Details des Diskriminierungsverbots, der Verpflichtung zur Zugangsgewährung und der Transparenzverpflichtung<sup>79</sup>. ST musste der TUSR das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in gedruckter und elektronischer Version übermitteln; ferner musste ST die Verträge über den Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen innerhalb von 15 Tagen nach deren Abschluss übermitteln und der TUSR vorlegen. Zudem war ST verpflichtet, alle in Betracht gezogenen Änderungen am Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse mindestens 45 Tage (im Beschluss erster Instanz 60 Tage) im Voraus zu veröffentlichen und der TUSR zu übermitteln (diese Verpflichtung war im Beschluss erster Instanz nicht enthalten). Im Beschluss zweiter Instanz legte die TUSR fest, dass die Kosten, Einnahmen und der Betrag des in den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss investierten Kapitals auf einem von einem Rechnungsprüfer geprüften Jahresabschluss von ST basieren müssen. Der Beschluss zweiter Instanz wurde rechtskräftig und trat am 14. Juni 2005 in Kraft.<sup>80</sup>
- (47) Am 12. August 2005 veröffentlichte ST das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse („RUO“).<sup>81</sup> Das Standardangebot 2005 umfasste eine Einleitung, 17 Anhänge und 2 Mustervereinbarungen. Nach der Änderung von 2009 umfasst das Standardangebot 16 Anhänge (Anhang 14 – Grundsätze der Gebührenfestsetzung – war gestrichen worden), 3 Mustervereinbarungen und 19 Musteranträge. Vom Datum seiner Veröffentlichung bis Ende 2010 wurde das Standardangebot insgesamt neunmal geändert. Fünf dieser Änderungen betrafen lediglich die Preise und vier Änderungen betrafen andere Bestimmungen des Standardangebots.

---

*osobitných predpisov alebo právne záväzných aktov Európskych spoločností a Európskej únie v oblasti súťažného práva pri poskytovaní sietí a služieb sú dostatočné na jej zabezpečenie.'*

<sup>78</sup> Beschluss der TUSR Nr. 205/14/2005 vom 8. März 2005, Doc ID0948. Die ST auferlegten Verpflichtungen sind im Einzelnen im Beschluss aufgeführt.

<sup>79</sup> Beschluss des Vorsitzenden der TUSR Nr. 63/01/2005 vom 14. Juni 2005, zu finden unter <http://www.teleoff.gov.sk/index.php?ID=146>. TUSR Rozhodnutie o rozklade č. 63/01/2005 zo 14 júna 2005, die Änderungen sind im Einzelnen im Beschluss festgelegt, Doc ID3124.

<sup>80</sup> Beschluss des Vorsitzenden der TUSR Nr. 63/01/2005 vom 14. Juni 2005, zu finden unter <http://www.teleoff.gov.sk/index.php?ID=146>. TUSR Rozhodnutie o rozklade č. 63/01/2005 zo 14 júna 2005, Doc ID3124.

<sup>81</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 12. August 2005, Doc ID0817, S. 106.

Abbildung 4: Übersicht über die Änderungen am Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (12. August 2005 – heute)“ gibt eine Übersicht über die Änderungen des Standardangebots seit seiner Veröffentlichung am 12. August 2005.

**Abbildung 4: Übersicht über die Änderungen am Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (12. August 2005 – heute)**

Änderungen des Standardangebots	Preisspezifische Bestimmungen <sup>82</sup>	Andere Bestimmungen
1. Dezember 2005	-	Änderung von Anhang 12 Prognosen Anhang 5 – Abschluss von Vereinbarungen, Verfahren
27. Dezember 2005		Änderung der Bestimmungen der Vertraulichkeitsvereinbarung Anhang 5 – Abschluss von Vereinbarungen, Verfahren Anhang 15 – Gebühren (ohne Änderung ihrer Höhe) Anhang 16 – Rechnungstellung Einleitung zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse
1. August 2006	Anhang 15 – Änderung der Preise: monatliche Mietgebühr für Doppelader-Metalleitungen.	
1. Juli 2007	Anhang 15 – Änderung der Preise: monatliche Mietgebühr für Doppelader-Metalleitungen, Installationsgebühren.	
1. Juli 2008	Anhang 15 – Änderung der Preise: monatliche Mietgebühr für Doppelader-Metalleitungen.	
9. Mai 2009	Anhang 14 (ex Anhang 15): Aufnahme von Preisen für die Fernkollimation und Mehrfachinstallationen, keine Änderung der monatlichen Mietgebühr und der Installationsgebühr seit dem 1. Juli 2008, lediglich Umrechnung in EUR.	Umfangreiche Änderungen an der Einleitung zum Standardangebot und an den Anhängen 1-19 infolge des Abschlusses der Rahmenvereinbarung über den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen mit GTS Slovakia.
1. Juli 2009	Anhang 14 (ex Anhang 15): Änderung (Verringerung) der monatlichen Mietgebühren und der Installationsgebühren.	
15. August 2010	Anhang 14 (ex Anhang 15): Änderung (Verringerung) der monatlichen Mietgebühren und der Installationsgebühren.	
1. November 2010	Anhang 14 und verbundene Anhänge: Senkung bzw. Abschaffung mehrerer Gebühren	Einleitung – neuer Artikel über die Einreichung von Anträgen auf Prüfung und Installation

<sup>82</sup> Zur Entwicklung der preisspezifischen Bestimmungen des Standardangebots siehe Abschnitt 4.3.4.6. der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Doc ID3416.



	(z. B. Verarbeitung von Prognosen und Ablehnung von Prognosen, Standard-Abbestellungsgebühr, Gebühr für die Ablehnung eines Antrags auf Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung und für unvollständige Anträge), Erhöhung der Mahngebühren.	verbundener Kollokationsausrüstung, Änderung der Prognosebedingungen.  Weitere Änderungen im gesamten Standardangebot beziehen sich unter anderem auf die freiwillige Prognose der Anzahl der Leitungen, die der alternative Anbieter zu entbündeln plant; auf Antrag des alternativen Anbieters die Freigabe des Zugangs zum Teilnehmeranschluss; Verkürzung des maximalen Zeitraums, über den ST für die Vorlage einer der Rahmenvereinbarung und der Vertraulichkeitsvereinbarung verfügt; Verkürzung der maximalen Vorlaufzeiten für die Bereitstellung einer neuen Verbindung; Einführung einer neuen Art von Kollokation, die vom alternativen Anbieter selbst bereitgestellt wird.
--	--	---

- (48) In dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum waren nur sehr wenige Teilnehmeranschlüsse von ST entbündelt und wurden von GTS, einem alternativen Anbieter, genutzt, um Breitbanddienste für Geschäftskunden bereitzustellen. Die ersten Teilnehmeranschlüsse wurden am 18. Dezember 2009 entbündelt, bis Ende März 2010 waren nur drei<sup>83</sup> und bis 25. Oktober 2010 14 Teilnehmeranschlüsse<sup>84</sup> von GTS Slovakia entbündelt worden. ST stellte in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum keinen Zugang zu seinem Glasfasernetz für Teilnehmeranschlüsse bereit.
- (49) Neben dem Zugang zu seinen entbündelten Teilnehmeranschlüssen bot ST seit dem 23. April 2003 aus eigener Initiative einen Breitbandvorleistungszugang auf nationaler Ebene an. Im Anschluss an den Beschluss der TUSR vom 2. November 2006<sup>85</sup>, gegen den ST jedoch Berufung einlegte und der bis zum Erlass einer neuen Regulierung durch die TUSR am 30. August 2009 ausgesetzt wurde,<sup>86</sup> bot ST ab dem 4. Juni 2007 auch einen regionalen Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene an. ST stellte alternativen Anbietern jedoch keinen regionalen Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene bereit.

#### 4.5. Entbündelung von Metalleitungs-Teilnehmeranschlüssen

- (50) Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthält die vertraglichen und technischen Bedingungen, unter denen ST bereit ist, Zugang zu seinen entbündelten Teilnehmeranschlüssen bereitzustellen. Der verpflichtende Inhalt des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wird von der TUSR nicht in Einzelheiten vorgeschrieben. Die TUSR legte in ihrem Regulierungsbeschluss lediglich eine Reihe von wichtigen Grundsätzen fest: die Regulierungsmaßnahmen

<sup>83</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2079, S. 6.

<sup>84</sup> Siehe Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 378, Dok. ID 3416.

<sup>85</sup> Beschluss Nr. 21/01/2007 der TUSR vom 2. April 2007, S. 14, Dok. ID 3141.

<sup>86</sup> Beschluss Nr. 2/01/2009 der TUSR vom 30. Januar 2009, Dok. ID 0817.

verpflichten ST zu Folgendem: i) Nichtdiskriminierung<sup>87</sup>; ii) Transparenz<sup>88</sup>; iii) getrennte Rechnungslegung<sup>89</sup> und iv) fairer Zugang zu bestimmten Netzelementen innerhalb einer angemessenen Frist sowie fairer Zugang zu Informationen und Nebendiensten, die ein Vorleistungsabnehmer von Zugängen zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST für einen wirksamen Wettbewerb<sup>90</sup> benötigt.

- (51) Der Zugang zu dem Teilnehmeranschluss, d. h. zu dem physischen Anschluss mit Doppelader-Metalleitung, über den der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des jeweiligen Teilnehmers mit dem HVT oder einer entsprechenden Einrichtung im öffentlichen Telefonfestnetz verbunden ist, erfolgt in oder bei dem HVT<sup>91</sup>. Bei dem Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen kann es sich um einen vollständig entbündelten Zugang oder einen Anschluss mit gemeinsamem Zugang handeln.<sup>92</sup> Um einen Teilnehmeranschluss zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden nutzen zu können, wird der Teilnehmeranschluss bei einem vollständig

---

<sup>87</sup> ST darf die entbündelten Teilnehmeranschlüsse vor allem nicht zu Bedingungen anbieten, die ungünstiger sind als die eigenen Bedingungen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Nummer 2 Buchstabe a des Beschlusses zweiter Instanz Nr. 63/01/2005 der TUSR vom 14. Juni 2005, Dok. ID 3124 wie folgt: „*Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs nach Abschnitt 19 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über elektronische Kommunikation. ST ist nach Abschnitt 18 Absätze 2 und 3 des Gesetzes verpflichtet, das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu veröffentlichen und der Behörde dieses Standardangebot in schriftlicher und elektronischer Form zur Veröffentlichung innerhalb von 60 Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses vorzulegen. ST ist verpflichtet, der Behörde die Vereinbarung über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung vorzulegen.*“

<sup>88</sup> Zur Gewährleistung der Transparenz muss ST sämtliche Informationen im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen, Netzeigentümerschaften sowie alle anderen Informationen in Verbindung mit der Bereitstellung eines entbündelten Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen einschließlich der Preissysteme für diese Dienste veröffentlichen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Nummer 2 Buchstabe b des Beschlusses zweiter Instanz Nr. 63/01/2005 der TUSR vom 14. Juni 2005, Dok. ID 3124 wie folgt: „*Verpflichtung zur Transparenz im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Zugangs nach Abschnitt 18 des Gesetzes über elektronische Kommunikation. ST ist verpflichtet, etwaige Vorschläge zur Änderung der vertraglichen Bestimmungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die sich auf Unternehmen nach Abschnitt 4 Absatz 8 des Gesetzes über elektronische Kommunikation auswirken, innerhalb von spätestens 45 Tagen vor der geplanten Änderung auf seiner Website zu veröffentlichen und der Behörde vorzulegen.*“ Dies steht auch im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und mit der Richtlinie 2002/19/EG vom 7. März 2002 (Zugangsrichtlinie), in deren Anhang die *Mindestbestandteile des von gemeldeten Betreibern zu veröffentlichen Standardangebots für den entbündelten Zugang zur Doppelader-Metalleitung des Teilnehmeranschlusses* aufgelistet sind.

<sup>89</sup> Die von ST eingeführte getrennte Rechnungslegung verpflichtet ST, der TUSR objektive und transparente Informationen über Kostenstruktur, Einnahmen und Investitionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines entbündelten Vorleistungszugangs zu Teilnehmeranschlüssen vorzulegen, wobei die Kosten für diese Dienste wie folgt aufgeschlüsselt werden müssen: Abschreibung, Personal, Material, Energie und nicht lagerfähige Lieferungen, Dienstleistungen und sonstige Kosten. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Nummer 2 Buchstabe c des Beschlusses zweiter Instanz Nr. 63/01/2005 der TUSR vom 14. Juni 2005, Dok. ID 3124.

<sup>90</sup> ST ist verpflichtet, einen begründeten Antrag auf Zugang zu seinem Netz, die Nutzung bestimmter Netzelemente und angeschlossener Systeme, die Bereitstellung eines entbündelten Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen für Dritte anzunehmen; siehe Nummer 2 Buchstabe d des Beschlusses zweiter Instanz Nr. 63/01/2005 der TUSR vom 14. Juni 2005, Dok. ID 3124.

<sup>91</sup> Siehe Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4.

<sup>92</sup> Siehe Sache SK/2004/0107.

entbündelten Zugang vom Netz von ST getrennt („entbündelt“) und an die Einrichtung des alternativen Anbieters angeschlossen, damit der alternative Anbieter das gesamte Frequenzspektrum des Teilnehmeranschlusses nutzen kann; bei einem gemeinsamen Zugang wird der Teilnehmeranschluss nicht vollständig vom Netz von ST getrennt; in diesem Fall muss jedoch eine Verbindung von dem HVT von ST zum Netz des alternativen Anbieters hergestellt werden, damit dieser das nicht für den Telefondienst genutzte Spektrum nutzen kann.<sup>93</sup> Bei Netzen mit ADSL oder ADSL2+ erfolgt die Entbündelung am HVT von ST, in oder bei dem der alternative Anbieter in der Regel seinen DSLAM oder MSAN<sup>94</sup> installieren und mit dem entsprechenden entbündelten Teilnehmeranschluss verbinden muss.

- (52) ST muss allen Anträgen auf Entbündelung, die als angemessen und begründet gelten, stattgeben und den Zugang gewähren<sup>95</sup>. ST erklärt, dass es somit nicht verpflichtet ist, Zugang zu Anschlüssen zu gewähren, bei denen der Zugang zum Beispiel aus objektiver Sicht technisch nicht machbar wäre.<sup>96</sup> Diese wurde von der TUSR bestätigt<sup>97</sup>. Die TUSR ist trotz dieser Einschränkungen der regulatorischen Verpflichtungen nach dem slowakischen Recht nicht befugt, bestimmte Teilnehmeranschlüsse, die rein technisch gesehen entbündelt werden können, von der Verpflichtung zur Entbündelung auszunehmen; ST hat darüber hinaus nie einen Antrag bei der TUSR gestellt, um bestimmte Teilnehmeranschlüsse von der Verpflichtung zur Entbündelung auszunehmen<sup>98</sup>. Somit ist es Aufgabe des alternativen Anbieters, der einen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen beantragt, und nicht Sache von ST, die Marktbedingungen dahingehend zu prüfen, ob eine wirtschaftlich rentable Grundlage für sein Breitbandgeschäft gegeben ist.
- (53) Bis Mitte 2009 waren 2,88 Mio. Metallleitungsanschlüsse an die ST-eigenen HVT angeschlossen<sup>99</sup>. ST betonte überdies, dass für die Jahre vor oder nach 2009 keine genauen Zahlen zur Verfügung stünden, dass jedoch kein Grund zu der Annahme bestehe, dass die Situation in dem Zeitraum vor oder nach 2009 besser sei<sup>100</sup>.
- (54) ST machte die Kommission in Verbindung mit den Anschlüssen, die der Verpflichtung zur Entbündelung unterliegen, darauf aufmerksam, dass nicht alle in seinem HVT endenden Anschlüsse des öffentlichen Telefonnetzes von ST oder -

---

<sup>93</sup> Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Seite 5, Fußnote 17, Dok. ID 3804; siehe auch Artikel 1 Buchstaben e bis g der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4.

<sup>94</sup> MSAN = Multi Service Access Node. Bei einem MSAN handelt es sich in der Regel um eine in einer Fernsprechvermittlungsstelle (gelegentlich auch in einem straßenseitigen Verzweigerschrank) installierte Einheit zur Verbindung der Telefonleitungen der Kunden mit dem Kernnetz, um Telefon-, ISDN- und Breitbanddienste wie DSL anzubieten.

<sup>95</sup> Beschluss Nr. 63/01/2005 des Vorsitzenden der TUSR vom 14. Juni 2005, siehe u. a. Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 4. Juni, Seite 5, Fußnote 12, Dok. ID 3804.

<sup>96</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 4, Dok. ID 3804, S. 5.

<sup>97</sup> Antwort der TUSR auf die Fragen der Kommission, Dok. ID 4339, S. 4.

<sup>98</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 4, Dok. ID 3804, S. 5.

<sup>99</sup> Technisches Papier, Abbildung 2, S. 7, Dok. ID 1637 und Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 11, S. 12, Dok. ID 3804; die angegebene Zahl entspricht dem Stand von Mitte 2009.

<sup>100</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 12 Buchstabe i, S. 13, Dok. ID 3804.

nach der Entbündelung vom Netzwerk von ST - von einem alternativen Anbieter für Endkunden-Breitbanddienste genutzt werden können<sup>101</sup>. Anschlüsse, die rein technisch gesehen nicht für die Übertragung eines xDSL-Signals geeignet sind, unterliegen somit nicht der Verpflichtung zur Entbündelung und müssen von der Gesamtanzahl der an einem HVT von ST endenden Anschlüsse des öffentlichen Telefonnetzes im von ST betriebenen Netz abgezogen werden<sup>102</sup>.

- (55) Zur Feststellung, welche Teilnehmeranschlüsse nach der Entbündelung vom Netz von ST für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden können, werden in den folgenden Abschnitten die verschiedenen Kategorien der Einschränkungen der Teilnehmeranschlüsse von ST vorgestellt.

#### **4.6. Netzabdeckung des DSL-Netzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse vom ST-eigenen Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden kann**

##### *4.6.1. Anzahl der Haushalte, die theoretisch über die Teilnehmeranschlüsse von ST mit Breitbanddiensten versorgt werden könnten*

- (56) Die nachstehende Tabelle 5 zeigt die Gesamtanzahl der Haushalte in der Slowakischen Republik innerhalb der Reichweite des aus Metallleitungen bestehenden öffentlichen Teilnehmeranschlussnetzes<sup>103</sup> von ST in den von diesem Beschluss betroffenen Jahren. Die Abbildung zeigt ferner die sogenannte Versorgungsabdeckung dieses Netzes, d. h. die Anzahl der Anschlüsse von Haushalten, die für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden könnten, da ein physischer Teilnehmeranschluss zwischen einem der HVT von ST und einem Haushalt besteht. Schließlich zeigt die Abbildung noch die sogenannte technische Abdeckung zur Anbindung von Haushalten. Dieser Wert gibt die Anzahl der Haushalte an, die theoretisch über Teilnehmeranschlüsse von ST mit Breitbanddiensten versorgt werden könnten (von ST oder nach der Entbündelung von einem alternativen Anbieter). Die verschiedenen Gründe für die Aufstellung dieser beiden Kategorien von Einschränkungen des aus Metallleitungen bestehenden Teilnehmeranschlussnetzes von ST werden in den folgenden Erwägungsgründen näher erläutert.

---

<sup>101</sup> Um solche Anschlüsse des öffentlichen Telefonnetzes zum Übertragen eines DSL-Signals nutzen zu können, sei darauf hingewiesen, dass ein DSLAM an dem HVT installiert werden muss, an dem der betroffene Anschluss endet.

<sup>102</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 5, S. 6, Dok. ID 3804.

<sup>103</sup> Öffentliches Telefonnetz = PSTN = Public Switched Telephone Network.

Tabelle 5: Abdeckung des Metalleitungs-Zugangsnetzes von ST zur Anbindung von Haushalten (2005-2010) - Anschlüsse, die nach der Entbündelung vom Netz von ST für die Bereitstellung von DSL-Diensten für Endkunden genutzt werden können<sup>104</sup>

	Abdeckung der Kupferleitungsanschlüsse von ST zur Anbindung von Haushalten, über die nach der Entbündelung ein DSL-Signal übertragen werden kann (wenn alternative Anbieter die DSL-Technologie an allen HVT eingerichtet haben (d.h. DSLAMs installiert haben).											
Technologie	2005		2006		2007		2008 <sup>105</sup>		2009 <sup>106</sup>		2010 <sup>107</sup>	
<i>Gesamtzahl der Haushalte</i>	1 667 839		1 681 905		1 697 000		1 713 600		1 756 500		1 795 766	
	HH	%	HH	%	HH	%	HH	%	HH	%	HH	%
Haushalte innerhalb der Reichweite des aus Metalleitungen bestehenden öffentlichen Teilnehmeranschlussesnetzes von ST	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Versorgungsabdeckung entbündelte Teilnehmeranschlüsse	[...]	[...] <sup>108</sup>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Technische Abdeckung entbündelte Teilnehmeranschlüsse	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

<sup>104</sup> Die Abbildung (Dok. ID 3805) enthält von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Juni 2013, Dok. ID 3804 und von ST auf das Auskunftsverlangen auf Frage 2 vom 12. Juli 2013, Anhang Q2\_1, Dok. ID 3906/23 zur Verfügung gestellte Zahlen.

<sup>105</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. Juli 2009, Dok. ID 1079, S. 3; schriftlicher Sachvortrag von ST, S. 7-8, Dok. ID 0953 und Anhang zum schriftlichen Sachvortrag, S. 2, 16-17, Dok. ID 0954.

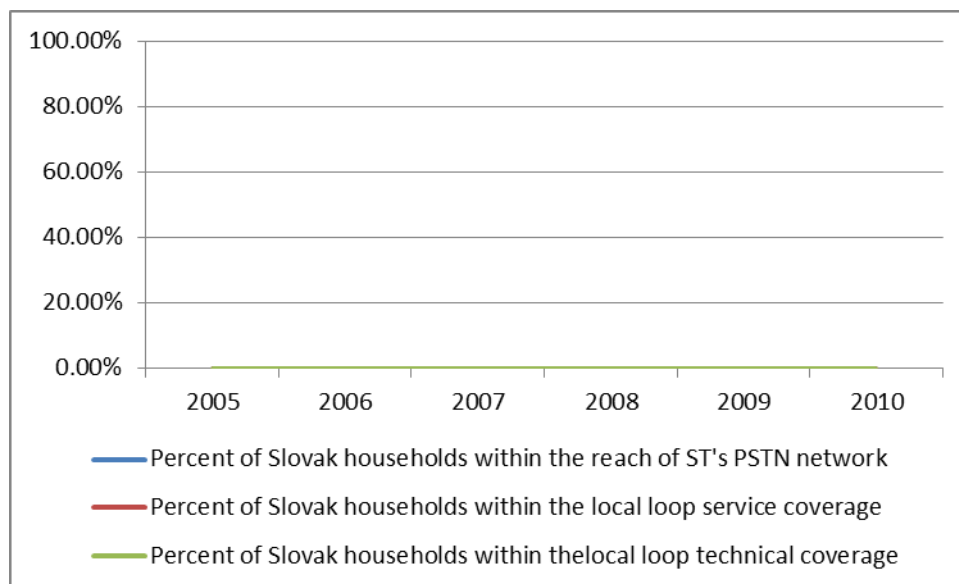
<sup>106</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22. Oktober 2010, Dok. ID 2611, Tabelle I; die durch jede Technologie abgedeckten Haushalte wurden auf der Grundlage der Gesamtanzahl der Haushalte in der Slowakischen Republik nach Eurostat und des Anteils der Haushalte (%) berechnet, die durch die jeweilige, von ST bereitgestellte Technologie abgedeckt wurden.

<sup>107</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2011, (Antwort vom 11. Juli), Dok. ID 3027, Tabelle Q16, S. 2; die durch jede Technologie abgedeckten Haushalte wurden auf der Grundlage der Gesamtanzahl der Haushalte in der Slowakischen Republik nach Angabe von ST in der Antwort vom 20. Juni 2011 (Dok. ID 3011) und des Anteils der Haushalte (%) berechnet, die durch die jeweilige, von ST bereitgestellte Technologie abgedeckt wurden.

<sup>108</sup> Die Quote von [...] ergibt sich aus folgender Berechnung: der Anteil aller vom Metalleitungsnetz von ST abgedeckten Haushalte liegt bei [...]. Der Anteil der Haushalte, die im Rahmen der Versorgungsabdeckung des DSL-Netzes von ST erreicht werden können, beträgt jedoch rund [...].[...] multipliziert mit [...] ergibt [...].

- (57) Die in der vorstehenden Tabelle enthaltenen Zahlen wurden von ST vorgelegt und werden von der Kommission akzeptiert. Die in der Tabelle oben aufgeführten „Haushalte innerhalb der Reichweite des öffentlichen Teilnehmeranschlussnetzes von ST“, „die Versorgungsabdeckung“ und die „technische Abdeckung“ des Netzes von ST in Bezug auf die entbündelten Teilnehmeranschlüsse sind in der folgenden Abbildung („Abbildung 6“) dargestellt: die obere Linie in der Abbildung zeigt den Anteil aller slowakischen Haushalte, die über einen zum öffentlichen Telefonnetz oder Teilnehmeranschlussnetz von ST gehörenden Metallleitungsanschluss versorgt werden, unabhängig davon, ob es sich um einen genutzten Anschluss („aktiven Anschluss“) oder um einen nicht genutzten Anschluss („passiven Anschluss“) handelt. Die gestrichelte Linie zeigt den Anteil aller slowakischen Haushalte im Rahmen der Versorgungsabdeckung aller Teilnehmeranschlüsse, und die gepunktete Linie zeigt den Anteil aller slowakischen Haushalte im Rahmen der technischen Abdeckung der Teilnehmeranschlüsse im Netz von ST. Aus der Abbildung geht hervor, dass die verschiedenen Arten der Abdeckung des Teilnehmeranschlussnetzes von ST in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum unverändert waren.

Abbildung 6<sup>109</sup>



- Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen des öffentlichen Telefonnetzes von ST
- Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen der Versorgungsabdeckung bei DSL (Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene)
- ..... Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen der technischen Abdeckung bei DSL (Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene)

- (58) Das öffentliche Teilnehmeranschlussnetz mit Metallleitungen von ST deckt rund 85 % aller Haushalte ab. Diese Anschlüsse können für die Bereitstellung herkömmlicher Telefondienste genutzt werden. Theoretisch könnten sie auch für die Bereitstellung von xDSL-Breitbanddiensten genutzt werden. Die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, die für xDSL-Breitbanddienste genutzt werden könnten und damit die „Abdeckung“ des xDSL-Netzes von ST, ist jedoch von begrenzterem

<sup>109</sup> Diese Abbildung beruht auf der Abbildung im vorangegangenen Absatz und der als Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, S. 4, Dok. ID 3906-30 vorgelegten Abbildung.

Umfang. In den folgenden Abschnitten werden die Begriffe „*Versorgungsabdeckung*“ (gestrichelte Linie) und „*technische Abdeckung*“ (gepunktete Linie) des Teilnehmeranschlussnetzes mit Metallleitungen von ST näher erläutert.

#### 4.6.2. „*Versorgungsabdeckung*“ des Teilnehmeranschlussnetzes von ST

- (59) Ausgangspunkt für die Identifizierung von Teilnehmeranschlüssen, die nach der Entbündelung vom Netz von ST und dem Anschluss an das Netz eines dritten Zugangsabnehmers (alternativer Anbieter) zum Übertragen eines Breitbandsignals verwendet werden könnten, sind die Teilnehmeranschlüsse, die in HVT von ST enden.
- (60) Einige dieser Teilnehmeranschlüsse, die in HVT von ST enden, unterliegen aus einer Reihe von Gründen nicht der Verpflichtung zur Entbündelung:
- (a) Die von ST für den Anschluss und den Betrieb von Netzelementen in seinem Netz genutzten Teilnehmeranschlüsse. Diese Anschlüsse werden für Betriebszwecke wie beispielsweise den Betrieb von Vermittlungsstellen, ferngesteuerten Vermittlungseinheiten usw. genutzt. Die genannten Anschlüsse sind zum Betrieb des Netzes von ST erforderlich, sie stehen nicht für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden von ST oder Dritten zur Verfügung und unterliegen auch nicht der Verpflichtung zur Entbündelung. ST schätzt, dass rund 5 % aller Anschlüsse, die in HVT enden, für den Anschluss anderer ST-Netzelemente genutzt werden<sup>110</sup>. Über diese Anschlüsse werden keine Haushalte mit dem Netz von ST verbunden; sie unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur Entbündelung.
  - (b) Teilnehmeranschlüsse, die in HVT von ST enden und direkt zu Räumlichkeiten von Unternehmen führen: einige dieser Anschlüsse führen direkt zu den Räumlichkeiten von Unternehmen (Fabriken, Sicherheitszentren, die ferngesteuerte Sicherheitsüberwachungsdienste bereitstellen usw.). Bei diesen Anschlüssen handelt es sich um vorhandene Leitungen in getrennten Kabeln. Obwohl diese Anschlüsse in den Bestandssystemen von ST aufgeführt sind, wurden sie nie für Dienste für Privatkunden angeboten und können daher nicht zu diesem Zweck genutzt werden. ST gibt an, dass rund [...] der Anschlüsse von dieser Einschränkung betroffen sind<sup>111</sup>. Über diese Anschlüsse werden keine Haushalte mit dem Netz von ST verbunden; sie unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur Entbündelung.
  - (c) Teilnehmeranschlüsse, die durch Leitungsvervielfachereinrichtungen belegt sind: Leitungsvervielfachung ist ein Verfahren zum Übertragen mehrerer analoger Telefonsignale über Doppelader-Metallleitungen, die für einen einzelnen herkömmlichen Teilnehmeranschluss verwendet werden. Durch Leitungsvervielfachereinrichtungen werden zusätzliche Teilnehmeranschlüsse

---

<sup>110</sup> Siehe zusätzliche Informationen zu den technischen Einschränkungen des Kupferleitungs-Zugangsnetzes von ST, Dok. ID 1637, S. 7-8; Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkt, S. 85, Dok. ID 3630; Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, S. 12, Dok. ID 3804.

<sup>111</sup> Dok. ID 1637, S. 5 und 9; Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 85, Dok. ID 3630; Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, S. 12, Dok. ID 3804.

geschaffen<sup>112</sup>. Rund [...]Teilnehmeranschlüsse von ST, die in slowakischen Haushalten enden, sind von dieser Einschränkung betroffen; dies macht 1,25 % des Netzes aus<sup>113</sup>.

- (d) Teilnehmeranschlüsse mit Aluminiumleitungen: in der Slowakischen Republik gibt es in dem vom aktuellen Beschluss betroffenen Zeitraum noch Aluminiumleitungen. ST erklärt, auch wenn Aluminiumleitungen für Breitbanddienste in Ausnahmefällen, auf die sich die Kommission während der Untersuchung in der vorliegenden Sache<sup>114</sup> bezog, genutzt werden könnten (vorausgesetzt, die Kabel sind in einem gutem Zustand und es wurde eine Installationstechnologie von angemessener Qualität verwendet), gehören die Teilnehmeranschlüsse mit Aluminiumleitungen von ST zu den ältesten Teilen des Zugangsnetzes, [Erläuterung zur Qualität der Teilnehmeranschlüsse mit Aluminiumleitungen]. Diese Leitungen bieten lediglich Übertragungsgeschwindigkeiten, die 384 kbit/s nicht überschreiten dürften<sup>115</sup>. Die Kommission erkennt in diesem Beschluss an, dass diese Teilnehmeranschlüsse von der Abdeckung des Teilnehmeranschlussnetzes mit Metallleitungen von ST ausgenommen sein sollten, da sie in der Tat offensichtlich nicht für die Übertragung des xDSL-Signals geeignet sind. Den Schätzungen von ST zufolge handelt es sich bei [...] der Leitungen, die in den HVT enden, um Aluminiumleitungen<sup>116</sup>.
- (e) Leitungen über 5 km Länge: Allgemein gilt, dass Leitungen über 5 km Länge zu einer erheblichen Verringerung der Geschwindigkeit des DSL-Signals führen. Es gibt zwar technische Lösungen zur Beseitigung dieses Problems wie die Installation von Anschlussverlängerungen oder DSL-Verstärkern, doch ST erklärt, dass getestete Einrichtungen zur Lösung dieses Problems sich als ineffizient erwiesen hätten oder hohe Ausführungskosten verursachten. ST entschied sich daher aufgrund der hohen Kosten gegen den massiven Einsatz dieser Technologien. [Beschreibung der Auswirkungen einer Leitungslänge von mehr als 5 km auf die Qualität von Breitbanddiensten]<sup>117</sup>. Vor diesem

---

<sup>112</sup> Eine Leitungsvervielfachereinrichtung besteht aus Konzentratoren oder Multiplexern, die getrennte Signale zu einem einzigen Signal verbinden, das über das bestehende Kupferdoppelkabel übertragen wird. Die Signale werden anschließend in den Räumlichkeiten des Kunden in einzelne Teilnehmeranschlüsse getrennt. Die Teilnehmeranschlüsse, bei denen die Leitungsvervielfachereinrichtung angewendet wird, können nicht für die Übertragung eines Breitbandsignals verwendet werden.

<sup>113</sup> Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkt, S. 85, Dok. ID 3630 und deren Anhang IV 2, Dok. ID 3633; Technisches Papier, S. 5, Dok. ID 1637, S. 5; Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, S. 12, Dok. ID 804.

<sup>114</sup> Siehe z. B. die von der schottischen Regierung veröffentlichte Studie über die Breitbandreichweite, in der es unter Punkt 3.4.3 heißt: „Bei einigen Teilnehmeranschlüssen wurde anstelle von Kupfer Aluminium verwendet. Der spezifische Widerstand von Aluminium ist um etwa 50 % geringer als derjenige von Kupfer, das heißt, das Signal wird stärker gedämpft und die DSL-Abdeckung auf dieser Leitung wird damit vermindert. DSL kann dennoch über Aluminium bereitgestellt werden, nur die Entfernung ist begrenzt“. Siehe: <http://scotland.gov.uk/Publications/2006/12/20130045/3>

<sup>115</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. Juni, Antwort auf Frage 12, Nummer 12 Punkt vi, S. 15, Dok. ID 3804.

<sup>116</sup> Dok. ID 1637, S. 5, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 86, Dok. ID 3630.

<sup>117</sup> ST weist darauf hin, dass diese Lösungen die Fähigkeit des Netzes von ST zum Übertragen von DSL-Signalen nicht wesentlich verbessert hätten, siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Nummer 12 Punkte (iii) und (iv), S. 13-14, Dok. ID 3804.



Hintergrund anerkennt die Kommission im Rahmen des vorliegenden Beschlusses, dass diese Leitungen als ungeeignet für die Übertragung eines xDSL-Signals gelten und von der Abdeckung des Metallleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST, das zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden verwendet werden könnte, ausgenommen werden dürfen<sup>118</sup>.

(f) Anschlüsse, die durch Impedanzfehlانpassung und schlechte Verbindungsqualität beeinträchtigt sind: ST bringt vor, sein Teilnehmeranschlussnetz leide vor allem in ländlichen Gebieten darunter, dass es zahlreiche Verbindungspunkte zwischen den HVT und den Netzabschlusspunkten in den Räumlichkeiten des Endkunden gibt, dies trifft insbesondere in Gebieten mit Luftkabeln und Leitungsmasten zu. ST gibt an, dass rund [...] aller Anschlüsse davon betroffen sind und die Anschlüsse daher nicht für die Übertragung eines DSL-Signals verwendet werden können<sup>119</sup>.

(61) Die Kommission ist der Ansicht, dass das Teilnehmeranschlussnetz von ST, das für die Bereitstellung eines Breitbandsignals verwendet werden könnte, nachdem die betroffenen Anschlüsse vom Netz von ST entbündelt worden sind, wie in Tabelle 5 und Abbildung 6 oben angegeben [...] aller slowakischen Haushalte abdeckt<sup>120</sup>.

#### 4.6.3. „Technische Abdeckung“ des Teilnehmeranschlussnetzes von ST

(62) ST bringt weiter vor, dass [...] aller Anschlüsse in seinem Teilnehmeranschlussnetz, die unter die Versorgungsabdeckung des Netzes fallen, von „Einschränkungen infolge von Interferenzen zwischen Übertragungssystemen in Kabeln“<sup>121</sup>, bisweilen auch als „Übersprechen“<sup>122</sup> bezeichnet, betroffen seien und daher kein xDSL-Signal übertragen könnten. ST schätzt, dass nur [...] <sup>123</sup> aller Anschlüsse zur Anbindung slowakischer Haushalte, die in seinen HVT enden und die nicht von einer der unter der Überschrift „Versorgungsabdeckung“ beschriebenen technischen Einschränkungen betroffen sind, für die Bereitstellung von Breitbanddiensten mit Geschwindigkeiten von bis zu [...] genutzt werden könnten. ST bringt vor, dass die tatsächliche Werte in den verschiedenen Landesteilen der Slowakischen Republik variieren können, je nach Qualität der unterschiedlichen einzelnen vielpaarigen Kabel, die zum Anschluss einer bestimmten Anzahl von Haushalten an die HVT von

---

<sup>118</sup> Siehe auch die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 86, Dok. ID 3630.

<sup>119</sup> Technisches Papier, S. 12-13, Dok. ID 1637; Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 87, Dok. ID 3630; siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Buchstabe f, S. 13, Dok. ID 3804.

<sup>120</sup> Die Abbildungen wurden mit der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, S. 4, Dok. ID 3906-23 und 3030 bereitgestellt.

<sup>121</sup> Vorlage von ST „Zusätzliche Informationen zu den technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom gemäß dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 2. Oktober 2009“ vom 6. November 2009, Dok. ID 1637, S. 6.

<sup>122</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 4. Juni 2013, Antwort auf Frage 8, Fußnoten 24 und 13, Dok. ID 3804.

<sup>123</sup> Bei dieser Zahl wird berücksichtigt, dass ST, sollte ein Anschluss durch Übersprechen oder Interferenzen beeinträchtigt sein, das Problem durch Spektrumverwaltungswerkzeuge zur Optimierung der Breitbandnutzung, Verringerung negativer Einflüsse und weitestgehender Gewährleistung der Dienstgüte zu beseitigen versucht. Zur Beseitigung des Problems kann z. B. ein anderes Adernpaar mit besseren Parametern im selben Kabel verwendet werden, ein beschädigtes Adernpaar oder ein beschädigtes Kabel repariert werden; Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 4. Juni 2013, Antwort auf Frage 13 Buchstaben b und i, Dok. ID 3804.

ST verwendet werden, d. h. die vielpaarigen Kabel, die die Teilnehmeranschlüsse dieser Haushalte aufweisen<sup>124</sup>.

- (63) Die Kommission stellt fest, dass ST in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse eine strengere Regel für die Nutzung von Teilnehmeranschlüssen festgelegt hat, nach der nur 25 % der in einem vielpaarigen Kabel enthaltenen Teilnehmeranschlüsse für die Bereitstellung von Breitbanddiensten verwendet werden konnten, um Übersprechen und Interferenzen zu vermeiden<sup>125</sup>.
- (64) In der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben weist ST darauf hin, dass es falsch wäre, die Quote von [...] % einfach auf das gesamte Teilnehmeranschlussnetz von ST zu beziehen. Übersprechen und Interferenzen treten in vielpaarigen Kabeln auf, die im HVT beginnen und zuerst als Teil eines vielpaarigen Kabels zu Verteilern führen, wo diese Kabel in kleinere vielpaarige Kabel getrennt werden, bevor sie schließlich in die Teilnehmeranschlüsse aufgeteilt werden, die in den Räumlichkeiten des Endkunden enden<sup>126</sup>. Nach dem Verständnis der Kommission und in Übereinstimmung mit ST in dieser Hinsicht können nur [...] % jedes maßgeblichen vielpaarigen Kabels für die Bereitstellung von Breitbanddiensten genutzt werden. Diese Einschränkung des Metallleitungs-Zugangsnetzes von ST gilt, wie ST zu Recht feststellt, sowohl für ST als auch für alternative Anbieter, die Zugang zu einem bestimmten Teilnehmeranschluss haben möchten: wenn das bzw. die betroffene(n) vielpaarige(n) Kabel den Sättigungsgrad von [...] % erreicht hat bzw. haben, ist keine Kapazität mehr für entweder die Bereitstellung von Endkunden-Breitbanddiensten durch ST für weitere ST-Kunden oder nach dem Entbündeln des bzw. der maßgeblichen Teilnehmeranschlusses bzw. Teilnehmeranschlüsse für den Kunden eines alternativen Anbieters vorhanden, dessen Räumlichkeiten über dasselbe bzw. dieselben vielpaarige(n) Kabel mit dem HVT im betroffenen Netz von ST verbunden sind. Die Kommission stellt ferner fest, dass ST keiner regulatorischen Verpflichtung zum Angebot eines Zugangs zu einem entbündelten Teilnehmeranschluss unterliegt, der ab einem bestimmten Punkt in einem Kabel verläuft, welches den Sättigungsgrad erreicht hat<sup>127</sup>.
- (65) Die Sättigung des Netzes aufgrund von Übersprechen und Interferenz muss auf Basis der einzelnen vielpaarigen Kabel geprüft werden. Wenn der in den Räumlichkeiten eines Endkunden endende Teilnehmeranschluss in einem Kabel verläuft, das den Sättigungsgrad erreicht hat, kann er von ST oder einem alternativen Anbieter (nach seiner Entbündelung) nicht für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden verwendet werden. Es versteht sich von selbst, dass vielpaarige Kabel, die Räumlichkeiten in anderen Straßen oder Häusern verbinden und in geringerem

---

<sup>124</sup> Vorlage von ST „Zusätzliche Informationen zu den technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom gemäß dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 2. Oktober 2009“ vom 6. November 2009, Dok. ID 1637, S. 17.

<sup>125</sup> Siehe Erwägungsgrund (606).

<sup>126</sup> Siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Punkte 68 ff, Dok. ID 4671-36.

<sup>127</sup> Siehe Antwort der TUSR auf das Auskunftsverlangen der Kommission, in der die TUSR angab, dass ST angemessenen und begründeten Anträgen auf Nutzung bestimmter Netzelemente, insbesondere entbündelter Teilnehmeranschlüsse, stattzugeben hat, dass ST Anträge auf der Grundlage objektiver Kriterien wie beispielsweise die technische Durchführbarkeit oder die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität ablehnen kann. Dies stimmt mit der Antwort von ST auf Frage 5 des Auskunftsverlangens vom 7. Juni 2013, Dok. ID 3804 überein.

Umfang genutzt werden, den Sättigungsgrad nicht erreicht haben dürfen. Bevor ein vielpaariges Kabel jedoch die Sättigungsgrenze von [...] % erreicht, unterliegen die darin befindlichen Teilnehmeranschlüsse der Verpflichtung zur Entbündelung, und diese Anschlüsse können nach der Entbündelung von einem alternativen Anbieter zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden. Ausgehend von der Sättigungsgrenze von [...] % auf Einzelkabelbasis heißt dies, dass die Anzahl der in Tabelle 5 und Abbildung 6 angegebenen Haushalte, d. h. [...] % aller slowakischen Haushalte, technisch gesehen von ST selbst oder nach dem Entbündeln der betroffenen Teilnehmeranschlüsse von alternativen Anbietern mit Breitbanddiensten für Endkunden versorgt werden kann<sup>128</sup>. Diese Quote von [...] %, die auf den eigenen Berechnungen von ST beruht, gibt die höchstmögliche Abdeckung des DSL-Netzes von ST zur Anbindung von Haushalten an, würde die vollständige technische Kapazität des Netzes zum Übertragen eines Breitbandsignals genutzt werden.

- (66) Auf der Grundlage der Erläuterungen von ST zur Eignung des Netzes für die Verwendung zur Bereitstellung von Endkunden-Breitbanddiensten schränkt die in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthaltene 25 %-Regel die Möglichkeit der Verwendung seines Netzes für die Bereitstellung von Endkunden-Breitbanddiensten ein. Wie in Erwägungsgrund (648) erläutert, führt die Beschränkung auf 25 %, wenn sie im gesamten Netz angewandt wird, zu einer technischen Abdeckung von nur [...] %, im Gegensatz zu der von ST während des gesamten Verfahrens gemachten Angabe zur technischen Abdeckung, dass [...] % der Haushalte mit Endkunden-Breitbanddiensten versorgt werden können. Für die im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthaltene Beschränkung auf 25% gibt es keinen technischen Grund, wie im Unterabschnitt „Die 25 %-Regel ist technisch nicht gerechtfertigt“ und im Abschnitt „ST hat durch die Frequenzverwaltungsregeln den Umfang der Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen willkürlich reduziert.“ in den Erwägungsgründen (607) bis (620) dargelegt wird, und sie führt zu einer exzessiven und – in technischer Hinsicht – ungerechtfertigten Reduzierung der Kapazität des von ST betriebenen Netzes für die Nutzung zur Bereitstellung von Breitbanddiensten.

4.6.4. *Anträge zur Bereitstellung von Breitbandzugängen für neue Endkunden von ST, die aufgrund von technischen Netzeinschränkungen abgelehnt wurden*

- (67) Die oben beschriebenen technischen Einschränkungen spielen eine erhebliche Rolle; dies belegt die Tatsache, dass ST im Jahr 2008 z. B. [...] Bestellungen zur Bereitstellung von DSL-Diensten für Endkunden erhielt, davon jedoch [...] Bestellungen (= mehr als [...] der erhaltenen Bestellungen) von Kunden ablehnen musste, deren Haushalte an DSL-fähige Netzknoten angeschlossen waren und denen ST aufgrund der oben beschriebenen technischen Einschränkungen kein DSL bereitstellen konnte.<sup>129</sup> Ein Vergleich dieser Zahlen mit den in Tabelle 5 und Abbildung 6 vorgestellten Zahlen ergibt, dass diese Abbildungen die technischen Einschränkungen des Metalleitungs-Zugangsnetzes von ST widerspiegeln. Die Zahlen in Tabelle 5 und Abbildung 6 stellen darüber hinaus Durchschnittswerte dar und berücksichtigen nicht, dass die technische Leistungsfähigkeit und die

---

<sup>128</sup> ST scheint dieser Schlussfolgerung in Punkt 113 der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben zuzustimmen, Dok. ID 4671-36.

<sup>129</sup> Anhang zum schriftlichen Sachvortrag (Abschnitt II), S. 15, Nummer 33, Dok. ID 0954.

Abdeckung spezifischer Teilnehmeranschlüsse auf lokaler Ebene auch von der Qualität der betroffenen vielpaarigen Anschlusskabel abhängt.<sup>130</sup>

4.6.5. *Das Netz von ST, das Bestandteil der technischen Abdeckung ist, wird bei Weitem nicht voll genutzt*

- (68) Anhand der oben beschriebenen Einschränkungen lässt sich ein Anteil aller slowakischen Haushalte berechnen, die bei voller Nutzung des xDSL-Netzes von ST mit DSL-Diensten versorgt werden könnten. Bis Ende 2010 verfügte ST über kein technisches Werkzeug, mit dem [Erläuterung der Mittel und Möglichkeiten von ST zur Überwachung seines Netzes entbundelter Teilnehmeranschlüsse]<sup>131</sup>. [Erläuterung der Mittel und Möglichkeiten von ST zur Überwachung seines Netzes entbundelter Teilnehmeranschlüsse]<sup>132</sup>. Diese Teilnehmeranschlüsse unterliegen gleichwohl der Verpflichtung zur Entbündelung. Bis Ende 2010 konnte ST diese spezifischen Teilnehmeranschlüsse und entsprechenden Haushalte nicht im Voraus ermitteln, die von den oben beschriebenen technischen Einschränkungen betroffen waren, außer der betreffende Anschluss wurde bereits für die Bereitstellung von Breitbanddiensten genutzt (von ST, von einem alternativen Anbieter, der sich auf den Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene von ST stützte, oder von GTS, das ab Ende 2009 sehr wenig entbundelte Teilnehmeranschlüsse von ST nutzte). Vor Ende 2010 wusste ST demnach nicht, ob ein spezifischer nicht genutzter Anschluss, über den ein Haushalt an sein Netz angebunden war, zur Bereitstellung von xDSL-Diensten verwendet werden konnte. Daraus folgt, dass das missbräuchliche Verhalten von ST, das Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, nicht auf die Teilnehmeranschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung beschränkt war, da ST diese nicht einzeln ermittelt hatte, sondern alle Teilnehmeranschlüsse im Rahmen der Versorgungsabdeckung betraf, unabhängig davon, ob die Anschlüsse bereits genutzt wurden (aktive Anschlüsse) oder nicht genutzt wurden (passive Anschlüsse)<sup>133</sup>.
- (69) Darüber hinaus wurden in dem von dem vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraum die ST-eigenen Teilnehmeranschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung, d. h. [...] % aller Teilnehmeranschlüsse, nie voll genutzt (von ST oder alternativen Anbietern); dies ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle 7, in der die Kommission angibt, wie viel Prozent der Anschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung jedes Jahr genutzt wurden (letzte Zeile von Tabelle 7).

---

<sup>130</sup> Vorlage von ST „Zusätzliche Informationen zu den technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom gemäß dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 2. Oktober 2009“ vom 6. November 2009, Dok. ID 1637, S. 17.

<sup>131</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 4. Juni 2013, Antwort auf Frage 9, Dok. ID 3804.

<sup>132</sup> Mit anderen Worten die Teilnehmeranschlüsse, die bereits mit einem mit DSLAMs oder MSANs ausgestatteten HVT verbunden sind.

<sup>133</sup> Unter die Verpflichtung von ST, unabhängigen dritten Zugangsabnehmern sämtliche Teilnehmeranschlüsse zur Verfügung zu stellen, bei denen eine Entbündelung angemessen und begründet ist, fallen aktive und passive Teilnehmeranschlüsse.

Tabelle 7: Abdeckung, von ST genutzte xDSL-Leitungen, von ST und alternativen Anbietern genutzte xDSL-Leitungen und Nutzung des unter die technische Abdeckung fallenden Netzes<sup>134</sup>

Technologie	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Anzahl der Haushalte im Rahmen der technischen Abdeckung des Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST, das ein xDSL-Signal übertragen kann	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
(Von ST oder alternativen Anbietern) genutzte xDSL-Anschlüsse des Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
xDSL-Anschlüsse des Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST, <u>die nur von ST genutzt werden</u>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
xDSL-Anschlüsse des Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST, <u>die von alternativen Anbietern genutzt werden</u>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<u>Anteil der von alternativen Anbietern genutzten Anschlüsse an sämtlichen genutzten Anschlüssen</u> (von ST oder alternativen Anbietern)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<u>Anteil der von alternativen Anbietern genutzten Anschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung des Netzes von ST</u>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Anteil der von <u>ST oder alternativen Anbietern</u> genutzten Anschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

(70) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Teilnehmeranschlüsse im Rahmen der technischen Abdeckung des Teilnehmeranschlussnetzes von ST zu einem Anteil zwischen [...] (2005) und [...] (2010) genutzt wurden (siehe letzte Zeile in der

<sup>134</sup> Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, Anhang zur Antwort auf Frage 13, Dok. ID 3898-15.

Abbildung oben), ist es unwahrscheinlich, dass die oben unter der Überschrift „Technische Abdeckung“<sup>135</sup> beschriebenen Einschränkungen des Teilnehmeranschlussnetzes von ST in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum wirklich von Bedeutung sind und die Möglichkeit zum Entbündeln weiterer Teilnehmeranschlüsse tatsächlich einschränken, die dann auch für die Bereitstellung von Breitbanddiensten verwendet werden können. Die eigenen Unterlagen von ST belegen, in welchem Umfang Kunden u. a. aus technischen Gründen keine DSL-Dienste bereitgestellt werden konnten. Wie bereits in Unterabschnitt 4.6.4 oben erwähnt, erhielt ST im Jahr 2008 [...] Bestellungen für die Bereitstellung von DSL-Diensten für Endkunden, musste jedoch nur [...] Bestellungen (= über [...] der erhaltenen Bestellungen) ablehnen, dies bedeutet, dass die unter den Überschriften „Technische Abdeckung“ und „Versorgungsabdeckung“ beschriebenen generellen technischen Einschränkungen tatsächlich, und solange das Netz nicht voll genutzt wird, sehr viel weniger ins Gewicht fallen (über [...] Ablehnungen anstatt über [...] <sup>136</sup>, die auf der Grundlage der oben beschriebenen Einschränkungen des von ST betriebenen Netzes eigentlich zu erwarten gewesen wären). Orange, das in Gebieten außerhalb seines Glasfasernetzes teilweise auf den Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene von ST zurückgreift, verzeichnete ferner rund [...] abgelehnte Anträge auf Bereitstellung eines Breitbandzugangs auf der Vorleistungsebene.<sup>137</sup> Diese Zahlen stimmen mit den von ST vorgelegten Zahlen überein.

- (71) Die oben aufgeführten Ablehnungsquoten, die nicht weiter nach Haushalten mit Anbindung an einen HVT oder auch nach Haushalten mit Anbindung an einen HVT über ein von Übersprechen und Interferenzen beeinträchtigtes vielpaariges Kabel aufgeschlüsselt sind, belegen, dass die technischen Einschränkungen des von ST betriebenen Netzes während des Zeitraums der Zuwiderhandlung insgesamt eine untergeordnete Rolle spielten. Die Zahlen zeigen auch, dass die Nutzung des Metallleitungs-Zugangsnetzes von ST für die Bereitstellung von Breitbanddiensten durch ST selbst oder durch alternative Anbieter die Sättigungsgrenze längst noch nicht erreicht hat, da nach Tabelle 7 über die Hälfte der Leitungen im Rahmen der technischen Abdeckung des ST-Netzes nicht für die Bereitstellung von Breitbanddiensten genutzt wurde.

---

<sup>135</sup> Interferenzen zwischen Übertragungssystemen in Kabeln hängen von der Anzahl der verwendeten Kabeladern und von der Kabelqualität ab. Je mehr Adern verwendet werden, desto geringer ist die Qualität des Signals. Da die Nachfrage nach Breitbandzugängen nicht überall auf dem Territorium der Slowakischen Republik gleich groß ist, kann es in bestimmten Fällen durchaus vorkommen, dass bei einem mit vielen Adern genutzten Kabel keine Adern mehr übrig sind, während andere Kabel die Sättigung nicht erreichen. Es ist daher schwierig, die technischen Einschränkungen des Netzes von ST genau zu ermessen, sie dürften jedoch in weit weniger Fällen ins Gewicht fallen als im Vergleich zu einer Situation, in der das unter die technische Abdeckung fallende Netz fast vollständig genutzt wird.

<sup>136</sup> Es kann verschiedene Gründe geben, warum einem Haushalt keine Breitbanddienste für Endkunden bereitgestellt werden können, so beispielsweise die Tatsache, dass die Leitung aus Aluminium besteht, länger als 5 km ist, von Fehlanpassung oder Übersprechen und Interferenzen betroffen ist. Betrachtet man die Zahlen, die im Zusammenhang mit der Erklärung der technischen Abdeckung und der Versorgungsabdeckung des gesamten Netzes bei voller Nutzung von ST vorgelegten wurden (siehe oben), würde man erwarten, dass die Ablehnungsquote aufgrund von Übersprechen und Interferenzen [...] betragen müsste, plus [...] aufgrund von Impedanz und Fehlanpassung, plus [...] für Leitungen aus Aluminium, plus ein unbekannter Anteil für Leitungen, die länger als 5 km sind, d. h. die Ablehnungsquote müsste über [...] liegen verglichen mit der von ST im Jahr 2008 oder der von Orange festgestellten tatsächlichen Ablehnungsquote von [...].

<sup>137</sup> Vorlage von Orange vom 31. Mai 2013, Antwort auf Frage 2, S. 1, Dok. ID 4188.

4.6.6. *Die Abdeckung des von ST betriebenen Netzes mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen ist größer als die Abdeckung seines „DSL-fähigen Netzes“*

- (72) In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wurden i) die Abdeckung des „DSL-fähigen Netzes“ von ST, das alternative Anbieter nutzen können, die sich auf die Angebote von ST für einen Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene stützen wollen, und ii) die Abdeckung des Netzes von ST, das der Verpflichtung zur Entbündelung unterliegt, beschrieben<sup>138</sup>. Diese Beschreibung beruhte zum einen auf den von ST in verschiedenen technischen Papieren vorgelegten Zahlen, auf der Bewertung dieser Zahlen durch die Kommission und auf öffentlich zugänglichen Zahlen. Die Kommission war der Ansicht, dass die von ST vorgelegten und die in öffentlichen Berichten enthaltenen Zahlen große Unterschiede aufwiesen sowie widersprüchlich und wenig belastbar waren. Da dieser Beschluss jedoch nicht mehr die mutmaßliche Zuwiderhandlung in Bezug auf Breitbandvorleistungszugänge auf nationaler (IP) und regionaler (ATM/Ethernet) Ebene betrifft, bezog sich die nach der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte durchgeführte Untersuchung auf die weitere Klärung der Abdeckung des Metalleitungs-Zugangsnetzes von ST, das der Verpflichtung zur Entbündelung unterliegt.
- (73) Auf der Grundlage der von ST vorgelegten Informationen und zusätzlichen Erklärungen, die die Kommission annimmt, ist die Kommission der Ansicht, dass die Abdeckung des Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes von ST, das den Verpflichtungen zur Entbündelung unterliegt und zu dem ST auf der Basis seines Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Zugang anbietet, der Beschreibung in vorangegangenen Abschnitten dieses Beschlusses entspricht und nach Ansicht der Kommission zudem in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum unverändert war, da in dem genannten Zeitraum keine nennenswerten Änderungen an dem Metalleitungsnetz von ST vorgenommen wurden.<sup>139</sup>
- (74) Die Kommission setzte ST in dem Sachverhaltsschreiben von ihrer Absicht in Kenntnis, davon auszugehen, dass die Netzabdeckung des von ST betriebenen Netzes, das der Verpflichtung zur Entbündelung unterliegt, während des gesamten von diesem Beschluss betroffenen Zeitraums den oben beschriebenen Umfang hatte.
- (75) In der Erwiderung auf das Sachverhaltsschreiben und in der Antwort auf ein vorheriges Auskunftsverlangen<sup>140</sup> vertritt ST die Ansicht, dass der Ansatz der Kommission verfehlt, unrealistisch und rein spekulativ sei, da er vollständig an der

---

<sup>138</sup> Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 73 ff, Dok. ID 3416.

<sup>139</sup> Antwort von ST vom 28. Juni 2013 auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Nummer 12 Buchstabe i, S. 13, Dok. ID 3804.

<sup>140</sup> Antwort von ST vom 1. August 2013 auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, Nummer 2 Buchstabe b, S. 3, Dok. ID 3906-30. ST kritisiert den Ausgangspunkt bei der Analyse der Abdeckung des von ST betriebenen Metalleitungs-Teilnehmeranschlussnetzes, das der Verpflichtung zur Entbündelung unterliegt und von einem alternativen Anbieter zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden könnte. Um die technischen Einschränkungen des Teilnehmeranschlussnetzes von ST ermitteln zu können, muss die Kommission berücksichtigen, wie viele der bestehenden Teilnehmeranschlüsse für die Bereitstellung solcher Dienste genutzt werden könnten. Es wurde daher versucht zu ermitteln, was in dem hypothetischen Fall passieren würde, wenn dritte Zugangsabnehmer alle zum Netz von ST gehörenden Teilnehmeranschlüsse entbündeln würden. ST ist der Meinung, dass dieser Ausgangspunkt bei der Analyse der Netzabdeckung „unrealistisch und rein spekulativ sei“, da er vollständig an der wirtschaftlichen Realität vorbeigehe“, trotz der Tatsache, dass ST verpflichtet ist, die Entbündelung aller Anschlüsse anzubieten, wo eine Entbündelung angemessen und begründet ist.

wirtschaftlichen Realität vorbeiginge. Zur Untermauerung dieser Ansicht bringt ST vor, dass selbst ohne die mutmaßliche Verursachung einer Margenbescheidung und einer Zugangsverweigerung ein Markteintritt auf Basis von entbündelten Teilnehmeranschlüssen (unabhängig davon, ob ST einen HVT mit DSLAM ausgestattet hat) aus drei Gründen nicht stattgefunden hätte:

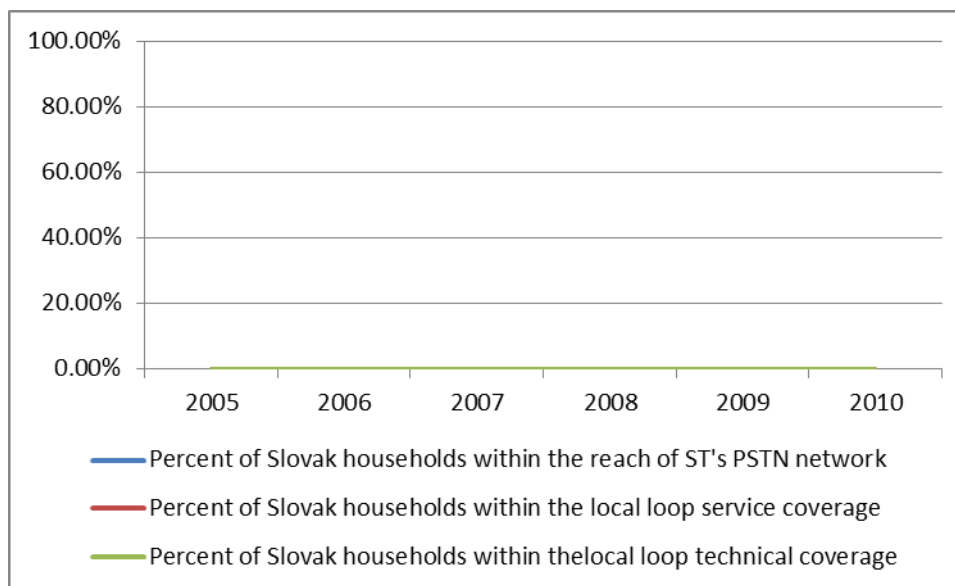
- (a) ST verweist darauf, dass die Kommission zum Abdeckungsbereich des entbündelten Teilnehmeranschlussnetzes auch Gebiete zählt, in denen ST den HVT für dieses Gebiet noch nicht mit DSLAMs ausgestattet hat. ST ist der Ansicht, dies stehe im Widerspruch zu der Behauptung der Kommission, dass ein alternativer Anbieter in der Lage sein muss, schrittweise die Investitionsleiter zu erklimmen, um in einer wirksamen Wettbewerbsposition zu sein. ST zufolge werden entbündelte Teilnehmeranschlüsse daher nur in Gebieten und für Anschlüsse verwendet, die an einen HVT angeschlossen sind, der von ST mit einem DSLAM ausgestattet wurde. ST ist der Ansicht, dass der alternative Anbieter in diesen Gebieten in den Markt eintreten kann, indem er sich zuerst auf das Angebot von ST für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene stützt und dann später, wenn er eine ausreichend große Kundenbasis hat, Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene durch Vorleistungszugänge über entbündelte Teilnehmeranschlüsse ersetzt.

ST macht geltend, dass die Versorgungsabdeckung und die technische Abdeckung des von ST betriebenen Netzes mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen aufgrund dieses Ablaufs mit den entsprechenden Abdeckungen des Netzes mit Breitbandvorleistungszugängen von ST (= „DSL-fähiges Netz von ST“) identisch sein sollten.

Zur Veranschaulichung dieser Aussage verweist die Kommission auf die folgende Abbildung, die die Entwicklung der Abdeckung des „DSL-fähigen Netzes“ von ST zeigt und die belegt, dass die Abdeckung mit dem zunehmenden Einbau von DSLAMs in die HVT von ST im Laufe der Zeit von [...] im Jahr 2005 auf [...] im Jahr 2010 gestiegen ist. Wie aus der Abbildung in Abbildung 6 hervorgeht, waren die maßgeblichen Abdeckungen des Teilnehmeranschlussnetzes von ST in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum unverändert.



Abbildung 8: Abdeckung des Kupferleitungs-Zugangsnetzes von ST (2005-2010) in Bezug auf Haushalte, die an das „DSL-fähige Netz“ von ST angeschlossen sind, d. h. das Netz, auf das Dritte über einen Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene und (auch entbündelte Teilnehmeranschlüsse) Zugang haben



— Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen des öffentlichen Telefonnetzes von ST

----- Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen der Versorgungsabdeckung bei DSL (Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene)

..... Anteil der slowakischen Haushalte im Rahmen der technischen Abdeckung bei DSL (Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene)

- (b) ST ist der Ansicht, dass die Argumentation der Kommission im Hinblick auf die Netzabdeckung rein hypothetisch ist, da kein alternativer Anbieter bisher einen entbündelten Zugang zu einem Teilnehmeranschluss über einen HVT beantragt hat, den ST noch nicht mit einem DSLAM ausgestattet hat.
- (c) ST verweist ferner auf die von [Berater]<sup>141</sup> durchgeführte Analyse, wonach es für einen neuen Marktteilnehmer nicht wirtschaftlich gewesen wäre, entbündelte Teilnehmeranschlüsse im Großteil der Vermittlungsstellen in Vorstädten und ländlichen Gebieten auszubauen.
- (76) Nach Auffassung der Kommission kann die Argumentation von ST, der zufolge alternative Anbieter entbündelte Teilnehmeranschlüsse nur in Gebieten in Anspruch nehmen, in denen ST seine HVT mit DSLAMs ausgestattet hat und daher Breitbanddienste für Endkunden anbietet, nicht akzeptiert werden. Ein alternativer Anbieter, der entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Anspruch nimmt, verwendet seine eigenen DSLAMs, um Endkunden-Breitbanddienste über die entbündelten Teilnehmeranschlüsse anzubieten. Daher überschneidet sich die geografische

<sup>141</sup> Bericht von [Name des Beraters], „[Titel der Studie]“, Februar 2014, Dok. ID 4671-30. [Berater] gibt an, dass es in der Slowakischen Republik insgesamt [Geschäftsgeheimnis] HVT (in Städten, Vorstädten und ländlichen Gebieten) gibt. [Berater] ist der Ansicht, dass von [Geschäftsgeheimnis] HVT in Vorstädten und ländlichen Gebieten nur [...] gewinnbringend für einen Eintritt in den Markt für den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen im Jahr 2010 genutzt werden könnten. Auf der Grundlage dieser Zahlen gibt es [...] HVT in städtischen Gebieten. Der Eintritt in den Markt für den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen wäre somit nur in [...] HVT-Gebieten rentabel.

Ausdehnung des DSL-fähigen Netzes von ST nicht notwendigerweise mit den Gebieten, in denen alternative Anbieter Endkunden-Breitbanddienste über mit ihren eigenen DSLAMs verbundene entbündelte Teilnehmeranschlüsse anbieten könnten.

- (77) Ferner sind die Anmerkungen von ST im Zusammenhang mit der Erörterung der Abdeckung des von ST betriebenen Netzes mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen fehl am Platz. In Abschnitt 4.6 dieses Beschlusses über die Netzabdeckung soll lediglich die Anzahl der Haushalte und potenziellen Nutzer festgestellt werden, die über die ST-eigenen entbündelten Teilnehmeranschlüsse von alternativen Anbietern erreicht werden könnten, die diese Anschlüsse für die Bereitstellung von Endkunden-Breitbanddiensten nutzen wollen. Diese Analyse beruht auf dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST, mit dem ST - im Einklang mit den regulatorischen Verpflichtungen - einen Vorleistungszugang zu seinen entbündelten Teilnehmeranschlüssen für jeden Teilnehmeranschluss anbietet, der zu seinem Netz gehört und dessen Entbündelung angemessen und begründet ist, d. h. technisch machbar ist.<sup>142</sup>
- (78) Die Ermittlung der Abdeckung des von ST betriebenen Netzes, das - technisch gesehen - entbündelt werden kann und dessen Entbündelung in dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthalten ist, steht nicht im Widerspruch zu dem Investitionsleiterkonzept. Nach Erwägung der Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und den Erläuterungen während der Anhörung hat die Kommission ihre Behauptungen nach Artikel 102 AEUV hinsichtlich einer Verursachung einer Margenbeschneidung auf den Märkten für einen nationalen und regionalen Breitbandvorleistungszugang und einer Zugangsverweigerung auf dem regionalen Markt für einen Breitbandvorleistungszugang fallen gelassen. Die Rücknahme dieser Behauptung bedeutet, dass sich jeder alternative Anbieter in der Regel auf einen nationalen oder regionalen Breitbandvorleistungszugang stützen kann, um mit einem dieser Vorleistungsprodukte im Bereich des DSL-fähigen Netzes von ST auf die Breitbandmärkte in der Slowakischen Republik einzutreten, d. h. in den räumlichen Gebieten, die von einem HVT abgedeckt werden, der von ST mit DSLAMs ausgestattet wurde. In anderen Gebieten müsste der alternative Anbieter die erste Stufe der Investitionsleiter überspringen und auf das Teilnehmeranschlussnetz von ST zurückgreifen, um ohne eigenes Netz Breitband-Dienstleistungen für Endkunden anbieten zu können.
- (79) Die Argumentation von ST muss abgelehnt werden. Das Konzept der Investitionsleiter ist ein Modell zur Erklärung, wie ein typischer schrittweiser und effizienter Markteintritt von alternativen Anbietern erwartungsgemäß ablaufen würde. Bei dem Modell der Investitionsleiter gibt es jedoch keine Regel, die besagt, dass alternative Anbieter ihren Endkunden zuerst Breitbanddienste auf der Basis eines Breitbandvorleistungszugangs anbieten und erst dann zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen übergehen müssen, wenn sie einen ausreichend großen Kundenstamm haben. GTS, das bisher als einziges Unternehmen in der Slowakischen Republik Teilnehmeranschlüsse entbündelt hat und Endkunden Dienste unter Nutzung von Breitbandzugängen auf der Vorleistungsebene anbietet, scheint sich zum Beispiel nicht auf Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene für

---

<sup>142</sup> Beschluss Nr. 63/01/2005 des Vorsitzenden der TUSR vom 14. Juni 2005, siehe u. a. die Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 4. Juni, S. 5, Fußnote 12, Dok. ID 3804; Antwort der TUSR vom 14. Juni 2013 auf die Fragen der Kommission, Dok. ID 4339, S. 4.

die Endkunden gestützt zu haben, denen es nun über die entbündelten Teilnehmeranschlüsse von ST symmetrische SHDSL-Breitbanddienste<sup>143</sup> bereitstellt, während es für seine Privatkunden in der Slowakischen Republik auf Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene zurückgreift. In der Slowakischen Republik gibt es sogar einen gemischten Ansatz, bei dem der alternative Anbieter sich teilweise auf Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene und teilweise auf entbündelte Teilnehmeranschlüsse stützt.

- (80) Abschließend zusammengefasst ist die Abdeckung des von ST betriebenen Netzes mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen, das sämtliche Anschlüsse umfasst, die zur Bereitstellung eines Endkunden-Breitbanddienstes genutzt werden können, aus technischer Sicht größer und während des von diesem Beschluss betroffenen Zeitraums unverändert geblieben verglichen mit der Abdeckung des „DSL-fähigen Netzes“, das im Laufe der Zeit durch die zunehmende Ausstattung der HVT von ST mit DSLAMs gewachsen ist. Die Abdeckung des Netzes von ST umfasst gemäß der regulatorischen Verpflichtungen und dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse somit alle Teilnehmeranschlüsse im Metalleitungs-Zugangsnetz, die zur Übertragung eines Breitbandsignals genutzt werden können, unabhängig davon, ob diese Anschlüsse mit einem HVT verbunden sind, der von ST mit einem DSLAM oder MSAN ausgestattet wurde (siehe Tabelle 5 und Abbildung 6 oben). Diese Anschlüsse sind in der technischen Abdeckung des Metalleitungs-Zugangsnetzes von ST enthalten (weitere Einzelheiten sind in den Erwägungsgründen (65) bis (71) oben zu finden).
- (81) Ferner stellt die Kommission fest, dass es ST bis Ende 2010 nicht möglich war, festzustellen, welche Teilnehmeranschlüsse und Haushalte im Einzelnen von den technischen Beschränkungen seines xDSL-Netzes betroffen waren und dass die Teilnehmeranschlüsse von ST im Rahmen seiner technischen Abdeckung bei Weitem nicht bis zum Sättigungsgrad genutzt wurden.

## 5. MARKTABGRENZUNG

### 5.1. Sachlich relevante Märkte

#### 5.1.1. Einleitung

- (82) Im Einklang mit der Bekanntmachung über die Marktdefinition wird der Begriff „sachlich relevante Märkte“ wie folgt definiert: „Der sachlich relevante Produktmarkt umfasst sämtliche Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden“.<sup>144</sup> In diesem Beschluss werden die Begriffe „Produktmarkt“ und „Dienstmarkt“ gleichbedeutend verwendet.
- (83) Die Feststellung der relevanten Märkte ergibt sich aus dem Vorhandensein von Wettbewerbsdruck. Unternehmen sind hauptsächlich drei Hauptursachen für Wettbewerbsdruck ausgesetzt: Nachfragesubstituierbarkeit,

---

<sup>143</sup> Protokoll der Konferenzschaltung mit GTS Slovakia am 27. Juni 2013, Dok. ID 3871.

<sup>144</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03), ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5 („Bekanntmachung über die Marktdefinition“), Randnummer 7.

Angebotssubstituierbarkeit und potenziellem Wettbewerb. Im Hinblick auf die Definition des relevanten Marktes stellt die Nachfragesubstitution aus wirtschaftlicher Sicht die unmittelbarste und wirksamste disziplinierende Kraft dar, die auf die Anbieter eines gegebenen Produkts einwirkt<sup>145</sup>.

- (84) Der Substituierbarkeit auf der Angebotsseite kann bei der Definition des relevanten Marktes jedoch ebenfalls Rechnung getragen werden, wenn sie sich genauso wirksam und unmittelbar auswirkt wie die Nachfragesubstitution. Die Angebotssubstitution ist für Netzwerkindustrien (z. B. im Bereich der elektronischen Kommunikation) von besonderer Bedeutung, da dasselbe Netz zur Bereitstellung unterschiedlicher Dienste genutzt werden kann. Eine Angebotssubstitution ist gegeben, wenn die Anbieter in Reaktion auf kleine, aber dauerhafte Änderungen bei den relativen Preisen in der Lage sind, ihre Produktion auf die relevanten Erzeugnisse umzustellen und sie kurzfristig auf den Markt zu bringen, ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken zu gewärtigen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so üben die zusätzlich auf den Markt gelangenden Produkte auf das Wettbewerbsgebaren der beteiligten Unternehmen eine disziplinierende Wirkung aus<sup>146</sup>.
- (85) Eine Angebotssubstituierbarkeit wird bei der Definition eines relevanten Marktes hingegen nicht berücksichtigt, wenn sie erhebliche Anpassungen bei den vorhandenen Sachanlagen und immateriellen Aktiva, zusätzliche Investitionen, strategische Entscheidungen oder zeitliche Verzögerungen mit sich brächte<sup>147</sup>.
- (86) In diesem Abschnitt definiert die Kommission zwei sachlich relevante Märkte in Verbindung mit Breitbandzugängen, die eng miteinander in Zusammenhang stehen:
- (a) **den Endkundenmarkt („Massenmarkt“) für Breitbanddienste an einem festen Standort** als nachgelagerten Markt für Breitbanddienste, die Telekommunikationsbetreiber den Verbrauchern jeweils an einem festen Standort anbieten („Festnetz-Breitbanddienste“, im Einzelnen erläutert in Abschnitt 5.1.2);
  - und
  - (b) **den Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen** (im Einzelnen erläutert in Abschnitt 5.1.3)

5.1.2. *Der Endkundenmarkt („Massenmarkt“) für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden*

- (87) Der sachlich relevante Produktmarkt für Endkunden umfasst den gesamten Massenmarkt für Festnetz-Breitbanddienste über xDSL oder über sonstige Festnetz-Zugangstechnologien (Glasfaser, Kabel oder drahtloser Festnetzzugang).

---

<sup>145</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (97/C 372/03), ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5 („Bekanntmachung über die Marktdefinition“), Randnummer 13.

<sup>146</sup> Bekanntmachung über die Marktdefinition, Randnummer 20.

<sup>147</sup> Bekanntmachung über die Marktdefinition, Randnummer 23.

- (88) Gemäß der Beschlussfassungspraxis der Kommission<sup>148</sup> sind kundenspezifische Breitbandzugangsdienste nicht Bestandteil dieses Marktes. Diese Dienste sind für die spezifischen Anforderungen bestimmter Kunden im Bereich der elektronischen Kommunikation im Allgemeinen und in Bezug auf Datenübertragungsdienste im Besonderen ausgelegt. Kundenspezifische Breitbanddienste beinhalten leistungsfähigere Funktionen (höhere Datenübertragungsgeschwindigkeiten, größere Web-Hosting-Kapazitäten, die Möglichkeit des Einsatzes mehrerer Terminals und der Nutzung von Vernetzungsfunktionen) als die auf dem Massenmarkt angebotenen Standard-Breitbanddienste. Zum überwiegenden Teil werden Breitbandzugänge für den Massenmarkt von Privatkunden sowie von kleinen und mittleren Unternehmen genutzt, deren Anforderungen jedoch mit den auch für den Privatkundenmarkt angebotenen Standardprodukten erfüllt werden. Kundenspezifische Zugangsdienste hingegen sind auf die besonderen Anforderungen großer Unternehmen und öffentlicher Verwaltungen ausgelegt.
- (89) Forschungen haben ergeben<sup>149</sup>, dass Breitbandzugänge auch auf dem Massenmarkt inzwischen allgemein auf vielfältige Weise genutzt werden. In der folgenden nicht erschöpfenden Liste sind herkömmliche Anwendungen für Endverbraucher aufgeführt, die 2009 einen Breitband-Internetzugang nutzten: Informationsbeschaffung im Internet, E-Mail-Kommunikation, Chats, Telefon- und Videokonferenzen (z. B. VoIP wie beispielsweise Skype), Social Networking, Internet-Banking, e-Commerce, Arbeiten - Telearbeit - Lernen, Downloads (Musik, Filme, Videos, Software oder Spiele), Online-Spiele, Empfangen von Radio oder Videos (You Tube, Daily Motion), Fernsehen, Bloggen sowie Gestaltung und Wartung von Websites, Kommunikation mit öffentlichen Stellen.
- (90) Breitbanddienste können nach den jeweils zugrunde liegenden Technologien (siehe Abschnitt 4.3) oder nach den technischen Merkmalen der Dienste unterschieden werden. Letztere sind, neben den Preisen der Produkte, von unmittelbarer Bedeutung dafür, ob ein bestimmter Breitbandzugangsdienst für die genannten Verbraucheranwendungen genutzt werden kann.
- (91) In Übereinstimmung mit ihrer früheren Beschlussfassungspraxis<sup>150</sup> ist die Kommission daher der Auffassung, dass die auf Festnetz-Zugangstechnologien beruhenden Breitbandzugänge (DSL, Kabelfernsehen und Glasfaser) untereinander substituierbar sind. Aus Sicht der Verbraucher können Endkundenprodukte auf der Grundlage von ADSL, Kabelfernsehtechnologie oder Glasfaserkabeln als Substitute betrachtet werden, da mit allen drei Technologien Standard-Breitbandübertragungsdienste bereitgestellt werden können, mit denen ein breites Spektrum an typischen Anwendungen auf dem Massenmarkt zu vergleichbaren Preisen abgedeckt werden kann. Wenngleich Umstellungen zwischen diesen drei

---

<sup>148</sup> Siehe Beschluss der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Abschnitt V.A.2; die Abgrenzung des Endkundenmarkts wurde von Telefónica nicht in Frage gestellt, während die in dieser Sache zugrundegelegte Abgrenzung des Vorleistungsmarktes durch das Gericht in der Rechtssache T-336/07, *Telefónica und Telefónica de España gegen Kommission* und in der Berufungsinstantz durch den Gerichtshof in der Sache C-295/12 P, Randnummern 110 ff bestätigt wurde.

<sup>149</sup> Siehe u. a. [Titel der Studie], Dok. ID 1551, S. 23 und [Titel der Studie], Dok. ID 1555, S. 12.

<sup>150</sup> Beschluss der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 - *Wanadoo España/Telefonica*, siehe insbesondere Randnummer 160, Sache COMP/39.525 *Telekomunikacja Polska*, Randnummer 592.

Zugangstechnologien auf Angebotsseite offenbar nicht möglich sind, ist die nachfrageseitige Substituierbarkeit doch hinreichend, um die Einbeziehung dieser drei Zugangstechnologien in den relevanten Endkundenmarkt zu rechtfertigen.

- (92) Neben Breitband-Zugangstechnologien für Festnetzanschlüsse werden in der Slowakischen Republik auf dem Endkundenmarkt auch Zugangstechnologien auf der Grundlage drahtloser Festnetzzugänge angeboten. ST erläutert, dass Zugangstechnologien mit drahtlosen Festnetzzugängen in der Slowakischen Republik bei der Einführung der Breitbandtechnologie von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt haben und dass drahtlose Breitbandzugänge vorwiegend auf regionaler Ebene angeboten werden.<sup>151</sup>
- (93) In ihrer jüngeren Beschlussfassungspraxis<sup>152</sup> im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 102 AEUV ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass Breitband-Zugangstechnologien mit drahtlosen Festnetzzugängen Substitute für Zugangstechnologien auf der Basis von Festnetzanschlüssen sind. Zu dieser Ansicht gelangte auch die slowakische Regulierungsbehörde TUSR, als sie im Rahmen ihrer Analyse des Vorleistungsmarkts für Breitbandzugänge vom Juli 2006<sup>153</sup> zum ersten Mal die Märkte für Endkunden-Breitbanddienste analysierte, wenngleich sie in ihrer 2004 durchgeführten ersten Analyse des Marktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen Endkunden-Breitbandmärkte nicht analysierte<sup>154</sup>, während in weiteren 2009 und später durchgeführten Überprüfungen<sup>155</sup> und der späteren Analyse im Jahr 2012<sup>156</sup>, die der Kommission im Rahmen des Konsultationsmechanismus nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie<sup>157</sup> mitgeteilt wurden, die TUSR den Wettbewerb auf den Endkunden-Breitbandmärkten analysierte und zu dem Schluss kam, dass über drahtlose Festnetzzugänge angebotene Breitbanddienste keine Substitute für über ein xDSL-Netz angebotene Breitbanddienste sind<sup>158</sup>. Angesichts der zahlreichen kleinen regionalen Anbieter drahtloser Festnetzzugänge in der Slowakischen Republik anerkennt die Kommission in dieser Sache, dass die Zugangstechnologien auf der Grundlage drahtloser Festnetzzugänge grundsätzlich echte Substitute für Zugangstechnologien auf der Basis von Festnetzanschlüssen sind. Auch wenn diese

---

<sup>151</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST, Dok. ID 953, Randnummer 40.

<sup>152</sup> Sache COMP/39.525 *Telekomunikacja Polska*, Erwägungsgrund 598.

<sup>153</sup> Fall SK/2006/0465.

<sup>154</sup> Fall SK/2004/0107.

<sup>155</sup> Sachen SK/2009/929 (von der TUSR zurückgezogen); SK/2011/1210; SK/2011/1262 (von der TUSR zurückgezogen) und SK/2012/1308.

<sup>156</sup> Sachen SK/2012/1307 (diese Notifizierung nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie wurde von der TUSR zurückgezogen) und SK/2012/1345.

<sup>157</sup> Siehe Art. 15 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Abl. L 108 vom 24.4.2002, S.33, geändert durch Richtlinie 2009/140/EG, Abl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37, und Verordnung Nr. 544/2009, Abl. L 167 vom 18.6.2009, S. 12; siehe auch die Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, Abl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65.

<sup>158</sup> Sache SK/2011/1210 und Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, veröffentlicht im August 2011, ID 3170. Siehe auch die im Januar 2012 veröffentlichte letzte Version der Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, ID 3169, S. 21-25. Siehe auch Dok. ID 4130, Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 5, mitgeteilt nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie, Sache SK/2012/1345, S. 22-26.

eher den technisch einfachen Bereich des relevanten Marktes abdecken und nicht direkt mit technisch fortgeschrittenen Breitbandprodukten im Wettbewerb antreten können, so stellen sie wegen ihrer Attraktivität für den Verbraucher aufgrund niedriger Preise doch ein relativ gutes Substitut für einfache Festnetz-Breitbanddienste dar.

- (94) Für die Verbraucher sind drahtlose Festnetzzugänge im Vergleich zu den bestehenden Angeboten, die auf drahtgebundenen Technologien beruhen, immer unattraktiver geworden (z. B. weil IPTV, VoD oder andere Mehrwertdienste nicht möglich sind<sup>159</sup>). Lokale Anbieter von drahtlosen Festnetzzugängen konzentrieren sich darüber hinaus auf Gebiete ohne Zugang zur DSL-Technologie.<sup>160</sup> Bezogen auf die Gesamtzahl aller Teilnehmer an Festnetz-Breitbanddiensten in der Slowakischen Republik bleibt der Anteil der Teilnehmer mit drahtlosen Festnetzanschlüssen jedoch weiterhin bedeutend (ungefähr 20 % in den Jahren 2009 und 2010<sup>161</sup>).
- (95) Insoweit ist die Kommission der Auffassung, dass alle in der Slowakischen Republik angebotenen Breitbandzugänge auf der Grundlage von Festnetztechnologien (drahtgebunden oder drahtlos) dem relevanten nachgelagerten Markt zugerechnet werden müssen. Die bestehende Unterscheidung zwischen verschiedenen Produkten und Technologien innerhalb des gesamten Endkunden-Breitbandmarkts (z. B. technisch einfacher drahtloser Festnetzzugang verglichen mit Hochgeschwindigkeits-Glasfaser) wird berücksichtigt, wenn es für die Beurteilung des Falles von Bedeutung ist<sup>162</sup>.

#### 5.1.2.1. Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten

- (96) Während der Untersuchung argumentierte ST, seine angebotenen Breitbandzugangsdienste auf der Basis von xDSL stünden im Preis- und Leistungswettbewerb mit Anbietern von Mobilfunk-Breitbandzugängen<sup>163</sup>.
- (97) Es gibt zwei Arten von Mobilfunk-Breitbandkonnektivität, zum einen die Konnektivität für spezielle Datendienste zum Verbinden des Kundencomputers (Desktop oder Laptop) über Datenmodems, Karten oder USB-Sticks mit dem Internet (ST zufolge „volle Konnektivität“) und zum anderen die Konnektivität für Mobiltelefone wie beispielsweise Smartphones (ST zufolge „eingeschränkte Konnektivität“).<sup>164</sup> In diesem Zusammenhang nimmt die Kommission den Hinweis

---

<sup>159</sup> Antworten auf die Auskunftsverlangen von Dial Telecom/eTel, Dok. ID 0287, S. 22, Slovanet, Dok. ID 0418, S. 13 oder WiMax, Dok. ID 0272, S. 8.

<sup>160</sup> Dok. ID 4339, Antwort der TUSR auf das Auskunftsverlangen vom 14. Juni 2013, Dok. ID 3170, Sache SK/2011/1210, Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, veröffentlicht im August 2011, siehe auch Dok. ID 3169 neueste Version der Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, veröffentlicht im Januar 2012, Dok. ID 4130, Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 5, mitgeteilt nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie, Sache SK/2012/1345, Dok. ID 3959, Protokoll der Konferenzschaltung mit Slovanet vom 7. August 2013, Nummer 2.6., Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Nummer 15. Siehe auch Unterabschnitt 6.1.3.

<sup>161</sup> Auf der Grundlage der Teilnehmer an Breitbanddiensten, abrufbar auf der Website des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation ([http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/pristup\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/pristup_tel.htm)).

<sup>162</sup> Siehe beispielsweise Unterabschnitt 6.1.3.

<sup>163</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST, Dok. ID 0953, Randnummern 41 und 42 sowie Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 230-330.

<sup>164</sup> Die Kommission stellt fest, dass in den von ST im schriftlichen Sachvortrag vorgelegten Zahlen über Mobilfunk-Breitbanddienste nur „volle Konnektivität“ als relevanter Breitbanddienst enthalten war. In

von Orange zur Kenntnis, dass Nutzer von Mobilfunk-Breitbanddiensten, bei denen Orange „sich bemühte“, diese Dienste als Substitut für Festnetz-Breitbanddienste darzustellen, diejenigen Kunden sind, „die einen Dongle oder eine Mobilfunk-Datenkarte an bzw. in ihrem Notebook oder PC verwenden“, und nicht die Nutzer von Smartphones.<sup>165</sup>

- (98) Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung boten zwei Betreiber Mobilfunk-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik an: Orange und T-Mobile<sup>166</sup>. Die Kommission vertritt die Ansicht, dass allenfalls durch die Mobilfunk-Breitbanddienste von Orange ein Wettbewerbsdruck auf die Festnetz-Breitbanddienste von ST ausgeübt worden sein kann.<sup>167</sup> Orange gibt keine Teilnehmer an Mobilfunk-Breitbanddiensten und ST gibt nur sehr wenig Teilnehmer an, die spezielle Datenmodems, Karten oder USB-Sticks vor 2006 nutzten.
- (99) Um zu einer Schlussfolgerung hinsichtlich der Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten zu kommen, analysiert die Kommission insbesondere i) die Qualität, ii) die Datentransfer-Profile, iii) die Preise für Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste und iv) den Wechsel zwischen diesen Diensten.
- (100) Was die Substituierbarkeit auf der Angebotsseite betrifft, gibt es diese Substitution von Mobilfunk- zu Festnetz-Breitbanddiensten, das heißt zwischen auf der Grundlage verschiedener Zugangstechnologien angebotenen Diensten nicht, da die Mobilfunknetzbetreiber andere eine andere Ausrüstung und andere Netzanlagen

---

diesen Zahlen sind keine Verbindungen auf der Grundlage des Mobilfunkstandards EDGE und Verbindungen für Mobiltelefone wie beispielsweise Smartphones enthalten. EDGE (Enhanced Data rates for GSM Evolution) stellt eine weitaus geringere Datenübertragungsgeschwindigkeit als ein Mobilfunknetz der dritten Generation auf der Grundlage des UMTS- oder HSPA-Standards bereit. Tatsächlich kann erst mit dem Ausbau von Mobilfunknetzen der dritten Generation (insbesondere von UMTS und HSPA) vom mobilen Internet als Breitbandzugang gesprochen werden. Vorherige Mobilfunknetze beruhten auf den folgenden Standards: Bei GSM-Mobilfunknetzen (GSM = Global System for Mobile communications) beschränkte sich die Datenübertragungsgeschwindigkeit auf maximal 9,6 kbit/s; die nächste Generation (GPRS - General Packet Radio Service) bot Durchsätze bis zu 40 kbit/s, damit erzielten die Nutzer ähnliche Zugangsgeschwindigkeiten wie bei Einwahl-Modems; mit der anschließenden Weiterentwicklung des oben genannten Mobilfunkstandards EDGE wurden bis zu dreimal höhere Datenübertragungsraten als mit GPRS erzielt. Eine der Mobilfunktechnologien der dritten Generation ist UMTS (Universal Mobile Telecommunications System). Dieser Standard zählt zu den ITU-Normen der Familie IMT-2000. Mit UMTS können Datenübertragungsraten von 384 kbit/s erzielt werden. Der UMTS-Standard wurde zum Standard HSPA (High Speed Packet Access) weiterentwickelt; mit HSPA können 5- bis 35-mal höhere Datenübertragungsraten als mit UMTS erzielt werden. Weitere Informationen siehe auch Randnummern 171-173 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>165</sup> Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnummer 18.

<sup>166</sup> Der Mobilfunkbetreiber O2 bot Mobilfunk-Datendienste auf der Grundlage von GPRS oder EDGE an, d. h. keine Breitbanddienste (siehe Dok. ID 1905, S. 10).

<sup>167</sup> Auch da T-Mobile Slovensko von derselben Gruppe wie Slovak Telekom kontrolliert wird, kann nicht angenommen werden, dass dieses Unternehmen einen spürbaren Wettbewerbsdruck auf die von der Schwestergesellschaft Slovak Telekom angebotenen Breitbanddienste für Festnetzanschlüsse von Endkunden ausgeübt hätte. Dies wird auch durch eine Reihe interner Dokumente von Slovak Telekom bezüglich der Gemeinsamen Breitbandstrategie mit T-Mobile sowie im Hinblick auf die Entwicklungen aufgrund dieser Strategie bestätigt (siehe Gemeinsame Breitbandstrategie (Dok. ID 1202, 1221, 1226, 1229, 1234, 1235, 1238, 1240, 1242, 1244, 1247, 1248, 1251, 1253, 1256, 1259, 1261, 1262, 1264, 1266, 1268, 1269, 1271, 1275) und der Breitband-Bericht der Gruppe (Dok. ID 1272, 1278, 1284, 1288, 1293, 1301, 1306, 1308, 1326, 1332, 1333, 1352, 1374, 1400, 1419, 1664, 1665, 1666, 1667)). Diese Dokumente enthalten stichhaltige Beweise dafür, dass sich seit März 2006 eine enge Zusammenarbeit zwischen Slovak Telekom und T-Mobile Slovensko entwickelt hat.



verwenden als die Festnetzbetreiber und daher nicht in der Lage sind, die Kunden auf dem relevanten Endkundenmassenmarkt für Festnetz-Breitbanddienste mit ihren zellularen Netzen zu versorgen; das bedeutet, sie müssten sich effektiv für den Ausbau eines Festnetzes entscheiden, um in den betreffenden Endkundenmarkt einzutreten.

#### 5.1.2.1.1 Qualität von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten

(101) Die Kommission hat in internen Dokumenten von ST und von T-Mobile Slovensko Beweismittel gefunden, die kontinuierlich darauf hindeuten, dass erhebliche qualitative Unterschiede zwischen Breitbanddiensten im Festnetz und im Mobilfunknetz bestehen.<sup>168</sup> Insbesondere in folgenden Dokumenten:

- In der für die Geschäftsführung der ST-Gruppe erstellten Präsentation vom April 2007 heißt es: „[die] *tatsächliche Bandbreite* (d. h. mit Mobilfunk-Breitbanddiensten auf der Grundlage der Flash-OFDM-Netztechnologie zu erzielende Datenübertragungsrate) *hängt vom Standort und von der jeweiligen Netzauslastung ab. Größere Bandbreiten sind nach Bereitstellung entsprechender zusätzlicher Netzkapazität zu erzielen, jedoch nicht in dem bei Festnetz-Breitbandzugängen (DSL, Glasfaser-Hausanschluss) gegebenen Umfang*“<sup>169</sup>. In dieser Präsentation wird sogar die Auffassung vertreten, dass es nicht möglich sei, die Qualität von Festnetz-Breitbandverbindungen, wie DSL oder FttH, zu erreichen.
- In der Präsentation von T-Mobile vom Dezember 2007 wird betont, dass die Kommunikationsstrategie von T-Mobile „[...] **sollte** [...] [Hervorhebung hinzugefügt].“<sup>170</sup> Diese Präsentation zeigt, dass die Verbraucher einen negativen Eindruck von der Qualität von Mobilfunk-Breitbanddiensten haben.
- In der Präsentation von T-Mobile vom April 2008 heißt es zu „*Geschwindigkeit/Bandbreite*“: es gibt [...].<sup>171</sup> Auf derselben Folie heißt es, dass Dienstgüte [...].
- In der Präsentation vom Mai 2009 zu der Strategie von TMSK für Mobilfunk-Breitbanddienste heißt es, [...]“<sup>172</sup>.
- In der Präsentation vom August 2009 für die Geschäftsführung der ST-Gruppe heißt es, dass das „gegenwärtige DSL-Angebot hinsichtlich der Dienstmerkmale F-OFDM/HSPA (Daten-Flatrate, Stabilität, Geschwindigkeit) überlegen ist, insoweit Vorteil für DSL“<sup>173</sup>.
- Im Dezember 2007 sah T-Mobile Slovensko darüber hinaus eine Kommune mit von ihren Breitbanddiensten, die auf der Flash-OFDM-Netztechnologie beruhen, als versorgt an, sobald T-Mobile Slovensko [...] % oder mehr der Bevölkerung in dieser Kommune eine Geschwindigkeit für das Herunterladen von [...] kbit/s anbieten

---

<sup>168</sup> Siehe insbesondere „[Titel der Präsentation]“, Dok. ID 1294, S. 17; [Präsentation für den Workshop], Dok. ID 1897, S. 4; [Präsentation für den Workshop], Dok. ID 1902, S. 13; „[Titel der Präsentation]“, Dok. ID 1405, S. 7, und „[Titel der Präsentation]“, Dok. ID 1428, S. 7; „[Titel der Präsentation]“, Dok. ID 1905, S. 17; „[Titel der Präsentation]“, Dok. ID 1892, S. 11 und 14.

<sup>169</sup> Dok. ID 1294, S. 17.

<sup>170</sup> Dok. ID 1892, S. 14.

<sup>171</sup> Dok. ID 1897, S. 4.

<sup>172</sup> Dok. ID 1902, S. 13.

<sup>173</sup> Dok. ID 1905, S. 17.

konnte<sup>174</sup>. Diese Geschwindigkeit für das Herunterladen entspricht etwa [...] der angegebenen Geschwindigkeit für das Herunterladen des langsamsten DSL-Breitbandzugangs, der damals von ST angeboten wurde<sup>175</sup>.

- (102) ST argumentiert, dass zahlreiche interne Dokumente von ST auf die direkte Substituierbarkeit zwischen DSL und Mobilfunk-Breitbanddiensten verweisen.<sup>176</sup> Während des Verfahrens brachte ST ferner vor, dass „*die meisten Nutzer von Mobilfunk-Breitbanddiensten mit ihrem Anschluss zufrieden sind*[...]“<sup>177</sup>.
- (103) Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass der überwiegende Teil der von ST aufgeführten internen Dokumente lediglich Zukunftsprognosen enthielt (Mobilfunk-Breitbanddienste werden als mögliche Zukunftstechnologie und nicht als tatsächliche Bedrohung angesehen), dass diese Dokumente nicht als Beleg für eine Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten herangezogen werden können oder in Bezug auf die Substitution von Festnetz- durch Mobilfunk-Breitbanddienste nicht von Belang sind.<sup>178</sup> In einigen der internen Dokumente von ST<sup>179</sup>, von denen nur zwei aus den Jahren nach 2006 stammen<sup>180</sup>,

---

<sup>174</sup> Präsentation „Strategie für Rychly Internet“, Dok. ID 1892, S. 5.

<sup>175</sup> Mit Turbo 1 DSL wurde bis April 2008 eine Geschwindigkeit für das Herunterladen von 1536 kbit/s angeboten (Dok. ID 1656, S. 6).

<sup>176</sup> Siehe in diesem Zusammenhang die von ST in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angegebenen Dokumente, Randnummern 320-325.

<sup>177</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934, Randnummer 61 und Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Dok. ID 3630, Randnummern 305-317.

<sup>178</sup> Dok. ID 0154, S. 41 (In diesem internen Dokument wird auf „*eine steigende Tendenz zu anderen Technologien*“ verwiesen); Dok. ID 1195, S. 2 (ST führt an, dass [vertrauliches Zitat zum derzeitigen und künftigen Verhalten alternativer Netze gegenüber ST]); Dok. ID 868, S. 50 (Das Dokument enthält die Prognosen von ST für die Zukunft. Interessanterweise sah ST in derselben internen Präsentation auch voraus, dass [vertrauliches Zitat zur Rolle von DSL unter den Breitbandtechnologien]); Dok. ID 3182, S. 22 (ST prognostizierte, dass [Geschäftsgeheimnis]); Dok. ID 1221, S. 37 (Das Dokument belegt, dass die „*gegenwärtige Situation*“ zwischen T-Com und TMSK [Geschäftsgeheimnis]); Dok. ID 865, S. 9 und 14 (Das Dokument enthält die Prognose von ST für die Zukunft, dass „*Mobilfunk-Breitbanddienste schneller wachsen werden*“. Auf Folie 14 desselben internen Dokuments betont ST interessanterweise, dass [Geschäftsgeheimnis]; Dok. ID 1419, S. 2, und Dok. ID 1666, S. 2 (Beide interne Dokumente enthalten die Aussage, dass [vertrauliche Angaben zu den Auswirkungen des von anderen Marktteilnehmern ausgehenden Drucks auf die Marktanteile von ST in den Jahren 2007 und 2008]); Dok. ID 1241, S. 2 ([vertrauliche Informationen über die Weihnachtsaktion von ST und ihre Auswirkungen auf den Markt]); Dok. ID 197, S. 6-7 (Die Behauptung von ST, dass TMSK [Geschäftsgeheimnis], kann nicht als Beleg für eine Substituierbarkeit von Festnetz- durch Mobilfunk-Breitbanddienste angesehen werden.); Dok. ID 1419, S. 14, und Dok. ID 869, S. 99 (Die Prognose von ST, dass (i) Mobilfunk-Breitbanddienste weitere Ausbreitung finden werden, „[vertrauliches Zitat zu den treibenden Kräften für diese Ausbreitung]“, und dass (ii) ein „*wachsender Bedarf nach Mobilität*“ bestehen wird, bedeutet nicht, dass es tatsächlich eine Substituierbarkeit von Festnetz- durch Mobilfunk-Breitbanddienste gibt); Dok. ID 1194 und Dok. ID 1218 - siehe auch Fußnote 206 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Die Behauptung von ST, dass es die Mobilfunktechnologie in die erstellten Diagramme zum Vergleich der Stärke der verschiedenen, auf dem slowakischen Markt verfügbaren Breitbandtechnologien aufgenommen hat, kann nicht als Nachweis für eine Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten angesehen werden).

<sup>179</sup> Dok. ID 0202, S. 12 (ST stellt Faktoren vor, die den Breitbandmarkt im Jahr 2004 beeinflusst haben, und weist darauf hin, dass „*alternative Zugangstechnologien im Bereich Mobilfunk (UMTS, CDMA), drahtloser Festnetzzugang (WiMax, WiFi), Kabelfernsehen (Chello), Metro-Ethernet... = vollständige Substitute von ST-Produkten sind*“); Dok. ID 1122, S. 3 und 8 (ST gibt an, dass [...]); Dok. ID 0147, S. 11 (ST erklärte, dass im Jahr 2005 „*nur [...] der Kunden ADSL als bevorzugte Breitbandoption wählten, gefolgt von mobilem Internet (EDGE, CDMA) mit 37 % und Kabelfernsehen mit [...]*“; Dok.

wird Bezug auf einen gewissen Grad von tatsächlicher Substituierbarkeit zwischen DSL und Mobilfunk-Breitbanddiensten genommen. Gleichzeitig wird in keinem dieser von ST angegebenen internen Dokumente nahegelegt, dass Mobilfunk-Breitbanddienste eine vergleichbare Qualität wie DSL-Breitbanddienste bieten. Die Kommission vertritt daher die Auffassung, dass der Inhalt der von ST aufgeführten internen Dokumente nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass die Behauptungen von ST hinsichtlich der Substitution von Festnetz- durch Mobilfunk-Breitbanddienste während der Zeitdauer der Zuwiderhandlung gestützt werden.

- (104) Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass die Qualitätsunterschiede zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten zudem auch von den Verbrauchern wahrgenommen wurden. Wie sich die Wahrnehmung seitens der Kunden im Laufe der Zeit entwickelt hat, ist auch einer Reihe interner Dokumente von T-Mobile Slovensko („TMSK“) zu entnehmen. In mehreren Dokumenten werden die Ergebnisse von Kundenbefragungen für die Unternehmensleitung zusammengefasst; in diesen Dokumenten wird betont, dass die Verbraucher Mobilfunk-Breitbanddienste als [...] <sup>181</sup>.
- (105) In einer internen Präsentation von TMSK vom Mai 2009 <sup>182</sup> wird auf die Kundenzufriedenheit mit den Diensten eingegangen und die Geschäftsleitung wird darüber informiert, dass „*die Zufriedenheit der Kunden von TMSK mit mobilen Internetzugängen* [Beschreibung eines Trends]“ und dass „[Erklärung zur künftigen Abwanderung von Kunden]“ <sup>183</sup> was dafür spricht, dass die Unzufriedenheit der Kunden ein wichtiger Faktor ist, und dass die Unzufriedenheit zunimmt und von der Geschäftsführung als bedenklich bewertet wird. In demselben internen Dokument von TMSK wird in dieser Hinsicht noch erwähnt, dass:
- bei T-Mobile Slovensko hinsichtlich des Anteils der abwandernden Kunden mit Mobilfunk-Breitbandanschlüssen [...] zu verzeichnen war;
  - die meisten Kunden T-Mobile Slovensko tatsächlich zugunsten von „*Festnetz-Breitbandanschlüssen mit Flatrates und hohen Übertragungsgeschwindigkeiten*“ verlassen; und
  - die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit seitens der Kunden genau die Faktoren sind, bei denen „[Merkmale von Festnetz-Breitbanddiensten im Vergleich zu Mobilfunk-Breitbanddiensten]“ <sup>184</sup>.

---

ID 2515, S. 2 („*Die aktuelle Entwicklung auf dem slowakischen Breitbandmarkt ist stark von einer ständig wachsenden Nachfrage nach Mobilfunk-Breitbanddiensten geprägt, dies [...]*“); Dok. ID 106, S. 7 („*Als [im Jahr 2006] alternative Technologien billiger wurden (WiFi, Kabel, UMTS, Flarion), nahm der Wettbewerb sehr schnell zu*“); Dok. ID 0138, S. 8 (Im Jahr 2006 gab ST an, dass es „[vertrauliches Zitat zu Anbietern von neuen, vollständig vergleichbaren Breitband-Infrastrukturen, ihren Namen und ihrem Verhalten gegenüber DSL-Plattformen]“).

<sup>180</sup> Dok. ID 2512, S. 2., Dok. ID 0106, S. 7.

<sup>181</sup> Dok. ID 1892, S. 11 (Präsentation vom Dezember 2007, Markterhebung vom Juni 2007), Dok. ID 1894, S. 15 (Präsentation vom Februar 2008, Markterhebung ohne Datum), Dok. ID 1896, S. 10 (Präsentation vom April 2008, Markterhebung vom Juni 2007), Dok. ID 1902, S. 13 (Präsentation vom Mai 2009, Markterhebung von Ipsos Tambor).

<sup>182</sup> Präsentation „Mobilfunk-Breitbandstrategie von TMSK“ vom 21. Mai 2009, Dok. ID 1902, Seite 13.

<sup>183</sup> Die monatliche Abwanderungsquote wird gebildet aus dem Quotient der monatlichen Abgänge von Abonnenten und der durchschnittlichen Abonnentenzahl in dem betreffenden Monat.

<sup>184</sup> Präsentation „Mobilfunk-Breitbandstrategie von TMSK“ vom 21. Mai 2009, Dok. ID 1902, Seite 3, 7.

- (106) Die oben aufgeführten internen Dokumente stellen die Ansicht von TMSK hinsichtlich der Substituierbarkeit zwischen Mobilfunk- und Festnetz-Breitbanddiensten unverfälscht dar. Zudem steht die Unzufriedenheit der Mobilfunk-Kunden mit grundlegenden Unterschieden zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten in Zusammenhang (unbegrenzte Datenvolumina, hohe Geschwindigkeit). Zudem zeigen die von ST in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>185</sup> vorgelegten Zahlen, dass der Zufriedenheitsgrad der Mobilfunkkunden im Laufe des Zeitraums der Zuwiderhandlung erheblich gesunken ist.
- (107) ST verweist ferner darauf, dass Orange einen Mobilfunk-Breitbanddienst eingeführt hat, mit dem Orange der Ansicht von ST zufolge unmittelbar mit xDSL-Breitbandangeboten für Festnetzanschlüsse konkurrieren wolle<sup>186</sup>. ST argumentiert, dass zahlreiche Äußerungen von Orange im Zusammenhang mit seiner Mobilfunk-Breitbandtechnologie die vollständige Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten bestätigten.<sup>187</sup> ST bezieht sich in dieser Hinsicht auf Pressemitteilungen oder Jahresberichte von Orange.
- (108) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass solche öffentlichen Äußerungen im richtigen Zusammenhang gesehen werden müssen. Wenn Orange Kunden für Festnetz-Breitbandzugänge für seine neu eingeführten Produkte gewinnen wollte, musste es offensichtlich den Eindruck erwecken, dass sein Mobilfunkangebot hervorragend ist und die Bedürfnisse gegenwärtiger Kunden von Festnetzanschlüssen voll und ganz erfüllt. Die Frage ist, ob die Mobilfunk-Breitbandprodukte von Orange tatsächlich von den Kunden als Substitut für Festnetz-Breitbandprodukte angesehen wurden. Orange erklärt in diesem Zusammenhang allerdings, Kunden nur in begrenztem Umfang für die Mobilfunk-Breitbandangebote als Ersatz für DSL-Zugänge gewonnen zu haben („*keine stabilen Übertragungsgeschwindigkeiten für das Hochladen und Herunterladen*“<sup>188</sup>). Offenbar führt Orange dies darauf zurück, dass DSL-Angebote und Mobilfunk-Breitbandangebote von den Kunden nicht als Substitute angesehen werden<sup>189</sup>. Dies steht in Einklang mit der internen Präsentation von Orange mit dem Titel „*Strategischer Rahmen*“ vom März 2007, in der festgestellt wird, dass „*Mobilfunk-Breitbandzugänge sich als Ergänzung zu Festnetz-Breitbandzugängen etablieren*“.<sup>190</sup> In diesem Zusammenhang bringt ST vor, dass eine von Orange selbst in Auftrag gegebene Erhebung aus dem Jahr 2009 die Substituierbarkeit von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten bestätigt.<sup>191</sup> Im Rahmen dieser internen Präsentation von Orange vom 27. Mai 2009 wird jedoch darauf hingewiesen, dass die negativen Erfahrungen „*mit dem Dienst* [dem mobilen Internetzugang von Orange]

---

<sup>185</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Doc ID3630, Abbildung 17.

<sup>186</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934, Randnummer 56. Siehe auch Fußnote 194 der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>187</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 326-328.

<sup>188</sup> Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnummer 18.

<sup>189</sup> Siehe Protokoll der Konferenzschaltung mit Orange vom 30. November 2009, Dok. ID 1920, S. 1 und Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnummer 18.

<sup>190</sup> Dok. ID 4330, Seite „Orange Homebox (Glasfaser-Hausanschluss)“

<sup>191</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 164 (siehe auch Randnummern 141, 144 und 146 der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben).

überwiegen“ und dass die Hauptgründe dafür „die Stabilität der Verbindung, die Geschwindigkeit und das Signal“ sind.<sup>192</sup>

- (109) Ein weiterer nationaler Anbieter von Breitbanddiensten, Slovanet, ist der Ansicht, dass es einen nennenswerten Unterschied in Bezug auf die Dienstgüte zwischen drahtlosen Festnetzzugängen (die eher den technisch einfachen Bereich des relevanten Marktes betreffen und ein relativ gutes Substitut für einfache Festnetz-Breitbanddienste darstellen) und Mobilfunk-Breitbandzugängen gibt.<sup>193</sup> Drahtlose Festnetzzugänge sind für nichtmobile Kunden gedacht und ausgelegt, die in einem von dem Netz abgedeckten Gebiet wohnen, und können daher eine recht stabile Dienstgüte in Bezug auf die Geschwindigkeiten für das Hochladen und Herunterladen anbieten, während bei Mobilfunk-Breitbandanschlüssen hingegen dasselbe Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für „ortsgebundene“ und „mobile“ Kunden genutzt wird. Wenn es in einer Funkzelle des Mobilfunknetzes mehr Kunden gibt, werden die Geschwindigkeiten zum Herunterladen beeinträchtigt und der Mobilfunkanschluss bietet nicht mehr die „angegebene“ Dienstgüte.
- (110) ST verweist auch auf eine „unabhängige Netzprüfung“, die in einem Artikel auf einer Website vom September 2009<sup>194</sup> erwähnt und analysiert wird und die laut ST bestätigt, dass die tatsächliche Geschwindigkeit von mobilem Breitband vergleichbar mit DSL und in einigen Kommunen schneller als DSL ist. Der von ST erwähnte Artikel kommt jedoch zu dem Schluss, dass das F-OFDM-Netz von T-Mobile „zu Fluktuationen neigt“ und dass der Hauptnachteil ferner die „schlechte Abdeckung in Innenräumen ist, was die Verbindungsgeschwindigkeit häufig verringert oder zu Instabilität führt“. In dem Artikel heißt es auch, dass das 3G-Netz von T-Mobile (HSDPA/HSUPA) „eine bessere Wahl als F-OFDM“ darstellen kann, dass die „Abdeckung jedoch schlecht“ ist.
- (111) Zur weiteren Untermauerung seiner Aussagen zur Qualität des Mobilfunk-Breitbandzugangs in der Slowakischen Republik beauftragte ST das Beratungsunternehmen [...] mit einer Studie, in der das DSL-Netz von ST mit den Mobilfunk-Breitbanddiensten [...] verglichen wurde.<sup>195</sup> Die Tests wurden im Juli und August 2012 durchgeführt. Das DSL-Netz wurde entweder direkt am DSLAM-Anschluss oder am letzten Verteiler in der Nähe des Kunden oder in einem Fall in den Räumlichkeiten des Kunden geprüft.
- (112) Die Kommission stellt fest, dass der Test im Sommer 2012 durchgeführt wurde, d. h. eineinhalb Jahre nach dem Ende des von diesem Beschluss betroffenen Zeitraums. Die Beweiskraft im Hinblick auf die Netzqualität ist nur gering, dies gilt besonders

---

<sup>192</sup> Sehr wenig Teilnehmer äußerten sich darüber hinaus positiv über das mobile Internet von Orange. Siehe die Präsentation „Mobiles Internet von Orange“ vom 27. Mai 2009, die von TNS AISA Slovakia vorbereitet wurde, Dok. ID 3502, Seiten 14 und 15.

<sup>193</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Konferenzschaltung mit Slovanet vom 7. August 2013, Randnummer 7.3.

<sup>194</sup> Siehe Fußnote 172 der Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630 (<http://www.mobilmania.sk/clanky/otestovali-sme-hsdpa-t-mobilu-prijemneprekvapilo/sc-3-a-1122423/default.aspx>).

<sup>195</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 272 ff, Dok. ID 3630; P 3 Communications, Slowakische Breitbandnetze - Mobiles Breitband im Vergleich zu DSL, Dok. ID 4730-20.

für die von der Zuwiderhandlung betroffenen ersten Jahre.<sup>196</sup> Wie in Erwägungsgrund (101) bereits erwähnt wurde, fand die Kommission aus dem relevanten Zeitraum stammende Beweismittel in der Akte, wonach die Qualität der Netze mit Mobilfunk-Breitbandzugang schlechter als die Qualität der von ST über das DSL-Netz angebotenen Breitbanddienste eingestuft wird.

- (113) Angesichts dieser zeitgleichen Mitteilungen in den internen Präsentationen von ST ist die Kommission nicht der Ansicht, dass die Ergebnisse der Studie von [...] aussagekräftig sind und dass Grund zu der Annahme besteht, wonach Mobilfunk-Breitbanddienste in den von diesem Beschluss betroffenen Jahren dieselbe Qualität aufwiesen wie Breitbanddienste, die über das DSL-Netz von ST angeboten wurden. Orange, das Breitbanddienste über sein Mobilfunk-Telefonnetz und über sein Glasfaser-Festnetz anbietet, gab darüber hinaus an, es konnte die Kunden nicht davon überzeugen, dass Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandangebote Substitute sind. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass Mobilfunk-Breitbanddienste über ein gemeinsames Netz angeboten werden. In einem solchen Netz sind die Übertragungsgeschwindigkeiten für das Hochladen und Herunterladen nicht stabil, da die Kapazität von der Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer abhängt, als Folge werden die Funkzellen kleiner und bestimmte Kunden werden an eine benachbarte Funkzelle angebunden.<sup>197</sup>
- (114) ST verwies auf zwei Mobilfunkangebote von O2 und Orange im Jahr 2012 (ST zufolge führte O2 zum Beispiel im August 2012 seine erste kommerzielle Pilotversion von LTE-Mobilfunknetzen in drei Kommunen in der Slowakischen Republik ein). Diese Angaben zur Leistungsfähigkeit von Mobilfunknetzen in der Slowakischen Republik im Jahr 2012 enthalten keine Informationen über die Leistungsfähigkeit von Mobilfunknetzen in dem von diesem Beschluss betroffenen Zeitraum.
- (115) ST legte Zahlen zur „Zuverlässigkeit“ seines DSL-Netzes und des UMTS-Netzes von T-Mobile vor.<sup>198</sup> Die Zahlen belegen, dass es keinen maßgeblichen Unterschied zwischen der Zuverlässigkeit der beiden Netze gibt, die im Jahr 2006 im Fall des DSL-Netzes von ST [...] % und in den Jahren 2007-2010 [...] % für beide Technologien betrug.<sup>199</sup> Der Begriff „Zuverlässigkeit“ des relevanten Netzes wurde von ST nicht weiter erläutert, scheint sich jedoch auf die Zeitspanne zu beziehen, in der das betroffene Netz nicht funktioniert oder anderweitig nicht zur Verfügung steht.
- (116) Auch wenn das DSL- und das UMTS-Netz nach der Definition von ST gleichermaßen zuverlässig waren, kann dies nicht als Beweis dafür ausgelegt werden, dass das DSL- und das UMTS-Netz den Verbrauchern ähnliche Dienstgüter anbieten (insbesondere in Bezug auf die tatsächliche Bandbreite oder Geschwindigkeit).

---

<sup>196</sup> Die Prüfung des Mobilfunknetzes beruht auf einer Mischung zwischen Testfahrten [geschützte Informationen von ST] und ortsgebundenen Tests bei Sehenswürdigkeiten in diesen Städten [geschützte Informationen von ST], Dok. ID 4730-20.

<sup>197</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange Slovakia vom 3. Juni 2013, Punkt 18, Dok. ID 3997.

<sup>198</sup> Randnummern 279-280 der Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>199</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 279 f, Dok. ID 3630.

- (117) Die Kommission stellt ferner fest, dass die internen Dokumente von ST<sup>200</sup> belegen, dass sich ST voll und ganz der Tatsache bewusst war, dass die *„tatsächliche zur Verfügung stehende Bandbreite vom Standort und von der jeweiligen Netzauslastung abhängt und dass es selbst bei zusätzlicher Netzkapazität nicht möglich wäre, den Umfang wie bei Festnetz-Breitbandzugängen (DSL, Glasfaser-Hausanschlüsse) zu erzielen“*<sup>201</sup> oder dass *„Dienstgüte für mobile Breitbandtechnologien nicht garantiert werden kann“*<sup>202</sup>. ST wusste somit in vollem Umfang um diese Nachteile von Mobilfunk-Breitbandanschlüssen. Wie bereits in den Randnummern 552 und 553 der Mitteilung der Beschwerdepunkt hervorgehoben wurde, belegen zeitgleiche Dokumente von ST, dass die Verbraucher einen großen Unterschied zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandanschlüssen z. B. in Bezug auf die Stabilität des Netzes und die Verfügbarkeit der Dienste festgestellt haben, die in einem speziellen Raum eines Hauses oder an einem Standort nicht zur Verfügung stehen, wo das Mobilfunksignal zu schwach ist, um eine Verbindung mit dem Internet herzustellen, während ein Festnetz-Breitbandanschluss solche Schwächen nicht aufweisen würde, die selbst bei voller Betriebsfähigkeit des entsprechenden Netzes auftreten.
- (118) Nach Aussage von ST ist Orange auch der größte Mobilfunkbetreiber in der Slowakischen Republik, der einen erheblichen Wettbewerbsdruck auf die Breitbanddienste von ST ausübt.<sup>203</sup> Wenn Mobilfunk-Breitbanddienste - wie von ST behauptet - die gleiche Dienstgüte wie Festnetz-Breitbanddienste<sup>204</sup> bieten würden, wäre die Entscheidung von Orange, Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen des Netzes von ST<sup>205</sup> haben zu wollen und in den kostspieligen und räumlich begrenzten Ausbau eines Glasfasernetzes<sup>206</sup> zu investieren, nicht vernünftig. Dies lässt eher den Schluss zu, dass Mobilfunk-Breitbanddienste kein ausreichendes Substitut für Festnetz-Breitbanddienste sind.
- (119) Die Kommission stimmt der Auffassung von ST nicht zu, dass Mobilfunk-Breitbanddienste eine vergleichbare Alternative zu Festnetz-Breitbanddiensten insbesondere in Bezug auf die Geschwindigkeiten für das Herunterladen oder die Zuverlässigkeit des Dienstes<sup>207</sup> darstellten, und vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in dem Zeitraum der Zuwiderhandlung ein

---

<sup>200</sup> Wie in Randnummer 551 der Mitteilung der Beschwerdepunkt im Einzelnen beschrieben, Dok. ID 3416.

<sup>201</sup> „[...]“, Zusammenkunft [...], Dok. ID 1294, S. 17.

<sup>202</sup> Präsentation [...], Dok. ID 1897, S. 4.

<sup>203</sup> Siehe zum Beispiel Randnummer 508 der Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>204</sup> Bei der Zusammenkunft mit den Kommissionsdienststellen am 3. Oktober 2013 gab Orange an, es habe sich bemüht, die Kunden davon zu überzeugen, dass Mobilfunk ein Substitut sei, die Kunden stellten jedoch fest, dass dies nicht der Fall ist (keine stabilen Übertragungsgeschwindigkeiten für das Hochladen und Herunterladen, da die Kapazität von der Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer abhängt, als Folge werden die Funkzellen kleiner und die Kunden werden an eine benachbarte Funkzelle angebunden; dies kann sich wiederum negativ auf die Qualität der Verbindung auswirken). Siehe Erwägungsgrund 108.

<sup>205</sup> Siehe Abschnitt 7. Siehe auch Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 330, Fragen 28 und 36.

<sup>206</sup> Siehe Abschnitt 6.

<sup>207</sup> Siehe insbesondere den schriftlichen Sachvortrag von ST, Dok. ID 0953, Randnummer 36, Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934, Randnummer 58 und Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 272-289.

nennenswerter Qualitätsunterschied zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten in der Slowakischen Republik bestand.

#### 5.1.2.1.2 Datentransfer-Profile von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten

- (120) Wenn Mobilfunk- und Festnetz-Breitbanddienste Substitute wären, wären ähnliche Datentransfer-Profile zu erwarten. Die Kommission fand jedoch Belege, dass die Datentransfer-Profile zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten beträchtliche Unterschiede aufwiesen, die im Laufe der Zeit sogar noch zunahmen.
- (121) Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die interne Präsentation von ST „Breitbandstrategie der Gruppe – Ergebnisse strategischer Analysen, Festlegung des Strategierahmens“ vom 31. Juli 2009; dort wurde erläutert<sup>208</sup>:
- Das durchschnittliche monatliche [...] (Herunterladen und Hochladen) hat bei Kunden mit Festnetz-Breitbandzugängen erheblich zugenommen (von [...] GB 2007 auf [...] GB 2008);
  - bei Kunden mit Mobilfunk-Breitbandzugängen (Netztechnologie Flash OFDM) hingegen nahm das durchschnittliche monatliche [...] nur wenig zu: es lag 2007 bei [...] GB, 2008 bei [...] GB und im ersten Halbjahr 2009 bei [...] GB.
- (122) Aus den internen Dokumenten von T-Mobile Slovensko in dem Zeitraum geht zudem hervor, dass die Verbraucher hohe (unbeschränkte) Datenvolumina wünschten (also die Fähigkeit, große (unbeschränkte) Datenvolumina zu konsumieren) und/oder dass das Datenvolumen bei den Verbrauchern zu den entscheidungsrelevanten Faktoren<sup>209</sup> zählt, zum Beispiel:
- In der internen Präsentation von T-Mobile vom Dezember 2007 wird darauf hingewiesen, dass Kunden nach „(...) [...]“<sup>210</sup> verlangen und
  - die interne Präsentation von T-Mobile vom Mai 2009 belegt, dass [...] meisten Verbraucher „[...]“. In derselben Präsentation heißt es in diesem Zusammenhang, „*die wichtigsten Ursachen der Unzufriedenheit sind genau die Faktoren [...]*“ (Hervorhebung hinzugefügt).<sup>211</sup>
- (123) Das durchschnittliche monatliche Volumen von Mobilfunkdaten, die Kunden von Orange und T-Mobile nutzen, und das durchschnittliche monatliche Volumen von DSL-Daten, die Kunden von ST und Slovanet nutzen, sind in der nachstehenden Abbildung dargestellt:

---

<sup>208</sup> Präsentation „[...]“ vom 31. Juli 2009, Dok. ID 1902, Seite 9.

<sup>209</sup> Dok. ID 1892, S. 12 (Dezember 2007), Dok. ID 1897, S. 3 (April 2008), Dok. ID 1901, S. 7 (April 2009), Dok. ID 1902, S. 9, 10, 13 (Mai 2009).

<sup>210</sup> Dok. ID 1892, S. 12.

<sup>211</sup> Dok. ID 1902, S. 13.



Tabelle 9: Durchschnittliche monatliche Datenvolumina von Kunden von Orange und T-Mobile (Mobilfunkdaten) sowie von ST und Slovanet (DSL-Daten)

Durchschnittliches monatliches Datenvolumen pro Kunde (GB)	2006	2007	2008	2009	2010
T-Mobile <sup>212</sup>	[0-1] GB	[1-2] GB	[1-2] GB	[1-2] GB	[1-2] GB
Orange <sup>213</sup>	[0-1] GB	[0-1] GB	[1-2] GB	[1-2] GB	keine Angaben
DSL-Kunden von ST <sup>214</sup>	[6-7] GB	[8-9] GB	[11-12] GB	[13-14] GB	[17-18] GB
DSL-Kunden von Slovanet <sup>215</sup>	[6-7] GB	[5-6] GB	[6-7] GB	[7-8] GB	keine Angaben

- (124) Die Kommission stellt fest, dass der Unterschied zwischen den tatsächlichen durchschnittlichen Datenvolumina sehr groß war: DSL-Kunden von ST übertrugen durchschnittlich 8- bis 12-mal so viele Daten wie Teilnehmer mit Mobilfunkzugängen. Und auch bei DSL-Kunden von Slovanet<sup>216</sup> war das durchschnittliche Datenvolumen um ein Vielfaches höher als bei Kunden mit Mobilfunk-Breitbandzugängen. Insoweit bestand offenbar ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung bei DSL-Zugängen auf Breitbandbasis einerseits und Mobilfunk-Breitbandzugängen andererseits. Dies weist zudem darauf hin, dass die meisten Kunden von DSL- und Mobilfunkzugängen einen unterschiedlichen Datenverbrauch hatten.
- (125) Diese Ergebnisse der Kommission stehen in Einklang mit den jüngsten Schlussfolgerungen der TUSR. In ihrer jüngsten Analyse weist die TUSR zum Beispiel darauf hin, dass ein durchschnittlicher Nutzer eines Mobilfunk-

<sup>212</sup> Dok. ID 1858, S. 1 und Anhang Q5\_1, S. 1, Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2011, Dok. ID 3246. Die Kommission stellt fest, dass diese Zahlen leicht unter den Zahlen liegen, die in den internen Dokumenten für T-Mobile Slovensko genannt werden. Insbesondere im Vergleich zu den tatsächlichen Datenvolumina bei Festnetz-Breitbandanschlüssen ergibt sich jedoch die gleiche Größenordnung.

<sup>213</sup> Da genaue Zahlen vertraulich sind, hat sich Orange mit der Kommission auf einen Näherungswert für die genauen Zahlen, wie in Dok. ID 3151, S. 1 angegeben, verständigt.

<sup>214</sup> Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 4. Dezember 2009, Anhang Q5, Dok. ID 1858, S. 1.

<sup>215</sup> Antwort auf die ergänzende Frage zu DSL-Datenvolumina vom 24. November 2009, Dok. ID 1684.

<sup>216</sup> Zudem hat Slovanet die tatsächlichen Datenvolumina der eigenen Kunden mit spezifischen Verteilnetzparametern oder mit einer Politik zur Gewährleistung einer angemessenen Nutzung aktiv begrenzt. Slovanet hat diese Begrenzung vorgenommen, weil der Preis der Vorleistungsprodukte von Slovak Telekom, auf die Slovanet bei der Bereitstellung eigener DSL-Breitbanddienste angewiesen ist, auf den tatsächlichen Datenvolumina beruht, Dok. ID 1684.

Breitbandzugangs „etwa zehnmal weniger Daten pro Monat übertrug als ein Nutzer eines xDSL-Zugangs und weitaus weniger als Nutzer mit FTTx-Zugang“.<sup>217</sup>

- (126) Die Kommission forderte ST ferner auf, eine begrenzte Anzahl wesentlicher statistischer Zusammenstellungen (arithmetische Mittel<sup>218</sup>, Dezile<sup>219</sup> und Standardabweichungen)<sup>220</sup> der Datenvolumina der Festnetz- und Mobilfunkkunden von ST vorzulegen<sup>221</sup>. Diese Daten belegen eindeutig, dass die DSL-Kunden von ST und die Mobilfunk-Breitbandkunden von T-Mobile hinsichtlich der Datenvolumina durchaus unterschiedliche Verhaltensweisen zeigten. Bei der Verteilung der Datenvolumina für 2006 zum Beispiel lag bei DSL-Kunden jedes einzelne Dezil um [100% und 800%] über den betreffenden Dezilen bei Mobilfunk-Breitbandkunden.<sup>222</sup> Dies zeigt, dass die Verteilungen weit auseinander liegen und dass der Abstand zwischen den Verteilungen im Laufe der Zeit kontinuierlich zunimmt. Die Kommission stellt zudem fest, dass sich der Abstand zwischen dem DSL- und Mobilfunk-Mittelwert im Laufe der Zeit beträchtlich erhöht hat.
- (127) Die Daten zu den statistischen Zusammenstellungen zeigen darüber hinaus, dass ein geringer Anteil von DSL-Nutzern (potenzielle „marginale“ Kunden) in Bezug auf den Datenverbrauch in der Lage war, zu Mobilfunk-Breitbanddiensten zu wechseln. Im Jahr 2010 zum Beispiel nutzten nur [10-20]% der DSL-Kunden weniger als [1-2] GB während [60-70 %] der Mobilfunkkunden weniger als [1-2] GB (und [80-90]% weniger als [3-4] GB). Auch 2009 nutzte nur rund [30-40 %] der DSL Kunden weniger als [2-3] GB (und ungefähr 2 GB in 2008), [80-90]% der Mobilfunkkunden nutzten hingegen weniger als [2-3] GB (und [2-3] GB in 2008).
- (128) ST legte anhand einer Erhebung von GfK Beweismittel vor, wonach Festnetz- und Mobilfunkanschlüsse weitgehend zu denselben Zwecken genutzt werden.<sup>223</sup> Auch wenn die Kommission zu der Ansicht gelangen würde, dass die Daten der Erhebung für den Zeitraum der Zuwiderhandlung aussagekräftig waren, belegen ähnliche von ST vorgelegte Verhaltensweisen zur Datennutzung nicht die Substituierbarkeit zwischen Mobilfunk- und Festnetz-Breitbanddiensten. Dadurch zeigt sich nur, dass Kunden von Festnetz- und Mobilfunkzugängen ihren Anschluss gegebenenfalls für ähnliche Zwecke nutzen, jedoch nicht im selben Umfang (die Datenvolumina unterscheiden sich nämlich von den in Tabelle 9 vorgelegten Volumina).
- (129) Und schließlich bestätigt auch Orange, dass „die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von Mobilfunk-Breitbandzugängen und Festnetz-

---

<sup>217</sup> Dok. ID 4130 - Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 5, mitgeteilt nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie, Sache SK/2012/1345, Abbildung 11.

<sup>218</sup> Das arithmetische Mittel (oder einfach der Mittelwert) einer Liste von Zahlen ist die Summe aller in der Liste genannten Zahlen, geteilt durch die Anzahl der Listeneinträge.

<sup>219</sup> Eine Reihe statistischer Beobachtungen wird in Dezile zerlegt, indem sie in aufsteigender Reihenfolge sortiert wird, und diese statistische Reihe wird dann in zehn Gruppen mit jeweils der gleichen Anzahl von Beobachtungen eingeteilt.

<sup>220</sup> Die Standardabweichung einer Reihe statistischer Beobachtungen wird als Quadratwurzel der jeweiligen Varianz ermittelt. Die Standardabweichung ist ein verbreiteter Maßstab für die Streuung statistischer Reihen.

<sup>221</sup> Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 4. Dezember 2009, Anhang Q5, Dok. ID 1858, S. 1-9 und Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2011, Anhang Q5, Dok. ID 3246.

<sup>222</sup> Siehe Tabelle 43 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>223</sup> Abbildung 9 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

*Breitbandzugängen Faktoren wie der Preis (pro MB oder GB), die Kosten und der Datenverkehr sind<sup>224</sup> (Hervorhebung hinzugefügt)<sup>224</sup>.*

- (130) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Datentransfer-Profile beträchtliche Unterschiede aufweisen und diese Unterschiede im Laufe des Zeitraums der Zuwerdung sogar noch zunehmen. Ein beträchtlicher Unterschied in Bezug auf die Datentransfer-Profile zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten lässt darauf schließen, dass diese Dienste für unterschiedliche Zwecke verwendet wurden und nicht als Substitute betrachtet werden können.

#### 5.1.2.1.3. Preise für Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste

- (131) Beim Vergleich der Preise stellte die Kommission fest, dass Mobilfunk-Breitbanddienste zu einem erheblich höheren Preis als Festnetz-Breitbanddienste angeboten werden sollten; dies geht aus einer Präsentation vom Oktober 2005 hervor, d. h. noch vor der tatsächlichen Einführung von Mobilfunk-Breitbanddiensten durch T-Mobile Slovensko. In dieser Präsentation wird auf das Geschäftsszenario von Mobilfunk-Breitbanddiensten Bezug genommen und es wird eine der Voraussetzungen für dieses Geschäftsszenario genannt: für Mobilfunk-Breitbanddienste sollte ein Aufschlag von 20 % gegenüber Festnetz-Breitbanddiensten verlangt werden<sup>225</sup>.

- (132) Zweitens ist aus aufeinander folgenden internen Dokumenten von T-Mobile Slovensko zu entnehmen, dass diese Planung nach der Einführung von Mobilfunk-Breitbanddiensten auch tatsächlich umgesetzt wurde:

- *„Rychly Internet [ist] gegenüber Festnetz-Internet ein Premium-Produkt“<sup>226</sup>*
- *„Zurzeit wird Rychly Internet 2 mit einem Aufschlag von [...] % gegenüber einem vergleichbaren Paketangebot von T-Com verkauft“<sup>227</sup>*
- *„Mobilfunk Preisaufschlag [...] % gegenüber T-Com (RI2 vs. 4G Turbo1)“<sup>228</sup>*
- *„Zurzeit Aufschlag Mobilfunkanschlüsse von TMSK gegenüber Festnetzanschlüssen ca. [...] % (gegenüber 2GB-Produkt von T-Com)“<sup>229</sup>*
- *„Gegenwärtige Preisstruktur F/M-Angebote: Aufschlag Mobilfunk [...] %“<sup>230</sup>*

- (133) Zudem sind den Verbrauchern die erheblichen Preisaufläge bei Mobilfunk-Breitbandangeboten durchaus bewusst; dies geht aus den Ergebnissen einer Reihe von Kundenbefragungen hervor, die dem Management von T-Mobile Slovensko vorgestellt wurden. Auch die Tatsache, dass den Verbrauchern dieser Unterschied bewusst war, ist in den internen Dokumenten von T-Mobile Slovensko im Laufe der

---

<sup>224</sup> Zusammenfassung einer Konferenzschaltung mit Orange im Anschluss an das Auskunftsverlangen vom 28. Oktober 2009, Dok. ID 1920, S. 2.

<sup>225</sup> Präsentation „[...]“ vom [...], Dok. ID 1871, S. 7.

<sup>226</sup> Dok. ID 1892, S. 15 (Dezember 2007).

<sup>227</sup> Dok. ID 1894, S. 8 (Februar 2008), Dok. ID 1896, S. 7 (April 2008).

<sup>228</sup> Dok. ID 1897, S. 3 (April 2008).

<sup>229</sup> Dok. ID 1902, S. 8 (Mai 2009).

<sup>230</sup> Dok. ID 1905, S. 18 (Juli 2009).

Zeit gut belegt: die Verbraucher wissen, dass der Preis gegenüber Festnetz-Breitbanddiensten ungünstig ist<sup>231</sup>.

- (134) Auch UPC (der größte Kabelnetzbetreiber) betrachtet Mobilfunk-Breitbanddienste wegen der „geringeren Qualität und der **höheren Kosten**“ nicht als Substitut für Festnetz-Breitbanddienste (Hervorhebung hinzugefügt). UPC betont in Bezug auf seine Preisgestaltung, dass „nur die Angebote von Festnetz-Breitbanddiensten anderer Unternehmen berücksichtigt werden, da von diesen Diensten Wettbewerbsdruck auf unsere [UPC] Angebote ausgeht“.<sup>232</sup>
- (135) ST bringt vor, dass ein großer Teil der DSL-Kunden von ST ähnliche Preise (in Bezug auf den ARPA-Wert pro GB) wie T-Mobile-Kunden<sup>233</sup> zahlte und dass diese Kunden DSL- und Mobilfunk-Breitbanddienste (nur „volle Konnektivität“ in Bezug auf den Preis als Substitute betrachten würden.<sup>234</sup> ST legte zu diesem Zweck eigene Daten über den ARPA-Wert<sup>235</sup> pro GB vor, der von jedem einzelnen Teilnehmer tatsächlich gezahlt wurde.
- (136) Die Kommission hat die ARPA-Werte pro GB tatsächlich übertragener Daten (anhand des durchschnittlichen Datenvolumens) bei den DSL-Breitbanddiensten von ST sowie bei den Mobilfunk-Breitbanddiensten von T-Mobile Slovakia und Orange untersucht. Die ARPA-Werte haben sich im Zeitraum 2006-2009 wie folgt entwickelt<sup>236</sup>:

Abbildung 10: ARPA-Wert pro GB für DSL- und Mobilfunk-Breitbanddienste

EUR pro Monat und pro GB	2006	2007	2008	2009
DSL-Breitbanddienste (Festnetz) bei ST	[1-4]	[1-4]	[1-4]	[1-4]
Breitbanddienste bei T-Mobile	[10-25]	[10-25]	[10-25]	[10-25]
Mobilfunk-Breitbanddienste bei Orange	keine Angaben	keine Angaben	[10-25]	[10-25]

- (137) Die Kommission stellt den auffälligen Unterschied zwischen den ARPA-Werten pro GB tatsächlich übertragener Daten fest. Der ARPA-Wert pro GB übertragener Daten

<sup>231</sup> Dok. ID 1892, S. 11, 14 (Dezember 2007), Dok. ID 1894, S. 16, 28 (Februar 2008), Dok. ID 1902, S. 13 (Mai 2009).

<sup>232</sup> Dok. ID 4146, Protokoll der Konferenzschaltung mit UPC vom 31. Juli 2013, Randnummern 14 und 15.

<sup>233</sup> Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Daten von T-Mobile nur „volle Konnektivität“ beinhalten (d. h. den Datenverkehr über Dongles/Datenkarten).

<sup>234</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934, Randnr. 60 und Tabelle 6, sowie Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 293-297. Siehe auch die Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, Dok. ID 3897, Randnummern 4 und 5 sowie Anhang Q4.

<sup>235</sup> Durchschnittlicher Erlös pro Zugang (average revenue per access, ARPA).

<sup>236</sup> Weitere Informationen zur genauen Berechnung siehe Randnummern 573 und 574 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

war bei Mobilfunk-Breitbanddiensten von Orange und T-Mobile mindestens zehnmal höher als der ARPA-Wert pro GB für die von ST angebotenen DSL-Breitbanddienste. In einer Telefonkonferenz am 30. November 2008 bestätigt Orange Slovakia ferner, dass „die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale von Mobilfunk-Breitbandzugängen und Festnetz-Breitbandzugängen Faktoren wie der **Preis (pro MB oder GB)**, die Kosten und der Datenverkehr sind“ (Hervorhebung hinzugefügt)<sup>237</sup>.

- (138) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Großteil von DSL- und Mobilfunkkunden laut Analyse des ARPA-Werts pro GB mit unterschiedlichen Preisen konfrontiert ist, dies spiegelt auch die auffälligen Unterschiede bei den Datentransfer-Profilen zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten wider.<sup>238</sup> Es kann sicherlich einen Teil von DSL- und Mobilfunkkunden geben, die ähnliche Preise zahlen. Mobilfunkkunden können insbesondere über günstige Mobilfunkangebote (mit niedrigen Datenvolumina) und/oder niedrigem Datenverbrauch auf denselben ARPA-Wert pro GB kommen. Diese Ergebnisse können jedoch nicht als ein Beleg für die Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten ausgelegt werden, noch bedeutet dies, dass Kunden von Festnetz-Breitbanddiensten Mobilfunk-Breitbanddienste als Substitut betrachteten. Die TUSR betont in ihrer jüngsten Analyse, dass „die günstigsten Angebote [für Mobilfunk-Breitbanddienste] auf Datenvolumina von 500-600 MB beschränkt waren, größere Datenmengen wurden gesondert abgerechnet. Wenn Kunden diese Verbindungen in dem bei xDSL üblichen Umfang nutzen würden, wären die monatlichen Gebühren für Mobilfunk-Breitbandzugänge um ein Mehrfaches höher als bei xDSL-Anschlüssen. Daher stellt die Behörde [TUSR] fest, dass die zu prüfenden Dienste qualitativ nicht vergleichbar sind“.<sup>239</sup>
- (139) Die Kommission hat den Hinweis von ST bezüglich des Beschlusses der Kommission in der Sache AT/2009/0970 nach Maßgabe des Konsultationsmechanismus von Artikel 7 der Rahmenrichtlinie über elektronische Kommunikation zur Kenntnis genommen, in dem die Kommission anerkannt hat, dass mobiles Breitband und DSL in der Republik Österreich austauschbar sind und dass Mobilfunk-Breitbanddienste einen effektiven Wettbewerbsdruck auf Festnetz-Breitbanddienste ausüben. ST verweist insbesondere auf die Analyse der österreichischen Telekommunikations-Regulierungsbehörde RTR<sup>240</sup> zu i) den Preiselastizitäten zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten, ii) der Entwicklung der Preise für Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste und iii) den Preissenkungen, die von den Anbietern von Mobilfunk-Breitbanddiensten eingeführt wurden. ST argumentiert in diesem Zusammenhang, dass im vorliegenden Fall der gleiche Ansatz verfolgt werden sollte.<sup>241</sup>
- (140) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Argumentation im Zusammenhang mit dem österreichischen Beschluss nicht auf den vorliegenden Fall übertragen werden

---

<sup>237</sup> Zusammenfassung einer Konferenzschaltung mit Orange im Anschluss an das Auskunftsverlangen vom 28. Oktober 2009, Dok. ID 1920, S. 2.

<sup>238</sup> Siehe die Randnummern (120)-(130)(120).

<sup>239</sup> Dok. ID 4130 - Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 5, mitgeteilt nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie, Sache SK/2012/1345.

<sup>240</sup> Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

<sup>241</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 298 und 302 sowie die Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnr. 149.

können. Erstens nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass ein internes Dokument von T-Mobile vom Februar 2008 belegt, dass der Preisaufschlag bei Mobilfunk (berechnet als die prozentuale Preisdifferenz von Mobilfunk-Datenprodukten verglichen mit den durchschnittlichen Festnetz-Breitbandprodukten, welche somit einen Preisaufschlag für Mobilfunkprodukte verglichen mit Festnetzprodukten anzeigt) in der Republik Österreich negativ ist, wo Preise für Mobilfunkprodukte um ca. -35 % niedriger sind als für Festnetzprodukte, während dies für die entsprechenden Preise in der Slowakischen Republik nicht zutrifft.<sup>242</sup> Zweitens nimmt die Kommission des Weiteren zur Kenntnis, dass der ARPA-Wert von Mobilfunk-Breitbanddiensten für Privatkunden von T-Mobile höher ist als der ARPA-Wert der von ST angebotenen DSL-Zugänge<sup>243</sup>. Drittens betont die TUSR in ihrer Analyse des Vorleistungsmarkts für Breitbandzugänge, dass die Situation in der Republik Österreich „nicht mit den Verhältnissen in der Slowakischen Republik vergleichbar ist“.<sup>244</sup>

- (141) Viertens ist die Kommission im Zusammenhang mit dem Argument von ST, dass in der vorliegenden Sache derselbe Ansatz wie in der österreichischen Sache verfolgt werden sollte, der Auffassung, dass die von ST vorgelegten Schätzungen zu den Preiselastizitäten in Bezug auf die Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes hier nicht relevant sind<sup>245</sup>.
- (142) ST argumentiert, dass sich die Preise von vergleichbaren Festnetz- und Mobilfunkprodukten im Laufe der Zeit angenähert haben und dass dies ein Beleg für eine nachfrageseitige Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunkprodukten sei.<sup>246</sup> Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Analyse von ST einen Teil der DSL-Produkte von ST und der Mobilfunk-Breitbandprodukte von Orange beinhaltet und dass sich die Preise dieser Produkte im Laufe der Zeit verringert haben.<sup>247</sup>
- (143) Erstens kann ein Abwärtstrend bei den Preisen an sich nicht als Beleg für eine Substituierbarkeit zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten angesehen werden. In Branchen wie der Telekommunikation ist es durchaus üblich, dass die Preise mit der Zeit zurückgehen, da die Kosten je Dienstleistungen aus Gründen sinken, die nicht notwendigerweise mit dem Grad des Wettbewerbs zwischen Dienstleistungen zu tun haben (z. B. aufgrund von Größenvorteilen oder eines Lernkurvenprozesses).
- (144) Zweitens verringert sich das Verhältnis zwischen den Preisen für Turbo 1 von ST (DSL-Breitbanddienst) und MI Mini von Orange (Mobilfunk-Breitbanddienst)<sup>248</sup>;

---

<sup>242</sup> Präsentation „[...]“, Dok. ID 1894, S. 4, 6.

<sup>243</sup> Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 28. Oktober 2009, Dok. ID 1672, S. 2. Siehe auch Tabelle 44 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>244</sup> Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt für Breitbandzugänge Nr. 5, mitgeteilt nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie, Sache SK/2012/1345, Dok. ID 4130.

<sup>245</sup> Siehe die Randnummern (151)-(169) unten.

<sup>246</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 303 und 304.

<sup>247</sup> In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkt verweist ST selbst auf „den erheblichen Abwärtstrend bei den Preisen für Endkunden-Breitbandprodukte von ST und anderen Anbietern seit 2007“ (Randnr. 454 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630).

<sup>248</sup> Siehe Abbildung 15 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630 und die Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 1. August 2013, Nummer 6, Dok. ID 3897.

dies deutet darauf hin, dass sich die Preise dieser Produkte mit der Zeit auseinanderentwickelten. Dies würde bedeuten, dass diese Produkte nicht demselben relevanten Markt zuzurechnen sind.

- (145) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die Preise und Preisentwicklungen im vorliegenden Fall nicht zu der Schlussfolgerung führen, dass Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste demselben relevanten Markt zuzurechnen sind.

#### 5.1.2.1.4. Wechsel zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten

- (146) ST erläutert, dass „*Mobilfunk-Breitbanddienste* [einer der] *Hauptgründe für das rückläufige Wachstum bei DSL sind*“. Diese Erklärung bezog sich auf das „*Wechselverhalten von DSL-Kunden*“ und soll auf Marktforschungsdaten beruhen, die „*einen erheblichen Wechsel von Festnetz- zu Mobilfunk-Breitbanddiensten belegen*“. Zur Untermauerung seines Arguments legte ST folgende Daten vor:

- die jährlichen Abwanderungsquoten bei DSL (der Anteil der DSL-Kunden, die ST verließen), die 2006-2010 [bei 5-10%] lagen<sup>249</sup>,<sup>249</sup>,
- wobei sich der Anteil der Kunden, die von DSL zu Mobilfunk-Breitbanddiensten wechselten, wie folgt entwickelte: [10-20%] |(Dezember 2006), [20-30%] |(August 2007), [10-20%] |(Mai 2009) und [10-20%] (November 2009)<sup>250</sup>.

- (147) Die Kommission stellt im Zusammenhang mit den von ST vorgelegten Daten über das Wechselverhalten fest, dass sich der Anteil der Kunden, der zu Mobilfunk-Breitbanddiensten wechselte, bezogen auf die DSL-Kunden insgesamt wie folgt entwickelte: [bis zu 5 %] (Dezember 2006), [bis zu 5 %] (August 2007) und [bis zu 5 %] (Dezember 2009). Demnach wechselten in den Jahren 2006-2009 nur rund [bis zu 5 %] der DSL-Kunden zu Mobilfunk-Breitbandlösungen. Anders als ST ist die Kommission nicht der Auffassung, dass dieser Wechsel erheblich ist. Nach 2007 nahm der Anteil der Kunden, der zu einer Mobilfunk-Breitbandlösung wechselte, zudem beträchtlich ab. Der Anteil der Kunden, der zu Mobilfunk-Breitbanddiensten wechselte, ist auch weitaus geringer als der Anteil der Kunden, der zu anderen Festnetz-Breitbandtechnologien wechselte (die eine wesentlich geringere Überschneidung mit dem DSL-Netz von ST als mit Mobilfunknetzen aufweisen): [65-75]% (Dezember 2006), [50-60]% (August 2007), [60-70]% (Mai 2009) und [60-70]% (November 2009)<sup>251</sup>. Mit anderen Worten zogen es mehr als zwei Drittel der Kunden während des Zeitraums der Zuwiderhandlung vor, von DSL-Diensten zu anderen Festnetz-Breitbanddiensten zu wechseln (z. B. Kabel, Glasfaser und drahtlose Festnetzzugänge).

- (148) ST argumentiert, dass 2007 ein außergewöhnlich hoher Anteil von Kunden von DSL- zu Mobilfunk-Breitbanddiensten wechselte, da T-Mobile und Orange in

---

<sup>249</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnr. 311 und Tabelle 12.

<sup>250</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 1934, Randnr. 63 und Abbildung 1 sowie Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnr. 312 und Tabelle 13.

<sup>251</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Abbildung 18. Zu anderen Festnetz-Breitbandtechnologien gehören DSL, Glasfaser, drahtloser Festnetzzugang und Kabel.



großem Umfang in das Marketing ihrer Mobilfunk-Breitbandprodukte investierten.<sup>252</sup>

- (149) Die Kommission stellt jedoch trotz dieser Investitionen in „großem Umfang“ (wie von ST behauptet) fest, dass der Anteil der Kunden, der zu Mobilfunk-Breitbanddiensten wechselte, bezogen auf die DSL-Kunden insgesamt, von [bis zu 5 %] (Dezember 2006) auf lediglich [bis zu 5 %] (August 2007) gestiegen ist.
- (150) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Ansicht, dass die Beweismittel hinsichtlich des Wechselverhaltens nicht belegen, dass Festnetz-Breitbanddienste und Mobilfunk-Breitbanddienste demselben relevanten Markt zuzurechnen sind.

#### 5.1.2.1.5. Quantitative Analyse von ST zur Schätzung der Nachfrage von Endkunden nach Breitband-Internetzugängen in der Slowakischen Republik

- (151) Mit der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte legt ST eine ökonometrische Studie vor, in der die Endkundennachfrage nach Breitband-Internetzugängen geschätzt wird, um Schlussfolgerungen hinsichtlich der Marktabgrenzung für Breitband-Internetzugänge für Endkunden in der Slowakischen Republik zu ziehen<sup>253</sup> (nachfolgend „[...] *et al.*“ oder „*die Studie*“). [...] *et al.* kommen zu dem Schluss, dass Mobilfunk-Breitbandzugänge in den relevanten Produktmarkt einbezogen werden sollten.<sup>254</sup>
- (152) [...] *et al.* schätzen zuerst die Nachfrageelastizitäten verschiedener Technologien anhand der beobachteten Preise von 2011. Dann fragen sie, ob es für ein hypothetisches Monopolunternehmen, dem alle Festnetz-Breitbandtechnologien gehören, rentabel wäre, die Preise aller Festnetztechnologien um 10 % zu erhöhen.<sup>255</sup> Die geschätzte Elastizität von 1,99 für alle Festnetz-Breitbandtechnologien legt nahe, dass dies nicht der Fall wäre, wenn die Marge des hypothetischen Monopolunternehmens höher als 40 % wäre. Eine Preiserhöhung um 5 % wäre nicht rentabel, wenn die Marge des hypothetischen Monopolunternehmens 45 % überschreiten würde. Ausgehend von einer Gewinnmarge von 60 % kommen [...] *et al.* zu dem Schluss, dass eine kleine, aber signifikante und anhaltende Preiserhöhung für ein hypothetisches Monopolunternehmen im Besitz aller Festnetz-Breitbandtechnologien nicht rentabel wäre und dass der relevante Markt neben Festnetz-Breitbandtechnologien auch Mobilfunk-Breitbandtechnologie beinhalten sollte.
- (153) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Studie von [...] *et al.* keine fundierte Schlussfolgerung darüber erlaubt, ob Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandprodukte

---

<sup>252</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnr. 313 und Fußnote 194.

<sup>253</sup> Die Analyse wurde von Professor [...] und [...] (zusammen „[...] *et al.*“) durchgeführt. Schwerpunkt der Analyse von [...] *et al.* ist die Schätzung der Preiselastizitäten von Breitband-Internetzugängen anhand von Discrete-Choice-Modellierung. Der vollständige Bericht von [...] *et al.* mit allen Ergebnissen ist in Anhang V.2 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten, Dok. ID 3630. In der Erwiderung siehe insbesondere die Randnummern 230-246.

<sup>254</sup> ST legte auch eine quantitative Analyse zu dem indirekten Druck auf den Vorleistungsmarkt durch den Wechsel der Verbraucher zu anderen Breitbandtechnologien auf dem Endkundenmarkt vor. Die Analyse von [...] stützt sich auf die Ergebnisse der von [...] *et al.* durchgeführten Schätzung der Nachfrage. Eine detaillierte Bewertung der Analyse von [...] in Unterabschnitt 6.1.2.6 zu finden.

<sup>255</sup> Sogenannter SSNIP-Test (SSNIP = Small but Significant and Non-transitory increase in Price = Kleine, aber signifikante und anhaltende Preiserhöhung).



während des Zeitraums der Zuwiderhandlung demselben relevanten Endkundenmarkt zuzurechnen sind. Die Gründe für diese Schlussfolgerung werden nachstehend im Einzelnen erläutert.

- (154) Die Studie beruht auf drei Datensätzen von 2010 und 2011 hinsichtlich des slowakischen Breitbandmarkts.<sup>256</sup> Die Daten der Studie geben somit die für slowakische Haushalte in verschiedenen Kommunen erhältlichen Breitbandtechnologien und Preise im Jahr 2011 sowie die von den Haushalten gewählten Technologien im Zeitraum 2010/2011 wieder.<sup>257</sup> Hinsichtlich der Genauigkeit dieser Angaben gibt es jedoch selbst für die Jahre 2010/2011 einige Einschränkungen. Die Informationen über die verfügbaren Technologien auf kommunaler Ebene geben zum Beispiel unter Umständen nicht die Technologien wieder, die ein Haushalt tatsächlich gewählt hat, wenn einige Breitbandtechnologien (z. B. Glasfaser, Kabel oder WiFi) nicht allen Haushalten in der Kommune zur Verfügung stehen.
- (155) Es ist ferner eindeutig, dass sich die verschiedenen Breitbandtechnologien in der Slowakischen Republik in Bezug auf Verfügbarkeit, Qualität (wie beispielsweise die Geschwindigkeit) und Preis seit 2005 erheblich entwickelt haben. Vor allem Mobilfunk-Breitbanddienste standen vor 2006 nicht zur Verfügung.<sup>258</sup> Der Ausbau des Glasfasernetzes begann 2007 und Kabel- sowie DSL-Netze wurden im Zeitraum der Zuwiderhandlung mit Blick auf die angebotene Geschwindigkeit ebenfalls erheblich aufgerüstet. Auch die Preise für die verschiedenen Technologien haben sich im Laufe der Zeit wesentlich geändert.<sup>259</sup> Die Studie selbst verweist auf die Entwicklungen in der Slowakischen Republik in den letzten Jahren und bestätigt, dass „(...) die Verfügbarkeit alternativer Technologien vor 2007 beschränkt war und viele Haushalte nicht die Auswahl an Technologien hatten, wie sie sie heute haben.“<sup>260</sup>
- (156) Darüber hinaus kann eine Analyse anhand von Daten aus den Jahren 2010/2011 die Marktsituation allenfalls in dem letzten Abschnitt des Zeitraums der Zuwiderhandlung widerspiegeln, kann jedoch keine Einblicke in die Substituierbarkeit zwischen verschiedenen Technologien (aus Sicht der Haushalte) in den übrigen Abschnitten der Zuwiderhandlung vermitteln.<sup>261</sup>

---

<sup>256</sup> (i) Daten von einer im April 2011 und Juli 2011 von [...] durchgeführten telefonischen Befragung einer Stichprobe von slowakischen Haushalten zum Sammeln von Informationen über den aktuellen Breitbandanschluss des Haushalts und die Merkmale des Haushalts; (ii) Daten des VUS mit Informationen über die Verfügbarkeit der verschiedenen Internettechnologien auf kommunaler Ebene im ersten Quartal 2010 und (iii) Daten über Breitbandgebühren aus dem zweiten Quartal 2011.

<sup>257</sup> Ebenso spiegeln die rechnerisch ermittelten Preise unter Umständen nicht die tatsächlichen Preise der verfügbaren Technologien wider.

<sup>258</sup> Der Anteil aller Breitbandkunden stieg von 13 % im Jahr 2006 auf 29 % im Jahr 2011 - siehe Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013, Anhang Q13 (nur volle Konnektivität).

<sup>259</sup> ST selbst verweist auf einen Abwärtstrend bei den Preisen für Breitbanddienste. Siehe zum Beispiel die Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 593-595.

<sup>260</sup> [...] et al., S. 18.

<sup>261</sup> Obwohl die Daten der [...] -Studie aus dem Jahr 2011 Haushalte beinhaltet, die bereits seit einigen Jahren über einen eigenen Breitbandanschluss verfügten, würde zudem eine Analyse der von den Haushalten vorgenommenen Wahl in den ersten Jahren (die [...] et al. nicht durchführen) auf einer stark verzerrten Stichprobe von Haushalten beruhen und wäre damit nicht zuverlässig. Der Grund dafür ist,

- (157) Auch wenn die Kommission der Auffassung wäre, dass die von [...] et al. verwendeten Daten hinsichtlich der Prüfung der Substituierbarkeit verschiedener Breitbandtechnologien während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung relevant seien (was nicht der Fall ist), bleibt es eine Tatsache, dass der Ansatz von [...] et al. in Bezug auf die Marktabgrenzung in diesem Verfahren gegen ST nicht sachgerecht ist.
- (158) In Verfahren nach Artikel 102 AEUV müsste als Ausgangspunkt für einen SSNIP-Test der Wettbewerbspreis zum Ermitteln von Margen und Nachfrageelastizitäten herangezogen werden. Ein von den beobachteten Preisen ausgehender SSNIP-Test würde tendenziell zu einer weiter gefassten Marktabgrenzung als bei einem SSNIP-Test führen, der auf der Grundlage des (niedrigeren) Wettbewerbspreises durchgeführt wird, wenn, wie es im Rahmen von Artikel 102 AEUV in der Regel der Fall ist, der beobachtete Preis in Bezug auf den Wettbewerbspreis bereits überhöht ist.<sup>262</sup> Der Grund hierfür ist, dass Marge und Nachfrageelastizität für das hypothetische Monopolunternehmen beim Wettbewerbspreis normalerweise niedriger<sup>263</sup> sind als beim beobachteten Preis. Eine SSNIP-Analyse auf der Grundlage des richtigen Wettbewerbspreises würde im Ergebnis daher eher zu enger gefassten Märkten als die SSNIP-Analyse gelangen, die (fälschlicherweise) von dem (überhöhten) beobachteten Preis ausgeht. Die Tatsache, dass eine SSNIP-Analyse, die von einem bereits überhöhten Preis ausgeht, tendenziell zu der falschen Schlussfolgerung hinsichtlich von großen relevanten Märkten gelangt, wird als „Cellophane Fallacy“ bezeichnet. Die Kommission stützt sich daher in Fällen nach Artikel 102 AEUV in der Regel nicht auf SSNIP-Tests.<sup>264</sup>
- (159) Insbesondere ist die Schadenstheorie („theory of harm“) der Kommission im vorliegenden Fall, dass ST's Zuwiderhandlung den Markteintritt von alternativen Anbietern über das Kupferleitungsnetz von ST künstlich erschwert hat und sich negativ auf die Wettbewerbsstruktur auf dem Markt ausgewirkt hat. Dies hätte darüber hinaus andere Anbieter von Breitbanddiensten (z. B. Kabel, WiFi oder Glasfaser) wahrscheinlich bewogen, ihrerseits ihre Preise zu senken.
- (160) In der mündlichen Anhörung am 6. und 7. November 2012 brachte ST die Argumentation vor, dass seine Marktabgrenzung nicht unter die sogenannte „Cellophane Fallacy“ falle, da der Anteil von ST an Festnetz-Breitbandzugängen unter [...] lag, da es alternative Festnetz-Breitbandtechnologien zu dem von ST betriebenen Netz gab und da die Preise in der Slowakischen Republik nicht höher als in Nachbarländern waren.
- (161) Die Kommission kann diesen Argumenten nicht folgen. In einer Situation, in der ST die Technologie (xDSL) kontrolliert, mit [...] der Festnetz-Breitbandkunden auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste an einem festen Standort ausgestattet sind, und wo das Verhalten von ST wahrscheinlich alternative Anbieter aus dem Markt

---

dass die [...] -Studie keine Informationen über die frühere Wahl von Haushalten enthält, die ihren Anschluss irgendwann geändert haben.

<sup>262</sup> Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes, Randnr. 19.

<sup>263</sup> Die Nachfrageelastizität in absoluten Werten.

<sup>264</sup> Der Ansatz von ST in Bezug auf die Marktdefinition (wenn richtige Schätzungen von Nachfrageelastizitäten und Marge verwendet werden) wäre im Rahmen einer Fusionskontrolle angemessen, bei der der relevante Markt für die spätere Bewertung der Frage definiert wird, ob eine Fusion in dem definierten Markt voraussichtlich zu Preiserhöhungen führen würde.

ausgeschlossen hat, würde die „Cellophane Fallacy“ weiterhin ein Problem sein, obwohl andere Festnetz-Breitbandtechnologien existieren. Darüber hinaus könnten ohne das Verhalten von ST die Preise auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik niedriger gewesen sein.<sup>265</sup>

- (162) In Anbetracht dessen kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass ein SSNIP-Test auf der Grundlage aktueller (beobachteter) Preise für die Abgrenzung des relevanten Marktes nicht sachgerecht ist.
- (163) Neben den oben erläuterten datenbezogenen und konzeptionellen Problemen ergeben sich aus der Studie auch einige Folgerungen, die Zweifel an der Methodologie und den Annahmen sowie an den von ST gezogenen Schlussfolgerungen aufkommen lassen.
- (164) Erstens kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass selbst ein hypothetisches Monopolunternehmen mit allen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandtechnologien im Angebot eine Preiserhöhung um 10 % nicht als rentabel ansehen würde.<sup>266</sup> In der mündlichen Anhörung am 6. und 7. November 2012 [...] ST [...], dass der Markt nach der Logik der Studie breiter gefasst sein sollte als sämtliche verfügbaren Breitbandtechnologien zusammengenommen, wobei ST nicht ausführte, um welche zusätzlichen Technologien es sich dabei handeln könnte.<sup>267</sup> Aus Sicht von ST wäre der Ansatz in Bezug auf die Marktabgrenzung, der [...] einschließt, ein „konservativer“ Ansatz.
- (165) Die Kommission teilt diese Ansicht nicht. Eine Schlussfolgerung, dass der Markt noch breiter gefasst sein sollte als alle verfügbaren Breitbandtechnologien, ist in höchstem Maße unplausibel und wirft Zweifel in Bezug auf die Methodologie oder die Ergebnisse der Studie auf.
- (166) Zweitens läge nach den von ST vorgelegten Schätzungen die Marge von ST<sup>268</sup> auf einem breit gefassten Markt, der alle (Festnetz- und Mobilfunk-) Breitbandtechnologien umfasst, nahe bei der optimalen Marge eines Monopolunternehmens<sup>269</sup>.
- (167) Drittens würden die Preise für Festnetz-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik nach den Schätzungen von ST höher als der Preis sein, den ein

---

<sup>265</sup> Siehe Unterabschnitt 10.4.2.3.

<sup>266</sup> Die kritische Elastizität, über der eine Preiserhöhung von 10 % für ein Monopolunternehmen nicht rentabel ist, liegt [...] et al. zufolge bei [...] ([...] et al., Fußnote 1). Die geschätzte Nachfrageelastizität für einen Kandidatenmarkt mit allen Breitbandtechnologien liegt der bevorzugten Spezifikation von [...] et al. nach bei [...] ([...] et al., Tabelle 8, Seite 38). Die Elastizitäten auf kommunaler Ebene oder bei anderen Regressionsspezifikationen ([...] et al., Tabelle 6, Seite 32) sind sogar noch höher. Der von [...] et al. vorgeschlagene Ansatz auf der Basis eines SSNIP-Tests würde daher zu der Schlussfolgerung führen, dass der Markt noch breiter gefasst ist als sämtliche (Festnetz- und Mobilfunk-) Breitbandtechnologien.

<sup>267</sup> ST verwies nur vage auf „andere Unterhaltungsprodukte“ (in der mündlichen Anhörung).

<sup>268</sup> ST geht von einem Deckungsbeitrag von [...] % aus; ST zufolge stimmt diese Marge mit dem aus den Kalkulationsdaten von ST ermittelten [...] überein - weitere Einzelheiten finden sich unter Randnr. 239 in der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>269</sup> Nach der Schätzung der Nachfrageelastizität von ST von [...] für alle (Festnetz- und Mobilfunk-) Breitbandtechnologien beliefe sich die optimale Marge eines hypothetischen Monopolunternehmens mit diesen Technologien auf [...] % (die Berechnung erfolgt anhand der Standardformel des Lerner-Index, die die optimale Marge für das Monopol als „1“ über der Nachfrageelastizität angibt, d. h. [...]).

hypothetisches Monopolunternehmen mit allen Festnetz-Breitbandtechnologien (jedoch ohne Interesse an Mobilfunk-Breitbandtechnologie) verlangen würde.<sup>270</sup>

- (168) Diese Folgerungen aus der Studie von [...] et al. über die Höhe der Preise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik stehen offensichtlich nicht in Einklang mit dem Standpunkt von ST, dass die Verbraucher in der Slowakischen Republik von dem intensiven Wettbewerb zwischen den verschiedenen Breitbandtechnologien profitieren. Die Kommission ist zudem zwar der Ansicht, dass die vorliegenden Beweismittel zu den Preisen zusammen mit den anderen Erkenntnissen der Kommission über die wahrscheinlichen Auswirkungen des Verhaltens von ST auf den Wettbewerb und somit auf die Verbraucher den Schluss zulassen, dass die Endkundenpreise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik ohne dieses Verhalten von ST niedriger hätten sein können.<sup>271</sup> Die Kommission ist jedoch nicht der Auffassung, dass die Preise im Jahr 2011 (dem für die Daten von [...] et al. relevanten Zeitraum) fast Monopolhöhe betragen oder darüber lagen.
- (169) Abgesehen vom Datenzeitraum und der oben erläuterten Problematik zur „Cellophane Fallacy“ führt die Kombination von Nachfrageelastizität und Margenschätzungen von [...] et al. zu Schlussfolgerungen, die in hohem Maße unplausibel sind (beispielsweise dass der Markt breiter gefasst sein sollte als alle verfügbaren Breitbandtechnologien zusammengenommen). Die Kommission stuft diese Schätzungen (oder die daraus gezogenen Schlussfolgerungen) daher als nicht zuverlässig ein.
- (170) ST bringt zudem vor, dass die Schlussfolgerungen der Studie von [...] et al. durch die Antworten auf die SSNIP-Frage in der von [...] im Jahr 2011 durchgeführten Befragung von Haushalten untermauert werden. ST schließt daraus, dass die Ergebnisse der Erhebung die Schlussfolgerungen von [...] et al. bestätigen.
- (171) Die Erhebung von [...] mag das Marktverhalten und die Möglichkeiten der Verbraucher im Jahr 2011 widerspiegeln (sofern richtig angewendet), jedoch nicht in den Anfangsjahren des Zeitraums der Zuwiderhandlung. Die hypothetische Preiserhöhung geht zudem von den aktuellen (beobachten) Preisen aus. Bei der SSNIP-Frage in der Erhebung bestehen daher die gleichen konzeptionellen Probleme im Zusammenhang mit Datenzeitraum und „Cellophane Fallacy“ wie bei der Studie von [...] et al. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Antworten auf die SSNIP-Frage in der [...] -Erhebung im vorliegenden Fall für die Marktabgrenzung nicht aussagekräftig sind.

#### 5.1.2.2. Schlussfolgerungen zum Ausschluss von Mobilfunk-Breitbanddiensten vom Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste

- (172) Angesichts der obengenannten Faktoren, insbesondere des wesentlichen qualitativen Unterschieds zwischen Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddiensten, des wesentlichen Unterschieds im Datennutzungsverhalten von Festnetz- und Mobilfunk-Breitbandkunden und des Umstands, dass weder die Preise noch die

---

<sup>270</sup> Die von [...] et al. angenommene Marge beträgt [...]%, während ein hypothetisches Monopolunternehmen mit allen Festnetz-Breitbandtechnologien bei einer Elastizitätsgesamtschätzung von [...] für Festnetz-Breitbanddienste den Preis senken würde, um die Anzahl der Kunden zu erhöhen, bis die (optimale) Marge von rund [...] % erreicht ist ([...]).

<sup>271</sup> Siehe Unterabschnitt 10.4.2.34

Preisentwicklungen darauf schließen lassen, dass Festnetz- und Mobilfunk-Breitbanddienste zu ein und demselben relevanten Markt gehören, ist die Kommission der Ansicht, dass DSL-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik keinem ausreichenden Preis- und Leistungswettbewerb von Mobilfunk-Breitbanddiensten ausgesetzt sind. Folglich kommt die Kommission mangels einer angebotsseitigen Substituierbarkeit zwischen Mobilfunk- und Festnetz-Breitbanddiensten zu dem Ergebnis, dass Mobilfunk-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik einem anderen Markt angehören als Festnetz-Breitbanddienste<sup>272</sup>. Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Mobilfunk-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik einem anderen Markt zuzurechnen sind als Festnetz-Breitbanddienste. Diese Auffassung teilt auch die slowakische Regulierungsbehörde TUSR in ihren Analysen, die sie der Kommission nach dem Konsultationsmechanismus gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie mitgeteilt hat<sup>273</sup>. Der Ausschluss von Mobilfunk-Breitbanddiensten von dem relevanten Markt steht auch in Einklang mit der Beschlussfassungspraxis der Kommission.<sup>274</sup>

- (173) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass der relevante Produktmarkt Endkunden-Breitbanddienste umfasst, die über DSL-, Glasfaser-, Kabelfernsehnetze und drahtlose Festnetzzugänge bereitgestellt werden. Mobilfunk-Breitbanddienste zählen nicht zu dem relevanten Markt. Die bestehende Unterscheidung zwischen verschiedenen Produkten und Technologien innerhalb des gesamten Festnetz-Breitbandmarktes für Endkunden (z. B. technisch einfacher drahtloser Festnetzzugang verglichen mit Hochgeschwindigkeits-Glasfaser) wird berücksichtigt, wenn es für die Beurteilung des Falles von Bedeutung ist<sup>275</sup>.

### 5.1.3. *Der Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen*

#### 5.1.3.1. Einleitung

- (174) In diesem Abschnitt des Beschlusses wird der relevante Produktmarkt für den Vorleistungszugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik bestimmt. In dem Abschnitt wird ferner erklärt, warum indirekter Wettbewerbsdruck aufgrund des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt durch Anbieter von Breitbanddiensten, die andere Zugangsinfrastrukturen (Glasfaser, Fernseekabel („Kabel“), drahtloser Festnetzzugang und möglicherweise auch Mobilfunk-Breitbandzugang) nutzen, um selbst Breitbanddienste für Endkunden bereitzustellen, für die Abgrenzung des Vorleistungsmarkts nicht von Bedeutung ist, für die Analyse der beherrschenden Stellung jedoch berücksichtigt wird<sup>276</sup>.

---

<sup>272</sup> Siehe auch Erwägungsgrund (100) oben.

<sup>273</sup> Sache SK/2011/1210 (Dok. ID 3170 und Dok. ID 3169) und Sache SK/2012/1345 (Dok. ID 4130).

<sup>274</sup> Siehe Beschluss der Kommission von 22. Juni 2011 in der Sache COMP/39.525 – *Telekomunikacja Polska*, Erwägungsgrund 598.

<sup>275</sup> Siehe beispielsweise Abschnitt 6

<sup>276</sup> Siehe insbesondere die Stellungnahmen der Kommission in Sachen, die unter den Konsultationsmechanismus nach Artikel 7 Rahmenrichtlinie fallen, wo die Kommission im Zusammenhang auf die Vorschläge von nationalen Regulierungsbehörden, indirekten Wettbewerbsdruck in der Phase der Marktdefinition nicht zu ermitteln, darauf hinwies, dass indirekter Wettbewerbsdruck im Rahmen der Marktdefinition nicht ermittelt, bei der Analyse der beherrschenden Stellung hingegen ermittelt werden sollte (im Zusammenhang mit der Regulierung wird dies als beträchtliche Marktmacht bezeichnet); siehe Sachen UK/2003/32 und UK/2003/733; FI/2012/1328-1329; PT/2008/850-851; CZ/2012/1322, insbesondere Nummer 45 ff, wo die Kommission in diesem

- (175) In den Sachen *Deutsche Telekom*<sup>277</sup> und *Wanadoo España gegen Telefónica*<sup>278</sup> kam die Kommission bereits zu dem Schluss, dass es sich bei dem Markt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen um einen relevanten Produktmarkt für den Vorleistungszugang handelt.
- (176) In den Empfehlungen 2003/311<sup>279</sup> und 2007/879/EG<sup>280</sup> der Kommission, die sich in Bezug auf die Abgrenzung sachlich relevanter Märkte auf wettbewerbsrechtliche Grundsätze beziehen,<sup>281</sup> wird im gleichen Sinne festgestellt, dass es sich bei dem Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse um einen separaten relevanten Produktmarkt auf der Vorleistungsebene handelt. Bei der Analyse ihrer relevanten Vorleistungsmärkte in den jeweiligen Mitgliedstaaten nach dem Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation<sup>282</sup> kamen alle europäischen Regulierungsbehörden zu dem Schluss, dass der Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse einen eigenen relevanten Produktmarkt auf der Vorleistungsebene darstellt. Die slowakische Regulierungsbehörde (TUSR) kam bei der Überprüfung der Vorleistungsmärkte für Breitbanddienste in ihren jeweiligen Beschlüssen, die sie der Kommission nach dem Konsultationsmechanismus gemäß Artikel 7 Rahmenrichtlinie mitteilte, zu dem gleichen Ergebnis<sup>283</sup>. ST bestritt die Marktanalyse der TUSR nicht, in der die TUSR einen spezifischen Vorleistungszugang zum Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse feststellte und ferner zu dem Schluss kam, dass ST eine beträchtliche Marktmacht ausübt, die einer beherrschenden Stellung nach Artikel 102 AEUV entspricht<sup>284</sup>.

---

Zusammenhang auch unter Nummer 44 auf die Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verweist (ABl. C 165 vom 11.7.2002). Dieses Prinzip wurde erstmals in der Rechtssache 6/72 Europemballage Corporation and Continental Can Co Inc gegen Kommission [1973], Slg. 215, Randnr. 32 festgeschrieben.

<sup>277</sup> Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003, Sachen COMP/37.451, 37.578 und 37.579 - Deutsche Telekom AG (ABl. L 263 vom 14.10.2003, S. 9), 19, Randnummern 64 ff.

<sup>278</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Abschnitte 3.1 und 3.2.

<sup>279</sup> Empfehlung 2003/311/EG der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen („Empfehlung der Kommission über relevante Märkte“) (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).

<sup>280</sup> Empfehlung 2007/879/EG der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen („*Empfehlung der Kommission über relevante Märkte*“) (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65).

<sup>281</sup> Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), Artikel 15 Absatz 2 (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33, geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37 und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 18.6.2009, S. 12).

<sup>282</sup> Siehe z. B. Sachen nach Artikel 7: PL/2006/418, PL/2006/472, FR/2008/0780, FR/2008/0781, FI/2008/0839, FI/2008/0848, CY/2009/0869, CY/2009/0870 und FI/2009/0900, PL/2010/1137, PL/2011/1184.

<sup>283</sup> Siehe Sachen SK/2004/0107 (entbündelte Teilnehmeranschlüsse), SK/2012/1308 (entbündelte Teilnehmeranschlüsse, zweiter Durchgang).

<sup>284</sup> Beschluss erster Instanz Nr. 205/14/2005 der TUSR vom 8. März 2005, Dok. ID 0948. Nach dem Einlegen einer Beschwerde durch ST erließ der Vorsitzende der TUSR einen Beschluss zweiter Instanz

- (177) Im folgenden Abschnitt analysiert die Kommission alternative Vorleistungsprodukte für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen, die während des Zeitraums der Zuwiderhandlung in der Slowakischen Republik zur Verfügung standen.
- (178) ST hat die Bewertung der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkt nicht bestritten, wonach keine der anderen Teilnehmeranschlusstechnologien auf der Vorleistungsebene ein direktes Substitut für den Vorleistungszugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST darstellt.

#### 5.1.3.2. Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen

- (179) Die Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen bestehen aus den physischen Zugängen zu Endkunden über herkömmliche Doppelader-Metalleitungen (in den meisten Fällen Kupfer), welche die Räumlichkeiten des Endkunden (Haushalt oder Büro) mit einer Ortsvermittlungsstelle des etablierten Anbieters verbinden, bei der es sich in den meisten Fällen um einen Hauptverteiler (HVT) handelt. Bei Zugängen auf der Vorleistungsebenen zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen sind zwei Typen zu unterscheiden: vollständig entbundelter Zugang und Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang. Bei einem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss nutzt der alternative Anbieter das gesamte Frequenzspektrum der Doppelader-Metalleitung. Bei Anschlüssen mit gemeinsamem Zugang kann der alternative Anbieter das nicht für die Telefonie verwendete Frequenzspektrum der Doppelader-Metalleitung nutzen, und der etablierte Anbieter behält den Schmalbandbereich des Frequenzspektrums für Festnetz-Telefoniedienste. In beiden Fällen nehmen die alternativen Anbieter nicht die aktiven Einrichtungen des etablierten Anbieters in Anspruch und haben so die Möglichkeit, das zur Verfügung gestellte Frequenzspektrum gemäß ihrem eigenen Geschäftsplan zu nutzen.
- (180) In den folgenden Abschnitten wird analysiert, ob im Lichte der Angebots- und Nachfragesituation andere Technologien Substitute für Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen sind.

##### 5.1.3.2.1 Die Entbündelung von Glasfasernetzen ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metalleitungs-Teilnehmeranschlüssen

- (181) Angesichts der Tatsache, dass das Glasfasernetz von ST und das von Orange die größten alternativen Teilnehmeranschlussnetze, was die Zahl der erreichbaren Haushalte betrifft, nach dem entbündelten Teilnehmeranschlussnetz von ST sind, ist es notwendig zu überlegen, ob die Zugänge zu ihnen ein mögliches Substitut für die Zugänge zum entbündelten Teilnehmeranschlussnetz von ST sind.
- (182) Seitdem 2006 mit einem signifikanten Ausbau des Glasfasernetzes begonnen wurde, wird diese Teilnehmeranschlusstechnologie für die Zwecke der Marktabgrenzung ab 2007 berücksichtigt.
- (183) Wie in Abschnitt 4.3 besprochen, bieten derzeit mehrere (nationale oder regionale) Betreiber Breitbanddienste für Endkunden über Glasfasernetze in der Slowakischen

---

Nr. 63/01/2005 vom 14. Juni 2005, abrufbar unter <http://www.teleoff.gov.sk/index.php?ID=146>. TUSR Rozhodnutie o rozklade č. 63/01/2005 zo 14 júna 2005, die Einzelheiten der Änderungen sind in dem Beschluss aufgeführt. Dok. ID 3124, das am 14. Juni 2005 rechtskräftig in Kraft trat. Weitere Informationen sind auch in Abschnitt 4.3.4.1 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416 zu finden.

Republik an. Der größte alternative Betreiber eines Teilnehmeranschlussnetzes, Orange, begann in den Jahren 2006 bis 2009 mit dem Aufbau dieses Teilnehmeranschlussnetzes<sup>285</sup>. Die Zahl der durch das Glasfasernetz von Orange erreichbaren Haushalte belief sich Ende 2009 auf mehr als 300 000 Haushalte in 17 Städten<sup>286</sup>. ST folgte kurz danach mit dem Ausbau des eigenen Glasfasernetzes, wobei sich das Unternehmen auf die am dichtesten besiedelten Gebiete konzentrierte, da dort die Kosten niedriger sind<sup>287</sup>. Mit dem FTTx-Netz von ST wurde Ende 2009 eine Abdeckung von 315 000 Haushalten erzielt<sup>288</sup>. Ende 2010 erreichte die Zahl der Haushalte, die optional die über das Glasfasernetz von ST angebotenen Dienste nutzen konnten, eine Zahl von 338 000 in 22 Städten<sup>289</sup>. Die optischen Dienste der Slovak Telekom waren zudem in ausgesuchten Entwicklungsprojekten außerhalb dieser Städte erreichbar. Die mit Glasfasernetzen von ST und Orange abgedeckten Gebiete überschneiden sich in beträchtlichem Umfang, da sich beide Betreiber auf den Ausbau in größeren Städten und sonstigen dicht besiedelten Gebieten konzentriert haben. Es gibt jedoch noch einige begrenzte Gebiete innerhalb dieser Städte/Gebiete, wo nur xDSL verfügbar ist<sup>290</sup>.

- (184) Es gibt auch weitere Anbieter von Breitbanddiensten über FTTx-Netze in der Slowakischen Republik, z. B. Antik, SWAN und Slovanet<sup>291</sup>, sowie weitere Betreiber, die Glasfaser-Zugangsnetze aufgebaut haben oder noch aufbauen. Alle diese Betreiber, die sich auf viel begrenzte Gebiete, z. B. die in einer Region angesiedelten Haushalte, einige Städte oder bestimmte Wohnsiedlungen, konzentrieren, haben viel kleinere Netze, was die Zahl der erreichbaren Haushalte betrifft, als die obengenannten Betreiber.
- (185) Hinsichtlich der Substituierbarkeit entbundelter Teilnehmeranschlüsse durch Zugänge zu Glasfaser-Teilnehmeranschlussnetzen und ihrer möglichen Einbeziehung in den relevanten Vorleistungsmarkt ist anzumerken, dass die TUSR zum ersten Mal im Jahr 2011 in ihrem der Kommission übermittelten Entscheidungsentwurf vorschlug anzuordnen, dass die ST das eigene Glasfasernetz zugänglich macht. Diese Entscheidung wurde jedoch nie von der TUSR getroffen.<sup>292</sup> Erst am 15. Oktober 2012, also lange nach dem Zeitraum, der durch den vorliegenden Beschluss betroffen

---

<sup>285</sup> Protokoll der Zusammenkunft mit Orange Slovensko vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnr. 8.

<sup>286</sup> Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag, Dok. ID2405, S. 14.

<sup>287</sup> Siehe auf Verlangen der Kommission in der Zusammenkunft vom 2. Oktober 2009 vorgelegte ergänzende Informationen von ST zum Wettbewerb im Glasfaserbereich, Dok. ID 1636, S. 1; Protokoll der Zusammenkunft mit Orange Slovensko vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnr. 8.

<sup>288</sup> ST-Jahresbericht 2009, Dok. ID 2877, S. 9, und Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag, Dok. ID 2405, S. 14.

<sup>289</sup> ST-Jahresbericht 2009 unter:

[http://www.telekom.sk/swift\\_data/source/eng/pdf/annual\\_report\\_ST\\_2010.pdf](http://www.telekom.sk/swift_data/source/eng/pdf/annual_report_ST_2010.pdf)

<sup>290</sup> Siehe auf Verlangen der Kommission in der Zusammenkunft vom 2. Oktober 2009 vorgelegte ergänzende Informationen von ST zum Wettbewerb im Glasfaserbereich, Dok. ID 1636, S. 2. Siehe in dieser Hinsicht auch die von der TUSR im August 2011 veröffentlichte Vorleistungs-Marktanalyse Nr. 4, Dok. ID 3170, S. 14 (Sache SK/2011/1210). Siehe die letzte Version der von der TUSR im Januar 2012 veröffentlichten Vorleistungs-Marktanalyse Nr. 4, Dok. ID 3169, S. 16.

<sup>291</sup> Im Jahr 2011 hatte Antik Glasfasernetze in mindestens 7 slowakischen Städten, SWAN in 10 Städten und Slovanet in 6 Städten (siehe die von der TUSR im Januar 2012 veröffentlichte Vorleistungs-Marktanalyse Nr. 4, ID 3169, S. 67).

<sup>292</sup> Sache SK/2011/1211; der angemeldete Maßnahmenentwurf wurde aufgrund rechtlicher Bedenken nie angenommen.



ist, traf die TUSR eine Entscheidung, in der sie eine „beträchtliche Marktmacht“<sup>293</sup> („BMM“) von ST feststellte und die Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs auf der Vorleistungsebene zum Metall- und Glasfaser-Teilnehmeranschlussnetz von ST aussprach<sup>294</sup>.

- (186) Weiterhin basieren laut TUSR<sup>295</sup> und alternativen Anbietern<sup>296</sup> die meisten Glasfasernetze in der Slowakischen Republik auf einer GPON<sup>297</sup>, d. h. einer „Punkt-zu-Mehrpunkt-Netz“-Architektur. Obwohl künftig einige Formen der Entbündelung von Punkt-zu-Mehrpunkt-Netzen möglich sein werden (z. B. mit wellenlängenbasierter Entbündelung oder mit Entbündelungen an Zusammenschaltungspunkten, an denen ein an die optische Vermittlung angeschlossenes Glasfaserkabel jeweils für mehrere Endbenutzer in Einzelfasern aufgespalten wird), gilt dies jedoch nicht für den durch den vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraum.
- (187) Orange, der alternative Betreiber mit dem größten FTTH-Netz, bestätigte, dass das eigene GPON-Netz nicht entbündelt werden könne, weil die passive Glasfaser-Infrastruktur von Orange höchstens für einen Anbieter von Breitbanddiensten ausreiche<sup>298</sup>. Orange betont, dass auch die Nutzung der WDM-Technologie (Wavelength-division multiplexing = wellenlängenbasiertes Multiplexing) nicht in Betracht komme, da die aktive und die passive Infrastruktur von Orange nicht mit den dafür erforderlichen Einrichtungen ausgerüstet sei. Orange argumentiert, dass – selbst wenn Orange die erforderlichen Investitionen aufbringen könnte, um die Nutzung der WDM-Technologie im eigenen Netz zu ermöglichen – hinsichtlich des Preis-Leistungs-Verhältnisses keine optimale Zugangstechnologie bereitgestellt würde. Dieser Ansicht schließt sich auch Slovanet an<sup>299</sup>. Wenn der Zugang Dritter zu den Glasfaser-Vermittlungen von Orange über andere Lösungen als WDM erfolgen sollte, müsste Orange eine parallele PON-Infrastruktur aufbauen, um die betreffenden Endkunden einbinden zu können; dies würde äußerst hohe Investitionen erfordern<sup>300</sup>. Außerdem sind bei Orange keine Anträge alternativer Anbieter auf Zugang zum Glasfasernetz von Orange eingegangen<sup>301</sup>. Aus den genannten Gründen kann ein Wechsel zum Netz von Orange nicht als Substitut für den Zugang zu den

---

<sup>293</sup> Der Begriff „beträchtliche Marktmacht“ (BMM) ist ein Synonym für Dominanz; siehe Artikel 14(2) der Rahmenrichtlinie 2002/21.

<sup>294</sup> Siehe Sache SK/2012/1308; die TUSR verkündete erstinstanzlich den BMM-Beschluss Nr. 1679/OER/2012 am 26. Juli 2012 und zweitinstanzlich den BMM-Beschluss Nr. 216/PÚ/2012 am 15. Oktober 2012, siehe Schreiben der TUSR an die Kommission, in der letztgenannte in Kenntnis über die getroffenen Regulierungsmaßnahmen gesetzt wird, die in der Circa-Datenbank veröffentlicht wurden.

<sup>295</sup> Siehe in dieser Hinsicht auch die von der TUSR im August 2011 veröffentlichte Vorleistungs-Marktanalyse Nr. 4, Dok. ID 3170 (Sache SK/2011/1210). Siehe die letzte Version der von der TUSR im Januar 2012 veröffentlichten Vorleistungs-Marktanalyse Nr. 4, Dok. ID 3169.

<sup>296</sup> Erwiderung von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 29.06.2009, Dok. ID0815 und Orange, Anlage H2 Dok. ID2594.

<sup>297</sup> Gigabit Passive Optical Network.

<sup>298</sup> Erwiderung von Orange auf Frage 2a des Auskunftsverlangens vom 29. Juni 2009, Anhang H2, Dok. ID 2594.

<sup>299</sup> Erwiderung von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 29. Juni 2009, Dok. ID 0815.

<sup>300</sup> Erwiderung von Orange auf Frage 4a des Auskunftsverlangens vom 29. Juni 2009, Anhang H2, Dok. ID 2594.

<sup>301</sup> Erwiderung von Orange auf Frage 2b des Auskunftsverlangens vom 29. Juni 2009, Anhang H2, Dok. ID 2594.

entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST betrachtet werden. Insoweit sind entbündelte Zugänge zur Glasfaser-Infrastruktur von Orange nicht Teil des sachlich relevanten Marktes.

- (188) Die übrigen Glasfasernetze in der Slowakischen Republik sind räumlich begrenzt<sup>302</sup>, d. h. diese Netze beschränken sich meist auf kleine Dörfer, Teile größerer Städte oder Neubausiedlungen<sup>303</sup>. Anfang 2009 wurden mit allen Glasfasernetzen etwa 20 % aller Haushalte abgedeckt<sup>304</sup>. Verglichen mit der durch das entbündelte Teilnehmeranschlussnetz von ST erzielten Abdeckung von 75 % aller Haushalte im gesamten durch den vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraum ist diese Abdeckung sehr begrenzt<sup>305</sup>. Neben der begrenzten Glasfasernetz-Abdeckung gelten die gleichen technischen Begrenzungen, wie sie in Bezug auf das Netz von Orange behandelt wurden, auch für andere Glasfasernetze, die auf einer GPON-Technologie basieren. Selbst für eine regional begrenzte Kundenbasis hat kein alternativer Anbieter während des durch den vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraums einen entsprechenden Marktzugang jemals in Betracht gezogen. Daraus folgt, dass selbst wenn die Glasfasernetz-Betreiber 2010 in der Lage gewesen wären, etwa 20 % der slowakischen Haushalte mit glasfaserbasierten Breitbanddiensten für Endkunden zu versorgen, diese lokalen Glasfasernetze für alternative Anbieter nicht verfügbar waren. Die in der Slowakischen Republik vorhandenen Glasfasernetze waren also keine alternativen Quellen für alternative Anbieter, die einen Zugang zu bestehenden Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen wünschten, und sind damit nicht demselben Markt wie der Zugang auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zuzurechnen. Angebotsseitig bieten zudem weder ST noch andere Glasfasernetz-Betreiber einen Zugang auf der Vorleistungsebene zu ihren Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen an.
- (189) Ferner hat die Untersuchung ergeben, dass während des Untersuchungszeitraums kein Glasfasernetz-Betreiber, auch ST nicht, jemals anderen Akteuren Zugang auf Vorleistungsebene angeboten hat; dies wurde auch von der slowakischen Regulierungsbehörde TUSR bestätigt<sup>306</sup>.
- (190) Da weder aus angebotsseitiger noch aus nachfrageseitiger Substituierbarkeitssicht effektive und sofort verfügbare Vorleistungsangebote auf dem slowakischen Vorleistungsmarkt für lokale Infrastrukturzugänge zu den Glasfasernetzen in der Slowakischen Republik existieren, ist dies kein Substitut für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.

---

<sup>302</sup> Nach der im Januar 2012 veröffentlichte Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4 (Dok. ID 3169, S. 67) werden glasfaserbasierte Dienste wie folgt angeboten: von ST in 35 Städten, von Orange in 17 Städten, von Swan in 10 Städten, von Antik in 7 Städten, von Slovanet in 6 Städten. Andere Anbieter sind mit Glasfasernetzen nur lokal aktiv.

<sup>303</sup> Im August 2010 veröffentlichte Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, Dok. ID 3170, S. 33 (Sache SK/2011/1210). Siehe auch letzte Version der Analyse der vom Januar 2012, Dok. ID 3169 (z. B. S. 43 und S. 67).

<sup>304</sup> Breitbandportal der OECD, FTTH/B-Abdeckung (bis 2009), Dok. ID 3356.

<sup>305</sup> Zur Netzabdeckung siehe Abschnitt 4.64.6 oben. Vgl. hierzu Sache SK/2011/1210.

<sup>306</sup> Sache SK/2012/1308.

#### 5.1.3.2.2 Die Entbündelung von Kabelnetzen ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metallleitungs-Teilnehmeranschlüssen

- (191) UPC betreibt das größte Kabelnetz in der Slowakischen Republik. Dieses Netz deckt dicht besiedelte Gebiete ab. 2008 versorgte UPC fast 395 000 Haushalte mit Breitbandzugängen<sup>307</sup>, und im August 2010 wurden 399 000 Haushalte versorgt (d. h. 24 % aller Haushalte in der Slowakischen Republik)<sup>308</sup>.
- (192) Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht sind Kabelbetreiber in der Slowakischen Republik nicht in der Lage, Dritten über ihre eigene Kabelinfrastruktur Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen bereitzustellen<sup>309</sup>. UPC erläutert, unter dem Begriff „Teilnehmeranschluss“ verstehe UPC eine *„verdrillte Kupfer-Doppelader zur Versorgung individueller Kunden; insoweit bedeutet die Entbündelung dieser Teilnehmeranschlüsse, dass der Betrieb und die Verwaltung der entsprechenden Leitungen einem anderen Anbieter übertragen wird“*<sup>310</sup>. Zudem würden im Kabelnetz von UPC alle Endkunden in einem bestimmten Gebiet über dasselbe Koaxialkabel versorgt. Es handelt sich lediglich um ein gemeinsames Netz. In einem Kabelnetz existiert kein dezidiertes Teilnehmeranschluss, der mit den Teilnehmeranschlüssen herkömmlicher Kupfer- oder FttH-Netze vergleichbar wäre, über welche die Räumlichkeiten der Endkunden an einen Netzkonzentrator, z. B. einen HVT, angebunden werden, in dem der alternative Anbieter frei über das nicht für die Telefonie verwendete Frequenzspektrum verfügen könnte. Die Entbündelung des Kabelnetzes von UPC ist daher aus technischen Gründen nicht möglich. Infolgedessen besteht auch keine angebotsseitige Substituierbarkeit zwischen entbündelten Teilnehmeranschlüssen und Anschlüssen im Fernseekabelnetz.
- (193) Wie ein alternativer Anbieter erläutert<sup>311</sup>, müsste ein alternativer Anbieter zudem den Zugang zum gesamten Kabelnetz und nicht nur zu Teilen des Netzes erwerben, da das Koaxialnetz ein einziges homogenes komplexes Netz bilde, in dem die Möglichkeit einer Auswahl von Zugangspunkten nicht gegeben sei.
- (194) Zudem habe keiner der alternativen Anbieter Interesse daran, seine Kunden über Zugänge auf der Vorleistungsebene zu Kabelnetzen zu erreichen<sup>312</sup>, mit denen ohnehin nur eine begrenzte Anzahl von Haushalten in dicht besiedelten Gebieten erreicht werde<sup>313</sup>.
- (195) Insoweit sind die Kabelnetze in der Slowakischen Republik nicht als Substitut für Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu betrachten.

---

<sup>307</sup> Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag, Dok. ID2405, Randnr. 28.

<sup>308</sup> Schriftlicher Sachvortrag, Dok. ID 0953, Randnr. 34.

<sup>309</sup> Erwiderungen von UPC auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom April 2009 und vom Oktober 2010, Dok. ID 0800 und 2540, nicht vertrauliches Dok. ID 3107.

<sup>310</sup> „Pod pojmom účastnícke vedenie rozumieme skrúcaný medený pár vlákien, ktoré sú dedikované individuálnemu zákazníkovi a teda uvoľnenie takéhoto účastníckeho vedenia znamená prenos obsluhovania a spravovania takéhoto vedenia medzi operátormi.“, Erwiderung von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 29. Juni 2009, Dok. ID 0800

<sup>311</sup> Erwiderung von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 29. Juni 2009, Dok. ID 0815, S. 5.

<sup>312</sup> Siehe Erwiderungen von Orange, Slovanet, Dial Telecom, SWAN, WiMAX, Energotel und ZSR (Dok. ID 0807, 0815, 0805, 1469, 945, 0803, nicht vertraulich ID 3040 und 0796).

<sup>313</sup> ST selbst beziffert die Abdeckung durch UPC im internen Dokument vom 12. April 2006 mit dem Titel „[...]“, Dok. ID 0171, S. 76, deutlich geringer.

(196) Diese Schlussfolgerung deckt sich mit dem Ansatz, dem die Urteile in den Rechtssachen *Deutsche Telekom*<sup>314</sup>, *Telefónica*<sup>315</sup> und *Telekomunikacja Polska*<sup>316</sup> folgen, und steht im Einklang mit den Regulierungsgrundsätzen und der entsprechenden Beschlussfassungspraxis der Kommission und der slowakischen Regulierungsbehörde<sup>317</sup>. In ihrer Erläuterung zur Empfehlung für sachlich relevante Märkte hat die Kommission festgestellt:<sup>318</sup> „Zugänge auf der Vorleistungsebene zu [Kabel-]Netzen stellen weder auf Angebotsseite noch auf Nachfrageseite ein direktes Substitut für Vorleistungs-Zugangsprodukte auf DSL-Basis dar und sind insoweit nicht demselben Produktmarkt zuzurechnen.“<sup>319</sup>

5.1.3.2.3 Die Entbündelung von Netzen mit drahtlosen Festnetzzugängen in der Slowakischen Republik ist nicht möglich und ist nicht dem Markt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zuzurechnen

(197) Zugänge über drahtlose Teilnehmeranschlüsse beruhen auf einer Technologie, die Internet-Diensteanbietern über Funkfrequenzen direkten Zugang zu Endkunden ermöglicht, ohne Kabel zu den Räumlichkeiten der Kunden verlegen oder Zugänge auf der Vorleistungsebene in Anspruch nehmen zu müssen, die von anderen Betreibern von Teilnehmeranschlussnetzen angeboten werden.

(198) Laut dem internen Dokument von ST mit dem Titel „[...]“<sup>320</sup> gibt es etwa 200 auf lokaler oder regionaler Ebene tätige Anbieter von Breitbanddiensten auf der Grundlage unterschiedlicher Technologien (u. a. auch mit drahtlosen Festnetzzugängen). Das Forschungsinstitut VÚS beobachtet für Statistikzwecke insgesamt etwa 800 Betreiber, wovon die meisten sehr kleine Betreiber von drahtlosen Festnetzzugängen sind (hauptsächlich WiFi im nichtlizenzierten Frequenzbereich), oft mit nur wenigen einzelnen Verbindungen auf lokaler Ebene<sup>321</sup>. Diese Funkzugangnetze (RAN) sind allerdings noch immer als zersplittert zu bewerten.<sup>322</sup>

(199) Zudem ist es, wie bereits in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt<sup>323</sup>, technisch nicht möglich, Leitungen drahtloser Festnetzzugänge zu „entbündeln“. Da diese Zugänge an die Nutzung der vom Betreiber des betreffenden Funknetzes bereitgestellten elektronischen Einrichtungen geknüpft wären, würden Anbieter mit

---

<sup>314</sup> Rechtssache COMP/ 37.451, 37.578, 37.579 – *Deutsche Telekom AG*, Randnummern 87-88.

<sup>315</sup> Entscheidung der Kommission vom 04. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*, Randnummern 196-207.

<sup>316</sup> Rechtssache COMP/39.525 *Telekomunikacja Polska*, Randnummern 620-621.

<sup>317</sup> Sachen SK/2004/0107, SK/2009/0929 und SK/2011/1210.

<sup>318</sup> SEK(2007)1483 endgültig [C(2007)5406], S. 34.

<sup>319</sup> Bei bestehenden Vorleistungskunden wäre die Umstellung von Zugängen auf DSL-Basis zu Kabelzugängen mit erheblichen Kosten verbunden; insoweit wären Umstellungen infolge einer geringen, aber erheblichen, nicht vorübergehenden Preiserhöhung nicht wahrscheinlich. Außerdem wären die Anbieter in der Lage, hinsichtlich der Preissituation zwischen bestehenden Vorleistungskunden und Vorleistungskunden zu unterscheiden, die sich noch nicht auf eine bestimmte Technologie festgelegt haben; folglich würde ein von ungebundenen Kunden ausgehender Wettbewerbsdruck für bestehende Kunden keinen Vorteil bedeuten.

<sup>320</sup> Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Anhang Q17, Dok. ID 1400.

<sup>321</sup> Dok. ID 2776, bestätigt durch VUS in Dok. ID 2774.

<sup>322</sup> Erwiderung von WiMAX Telecom Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 0272, S. 1 und 3.

<sup>323</sup> Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416, Randnrn. 623 ff.

diesen Zugängen nicht in demselben Umfang Kontrolle über den Anschluss an den jeweiligen drahtlosen Teilnehmerzugang erlangen wie der Betreiber, der das betreffende Netz aufgebaut hat. Außerdem könnten infolge der bei dieser Technologie gegebenen Einschränkungen nicht die gleichen Produkte angeboten werden wie bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen; beispielsweise könnten die in Teilnehmeranschlussnetzen auf der Basis von Kupfer-, Glasfaser- oder Fernseekabeln angebotenen IPTV- oder VoD-Dienste in diesen Netzen nicht bereitgestellt werden<sup>324</sup>. Außerdem könnte die Signalqualität in Netzen mit drahtlosen Festnetzzugängen je nach Sichtverhältnissen und Witterungsbedingungen eingeschränkt sein<sup>325</sup>, und diese Netze würden mit höheren Installationskosten für die Nutzer einhergehen und bei den Netzbetreibern höhere Betriebskosten verursachen<sup>326</sup>. Zudem werden sie gewöhnlich von kleineren Anbietern betrieben (mit Ausnahme des WiMax-Netzes)<sup>327</sup>, wobei diese Anbieter auf nationaler Ebene nicht in nennenswertem Umfang vertreten sind. Teilweise versorgen sie nur einige wenige Straßen einer Gemeinde oder nur bestimmte Teilgebiete innerhalb einer einzelnen Region<sup>328</sup>. Wegen der zersplitterten Beteiligungsstruktur und der meist begrenzten räumlichen Abdeckung dieser Netze müsste sich ein neuer Marktteilnehmer, der Endkunden Breitbandzugänge in einem nennenswerten Teil des slowakischen Staatsgebietes anbieten möchte, bei zahlreichen auf lokaler und regionaler Ebene tätigen Anbietern drahtloser Festnetzzugänge um Zugänge auf der Vorleistungsebene bemühen. Dies würde Transaktionskosten implizieren und eine beträchtliche Einschränkung für die nachfrageseitige Substitution zwischen Vorleistungsdiensten auf Glasfaser- und Kupferdrahtbasis sein. Allein aus all diesen Gründen sind aus nachfrageseitiger Sicht drahtlose Festnetzzugänge kein Substitut für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, und drahtlose Festnetzzugänge sind nicht demselben sachlich relevanten Markt wie Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zuzurechnen.

- (200) Hinsichtlich der angebotsseitigen Substituierbarkeit ist festzustellen, dass keine Angebote von Anbietern drahtloser Festnetzzugänge bestehen, die mit den Zugänge auf der Vorleistungsebenen von ST zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen vergleichbar wären.
- (201) Da Zugänge auf der Vorleistungsebene zu drahtlosen Festnetzzugängen nicht angeboten werden, müssten die betreffenden Betreiber ihre eigenen drahtlosen Zugangsnetze aufbauen. Wenn der betreffende Anbieter ein Netz auf der Grundlage der WiMax-Technologie einrichten möchte, um Endkunden drahtlose Breitbandprodukte anbieten zu können, müsste er zunächst eine Lizenz erwerben. Dagegen wird für die Nutzung der WiFi-Technologie keine Lizenz benötigt. WiFi-Verbindungen werden in der Slowakischen Republik gegenwärtig nur von kleinen

---

<sup>324</sup> Erwiderungen auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 07. April 2009 von Dial Telecom/eTel Dok. ID 0287, S. 22, Slovanet Dok. ID 0418, S. 13, oder WiMax Dok. ID 0272, S. 8.

<sup>325</sup> Erwiderung von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 07. April 2009, Dok. ID 0418, S. 6.

<sup>326</sup> Erwiderungen auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 07. April 2009 von Slovanet Dok. ID 0418, S. 13, WiMax Dok. ID 0272, S. 8, und Antwort von GTS auf Frage 10, Dok. ID 0375.

<sup>327</sup> Anfang 2009 erreichte WiMax nach eigenen Angaben in der Erwiderung auf das Auskunftsverlangen der Kommission 250 000 Haushalte (Dok. ID 272, S. 7). Allerdings ist festzustellen, dass der Marktanteil von WiMax auf dem gesamten Markt für Breitbanddienste weiterhin deutlich unter 5 % liegt.

<sup>328</sup> Siehe Randnr. (33) und Tabelle 2 weiter oben.

Betreibern angeboten, die auf lokaler Ebene tätig sind. In ihrem Bericht über den Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in der Slowakischen Republik gelangte die TUSR zu den gleichen Ergebnissen: Weder Zugänge zu Endkunden über drahtlose Festnetzzugänge auf der Grundlage von Einzellizenzen für die Nutzung des WiMax-Netzes noch die Nutzung von WiFi-Netzen sind Teil des sachlich relevanten Marktes<sup>329</sup>.

(202) ST hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte keine Einwände gegen diese Analyse erhoben.<sup>330</sup>

(203) Insoweit ist festzustellen, dass zwischen Produkten mit drahtlosen Festnetzzugängen und Zugangsprodukten auf der Grundlage entbündelter Teilnehmeranschlüsse weder eine angebotsseitige noch eine nachfrageseitige Substituierbarkeit besteht, um die Einbeziehung drahtloser Festnetzzugänge und entbündelter Teilnehmeranschlüsse in den sachlich relevanten Produktmarkt gewährleisten zu können.

#### 5.1.3.2.4 Die Entbündelung der Mobilfunknetze ist nicht Teil des Vorleistungsmarktes für die Entbündelung von Metalleitungs-Teilnehmeranschlüssen

(204) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte kritisierte ST, dass die Kommission die Zugänge auf der Vorleistungsebene zu Mobilfunknetzen als Substitute für entbündelte Teilnehmeranschlüsse übersehen habe, ohne jedoch zu erläutern, warum ST davon ausging, dass derartige Zugänge als Substitut für entbündelte Teilnehmeranschlüsse angesehen werden können.<sup>331</sup>

(205) Tatsächlich haben einige Mobilfunknetz-Betreiber, die über kein eigenes Netz verfügen, Verträge mit Betreibern virtueller Mobilfunknetze (Mobile Virtual Network Operators – MVNOs) geschlossen. Durch Unterzeichnung eines Geschäftsvertrags mit einem Mobilfunknetz-Betreiber wird ein Anbieter zu einem MVNO. Damit erhält er einen Massenzugriff (Bulk Access) auf Netzdienste zu Großhandelspreisen. Den Preis für den Endkunden legt er selbst fest.

(206) Wie bereits in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt<sup>332</sup>, erhält der MVNO lediglich Zugang zum Netz und zu den Diensten des Mobilfunknetz-Betreibers und verkauft diese Dienste weiter. Er hat keine Kontrolle über die Infrastruktur des Mobilfunknetz-Betreibers, der die lokale Verbindung zwischen dem Antennennetz und dem Endkunden sowie die für die Übertragung der Mobilfunksignale erforderlichen Frequenzen bereitstellt; somit kann der MVNO die Mobilfunkverbindungen nicht frei nutzen, die das Netz des Mobilfunknetz-Betreibers mit einem bestimmten Kunden verbinden; außerdem kann er diesem spezifischen Kunden keine mobilen Breitbanddienste anbieten, die sich von denen des Mobilfunknetz-Betreibers unterscheiden und die z. B. höhere Upload- oder Download-Geschwindigkeiten als jene bieten, die der Mobilfunknetz-Betreiber seinen eigenen Kunden anbietet. Aufgrund dieser Tatsache hat der MVNO keine Kontrolle über die Netzparameter des Mobilfunknetz-Betreibers.

---

<sup>329</sup> Im August 2011 veröffentlichte Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, Dok. ID 3170, S. 18-20 (Sache SK/2011/1210). Siehe auch die im Januar 2012 veröffentlichte letzte Version der Analyse der TUSR zum Vorleistungsmarkt Nr. 4, Dok. ID 3169, S. 21-25.

<sup>330</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 397 ff.

<sup>331</sup> Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 629, Dok. ID 3416.

<sup>332</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 397 ff.

- (207) Zudem ist es technisch nicht möglich, die Mobilfunkverbindung, über die der Datenverkehr vom und zum spezifischen Endkunden übertragen wird, zu „entbündeln“. Da Mobilfunkkunden laufend in Bewegung sind und erwarten, dass sie jederzeit und überall innerhalb der Reichweite des betreffenden Mobilfunknetzes mit diesem Netz verbunden werden, würde ein derartiges Entbündeln voraussetzen, dass der MVNO seine eigenen Backbone-Verbindungen zu allen Masten innerhalb des Netzes des Mobilfunknetz-Betreibers aufbaut, um in der Lage zu sein, mindestens eine vergleichbare Kontrolle über die lokale Funkverbindung zu seiner eigenen Funkverbindung zu erhalten, wie sie ein entbündelndes Unternehmen zu den Kunden der entbündelten metallleitungsgebundenen Festverbindungen hat. Dies ist weder technisch noch wirtschaftlich machbar. Nur ein Zugang auf einer höheren Ebene des Netzes des Mobilfunknetz-Betreibers könnte möglich sein, doch gewährt dies nicht das gleiche Maß an Kontrolle über die Verbindung zu den Mobilfunkkunden wie der Zugang zu der passiven Teilnehmeranschlussverbindung. Jedenfalls erlauben die Beschränkungen im Bereich des Mobilfunks auch nicht, das gleiche Produktspektrum anzubieten wie bei der Nutzung entbündelter Teilnehmeranschlüsse (z. B. IPTV und VoD (Video on Demand), siehe auch Abschnitt 5.1.2.1), und mobile Breitbandzugänge können nicht als Substitut für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen angesehen werden.
- (208) ST hat in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte [Auffassung von ST zu dem dort von der Kommission vertretenen Standpunkt, dass der Zugang auf Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen und der mobile Breitbandzugang aus technischer Sicht keine Substitute darstellen].<sup>333</sup>
- (209) Wie schließlich im Abschnitt über die vom vorliegenden Beschluss betroffenen Endkundenmärkte gezeigt wurde (siehe Abschnitt 5.1.2), sind Breitbanddienste, die über Mobilfunknetze bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob der Kunde volle oder begrenzte Konnektivität wählt, keine Substitute für Breitbanddienste, die Endkunden über Festnetze oder Netze mit drahtlose Festnetzzugängen angeboten werden. Auch unter diesem Gesichtspunkt muss man zu dem Schluss kommen, dass Zugänge auf der Vorleistungsebene zu Mobilfunknetzen kein Substitut für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sind. Dass Orange als größter Mobilfunkbetreiber in der Slowakischen Republik vor der Einrichtung seines eigenen Glasfasernetzes Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen im Netz von ST wünschte, ist ein deutlicher Beleg dafür, dass diese beiden Zugangsformen (entbündelte Teilnehmeranschlüsse und Zugänge zu Mobilfunknetzen) nicht substituierbar sind. Aus diesem Grund sind sie nicht demselben Markt zuzurechnen. Die slowakische Regulierungsbehörde TUSR kommt in ihrem jüngsten Entscheidungsentwurf zu Markt 4 im Rahmen des Konsultationsmechanismus des Artikels 7 der Rahmenrichtlinie zu dem gleichen Schluss<sup>334</sup>.
- 5.1.3.2.5 Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene (auf nationaler Ebene (IP-Ebene) oder auf regionaler Ebene (ATM/Ethernet)) sind nicht Teil des betreffenden Vorleistungsmarktes in der Slowakischen Republik
- (210) Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene oder Bitstrom-Zugänge sind ein Vorleistungsprodukt, bei dem alternativen Anbietern Datenübertragungskapazitäten

---

<sup>333</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 397 ff.

<sup>334</sup> Siehe Sache SK/2011/1210 Abschnitt B. d), (bzgl. entbündelten Teilnehmeranschlüssen, zweite Runde).

im Netz des etablierten Betreibers bereitgestellt werden, was die Datenübertragung zwischen einem nationalen (im Fall des IP-Bitstroms) oder regionalen (im Fall des ATM/Ethernet-Bitstroms) Verkehrsübergabepunkt erlaubt, der für einen alternativen Anbieter und einen an das Teilnehmeranschlussnetz des etablierten Betreibers angeschlossenen Endkunden zugänglich ist.

- (211) Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene ermöglichen es alternativen Anbietern, einige technische Merkmale des Bitstroms zu ändern und ihren Endkunden Breitbanddienste anzubieten.<sup>335</sup>
- (212) Anders als entbündelte Teilnehmeranschlüsse erlauben Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene alternativen Anbietern nicht, die meisten technischen und Qualitätsparameter der Netzverbindung zu beeinflussen<sup>336</sup>, die den Backbone und die aktiven Betriebseinrichtungen des etablierten Betreibers sowie die Teilnehmeranschlussleitungen in Anspruch nehmen, um ihren Endkunden „bessere“ Arten von Diensten anzubieten als ST (z. B. Hochgeschwindigkeits-Internet, VoD oder IPTV).
- (213) Andererseits erfordern entbündelte Teilnehmeranschlüsse (wie bereits in der Mitteilung der Beschwerdepunkte unter den Randnummern 631 ff dargelegt), dass die alternativen Anbieter erhebliche Investitionen in ihre Infrastruktur und Einrichtungen vornehmen, da sie ihre eigene Backbone-Infrastruktur zu allen HVT installieren müssen, an welche die Teilnehmeranschlüsse ihrer Endkunden angeschlossen sind.
- (214) Für alternative Anbietern, die Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene auf nationaler Ebene (IP-Ebene) oder regionaler Ebene (ATM- oder Ethernet-Ebene) nutzen möchten, sind die Investitionen in die eigene Infrastruktur deutlich geringer, da Zusammenschaltungen mit dem Netz von ST in der Slowakischen Republik entweder an einem einzigen Zusammenschaltungspunkt auf nationaler Ebene (IP-Ebene) in Bratislava erfolgen, oder die alternativen Anbieter müssen nur eine Backhaul-Verbindung zu den vier regionalen Zusammenschaltungspunkten einrichten<sup>337</sup>, damit die Zusammenschaltungen auf regionaler Ebene (auf ATM-/Ethernet-Ebene) vorgenommen werden können. So können sie sämtliche Kunden in der Slowakischen Republik erreichen, die an das DSL-Netz von ST angeschlossen werden können.
- (215) Ein alternativer Anbieter, der Breitbanddienste an Endkunden verkaufen und dafür die entbündelten Teilnehmeranschlüsse von ST nutzen möchte, müsste Backhaul-Verbindungen aufbauen und Einrichtungen (DSLAM) in einigen oder allen

---

<sup>335</sup> ERG, Gemeinsame Position zum Bitstrom-Zugang, verabschiedet am 02. April 2004 und abgeändert am 25. Mai 2005, Dok. ID 3373, S. 4.

<sup>336</sup> Siehe z. B. Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 399, (iii); ISPs, die die Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene 2007 erwarben, konnten keine Parameter der Endkundendienste ändern. Dem ISP wurden vordefinierte Pakete mit maximalen Geschwindigkeiten und definierter Aggregation angeboten. Siehe auch internes ST-Dokument „Produktový koncept – Referenčná ponuka na veľkooobchodný širokopásmový prístup – BSA“, 14. April 2007, Dok. ID 1123, S. 6.

<sup>337</sup> Das Standardangebot für Breitbandzugang (BSA RO) von 04. April 2009 in seiner geänderten Fassung sieht die Verkehrsübergabe auf ATM-Ebene an vier Orten in der Slowakischen Republik vor (2 in Bratislava, 1 in Kosice und 1 in Banská Bystrica – siehe Anhang 4 des Standardangebots – Zusammenstellung), und Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. Juli 2009, Dok. ID 1079, S. 14.



Hauptverteilern (HVT) von ST in der Slowakischen Republik installieren. Im Juni 2003 hatte ST [...] HVT-Standorte in der Slowakischen Republik<sup>338</sup>, und im April 2010 gab ST die Anzahl der HVT-Standorte in der Slowakischen Republik mit [...] an<sup>339</sup>.

- (216) GTS Nextra gab an, dass „es nach einer überschlägigen Schätzung extrem teuer wäre, Zugangspunkte zu entbündelten Zugängen zum Teilnehmeranschluss aufzubauen, die der derzeitigen Abdeckung des Netzes von ST entsprechen (Hunderte Millionen SKK<sup>340</sup>) und selbst hohe Investitionen in die Vermarktung nicht sicherstellen könnten, dass genug Endkunden gefunden werden, damit sich die Investitionen auszahlen. Die Investition in ein solches Netz wäre zeitintensiv und die Kapitalrendite (return on investments) unsicher.“<sup>341</sup> Dazu kommt noch, dass der alternative Anbieter andere Kosten tragen müsste, z. B. Kollokationskosten oder die von ST für die Zugänge zu seinen entbündelten Teilnehmeranschlüssen verlangte oder für sie erhobene monatliche Miete.<sup>342</sup>
- (217) Auch andere alternative Anbieter weisen darauf hin, dass die hohen Kosten<sup>343</sup> (einmalige und monatliche Entgelte) und die umständliche, langwierige Aktivierungsprozedur<sup>344</sup> für entbündelte Teilnehmeranschlüsse es bislang unmöglich für sie machen, Zugang zum slowakischen Endkundenmarkt für Breitbandzugänge über entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu erhalten, und dies selbst nach den Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die am 09. Mai 2009 erfolgten.
- (218) Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ermöglichen alternativen Anbietern, Einfluss auf die meisten technischen und Qualitätsmerkmale zu nehmen, Innovationen einzuführen und – da sie uneingeschränkte Kontrolle über die Teilnehmeranschlüsse haben – den Endkunden auch bessere Dienstypen anzubieten als ST (z. B. Hochgeschwindigkeits-Internet, Sprachdienste oder VoD), ohne andere auf von ST bereitgestellte Dienste zu beeinträchtigen und ohne die aktiven Einrichtungen von ST in Anspruch nehmen zu müssen, die für die eigenen Breitbandangebote von ST sowie auch auf die Angebote jener nachfragenden Dritten notwendig sind, die die Breitband-Zugangsangebote von ST in Anspruch nehmen.
- (219) Aus diesen Gründen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass in der Slowakischen Republik ebenso wie in allen übrigen EU-Mitgliedstaaten Zugänge auf

---

<sup>338</sup> ST-Präsentation „[...]“ vom 16. Juni 2003, Anhang QIV\_20 der Erwiderung von ST auf den Beschluss der Kommission vom 03. September 2009, Dok. ID 1498, S. 6. Ausgehend von dieser Situation wurde das Standardangebot für entbündelte Zugänge zum Teilnehmeranschluss in der Slowakischen Republik erstellt.

<sup>339</sup> Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 19. April 2010, Dok. ID 2079, S. 5.

<sup>340</sup> Am 1. Januar 2009 stellte die Slowakei ihre Währung von Kronen auf Euro zum Wechselkurs von 30,1260 Kronen/Euro um.

<sup>341</sup> Erwiderung von GTS Nextra auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Juni 2008, Dok. ID 0035, S. 24.

<sup>342</sup> Siehe Abschnitt 5.1.3 zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen.

<sup>343</sup> Erwiderung von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 29. Juni 2009, Dok. ID 0807; Slovanet, Dok. ID 0815.

<sup>344</sup> Erwiderung von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 29. Juni 2009, Dok. ID 0807.

der Vorleistungsebene über entbündelte Teilnehmeranschlüsse und Zugänge auf der Vorleistungsebene über Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene keine Substitute sind und daher nicht demselben sachlich relevanten Produktmarkt zuzurechnen sind.<sup>345</sup>

#### 5.1.3.2.6 Fazit der Kommission zur Abgrenzung des relevanten Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen

(220) Wie oben dargelegt wurde, sind Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ein sachlich relevanter Vorleistungs-Produktmarkt, und es gibt keine direkten Substitute für ihn. Diese Feststellung wurde weder von ST noch von DT in ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestritten.

5.1.3.3. Es ist nicht notwendig, die Unerlässlichkeit des Vorleistungs-Inputs entbundelter Teilnehmeranschlüsse für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden nachzuweisen, wie dies von ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet wird

(221) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet ST<sup>346</sup> (Randnummern 106 ff, 402 ff), dass in der Slowakischen Republik parallele Infrastrukturen existieren, die in der Lage sind, Breitbanddienste für Endkunden in der Slowakischen Republik bereitzustellen, und dass keine Notwendigkeit besteht, einen vorgelagerten Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu definieren. Diesbezüglich verweist ST auf das *IMS Health*-Urteil<sup>347</sup> und weist darauf hin, dass ein hypothetischer Vorleistungsmarkt nur dann identifiziert werden sollte, i) wenn der Vorleistungs-Input, in diesem Fall die entbündelten Teilnehmeranschlüsse, unerlässlich ist, um ein bestimmtes Geschäft, in diesem Fall die Bereitstellung von Massenmarkt-Breitbanddiensten für Endkunden, zu betreiben und ii) wenn es eine tatsächliche Nachfrage nach Vorleistungs-Input seitens Unternehmen gibt, die das Geschäft betreiben wollen, für das diese Inputs unerlässlich sind.

(222) Diesbezüglich weist die Kommission darauf hin, dass ST – infolge der von der TUSR angeordneten regulatorischen Verpflichtungen, die ST nicht bestritten hat – seit dem 12. August 2005 (als sie ihr später am 9. Mai 2009 aktualisiertes Standardangebot veröffentlichte) Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen anbietet. In einem solchen Fall, in dem ein Betreiber einen Vorleistungsdienst bereitstellt, für den es auch eine Nachfrage gibt<sup>348</sup>, ist das Szenario im Hinblick auf einen Vorleistungsmarkt nicht das gleiche wie in der Rechtssache *IMS Health*<sup>349</sup>, bei welcher der angeblich marktbeherrschende Akteur keinen Vorleistungs-Input

---

<sup>345</sup> Siehe auch „Commission staff working document SEK(2007)1483 final accompanying the Commission recommendation on sachlich relevant Product and Service Markets within the electronic communications sector“, Abschnitt 4.2.2, Unterabschnitt „Wholesale inputs to broadband Internet access“, Randnummern 10 und 11.

<sup>346</sup> Dok. ID 3630.

<sup>347</sup> Gerichtsurteil in der Rechtssache C-418/01, *IMS Health* [2004] ECR I-5039, Randnr. 44; erstinstanzliches Gericht, Urteil in der Rechtssache CT-301/04 *Clearstream Banking AG*, [2004] ECR II 3155, Randnr. 66.

<sup>348</sup> Einzelheiten siehe Randnr. 349 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Tabelle 28, Dok. ID3416; der Betreiber, der nach langwierigen Verhandlungen einen Rahmenvertrag abschloss, war GTS. Slovanet, Amtel, ŽSR und Vadium hatten nur eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit ST abgeschlossen, während Orange eine Änderung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vor der Aufnahme jedweder Verhandlungen verlangte.

<sup>349</sup> Rechtssache C-418/01, *IMS Health* [2004] ECR I-5039, Randnr. 45 ff.

bereitstellte, der notwendig ist, um einen nachgelagerten Dienst anzubieten. Die Kommission braucht daher in der anhängigen Sache nicht einen (hypothetischen) Vorleistungsmarkt zu identifizieren; vielmehr muss sie – wie im vorhergehenden Abschnitt geschehen – bewerten, ob die Zugänge zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen aus Sicht eines alternativen Anbieters mit anderen Teilnehmeranschlussprodukten aufgrund der Produktmerkmale, der Preise und der vorgesehenen Nutzung austauschbar oder substituierbar sind, wie dies in der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft<sup>350</sup> vorgesehen ist.

- (223) Doch selbst wenn in der anhängigen Sache die Unerlässlichkeit hinsichtlich der Notwendigkeit, einen sachlich relevant hypothetischen Vorleistungsmarkt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu definieren, aufgezeigt worden wäre, lautet das relevante erste Kriterium für den Nachweis der Unerlässlichkeit, dass es keine ohne Weiteres verfügbaren Substitute für entbündelte Teilnehmeranschlüsse gibt, und zweitens, dass es unmöglich ist, ein Teilnehmeranschlussnetz aufzubauen, das die gleiche Abdeckung wie das ST-Netz hat<sup>351</sup>.
- (224) Was das erste Kriterium betrifft, so wurde weiter oben bereits gezeigt, dass es keine direkten Substitute für Zugänge zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST gibt.
- (225) Was das zweite Kriterium betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass bisher kein alternativer Anbieter in der Lage war, das Teilnehmeranschlussnetz von ST, das [...] % aller Haushalte in der Slowakischen Republik erreicht, komplett im Hinblick auf die räumliche Abdeckung oder zumindest in hinreichendem Maße in allen Gebieten zu replizieren, in denen ST Breitbanddienste anbietet. Die Firma Orange<sup>352</sup>, die ihr eigenes Glasfaser-Teilnehmeranschlussnetz in der Slowakischen Republik eingerichtet hat, erläuterte, dass sie dieses Netz in einigen der dicht besiedelten Gebiete aufgebaut hat, in denen aus Sicht eines strategischen Investors (d. h., auf Sicht von bis zu ca. 20 Jahren) eine angemessene Amortisation der Investition zu erwarten war, während Orange auch mitteilte, dass aus Sicht eines Investors der Großteil einer derartigen Investition niemals realisiert worden wäre – d. h., ein Netz, das grob gerechnet 15 % der Bevölkerung erreicht<sup>353</sup>. Zudem hob Orange hervor, dass das eigene Glasfaser-Teilnehmeranschlussnetz nur dicht bebaute Gebiete abdeckt, jedoch keine Gebiete mit abgelegenen Häusern.<sup>354</sup> Was andere geografische Gebiete in der Slowakischen Republik betrifft, so geht die Firma Orange davon aus, dass unter den vorherrschenden Bedingungen aufgrund der geringen Renditeaussichten kein weiterer Ausbau ihres Netzes zu erwarten ist<sup>355</sup>. Orange

---

<sup>350</sup> ABl. C 372 vom 09.12.2012, S. 5, Randnr. 7.

<sup>351</sup> Siehe Gerichtsurteil vom 26. November 1998, Rechtssache C-7/97, Oscar Bronner, Randnrn. 44 bis 46.  
<sup>352</sup> Orange Dok. ID4669-00043.

<sup>353</sup> Anfang 2009 erreichte WiMax nach eigenen Angaben in der Erwiderung auf das Auskunftsverlangen der Kommission 250 000 Haushalte, Dok. ID 0272, S. 7. Allerdings ist festzustellen, dass der Marktanteil von WiMax auf dem gesamten Markt für Breitbanddienste weiterhin deutlich unter 5 % liegt.

<sup>354</sup> Orange, Protokoll einer Zusammenkunft mit Orange Slovensko am 03. Juni 2013, Randnrn. 4 und 8, Dok. ID 4492.

<sup>355</sup> Orange, Protokoll einer Zusammenkunft mit Orange Slovensko am 03. Juni 2013, Randnummern 4 und 8, Dok. ID 4492; Orange, Antwort auf die Fragen 4, 5 und 6 10, 13 und 14, Dok. ID 3993.

betonte, dass in den Gebieten außerhalb ihres Glasfasernetzes die xDSL-Infrastruktur von ST von entscheidender Bedeutung ist, da sie nicht replizierbar ist.<sup>356</sup> Anfang 2009 erreichte die Firma WiMax laut ihrer Erwiderung auf das Auskunftsverlangen 250 000 Haushalte<sup>357</sup>, was weniger als 15 % aller slowakischen Haushalte entspricht. Die mit dem Ausbau paralleler Teilnehmeranschlussnetze in der Slowakischen Republik gemachte Erfahrung zeigt, dass lediglich Netze, die nur einen begrenzten Teil der Haushalte erreichen, eingerichtet werden konnten.

- (226) Slovanet gab außerdem an, dass selbst für einen Betreiber, der einen Geschäftsplan hat, um Firmen- und Privatkunden ein komplettes Portfolio an Breitbanddiensten anzubieten, die Zugänge zu den Vorleistungs-Inputs von ST die Voraussetzung waren, um das Kapital aufzunehmen, das für die stufenweise Installation des Netzes von Slovanet notwendig war. Dieses existierte auch nach der Übernahme von WiMax Slovensko s.r.o. weiter und erreichte 2011 insgesamt 250 000 Haushalte. Dadurch erhielt Slovanet eine landesweite Lizenz für die Implementierung der drahtlosen Festnetzzugänge im 3,5 GHz-Bereich.<sup>358</sup>
- (227) Was die zweite Anforderung im Hinblick auf die Nachfrage betrifft, so genügt es, auf die langwierigen Diskussionen zu verweisen, die beispielsweise GTS, Slovanet, Amtel, ŽSR und Vadium mit ST über die Zugänge zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST<sup>359</sup> führten, und den Antrag von Orange an ST und die TUSR, die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 zu ändern. Dies zeigt außerdem, dass Orange ebenfalls potenziell an Zugängen zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST interessiert war.<sup>360</sup>
- 5.1.3.4. Es existiert keine Vorschrift, die verlangt, dass zunächst eine Analyse der betroffenen Endkundenmärkte durchgeführt wird, bevor ein Vorleistungsmarkt definiert werden kann
- (228) ST behauptet, dass das Definieren eines Vorleistungsmarkts kein Ziel an sich sei, sondern nur gerechtfertigt sei, wenn es ein Wettbewerbsproblem auf dem nachgelagerten Markt gebe<sup>361</sup>. Die Sichtweise von ST bezieht sich auf die Art und Weise, wie Märkte im Kontext der Vorabregulierung analysiert werden. Die Kommission hat in der Tat klargelegt, dass der Ansatzpunkt für die Identifikation von Märkten, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, die Abgrenzung

---

<sup>356</sup> Orange, Antwort auf die Fragen 10, 13 und 14, Dok. ID 3993.

<sup>357</sup> Dok. ID 0272, S.7.

<sup>358</sup> Slovanet, Antwort auf Frage 2.7. während der Telefonkonferenz am 07.08.2013, Dok. ID 3959.

<sup>359</sup> Bezüglich GTS siehe Tabelle 28 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416. GTS nahm Verhandlungen mit ST auf der Basis des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse am 07. Dezember 2005 auf und setzte diese bis höchstens 18. Dezember 2009 fort, als die ersten Teilnehmeranschlüsse für GTS entbündelt wurden. Bezüglich Slovanet siehe Punkt 2 des Protokolls der Telefonkonferenz vom 07. August 2013, Dok. ID 3959; siehe auch Tabelle 28 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416; Slovanet nahm Verhandlungen mit ST am 25. Oktober 2005 auf, brach diese nach der Zusammenkunft mit ST am 11. Mai 2006 ab und nahm sie erneut im Juli 2010 auf. Was Amtel, ŽSR und Vadium betrifft, so begannen deren Verhandlungen 2005/6 und wurden später abgebrochen, siehe Tabelle 28 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>360</sup> Schreiben von Orange an ST vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0299; Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 6.

<sup>361</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 403 ff.

von Endkundenmärkten ist.<sup>362</sup> Im Kontext der anhängigen Sache besteht – wie oben erläutert – dort, wo aufgrund des ausführlicher im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse beschriebenen Angebots von ST ein Vorleistungsmarkt existiert und wenn auch eine Nachfrage nach Zugängen zu entbündelte Teilnehmeranschlüsse vonseiten Dritter (wie GTS oder Slovanet) existiert, das Problem nicht darin, einen Markt zu identifizieren, der für eine Vorabregulierung in Betracht kommt, sondern zu analysieren, ob die von ST angebotenen und ausführlicher im Standardangebot beschriebenen Dienste durch Zugänge auf der Vorleistungsebene über andere Infrastrukturen oder Selbstversorgung substituiert werden können.

5.1.3.5. Bei der Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes können unter anderem die rechtlich bindenden regulatorischen Verpflichtungen berücksichtigt werden

(229) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet ST<sup>363</sup>, dass die Kommission die Marktabgrenzung abhängig von der Existenz einer regulatorischen Verpflichtung vornimmt. ST weist darauf hin, dass dieser Ansatz zu dem Ergebnis führen würde, dass – wenn eine Zugangsverpflichtung für ein bestimmtes Netz festgelegt würde – dieses Netz Teil des sachlich relevanten vorgelagerten Marktes würde und dass umgekehrt bei Nichtvorhandensein einer regulatorischen Verpflichtung diese Netze – wenn die Telekommunikationsbetreiber nicht freiwillig Zugänge zu ihren Netze gewähren – nicht länger einen sachlich relevanten Markt darstellen würden.

(230) Diese Argumentation muss zurückgewiesen werden. Der beim vorliegenden Beschluss verfolgte Ansatz ist der gleiche wie bei allen anderen Sachen nach Artikel 102 AEUV, bei denen eine nationale Regulierungsbehörde (NRB) einen sachlich relevanten Markt definiert hatte.<sup>364</sup> Die Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes (und das Feststellen einer beherrschenden Stellung) erfolgt durch die NRBs, indem sie wettbewerbsrechtliche Grundsätze wie durch einschlägige Vorschriften verlangt anwendet.<sup>365</sup> Dieses Verfahren wurde auch von der TUSR eingehalten, als sie den sachlich relevanten Markt für Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen definierte.<sup>366</sup> Der

---

<sup>362</sup> Siehe Abschnitt 2.1, Randnr. 4 der Erläuterung zur Empfehlung der Kommission über sachlich relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, 2. Ausgabe (C (2007) 5406, SEK(2007) 1483 endgültig.

<sup>363</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 406 ff.

<sup>364</sup> Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003, Deutsche Telekom (ABl. L 263 vom 14.10.2003, S. 9), Randnummern 16-18; Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007, Wanadoo España/Telefónica, Randnummern 120 ff; Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2011, Telekomunikacja Polska, Randnummern 599 ff;

<sup>365</sup> Siehe Artikel 15 (1), letzter Satz der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37, und Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom 18.6.2009, S. 12); siehe auch Empfehlung der Kommission über sachlich relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65).

<sup>366</sup> Sache SK/2004/0107.

Entscheidungsentwurf wurde der Kommission gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie ordnungsgemäß notifiziert, und er wurde von der Kommission gebilligt, und zwar erstmals kurz vor dem durch den vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraum,<sup>367</sup> als die TUSR befand, dass der Vorleistungsmarkt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ein sachlich relevanter Produktmarkt ist, und zum zweiten Mal im Jahr 2012.<sup>368</sup> Obwohl ST beide regulatorischen Vorschläge kommentiert und die Marktabgrenzung der TUSR kritisiert hat, wies die TUSR die Argumente von ST zurück. ST hat zudem Widerspruch gegen die Entscheidung der TUSR im Rahmen der zweiten Überprüfung des Marktes aus Verfahrensgründen eingelegt. Dieser Widerspruch wurde vom Obersten Gerichtshofs durch Beschluss vom 26. März 2014 zurückgewiesen.<sup>369</sup> Beide Überprüfungen des Marktes sind daher für ST bindend.

- (231) Die Sichtweise von ST, dass die Kommission die Existenz eines Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der anhängigen Sache, die sich auf das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST stützt, auch ohne die regulatorische Verpflichtung (die ST nicht angefochten hat) nachweisen muss, wie im folgenden Erwägungsgrund gezeigt wird, würde bedeuten, dass einfach ignoriert würde, dass ST und alternative Anbieter auf dem slowakischen Markt innerhalb eines Rechtsrahmens agieren, der für ST und alternative Anbieter gilt, was zu den Wettbewerbsbedingungen beiträgt, unter denen sie ihrem Geschäft nachgehen, und was den regulatorischen Rahmen zu einem sachlich relevanten Faktor bei der Anwendung von Artikel 102 AEUV macht, u. a. für die Zwecke der Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte.<sup>370</sup>
- (232) Weiterhin ist ST der Auffassung (Erwägungsgründe 411 ff), dass die Argumentation der Kommission ein Zirkelschluss ist, da die Kommission für die Zwecke der Vorabregulierung eine Empfehlung herausgegeben hat, die u. a. einen Markt für die Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen definiert<sup>371</sup>, und dass die TUSR diese Empfehlung ohne eine ordentliche Marktanalyse angewendet habe, und kommt zu dem Ergebnis, dass der vorgelagerte Markt lediglich aus dem Teilnehmeranschlussnetz auf Kupferdrahtbasis besteht, den die Kommission dann für ihre Feststellung verwendet, dass der sachlich relevante Vorleistungsmarkt auf das Kupferdrahtnetz beschränkt ist. Diese Argumentation spiegelt nicht ordnungsgemäß den Prozess wider, der von der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und in diesem Beschluss angewendet wird, um den sachlich relevanten Vorleistungsmarkt zu definieren. Der Ausgangspunkt der Analyse der Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und in diesem Beschluss besteht darin, dass ST nach der von der TUSR durchgeführten Marktanalyse und den daraus resultierenden regulatorischen Verpflichtungen,<sup>372</sup> die SR nicht angefochten hat, ein

---

<sup>367</sup> Sache SK/2004/0107.

<sup>368</sup> Sache SK/2012/1308.

<sup>369</sup> Siehe: <http://www.teleoff.gov.sk/index.php?ID=9081>

<sup>370</sup> Rechtssache C-280/08 P, Deutsche Telekom, [2010] DER 1-955, Randnr. 224.

<sup>371</sup> Maßnahmenentwurf zur Empfehlung der Kommission über sachlich relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).

<sup>372</sup> Entscheidung der TUSR Nr. 205/14/2005 vom 08. März 2005, Dok. ID 0948; der Entwurf der Entscheidung wurde der Kommission gemäß Artikel 7, Konsultationsverfahren, im Rahmen der Sache

Zugangsangebot in Form der Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse machte, das die Bedingungen enthält, zu denen ST gegen eine Gebühr bereit ist, seine entbündelten Teilnehmeranschlüsse Dritten zugänglich zu machen, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen. Es gibt auch eine tatsächliche (insbesondere von GTS) und potenzielle Nachfrage Dritter, die das Angebot an Zugängen zu entschlüsselten Teilnehmeranschlüssen in Anspruch nehmen wollen. Die Marktabgrenzung dient dazu, den Wettbewerbsdruck zu identifizieren, dem das Unternehmen, das einen Dienst anbietet, ausgesetzt ist.<sup>373</sup> Die Bekanntmachung legt Folgendes fest: „*Ein sachlich relevanter Produktmarkt umfasst sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von den Verbrauchern hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar oder substituierbar angesehen werden*“.<sup>374</sup> Berücksichtigt man, dass die Substitution der Nachfrageseite den unmittelbarsten und wirksamsten disziplinarischen Effekt auf die Anbieter eines bestimmten Produkts hat,<sup>375</sup> so analysiert die Kommission (siehe vorhergehende Abschnitte), ob es tatsächliche oder potenzielle Substitute für Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen gibt, die von ST angeboten werden. Bei der Prüfung anderer möglicher Teilnehmeranschlusstechnologien stellt die Kommission wie oben erläutert fest, dass es keine direkten Substitute für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen gibt. Diese Analyse erfolgt unabhängig von den Feststellungen der TUSR<sup>376</sup> und basiert auf oben beschriebenen technischen und wirtschaftlichen Erwägungen. Die Ergebnisse dieser Analyse fallen zusammen mit den in den Empfehlungen zu den sachlich relevanten Märkten, die für eine Vorabregulierung in Betracht kommen<sup>377</sup>,

---

SK/2004/0107 notifiziert. Die Kommission billigte die Überprüfung des Marktes mit Kommentaren zu den Abhilfemaßnahmen und der Aufgabe, eine öffentliche Konsultation durchzuführen.

<sup>373</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Abschnitt 2 (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

<sup>374</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Abschnitt 7 (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

<sup>375</sup> Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Abschnitt 13 (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5).

<sup>376</sup> Das Argument von ST (Randnr. 418, 1. Aufzählungspunkt, der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte), dass die Kommission analysieren sollte, ob die Feststellungen der TUSR zum Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt noch für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung zutreffen, ist daher irrelevant. Zudem ist die Forderung von ST, dass die Kommission den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt in der anhängigen Sache bewerten sollte, da eine Regulierungsbehörde den Zugang gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/19/EG vom 07. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), anordnen kann, selbst wenn es kein Wettbewerbsproblem auf der Ebene des Endkundenmarktes gibt, dass die Verweigerung von Zugängen „nicht im Interesse des Endkunden wäre“ (Randnr. 418, 2. Aufzählungspunkt, der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte), nicht sachdienlich. Artikel 12 der Zugangsrichtlinie, der zugangsbezogene Abhilfemaßnahmen und deren Begründung auflistet, kommt nur dann zum Zuge, wenn eine nationale Regulierungsbehörde auf Vorleistungsebene einen Betreiber mit „beträchtlicher Marktmacht“ (BMM) identifiziert (siehe Artikel 8(2) Zugangsrichtlinie).

<sup>377</sup> Zweite Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, Markt 4 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65); und Erste Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen

machen jedoch die weiter obengenannte durchgeführte Marktanalyse nicht abhängig von den durch die TUSR vorgeschriebenen regulatorischen Verpflichtungen, wie ST behauptet.

5.1.3.6. Mittelbarer Wettbewerbsdruck auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste sollte bei der Abgrenzung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen unberücksichtigt bleiben

- (233) ST ist der Auffassung (Abschnitte 416 ff der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte), dass die Abgrenzung, die die Kommission für einen Vorleistungsmarkt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen vornimmt, zu absurden Ergebnissen führt, da sie den Umstand ignoriert, dass es Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt gibt und dass alternative Technologien genutzt werden, um z. B. [...] % aller Endkunden Breitbandzugänge in Bratislava und Košice bereitzustellen, wo nur [...] % bzw. [...] % aller Breitbandzugänge (einschl. mobiler Zugänge) oder [...] % bzw. weniger als [...] % aller Festnetz-Breitbandzugänge auf dem DSL-Netz von ST basieren<sup>378</sup>.
- (234) Die Behauptung von ST vermischt die Abgrenzung des Vorleistungsmarktes, die darauf abzielt, alle Produkte zu ermitteln, die von einem Dritten, der das Angebot in Anspruch nehmen will, als ohne Weiteres verfügbare Substitute wahrgenommen werden<sup>379</sup>, mit der Notwendigkeit, ordnungsgemäß einen möglichen mittelbaren Wettbewerbsdruck zu bewerten, der sich aus dem Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt ergibt, sowie seine mögliche Auswirkung auf den Vorleistungsmarkt.
- (235) Auf der Basis der anerkannten Grundsätze für die Abgrenzung relevanter Märkte, die oben angewendet wurden, ist der sachlich relevante Vorleistungsmarkt begrenzt auf die Zugänge auf der Vorleistungsebene zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST. Es gibt kein ohne Weiteres verfügbares Substitut für den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen während des vom vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraums.
- (236) Um einen mittelbaren Wettbewerbsdruck auf das Verhalten von ST auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu bewerten, muss analysiert werden, ob der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt das Verhalten von ST auf dem Vorleistungsmarkt einschränkt, z. B. die Festsetzung der Preise und anderer Lieferbedingungen im Zusammenhang mit Zugängen zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen. Anbieter, die möglicherweise einen derartigen mittelbaren Druck ausüben, könnten beispielsweise die TV-Kabelnetzbetreiber, Orange oder Anbieter drahtloser Festnetzzugänge sein, die alle im Wettbewerb mit ST auf der Ebene des Endkundenmarktes stehen. Die Bewertung eines derartigen mittelbaren Wettbewerbsdrucks ist jedoch relevant für den Aufbau einer beherrschenden Stellung und nicht für die Abgrenzung des relevanten Marktes, da

---

Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, Markt 11 (ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 45).

<sup>378</sup> Siehe Randnr. 440 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>379</sup> Siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Abschnitt 2 (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5), Randnr. 17



die alternativen Infrastrukturen nicht ohne Weiteres verfügbare Substitute für den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST sind<sup>380</sup>.

- (237) Um die eigene Sichtweise zu untermauern, dass ein mittelbarer Wettbewerbsdruck, der sich aus dem Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt ergibt, analysiert werden sollte, wenn der Vorleistungsmarkt definiert wird, verweist ST auf Zusammenschlussverfahren, bei denen das Gericht erster Instanz oder die Kommission angeblich einen mittelbaren Wettbewerbsdruck bei der Abgrenzung von Vorleistungsmärkten berücksichtigt hätten. ST weist zudem auf Sachen hin, in denen nationale Regulierungsbehörden mittelbaren Wettbewerbsdruck im Kontext der Abgrenzung von Vorleistungsmärkten bewerteten.
- (238) Die erste Sache, auf die sich ST bezieht, ist das Urteil in der Rechtssache Schneider/Legrand. In dieser Rechtssache hatte die Kommission mehrere vorgelagerte Märkte für Elektroeinrichtungen definiert, die von Schneider für Schalttafeln gefertigt werden, die entweder an Endkunden oder unabhängige Schalttafel-Montagebetriebe verkauft werden. Einige Hersteller derartiger Einrichtungen, z. B. ABB und Siemens, waren vertikal integriert und lieferten derartige Einrichtungen an integrierte Schalttafel-Montageunternehmen, die hundertprozentige Tochtergesellschaften von ihnen waren. In ihrem Beschluss zu dem Zusammenschluss berücksichtigte die Kommission diese konzerninternen Lieferungen nicht bei der Analyse des relevanten Marktes für Schalttafelkomponenten.
- (239) Das Gericht gab der Nichtigkeitsklage von Schneider gegen diese Argumentation statt und erkannte, *„dass die Durchführung großer Fertigungsvorhaben normalerweise im Wege der Ausschreibung erfolgt, an dem die Hersteller unmittelbar teilnehmen“*. Das Gericht stellte anschließend fest: *„Es kann nicht bestritten werden, dass ABB und Siemens in ihrer Eigenschaft als integrierte Hersteller im Rahmen dieser Ausschreibungen mit den nicht integrierten Unternehmen wie der Klägerin im Wettbewerb stehen, entweder unmittelbar, wenn die Letzteren sich mit Schalttafelmonteuren und -installateuren zwecks Abgabe ihrer Angebote zusammenschließen, oder mittelbar, wenn die genannten Hersteller Bauteile von Schalttafeln an einen Schalttafelmonteur verkaufen, der den Zuschlag erhalten hat. In beiden Fällen sind die Preise der nicht integrierten Hersteller unmittelbar dem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der durch die gleichzeitige Teilnahme von ABB und Siemens an der Ausschreibung entsteht“*<sup>381</sup>.
- (240) Diese Grundsätze sind auf die anhängige Sache aus den bereits unter den Randnummern 720 ff der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Gründen nicht übertragbar: Die in der Rechtssache Schneider/Legrand, bei der Schalttafelkomponenten gehandelt und die Preise sowie die Verkaufsbedingungen so festgelegt wurden und werden mussten, dass die Wettbewerbssituation und der Druck auf dem Endkundenmarkt berücksichtigt wurden (d. h., dass die Käufer der Komponenten die Bedingungen einer Ausschreibung erfüllen oder eine Schalttafel liefern mussten, nachdem sie eine Ausschreibung gewonnen hatten), vorhandenen

---

<sup>380</sup> Bei der Marktdefinition geht es darum, die wirksamen alternativen Versorgungsquellen oder ohne Weiteres verfügbare Substitute für ein bestimmtes Produkt zu identifizieren; siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372, 09.12.1997, S. 5), Randnrn. 13 und 17.

<sup>381</sup> Rechtssache T-310/01, Schneider/Kommission [2002] Slg. II-4071, Randnr. 282.

Marktmechanismen sind im Fall von ST nicht zu beobachten. Anders als das in der Rechtssache Schneider/Legrand beobachtete Verhalten bestand die Strategie von ST darin, „den alternativen Anbietern das Leben weiterhin schwer zu machen“<sup>382</sup>. Auch das Protokoll der internen Sitzung vom 17. März 2005, die sich mit der Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse befasste, bestätigt den Unwillen von ST, aktiv Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu verkaufen: „[vertrauliches Zitat dazu, warum die aktive Vermarktung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss als Bedrohung für ST angesehen wird und dass daher das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in einer für die übrigen zugelassenen Anbieter nachteiligen Form veröffentlicht wird]. Die Strategie für die Verzögerung der Vorlage des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bleibt unverändert; allerdings wird geprüft, ob [vertrauliches Zitat]“.<sup>383</sup>

- (241) Aus internen Unterlagen geht hervor, dass Senkungen der Vorleistungspreise jeweils aufgrund von Befürchtungen regulatorischer Natur und nicht wegen Drucks bei den Vorleistungspreisen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt vorgenommen wurden.<sup>384</sup> So lässt ein interner E-Mail-Austausch vom 9. Mai 2007<sup>385</sup> zwischen dem Manager des Vorleistungsgeschäfts und dem Leiter der Vorleistungssparte von ST (betreffend die Senkung der monatlichen Gebühren für vollständigen/gemeinsamen Zugang sowie die Installationsgebühr) Rückschlüsse auf die bei der Festsetzung der Gebühren angestellten Überlegungen zu: „[Vertrauliches Zitat zu der sehr hohen Installationsgebühr. Eine Senkung auf den EU-Durchschnitt (des Jahres 2006) wird erwogen, da sie bei der TUSR und der Europäischen Kommission Beachtung finden würde. Bei allen anderen Gebühren wird die Beibehaltung höherer Preise erwogen, da diese niemand überwacht.] [vertrauliches Zitat]. Deshalb [vertrauliches Zitat zu den Auswirkungen einer Senkung der Installationsgebühr]“. Zudem äußerte der Projektmanager für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in einer E-Mail an den Leiter der Vorleistungssparte von ST hinsichtlich der geplanten Preisänderungen folgende Ansicht: „[vertrauliches Zitat]“.<sup>386</sup>
- (242) Die Zugangs- und Endkundenpreise von ST waren auf einem Niveau fixiert, dass es selbst einem so effizienten Wettbewerber wie ST nicht erlauben würde, in den Endkundenmarkt für Breitbanddienste unter Nutzung des Vorleistungsangebots von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse einzutreten. Auch das Zugangsverweigerungsverhalten in Bezug auf die von ST implementierten entbündelten Teilnehmeranschlüsse zeigt, dass ST anders als Schneider nicht bereit war, „Komponenten“, in diesem Fall entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die für die Bereitstellung eines wettbewerbsfähigen Dienstes für Endkunden notwendig waren, zu Preisen und Bedingungen anzubieten, die jedenfalls die Tatsache berücksichtigen, dass andere Anbieter „Selbstversorger“ in Sachen Teilnehmeranschluss sind<sup>387</sup>.

---

<sup>382</sup> Diese Formulierung stammt aus dem Dokument [...], Dok. ID 0119, S. 21-30.

<sup>383</sup> [...], Dok. ID 0160, S. 57. „[...]“.

<sup>384</sup> [...], Dok. ID 1360; [...] Dokumente ID 1297 und ID 1194.

<sup>385</sup> E-Mail vom 9. Mai 2007 vom Manager des Vorleistungsgeschäfts an den Leiter der Vorleistungssparte von ST, EV 17/1, Dok. ID 0159, S. 4 von 14.

<sup>386</sup> E-Mail vom 16. April 2007 vom Projektmanager für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen an den Leiter der Vorleistungssparte, Dok. ID 0193, S. 5.

<sup>387</sup> Angesichts der systematischen Margenbescheidung und Zugangsverweigerung seitens ST und dem Unwillen von ST, Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu verkaufen, kann die Frage, ob

- (243) ST nimmt auch Bezug auf die Bewertung der Zusammenschlussache GE/Honeywell durch die Kommission<sup>388</sup>. Hier vertrat die Kommission die Auffassung, dass Triebwerkhersteller „mittelbarem“ Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind, der durch die Tatsache bedingt ist, dass Fluggesellschaften zwischen unterschiedlichen Flugzeugen auswählen, die bereits mit Triebwerken bestückt sind.
- (244) Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die Art und Weise, wie der Markt für Flugzeugtriebwerke und der Markt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik funktioniert, nicht vergleichbar ist. In der Sache GE/Honeywell erkannte die Kommission an, dass Triebwerklieferanten auf zwei Ebenen miteinander im Wettbewerb stehen: Zum einen bieten sie ihre Triebwerke auf einer bestimmten Flugzeugplattform an, und zum anderen konkurrieren sie auch darum, dass ihre Flugzeug-/Triebwerkkombination vom Endkäufer des Flugzeugs ausgewählt wird. Der Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, der Gegenstand dieses Beschlusses ist, funktioniert nicht in gleicher Weise wie der Markt für Flugzeugtriebwerke: Der Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST wird nicht zu Bedingungen angeboten, die es entbündelnden Unternehmen erlauben würden, wirksam auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste konkurrieren zu können, da der Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen einer Margenbeschneidung und einem Zugangsverweigerungsverhalten unterliegt. All dies ist nicht mit dem Szenario in der Sache GE/Honeywell vergleichbar, wo es Transaktionen auf Vorleistungsebene zu Preisen gab, die eine Wettbewerbsumgebung auf dem nachgelagerten Markt widerspiegeln.
- (245) Schließlich kann in der anhängigen Sache die Frage, ob mittelbarer Wettbewerbsdruck in einer Sache gemäß Artikel 102 AEUV im Stadium der Marktabgrenzung oder im Stadium der Bewertung der beherrschenden Stellung bewertet werden soll, offengelassen werden, denn – wie unter Erwägungsgrund (307) dieses Beschlusses dargelegt wird – übt der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste nicht genug Druck auf den Markt für entschlüsselte Teilnehmeranschlüsse aus.
- (246) Diese Feststellung steht im Einklang mit der Praxis der Kommission. Wie in den Dokumenten der Kommission erläutert, kann der von vertikal integrierten Unternehmen ausgehende Wettbewerb auf der Ebene des Endkundenmarktes so sein, dass er einen mittelbaren Wettbewerbsdruck auf den Vorleistungsmarkt für Zugangsdienste ausübt und dass der entsprechende mittelbare Preisdruck (soweit nachweislich gegeben) bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen ist, ob der etablierte Betreiber auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung besitzt.<sup>389</sup>

---

der Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt Druck auf die Preissteigerungsfähigkeit von ST ausübt, nicht überprüft werden, und die in den OFT-Leitlinien zur Marktdefinition, auf die sich ST unter Randnr. 430 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bezieht, in Bezug auf die Bewertung eines möglichen mittelbaren Wettbewerbsdrucks im Zusammenhang mit der Marktdefinition vorgeschlagene Analyse ist nicht durchführbar. Die Leitlinien sind unter folgendem Link abrufbar: [http://www.ofg.gov.uk/shared\\_of/business\\_leaflets/ca98\\_guidelines/ofg403.pdf](http://www.ofg.gov.uk/shared_of/business_leaflets/ca98_guidelines/ofg403.pdf)

<sup>388</sup> Entscheidung der Kommission vom 3. Juli 2002 in der Sache COMP/M.2220 – General Electric/Honeywell, Randnr. 9; siehe auch Randnr. 34.

<sup>389</sup> Erläuterung zur Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische

#### 5.1.3.7. Schlussfolgerung zur Abgrenzung des relevanten Vorleistungs-Produktmarktes

(247) Der in der anhängigen Sache identifizierte Produktmarkt ist der Markt für den Zugang auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.

#### 5.1.4. Die räumlich relevanten Märkte

##### 5.1.4.1. Räumliche Ausdehnung des Endkundenmassenmarktes für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste

(248) Gegenstand dieser Sache ist das missbräuchliche Verhalten von ST auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen. Eine Untersuchung der Endkundenmärkte und des räumlichen Umfangs der Endkundenmärkte ist daher nicht erforderlich. Der Vollständigkeit halber wird in diesem Abschnitt trotzdem der räumliche Umfang des Massenmarktes für Breitbandzugänge, die Endkunden an einem festen Standort angeboten werden, analysiert, dem wie bereits in den Abschnitten 5.1.2.1 und 5.1.2.2 erläutert Breitbandzugänge über Mobilfunknetze jedoch nicht zugerechnet werden.

(249) In der Bekanntmachung über die Marktdefinition wird der räumlich relevante Markt wie folgt definiert: „Der geographisch relevante Markt umfasst das Gebiet, in dem

---

Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (C(2007) 5406), S. 34-35. Siehe auch schriftliche Stellungnahme der Kommission zu den Überprüfungen des Marktes für Breitbandzugänge in den Sachen UK/2003/32 und UK/2007/0733. Wie in dem Schreiben der Kommission vom 14. Februar 2008 im letzten Satz der Stellungnahme 1 hervorgehoben, lehnte die Kommission die Analyse von Ofcom, welche den mittelbaren Wettbewerbsdruck auf der Ebene der Marktdefinition bewertet, nur nicht ab, weil er keine wesentliche Auswirkung auf das Ergebnis der Marktanalyse hatte. Gleiches gilt für die finnischen Notifikationen in den Sachen FI/2012/1328-1329 bezüglich der Märkte für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene, wo der mittelbare Wettbewerbsdruck (aufgrund der Präsenz von Kabelbetreibern) auf der Ebene der Marktdefinition berücksichtigt und nicht von der Kommission abgelehnt wurde, weil er keine Auswirkung auf das regulatorische Ergebnis der Sache hatte. Auch bei den portugiesischen Notifikationen in den Sachen PT/2008/850-851 bezüglich der Märkte für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene lehnte die Kommission nicht den Umstand ab, dass Anacom den mittelbaren Wettbewerbsdruck durch andere Infrastrukturen auf der Ebene der Marktdefinition berücksichtigte, weil er keine wesentliche Auswirkung auf das regulatorische Ergebnis hatte. In allen diesen Fällen unterstrich die Kommission, dass mittelbarer Wettbewerbsdruck im Kontext der Analyse einer beträchtlichen Marktmacht oder einer beherrschenden Stellung bewertet werden sollte. Wie ST unter den Randnummern 456 ff der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ausführt, erhob die Kommission per Beschluss vom 10. August 2012 Einspruch gegen den Entwurf einer regulatorischen Maßnahme, die gemäß Artikel 7 der Rahmenrichtlinie von der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor, der CTU, in Bezug auf Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene angemeldet wurde. Die Kommission vertrat den Standpunkt, dass die CTU keinen mittelbaren Wettbewerbsdruck auf Vorleistungsebene nachweisen konnte, der sich aus dem Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt ergab, und dass es an Anhaltspunkten sowie einer substantiellen Analyse der vorhandenen Anhaltspunkte fehlte. Der Einspruchsbeschluss zeigt klar und im Einklang mit der Rechtsprechung, „dass der von der ČTÚ vorgetragene mittelbare Wettbewerbsdruck ein Element bei der Bewertung der beträchtlichen Marktmacht bilden und möglicherweise die Festlegung von Abhilfemaßnahmen beeinflussen könnte“. Anders als von ST gefordert, akzeptierte die Kommission daher in der anhängigen Sache nicht die Bewertung des mittelbaren Wettbewerbsdrucks auf der Ebene der Marktdefinition. Bezüglich der Analyse des potenziellen Wettbewerbs siehe Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft, Randnr. 24 (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5), wo auch angegeben wird, dass der potenzielle Wettbewerb in der auf die Marktdefinition folgenden Phase bewertet werden sollten, d. h. im Kontext der Bewertung einer beherrschenden Stellung.

die beteiligten Unternehmen die relevanten Produkte oder Dienstleistungen anbieten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von benachbarten Gebieten durch spürbar unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen unterscheidet.<sup>390</sup> Die Definition des räumlichen Marktes verlangt keine vollkommene Homogenität der objektiven Bedingungen des Wettbewerbs zwischen den Händlern bzw. Dienstleistern. Es reicht aus, dass diese Bedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind; somit können nur Gebiete, in denen die objektiven Wettbewerbsbedingungen heterogen sind, nicht als einheitlicher Markt angesehen werden.<sup>391</sup>

- (250) ST bietet die eigenen Endkundendienste im gesamten slowakischen Staatsgebiet an; ST konkurriert mit einer Reihe von Betreibern, die eigene Dienste in räumlich begrenzten Gebieten anbieten, z. B. Orange, UPC und viele lokale Anbieter wie etwa Antik oder kleinere Anbieter drahtloser Festnetzzugänge, die allerdings jeweils nur kleinere Gebiete innerhalb der Slowakischen Republik abdecken. ST bietet sämtliche DSL-Produkte in der gesamten Slowakei zu einheitlichen Preisen, Lieferbedingungen und sonstigen Konditionen an, und hat diese Politik auch bei den gegenwärtigen Breitbandangeboten beibehalten<sup>392</sup>. Andere Anbieter verkaufen ihre Dienste in ihrem gesamten Netz zu einheitlichen Preisen, Bedingungen und sonstigen Konditionen<sup>393</sup>. Ungeachtet der Tatsache, dass in manchen Gebieten mehr Anbieter tätig sind als in anderen, bestätigen diese Sachverhalte doch, dass die Wettbewerbssituation in der gesamten Slowakei sehr ähnlich ist. Der durch andere Anbieter auf ST ausgeübte Preisdruck ist nicht so stark, dass ST genötigt wäre, durch Unterbieten des durchschnittlichen Preisniveaus in bestimmten Gebieten den eigenen Kundenstamm zu verteidigen oder neue Kunden zu gewinnen. ST bestätigte: „[...]“<sup>394</sup> Außerdem weist ST darauf hin, dass „alle nationalen Anbieter von Breitbanddiensten (einschließlich Slovak Telekom, Orange, UPC, Slovanet, Swan und GTS) ihre Preise landesweit festlegen“<sup>395</sup>. Da andere Indikatoren fehlen, ist der Endkundenmarkt unter diesen Bedingungen ein nationaler Markt. Diese Marktabgrenzung steht im Einklang mit der Beschlusspraxis der Kommission.<sup>396</sup>

---

<sup>390</sup> Bekanntmachung über die Marktdefinition, Randnr. 8; siehe Beschlüsse der Kommission in den Sachen COMP/39.525 – Telekomunikacja Polska, Erwägungsgrund 627, COMP/3745 – Deutsche Telekom AG, Erwägungsgründe 92-93, und COMP/38.233 – Wanadoo Interactive, Erwägungsgrund 205; siehe auch Urteil in der Rechtssache C-27/76, United Brands/Kommission, Randnr. 44; Urteil in der Rechtssache 322/81, Michelin/Kommission, Randnr. 26, Urteil in der Rechtssache 247/86, Alsatel/Novasam, Randnr. 15.

<sup>391</sup> Siehe Urteil in der Rechtssache T-229/94, Deutsche Bahn/Kommission, Randnr. 92. Siehe auch Urteil in der Rechtssache T-139/98, AAMS/Kommission, Randnr. 39.

<sup>392</sup> Dok. ID 0478, S. 7, Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, und Dok. ID3897, Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 01. August 2013, Randnummern 9 und 10.

<sup>393</sup> Dok. ID 0287, 0330, 3165, 0385, 0375, 0418, 0278, 4146, 4189, 3959.

<sup>394</sup> Dok. ID 0478, S. 7, Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 26. Mai 2009.

<sup>395</sup> Dok. ID 0954, Anhang zum ersten schriftlichen Sachvortrag, Randnr. 117.

<sup>396</sup> Entscheidung der Kommission vom 04. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Abschnitt V.B., und Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2011 in der Sache COMP/39.525 - *Telekomunikacja Polska*, Abschnitt X.2.

- (251) ST argumentiert, dass der relevante Markt ein räumlich begrenzter Markt ist. Zur Untermauerung dieser Argumentation präsentierte ST mehrere Argumente (die nachstehend zusammengefasst werden):<sup>397</sup>
- (a) Breitbanddienste werden naturgemäß an einem bestimmten Ort bereitgestellt, um die lokale Kundennachfrage abzudecken, und die Kunden würden nicht in Erwägung ziehen, dieses lokale Gebiet zu verlassen, um einen alternativen Anbieter von Breitbanddiensten zu finden,
  - (b) es gibt je nach räumlichem Gebiet wesentliche Unterschiede, was den Grad des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Infrastrukturen und die Marktanteile der verschiedenen Anbieter, einschließlich ST, betrifft
  - (c) die Geschäftsstrategien von ST und der alternativen Anbieter sind je nach Region unterschiedlich, und nach Auffassung von ST sowie der Wettbewerber von ST ist der räumliche Markt ein regionaler Markt,
  - (d) es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die landesweite Preisfestlegung zu einem nationalen räumlichen Markt führt, wenn gezeigt wird, dass die nachfrageseitigen Substitutionsmöglichkeiten regionaler Art sind,
  - (e) ST hat versucht, eine lokale Preisfestlegung umzusetzen, sich dann jedoch dafür entschieden, diese Strategie aufgrund verschiedener Risiken nicht weiter zu verfolgen<sup>398</sup>,
  - (f) die von den Verbrauchern gezahlten mittleren qualitätsbereinigten Preise weisen je nach Region erhebliche Unterschiede auf und
  - (g) mehrere nationale Regulierungsbehörden haben die lokalen Märkte im elektronischen Telekommunikationssektor definiert<sup>399</sup>.
- (252) Die Kommission ist der Auffassung, dass Argumente bezüglich der lokalen Kundennachfrage nicht an sich ein Beleg für die lokale Dimension des relevanten Marktes sind<sup>400</sup>, da die überregionale Homogenität der Wettbewerbsbedingungen von Bedeutung ist.
- (253) Zudem kann ein räumlich differenzierter Preis der Marktakteure ein Indikator für Unterschiede bei den Wettbewerbsbedingungen sein. ST und andere Anbieter operieren jedoch einheitlich (gleicher Preis, gleiche Bedingungen) in ihrem gesamten Netzgebiet. Außerdem resultierte der einheitliche Preis von ST in der gesamten Slowakei nicht aus einer BMM-spezifischen Verpflichtung<sup>401</sup> auf den untersuchten Märkten. ST argumentiert, dass die Preisdifferenzierung gemäß der vom jeweiligen Anbieter benutzten Technologie darauf hinweist, dass die Preise auch je nach Region unterschiedlich sind, da die Abdeckung der in der Slowakischen Republik

---

<sup>397</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 331-396.

<sup>398</sup> ST hat folgende Risiken identifiziert: [...] (siehe Randnr. 385 Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte).

<sup>399</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 340-347.

<sup>400</sup> Eine derartige Argumentation könnte zur Definition lokaler Märkte in den meisten wettbewerbsrechtlichen Sachen führen. Beispielsweise bedeutet die Tatsache, dass der Kunde sein lokales Gebiet nicht verlassen würde, um einen alternativen Gas- oder Stromanbieter zu suchen, nicht, dass der Endkundenmarkt für Gas und Strom ein lokaler Markt ist.

<sup>401</sup> Beträchtliche Marktmacht (BMM).

angebotenen Technologien regional unterschiedlich ist.<sup>402</sup> Es ist jedoch recht üblich, dass die Breitbanddienste über verschiedene Technologien/Netze mit unterschiedlicher zugrunde liegender Kostenstruktur angeboten werden, welche die Preise normalerweise widerspiegeln (d. h., die Preise variieren aufgrund von Kostenunterschieden, jedoch nicht aufgrund unterschiedlicher Grade an Wettbewerbsintensität). Dies kann nicht als Nachweis für die hinreichende Heterogenität der Wettbewerbsbedingungen ausgelegt werden.

- (254) Was das Argument von ST betrifft, dass die landesweite Preisfestlegung durch ST nicht relevant für die Zwecke der Abgrenzung des räumlichen Marktes ist, da ST versucht hat, eine lokale Preisfestlegung umzusetzen, sich jedoch entschieden hat, diese Strategie aufgrund verschiedener Risiken nicht weiter zu verfolgen, so stellt die Kommission fest, dass ST in dieser Hinsicht insbesondere auf zwei interne E-Mail-Mitteilungen verweist (darunter eine aus dem Jahr 2004<sup>403</sup>). Was die interne E-Mail-Mitteilung vom Juni 2008 betrifft, so stellt die Kommission fest, dass diese E-Mail betont, dass - was die vorbereitete DSL-Kampagne betrifft, „*die räumliche Segmentierung ausschließlich die Kommunikation betrifft* [nicht die Preisfestlegung]“.<sup>404</sup> Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die von ST präsentierten E-Mail-Mitteilungen nicht als Beleg dafür ausgelegt werden können, dass sich ST die landesweite Preisstrukturpolitik während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung selbst auferlegt hat (um verschiedene Risiken zu mindern) und dass diese Preisstrukturpolitik nicht relevant für die Zwecke der Definition des räumlichen Marktes ist. Selbst wenn die Kommission dazu käme, dass sie das Argument von ST bezüglich der „selbst auferlegten“ einheitlichen Preisstrukturpolitik akzeptiert, würde dies eher darauf hindeuten, dass der mögliche Wettbewerbsdruck in einigen Gemeinden innerhalb eines nationalen Marktes in der Slowakischen Republik nicht stark genug waren, um ST dazu zu veranlassen, den eigenen landesweit einheitlichen Preis zu senken.
- (255) ST hat nicht die Rentabilität (und die Kosten) von DSL-Produkten getrennt nach subnationalen räumlichen Einheiten überwacht. Dies deutet darauf hin, dass ST den relevanten Markt nicht als subnational ansieht.<sup>405</sup>
- (256) Was das Argument von ST betrifft, dass es erhebliche räumliche Unterschiede im Hinblick auf den Grad des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Infrastrukturen und auf die Marktanteile<sup>406</sup> der verschiedenen Anbieter gibt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass Unterschiede beim Grad des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Infrastrukturen kein hinreichender Indikator für lokale Märkte ist. Auf Telekommunikationsmärkten erfolgt der Marktzugang häufig zunächst auf lokaler

---

<sup>402</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnr. 208.

<sup>403</sup> Dok. ID0202, S. 34-35.

<sup>404</sup> Dok. ID135, S. 3 ("[...]").

<sup>405</sup> Laut ST [...]. Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 202 und 203.

<sup>406</sup> Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die von ST präsentierten Marktanteildaten in ausgewählten Gemeinden (siehe Randnummern 362-365 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte) höchstens die Marktsituation in den späteren Jahren des Zeitraums der Zuwiderhandlung widerspiegeln können. Die verschiedenen Breitbandtechnologien in der Slowakischen Republik haben sich jedoch seit 2005 erheblich weiterentwickelt, was die Verfügbarkeit betrifft. ST selbst betont die Entwicklung in der Slowakischen Republik in den letzten Jahren und räumt ein, dass „*die Verfügbarkeit alternativer Technologien vor 2007 begrenzt war und viele Haushalte nicht die gleiche Auswahl an Technologien hatten, die sie heute haben*“ (siehe Anhang V.2 ([...] u. a.) Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 18).

Ebene, in der Regel in den am dichtesten bevölkerten Gebieten (insbesondere in Großstädten), wo Größenvorteile leichter erzielbar sind und in gewissem Umfang den Ausbau von Technologien (z. B. Glasfasernetzen) erlauben. In diesen Gebieten sind mehr Betreiber präsent, die Qualität der Dienstleister variiert, und die Kunden haben unter Umständen eine größere Auswahl und bessere Preiskonditionen. Doch solange die Unterschiede nicht die Preisfestlegung und die gewerblichen Strategien der Betreiber beeinflussen, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass es sich um lokale Märkte handelt.<sup>407</sup>

- (257) Auch die Tatsache, dass bestimmte Betreiber daran interessiert sind, nur in bestimmten Gebieten zu investieren (und daher ihre gewerblichen Angebote stärker auf diese Gebiete konzentrieren), belegt nicht, dass die Wettbewerbsbedingungen in diesen Gebieten hinreichend „heterogen“ sind und dass angenommen werden kann, dass diese Gebiete gesonderte Märkte darstellen. Worauf es ankommt, ist die Frage, ob einige Gemeinden innerhalb eines landesweiten Marktes, die möglicherweise als wettbewerbsintensiver identifiziert werden, genügend Druck auf die Wettbewerber ausüben, damit sie ihre Preise, ihre Geschäftsstrategien und ihre Marketingstrategien im Gegensatz zu landesweiten (einheitlichen) Preisen und Strategien differenzieren. Dies ist im vorliegenden Fall nicht so.
- (258) In der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben zitiert ST mehrere Dokumente jüngeren Datums (nämlich den GEREK-Bericht, einen ECORYS-Bericht und den Entwurf der Erläuterung der Kommission)<sup>408</sup>, die laut ST den von ST gewählten Ansatz für die Abgrenzung des räumlichen Marktes unterstützen, der in der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte präsentiert wird. In dieser Hinsicht betont ST insbesondere die Bewertung unterschiedlicher lokaler Anteile an Technologien und Wettbewerbern in der gesamten Slowakei. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass ihre Bewertung des räumlichen Marktes in der anhängigen Sache keineswegs im Widerspruch zu den Dokumenten steht, die von ST in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben zitiert werden. Beispielsweise betont die Kommission im Entwurf ihrer Erläuterung, dass die Tatsache, dass die Wettbewerber ein Versorgungsgebiet haben, das nicht landesweit ist, „*nicht genügt, um daraus zu schließen, dass es gesonderte räumliche Märkte gibt*“.<sup>409</sup> Außerdem betont das GEREK, dass wenn die Preise der etablierten und der alternativen

---

<sup>407</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 04. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Abschnitt 214, und Entscheidung der Kommission vom 22. Juni 2011 in der Sache COMP/39.525 - *Telekomunikacja Polska*, Abschnitt 631.

<sup>408</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 187-189. ST verweist auf folgende Dokumente: (i) GEREK, "Draft review of the BEREC Common Position on geographic aspects of market analysis (definition and remedies)" vom 5. Dezember 2013 (liegt nur in englischer Sprache vor, abrufbar unter [http://bereg.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/bereg/download/0/3917-review-of-berec-common-position-on-geogr\\_0.pdf](http://bereg.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/bereg/download/0/3917-review-of-berec-common-position-on-geogr_0.pdf)), (ii) Entwurf der Erläuterung der Kommission, die dem Dokument „Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen“ beigefügt ist (liegt nur in englischer Sprache vor, abrufbar unter <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/draft-revised-recommendation-relevant-markets>) und (iii) ECORYS, "Final report on future electronic communications market subject to ex-ante regulation" of 18 September 2013 (liegt nur in englischer Sprache vor, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/information\\_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc\\_id=3148](http://ec.europa.eu/information_society/newsroom/cf/dae/document.cfm?doc_id=3148)).

<sup>409</sup> Siehe Entwurf der Erläuterung der Kommission, Seite 15.



Anbieter räumlich einheitlich sind, d. h. nicht von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich ausfallen, „dies ein Anzeichen für räumliche Schwankungen der Wettbewerbsbedingungen sein kann, die nicht hinreichend sind, um die Abgrenzung subnationaler räumlicher Märkte zu rechtfertigen“<sup>410</sup>.

- (259) Was das Argument von ST betrifft, dass die von ST und den alternativen Anbietern verfolgten Geschäftsstrategien je nach Region unterschiedlich sind und dass ST und die Wettbewerber von ST den relevanten räumlichen Markt als lokal ansehen, stellt die Kommission fest, dass sich die von ST präsentierten regionalen Werbeangebote und Marketingkampagnen auf Glasfaserdienste beziehen (oder 4G-Mobilfunk-Breitbanddienste) und nicht auf die DSL-Dienste.<sup>411</sup> Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es keine regionalen DSL-Marketingkampagnen gab und dass ST während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung keine unterschiedlichen Konditionen und Preise für die gleichen DSL-Produkte angeboten hat. Im Hinblick auf die Glasfaserkampagnen stellt die Kommission fest, dass es im Zeitraum von 2005 bis 2010 nur eine regionale Glasfaser-Werbekampagne von ST gab (Glasfaserkampagne in Košice im Jahr 2009<sup>412</sup>). Die ST-Glasfaserkampagne des Jahres 2011<sup>413</sup> lag nicht im Zeitraum der Zuwiderhandlung und wurde erst nach Einleitung der Ermittlung gegen ST umgesetzt. Die Tatsache, dass es von 2005 bis 2010 nur eine regionale Glasfaser-Werbekampagne von ST gab, kann nicht als Beleg zugunsten der Argumentation von ST im Hinblick auf die subnationale Marktangrenzungen ausgelegt werden.
- (260) Zudem untermauern einige von ST präsentierte regionale Kampagnen alternativer Anbieter nicht die subnationale Marktangrenzungen in dieser Sache, da diese Kampagnen entweder nicht in den Zeitraum der Zuwiderhandlung fallen oder<sup>414</sup> ST keine Belege dafür vorlegt, dass sie lokaler Natur sind<sup>415</sup>. Die Kommission bekräftigt, dass andere Anbieter bestätigen, dass sie ihre Dienste in ihrem gesamten Netz zu einheitlichen Preisen, Bedingungen und sonstigen Konditionen vertreiben.<sup>416</sup>
- (261) Was schließlich das Argument von ST betrifft, dass mehrere nationale Regulierungsbehörden in der Vergangenheit lokale Märkte im elektronischen Telekommunikationssektor definiert haben, stellt die Kommission fest, dass die Umstände (und die Aspekte des Verhaltens der etablierten Betreiber)<sup>417</sup> in den von ST aufgezählten Sachen der nationalen Regulierungsbehörden erheblich von denen

---

<sup>410</sup> Siehe Stellungnahme des GEREK, Randnr. 48.

<sup>411</sup> Dok. ID 3897, Erwiderung von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 01. August 2013, Randnummern 9 und 10.

<sup>412</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 374-376.

<sup>413</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 372-373.

<sup>414</sup> Beispielsweise die Kampagne von SWAN im Jahr 2011 und von Antik im Jahr 2012 (siehe Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 377).

<sup>415</sup> Beispielsweise die Kampagne von Orange im Jahr 2009 (siehe Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 377).

<sup>416</sup> Dok. ID 0287, 0330, 3165, 0385, 0375, 0418, 0278, 4146, 4189, 3959.

<sup>417</sup> Dok. ID 4241, siehe Abschnitt 2.21 der vom Ofcom in der Sache UK/2007/733 beschlossenen Maßnahme; Dok. ID 4325, siehe Abschnitt 3.86 und 3.101 der vom Ofcom in der Sache UKI2011/1064 beschlossenen Maßnahme; Dok. ID 4326, siehe Abschnitt 3.166 des Konsultationspapiers des Ofcom in der Sache UKJ201 1/1064; Dok. ID 4327, siehe Seite 7, 1. Absatz der Marktanalyse der Ficoras des Marktes 4 Dok. ID 4313 und Entscheidung der Kommission gemäß Artikel 7 in den Sachen HU/201 1/1190 und 1191: Nationale Kommission für Kommunikation und Medien (NMHH), Notifikation des Marktes 4 in der Sache HU/201 1/1190 Dok. ID 4328.

in der vorliegenden Sache abweichen, und zwar sowohl auf der Ebene des Vorleistungs- als auch der des Endkundenmarktes.<sup>418</sup> Insbesondere waren die Preise von Vorleistungsprodukten für den Breitbandzugang und die Preise der etablierten Anbieter für Breitbandprodukte im Gegensatz zu den Preisen dieser Produkte in der Slowakischen Republik räumlich differenziert.<sup>419</sup> Daher vertritt die Kommission die Ansicht, dass die von ST präsentierten Sachen der nationalen Regulierungsbehörden keineswegs die subnationale Marktabgrenzung in der anhängigen Sache untermauern.

#### 5.1.4.2. Räumliche Ausdehnung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen

- (262) Im Sektor der elektronischen Kommunikation wird der räumliche Umfang des sachlich relevanten Marktes gewöhnlich anhand von zwei Hauptkriterien bestimmt<sup>420</sup>: dem vom betreffenden Netz abgedeckten Gebiet und den bestehenden rechtlichen und sonstigen regulatorischen Instrumenten.
- (263) Gemäß der Rechtsprechung wird als sachlich relevanter räumlicher Markt das Gebiet angenommen, in dem die betreffenden Unternehmen am Zusammenwirken zwischen Angebot und Nachfrage hinsichtlich der maßgeblichen Produkte und Dienstleistungen beteiligt sind, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen in nennenswertem Umfang von benachbarten Gebieten unterscheidet<sup>421</sup>. Für die Abgrenzung des räumlichen Marktes ist es nicht erforderlich, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen Anbietern und Händlern vollkommen homogen sind. Es reicht aus, dass diese Bedingungen einander gleichen oder hinreichend homogen sind. Somit können nur Gebiete, in denen die objektiven Wettbewerbsbedingungen „heterogen“ sind, nicht als einheitlicher Markt angesehen werden.<sup>422</sup>
- (264) ST ist der einzige Betreiber, der Zugänge auf der Vorleistungsebene zu allen entbündelten Teilnehmeranschlüssen innerhalb seines Metall-Teilnehmeranschlussnetzes mit nationaler Abdeckung anbietet. Der Zugang wird auf der Basis des am 12. August 2005 veröffentlichten Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse angeboten. Weder dieses Standardangebot noch die späteren Aktualisierungen<sup>423</sup> und Modifikationen differenzieren die Zugangspreise in

---

<sup>418</sup> Einzelheiten siehe auch die Randnummern (269)(269)-(272) weiter unten.

<sup>419</sup> In Finnland und Ungarn gibt es auch mehrere lokale etablierte Anbieter, deren Gebiete sich nicht überschneiden. In Portugal beträgt die Marktdurchdringung mit Kabelanschlüssen über 60 %.

<sup>420</sup> Siehe beispielsweise: Entscheidung der Kommission in der Sache *Telefónica*, Randnr. 211, Entscheidung der Kommission in der Sache IV/M.1025, *Mannesmann/Olivetti/Infostrada*, Randnr. 17, und Entscheidung der Kommission in der Sache COMP/JV.23, *Telefónica Portugal Telecom/Médi Telecom*, Randnr. 18.

<sup>421</sup> Rechtssachen 27/76, *United Brands/Kommission*, Slg. 1978, 207, Randnr. 44; 322/81, *Michelin/Kommission*, Slg. 1983, 3461, Randnr. 26; 247/86, *Alsatel/Novasam*, Slg. 1988, R 5987, Randnr. 15; vgl. dazu auch Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. C 165 vom 11.7.2002), Randnr. 56.

<sup>422</sup> Rechtssachen Y-229/94, *Deutsche Bahn/Kommission* [1997] Slg. II-1689, Randnr. 92; T-139/98, *AAMS/Kommission*, Slg. 2001, II-0000, Randnr. 39.

<sup>423</sup> Das am 12. August 2005 veröffentlichte Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse legte Zugangsgebühren für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in seinem Anhang 14 fest. Es wurde am 9. Mai 2009 aktualisiert, und die Zugangsgebühren für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wurden nun in

Abhängigkeit davon, ob der Wettbewerb in einem durch einen HVT abgedeckten Gebiet, insbesondere auf der Ebene des Endkundenmarktes, intensiver als in anderen HVT-Gebieten ist. Schwankungen der Zugangspreise zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen sind durch lokale Besonderheiten bedingt, z. B. dass die Kollokation in einem bestimmten Gebäude erfolgt, oder durch die zur Ermöglichung der Kollokation notwendigen Bauarbeiten.<sup>424</sup> Manche der Kosten, z. B. solche, die mit dem Einrichten des Kollokationsraums zusammenhängen, werden unter den alternativen Anbietern auf gleichberechtigter Basis geteilt. Dies bedeutet, dass – wenn es nur einen an einem bestimmten HVT interessierten alternativen Anbieter gibt – dieser die gesamten Kosten tragen muss und erst später, wenn ein anderer alternativer Anbieter einen Zugang zu diesem HVT wünscht, ein Teil dieser Gebühr anteilig zurückgezahlt würde.<sup>425</sup>

- (265) Auf der Basis der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die räumliche Ausdehnung des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik national ist.

5.1.4.2.1. Ansichten von ST und DT zur Abgrenzung des räumlich relevanten Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen

- (266) ST widerspricht dem Fazit der Kommission, dass der Vorleistungsmarkt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen eine nationale Ausdehnung hat. ST weist darauf hin, dass der Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in subnationale Märkte unterteilt werden müsste, die in drei Clustern gruppierbar sind. Wesentlich für diese Argumentation ist der mittelbare Wettbewerbsdruck, der sich aus den verschiedenen vorhandenen lokalen Zugangsinfrastrukturen in der Slowakischen Republik ergibt, die der Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden dienen und die einen mittelbaren Wettbewerbsdruck auf das Verhalten von ST auf dem Vorleistungsmarkt bewirken. Da die Zahl der Breitband-Dienstanbieter auf dem Endkundenmarkt in verschiedenen räumlichen Gebieten in der Slowakischen Republik variiert und auch aufgrund der Tatsache, dass das mittlere von Verbrauchern erzielte Preis-Leistungs-Verhältnis von Gebiet zu Gebiet unterschiedlich ist<sup>426</sup>, geht ST davon aus, dass drei verschiedene Cluster lokaler Märkte identifizierbar sind: Zwei Cluster, bei denen der Anteil von ST am Endkunden unter [35%-45%] liegt: Cluster A1 umfasst [40%-50%] der slowakischen Haushalte, wo es einen intensiven Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen gibt und wo der Anteil von ST am Endkundenmarkt für alle Breitbanddienste (einschließlich Mobilfunk) [20-30%] bzw. [20%-30%] beträgt, wenn nur Festnetz-Breitbanddienste berücksichtigt werden; dieser Cluster beinhaltet im Wesentlichen die größeren Städte in der Slowakischen Republik sowie eine Reihe kleinerer Städte, in denen der Marktanteil von ST unter [35%-45%] liegt; Cluster A2, der [10%-20%] der slowakischen Haushalte repräsentiert und ländliche Gebiete abdeckt, in denen der Anteil von ST am Endkundenmarkt für alle Breitbanddienste (einschließlich Mobilfunk-Breitband) [30-40%] beträgt, wenn nur Festnetz-

---

Anhang 15 festgelegt. Wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Randnrn. 292 ff und 336 ff dargelegt, wurden verschiedene Zugangspreise einmal oder sogar mehrmals während des vom vorliegenden Beschluss betroffenen Zeitraums geändert.

<sup>424</sup> Weitere Einzelheiten siehe Randnr. 336 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>425</sup> Einzelheiten siehe Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416, Randnr. 332.

<sup>426</sup> Siehe Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnr. 368.

Breitbanddienste berücksichtigt werden. Cluster B deckt [35%-45%] slowakischen Haushalte ab und besteht aus Gebieten, in denen der Anteil von ST am Endkundenmarkt für alle Breitbandanschlüsse (einschließlich Mobilfunk-Breitband) [60%-70%] beträgt, wenn nur Festnetz-Breitbandanschlüsse berücksichtigt werden<sup>427</sup>. Außerdem argumentierte ST, dass die durchschnittlichen Preise auf dem Endkundenmarkt weitgehend die variable Verfügbarkeit unterschiedlicher Breitbandinfrastrukturen auf lokaler Ebene widerspiegeln<sup>428</sup>.

- (267) Dieses Fazit ist das Ergebnis der Bewertung des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt in der Slowakischen Republik durch ST und die Ansicht von ST, dass der mittelbare Wettbewerbsdruck aufgrund des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt bei der Bestimmung der räumlichen Dimension des Vorleistungsmarktes für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen berücksichtigt werden sollte.
- (268) Wie bereits in Abschnitt 5.1.3.6 erläutert, ist die Kommission der Ansicht, dass der mittelbare Wettbewerbsdruck im Zusammenhang mit einer beherrschenden Stellung analysiert werden sollte und nicht in der Phase der Marktabgrenzung. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die Bewertung in Abschnitt 6.1.2.5 dieses Beschlusses, wo sie dargelegt hat, dass es keinen hinreichenden mittelbaren Wettbewerbsdruck auf den Wettbewerb auf dem Vorleistungsmarkt gibt, der aus dem Wettbewerb auf dem Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in der Slowakischen Republik resultiert.
- (269) ST verweist auch auf eine Anzahl von Sachen im Zusammenhang mit der Regulierung des Breitbandmarktes, bei denen die Kommission angeblich die Abgrenzung von subnationalen Märkten akzeptiert habe<sup>429</sup>. Was die Sachen UK/2007/733 und UK/2010/1065 betrifft, so stellt die Kommission fest, dass sich diese Sachen auf den britischen Markt für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene und nicht den Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse beziehen, bei dem das Ofcom davon ausgeht, dass sich dieser auf das gesamte Netz von BT erstreckt, so dass er eine quasi-nationale Dimension hat<sup>430</sup>. Was den Markt für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene in Großbritannien betrifft, so analysierte das Ofcom den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt auf der Ebene jedes HVT und identifizierte relevante räumliche subnationale Märkte für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene im Fall des kumulativen Vorhandenseins struktureller Unterschiede (Präsenz von 4 Hauptbetreibern, darunter BT, dem Kabelbetreiber und/oder den entbündelnden Unternehmen oder 3 Hauptbetreibern, wenn der Marktanteil von BT unter 50 % liegt<sup>431</sup>) und

---

<sup>427</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, insbes. Randnrn. 348 ff, 396.

<sup>428</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, insbes. Randnrn. 366 ff, 368.

<sup>429</sup> Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnr. 342.

<sup>430</sup> Siehe Sachen UK/2004/0094 und UK/2010/1064. Die Bezeichnung „nationale Dimension“ ist unpräzise im Hinblick auf Großbritannien, da das Metall-Teilnehmeranschlussnetz von BT nicht das Gebiet von Hull abdeckt, wo Kingston Communications („KCOM“) das Teilnehmeranschlussnetz betreibt, das sich räumlich nicht mit dem Teilnehmeranschlussnetz von BT überschneidet.

<sup>431</sup> „Hauptbetreiber“ sind Betreiber, die Breitbanddienste über ihre eigenen Zugangsnetze anbieten (BT oder Virgin Media) oder die eine Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen auf mehr als 10 % des britischen Marktes implementiert haben. Virgin Media galt nur dann als Hauptbetreiber in einem einzelnen Vermittlungsstellengebiet, wenn das Unternehmen auch mindestens 65 % der

verhaltensspezifischer Unterschiede (niedrigere Endkundenpreise und Rabatte auf die Standardpreise für Zugänge auf der Vorleistungsebene in den betroffenen Gebieten), wobei die Wettbewerbsbedingungen so sehr von allen sonstigen Marktgebieten für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene abwichen, dass eine räumliche Marktsegmentierung gerechtfertigt war. Was den Vorleistungsmarkt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik betrifft, so sind keine derartigen Unterschiede im Hinblick auf die Festsetzung von Vorleistungspreisen durch ST zu beobachten. Wenn die Preise für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen regional variieren, so hängt dies mit Kostenunterschieden zusammen, jedoch nicht mit dem Wettbewerb auf der Ebene des Wettbewerbs um Endkunden im betreffenden lokalen HVT-Gebiet<sup>432</sup>.

- (270) Was die Sache PT/2008/850, betrifft, so vertrat die portugiesische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor (ANACOM) die Auffassung, dass der Markt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ein Markt mit nationaler Reichweite sei, und war zugleich ähnlich wie das Ofcom in den beiden oben zitierten Sachen die Ansicht, dass es subnationale Vorleistungsmärkte für Breitbandzugänge gebe, da der Wettbewerb auf der Ebene des Endkundenmarktes in jenen räumlichen Gebieten stärker war, die weitgehend durch Kabelnetze abgedeckt seien oder in denen Unternehmen, welche die Teilnehmeranschlüssen entbündelten, vorhanden seien, da die Behörde erkannte, dass Betreiber mit Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen der Schlüsselfaktor für Wettbewerb auf Endkundenebene auf diesen Märkten seien.<sup>433</sup> Die Marktstruktur in der Slowakischen Republik ist anders, da es nur ein Unternehmen gibt, das Teilnehmeranschlüsse entbündelt (GTS), wobei dieses Unternehmen jedoch nur eine sehr kleine Zahl von Teilnehmeranschlüssen entbündelt hat, die es benutzt, um Geschäftskunden zu versorgen, jedoch keinerlei Breitbanddienste für den Massenmarkt anbietet. GTS bietet zudem – ähnlich wie Teilnehmeranschlüsse entbündelnde Unternehmen in Großbritannien – Dritten, die Zugänge auf der Basis gewerblicher Verträge wünschen, keine Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene an.
- (271) In der Republik Finnland und in Ungarn gibt es mehrere Festnetz-Telekommunikationsbetreiber, die Teile des Staatsgebiets des betreffenden Mitgliedstaates abdecken. Ihre Netze überschneiden sich nicht. Die finnische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor (FICORA in der Sache FI/2008/0900) und die ungarische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor (Nemzeti Média- és Hírközlési Hatóság/NMHH in der Sache HU/2011/1190) trafen die Feststellung, dass sich der relevante räumliche Markt für Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf das gesamte Gebiet erstreckte, das durch jeden lokalen etablierten Anbieter abgedeckt wurde, und unterteilte diese Gebiete nicht weiter. Zu beachten ist, dass die FICORA in der Sache FI/2008/0848 in den Betriebsgebieten von fünf der 31 etablierten Anbieter in Finnland Untermärkte identifiziert hatte, die aus 25 Gemeinden bestanden, bei denen

---

Versorgungspunkte anbot (siehe schriftliche Stellungnahme der Kommission in der Sache UK/2010/1065).

<sup>432</sup> Siehe z. B. Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnrn. 1053 und 1061.

<sup>433</sup> Die Endkundenangebote auf der Basis der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen repräsentierten mehr als 50 % der neuen Breitbandzugänge, die zwischen Ende 2006 und 2007 verbucht wurden.

die Behörde feststellte, dass sich der Wettbewerb<sup>434</sup> vom Wettbewerb im Rest des Betriebsgebietes unterschied. Am 5. Januar 2009 leitete die Kommission eine zweite Ermittlungsphase ein, welche die Identifikation von Teilmärkten im Betriebsgebiet der fünf etablierten Anbieter zum Gegenstand hatte, da die FICORA nicht gezeigt hatte, dass die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der ausgewählten 25 Gemeinden homogen genug waren oder dass sie deutlich unterschiedlich im Vergleich zu benachbarten Gebieten waren, für welche die FICORA weiter eine BMM annahm und eine Regulierung auferlegte. Am 26. Januar 2009 zog die FICORA den Vorschlag bezüglich der fünf Betriebsgebiete des etablierten finnischen Anbieters zurück, für welche die Kommission eine zweite Ermittlungsphase eingeleitet hatte.

- (272) Alle von ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte unter den Randnummern 342 ff und 430 ff zitierten Regulierungsbehörden, die festgestellt hatten, dass es subnationale Märkte für Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene geben könnte, haben konstatiert, dass sich der relevante räumliche Markt für Zugänge auf der Vorleistungsebene zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf das gesamte Metallnetz des betreffenden etablierten Anbieters erstreckt und dass die räumliche Dimension – wenn sich das Netz auf das Staatsgebiet des Mitgliedstaates erstreckt – national ist.

## 5.2. Schlussfolgerung

- (273) Es gibt zwei sachlich relevante Märkte:
- (1) den Endkundenmassenmarkt für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste
  - und
  - (2) den Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen.
- (274) Diese beiden sachlich relevanten Märkte haben jeweils nationale Ausdehnung, d. h., der räumlich relevante Markt entspricht dem Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik.

---

<sup>434</sup> Die FICORA stellte fest, dass „Gebiete, in denen mehrere Akteure mit eigenem DSL-Netz auf dem Breitbandmarkt aktiv sind“, von allen anderen Gebieten unterschieden werden können. Weitere Bedingungen zur Identifikation dieser Gebiete waren: „Mindestens ein HVT-Gebiet befindet sich im Gemeindegebiet, wo mindestens drei Wettbewerber ein eigenes DSL-Netz oder mindestens zwei Wettbewerber ein eigenes DSL-Netz haben und wo es eine drahtlose Breitbandversorgung mit einer räumlichen Abdeckung gibt, die das Gemeindegebiet abdeckt. Außerdem liegen die Endkundenpreise für Breitbandanmeldungen im Gemeindegebiet unter dem durchschnittlichen Preisniveau in Finnland. Zudem liegen die Preise für Vorleistungs-Breitbandprodukte unter dem durchschnittlichen Preisniveau in Finnland, und ein effizienter Wettbewerber kann Zugang zum Markt gewinnen, wenn er das Vorleistungs-Breitbandprodukt in allen Geschwindigkeitskategorien nutzt. Darüber hinaus kann der Preis für Vorleistungs-Breitbandprodukte des derzeitigen Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht nicht höher sein als der Endkundenpreis für einen vergleichbaren Breitbandanschluss im selben Gebiet. Im Übrigen darf der Marktanteil des etablierten Betreibers am Breitband-Endkundenmarkt im DSL-Netz in diesen Gemeinden 70 % nicht überschreiten.“ Gegen diesen Vorschlag legte die Kommission ihr Veto ein, da Ficora nicht nachgewiesen hatte, dass

## 6. BEHERRSCHENDE STELLUNG

### 6.1.1. Einleitung

- (275) In der ständigen Rechtsprechung wird eine beherrschende Stellung definiert als „wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens [...], die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, in dem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.“<sup>435</sup>
- (276) Der Begriff der Unabhängigkeit als besonderes Merkmal einer beherrschenden Stellung<sup>436</sup> steht mit dem Grad des Wettbewerbsdrucks in Zusammenhang, dem das betreffende Unternehmen ausgesetzt ist. Für die Feststellung einer beherrschenden Stellung ist es nicht erforderlich, dass das betreffende Unternehmen jede Wettbewerbsmöglichkeit auf dem Markt beseitigt hat.<sup>437</sup> Die Feststellung einer beherrschenden Stellung setzt jedoch voraus, dass das betreffende Unternehmen über eine derart beträchtliche Marktmacht verfügt, dass es die Bedingungen, unter denen sich Wettbewerb entwickelt, merklich beeinflussen kann.<sup>438</sup>
- (277) Das Vorliegen einer beherrschenden Stellung ergibt sich in der Regel aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren, die jeweils für sich genommen nicht ausschlaggebend sein müssen.<sup>439</sup> Einer dieser wichtigen Faktoren ist das Vorliegen sehr hoher Marktanteile (über 50 %), die – außer in Ausnahmefällen – an sich bereits ein Beweis für eine beherrschende Stellung.<sup>440</sup> In der Rechtssache *Hilti* akzeptierte der Gerichtshof das Argument, dass Marktanteile zwischen 70 % und 80% an sich bereits so hoch sind, dass dies schon ein klares Indiz für das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung ist.<sup>441</sup> Ein weiterer wichtiger Faktor bei der Prüfung auf Vorliegen einer beherrschenden Stellung ist das Vorliegen von Hindernissen, die entweder einem potenziellen Wettbewerb den Zugang zu einem Markt verwehren und/oder vorhandene Wettbewerber daran hindern, ihre Tätigkeiten auf dem Markt auszuweiten.<sup>442</sup>
- (278) Der Nachweis, dass ST auf dem Endkundenmarkt eine beherrschende Stellung besitzt, ist keine Voraussetzung für den Nachweis eines Missbrauchs auf Vorleistungsebene.<sup>443</sup> In den folgenden Abschnitten erfüllt die Kommission die

---

<sup>435</sup> Rechtssache C-27/76 *United Brands/Kommission*, Randnummer 65.

<sup>436</sup> Siehe Urteil in der Rechtssache 85/76 *Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, 461, Randnrn. 42-48.

<sup>437</sup> Rechtssache C-27/76, *United Brands/Kommission*, Randnr. 113.

<sup>438</sup> Rechtssache 85/76, *Hoffmann-La Roche/Kommission*, Slg. 1979, 461, Randnr. 39.

<sup>439</sup> Rechtssache 27/76, *United Brand und United Brands Continental/Kommission*, a.a.O., Randr. 66.

<sup>440</sup> Rechtssache T-321/05, *AstraZeneca AB*, Randnr. 242; Rechtssache C-62/86 *Akzo/Kommission*, Slg. 1991, I 3359, Randnr. 60; Rechtssache T-228/97, *Irish Sugar/Kommission*, Slg. 1999, II-2969, Randnr. 70; Rechtssache 85/76 *Hoffmann-La Roche/Kommission*, a.a.O., Randnr. 41; Rechtssache T-65/98 *Van den Bergh Foods/Kommission*, Slg. 2003, II-4653, Randnr. 154.

<sup>441</sup> Rechtssache C-53/92 P *Hilti AG/Kommission*, Slg. 1994, I-667.

<sup>442</sup> Rechtssache 27/76 *United Brands und United Brands Continental/Kommission*, a.a.O., Randnr. 129, und Rechtssache 85/76 *Hoffmann-La Roche/Kommission*, a.a.O., in der je nach betreffendem Vitamin unterschiedliche Marktanteile festgestellt wurden.

<sup>443</sup> Siehe Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07, *Telefónica und Telefónica de España/Kommission*, ECLI:EU:T:2012:172, Randnr. 146. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 14. November 1996 in der Rechtssache C-333/94, P *Tetra Pak/Kommission* („*Tetra Pak II*“), Slg. 1996,

einschlägige Rechtsnorm, indem sie nachweist, dass ST eine beherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmerabschlüssen hatte (Abschnitt 6.1.2); ferner weist sie nach, dass ST zunehmend eine beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt innehatte (Abschnitt 6.1.3).

6.1.2. *Beherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen*

6.1.2.1. Struktur des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüsse

(279) ST war seit 2005 der einzige Betreiber, der in der Slowakischen Republik auf Vorleistungsebene einen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen angeboten hat. Wie bereits in dem Abschnitt über die Definition des Marktes für entbündelte Teilnehmerabschlüsse erläutert, ist ST Eigentümerin des einzigen landesweiten Ortsanschlussnetzes. Die Tatsache, dass auf der Vorleistungsebene keine alternativen Produkte für den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST verfügbar waren, räumt auch ST ein<sup>444</sup>. ST bestätigt damit also selbst, dass die einzige Alternative zu dem von ST angebotenen Breitbandzugang auf Vorleistungsebene darin besteht, dass Anbieter von entbündelten Teilnehmeranschlüssen ihr eigenes Zugangsnetz aufbauen<sup>445</sup>.

(280) Folglich gibt es auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen keine Wettbewerber; ST hat somit auf dem relevanten Markt eine Monopolstellung inne.

6.1.2.2. Hindernisse für einen Eintritt in den Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen

(281) Zusätzlich zur Monopolstellung von ST hat die Kommission erhebliche Hindernisse ermittelt, die einem Eintritt in den relevanten Markt entgegenstehen. Diese Hindernisse werden im Folgenden erläutert.

(282) Die Einrichtung einer neuen Infrastruktur für ein landesweites Ortsanschlussnetz geht mit äußerst umfangreichen Investitionen einher. Insbesondere müsste in erheblichem Umfang in die Bereitstellung geeigneter Leerrohre für Kabel und Leitungen sowie für die Bereitstellung der Kabel und Leitungen und für die Installation geeigneter Einrichtungen (z. B. HVT) investiert werden<sup>446</sup>. Zudem ist der Zeitraum bis zum Beginn einer möglichen Vermarktung („time to market“) beim Ausbau einer eigenen Infrastruktur zu lang, als dass ein wirksamer Wettbewerbsdruck entwickelt werden könnte. Zudem sind Zugangsnetze der neuen Generation, die heute vorzugsweise eingerichtet werden, da den Verbrauchern mit

---

I-5951, Randnr. 25. Siehe auch verbundene Rechtssachen 6/73 und 7/73 *Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223, Randnrn.19 bis 22.

<sup>444</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Abschnitt II.III, Dok. ID 0460, S. 9; Dritter schriftlicher Sachvortrag von ST, Dok. ID 2401, S.10 und Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 616.

<sup>445</sup> Mit dem Ausbau sonstiger Zugangsnetze wurde in der Slowakischen Republik in letzter Zeit begonnen, z. B. mit dem des FTTH-Netzes von Orange, das gemessen an der Anzahl der Anschlüsse das umfangreichste alternative Zugangsnetz in der Slowakischen Republik ist. Wie jedoch bereits in Abschnitt 5.1.3 über die Definition des Vorleistungsmarktes für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen analysiert, werden diese Netze nicht in den relevanten Produktmärkten auf Vorleistungsebene berücksichtigt.

<sup>446</sup> Siehe Abschnitt 5.1.3.



diesen Netzen höhere Geschwindigkeiten und leistungsfähigere Dienste angeboten werden können, erheblich teurer als Netze auf Kupferdrahtbasis.

- (283) Das Beispiel von Orange als dem größten mit dem Ausbau eines Glasfasernetzes befassten alternativen Anbieter zeigt, dass der Eintritt in den Breitbandmarkt unter Ausbau eines neuen Glasfasernetzes teuer, zeitintensiv und riskant ist. Orange bestätigt „die mit Investitionen in eine FTTH-Infrastruktur verbundenen hohen zeitlichen und finanziellen Investitionen“.<sup>447</sup> Offiziell beliefen sich die Investitionen von Orange in das FTTH-Netz allein im Jahr 2007 auf 1 Mrd. SKK (ca. 33 Mio. EUR)<sup>448</sup>. Nachdem Orange drei Jahre lang beträchtliche Summen in den Ausbau des Glasfasernetzes investiert hatte, erreichte das Unternehmen 2010 nur etwa 17 % (= 300 000) aller Haushalte in der Slowakischen Republik (deren Gesamtzahl 1 795 766 beträgt)<sup>449</sup>. Dies ist weiterhin nur ein Bruchteil der Abdeckung des von ST betriebenen Netzes entbundelter Teilnehmeranschlüsse, das [70-80%] aller Haushalte in der Slowakischen Republik erreicht, und der Abdeckung des von ST betriebenen öffentlichen Telefonnetzes, an das [80-90%] aller Haushalte in der Slowakischen Republik angeschlossen sind<sup>450</sup>. Außerdem belief sich die Anzahl der tatsächlich gewonnenen Teilnehmer bei Orange im Dezember 2010 auf nur 43 000<sup>451</sup> (womit Orange nur ein marginaler Marktakteur mit einem Marktanteil von nur 4,9 % im Jahr 2010 bleibt), und infolge der gewaltigen Investitionen dürfte Orange in näherer Zukunft nicht in die Rentabilitätszone gelangen<sup>452</sup>.
- (284) Orange betonte diesbezüglich: „[Orange hat] keinerlei Größenvorteile erzielt. Angesichts des Umfangs der bereitgestellten Dienste und des Eigentums an einer wesentlichen Einrichtung kann nur Slovak Telekom Größenvorteile nutzen.“<sup>453</sup> Ganz abgesehen davon, dass bei der erforderlichen Investition zumindest mittelfristig keine Größenvorteile erzielbar sind, eröffnet der Ausbau eines Ortsanschlussnetzes mit einer Glasfaser-Infrastruktur auch keinen unmittelbaren Zugang zu den Endkunden. Der Ausbau eines dem landesweiten Netz von ST vergleichbaren Ortsanschlussnetzes würde offensichtlich einen erheblichen Zeit- und finanziellen Aufwand voraussetzen. Zudem wäre angesichts des Umfangs der Arbeiten, die Orange zur Reproduktion auch nur eines Teils des umfangreichen Zugangnetzes von ST auf lokaler Ebene unternehmen müsste, der Netzaufbau mit einem

---

<sup>447</sup> Siehe Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Frage 36, Dok. ID330, S. 18.

<sup>448</sup> Präsentation "No. 1 in Broadband and TV Project, Cooperation between ST/T-com and Orange Slovensko a.s." (Nr. 1 bei Breitband und TV Projekt; Kooperation zwischen ST/T-Com und Orange Slovensko a.s.), Dok. ID 1291, S. 2.

<sup>449</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnummer 8, und eigene Daten von ST, z. B. Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag, Randnummer 22, Dok. ID 2405).

<sup>450</sup> Siehe Abschnitt 4.6 über die Abdeckung des Netzes von ST.

<sup>451</sup> Jahresbericht 2010 von Orange, Dok. ID 3347.

<sup>452</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0330, S.10, und Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnummer 33.

<sup>453</sup> Antwort von Orange Slovakia auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7.4.2009, Frage 18, ID330, S. 10, Originalwortlaut: „Spoločnosť Orange Slovensko, a.s. nedosiahla žiadne úspory z rozsahu. Vzhľadom na rozsah poskytovaných služieb a vlastníctvo unikátneho zariadenia jedine spoločnosť Slovak Telekom je schopná dosahovať úspory z rozsahu. Navyiac pri tak rozsiahlej investícii spoločnosti Orange Slovensko, a.s. do FTTH nie je možné v najbližšom období očakávať zisk z poskytovania služieb alebo siete.“

erheblichen Zeitaufwand verbunden und wirtschaftlich nicht vernünftig.<sup>454</sup> So ist Orange der Ansicht, dass ein weiterer Ausbau des Glasfasernetzes nicht als „*gewinnmaximierende Unternehmung*“<sup>455</sup> machbar wäre. Laut den von ST selbst zur Verfügung gestellten Zahlen<sup>456</sup> müsste die Abdeckung des entbündelten Teilnehmeranschlussnetzes von ST 2010 rund [55-65] % aller Haushalte in der Slowakischen Republik erreichen, um wirtschaftlich sinnvoll zu sein<sup>457</sup>.

- (285) In einem internen Dokument von ST vom März 2009 mit dem Titel „[...]“<sup>458</sup> wird darauf hingewiesen, dass sich die Investitionen für den Ausbau des FTTH-Netzes in [...] weiteren Städten für ST vor [...] nicht amortisieren würden. Im selben internen Dokument präsentiert ST die erheblichen finanziellen Unterschiede zwischen dem Ausbau des Glasfasernetzes und einem Ausbau des DSL-Netzes, insbesondere im Umland von Städten sowie im ländlichen Raum. Die mit einem Ausbau des Glasfasernetzes verbundenen Kosten sind teilweise [...] mal höher als die beim Ausbau des DSL-Netzes entstehenden Kosten<sup>459</sup>.
- (286) Selbst Anbieter, die weniger kapitalintensive Technologien nutzen (d. h. Anbieter drahtloser Festnetzzugänge), wurden von einem Ausbau eines landesweiten Zugangsnetzes abgehalten. So ist beispielsweise WiMax zwar mit einer Netzabdeckung von gegenwärtig etwa 250 000 Haushalten größter Anbieter drahtloser Festnetzzugänge, musste jedoch 2009 den Netzausbau einstellen und sich um einen Finanzierungspartner bemühen<sup>460</sup>.
- (287) Anbieter, die den Ausbau einer völlig neuen Infrastruktur in Erwägung ziehen, müssten beträchtliche Investitionen aufwenden. Diese würden die Kosten der Einrichtung vorhandener Elemente für Breitbandübertragungen, die ST für das eigene vorhandene öffentliche Telefonnetz getragen hat, erheblich überschreiten. Damit würde die Reproduktion des gesamten Ortsanschlussnetzes von ST unwirtschaftlich.<sup>461</sup> Alternative Anbieter betrachten das Zugangsnetz von ST als kurzfristig nicht reproduzierbaren Vermögenswert<sup>462</sup>. Auch die TÚSR betont in der kürzlich von ihr veröffentlichten Analyse des slowakischen Marktes für entbündelte

---

<sup>454</sup> Siehe in dieser Hinsicht auch die von der TÚSR im August 2011 veröffentlichte Analyse von Markt 4 (Vorleistungsmarkt), Dok. ID 3170, insbesondere Seite 38. Siehe auch die letzte Version der von der TÚSR im Januar 2012 veröffentlichten Analyse zum Vorleistungsmarkt 4, Dok. ID 3169, S. 49. Siehe auch Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Randr. 33 und Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Punkt 1.3. Siehe auch Abschnitt 6.1.3 über die beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt.

<sup>455</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 03. Juni 2013, Randnummer 33.

<sup>456</sup> Siehe Abb. 1 des Anhangs II der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben.

<sup>457</sup> ST hat dabei berücksichtigt, ob im Bereich eines jeden Hauptverteilers (HVT) die erwarteten Einnahmen aus der Bereitstellung von DSL-Diensten über den inkrementellen Kosten für die Bereitstellung dieser Dienste lagen (siehe Anhang II der Erwiderung von ST auf das Sachverhaltsschreiben, S. 7).

<sup>458</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q\_2\_MM\_161, S. 38 ff, Dok. ID 3230.

<sup>459</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q\_2\_MM\_161, S. 40-41, Dok. ID 3230.

<sup>460</sup> Antwort von WiMax auf das Auskunftsverlangen der Kommission, Dok. ID 0272, S. 8, und Dok. ID 2447, S. 1.

<sup>461</sup> Siehe z. B. Antwort von Orange (Dok. ID 0807, S. 7) sowie Abschnitt 5.1.3.

<sup>462</sup> Orange erklärt beispielsweise, dass keines der alternativen Netze die gleiche räumliche Abdeckung bietet wie das drahtgebundene Netz von ST; dieses Netz sei die einzige Infrastruktur von grundlegender Bedeutung. (Dok. ID 0807, S.7)

Teilnehmeranschlüsse und in ihrer Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 14. Juni 2013: „*Kein anderes Unternehmen in der Slowakischen Republik hat eine Infrastruktur [DSL-Netz von ST] mit einer derart umfangreichen Abdeckung*“ und: „*[Das DSL-Netz von ST] weist eindeutig die umfangreichste Infrastruktur auf, die in absehbarer Zukunft in keiner Weise wirksam reproduziert werden kann*“.<sup>463</sup>

(288) Hinzu kommt, dass die mit Investitionen in Infrastruktur verbundenen Kosten weitgehend „versunkene“ (d. h. als irreversible) Kosten sind. Sie können nicht ersetzt werden, wenn der betreffende Zugangsanbieter aus dem Markt ausscheidet. Diese Investitionen und die umfangreichen versunkenen Kosten stellen ein erhebliches Hindernis für Unternehmen dar, die einen Marktzugang erwägen.

6.1.2.3. Fehlen einer ausgleichenden Nachfragemacht und einer angemessenen nachfrageseitigen Verhandlungsmacht

(289) Die Möglichkeiten für ST, die eigene Marktposition als Anbieter eines Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene auszunutzen, könnten theoretisch durch eine ausgleichende Nachfragemacht eingeschränkt werden. Dazu müssten Käufer, die das entbündelte Teilnehmeranschlussprodukt auf Vorleistungsebene erwerben, aber zu einer Nachfrageumstellung weg von ST in der Lage sein. Wie bereits in Abschnitt 5.1.3 erläutert, besteht allerdings auf nationaler Ebene für potenzielle Interessenten keine Alternative zum Ortsanschlussnetz von ST, und der Eintritt neuer Anbieter in den Markt ist sehr unwahrscheinlich. Entsprechend können Kunden, die Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene wollen, auch keine ausgleichende Nachfragemacht auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ausüben.

(290) Dies wird auch aus der Tatsache deutlich, dass es ungeachtet des Interesses und der Bemühungen einer Reihe alternativer Anbieter keinem dieser Anbieter gelungen ist, mit ST günstige Bedingungen für die als Voraussetzung für einen Eintritt in den Massenmarkt notwendige Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen auszuhandeln. Tatsächlich wurden zwischen 2005 und dem 25. März 2009, als GTS Slovakia nach mehrjährigen Verhandlungen schließlich die erste (und bislang einzige) Vereinbarung<sup>464</sup> über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik unterzeichnete, in der Slowakischen Republik keinerlei Vereinbarungen über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen getroffen. GTS Slovakia hat öffentlich erklärt, die entbündelten Teilnehmeranschlüsse ausschließlich für Geschäftskunden nutzen zu wollen, „*[d]a angesichts der ausgehandelten Preise Dienstleistungen für Haushalte nicht rentabel erbracht werden könnten*“.<sup>465</sup>

---

<sup>463</sup> Siehe Analyse von der TÚSR zum Markt 4 (Vorleistungsmarkt), veröffentlicht im August 2011, Dok. ID 3170, insbesondere S. 37-38 (siehe auch die im Januar 2012 veröffentlichte letzte Version der Analyse der TÚSR zum Markt 4 (Vorleistungsmarkt), Dok. ID 3169, S. 49-50) und Dok. ID4339, Antwort der TÚSR auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 14. Juni 2013.

<sup>464</sup> Siehe Randnr. 348 der Mitteilung der Beschwerdepunkte Dok. ID3416; diese Vereinbarung trat am 9. Mai 2009 in Kraft; siehe Randnr. 376 der Mitteilung der Beschwerdepunkte Dok. ID3416.

<sup>465</sup> Nachrichtenartikel vom 24.3.2009, Titel: „*GTS Slovakia zatiaľ orientáciu na firemných klientov nemení*“, (übersetzt: *GTS konzentriert sich vorerst weiterhin auf Geschäftskunden*), ID 1968, Originalwortlaut: „*S nákladovými cenami vyplývajúcimi zo zmluvy nie je možné poskytovať služby pre domácnosti s profitom*“.

Außerdem ist die Anzahl der tatsächlich von GTS Slovakia entbündelten Zugangsleitungen weiterhin zu vernachlässigen<sup>466</sup>.

(291) Zudem ist ST ein vertikal integriertes Unternehmen und wie noch gezeigt werden soll (siehe Abschnitt 6.1.3), besitzt ST eine beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt. Dies bedeutet, dass die Wettbewerber von ST auf dem nachgelagerten Markt nicht genügend Druck oder Einfluss auf die Entscheidungen von ST auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ausüben können.

6.1.2.4. Argumente von ST auf der Grundlage einer inkorrekten Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes<sup>467</sup>

(292) ST argumentiert, dass das Unternehmen auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen keine beherrschende Stellung innehat.<sup>468</sup> Da der räumlich relevante Markt jedoch nationaler und nicht lokaler Art ist<sup>469</sup>, muss dieses Argument zurückgewiesen werden. ST argumentiert, dass das Unternehmen selbst auf nationaler Ebene keine beherrschende Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse besitzt.<sup>470</sup> Dieses Argument muss ebenfalls zurückgewiesen werden, da es von der falschen Annahme ausgeht, dass der Vorleistungsmarkt alle alternativen Breitbandnetze wie Glasfaser- oder Mobilfunknetze mit einbeziehen.<sup>471</sup>

6.1.2.5. Mittelbarer Wettbewerbsdruck aufgrund des Wettbewerbs auf dem Endkundenmarkt

(293) ST argumentierte wiederholt, dass „*bei der Analyse der Wettbewerbssituation auf Vorleistungsebene die Wettbewerbssituation auf Endkundenebene zugrunde gelegt werden muss*“ und dass dies auch von den nationalen Regulierungsbehörden so gesehen werde.<sup>472</sup>

(294) An anderer Stelle hat die Kommission bereits festgestellt, dass der von vertikal integrierten Unternehmen ausgehende Wettbewerb auf Endkundenebene an sich einen mittelbaren Wettbewerbsdruck auf den Vorleistungsmarkt für Zugangsdienste ausüben kann und dass der entsprechende mittelbare Preisdruck (soweit nachweislich gegeben) bei der Entscheidung darüber zu berücksichtigen sei, ob der etablierte Betreiber auf dem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt<sup>473 474</sup>.

---

<sup>466</sup> Im Zeitraum vom 18. Dezember 2009 bis zum 25. Oktober 2010 wurden insgesamt 14 Teilnehmeranschlüsse entbündelt. Im Juni 2011 erhöhte sich die Zahl der entbündelten Teilnehmeranschlüsse auf 53; Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 31. Mai 2011, Dok. ID 3011, S. 4; Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anhang Frage 10\_1, Dok. ID 3237, S. 1.

<sup>467</sup> Siehe auch Abschnitte 6.1.2.5 und 6.1.2.6.

<sup>468</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 610-618.

<sup>469</sup> Siehe Abschnitte 5.1.4.2 und 5.2.

<sup>470</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 619-624.

<sup>471</sup> Siehe Abschnitt 5.1.3.

<sup>472</sup> Dritter schriftlicher Sachvortrag, Dok. 2401, S. 12 oder Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 423-432.

<sup>473</sup> Erläuterung zur Empfehlung der Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (K(2007) 5406), S. 34-35. Siehe auch schriftliche Stellungnahme der Kommission zur ersten Überprüfung des Marktes

- (295) In ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Bericht über die zweite Überprüfung des Marktes für Breitbandzugänge im Vereinigten Königreich (Sache UK/2007/0733) hat die Kommission drei konkrete Voraussetzungen genannt, die erfüllt sein müssen, damit die Auswirkungen mittelbaren Wettbewerbsdrucks bewertet werden können:
- (a) Internetdiensteanbieter (ISPs) wären gezwungen, eine hypothetische Erhöhung des Vorleistungsmarktpreises auf der Verbraucherebene an ihre Kunden gemäß dem Verhältnis der Vorleistungsmarktpreise zu den Endkundenpreisen weiterzugeben;
  - (b) auf Endkundenebene wäre in Bezug auf die Endkundendienste infolge des mittelbaren Wettbewerbsdrucks eine Nachfragesubstitution in einem Umfang gegeben, so dass der Preis auf Vorleistungsebene unwirtschaftlich würde; und
  - (c) die Kunden der ISPs würden nicht in erheblichem Umfang zur Endkundensparte des integrierten hypothetischen Monopolunternehmens wechseln, insbesondere, wenn dieses die eigenen Verbraucherpreise nicht anhebt<sup>475</sup>.
- (296) Die Kommission stellt fest, dass diese Diskussion ursprünglich in einem Vorabregulierungsumfeld stattfand; trotzdem wird sie im Folgenden untersuchen, ob ST auf den Vorleistungsmärkten einem von konkurrierenden Breitband-Zugangsprodukten für Endkunden verursachten mittelbaren Wettbewerbsdruck ausgesetzt war.
- (297) Wie in Abschnitt 5.1.2 bereits im Zusammenhang mit der Definition des Endkundenmarktes erläutert und im nachfolgenden Abschnitt 6.1.3 über die beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt gezeigt, sind Orange (mit einem eigenen FTTH-Netz) und UPC (als größter Kabelbetreiber) die stärksten Wettbewerber von ST. Zugänge über Glasfaser- und Kabelnetze sind auf den slowakischen Vorleistungsmärkten nicht ohne weiteres verfügbar (siehe Abschnitt 5.1.3 über die Definition des Vorleistungsmarkts für entbündelte Teilnehmeranschlüsse); diese Zugänge sind jedoch als Selbstversorgungszugänge zu Breitbanddiensten quasi als Substitute für die von ST angebotenen DSL-basierten Dienste auf dem Endkundenmarkt zu betrachten.
- (298) Wie weiter unten in Abschnitt 6.1.3 zur beherrschenden Stellung auf dem Endkundenmarkt erläutert, ist die Kommission der Auffassung, dass auf der Endkundenebene zwar ein Wettbewerb alternativer Technologien gegeben ist, dass ST jedoch auch auf diesem Markt weiterhin eine beherrschende Stellung innehat. Diese Feststellung zur Marktmacht von ST auf dem Endkundenmarkt zeigt, dass es nicht genug Wettbewerb auf Endkundenebene gibt, der Druck auf die Gestaltung der Preise für die von ST angebotenen Vorleistungsprodukte auf DSL-Basis ausüben würde.

---

für Breitbandzugänge in der Sache UK/2003/32 sowie ihre schriftliche Stellungnahme zur zweiten Überprüfung des Marktes für Breitbandzugänge in der Sache UK/2007/0733.

<sup>474</sup>

Siehe auch Abschnitt 5.1.3.6

<sup>475</sup>

Das hypothetische Monopolunternehmen könnte beispielsweise seinen Vorleistungspreis erhöhen und gleichzeitig niedrigere Endkundenpreise beibehalten als die ISPs, die das Vorleistungsprodukt vom Monopolunternehmen kaufen, ohne eine Margenbescheidung auszuüben, und könnte so Endkunden von den ISPs gewinnen, ohne zugleich Kunden an alternative Plattformen zu verlieren. Dies könnte die Preiserhöhung rentabel machen.

- (299) Vielmehr beruhen mittelbare Wettbewerbskräfte –wie bereits oben erläutert – auf der Gefahr, dass sich Endkunden infolge einer Erhöhung der Vorleistungspreise, die höhere Endkundenpreise nach sich ziehen, Endkundendiensten zuwenden, die über alternative Technologien angeboten werden. Ein höherer Vorleistungspreis hätte also zur Folge, dass ST seine Kunden auf der Vorleistungsebene verliert.
- (300) Die Tatsache, dass im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 9. Mai 2009<sup>476</sup> keine Vereinbarung über einen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen in Kraft getreten ist, und dass in der Slowakischen Republik noch im Dezember 2009 keine Teilnehmeranschlüsse entbündelt worden waren<sup>477</sup>, deutet darauf hin, dass ST nicht daran interessiert war, eine signifikante Anzahl von Vorleistungskunden zu gewinnen, was wiederum impliziert, dass ST keinem mittelbaren Wettbewerbsdruck ausgesetzt war. Die Strategie von ST bestand darin, es den alternativen Anbietern schwer zu machen („*keeping the life of AO's difficult*“<sup>478</sup>). Aus dem Protokoll des internen Treffens am 17. März 2005 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (RUO) geht ebenfalls deutlich hervor, dass ST nicht gewillt wirklich war, aktiv Zugang den Teilnehmeranschlüsse zu verkaufen. Dort heißt es „*das RUO wird in einer Form veröffentlicht werden, die nachteilig ist für die anderen autorisierten Anbieter*“ (*"the RUO will be published in a form disadvantageous for other authorised providers"*)<sup>479</sup>. Die Preise für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen gingen zwar während des Untersuchungszeitraums zurück; diese Rückgänge waren aber nicht durch den Wettbewerb auf Verbraucherebene, sondern auf regulatorische Erwägungen zurückzuführen<sup>480</sup>. In einer E-Mail an den für die Vorleistungsebene zuständigen Direktor von ST bemerkte der Projektmanager für Teilnehmeranschlüsse bezüglich der vorgeschlagenen Preisänderungen für Teilnehmeranschlüsse: „*es wäre eindeutig besser für die Vorleistungsebene, wenn Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen überhaupt nicht verkauft würde*“ (*"obviously it would be better for WS [wholesale] if the ULL was not sold at all."*)<sup>481</sup>. Zudem waren die Preise von ST für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen und dessen Endkundenpreise auf einem Niveau fixiert, dass es selbst einem ebenso effizienten Wettbewerber wie ST nicht erlauben würde, in den Endkundenmarkt für Breitbanddienste unter Nutzung des ST-Angebots für entbündelte

---

<sup>476</sup> Die erste Rahmenvereinbarung über entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen wurde erst am 25. März 2009 getroffen, nachdem die Kommission im Januar 2009 eine Nachprüfung in den Räumlichkeiten von ST vorgenommen hatte und nachdem im April 2009 das Verfahren in dieser Sache eingeleitet worden war. Weitere Einzelheiten siehe Randnr. 348 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID3416; diese Vereinbarung trat am 9. Mai 2009 in Kraft; siehe Randnr. 376 Mitteilung der Beschwerdepunkte Dok. ID 3416.

<sup>477</sup> Zum Abschluss der Rahmenvereinbarung über den entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und zur anschließenden Entwicklung siehe auch Abschnitt 4.3.4.9 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>478</sup> Siehe Dokument [...], Dok ID0119, S. 21-30.

<sup>479</sup> [...], Dok ID0160, S. 57.

<sup>480</sup> [...], Dok. ID1360; dort heißt es unter anderem: „[...]“. Siehe dazu auch die internen Dokumente ID 1297 und ID 1194. Siehe in diesem Zusammenhang ferner Randnummer (241) dieses Beschlusses und Abschnitt 4.3.4.6 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok ID 3416, zur Entwicklung der Preiskonditionen für entbündelte Teilnehmeranschlüsse.

<sup>481</sup> E-Mail des Projektmanagers für Teilnehmeranschlüsse (ULL Project Manager) an den Wholesale Director vom 16. April 2007, Dok ID 0193, S. 5.

Teilnehmeranschlüsse auf Vorleistungsebene einzutreten.<sup>482</sup> Auf der Basis dieser Feststellungen ist die Kommission der Auffassung, dass auf dem Markt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse kein vom Endkundenmarkt ausgehender mittelbarer Wettbewerbsdruck auf ST existierte.

6.1.2.6. Von ST vorgelegte quantitative Analyse, welche den mittelbaren Wettbewerbsdruck schätzt

- (301) In der Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde eine quantitative Analyse des mittelbaren Wettbewerbsdrucks auf dem Vorleistungsmarkt präsentiert, der sich aus dem Wechsel von Verbrauchern zu anderen Breitbandtechnologien ergab<sup>483</sup> (nachstehend „Analyse von [...]“ genannt). Die Analyse von [...] stützt sich auf die Ergebnisse aus der von [...] u. a. durchgeführten Schätzung der Nachfrage.<sup>484</sup> Laut der Analyse von [...] sollte der Vorleistungsmarkt breiter als lediglich der Zugang zur DSL-Technologie von ST sein, da ST mit erheblichem mittelbarem Wettbewerbsdruck vonseiten anderer Technologien konfrontiert wird.
- (302) Die Kommission teilt diese Argumentation nicht.
- (303) Zum einen stützt sich die Analyse auf die Daten und Schätzungen in der von ST in Auftrag gegebenen Studie von [...] u. a.; daraus resultiert die Befürchtung der Kommission, dass die Daten (und damit die Ergebnisse der Schätzungen) die Situation auf dem Markt höchstens in den späteren Jahren des Zeitraums der Zuwerdung, jedoch nicht die Situation in den frühen Jahren des Zeitraums der Zuwerdung widerspiegeln kann (da die Studie von [...] u. a. auf Daten aus den Jahren 2010/11 basierte)<sup>485</sup>.
- (304) Zum anderen wendet die Studie die Critical Loss Analysis auf das Vorleistungsproduktportfolio von ST<sup>486</sup> zu aktuellen Preisen an und stellt fest, dass es ST nicht für profitabel halten dürfte, die Preise des eigenen Vorleistungsproduktportfolios um 10 % zu erhöhen. Dies kann jedoch nicht so ausgelegt werden, als sollte der Vorleistungsmarkt breiter sein als die DSL-Technologie von ST. Da ST bereits ein „Monopolist“ in Bezug auf die von diesem Unternehmen angebotenen Vorleistungsprodukte ist, hat es bereits seine Vorleistungspreise optimal gestaltet, so dass jede weitere Preiserhöhung nicht mehr profitabel ist (wenn man die eigenen nachgelagerten Gewinne, die sich aus DSL und anderen Technologien speisen, berücksichtigt). Daher kann keine der von ST präsentierten Berechnungen auf Basis der Critical Loss Analysis dazu dienen, in der

---

<sup>482</sup> Siehe Abschnitt 8.3 zur Kalkulation der Margenbeschneidung.

<sup>483</sup> Durchgeführt wurde die Analyse [...] mit Hilfe der standardmäßigen Critical Loss Analysis. Der vollständige Bericht von [...] ist in Anhang V.1 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte enthalten, Siehe insbesondere Randnummern 438-455 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>484</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 442; siehe Unterabschnitt 5.1.2.1.5 oben

<sup>485</sup> Siehe Erwägungsgründe (154)-(156).

<sup>486</sup> Die Analyse von ST konzentriert sich auf Bitstrom-Dienste auf IP- und ATM-Ebene. Doch ST betont, dass angenommen werden könne, dass das Analyseprinzip auch für Dienste im Zusammenhang mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen gilt. Siehe Fußnote 316 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

anhängigen Sache Folgerungen in Bezug auf die Abgrenzung des sachlichen relevanten Marktes für die Vorleistungsebene zu ziehen.

- (305) Die sogenannte „Cellophane Fallacy“-Problematik ist hier besonders akut<sup>487</sup>. Obwohl ST mit dieser Analyse anzuerkennen scheint, dass dies Anlass zu „möglichen Bedenken“<sup>488</sup> geben könnte, beseitigt der von ST vorgeschlagene Ansatz mit dem Hinweis auf unterschiedliche Margen auf der Vorleistungsebene von [55%-80%] diese Bedenken nicht. Eine Feststellung, dass es ST selbst dann noch nicht für profitabel halten würde, die Vorleistungspreise um 10 % zu erhöhen, wenn die Marge auf der Vorleistungsebene 60 %, statt [60%-75%] betragen würde, wie von ST argumentiert wird, könnte das Ergebnis einer Reihe von Faktoren sein, die nicht in der Analyse von [...] erfasst werden. Um insbesondere dem eigenen DSL-Endkundengeschäft von ST zu dienen, könnte für ST ein Anreiz bestehen, die Vorleistungspreise hoch anzusetzen, um eine Margenbeschneidung für Wettbewerber zu schaffen, die Zugang über entbundelte Teilnehmeranschlüsse wünschen. Dies würde sich vollkommen mit der von der Kommission angenommenen Wettbewerbsbeeinträchtigung in der anhängigen Sache decken. Dies würde auch implizieren, dass die „Cellophane Fallacy“-Problematik selbst bei einer Vorleistungsmarktmarge, die niedriger als die beobachtete Marge ist, Bedenken auslösen würde und die Critical Loss Analysis von ST auf der Ebene des Vorleistungsmarkts nicht für die Marktabgrenzung relevant wäre.
- (306) Aus den obengenannten Gründen hält die Kommission die von ST präsentierte Analyse des mittelbaren Wettbewerbsdrucks, die sich auf Daten und Schätzungen der von ST in Auftrag gegebenen Studie von [...] u. a. stützt, für nicht informativ im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Vorleistungsmarktes in der anhängigen Sache.
- (307) Als Fazit stellt die Kommission angesichts der obengenannten Erwägungen fest, dass die Fähigkeit von ST, Vorleistungspreise für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen festzulegen und so die beherrschende Stellung von ST auf diesem Markt zu sichern, nicht in nennenswertem Umfang einem mittelbaren Wettbewerbsdruck durch konkurrierende (glasfaser-, kabel- und/oder drahtlose festnetzzugangsbasierte) Zugangsprodukte auf dem Endkundenmarkt ausgesetzt war.
- 6.1.2.7. Schlussfolgerung zur beherrschenden Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen
- (308) Aus den vorstehenden Erwägungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass ST eine Monopolstellung auf dem relevanten Markt innehat und kein unmittelbarer Wettbewerbsdruck in Form tatsächlicher oder potenzieller Wettbewerbskräfte oder einer ausgleichenden Nachfragemacht gegeben ist, der die Marktmacht von ST als Monopolanbieter entbundelter Teilnehmeranschlüsse einschränken würde. Deshalb besaß ST in der Zeit vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen eine beherrschende Stellung im Sinne des Artikels 102 des Vertrags.

---

<sup>487</sup> Siehe diesbezüglich Randnummern (157)-(162) oben.

<sup>488</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern (450)-(451).



6.1.3. *Beherrschende Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden*

6.1.3.1. Einleitung

(309) Um die Stellung von ST auf dem Markt bewerten zu können, wird in den folgenden Erwägungsgründen die Struktur des relevanten Marktes (6.1.3.2), der durch die Wettbewerber von ST ausgeübte Wettbewerbsdruck (6.1.3.3), die Hindernisse für den Marktzugang und die Marktexpansion (6.1.3.4); sowie eine mögliche ausgleichende Nachfragemacht der Kunden von ST (6.1.3.5) analysiert.

6.1.3.2. Analyse der Marktanteile

(310) In der folgenden Tabelle 11 sind die Marktanteile von ST sowie der wichtigsten Wettbewerber von ST innerhalb des relevanten Zeitraums auf dem Markt für Endkunden-Breitbandzugänge zusammengestellt.

**Table 11: Marktanteile auf dem Markt für Endkunden-Breitbanddienste nach der Anzahl von Teilnehmern (mit Spannweiten, da die genauen Zahlen der alternativen Anbieter vertraulich sind)**

	2005	2006	2007	2008	2009 <sup>489</sup>	06/2010	2010
ST	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%	[50-60]%	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%
UPC	[10-15]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	8.2%
Slovanet	[5-10]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5] <sup>490</sup>
Orange	0.0%	0.0%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[5-10]%	4.9% <sup>491</sup>
GTS Slovakia	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5] <sup>492</sup>
WiMAX	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5] <sup>493</sup>

<sup>489</sup> Ab dem Jahr 2009 wurde bei der Erstellung der Statistiken des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation die Methode zur Ermittlung der Gesamtzahl von Festnetz-Breitbandanschlüssen auf dem slowakischen Markt geringfügig geändert. In jenem Jahr beauftragte das Ministerium das VUS (Výskumný ústav spojov = Institut für Telekommunikationsforschung), das die Daten für die statistische Erhebung erfasst, auch gewisse sehr kleine und lokal begrenzt tätige Anbieter drahtloser Festnetzzugänge (insbesondere mit WiFi Technologie) zu berücksichtigen. Diese Ausweitung beeinflusste auch die allgemeinen Gesamtzahlen für den Markt. Dok. ID 2776, bestätigt durch VUS in Dok. ID 2774. Siehe auch Randnummer (339).

<sup>490</sup> Im Jahresbericht 2010 von Slovanet heißt es, dass sich die Gesamtzahl der Kunden (einschließlich Privat- und anderer Kunden) per 31. Dezember 2012 auf 40 270 belief (abrufbar unter [http://www.slovanet.net/files/rocne-spravy/slovanet\\_rocnasprava2010.pdf](http://www.slovanet.net/files/rocne-spravy/slovanet_rocnasprava2010.pdf), Seite 6). Slovanet hatte per 31. Dezember 2010 also einen Marktanteil von deutlich unter 5 %

<sup>491</sup> Der Marktanteil von Orange 2010 basiert auf der Anzahl von 43 000 Glasfasernetz-Teilnehmern, wie im Geschäftsbericht 2010 von Orange auf Seite 7 angegeben, Dok. ID 3347 (auch abrufbar unter [http://www.orange.sk/fileadmin/orange/user\\_uploads/dokumenty/onas/tlacove-centrum/vyrocné-spravy/Annual\\_Report\\_2010.pdf](http://www.orange.sk/fileadmin/orange/user_uploads/dokumenty/onas/tlacove-centrum/vyrocné-spravy/Annual_Report_2010.pdf)).

<sup>492</sup> GTS Slovakia bestätigt, dass die Anzahl der Privatkunden allmählich zurückgeht (Protokoll der Telefonkonferenz mit GTS Slovakia am 27. Juni 2013, Dok. ID 3873, Randnummer 12). GTS Slovakia hatte per 31. Dezember 2010 also einen Marktanteil von deutlich unter 5 %.

Antik	n.a.	n.a.	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	n.a.
e-Tel/Dial Telecom (merged 05/2008)	n.a.	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	n.a.

Quelle: Tabelle der Kommission, die auf Daten, die von ST, alternativen Anbietern sowie vom Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation zur Verfügung gestellt wurden, sowie auf öffentlich zugänglichen Daten basiert<sup>494</sup>

- (311) Die Zahlen in der Tabelle zeigen, dass der Marktanteil von ST gemessen an der Anzahl der Teilnehmer im gesamten untersuchten Zeitraum bei etwa [40-50] % lag.
- (312) Der vorstehend genannte Marktanteil zeigt auch einen signifikanten Abstand zwischen dem Marktanteil von ST und dem seiner Wettbewerber. Der zweitgrößte Wettbewerber UPC hatte einen Marktanteil von weniger als 10 %, d. h. fünfmal weniger als ST. Zudem war der Marktanteil von UPC rückläufig. Die Marktanteile jedes einzelnen der übrigen Wettbewerber lag während des gesamten Untersuchungszeitraums unter oder höchstens bei 5 %. Selbst Orange mit seinen hohen Investitionen in den Ausbau und das Marketing<sup>495</sup> seines Glasfasernetzes konnte 2009 und 2010 lediglich einen Marktanteil von rund 5 % erreichen (d. h. drei Jahre nach dem Start seiner Glasfaser-Breitbanddienste)<sup>496</sup>.
- (313) Was die Marktanteile auf Umsatzbasis betrifft, so sind diese nur schwer objektiv zu ermitteln, da keine Umsatzzahlen für den Gesamtmarkt verfügbar sind. Das interne ST-Dokument vom Juli 2009<sup>497</sup> hebt jedoch die Höchstpreispositionierung von ST auf dem Festnetz-Breitbandmarkt hervor, was darauf hindeuten könnte, dass der Marktanteil von ST auf Umsatzbasis sogar noch höher ist<sup>498</sup>.
- (314) Die Zahlen zu den Marktanteilen zeigen, dass ST in der Lage war, die starke Position des Unternehmens trotz der dynamischen Entwicklung des Gesamtmarktes auszubauen. Die Entwicklung der Marktanteile von ST im Zeitraum 2004-2008 kontrastiert auch mit den insgesamt rückläufigen Marktanteilen der etablierten Anbieter in den Mitgliedstaaten<sup>499</sup>. Obwohl der Marktanteil von ST 2009 sank, wurde dieser plötzliche Rückgang weitgehend verursacht durch die in Erwägungsgrund (310) beschriebene Änderung der statistischen Erfassungspraxis der

<sup>493</sup> Im Mai 2011 wurde Wimax von Slovanet übernommen. Zu diesem Zeitpunkt hatte Wimax 8 000 Kunden (darunter 95% Haushalte) - siehe Pressemitteilungen von Slovanet, Dok. ID 3112 und Dok. ID 3402. Wimax hatte per 31. Dezember 2010 also einen Marktanteil von deutlich unter 5 %.

<sup>494</sup> Einzelheiten siehe Punkt 727 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416. Der Marktanteil von UPC im Jahr 2010 basiert auf dem Jahresbericht 2010 von UPC, der abrufbar ist unter <http://www.libertyglobal.com/PDF/AR/2010-Liberty-Global-Annual-Report.pdf>, Seite 23 (71 300 Teilnehmer). Siehe auch Pressemitteilung von UPC vom 6. Dezember 2010, Dok. ID 3163.

<sup>495</sup> Ausführlichere Angaben siehe weiter unten in diesem Abschnitt.

<sup>496</sup> Die Anzahl der Glasfaseranschlüsse bei Orange belief sich im Dezember 2009 auf 38 000 (siehe Pressemitteilung von Orange vom 9. Dezember 2009, ID 2011); und 43 000 im Dezember 2010 (siehe Jahresbericht 2010 von Orange, Dok. ID 3347, Seite 7), dies entsprach einem Anteil von nur 4,8 % (2009) bzw. 5,9 % (2010) aller Festnetz-Breitbandanschlüsse.

<sup>497</sup> Siehe interne ST-Präsentation “[...]”, Dok. ID 1904, S. 21.

<sup>498</sup> [...] (weitere Einzelheiten siehe Randnr. 1412 und Abb. 16 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416). Siehe diesbezüglich die Randnummern (342)-(346)

<sup>499</sup> Siehe diesbezüglich Abb. 12 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

slowakischen Behörden<sup>500</sup>. Auch wenn die Aufnahme einer großen Zahl sehr kleiner Betreiber drahtloser Festnetze die Lage in Bezug auf die allgemeinen Breitbandzugänge in der Slowakischen Republik besser widerspiegelt, ist es dennoch fraglich, in welchem Umfang die kleinen lokalen Anbieter (einschließlich solcher, die nur einige wenige Teilnehmer haben) einen wirksamen Wettbewerbsdruck auf ST ausüben. Doch selbst bei einem Marktanteil von mehr als [40-50] % bleibt ST weiterhin klar der führende Anbieter auf dem slowakischen Markt.

(315) Zudem wird verschiedentlich in internen ST-Dokumenten der Marktanteil von ST auf dem Festnetz-Breitbandmarkt einschließlich der DSL-Anschlüsse dargestellt, die durch andere Anbieter auf der Basis der ST-Vorleistungsprodukte „ISP Gate/ADSL Partner“ verkauft wurden<sup>501</sup>, (d. h., diejenigen Produkte, die Anbietern die begrenzte Möglichkeit bieten, ihre Produkte von den Produkten zu differenzieren, die ST anbietet<sup>502</sup>). ST sah diese Anbieter als "[...]" oder sogar als zusätzliche "[...]" an<sup>503</sup>. Die Kommission ist der Ansicht, dass dies einen guten Einblick in die Art und Weise gibt, wie ST die eigene Position in diesem Segment des Endkundenmarktes sah.

(316) In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung werden die Marktanteile von ST und der Wettbewerber von ST sowie die Entwicklung dieser Marktanteile im Laufe der Zeit daher als starkes Indiz für die beherrschende Stellung von ST bewertet<sup>504</sup>. Neben den Zahlen zu den Marktanteilen nimmt die Kommission auch die Höchstpreispositionierung von ST zur Kenntnis, die ebenfalls ein Indiz für die beherrschende Stellung von ST ist.

6.1.3.3. Die gegenwärtigen Wettbewerber üben keinen hinreichenden Wettbewerbsdruck auf ST aus

(317) Die Marktanteile der gegenwärtigen Wettbewerber waren zwar im gesamten Untersuchungszeitraum beträchtlich geringer als der Marktanteil von ST; die Kommission räumt jedoch trotzdem ein, dass infolge dieser Marktanteile ein gewisser Wettbewerbsdruck auf ST ausgeübt wurde. Dies geht auch aus internen Dokumenten von ST über die Wettbewerbssituation auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste hervor<sup>505</sup>. Entscheidend bei der Analyse der beherrschenden Stellung von ST ist jedoch die Frage, ob der durch diese Marktanteile verursachte Wettbewerbsdruck hinreichend war, um die Marktmacht von ST zu begrenzen. Diesbezüglich hat der Gerichtshof festgestellt: „*Jedoch schließt auch ein lebhafter*

---

<sup>500</sup> Siehe Fußnote 489. Wenn die Anzahl der Teilnehmer mit drahtlosen Festnetzzugängen 2009 im gleichen Umfang gewachsen wäre wie in den Jahren 2008 und 2007, läge der Marktanteil von ST bei etwa [...].

<sup>501</sup> Dok. ID 1904, S. 4, Anteile von ST auf dem Markt für Festnetz-Breitbandanschlüsse: [50-60]% im Jahr 2007, [50-60]% im Jahr 2008 und geschätzte [50-60]% im Jahr 2009; Dok. ID 1419, S. 13, Anteile von ST auf dem Markt für Festnetz-Breitbandanschlüsse: [50-60]% im Jahr 2007 und [50-60]% im Jahr 2008; oder Anhang Q2\_SEEB\_4 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Seite 5 (Folie 4), Dok. ID 3233, Marktanteil ST im Juli 2009: [50-60]%.  
<sup>502</sup> Einzelheiten siehe Abschnitte 4.3.5.3 und 4.3.5.4 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416, sowie interne ST-Dokumente, Dok. ID 0141, S. 25 oder Dok. ID 1195, S. 23.

<sup>503</sup> Siehe z. B. interne E-Mail [...], Dok. ID 0157, S. 25; Präsentation [...], Dok. ID 0139, S. 9; oder [...], Dok. ID 1254, S. 10.

<sup>504</sup> Rechtssachen 85/76, *Hoffmann-La Roche & Co./Kommission*, Slg. 1979, 461, Randnummer 39-41; C-62/86, *AKZO/Kommission*, Slg. 1991, I-3359, Randnr. 60; T-30/89 *Hilti/Kommission*, Slg. 1991; II-1439, Randnrn. 90, 91 und 92; T-340/03, *France Télécom/Kommission*, Slg. 2007, II-107, Randnr. 100.

<sup>505</sup> Dok. IDs 1904; 1332, S. 12; 1286, S. 13; 1293, S. 9; 1374; 1905, S. 5 u. a.

*Wettbewerb auf einem Markt eine beherrschende Stellung auf diesem Markt nicht aus [...]*.<sup>506</sup>

- (318) Die in Abschnitt 6.1.3.2 beschriebene Entwicklung der Marktanteile der Wettbewerber von ST zeigt, dass die Wettbewerber nicht in der Lage waren, die Marktführerschaft von ST zu gefährden. Neben der Marktstruktur hat die Kommission noch verschiedene weitere Faktoren ermittelt, welche die Möglichkeiten von Wettbewerbern einschränken, hinreichenden Wettbewerbsdruck auf ST auszuüben, um die Marktmacht von ST zu begrenzen.
- (319) Andere Technologien für Festnetz-Breitbandzugänge (insbesondere Kabelfernsehnetze mit Koaxialkabeln, Netze mit drahtlosen Festnetzzugängen, Ethernet-Netze oder Glasfasernetze (FTTx)) ermöglichen Wettbewerbern zwar in gewissem Umfang einen Marktzugang und die Ausweitung von Marktanteilen, sind aber hinsichtlich einer Expansion auf dem Massenmarkt gegenüber Anschlüssen im DSL-Netz mit erheblichen Nachteilen verbunden.
- (320) Kabelnetze haben insgesamt eine begrenzte Abdeckung<sup>507</sup>. Die Abdeckung mit Kabelmodems liegt in der Slowakischen Republik bei nur 31 % der Bevölkerung (eine der niedrigsten Abdeckungsquoten in der gesamten EU), wobei ländliche Regionen praktisch überhaupt nicht erreicht werden.<sup>508</sup> Dass bei dieser Technologie „räumliche und technische Einschränkungen“ gegeben sind, wird auch im 15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation festgestellt<sup>509</sup>. Auch wenn die großen Anbieter wie z. B. UPC in die Aufrüstung ihrer Netze investieren, um Hochgeschwindigkeitsdienste anbieten zu können, ist die räumliche Abdeckung durch die betreffenden Angebote doch begrenzt und erstreckt sich bei UPC beispielsweise nicht auf das gesamte Netz<sup>510</sup>. UPC, der größte Kabelnetzbetreiber in der Slowakischen Republik, erreichte 2010 rund 399 000 Haushalte mit Breitbanddiensten<sup>511</sup>, d. h. nur 22 % aller slowakischen Haushalte.
- (321) Im Vergleich zu DSL bieten Netze für drahtlose Festnetzzugänge wie Wi-Fi oder WiMax aufgrund ihrer technischen Beschränkungen einen geringeren Spielraum, um Endkunden ein Dienstportfolio anbieten zu können, da IPTV oder VoD bei diesen Netzen praktisch ausgeschlossen ist<sup>512</sup>. Außerdem könnte die Signalqualität in Netzen mit drahtlosen Festnetzzugängen je nach Sichtverhältnissen und

---

<sup>506</sup> Rechtssache T-340/03, *France Télécom*, Randnr. 101.

<sup>507</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0418, S. 6.

<sup>508</sup> Seiten 18 und 19 des vom IDATE (Institut de l'audiovisuel et des télécommunications en Europe) für die Kommission erstellten Berichts „*Broadband Coverage of Europe, Final Report, 2009 Survey*“ vom Dezember 2009, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/information\\_society/europe/i2010/docs/benchmarking/broadband\\_coverage\\_in\\_europe.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/europe/i2010/docs/benchmarking/broadband_coverage_in_europe.pdf).

<sup>509</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zum 15. Bericht der Kommission über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht), SEC(2010)630 final/2, Dok. ID 4247, Seite 356.

<sup>510</sup> UPC als größter Kabelnetzbetreiber hat im Zeitraum 2003-2008 lediglich in 19 slowakischen Städten schrittweise einen Breitbandzugang über das Fernsehkabelnetz eingerichtet (siehe UPC Dok. ID 0278, S. 8).

<sup>511</sup> Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag, Dok. ID2405, Randnummer 28.

<sup>512</sup> Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission, Dial Telecom/eTel Dok. ID 0287, S. 22, Slovanet Dok. ID 0418, S. 13, oder WiMax Dok. ID 0272, S. 8.

Witterungsbedingungen eingeschränkt sein<sup>513</sup>, und diese Netze würden mit höheren Installationskosten für die Nutzer einhergehen und bei den Netzbetreibern höhere Betriebskosten verursachen<sup>514</sup>. Der Kosten- und Zeitaufwand für den Ausbau der Netze ist zwar geringer als bei anderen Festnetz-Technologien, stellt aber trotzdem einen Nachteil gegenüber der Erweiterung des DSL-Netzes über die vorhandenen Kupferdraht-Ortsanschlussnetze dar<sup>515</sup>. Außerdem konzentrieren sich diese Netze eher auf Regionen, die nur in begrenztem Umfang an breitbandfähige Leitungsnetze angebunden sind<sup>516</sup>. Und auch wenn auf diese Netze 2009 in der Slowakischen Republik insgesamt ein Anteil von fast 20 % aller Festnetz-Breitbandzugänge entfiel<sup>517</sup>, werden diese Netze gewöhnlich von kleineren Anbietern betrieben, die landesweit nicht in nennenswertem Umfang vertreten sind. Beispielsweise liegt der Marktanteil des größten slowakischen Anbieter drahtloser Netzzugänge (WiMax) deutlich unter 5 %.

- (322) Glasfasernetze (insbesondere FTTx) und Ethernet-Netze wurden in der Slowakischen Republik ab 2007 zügig ausgebaut. Obwohl diese Netze nach 2006 allmählich größere Verbreitung fanden, hat deren Wachstum aus verschiedenen Gründen nichts an der beherrschenden Stellung von ST geändert. Der Ausbau von FTTx ist im Allgemeinen sehr teuer, riskant und zeitaufwändig<sup>518</sup>. Trotz erheblicher Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes und trotz eines erheblichen Vermarktungsaufwands konnte Orange innerhalb von drei Jahren von über 300 000 mit diesem Netz erreichbaren Haushalten doch nur etwa 38 000 Teilnehmer als Kunden gewinnen.<sup>519</sup> Insoweit blieb Orange mit 43 000 Teilnehmern und einem Marktanteil von 4,9 % selbst 2010 nur ein Marktteilnehmer von marginaler Bedeutung. Die Anzahl der DSL-Kunden von ST hat sich dagegen im Zeitraum 2006-2009 insgesamt um [200.000-300.000] erhöht<sup>520</sup>. Das bedeutet, dass - obwohl die Versorgungsabdeckung des Ortsanschlussnetzes von ST rund [3-6 mal] größer

<sup>513</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0418, S. 6.

<sup>514</sup> Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission, Slovanet Dok. ID 0418, S. 13, WiMax Dok. ID 0272, S. 8.

<sup>515</sup> Antwort von WiMax auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 07. April 2009, Dok. ID 0272, S. 8.

<sup>516</sup> Antworten auf die Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, UPC Dok. ID 0278, S. 9-10, WiMax Dok. ID 0272, S. 8. Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013 Dok. ID 3959, Punkt 2.6, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Punkt 15, Sache SK/2011/1210; im August 2011 von der TÚSR veröffentlichte Analyse von Markt 4 (Vorleistungsmarkt), siehe auch Dok. ID 3169, im Januar 2012 von der TÚSR veröffentlichte letzte Version der Analyse von Markt 4 (Vorleistungsmarkt), und Dok. ID 4130, von der TÚSR veröffentlichte Analyse von Markt 5 (Vorleistungsmarkt), angemeldet nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie, Sache SK2012/1345. Siehe auch die Ergebnisse der von ST in Auftrag gegebenen [...] -Umfrage, Dok. ID2690.

<sup>517</sup> Bezogen auf die Anzahl der Breitbandzugänge nach Technologien; Zahlen des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation, abrufbar unter [http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/internet\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/internet_tel.htm). Siehe auch Tabelle 27 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630 (Anteil drahtloser Festnetzzugänge an allen Festnetz-Breitbandanschlüssen).

<sup>518</sup> Siehe z. B. Diskussion über die Kosten und Risiken eines Ausbaus des FTTH-Netzes im OECD-Dokument „*Developments in fibre technologies and investment*“ DSTI/ICCP/CISP(2007)4/FINAL, vom 3. April 2008, Dok. ID 3364.

<sup>519</sup> Pressemitteilung von Orange vom 9. Dezember 2009, Dok. ID 2011.

<sup>520</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 12. Juli 2013, Dok. ID 3897, Antwort auf Frage 13 (Anhang Q.13).



als die des Glasfasernetzes von Orange war - der Anstieg der Gesamtzahl der DSL-Teilnehmer von ST fast [5-9 mal] größer als die Zahl der Teilnehmer war, die Orange für das eigene Glasfasernetz akquirieren konnte. Und schließlich ist ST auch im Hinblick auf den Ausbau des Glasfasernetzes der wichtigste Anbieter: Mit dem Glasfasernetz von ST wurden 2009 mehr Teilnehmer erreicht als mit dem Netz von Orange (insgesamt 315 000 Haushalte)<sup>521</sup>. Dies bestätigt auch die Einschätzung, dass FTTx eher als Spitzenprodukt der nächsten Generation betrachtet wird, das sich an ein anderes Kundensegment richtet als die standardmäßigen DSL-Produkte für den Massenmarkt.

- (323) ST investiert auch weiterhin in die Aufrüstung und den Ausbau des bestehenden DSL-Netzes.<sup>522</sup> [Beschreibung der DSL-Strategie von ST]<sup>523</sup>. [Beschreibung der Gebiete, in denen DSL auch künftig von Bedeutung sein werden]<sup>524</sup>.
- (324) Darüber hinaus haben die Wettbewerber auf dem landesweiten Massenmarkt insoweit einen Wettbewerbsnachteil, als ihnen der Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschlussnetz von ST verwehrt ist<sup>525</sup>. Aus diesem Grund ist der Anteil von ST am DSL-Markt im gesamten relevanten Zeitraum stetig gewachsen und lag ab 2008 bei über [90-100] % (gegenüber [70-80] % im Jahr 2005)<sup>526</sup>, während die alternativen Anbieter auf den Breitbandzugang auf Vorleistungsebene (auf nationaler Ebene) angewiesen waren, ein weiteres von ST angebotenes Breitbandprodukt auf Vorleistungsebene, das jedoch kein Substitut für den Zugang über entbündelte Teilnehmeranschlüsse ist.<sup>527</sup> Das DSL-Netz ist die kosteneffektivste und am weitesten verbreitete Technologie für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für einen Großteil der Kunden auf dem Endkundenmassenmarkt<sup>528</sup>; ferner ist es für die die alternativen Anbieter bei einem Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen möglich, den Anschluss im Netz von ST an die Räumlichkeiten der Kunden zu kontrollieren, ihre eigenen Endkunden-Breitbandangebote von den von ST angebotenen Produkten zu differenzieren und so wirksam auf dem Endkundenmarkt in einer Art und Weise zu konkurrieren, was in dieser Weise nicht bei einem Breitbandzugang auf Vorleistungsebene (auf nationaler Ebene) möglich ist<sup>529</sup>. An der Richtigkeit dieser Feststellung ändert auch die (im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten) geringere Marktdurchdringung der DSL-Technologie in der Slowakischen Republik nichts, weil das DSL-Netz von ST mit einer Abdeckung von etwa [80-90] % aller entbündelten Teilnehmeranschlüsse und [80-90] % der

---

<sup>521</sup> ST-Jahresbericht 2009, S. 42, Dok. ID 2877.

<sup>522</sup> Allein im Jahr 2009 erhöhte ST die Abdeckung in 400 kleinen Gemeinden durch Einrichtung von MiniDSLAM um 75 000 Haushalte; außerdem investiert ST weiterhin in den Ausbau der ADSL2+-Technologie (siehe Jahresbericht 2009 von ST, S. 37, Dok. ID 2877).

<sup>523</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Dok. ID 1405, S. 16.

<sup>524</sup> Siehe interne ST-Präsentation vom November 2009, Dok. ID 1907, S. 14.

<sup>525</sup> Zu den Beweismitteln zur missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch ausschließende Verhaltensweisen von ST in Bezug auf den von ST angebotenen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene siehe Abschnitte 7 und 8.

<sup>526</sup> Siehe Tabelle 47 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416.

<sup>527</sup> Siehe Abschnitt 5.1.3.

<sup>528</sup> Antworten auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dial Telecom/e-Tel, Dok. ID 0287, S. 6-7, und Slovanet, Dok. ID 0418, S. 6, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Punkte 11, 27, 29 und 33, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Punkte 1.3 und 2.8.

<sup>529</sup> Siehe Randnr. (315) oder Fußnote 333.

öffentlichen Ortsanschlussnetze<sup>530</sup> immer noch das am weitesten verbreitete Breitband-Festnetz in der Slowakischen Republik ist.

- (325) Alle diese differenzierenden Faktoren zeigen, dass – auch wenn ein gewisser Marktzugang und eine Ausweitung von Marktanteilen auf der Basis alternativer Technologien möglich ist – dadurch kein hinreichender Wettbewerbsdruck auf den Massenmarkt für die von ST angebotenen DSL-Dienste bewirkt wird. Dies wird auch durch die Tatsache deutlich, dass sich die meisten der wichtigen alternativen Anbieter, die diese neuen alternativen Netze ausbauen (darunter Orange, Slovanet, GTS Slovakia, SWAN und e-Tel/Dial Telecom), eindeutig auf Vorleistungsebene um den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschlussnetz von ST bemüht haben<sup>531</sup>. Diese Unternehmen haben ihre eigenen Netze nicht in erster Linie wegen der Vorteile dieser Netze gegenüber DSL ausgebaut (wie von ST dargestellt<sup>532</sup>), sondern insbesondere, weil die wettbewerbswidrigen Bedingungen des von ST auf Vorleistungsebene angebotenen Zugangs zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen ihnen keine Möglichkeit boten, wirksam mit ST zu konkurrieren, und weil ihnen einfach keine andere Wahl blieb.<sup>533</sup>
- (326) Daher war ST in der Lage, sich diesbezüglich unabhängig und ohne Wettbewerbsdruck vonseiten alternativer Anbieter zu verhalten.<sup>534</sup>
- (327) Aus diesen Gründen waren viele Wettbewerber von ST, für welche die verfügbaren Netze wirtschaftlich sind, nicht in der Lage, effizient und in hinreichendem Umfang das gesamte Portfolio an Breitbandprodukten anzubieten, und gezwungen, sich auf bestimmte Segmente des Breitbandmarktes zu konzentrieren. Für die wichtigsten Wettbewerber kann dies wie folgt beschrieben werden:
- (a) Orange konzentriert sich auf die hochwertigen Breitbandprodukte im Glasfasernetz, mit denen sehr hohe Geschwindigkeiten erzielt werden und welche die Möglichkeit von Produkten mit einem bestimmten Mehrwert beinhalten<sup>535</sup>; entsprechend ist der Marktanteil von Orange trotz erheblicher Investitionen in Netzausbau und Vermarktung sehr gering. Im Dokument vom Juni 2008 verweist ST auf den „*bislang eher geringen Erfolg [von Orange] bei FTTH*“<sup>536</sup>. Orange selbst räumt ein, dass „*der Zugang zu DSL entscheidend blieb, ohne den Orange nicht wirksam konkurrieren könnte*“ und dass „*die Kosten für Glasfaser hoch sind. Die Position von Orange ist wesentlich schwächer als die von ST.*“<sup>537</sup> In einer internen Präsentation vom März 2007

---

<sup>530</sup> Siehe Beschreibung der Abdeckung durch das Netz von ST in Abschnitt 4.6.

<sup>531</sup> Weitere Ausführungen enthält Unterabschnitt 7.5.

<sup>532</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST, S. 9 Dok. ID0953.

<sup>533</sup> Orange, Dok. ID 0330, S. 18 und Dok. ID 1920; Dial Telecom/eTel, Dok. ID 0287, S. 21; Slovanet, Dok. ID 0418, S. 3 und S. 11-12.

<sup>534</sup> Zu beachten ist, dass ST Ende 2011 nach eigenen Angaben [...] Breitbandkunden hatte, die einen Dienst (einschließlich IPTV) abonniert hatten, was [...] der [...] DSL-Teilnehmer von ST entspricht, und dass [...] der Kunden von ST VoD-Dienste abonniert hatten, wobei es sich ebenfalls um einen Endkunden-Breitbanddienst im oberen Marktsegment handelt; siehe Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnrn. 556 und 557, Dok. ID 3630.

<sup>535</sup> Anfang 2009 war das beliebteste Produkt bei Orange das Angebot FiberNet Klasik mit einer Geschwindigkeit von bis zu 30 Mbit/s (siehe Pressemitteilung von Orange vom 18. März 2009, Dok. ID 3125); das umsatzstärkste Massenprodukt von ST (Turbo 2) ermöglichte nur Geschwindigkeiten von bis zu 1,5 Mbit/s (Dok. ID 0552 und Dok. ID 0553).

<sup>536</sup> Internes ST-Dokument vom Juni 2008, Dok. ID 1374, S. 24.

<sup>537</sup> Dok. ID4189, Protokoll des Zusammentreffens mit Orange am 3. Juni 2013, Punkte 11 und 29.

weist Orange zudem darauf hin, dass es „keine angemessene Möglichkeit gibt, über die Festnetzinfrastuktur zu den Räumlichkeiten der Kunden zu gelangen - T-Com verteidigt erfolgreich seine beherrschende Stellung (keine entbündelten Teilnehmeranschlüsse)“.<sup>538</sup>

- (b) UPC ist in erster Linie als Anbieter von Kabelfernsehdiensten tätig<sup>539</sup> und nutzt vorwiegend die bestehende Infrastruktur (mit – nach Einschätzung von ST – „schlechter“ oder „begrenzter“ Abdeckung<sup>540</sup>), auch für die Bereitstellung von Breitband-/Triple-Play-Diensten<sup>541</sup>. Da die erforderlichen Investitionen aber nur in begrenztem Umfang aufgebracht werden konnten<sup>542</sup>, wurde noch nicht das gesamte Kabelnetz von UPC für die Bereitstellung von Triple-Play-Diensten aufgerüstet. Diese Bewertung wird in einer internen Analyse von ST bestätigt, in der UPC im August 2009 als Unternehmen beschrieben wird, das „die Abdeckung nicht in vollem Umfang nutzt, weil nur in begrenztem Umfang in den Markt investiert wurde (Schwerpunkt Rentabilität für die Anleger)“.<sup>543</sup> Zudem betont UPC selbst, dass „ST der Marktführer ist und das Preisniveau definiert.“<sup>544</sup>
- (c) GTS Slovakia, Dial Telecom/eTel und in gewissem Umfang auch Slovanet<sup>545</sup> konzentrieren sich auf das Geschäftskundensegment und wenden keine Investitionen auf, um private Endkunden auf dem Massenmarkt zu gewinnen<sup>546</sup>; GTS Slovakia konzentriert sich laut ST „auf Geschäftskunden“.<sup>547</sup>
- (d) WiMax konzentriert sich auf ländliche Regionen, in denen Festnetz-Breitbandzugänge auf der Grundlage sonstiger Technologien nicht verfügbar sind<sup>548</sup>.
- (e) Lokale/regionale Anbieter konzentrieren sich auf niedrige Preise und einfache Breitbandangebote<sup>549</sup> im jeweiligen lokalen bzw. regionalen Gebiet ohne Ambitionen in Bezug auf den nationalen Markt. Auf diese Unternehmen entfällt zwar ein wesentlicher Anteil des gesamten Marktes für Festnetz-

---

<sup>538</sup> Dok ID 4330, Seite 5.

<sup>539</sup> Siehe diesbezüglich die interne Bewertung der Stellung von UPC durch ST, z. B. Dok. ID 1666, S. 20.

<sup>540</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 4. Dezember 2009, Anhang Q7\_37, Dok. ID 1288, S. 13, und Dok. ID 1904, S. 21.

<sup>541</sup> Antwort von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0278, S. 8 und Dok. ID 2540, nicht vertrauliches Dok. ID 3107.

<sup>542</sup> Antwort von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0278, S. 8-9.

<sup>543</sup> Internes ST-Dokument, Dok. ID 1905, S. 5.

<sup>544</sup> Dok. ID 4146, Protokoll der Telefonkonferenz mit UPC am 31. Juli 2013, Punkt 2.

<sup>545</sup> Slovanet ist zwar im privaten Endkunden-Segment stärker aktiv; die betreffenden Kunden werden aber in der Regel eher von den hochwertigeren Produkten (Triple-Play-Produkten) überzeugt, die Slovanet in den begrenzten Gebieten anbieten kann, die mit dem Glasfasernetz von Slovanet erreicht werden; siehe Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0418, S. 7-8, und Dok. ID 3959, Abschnitt 5.7.

<sup>546</sup> GTS Slovakia Dok. ID 0374 , nicht vertrauliches Dok. ID 0375, S. 2, Dok. ID 3873, Randnummer 12 oder Dok. ID 1968, Dial Telecom/eTel Dok. ID 0287, S. 5 oder S. 22.

<sup>547</sup> Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 506.

<sup>548</sup> Antwort von WiMax auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0272, S. 3.

<sup>549</sup> Internes ST-Dokument vom Juli 2009, Dok. ID 1904, S. 21.



Breitbandzugänge (ca. 20 %<sup>550</sup>). Zu dieser Gruppe gehört jedoch eine erhebliche Anzahl gewöhnlich sehr kleiner Einzelanbieter, die auf den Marktführer auf nationaler Ebene keinen Wettbewerbsdruck ausüben können.

- (328) Wegen dieser Beschränkungen und der anderen Positionierung im Vergleich zu ST (wie auch intern von ST zugegeben wird<sup>551</sup>), waren die Wettbewerber nicht in der Lage, einen hinreichenden Wettbewerbsdruck auszuüben, um die Marktmacht von ST zu begrenzen; so dass es für ST möglich, die eigene Stellung als eindeutiger Marktführer zu behaupten und sogar noch auszubauen. Diesbezüglich bekräftigt die Kommission, dass es sich bei dem relevanten Markt um einen nationalen Markt handelt und dass das Argument von ST bezüglich der „selbst auferlegten“ einheitlichen Preisstrategie<sup>552</sup> darauf hindeutet, dass ein etwaiger Wettbewerbsdruck in einigen Kommunen in der Slowakischen Republik nicht stark genug war, um ST zu einer Senkung des landesweit einheitlichen Preises zu veranlassen<sup>553</sup>. Des Weiteren geht aus den von ST vorgelegten Daten zu den Endkundenpreisen hervor, dass die Wettbewerber von ST keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf die DSL-Preise von ST ausübten und ST bei der Festsetzung der DSL-Endkundenpreise in nennenswertem Umfang sich unabhängig von seinen Wettbewerbern verhalten konnte.<sup>554</sup> Zudem war die Glasfasertechnologie vor 2007 kaum verfügbar, und Orange bleibt, trotz umfangreicher Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes und einer Abdeckung von 17 % der slowakischen Haushalte (2010) nur ein marginaler Marktteilnehmer mit 43 000 Abonnenten und einem Marktanteil von 4,9 % (2010). Der Marktanteil von UPC, dem zweitgrößten Anbieter, ging im Laufe der Zeit zurück; UPC selbst unterstrich, dass *ST der Marktführer sei und die Preise bestimme*<sup>555</sup>. Die Tatsache, dass es eine große Zahl kleiner und fragmentierter lokaler Anbieter drahtloser Festnetze gibt, bedeutet nicht, dass erheblicher Wettbewerbsdruck auf ST ausgeübt wird, während es gleichzeitig Anzeichen dafür gibt, dass sich diese Anbieter im Wesentlichen auf Gebiete mit begrenzten kabelgestützten Breitbandmöglichkeiten konzentrieren.<sup>556</sup>

#### 6.1.3.4. Erhebliche Markteintritts- und -expansionshindernisse für alternative Anbieter

- (329) In der anhängigen Sache sind die Umstände relevant, unter denen ST die eigene Infrastruktur aufgebaut hat. ST hat die eigene Ortsanschlussinfrastruktur während eines längeren Zeitraums aufgebaut, in dem das Unternehmen durch Exklusivrechte geschützt war und jahrzehntelang Investitionskosten durch Monopolmieten für Sprachtelefondienste und aus staatlichen Mitteln finanzieren konnte. Zudem gibt es, wie in Abschnitt 5.1.3 dargelegt, keine alternative Infrastruktur, die es alternativen Anbietern ermöglichen würde, auf nationaler Ebene Endkunden in der Slowakischen Republik Breitbanddienste anzubieten, und die in Relation zum Ortsanschlussnetz von ST substituierbar wäre. Die Einrichtung eines landesweiten Festnetzes, unabhängig von der Art des Netzes<sup>557</sup>, wäre mit einem hohen Zeit- und

---

<sup>550</sup> Internes ST-Dokument, Dok. ID 1374, S. 22.

<sup>551</sup> Internes ST-Dokument vom Juli 2009, Dok. ID 1904, S. 21.

<sup>552</sup> Siehe Randnr. (254).

<sup>553</sup> Siehe hierzu Randnr. (259).

<sup>554</sup> Siehe Randnrn.(342)-(346).

<sup>555</sup> Dok. ID4146, Protokoll der Telefonkonferenz mit UPC am 31. Juli 2013, Punkt 2.

<sup>556</sup> Siehe z. B. Randnrn. (321), (327) und (350).

<sup>557</sup> Siehe Randnr. (287).

Investitionsaufwand sowie hohen versunkenen Kosten verbunden; dies stellt eine erhebliche Markteintrittsschranke dar.

- (330) ST ist der einzige slowakische Betreiber, der von erheblichen Größenvorteilen auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste profitiert.<sup>558</sup> Größenvorteile existieren sowohl aus technischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen.<sup>559</sup> Wie die Marktanteile von ST und von alternativen Anbietern belegen, hatte ST im gesamten relevanten Zeitraum einen erheblich größeren Stamm an Teilnehmern mit Festnetz-Breitbandanschlüssen als jeder andere einzelne Wettbewerber. Dies ermöglicht es, beträchtliche Investitionen in Netzausbau, Marketing, Vertrieb oder Kundendienst auf eine größere Anzahl von Anschlüssen zu verteilen. Außerdem bietet der beträchtliche Stamm an DSL-Kunden ST insoweit auch einen Vorteil im neuen Glasfasersegment des Breitbandmarktes, als er ST „*in einander überschneidenden Gebieten eine gesteuerte Migration des Kundenstamms mit xDSL-Anschlüssen auf die FTTx-Technologie*“<sup>560</sup> ermöglicht. In einem weiteren Dokument von ST wird auf das Bestreben verwiesen, [Beschreibung der Verkaufsstrategie von ST].<sup>561</sup> Auch Orange betont, dass ST *einen großen Kundenstamm für DSL hat und die dadurch bedingte Marktmacht im Wettbewerb um Glasfaser einsetzt*.<sup>562</sup>
- (331) Die Marken von ST haben auf dem slowakischen Breitbandmarkt eine sehr starke Stellung. Der Bekanntheitsgrad der Marke ST überschreitet den Bekanntheitsgrad aller kleineren alternativen Anbieter bei weitem und übertrifft sogar den der Marke Orange. Dies wird in mehreren internen Dokumenten von ST bestätigt.<sup>563</sup> Laut einer Studie von [...] ist es nur Orange (mit der Marke Fibernet) gelungen, den Bekanntheitsgrad der Marke als ISP zu steigern.<sup>564</sup> Orange (ein Unternehmen, das schon vor dem Ausbau des Glasfasernetzes ein weithin bekannter Telekommunikationsanbieter in der Slowakischen Republik und das führende Unternehmen auf dem Mobiltelefonmarkt war<sup>565</sup>) brauchte jedoch mehr als drei Jahre und musste in erheblichem Umfang Marketingmaßnahmen durchführen<sup>566</sup>, um an den hohen Bekanntheitsgrad von ST heranzureichen<sup>567</sup>. Alle sonstigen Internetanbieter haben einen deutlich geringeren Bekanntheitsgrad als ST<sup>568</sup>.

---

<sup>558</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0330, S. 10.

<sup>559</sup> Dies wird auch von ST selbst erkannt; siehe z. B. Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Randnummer 1357) oder Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben (Randnummer 758). Siehe auch Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Dok. ID3959, Abschnitt 1.1.

<sup>560</sup> Internes ST-Dokument vom November 2009, Dok. ID 1907, S. 6 (ähnlich auch S. 9 oder S. 14).

<sup>561</sup> Internes ST-Dokument vom Juni 2008, Dok. ID 1374, S. 24.

<sup>562</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Randnummer 11.

<sup>563</sup> Internes ST-Dokument vom Mai 2004, Dok. ID 1128, S. 3; internes ST-Dokument vom April 2007, Dok. ID 1294, S. 7 und 14; Präsentation „GfK Navigator 2009“, Dok. ID 1551, S. 71 und S. 78.

<sup>564</sup> Präsentation „GfK Navigator 2009“, Dok. ID 1551.

<sup>565</sup> Schriftlicher Sachvortrag von ST, S. 18 Dok. ID 0953.

<sup>566</sup> Nach vorliegenden Presseinformationen hat Orange Slovensko im Jahr 2008 allein für Werbung 95 Mio. EUR aufgewendet; 2008 war Orange Slovensko das Unternehmen mit dem größten Werbeetat in der Slowakischen Republik, und 2007 lag Orange Slovensko diesbezüglich an 2. Stelle (siehe [http://www.almanachy.sk/media/file/01\\_orange\\_full.pdf](http://www.almanachy.sk/media/file/01_orange_full.pdf), Dok. ID 3164, siehe auch UPC, Dok. ID 0278, S. 9.

<sup>567</sup> Präsentation [...], Dok. ID 1551, S. 72.

<sup>568</sup> Präsentation [...], Dok. ID 1551, S. 72.

- (332) ST kann – dank der finanziellen Stärke des Unternehmens und des großen Stamms an Breitbandkunden – erhebliche Investitionen aufbringen, um die eigene Stellung durch landesweite Marketingkampagnen zu verteidigen. Zudem kooperierten der Festnetzweig von ST und T-Mobile (ein bedeutender Akteur auf dem Mobiltelefon- und Datendienstmarkt in der Slowakischen Republik) in einer Reihe von Bereichen (Marketing und Vertrieb, Produktbündelung oder Netzinvestitionen). Sie entwickelten Schritt für Schritt eine gruppenweite Breitbandstrategie („Group Broadband Strategy“), die darauf abzielte, von der besonderen Stellung der integrierten ST-Gruppe auf dem slowakischen Markt zu profitieren<sup>569</sup>. Dabei hat ST bedeutende Größenvorteile beim eigenen Verkaufstellennetz, über das nicht nur Breitbandprodukte für Endkunden, sondern auch Festnetz- und Mobiltelefondienste vertrieben werden. Diesen Aufwand können sich andere Wettbewerber kaum leisten, und nur Orange<sup>570</sup> kann auch einige dieser Vorteile erzielen. ST hat dies auch in einigen Geschäftsplänen eingeräumt, wo beispielsweise festgestellt wird: [...] für alternative Anbieter von Breitband- und VoIP-Diensten<sup>571</sup>.
- (333) ST hat zudem das einzige Telekommunikationsnetz mit nationaler Reichweite (DSL-Netz). Da der Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschlussnetz von ST verhindert wurde<sup>572</sup>, blieb alternativen Anbietern nur die Möglichkeit, in den Ausbau eigener alternativer Netze zu investieren<sup>573</sup> oder sich auf den von ST angebotenen Breitbandzugang auf Vorleistungsebene zu stützen, der jedoch kein Substitut für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ist<sup>574</sup> und den Anbietern nur begrenzte Möglichkeiten gibt, ihre Produkte gegenüber denen von ST zu abzugrenzen<sup>575</sup>. Um ein elektronisches Kommunikationsnetz zu entwickeln, müssen jedoch zahlreiche bürokratische Hindernisse bewältigt werden, z. B. müssen Genehmigungen von örtlichen Behörden erlangt und die Vereinbarkeit mit örtlichen Entwicklungsplänen hergestellt werden. Dies würde den Netzausbau noch teurer, langwieriger und schwieriger machen. Folglich ist es wirtschaftlich unmöglich und unangemessen schwierig, die Infrastruktur von ST in einem zumutbaren Zeitraum unter Berücksichtigung der derzeit verfügbaren Technologien zu duplizieren (siehe auch Abschnitt 5.1.3). Dadurch werden die Möglichkeiten alternativer Anbieter, die Stellung von ST auf dem Endkundenmarkt anzugreifen, noch weiter beeinträchtigt.
- (334) Alternative Anbieter wie etwa UPC und Orange, die in ihre eigenen Netze investiert haben und 2006 mit dem Aufbau eines Glasfasernetzes begannen, mussten größere Investitionen tätigen, wie auch von ST in folgender Erklärung eingeräumt wird: *„[H]insichtlich der Kapitalausgaben ist der Aufbau von Glasfasernetzen tendenziell*

---

<sup>569</sup> Diverse interne Präsentationen von ST, darunter Dok. ID 1904 (insbesondere S. 24), Dok. ID 1432, Dok. ID 1907 und andere. Siehe auch Dok ID 3959, Abschnitte 1.3 und 7.5.

<sup>570</sup> Antwort auf das Auskunftsverlangen, Slovanet Dok. ID 0815, S. 8, und UPC, Dok. ID 0278, S. 9.

<sup>571</sup> 10-Jahres-Geschäftspläne von ST für die Jahre 2009-2018 (Dok. ID 0865, Folie 22), 2008-2017 (Dok. ID 0864, Folie 24) und 2007-2016 (Dok. ID 0863, Folie 24).

<sup>572</sup> Zur Verweigerung des Netzzugangs und zur Margenbeschneidung siehe Abschnitt 7 bzw. Abschnitt 8.

<sup>573</sup> Siehe auch Abschnitt 5.1.3, wo dargelegt wird, dass es keine wirtschaftlichen Alternativen zum Angebot von ST für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene gab, die alternativen Anbietern zugänglich waren.

<sup>574</sup> Abgrenzung des Marktes für entbündelte Teilnehmerabschlüsse, siehe Abschnitt 5.1.3.

<sup>575</sup> Weitere Einzelheiten enthalten die Abschnitte 4.3.5.3 und 4.3.5.4 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3416, sowie interne ST-Dokumente, Dok. ID 0141, S. 25 und Dok. ID 1195, S. 23.

*wohl am teuersten*“.<sup>576</sup> Doch erreichen diese Anbieter weiterhin nur eine begrenzte Anzahl slowakischer Endkunden. Beispielsweise belief sich die Abdeckung des Glasfasernetzes von Orange 2010 auf nur 17 % (300 000 Haushalte) aller Haushalte (1 795 766 Haushalte) in der Slowakischen Republik, und Orange bleibt mit 43 000 Teilnehmern und einem Marktanteil von 4,9 % nur ein marginaler Marktteilnehmer. Gleiches gilt für UPC, denn dieses Unternehmen deckt insbesondere Städte ab, was rund 22 % aller slowakischen Haushalte entspricht. Ein weiterer Netzausbau ist selbst den größten alternativen Anbietern nicht möglich. Laut Orange wäre ein weiterer Ausbau des eigenen Glasfasernetzes in Anbetracht der Marktlage in der Slowakischen Republik wirtschaftlich nicht sinnvoll.<sup>577</sup> Orange erläutert dazu, dass *„die größten Hindernisse bei der Gewinnung von Neukunden darin bestehen, dass fortgesetzte Investitionen in das Glasfasernetz kostspielig sind, während die Finanzierungsquellen rar sind; erschwerend hinzu kommt, dass 47 % der slowakischen Bevölkerung in ländlichen Gebieten leben*“<sup>578</sup>, und bestätigt, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, wirksam um den *„größten Teil der in Frage kommenden Kunden (mehr als 80 % der Haushalte) zu konkurrieren*“<sup>579</sup>. Orange betonte, dass in den Gebieten außerhalb des Orange-Glasfasernetzes die xDSL-Infrastruktur von ST von entscheidender Bedeutung ist, da sie nicht replizierbar sei.<sup>580</sup> UPC wiederum hat nicht genügend finanzielle Ressourcen, um das eigene Netz zu erweitern<sup>581 582</sup>, und der Marktanteil ist im Laufe der Zeit gesunken und blieb 2010 deutlich unter 10 %. Die Erfahrungen mit dem Ausbau paralleler Ortsanschlussnetze in der Slowakischen Republik zeigen daher, dass lediglich Netze, die nur einen begrenzten Teil der Haushalte erreichen, eingerichtet werden konnten.

- (335) Angesichts dieser Sachverhalte kommt die Kommission zu dem Schluss, dass erhebliche Markteintritts- und -expansionshindernisse bestehen, die ST vor einem ernsthaften Wettbewerbsdruck durch alternative Anbieter schützen.

#### 6.1.3.5. Die Kunden üben keine nennenswerte ausgleichende Nachfragemacht aus

- (336) Jeder einzelne Kunde auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste macht nur einen unerheblichen Teil des Gesamtumsatzes aus, da Einzellösungen für große Unternehmen nicht Bestandteil des definierten relevanten Marktes sind<sup>583</sup>. Insoweit ist keiner der Kunden auf dem Markt für Standard-Breitbandprodukte in der Lage, eine nennenswerte ausgleichende Nachfragemacht auf ST auszuüben.

<sup>576</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Abschnitt II.III, Dok. ID 0460, S. 9.

<sup>577</sup> Siehe in dieser Hinsicht auch die von der TÚSR im August 2011 veröffentlichte Marktanalyse Nr. 4 zum Vorleistungsmarkt, Dok. ID 3170, insbesondere Seite 38. Siehe die letzte Version der von der TÚSR im Januar 2012 veröffentlichten Analyse von Markt 4 (Vorleistungsmarkt), Dok. ID 3169, S. 49. Siehe auch Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Randnummer 33 und Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Randnummer 1.3. Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3. Juni 2013, Randnummer 33.

<sup>579</sup> Dok. ID 4188, Vorbringen von Orange vom 31. Mai 2013, Punkt 17.

<sup>580</sup> Orange, Antwort auf die Fragen 10, 13 und 14, Dok. ID 3993.

<sup>581</sup> Antwort von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0278.

<sup>582</sup> Um slowakische Haushalte zu erreichen, die außerhalb des Bereichs ihrer begrenzten Netze liegen, konnten sich die alternativen Anbieter nur auf den von ST angebotenen Breitbandzugang auf Vorleistungsebene stützen, der ihnen jedoch im Wesentlichen lediglich den Wiederverkauf der Dienste von ST erlaubte und wenig Gelegenheit bot, ihre Angebote von den Diensten abzugrenzen, die ST den Endkunden anbot.

<sup>583</sup> Siehe Abschnitt 5.1.2.

### 6.1.3.6. Argumente von ST

- (337) Während der Untersuchung hat ST immer wieder betont, dass das Unternehmen auf dem Endkunden-Breitbandmarkt nicht über eine beherrschende Stellung verfüge und dass ein ausgeprägter Wettbewerb insbesondere von Anbietern ausgehe, deren Produkte nicht auf der DSL-Technologie beruhen<sup>584</sup>.
- (338) Die oben dargestellte Marktstruktur (siehe Tabelle 11) unterscheidet sich beträchtlich von der Darstellung der Marktanteile auf der Grundlage der Zahlen, die ST in verschiedenen Vorbringen vorlegte<sup>585</sup>. Diese Vorbringen beruhten auf der inkorrekten Einbeziehung von Mobilfunk-Breitbanddiensten in den relevanten Markt; die entsprechenden Marktanteile spiegeln somit die tatsächliche Stellung von ST und der ST-Wettbewerber auf dem Markt nicht zutreffend wider. Aus diesem Grund sind einige Argumente, mit denen ST die Vermutung einer beherrschenden Stellung auf dem Endkundenmarkt anhand dieser Marktdaten entkräften wollte, als unzutreffend zurückzuweisen.
- (339) Weiterhin argumentiert ST, dass die Größe des Festnetz-Breitbandmarktes bis 2009 zu niedrig veranschlagt wurde und dass daher der Anteil von ST an den Festnetz-Breitbandanschlüssen auf nationaler Ebene aufgrund der Änderung der Erhebungsmethode des VUS (Slowakisches Institut für Telekommunikationsforschung) zu hoch angesetzt war.<sup>586</sup> Die Abweichungen zwischen den von der Kommission berechneten Marktanteilen, und jenen, die von ST präsentiert wurden<sup>587</sup>, lauten wie folgt:

**Table 12: Marktanteil von ST auf dem Endkundenmarkt (Basis: Gesamtzahl der Teilnehmer)**

Angaben zum Marktanteil von ST	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Europäische Kommission	[40-50]%	[40-50]%	[50-60]%	[50-60]%	[40-50]%	[40-50]%
ST	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%
Differenz	1.3%	1.5%	1.7%	1.5%	-1%	0%

<sup>584</sup> Siehe insbesondere Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Dok. ID 3630, Randnummern 465-607), die drei schriftlichen Sachvorträge von ST (Dok. IDs 0953, 1934 und 2401) sowie deren Anhänge und die damit verbundenen Vorbringen einschließlich einer Studie von [...] (Dok. ID 2418).

<sup>585</sup> „Dritter schriftlicher Sachvortrag“ mit Anhang (Dok. ID2401 und Dok. ID2405), Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Dok. ID 3630, z. B. Randnummer 492) oder Dokument *„Beobachtungen auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik“* von [...] (Dok. ID 2418).

<sup>586</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 484-490 und Tabelle 24. Laut ST hat sich die Zahl der Anbieter, die dem VUS Bericht erstatten, zwischen 2008 und 2009 mehr als verdoppelt, und die Gesamtzahl der vom VUS berücksichtigten Mobilfunkteilnehmer hat sich 2009 um weitere 15 % erhöht.

<sup>587</sup> Tabelle 25 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 12. Juli 2013, Dok. ID 3897, Antwort auf Frage 13 (Anhang Q.13).

- (340) Selbst wenn die Schätzungen von ST korrekt wären, ist die Abweichung zu vernachlässigen (max. Abweichung 5 % in 2007)<sup>588</sup> und würde nichts an den diesbezüglichen Feststellungen der Kommission ändern. Auf der Basis der von ST vorgelegten berichtigten Zahlen kann immer noch festgestellt werden, dass der Marktanteil von ST während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung bei fast [40-50]% lag. Selbst bei einem Marktanteil von über [40] % (und unter 50 %) bleibt ST der beherrschende Anbieter auf dem Endkundenmarkt mit erheblichem Abstand zu den Marktanteilen der Wettbewerber. Auch kleine und fragmentierte lokale Anbieter drahtloser Festnetzzugänge können nicht so gesehen werden, als übten sie einen signifikanten Wettbewerbsdruck auf ST aus.
- (341) Die Argumente von ST hinsichtlich der nicht vorhandenen beherrschenden Stellung in einigen Gemeinden innerhalb des nationalen Marktes<sup>589</sup> basieren auf einer unzutreffenden Abgrenzung des räumlichen Marktes und können daher nicht berücksichtigt werden.<sup>590</sup> Die Tatsache, dass in einigen Gemeinden einige Wettbewerber von ST rund 40 % bis 50 % und mehr der Festnetz-Breitbandabschlüsse abdecken, kann nicht als Beleg dafür gedeutet werden, dass ST keine beherrschende Stellung auf dem nationalen Markt hat. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die eigenen Schätzungen von ST zeigen, dass ST in [...] der [...] größten Städte in der Slowakischen Republik 2010 der führende Betreiber war<sup>591</sup>. Außerdem betont die TÚSR in ihrer Analyse des Marktes für den Breitbandzugang auf Vorleistungsebene, dass *„ein Großteil der Städte, in denen alternative Anbieter einen hohen Marktanteil haben, der auf eine Wettbewerbssituation hindeutet, immer noch weitgehend nur durch xDSL-Infrastruktur versorgt wird.“*<sup>592</sup>
- (342) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte präsentierte ST auf der Basis von Daten aus dem Jahr 2011 eine Analyse der Endkundenpreise und Geschwindigkeiten der Produkte von ST und der ST-Wettbewerber, die in verschiedenen Marktsegmenten (unteres, mittleres und oberes Segment) angeboten werden.<sup>593</sup> Laut ST zeigt diese Analyse, dass die alternativen Anbieter im gesamten Spektrum des von ST angebotenen Produktportfolios einen starken Wettbewerbsdruck auf ST ausüben.
- (343) Die Kommission teilt dieses Argument nicht und ist der Auffassung, dass die von ST vorgelegten Preisdaten nicht als Beleg für die Behauptungen von ST ausgelegt werden können, dass die alternativen Anbieter während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung einen starken Wettbewerbsdruck auf ST ausgeübt haben. Dafür sind folgende Gründe ausschlaggebend.

---

<sup>588</sup> Zudem mach ST geltend, dass: [ST und die Kommission] *„zu einem fast identischen Fazit gelangt sind“* – siehe Randnummer 497 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>589</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 467-479.

<sup>590</sup> Siehe Abschnitt 5.1.4.1

<sup>591</sup> Siehe Tabelle 21 in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630.

<sup>592</sup> Dok. ID 4130, von der TÚSR veröffentlichte Analyse von Markt 5 (Vorleistungsmarkt), angemeldet nach Artikel 7 der Rahmenrichtlinie, Sache SK2012/1345.

<sup>593</sup> Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 523-528. Siehe diesbezüglich auch eine ähnliche Analyse auf der Basis von Daten aus dem Jahr 2010, die ST im dritten schriftlichen Sachvortrag präsentierte, Dok. ID 2405, Seite 26 und 27.

- (344) Zum einen könnten die von ST für 2010/11 vorgelegten Preisdaten höchstens für die letzten Jahre des Zeitraums der Zuwiderhandlung informativen Charakter haben.<sup>594</sup>
- (345) Weiterhin ist zu erwarten, dass die Preisunterschiede auf wettbewerbsintensiven Märkten, die durch eine differenzierte Produktion geprägt sind, im Gleichgewicht bleiben. Der Markt für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden ist ein differenzierter Markt. Diesbezüglich betont beispielsweise UPC, dass es Preisunterschiede zwischen Glasfaser und DSL geben sollte, da *„Glasfaser eine bessere Dienstqualität bietet und kostspieliger ist und da sich dies in den Preisen widerspiegeln sollte“*.<sup>595</sup> Dagegen argumentiert ST, [...].<sup>596</sup> Die Kommission stellt jedoch fest, dass eine Momentaufnahme der Preise, wie sie ST liefert, zeigt, dass die DSL-Preise signifikant höher als die Preise vergleichbarer oder sogar überlegener Produkte von Wettbewerbern waren (insbesondere glasfaser- und kabelbasierter Anbieter)<sup>597</sup>.
- (346) Daher ist die Kommission der Ansicht, dass die von ST vorgelegten Preisdaten eher verdeutlichen, dass die alternativen Anbieter und andere Technologien keinen hinreichenden Wettbewerbsdruck auf die DSL-Preisstruktur von ST ausgeübt haben und dass ST in der Lage war, sich in nennenswertem Umfang unabhängig von den Wettbewerbern zu verhalten, als ST die DSL-Endkundenpreise festlegte.
- (347) ST argumentiert außerdem, dass es einen starken Anstieg der Zahl der Teilnehmer gab, die Kabel, Glasfaser und drahtlose Festnetz-Breitbandzugänge nutzten, und dass die Kommission die Markteintritts- und -expansionshindernisse in übertriebener Weise dargestellt habe.<sup>598</sup> Das Argument von ST bezüglich des Anstiegs der Zahl der Nicht-ST-Teilnehmer kann nicht als Beleg für die fehlende Marktmacht von ST gelten. Die Marktanteilzahlen von ST zeigen, dass ST in der Lage war, die starke

---

<sup>594</sup> Die Kommission stellt fest, dass die Rabatte (die von ST zur Berechnung der effektiven monatlichen Preise verwendet werden) fast ausschließlich auf die Produkte von ST angewendet werden (während die Preise der Wettbewerber überwiegend den Websites der Anbieter entnommen wurden) – siehe Dok. ID 3804, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 28. Juni 2013, Randnummer 19 und Anhänge Q19\_1 und Q19\_2.

<sup>595</sup> Dok. ID 4146, Protokoll der Telefonkonferenz mit UPC am 31. Juli 2013, Punkt 9.

<sup>596</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4671-36, Randnummern 241-244 (siehe auch Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 155). In der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben wird jedoch auch betont, dass *„die mit dem Glasfaserangebot erzielbaren Umsätze höher sind, da diese Technologie viel höhere Geschwindigkeiten als DSL bieten kann“* (siehe Anhang II der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben Dok. ID 4671-30, Seite 28), und laut dem von ST in Auftrag gegebenen Bericht von [...] mit dem Titel [...] dass *„die mit Glasfaser erzielbaren Umsätze längerfristig betrachtet höher sein dürften, da dies ein überlegenes Produkt ist“* (siehe Anhang II der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, S. 5). Auch waren gemäß Abb. 14 des Anhangs II der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben die Glasfaserkosten von ST pro Teilnehmer 2010 höher als die DSL-Kosten von ST pro Teilnehmer.

<sup>597</sup> Was die von ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gelieferte Momentaufnahme der Preise betrifft, so hat die Kommission den Preis von Turbo 2 (beliebtestes Produkt von ST, siehe Randnummer 526 der Erwiderung) für das Segment der niedrigen Geschwindigkeiten und die Preise für Turbo 3 und Turbo 4 für das Segment der mittleren und hohen Geschwindigkeiten berücksichtigt. Die Preise für Mobilfunk-Breitbanddienste wurden nicht berücksichtigt, da sie nicht zum selben relevanten Markt gehören (siehe Abschnitt 5.1.2.2). In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission daran, dass die Preise der Wettbewerber – anders als die DSL-Preise von ST – keine Rabatte beinhalten. Das Gesamtbild und das Fazit, die aus den von ST vorgelegten Schaubildern gewonnen werden, bleiben auch im ersten Quartal 2010 unverändert (auf der Basis der von ST im dritten schriftlichen Sachvortrag präsentierten Daten).

<sup>598</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 569.



Position des Unternehmens trotz der dynamischen Entwicklung des Gesamtmarktes während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung auszubauen.

- (348) Obwohl die alternativen Anbieter andere Festnetztechnologien schrittweise ausbauten, waren sie nicht in der Lage, die Stellung von ST auf dem Massenmarkt für Breitbanddienste anzugreifen, so dass sie lediglich marginale Marktanteile auf diesem Markt haben. Dem widerspricht nicht die Tatsache, dass ST einem gewissen Wettbewerb vonseiten alternativer Anbieter ausgesetzt war und möglicherweise auf diesen Wettbewerb reagierte<sup>599</sup>. Ausgehend von der vorstehenden Bewertung<sup>600</sup> ist die Kommission der Auffassung, dass die Wettbewerbsintensität nicht hinreichend ist, um die Marktmacht von ST auf dem Endkundenmarkt auszuschalten.
- (349) ST machte außerdem geltend, dass es eine erhebliche Überschneidung zwischen dem drahtlosen Festnetzzugang und den DSL-Netzen in der Slowakischen Republik gibt (insbesondere nimmt ST Bezug auf die VUS-Daten für das zweite Quartal 2011).<sup>601</sup> Die von ST vorgelegten Daten können jedoch die Lage auf dem Markt höchstens für die letzten Jahre des Zeitraums der Zuwiderhandlung widerspiegeln. Selbst wenn die Kommission zudem die Ansicht vertreten würde, dass die Daten informativ für die Bewertung des von den Anbietern drahtloser Festnetzdienste ausgeübten Wettbewerbsdrucks während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung wären, könnte dies nichts an der Feststellung der Kommission ändern, dass bei einer großen Zahl kleiner und fragmentierter lokaler Betreiber drahtloser Festnetze von der Ausübung eines signifikanten Wettbewerbsdrucks auf ST die Rede sein kann.<sup>602</sup>
- (350) Was zudem den von Anbietern drahtloser Festnetzzugänge ausgeübten Wettbewerbsdruck betrifft, so stellt die Kommission fest, dass der Vorsitzende des slowakischen Verbandes lokaler Internet-Provider in einem Schreiben vom 10. Oktober 2011 (das von ST mit dem Ziel vorgelegt wurde, den von Anbietern drahtloser Festnetzzugänge ausgeübten Wettbewerbsdruck zu belegen<sup>603</sup>) auch angibt, dass sich drahtlose Festnetzzugangsnetze vor allem in Gebieten mit begrenzten drahtgebundenen Breitbandangeboten konzentrieren. Dieses Schreiben betont beispielsweise, dass die lokalen Telekommunikationsnetzbetreiber „in der Lage waren, die **fehlende Infrastruktur** zu ersetzen und den Ausbau abzuschließen (Fettdruck dient nur der Hervorhebung)“ und dass sie in den letzten Jahren bereits „vielleicht alle Gebiete abgedeckt haben, in denen die Nachfrage nach

---

<sup>599</sup> Siehe z. B. Anhang zum dritten schriftlichen Sachvortrag von ST, Dok. ID 2405, S. 27-36 und Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 596-606. Abschnitt 6.1.3.

<sup>601</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 561 und Anhang V.2, Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seiten 11 und 31.

<sup>602</sup> Interessanterweise entspricht die von ST angegebene Schätzung der Nachfrageelastizität in Höhe von [...] für alle Festnetz-Breitbandtechnologien (d. h. einschließlich drahtloser Festnetze) fast der Schätzung der Nachfrageelastizität in Höhe von [...] für Festnetz-Breitbandtechnologien ohne drahtlose Festnetzzugänge (siehe weiter oben Abschnitt 5.1.2.1.5 und Randnummer 545 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630). Laut Schätzungen von ST wäre die optimale Marge eines angenommenen Monopolisten rund [...] (dies wird mit den Standard-Lerner-Index-Formeln berechnet, welche die optimale Marge für das Monopol als „1“ über der Nachfrageelastizität angeben, d. h. [...] und [...]) – ganz gleich, ob dieser angenommene Monopolist im Segment Festnetz-Breitbandtechnologien Interesse an drahtloser Festnetztechnologie hat oder nicht.

<sup>603</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 207, 223, 227 und 235 und Anhang V.



*Internetdiensten nicht gedeckt war – d. h., wo keine Internetdienste vorhanden waren“.*<sup>604</sup>

- (351) Im Gegensatz zu den Behauptungen von ST ist schließlich die Tatsache, dass das absolute Preisniveau der Breitbanddienste von ST rückläufig war und dass es einen rückläufigen Trend bei den Breitbandpreisen in der Slowakischen Republik gab<sup>605</sup>, nicht an sich ein Beleg für einen Wettbewerbsmarkt. Zudem deuten die verfügbaren Beweismittel im Zusammenhang mit der Preisstruktur sowie weitere Feststellungen der Kommission zum wahrscheinlichen Verhalten von ST im Hinblick auf Wettbewerb und somit die Verbraucher darauf hin, dass die Endkundenpreise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik niedriger hätten sein können, hätte sich ST anders verhalten.<sup>606</sup> Gemäß den OECD-Statistiken sind die Preise für DSL-Produkte im Zeitraum 2005-2008 in Ungarn oder in der Tschechischen Republik sogar noch drastischer zurückgegangen als in der Slowakischen Republik, während gleichzeitig die durchschnittliche Geschwindigkeit von DSL-Produkten in diesen beiden Ländern deutlich stärker zugenommen hat<sup>607</sup>.
- (352) Angesichts dieser Untersuchungsergebnisse ist die Kommission der Auffassung, dass die Beweismittel und Darstellungen von ST nicht ausreichen, um die Feststellung einer beherrschenden Stellung von ST auf diesem Markt zu entkräften.
- 6.1.3.7. Schlussfolgerung bezüglich der beherrschenden Stellung von ST auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste an einem festen Standort
- (353) Aus den vorgenannten Erwägungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass ST in der Zeit vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 eine beherrschende Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden, innehatte.
- (354) Diese Feststellung deckt sich mit den Ergebnissen der TÚSR im Rahmen ihrer Maßnahmen nach Maßgabe des Rechtsrahmens für den Telekommunikationssektor<sup>608</sup>.

## **7. ZUGANGSVERWEIGERUNG**

### **7.1. Rechtsrahmen für die Bewertung der missbräuchlichen Zugangsverweigerung**

- (355) Artikel 102 des Vertrages verbietet den Missbrauch einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben soweit dieser Missbrauch geeignet ist, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hat den Begriff der „missbräuchlichen Ausnutzung“ gemäß

---

<sup>604</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, S. 1 u. 2.

<sup>605</sup> Ergänzender schriftlicher Sachvortrag von ST; Dok. ID 1934, S. 5-7 und Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte Dok. ID 3630, Randnummern 593-595.

<sup>606</sup> Siehe Abschnitt 10.4.2.3.

<sup>607</sup> OECD-Statistiken zum Breitbandmarkt, Tabelle „4k. Evolution of a representative broadband subscription over time (2005-2008)“, Dok. ID 3357. Nach dieser Tabelle ist der durchschnittliche Preis für DSL-Produkte in der Slowakischen Republik jährlich um 37 % CAGR zurückgegangen, während sich die Geschwindigkeit um 26 % CAGR erhöhte (CAGR = Compound Annual Growth Rate = durchschnittliche jährliche Wachstumsrate). In der Tschechischen Republik und in Ungarn ist der Preis um 46 % CAGR bzw. 44 % CAGR zurückgegangen, und die Geschwindigkeit hat sich um 100 % bzw. 59 % erhöht.

<sup>608</sup> Siehe Abschnitt 4.4.

Artikel 102 des Vertrags wie folgt definiert: „Der Begriff der missbräuchlichen Ausnutzung ist ein objektiver Begriff. Er erfasst die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch den Einsatz von Mitteln behindern, die von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.“<sup>609</sup>. Daraus folgt, dass Artikel [102 AEUV] es einem Unternehmen in beherrschender Stellung verbietet, einen Mitbewerber zu verdrängen und so die eigene Stellung zu stärken, indem es zu anderen Mitteln als denjenigen eines Leistungswettbewerbs greift.“<sup>610</sup>

- (356) Dass ein Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat, ist kein Sachverhalt, der an sich bereits im Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln der Union stehen muss. Ein Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung trägt jedoch eine besondere Verantwortung dafür, dass sein Verhalten den wirksamen unverfälschten Wettbewerb auf dem Binnenmarkt nicht beeinträchtigen kann.<sup>611</sup> Aus der Art der durch Artikel 102 des Vertrags auferlegten Verpflichtungen ergibt sich, dass Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung unter bestimmten Umständen Verhaltensweisen und Maßnahmen verwehrt sein können, die für sich genommen keinen Missbrauch darstellen und die im Falle von Unternehmen mit nicht beherrschender Stellung unbedenklich wären<sup>612</sup>.
- (357) Ähnlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung gemäß Artikel 102 des Vertrags „ohne Rücksicht darauf, mit welchen Mitteln und Verfahren sie erreicht worden ist“, verboten sei, und zwar „unabhängig von einem Verschulden“<sup>613</sup>. Artikel 102 des Vertrags zielt nicht nur auf Verhaltensweisen ab, die Verbraucher unmittelbar benachteiligen können, sondern auch auf solche, die durch ihre Auswirkungen auf eine wirksame Wettbewerbsstruktur nachteilig für die Verbraucher sein können<sup>614</sup>.
- (358) Nach ständiger Rechtsprechung ist die in Artikel 102 des Vertrags enthaltene Liste der im Sinne des Artikels 102 des Vertrags als missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung zu bewertenden Verhaltensweisen nicht erschöpfend.<sup>615</sup> In der Rechtssache *Tetra Pak II* hat der Gerichtshof betont, dass sich an der Anwendbarkeit von Artikel 102 des Vertrags nichts dadurch ändert, dass die nachteiligen Auswirkungen des missbräuchlichen Verhaltens eines Unternehmens

---

<sup>609</sup> Rechtssache 85/76, *Hoffmann-La Roche*, Randnummer 91.

<sup>610</sup> Rechtsache C-457/10, *AstraZeneca*, Randnummer 75. Siehe auch Rechtssache C-202/07, *France Télécom*, Sgl. 2009, I-2369, Randnummer 106.

<sup>611</sup> Rechtssache 322/81, *Michelin*, Randnummer 57.

<sup>612</sup> Siehe diesbezüglich Rechtssachen 322/81, *Michelin*, Randnummer 57, und T-111/96, *ITT Promedia/Kommission*, Sgl. 1998, II-2937, Randnummer 139.

<sup>613</sup> Rechtssachen 6/72, *Europemballage und Continental Can/Kommission*, Sgl. 1973, 215, Randnummern 27 u. 29; T-128/98, *Aéroports de Paris/Kommission*, Sgl. 2000, II-3929, Randnummer 170.

<sup>614</sup> Rechtssachen C-95/04 P, *British Airways*, [2007] Sgl. I-2331, Randnummern 106-107; 6/72 *Europemballage und Continental Can/Kommission* [1973] Sgl. 215, Randnummer 26.

<sup>615</sup> Rechtssachen C-95/04 P, *British Airways*, Randnummer 57; 6/72 *Europemballage und Continental Can/Kommission* [1973] Sgl. 215, Randnummer 26; verbundene Rechtssachen C-395/96 P und C-396/96P *Compagnie maritime belge transports u. a./Kommission* [2000] Sgl. I-1365, Randnummer 112.

mit einer beherrschenden Stellung auf einem anderen Markt eingetreten sind als auf dem Markt, auf dem das Unternehmen eine beherrschende Stellung innehat<sup>616</sup>.

- (359) Eine Lieferverweigerung kann in bestimmten Fällen der nach Artikel 102 des Vertrags verbotenen missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung gleichkommen. Insbesondere in der Rechtssache *Commercial Solvents* hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Unternehmen mit beherrschender Stellung bezüglich der Produktion von Rohstoffen, das daher die Belieferung von Herstellern von Derivaten kontrollieren kann, nicht ohne objektive Rechtfertigung in einer Weise handeln kann, die den Wettbewerb ausschaltet, was in dem hier fraglichen Fall zu der Ausschaltung eines hauptsächlichen Herstellers des nachgelagerten Produkts im gemeinsamen Markt hinausgelaufen wäre.<sup>617</sup>
- (360) Der Gerichtshof hat auch festgestellt, dass es einen Missbrauch im Sinne des Artikels 102 des Vertrags darstellt, wenn ein Unternehmen, das über eine beherrschende Stellung verfügt, auf einem bestimmten Markt ohne Bestehen einer objektiven Rechtfertigung sich selbst oder einem Unternehmen, das zu derselben Unternehmensgruppe gehört, eine Nebentätigkeit vorbehält, die von einem anderen Unternehmen als Teil seiner Tätigkeit auf einem benachbarten aber getrennten Markt ausgeführt werden könnte, mit der Möglichkeit den gesamten Wettbewerb durch ein solches Unternehmen auszuschließen<sup>618</sup>. In der Rechtsprechung der Unionsgerichte ist festgehalten, dass nicht die Ausschaltung jeglichen Wettbewerbs auf dem Markt nachgewiesen werden müsse.<sup>619</sup> Dass die Konkurrenten des beherrschenden Unternehmens in marginaler Weise in bestimmten „Marktnischen“ präsent bleiben, könne nicht ausreichen, um auf die Existenz eines solchen Wettbewerbs zu schließen.<sup>620</sup> Zum einen sollten die im abgeschotteten Teil des Marktes befindlichen Kunden von jedem auf dem Markt möglichen Grad an Wettbewerb profitieren können, und die Wettbewerber sollten auf dem gesamten Markt und nicht nur auf einem Teil davon in Leistungswettbewerb treten können.<sup>621</sup> Ein System nicht verfälschten Wettbewerbs, wie es der Vertrag vorsieht, könne nämlich nur

---

<sup>616</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. November 1996 in der Rechtssache C-333/94 P *Tetra Pak/Kommission* („*Tetra Pak II*“) [1996] Slg. I-5951, unter Randnummer 25. Den verbundenen Rechtssachen 6/73 und 7/73 *Commercial Solvents/Kommission* [1974] Slg. 223 und 311/84 *CBEM/CLT und IPB* [1985] Slg. 3261 sind Beispiele für missbräuchliches Verhalten mit Auswirkungen auf Märkte zu entnehmen, auf denen die betreffenden Unternehmen keine beherrschende Stellung hatten, und in den Rechtssachen C-62/86 *AKZO/Kommission* [1991] Slg. I-3359 und T-65/89 *BPB Industries und British Gypsum/Kommission* [1993] Slg. II-389 haben die Gerichte der EU bestimmte Verhaltensweisen auf Märkten als missbräuchlich bewertet, auf denen die betreffenden Unternehmen zwar keine beherrschende Stellung hatten, die sich jedoch auf die beherrschten Märkte auswirkten.

<sup>617</sup> Urteil vom 6. März 1974 in den verbundenen Rechtssachen 6/73 und 7/73 *Istituto Chimioterapico und Commercial Solvents/Kommission* [1974] Slg. 223, Randnummer 25.

<sup>618</sup> Rechtssache 311/84 *CBEM/CLT*, Randnummer 27.

<sup>619</sup> Rechtssache T-201/04, *Microsoft/Kommission*, Slg. 2007, II-3601, Randnummern 561 und 563; Rechtssache T-301/04, *Clearstream Banking AG und Clearstream International SA/Kommission*, Randnummer 148; siehe hierzu auch die verbundenen Rechtssachen C-468/96 – 478/06, *Lelos*, Slg. 2008, 07139, Randnummer 35.

<sup>620</sup> Rechtssache T-201/04, *Microsoft/Kommission*, Slg. 2007, II-3601, Randnummern 561 und 563; Rechtssache T-301/04, *Clearstream Banking AG und Clearstream International SA/Kommission*, Randnummer 148.

<sup>621</sup> Rechtssache C-549/10 P, *Tomra*, a.a.O., Randnummern 42 und 46; Rechtssache T-286/09, *Intel*, Randnummer 117.

gewährleistet werden, wenn die Chancengleichheit zwischen den einzelnen Wirtschaftsteilnehmern sichergestellt ist.<sup>622</sup>

- (361) Zum Nachweis einer Lieferverweigerung im Sinne des Artikels 102 AEUV ist zu beweisen, dass das Verhalten des marktbeherrschenden Unternehmens den Marktzutritt anderer Anbieter oder ihre Tätigkeit auf dem Markt erschweren oder verhindern kann.<sup>623</sup> Das Konzept der Lieferverweigerung bezieht sich nicht nur auf Praktiken, die eine vollständige oder endgültige Verweigerung des Zugangs zu dem betreffenden Produkt oder der betreffenden Dienstleistung darstellen.<sup>624</sup>
- (362) ST bringt vor, dass die Kommission – um nachzuweisen, dass das Verhalten von ST missbräuchlich ist – zeigen muss, dass das Kupferdrahtnetz von ST unerlässlich im Sinne der ständigen Rechtsprechung in der Rechtssache *Bronner*<sup>625</sup> ist, d. h., dass es – wenn es keine alternativen Produkte oder Dienste gibt – unmöglich oder zumindest unzumutbar schwierig für alternative Anbieter ist, ein Netz zu entwickeln, das es ihnen erlaubt, sich dem Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt zu stellen.<sup>626</sup>
- (363) Die Kommission stellt fest, dass sich die Umstände des vorliegenden Falls und insbesondere das Vorhandensein eines Rechtsrahmens für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen sowie die bestehende Verpflichtung von ST, Zugang zu den eigenen Teilnehmeranschlüssen zu gewähren, anders als die Umstände in der Sache *Bronner* verhalten.
- (364) Der Gerichtshof stellte klar, dass aus dem Urteil in der Rechtssache *Bronner* nicht abgeleitet werden kann, dass die Unerlässlichkeitsbedingung notwendigerweise auch dann gelten muss, wenn die missbräuchliche Natur von Verhalten bewertet wird, das in der Erbringung von Leistungen oder dem Verkauf von Gütern zu Bedingungen besteht, die nachteilig sind oder für die es keinen Käufer geben könnte.<sup>627</sup> Dies ist auch in der anhängigen Sache der Fall: Das Verhalten von ST bestand darin, einen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu Bedingungen anzubieten, die inakzeptabel oder unfair waren oder zu unverhältnismäßigen Verzögerungen beim Zugang führten.
- (365) Im Gegensatz zum Urteil des Gerichtshofs in der Sache *TeliaSonera* ist ST der Auffassung, dass die *Bronner*-Bedingungen, einschließlich jener der „Unerlässlichkeit“, auch für Situationen gelten, in denen ein Unternehmen

---

<sup>622</sup> Rechtssache C-49/07, *MOTOE*, Slg. 2008, II-02217, Randnummer 51.

<sup>623</sup> Siehe u. a. Urteil des Gerichts, Rechtssache T-336/07, *Telefónica*, Randnummern 268-283, bestätigt vom Gerichtshof in der Rechtssache C-295/12 P; *Tomra*, C-549/10 P, Randnummer 79; *TeliaSonera*, 63-64.

<sup>624</sup> Siehe z. B. Rechtssache T-301/04, *Clearstream Banking AG und Clearstream International SA/Kommission*, Randnummer 151. Siehe auch Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 in der Sache COMP/37.451, 37.578, 37.579 – *Deutsche Telekom*, Erwägungsgrund 153.

<sup>625</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 632, 645.

<sup>626</sup> *IMS Health*, Randnummer 28: „... unerlässlich für ein Unternehmen ist, das auf einem bestimmten Markt tätig werden will, zu untersuchen, ob es Produkte oder Dienstleistungen gibt, die Alternativlösungen darstellen, auch wenn sie weniger günstig sind, und ob technische, rechtliche oder wirtschaftliche Hindernisse bestehen, die geeignet sind, jedem Unternehmen, das auf diesem Markt tätig zu werden beabsichtigt, die Entwicklung – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsteilnehmern – von Alternativprodukten oder -dienstleistungen unmöglich zu machen oder zumindest unzumutbar zu erschweren.“

<sup>627</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09, *TeliaSonera Sverige*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 55.

beschuldigt wird, seinen Wettbewerbern unfaire Handelsbedingungen aufzuzwingen, die nicht in eine bestimmte Kategorie missbräuchlichen Verhaltens fallen und angeblich auf eine (konstruktive) Lieferverweigerung hinauslaufen<sup>628</sup>. ST argumentiert, dass die Feststellung des Gerichts in Beantwortung der vorangestellten Referenzfrage erfolgte, die sich auf eine Margenbeschneidung und nicht auf eine konstruktive Lieferverweigerung bezog<sup>629</sup>. ST ist zudem der Auffassung, dass es unlogisch wäre, eine vollständige Zugangsverweigerung einem strengeren Test als eine konstruktive Lieferverweigerung zu unterziehen, die ST als eine „weniger schwerwiegende“ Form des Missbrauchs ansieht<sup>630</sup>.

- (366) Die Kommission stellt zunächst fest, dass sich der Gerichtshof unter der Randnummer 55 seines Urteils in der Sache *TeliaSonera* nicht nur auf die Margenbeschneidung, sondern allgemein auf „*Verhalten wie die Erbringung von Leistungen oder den Verkauf von Gütern zu Bedingungen, die nachteilig sind oder für die es keinen Käufer geben könnte*“ bezieht. Unter Randnummer 58 erklärt der Gerichtshof, dass – würde die Rechtssache *Bronner* so ausgelegt, als gelte sie auch für ein derartiges Verhalten – dies auf eine Anforderung hinauslaufen würde, dass – bevor irgendeine Verhaltensweise eines beherrschenden Unternehmens in Bezug auf seine Geschäftsbedingungen als missbräuchlich gelten könnte – die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um eine Lieferverweigerung festzustellen, in jedem Fall erfüllt werden müssten, was die Wirksamkeit des Artikels 102 AEUV ungebührlich einschränken würde.
- (367) Zum anderen ist es zweifelhaft, ob eine konstruktive Verweigerung eine „weniger schwerwiegende“ Form des Missbrauchs als die vollständige Lieferverweigerung ist: Während eine vollständige Lieferverweigerung eine explizite Verweigerung impliziert, kann ein Verstoß gegen Artikel 102 AEUV auch dann vorliegen, wenn die Leistung zu unfairen Bedingungen erfolgt oder übermäßig verzögert wird. Die Kommission stellt fest, dass insbesondere im Lichte der durch die Regulierungsbehörde ausgesprochenen Vorabverpflichtung von ST zur Gewährung eines Zugangs eine solche Lieferverweigerung keine „weniger schwerwiegende“ Form des Missbrauchs als eine vollständige Lieferverweigerung ist.
- (368) ST vertritt die Auffassung, dass die Kommission gemäß Randnummer 94 ihrer Zugangsmitteilung<sup>631</sup> darlegen müsse, dass i) ST ungebührliche und unerklärliche oder ungerechtfertigte Verzögerungen während der Verhandlungen verursacht hat, ii) die Geschäftsbedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse ungewöhnlich und objektiv besehen missbräuchlich sind im Vergleich zu den zeitgleich vorliegenden Standardangeboten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in anderen EU-Mitgliedstaaten, iii) die technischen Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vollkommen ungerechtfertigt sind und keine erklärbare Grundlage haben, es sei denn, sie verfolgten eine wettbewerbswidrige Absicht.

---

<sup>628</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 643.

<sup>629</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 638.

<sup>630</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 637.

<sup>631</sup> Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Zugangsvereinbarungen im Telekommunikationsbereich – Rahmen, relevante Märkte und Grundsätze. Abl. C 265 vom 22.8.1998, S. 2–28.

- (369) Die rechtliche Prüfung, die ST als alleinige Basis für die Prüfung der Frage vorschlägt, ob die Zugangsbedingungen von ST missbräuchlich sind, würden darauf hinauslaufen, dass die relevante Rechtsprechung in Bezug auf die Kriterien für die Bewertung „unfairer“ Bedingungen nach Artikel 102 AEUV durch eine andere, strengere rechtliche Prüfung ersetzt würde. Der Gerichtshof bezieht sich beispielsweise in der Sache *TeliaSonera* auf Bedingungen, die „nachteilig“ sind oder „für die es keinen Käufer geben könnte“<sup>632</sup>. Beweisen zu müssen, dass die Bedingungen von ST billigerweise nur mit der wettbewerbswidrigen Absicht von ST erklärbar sind, würde der Position des Gerichtshofs zuwiderlaufen, dass das Vorliegen einer wettbewerbswidrigen Absicht nur einen von mehreren Sachverhalten darstellt, die berücksichtigt werden können, um zu ermitteln, ob eine beherrschende Stellung missbraucht wurde, und dass die Kommission keineswegs verpflichtet ist, eine derartige Absicht eines beherrschenden Unternehmens zu belegen, um Artikel 102 AEUV zur Anwendung zu bringen<sup>633</sup>.
- (370) Nach Auffassung der Kommission besteht keine Veranlassung, die in der Rechtssache *Bronner* entwickelte Rechtsprechung zur missbräuchlichen Lieferverweigerung im Zusammenhang mit wesentlichen Einrichtungen auf alle Arten der Lieferverweigerung auszudehnen. Die *Bronner*-Rechtsprechung bezog sich auf spezifische Situationen, in denen die Anwendung des Artikels 102 AEUV zu einer Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu einem Vermögenswert führen würde, in den das Unternehmen investiert hat, um ihn sich selbst vorzubehalten. Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof unter Berücksichtigung aller besonderen Merkmale des Falls strenge Bedingungen für eine Zugangsgewährungspflicht nach Artikel 102 AEUV festgelegt. Im vorliegenden Fall dagegen wurde das in Rede stehende Telekommunikationsnetz, das im Eigentum von Slovak Telekom steht, von der Regierung unter Monopolbedingungen entwickelt; dieser Umstand muss auch für die Zwecke der Anwendung des Artikels 102 AEUV berücksichtigt werden.<sup>634</sup> Außerdem war ST bereits aufgrund einer Vorabverpflichtung verpflichtet, alternativen Anbietern Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu gewähren; diese Vorabverpflichtung war dem Unternehmen von der zuständigen slowakischen Telekommunikationsbehörde nach den anwendbaren Regulierungsvorschriften auferlegt worden.<sup>635</sup>
- (371) Als Fazit lässt sich festhalten, dass in einem Fall wie dem vorliegenden für die Zwecke der Anwendung von Artikel 102 des Vertrags nicht festgestellt werden muss, dass der relevante vorgelagerte Input unerlässlich im Sinne des *Bronner*-Urteils ist.

## **7.2. Die Vorabverpflichtung zur Gewährung eines Zugangs für alternative Anbieter zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen wurde ST von der zuständigen slowakischen Regulierungsbehörde in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften auferlegt**

- (372) In den folgenden Erwägungsgründen wird die Kommission nachweisen, dass ST bereits der Vorabverpflichtung unterliegt, alternativen Anbietern den Zugang zum

---

<sup>632</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 17. Februar 2011. Konkurrenterket gegen TeliaSonera Sverige AB, Rechtssache C-52/09, Slg. 2011, U-00527, Randnummer 55.

<sup>633</sup> *Tomra*, Randnummern 20-21.

<sup>634</sup> Siehe *TeliaSonera*, Randnr. 109; *Postdanmark*, Randnr. 23.

<sup>635</sup> Siehe Fußnote 614.

entbündelten Teilnehmeranschluss zu gewähren; die Auferlegung dieser Verpflichtung erfolgte durch die zuständige slowakische Regulierungsbehörde in Anwendung der einschlägigen Vorschriften<sup>636</sup>. Mit der Entscheidung der TÚSR<sup>637</sup> vom 14. Juni 2005 wurde ST die Verpflichtung auferlegt, zu fairen und angemessenen Konditionen den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu gewähren.<sup>638</sup> Dies ist eine gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Zugangsgewährung, die vor der Aufnahme der Untersuchung der Kommission zur Vereinbarkeit des Verhaltens von ST Artikel 102 eingeführt wurde und die von der nationalen Regulierungsbehörde nach dem slowakischen Gesetz für elektronische Kommunikation, bei dem es sich um die Umsetzung des Rechtsrahmens der Union für elektronische Kommunikation handelt, auferlegt wurde.<sup>639</sup>

- (373) In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass aus den Erwägungen, die sowohl dem Rechtsrahmen der Union als auch dem slowakischen Gesetz über elektronische Kommunikation zugrunde liegen, folgt, dass sich die Leistungspflicht von ST aus einer Entscheidung ergibt, bei der die Investitions- und Innovationsanreize sowohl für ST als auch für die Wettbewerber von ST berücksichtigt wurden und zugleich sichergestellt werden musste, dass der Wettbewerb auf dem Markt erhalten bleibt<sup>640</sup>. Im Übrigen kann die Auferlegung einer Pflicht zur Gewährung eines Zugangs oder einer Leistungspflicht auch keine Auswirkung auf die Investitions- und Innovationsanreize haben, wenn sich die Marktstellung des beherrschenden Unternehmens unter dem Schutz von Sonder- und Exklusivrechten entwickelt hat

---

<sup>636</sup> Siehe Fußnote 614.

<sup>637</sup> Entscheidung Nr. 63/01/2005 des Leiters der TÚSR vom 14. Juni 2005, *TÚSR Rozhodnutie o rozklade č. 63/01/2005 zo 14 júna 2005*, Dok. ID3124.

<sup>638</sup> Siehe Abschnitt 4.4.

<sup>639</sup> Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 4), Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) und Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste.

<sup>640</sup> Nach Artikel 8 der Rahmenrichtlinie soll die nationale Regulierungsbehörde dafür sorgen, dass „*bei jeglicher Zugangsverpflichtung dem Risiko der investierenden Unternehmen gebührend Rechnung getragen wird, und dass sie verschiedene Kooperationsvereinbarungen zur Diversifizierung des Investitionsrisikos zwischen Investoren und Zugangsbewerbern zulassen, während sie gleichzeitig gewährleisten, dass der Wettbewerb auf dem Markt und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gewahrt werden*“. Gemäß Artikel 12 der Zugangsrichtlinie gilt: *Wenn die nationalen Regulierungsbehörden prüfen, ob [diese] Verpflichtungen [...] aufzuerlegen sind, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob derartige Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen gemäß Artikel 8 [Rahmenrichtlinie] stehen, tragen sie insbesondere den folgenden Faktoren Rechnung: „[...] c) Anfangsinvestition des Eigentümers der Einrichtung unter Berücksichtigung der Investitionsrisiken; d) Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs [...].“* Abschnitt 21(3) des slowakischen Gesetzes über die elektronische Kommunikation legt die Pflichten der nationalen Regulierungsbehörde bei der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung zusätzlich fest: *„zu berücksichtigen: [...] c) Anfangsinvestitionen der Eigentümer der Telekommunikationseinrichtungen unter Berücksichtigung der mit einer solchen Investition verbundenen Risiken, d) die Notwendigkeit zur langfristigen Sicherung des Wettbewerbs, e) den Schutz der Rechte von investierenden Unternehmen und den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, [...].“*

oder aus staatlichen Ressourcen finanziert wurde. Der Gerichtshof hat auch klargestellt, dass – wenn das Vorhandensein einer beherrschenden Stellung ihren Ursprung in einem früheren gesetzlichen Monopol hatte – dieser Umstand zu berücksichtigen ist.<sup>641</sup> In dieser Hinsicht erinnert Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000/EG über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss daran, dass einer der Gründe, warum das Ortsanschlussnetz *„eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes [ist], in denen der geringste Wettbewerb herrscht“*, darin zu suchen ist, dass neue Marktteilnehmer keine ausgedehnten alternativen Netzinfrastrukturen hatten, da Betreiber wie ST ihre lokale Zugangsinfrastruktur während eines beträchtlichen Zeitraums unter dem Schutz von Exklusivrechten aufgebaut haben und jahrzehntelang Investitionskosten durch Monopolmieten für Sprachtelefonie und aus staatlichen Mitteln finanzieren konnten. Wie in Erwägungsgrund (23) dargelegt, hat die beherrschende Stellung von ST ihren Ursprung in einem früheren gesetzlichen Monopol, wobei dieser Umstand zu berücksichtigen ist<sup>642</sup>.

- (374) Die Pflicht von ST, Inputs auf dem vorgelagerten Markt zu leisten, wird unter anderem aufgrund der Tatsache auferlegt, dass eine Zugangsverweigerung für nachgelagerte Produkte oder ein Zugang zu unzumutbaren Bedingungen mit gleichem Effekt das Entstehen und/oder Fortbestehen eines nachhaltigen Wettbewerbs auf der Ebene des Endkundenmarktes verhindern würde<sup>643</sup>. Nach Erwägungsgrund 7 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ermöglicht es *„der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss neuen Marktteilnehmern, [...] mit den gemeldeten Betreibern in Wettbewerb zu treten. Ein angemessener Wunsch nach entbündeltem Zugang beinhaltet, dass der Zugang notwendig ist, um Dienstleistungen des Begünstigten anbieten zu können, und dass eine Ablehnung des Wunsches den Wettbewerb in*

---

<sup>641</sup> C-209/10, Post Danmark, Randnummer 23.

<sup>642</sup> C-209/10, Post Danmark, Randnummer 23.

<sup>643</sup> Siehe Erwägungsgrund 19 der Zugangsrichtlinie, nach der *„die Verpflichtung zur Gewährung des Infrastrukturzugangs ein angemessenes Mittel zur Behebung des Wettbewerbs sein kann, doch müssen die nationalen Regulierungsbehörden die Rechte eines Infrastruktureigentümers zur kommerziellen Nutzung seines Eigentums für eigene Zwecke und die Rechte anderer Diensteanbieter auf Zugang zu Einrichtungen, die sie zum Erbringen konkurrierender Dienste benötigen, gegeneinander abwägen“*. Siehe auch Artikel 12 der Zugangsrichtlinie, der festlegt, dass eine nationale Regulierungsbehörde *„[...] gemäß Artikel 8 Betreiber dazu verpflichten kann, berechtigten Anträgen auf Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen und auf deren Nutzung stattzugeben, unter anderem wenn die nationale Regulierungsbehörde der Auffassung ist, dass die Verweigerung des Zugangs oder unangemessene Bedingungen mit ähnlicher Wirkung die Entwicklung eines nachhaltig wettbewerbsorientierten Marktes auf Endverbraucherebene behindern oder den Interessen der Endnutzer zuwiderlaufen würde. Betreibern darf unter anderem Folgendes auferlegt werden: (a) die Verpflichtung, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, zu gewähren; [...] (c) die Verpflichtung, den bereits gewährten Zugang zu Einrichtungen nicht nachträglich zu verweigern; (d) die Verpflichtung, bestimmte Dienste zu Großhandelsbedingungen zwecks Weitervertrieb durch Dritte anzubieten“*. Zudem legt Abschnitt 21(1) des slowakischen Gesetzes über elektronische Kommunikation fest, dass *„die Behörde in Verbindung mit dem Zugang und der Zusammenschaltung berechtigt ist, einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht die Verpflichtung aufzuerlegen einem angemessenen und begründeten Antrag auf Zugang, die Nutzung bestimmter Netzelemente oder von zugehörigen Einrichtungen stattzugeben sowie auf Zusammenschaltung von Netzen, insbesondere soweit sie der Auffassung ist, dass die Zugangsverweigerung oder unangemessene Bedingungen nicht zu effektivem Wettbewerb auf dem Markt für Endkunden führen würde oder nicht in deren Interesse wäre.“*



*diesen Bereich verhindern, einschränken oder verzerren würde.“* In diesem Zusammenhang befand die TÚSR, dass eine vorab durchzuführend Auferlegung einer Leistungsverpflichtung von ST notwendig war, um die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs auf den nachgelagerten Märkten zu ermöglichen<sup>644</sup>.

- (375) ST argumentiert, dass die Abwägung zwischen den Anreizen, die von den nationalen Regulierungsbehörden bei der Auferlegung einer Leistungspflicht durchgeführt wird, von derjenigen abweicht, die von den Wettbewerbsbehörden durchgeführt wird<sup>645</sup>, da das Wettbewerbsrecht und das Aufsichtsrecht unterschiedliche Ziele haben<sup>646</sup>. Zudem betont ST, dass die Auferlegung einer Handlungspflicht gemäß Aufsichtsrecht und Unions-Wettbewerbsrecht recht unterschiedlich ist – während die Auferlegung einer Pflicht zur Gewährung eines Zugangs quasi automatisch erfolgt, wenn festgestellt wird, dass ein vertikal integrierter Telekommunikationsbetreiber eine beträchtliche Marktmacht auf einem Vorleistungsmarkt hat, kann eine Leistungspflicht gemäß Unions-Wettbewerbsrecht nur in „Ausnahmefällen“ gemäß den *Bronner*-Bedingungen auferlegt werden<sup>647</sup>. Nach Ansicht von ST bedeutet dies, dass die Kommission die Bewertung der Regulierungsbehörde durch ihre eigene Bewertung ersetzt hätte<sup>648</sup>, da ein erheblicher Zeitabstand zwischen der Phase, in der die Analyse der beträchtlichen Marktmacht erfolgte (d. h. mehrere Jahre früher) und dem Zeitpunkt liegt, zu dem die von der Kommission durchgeführte Wettbewerbsanalyse stattfindet. ST erläutert, dass sich die Marktumstände zwischenzeitlich geändert haben können, z. B. durch den Markteintritt von Wettbewerbern mit Infrastrukturen, mit der Folge, dass die Kommission einen *Zugang zu Infrastruktur vorschreiben könnte, die nicht länger von wesentlicher Bedeutung ist*<sup>649</sup>.
- (376) Die Einwände von ST sind unbegründet. Die Kommission ersetzt nicht die Bewertung der Regulierungsbehörde durch ihre eigene Würdigung, denn sie will nicht *ex novo* eine Pflicht zur Gewährung des Zugangs zu einem Dienst auferlegen. Diese Zugangsverpflichtung war ST bereits von der TÚSR am 14. Juni 2005<sup>650</sup> auferlegt worden und wurde von ST nicht angefochten. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Deutsche Telekom*<sup>651</sup> feststellte: *„Da die Regelung für den Telekommunikationssektor den für diesen geltenden Rechtsrahmen festlegt und damit die Wettbewerbsbedingungen mitbestimmt, unter denen ein Unternehmen [...] seinen Tätigkeiten auf den betroffenen Märkten nachgeht, stellt sie [...] einen relevanten Gesichtspunkt für die Anwendung von Art. 82 EG auf die Verhaltensweisen dieses Unternehmens dar, sei es bei der Definition der betroffenen Märkte, bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit solcher Verhaltensweisen oder bei der Bemessung der Geldbußen.“*<sup>652</sup> Das bedeutet, dass eine vorab von der Regulierungsbehörde auferlegte Leistungspflicht wie auch die Abwägung zwischen

---

<sup>644</sup> Entscheidung des Leiters der TÚSR Nr. 63/01/2005 vom 14. Juni 2005, *TÚSR Rozhodnutie o rozklade č. 63/01/2005 zo 14 júna 2005*, Dok. ID3124.

<sup>645</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 658.

<sup>646</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 663.

<sup>647</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 659.

<sup>648</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 662.

<sup>649</sup> Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 662.

<sup>650</sup> Siehe Randnummer (46).

<sup>651</sup> Urteil vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08 P, *Deutsche Telekom/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

<sup>652</sup> Rechtssache C-280/08P, *Deutsche Telekom/Kommission*, Randnummer 224.

den Anreizen, die von der öffentlichen Behörde durchgeführt wurde, als sie diese Pflicht auferlegte, bei der Bewertung des Verhaltens von ST gemäß Artikel 102 AEUV berücksichtigt werden muss. Wie vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Deutsche Telekom* ausgeführt, hat der Umstand, dass nationales Recht, auf dessen Basis nationale Regulierungsbehörden tätig sind, „andere Ziele [verfolgen könne] als die Wettbewerbspolitik der Union [...],[...] nichts mit der Frage zu tun, ob die Regelung für den Telekommunikationssektor bei der Anwendung von Art. 82 EG auf Verhaltensweisen eines beherrschenden Unternehmens berücksichtigt werden kann.“<sup>653</sup>.

- (377) Was den Umstand betrifft, dass sich die Marktbedingungen in der Zeit zwischen der Bewertung durch die nationale Regulierungsbehörde und der Wettbewerbsanalyse der Kommission geändert haben könnten, stellt die Kommission fest, dass nationale Regulierungsbehörden im Sinne der Richtlinie 2002/21/EG nur dann *vorab* zukunftsorientierte regulatorische Pflichten auferlegen, wenn es keinen wirksamen und nachhaltigen Wettbewerb gibt, und diese Pflichten lockern oder ganz aufheben, sobald diese Bedingungen erfüllt sind<sup>654</sup>. Zusätzlich zu der Tatsache, dass die Kommission ihre eigene *Ex-post*-Analyse der relevanten Märkte durchgeführt und festgestellt hat, dass sich die diesbezügliche Situation während des Zeitraums der Zuwiderhandlung nicht wesentlich geändert hatte<sup>655</sup>, muss aus den in den vorangehenden Erwägungsgründen ausgeführten Gründen die Frage der Zugangsverweigerung im Sinne des Artikel 102 AEUV auf der Grundlage der regulatorischen Pflichten geprüft werden, die dem beherrschenden Unternehmen im relevanten Zeitraum, d. h. in der Zeit vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 auferlegt worden waren.

### **7.3. Die Bedeutung eines effizienten Zugangs zu xDSL über den entbündelten Teilnehmeranschluss auf Vorleistungsebene für alternative Betreiber**

- (378) Die xDSL-Technologie war ein sehr wichtiger Faktor für die Bereitstellung von wettbewerbsfähigen Breitbandprodukten für Endkunden. Beispielsweise stellt der Ausschuss für Elektronische Kommunikation („CoCom“) in seinem Arbeitsdokument vom November 2010 Folgendes fest: „DSL bleibt weiterhin die Haupttechnologie auf dem Breitbandmarkt der EU, auch wenn ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist (von 78,7 % vor einem Jahr auf 77,9 % im Juli 2010“.
- (379) In der Slowakischen Republik hatten xDSL-Produkte auf dem Endkundenmarkt mit einem Anteil zwischen 45-56 % aller Festnetz-Breitbandanschlüsse im Zeitraum 2004-2010 insgesamt eine erhebliche Bedeutung<sup>656</sup>. Im Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>657</sup>, heißt es im Kapitel über die Slowakische Republik zum Beispiel: „Gleichzeitig bleibt die DSL-Technologie mit einem Anteil von 58,3 % am Festnetz-Endkundenmarkt unverändert die

---

<sup>653</sup> Rechtssache C-280/08P, *Deutsche Telekom/Kommission*, Randnummer 227.

<sup>654</sup> Rahmenrichtlinie, Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe f.

<sup>655</sup> Siehe Abschnitt 5.2.

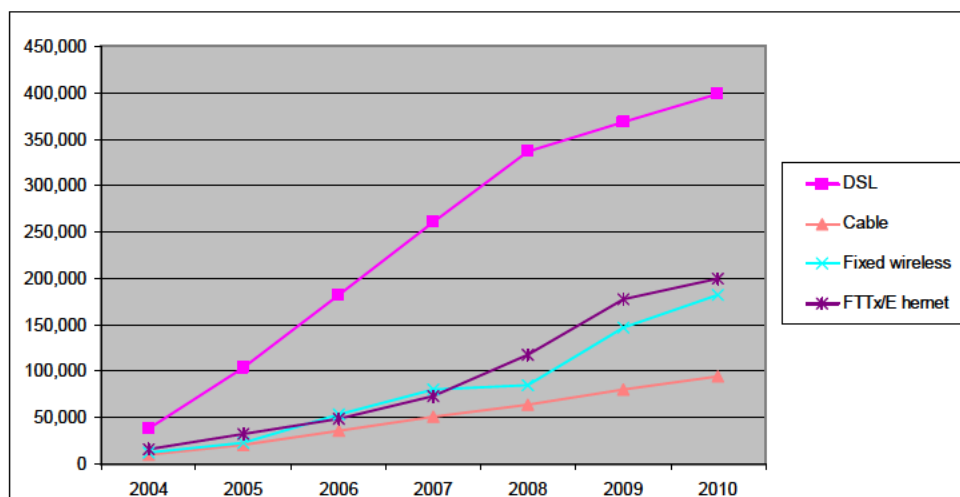
<sup>656</sup> Siehe Daten des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation der Slowakischen Republik, vorgelegt im Vorbringen von ST vom 25. September 2009, Dok. ID 1572, S. 1. (einschließlich der Zahlen für 2010), verfügbar auf der Website des Ministeriums unter [http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/internet\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/internet_tel.htm).

<sup>657</sup> Dok. ID 4243.

wichtigste Plattform für die Bereitstellung von Breitbanddiensten“. Auch im Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1, heißt es im Kapitel über die Slowakische Republik<sup>658</sup>: „DSL bleibt die wichtigste Breitbandplattform“.

- (380) Außerdem wuchs die Anzahl der xDSL-Kunden sehr stark; das durchschnittliche jährliche Wachstum in Prozent gemessen an der Anzahl der xDSL-Anschlüsse im Zeitraum 2004-2010 war insgesamt mit dem Wachstum bei alternativen neuen Technologien vergleichbar, wie aus dem folgenden Diagramm hervorgeht:

**Table 13 – Abbildung der Anzahl der Nutzer von Festnetz-Breitbandtechnologie in der Slowakischen Republik**



Quelle: Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation der Slowakischen Republik, vorgelegt im Vorbringen von ST vom 25. September 2009, Dok. ID 1572, S. 1. (einschließlich der Zahlen für 2010), verfügbar auf der Website des Ministeriums unter [http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/internet\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/internet_tel.htm).

- (381) Die Bedeutung des Zugangs auf Vorleistungsebene zum Netz des marktbeherrschenden Unternehmens für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik wurde in den Beschlüssen der nationalen Regulierungsbehörde (TÚSR) bestätigt. Die Behörde hat das landesweite Metallleitungsnetz von ST als einzigartiges System bewertet, das ST einen technologischen Vorsprung gegenüber den Wettbewerbern sichert, denen die Reproduzierung dieses Zugangsnetzes praktisch nicht möglich war. Daher hat die TÚSR ST verpflichtet, Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu gewähren und Breitbandzugänge auf Vorleistungsebene sowohl auf regionaler Ebene (Asynchroner Transfermodus (ATM)- und Ethernet-Ebene) als auch auf nationaler Ebene (Internet-Protokoll (IP)-Ebene) anzubieten<sup>659</sup>. Selbst im Jahr 2011 stellte die TÚSR bei der Überprüfung des Marktes für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Folgendes fest: „Das vorhandene, über einen langen Zeitraum aufgebaute und im

<sup>658</sup> Dok. ID 4245.

<sup>659</sup> Siehe die Entscheidungen des TÚSR zum entbündelten Teilnehmeranschluss und zum Breitbandzugang auf Vorleistungsebene, wie oben in Randnummer (45) für den entbündelten Teilnehmeranschluss und in Abschnitt 4.3.5.2 der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Bezug auf den Breitbandzugang beschrieben.

*Eigentum von ST stehende öffentliche Telefonnetz mit allen Teilnehmeranschlüssen stellt einen technologischen Vorteil gegenüber anderen Unternehmen dar, die erst in letzter Zeit in den Markt für elektronische Kommunikation eingetreten sind und ihre eigenen Zugangnetze aufbauen mussten. Das Eigentum an den Teilnehmeranschlüssen ermöglicht Slovak Telekom die Anpassung an Anforderungen des Marktes, die Erfüllung der Kundenbedürfnisse und somit die Erlangung eines Vorteils gegenüber konkurrierenden Unternehmen*<sup>660</sup>.

- (382) Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung hat bestätigt, dass sich die verschiedenen Festnetz-Breitbandtechnologien in einer Reihe wettbewerbsrelevanter Merkmale unterscheiden.<sup>661</sup> Wegen der verhältnismäßig hohen Geschwindigkeit sowie wegen der Zuverlässigkeit und der Eignung als Plattform für innovative Dienste wie z. B. IPTV insbesondere im Vergleich zu drahtlosen Festnetzzugängen und wegen der verhältnismäßig großen Abdeckung besonders gegenüber Glasfaser- und Fernseekabelnetzen ist xDSL im Breitbandsektor im Hinblick auf den Massenmarkt eine Schlüsseltechnologie. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass mehrere alternative Betreiber, die keinen Zugang zum xDSL-Netz von Slovak Telekom zu wettbewerbsfähigen Bedingungen erhielten, dazu übergingen, Breitbandprodukte bevorzugt für Geschäftskunden anzubieten, wobei häufig kundenspezifische Produkte mit höherem Mehrwert entwickelt wurden<sup>662</sup>. Die Bereitstellung von xDSL-Diensten auf der Grundlage des Netzes von ST ist die einzige tragfähige Lösung, um mit ST auf dem Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in großem Umfang in Wettbewerb zu treten.
- (383) Der xDSL-Zugang auf Vorleistungsebene stellt zudem die kostengünstigste Möglichkeit dar, landesweit Breitbanddienste für Kunden auf dem Massenmarkt anzubieten, da für alle sonstigen vergleichbaren Technologien ein geeignetes Netz aufgebaut werden müsste; dies würde nicht nur erhebliche Investitionen, sondern auch entsprechend viel Zeit erfordern (siehe dazu Erwägungsgrund (334) und Fußnote 1565).
- (384) Obwohl einige Anbieter ihr Glasfasernetz kontinuierlich ausgebaut haben, stellt die Möglichkeit, mittels xDSL zeitnah und ohne erhebliche Investitionen ein wettbewerbsfähiges Breitbandprodukt in Gebieten, in denen sie nicht über Glasfasernetze verfügen, für alternative Anbieter nach wie vor einen erheblichen Vorteil dar, wie auch in internen ST-Unterlagen anerkannt wird<sup>663</sup>.
- (385) xDSL ist die wichtigste Technologie auf dem Breitbandmarkt für Endkunden, und der entbündelte Teilnehmeranschluss stellt den wichtigsten Kanal dar, der alternative Betreiber in die Lage versetzt, xDSL auf dem Breitbandmarkt für Endkunden bereitzustellen. So wird zum Beispiel im Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) festgestellt, dass die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen für alternative Betreiber die

---

<sup>660</sup> Siehe TÚSR-Analyse von Markt 4 (Vorleistungsmarkt) vom August 2011, Dok. ID 3170.

<sup>661</sup> Siehe Abschnitt 5.1.2 „Der Endkundenmarkt („Massenmarkt“) für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden“).

<sup>662</sup> Siehe z. B. Antworten von GTS Slovakia (Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Frage 6, Dok. ID 0375, S. 11) oder eTel Slovensko/Dial Telecom (Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Frage 6, Dok. ID 0287, S. 5).

<sup>663</sup> Siehe z. B. [...], Dok. ID 1405, S. 15 und 16.

wichtigste Form des Wettbewerbs auf dem Markt der Breitbanddienste für Endkunden darstellt<sup>664</sup>.

- (386) Der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (CoCom) stellt in seinem Arbeitsdokument vom November 2010 zudem Folgendes fest, dass die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen auf dem xDSL-Markt die wesentliche Form des Wettbewerbs darstellt: 74,8 % aller neuen Marktteilnehmer bieten DSL-Leitungen an. Die übrigen Anteile entfallen auf Bitstrom-Zugänge (15,4 %), Wiederverkäufe (8,9 %) und Zugänge über eigene Netze (0,9 %).<sup>665</sup> Im Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>666</sup> heißt es: „*Hinsichtlich der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen (vollständig entbündelte Anschlüsse und Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang) war eine Zunahme zu verzeichnen; diese Zugänge waren mit einem Anteil von 73,7 % aller DSL-Anschlüsse (gegenüber einem Anteil von 69,2 % im Januar 2009) die wichtigste Zugangsform für neue Marktteilnehmer (siehe Abbildung 27).*“ Aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1 geht hervor, dass das Segment des entbündelten Teilnehmeranschlusses in den Jahren 2008 und 2007 weiterhin hohe Zuwachszahlen in der Europäischen Union aufweist<sup>667</sup>. In diesem Dokument wird festgestellt: „*Die Wettbewerbsentwicklung zeigt sich an der stärkeren Verbreitung von Produkten auf der Grundlage entbündelter Teilnehmeranschlüsse als Ausdruck des zunehmenden Infrastruktur-Wettbewerbs. Die Anzahl dieser Produkte nimmt rasch und kontinuierlich zu, weitgehend infolge wirksamer Regulierungsmaßnahmen in den letzten Jahren. Durchschnittlich 69,3 % (27,4 Mio. Anschlüsse) aller DSL-Anschlüsse alternativer Betreiber sind entweder vollständig oder teilweise entbündelt (gegenüber 60,1 % im Januar 2008 und 49,2 % im Januar 2007.*“
- (387) Im Gegensatz zur Situation auf Ebene der Europäischen Union war der entbündelte Teilnehmeranschluss in der Slowakischen Republik bei weitem nicht die wichtigste Form des Wettbewerbs auf dem xDSL-Markt, weil er bis Dezember 2009, als die ersten 3 Teilnehmeranschlüsse von GTS Slovakia entbündelt wurden<sup>668</sup>, gar nicht existierte. Das geht auch aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 2<sup>669</sup> hervor, der zeigt, dass anders als in der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedstaaten in der Slowakischen Republik in den Jahren 2006, 2007 und 2008 keine Vereinbarungen über vollständig entbündelte Anschlüsse oder über Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang getroffen wurden. Orange erwähnte beispielsweise, dass in Frankreich derzeit „*etwa 30 % der DSL-Privatkundendienste (...) von Unternehmen vermarktet (werden), die*

---

<sup>664</sup> Siehe Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok. ID 4243.

<sup>665</sup> Siehe Ausschuss für Elektronische Kommunikation, Arbeitsdokument „Breitbandzugang in der EU: Situation am 1. Juli 2010“, vom 21. November 2010, Dok. ID 4175, Seiten 35 und 18.

<sup>666</sup> Dok. ID 4247, S. 29 und Abbildung 27 – *New Entrants' DSL Lines by type of access (EU27 – January 2010)* (DSL-Leitungen der neuen Marktteilnehmer nach Art des Zugangs (EU27 – Januar 2010), S. 30.

<sup>667</sup> Dok. ID 4245, S. 27.

<sup>668</sup> Siehe Abschnitt 4.6 über Netzabdeckung, Randummern (394) und (407).

<sup>669</sup> Dok. ID 4248, Abbildung 90, S. 92.

*entbündelte Teilnehmeranschlüsse nutzen.*<sup>670</sup> Aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 2<sup>671</sup>, geht hervor, dass das marktbeherrschende Unternehmen neuen Marktteilnehmern in der Slowakischen Republik – im Unterschied zu den meisten Mitgliedstaaten – im Jahr 2009 noch keinerlei vollständig entbündelte Anschlüsse und keinerlei Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang bereitgestellt hatte.

- (388) Der Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene ermöglicht es hingegen alternativen Anbietern, Einfluss auf die meisten technischen und Qualitätsmerkmale zu nehmen, Innovationen einzuführen und – da sie uneingeschränkte Kontrolle über die Teilnehmeranschlüsse haben – den Endkunden auch andere und innovativere Dienstypen anzubieten als ST (z. B. Hochgeschwindigkeits-Internet, Sprachdienste oder VoD). Wie in Abschnitt 5.1.3.2 ausgeführt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Festnetz-Breitbandzugang auf Vorleistungsebene und der Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene nicht substituierbar sind.

#### **7.4. Die Ausschluss-Strategie von ST zum Schutz der eigenen marktbeherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt**

- (389) ST räumt in internen Dokumenten ein, dass das eigene Kupferadernetz ST „*einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern*“<sup>672</sup> eröffne. ST versuchte, den eigenen Wettbewerbsvorteil auf dem Endkundenmarkt für Breitbanddienste durch eine vorsätzliche Strategie zu halten, die darauf abzielte, alternative Anbieter an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu hindern und so die eigene Stellung auf dem Endkundenmarkt zu schützen. Mehrere interne Dokumenten zeigen die Absichten von ST, den Zugang zum eigenen Netz zu beschränken ebenso auf, wie die Tatsache, dass ST die unfairen Bedingungen beim Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss bewusst waren. Einer der „*wichtigsten Grundsätze*“ des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST, das in einem internen Dokument für den Lenkungsausschuss festgelegt wurde<sup>673</sup>, war: „*Dafür sorgen, dass die Situation für ALA [andere lizenzierte Anbieter] kompliziert bleibt; Lösung zur Minimierung der Anträge (möglichst geringe Anzahl an Anträgen für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen)*“.<sup>674</sup> Dem Protokoll der Sitzung des Lenkungsausschusses vom genannten Tag zufolge wurde eine Vereinbarung über die wichtigsten Grundsätze des Projekts Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erzielt (s. o.).<sup>675</sup> Im Jahr 2005 erteilte die Leiterin der Strategie und Regulierungsabteilung von ST in einer internen E-Mail die folgende Anweisung: „*ST sollte sich weiterhin zumindest an den Grundsatz des Wettbewerbs auf der*

---

<sup>670</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Besprechung mit Orange am 3.6.2013, Punkt 23.

<sup>671</sup> Dok. ID 4250, Abbildung 47 – „*Number of alternative operators using full unbundled local loops as a % of active alternative operators*“ (Anzahl alternativer Anbieter, die einen vollständig entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen haben – in % der aktiven alternativen Anbieter), Juli 2009, S. 48.

<sup>672</sup> Siehe [...], Dok. ID 1405, S. 15 f.

<sup>673</sup> Der Lenkungsausschuss ist mit Mitarbeitern verschiedener Abteilungen besetzt, die an dem Projekt „Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ beteiligt sind; den Vorsitz führt das für regulatorische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied.

<sup>674</sup> Präsentation [...], Dok. ID 0119, S. 25.

<sup>675</sup> Protokoll der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 29. April 2004, Dok. ID 0119, S. 31-33.

*Grundlage der Infrastruktur halten (d. h., ST sollte Wettbewerbern keine Möglichkeit einräumen, ohne weiteres unser Netz zu nutzen)*“. Andernfalls fürchtete ST, die Hindernisse für den Marktzugang zu senken und nicht in der Lage zu sein, die „Vorteile eines Vorreiters“ zu nutzen.<sup>676</sup>

- (390) ST fürchtete, Endkunden verlieren zu können, insbesondere weil der Zugang zum xDSL-Netz von ST den erfolgreichen Ausbau innovativer Dienstleistungen, wie zum Beispiel [...] durch alternative Anbieter ermöglichen würde. Alternative Anbieter hätten auf dem Endkundenmarkt demnach einen wichtigen Wettbewerbsvorteil gegenüber ST erzielt. Die Bedeutung des xDSL-Zugangs auf Vorleistungsebene als Voraussetzung dafür, dass alternative Anbieter auf dem Endkunden-Breitbandmarkt wirksam mit ST konkurrieren konnten, wird auch in verschiedenen internen Dokumenten von ST bestätigt:
- Tagesordnung und Protokoll einer internen Sitzung zu den ungebündelten Teilnehmeranschlüssen vom 30. November 2005: *„Über den Preis für den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen sollte verhindert werden, dass Betreiber über einen billigen Zugang Dienste mit hohem Mehrwert zu einem geringen Preis anbieten – z. B. im Vergleich zu unseren Endkundensegment – es muss das Risiko für i) Sprache, ii) DSL und iii) Produkte für Unternehmen berücksichtigt werden.“*<sup>677</sup>
  - Im August 2005 wurde in einer Präsentation im Rahmen eines Strategie-Workshops für die Geschäftsführung erläutert, dass ein erweitertes Portfolio an xDSL-Produkten auf Vorleistungsebene mit dem folgenden Risiko verbunden sei: *„Wettbewerber könnten auf dem Endkundenmarkt erfolgreich konkurrieren; ST hätte auf dem Endkundenmarkt keinen echten Wettbewerbsvorteil mehr und würde in der Folge Marktanteile verlieren.“*<sup>678</sup> In der Präsentation heißt es außerdem: *„[Zwei Endkundendienste] haben sich als abgrenzende Dienste von ST auf den Endkundenmärkten positioniert, während das Angebot auf Vorleistungsebene Wettbewerbern nur die Bereitstellung von Diensten mit geringerem Wert ermöglicht, mit denen diese zwar einerseits dazu beitragen, die Marktdurchdringung mit Breitbandzugängen zu erhöhen, andererseits aber nicht in der Lage sind, die Stellung von ST auf dem Endkundenmarkt zu gefährden. [...] ST erhält diese Abgrenzung aufrecht und kämpft für die Beibehaltung dieser Abgrenzungsmöglichkeit und der Stellung auf dem Endkundenmarkt ([Namen der beiden obengenannten und eines weiteren Endkundendienstes]). [...] Der Wettbewerbsvorteil auf dem Endkundenmarkt muss sichergestellt werden, bevor Wiederverkäufer-Varianten eingeführt werden!“*<sup>679</sup>
  - In einem Dokument für die Sitzung der Geschäftsführung am 16.1.2006 heißt es: *„vermeiden, dass Wettbewerbern die Möglichkeit eingeräumt wird, [Name eines obengenannten Endkundendienstes] auf der Infrastruktur von ST einzurichten; gleichzeitig aber dafür sorgen, dass Wettbewerber Zugangsdienste von ST weiterverkaufen können“*<sup>680</sup>.

---

<sup>676</sup> Siehe interne E-Mail der Leiterin der Abteilung Regulatorische Angelegenheiten vom 20.5.2005, Dok. ID 0174, S. 39 f.

<sup>677</sup> Tagesordnung und Protokoll einer internen Sitzung zum Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen vom 30. November 2005, Dok. ID 0125, p. 9-11.

<sup>678</sup> Siehe Präsentation [...], Dok. ID 0141, S. 22 oder Dok. ID 0209, S. 84.

<sup>679</sup> Siehe Präsentation [...], Folie 45 (Dok. ID 0141, S. 22 oder Dok. ID 0209, S. 87).

<sup>680</sup> Siehe Präsentation [...], (Dok. ID1195, S. 23).

- In einer Präsentation für die Geschäftsführung vom Februar 2006 heißt es: *„Alternative Netzbetreiber, die [Name eines obengenannten Endkundendienstes]-Initiativen in WE [Westeuropa] vorantreiben, sind gegenüber Angeboten der marktbeherrschenden Unternehmen in hohem Maße wettbewerbsfähig [...]. In der Slowakischen Republik stellten alternative Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Einführung von [Name eines obengenannten Endkundendienstes]-Angeboten durch ST gegenwärtig noch keine große Bedrohung dar – in der Praxis dürfte es erst 2007 zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen kommen [...].“*<sup>681</sup>
- Im Juni 2006 stellte eine Führungskraft der Abteilung für die Entwicklung von Produkten auf Vorleistungsebene in einer internen E-Mail fest: *„In vielen Ländern waren alternative Anbieter dank der Nutzung entbundelter Teilnehmeranschlüsse schneller als das marktbeherrschende Unternehmen – nicht nur bei [Name eines ebenfalls obengenannten Endkundendienstes], sondern auch bei [Name einer Technologie] und sogar bei [Name einer anderen Technologie].“*<sup>682</sup>
- In einer anderen Präsentation für die Geschäftsführung vom Oktober 2006 heißt es: *„Außerdem könnte die Senkung der Vorleistungspreise für DSL-Angebote ohne Festnetz-Telefonanschluss Orange sogar den Zugang zu unserer Infrastruktur erleichtern und damit die Einführung der [Name eines obengenannten Endkundendienstes] von Orange in der gesamten Slowakei sogar noch beschleunigen.“*<sup>683</sup>
- In einem E-Mail-Wechsel zwischen Führungskräften der Abteilung für regulatorische Angelegenheiten von ST und Führungskräften der Vorleistungssparte (vom 7./8. November 2006) heißt es: *„(...) Für ein marktbeherrschendes Unternehmen ist nicht annehmbar, dass alternative Anbieter dank der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen nahezu unabhängig vom etablierten Unternehmen ihre Angebote nach eigenen Vorstellungen gestalten können. Nur durch die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen konnten alternative Anbieter eine bessere Marktposition erlangen, bessere Produkte entwickeln und sich besser bei den Kunden positionieren als das frühere Monopolunternehmen. (...) Unter Nutzung entbundelter Teilnehmeranschlüsse sind alternative Betreiber in vielen Ländern noch vor dem etablierten Unternehmen als Anbieter aufgetreten (nicht nur bei [Name eines ebenfalls obengenannten Endkundendienstes], sondern auch bei [Name einer obengenannten Technologie], bei [Name einer anderen obengenannten Technologie] usw.).“*<sup>684</sup>
- Im November 2006 stellte eine Führungskraft der Abteilung für die Entwicklung von Produkten auf Vorleistungsebene in einer internen E-Mail fest: *„In vielen Ländern waren alternative Anbieter dank der Nutzung entbundelter Teilnehmeranschlüsse schneller als das marktbeherrschende Unternehmen – nicht nur bei [Name eines ebenfalls obengenannten Endkundendienstes], sondern auch bei [Name einer*

---

<sup>681</sup> Siehe Präsentation vom 15. Februar 2006 vor der Geschäftsführung [...], Dok. ID 1206, S. 25.

<sup>682</sup> Siehe interne E-Mail der Leiterin der Abteilungen Produktentwicklung und Innovation vom 8.11.2006, Dok. ID 0141, S. 39 f.

<sup>683</sup> Siehe Präsentation vor der Geschäftsführung vom 18.10.2006 [...], Dok. ID 1254, S. 20.

<sup>684</sup> [...], Dok. ID 0141, S. 30-34. [...], Dok. ID 0119, S. 101 erörtert. In der Übersicht über die „zu erwartenden Dienste auf der Basis entbundelter Teilnehmeranschlüsse“, heißt es unter anderem: [...].



*obengenannten Technologie] und sogar bei [Name einer anderen obengenannten Technologie].“<sup>685</sup>*

- In einer Präsentation für die Geschäftsführung im Rahmen eines Strategie-Workshops wurde im April 2007 auf die folgende Tatsache hingewiesen: „*[Die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen] wird für Wettbewerber wahrscheinlich eine Möglichkeit zur Einführung eigener [Name eines ebenfalls obengenannten Endkundendienstes]-Angebote sein.*“<sup>686</sup>
  - Der Leiter des Projekts für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bei ST berief eine Sitzung zur Erörterung der Strategie für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen ein, „*[...], weil Uneinigkeit dahingehend bestand, ob zumindest eine Vereinbarung über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen unterzeichnet werden sollte oder ob die Teilnehmeranschlüsse weiterhin geschützt werden sollten.*“<sup>687</sup>
- (391) Diese Dokumente enthalten umfangreiche Beweismittel für die Absicht von ST, „*den eigenen Marktanteil aus der Zeit zu erhalten, in der ST noch eine legale Monopolstellung innehatte.*“<sup>688</sup> Diese internen Dokumente bestätigen auch, dass die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen in hohem Maße geeignet sind, den Wettbewerb auf dem nachgelagerten Breitbandmarkt zu beeinträchtigen und damit die Produktauswahl auf dem Massenmarkt für die Endverbraucher einzuschränken. Sie zeigen außerdem auch auf, dass die Verfügbarkeit alternativer Technologien nichts an der Bedeutung eines effizienten Zugangs zum xDSL-Netz auf Vorleistungsebene ändert.
- (392) ST bestreitet, Wettbewerb auf xDSL-Basis gefürchtet zu haben und macht geltend, Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen als erheblich größere Bedrohung angesehen zu haben als Wettbewerb auf xDSL-Basis<sup>689</sup>: „*Auch wenn attraktive Preise auf Vorleistungsebene Wettbewerb für unser DSL-Endkundengeschäft bedeuten, ist dieser Preisdruck geringer als der Druck durch den Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen*“<sup>690</sup>; „*die Erhöhung der DSL-Geschwindigkeit kann nicht mit aufkommenden FTTx-Technologien konkurrieren*“<sup>691</sup>. ST kommt zu dem Schluss, dass „*ST in Wirklichkeit ein Interesse*

---

<sup>685</sup> Siehe interne E-Mail der Leiterin der Abteilungen Produktentwicklung und Innovation auf Vorleistungsebene vom 8.11.2006, Dok. ID 0141.

<sup>686</sup> Siehe Präsentation vom 04. April 2007 im Strategie-Workshop der Geschäftsführung [...] , Dok. ID 0148, S. 8.

<sup>687</sup> Vom Leiter der Vorleistungssparte an ausgewählte Mitarbeiter der Bereiche Vorleistungsgeschäft, Endkundengeschäft und regulatorische Angelegenheiten übermittelte Einladung zur Sitzung vom 7. November 2007, Dok. ID 0159, S. 11.

<sup>688</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 7.8.2013, Dok. ID 3959, Nummer 8.2, mit Verweis auf *Randnummer 550 des PMÜ-Beschlusses SR Nr. 2007/DZ/2/1/111 vom 21.12.2007 und Randnummer 300 des PMÜ-Vorstandsbeschlusses SR Nr. 2009/DZ/2/017 vom 9.4.2009.*

<sup>689</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1589.

<sup>690</sup> Internes Dokument von ST mit dem Titel: „*Neudefinition der DSL-Strategie. Übersicht über die ursprüngliche Strategie und Vorschlag für eine Aktualisierung*“, vom 3. September 2007, Dok. ID 1317, S. 2.

<sup>691</sup> Internes Dokument von ST mit dem Titel: „*Netzstrategie 2009-2011- Zukunft der Netzstruktur*“, November 2008, Dok. ID 1405, S. 6.

*daran gehabt habe, die eigene Infrastruktur mit Wettbewerbern zu teilen, um den Breitbandmarkt aufzubauen*<sup>692</sup>.

- (393) Die Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte steht in deutlichem Gegensatz zu den im Rahmen der Nachprüfung eingeholten Dokumenten. Aus den vorliegenden Beweismitteln geht lediglich das Gegenteil hervor, dass nämlich ST in Wirklichkeit sowohl den Wettbewerb auf xDSL-Basis als auch den Wettbewerbs zwischen verschiedenen Infrastrukturen gefürchtet hatte, insbesondere den Wettbewerb auf Glasfaserbasis, und dass die Strategie von ST, die darauf abzielte, den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss zu verhindern, dazu geeignet war, sowohl den Wettbewerb auf xDSL-Basis als auch den Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen einzuschränken. ST war sich deutlich bewusst, dass alternative Anbieter Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss haben müssen, um auf der Ebene des Endkundenmarkts wirksam in den Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen eintreten zu können und dass alternative Betreiber aufgrund des ihnen verwehrten xDSL-Zugangs nicht in der Lage wären, ihr eigenes Netz sowohl unter Kosten- als auch unter Zeitaspekten effizient zu nutzen und wirksam mit ST in Wettbewerb zu treten. Anders gesagt, eine Behinderung bzw. ein Ausschluss des Wettbewerbs auf xDSL-Basis würde auch den Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen verhindern.<sup>693</sup>

#### **7.5. Alternative Anbieter waren sehr daran interessiert, Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST zu erhalten**

- (394) Vom 12. August 2005 bis zum 18. Dezember 2009 wurden in der Slowakischen Republik keine Entbündelungen von Teilnehmeranschlüssen vorgenommen. Bis zum 25. Oktober 2010 war lediglich eine sehr kleine Zahl von Teilnehmeranschlüssen durch GTS Slovakia entbündelt worden<sup>694</sup>, nämlich [...] <sup>695</sup> von [...] Teilnehmeranschlüssen, über die ST verfügte; dies geschah im Rahmen der technischen Abdeckung des Netzes von ST<sup>696</sup> und nur für Geschäftskunden. Mehrere alternative Anbieter brachten jedoch ihr Interesse an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zum Ausdruck. Bei ST gingen sechs Anträge auf Aufnahme von Verhandlungen ein: Slovanet, Amtel Slovensko, GTS Slovakia, GTS Nextra<sup>697</sup> (ehemals Telenor), Železničné Telekomunikácie und Vadium. Fünf Unternehmen haben die Vertraulichkeitsvereinbarung mit ST unterzeichnet (Slovanet, GTS Nextra, Amtel Slovensko, Železničné Telekomunikácie und Vadium)<sup>698</sup>.
- (395) Zusätzlich zu den Unternehmen, die die Aufnahme von Verhandlungen beantragt hatten, waren weitere Unternehmen an einem entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen interessiert; letztendlich betrachteten sie die unfairen Bedingungen von ST, die einen langen und komplizierten Entbündelungsprozess zur

---

<sup>692</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1590.

<sup>693</sup> Siehe Abschnitt 9 Potentielle wettbewerbsschädliche Folgen des Verhaltens von ST.

<sup>694</sup> Im Juni 2011 waren [...] Teilnehmeranschlüsse entbündelt – Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 31. Mai 2011, Dok. ID 3011, S. 4.

<sup>695</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2079, S. 6.

<sup>696</sup> Siehe Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 378, Dok. ID 3416.

<sup>697</sup> „GTS Nextra“ und „GTS Slovakia“ schlossen sich zu „GTS Nextra“ zusammen. Dieses Unternehmen firmierte später auf den Namen GTS Slovakia um.

<sup>698</sup> Schreiben von ST an die TÚSR vom 22. August 2008, „*Informácie k analýze veľkoobchodného trhu č. 4*“, Dok. ID 0173.

Folge gehabt hätten, als inakzeptabel. Dies wird sowohl von der TÚSR als auch durch die Vorbringen alternativer Anbieter bei der TÚSR bestätigt.

- (396) Die TÚSR-Analyse Nr. 4 zum Vorleistungsmarkt vom August 2011<sup>699</sup> zeigt Folgendes: „[D]ie Behörde hat festgestellt, dass mehr Unternehmen aus der ersten Analyserunde an Zugängen zu Teilnehmeranschlüssen von ST interessiert waren (...) schließlich nahmen sie jedoch von der beabsichtigten Nutzung des Breitbandzugangs zu Teilnehmeranschlüssen von ST Abstand. Die Entscheidung der Unternehmen wurde angesichts der Haltung von ST und der schwachen Verhandlungsposition dieser Unternehmen getroffen.“
- (397) UPC, der größte Wettbewerber von ST auf dem Markt für Breitbanddienste für Endkunden in der Slowakischen Republik, war ursprünglich an einem entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen interessiert: „UPC hat intern über das Standardangebot von ST für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen gesprochen, da Verhandlungen in Betracht gezogen wurden. Die Bedingungen von ST waren aber nachteilig und die Preise zu hoch. Deshalb haben wir uns entschieden, von Verhandlungen mit ST abzusehen.“<sup>700</sup>
- (398) Orange, der zweitgrößte Wettbewerber von ST, erklärte, dass das Unternehmen angesichts der Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 keinen förmlichen Antrag auf entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen von ST gestellt habe. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2005 forderte Orange ST auf, die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu ändern<sup>701</sup>: „Die Effizienz [des Vorgehens] auf dem relevanten Markt hat sich in diesem Zeitraum nicht geändert. Es gibt kein annehmbares Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, und eine Änderung des bestehenden Standardangebots ist wegen der geringen Marktmacht anderer Marktteilnehmer gegenüber ST ohne ein Einschreiten einer Regulierungsbehörde nicht zu erwarten (zumindest nicht hinsichtlich der verfahrenstechnischen und der finanziellen Bedingungen).“ Orange unterrichtete ST auch darüber, dass es gleichzeitig die TÚSR ersucht habe, eine Änderung der Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse anzuordnen<sup>702</sup>. Orange zufolge wurde die TÚSR jedoch nicht tätig und verfolgte die Angelegenheit nicht weiter. Daher fanden zwischen Orange und ST keine weiteren Verhandlungen über entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen mehr statt<sup>703</sup>.
- (399) Orange war während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums weiter an einem entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen interessiert, denn es erklärte: „Orange ist an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen immer noch sehr interessiert und hat daher regelmäßig die Entwicklung des Standardangebots geprüft. In der gesamten Zeit waren aber keine wesentlichen Fortschritte festzustellen.“<sup>704</sup>

---

<sup>699</sup> Dok. ID 3170.

<sup>700</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit UPC vom 31. Juli 2013 – Dok. ID 4146.

<sup>701</sup> Schreiben von Orange an ST vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0299.

<sup>702</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. April 2009, nicht vertrauliche Fassung, Dok. ID 0330, S. 14-15.

<sup>703</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 0330, S. 14-15.

<sup>704</sup> Protokoll des Treffens mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189.

- (400) In seinem Vorbringen von 2008 an die TÚSR<sup>705</sup> betonte das Unternehmen: *Orange „ist an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen von ST sehr interessiert. Allerdings sieht Orange Slovensko aus den im Schreiben vom 26.2.2007 genannten Gründen (d. h. in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wegen der vorgegebenen Preise und Fristen wertlos ist) keine Möglichkeit, zu einer Vereinbarung zu gelangen.“* Orange beklagte bei der TÚSR auch den langen und komplizierten Prozess, den ST im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vorgesehen hat: *„[D]er Verwaltungsprozess wird künstlich kompliziert gestaltet; er wird einseitig zum Vorteil von ST festgesetzt und bietet die Möglichkeit (z. B. durch Behinderungen), das Verfahren unverhältnismäßig in die Länge zu ziehen.“* Dies kann beispielsweise geschehen, *„indem bestimmte Schritte wiederholt werden (Fristen zum Vorteil von ST, nicht aber zugunsten des [beantragenden] Unternehmens).“* Außerdem heißt es: *„[M]ehrere Schritte des Prozesses setzen voraus, dass vorangehende Schritte absolviert wurden, und wenn das beantragende Unternehmen Fristen überschreitet, müssen sämtliche Schritte wiederholt werden.“* Orange bezeichnete das Standardangebot von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse als *„im Widerspruch zu geltendem Recht“* stehend (*„Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse ist nicht transparent; die Bedingungen gemäß Anhang 2 des Telekommunikationsgesetzes wurden nicht aufgenommen, und das Angebot ist nicht hinreichend strukturiert.[D]“* Außerdem verwies Orange auf *„den wegen mangelnder Bereitschaft bei ST überzogenen Zeitrahmen“* für die Gewährung des Zugangs zum Netz von ST.
- (401) In einer internen Präsentation von Orange mit dem Titel *„Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik“*<sup>706</sup> vom Februar 2009 wird angegeben, dass seit Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse im August 2005 nur geringfügige Preisänderungen vorgenommen wurden; der eigentliche Prozess wurde nicht modifiziert. Der gesamte Prozess ist derart kompliziert, dass es heißt, bis zur Entbündelung des ersten Anschlusses *„könnte es mehr als 155 Tage dauern!“*. Auf der Folie *„Zusammenfassung“* stellt Orange fest, dass noch ein *„langer Verhandlungsprozess [zu durchlaufen ist], bis eine Änderung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erreicht werden kann“*. In einem internen Dokument von Orange<sup>707</sup> wird erläutert, dass die für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vorgesehene Frist von 155 Tagen als Mindestfrist zu verstehen sei, die nur dann eingehalten werde, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt seien.<sup>708</sup>

---

<sup>705</sup> Antwort von Orange auf die TÚSR-Analyse von Markt 4 – Dok. ID 4349.

<sup>706</sup> Dok. ID 4192, Orange – Präsentation *„Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik“*, Folie *„Anteile der DSL-Zugänge marktbeherrschender Unternehmen in der EU und in der Slowakischen Republik“*.

<sup>707</sup> Dok. ID 3843, Orange – internes Dokument *„Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von T-Com“*.

<sup>708</sup> Dabei handelt es sich um die folgenden Bedingungen: *„Der autorisierte Anbieter nimmt in der ersten Runde sämtliche Angebote von T-Com an; über Gegenangebote wird nicht verhandelt; alle in der ersten Runde von einem autorisierten Anbieter gestellten Anträge werden angenommen. Niemand wird von T-Com abgelehnt; wir rechnen keinerlei Zeitaufwand und keinerlei Kosten für Post- oder Kurierzustellungen; sämtliche Angebote von T-Com werden am selben Tag beantwortet und zugestellt (keine Zeit für Reaktionen autorisierter Anbieter); wir rechnen auch keinerlei Zeitaufwand für die Einrichtung von Kollokationsstandorten/-räumen und für bauliche Maßnahmen; es werden keine*

- (402) Andere kleinere alternative Anbieter, die an einem entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen interessiert waren, ließen die TÚSR wissen, dass das Standardangebot von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse inakzeptabel war. ZSR schreibt in seiner Antwort von 2007 auf die TÚSR-Analyse von Markt 4<sup>709</sup>: „[D]ie Hindernisse, die einem Eintritt in den relevanten Markt entgegenstehen, beruhen im Wesentlichen auf den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die alternativen Telekommunikationsanbietern unmöglich machen, Teilnehmeranschlüsse von ST ohne Verlustrisiko zu nutzen. Dieses Risiko gefährdet das Geschäft.“ Im Vorbringen von Dial Telecom von 2007<sup>710</sup> heißt es im Zusammenhang mit der TÚSR-Analyse von Markt 4: „Auf dem relevanten Markt besteht kein Wettbewerb. Nach unserem Kenntnisstand hat wegen der gegebenen Bedingungen noch niemand das Standardangebot von Slovak Telekom für entbündelte Teilnehmeranschlüsse angenommen.“ Swan antwortete<sup>711</sup> 2008 auf die TÚSR-Analyse von Markt 4: „Swan wäre an der Aufnahme von Verhandlungen mit ST interessiert, wenn die Zugangsbedingungen annehmbar wären, d. h. wenn die Bedingungen tatsächlich die Möglichkeit zur Entwicklung konkurrenzfähiger Produkte bieten würden, mit denen die für die Nutzung des Zugangs erforderlichen Erträge erzielt werden könnten.“ Im Vorbringen von Etel von 2007<sup>712</sup> auf die TÚSR-Analyse von Markt 4 heißt es: „Wir sind der Auffassung, dass sich die Verhandlungsmacht von Unternehmen in Bezug auf ST nicht geändert hat; dies wird u. a. aus der Unnachgiebigkeit von ST in den Verhandlungen mit Unternehmen deutlich, die sich für einen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen interessieren.“
- (403) Letztendlich wurden 2005/2006 nur mit zwei alternativen Anbietern – Slovanet und GTS Slovakia – Verhandlungen aufgenommen.
- (404) Slovanet war während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums an einem Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen interessiert. Slovanet erklärte: *Slovanet „war an der Unterzeichnung des Standardangebots für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen sehr interessiert. Im Zusammenhang mit diesem Prozess hat Slovanet erhebliche Ausgaben auf sich genommen (u. a. aufgrund der Hinzuziehung von Experten).“*<sup>713</sup>
- (405) Das Unternehmen brach jedoch aufgrund der Bedingungen des Standardangebots für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen und des darin festgelegten mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Entbündelungsprozesses die Verhandlungen mit ST ab.<sup>714</sup> In der internen Präsentation<sup>715</sup> von Slovanet vom 3. Mai 2010 mit dem

---

*Schritte wiederholt, wenn sich die Prognose eines autorisierten Anbieters als unzutreffend erweist (z. B. wenn er mehr Kunden gewinnt als in der Prognose vorgesehen); T-Com ist nicht verpflichtet, Terminplanungen über die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse hinaus einzuhalten!!!“*

<sup>709</sup> Dok. ID 4353, ZSR – Antwort von 2007 auf die TÚSR-Analyse von Markt 4. Siehe auch Antwort von ZSR auf das Auskunftsverlangen vom 7.4.2009, Dok. ID 0274.

<sup>710</sup> Dok. ID 4345, Dial Telecom – Antwort auf die TÚSR-Analyse von Markt 4.

<sup>711</sup> Dok. ID 4351, Swan – Antwort von 2008 auf die TÚSR-Analyse von Markt 4.

<sup>712</sup> Dok. ID 4346, Etel – Antwort auf die TÚSR-Analyse von Markt 4.

<sup>713</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 7. August 2013.

<sup>714</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 2010, Dok. ID 2575, sowie andere Antworten von Slovanet auf Auskunftsverlangen der Kommission von Juni 2008 und von 2009.

<sup>715</sup> Dok. ID 3929, Folie „Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse: unsichere Bedingungen und hohe Kosten“.

Titel *„Bedingungen für Bitstrom-Zugänge und für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen, die die Entstehung einer Wettbewerbssituation auf dem slowakischen DSL-Markt ermöglichen würden“* wird auf der Folie *„Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse: unsichere Bedingungen und hohe Kosten“* festgestellt: *„Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erfüllt die Verpflichtungen nach den geltenden Regulierungsvorschriften nur formal, steht aber im Widerspruch zu ganz grundlegenden Vorschriften auf europäischer und nationaler Ebene.“* Die Auffassung von Slovanet wurde auch von ST bestätigt, das auf dem Standpunkt stand, die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen nach Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wäre eher rechtlich denn faktisch gegeben.<sup>716</sup> Slovanet betont auch die folgenden Aspekte: *„mühsamer und komplizierter Prozess, keine Transparenz; es werden nicht alle maßgeblichen Gebühren und Fristen berücksichtigt und unangemessene Auflagen verfügt: hohe Bankbürgschaften, Prüfung der Ausrüstung, Einschränkungen bei bestimmten Zugängen im Ortsanschlussnetz.“* In der Präsentation wird auf die diskriminierenden Bedingungen aufgrund *„mehrere[r] unangemessene[r] Schritte, die entweder zu weiteren Verzögerungen des ohnehin bereits zu langwierigen Prozesses oder zum Scheitern des Entbündelungsprozesses führen,“* sowie aufgrund der Tatsache, dass die *„Haftung von ST auf ein Niveau unterhalb der branchenüblichen bewährten Praxis beschränkt wird“*, hingewiesen. Daraus wird in der Präsentation der Schluss gezogen, dass *„ein faires und transparentes Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse [entwickelt werden muss], dessen Bedingungen ausschließlich auf in der EU bewährten Verfahren beruhen müssen.“*

- (406) Unter diesen Umständen brach Slovanet die Verhandlungen mit ST ab. In seinem Vorbringen von 2008 an die TÚSR erklärte Slovanet: *„ST ist hinsichtlich des Wortlauts des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht zu Kompromissen bereit. Offensichtlich wurden die Bedingungen des Standardangebots seit seiner Veröffentlichung nicht geändert. Wir sind der Auffassung, dass diese Situation immer noch besteht.“*<sup>717</sup> Slovanet räumte ferner ein, dass die Verhandlungen mit ST länger dauerten, als dies nach internen Einschätzungen zu Beginn der Verhandlungen erwartet wurde. Dass GTS Slovakia mit ST eine Vereinbarung über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen getroffen hatte, betrachtete Slovanet nach eigenen Angaben als Anreiz, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Slovanet habe auf günstigere Bedingungen gehofft. Da sich aber nichts geändert hatte, führte Slovanet keine weiteren Gespräche mit ST.<sup>718</sup>
- (407) Slovanet stellte klar, dass es die Verhandlungen mit ST wegen der *„von ST vorgegebenen unannehmbaren Bedingungen“* abbrach und nicht weil Slovanet auf Wahlverbindungen fixiert gewesen oder der Darstellung von ST gefolgt wäre, dass die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Altstadt nicht möglich war. Außerdem betonte Slovanet: *„Nach einiger Zeit wurde das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse geändert (z. B. niedrigere Preise,*

---

<sup>716</sup> Siehe Dok. ID 3266, S.10 (Antwort von DT vom 24. Juni 2010 auf Auskunftsverlangen der Kommission, Anhang Q4 [...] 021).

<sup>717</sup> Dok. ID 4350, Antwort von Slovanet von 2008 auf die TÚSR-Analyse von Markt 4.

<sup>718</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 7. August 2013.

*Fernkollationen über Kabelverzweiger). Wir betrachten dies als Bestätigung dafür, dass unsere Einschätzung zutreffend war.*<sup>719</sup>

- (408) Die einzige Rahmenvereinbarung über die Entbündelung des Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen wurde von GTS Slovakia am 25. März 2009 unterzeichnet. Die ersten Teilnehmeranschlüsse wurden am 18. Dezember 2009 entbündelt<sup>720</sup>, d. h. nach dreijährigen Verhandlungen mit ST<sup>721</sup>. Die Erzielung einer für GTS Slovakia akzeptablen Lösung dauerte so lange, weil das ursprüngliche Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse inakzeptabel war. GTS Slovakia erklärte gegenüber der TÚSR: *„Die bestehenden aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf dem Vorleistungsmarkt 4 hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung der Verhandlungsmacht, weil sie nur formal umgesetzt wurden. Tatsächlich werden die rechtlich bindenden Vorschriften in Bezug auf den Umfang, die inhaltliche Gestaltung, die Anzahl der mindestens zu regelnden Punkte und die Offenlegung von Preisen durch das gegenwärtige Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse unserer Ansicht nach nicht erfüllt. Vor allem verpflichtet das Standardangebot autorisierte Anbieter zur Einhaltung restriktiver Vereinbarungen.*<sup>722</sup>
- (409) GTS Slovakia erklärte: *„Bezüglich der Dauer der Verhandlungen ist festzustellen, dass GTS nicht erwartet hätte, dass sich die Verhandlungen so lange hinziehen würden. Man war sich aber bewusst, dass es nicht einfach sein würde, zu einer abschließenden Vereinbarung mit ST zu gelangen.“* GTS erläuterte auch, warum sich das Unternehmen auf die langwierigen Verhandlungen mit ST eingelassen hatte: *„In den Verhandlungen spielten mehrere Faktoren eine Rolle. Erstens konzentrierte sich GTS auf Geschäftskunden. Zweitens zählte die Bereitstellung von Diensten über entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht zum Kerngeschäft, sondern stellte eher eine Ergänzung dar, da GTS bereits über ein Glasfasernetz und über ein Netz mit drahtlosen Festnetzzugängen (FWA) verfügte. Die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen stand nicht im Vordergrund. Daher betrieb GTS die Verhandlungen nicht mit dem Nachdruck, den GTS entwickelt hätte, wenn dieser Bereich als vorrangig betrachtet worden wäre (ähnlich wie das Glasfaser- oder das FWA-Netz).*<sup>723</sup>
- (410) ST waren die Unzulänglichkeiten seines Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aufgrund von Äußerungen der alternativen Anbieter und aufgrund des VUS<sup>724</sup>-Berichts bekannt. Im Dezember 2005 ließ sich ST vom VUS einen Bewertungsbericht über die Bedingungen seines Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (Stand 12. August 2005) erstellen. Das VUS

---

<sup>719</sup> Ibidem.

<sup>720</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22. Oktober 2010, Anhang Q10\_1, Dok. ID 3237, S. 1.

<sup>721</sup> Mit Schreiben vom 7. Dezember 2005 beantragte GTS Slovakia die Aufnahme von Verhandlungen über entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen – Schreiben von GTS Slovakia an ST vom 7. Dezember 2005, Dok. ID 0378, S. 2, vorgelegt zusammen mit dem förmlichen Antrag im September 2006.

<sup>722</sup> GTS – Antwort auf die TÚSR-Analyse von Markt 4 – Dok. ID 4347.

<sup>723</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit GTS Slovakia vom 27. Juni 2013, Dok. ID 3873.

<sup>724</sup> Výzkumný ústav spojov, n.o. ist ein nicht gewinnorientiertes Forschungsinstitut, das im Bereich elektronische Kommunikation und Postdienste tätig ist. Es beteiligt sich an verschiedenen staatlichen und privaten Forschungsvorhaben, ist im Messwesen tätig und testet die Sicherheit von Ausrüstungen etc. Nähere Angaben zum VUS sind auf der Website des Instituts veröffentlicht: <http://www.vus.sk/>.

erarbeitete einen Bericht mit dem Titel „*Bewertung und Analyse des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST a.s.*“<sup>725</sup> (im Folgenden „Bewertungsbericht 2005“) vom 19. Dezember 2005. Darin bewertete das VUS die technischen Aspekte des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse unter Berücksichtigung des slowakischen Kommunikationsgesetzes, des Rechtsrahmens der EU und der Referenzangebote anderer europäischer Telekommunikationsbetreiber sowie der Empfehlungen der Europäischen Telekommunikationsplattform (ETP)<sup>726</sup>. Die Schlussfolgerungen des VUS-Bewertungsberichts werden im Abschnitt 7.6. *Die unfairen Bedingungen von ST* erörtert, wobei auf jeden relevanten technischen/geschäftlichen Aspekt des Standardangebots eingegangen wird. Die Kommission stellt ferner fest, dass bis zum 9. Mai 2009 (d. h. mehr als drei Jahre lang) keine der Anregungen aus dem Bewertungsbericht des VUS für Änderungen der restriktiven Angebotsbedingungen in die Praxis umgesetzt wurde.

#### 7.5.1. *Verhandlungen mit GTS Slovakia*

- (411) Von Beginn der Verhandlungen mit ST an verließ GTS Slovakia seiner Missbilligung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST Ausdruck, indem sich das Unternehmen dem Antrag von Orange auf Entscheidung der TÚSR zwecks Modifikation der Bedingungen besagten Standardangebots von ST anschloss. Während dieses dreijährigen Zeitraums übermittelte GTS Slovakia mehrfach eine Liste mit Anmerkungen und Vorschlägen für die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, deren Änderung das GTS Slovakia wünschte<sup>727</sup>, und nahm an zahlreichen Treffen mit ST teil<sup>728</sup>, bei denen

---

<sup>725</sup> „*Rechtlicher Standpunkt zum DSL-Angebot für Doma Mini and SCP*“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 35-70.

<sup>726</sup> Die Europäische Telekommunikationsplattform (ETP) wurde am 4. Februar 1998 als beratendes Gremium für Telekommunikationsbetreiber, Ausrüstungshersteller, Diensteanbieter sowie Nutzer und Verbraucher gegründet. Nähere Angaben dazu unter: [http://www.etp-online.org/html/masterset\\_public.asp](http://www.etp-online.org/html/masterset_public.asp). ST ist seit August 2003 ETP-Mitglied. ETP Nr. (01)-018 ist die ETP-Empfehlung zum gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss von Juni 2001. ETP Nr. (01)-020 [4,5] ist die ETP-Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen: Bereitstellungs- und Betriebs- und Wartungsfragen (September 2001).

<sup>727</sup> „*Liste mit Stellungnahmen zum Vorschlag der Slovak Telecom a. s.*“ (Stand 18. September 2006), unterzeichnet von GTS Slovakia am 20. September 2006 und bei ST am 2. Oktober 2006 eingegangen, Dok. ID 0378, S. 1, „*Wesentliche Stellungnahmen der GTS Nextra, a. s. zum Vorschlag einer Rahmenvereinbarung über Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen*“ vom 6. Februar 2007 - Antwort von GTS auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 0378, S. 20-26; gemäß Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 2010 Dok. ID 2512; E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 12. Februar 2007, Dok. ID 2128 und Dokument 'Zásadné pripomienky spoločnosti GTS Slovakia, a.s. k návrhu Rámcovej zmluvy o prístupe k účastníckym vedeniam', vom 6. Februar 2007, Dok. ID 2129; „*Wesentliche Stellungnahmen der GTS Nextra, a.s. zum Vorschlag einer Rahmenvereinbarung über Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen*“ (Fassung vom 20. August 2007) - Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 7. April 2009, Dok. ID 0378, S. 23-26 (Fassung vom 20. August 2007 und Fassung vom 18. August 2007), gemäß Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 2010 (Dok. ID 2512), dieses Dokument ist nicht vertraulich gegenüber ST; E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 29. November 2007, Dok. ID 2143; E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 9. Mai 2008, Anhang Q6(i)\_020 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2147 und „*Pripomienky a návrhy k Referenčnej ponuke ST na prístup k účastníckemu vedeniu*“, Anhang Q6(i)\_021 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2148; „*Stellungnahmen und Vorschläge zum Standardangebot von ST für Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen*“ (Stand 9. Dezember 2008) – E-Mail



GTS Slovakia über seine Vorschläge verhandelte. Die Kommission stellt fest, dass sich die meisten Änderungsanträge von GTS Slovakia auf diejenigen Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse beziehen, welche die Kommission im Abschnitt 7.6. *Die unfairen Bedingungen von ST* einer Überprüfung unterzieht. Konkret beziehen sie sich auf Folgendes: Bereitstellung ausführlicher Angaben zum Netz und zu den Kollokationsbedingungen von ST (z. B. Preise und technische Bedingungen), Streichung der Einschränkung des Zugangs zu „passiven“ Teilnehmeranschlüssen und zu Teilnehmeranschlüssen im Zusammenhang mit „konfliktverursachenden Diensten“, Streichung der Begrenzung der Verwaltung des Funkfrequenzspektrums auf 25 %, Vereinfachung des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe von Prognosen, der Eignung des Teilnehmeranschlussprozesses und der Beseitigung einiger Vertragsstrafen.

- (412) Obwohl es den Parteien gelang, Einigkeit über einige der Punkte zu erzielen, implementierte ST die mit GTS Slovakia ausgehandelten verbesserten Lösungen erst Jahre später in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, obwohl sich ST der Tatsache bewusst war, dass „ALAs [andere lizenzierte Anbieter] die gegenwärtigen Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse als unannehmbar betrachten“.<sup>729</sup> Beispielsweise erklärte sich ST während der Zusammenkunft am 13. März 2007 bereit, Zugang zu nicht aktiven Teilnehmeranschlüssen zu gewähren und die Einschränkung des Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen aufgrund von „konfliktverursachenden Diensten“ aufzuheben<sup>730</sup>. Dies führte jedoch nicht dazu, dass GTS zu diesem Zeitpunkt Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen hatte. Tatsächlich benötigte GTS mehr als zwei weitere Jahre, bevor das Unternehmen seine ersten Teilnehmeranschlüsse entbündeln konnte. Zudem modifizierte ST erst im Mai 2009 das eigene Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, um diese Änderungen zu berücksichtigen.
- (413) Der Verhandlungsprozess war nicht nur lang, weil die meisten alternativen Anbieter die Geschäftsbedingungen von ST für unzumutbar hielten, sondern weil ST wiederholt den Abschluss einer Vereinbarung verzögerte. Beispielsweise wies ST

---

von ST an GTS Slovakia vom 20. Januar 2009, Anhang Q6(i)\_046 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2173.

<sup>728</sup> Protokoll der Zusammenkünfte von ST und GTS am 13. März 2007, Anhang Q6(i)\_004 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2131, und Stellungnahmen von GTS zum Protokoll, Anhang Q6(i)\_005 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2132; Protokoll der Zusammenkunft von ST mit GTS Slovakia vom 21. September 2007, Dok. ID 0378, S. 9-12, sowie Dok. ID 2140 und Dok. ID 2142; Protokoll der Zusammenkunft von ST und GTS Slovakia vom 13. Dezember 2007 (mit Datum 14. Dezember 2007), vorgelegt von ST in Verbindung mit der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2267; E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 16. Juni 2008, Anhang Q6(i)\_022 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2149 nennt als Zeitpunkt der Zusammenkunft den 28. Mai 2008; der Entwurf des Protokolls der Zusammenkunft nennt als Zeitpunkt der Zusammenkunft dagegen den 3. Juni 2008, Anhang Q6(i)\_024 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2151

<sup>729</sup> Präsentation [...], Dok. ID 0133, S. 39.

<sup>730</sup> Protokoll der Zusammenkunft von ST mit GTS Slovakia vom 13. März 2007, Dok. ID 0378, S. 5-8 und S. 9-12.

darauf hin, dass zunächst alle Änderungen am Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse der TÚSR gemeldet werden müssten, bevor Verhandlungen beginnen oder fortgesetzt werden könnten<sup>731</sup>.

- (414) Die Kommission stellt fest, dass – auch wenn ST aufgrund von Regulierungsvorschriften verpflichtet ist, die TÚSR über Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vor deren Inkrafttreten zu informieren – ST keineswegs verpflichtet ist, alle Verhandlungen zu unterbrechen, einschließlich solcher über andere Punkte des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, während auf die Genehmigung vonseiten der TÚSR gewartet wird. Dies war nach den anwendbaren Regulierungsvorschriften nicht erforderlich und widerspricht der Behauptung von ST, dass ST stets das Ziel hatte, so bald wie möglich Vereinbarungen über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu schließen<sup>732</sup>.
- (415) Als weiteres Beispiel für Verzögerungen bei den Verhandlungen ist zu nennen, dass ST darauf beharrte, nach Erreichen eines endgültigen Konsenses mindestens 3 Monate für die Implementierung der Änderungen zu benötigen, ehe der Rahmenvertrag in Kraft treten sollte<sup>733</sup>. GTS Slovakia antwortete auf die E-Mail von ST am 07. November 2008, dass die Verfahrensverzögerung GTS gegenüber bisher nicht erwähnt worden war und dass eine derartige Verzögerung angesichts der geringen Zahl von Anträgen, die in der Anfangsphase zu erwarten seien, nicht gerechtfertigt sei. GTS Slovakia schlug vor, die Termine für die Implementierung der ersten Kollokationsräume mit ST zu besprechen<sup>734</sup>.
- (416) GTS Slovakia versuchte mehrfach, die Verhandlungen zu beschleunigen. Am 16. Juni 2008 übermittelte GTS Slovakia beispielsweise eine E-Mail an ST, in der darum gebeten wurde, die Verhandlungen angesichts der Tatsache zu beschleunigen, dass GTS Slovakia seit der Zusammenkunft am 28. Mai 2008 keinerlei Rückmeldung von ST erhalten hatte<sup>735</sup>. Mit einer E-Mail vom 21. Oktober 2008 lud GTS Slovakia ST „*im Interesse einer Beschleunigung der Verhandlungen*“ zu einem Treffen/Arbeitsessen am 24. Oktober 2008 ein, um die Kollokationslösung zum Abschluss zu bringen<sup>736</sup>.
- (417) ST weist auf eines der internen ST-Dokumente hin, das angeblich zeigt, dass ST davon ausging, dass die ersten Vereinbarungen über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen im Mai 2006 und die ersten Anschlüsse im August 2006 entbündelt werden würden<sup>737</sup>. Die ersten Anschlüsse wurden erst im Dezember 2009 entbündelt.

---

<sup>731</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1097.

<sup>732</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1083.

<sup>733</sup> E-Mail von ST an GTS Slovakia vom 6. November 2008, Anhang Q6(i)\_043 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2170.

<sup>734</sup> E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 7. November 2008, Anhang Q6(i)\_043 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2170.

<sup>735</sup> E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 16. Juni 2008, Anhang Q6(i)\_022 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 25. März 2010, Dok. ID 2149.

<sup>736</sup> E-Mail von GTS Slovakia an ST vom 21. Oktober 2008, Dok. ID 2154, und Antwort von ST vom 24. Oktober 2008, Dok. ID 2154.

<sup>737</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1084.

### 7.5.2. Verhandlungen mit Slovanet

- (418) Mit Schreiben vom 25. Oktober 2005 beantragte Slovanet förmlich bei ST die Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung über Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen<sup>738</sup>. Slovanet bat die TÚSR, in die Verhandlungen zwischen Slovanet und ST über den Abschluss einer Vereinbarung über den Schutz vertraulicher Informationen einzugreifen<sup>739</sup>, und schloss sich dem Antrag von Orange an, die TÚSR solle intervenieren, damit die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse modifiziert würden<sup>740</sup>. Als ST behauptete, dass vor der Aufnahme von Verhandlungen erst der Ablauf der 45-Tage-Frist für das Vorbringen von Änderungen des Standardangebots bei der TÚSR abgewartet werden müsse, informierte Slovanet die TÚSR, dass sich ST weigerte, Verhandlungen über die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aufzunehmen.<sup>741</sup>
- (419) Die Mehrzahl der Kommentare und Vorschläge von Slovanet im Hinblick auf Änderungen der Angebotskonditionen beziehen sich auf Punkte, die auch GTS Slovakia und Orange für unzumutbar hielten<sup>742</sup>. Zudem hielten Slovanet und ST mehrere Zusammenkünfte ab, bei denen diese Punkte besprochen wurden<sup>743</sup>. Alle diese Punkte zeigen nach Ansicht der Kommission das große Interesse von Slovanet an entbündelten Teilnehmeranschlüssen und widersprechen dem Argument von ST, dass Slovanet nicht bestrebt gewesen sei, ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen<sup>744</sup>. ST unterrichtete die TÚSR am 12. Mai 2006 per E-Mail über die Entwicklung der Verhandlungen mit Slovanet<sup>745</sup>. Laut ST zeigte die Tatsache, dass Slovanet nicht bei der TÚSR beantragte, in die Verhandlungen einzugreifen, dass Slovanet nicht wirklich an den entbündelten Teilnehmeranschlüssen interessiert gewesen sei<sup>746</sup>. Die Kommission stellt fest, dass sich ST bei der Frage, ob die Beantragung einer Entscheidung der TÚSR ein Zeichen für wirkliches Interesse an den entbündelten Teilnehmeranschlüssen ist oder nicht, selbst widerspricht. Tatsächlich hat ST erklärt, dass die Entscheidung von Orange, eine Entscheidung der TÚSR zu beantragen, statt die Verhandlungen mit ST tatkräftiger fortzusetzen, einen Mangel an Interesse an den entbündelten Teilnehmeranschlüssen gezeigt habe<sup>747</sup>.

---

<sup>738</sup> Schreiben von Orange an ST vom 25. Oktober 2005, Dok. ID 0485.

<sup>739</sup> Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 25. Oktober 2005, Dok. ID 0817, S. 39, und Dok. ID 0482.

<sup>740</sup> Vorbringen von Orange bei der TÚSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 2. Februar 2006, Dok. ID 0484.

<sup>741</sup> Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 2. Februar 2006, Dok. ID 0484, S. 1.

<sup>742</sup> Für Slovanet bestand insbesondere bei den folgenden Punkten Gesprächsbedarf: i) Einschränkungen des Zugangs zu Teilnehmeranschlüssen (Zugang ausschließlich zu aktiven Leitungen, kein Zugang bei konfliktverursachenden Diensten u. a.); ii) Kollokation und Einrichtung von Zugängen; iii) Frequenzspektrum (Kapazitätsbeschränkung auf 25 %); iv) Bedingungen für die Prüfung von Einrichtungen; v) Gebühren und Preise. – E-Mail-Austausch zwischen ST und Slovanet vom 10.-11. Mai 2006, Dok. ID 0191, S. 34-38. Ebenso die E-Mail vom 12. Mai 2006, mit der ST die TÚSR über die Fortschritte bei den Verhandlungen mit Dritten über das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse informierte, Dok. ID 0817, S. 31.

<sup>743</sup> Protokoll der Zusammenkunft von ST mit Slovanet (11. Mai 2006), Dok. ID 0181.

<sup>744</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1094.

<sup>745</sup> E-Mail vom 12. Mai 2006, mit der ST die TÚSR über die Fortschritte informierte, welche die Verhandlungen mit Dritten über das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse machte, Dok. ID 0817, S. 31.

<sup>746</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1100.

<sup>747</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1092.

- (420) Die Verhandlungen wurden 2006 nicht mehr fortgesetzt<sup>748</sup>. Die Gründe für den Abbruch der Verhandlungen sind nach Auskunft von ST unbekannt<sup>749</sup>. Da laut Slovanet *„weder bei ST noch bei der TÚSR wesentliche Änderungen erfolgten, beschlossen wir in der zweiten Jahreshälfte 2006, Aktivitäten in Verbindung mit dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zum Abschluss zu bringen. (In diesem Zusammenhang sollte zu den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Bezug auf ST sowie gegenüber der Telekommunikationsbehörde der Slowakischen Republik aktiv Stellung genommen werden.), da keine wesentlichen Änderungen vonseiten ST oder der TÚSR [erfolgten].“*<sup>750</sup> Im Mai 2007 übermittelte Slovanet Kommentare und Vorschläge an ST in Bezug auf Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse. Slovanet erläuterte, dass *„eine Zusammenkunft (ohne Protokoll) stattfand mit dem Ergebnis, dass ST uns über die angenommenen Maßnahmen bzw. über die Gründe für die Ablehnung der von uns vorgeschlagenen Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse unterrichten wird. Bis heute haben wir von der ST a. s. keine Reaktion auf unsere Stellungnahmen erhalten.“*<sup>751</sup> ST erläutert, dass das Unternehmen am 15. Mai 2009 Slovanet darüber unterrichtete, dass ST mit GTS eine Vereinbarung über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen geschlossen habe und dass ST anfragen wollte, ob Slovanet die Verhandlungen über den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen wieder aufnehmen wolle. ST stellt fest, dass Slovanet kein Interesse an weiteren entbündelten Teilnehmeranschlüssen zeigt<sup>752</sup>. Slovanet erläutert, dass das Unternehmen abwartete, um zu sehen, wie die Erfahrung von GTS ausfallen würde, ehe Slovanet in dieser Sache erneut an ST herantreten wollte<sup>753</sup>.
- (421) ST und Slovanet nahmen die Verhandlungen über das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse im Juli 2010 wieder auf, und es fanden zwei Zusammenkünfte der Parteien statt. Im Juni 2011 informierte ST die Kommission allerdings, dass nach dem Verständnis von ST [Auffassung von ST zu den Erfahrungen und Plänen von Slovanet in Bezug auf den Markteintritt]. *„<sup>754</sup> Slovanet bestreitet dies und erläutert, dass „wir zu dem Schluss kamen, dass es keinerlei Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse geben würde, die es uns ermöglichen würden, diese Vereinbarung zu unterzeichnen, da wir daran interessiert waren, entbündelte Teilnehmeranschlüsse umfassender zu nutzen, d. h. unbeschränkte Nutzung wie GTS Slovakia (die 2010 nur zehn Anschlüsse für Geschäftskunden im Zentrum von Bratislava entbündelten).“*<sup>755</sup>

### 7.5.3. Antrag von Orange auf Eingreifen der TÚSR

- (422) Orange argumentierte im Schreiben an die TÚSR<sup>756</sup>, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse *„Bedingungen und Verfahren vorsieht, die im*

<sup>748</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 11. Mai 2010, Dok. ID 0418.

<sup>749</sup> Schreiben von ST an die TÚSR vom 22. August 2008, Anhang 2 „Verhandlungen über das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“, Dok. ID 0173, S. 22.

<sup>750</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 2010, Dok. ID 2575.

<sup>751</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 25. Oktober 2010, Dok. ID 2575.

<sup>752</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1106.

<sup>753</sup> Dok ID 3960, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet.

<sup>754</sup> Dok ID 3960 Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet S. 4-6.

<sup>755</sup> Dok ID 3960 Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet S. 4-6.

<sup>756</sup> Vorbringen von Orange bei ST, 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 6.

*Widerspruch zu maßgeblichen Gesetzen und zu geltendem EU-Recht stehen [...]. Aufgrund rechtlicher und sachlicher Defizite des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse kann der Zugang zu Teilnehmeranschlüssen von ST zurzeit nicht beantragt werden.*<sup>757</sup> Orange hat der TÚSR eine detaillierte Beschreibung der Mängel des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, einschließlich der Vorschläge für Änderungen der betreffenden Bestandteile des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, übermittelt.

- (423) ST antwortete mit Schreiben vom 10. November 2005, in dem Orange mitgeteilt wurde, dass ST der TÚSR Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vorgelegt habe<sup>758</sup>. Die vorgeschlagenen Änderungen betrafen ausschließlich die Vereinbarung über den Schutz vertraulicher Informationen und die Gebühr für den Zugang zu nicht öffentlichen Informationssystemen. Am 13. Dezember 2005 beantwortete Orange das Schreiben von ST vom 10. November 2005. Orange gab an, dass die von ST vorgeschlagenen Änderungen als geringfügig anzusehen seien und dass die fundamentalen Defizite<sup>759</sup> des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht angesprochen würden. Zusätzlich fügte Orange ein Schreiben an die TÚSR vom 12. Dezember 2005<sup>760</sup> bei und verlangte von ST, die notwendigen Änderungen durchzuführen, so dass die Verhandlungen über entbündelten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen beginnen könnten.
- (424) ST argumentiert auch, dass die Entscheidung von Orange von 2005, eine Entscheidung der TÚSR zu beantragen, statt Verhandlungen mit ST aufzunehmen, einen Mangel an Interesse an den entbündelten Teilnehmeranschlüssen gezeigt habe. ST fügt hinzu, dass – wenn der Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen von kritischer Bedeutung für Orange wäre – Orange diese Gespräche tatkräftiger geführt hätte<sup>761</sup>. Die Kommission stellt jedoch fest, dass ST verpflichtet ist, in redlicher Absicht Verhandlungen mit alternativen Anbietern aufzunehmen, sobald sie Interesse an entbündelten Teilnehmeranschlüssen äußern, was bei Orange der Fall war. In der Antwort auf ein Auskunftsverlangen erläuterte Orange außerdem: *„[D]er von der Slovak Telekom a. s. vorgeschlagene Prozess war zu umständlich und kompliziert, und da das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse unvollständig war (und noch nicht einmal die Musterverträge enthielt), im Widerspruch zu geltendem Recht und zu Beschlüssen der TÚSR bestand, und da die Preise unverhältnismäßig hoch waren, unternahm die Orange Slovensko, a. s. abgesehen von der erhobenen Forderung nach Änderungen des Standardangebots und der Initiierung dieser Änderungen unter Einschaltung der Regulierungsbehörde keine weiteren Schritte. Gleichzeitig haben wir uns angesichts der Marktlage und der Unwägbarkeiten des Regulierungsergebnisses entschieden, in unsere eigene Infrastruktur mit eigenen Glasfaser-Haushaltsanschlüssen zu investieren*<sup>762</sup>.

---

<sup>757</sup> Vorbringen von Orange bei ST, 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 2.

<sup>758</sup> Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse durch ST, die der TÚSR mit Datum vom 10. November 2005 vorgelegt wurden, Dok. ID 0817, S. 101; Schreiben von ST an Orange vom 10. November 2005, Anhang 11, Dok. ID 0302.

<sup>759</sup> Schreiben von Orange an ST vom 13. Dezember 2005, Dok. ID0301.

<sup>760</sup> Auskunftsersuchen von Orange an die TÚSR nach der Zusammenkunft am 30. November 2005, Schreiben vom 12. Dezember 2005, Dok. ID 0817, S. 41.

<sup>761</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1092.

<sup>762</sup> Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 07. April 2009, Dok. ID 0330, S. 14-15.

- (425) ST bestreitet die Ansichten von Orange<sup>763</sup> und besteht darauf, dass der Grund dafür, dass Orange nie einen Zugang beantragt hat, darin liege, dass die Geschäftsstrategie von Orange darauf abziele, einen Wettbewerbsvorteil durch Investitionen in Glasfaser zu gewinnen. ST fügt an, dass dies durch die öffentlichen Bekanntmachungen von Orange bestätigt werde, die sich auf die langfristige Strategie bezogen, in Glasfaser zu investieren<sup>764</sup>. Die Kommission stellt jedoch fest, dass die zur Unterstützung dieses Arguments zitierte Pressemitteilung aus dem Jahr 2007 stammt und nichts über die Position von Orange im Jahr 2005 aussagt.
- (426) Im Protokoll des Treffens der Kommission mit Orange Slovakia am 3. Juni 2013<sup>765</sup> ist vermerkt: „Orange hat versucht, mit ST über das Standardangebot (Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse) zu verhandeln; es erfolgte ein entsprechender Schriftwechsel, Orange hat Treffen mit ST organisiert und erläutert, inwieweit andere Standardangebote in anderen Mitgliedstaaten geeignetere Modelle darstellten. Dieses Verhalten war jedoch nicht erfolgreich. ST argumentierte weiterhin, dass ihr Standardangebot von der Regulierungsbehörde (TÚSR) offiziell angenommen worden sei (...). Nach zwölfmonatigen Diskussionen ging Orange davon aus, dass Änderungen nicht mehr zu erwarten waren. Schließlich nahm Orange von dem Vorhaben Abstand, da ein Business Case nicht erkennbar war.“
- (427) Daher stellt die Kommission fest, dass mehrere alternative Anbieter Interesse an Zugängen zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen hatten. Doch die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sowie das Verhalten von ST verzögerten den Prozess und hinderten alternative Anbieter daran, Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST zu erhalten.

## **7.6. Die unfairen Bedingungen von ST**

### *7.6.1. Der Vertragsprozess auf der Grundlage des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse*

- (428) Nach dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse muss ein alternativer Anbieter, der einen entbündelten Zugang zu einem Teilnehmeranschluss wünscht, nacheinander die folgenden Schritte unternehmen.<sup>766</sup> Wenn nicht anderweitig angegeben, baut jeder Schritt auf dem vorherigen auf:
- (a) Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung: Der Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung ist die Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen. Ein alternativer Anbieter erhält erst nach Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung Informationen über das Zugangsnetz von ST.<sup>767</sup>

---

<sup>763</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1093.

<sup>764</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1093.

<sup>765</sup> Dok. ID 4189, Protokoll des Treffens mit Orange vom 3. Juni 2013, Randnummer 22.

<sup>766</sup> Die Einleitung zum Standardangebot, Teil 4, bietet einen Überblick über die Schritte im Prozess der Vereinbarung. Nähere Einzelheiten sind den jeweiligen Anhängen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu entnehmen.

<sup>767</sup> Nach dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 12. August 2005 zählte die Entrichtung der Gebühr für den Zugang zu Informationen zu den Bedingungen der Vertraulichkeitsvereinbarung; der Zugang zu Informationen wurde erst nach Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung gewährt. Nach dem am 9. Mai 2009 gültigen Standardangebot für

- (b) Abschluss der Rahmenvereinbarung über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen: durch den Abschluss dieser Vereinbarung erklärt der alternative Anbieter seine Zustimmung zu den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse.
- (c) Der Zugang zu Informationen über das Zugangsnetz von ST erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 200 000 SKK (6 638,78 EUR) für den Zugang zu Informationssystemen und einer jährlichen Gebühr von 48 024 SKK (1 594,10 EUR) für Aktualisierungen und die Verwaltung von Informationssystemen.<sup>768</sup> Letztere wurde ab dem 1. November 2010 gestrichen.
- (d) Bankbürgschaft : Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung legt der alternative Anbieter gemäß Anhang 16 (früher Anhang 17) des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse eine Bankbürgschaft vor.
- (e) Beantragung einer vorläufigen Prüfung: In einer vorläufigen Prüfung wird bestimmt, in welcher Form dem alternativen Anbieter eine Kollokation angeboten wird. Für die vorläufige Prüfung ist eine Gebühr von 13 794 SKK (457,88 EUR) pro Kollokationsstandort zu entrichten. Seit dem 9. Mai 2009 ist dieser Schritt freiwillig; alternative Anbieter sind nicht mehr verpflichtet, eine detaillierte Prüfung zu beantragen.
- (f) Beantragung einer detaillierten Prüfung: Mit der detaillierten Prüfung werden ein bestimmter Kollokationsraum, ein Kollokationsort und die erforderlichen Baumaßnahmen sowie etwaige sonstige Änderungen und die betreffenden Kosten ermittelt. Für die detaillierte Prüfung ist eine Gebühr von 31 918 SKK (1 059,48 EUR) pro Kollokationsstandort zu entrichten.
- (g) Abschluss der Kollokationsvereinbarung: Sobald der alternative Anbieter die Ergebnisse der detaillierten Prüfung akzeptiert hat, unterbreitet ST einen Vorschlag für eine Kollokationsvereinbarung. Sobald diese Vereinbarung unterzeichnet ist, wird ST die gewählte Kollokationslösung umsetzen.
- (h) Vorlage von Prognosen: Nach Unterzeichnung der Kollokationsvereinbarung legt der alternative Anbieter monatliche Prognosen der zu erwartenden Anträge auf „Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse“ vor; nach dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse soll ST mit diesem Schritt die Planung von Kapazitäten und Ressourcen ermöglicht werden.
- (i) Ermittlung des Zugangsorts: Dabei wird der HVT ermittelt, mit dem ein bestimmter Teilnehmeranschluss verbunden ist. Dieser Schritt ist im

---

entbündelte Teilnehmeranschlüsse wird der Zugang zu Informationen erst nach Abschluss der Rahmenvereinbarung über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen gewährt.

<sup>768</sup>

Wenngleich Teil 4 der Einleitung zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse den Zugang zu Informationen nicht als gesonderten Schritt vorsieht, ergibt sich aus den Bedingungen der Vertraulichkeitsvereinbarung sowie aus Anhang 14 (früher Anhang 15) (Gebühren) doch, dass der Zugang erst gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr erfolgt. Gemäß Anhang 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in der am 9. Mai 2009 gültigen Fassung war der Zugang zu Informationen an die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung geknüpft. Zwischen dem 12. August 2005 und dem 9. Mai 2009 konnte der Zugang zu Informationen auch vor Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erfolgen; ursprünglich (d. h. bis zum 27. Dezember 2005) war der Zugang zu Informationen in der Vertraulichkeitsvereinbarung als verpflichtender Schritt vorgesehen.

Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zwar nicht als verpflichtender Schritt vorgesehen; die Kommission stellt jedoch fest, dass dieser Schritt angesichts des begrenzten Umfangs der Informationen, die ST alternativen Anbietern aus seinen nicht öffentlichen Informationssystemen übermittelt, erforderlich scheint, wenn nicht klar ist, mit welchem HVT ein bestimmter Teilnehmeranschluss verbunden ist. Für die Ermittlung des Zugangsorts wird eine Gebühr von 2 711 SKK (89,99 EUR) pro Teilnehmeranschluss berechnet.

- (j) Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse: Nach dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse soll mit diesem Schritt geprüft werden, ob die Dienste des alternativen Anbieters am betreffenden Teilnehmeranschluss bereitgestellt werden können. Für die Eignungsprüfung eines Teilnehmeranschlusses wurde bis zum 14.8.2010 eine Gebühr von 3 282 SKK (108,94 EUR) berechnet. Am 15. August 2010 wurde die Gebühr auf 89,05 EUR gesenkt.<sup>769</sup>
  - (k) Antrag auf Zugang zum Teilnehmeranschluss: Dieser Antrag kann frühestens zehn Tage nach der Mitteilung des positiven Ergebnisses der Eignungsprüfung gestellt werden; dabei müssen die Bedingungen des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erfüllt sein.<sup>770</sup>
  - (l) Übergabe des Teilnehmeranschlusses an den alternativen Anbieter.
- (429) Der in diesem Abschnitt beschriebene Entbündelungsprozess hat sich zwischen dem 12. August 2005 und dem Ende des Jahres 2010 dreimal geändert. Die erste Änderung am 27. Dezember 2005 betraf die Vertraulichkeitsvereinbarung und die Zahlung der Gebühr für den Zugang zu den Informationssystemen. Die zweite Änderung am 9. Mai 2009 erfolgte im Zusammenhang mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit GTS Slovakia. Mit dieser zweiten Änderung wurde die Beantragung der vorläufigen Prüfung im Rahmen des Kollokationsprozesses freigestellt. Am 1. November 2010 trat eine dritte Änderung in Kraft, durch die eine Prognose über die Anzahl der zu entbündelnden Anschlüsse sowie eine Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlussleitungen zu einem freiwilligen Unterfangen werden. Diese Änderungen werden im Folgenden näher erläutert. Ansonsten blieb der Vertragsabschlussprozess unverändert. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die zweite und dritte Änderung des Standardangebotes für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nach der Einleitung des Verfahrens in dieser Sache vorgenommen wurden.
- (430) Im folgenden Abschnitt wird die Kommission nachweisen, dass ST für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendige Netzinformationen vorenthielt (Abschnitt 7.6.2), dass ST ungerechtfertigterweise den Umfang der Entbündelungspflicht reduziert hat (Abschnitt 7.6.3) und dass ST Interessenten sonstige unfaire Bedingungen in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aufgezwungen hat (Abschnitt 7.6.4).

---

<sup>769</sup> Anhang 14 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anhang Q7\_34, Dok. ID 3243.

<sup>770</sup> Anhang 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Ziffer 3, Anhang Q41\_1 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Dok. ID 3191.



7.6.2. *ST enthielt alternativen Anbietern für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendige Netzinformationen vor*

(431) Alternative Anbieter müssen hinreichende und angemessene Informationen über das Netz des etablierten Unternehmens erhalten, um Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen erfolgreich entbündeln zu können. Aufgrund dieser Informationen können alternative Anbieter ihre Geschäftspotenziale abschätzen und auf der Grundlage entbundelter Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen geeignete Pläne für das künftige Endkundengeschäft erarbeiten.

(432) Die Empfehlung der ETP zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vom September 2001<sup>771</sup>, die ST zur eigenen Verteidigung vorlegt, betont die Bedeutung der Netzinformationen für Investitionsentscheidungen alternativer Anleger: *„Die Bereitstellung von Netzinformationen ist ein weiteres Schlüsselprodukt. Informationen über die HVT-Standorte und die Abdeckung sowie Landkarten oder Postleitzahlen, die durch bestimmte HVTs abgedeckt werden, sind notwendig, um es Betreibern zu ermöglichen, den Markt für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu evaluieren, bevor sie in Anlagen und Ressourcen investieren“*.

(433) ST selbst erkennt die Notwendigkeit an, alternativen Anbietern ausreichende Informationen im eigenen Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse bereitzustellen: Anhang 5 des Standardangebots für entbundelte Teilnehmeranschlüsse sieht in Abschnitt 1.6.4 vor, dass *„der Zugang zu Informationen über das öffentliche Telekommunikationsnetz, die aus nicht öffentlichen Informationssystemen zusammengestellt werden, erlaubt es alternativen Betreibern, insbesondere Informationen zu erlangen, die für die Gestaltung ihrer Materialien und Personalressourcen, die Planung und die Bewertung der für Prognosezwecke erforderlichen Daten benötigt werden“*<sup>772</sup>.

(434) Doch wie in diesem Abschnitt gezeigt wird, enthielt ST den alternativen Anbietern die Informationen vor, die für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen benötigt wurden. Werden den alternativen Anbietern Informationen vorenthalten, so stört dies den Entbündelungsprozess, verzögert ihn und erhöht die Kosten für die alternativen Anbieter.

7.6.2.1. Das Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthält keine geeigneten Informationen über das Anschlussnetz von ST.

(435) Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und Richtlinie 2002/19/EG (Zugangsrichtlinie) legen Folgendes fest: Liste der *„Mindestbestandteile des von gemeldeten Betreibern zu veröffentlichenden Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss“*. Gemäß dieser Liste ist der etablierte Betreiber verpflichtet, in seinem Referenzangebot mindestens *„Angaben zu den Standorten für den physischen Zugang und zur Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes“* (Artikel A.2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und Artikel A.2 von Anhang II zur Richtlinie 2002/19/EG) sowie die *„technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen und für deren Nutzung, einschließlich der technischen Daten der Doppelader-Metalleitung des*

---

<sup>771</sup> Anhang XI.6 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 11.

<sup>772</sup> Dok. ID 3198.

*Teilnehmeranschlusses“* (Artikel A.3 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und Artikel A.3 von Anhang II zur Richtlinie 2002/19/EG) bereitzustellen. Die gleichen Mindestangaben, die alternativen Anbietern zur Verfügung zu stellen sind, werden auch in Anhang 2 zum slowakischen Gesetz über Kommunikation festgelegt<sup>773</sup>. Gemäß Erwägungsgrund 12 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 sollen notifizierte Betreiber wie ST *„Informationen ... zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder ihre verbundenen Unternehmen“*.

- (436) In ihrer Marktanalyse vom August 2011 stellte die TÚSR fest, dass ST im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bestimmte Informationen über die physischen Zugangsorte sowie über die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen gemäß Zugangstransparenzpflicht veröffentlichen sollte, die durch Artikel 18 des slowakischen Kommunikationsgesetzes festgelegt wird. Diese Pflicht bezieht sich insbesondere auf die Informationen, die in der Liste der Mindestbestandteile des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse genannt werden, und auf Informationen über physische Zugangsorte, die Verfügbarkeit und die Zugänglichkeit metallischer Teilnehmeranschlüsse, Angaben zur Lage von Kabelkanälen und freie Kapazitäten in Kabelkanälen. Die Liste der Mindestbestandteile, die im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu veröffentlichen ist, sollte auch die technischen Bedingungen hinsichtlich des Zugangs zu und der Nutzung von metallischen Teilnehmeranschlüssen enthalten, einschließlich der technischen Merkmale der Doppelader-Metalleitungen der Teilnehmeranschlüsse, der Kabel Schaltschränke und der damit verbundenen Mittel<sup>774</sup>.
- (437) Die TÚSR erinnerte daran, dass die Liste der Mindestbestandteile von der Richtlinie 2002/19/EG abgeleitet wurde, gemäß der die Informationen über die betreffenden physischen Orte ein Mindestmaß an Detailliertheit haben sollten. Die TÚSR erläuterte auch, dass sie – indem sie von ST die Veröffentlichung bestimmter Informationen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse verlangt – sicherstellt, dass die Unternehmen, die an einem Zugang zu den metallischen Teilnehmeranschlüssen von ST interessiert sind, *„Grundinformationen“* über die Bedingungen für die Bereitstellung durch ST erhalten<sup>775</sup>. Zudem erläutert die TÚSR, dass die Nichtdiskriminierungsverpflichtung von ST ihren Ursprung in der Notwendigkeit hat, gleiche Bedingungen zwischen neuen Marktakteuren und Unternehmen sicherzustellen, die eine beträchtliche Marktmacht haben. Daher *„muss das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht den anderen Unternehmen alle notwendigen Informationen über die Merkmale seiner Infrastruktur zur Verfügung stellen“*<sup>776</sup>.
- (438) Trotz dieser gesetzlichen Pflichten liefert das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST laut Feststellung der Kommission keine derartigen Grundinformationen über die physischen Zugangsorte und die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Zugangsnetzes. Den alternativen

---

<sup>773</sup> Gesetz Nr. 610/2003 (Slg.) über die elektronische Kommunikation in der geänderten und ergänzten Fassung.

<sup>774</sup> Dok. ID 3170, S.67-68.

<sup>775</sup> Dok. ID 3170, S.76.

<sup>776</sup> Dok. ID 3170, S.75.

Anbietern werden derartige Informationen nur auf Antrag gegen Zahlung einer Zugangsgebühr innerhalb von 5 Tagen nach Inkrafttreten der Vertraulichkeitsvereinbarung und nur gegen Vorlage einer Bankgarantie offen gelegt.

- (439) Die alternativen Anbieter beklagten sich über das Fehlen notwendiger Netzinformationen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse: Orange bat die TÚSR im Schreiben vom 20. Oktober 2005 um eine Entscheidung und darum, ST anzuweisen, das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu ändern<sup>777</sup>, und signalisierte, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse keine Informationen über die Zusammenschaltungspunkte von ST mit einer Beschreibung jedes dieser Punkte enthielt. Orange ist der Auffassung, dass dieser Informationsmangel gegen Abschnitt 17(2) des Kommunikationsgesetzes verstößt<sup>778</sup>. Slovanet beklagte zudem *„die unzureichende Identifizierung von Orten für die Ermittlung des Zugangs und die unzureichende Eignung des Status der Teilnehmeranschlüsse“*<sup>779</sup>.
- (440) ST argumentiert, dass das Unternehmen nicht verpflichtet war, Netzinformationen in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu veröffentlichen, da die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 spezifiziert, dass die Verfügbarkeit der Informationen über physische Zugangspunkte ausschließlich auf interessierte Parteien beschränkt werden kann, um Probleme im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit zu vermeiden.
- (441) Die Kommission stellt jedoch fest, dass diese Ausnahme nur für Fälle gilt, in denen es notwendig ist, Probleme im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit zu vermeiden. Wie von der TÚSR in ihrer Marktanalyse vom August 2011 klargestellt, kann die Zugänglichkeit zu Informationen über physische Zugangspunkte nur im Fall von öffentlichen Sicherheitsinteressen in Bezug auf einige spezifische physische Zugangspunkte beschränkt werden<sup>780</sup>. Da es sich zudem um eine Ausnahme von der Regel handelt, ist die Notwendigkeit ihrer Anwendung zu substantiieren. ST lieferte keine Erklärungen zu der Frage, warum Netzinformationen in Bezug auf alle physischen Zugangsorte von ST Anlass zu Problemen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit geben.
- (442) Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 diese Ausnahme von der Regel nur in Bezug auf Informationen vor, welche die physischen Zugangsorte betreffen, jedoch nicht in Bezug auf Informationen, bei denen es um die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen und technische Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung von Teilnehmeranschlüssen geht, einschließlich Informationen über die technischen Merkmale der Doppelader-Metalleitung des Teilnehmeranschlusses, die im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse offen zu legen sind<sup>781</sup>. Die Kommission stellt fest, dass es keine Gründe gibt, warum derartige Informationen nicht Bestandteil des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sein sollten.

---

<sup>777</sup>

Dok. ID 297

<sup>778</sup>

Dok. ID 297, S. 7.

<sup>779</sup>

Dok. ID 3959, Abschnitt 3.2.

<sup>780</sup>

Dok. ID 3170, S.77.

<sup>781</sup>

Artikel A 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2887/2000.

7.6.2.2. ST liefert auf Verlangen der alternativen Anbieter nur unzureichende Netzinformationen.

7.6.2.2.1 ST legt keine Netzinformationen in Bezug auf die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST vor

7.6.2.2.1.1 *Umfang der von ST vorgelegten Informationen*

- (443) Die Kommission erkundigte sich nach dem Umfang der GTS Slovakia nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung im Jahr 2009 von ST vorgelegten Informationen. ST erläuterte den Umfang der übermittelten Informationen wie folgt: *„Zu den GTS Slovakia vorgelegten Informationen zählen die Kennnummer und die Anschrift sämtlicher Hauptverteiler, Zusammenschaltungspunkte, nachgeordneter Zusammenschaltungspunkte und Verteilungspunkte im Netz von Slovak Telekom. Dies sind mögliche Kollokationspunkte. Aus den übermittelten Informationen kann auf die Verteiler-Topologie geschlossen werden.“*<sup>782</sup>.
- (444) Dieser Ansatz wurde durch ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt, in der ST die Kommission informierte, dass ST *„normalerweise“* auf Verlangen eines alternativen Anbieters die folgenden nicht öffentlich zugänglichen Informationen offen legt: *„(i) Standorte von HVTs und deren Kennnummern (ii) Einzugsbereiche der HVTs durch Angabe des logischen Pfads zwischen einem HVT, anderen Zusammenschaltungspunkten und dem Verteilungspunkt einschließlich Kennnummern“*<sup>783</sup>.
- (445) ST lieferte GTS Slovakia im Mai 2009 einen Bericht aus der ST-Datenbank, der die Informationen, auf die in Erwägungsgrund (444) verwiesen wird, enthielt. Ein Muster dieses Berichts ist der folgenden Tabelle in Abbildung 14 zu entnehmen:

---

<sup>782</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 19. April 2010, Dok. ID 2079, S. 3.  
<sup>783</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 350-351.

**Table 14:** Musterbericht

Informationsart	Musterinformationen
Stadt	Bratislava
UR (účastnícky rozvádzač) / Verteilungspunkt	[...]
SR (sieťový rozvádzač) / nachgeordneter Zusammenschaltungspunkt	[...]
TR (traťový rozvádzač) / Zusammenschaltungspunkt	[...] <sup>784</sup>
HR (hlavný rozvádzač) / Hauptverteiler	[...]

7.6.2.2.1.2 *Im Gegensatz zu den für ST geltenden gesetzlichen und regulatorischen Pflichten legt ST keine Informationen zur Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse vor*

- (446) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte argumentiert ST, dass „ST alternativen Anbietern genügend Informationen über das Netz von ST vorlegt, um mit dem Entbündeln von Teilnehmeranschlüssen beginnen zu können“<sup>785</sup>. ST ist der Ansicht, dass alternative Anbieter lediglich zu wissen brauchen, wo ein bestimmter Kunde angeschlossen ist, da sie – sobald alternativen Anbietern die Adresse eines Kunden gegeben wird – den nächsten Verteilungspunkt finden können, indem sie seine Adresse mit den Daten abgleichen, die ST zur Verfügung stellt, und so bestimmen können, an welchen HVT ein bestimmter Kunde angeschlossen ist.
- (447) ST ist der Auffassung, dass die GTS vorgelegten Information letztgenanntem Unternehmen erlaubten, den logischen Pfad zu verfolgen, der eine bestimmte Straßenanschrift eines Kunden mit einem bestimmten HVT verknüpft. Beispielsweise könnte abgeleitet werden, dass ein Kunde, der als Anschrift „Bratislava, Stara-Prievoszka-Straße, Hausnummer xy“ hat, an den HVT angeschlossen ist, der sich in der Jarabinkova-Straße in Bratislava befindet. ST ist der Ansicht, dass dies die relevanten Informationen für das Entbündeln der Teilnehmeranschlüsse sind, die „eindeutig“ für diesen Zweck ausreichen<sup>786</sup>.
- (448) Doch für das erfolgreiche Entbündeln von Teilnehmeranschlüssen sind mehr Informationen erforderlich als einfach nur die Kenntnis des HVT, an den ein einzelner Kunde angeschlossen ist. Angesichts der Tatsache, dass alternative Anbieter ihr eigenes Netz zum Ort aufbauen müssen, müssen sie in der Lage sein, das Geschäftspotenzial jedes Vermittlungspunktes (in der Regel auf HVT-Ebene) zu erkennen, um entscheiden zu können, ob der Ort genügend Geschäftspotenzial bietet,

<sup>784</sup> Es muss nicht immer einen Zusammenschaltungspunkt zwischen dem Verteilungspunkt und dem HVT geben. Das Vorhandensein (oder Fehlen) anderer Zusammenschaltungspunkte variiert je nach Fall.

<sup>785</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 350.

<sup>786</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 350.

um die Kollokationskosten sowie die Netzaufbaukosten zu tragen. Zu diesem Zweck müssen die alternativen Anbieter nicht nur den Ort und die geografischen Parameter jedes HVT kennen, sondern auch (wie in den Erwägungsgründen (455) bis (467) dargelegt) deren Verfügbarkeit in Form der Anschlüsse pro HVT und den Stand des Breitbandausbaus.

- (449) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führte ST an, dass ST *„alle Informationen [zur Verfügung stellte], die durch den Rechtsrahmen vorgeschrieben werden“*<sup>787</sup>. ST ist der Auffassung, dass *„der regulatorische Rahmen vom etablierten Betreiber verlangt, dass er Informationen zur Verfügung stellt, die es einem alternativen Anbieter erlauben, einen HVT (physische Zugangsorte) zu identifizieren, an den ein bestimmter Kunden angeschlossen ist. Diese Information ist vollkommen ausreichend.“*<sup>788</sup>.
- (450) Es gibt jedoch keinen Beleg dafür, dass ST alle durch den Rechtsrahmen verlangten Informationen vorgelegt hat. Vielmehr muss der etablierte Betreiber gemäß seinen rechtlichen und regulatorischen Pflichten zusätzlich zu den Informationen über die physischen Zugangsorte auch Informationen über die *„Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen in bestimmten Teilen des Netzes“*, wie in Erwägungsgrund (435) oben dargelegt, zur Verfügung stellen. Entgegen den rechtlichen und regulatorischen Pflichten werden von ST keine Informationen über die Zahl der angebundenen Leitungen sowie den Prozentsatz der Breitband- und der PCM (pulse code modulation) -Implementierung<sup>789</sup> zur Verfügung gestellt. Zudem liefert ST nur begrenzt Informationen über *„technische Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung von Teilnehmeranschlüssen, einschließlich Informationen über die technischen Merkmale der Doppelader-Metalleitung des Teilnehmeranschlusses“*<sup>790</sup>.
- (451) Die Kommission ist der Auffassung, dass alternative Anbieter die fehlenden Informationen zwingend benötigen, um ihre Geschäftspläne rechtzeitig zu erstellen, um die Geschäftspotenziale einer Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse an den verschiedenen Standorten zu bestimmen und um das Potenzial für den Ausbau der Breitbandtechnologien abschätzen zu können, bevor ihnen bedeutende Kosten entstehen. Insbesondere können alternative Anbieter ohne Informationen über die Anzahl der angebundenen Leitungen und den Stand des Breitband- und PCM-Einrichtungsausbaus die Wirtschaftlichkeit von Entbündelungen nicht beurteilen. Ohne die Informationen über die Anzahl der angebundenen Leitungen pro HVT können alternative Anbieter ihre Geschäftspläne nicht ordnungsgemäß erstellen, da sie weder wüssten, wieviele funktionsfähige Leitungen sie pro HVT entbündeln könnten, noch wieviele potenzielle Kunden sie durch die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse erreichen würden. Zudem könnten die fehlenden Informationen über den Stand des Breitband- und PCM-Einrichtungsausbaus die Fähigkeit alternativer Anbieter einschränken, Teilnehmeranschlüsse zu entbündeln und Breitbandtechnologien zu implementieren, insbesondere weil ST Maßnahmen zur Begrenzung der Verwaltung des Funkfrequenzspektrums eingeführt hat

---

<sup>787</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 350.

<sup>788</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 353.

<sup>789</sup> PCM equipment = Technik für Schmalband-Dienste, die Interferenzen mit dem Aufbau von DSL-/Breitbanddiensten aufweisen können.

<sup>790</sup> Siehe Abschnitt 7.6.4.3.2

(Beschränkung der Nutzung digitaler Einrichtungen auf ein Leiterpaar bei Quad-Kabeln; Begrenzung auf nur 25 % der Paare pro Kabel, die für den DSL-Ausbau verwendet werden können).

- (452) Derartige ausführliche Informationen konnten von ST nur im Gefolge von Eignungsanträgen und ausführlichen Eignungsprüfungen geliefert werden, für die Gebühren galten, die in einem fortgeschrittenen Prozessstadium erfolgten und nur spezifische Leitungen betrafen, für die alternative Anbieter spezifische Anträge stellten; dies ist das Gegenteil von Informationen, die alternativen Anbietern ein allgemeines Bild vom Geschäfts- und technischen Potenzial des Zugangsnetzes liefern.
- (453) ST ist der Ansicht, dass weder das slowakische Kommunikationsgesetz noch die Entscheidungen der TÚSR ST rechtliche Verpflichtungen zur Offenlegung derartiger ausführlicher Informationen auferlegten<sup>791</sup> und dass die im *Bewertungsbericht* des VUS als „zur Verfügung zu stellende Informationen“ aufgelisteten Informationen „*eigentlich nicht durch slowakische Gesetze verlangt werden*“<sup>792</sup>.
- (454) Es besteht jedoch für den slowakischen Gesetzgeber keine Notwendigkeit, ausführlich alle Arten von Informationen aufzuzählen, welche die etablierten Betreiber offen legen sollten. Letztgenannte haben über die genauen Kategorien der Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und technischen Informationen zu entscheiden, die sie bereitzustellen haben, um ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen. Der *Bewertungsbericht* enthält ausführliche Informationen, deren Lieferung durch den etablierten Betreiber an die alternativen Anbieter das VUS für notwendig erachtete, damit er seinen gesetzlichen Pflichten „*im Einklang mit Anhang 2 zum slowakischen Gesetz über die elektronische Kommunikation*“<sup>793</sup> nachkommt.

#### 7.6.2.2.1.3. Alternative Anbieter benötigen Netzinformationen über die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST

- (455) In ausreichendem Umfang Netzinformationen in Bezug auf die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen zu erhalten, ist für alternative Anbieter von wesentlicher Bedeutung. Dies wird beispielsweise im OECD-Bericht „*Developments in Local Loop Unbundling*“ vom 10. September 2003<sup>794</sup> anerkannt, der betont, dass alternative Anbieter auch Informationen über die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen erhalten müssen: „*Nachdem die neuen Marktteilnehmer im Vorfeld einer Bestellung Auskünfte erteilt haben, müssen die marktbeherrschenden Unternehmen neuen Marktteilnehmern Informationen über ihr Netz und über die Eignung von Anschlüssen sowie Informationen über die einzelnen Kunden zukommen lassen.*“ Der Bericht bestätigt auch, wie wichtig es für alternative Anbieter ist, Informationen über die Zahl der Teilnehmeranschlüsse pro Hauptverteiler (HVT) zu erhalten: „*Netzrelevante Informationen wie z. B. die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse pro Vermittlungsgebiet ermöglichen neuen Marktteilnehmern die Planung ihrer Dienste auf der Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse. Außerdem können neue Marktteilnehmer aufgrund dieser Informationen besser*

---

<sup>791</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 353.

<sup>792</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 302.

<sup>793</sup> Bewertungsbericht des VUS, Dok. ID 136, S. 15.

<sup>794</sup> Dok. ID 4240, S. 11.

*entscheiden, ob sie den Auftrag zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen an einem bestimmten HVT ohne einen förmlichen Prozess zur Prüfung einer Kollokationsmöglichkeit und einzelner Anschlüsse erteilen.“*

- (456) Auch in der Empfehlung der ETP zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vom September 2001 werden unter den vom etablierten Betreiber gelieferten nicht nur die physischen Zugangsorte aufgelistet (*„Postleitzahlen-Abdeckung oder HVT-Postleitzahlen-Abgleich, mit HVTs verbundener Standort und Postleitzahl sowie Name der betreffenden Ortsvermittlung“*), sondern auch Informationen über die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen (*„Größe der HVTs, d. h. Zahl der Leitungen, Landkarten – in Papier- oder elektronischer Form, Verzeichnis der Straßennamen, mit HVTs verbundene Rufnummernräume“*), sowie technische Informationen im Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung von Teilnehmeranschlüssen (*„Informationen über Leitungsmerkmale, Leitungslängenverteilung pro HVT, Art der Störer pro HVT, Verteilung jeder Kategorie der Verwaltung des Funkfrequenzspektrums pro HVT“*).
- (457) Das VUS<sup>795</sup> bietet in seinem *Bewertungsbericht* von 2005 einen Überblick über die Informationen, die ST alternativen Anbietern gemäß Anhang 2 des Kommunikationsgesetzes sowie nach Maßgabe der Standardangebote von BT und Deutsche Telekom offen legen muss.
- (458) Das VUS stellt fest, dass diese Informationen nicht nur ein Verzeichnis sämtlicher Hauptverteiler und ähnlicher Einrichtungen umfassen, sondern auch Beschreibungen der geografischen Abdeckung der jeweiligen Vermittlungsstellen sowie Informationen zur aktuellen Auslastung der Kabelinfrastruktur (in %) für DSL-Dienste und Angaben zum Stand des PCM-Einrichtungsausbaus in Bezug auf die Kabel, die an die betreffenden HVTs angeschlossen sind. Anders ausgedrückt hielt es das VUS für notwendig, dass ST den alternativen Anbietern auch Informationen über die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST in Form der Zahl der pro HVT angebotenen Leitungen und der Kabelauslastungsrate zur Verfügung stellt.
- (459) Ferner stellt das VUS fest, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht alle erforderlichen technischen Informationen enthält. In Anhang 6 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse – *„Beschreibung des Zugangsnetzes“* fehlten die Namen und Funktionen der Verteiler sowie Erläuterungen dazu, wie sie in den technischen und methodischen Leitlinien von ST benutzt werden (Haupt-, Zwischen-, Netz-, Teilnehmer-), sowie die Merkmale der Kabelstruktur (z. B. u. a. fehlende Angaben zur typischen Länge der Leitungen von Verteilern zur Vermittlungsstelle). In Anhang 7 – *„Technische Bedingungen für den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen“* werden weder Angaben zur maximalen Länge homogener Leitungen zum Teilnehmeranschluss noch zur typischen betriebsbedingten Dämpfung in Kabeln gemacht, die für das Zugangsnetz bei Frequenzen verwendet werden, die relevant für den xDSL-Betrieb sind.<sup>796</sup>

---

<sup>795</sup> *„Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“*, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136.

<sup>796</sup> *„Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“*, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 18-19.



#### 7.6.2.2.1.4. Befürchtungen alternativer Anbieter bezüglich unzureichender Informationen über die Verfügbarkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST

- (460) GTS Slovakia erbat von ST Proben aus der Netz-Informationsdatenbank „um beurteilen zu können, ob sie alle für die Ziele des befugten Anbieters notwendigen Daten enthalten“<sup>797</sup>. Gemäß dem Protokoll der ersten dokumentierten Zusammenkunft, die zwischen ST und GTS am 13. März 2007 stattfand<sup>798</sup>, legte ST GTS eine Probe aus der Netz-Informationsdatenbank vor, die Informationen über „Stadt, Ort des Hauptverteilers und der Kabelverzweiger und des Einzugsbereichs, die ein bestimmter Verteiler abdeckt“ enthielt. Wie im Protokoll vermerkt, enthielt die Datenbank keine Informationen über die Kapazität und den Prozentsatz der Einführung von DSL-Diensten.
- (461) Im Rahmen der folgenden Zusammenkünfte mit ST bestand GTS Slovakia jedoch darauf, zusätzliche Informationen zu erhalten, die für die Zwecke der Netzplanung und der Bewertung des Geschäftspotenzials notwendig waren, und insbesondere: Informationen über die Zahl der Leitungen für jeden HVT und Informationen über den Stand des Breitbandausbaus (Prozentsatz der mit Breitbanddiensten belegten Leitungen und Informationen über die Zahl der Leitungen, die an HVTs an ungünstigen Standorten angeschlossen sind). Im Einklang mit dem Protokoll vom 13. März 2007 bat GTS Slovakia darum, dass die zur Verfügung gestellten Informationen auch Informationen über die Leitungsbelegung enthalten sollten.
- (462) Die gleiche Bitte wurde anlässlich der Zusammenkunft am September 2007 nochmals geäußert<sup>799</sup>. GTS Slovakia erläuterte auch, dass das Unternehmen Informationen über Bereiche, die mit ADSL2+-Technologie abgedeckt sind, benötigte und idealerweise einen Plan des DSLAM-Ausbaus von ST wünschte.
- (463) GTS Slovakia wiederholte diese Bitte anlässlich der Zusammenkunft am 13. Dezember 2007<sup>800</sup>, als ST antwortete, dass der Prozentsatz der mit Breitbanddiensten belegten Leitungen nur im Rahmen der vorläufigen Prüfung der Kollokationsmöglichkeiten geliefert würde, so dass GTS Slovakia „in der Lage sein wird, das Breitbandpotenzial eines bestimmten Punktes bei der Planung zu evaluieren“<sup>801</sup>. Wie jedoch in Erwägungsgrund (655) gezeigt wird, wird diese Information erst nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung über den Zugang zu den örtlichen Teilnehmeranschlüssen und Vorlage der Bankbürgschaft durch den alternativen Anbieter übermittelt. Daher werden diese Informationen für eine zukunftsorientierte „Planung“ zu spät innerhalb des Prozesses geliefert.
- (464) Während dieser Zusammenkunft bat GTS Slovakia auch um die Offenlegung von Informationen über die Zahl der Leitungen pro HVT. Laut Protokoll weigerte sich ST, diese Informationen zu liefern, wobei kein Grund für diese Weigerung genannt wurde: „ST stellt keine Informationen über die Zahl der an einen HVT angeschlossenen Leitungen zur Verfügung“<sup>802</sup>.

---

<sup>797</sup> Dok. ID 2128.

<sup>798</sup> Dok. ID 2264.

<sup>799</sup> Dok. ID 2266.

<sup>800</sup> Protokoll der Zusammenkunft am 13. Dezember 2007, Dok. ID 0378 Dok. ID 2267, Punkt 1.

<sup>801</sup> Dok. ID 2267, Punkt 1.

<sup>802</sup> Dok. ID 2267, Punkt 1.

- (465) In der an die Kommission gerichteten E-Mail vom 15. Oktober 2013 wies GTS Slovakia auf mehrere Hindernisse hin, die sich aus dem Fehlen hinreichender Informationen ergaben: *„Unvollständige Informationen haben zur Folge, dass mehr Eignungsprüfungen beantragt oder mehr Anträge abgelehnt werden; dies erhöht die Kosten und reduziert den Zeitaufwand für die erforderlichen Einrichtungsmaßnahmen.“*<sup>803</sup>.
- (466) GTS Slovakia erläuterte auch, warum unvollständige Informationen weniger ein Problem für einen alternativen Anbieter wie GTS als für ein Unternehmen darstellen, das entbündelte Teilnehmeranschlüsse für den Ausbau von Dienstangeboten für den Massenmarkt benutzt: *„Da wir entbündelte Teilnehmeranschlüsse nur für den Ausbau in kleinerem Maßstab benutzen, ist dies gegenwärtig nicht weiter problematisch für uns, denn die Zahl der Fälle ist sehr niedrig, und da wir entbündelte Teilnehmeranschlüsse nur als ein Zugangsverfahren unter mehreren benutzen, sind wir fast immer in der Lage, eine alternative Lösung zu finden (drahtlose Verbindung, anderer Betreiber usw.). Fehlende Informationen können jedoch problematisch für Unternehmen sein, die zur Vermarktung eines Angebots für den Massenmarkt auf die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen angewiesen sind.“*<sup>804</sup>
- (467) Orange wurde ebenfalls damit konfrontiert, dass ST unvollständige Netzinformationen lieferte. Orange signalisierte der TÚSR, dass Anhang 10 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST bestimmte technische Unregelmäßigkeiten aufwies: *„In Abschnitt 1.4 ist nicht klar, unter welchem Punkt die Router und Switches abgedeckt sind, und in Abschnitt 2 werden keine Gestellkabel beschrieben. Es gibt Widersprüche zwischen den Abkürzungen ICDF (Interconnection Distribution Frame) und HDF (Handover Distribution Frame).“*<sup>805</sup>
- 7.6.2.2.1.5. *Andere Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die von anderen etablierten Telekommunikationsunternehmen aus der Europäischen Union erstellt wurden, zeigen, dass alternative Anbieter berechtigt sind, ein breites Spektrum an Netzinformationen zu erhalten*
- (468) ST gibt mehrere Beispiele für Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aus anderen Mitgliedstaaten an, um zu zeigen, dass *„die Bereitstellung von Informationen ein verbreitetes Problem für alle europäischen Betreiber ist“*<sup>806</sup>.
- (469) Doch die gewählten Beispiele untermauern eine solche Behauptung nicht, sondern zeigen im Gegenteil, dass – vergleicht man das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST mit besagten Standardangeboten – andere alternative Anbieter berechtigt sind, mehr Informationen zu erhalten als die alternativen Anbieter in der Slowakischen Republik.
- (470) Beispielsweise wählte ST Irland aus, um zu zeigen, dass der dortige etablierte Betreiber, Eircom, *„mit ähnlichen Schwierigkeiten bei der Zurverfügungstellung netzspezifischer Informationen zu kämpfen hatte“* und dass *„das Service Level*

---

<sup>803</sup> Dok. ID 4105, E-Mail von GTS vom 15. Oktober 2013.

<sup>804</sup> Dok. ID 4105, E-Mail von GTS vom 15. Oktober 2013.

<sup>805</sup> Dok. ID 297, S. 9.

<sup>806</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 359.

*Agreement 2001 für entbündelte Teilnehmeranschlüsse generische Netzinformationen nur in Bezug auf die Ortsvermittlungsstellen von Eircom bereitstellt*<sup>807</sup>.

- (471) Doch hat die betreffende Informationsbereitstellung einen breiten Umfang und bezieht sich auf eine „Reihe generischer Informationen, die alle Ortsvermittlungsstellen im Eircom-Netz betreffen, um dem am Zugang interessierten Unternehmen bei der Geschäftsplanung behilflich zu sein“<sup>808</sup>. Aus dieser Informationsbereitstellung lässt sich nicht ableiten, dass Eircom Schwierigkeiten bei der Zurverfügungstellung netzspezifischer Informationen hatte.
- (472) Zudem machen die späteren Fassungen dieses Dokuments, die ab 2005 bis heute gelten, den Umfang der gelieferten generischen Informationen deutlicher, da sie eine Aufzählung der Arten von Informationen enthalten, die Eircom zur Verfügung stellt: „für jede der Vermittlungsstellen, um es am Zugang interessierten Unternehmen zu erlauben, Geschäftsplanungsaktivitäten zu entfalten“<sup>809</sup>.
- (473) Gemäß Abschnitt 3.5.1 Geschäftsplanungsinformationen des „Prozesshandbuchs für die Herstellung physischer Kollokationen von Eircom“ von 2005<sup>810</sup>, aber auch in der Fassung von 2009<sup>811</sup> sowie in der derzeit gültigen Fassung (von 2012)<sup>812</sup>, bezieht sich der Begriff „generische Informationen“ nicht nur auf die physischen Zugangsorte (Vermittlungsstellennamen, Kurzcode-Kennnummern für Vermittlungsstellen, vollständige postalische Anschriften der Vermittlungsstellen und/oder Netzkoordinaten der Vermittlungsstellen), sondern auch auf Informationen über die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen und ihre technischen Bedingungen (jeder Vermittlungsstelle zugeordnete Rufnummernräume, Zahl der aktiven Leitungen, räumliche Abdeckung jeder Vermittlungsstelle und Art des HVT (klein, mittel oder groß).
- (474) ST zitiert auch aus dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von EPT Luxembourg von 2005, um zu zeigen, dass dieser Betreiber „den alternativen Anbietern ebenfalls ein Minimum an netzspezifischen Informationen zur Verfügung stellte“<sup>813</sup>.
- (475) Doch gemäß Abschnitt 6.1 „Vorläufiger Informationsaustausch“ des Anhangs 6 – "Planung und Betrieb" Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse der EPT Luxembourg von 2005<sup>814</sup> sowie Standardangebot der EPT von 2007-2008<sup>815</sup> haben die alternativen Anbieter in Luxemburg Zugang zu folgenden Netzinformationen: HVT-Standorte, ein Modul zur Ermittlung jeder postalischen Anschrift des betreffenden HVT-Standorts und Art der für jeden HVT-Standort vorgesehenen Kollokation samt Iststatus der an jedem Standort umgesetzten

---

<sup>807</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 360.

<sup>808</sup> Service Level Agreements für entbündelte Teilnehmeranschlüsse für Kollokation und ULMP/gemeinsame Leitungsnutzung, S. 7, zu finden in Anhang X1.3 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>809</sup> Dok. ID 4567 und Dok. ID 4567, S. 6.

<sup>810</sup> Dok. ID 4567, S. 6.

<sup>811</sup> Dok. ID 4566, S. 6.

<sup>812</sup> Dok. ID 4233, S. 11.

<sup>813</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 361.

<sup>814</sup> Dok. ID 4572.

<sup>815</sup> Dok. ID 4573.

Kollokation. Dies zeigt, dass EPT gebührenfrei mehr Netzinformationen als ST anbietet, da letztgenanntes Unternehmen nicht „für jeden HVT-Standort die Art der vorgesehenen Kollokation samt Iststatus der an jedem Standort umgesetzten Kollokation“ zur Verfügung stellt. Gemäß dem Standardangebot für entbundene Teilnehmeranschlüsse von EPT von 2009-2010<sup>816</sup> werden zusätzliche Netzinformationen, d. h. „ein Modul, um für jede Rufnummer zu ermitteln, ob die aktuelle Strecke auf Kupferadern basiert, und wenn ja, Angaben zur Länge der Zugangsleitung“, zur Verfügung gestellt. Zudem bietet EPT, wie ST selbst betont, gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr „zusätzliche Netzinformationen“ an<sup>817</sup>. ST bietet keine zusätzlichen Netzinformationen an, selbst nicht gegen Zahlung einer Gebühr.

- (476) ST nennt auch das Beispiel des Standardangebots für entbundene Teilnehmeranschlüsse von Telefónica O2 (TO2) von 2006 in der Tschechischen Republik, um zu betonen, dass die Informationen in Anhang 17 des Standardangebots von TO2 von 2006 eine Liste der Ortsvermittlungsstellen von TO2 und der Konzentratoren enthalten, jedoch keinerlei Informationen über die Einzugsbereiche. Was die Informationen über die Gesamtmenge der benutzten Kupfer-Doppeladern betrifft, die TO2 nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung offen legt, so ist ST der Ansicht, dass der „genaue Umfang dieser Informationen unklar bleibt“<sup>818</sup>.
- (477) Diese Einschätzungen sind jedoch unzutreffend. Der Umfang der nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung gelieferten Netzinformationen ist klar, und die Informationen über die Einzugsbereiche werden ebenfalls offen gelegt. Gemäß Anhang 14 der Standardangebote für entbundene Teilnehmeranschlüsse von TO2 von 2006 und 2007<sup>819</sup> „bietet TO2 die folgenden Informationen zu Vermittlungsstellen an: Name der Vermittlungsstelle, Kenncode der Vermittlungsstelle, Rufnummernbereiche der betreffenden Vermittlungsstelle, Liste der HVTs der betreffenden Vermittlungsstelle, Kennnummern der HVTs, Bereich der aktiven Leitungen, Anschrift der HVTs und Abdeckungsbereich des HVT unter der betreffenden Anschrift“.
- (478) Darüber hinaus sind die Verpflichtungen von TO2 in Bezug auf den Umfang der bereitgestellten Informationen größer als die von ST. Gemäß Anhang 14 der Standardangebote von TO2 von 2006 und 2007<sup>820</sup> erhalten die alternativen Anbieter auf Wunsch bestimmte Netzinformationen, die ST den alternativen Anbietern nicht zur Verfügung stellt. Beispielsweise bestätigte die tschechische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor, dass die Zahl der in Betrieb befindlichen Leitungen pro HVT den alternativen Anbietern gemäß Referenzangebot auf Wunsch genannt wird<sup>821</sup>. Zudem stellt TO2 den alternativen Anbietern auch Informationen über die Gesamtmenge der benutzten Kupfer-Doppeladern zur Verfügung, und ST

---

<sup>816</sup> Dok. ID 4574, Abschnitt 6.1 „Vorläufiger Informationsaustausch“ in Anhang 6 – „Planung und Betrieb“.

<sup>817</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 361, Bezugnahme auf Anhang 8, S. 2, des Standardangebots für entbundene Teilnehmeranschlüsse von EPT von 2005 (Dok. ID 4572).

<sup>818</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 362.

<sup>819</sup> Dok. ID 4578, 4577 und 4576.

<sup>820</sup> Dok. ID 4578, 4577 und 4576.

<sup>821</sup> Dok. ID 4343, E-Mail der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 27. November 2013.

erklärt nicht, warum ST den Umfang dieser Informationen für unklar hält. Im Übrigen handelt es sich hierbei um Informationen, die ST nicht anbietet.

7.6.2.2.1.6. *Argument von ST, es habe keine zusätzliche Informationen über die Verfügbarkeit seiner Teilnehmeranschlüsse liefern können, da diese „aufgrund technischer Beschränkungen nicht verfügbar waren“*<sup>822</sup>

- (479) ST argumentierte, dass das Unternehmen nicht in der Lage war, den alternativen Anbietern „zusätzliche Informationen“ zu liefern, da ST [...] keinen Zugang zu diesen Informationen hatte<sup>823</sup>. [...] <sup>824</sup>. ST versicherte der Kommission, dass „ST alle Informationen lieferte, die das Unternehmen zu jener Zeit [...] liefern konnte“<sup>825</sup>.
- (480) Die Kommission ist der Überzeugung, dass es erstens nicht glaubhaft ist, dass ST für eigene Zwecke keine Informationen über die Verfügbarkeit des eigenen Netzes sowie über die technischen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zugang und der Benutzung von Teilnehmeranschlüssen hatte, ganz abgesehen von „physischen“ und „logischen“ Informationen (räumliche Standorte und Einzugsbereiche von HVTs, Zusammenschaltungspunkte und Verteilungspunkte).
- (481) Wie unter Erwägungsgrund (535) erwähnt, war das Entbündeln von Teilnehmeranschlüssen im Zeitraum 2005-2009 nur in Bezug auf aktive Leitungen möglich, d. h. Leitungen, über die ST Teilnehmern Dienste bereitstellte. ST dürfte daher Informationen über diese Leitungen besitzen; andernfalls wäre das Unternehmen selbst gar nicht in der Lage, seine Kunden zu bedienen. ST dürfte auch andere relevante Informationen, wie etwa über die Größe und Kapazität der HVTs, haben. Andernfalls wäre das Unternehmen nicht in der Lage, die Gesamtzahl der Leitungen, die Abdeckung, das Potenzial seines Netzes und die anderen Variablen zu berechnen, die für die Geschäftsplanung, die Netzentwicklungsplanung sowie für Investitionen notwendig sind.
- (482) Zudem erwähnte ST laut Protokollen der Zusammenkünfte zwischen ST und GTS niemals in der Antwort auf die Bitte von GTS um zusätzliche und präzise Informationen, dass ST keine derartigen Informationen besaß. Wenn GTS beispielsweise um Informationen über die Zahl der Leitungen pro HVT bat, lehnte es ST einfach ohne weitere Erläuterungen ab, diese Informationen offen zu legen<sup>826</sup>. Darüber hinaus erklärte sich ST nach langen Verhandlungen bereit, die zusätzlichen Informationen, d. h. Informationen über den Stand des Breitbandausbaus, zu liefern, jedoch nur im Rahmen der Prüfung der Kollokationsmöglichkeiten<sup>827</sup>. Dies zeigt, dass ST im Gegensatz zu den eigenen Behauptungen tatsächlich diese zusätzlichen Netzinformationen besaß.
- (483) Zum anderen ist das Argument von ST, dass ST selbst keine derartigen zusätzlichen Informationen hatte, nicht akzeptabel, da „*Nemo auditur propriam turpitudinem*

---

<sup>822</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 352.

<sup>823</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S.

<sup>824</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 354.

<sup>825</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 354.

<sup>826</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 354.

<sup>827</sup> Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wird der Begriff „Kollokation“ in Anhang 4 definiert als „Bereitstellung von Platz und der benötigten technischen Ausrüstung für die geeignete Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen des entsprechend befugten Anbieters zum Zweck der Bereitstellung von Zugängen zu Teilnehmeranschlüssen“.

*allegans*“.<sup>828</sup> Tatsächlich hätte ST die notwendigen Anstrengungen unternehmen sollen, um die vom Rechtsrahmen vorgeschriebenen Informationen zu erfassen, um sie den alternativen Anbietern zur Verfügung stellen und so eigenen rechtlichen und regulatorischen Pflichten nachkommen zu können.

- (484) Als Fazit lässt sich feststellen, dass ST den alternativen Anbietern nur unzureichende Informationen über die eigenen Netzressourcen zur Verfügung stellt. ST war sich der Problematik im Zusammenhang mit den Bedingungen für den Zugang zu Informationen und mit dem Umfang der bereitgestellten Informationen durchaus bewusst. Das VUS ist im Bericht 2005 auf diese Probleme eingegangen, und auch GTS Slovakia hat in den Verhandlungen mit ST mehrfach darauf hingewiesen<sup>829</sup>. Orange und Slovanet sprachen ebenfalls die Problematik der unzureichenden Informationen in ihren Schreiben an ST an<sup>830</sup>.
- (485) Damit hat ST den Entbündelungsprozess verzögert und die Kosten alternativer Anbieter in die Höhe getrieben, da diese nur gegen eine Gebühr Netzinformationen erhalten konnten. Infolge des Verhaltens von ST waren die alternativen Anbieter nicht in der Lage, angemessene Geschäftspläne zu erstellen und fundierte geschäftliche Entscheidungen über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu treffen. Die unzureichenden Informationen und die ungünstigen Bedingungen für die Bereitstellung gewisser notwendiger Informationen sollten alternative Anbieter von Anträgen auf die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bei ST und vom Eintritt in den nachgelagerten Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste sowie von einer Expansion auf diesem Markt abhalten.
- (486) Daher stellt die Kommission fest, dass ST den alternativen Anbietern unbilligerweise die Informationen vorenthalten hat, die für das Entbündeln von Teilnehmeranschlüssen benötigt wurden.

7.6.2.2.2 Die von ST im Hinblick auf die physischen Zugangsorte und ihre Einzugsbereiche bereitgestellten Informationen sind unvollständig und unklar, werden zu spät im Prozess offen gelegt und sind gebührenpflichtig.

7.6.2.2.2.1 *Die von ST gelieferten Netzinformationen sind unvollständig*

- (487) Gemäß dem Protokoll der Zusammenkunft, die zwischen ST und GTS am 13. März 2007 stattfand<sup>831</sup>, legte ST GTS eine Probe aus der Netz-Informationsdatenbank vor, die Informationen über „Stadt, Ort des Hauptverteilers und der Kabelverzweiger und des Einzugsbereichs, die ein bestimmter Verteiler abdeckt“, enthielt. GTS Slovakia bestand darauf, dass die gelieferten Informationen „eine genaue Beschreibung“ der Zugangspunkte, ihrer Standorte und ihrer Einzugsbereiche enthalten sollten. Die von ST zur Verfügung gestellten Informationen enthielten lediglich ein Verzeichnis der HVTs und ähnlicher Einrichtungen von ST (Zusammenschaltungspunkte und nachgeordnete Zusammenschaltungspunkte) sowie deren Standorte.<sup>832</sup>

---

<sup>828</sup> „Niemand kann sich auf sein eigenes Fehlverhalten berufen“.

<sup>829</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136.

<sup>830</sup> Dok. ID 485 (Schreiben von Slovanet an ST vom 25. Oktober 2005) und Dok. ID 301 (Schreiben von Orange an Slovanet vom 13. Dezember 2005).

<sup>831</sup> Dok. ID 2264.

<sup>832</sup> Dok. ID 0378.

- (488) Die Unvollständigkeit und fehlende Klarheit der Informationen von ST wurden auch von ST selbst in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bestätigt und auf [...] zurückgeführt<sup>833</sup>. So hieß es z. B., das Informationssystem von ST [...] <sup>834</sup>. ST erläuterte, dass es Folgendes besitzt:
- (1) Informationen über die physische Schicht der Infrastruktur von ST [...] und [...]), was sich auf den räumlichen Standort der Infrastruktur von ST und deren potenzielle technische Kapazität unter Ausschluss ihrer Auslastung bezieht. Die Erfassung „räumlicher“ Informationen begann im [...], als ST [...] beauftragte, ein Informationssystem zu entwickeln, das eine räumliche und technische Dokumentation über das Netz von ST beinhalten sollte. Aufgrund nicht zufrieden stellender Ergebnisse wurde dieses Projekt jedoch im [...] beendet. Nach Beendigung dieses Projekt beschloss die Geschäftsführung von ST im Mai 2007, das Projekt [...] zu implementieren, das ST bis heute weiter verfolgt.
  - (2) Informationen über die logische Verbindung zwischen bestimmten Elementen ([...])<sup>835</sup>, die Kennnummern und Adressen aller HVTs von ST, der Zusammenschaltungspunkte und nachgeordneten Zusammenschaltungspunkte sowie der Verteilungspunkte umfassen und auch die Schaffung eines logischen Pfades zwischen einem bestimmten HVT und dem entsprechenden Verteilungspunkt für die Zwecke entbundelter Teilnehmeranschlüsse erlauben.
- (489) ST erläuterte in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass es die im Besitz von ST befindlichen Informationen nicht erlaubten, das gesamte Netz abdeckende Informationen zu liefern. Was [zwei Datenbanken] betrifft, so verwies ST auf den [Bericht], der zeigte, dass Qualität und Vollständigkeit auf einem niedrigen Ausgangsniveau aufbauten, sich jedoch im Lauf der Zeit verbesserten. ST erklärte auch, dass [Menge] der räumlichen Informationen zu jener Zeit nur in Papierform verfügbar waren, was es ST nicht erlaubte, Informationen zu liefern, die das gesamte Netz abdecken<sup>836</sup>. ST ist der Auffassung, dass *„zu dem Zeitpunkt, als ST das eigene Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse veröffentlichte, die Art der Informationen, die über das Netz von ST verfügbar waren, [Vergleich der Vollständigkeit zum damaligen und zum heutigen Zeitpunkt]“*<sup>837</sup>. ST stellt fest, dass die Situation [...]. Tatsächlich zeigt der Sachstandsbericht von ST [...], dass der Datenerfassungsprozess, die Datenverarbeitung und die Digitalisierungsarbeiten in [...] Städten, auf die sich die Anstrengungen von ST konzentrierten, noch gar nicht begonnen hatten. In [Zahl] Städten waren die Arbeiten im Gang, doch lag die Fertigstellungsquote unter [...]%, und lediglich in [Zahl] Städten schloss ST die Arbeiten mit einer Quote von [...] % ab<sup>838</sup>.

---

<sup>833</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 864

<sup>834</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 878.

<sup>835</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 358.

<sup>836</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 354.

<sup>837</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 358.

<sup>838</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abb. 56. „Sachstand des Mappings des Netzes von ST im April 2009“, S. 358.

**Table 15:** Abbildung des Sachstandsberichts zur Datenerfassung per 6.4.2009

[Karte der Slowakei, auf der für die einzelnen Gebiete der Stand der Datenerfassung angegeben ist]



- (490) ST ist der Auffassung, dass sich die Lage [Zeitpunkt] „*erheblich verbessert hat*“: Mit Ausnahme von [Stadt] ([Geschäftsgeheimnis] % der Netzinfrastruktur abgedeckt) und [Zahl] anderen Städten ist das Mapping des Netzes von ST jetzt fertiggestellt<sup>839</sup>.
- (491) Die Kommission stellt daher fest, dass selbst die „*physischen*“ Netzinformationen über die Zugänglichkeit des Netzes von ST, die ST den alternativen Anbietern gemäß regulatorischen und rechtlichen Pflichten zur Verfügung stellen musste, unvollständig waren. ST erkennt selbst an, dass das Unternehmen Folgendes besitzt: „[...]“<sup>840</sup>. Bestätigt wird dies durch die Tatsache, dass ST erwähnte, dass die [...] Datenbank nicht notwendigerweise präzise Informationen über den physischen Standort der verschiedenen Verteilungspunkte impliziert, sondern nach seiner Fertigstellung [...] diese Rolle übernehmen wird. Doch [...]“<sup>841</sup>.
- (492) Zudem stellt die Kommission fest, dass die Schwierigkeiten, auf die GTS stieß, die Unvollständigkeit der Informationen von ST belegen: ST informierte die Kommission, dass sich GTS gelegentlich an den zuständigen Kundenbetreuer bei ST wandte, um den räumlichen Standort bestimmter Verteilungspunkte zu klären, da der räumliche Standort manchmal „*recht wage in den internen Systemen von ST beschrieben wurde*“, z. B.: „*auf der Ecke auf der anderen Straßenseite gegenüber der Metzgerei*“.<sup>842</sup> Trotzdem argumentiert ST, dass GTS „*keine Probleme bei der Identifizierung des Verteilungspunktes des HVT hatte, an den ein bestimmter Kunde angeschlossen war*“, obwohl sich ST widerspricht, indem ST erwähnt, dass diese Identifizierungsprobleme tatsächlich existierten: „*als GTS diese Probleme hatte, kontaktierte das Unternehmen stets den zuständigen Kundenbetreuer bei ST, der gebührenfrei eine präzise Identifizierung lieferte*“.<sup>843</sup>
- (493) Ein weiterer Beleg dafür, dass die gelieferten Netzinformationen unzureichend waren und es den alternativen Anbietern nicht erlaubten, mit Sicherheit zu ermitteln, an welchen Verteiler ein bestimmter Teilnehmeranschluss angeschlossen ist, ist alleine schon die Existenz des Verfahrens zur „*Identifizierung des Zugangsortes*“ im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST.
- (494) Gemäß Anhang 5 Abschnitt 2.7.1 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse ermittelt ST auf Antrag eines alternativen Anbieters und

<sup>839</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 358.

<sup>840</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 352.

<sup>841</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 357.

<sup>842</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 352.

<sup>843</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 352.



gegen Zahlung einer Gebühr von 89,99 EUR (2.711 SKK)<sup>844</sup> pro Teilnehmeranschluss den Zugangsort, d. h. den Verteiler, an den ein bestimmter Teilnehmeranschluss angeschlossen ist. Gemäß Anhang 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse kann dies erforderlich sein, wenn ein alternativer Anbieter nicht eindeutig feststellen kann, welchem Verteiler ein bestimmter Teilnehmeranschluss zuzuordnen ist.

- (495) Das VUS bemerkte in seinem *Bewertungsbericht*, dass angesichts der angebotenen Leistung der „Ermittlung des Zugangsorts“ zweifelhaft sei, ob die vorgelegten Informationen hinreichend und angemessen seien; ansonsten müssten alternative Anbieter nämlich grundsätzlich ohnehin wissen, welchem Verteiler ein bestimmter Teilnehmeranschluss zuzuordnen sei<sup>845</sup>.
- (496) Orange beklagte sich bei der TÚSR ebenfalls, dass die Zahlung zusätzlicher Gebühren für die „Ermittlung des Zugangsortes“ „unsinnige, künstlich erzeugte Kosten“ sind. „Informationen darüber, welche Teilnehmeranschlüsse mit dem Haupt- oder Ortsvermittlungsschrank verbunden sind, sollten in der bezahlten Offenlegung geschützter Informationen mit enthalten sein“<sup>846</sup>.
- (497) ST behauptet, dass GTS niemals um die *Ermittlung des Zugangsortes* gebeten habe, da die Informationen, die ST GTS vorlegte, hinreichend waren, damit GTS den HVT identifizieren konnte. Diese optionale Maßnahme wurde vor allem mit eingeschlossen, um alternativen Anbietern „zusätzliche Unterstützung“ zu gewähren, wenn sie Schwierigkeiten bei der Bestimmung hatten, welchem HVT eine bestimmte Leitung zuzuordnen ist, wobei sich diese Maßnahme jedoch in der Praxis als unnötig erwies.
- (498) Es ist nicht klar, warum Schwierigkeiten bei der Bestimmung, welchem HVT eine bestimmte Leitung zuzuordnen ist, eingetreten sein sollten, wenn – wie ST behauptet – die vorgelegten Informationen hinreichend waren, um diese Aspekte zu bestimmen. Darüber hinaus war der Umstand, dass eine solche Maßnahme in der Praxis nicht notwendig war, auch der Tatsache geschuldet, dass das Unternehmen – wie von GTS<sup>847</sup> erläutert – in der Lage war, aus anderen Gründen die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich aus dem Fehlen von Informationen ergaben, d. h., weil sie entbündelte Teilnehmeranschlüsse nur für einen geringfügigen Ausbau und nur für Geschäftskunden nutzten und auch weil ihnen bestimmte alternative Verfahren für die Erbringung von Breitbanddiensten zur Verfügung standen (GTS verfügte auch über Glasfaserzugangsnetze und drahtlose Festnetzzugänge)<sup>848</sup>.
- (499) Die Kommission stellt fest, dass die „Ermittlung des Zugangsorts“ aufgrund der begrenzten Informationen notwendig zu sein scheint, die ST den alternativen Anbietern über das Netz von ST zur Verfügung stellt.

---

<sup>844</sup> Anhang 14 (vormals Anhang 15) des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Punkt 2.1.16 (vormals Punkt 2.1.8, dann 2.1.11) – Gebühr für die Ermittlung des Zugangsortes (poplatok za identifikáciu miesta prístupu); die Gebührenhöhe hat sich seit 12. August 2005 nicht geändert, Q7\_4, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22.10.2010, Dok. ID3242.

<sup>845</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136 (S. 12 des Berichts / S. 46 des Dok. ID 0136).

<sup>846</sup> Dok. ID 298, Anhang 1 zum Vorbringen von Orange bei der TÚSR, S. 1.

<sup>847</sup> E-Mail von GTS Slovakia vom 15. Oktober 2013 – Doc ID 4105.

<sup>848</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit GTS Slovakia vom 27.6.2013, Dok. ID 3873.

- (500) Was die [...] -Datenbank betrifft, so argumentierte ST, dass die [...] -Datenbank – auch wenn ST in ihr browsen kann (wenn in das System eine bestimmte Anschrift eingegeben wird, kann es den nächstliegenden HVT finden, an den die unter dieser Anschrift lebenden Endbenutzer angeschlossen sind) - bestimmte „Defizite“ hat und „nicht in der Lage ist, [...]“<sup>849</sup>.
- (501) Doch ST hat keine zusätzlichen Erklärungen zu der Frage gegeben, ob die Herausgabe derartiger Berichte technisch absolut unmöglich ist oder ob sie unmöglich ist, weil eine derartige technische Entwicklung nie implementiert worden ist. Darüber hinaus ist unklar, welche technischen Beschränkungen ST daran hindern würden, selbst partielle Bericht oder Netz-Mappings zu generieren, die es alternativen Anbietern erlauben würden, sich zumindest teilweise eine Meinung bezüglich der Größe, der Struktur und des Standorts des Netzes von ST zu bilden, damit diese alternativen Anbieter ihr eigenes Geschäftspotenzial bewerten können.
- (502) Die Tatsache, dass ST selbst die Datenbank nur in Bezug auf bestimmte Kunden befragen kann, bedeutet, dass ST selbst keine die Situation des Gesamtnetzes betreffenden Berichte, Statistiken oder Mappings besitzt, was – wie oben in Erwägungsgrund (480) dargelegt – nicht glaubhaft ist.

#### 7.6.2.2.2.2 *Der Umfang der Netzinformationen von ST in Bezug auf die Zugänglichkeit zu den Teilnehmeranschlüssen von ST ist unklar*

- (503) Punkt 1.6.4 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nennt nur Beispiele für Elemente, die ST auf Antrag der alternativen Anbieter zur Verfügung stellt: „Das öffentliche Telekommunikationsnetz von ST betreffende Daten, die verarbeitet werden *aus nicht öffentlichen Informationssystemen, enthalten Informationen über Einzel-, Haupt-, Überwachungs-, Netz- und Teilnehmerverteiler mit ihren Kennnummern und der genauen Anschrift ihres Standorts*“<sup>850</sup>.
- (504) In seinem *Bewertungsbericht* von 2005 weist das VUS auf fehlende Klarheit im Zusammenhang mit dem Umfang der den alternativen Anbietern gelieferten Informationen hin<sup>851</sup>. Das VUS erklärt in diesem Zusammenhang, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Informationen auflisten sollte, die den alternativen Anbietern auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.
- (505) Im gleichen Zusammenhang beklagte sich Slovanet bei der TÚSR unter anderem darüber, dass die Gebühr von ST für den Zugang zu nicht öffentlichen Informationssystemen niemals substantiiert worden war<sup>852</sup>. Anders ausgedrückt war es für Slovanet nicht klar, um welche Informationen es sich genau handelte, für die an ST 200.000 SKK (6638,78 EUR) zu zahlen waren.
- (506) ST spezifizierte in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die Informationen, die ST „normalerweise“ auf Wunsch liefert (siehe oben, Erwägungsgrund (444)). Das von ST verwendete Adverb „normalerweise“ verstärkt

<sup>849</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 359.

<sup>850</sup> Dok. ID 3198.

<sup>851</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136 (S. 13 des Berichts / S. 47 des Dok. ID 0136).

<sup>852</sup> Dok. ID 482, Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 25.10.2005, „Antrag auf Entscheidung in einem Streitfall“.

den willkürlichen Charakter des Verhaltens von ST und zeigt, dass die alternativen Anbieter nicht im Voraus wissen, welche Informationen ST bereit ist weiterzugeben.

- (507) Die Kommission stellt fest, dass ST zumindest den genauen Umfang der Netzinformationen hätte bestimmen sollen, die den alternativen Anbietern geliefert werden, indem die Kategorien der zu liefernden Netzinformationen spezifiziert werden.
- (508) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nennt ST das Beispiel des etablierten Betreibers in Österreich A1 Telekom Austria (A1TA), der nach Ansicht von ST das gleiche Verhalten wie ST zeigt, d. h., er spezifiziert nicht den genauen Umfang der Netzinformationen, die den alternativen Anbietern geliefert werden<sup>853</sup>. Doch die beiden Situationen sind nicht vergleichbar. A1TA hat die allgemeine Verpflichtung, den alternativen Anbietern auf Wunsch „*alle Informationen offen zu legen, die bei vernünftiger Betrachtung für eine wirksame Durchführung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nach den Zielen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse als erforderlich betrachtet werden können*“<sup>854</sup>. ST sagte im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse oder in einem anderen Vertragsdokument eine derartige allgemeine Verpflichtung zu, alle notwendigen Netzinformationen zu liefern, während A1TA gemäß den Standardangeboten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 und 2007 verpflichtet ist, diese vollständigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Arten der zu liefernden Netzinformationen werden in Anhang 6 der Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 und 2007<sup>855</sup> spezifiziert, die festlegen, dass der alternative Anbieter auf Wunsch Informationen über die Anschriften der HVTs, ihre Kennnummern und ihre Einzugsbereiche erhält.
- (509) Zudem müssen in Österreich nach Abschluss des Rahmenvertrags über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bestimmte Informationen offen gelegt werden; andere Informationen werden im Rahmen der Erfüllung des Rahmenvertrags über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen geliefert, wenn oder bevor der einzelne Dienst bestellt wird. In diesem Sinne stellt die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor fest: „*Die Erklärung von ST, dass A1TA nicht den genauen Umfang der gegenüber alternativen Anbietern offen zu legenden Informationen spezifiziert, ist nicht zutreffend*“<sup>856</sup>.

#### 7.6.2.2.2.3 Die Netzinformationen von ST in Bezug auf die Zugänglichkeit der Teilnehmeranschlüsse von ST werden spät innerhalb des Prozesses offen gelegt

- (510) Anhang 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sieht die Offenlegung von Informationen aus nicht öffentlichen Informationssystemen nach Abschluss des Rahmenvertrags über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen vor<sup>857</sup>.

---

<sup>853</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 359.

<sup>854</sup> Dok. ID 4065, E-Mail der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 3. Oktober 2013. Siehe auch: Telecom Austria, Vertrag über den Zugang zum Teilnehmeranschluss, 2005, S. 8 dargelegt in Anhang XI.3 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>855</sup> Dok. ID 4599 und Dok. ID 4544.

<sup>856</sup> Dok. ID 4065, E-Mail der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 3. Oktober 2013.

<sup>857</sup> In Anhang 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005, Anlagen zu der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Q.41\_1 priloha\_5

Die Offenlegung von Information wird von ST erst nach Vorlage einer Bankgarantie durch den alternativen Anbieter und erst dann gewährt, wenn dieser damit verbundene Zahlungen geleistet hat.

- (511) Die Erlangung hinreichender Informationen in einem frühen Stadium des Entbündelungsprozesses ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass alternative Anbieter angemessene Geschäftspläne erstellen und fundierte Entscheidungen treffen können. Die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in einem späten Stadium des Entbündelungsprozesses beeinträchtigt bei alternativen Anbietern auch die Möglichkeiten zur Ausarbeitung angemessener Geschäftspläne.
- (512) Wie Slovanet betont<sup>858</sup>, muss ST „*das Standardangebot in dem Umfang und in der Qualität ausarbeiten, dass das beantragende Unternehmen alle erforderlichen Daten zur Entwicklung eines Geschäftsplans erhält. Ansonsten kann nicht erwartet werden, dass beantragende Unternehmen eine Vereinbarung unterzeichnen, aus der sie nicht einmal den Umfang ihrer Investitionen und die ihnen entstehenden Kosten abschätzen können.*“
- (513) Slovanet beklagte auch, dass die Offenlegung von Netzinformationen erst spät innerhalb des Prozesses erfolgt, was „*Slovanet daran hinderte, die Investitionsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Netzabdeckung, der Zahl der Anschlusspunkte usw. vor Vertragsunterzeichnung zu bewerten*“<sup>859</sup>.
- (514) Wie unter Erwägungsgrund (482) erwähnt, hat GTS Slovakia mehrfach um Zugang zu Informationen über den Stand des Breitbandausbaus gebeten. Um jedoch diese Informationen zu erhalten, musste der alternative Anbieter wenigsten die Kosten für eine vorläufige Prüfung der Kollokation und/oder eine detaillierte Prüfung tragen. Ohne die Übernahme dieser Kosten war der alternative Anbieter daher nicht in der Lage, die Eignung des Ortes für den Breitbandausbau zu beurteilen.
- (515) Zudem teilt ST alternativen Anbietern erst ganz am Ende des Prozesses mit, ob die von ihnen gewünschte Entbündelung eines bestimmten Teilnehmeranschlusses technisch möglich ist (Antwort „ja“ oder „nein“). Dies geschieht im Rahmen der „*Eignungsprüfung von Teilnehmeranschlüssen*“, des letzten Schritts bevor der alternative Anbieter den Zugang zu den betreffenden Teilnehmeranschlüssen (d. h. die erforderlichen Installationsmaßnahmen) beantragen kann. Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse heißt es: „*Die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse vermittelt dem alternativen Anbieter Informationen über die Qualität der Netzressourcen und über die Eignung der Ressourcen zur Einrichtung eines Zugangs zum betreffenden Teilnehmeranschluss zu den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse.*“ Das bedeutet, dass ein alternativer Anbieter – solange ST die Eignung der einzelnen Teilnehmeranschlüsse noch nicht geprüft hat – nicht abschätzen kann, wie viele Teilnehmeranschlüsse an

---

(Dok. ID 3191) und Q.41\_3 priloha\_5 (Dok. ID 3198) war die Übermittlung der Informationen im Anschluss an die Unterzeichnung der Vertraulichkeitsvereinbarung vorgesehen. Damit wurde die Zahlung der Gebühr für den Zugang zu diesen Informationen eine Voraussetzung für den Abschluss der Vertraulichkeitsvereinbarung. Nach dem Vorbringen von Slovanet bei der TÚSR wurden die Bedingungen schließlich am 27. Dezember 2005 geändert.

<sup>858</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz zwischen den Diensten der Kommission und Slovanet am 7.8.2013.

<sup>859</sup> Dok. ID 191, „Liste der während der Zusammenkunft am 11. Mai 2006 mit ST zu besprechenden Punkte“, Punkt 4.2, S. 36.

einem Standort (d. h. am jeweiligen HVT) entbündelt werden können; entsprechend kann er auch keinen angemessenen Geschäftsplan ausarbeiten und nicht beurteilen, ob Investitionen in eine Kollokation am betreffenden Standort überhaupt sinnvoll sind.

- (516) In seinem Bewertungsbericht von 2005 äußert sich das VUS zu diesem Schritt wie folgt: *„Die grundlegenden Informationen zur „Qualität der Netzdienste“ sollten in die im Rahmen der „Vertraulichkeitsvereinbarung“ vorzulegenden Dokumente aufgenommen werden. Wenn ein alternativer Anbieter im Laufe des Verfahrens zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen derart spät Informationen über die Qualität von Teilnehmeranschlüssen an einem bestimmten Ort erhalten sollte, wäre zu fragen, ob dieser Prozess als hinreichend transparent betrachtet werden kann<sup>860</sup>.“*
- (517) Orange teilt diese Ansicht und beklagte sich – unterstützt von Slovanet – bei der TÚSR, dass *„Leitungseignungsinformationen Teil der nicht öffentlichen Datenbank oder Teil des Offenlegungsverfahrens sein sollten, ohne dass zusätzliche Gebühren erhoben werden“<sup>861</sup>.*
- (518) Die Kommission stellt fest, dass Informationen über die Eignung des Teilnehmeranschlusses für die Entbündelung in einem viel früheren Stadium des Entbündelungsprozesses vorgelegt werden sollten, um dem alternativen Betreiber die Möglichkeit zu geben zu entscheiden, ob er die Kosten der Entbündelung eines bestimmten Teilnehmeranschlusses tragen will. Hätte ST den alternativen Anbietern im Voraus hinreichende Informationen über das Netz zur Verfügung gestellt, wäre ein derartiger Schritt nicht notwendig gewesen.

#### 7.6.2.2.2.4 ST legt Netzinformation nur gegen Gebühr offen

- (519) Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, ein öffentliches Dokument, sollte bestimmte Netzinformationen enthalten. Da die Informationen öffentlich sind, werden sie gebührenfrei bereitgestellt. Wie in Abschnitt 7.6.2.1 erläutert, enthält das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aber keine angemessenen Netzinformationen, und für die begrenzten von ST auf Wunsch offen gelegten Netzinformationen gilt eine Gebühr von 200 000 SKK (EUR 6 638,78) für den *„Zugang zu nicht öffentlichen Informationssystemen“*. Zudem sieht Anhang 5 (Abschnitt 1.6) des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse auf Wunsch des alternativen Anbieters und vorbehaltlich der Zahlung einer Gebühr von 48 024 SKK (EUR 1 594,00) eine Aktualisierung dieser Informationen vor. Diese Aktualisierung deckt die *„monatliche Aktualisierung (für einen Zeitraum von 1 Jahr) und Verwaltung der Datenbank der zugänglich gemachten nicht öffentlichen Informationssysteme“* ab.
- (520) Slovanet nannte unter den *„von ST festgelegten unannehmbaren Bedingungen“* die *„unangemessenen Gebühren, beispielsweise für Informationen über Zugangspunkte und die Zugänglichkeit von Teilnehmeranschlüssen“<sup>862</sup>*. Slovanet ist der Auffassung<sup>863</sup>, dass Informationen über die Zugänglichkeit von

---

<sup>860</sup> *„Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“*, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136 (S. 16 des Berichts / S. 50 des Dok. ID 0136).

<sup>861</sup> Vorbringen von Orange bei der TÚSR vom 20. Oktober 2005, Anhang zu den Schritten im Entbündelungsprozess, zur zeitlichen Gestaltung und zu den Kosten, Dok. ID 0298, S. 2-3.

<sup>862</sup> Dok. ID 3959, Punkt 2.2.

<sup>863</sup> Dok ID 3959 Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 07. August 2013.

Teilnehmeranschlüssen und die physischen Zugangsorte ihrer Natur nach kein Geschäftsgeheimnis des etablierten Betreibers sind und gebührenfrei angeboten werden sollten. Daher war *„ST nicht berechtigt, diese Informationen geheim zu halten und die Offenlegung der Informationen in Rechnung zu stellen; dies wurde von der Regulierungsbehörde in der letzten Analyse des Vorleistungsmarkts 4 bestätigt“*. Slovanet beklagte sich zudem bei der TÚSR über die Einmalgebühr, die ST für den Zugang zu nicht öffentlichen Informationssystemen erhob, und bat die TÚSR, von ST zu verlangen, dass diese Bestimmung aus der Vertraulichkeitsvereinbarung entfernt werde, die alternative Anbieter mit ST vor der Aufnahme von Verhandlungen schließen mussten. Slovanet brachte vor, dass diese Gebühr Verhandlungen vorbehalten und nicht vor der Aufnahme von Verhandlungen erhoben werden sollte, wenn noch gar nicht klar war, ob derartige Verhandlungen überhaupt aufgenommen werden würden. Slovanet sieht den Hauptzweck dieser Gebühren darin, die Einleitung von Verhandlungen zu verzögern. Slovanet kommt zu dem Schluss: *„Die Zahlung dieser Gebühren (deren Höhe niemals substantiiert wurde) zu verlangen, bevor Verhandlungen beginnen können [...], ist eine missbräuchliche Handlung von ST, die gegen die Grundsätze von Verhandlungen in redlicher Absicht verstößt.“*<sup>864</sup>

- (521) Was die von ST für die Aktualisierung der Netzinformationen erhobene Gebühr betrifft, so bemerkt das VUS, dass *„die Aktualisierung und die Verwaltung der so genannten nicht öffentlichen bzw. internen Informationssysteme ein natürlicher Bestandteil der Verwaltung des öffentlichen Telefonnetzes durch ST ist (unabhängig davon, ob andere Anbieter daran beteiligt sind). Daher ist nicht nachvollziehbar, warum ein alternativer Anbieter gemäß Abschnitt 1.6.4 dafür zahlen sollte.“*<sup>865</sup>
- (522) ST gibt mehrere Beispiele für Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aus anderen Mitgliedstaaten an, um zu zeigen, dass die Offenlegung von Informationen *„ein verbreitetes Problem für alle europäischen Betreiber ist“*. Diese Beispiele zeigen jedoch, dass die Netzinformationen tatsächlich von den betreffenden etablierten Betreibern im Gegensatz zum Verhalten von ST gebührenfrei zur Verfügung gestellt wurden.
- (523) Die generischen Netzinformationen, die Eircom in Irland gemäß Abschnitt 3.5.1 *„Geschäftsplanungsinformationen“* des *„Prozesshandbuchs für die Herstellung physischer Kollokationen von Eircom“* von 2005<sup>866</sup>, aber auch in der Fassung von 2009<sup>867</sup> sowie in der derzeit gültigen Fassung (von 2012)<sup>868</sup> offen legt, werden gebührenfrei angeboten. Dies wird auch von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor bestätigt<sup>869</sup>.
- (524) Gleiches gilt für den etablierten Betreiber in Luxemburg (POST Luxembourg), der bestätigt: *„[D]ie Informationen an sich sind nur dann kostenpflichtig, wenn*

---

<sup>864</sup> Dok. ID 482, Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 25.10.2005, „Antrag auf Entscheidung in einem Streitfall“.

<sup>865</sup> *„Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“*, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 13.

<sup>866</sup> Dok. ID 4567, S. 6.

<sup>867</sup> Dok. ID 4566, S. 6.

<sup>868</sup> Dok. ID 4233, S. 11.

<sup>869</sup> Dok. ID 4197, E-Mail der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013, 15:57 Uhr.

*Mehrwertdienste erbracht werden müssen (Verfügbarkeitsprüfungen usw.). [...] Eine Gebühr fällt nur dann an, wenn ein Anbieter vor Ort die Durchführung von Messungen an einem bestimmten Anschluss in Auftrag gibt.*<sup>870</sup>. Tatsächlich gibt die luxemburgische Post gemäß Abschnitt 6.1 „Vorläufiger Informationsaustausch“ in Anhang 6 „Planung und Betrieb“ des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005<sup>871</sup> sowie von 2007-2008<sup>872</sup> und 2009-2010<sup>873</sup> den alternativen Anbietern eine Internet-Zugangsadresse und ein Passwort, um es letztgenannten zu ermöglichen, Netzinformationen einzusehen. Diese Informationen werden kostenlos bereitgestellt „zu dem einzigen Zweck, dass es den ALAs ermöglicht wird festzustellen, ob Dienste bei POST Luxembourg beantragt werden sollen“.

- (525) Ein weiteres Beispiel ist TO2 in der Tschechischen Republik, wo die tschechische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor bestätigte, dass der Zugang zu den Netzinformationen und den Bestellsystemen (Schnittstelle) von Telefonica gebührenfrei ist<sup>874</sup>. Tatsächlich werden in Anhang 7, der alle gemäß Standardangebot von Telefonica für entbündelte Teilnehmeranschlüsse ab 2006 geltenden Gebühren auflistet<sup>875</sup>, keine Gebühren für die Netzinformationen genannt, die gemäß Anhang 14 und Anhang 17 offen gelegt werden.
- (526) ST nennt auch das Beispiel des etablierten österreichischen Telekommunikationsanbieters A1TA, um zu zeigen, dass dieser etablierte Betreiber genau wie ST eine Gebühr für Informationen zu Einzugsbereichen von HVTs<sup>876</sup> erhoben hat. Doch in Österreich sind die für Netzinformationen, wie etwa Informationen im Hinblick auf entbündelte Teilnehmeranschlüsse, erhobenen Gebühren kostenorientiert<sup>877</sup>. Gemäß Anhang 8 der Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 und 2007 sollten die in Anhang 6 erwähnten Informationen (Anschriften von HVTs zusammen mit deren Kennnummern und Einzugsbereichen) gegen Übernahme des angefallenen Aufwands geliefert werden. Die Gebühr für Informationen über die Einzugsbereiche von HVTs belaufen sich auf 54 EUR. In der Slowakischen Republik betragen die für die Offenlegung der gleichen Netzinformationen erhobenen Gebühren 200 000 SKK (6638,78 EUR), womit sie wesentlich höher waren als die Gebühren in Österreich. Zudem gibt es keinen Beleg dafür, dass die Gebühren in der Slowakischen Republik kostenorientiert sind. Vielmehr wurden diese Gebühren im Standardangebot von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom November 2010<sup>878</sup> von 6 638,78 EUR auf 345,90 EUR gesenkt, was einer Reduzierung um den Faktor 20 im Vergleich zum

---

<sup>870</sup> Dok. ID 4232, E-Mail der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 08. November 2013.

<sup>871</sup> Dok. ID 4572.

<sup>872</sup> Dok. ID 4573.

<sup>873</sup> Dok. ID 4574.

<sup>874</sup> Dok. ID 4211, E-Mail der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom Mittwoch, 16. Oktober 2013.

<sup>875</sup> Tschechische Standardangebote für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2006 (Dok. ID 4578), vom März 2007 (Dok. ID 4576) und vom September 2007 (Dok. ID 4577).

<sup>876</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 360.

<sup>877</sup> E-Mail der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 03. Oktober 2013 (Dok. ID 4065).

<sup>878</sup> Dok. ID 3242.

vorhergehenden Betrag entspricht; dies deutet darauf hin, dass die zuvor erhobenen Gebühren nicht kostenorientiert waren.

- (527) Die Kommission stellt daher fest, dass die Netzinformation von ST belastend sind und zusätzlich dazu beitragen, alternative Anbieter von Bemühungen um die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen abzuschrecken.
- (528) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass der Entbündelungsprozess schwierig und sein Ausgang ungewiss war, weil keine angemessenen Netzinformationen zugänglich waren und gleichzeitig der Umfang der auf Wunsch gelieferten Informationen nicht präzisiert war; zudem waren die von ST übermittelten Informationen unvollständig und wurden spät im Verfahren und nur gegen eine belastende Gebühr zur Verfügung gestellt.
- 7.6.2.3. ST hat in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse keine Antragsmuster für die alternativen Anbieter aufgenommen, dennoch aber Strafzahlungen für als unvollständig erachtete Anträge verlangt.
- (529) Anhang 5 des Standardangebots von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sah zahlreiche Anträge vor, die alternative Anbieter gemäß ST-Muster stellen sollten, z. B.: Anträge auf Offenlegung von Informationen aus dem nicht öffentlichen Informationssystem, Anträge auf vorläufige oder detaillierte Prüfungen, Anträge auf Zugang zur Kollokation, Anträge auf Prüfung der Eignung von Teilnehmeranschlüssen, Vorlage von Prognosen usw. Doch bis zur Modifikation des Standardangebots am 09. Mai 2009 waren keine anderen Muster als die Vertraulichkeitsvereinbarung und der Rahmenvertrag verfügbar.<sup>879</sup>
- (530) ST gibt keine Erklärung dafür, warum von August 2005 bis Mai 2009 (als ST die meisten der im Standardangebot vorgesehenen Muster veröffentlichte) keine Muster öffentlich verfügbar waren. Die Strafgebühr wurde erst am 01. November 2010, d. h. nach der Änderung des Standardangebots, abgeschafft.<sup>880</sup>
- (531) Der *Bewertungsbericht* des VUS von 2005 weist ebenfalls darauf hin, dass die alternativen Anbieter aufgrund des Fehlens relevanter Antragsmuster im Standardangebot in Unsicherheit über den genauen Inhalt der in Anhang 5 des Standardangebots vorgesehenen Anträge gelassen werden.<sup>881</sup> Orange beklagte ebenfalls, dass nicht alle Antragsmuster im Standardangebot enthalten waren und dass diesem keine Musterverträge beigefügt waren<sup>882</sup>: „*das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse war unvollständig (und enthielt noch nicht einmal Musterverträge), was gegen geltendes Recht und die Entscheidung der TÚSR verstößt*“.<sup>883</sup>
- (532) Das bedeutet, dass die alternativen Anbieter zunächst ein Muster von ST erbitten mussten, bevor sie ihren Antrag an ST ausfüllen konnten. Wie unter Randnummer 809 der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgeführt, sorgte diese

---

<sup>879</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Anhänge Q.41\_1, Q.41\_3, Q.41\_7, Dok. ID0453 (CD-Liste).

<sup>880</sup> Anhang Q7\_4 PRILOHA 5 und Anhang Q7\_4 Priloha 14 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22. Oktober 2010, Dok. ID 3240 bzw. ID 3242.

<sup>881</sup> „*Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP*“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 12.

<sup>882</sup> Dok ID 4330, S. 6.

<sup>883</sup> Dok. ID 0330, Antwort auf Frage 28 b).



Situation für erhebliche Unsicherheit bei den alternativen Anbietern. Tatsächlich waren sie nicht in der Lage, die einzutragenden notwendigen Informationen zu ermitteln und von Anfang an zu bewerten, da diese nicht öffentlich zugänglich waren. Daher hatten sie kein Gesamtbild, das sie in die Lage versetzte, gut informierte Geschäftsentscheidungen zu treffen.

(533) Darüber hinaus löste die Abgabe eines unvollständigen oder nicht akzeptablen Antrags gemäß Anhang 5 des Standardangebots in Verbindung mit Anhang 14 des Standardangebots eine Strafgebühr wegen Antragsablehnung aus. So erhob ST beispielsweise gemäß Anhang 5 des Standardangebots eine Gebühr von 4396 SKK (145,62 EUR), wenn ein Antrag auf Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung abgelehnt wurde. Die Strafgebühr wurde erst am 01. November 2010, d. h. nach der Änderung des Standardangebots, abgeschafft<sup>884</sup>.

(534) Die Kommission stellt fest, dass die Tatsache, dass die alternativen Anbieter Strafzahlungen riskierten, wenn Anträge durch ST abgelehnt wurden, weil sie nicht den Mustern von ST entsprachen (derartige Muster waren jedoch nicht im Standardangebot enthalten), die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse durch ST unattraktiv machten.

7.6.3. *ST reduzierte ungerechtfertigterweise den Umfang der Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen*

7.6.3.1. ST schloss passive Leitungen ungerechtfertigterweise aus dem Umfang ihrer Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus

(535) In der Einleitung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Ziffer 5.2 beschränkte ST den Zugang zum Teilnehmeranschluss lediglich auf „aktive Leitungen“. Eine „aktive Leitung“ ist „eine Leitung, über die ST und/oder ein alternativer Betreiber den Teilnehmern auf der Grundlage einer gültigen und wirksamen Zugangsvereinbarung elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt“. Wie ST eingesteht, „hat ST Leitungen, über die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss keine Dienste erbracht wurden, nicht angeboten“<sup>885</sup>. Daher hat ST keinen Zugang zu den „nicht aktiven“ oder „passiven Leitungen“ gewährt.

(536) Das bedeutet, alle ST-Leitungen, die physisch zwar vorhanden, aber nicht in Gebrauch waren, wurden von ST als außerhalb ihrer Verpflichtung angesehen, Teilnehmeranschlüsse zu entbündeln. Daher hat ST diejenigen potenziellen Kunden für sich reserviert, die ihre Leistungen nicht kauften, aber von ihrem Netz erfasst wurden. Alternative Betreiber hatten keinen Zugang zu diesem potenziellen Kundenstamm, sondern wurden auf bereits von ST versorgte Kunden beschränkt. Alternative Betreiber wurden daher benachteiligt, weil ihre einzige Option darin bestand, zu versuchen, die Bestandskunden von ST davon zu überzeugen, den Betreiber in einer Situation zu wechseln, in der viele dieser Kunden durch Verträge mit einer Laufzeit von 12 oder sogar 24 Monaten gebunden waren.

---

<sup>884</sup> Anhang Q7\_4 PRILOHA 5 und Anhang Q7\_4 Príloha 14 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22. Oktober 2010, Dok. ID 3240 bzw. ID 3242.

<sup>885</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 754.

7.6.3.1.1 *Die geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sehen keine Einschränkung der Entbündelungsverpflichtung auf lediglich „aktive Leitungen“ vor*

- (537) Nach Ansicht von ST erfolgte die Einschränkung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ausschließlich auf aktive Leitungen in „*perfekter Übereinstimmung*“ mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und des slowakischen Kommunikationsgesetzes<sup>886</sup>. ST macht geltend, im Einklang mit dem slowakischen Kommunikationsgesetz lediglich „*Zugang zu Teilnehmerleitungen bereitstellen zu müssen, d. h. Leitungen, über die ST auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Teilnehmer eine Dienstleistung erbringt*“<sup>887</sup>.
- (538) In seinem *Bewertungsbericht 2005* hat das VUS die Zugangsbeschränkung „*ausschließlich auf aktive Leitungen*“ als nicht gerechtfertigt beurteilt und argumentiert, dass weder das slowakische Kommunikationsgesetz noch Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss eine solche Ausnahme vorsähen<sup>888</sup>.
- (539) Tatsächlich ist eine solche Ausnahme von den geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht vorgesehen. In Artikel 2 Buchstabe c und Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 wird der Teilnehmeranschluss festgelegt als: „*physische Doppelader-Metalleitung des öffentlichen Telefonfestnetzes, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit dem Hauptverteiler oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet*“. In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 wird Folgendes vorgesehen: „*Die gemeldeten Betreiber veröffentlichen ab dem 31. Dezember 2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zu ihren Teilnehmeranschlüssen und zugehörigen Einrichtungen und halten es auf dem neuesten Stand*“. Dieselbe Begriffsbestimmung für den Teilnehmeranschluss wird auch in Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie 2002/19/EG gegeben. In dieser Richtlinie wird in Artikel 12 Buchstabe a auch bestimmt, dass „*Betreibern (...) unter anderem (die Verpflichtung) auferlegt werden (darf), Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss, zu gewähren*“.
- (540) Somit wird sowohl in Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 als auch in der Richtlinie 2002/19/EG eine allgemeine Zugangsverpflichtung für alle Teilnehmeranschlüsse der gemeldeten Betreiber („*physische Doppelader-Metalleitung*“) vorgesehen. In diesen Rechtsvorschriften wird nicht zwischen aktiven und passiven Teilnehmeranschlüssen unterschieden, sondern es werden lediglich „*Teilnehmeranschlüsse*“ genannt, wobei auch keine Ausnahmen für Leitungen vorgesehen werden, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Entbündelung des Teilnehmeranschlusses zwar physisch vorhanden waren, über die zu diesem Zeitpunkt aber keine Dienste erbracht wurden („*nicht-aktive*“ oder „*passive Leitungen*“). Das heißt, dass sowohl aktive als auch nicht aktive

---

<sup>886</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 755, und Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben (Randnummer 370).

<sup>887</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 755, Ziffer 1.

<sup>888</sup> „*Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP*“, 19. Dezember 2005, Dok. ID0136, S. 36 ff..

Teilnehmeranschlüsse der Verpflichtung von ST unterliegen sollten, die Teilnehmeranschlüsse zu entbündeln.

- (541) Darüber hinaus wurde Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2002/19/EG durch die Richtlinie 2009/140/EG<sup>889</sup> geändert und in ihm wird klar herausgestellt, dass nicht aktive Leitungen in der Entbündelungsverpflichtung des etablierten Versorgers enthalten sind: „*Betreibern darf unter anderem die Verpflichtung auferlegt werden, Dritten Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und/oder -einrichtungen, einschließlich des Zugangs zu nicht aktiven Netzkomponenten zu gewähren (...)*“.
- (542) ST bezieht sich auf die Bestimmung des Begriffs „*Teilnehmer*“ im slowakischen Kommunikationsgesetz, Teil Eins, Absatz 5 Ziffer 7<sup>890</sup>, um geltend zu machen, dass ST nur auferlegt worden sei, Zugang zu Leitungen zu erteilen, über die ST einen Dienst auf der Grundlage eines Vertrags anbietet, d. h. Teilnehmerleitungen<sup>891</sup>: „*Teilnehmer bezeichnet Endverbraucher, die mit einem Unternehmen, das öffentlich-rechtliche Dienstleistungen erbringt, eine Vereinbarung über die Bereitstellung eines Anschlusses getroffen haben*“. ST stimmte in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben zu, dass sich der Text nicht nur auf Teilnehmeranschlüsse beziehe, für die ST einen Dienst erbringt, sondern auch auf Teilnehmeranschlüsse, für die andere Unternehmen Vorleistungsdienste von ST anbieten. ST erklärte in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, sich nicht auf Teilnehmerleitungen bezogen zu haben, für die der Endnutzer über einen Vertrag mit einem anderen autorisierten Anbieter verfügt, weil sich ST auf die Situation im Jahr 2005 bezogen hat, als alle Metallleitungen im Zugangsnetz von ST, über die einige Dienste angeboten worden waren, Leitungen waren, bei denen der Endverbraucher über einen direkten Vertrag mit ST verfügte<sup>892</sup>. ST erklärte außerdem, dass alternative Anbieter ab 2006 Leitungen von ST nutzen könnten, ohne dass deren Teilnehmer über einen direkten Vertrag mit ST verfügen müssten und dass diese Leitungen „*aktiv*“ seien und somit entbündelt werden könnten<sup>893</sup>.
- (543) Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Bestimmung des Begriffs „*Teilnehmer*“ als Grundvoraussetzung für die Entbündelung nicht unbedingt, wie von ST vorgetragen, den Abschluss eines Vertrags für einen Dienst erfordert, der von ST oder anderen Unternehmen, die Vorleistungsdienste von ST anbieten, auf ST-Leitungen bereitgestellt wird. Die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses erfordert lediglich die physische Existenz der Leitungen von ST. Beispielsweise könnte ein Endverbraucher, dessen Haus an das Netz von ST angeschlossen ist, auch über einen bestehenden Vertrag mit Orange oder Slovanet für einen über Faser bereitgestellten Dienst verfügen. Er wäre dann laut dem slowakischen Kommunikationsgesetz selbst dann ein „*Teilnehmer*“, wenn er nicht über einen bestehenden Vertrag für einen auf

---

<sup>889</sup> Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009, zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zu gehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 337, S. 37.

<sup>890</sup> Gesetz Nr. 610/2003 Slg. vom 3. Dezember 2003 über elektronische Kommunikationen, in der geänderten Fassung.

<sup>891</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 755, Ziffer 1.

<sup>892</sup> Erwiderung von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 389.

<sup>893</sup> *Ibidem*.

der Leitung von ST empfangenen Dienst verfügt. Es gibt keine Gründe dafür, weshalb die Leitungen von ST, die sein Haus abdecken, nicht unter die Entbündelungsverpflichtung von ST fallen sollten.

- (544) Der Begriff des „*Teilnehmers*“ wird in der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und in der Richtlinie 2002/19/EG nicht bestimmt; daher ist er nicht einschränkend so auszulegen, dass er nur die Kunden von ST umfasst. Dieser Begriff könnte sich auf Kunden alternativer Betreiber wie die Orangekunden im Beispiel im Erwägungsgrund (543) ebenso beziehen, wie auf Endverbraucher, die keinen Vertrag abgeschlossen haben, aber vom ST-Netz versorgt werden. Es gibt keine Gründe dafür, weshalb solche potenziellen Teilnehmer für ST reserviert sein sollten.
- (545) Auf die Frage, wie dieser Begriff auszulegen sei, räumte die TÚSR ein, dass der Begriff „*Teilnehmer*“ im slowakischen Kommunikationsgesetz Raum für Interpretationen lasse, da er sich auf einen mit einem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag beziehe und daher nur auf aktive Leitungen bezogen ausgelegt werden könne<sup>894</sup>. Die TÚSR ist jedoch der Ansicht, dass „*die Verpflichtung zur Zugangsbereitstellung für alle Leitungen gelten sollte, sowohl aktive als auch passive*“, da die Bestimmung des Begriffs „*Teilnehmeranschluss*“ im Kommunikationsgesetz im Hinblick auf passive Leitungen keine Ausnahme beinhaltet und mit Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und der Richtlinie 2002/19/EG übereinstimmt, in denen nicht zwischen aktiven und passiven Leitungen unterschieden wird<sup>895</sup>.
- (546) Wie ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>896</sup> aufgezeigt hat, werden die slowakischen und die tschechischen Rechtsvorschriften zur elektronischen Kommunikation in den Punkten, in denen sie sehr ähnlich sind, von den Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor darüber hinaus auch ähnlich ausgelegt. Tatsächlich ähnelt die Auslegung der TÚSR dem Ansatz der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor, der davon ausgeht, dass die Beschränkung ausschließlich auf aktive Leitungen nicht den geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen entspricht, welche nämlich vorsehen, dass sich die Verpflichtung zur Entbündelung des Teilnehmeranschlusses auch auf Teilnehmerleitungen bezieht, die nicht aktiv sind<sup>897</sup>, im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und dem tschechischen Kommunikationsgesetz<sup>898</sup>. Das zeigt außerdem, dass die Beschränkung von ST nicht gerechtfertigt ist.
- (547) ST ist der Ansicht, dass die Marktanalyse der TÚSR für den relevanten Markt 4 aufzeigt, dass nach Meinung der TÚSR der Umfang der Entbündelungsverpflichtung

---

<sup>894</sup> E-Mail vom 26. September 2013 von der Kommission an die TÚSR – Dok. ID 4078.

<sup>895</sup> Protokoll des Telefongesprächs vom 24. November 2013 zwischen der TÚSR und der Kommission – Dok. ID 4342, E-Mail vom 26. September 2013 von der Kommission an die TÚSR – Dok. ID 4078: „(...) *Sie gehen also davon aus, dass die regulatorischen Verpflichtungen für alle Leitungen zu gelten haben, aktive und passive*“, diese Auffassung wurde durch eine E-Mail vom 8. Oktober 2013 von der TÚSR an die Kommission bekräftigt – Dok. ID 4078: „(...) *Ihre Auffassung ist zutreffend. Ich bin froh, Begründungen von einem rechtlichen Standpunkt aus zu sehen, die dabei helfen, die Erklärung zu bekräftigen, dass alle Leitungen eingeschlossen sind*“.

<sup>896</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 775.

<sup>897</sup> Allgemeine Maßnahme Nr. OOP/8/07.2005-11.

<sup>898</sup> E-Mail vom 23. August 2013 von der tschechischen Regulierungsbehörde an die Kommission – Dok. ID 3994.

sich auf aktive Leitungen bezog<sup>899</sup>: „ST führte am Standardangebot am 9. Mai 2009 wesentliche Änderungen ein. Die Änderungen bezogen sich auf den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen und auf die Kollokation. Ab diesem Datum können auch nicht aktive Teilnehmeranschlüsse entbündelt werden (bis zu diesem Datum war nur der Zugang zu aktiven Teilnehmeranschlüssen möglich)“. Nach Ansicht der Kommission bezieht sich die TÚSR lediglich auf die Änderungen, die ST am 9. Mai 2009 an ihrem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vorgenommen hat, wozu auch die Beseitigung der Einschränkung der Entbündelungsverpflichtung ausschließlich auf aktive Leitungen gehört. Die TÚSR nimmt jedoch in keiner Weise Stellung zur Frage, ob diese Einschränkung mit den Entbündelungsverpflichtungen von ST im Einklang war oder nicht.

- (548) Schließlich hängt die Entbündelungsverpflichtung von ST laut den geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen nicht davon ab, ob die von dem ST-Netz abgedeckten Endkunden über einen bestehenden Vertrag mit ST, einem alternativen Betreiber oder über einen anderweitigen Vertrag über ST-Leitungen oder über Leitungen eines alternativen Betreibers verfügen. Daher war die Beschränkung von ST auf ausschließlich aktive Leitungen nicht im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

#### 7.6.3.1.2 *ST schließt alle nicht aktive Leitungen, die entbündelt werden könnten, aus ihrer Zugangsverpflichtung aus*

- (549) In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>900</sup> und auf das Sachverhaltsschreiben<sup>901</sup> hat ST erklärt, es gäbe zwei Arten nicht aktiver Leitungen, die außerhalb des Umfangs seiner Entbündelungsverpflichtung lägen: i) nicht aktive Leitungen, die entbündelt werden könnten (d. h. es bestand eine „*physische Verbindung*“) und ii) nicht aktive Leitungen, die nicht entbündelt werden konnten. Nach Ansicht von ST gibt es zwei Arten nicht aktiver Leitungen, die nicht entbündelt werden konnten: i) Leitungen, über die niemals eine physische Verbindung zwischen dem Standort des Kunden und dem HVT eingerichtet worden ist und ii) „deaktivierte Leitungen“, d. h. nicht aktive Leitungen, die aufgrund der Abbestellung einer aktiven Leitung durch einen bestimmten Kunden und deren zwischenzeitliche Inanspruchnahme durch einen anderen Kunden nicht entbündelt werden konnten, weshalb die verfügbare Kapazität erschöpft wurde<sup>902</sup>.
- (550) Die Kommission stellt zunächst fest, dass ST, obwohl es einräumt, dass es nicht aktive Leitungen gebe, die eigentlich entbündelt werden könnten, entschieden hat, alle Arten nicht aktiver Leitungen pauschal einzuschränken und somit die Leitungen, die entbündelt werden könnten, außerhalb des Umfangs ihrer Entbündelungsverpflichtung zu lassen, da ST angibt, nicht über die Informationen verfügt zu haben, die eine klare Unterscheidung zwischen den nicht aktiven Leitungen, die entbündelt werden könnten und den nicht aktiven Leitungen, die nicht entbündelt werden könnten, ermöglicht hätten<sup>903</sup>. Entgegen dieser Erklärung zeigt die interne Präsentation von ST vom 23. März 2004, dass die von ST festgelegte

---

<sup>899</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 401.

<sup>900</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 757, 758 und 762.

<sup>901</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 383.

<sup>902</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 757.

<sup>903</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 763, und Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 386.

Einschränkung „strategisch“ war: *„Das derzeitige Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wird mit der strategischen Vorgabe erstellt, dass der entbündelte Zugang zu Teilnehmeranschlüssen nur für aktive Teilnehmeranschlüsse angeboten wird, d. h. für Anschlüsse der ST-Kunden (...). Falls TO und alternative Anbieter auf passive Leitungen drängen, wird das mit der Argumentation verteidigt.“*<sup>904</sup> Darüber hinaus kann ST nicht glaubhaft geltend machen, keine Informationen über die nicht aktiven Leitungen zu haben, die entbündelt werden könnten und für die eine physische Leitung besteht. Tatsächlich verfügt ST über Informationen über die Gesamtleitungen – aktive und nicht aktive – die als für die Breitbandnutzung tauglich angesehen werden und für die eine physische Verbindung zwischen dem Standort des Kunden und dem HVT besteht<sup>905</sup>. Der Begriff „aktive Leitungen“ umfasst nach Ansicht von ST diejenigen Leitungen, über die Leistungen von ST oder von alternativen Betreibern erbracht wurden, wobei Vorleistungsdienste von ST wie *„ADSL Partner Naked“* ab dem Jahr 2006 genutzt wurden<sup>906</sup>. Daher sollte ST die Zahl aktiver Leitungen, über die von ST oder von einem alternativen Betreiber, mit dem ST einen Vorleistungsvertrag abgeschlossen hat, eine Leistung erbracht wird, bekannt sein. Die Differenz zwischen der Gesamtzahl der Leitungen, die sich zur Breitbandnutzung eignen, und den aktiven Leitungen von ST entspricht den nicht aktiven Leitungen von ST, für die es eine physische Verbindung gibt und die entbündelt werden könnten.

- (551) Was den Fall betrifft, in dem zwischen dem Standort des Kunden und dem HVT keine physische Verbindung besteht, so sind die fraglichen nicht aktiven Leitungen in der Regel nicht in der Entbündelungsverpflichtung von ST enthalten und alle anderen möglichen Regelungen, denen zufolge ST solche physischen Verbindungen aufbauen und sie entbündeln werde, wären Teil separater kommerzieller Vereinbarungen zwischen ST und dem betreffenden alternativen Betreiber. Was die „deaktivierten“ Leitungen betrifft, so ist ST der Ansicht, dass solche Leitungen nicht entbündelt werden können, weil *„bis zu ihrer Deaktivierung andere Kunden neue Leitungen im selben Gebiet beantragt haben könnten und dadurch die verfügbare Kapazität erschöpft ist“*<sup>907</sup>. ST gesteht daher ein, dass die mangelnde Kapazität lediglich eine Möglichkeit wäre, die einige, aber nicht alle, der deaktivierten Leitungen betreffen würde.
- (552) Nach Ansicht der Kommission liegt kein Grund dafür vor, dass solche deaktivierten Leitungen außerhalb der Entbündelungsverpflichtung von ST liegen sollten. So hat beispielsweise die luxemburgische Post als etabliertes Telekommunikationsunternehmen in Luxemburg für den dortigen Telekommunikationssektor bestätigt, dass *„solche deaktivierten Leitungen vollständig von der Entbündelungsverpflichtung abgedeckt werden“*, dass das

---

<sup>904</sup> [...] Dok. ID 142, Folie 2.

<sup>905</sup> Diese Zahl beläuft sich auf [...] Leitungen und sie wird unter Ziffer 10 *„Gesamtzahl der Leitungen, die sich voraussichtlich für die Breitbandnutzung eignen“* in Tabelle 1 *„Schätzung der technischen Abdeckung des Kupfernetzes von Slovak Telekom, gestützt auf der Anzahl der Leitungen (Kupfer-Doppeladern), die an HVT mit DSLAMs und/oder MSANs eingesetzt werden“* des Vorbringens von ST *„Zusätzliche Informationen zu technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom gemäß dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 2. Oktober 2009“* – Dok. ID 1637 angeführt.

<sup>906</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 390.

<sup>907</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 757, Ziffer 2.

marktbeherrschende Unternehmen aber einer strikten „*First-In-First-Out*“-Regel befolgen werde, und zwar unabhängig davon, ob der Auftrag von einem anderen Betreiber oder von einer Handelsfiliale des marktbeherrschenden Unternehmens kommt<sup>908</sup>. Daher hätte ST diese Leitungen als Bestandteil ihrer Entbündelungsverpflichtung ansehen und prüfen können, ob eine „*deaktivierte*“ Leitung später wieder aktiviert werden könnte oder nicht, anstatt diese Leitungen alle unter die Kategorie von Leitungen fallen zu lassen, die per Definition nicht entbündelt werden können.

- (553) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Ansatz von ST, alle nicht aktiven Leitungen von seiner Zugangsverpflichtung auszunehmen, nicht mit der Entbündelungsverpflichtung von ST im Einklang steht, die für alle Leitungen gilt, die entbündelt werden könnten und für die der Antrag auf Entbündelung als „*angemessen und gerechtfertigt*“<sup>909</sup> eingestuft werden kann, d. h. für eine „*physische Doppelader-Metalleitung des öffentlichen Telefonfestnetzes, die den Netzabschlusspunkt am Standort des Teilnehmers mit dem Hauptverteiler oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet*“<sup>910</sup>. Dies umfasst sowohl „*aktive Leitungen*“ als auch ausnahmslos alle „*nicht aktive Leitungen*“, die entbündelt werden könnten.
- (554) Selbst wenn ST im Vorfeld nicht über genügend Informationen verfügt hätte, um zwischen den nicht aktiven Leitungen, die entbündelt werden könnten und den nicht aktiven Leitungen, die nicht entbündelt werden könnten, unterscheiden zu können, hätte ST von Fall zu Fall entscheiden können, anstatt von Anfang an die Entscheidung zu treffen, dass passive Leitungen grundsätzlich nicht zu entbündeln sind. ST hätte jedes Mal, wenn ein Antrag auf Entbündelung des Teilnehmeranschlusses an einen alternativen Betreiber gegangen wäre, prüfen können, ob die betreffenden passiven Leitungen entbündelt werden könnten oder nicht. ST ist ein etablierter Versorger, der die Pflicht hat, diese Prüfungen, nach Möglichkeit gegen Bezahlung der Kosten durch den Zugangsbewerber, durchzuführen und kann all diese Leitungen nicht einfach aus dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse ausschließen, da der Umfang der Entbündelungsverpflichtung dadurch jenseits der rechtlichen Anforderungen und den wirklichen Ressourcen des ST-Netzes reduziert wird.
- (555) Tatsächlich hat ST eine ähnliche Einzelfallprüfung mit GTS Slovakia in die Praxis umgesetzt, die sich darüber beschwert hatte, dass eine solche Einschränkung ungerechtfertigt wäre<sup>911</sup>. Wie von ST erläutert, „*erzielten ST und GTS eine für beide Seiten annehmbare Einigung, mit der das Fehlen ausreichender Aufzeichnungen über die nicht-aktiven Teilnehmeranschlüsse thematisiert wurde*“<sup>912</sup>. ST stimmte zu, die Einschränkung im Zusammenhang mit passiven Leitungen zu beseitigen und somit auch solche passive Leitungen zu entbündeln, was bedeutete, dass ST die von GTS Slovakia bestellte Leitung überprüft hätte und wenn die Leitung nicht aktiv, physisch aber vorhanden gewesen wäre und hätte entbündelt werden können, wäre

---

<sup>908</sup> E-Mail vom 8. November 2013 von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor an die Kommission – Dok. ID 4232.

<sup>909</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Seite 5, Fußnote 17, Dok. ID 3804.

<sup>910</sup> Artikel 2 Buchstabe c und Erwägungsgrund 3 der Verordnung 2887/2000 sowie Artikel 1 Buchstabe e der Zugangsrichtlinie.

<sup>911</sup> Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen vom 18. Juli 2008, Dok. ID 0035, Ziffer 4.14, zweiter Gedankenstrich.

<sup>912</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 769.

die Leitung in die Entbündelungsverpflichtung von ST gefallen. Falls ST feststellen sollte, dass auf der von GTS Slovakia bestellten Leitung keine Metallleitung zwischen dem ST-Netz und den Standorten der Endverbraucher eingerichtet worden ist, würde ST die technische Situation bewerten und eine Berechnung der für die Errichtung einer Leitung erforderlichen Investitionskosten vorbereiten. GTS würde anschließend entscheiden, ob ST eine solche Leitung errichten sollte oder nicht<sup>913</sup>.

- (556) ST betont in ihrer Antwort auf das Sachverhaltsschreiben, dass eine Lösung für die Entbündelung nicht aktiver Leitungen „bereits auf der ersten Besprechung zwischen ST und GTS über die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses erzielt worden (sei), die am 13. März 2007 stattgefunden (habe)“<sup>914</sup> und dass ST „die Einschränkung freiwillig beseitigen werde“, sobald die Bedenken von ST, den Zugang zu nicht aktiven Teilnehmeranschlüssen nicht garantieren zu können, „durch eine für beide Seiten annehmbare von ST und GTS gefundene Lösung behoben sind“<sup>915</sup>.
- (557) ST wartete jedoch bis zum 9. Mai 2009, d. h. über zwei Jahre nach der Einigung mit GTS Slovakia und bis nach der Eröffnung der Untersuchung des vorliegenden Falles durch die Kommission, um diese Beschränkung auch aus ihrem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu beseitigen. Bei den Verhandlungen zwischen ST und GTS Slovakia und zwischen Slovanet und ST, betraf einer der Hauptpunkte die Beseitigung der Zugangsbeschränkung auf ausschließlich aktive Leitungen<sup>916</sup>. Orange hat ebenfalls zu bedenken gegeben, dass eine solche Einschränkung ungerechtfertigt sei<sup>917</sup>. Es ist nicht klar, warum ST ab der Änderung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 oder zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem sich ST der Problematik dieser Beschränkung für alternative Betreiber bewusst geworden war, keine ähnliche Lösung für die angeblich unzureichenden Informationen über die passiven Leitungen finden konnte. Darüber hinaus ist Slovanet die Beseitigung der Beschränkung nicht mitgeteilt worden, als Slovanet im Mai 2007, nachdem eine praktikable Lösung mit GTS Slovakia erzielt worden war, die Frage der Zugangsbeschränkung auf aktive Leitungen erneut vorbrachte<sup>918</sup>.
- (558) ST wendet ein, sich entschieden zu haben, nur die Leitungen zu entbündeln, auf denen „ST die Verfügbarkeit einer funktionsfähigen und ununterbrochenen Leitung, auf dem gesamten Weg zwischen dem Kundenstandort und dem HVT voll und ganz garantieren kann“, d. h. also nur die aktiven Leitungen. Es scheint jedoch so, als

---

<sup>913</sup> *Ibidem*.

<sup>914</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 391.

<sup>915</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 392.

<sup>916</sup> GTS Slovakia brachte diese Frage seit Beginn der Verhandlungen mit ST um den März 2007 immer wieder vor – siehe *beispielsweise* das Protokoll von der Besprechung zwischen ST und GTS Slovakia vom 13. März 2007, S. 5-8 – Doc ID 2264. ST nahm den Antrag von GTS Slovakia auf Zugang zu allen Leitungen - unabhängig ob passive oder aktive - an. Siehe auch Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 31. Juli 2008, Dok. ID 0066, S. 13.

<sup>917</sup> Oranges Vorbringen bei der TÚSR vom 20. Oktober 2005, S. 9, Dok. ID 0298.

<sup>918</sup> Siehe Slovanets Schreiben an ST vom 10. Mai 2007 mit einem Überblick über die Kommentare und Vorschläge für Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, S. 1, Ziffer 1 Buchstabe a, Anlage Q6(ii)04 in Reaktion auf die Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, DocID2273. Slovanet macht geltend, dass der Umfang der für die Entbündelung verfügbaren Teilnehmeranschlüsse angesichts der immer weniger werdenden aktiven Leitungen nicht dadurch reduziert werden sollte, dass die für die Entbündelung verfügbaren Teilnehmeranschlüsse nur auf die aktiven Leitungen begrenzt werden.



könne ST eine funktionsfähige und ununterbrochene Leitung auch im Hinblick auf aktive Leitungen nicht voll und ganz garantieren. ST ist der Ansicht, erst nach einer gründlichen Prüfung durch das Qualifizierungsverfahren „voll und ganz garantieren“ zu können, ob eine aktive Leitung entbündelt werden kann oder nicht. Tatsächlich gesteht ST ein, [Erklärung zu den ST vorliegenden Informationen über das Bestehen einer ununterbrochenen Leitung bis zum Teilnehmeranschluss und wie dies bestimmt werden kann]<sup>919</sup>. Das bedeutet, dass ST sogar bei aktiven Leitungen Einzelfallprüfungen durchführt, weil überprüft werden muss, ob es eine „unterbrochene Leitung“ gibt. Es gibt keinen Grund dafür, warum dieser Ansatz nicht auch von Anfang an bei den passiven Leitungen verfolgt worden ist.

#### 7.6.3.1.3 ST behält sich einen großen Teil der Kunden für sich selbst vor

- (559) Laut dem internen Dokument von ST „Neue DSL-Strategie“ (EMB-Entscheidungsvorlage)<sup>920</sup> schätzte ST im Jahr 2007, dass das Potenzial für nackte DSL-Anschlüsse wachsen würde und für ungefähr 350 000 Haushalte mit nicht aktiven Leitungen stand, die in den nächsten drei Jahren (d. h. 2008-2010) am Erwerb eines nackten DSL-Zugangs interessiert wären. Durch den Ausschluss der nicht aktiven Leitungen aus ihrer Entbündelungsverpflichtung hat ST daher für sich selbst [Zahl = X] Haushalte reserviert, die an DSL interessiert wären..
- (560) Aus dem internen Dokument von ST geht außerdem hervor, dass ST im Jahr 2007 etwa [Zahl=rund dreimal so hoch wie X] Haushalte hatte, „die über eine Sprachleitung von ST verfügten“<sup>921</sup>, also Haushalte mit aktiven Leitungen. Nach Ansicht von ST war das Potenzial, DSL an diese Haushalte zu verkaufen, auf lediglich etwa [Zahl = weniger als die Hälfte von X] Haushalte reduziert. Das bedeutet, dass das Potenzial zur Gewinnung neuer DSL-Kunden unter den Endverbrauchern mit passiven Leitungen erheblich höher war, als das Potenzial für die Gewinnung neuer Kunden unter den Endverbrauchern mit aktiven Leitungen ([Zahl = X] Haushalte gegenüber [Zahl = weniger als die Hälfte von X] Haushalten). Die von ST vorgenommene Beschränkung hatte daher eine ganz erhebliche Auswirkung auf die Fähigkeit alternativer Anbieter zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zur Folge, und verschaffte ST beim Erwerb zusätzlicher DSL-Kunden einen erheblichen Vorteil.
- (561) ST macht geltend, dass seine Präsentation im Hinblick auf die Zahl der slowakischen Haushalte, die potenziell an einem DSL-Anschluss interessiert sein könnten, Marketingerwägungen widerspiegeln, ohne dass geprüft worden sei, ob diese Haushalte durch das DSL-Netz von ST abgedeckt würden und innerhalb der Gebiete gelegen seien, in denen der DSL-Dienst verfügbar ist. Nach Ansicht der Kommission bezieht sich die angegebene Zahl der Haushalte im internen Dokument von ST lediglich auf Haushalte, die vom DSL-Netz von ST abgedeckt werden. Andernfalls wäre es für ST nicht möglich, eine zuverlässige Präsentation über den „potenziellen Verbreitungsgrad von Breitbandanschlüssen in Haushalten“<sup>922</sup> zu erstellen und die Zahl von [Zahl = X] Haushalten mit „[...]“ zu nennen, da alle Haushalte außerhalb des DSL-Netzes von ST über gar kein Potenzial für einen Breitbandanschluss verfügen würden und daher von Anfang an aus einer solchen Präsentation

---

<sup>919</sup> Erwiderng von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 767.

<sup>920</sup> [...], Dok. ID1296, S. 5.

<sup>921</sup> *Ibidem*.

<sup>922</sup> [...], Dok. ID1296, S. 5.

ausgesondert werden sollten. Außerdem ist das Argument von ST, nicht geprüft zu haben, ob die in der ST-Präsentation genannten Haushalte innerhalb oder außerhalb der Gebiete gelegen sind, in denen der DSL-Dienst verfügbar ist, nicht glaubwürdig, weil in der Präsentation von ST angegeben wird, dass [Zahl = rund drei Viertel von X] Kunden „außerhalb der DSL-Abdeckung liegen“<sup>923</sup>, was bedeutet, dass ST dieses Kriterium in seiner Präsentation bereits berücksichtigt hat.

- (562) Darüber hinaus macht ST geltend, dass die Präsentation keinerlei Bezug zu den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aufweise und dass sich auch die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht auf eine Präsentation stützen könne, die strategische Geschäftserwägungen betreffe, wie sie für das Jahr 2007 galten, um zu erklären, warum ST im Jahr 2005 eine technische Beschränkung in sein Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse aufgenommen hat<sup>924</sup>. Weiter betonte ST, dass seine Präsentation den Schwerpunkt darauf gelegt habe, die DSL-Marktdurchdringung zu erhöhen und die Inanspruchnahme von DSL in die Höhe zu treiben<sup>925</sup>. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Präsentation von ST keine Erklärung dafür bietet, weshalb ST in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse die Beschränkung auf ausschließlich aktive Leitungen aufgenommen hat, sondern dass diese Präsentation – unabhängig von ihrem Schwerpunkt auf der Erhöhung der DSL-Marktdurchdringung, der nicht bestritten wird – die erheblichen Auswirkungen der im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthaltenen Beschränkung im Hinblick auf die Zahl der potenziellen an nicht aktive Leitungen angeschlossenen Kunden zeigt, die ST für sich selbst vorbehielt.

#### 7.6.3.1.4 *Nicht aktive Leitungen sind in anderen Mitgliedstaaten Teil der Entbündelungsverpflichtung des etablierten Versorgers*

- (563) Um zu zeigen, dass die Beschränkung auf aktive Leitungen „in keiner Weise eine Ausnahme war und auch nicht als wettbewerbswidrig angesehen werden könne“<sup>926</sup> macht ST geltend, „sich beim Festhalten an der Regel der aktiven Leitungen nach internationalen Standards gerichtet zu haben“ und dass „die Entbündelung nicht aktiver Leitungen in den meisten Mitgliedstaaten nicht Bestandteil der Standard-ULL-Praxis ist oder zumindest nicht Teil dieser Praxis war, als die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse eingeführt worden ist“<sup>927</sup>. Um zu diesem Schluss zu gelangen führt ST das Beispiel dreier Mitgliedstaaten an (Tschechische Republik, Luxemburg und Irland). ST führt außerdem das Beispiel des Vereinigten Königreichs an, um aufzuzeigen, dass nicht aktive Leitungen in diesem Land – allerdings nur unter bestimmten Bedingungen – der Entbündelung unterliegen.
- (564) Als erstes führt ST aus, dass TO2 in der Tschechischen Republik dieselbe Einschränkung verwendet habe wie ST<sup>928</sup>. In der Tschechischen Republik wurde allerdings die Tatsache, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahre 2006 keinen Zugang zu nicht aktiven Leitungen ermöglichte, von der Regulierungsbehörde in diesem Land als einer der

---

<sup>923</sup> *Ibidem*.

<sup>924</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 781, Ziffern 1 und 2.

<sup>925</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 781, Ziffer 3.

<sup>926</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abschnitt 2.3, S. 321.

<sup>927</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 773.

<sup>928</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 775.

Gründe angesehen, aus dem die Regulierungsbehörde ein Verwaltungsverfahren gegenüber TO2 eingeleitet hat, um das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu ändern. Nach Ansicht der Regulierungsbehörde stand diese Beschränkung nicht im Einklang mit dem geltenden tschechischen Rechtsrahmen und mit der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 sowie dem tschechischen Kommunikationsgesetz. Als Folgemaßnahme änderte TO2 während des Verwaltungsverfahrens das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse selbst, so dass auch die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen nicht aktiver Leitungen zulässig wurde<sup>929</sup>. Daher kann das tschechische Beispiel, bei dem die Beschränkung der Entbündelungsverpflichtung ausschließlich auf aktive Leitungen von der maßgeblichen Regulierungsbehörde lediglich als nicht im Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen regulatorischen Rahmenbedingungen angesehen wurde, nicht als angemessener „internationaler Standard“ gelten, nach dem sich zu richten sei. Dieses Beispiel zeigt vielmehr auf, dass nicht aktive Leitungen im Einklang mit den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen von Anfang an in den Umfang der Entbündelungsverpflichtung hätten eingeschlossen werden müssen.

- (565) Zweitens bringt ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, dass POST Luxembourg „den Zugang zu nicht entbündelten Teilnehmeranschlüssen in ähnlicher Weise auf aktive Leitungen beschränkt habe“<sup>930</sup> und dass Eircom in Irland „die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse ebenfalls auf aktive und bestehende Leitungen beschränkt habe“<sup>931</sup>. Nicht aktive Leitungen sind allerdings in der Entbündelungsverpflichtung der etablierten Versorger sowohl in Luxemburg als auch in Irland enthalten und daher können diese Beispiele im Gegensatz zur Behauptung von ST nicht als internationale Standards gelten, nach denen sich ST bei der Aufnahme der Beschränkung auf ausschließlich aktive Leitungen richtete.
- (566) ST zitiert die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von POST Luxembourg aus dem Jahr 2005 im Hinblick auf die Erbringung der Entbündelungsdienste für Teilnehmeranschlüsse, um zu dem Schluss zu kommen, dass in Luxemburg nur aktive Leitungen entbündelt werden können<sup>932</sup>. Die luxemburgische Post hat für den Telekommunikationssektor eine solche Interpretation des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse jedoch abgelehnt, indem sie ausführte, dass „(...) aus dem oben genannten Text nicht der Schluss gezogen werden könne, POST Luxembourg könne den Zugang zu nicht aktiven Leitungen ablehnen“<sup>933</sup>. Die luxemburgische POST bestätigte Folgendes: Gibt es an einer bestimmten Adresse einen aktiven Netzabschlusspunkt und gibt es zudem auch eine durchgehende Kupferleitung vom HVT zum Netzabschlusspunkt, dann könnte die fragliche nicht aktive Leitung dem alternativen Anbieter verfügbar gemacht werden<sup>934</sup>. In Fällen, in denen ein Antrag auf Entbündelung des

---

<sup>929</sup> E-Mail vom 23. August 2013 von der tschechischen Regulierungsbehörde an die Kommission – Dok. ID 3994.

<sup>930</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 776.

<sup>931</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 777.

<sup>932</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 776.

<sup>933</sup> E-Mail vom 12. August 2013 von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor an die Kommission – Dok. ID 3921.

<sup>934</sup> E-Mail vom 12. August 2013 von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor an die Kommission – Dok. ID 3921.

Teilnehmeranschlusses von einem alternativen Anbieter vorliegt, es aber keinen Netzabschlusspunkt gibt (beispielsweise in Neubauten) oder keine durchgehende Kupferleitung zwischen dem HVT und dem Netzabschlusspunkt gibt, kann POST Luxembourg einen solchen Netzabschlusspunkt errichten oder eine durchgehende Kupfer-Doppeladerleitung verlegen. Somit kann der betreffende Teilnehmeranschluss – vorbehaltlich kommerzieller Verhandlungen – entbündelt werden<sup>935</sup>.

- (567) Nach Ansicht von ST schränkte Eircom in Irland die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse ebenfalls auf ausschließlich aktive Leitungen ein und bezieht sich diesbezüglich auf das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von Eircom aus dem Jahr 2006<sup>936</sup>. Die irische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor bestätigte jedoch, dass sich Eircoms Entbündelungsverpflichtung auf alle Leitungen erstreckte<sup>937</sup>, und nicht nur auf solche Fälle, in denen ein Kunde eine Telekommunikationsdienstleistung von Eircom in Anspruch nehme (was dem Begriff der „aktiven Leitungen“ im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST entspricht), sondern auch Fälle, in denen ein Kunde keine Telekommunikationsdienstleistung von Eircom in Anspruch nehme, der Teilnehmeranschluss aber nach wie vor mit der Vermittlungsinfrastruktur von Eircom verbunden sei ebenso wie Fälle, in denen der Teilnehmerabschluss nicht fertiggestellt, das heißt nicht vollständig errichtet sei, in denen Eircom aber ein Drop-Wire von einem örtlichen Verteilerpunkt zum Standort des Kunden installieren und/oder Überbrücker in den Straßenschaltschränken installieren werde, um den Teilnehmeranschluss fertigzustellen<sup>938</sup>. Die irische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor wies darauf hin,<sup>939</sup> dass diese drei Zugangsarten in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 des Prozesshandbuchs der Industrie für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen (LLU IPM) ausführlicher dargestellt würden<sup>940</sup>. Daher deckt Eircoms Entbündelungsverpflichtung im Gegensatz zum Vorbringen von ST nicht nur aktive, sondern auch nicht aktive Leitungen ab.
- (568) Drittens führt ST dann auch noch das Beispiel des Vereinigten Königreichs an, um zum Schluss zu kommen, dass das marktbeherrschende Unternehmen in diesem Mitgliedstaat (BT Openreach) in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zwar keine passiven Leitungen ausgeschlossen habe, dass sich BT aber fast sechs Jahre Zeit gelassen habe, um bei der Bereitstellung entbündelter

---

<sup>935</sup> Im Einklang mit dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von EPT aus dem Jahr 2005, S. 15 (S. 1 von Anlage 1 – Dienstbeschreibung – MPF), Abschnitt 1.1 Beschreibung: „Die Errichtung neuer Metallleitungen liegt außerhalb des Umfangs des vorliegenden Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und unterliegt kommerziellen Verhandlungen“.

<sup>936</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 777, mit Bezugnahme auf Eircoms Zugangs-Standardangebot aus dem Jahr 2006, S. 61, angeführt in Anhang XI.3 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>937</sup> E-Mail von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013, um 15:57 Uhr - Dok. ID4197.

<sup>938</sup> E-Mail vom 20. August 2013 von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor – Dok. ID 4070.

<sup>939</sup> E-Mail von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013, um 15:57 Uhr - Dok. ID4197.

<sup>940</sup> Abschnitte 4.1 bis 4.3 des Prozesshandbuchs der für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen – Dok. ID4582 (gültig im Jahr 2005) und des Prozesshandbuchs der Industrie für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen (IPM) – Dok. ID 581 (gültig im Jahr 2010).

Teilnehmeranschlüsse vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2006 einen Dienst einzuführen, der die Reaktivierung nicht aktiver Leitungen beinhaltet und dass das Angebot von BT von bestimmten technischen Bedingungen abhängt<sup>941</sup>. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass die Situation in der Slowakischen Republik nicht mit der Situation im Vereinigten Königreich vergleichbar ist, wo nicht aktive Leitungen, unabhängig von den technischen Bedingungen, unter denen der Zugang gewährt wird, Teil der Entbündelungsverpflichtung von BT sind. Angesichts der Tatsache, dass nicht aktive Leitungen seit 2006 auch in der Entbündelungsverpflichtung von BT enthalten waren, hätte ST dem Beispiel von BT folgen und die Beschränkung auf ausschließlich aktive Leitungen erheblich früher, nämlich bereits 2006, aus ihrem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse beseitigen können und nicht erst ab Mai 2009.

- (569) Daher war die durch ST vorgenommene Beschränkung ihrer Entbündelungsverpflichtung auf ausschließlich aktive Leitungen durch keinerlei objektive technische Gründe gerechtfertigt. Zudem gibt es keine internationalen Standards, nach denen sich ST gerichtet hat, als ST die Entscheidung traf, passive Leitungen aus seiner Entbündelungsverpflichtung auszuschließen, da in den angeführten Beispielen von Standardangeboten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, die ST als solche Standards angesehen hat, passive Leitungen ebenfalls in der Entbündelungsverpflichtung enthalten waren. Durch die Beschränkung der Entbündelungsverpflichtung auf ausschließlich aktive Leitungen behielt sich ST einen erheblichen Teil an Kunden vor und machte die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse für alternative Anbieter nicht hinnehmbar.

7.6.3.2. ST schloss „*konfliktverursachende Dienste*“ in ungerechtfertigter Weise aus dem Umfang seiner Entbündelungsverpflichtung aus

7.6.3.2.1. *Die Liste von ST mit den „konfliktverursachenden Diensten“ ist einseitig und willkürlich von ST festgelegt worden*

- (570) Im Anhang 3 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 führte ST unter Ziffer 1.15 den Grundsatz ein, demzufolge ST einseitig entscheiden könne, ein bestimmtes Produkt unter der Rubrik „konfliktverursachende Dienste“<sup>942</sup> führen zu können: „Wenn ST ein Produkt auf den Markt bringt, das in Konflikt mit der Bereitstellung des Zugangs zu einem Teilnehmeranschluss geraten könnte, kann ST dieses Produkt unter der Rubrik „konfliktverursachende Dienste“ (konfliktverursachender Dienst) führen“. Als Folge davon, dass ein Produkt als „konfliktverursachender Dienst“ geführt wird, werden die Leitungen, die für die Bereitstellung eines solchen Produkts bestimmt sind, aus dem Umfang der Entbündelungsverpflichtung von ST genommen und können von alternativen Anbietern nicht entbündelt werden.

---

<sup>941</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 778. ULL-Betreiber können unter folgenden Voraussetzungen Zugang zu nicht aktiven Leitungen erhalten: (i) es besteht bereits eine „eingestellte“ Leitung (d. h. eine Leitung, die früher aktiv war und ohne Eingreifen eines Technikers vor Ort wieder aktiviert werden könnte) und (ii) zum dem Zeitpunkt, zu dem der Auftrag zur Entbündelung erteilt wird, besteht eine ununterbrochene Verbindung vom HVT zu den Netzabschlussrichtungen (NTE) am Standort des Kunden und (iii) der Zugangsanbieter verfügt im Hinblick auf die angeforderten Leitungen über ausreichend detaillierte technische Aufzeichnungen.

<sup>942</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST, Anhang 3, Ziffer 1.15 - Doc ID0453.

- (571) ST bezieht sich in den Anhängen 2 und 3 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse auf einige Produkte, die als „konfliktverursachende Dienste“ gekennzeichnet werden. In Bezug auf den vollständigen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen handelt es sich dabei um die folgenden Produkte: i) Dienste, die Mitarbeitern von ST, welche besondere Mitarbeiterleistungen genießen, erbracht werden<sup>943</sup>, ii) Anschlüsse, die für innerbetriebliche Zwecke von ST bestimmt sind<sup>944</sup>, iii) Leitungsvervielfachereinrichtungen [Pair Gain]<sup>945</sup> und iv) Leitungen, die den zentralen Sicherheitssystemen dienen<sup>946</sup>. In Bezug auf gemeinsame Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen wurden zwei zusätzliche Dienste von ST als „konfliktverursachende Dienste“ angesehen, nämlich: i) Dienste mit technischen Merkmalen, die die Bereitstellung von Telefondiensten funktechnisch stören würden, indem sie auf denselben Kupferleitungen den Teil des Frequenzspektrums nutzen, der für Sprachdienste reserviert ist<sup>947</sup> und ii) Sozialprogramme einschließlich des Mini-Programms von ST<sup>948</sup>.
- (572) Die Kommission stellt fest, dass der Begriff „konfliktverursachende Dienste“ im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST, abgesehen von einer Liste mit konkreten Beispielen für „konfliktverursachende Dienste“, nicht definiert wird, und das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthält auch keine Kriterien, nach denen ST konfliktverursachende Dienste bestimmt, ob eines ihrer Produkte auf die Liste der „konfliktverursachenden Dienste“ aufgenommen werden soll. Darüber hinaus sind „konfliktverursachende Dienste“ im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST eine offene Liste, die ST einseitig und willkürlich auf zusätzliche Dienste ausdehnen und damit den Umfang seiner Entbündelungsverpflichtung reduzieren kann. Wie auch in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgezeigt, sehen sich alternative Anbieter dadurch einer erheblichen Ungewissheit im Hinblick auf die Frage gegenüber, ob einer der Dienste von ST bereits als ein „konfliktverursachender Dienst“ angesehen wird oder in der Zukunft als solcher angesehen werden könnte<sup>949</sup>. Daher können alternative Anbieter die Zahl der Teilnehmeranschlüsse, die von dieser Beschränkung betroffen sind oder von ihr betroffen sein könnten, nicht abschätzen<sup>950</sup>.

---

<sup>943</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 789, Ziffer 1: „Diese Leitungen wurden als Teil der Mitarbeiterleistungen von ST installiert und waren daher nicht Teil der Geschäftstätigkeit von ST“.

<sup>944</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 789, Ziffer 2: „Jeder Festnetzbetreiber reserviert ein bestimmtes begrenztes Volumen an Leitungen für interne (nicht gewerbliche) Zwecke (d. h. für die Durchführung von Tests, für die unternehmensinterne Kommunikation, als technische Reserve, usw.)“.

<sup>945</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 789, Ziffer 3. „Leitungsvervielfachereinrichtungen beziehen sich auf Situationen, in denen sich zwei Teilnehmer wegen mangelnder funktionsfähiger Leitungen dieselbe (physische) Kupferleitung teilen. Die Entbündelung würde dazu führen, dass der Dienst des anderen Teilnehmers beendet würde“.

<sup>946</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 789, Ziffer 4: diese sind „Metalleitungen, die den zentralen Sicherheitssystemen dienen und bei denen es sich um Standleitungen handelt, die nicht verlegt wurden, um gewerbliche Telekommunikationsdienste anzubieten, sondern um einzelne Standorte mit Sicherheitszentralen zu verbinden“.

<sup>947</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 790, Ziffer 1.

<sup>948</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 790, Ziffer 2.

<sup>949</sup> Randnr. 847 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>950</sup> Randnr. 851 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

- (573) Im Bewertungsbericht 2005 hat das VUS darauf hingewiesen, dass der Begriff „konfliktverursachender Dienst“ nicht im Einklang mit dem Konzept des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss stehe: „Die so genannten „konfliktverursachenden Dienste“ schränken die Bereitstellung entbündelter Teilnehmeranschlüsse ein; insoweit ist eine Änderung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse dahingehend unvermeidlich, dass in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse eine Begriffsbestimmung aufgenommen werden muss, in der diese Fälle eindeutig beschrieben werden und die im Einklang mit dem ZoEK [Kommunikationsgesetz] und der Regulierung stehen“<sup>951</sup>. Weiter hat sich Orange im Vorbringen gegenüber der TÚSR darüber beschwert, dass „der Begriff konfliktverursachender Dienst als Grund für die Einschränkung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss nicht definiert (sei)“ und darüber dass „ST berechtigt (sei), einseitig zu bestimmen, welchen Dienst ST als konfliktverursachend ansieht obwohl dieser Begriff nicht bestimmt wurde und dass ST dadurch den Zugang zum Teilnehmeranschluss begrenze“<sup>952</sup>. Zudem geht aus dem internen Dokument „Regulierungsstrategie 2007 Bewertung Slovak Telekom“ klar hervor, dass sich ST deutlich bewusst war, dass der Ausschluss von Leitungen, über die „konfliktverursachende Dienste“ erbracht werden, für alternative Anbieter einer der „kritischen Teile des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ sei. Dennoch hat ST, wie oben beschrieben, die Regulierungsstrategie verfolgt, diese Bedingungen lediglich individuell in Verhandlungen mit alternativen Anbietern zu ändern<sup>953</sup> und hält an dieser Beschränkung auch noch nach dem 9. Mai 2009 fest.
- (574) Nach Ansicht von ST sei „abstrakten Bewertungskriterien dafür, ob ein Dienst „konfliktverursachend“ ist oder nicht, die Definition im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Form einer „klar definierten Liste vorzuziehen“. Wobei die im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nach Ansicht von ST „umfassend“<sup>954</sup> seien. ST räumt ein, „sich die Rechte dafür vorzubehalten, der Liste der konfliktverursachenden Dienste im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zukünftig weitere Dienste hinzuzufügen“, ist aber der Ansicht, dass die Aufnahme dieser Klausel die Tatsache hervorhebt, dass die Liste im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse umfassend war<sup>955</sup>. ST bringt vor, dass „die Tatsache, dass sich ST das Recht vorbehalten habe, der Liste konfliktverursachender Dienste weitere Dienste hinzuzufügen zu dürfen, nicht heißt, dass sich alternative Anbieter dem Umfang der Beschränkung nicht sicher sein konnten“<sup>956</sup>.
- (575) Diese Argumente sind nicht akzeptabel. Erstens wurde ST durch nichts daran gehindert, eine Liste „konfliktverursachender Dienste“ parallel zur Bereitstellung der Kriterien für die Bewertung, ob ein Dienst „konfliktverursachend“ ist, zur Verfügung zu stellen; dies gilt insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass einzig und allein ST diese Bewertung durchführt. Zweitens bedeutet die Tatsache, dass ST der

---

<sup>951</sup> [...], Dok. ID0136, S. 45-46.

<sup>952</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 9, Dok. ID0297.

<sup>953</sup> Präsentation „[...]“.

<sup>954</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 788.

<sup>955</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 791. „Wäre die Liste lediglich beispielhaft, bestünde für ST nicht die Notwendigkeit, eine Klausel dieser Art aufzunehmen“.

<sup>956</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 791.

bestehenden Liste „konfliktverursachender Dienste“ einseitig zusätzliche Dienste hinzufügen kann, dass die Anhänge 2 und 3 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST eine offene Liste und keine „umfassende“ Liste enthalten, wie ST geltend macht. ST selbst bezieht sich in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf die „wichtigsten konfliktverursachenden Dienste“ im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse<sup>957</sup>, was darauf hindeutet, dass die „konfliktverursachenden Dienste“ keine umfassende und „klar definierte Liste“ sind. Daher konnten und können sich alternative Anbieter im Gegensatz zur Ansicht von ST im Hinblick auf den Umfang der Entbündelungsverpflichtung von ST nicht sicher sein.

- (576) Nach Ansicht von ST war die Tatsache, dass sich ST im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse das Recht vorbehalten hatte, der Liste „konfliktverursachender Dienste“ zukünftig weitere Dienste hinzufügen zu dürfen, eine „Vorsichtsmaßnahme“, weil nämlich ST aufgrund der rasanten technologischen Entwicklung unmöglich alle potenziellen künftigen, für die eigenen Kunden erforderlichen Dienste vorhersehen könne, die eine Entbündelung der Kupferleitungen von ST verhindern könnten<sup>958</sup>. Etablierte Betreiber in anderen Mitgliedstaaten sehen sich ebenfalls neuen technologischen Entwicklungen gegenüber und sehen dennoch nicht die Notwendigkeit für ein vertragliches Recht, Produkte unter dem Vorwand „konfliktverursachender Dienste“ einseitig aus ihrer Entbündelungsverpflichtung auszuschließen. Zudem wurde in dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse niemals erklärt, dass der Grund für das willkürliche Hinzufügen „konfliktverursachender Dienste“ in der technischen Entwicklung bestünde. Es besteht außerdem keinerlei Notwendigkeit für eine vorwegnehmende und zukunftsbezogene Bestimmung für den Fall künftiger technologischer Entwicklungen, weil es bei allen etwaigen Änderungen eines Vertrags aufgrund solcher technischen Entwicklungen gängige Geschäftspraxis und im Einklang mit dem Vertragsrecht ist, dass sich die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen auf eine Lösung und eine Änderung des bestehenden Vertrags einigen.
- (577) Darüber hinaus wird durch die Erklärung von ST lediglich der Ermessensspielraum aufgezeigt, der ST durch die Klausel im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zukommt. Die Erklärung zeigt außerdem, dass ST die Absicht hatte, den Umfang der Entbündelungsverpflichtung nicht nur aus technischen, objektiven Gründen und unabhängig vom Willen von ST einseitig zu begrenzen, sondern auch aus wirtschaftlichen, subjektiven Gründen, die von der Geschäftsstrategie von ST abhängen. Tatsächlich erklärt ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass „die Klausel für ST notwendig war, um die eigenen legitimen Geschäftsinteressen zu schützen“<sup>959</sup>.
- (578) ST beharrt außerdem auf der Tatsache, dass „sich ST niemals wirklich auf die Klausel gestützt habe“<sup>960</sup>. Dagegen führte bereits die reine Existenz der Klausel zu Unsicherheit, selbst wenn ST zu den im Standardangebot für entbündelte

---

<sup>957</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 789.

<sup>958</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 791, Ziffer 1.

<sup>959</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 791, Ziffer 1.

<sup>960</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 791, Ziffer 2.



Teilnehmeranschlüsse bereits bestehenden „konfliktverursachenden Diensten“ niemals eine weitere Einschränkung hinzugefügt hat.

- (579) Weiter behauptet ST, dass „an den im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthaltenen Bestimmungen über konfliktverursachende Dienste nichts ungewöhnliches sei“ und führte eine Reihe von Beispielen für Bestimmungen über konfliktverursachende Dienste an, die in Standardangeboten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse anderer etablierter Versorger (aus Luxemburg, Irland, Österreich und der Tschechischen Republik) enthalten sind und die nach Ansicht von ST „den im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthaltenen Bestimmungen entweder entsprechen oder ihnen sehr ähnlich sind“<sup>961</sup>. Diesen Beispielen ist allen gemeinsam, dass alternativen Anbietern der Zugang zu diesen Leitungen bei Auftreten technischer Probleme an den Leitungen, (beispielsweise bei Leitungsvervielfachereinrichtungen), aufgrund technischer Einschränkungen faktisch nicht gewährt werden kann. Das wird von der Kommission nicht bestritten. Allerdings behalten sich die etablierten Versorger in keinem dieser Beispiele das Recht vor, auf gewerblicher Grundlage einseitig zusätzliche Einschränkungen ihrer Entbündelungsverpflichtungen zu beschließen, indem sie bestimmte Dienste in die Liste der Ausnahmen von dem Umfang ihrer Entbündelungsverpflichtungen aufnehmen.
- (580) In Luxemburg wird der Zugang zu den entsprechenden Kupferdoppeladern bei Leitungsvervielfachereinrichtungen eingeschränkt. POST Luxembourg hat jedoch klar dargelegt: „Eine Liste ‚konfliktverursachender Dienste‘ existiert nicht. EPT (POST Luxembourg) kann diese ‚konfliktverursachenden Dienste‘ sicher nicht einseitig festlegen“<sup>962</sup>.
- (581) In Irland könnte die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bei Leitungsvervielfachereinrichtungen auf dem Teilnehmeranschluss ebenfalls eingeschränkt werden. In einem solchen Fall versucht das marktbeherrschende Unternehmen, alternative Teilnehmeranschlüsse bereitzustellen, falls solche verfügbar sind, um dem Antrag auf Zugang zum Teilnehmeranschluss nachzukommen<sup>963</sup>. Die irische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor hat jedoch zu verstehen gegeben, dass das marktbeherrschende Unternehmen (Eircom) „die Kategorien der Teilnehmeranschlüsse, die entbündelt werden können, nicht pauschal einschränken kann“<sup>964</sup>. Sie hat außerdem darauf hingewiesen, dass es mindestens zwei Schutzmaßnahmen gebe, um den etablierten Versorger daran zu hindern, die Ausnahmeliste einseitig zu erweitern: i) die Beseitigung bestimmter Kategorien von Teilnehmeranschlüssen (d. h. „konfliktverursachender Dienste“) würde dabei als Entzug des Zugangs angesehen und würde die vorherige Genehmigung der Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor erfordern<sup>965</sup> und ii) das

---

<sup>961</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 800.

<sup>962</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4232.

<sup>963</sup> E-Mail von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013, um 15:57 Uhr - Dok. ID 4197.

<sup>964</sup> *Ibidem*.

<sup>965</sup> Die Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor müsste ihre Genehmigung gemäß Entscheidung D03/13, S. 63-64 erteilen (abrufbar unter: <http://www.comreg.ie/fileupload/publications/ComReg1311.pdf>).

marktbeherrschende Unternehmen kann den Vertrag mit dem Zugangsbewerber nicht einseitig ändern, der dem Ausschluss bestimmter Kategorien von Teilnehmeranschlüssen nämlich im Einklang mit Abschnitt 26 des Zugangs-Standardangebots zustimmen müsste<sup>966</sup>.

- (582) Die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor ist der Ansicht, dass im österreichischen Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse keine „konfliktverursachende Dienste“ vorkämen<sup>967</sup>. Sie legte außerdem dar, dass das marktbeherrschende Unternehmen (A1TA) „keinen Zugang zu einem entbündelten Teilnehmeranschluss gewähren (müsse), wenn A1TA nachweisen (könne), dass der Zugang technisch nicht machbar (sei) oder wenn er geeignet (sei), die Netzintegrität zu beeinträchtigen (...)“. Außerdem könne das marktbeherrschende Unternehmen „ (...) den Zugang zu einem entbündelten Teilnehmeranschluss verweigern, wenn dieser Teilnehmeranschluss Bestandteil der technischen Reservekapazität (sei)“<sup>968</sup>. Die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor hat weiter klargestellt, dass A1TA „abgesehen von diesen Gründen und der technischen Reservekapazität sowie der Begrenzung bestimmter Übertragungssysteme im Zusammenhang mit dem NBA-Ausbau nicht einseitig Gründe für die Ablehnung eines bereits gewährten entbündelten Zugangs festlegen kann“<sup>969</sup>.
- (583) Schließlich wird das marktbeherrschende Unternehmen TO2 in der Tschechischen Republik weder durch das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 noch durch das Standardangebot von 2012<sup>970</sup> dazu berechtigt, seine Produkte einseitig einer Liste zusätzlicher „konfliktverursachender Dienste“ einzufügen und damit zusätzliche Leitungen willkürlich aus seiner Entbündelungsverpflichtung auszuschließen, im Gegensatz zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005<sup>971</sup>. Das zeigt außerdem, dass die diesbezügliche Praxis von ST nichts zu tun hat mit der in der Branche gängigen Praxis eines etablierten Versorgers.

#### 7.6.3.2.2 Einschränkungen im Zusammenhang mit ST Mini und SCP

##### 7.6.3.2.2.1 Das angebliche „Zugangsdefizit“ von ST stellt keinen gültigen Grund für die Einschränkung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen dar

- (584) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST wurden ST Mini und andere „selektive“ Tarife als „konfliktverursachende Dienste“ für gemeinsame entbündelte Teilnehmeranschlüsse angeführt. Im Anhang 3 zum Standardangebot für

---

<sup>966</sup> Zugangs-Standardangebot – Dok. ID 4563 und 4564.

<sup>967</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 3. Oktober 2013 – Dok. ID 4065.

<sup>968</sup> *Ibidem*.

<sup>969</sup> *Ibidem*.

<sup>970</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 vom 21.09.2007, Anhang 2 – Doc ID 4577, S. 4; Aktualisierung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bezüglich der Bedingungen für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bei „Mini“, Anhang 2 – Doc ID 4575, S. 3-4; Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 von 2012 in der am 1. Juni 2012 geänderten Fassung [http://www.o2.cz/public\\_part/3f/a6/230437\\_363259\\_RUO\\_6\\_Priloha\\_02\\_SPV\\_03\\_2009.pdf](http://www.o2.cz/public_part/3f/a6/230437_363259_RUO_6_Priloha_02_SPV_03_2009.pdf) (18.03.2014), S. 3-4.

<sup>971</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 3, Ziffer 1.15, Doc ID 453, S [...].

entbündelte Teilnehmeranschlüsse mit dem Titel „Gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ hat ST unter Ziffer 1.13, ST festgelegt, „keinen gemeinsamen Zugang zu den Leitungen mit günstigen Tarifen und dem selektiven Tarif ST Mini zu gewähren (konfliktverursachender Dienst)“<sup>972</sup>.

- (585) ST führt aus, dass „ST Mini“ (später in „Doma Mini“<sup>973</sup> umbenannt) ein Tarif wäre, der auf Kunden abziele, die hauptsächlich Anrufe entgegennehmen und keine Anrufe tätigen wollten<sup>974</sup>. „Sozialtarife“ bezieht sich auf „soziale“ Tarife, die konzipiert wurden, um eine bestimmte Kategorie von benachteiligten Teilnehmern<sup>975</sup> („benachteiligt“ im Sinne von „einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen“<sup>976</sup> zu bedienen).
- (586) Laut den internen Unterlagen von ST waren die Endkunden-Netzentgelte für „Doma Mini“ und für die „Sozialtarife“ erheblich niedriger als die Endkunden-Netzentgelte für andere Tarife<sup>977</sup>. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führt ST aus, dass die monatliche Grundgebühr für „ST Mini“ um über 30 % billiger wäre als die Standardgrundgebühren für Endkunden von ST; dies würde allerdings durch höhere Gesprächsgebühren ausgeglichen<sup>978</sup>. ST macht geltend, diese Dienste aus dem Umfang der Entbündelungsverpflichtung herausgenommen zu haben, weil aufgrund der politischen und sozialen Bedingungen in der Slowakischen Republik „bestimmte Endkundentarife von ST nicht kostendeckend angeboten werden mussten, was heißt, dass ST ein erhebliches Zugangsdefizit erlitt“<sup>979</sup>. In anderen Worten deckten die Endkunden-Zugangspreise für die entsprechenden Dienste nicht die Kosten für den Zugang zum ST-Netz (bezeichnet als „Zugangsdefizit“). In diesem Zusammenhang schloss ST die Leitungen, über die diese Dienste bereitgestellt wurden, aus der Entbündelungsverpflichtung für gemeinsamen Zugang aus.
- (587) Nach Ansicht der Kommission ist die Einschränkung des gemeinsamen Zugangs für die Teilnehmeranschlüsse, über die ST die Dienste „ST Mini“ und andere „SCP“-Dienste bereitgestellt hat, im Gegensatz zur Ansicht von ST nicht gerechtfertigt.
- (588) Erstens wurden die niedrigen Endkundenpreise laut eigener Aussage von ST durch höhere Gesprächsgebühren<sup>980</sup> ausgeglichen und das „Zugangsdefizit“ damit wahrscheinlich zumindest teilweise gedeckt.
- (589) Zweitens ist unklar, wie das angebliche Bestehen des Zugangsdefizits durch den Ausschluss der fraglichen Leitungen aus der Entbündelungsverpflichtung für gemeinsamen Zugang gelöst worden wäre. Das Gegenteil ist eher richtig, da ST das Zugangsdefizit in den Vorleistungspreis für entbündelte Teilnehmeranschlüsse für

---

<sup>972</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 3, Ziffer 1.13, Doc ID 453.

<sup>973</sup> „ST Mini“ wurde am 8. März 2006 umbenannt in „Doma Mini“, siehe Website von ST: <http://www.slovaktelekom.sk/?tlacove-spravy&sprava=zmena-nazvoslovia-produktov>, Dok. ID 3113.

<sup>974</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 793, Ziffer 1.

<sup>975</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 793, Ziffer 2.

<sup>976</sup> Vgl. Entscheidung von TUSR vom 13. Juli 2005, 529/14/2005, S. 14.

<sup>977</sup> [...], Dok. ID 0136, S. 27-28 und eine [...] Dok. ID 0194, S. 3-16.

<sup>978</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 793, Ziffer 1.

<sup>979</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 794 und 795.

<sup>980</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 793, Ziffer 1 und [...], Dok. ID 0194, S. 9.

gemeinsamen Zugang aufgenommen hat<sup>981</sup>. Die Kommission stellt fest, dass ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht abgestritten hat, dass das Zugangsdefizit im Vorleistungspreis für den gemeinsamen Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss enthalten war. ST betont im Gegenteil, dass es eine „direkte Beziehung zwischen den Endkundertarifen und dem Vorleistungspreis für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“<sup>982</sup> gebe. Auch die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor erwähnt, dass „für die Berechnung eines potenziellen Zugangsdefizits alle Einnahmen aus den Vorleistungs- und Endkundendiensten, die Netzelemente innerhalb des Zugangsnetzes nutzen, berücksichtigt werden müssten“<sup>983</sup>.

- (590) Darüber hinaus wurde der Vorleistungspreis für gemeinsame Zugänge zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen so festgesetzt, dass der im Zusammenhang mit dem nicht kostendeckenden Verkauf des Endkundenzugangs erlittene Verlust gedeckt wurde<sup>984</sup>. Das heißt, dass das „Zugangsdefizit“ durch Vorleistungspreise in Verbindung mit anderen auf Leitungen, die nicht aus der Entbündelungsverpflichtung von ST ausgeschlossen worden waren, bereitgestellten Zugangs-/Telefonieprodukten ausgeglichen werden sollte. Das zeigt auf, dass das „Zugangsdefizit“ durch den Preis für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene ausgeglichen werden kann. Laut der internen Präsentation von ST hatte ST ein „Upselling“ der „Doma Mini“-Kunden zu „Doma Standard“ in Erwägung gezogen, was heißt, dass diesen Kunden ab dem 1. Dezember 2007 „Doma Standard“ für den Preis von „Doma Mini“ hätte angeboten werden sollen, damit ST „[geschäftliche Überlegung]“. ST war daher nicht über eine potenzielle Erhöhung des „Zugangsdefizits“ oder über die eigene Unfähigkeit, das „Zugangsdefizit“ durch Upselling von „Doma Mini“-Kunden an „Doma Standard“ besorgt<sup>985</sup>. Das zeigt, dass ST das „Zugangsdefizit“ sogar intern nicht als Hindernis betrachtete, um „Doma Mini“-Kunden Breitbanddienste bereitzustellen. Unter diesen Umständen kann der Rechtfertigung des Verbots eines gemeinsamen Zugangs für die Leitungen, die diese Tarife auf der Grundlage des angeblich erlittenen „Zugangsdefizits“ von ST, nicht gefolgt werden. ST betrachtete dies dennoch als ein Problem, das es davon abhielt, alternativen Anbietern Zugang zu diesen Leitungen zu gewähren. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass jedwedes potenzielle

---

<sup>981</sup> Interne Präsentation von ST [...], Dok. ID 0119, Folie 10 S. 43. Argumentation von ST gegen die Regulierung des Verhältnisses zwischen dem Preis für gemeinsamen Zugang und dem Preis für vollen Zugang: *'In der Slowakischen Republik besteht eine geringere Marktdurchdringung und es sind geringere durchschnittliche Erlöse pro Nutzer (ARPU) zu verzeichnen als in der EU => ST hat ein höheres Zugangsdefizit => die Kosten werden nicht durch Endkundenvermietung gedeckt => die Kosten werden in den Preis für gemeinsame entbündelte Teilnehmerzugänge einkalkuliert.* Außerdem heißt es im internen Dokument von ST „*Erwägungen angesichts des zunehmenden Anteils von Anschlüssen mit gemeinsamen Zugängen im Vergleich zu Anschlüssen mit vollständig entbündeltem Zugang zu Teilnehmeranschlüssen*“ vom 10. August 2004, (in englischer Sprache), Dok. ID 0187, S. 9-11 heißt es: „[...]“.

<sup>982</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 496 und 497.

<sup>983</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 3. Oktober 2013 – Dok. ID 4065.

<sup>984</sup> Die für andere Tarife von ST geltenden Zugangsgebühren waren laut den internen Unterlagen von ST nicht kostendeckend, weil ST die Tarife nicht hinreichend ins Gleichgewicht gebracht hat (das „Zugangsdefizit“). Siehe beispielsweise das Dokument von ST [...], Dok. ID0142, S. 5-8 in slowakischer Sprache, ähnlich [...], in englischer Sprache, Dok. ID0187, S. 9-11.

<sup>985</sup> Internes Dokument von ST [...], Dok. ID1296, S. 14.

„Zugangsdefizit,“ das ST durch die Bereitstellung von ST Mini entstand, durch den Vorleistungspreis für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ausgeglichen werden sollte, so dass überhaupt kein wie auch immer gearteter, nicht kostenbasierter Bedarf dafür bestand, diese Leitungen und die entsprechenden Kunden aus der Entbündelungsverpflichtung von ST auszuschließen.

- (591) Selbst wenn davon ausgegangen werden könnte, dass ein solches „Zugangsdefizit“ tatsächlich bestünde, weil alle anderen Einschränkungen, die von ST unter der Rubrik „konfliktverursachende Dienste“ aufgeführt werden, angeblich auf technischen Gründen basieren, wie zum Beispiel technischen Hindernissen auf den Leitungen oder der Tatsache, dass die fraglichen Leitungen nicht benutzt wurden, um Endkunden zu versorgen, stützt sich das Herausnehmen dieser Leitungen, über die ST „ST Mini“ und andere „Sozialtarife“ bereitstellt aus der Entbündelungsverpflichtung von ST rein auf kommerzielle Erwägungen und war dem einseitigen Ermessen von ST überlassen, was nicht akzeptiert werden kann. Tatsächlich besteht keinerlei technische Einschränkung, die ST daran hindern würde, auf diesen Leitungen gemeinsame Zugänge bereitzustellen. Beispielsweise ist in der Präsentation von ST „Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen - Grundsätze für die Preis- und Kostengestaltung“, vom 23. März 2003, Folie 18: [...] <sup>986</sup>. Auch den Ausführungen der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor zufolge ist die Verwendung eines Sozialtarifs ein wirtschaftliches Argument und kein technisches Hindernis für die Gewährung eines gemeinsamen Zugangs zu einer Kupferleitung <sup>987</sup>. Das VUS ist derselben Ansicht: „[D]as Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erläutert nicht, warum ST Mini ein konfliktverursachender Dienst wäre. In dieser Sache bestehen keine technischen Einschränkungen, die ST an der Erbringung dieses Dienstes [ST Mini] im Rahmen eines gemeinsamen Zugangs im Sinne des ZoEK [Slowakisches Kommunikationsgesetz] und der Regulierung hindern würden“ <sup>988</sup>.
- (592) Obwohl die TÚSR ST Mini und andere selektive Telefonieprogramme aus der Verpflichtung der Betreiber Auswahl und Vorauswahl ausgeschlossen hat <sup>989</sup>, ist die TÚSR der Ansicht, dass dies kein Argument dafür sei, dass ST diese Dienste aus der eigenen Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen ausschließt, weil nämlich „zwischen diesen beiden unabhängigen Märkten“ keine Verbindungen bestehen. Die TÚSR „streitet entschieden alle Erwägungen ab, die Teilnehmeranschlüsse nicht in den Umfang der Zugangsverpflichtung auf Markt 4 (entbündelte Teilnehmeranschlüsse) aufzunehmen, falls die Sprachdienste von ST auf dem Teilnehmeranschluss bereitgestellt werden. Im Wortlaut der Zugangsverpflichtung gebe es eine solche Einschränkung der Zugangsverpflichtung nicht“ <sup>990</sup>.
- (593) In der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben stellt ST „die Genauigkeit“ der Erklärung von TÚSR infrage und macht geltend, <sup>991</sup> dass die Verpflichtung von ST zur Nichtdiskriminierung nicht nur in Bezug auf vergleichbare Bedingungen in

---

<sup>986</sup> [...], Doc ID 0142, S. 10.

<sup>987</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 3. Oktober 2013 – Dok. ID 4065.

<sup>988</sup> [...], Dok. ID 0136, S. 45-46.

<sup>989</sup> Entscheidung der TUSR vom 13. Juli 2005, 529/14/2005, S. 14.

<sup>990</sup> E-Mail von der TUSR vom 8. Oktober 2013 – Dok. ID 4078.

<sup>991</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 495.

anderen Unternehmen gelte, sondern auch in Bezug auf vergleichbare Bedingungen zwischen den eigenen Endkunden-Diensten von ST und den Bedingungen der Vorleistungsangebote, was zu einer „klaren Verbindung“ zwischen Einschränkungen auf dem Endkundenmarkt 1<sup>992</sup> und den anderen Vorleistungsmärkten 4<sup>993</sup> und 5 führt<sup>994</sup>. ST deutet damit an, dass für den Fall, dass ST entscheiden sollte, DSL auf bestimmten Leitungen aus kommerziellen Gründen nicht anzubieten, die fraglichen Leitungen im Einklang mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz außerhalb des Standardangebots von ST für entbundene Teilnehmeranschlüsse auf der Vorleistungsebene liegen sollten. Der in Artikel 10 der Richtlinie 2002/19/EG und Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 verankerte Nichtdiskriminierungsgrundsatz schreibt dem etablierten Versorger jedoch nur im Hinblick auf die Vorleistungsangebote von ST und nicht in Verbindung mit den Endkundenangeboten von ST vor, anderen Unternehmen „unter den gleichen Umständen gleichwertige Bedingungen“ anzubieten. Andernfalls müsste ST die Endkundenangebote mit den Vorleistungsangeboten abgleichen, was von der Verordnung nicht vorgeschrieben wird. Tatsächlich wird durch Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und durch die Richtlinie 2002/19/EG der Vorleistungsmarkt reguliert und nicht der Endkundenmarkt; der Breitbandzugang für Endkunden ist weder auf EU-Ebene noch in der Slowakischen Republik reguliert. Darüber hinaus unterscheidet sich der Markt 1 für Sprachdienste für Endkunden laut der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007<sup>995</sup> von Markt 4 (Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastruktur) und Markt 5 für Breitbandzugang auf Vorleistungsebene. Daher können Verpflichtungen, die von der TÚSR im Hinblick auf einen bestimmten Markt verhängt worden sind, nicht analog für einen anderen Markt übernommen werden.

#### 7.6.3.2.2.2 *ST behielt sich einen großen Teil der Kunden für sich selbst vor*

(594) Aufgrund der von ST vorgenommenen Einschränkung im Hinblick auf „konfliktverursachende Dienste“ konnten alternative Anbieter auf eine Vielzahl potenzieller Kunden nicht zugreifen, die ST vorbehalten und daher dem Endkundenmarkt entzogen waren. Die restriktive Wirkung der von ST vorgenommenen Einschränkung ist ganz erheblich. Laut dem internen Dokument

---

<sup>992</sup> Markt 1 wird im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 folgendermaßen festgelegt: „Zugang von Privat- und Geschäftskunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“.

<sup>993</sup> Markt 4 wird im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 folgendermaßen festgelegt: „Vorleistungsmarkt für den (physischen) Zugang zu Netzinfrastrukturen (einschließlich des gemeinsamen oder vollständig entbündelten Zugangs) an festen Standorten“.

<sup>994</sup> Markt 5 wird im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 folgendermaßen festgelegt: „Breitbandzugang auf Vorleistungsebene. Dieser Markt umfasst den nicht-physischen oder virtuellen Netzzugang einschließlich des „Bitstromzugangs“ an festen Standorten. Dieser Markt ist dem mit dem vorstehendem Markt 4 erfassten physischen Zugang nachgelagert, da der Breitbandzugang auf der Vorleistungsebene über den physischen Zugang in Verbindung mit weiteren Elementen bereitgestellt werden kann“.

<sup>995</sup> Empfehlung der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen, ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65–69.

„Neue DSL-Strategie“ vom 23. April 2007<sup>996</sup>, das ausgearbeitet wurde, um die Möglichkeiten für den Verkauf weiterer DSL-Leitungen zu erkunden, wurden im Jahr 2007 auf gut [Zahl in der Größenordnung von mehreren hunderttausend; im Folgenden „Y“] Leitungen „Doma Mini“ und SCP auf gut [Zahl = weniger als ein Drittel von Y] Leitungen aktiviert. Somit entfielen auf „Doma Mini“ zusammen mit SCP gut [Zahl = Summe der beiden obengenannten Zahlen] Leitungen, was beinahe [15-30 %] der Gesamtzahl aller verfügbaren Leitungen [Zahl = weniger als Y mal 5] ist, die nach Ansicht von ST tatsächlich für die Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endverbraucher verwendet werden können<sup>997</sup>. Daraus folgt, dass ST beinahe der [15-30 %] Leitungen für sich selbst reserviert und damit jegliche Form von Wettbewerb verhindert hat.

- (595) ST macht geltend, dass es für einen alternativen Anbieter „wirtschaftlich nicht vernünftig“ wäre, die Leitungen zu entbündeln, die solche Kunden versorgen, die sich die günstigsten verfügbaren Dienste ausgesucht haben,<sup>998</sup> womit unterstellt wird, dass alternative Anbieter nicht am Erwerb dieser Kunden interessiert wären.
- (596) Die Kommission ist der Ansicht, dass es ST nicht zustehe, darüber zu entscheiden, an welchen potenziellen Kunden ein alternativer Anbieter interessiert oder nicht interessiert wäre und auf Grundlage dieser Entscheidung den Umfang der eigenen Entbündelungsverpflichtung erheblich einzuschränken. Diese Art von Geschäftsentscheidungen können die alternativen Anbieter selbst am allerbesten treffen. Darüber hinaus können diese potenziellen Kunden nicht immer als diejenigen Kunden gekennzeichnet werden, die sich die günstigsten verfügbaren Dienste aussuchen. Die Tatsache, dass „ST Mini“ als Tarif mit niedriger Zugangsgebühr und hohen Gesprächsgebühren strukturiert war, lässt bei den entsprechenden Teilnehmern nicht auf das Potenzial für einen Breitbandzugang schließen. Tatsächlich könnten sich die Bedürfnisse jener Teilnehmer in Richtung Breitbanddienste entwickeln, die sowohl von alternativen Anbietern als auch von ST angeboten werden könnten. Dieses Potenzial ist von ST selbst eingestanden worden. Obwohl ST den genannten Kunden kein DSL angeboten hat<sup>999</sup>, führte ST in der internen Präsentation [...] aus, dass [...] und eine der „vorgeschlagenen Portfolioänderungen“ von ST war die [...] <sup>1000</sup>. ST erwähnte in der internen Präsentation für EMB [...], dass es „Doma-Mini-Kunden und SCP-Kunden gäbe, die bereit für einen DSL-Anschluss wären.“ Hier kam ST ebenfalls zu dem folgenden Schluss: „[...]“<sup>1001</sup>. Daher sind die Kunden dieser Tarife auch potenzielle Kunden für DSL und es bestehen keinerlei Gründe, warum sie für ST reserviert sein sollten. Durch den Ausschluss der eigenen Mini-Kunden schloss ST nicht nur den wirklichen

---

<sup>996</sup> Internes Dokument von ST „Neue DSL-Strategie“, EMB-Entscheidungsvorlage vom 23. April 2007, Dok. ID 1296, S. 5.

<sup>997</sup> Tabelle 1 „Schätzung der technischen Abdeckung des Kupfernetzes von Slovak Telekom, gestützt auf der Anzahl der Leitungen (Kupfer-Doppeladern), die an HVT mit DSLAMs oder MSANs eingesetzt werden“ des Vorbringens von ST „Zusätzliche Informationen zu technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom gemäß dem Auskunftsverlangen der Kommission vom 2. Oktober 2009“ – Dok. ID 1637 angeführt.

<sup>998</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 797.

<sup>999</sup> *Beispielsweise* das interne Dokument von ST [...] - Dok. ID 1296, Präsentation für EMB „*Öffnung von Doma Mini und der Sozialtarife für DSL*“, vom 1. Dezember 2008 - Dok. ID 0194, S. 9. Dieser Präsentation zufolge würde [...]. Darüber hinaus hätte ein [...].

<sup>1000</sup> [...], Dok. ID 1296, S. 5 und 6.

<sup>1001</sup> [...] Dok. ID 0194, S. 3, 4 und „Zusammenfassung“.

Wettbewerb, sondern auch den potenziellen Wettbewerb aus und fixierte den eigenen Marktanteil.

7.6.3.2.2.3 *Der Ausschluss von Leitungen, über die Sozialtarife wie zum Beispiel ST Mini angeboten werden, ist keine gängige Industriepraxis*

- (597) Im Gegensatz zur Erklärung von ST ist der Ausschluss von Leitungen, über die Sozialtarife angeboten werden, keine gängige Industriepraxis. Von allen Beispielen, die ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebracht hat, um aufzuzeigen, dass die Bestimmungen über die konfliktverursachenden Dienste in den Standardangeboten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse anderer etablierter Versorger „mit den im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthaltenen Bestimmungen entweder identisch oder sehr ähnlich“<sup>1002</sup> seien, werden in keinem einzigen die Leitungen, über die Sozialtarife angeboten werden, aus der Entbündelungsverpflichtung ausgeschlossen.
- (598) ST behauptet, dass im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 in der Tschechischen Republik „in Bezug auf Leitungen, die für spezielle Tarife, wie zum Beispiel Telefon Mini (d. h. analog zu ST Mini) verwendet werden, eine identische Beschränkung des gemeinsamen Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen“ enthalten sei. Darüber hinaus macht ST geltend, dass diese besondere Beschränkung des gemeinsamen Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen das Ergebnis eines erheblichen „Zugangsdefizits“ in Bezug auf solche Sozialtarife wie zum Beispiel Telefon Mini wäre. Schließlich behauptet ST, dass die aktuelle Fassung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2012 diese besondere Einschränkung des gemeinsamen Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen immer noch enthalte<sup>1003</sup>. Zur Unterstützung dieser Behauptung führt ST in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben aus, dass die Entbündelung von Leitungen, über die TO2 „Telefon Mini“ bereitstellt, der Bedingung unterliege, dass der Antragsteller von dem Teilnehmer die Erlaubnis erhalte, von dem Tarif „Telefon Mini“ auf einen anderen Tarif zu wechseln. Angeblich mache diese Bedingung eine Entbündelung von Leitungen, über die TO2 „Telefon Mini“ bereitstellt, in der Praxis unmöglich<sup>1004</sup>.
- (599) Die Kommission stellt zunächst fest, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 in Bezug auf Leitungen, die für solche Sozialtarife wie „Telefon Mini“ verwendet wurden, keine „*identische Einschränkung*“ des gemeinsamen Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen enthielt. Während das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 den gemeinsamen Zugang zu Leitungen, über die ST den Dienst „ST Mini“ bereitstellt, unmissverständlich (und ohne jede Erläuterung) ausschließt<sup>1005</sup>, wird im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 der gemeinsame Zugang zu solchen Leitungen angeboten,

---

<sup>1002</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 800.

<sup>1003</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Seite 333.

<sup>1004</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Seite 143-146.

<sup>1005</sup> Im Anhang 3 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST heißt es unter Punkt 1.13: „[ST] wird keine gemeinsamen Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen anbieten, auf denen das günstige Telefonievorwahl-Programm oder das selektive Programm ST Mini genutzt wird (konfliktverursachender Dienst)“ - Doc ID 453, S. 4.



falls der alternative Anbieter die schriftliche Genehmigung des entsprechenden Teilnehmers vorlegt, zu einem anderen Endkundertarif zu wechseln<sup>1006</sup>. Im Gegensatz zur Ansicht von ST, dass TO2 den gemeinsamen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen, über Leitungen, für die ein spezieller Endkundertarif (d. h. „Telefon Mini“) gilt, nach wie vor beschränke, erklärte die tschechische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor in einer E-Mail vom 16. Oktober 2013, dass es möglich sei, einen gemeinsamen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auch dann umzusetzen, wenn „Telefon Mini“ gelte. Obwohl die tschechische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor in einer E-Mail vom 14. Januar 2014 fälschlicherweise das Gegenteil erklärte, das heißt also, dass es „nach wie vor unmöglich (sei) einen gemeinsamen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen umzusetzen, wenn Mini (gelte)“<sup>1007</sup>, hat sie ihren Fehler in einer E-Mail vom 30. Januar 2014 korrigiert und der Kommission „die Bedingungen für die Bereitstellung eines gemeinsamen Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen mit dem Preisplan 'Mini'“<sup>1008</sup> erklärt. Die tschechische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor würde diese Bedingungen nicht erläutert haben, wäre sie davon ausgegangen, dass der gemeinsame Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Leitungen, über die „Telefon Mini“ bereitgestellt wird, ausgeschlossen wäre.

- (600) Daher wurden alternative Anbieter durch das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 sehr wohl in die Lage versetzt, gemeinsamen Zugang zu diesen Leitungen zu erlangen und auch Kunden mit dem Tarif „Telefon Mini“ zu erreichen und sie zu einem Wechsel zu überzeugen, während das Standardangebot für entschlüsselte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 alternative Anbieter vorsätzlich aus der Entbündelungsverpflichtung ausgeschlossen hat und alternativen Anbietern dadurch den Zugang zu diesen Leitungen unmöglich gemacht hat, und sie somit am Wettbewerb um diese Endkunden gehindert hat. Im Gegensatz zur Vermutung von ST ist die Vorlage der schriftlichen Einwilligung keine Bedingung, die es alternativen Anbietern unmöglich machen würde, einen gemeinsamen Zugang zu diesen Leitungen zu erlangen.
- (601) Zweitens zeigt die Tatsache, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 den gemeinsamen Zugang zu Leitungen ermöglicht, über die TO2 den Dienst „Telefon Mini“ bereitstellt (vorbehaltlich der Vorlage der Einwilligung des Teilnehmers zum Wechsel zu einem anderen Tarif, der auch die Kosten für die Nutzung des nicht sprachgebundenen

---

<sup>1006</sup> Im Anhang 2 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006, Doc ID 4578, S. 4 heißt es unter Punkt 1.1.9.: „[D]er Anbieter erkennt an, dass Telefónica O2 laut den festgelegten Betriebsbedingungen und Preisbedingungen nicht dazu berechtigt ist, gemeinsamen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen mit Metallleitungen bereitzustellen, über die Telefónica O2 den Endkundertarif „Telefon Mini“ anbietet. [...]. Falls der Anbieter Zugang zu Teilnehmeranschlüssen mit Metallleitungen beantragt, über die Telefónica O2 den Endkundertarif Telefon Mini bereitstellt, ist der Anbieter dafür verantwortlich, eine schriftliche Einwilligung des entsprechenden Teilnehmers für den Wechsel zu einem anderen Endkundertarif einzuholen, der auch die Kosten für die Nutzung der nicht sprachgebundenen Dienste des Frequenzspektrums abdeckt, bevor er einen solchen Zugangsantrag einreicht“.

<sup>1007</sup> E-Mail von der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 14. Januar 2014 – Dok. ID 4540.

<sup>1008</sup> E-Mail von der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom Donnerstag, 30. Januar 2014 – Dok. ID 4571.

Bands des Frequenzspektrums abdeckt), dass TO2 in der Lage war, das „Zugangsdefizit“ auszugleichen ohne diese Leitungen von dem gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluss auszuschließen. Wie auch im Erwägungsgrund (590) gezeigt, hätte auch das angebliche „Zugangsdefizit“ von ST ausgeglichen werden können, dennoch hat ST beschlossen, alternativen Anbietern keinen Zugang zu diesen Leitungen zu gewähren.

- (602) Drittens geht aus allen Fassungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 hervor, dass die Möglichkeit, über die Vorlage der schriftlichen Einwilligung des Teilnehmers gemeinsamen Zugang zu Leitungen zu erlangen, über die TO2 den Dienst „Telefon Mini“ bereitstellte, im Kern von der allerersten Fassung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 (2006) bis zur aktuellen Fassung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2012 im Gegensatz zu den Behauptungen von ST im Kern gleich geblieben ist<sup>1009</sup>. Diese Bestimmung wurde nämlich nur durch das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2007 vom<sup>1010</sup> 10. März 2007 geändert, wodurch lediglich der Wortlaut dieser Bestimmung geklärt wurde. Seitdem ist diese Bestimmung nicht mehr geändert worden<sup>1011</sup>.
- (603) Die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor hat Folgendes festgestellt: „In Österreich werden im Rahmen der von AITA angebotenen Sozialtarife für Privatkunden genutzte Teilnehmeranschlüsse nicht aus der Verpflichtung zur Einräumung eines gemeinsamen Zugangs ausgenommen“<sup>1012</sup>. Auch die irische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor erläuterte: „Die vollständige Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen und die Entbündelung mit gemeinsamem Zugang werden unabhängig von etwaigen Privatkunden-Sozialtarifen für alle Zugangsleitungen von Eircom angeboten (sofern keine Einschränkungen etwa aufgrund von Leitungsvervielfachereinrichtungen bestehen)“<sup>1013</sup>. In Luxemburg gibt es ebenfalls keine ähnlichen Einschränkungen, wie die luxemburgische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor erklärt hat: „In Luxemburg gibt es keine „Sozialtarife“ für PSTN/ISDN-Leitungen auf dem Markt“<sup>1014</sup>.
- (604) Zusammenfassend wirkte sich das Verhalten von ST im Hinblick auf „konfliktverursachende Dienste“ in zwei Stufen schädlich aus: Als erste Stufe hat ST

---

<sup>1009</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 803.

<sup>1010</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 vom 10.03.2007, Anhang 2 – Doc ID 4576, S. 4.

<sup>1011</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 vom 21.09.2007, Anhang 2 – Doc ID 4577, S. 4; Aktualisierung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bezüglich der Bedingungen für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bei „Mini“, Anhang 2 – Doc ID 4575, S. 3-4; Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 von 2012 in der am 1. Juni 2012 geänderten Fassung [http://www.o2.cz/public\\_part/3f/a6/230437\\_363259\\_RUO\\_6\\_Priloha\\_02\\_SPV\\_03\\_2009.pdf](http://www.o2.cz/public_part/3f/a6/230437_363259_RUO_6_Priloha_02_SPV_03_2009.pdf) (18.03.2014), S. 3-4.

<sup>1012</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 7. Oktober 2013 – Dok. ID 4065.

<sup>1013</sup> E-Mail von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013, um 15:57 Uhr - Dok. ID 4197.

<sup>1014</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4232.

im Gegensatz zu den regulatorischen Verpflichtungen Leitungen ausgeschlossen, über die ST die Tarife „ST Mini“ und weitere „Sozialtarife“ anbot und hat somit fast [15-30] % der Leitungen für sich selbst reserviert. Die über diese Leitungen bedienten Kunden konnten von alternativen Anbietern nicht erreicht werden. In einer zweiten Stufe hat ST selbst das Recht gegeben, zusätzliche Produkte einseitig, willkürlich und ohne jede objektive Rechtfertigung als „konfliktverursachende Dienste“ festzulegen, womit sich ST die Option verschafft hat, sich in Zukunft sogar noch mehr Kunden zu reservieren. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass diese Einschränkung zu einer erheblichen Unsicherheit darüber geführt hat, ob bestimmte Leitungen der Entbündelung unterlagen oder nicht. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Einschränkungen dazu beigetragen haben, den Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST wirtschaftlich unattraktiv zu machen.

7.6.3.3. ST hat durch die Frequenzverwaltungsregeln den Umfang der Verpflichtung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen willkürlich reduziert.

(605) Telekomunternehmen führen in der Regel Frequenzverwaltungsregeln ein, um mit spektralen Interferenzen umzugehen, die durch die Nutzung mehrerer Dienste über eine Leitung entstehen. Nach Auffassung des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (European Telecommunication Standards Institute, ETSI) besteht „[d]as Ziel der Frequenzverwaltung [...] darin, die maximale spektrale Verschmutzung zu steuern und so eine effiziente Nutzung des Zugangsnetzes für alle angeschlossenen Systeme zu ermöglichen“<sup>1015</sup>.

(606) Der Frequenzverwaltungsplan von ST stützt sich auf eine ergänzende, einschränkende 25- %-„Schutz“-Regel für Kabeldienste, die im Anhang 8 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse festgelegt ist und in der vorgeschrieben wird, dass in vielpaarigen Zugangskabeln nur ein Paar verwendet werden kann und nur 25 % der Leiterpaare eines Kabelquerschnitts für DSL genutzt werden können. Entsprechend dieser 25%-Regel könnten alternative Anbieter nur 25 % der Leitungen für DSL nutzen, was bedeutet, dass die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses durch ST für 75% aller Leitungen nicht bereitgestellt wird, die Teil der Entbündelungsverpflichtung von ST sind.

7.6.3.3.1 Die 25 %-Regel von ST ist eine allgemeine Einschränkung, die nicht durch die konkrete Situation des Zugangsnetzes von ST gerechtfertigt wird

7.6.3.3.1.1 *Die 25 %-Regel von ST ist nicht technisch gerechtfertigt*

(607) Die Einführung von Einschränkungen für die Kabelnutzung kann für Betreiber tatsächlich eine Option sein, die darauf abzielt, Interferenzen zu steuern, wie auch von der ETP in ihrer Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus dem Jahr 2001 eingeräumt wird: „Um eine vernünftige Leistung zu erreichen, könnte es erforderlich sein, die zulässige Zahl der xDSL-Systeme pro Kabel oder Kabelbündel zu begrenzen“<sup>1016</sup>. Das ETSI sieht ebenfalls vor, dass zur Steuerung der

---

<sup>1015</sup> Dok. ID 4219 - Standard TR 101 830-1 „Transmission and Multiplexing; Access networks; Spectral management on metallic access networks; Part1: Definitions and signal library [Übertragungs- und Multiplextechnik; Zugangnetzwerk; Frequenzverwaltung auf Zugangsnetzen mit Metallleitungen; Teil 1: Begriffsbestimmungen und Signalbibliothek]“ vom Mai 2009, S. 15.

<sup>1016</sup> Anhang XI.6 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 31.

spektralen Verschmutzung Signale, die technologische Vielfalt und die Kabelfüllung mit Einschränkungen (Pegel, Spektren) versehen werden können<sup>1017</sup>.

- (608) Solche Einschränkungen der Kabelfüllung können allerdings nicht in abstracto als allgemeine „Schutz“-Einschränkung beschlossen werden, die für alle Leitungen gleich gilt, unabhängig von ihren Eigenschaften und ihrer Technologiemischung. Die „Kabelfüllung“ stellt für das ETSI beispielsweise „die Anzahl und die Mischung der Übertragungstechniken dar, die mit den Ports eines Kabelbinders oder eines Kabelbündels verbunden sind, durch die Signale in die Zugangsports eingespeist werden“<sup>1018</sup>. Das bedeutet, dass alle Einschränkungen der Kabelfüllung von den spezifischen Übermittlungstechniken abhängen, die mit den betreffenden Kabeln verbunden sind.
- (609) Die TÚSR vertritt in ihrer Analyse des Vorleistungsmarkts Nr. 4 vom August 2011 ebenfalls die Auffassung, dass sich jedwede Beschränkung der Kabelfüllung auf die konkreten Bedingungen des Netzes stützen müssten: „Die Optimierung muss sich auf die Untersuchung der tatsächlichen Bedingungen in den Kabeln stützen und muss daher sowohl auf regionaler als auch auf lokaler Ebene umgesetzt werden“<sup>1019</sup>. Darüber hinaus weist die TÚSR darauf hin, dass „ein Nutzungsfaktor von 50 % festgelegt worden sei, bei dem das optimale Gleichgewicht zwischen Nutzung und das Risiko eines hohen Verlusts der Kabelqualität erzielt wird“. Eine Beschränkung von 50 % bedeutet, dass nach der Entbündelung 50 % der Leitungen für die Bereitstellung von Breitbanddiensten durch ST oder alternative Anbieter nicht verwendet werden könnten, was weniger restriktiv ist als die Beschränkung von 75 %, die ST eingeführt hat.
- (610) Zudem wird auch im Bericht der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) „DSL-Systeme mit hoher Kapazität“ vom März 2006 betont, dass Kabeleinschränkungen nach Berücksichtigung der konkreten Situation in einem Kabel eingeführt wurden: „Die Eigenschaften der Kabel im Zugangsnetz sind beim Einsatz von DSL-Systemen ebenfalls ein Schlüsselfaktor (...). Um eine ausreichende Sicherheitsmarge gegen Nebensprechen und Interferenz zu erhalten, wenden Netzbetreiber gewöhnlich eine Reihe von Planungsregeln an, in denen sie festsetzen, wie viele Kupfer-Doppeladern in einem bestimmten Kabel DSL-Systemen zugewiesen werden können“<sup>1020</sup>.
- (611) ST erklärt in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass die 25 %-Regel technisch nötig sei, um Probleme mit Interferenzen und Nebensprechen zu verhindern, die auftreten können, wenn mehrere Dienste im selben Kabel verwendet werden<sup>1021</sup>. Die Kommission glaubt jedoch, dass ST keine technische Begründung für die Zugangsbeschränkung vorgebracht hat und sich daher auf die allgemeinen Erklärungen stützt, die zeigen, dass die 25 %-Regel in abstracto als

---

<sup>1017</sup> Dok. ID 4219 - Standard TR 101 830-1 „*Transmission and Multiplexing; Access networks; Spectral management on metallic access networks; Part1: Definitions and signal library [Übertragungs- und Multiplextechnik; Zugangsnetzwerk; Frequenzverwaltung auf Zugangsnetzen mit Metallleitungen; Teil 1: Begriffsbestimmungen und Signalbibliothek]*“ vom Mai 2009, S. 15.

<sup>1018</sup> *Ibidem*, S. 11.

<sup>1019</sup> Dok. ID 4498.

<sup>1020</sup> In Fußnote 669 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angegebenes Dokument – das Dokument ist abrufbar unter <http://www.erodocdb.dk/docs/doc98/official/pdf/eccrep079.pdf>, S. 10.

<sup>1021</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 929.

generelle Schutzmaßnahme eingeführt wurde: „Das Netz von ST war von sehr schlechter Qualität, worin die Notwendigkeit für eine Beschränkung auf 25 % ihre Erklärung findet“<sup>1022</sup>.

- (612) Im Gegensatz zur Slovak Telecom, die der Auffassung ist, dass die Frequenzverwaltungsbedingungen „nicht als missbräuchlich angesehen werden können, weil sie einfach als Schutzmaßnahme gedacht waren“<sup>1023</sup>, vertritt die Kommission die Ansicht dass die 25 %-Regel von ST eine allgemeine Einschränkung der Anzahl der in einem Kabelquerschnitt vorhandenen Systeme in der Kabelfüllung ist, die weder die Kabeleigenschaften, noch die konkrete Mischung der Übertragungstechniken berücksichtigt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die 25%-Regel von ST, eben weil es sich ihr um eine „Schutzmaßnahme“ handelt, die ex-ante und in abstracto beschlossen wurde und in keinem Zusammenhang mit den wirklichen Eigenschaften des Zugangsnetzes von ST steht, eine weitere Einschränkung des Breitbandeinsatzes für alternative Anbieter ist.
- (613) ST macht geltend, dass die 25 %-Regelung „niemals als Einschränkung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen angewendet wurde“<sup>1024</sup> weil ST die 25 %-Regel nicht anwenden konnte, weil die Einhaltung dieser Regel während der Bereitstellung entbundelter Teilnehmeranschlüsse wegen unzureichender interner Aufzeichnungen gar nicht kontrolliert werden konnte<sup>1025</sup> und weil kein Verfahren eingerichtet wurde, um die Einhaltung dieser Regel zu kontrollieren<sup>1026</sup> und als Folge „ST auf der Grundlage dieser Regel niemals auch nur einen einzigen Auftrag zur Bereitstellung eines entbündelten Teilnehmeranschlusses oder einen Eignungsantrag“<sup>1027</sup> abgelehnt habe.
- (614) Der Grund, warum ST nie Eignungsanträge auf der Grundlage dieser Regel abwies, ist jedoch, dass während der Verhandlungen mit GTS Slovakia, dem einzigen alternativen Anbieter, der Teilnehmeranschlüsse in der Slowakischen Republik entbündelte, eine Lösung gefunden wurde.
- (615) Einige alternative Anbieter haben sich über die 25 %-Regel von ST für den DSL-Einsatz beschwert. GTS Slovakia stellte während der Verhandlungen mit ST die Notwendigkeit für diese Einschränkung infrage. GTS machte geltend, dass diese Regel das Problem der technischen Einschränkung des DSL-Einsatzes grob vereinfachte und dass eine solche Begrenzung nicht unbedingt für jedes Kabelbündel benötigt würde, weil die Situation in dem einzelnen Kabelbündel unter Umständen gar nicht berücksichtigt würde<sup>1028</sup>. Diese Bemerkung wurde durch die Bemerkung von GTS vom 21. Oktober 2013 verstärkt, in der GTS die eigene praktische Erfahrung mit der 25 %-Regel von ST zusammenfasste: „es gibt auch Kabel, in denen der Anteil der DSL-Dienste höher ist als 25 %, und die dennoch ganz normal funktionieren. Es handelt sich eher um eine Frage der individuellen Bedingungen in

---

<sup>1022</sup> Randnr. 939 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 939.

<sup>1023</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Absatz 521.

<sup>1024</sup> Randnr. 950 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1025</sup> Randnr. 945 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1026</sup> Randnr. 948 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1027</sup> Randnr. 950 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1028</sup> Protokoll der Besprechung zwischen GTS Slovakia und ST, vom 13. Dezember 2007, Dok. ID 2267, S. 4, Punkt 14.

einem bestimmten Kabel, daher wird die Regel nicht unbedingt benötigt<sup>1029</sup>. Nach Meinung von GTS schien die 25 %-Einschränkung von ST eher eine „Faustregel“<sup>1030</sup> zu sein als eine Regel, die sich auf Tests und andere Untersuchungen von ST stützte.

- (616) Auch Orange hält diese Einschränkung nicht für gerechtfertigt, weil Orange mit dieser Einschränkung Breitbanddienste nur einem Viertel der Kunden anbieten könnte, die über den jeweiligen Kabelabschnitt versorgt werden<sup>1031</sup>. Auch Slovanet stellte während der Verhandlungen mit ST die Notwendigkeit für diese Regel infrage.<sup>1032</sup> Das VUS bemerkte in seinem Bewertungsbericht von 2005, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse keine hinreichende Erklärung für die Anwendung der 25 %-Regel liefere.<sup>1033</sup>
- (617) Zudem zeigt das Argument von ST, es habe die 25 %-Regel nie in der Praxis angewandt, lediglich, dass eine künstliche Regel einführt, die nicht technisch erforderlich war – zumindest nicht in allen Fällen – , die aber eine abschreckende Wirkung auf alternative Anbieter hatte. Tatsächlich ist nicht klar, auf welcher Grundlage ST die Einschränkung auf 25 % festgelegt hat, wenn ST die eigenen Netzwerkressourcen gar nicht kannte und die Einhaltung dieser Regel in der Praxis gar nicht kontrollieren konnte.
- (618) ST macht geltend, vor der Einführung dieser „Schutzmaßnahme“ die technische Kapazität des eigenen Kupferzugangnetzes durch Labortests analysiert zu haben.<sup>1034</sup>
- (619) Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass ST keine Studie angeführt hat, die zu dem Schluss führt, dass eine Zugangsbeschränkung von 75 % tatsächlich im gesamten Zugangnetz von ST und für alle Technologien gleichermaßen notwendig war. Die „Vorauswahlstudien“, die nach Ansicht von ST den eigenen Ansatz bestätigen würden, konzentrieren sich lediglich auf die Umsetzung einer einzigen Technologie: [Name dieser Technologie], obgleich ST die Tatsache einräumt, dass sich die konkrete Begrenzung des DSL-Einsatzes unter anderen Faktoren auch mit den Technologien ändert, die über ein solches Netz (ADSL, ADSL 2+, ShDSL usw.) eingesetzt werden. Zudem betreffen diese Vorauswahlstudien lediglich sehr kleine Teile des ST-Netzes (so sind beispielsweise für die Studie „Vorauswahlstudie zum Kabelzugangnetz – Bratislava (Phase 1)“ nur [...] Leitungen getestet worden und für die Studie „Vorauswahlstudie zum Kabelzugangnetz 2006-2009“ (Phase 2) wurden nur ungefähr [...] Leitungen getestet – von [Zahl in der Größenordnung von mehreren hunderttausend] xDSL-Leitungen, die ST 2010 in Betrieb hatte<sup>1035</sup>. Das würde lediglich 1,26 % bzw. 3,77 % der im Jahr 2010 in Gebrauch befindlichen Leitungen ausmachen, was nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ ist.
- (620) Darüber hinaus weist die Durchführung ausgewählter Teile des ST-Netzes in Bezug auf die anderen Teile des ST-Netzes, in denen andere Technologien vorhanden sind

---

<sup>1029</sup> Dok. ID 4105.

<sup>1030</sup> E-Mail von GTS an die Kommission vom 21. Oktober 2013 – Dok. ID 4105.

<sup>1031</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 9, Dok. ID 0297, S. 7.

<sup>1032</sup> Slovanets Stichpunktliste für die Verhandlung mit ST über das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, als Anhang einer E-Mail vom 11. Mai 2006, Dok. ID 0191, S. 34-38.

<sup>1033</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 56.

<sup>1034</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 931.

<sup>1035</sup> Siehe Tabelle 7.

oder in denen die Netztopologie anders ist, nur einen sehr begrenzten Nutzen auf. Wie ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>1036</sup> selbst anführt, ist es schwer, die genaue Auswirkung der Interferenzen zu bestimmen, weil „die Interaktionen zwischen verschiedenen Technologien von den spezifischen Merkmalen des Zugangsnetzes abhängen“<sup>1037</sup>. Die Interaktionen hängen außerdem von der Technologiewahl der alternativen Anbieter ab, die die Entbündelung wünschen. Das heißt, die Einführung einer 25 %-Regelung als Schutzmaßnahme für alle Kabel gleichermaßen, unabhängig von den spezifischen variablen Merkmalen des ST-Zugangsnetzes und unabhängig von den Technologien, die die alternativen Anbieter einsetzen wollen, ist eine missbräuchliche Begrenzung der Breitbandnutzung.

#### 7.6.3.3.1.2 *Begrenzungen der Kabelfüllung in anderen Mitgliedstaaten basieren auf den technischen Eigenschaften des Zugangsnetzes in dem jeweiligen Mitgliedstaat*

- (621) ST führt außerdem an, dass sich die Beschränkung auf 25 % „auf externe Studien (stützte), aus denen sich (ergeben habe), dass die optimale Abdeckung aller Breitbanddienste (...) davon abhängig sei, dass die Abdeckung nicht höher liege als 25 % der Kapazität der Kupferleitungen“<sup>1038</sup>. Was die von ST erwähnten externen Studien betrifft, d. h. die norwegischen Studien<sup>1039</sup> und die Studie der Universität Zagreb<sup>1040</sup>, so ist die Kommission der Ansicht, dass in den Studien lediglich maßgebliche Schlussfolgerungen für den jeweiligen Netzzugang in diesen Ländern gezogen werden können. Die Ergebnisse dieser Studien können nicht mutatis mutandis für die Slowakische Republik übernommen werden und sind daher für das ST-Zugangsnetz nicht relevant. Tatsächlich stützen sie sich auf die spezifische Mischung der Technologien und Topologien dieser bestimmten Netze<sup>1041</sup>.
- (622) Die niederländische Studie, auf die sich ST in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben bezieht,<sup>1042</sup> besagt, dass das bevorzugte Spektrummanagementkonzept landesspezifisch ist und dass dies in den „erheblichen technischen Unterschieden zwischen den einzelnen europäischen Zugangsnetzen“ begründet sei, die sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden, unter anderem in: „der genutzten Mischung der Altsysteme, den installierten Kabeltypen,

<sup>1036</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 929 und 930.

<sup>1037</sup> Diese spezifischen Merkmale des Zugangsnetzes beziehen sich auf „die Topologie, die Qualität der verwendeten Kabel (Kupfer, Aluminium, Durchmesser), durchschnittliche Längen der Kabel vom HVT, technisches Profil des Hochfrequenz-basierten Dienstes und entsprechend bereitgestellte Bandbreite, die über dieses Netz eingesetzten Technologien (ADSL, ADSL 2+, ShDSL) usw.“ – Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 929 und 930.

<sup>1038</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 931.

<sup>1039</sup> SINTEF-Bericht „Plan für die Nutzung von Frequenzen im norwegischen Zugangsnetz – ein Vorschlag“ von 2002, im Anhang XI.21 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und „Simulation von DSL-Systemen“ von 2007, im Anhang XI.23 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1040</sup> Universität Zagreb, „Statischer Plan für die Verwaltung des Frequenzspektrums“ von 2007, im Anhang XI.22 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1041</sup> Wie ST selbst in den Randnummern 939 und 940 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bemerkt, könne „die konkrete Begrenzung der DSL-Bereitstellung nicht abstrakt bestimmt werden und könne von Land zu Land unterschiedlich sein“.

<sup>1042</sup> Das Spektrummanagementkonzept in den Niederlanden, Sitzung des ETSI STC TM6 vom 16.-20. Februar 2004 TD26, abrufbar unter [http://www.joepeesoft.com/Public/DSL\\_Corner/Docs\\_ETSI\\_TM6/041t26.pdf](http://www.joepeesoft.com/Public/DSL_Corner/Docs_ETSI_TM6/041t26.pdf) und erwähnt unter Randnummer 530 der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben.

der Zahl der Doppeladern pro Kabel, der Unterscheidung zwischen mehreren Bindergruppen pro Kabel und/oder in konzentrischen Schichten verlegte Kabel, der durchschnittlichen Länge dieser Kabel usw.<sup>1043</sup>.

- (623) In der Studie der Universität Zagreb wird außerdem die Bedeutung konkreter Messungen betont, die im jeweiligen Netz durchzuführen sind: „Die in der Studie vorgestellten Modelle unterscheiden sich mehr oder weniger von theoretischen Modellen, weil sie auf der Grundlage von Messungen erstellt wurden, die an der Kabelinfrastruktur während der Produktion durchgeführt wurden und daher die wirkliche Situation im Netz widerspiegeln“<sup>1044</sup>. Sie bezieht sich auf konkrete Elemente des Zugangsnetzes, die spezifisch für Kroatien sind, wie zum Beispiel die Leitungslänge und den Durchdringungsgrad bestimmter DSL-Technologien bei dem gängigsten Kabeltyp, der im HT-Zugangsnetz eingesetzt wird. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass eine Durchdringung zwischen 40 und 50 % in einer gängigen Basiskabelgruppe für einen Übertragungsbereich von 1 350 Metern auf Kabeln des Typs TH-59 bzw. bis zu einem Übertragungsbereich von 1 150 Metern auf Kabeln des Typs TK-00 eine realistische Erwartung sei<sup>1045</sup>. Die Studie kommt aber auch zu dem Schluss, dass der Durchdringungsgrad auf kürzeren Teilnehmerleitungen (750 Meter oder kürzer) sogar bis zu 100 % bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 6 Mbit/s Downstream betragen kann<sup>1046</sup>, was bedeutet, dass in einigen Fällen gar keine Begrenzung erforderlich ist. Im Vergleich dazu ist die von ST vorgenommene Begrenzung sehr viel restriktiver und allgemeiner und verweist auf eine 75 %-Begrenzung für alle Leitungen.
- (624) Was die norwegische Studie mit dem Titel „Plan für die Nutzung von Frequenzen im norwegischen Zugangsnetz – ein Vorschlag“ betrifft, so wird in der Studie keine Einschränkung von 75 %, sondern lediglich die „Frequenzplanung“ in den Zweidrahtleitungen des Zugangsnetzes „als Ausgleich zwischen den grundlegenden physikalischen Einschränkungen und der Vereinbarkeit der bestehenden und künftig geplanten Übertragungssysteme“<sup>1047</sup> empfohlen. Die andere von ST erwähnte norwegische Studie mit dem Titel „Simulation von DSL-Systemen“ kommt ebenfalls nicht zu dem Schluss, eine Einschränkungsregelung sei erforderlich, wie von ST nahegelegt, sondern zieht lediglich die Schlussfolgerung, dass „Downstream ADSL und ADSL2+ sowohl mit SHDSL- als auch mit HDSL-Systemen vereinbar sind. Die Verschlechterung der Bitrate bei ADSL im Downstream aufgrund dieser Systeme ist mäßig und beläuft sich auf weniger als 13 % im Vergleich zu einem Kabel, das ausschließlich ADSL-Systeme enthält“<sup>1048</sup>. Die von ST zitierten 13 % stellen daher keine Einschränkung der Kabelfüllung dar, sondern einen Vergleich der Verschlechterung, die mit den verschiedenen Technologien verbunden ist.

---

<sup>1043</sup> *Ibidem*, S. 1.

<sup>1044</sup> Anhang XI.22 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 101.

<sup>1045</sup> Universität Zagreb, „Statischer Plan für die Verwaltung des Frequenzspektrums“ von 2007, im Anhang XI.22 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 102.

<sup>1046</sup> *Ibidem*, S. 102.

<sup>1047</sup> SINTEF-Bericht „Plan für die Nutzung von Frequenzen im norwegischen Zugangsnetz – ein Vorschlag“ von 2002, im Anhang XI.21 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 46.

<sup>1048</sup> „Simulation von DSL-Systemen“, 2007, im Anhang XI.23 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 1.



- (625) ST gibt vor „dass die Regelungen für das Spektrummanagement im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieses Standardangebots (also im August 2005), vollkommen gerechtfertigt gewesen seien“. ST konnte sich bei der Einführung der 25 %-Regel aus den folgenden Gründen aber nicht auf diese Studien gestützt haben: i) Keine der Studien empfiehlt eine allgemeine Einschränkung in Höhe von 75 %, ii) die Ergebnisse der Studien gelten lediglich für die analysierten Netze und können nicht für das ST-Netz übernommen werden und iii) die norwegische Studie mit dem Titel „Simulation von DSL-Systemen“ datiert von 2007, wie auch die Studie der Universität Zagreb: „Statischer Plan für die Verwaltung des Frequenzspektrums“, was bedeutet, dass sie ST im Jahr 2005 nicht als Referenz für seine 25%-Regel gedient haben können.
- (626) ST führt die Beispiele einiger weniger europäischer Betreiber an, die technische Studien durchgeführt haben, deren Ergebnisse die Notwendigkeit für die Betreiber belegten, Einschränkungen für die Breitbandnutzung über entbündelte Teilnehmeranschlüsse einzuführen. Diese Beispiele veranlassen ST zu der Schlussfolgerung, dass „die 25 %-Regelung internationalen Standards“<sup>1049</sup> entspreche.
- (627) Wenn jedoch andere in der Union etablierte Versorger solche Einschränkungen der Kabelfüllung einführten, taten sie dies auf der Grundlage konkreter Messungen und Studien und der Anzahl der zulässigen Systeme war in jedem einzelnen Fall von dem Technologiemix in den fraglichen Kabeln abhängig, ganz im Gegensatz zur 25 %-Regel von ST als reiner Schutzmaßnahme. ST selbst räumt in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben ein, dass „die konkrete Begrenzung der DSL-Bereitstellung von Land zu Land unterschiedlich ist, weil sie von den spezifischen Merkmalen des Zugangsnetzes abhängt“<sup>1050</sup>. Aus diesen Beispielen kann daher nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass „die 25 %-Regelung internationalen Standards“ entspreche.
- (628) Beispielsweise führte HT in Kroatien keine allgemeine Einschränkung ein, wie dies ST tat, sondern wendete unterschiedliche Einschränkungen für die Kabelfüllung an, in Abhängigkeit sowohl von den verschiedenen Diensten, die alternative Anbieter ihren Kunden bereitstellen wollten als auch von der Anzahl und den durchschnittlichen Längen der Kupfer-Doppeladern in einem bestimmten Kabel (kurze, mittlere und lange Strecken). Die jeweiligen Einschränkungen der Kabelfüllung sind je nach Kombination dieser Parameter ganz unterschiedlich<sup>1051</sup>.

---

<sup>1049</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abschnitt 7.2 „Die 25 %-Regelung entsprach internationalen Standards“, S. 379.

<sup>1050</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 512.

<sup>1051</sup> Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 942 und Tabelle 38 „*Von Hrvatske telekomunikacije angewendete Beschränkungen für die Nutzung von Kupferleitungen*“. Geht es beispielsweise um die ADSL/ADS/2/ADS/ 2+ (B,M,J) P2 Technologie, beträgt die maximal zulässige Anzahl an Doppeladern, die durch Breitbandübertragungssysteme belegt sind, 5 von 10 für Kurzstreckenkabel, 3 von 7 für Mittelstreckenkabel und 1 von 5 für Langstreckenkabel. Bei bestimmten Technologien sind jedoch gar keine Einschränkungen der Kabelfüllung erforderlich, so beträgt zum Beispiel bei ADSL/ADS/2/ADS/ 2+ (B,M,J) P2 die maximal zulässige Anzahl an Doppeladern, die durch Breitbandübertragungssysteme belegt sind, 10 von 10 für Kurzstreckenkabel, 7 von 7 für Mittelstreckenkabel und 5 von 5 für Langstreckenkabel.

- (629) ST führt außerdem das Beispiel von Telefonica in Spanien an, die angeblich ähnliche Einschränkungen bei der Nutzung entbündelte Teilnehmeranschlüsse eingeführt habe. Diese Einschränkungen werden allerdings nicht als allgemeine Einschränkungen eingeführt, sondern sie hängen von der konkreten Situation des spanischen Zugangsnetzes ab und berücksichtigen sowohl die Art des Dienstes, den der alternative Anbieter seinem Endkunden bereitstellen will, als auch die bestehende Nutzung des Kabels<sup>1052</sup>. So scheinen bei bestimmten Technologiekombinationen bestimmte Einschränkungen erforderlich zu sein: „Die in Kombination mit UBC verwendete SDL-Technologie muss eine Standard-Durchdringungsrate von 16/25 aufweisen“. Bei anderen Technologiemischungen besteht jedoch keine Notwendigkeit für die Begrenzung der Bereitstellung: „Die in Kombination mit POTS und UBC verwendete ADSL-Technologie muss eine Standard-Durchdringungsrate von 25/25 aufweisen“<sup>1053</sup>.
- (630) ST bezieht sich in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben auf die Tabelle mit dem Titel: „Nutzungsraten im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von Telefonica,“<sup>1054</sup> und zieht daraus den Schluss, dass „die von Telefonica in Spanien angewendeten Begrenzungen sogar noch strenger sind als die von ST in der Slowakischen Republik angewendeten Einschränkungen“<sup>1055</sup>. ST führt zur Verdeutlichung dieser Schlussfolgerung das Beispiel der für ADSL over ISDN oder ADSL2+ geltenden Begrenzung in Höhe von 16 % (d. h. 4/25) an (Anhang B, Anhang J, Anhang M). Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass diese Ergebnisse aus realen Studien und Tests stammen, die im Netz von Telefonica durchgeführt worden sind, im Gegensatz zur 25 %-Regelung von ST, die in abstracto beschlossen wurde. Abgesehen davon, sind diese Einschränkungen nicht strenger als die in der Slowakischen Republik angewendeten. Im Gegenteil: In mehreren Fällen wurden überhaupt keine Einschränkungen vorgeschlagen und eine Kabelfüllung von 100 % könnte erzielt werden für: ADSL over POTS, ADSL2 (Anhang A, Anhang I), für ADSL 2+ (Anhang A, Anhang I), in allen Fällen für UBC und UBM<sup>1056</sup>.
- (631) ST bezieht sich außerdem auf ein Dokument von einer ETSI-Sitzung aus dem Jahr 2004 bezüglich des Spektrummanagementkonzepts in den Niederlanden<sup>1057</sup> und kommt zu dem Schluss, dass die besten Schätzungen der niederländischen Betreiber zum damaligen Zeitpunkt zu einer ähnlichen Begrenzung (durchschnittlich 28 % Breitband-Kabelfüllung) wie die von ST angewendete Begrenzung führten. Die Begrenzung, auf die sich ST bezieht, stützt sich allerdings auf eine konkrete Studie, bei der sowohl der Technologiemitx, als auch die Länge der Kabel (Kurz-, Mittel- und Langstrecke) berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestand das vorherrschende Prinzip nicht wie von ST nahegelegt in einer Kabelfüllung von 28 %, sondern in

---

<sup>1052</sup> Randnr. 943 und Tabelle 39 „Von Telefonica angewendete Beschränkungen für die Nutzung von Kupferleitungen“, S. 162 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1053</sup> Tabelle 39 „Von Telefonica angewendete Beschränkungen für die Nutzung von Kupferleitungen“, S. 162 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1054</sup> Abbildung 5: „Nutzungsraten im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von Telefonica“, S. 162 der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben.

<sup>1055</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 528.

<sup>1056</sup> Abbildung 5: „Nutzungsraten im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von Telefonica“, S. 162 der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben.

<sup>1057</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 530.

einer 100 %-Kabelfüllung, wobei jedwede Einschränkungen von weiteren Studien abhängig waren.

- (632) Ein weiteres von ST angeführtes Beispiel bezieht sich auf TO2 in der Tschechischen Republik, um damit aufzuzeigen, dass dieses marktbeherrschende Unternehmen eine ähnliche Regelung eingeführt habe wie ST, weil dort nämlich ein Auftrag zur Entbündelung eines Teilnehmeranschlusses abgelehnt werde, wenn die Durchdringung der Breitbandtechnologien in einem beliebigen Kabel innerhalb desselben Teils des Kabelbaums höher ist als 40 %<sup>1058</sup>. Die Situation in der Slowakischen Republik ist jedoch eine andere als die in der Tschechischen Republik: Die von ST vorgenommene Regelung ist restriktiver, weil sie lediglich eine Nutzung von 25 % der Kupfer-Doppeladern für die Breitband-Bereitstellung zulässt, während TO2 in der Tschechischen Republik dafür 40 % der Kabel zulässt. Wie in der Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben angeführt, stützen sich die von TO2 eingeführten Einschränkungen der Kabelfüllung auf Studien, in denen die verschiedenen Arten der Technologien und die unterschiedlichen Kabellängen des tschechischen Zugangsnetzes berücksichtigt werden<sup>1059</sup>. Außerdem kann in der Tschechischen Republik ein Auftrag zur Entbündelung eines Teilnehmeranschlusses nach Prüfung des Einzelfalls zurückgewiesen werden, und nicht wie im Falle von ST in der Slowakischen Republik auf einer ex-ante-Regelung als reine Schutzmaßnahme<sup>1060</sup>.

*7.6.3.3.1.3 Es hätten andere, weniger restriktive Methoden des Spektrummanagements implementiert werden können*

- (633) Da Einschränkungen der Kabelfüllung Einschränkungen der Breitband-Bereitstellung für alternative Anbieter darstellen, werden sie von anderen etablierten Versorgern in der Europäischen Union nicht systematisch implementiert. So empfahl beispielsweise die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor in ihren Dokumenten „Recommandations de l'Autorité de regulation des telecommunications relatives à la definition du Plan de Gestion du Spectre (PGS) pour le deployment de services large bande sur la boucle locale“ vom 18. Juni 2001<sup>1061</sup> und „Synthèse des travaux du groupe de travail "Spécifications techniques“ de l'ART sur le dégroupage“ vom März 2002 den Grundsatz einer 100 %-Kabelfüllung<sup>1062</sup>. Der französische Spektrummanagement-Plan basiert auf den Grundsätzen der spektralen Leistungsdichte (Power Spectral Density, PSD) und nicht auf Beschränkungen der Kabelfüllung. So empfiehlt die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor in ihrem Dokument „Recommandations de l'Autorité de regulation des telecommunications relatives à la definition des prestations d'accès à la boucle locale et à sa mise en oeuvre opérationelle“ vom 30. Oktober 2000<sup>1063</sup> zum Beispiel in Abschnitt 4.3.2 „Aussetzung des Dienstes“ für alle konkreten Probleme, die sich aus

---

<sup>1058</sup> Randnr. 944 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1059</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 533.

<sup>1060</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von CT aus dem Jahr 2006, Anhang 14, S. 50, Abschnitt 8.2.2, Bezug genommen in Randnummer 944 und Fußnote 682 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1061</sup> Dok. ID 4221, S. 5.

<sup>1062</sup> Dok. ID 4217, S. 10.

<sup>1063</sup> Dok. ID 4220.

Spektruminterferenzen ergeben, durch Einzelfallprüfung a posteriori eine Lösung zu finden<sup>1064</sup>.

- (634) Eine ähnliche Lösung wird im Vereinigten Königreich umgesetzt: Das von der Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor des Vereinigten Königreichs (Ofcom) herausgegebene Dokument: „Zugang zur Bandbreite: Vorgeschlagene Lösung für den Frequenzplan des Zugangsnetzes (Access Network Frequency Plan, ANFP) für das Metallleitungs-Zugangsnetz von BT“<sup>1065</sup> bezieht sich auf Spektrummanagement-Pläne ohne jedwede Verweise auf solche Einschränkungen der Kabelfüllung, wie sie von ST angewendet wurden. Spektrummanagement-Pläne basieren auf Frequenzplänen, die alle eingesetzten Systeme einhalten müssen - Grundsätzen der spektralen Leistungsdichte (Power Spectral Density, PSD)<sup>1066</sup>, auf die sich auch die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor in Erwägungsgrund (633) bezogen hat.
- (635) Anstatt die Breitband-Bereitstellung dermaßen weit einzuschränken, hätte ST eine Einzelfallprüfung a-posteriori auf Ebene eines jeden Kabelbündels festlegen können. Somit wären alle potenziellen Zugangsbeschränkungen auf die besondere Situation des Netzes zurückzuführen gewesen.
- (636) Dieses Konzept der Einzelfallprüfung war bereits mit GTS in die Praxis umgesetzt worden. GTS hat dazu Folgendes erklärt: „In einigen Fällen verzeichnen wir aufgrund der gestiegenen Bereitstellung von DSL in dem bestimmten Kabel höhere Verzerrungen/Interferenzen; in solchen Fällen wird das Problem von ST in der Regel dadurch gelöst, dass uns eine andere Zweidrahtleitung mit hinreichender Qualität zugewiesen wird“. Die entsprechenden Lösungen sind in der Praxis gefunden worden, was auch die Angabe von ST erklärt, dass „keine einzige Anfrage von GTS aufgrund der Anwendung der 25 %-Regelung zurückgewiesen worden sei“<sup>1067</sup>.
- (637) Obwohl sich ST gegenüber GTS im Jahr 2007 verpflichtet hatte, die Notwendigkeit für die 25 %-Einschränkung weiter zu untersuchen<sup>1068</sup>, wurde diese Regelung am 9. Mai 2009 keiner Änderung unterzogen und die Einschränkung ist während des gesamten Untersuchungszeitraums in Kraft geblieben.
- (638) Nach Meinung des VUS ist die 25 %-Regelung lediglich ein „ungefährer Grenzwert“, der sich voraussichtlich ändern werde, sobald die veralteten PCM-Technologien beseitigt sind<sup>1069</sup>. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthält jedoch keine Informationen zu den Regeln, die in den nächsten Phasen der Breitband-Bereitstellung gelten. In der Tat ist die Entwicklung künftiger neuer Technologien zu berücksichtigen, durch die Interferenzen reduziert werden könnten und die eine solche Regelung überflüssig machen können.
- (639) Da die Breitbanddurchdringungsrate von 2005 bis 2010 stetig gewachsen ist, ist eine Überprüfung der 25 %-Regelung ebenfalls immer wichtiger geworden. Eines der

---

<sup>1064</sup> Ibidem, S. 22.

<sup>1065</sup> Dok. ID 4305.

<sup>1066</sup> Ibidem, S. 3.

<sup>1067</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 951.

<sup>1068</sup> Protokoll der Besprechung zwischen GTS Slovakia und ST, vom 13. Dezember 2007, Dok. ID 2267, S. 4, Punkt 14. „(...) es werden weitere Untersuchungen angestrengt, um diese Parameter näher zu spezifizieren“.

<sup>1069</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Randnummer 22, Absätze 4 und 5, Dok. ID 0136, S. 56.

Argumente, das ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgebracht hat, lautet, dass „die 25 %-Einschränkung aufgrund der relativ niedrigen Breitbanddurchdringung zum Zeitpunkt der Einführung der entbündelten Teilnehmeranschlüsse die Breitband-Markteinführung durch alternative Anbieter nicht hätte beeinträchtigen können“. In diesem Sinne hat ST gegenüber GTS im Jahr 2007 erklärt, dass „diese Regelung in der Anfangsphase der Breitband-Bereitstellung nicht zur Reduzierung der Anzahl der installierten Dienste führen sollte, weil auf die tatsächliche Breitband-Bereitstellung 10-12 % der Kabel entfallen“<sup>1070</sup>.

- (640) ST ist außerdem der Ansicht, dass die 25 %-Regelung bei einer wachsenden Breitbandnutzung der Kupferkabel im Zugangsnetz notwendig war<sup>1071</sup>. Während sich der Anteil der von ST oder von alternativen Anbietern genutzten Leitungen im Jahr 2005 auf [10-20] % belief, ist er laut Tabelle 5 im Abschnitt 4.6 „Netzabdeckung des DSL-Netzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse vom ST-eigenen Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden kann“ allmählich auf [40-50] % im Jahr 2010 angestiegen. Das heißt, dass die 25 %-Regelung eine zunehmende Auswirkung hatte und die Breitband-Markteinführung durch alternative Anbieter im Laufe der Zeit immer mehr beeinträchtigte.
- (641) Die zunehmend restriktive Wirkung solcher Einschränkungen der Breitband-Bereitstellung wie die 25 %-Regelung von ST wird auch im Bericht des Ausschusses für Elektronische Kommunikation innerhalb der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT ECC) „DSL-Systeme mit hoher Kapazität“ vom März 2006 betont: „Bisher sind die Einschränkungen der Kabelnutzung in den meisten Ländern wahrscheinlich noch kein großes Problem, weil das Gesamtvolumen der DSL-Systeme im Vergleich zur Gesamtzahl der verfügbaren Kupfer-Doppeladern relativ niedrig ist. Da die Zahl der DSL-Systeme aber rasch zunimmt, könnte sich diese Situation ändern und zu Engpässen bei dem weiteren Netzausbau führen. Regulierungsbehörden müssen daher sicherstellen, dass die Dimensionierungsregeln für die Kabelnutzung fair und nicht diskriminierend sind“<sup>1072</sup>.
- (642) Im aktuellen Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse<sup>1073</sup> hat ST Verhandlungen in gegenseitigem Einvernehmen als bevorzugte Methode für die Lösung von Nichtübereinstimmungen mit den Spektrummanagementregeln eingeführt. Das scheint mehr eine Anerkennung der tatsächlichen Praxis von ST mit GTS zu sein. Um aufzuzeigen, dass die 25 %-Regelung von ST während des Untersuchungszeitraums nötig war, jetzt aber „nicht länger nötig ist“ bezieht sich ST vage auf „Technologieentwicklungen, in den letzten acht Jahren gewonnene praktische Erfahrung mit DSL-Systemen und zeitgemäße technische Kenntnisse“<sup>1074</sup>. ST hat daher keine Nachweise vorgebracht, die eine konkrete Änderung in den technischen Bedingungen des Zugangsnetzes von 2005 zeigen würden und mit denen

---

<sup>1070</sup> *Ibidem*.

<sup>1071</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 933, Dok. ID 3630.

<sup>1072</sup> In Fußnote 669 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte angegebene Dokument – das Dokument ist abrufbar unter <http://www.erodocdb.dk/docs/doc98/official/pdf/eccrep079.pdf>, S. 10.

<sup>1073</sup> Dok. ID 4318, Dok. ID 4319.

<sup>1074</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 505.

die 25 %-Regelung während des Untersuchungszeitraums gerechtfertigt würde. Anders gesagt ist nicht klar, welche Netzparameter sich so geändert haben, dass keine Einschränkungen der Kabelfüllung mehr nötig sind und „heute vielleicht überflüssig sind“<sup>1075</sup>. Diese Änderung beweist nur, dass die 25 %-Regel auch während des Zeitraums der Zuwiderhandlung nicht erforderlich war.

- (643) Durch ein solches Konzept einer Einzelfallprüfung wäre eine allgemeine Zugangsbeschränkung von 75 % vermieden worden, die unabhängig von der konkreten Situation im Kabel in abstracto eingeführt worden ist. Die Kommission ist der Auffassung, dass die strenge Anwendung einer solchen Einschränkung der Breitband-Bereitstellung ohne dass alternative Anbieter die Möglichkeit haben, eine individuelle Überprüfung der tatsächlichen Situation eines ganz bestimmten Kabelbündels zu verlangen, nicht gerechtfertigt und unangemessen ist.

#### 7.6.3.3.2 ST wendet für sich selbst eine vorteilhaftere Regelung des Spektrummanagements an

- (644) ST verwendet bei der Schätzung des ST-DSL-Netzes zu eigenen Zwecken intern mehrere unterschiedliche Einschränkungen der DSL-Bereitstellung. Das führt zu einer nachteiligen Regelung für alternative Anbieter, deren Zugang zu Kunden dadurch eingeschränkt wird.
- (645) Wie im Abschnitt 4.6 „Netzabdeckung des DSL-Netzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse vom ST-eigenen Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden kann“ erwähnt, werden durch das Metallleitungsnetz von ST [80-90] % aller Haushalte versorgt; bestimmte Leitungen dieses Netzes eignen sich aus rein technischer Sicht nicht für die Übertragung des xDSL-Signals, wodurch somit letztlich nur [70-80] % aller Haushalte unter die „Versorgungsabdeckung (service coverage)“ des ST-Netzes fallen.
- (646) Zudem können von den Leitungen innerhalb der „Versorgungsabdeckung“ des ST-Netzes, also von den Leitungen, die für die Breitband-Bereitstellung als geeignet bezeichnet werden, nach Ansicht von ST aufgrund des sogenannten „Übersprechens bzw. Interferenzen zwischen den Übertragungssystemen in den Kabeln“<sup>1076</sup> lediglich [60-70] % tatsächlich für die Bereitstellung von DSL-Diensten genutzt werden. Im Ergebnis kann das lokale Metallleitungs-Zugangsnetz von ST, das zur Übermittlung eines DSL-Signals fähig ist, genutzt werden, um [40-50] % aller slowakischen Haushalte zu erreichen. Diese Haushalte fallen unter die „technische Abdeckung (technical coverage)“ des lokalen Metallleitungs-Zugangsnetzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse zur Bereitstellung von Breitbanddiensten an Endkunden genutzt werden könnte.
- (647) Die 25 %-Regelung wurde von ST gegenüber alternativen Anbietern mit demselben Ziel eingeführt wie die [60-70] %-Regelung für die eigene Nutzung, nämlich um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass dieselbe Kabelinfrastruktur zur Bereitstellung mehrerer Dienste verwendet werden kann, was zu Interferenzen und Übersprechen führen könnte. Laut der 25 %-Spektrummanagement-Regelung von ST können von

---

<sup>1075</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 501.

<sup>1076</sup> Siehe beispielsweise die Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Antwort auf Frage 13, S. 16, Dok. ID 3804, Schriftstück über zusätzliche Informationen zu technischen Einschränkungen im Kupferkabel-Zugangsnetz von Slovak Telekom, S. 16 ff., ID 1637.

den Leitungen innerhalb der Versorgungsabdeckung des ST-Netzes von alternativen Anbietern lediglich 25 % für die Entbündelung genutzt werden, wohingegen ST zu eigenen Zwecken [60-70] % für die Bereitstellung von DSL-Diensten an Endkunden nutzen kann. Das heißt, dass die Gesamtzahl der Teilnehmeranschlüsse, die von alternativen Anbietern entbündelt werden können, ganz erheblich kleiner ist als die Zahl der Teilnehmeranschlüsse, die ST zur Bereitstellung von DSL-Diensten an Endkunden nutzen kann.

- (648) ST ist der Ansicht, dass die Anwendung der 25 %-Regelung „gewährleistet, dass ein breitestmöglicher Kundenkreis von Hochgeschwindigkeits-Internetdiensten profitieren könne“<sup>1077</sup>. Das ist jedoch nicht korrekt: Als Folge der 25 %-Regelung konnten lediglich [10-20] % aller slowakischen Haushalte<sup>1078</sup> von alternativen Anbietern durch Entbündelung erreicht werden, im Gegensatz zu [40-50] % aller slowakischen Haushalte, denen ST selbst DSL-Dienste bereitstellen konnte. ST hat keinerlei Erklärungen für diese Diskrepanzen vorgebracht.
- (649) Zudem betont auch das VUS in seinem Bewertungsbericht von 2005 wie wichtig es sei, dass die Spektrummanagement-Regeln „für alle Anbieter gelten müssen, die das PSTN-Zugangsnetz von ST nutzen.“
- (650) Obgleich ST gegenüber alternativen Anbietern die 25 %-Regelung anwendet, wendet ST auf sich selbst die vorteilhaftere [60-70] %-Regelung an. Die Kommission ist der Ansicht, dass ST durch die 25 %-Regelung einen Vorteil erhält mit dem Ziel, den Zugang von alternativen Anbietern zum ST-Netz künstlich zu begrenzen.
- (651) Zusammenfassend ist die Kommission der Auffassung, dass alternative Anbieter durch die 25 %-Regelung von ST in ihrer Möglichkeit, Breitbanddienste bereitzustellen beträchtlich eingeschränkt werden. Diese Regelung ist eine willkürliche Schutzmaßnahme, die in abstracto und ohne jedwede Berücksichtigung der Eigenschaften des Zugangsnetzes von ST eingeführt wurde und die alternative Anbieter davon abhält, das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu akzeptieren und Teilnehmeranschlüsse von ST zu entbündeln.

7.6.4. *ST legte unfaire Bedingungen im Hinblick auf Kollokation, Qualifizierung, Prognosen, Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten sowie Bankbürgschaften im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse fest*

#### 7.6.4.1. Unfaire Kollokationsbedingungen

- (652) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST wird der Begriff „Kollokation“ in Anhang 4 definiert als „Bereitstellung von Platz und der benötigten technischen Ausrüstung für die geeignete Unterbringung von Telekommunikationseinrichtungen des entsprechend befugten Anbieters zum Zweck der Bereitstellung von Dienstleistungen für Endkunden des befugten Anbieters über Zugänge zu den betreffenden Teilnehmeranschlüssen.“<sup>1079</sup>
- (653) Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sah vor dem 01. November 2010 grundsätzlich zwei Formen der Kollokation vor: die physische

---

<sup>1077</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 933.

<sup>1078</sup> Dies entspricht 25 % der [70-80] % der Haushalte, die von der „Netzabdeckung“ in Abbildung 4 abgedeckt sind.

<sup>1079</sup> Anhang 4 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Punkt 1.3., Anhänge zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.04.2009; Q.41\_7, Dok. ID 3203.

Kollokation und die Fernkollokation. Gemäß Anhang 4 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse stellt ST bei der physischen Kollokation einen Kollokationsort im Kollokationsraum zur Verfügung, der ausschließlich zu diesem Zweck in dem Gebäude eingerichtet wurde, in dem sich der Hauptverteiler von ST befindet; ausgenommen sind nur die Fälle, bei denen aus technischen Gründen, aus Kapazitäts- oder Sicherheitsgründen und/oder aus sonstigen maßgeblichen Gründen Einschränkungen gegeben sind. Insoweit beinhaltet der Begriff der „physischen Kollokation“ die Notwendigkeit eines „Kollokationsraums“ (d. h. eines ausgewiesenen Raums im Gebäude von ST, in dem sich verschiedene „Kollokationsorte“ befinden, die den einzelnen Drittanbietern zugewiesen werden).<sup>1080</sup> Die Fernkollokation ermöglicht alternativen Anbietern einen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen über einen Übergabeverteiler in einer Vermittlung am von ST bestimmten Kollokationsort innerhalb oder außerhalb der Einrichtung, in der der Hauptverteiler von ST bzw. der Übergabeverteiler des Kunden eingerichtet wurde.<sup>1081</sup>

- (654) Seit dem 01. November 2010 räumt ST alternativen Anbietern in Fällen, in denen ST der Kollokationsstandort nicht gehört, die Möglichkeit ein, selbst Kollokationsbereiche (selbst bereitgestellte Kollokation) anzubieten<sup>1082</sup>. Der alternative Anbieter kann sich dann entscheiden, selbst mit dem Besitzer die Konditionen für den Zugang zu dem Standort zu verhandeln.
- (655) Gemäß Anhang 5 Abschnitt 2.1.1.1 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sind eine gültige Rahmenvereinbarung über den Zugang zu den betreffenden Teilnehmeranschlüssen sowie eine gültige Bankbürgschaft gemäß Anhang 16 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Voraussetzung für die Aufnahme von Kollokationsverhandlungen. Außerdem darf ST in Verbindung mit der Bereitstellung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen keine offenen Forderungen mehr beim betreffenden alternativen Anbieter haben. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sieht im Kollokationsprozess die folgenden Schritte vor:
- (a) Vorläufige Prüfung: Damit soll sichergestellt werden, dass eine Kollokation an einem bestimmten Ort tatsächlich in der gewünschten Form erfolgen kann. Dieser Schritt des Kollokationsprozesses war im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 09. Mai 2009 verpflichtend und für ihn wurde pro Kollokationsort die in Anhang 14 Punkt 2.1.1 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse genannte Gebühr in Höhe von 457,88 EUR (13,794 SKK) verlangt.
  - (b) Detaillierte Prüfung: Mit der detaillierten Prüfung soll binnen 25 Werktagen (bzw. vor dem 09. Mai 2009 binnen 25 Kalendertagen) nach Antragsannahme geklärt werden, wie die Kollokation vorgenommen werden könnte, außerdem soll die vorgeschlagene

---

<sup>1080</sup> Anhang 4 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Punkte 2.1.1. und 2.1.2., Anhänge zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.04.2009; Q.41\_7, Dok. ID 3203.

<sup>1081</sup> Anhang 4 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Punkte 2.2.1. und 2.2.2., Anhänge zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.04.2009; Q.41\_7, Dok. ID 3203.

<sup>1082</sup> Anhang 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 1. November 2010 - Anlage Q7\_4, PRÍLOHA 5, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22.10.2010 Dok. ID 3240.



Kollokationslösung im Einzelnen untersucht werden. Dieser Schritt des Kollokationsprozesses war seit dem 12. August 2005 verpflichtend und für ihn wurde die in Anhang 14 Punkt 2.1.2 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse genannte Gebühr in Höhe von 1.059,48 EUR (31,918 SKK) verlangt. Der alternative Anbieter kann ebenfalls, basierend auf einer Einigung mit ST, einen Antrag für eine zusätzliche detaillierte Prüfung einreichen, in der er die neuen Voraussetzungen für den Kollokationsraum präzisieren wird. Wenn die von dem alternativen Anbieter geforderten Änderungen eine umfangreichere Bewertung benötigen als eine administrative Beurteilung, wird ST dem alternativen Anbieter eine zusätzliche Gebühr berechnen. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sieht keine Zeitbegrenzungen für die Bearbeitung solche Anfragen vor.

- (c) Begehung des Kollokationsraums: Der alternative Anbieter kann eine Begehung des Kollokationsraums erst dann beantragen, wenn ihm die Ergebnisse der vorläufigen oder der detaillierten Prüfung mitgeteilt wurden. Die Begehung des Kollokationsraums wird gemäß Anhang 14, Punkt 2.1.4 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse gegen eine Gebühr von 793,67 EUR (23.910 SKK) pro Kollokationsraum bzw. pro Zugangstermin gewährt.
- (d) Stellungnahmen alternativer Anbieter zu den Ergebnissen der detaillierten Prüfung: Im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 9. Mai 2009 galten die folgenden Bedingungen: Ein alternativer Anbieter hatte zehn Tage Zeit, ST seine Stellungnahmen zu den Ergebnissen zu übermitteln. Seit dem 9. Mai 2009 haben alternative Anbieter nach Erhalt der Ergebnisse von ST 60 Tage Zeit zur Übermittlung von Stellungnahmen. Wenn der alternative Anbieter mit dem Ergebnis der detaillierten Prüfung nicht einverstanden ist, wird ST ihn umgehend kontaktieren, um eine Einigung zu erreichen.
- (e) Vorschlag der Kollokationsvereinbarung und Annahme: Sobald der alternative Anbieter die Ergebnisse der detaillierten Prüfung angenommen hat, unterbreitet ST einen Vorschlag für eine Kollokationsvereinbarung. Der alternative Anbieter hat ab Unterrichtung über die Ergebnisse der detaillierten Prüfung 60 Tage Zeit, die Kollokationsvereinbarung abzuschließen, andernfalls läuft die Reservierung des Kollokationsraums für den betreffenden Anbieter aus.
- (f) Umsetzung der Kollokationslösung: ST beginnt mit der Umsetzung der Kollokationslösung erst dann, wenn der betreffende alternative Anbieter alle fälligen Gebühren entrichtet und alle Kosten beglichen hat.

#### 7.6.4.1.1 Unangemessene Kollokationsbedingungen – das strategische Kollokationskonzept von ST

- (656) Die Kollokation ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss, und alle während der Untersuchung dieses Falls durch die Kommission angesprochenen alternativen Anbieter wiesen auf diese

Tatsache hin<sup>1083</sup>. In diesem Zusammenhang haben die von ST im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse festgelegten Kollokationsbedingungen die Kollokation für alternative Anbieter undurchführbar gemacht. Der alternative Anbieter kann den Teilnehmeranschluss nicht entbündeln, wenn er nicht die Möglichkeit hat, seine Einrichtungen nah an der HVT/Vermittlung des etablierten Versorgers zu installieren.

- (657) Die Kommission stellt fest, dass ST seit Beginn der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in der Slowakischen Republik der Einräumung von Kollokationen für Drittunternehmen ablehnend gegenüberstand. Dies geht beispielsweise aus dem internen ST-Dokument mit dem Titel *„Strategischer Leitfaden für die Behandlung von Anträgen auf die Bereitstellung unbeschalteter Glasfaserkabel (,dark fibre‘), Kollokationsleistungen und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen“* (2002, „Strategischer Leitfaden“), hervor. In diesem Dokument heißt es unumwunden, es sei *„für ST unannehmbar, Kollokationen zuzugestehen (d. h. Vermittlungseinrichtungen oder verbundene Einrichtungen eines Wettbewerbers in den Räumlichkeiten von ST unterzubringen, in denen sich entsprechende Einrichtungen von ST befinden) [...]“*<sup>1084</sup>.
- (658) ST bemühte sich in den Jahren 2002-2004 aktiv um die Umsetzung dieser Strategie, nachdem ST die bestehenden Vereinbarungen geprüft und die Vereinbarungen gekündigt hatte, die als ungünstige Präzedenzfälle für kommerzielle Kollokationen betrachtet werden könnten. Beispielsweise wird im internen ST-Dokument *„Unterbringung von Knoteneinrichtungen des Eurotel-Datennetzes in Gebäuden von ST in Kys. Nové Mesto und Bytča“* (8. Juli 2003) wie folgt auf den strategischen Leitfaden von 2002 verwiesen: *„Die Unterbringung von Einrichtungen anderer Anbieter in Gebäuden mit technischen Einrichtungen von ST würde ungünstige Präzedenzfälle für Kollokationen und damit für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen und für ZS [Zusammenschaltungen] schaffen. [...] Allerdings befinden sich bereits einige Einrichtungen anderer Anbieter in Gebäuden von ST, besonders in Einrichtungen des Datennetzes. Für Fälle, in denen bereits Vereinbarungen unterzeichnet wurden, [...]“*<sup>1085</sup> Das interne ST-Dokument *„[...]“*<sup>1086</sup> enthält einen ähnlichen Wortlaut.
- (659) ST macht geltend, dass sich der strategische Leitfaden von 2002 nicht auf den Begriff „Kollokation“ laut Verordnung (EG) Nr. 2887/2000, sondern auf den Begriff „Kollokation“ laut Artikel 11 der Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (die „ONP-Rahmenrichtlinie“)<sup>1087</sup>, der sich von der Kollokation entbundelter Teilnehmeranschlüsse *„vollkommen unterscheidet“*<sup>1088</sup>. Die

---

<sup>1083</sup> Siehe die Antwort von GTS Slovakia (GTS Nextra) auf das Auskunftsverlangen vom 18. Juli 2008, nicht vertrauliche Fassung, Dok. ID 0035, S. 22-23.

<sup>1084</sup> [...], Dok. ID 0144, S. 27.

<sup>1085</sup> Dokument der Regulierungsabteilung *„Unterbringung von Knoteneinrichtungen des Eurotel-Datennetzes in Gebäuden von ST in Kys. Nové Mesto und Bytča“*, vom 8. Juli 2003, Dok. ID 0144, S. 17-19

<sup>1086</sup> ST-Dokument *„Warum wir AT&T künftig keinen Zugang zu unseren Räumlichkeiten mehr zu den gegenwärtig geltenden Bedingungen gewähren können“* vom 4. April 2002, Dok. ID 0144, S. 23-25.

<sup>1087</sup> Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32 -52.

<sup>1088</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1013 bis 1015.

Kommission ist der Ansicht, dass die Bereitstellung einer physischen Kollokation zwar unterschiedlichen Regelungen unterliegt, der Begriff „Kollokation“ in der Verordnung und in der Richtlinie aber dieselbe Bedeutung hat. Außerdem wird im internen ST-Dokument *„Unterbringung von Knoteneinrichtungen des Eurotel-Datennetzes in Gebäuden von ST in Kys. Nové Mesto und Bytča“* (8. Juli 2003), das sich auf den strategischen Leitfaden von 2002 bezieht, durch die Regulierungsabteilung von ST eine Strategie für ST festgelegt, um *„Präzedenzfälle für Kollokationen und damit für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen“* zu verhindern. Das zeigt, dass sich die Ansicht von ST, die Kollokation sei *„inakzeptabel“* auf die Kollokation entbundelter Teilnehmeranschlüsse bezieht.

- (660) Wie nachstehend in den Erwägungsgründen (661) bis (681) aufgezeigt wird, hat ST trotz der Änderung des Regelungsrahmens und somit der regulatorischen Verpflichtung zur Bereitstellung der Kollokation die Strategie für entbundelten Zugang zum Teilnehmeranschluss beibehalten und die Kollokationsbedingungen im Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse so festgelegt, dass Drittunternehmen an der Umsetzung der Kollokation und somit an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen gehindert wurden. Einzelaspekte: i) Die vorläufige Prüfung war objektiv nicht notwendig, ii) die von ST eingerichtete Form der Kollokation konnte lediglich durch eine Begehung des Kollokationsraums überprüft werden, für die zusätzliche Gebühren verlangt wurden, iii) ST war bei der Bearbeitung zusätzlicher detaillierter Prüfungen, die sich im Zuge der Verhandlungen ergeben haben, an keinerlei Fristen gebunden, iv) das Auslaufen des Reservierungszeitraums führt zu einer Wiederholung der fraglichen Prüfung und v) ST verpflichtet sich für die Umsetzung der Kollokation nicht zu einem präzisen Zeitrahmen.

#### 7.6.4.1.1.1 Die vorläufige Prüfung war objektiv nicht notwendig

- (661) Laut Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse sollte durch die vorläufige Prüfung sichergestellt werden, dass eine Kollokation an einem bestimmten Ort tatsächlich in der gewünschten Form erfolgen kann. Die vorläufige Prüfung verfolgte jedoch exakt den gleichen Zweck wie die detaillierte Prüfung, mit der darüber hinaus die vorgeschlagene Kollokationslösung im Einzelnen untersucht und die Preise ermittelt wurden. Das heißt, es war für ST nicht erforderlich, zusätzlich zu einer detaillierten Prüfung noch eine vorläufige Prüfung festzulegen, insbesondere weil für beide Prüfungen Gebühren verlangt wurden und die Kollokation dadurch teurer und der gesamte Prozess verzögert wurde. Orange befand die Kollokationsbedingungen im Vorbringen von 2005 bei der TÚSR als *„äußerst kompliziert und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden (...) Der Prozess ist in mehrere Phasen unterteilt (vorläufige Prüfung, detaillierte Prüfung), obgleich die Durchführung aller Phasen eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Kollokationsvereinbarung ist“*<sup>1089</sup>.
- (662) ST macht geltend, dass alternative Anbieter ohne die vorläufige Prüfung nicht in der Lage wären, die Kosten und die Vorlaufzeiten für die Errichtung eines Kollokationsraums zu schätzen<sup>1090</sup>. Die Kommission findet diese Rechtfertigung nicht schlüssig. Erstens erfolgte die Schätzung der Preise im Zusammenhang mit

---

<sup>1089</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 5, Dok. ID 0297.

<sup>1090</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1031.

dem Kollokationsprozess, die alternative Anbieter in die Lage versetzen sollte, zu entscheiden, ob sie in die Kollokation an einem bestimmten Standort investieren sollten oder nicht, laut dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse im Anschluss an die detaillierte Prüfung und nicht an die vorläufige Prüfung, die – wie ST selbst einräumt – lediglich „*allgemein gehaltene Informationen über darüber bietet, ob eine Kollokation in der gewünschten Form erfolgen kann*“. Zweitens werden dieselben detaillierten Kostenschätzungen selbst dann als Ergebnis der detaillierten Prüfung geliefert, wenn sie sich bereits in der vorläufigen Prüfung ergeben haben. Das bedeutet, dass es für ST nicht notwendig war, eine vorläufige Prüfung festzulegen, deren Ergebnisse sich mit dem Ergebnis der detaillierten Prüfung überschneiden. Für beide Prüfungen wurden Gebühren verlangt, weshalb sie die Kollokation teurer machten und den gesamten Prozess verzögert haben.

- (663) ST führt weiter aus, davon ausgegangen zu sein, dass alternative Anbieter an „*allgemeinen Informationen*“ über die Möglichkeit, eine Kollokation in der gewünschten Form zu errichten interessiert wären, bevor sie in eine detaillierte Prüfung investierten<sup>1091</sup>. Der alternative Anbieter erhält als Ergebnis der vorläufigen Prüfung allerdings keinerlei Informationen über die Bedingungen, den Zeitplan und die Kollokationspreise, sondern erhält lediglich Auskünfte über die Art der Kollokation, die machbar ist. Um also aussagekräftige Informationen für seine Geschäftsentscheidungen zu erhalten, wäre ein alternativer Anbieter in der Tat auf die Art von Informationen angewiesen, die nur eine detaillierte Prüfung bietet. Somit müsste er nicht nur für die vorläufige Prüfung, sondern auch für die detaillierte Prüfung bezahlen. Die vorläufige Prüfung war bis zum 9. Mai 2009 zudem noch obligatorisch, was heißt, dass der alternative Anbieter verpflichtet war, rein „*allgemeine Informationen*“ zu erhalten ohne überhaupt die Möglichkeit zu haben, von Anfang an die vollständigen Informationen zu kommen, die nur als Ergebnis der detaillierten Prüfung geliefert werden.
- (664) Darüber hinaus sind die Informationen über die Orte, an denen Kollokationen möglich sind, für alternative Anbieter bereits in der Netzdatenbank von ST verfügbar. Laut der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010 enthält die Datenbank von ST „*Informationen über Kennnummern und Adressen aller Hauptverteiler (HVT), Zusammenschlüsse, Anschlussstellen und Verteilerstellen des ST-Netzes. Dies sind die möglichen Kollokationspunkte*“<sup>1092</sup>. Außerdem hat das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse laut dem Anhang zu Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Bezug auf die Kollokationsdienste zumindest Folgendes zu enthalten: i) Angaben zu den relevanten Standorten des gemeldeten Betreibers und ii) Kollokationsmöglichkeiten an diesen Standorten (einschließlich physische Kollokation und gegebenenfalls Fernkollokation und virtuelle Kollokation).
- (665) Die Tatsache, dass die vorläufige Prüfung über die Möglichkeit und die Form einer Kollokation an einem bestimmten Ort überflüssig ist, wird auch durch das VUS in seinem *Bewertungsbericht von 2005* betont, in dem es heißt: „*[D]ie Notwendigkeit einer gebührenpflichtigen vorläufigen Prüfung der Möglichkeit einer Kollokation und der Form der Kollokation an einem bestimmten Ort könnte dann als gegeben*

---

<sup>1091</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 730.

<sup>1092</sup> Dok. ID 2079, Frage 7, S. 3.

betrachtet werden, wenn ein alternativer Anbieter wünschte, die Möglichkeit der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen an einem Ort zu prüfen, der in der Liste der Städte, in denen die Möglichkeit der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bereits besteht, noch nicht enthalten ist. Ebenso könnte diese Notwendigkeit als gegeben anerkannt werden, wenn der Zugang zu einem Teilnetz gewünscht würde. Wenn die übermittelten Informationen über das Netz von ST auch die in der Anmerkung zu Abschnitt 1.6.4 genannten Informationen beinhalten würden, müsste die vorläufige Prüfung kein verpflichtender Bestandteil des Kollokationsprozesses sein<sup>1093</sup>. Das heißt, dass die Ermittlung im Rahmen der vorläufigen Prüfung, ob die Kollokation an einem bestimmten Ort möglich ist, überflüssig ist, weil diese Daten normalerweise bereits Teil der von ST bereitgestellten Informationen sind. Die Bestimmung, ob die physische Kollokation oder die Fernkollokation die geeignete Lösung für einen bestimmten Ort ist, ist Teil der detaillierten Prüfung. Indem die vorläufige Prüfung verpflichtend festgelegt wird und für sie eine Gebühr erhoben wird, wird der Entbündelungsprozess somit komplizierter und teurer gemacht.

- (666) ST ist der Ansicht, dass der von ST festgelegte Kollokationsprozess nicht aufwändig sei, da er sich nach der gängigen Industriepraxis und insbesondere nach der Empfehlung der Europäischen Telekommunikationsplattform (ETP) zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus dem Jahr 2001 richtet habe<sup>1094</sup>. Zudem ist ST der Auffassung, dass der Kollokationsprozess in Frankreich dem in der Slowakischen Republik ähnelt.<sup>1095</sup> Die ETP-Empfehlung sieht jedoch nur eine Studienanforderung von dem alternativen Anbieter vor und nicht zwei obligatorischen Studienanforderungen, deren Ziele sich überschneiden, wie dies ST tut. Die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor hat ebenfalls nur eine Prüfung vorgesehen und nicht zwei sich überschneidende, die nach Eingang einer ersten Bestellerklärung und einer rückzahlbaren Anzahlung detaillierte Informationen über die Kollokation an einem bestimmten HVT-Standort einschließlich der Preise liefert<sup>1096</sup>.
- (667) ST behauptet beharrlich, der von ST eingerichtete Kollokationsprozess wäre „objektiv angemessen, weil er nur solche Schritte umfasst, die für die Umsetzung einer Kollokation notwendig sind. Das wird auch nicht durch die Tatsache geändert, dass ST ursprünglich eine vorläufige Prüfung einbezogen hat, die später optional wurde“<sup>1097</sup>. Tatsächlich wurde die vorläufige Prüfung ab dem 9. Mai 2009 optional, allerdings erst im Anschluss an Verhandlungen zwischen ST und GTS, während derer – wie ST einräumt<sup>1098</sup> – GTS darauf beharrte, dass der Kollokationsprozess vereinfacht und die damit verbundenen Vorlaufzeiten verkürzt werden könnten. ST stellt auch klar, dass „die Tätigkeiten, die andernfalls im Rahmen der vorläufigen Prüfung durchgeführt worden wären, in die detaillierte Prüfung verlagert worden seien“. Die Tatsache, dass einige Tätigkeiten schlicht und einfach von der

---

<sup>1093</sup> 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 48.

<sup>1094</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1029.

<sup>1095</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 612.

<sup>1096</sup> Von der französischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor (ARCEP) herausgegebenes Dokument: „Recommandation de l’Autorité de régulation des télécommunications relatives à la définition des prestations d’accès à la boucle locale et à sa mise en œuvre opérationnelle“ – Dok. ID 4220, S. 28.

<sup>1097</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1030.

<sup>1098</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1031 und 1127.

vorläufigen Prüfung in die detaillierte Prüfung verlagert worden sind, betont nur, dass eine Unterscheidung dieser beiden Prüfungen, die verbindlich vorgeschrieben waren und für die jeweils eine eigene Gebühr verlangt wurde, künstlich und objektiv nicht gerechtfertigt war.

7.6.4.1.1.2 *Alternative Anbieter können die Ergebnisse von ST nur anfechten, indem sie zusätzliche Gebühren bezahlen*

- (668) Die Form der Kollokation wurde von ST nach dem Ergebnis der vorläufigen Prüfung bzw. – seit dem 9. Mai 2009, als die vorläufige Prüfung optional wurde – nach dem Ergebnis der detaillierten Prüfung bestimmt. Die Form der Kollokation (physische Kollokation oder – falls dies nicht möglich wäre – Fernkollokation), war für die alternativen Anbieter bindend ohne dass ihnen die Gelegenheit gegeben wurde, die Ergebnisse von ST auf andere Weise zu überprüfen als durch eine Begehung des Kollokationsraums. Falls ein alternativer Anbieter beispielsweise überprüfen wollte, ob die physische Kollokation (die bevorzugte Option) an einem bestimmten HVT nicht durchführbar war, musste er ST zusätzlich zu den von ST bereits für die vorläufige und die detaillierte Prüfung geltend gemachten Gebühren pro Kollokationsraum/pro Begehung eine Gebühr in Höhe von 793,67 EUR (23 910 SKK) entrichten. Daher war die Zahlung der Gebühren in Verbindung mit der Begehung des Kollokationsraums *de facto* obligatorisch, auch wenn ST betont, die Begehung sei stets optional<sup>1099</sup>.
- (669) Darüber hinaus ist in dem von der ETP-Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus dem Jahr 2001 vorgesehenen Kollokationsprozess, nach dem sich ST angeblich richtete, eine Begehung des Kollokationsraums durch den alternativen Anbieter nicht als separater Schritt enthalten, für den zusätzliche Gebühren verlangt werden. Orange beschwerte sich im Vorbringen bei der TÚSR ebenfalls über diesen Aspekt: *„Die Form der Kollokation ist für den autorisierten Betreiber bindend, obwohl sich daraus für ST keinerlei Verpflichtungen ergeben. Der erwähnte Prozess zeigt, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST nicht transparent ist [...]“*<sup>1100</sup>.

7.6.4.1.1.3 *Das Auslaufen des Reservierungszeitraums führt zu einer unnötigen Wiederholung der vorläufigen oder detaillierten Prüfung*

- (670) ST reserviert den Kollokationsraum für den alternativen Anbieter auf der Grundlage des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung (Abschnitt 2.1.1.5 des Anhangs 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse). Die Reservierung ist ab der Unterrichtung des alternativen Anbieters über das Ergebnis der vorläufigen Prüfung für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig. Falls der alternative Anbieter innerhalb dieser Frist keinen Antrag auf detaillierte Prüfung einreicht, läuft die Reservierung aus.
- (671) Wenn der alternative Anbieter lediglich einen Antrag für eine detaillierte Prüfung einreicht, ohne zuerst eine vorläufige Prüfung zu beantragen (Option, die ab dem 9. Mai 2009 möglich war), reserviert ST den Kollokationsraum für den alternativen Anbieter während der detaillierten Prüfung und für einen Zeitraum von 60 Tagen nach Unterrichtung des alternativen Anbieters über das Ergebnis der detaillierten

---

<sup>1099</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1028.

<sup>1100</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 5, Dok. ID 0297.

Prüfung (Abschnitt 2.1.2.1 des Anhangs 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse). Der alternative Anbieter hat daher ab Unterrichtung über die Ergebnisse der detaillierten Prüfung 60 Tage Zeit, die Kollokationsvereinbarung abzuschließen, andernfalls läuft die Reservierung des Kollokationsraums für den betreffenden Anbieter aus. Darüber hinaus ist das Ergebnis der detaillierten Prüfung laut Abschnitt 2.3.3 des Anhangs 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht länger bindend, sobald die Reservierung des Kollokationsraums ausläuft und keine Kollokationsvereinbarung abgeschlossen wurde, und der alternative Anbieter muss einen neuen Antrag für eine detaillierte Prüfung stellen und eine neue Gebühr zahlen.

- (672) ST macht geltend, *„durch Reservierung des Raums sicherzustellen, dass einem anderen Betreiber, der später kommt, nicht derselbe Raum gewährt wird, wie dem ersten Betreiber“* und *„wenn der erste Betreiber den beantragten Raum auf unbestimmte Zeit blockieren könnte, nicht nur der Kollokationsprozess verzögert würde, sondern Betreiber auch Kapazitäten ansammeln könnten, die sie gar nicht brauchen“*<sup>1101</sup>. Die Kommission stellt den Grundsatz eines angemessenen Reservierungszeitraums gar nicht infrage. Die Bedingungen von ST, denen zufolge das Ergebnis der detaillierten Prüfung zusammen mit dem Reservierungszeitraum ausläuft, wodurch alternative Anbieter gezwungen sind, die detaillierte Prüfung zu wiederholen, falls der Reservierungszeitraum ausläuft, sind aber unangemessen. Dadurch werden alternative Anbieter zusätzlich unter Druck gesetzt, die Bedingungen von ST zu akzeptieren und die Kollokationsvereinbarung innerhalb des Reservierungszeitraums zu unterzeichnen. Orange hat im Vorbringen von 2005 bei der TÚSR darauf hingewiesen, dass dieses Verfahren *„(...) alternative Anbieter (benachteiligt) [...] Die Regelung impliziert, dass alternative Anbieter in ihrem eigenen Interesse jegliche Vertragsbedingungen annehmen [...]. Ansonsten müssen die betreffenden alternativen Anbieter den gesamten Prozess noch einmal durchlaufen“*<sup>1102</sup>.
- (673) ST betont die Tatsache, dass im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse festgelegt sei, dass ein nicht erfolgreicher Abschluss einer Kollokationsvereinbarung binnen 60 Tagen nach Unterrichtung über die Ergebnisse der detaillierten Prüfung eine Änderung der Kollokationsform sowie sonstiger, insbesondere technischer und konstruktionsrelevanter Aspekte der Ergebnisse der detaillierten Prüfung *„zur Folge haben könne“*, aber nicht automatisch müsse<sup>1103</sup>. ST fügt außerdem hinzu, dass ST laut Abschnitt 2.3.3 des Anhangs 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse *„bei einem wiederholten Antrag auf eine detaillierte Prüfung die Interessen des alternativen Anbieters sowie das ursprüngliche Ergebnis der detaillierten Prüfung, die sich auf denselben Standort bezieht – soweit wie möglich – schützen werde“*. ST führt auch ein Beispiel für einen Fall an, in dem ST und GTS den Kollokationsvertrag nach Auslaufen des Reservierungszeitraums abgeschlossen haben<sup>1104</sup>. Die Bestimmungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und das von ST angeführte Beispiel zeigen jedoch lediglich, dass ST über einen großen Ermessensspielraum

---

<sup>1101</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1069.

<sup>1102</sup> Vorbringen von Orange bei der TÚSR vom 20. Oktober 2005, S. 6, Dok. ID0297.

<sup>1103</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1070.

<sup>1104</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1071.

verfügt und dass insbesondere keine Kriterien festgelegt wurden, nach denen in einem bestimmten Fall entschieden wird, ob nach Auslaufen des Reservierungszeitraums eine weitere detaillierte Prüfung durchgeführt werden muss oder nicht.

*7.6.4.1.1.4 ST war bei der Bearbeitung zusätzlicher detaillierter Prüfungen, die sich im Zuge der Verhandlungen ergeben haben, oder bei einer Rücknahme des Kollokationsvorschlags an keinerlei Fristen gebunden*

(674) Im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 9. Mai 2009 galten die folgenden Bedingungen: Ein alternativer Anbieter hatte zehn Tage Zeit, ST seine Stellungnahmen zu den Ergebnissen der detaillierten Prüfung zu übermitteln. Seit dem 9. Mai 2009 haben alternative Anbieter nach Erhalt der Ergebnisse von ST 60 Tage Zeit zur Übermittlung von Stellungnahmen.

(675) Wenn der alternative Anbieter mit dem Ergebnis der detaillierten Prüfung nicht einverstanden ist, kontaktiert ST ihn umgehend, um eine Einigung zu erreichen. Der alternative Anbieter kann ebenfalls, basierend auf einer Einigung mit ST, einen Antrag für eine zusätzliche detaillierte Prüfung einreichen, in der er die neuen Voraussetzungen für den Kollokationsraum präzisieren wird. Nach Anhang 5 Abschnitt 2.1.2.5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse kann eine solche Anfrage erst gestellt werden, wenn eine Einigung mit ST bezüglich geänderter Einzelheiten erreicht wurde. Wenn die von dem alternativen Anbieter geforderten Änderungen eine umfangreichere Bewertung benötigen als eine administrative Beurteilung, wird ST dem alternativen Anbieter eine zusätzliche Gebühr berechnen. Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sind jedoch keine Fristen für ST angegeben, um solche Anfragen zu bearbeiten, im Gegensatz zu der kurzen Frist von zehn Tagen, die alternativen Anbietern im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse für die Einreichung von Stellungnahmen bis zum 9. Mai 2009 gesetzt wurde. Dadurch kann ST den gesamten Prozess nach eigenem Ermessen verzögern, während alternative Anbieter sich an enge Fristen halten müssen.

(676) Zudem hat ST nach Anhang 5 Abschnitt 2.3.1 des Standardangebots das Recht, den unterbreiteten Entwurf einer Kollokationsvereinbarung während der Frist bis zur Annahme eines Angebots durch den betreffenden alternativen Anbieter ohne jegliche Begründungen und ohne jegliche rechtliche Folgen zurückzuziehen. Orange beschwerte sich gegenüber der TÚSR im Vorbringen von 2005, dass „[I] (ST) (d)urch diese Regelung (...) ohne jegliche Sanktionen Fristen, die eindeutig zum Nachteil der alternativen Anbieter festgelegt werden, mehrfach verlängern (können)“<sup>1105</sup>

*7.6.4.1.1.5 ST verpflichtet sich zu keinem präzisen Zeitrahmen für die Umsetzung der Kollokation*

(677) Die konkreten Bedingungen der Kollokationsvereinbarung sind dem alternativen Anbieter unbekannt und werden von ST erst nach Annahme des Ergebnisses der detaillierten Prüfung durch den alternativen Anbieter (einschließlich der Annahme der vorgeschlagenen Preise) vorgeschlagen. So ist beispielsweise die für die Umsetzung der Kollokation notwendige Zeit in jeder Kollokationsvereinbarung festzulegen, sie umfasst aber nicht die Zeit, die für die Einholung von

---

<sup>1105</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 5, Dok. ID 0297.



Genehmigungen notwendig ist, ohne dass sich der alternative Anbieter dieses Aspekts zum Zeitpunkt der Annahme der detaillierten Prüfung bewusst wäre.

- (678) In diesem Zusammenhang stellt das VUS fest: *„[D]er vereinbarte Termin für die Umsetzung der Kollokationslösung müsste die rechtlich vorgesehenen Fristen der zuständigen Einrichtungen für die Erteilung der entsprechenden Genehmigungen beinhalten. (...) daher müsste die rechtlich vorgesehene Genehmigungsfrist in der Kollokationsvereinbarung berücksichtigt werden. Die Unsicherheiten hinsichtlich der vereinbarten Fristen und das Risiko nicht absehbarer Verzögerungen könnte für die Vertragsbeziehung der Parteien sowie für die praktische Nutzung der Entbündelung problematisch werden“*.<sup>1106</sup>
- (679) ST bringt vor, *„keine Kontrolle über die Vorlaufzeiten zu haben: ST könne nicht gewährleisten, dass öffentliche Behörden ihre Genehmigungen innerhalb einer bestimmten Frist erteilen“* und fügte weiter hinzu, dass *„Vertragsklauseln, die sich auf die Zeit beziehen, die zur Einholung notwendiger Genehmigungen erforderlich sind ohne dabei einen exakten Termin festzulegen, eine gängige Industriepraxis seien“*.
- (680) Die Kommission ist erstens der Ansicht, dass sich ST mit der *„gängigen Industriepraxis“* auf einen Zugangsanbieter bezieht, der sich auf keine exakten Fristen für die Umsetzung der Kollokation festlegt ohne dies zu beweisen oder konkrete Beispiele dafür anzuführen, die diese Behauptung von ST untermauern würden. Zweitens kann nicht akzeptiert werden, dass ST keinerlei Verantwortung für den Gesamtzeitrahmen zur Umsetzung der Kollokation übernimmt. Das führt zu einer erheblichen Unsicherheit in Bezug auf die Dauer des gesamten Prozesses, was auch von GTS bestätigt wurde: *„[W]eitere Probleme ergaben sich später bei der Einrichtung der Kollokationsstandorte: ST war nicht in der Lage, innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle Baugenehmigungen einzuholen“*.<sup>1107</sup>
- (681) Darüber hinaus wird durch die Intransparenz der Bedingungen der Kollokationsvereinbarung eine Diskriminierung zwischen den betroffenen alternativen Anbietern ermöglicht, weil jeder einzelnen Partei eine individuelle Kollokationsvereinbarung vorgeschlagen wird ohne dass die Betreiber kontrollieren könnten, ob sie nicht benachteiligt worden sind.

#### 7.6.4.1.2. Unfaire und intransparente Kollokationsgebühren

7.6.4.1.2.1 *Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthält für alternative Anbieter keine Preisgestaltungsinformationen im Hinblick auf die Einrichtung des Kollokationsraums und -ortes, noch zur Miete des Kollokationsraums*

- (682) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST werden mehrere obligatorische Standardgebühren festgelegt, deren Betrag bereits im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bestimmt wird und die ein alternativer Anbieter in Verbindung mit der Kollokation zahlen muss: i) Gebühr für die vorläufige Prüfung, ii) Gebühr für die detaillierte Prüfung, iii) Gebühr für die Ermittlung des Zugangsorts, iv) Gebühr für die Begehung des Kollokationsraums, v) Gebühr für den begleiteten Zugang, vi) Gebühr für die Genehmigung des Zugangs zu

---

<sup>1106</sup> 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 14.

<sup>1107</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit GTS Slovakia vom 27.6.2013, Dok. ID 3873.

vorgesehenen Kollokationsräumen für die Dauer von drei Monaten, vii) Gebühr für die Ausstellung einer für den Zugang zum Kollokationsraum benötigten Bescheinigung jeweils bis zum 31. Dezember eines Jahres, viii) Gebühr für die Prüfung von Einrichtungen und ix) Gebühr für die verwaltungstechnische Bewertung der Einrichtungen (zum 01. November 2010 gestrichen).

(683) Der Großteil der Kollokationsgebühren, die ein alternativer Anbieter zahlen muss, wird über das Ergebnis der detaillierten Prüfung individuell festgesetzt. Es handelt sich dabei um die folgenden Gebühren:

- (1) Gebühr für die Einrichtung des Kollokationsraums gemäß Anhang 14 Abschnitt 2.1.5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005, die hauptsächlich die Kosten in Verbindung mit der Schaffung des Kollokationsraums gemäß den in der Rahmenvereinbarung aufgrund der detaillierten Prüfung festgelegten Bedingungen einschließlich der in Verbindung mit dem physischen Zugang zum Kollokationsraum entstehenden Kosten umfasst. Seit dem 09. Mai 2009<sup>1108</sup> bezieht sich die Gebühr für die Einrichtung des Kollokationsraums nur auf physische Kollokationen. Die oben erläuterten Bedingungen haben sich für die physische Kollokation seit der Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 12. August 2005 nicht geändert.
- (2) Gebühr für die Einrichtung des Kollokationsorts gemäß Anhang 15 Abschnitt 2.1.6 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005, die insbesondere die Kosten in Verbindung mit der Schaffung des Kollokationsorts und der Einrichtung der Anschlusseinheit des alternativen Anbieters gemäß den individuell vereinbarten Bedingungen einschließlich der in Verbindung mit dem physischen Zugang zum Kollokationsort entstehenden Kosten. Mit dem erst seit dem 01. Juli 2009 wirksamen Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse<sup>1109</sup> wurden bestimmte Gebühren für die Festlegung und die Ausweitung von „Standard“-Fernkollokationen eingeführt.
- (3) Miete für die Nutzung des Kollokationsraums/Kollokationsorts im Zusammenhang mit Dienstleistungen in Verbindung mit der Nutzung des Kollokationsraums oder Kollokationsorts und der Nutzung der entsprechenden Einrichtungen (Anhang 15 Abschnitt 3.1.1 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005). Anhang 16 Abschnitt 1.5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 sieht die monatliche Zahlung der Mietgebühren jeweils einen Monat im Voraus vor. Diese Bedingungen sind seit dem 12. August 2005 nicht geändert worden.

(684) Im Hinblick auf die physische Kollokation hat ST den alternativen Anbietern im Vorfeld keinerlei Informationen zur Preisgestaltung im Zusammenhang mit diesen Gebührenkategorien bereitgestellt, wie zum Beispiel eine Aufschlüsselung der Kostenkategorien und der dazugehörigen Gebühren. Laut dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST sind die einzigen Informationen zur

---

<sup>1108</sup> Anhang 14 des seit dem 01. Juli 2009 gültigen Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Abschnitt 2.1.5.

<sup>1109</sup> Siehe Anhang 14 Abschnitte 2.1.6-2.1.9 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, veröffentlicht am 9. Mai 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2009, Anlagen zu der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Frage 41\_8, Dok. ID 3209.

Preisgestaltung im Hinblick auf diese Gebühren Teil der von ST für jeden Fall individuell festgesetzten Kollokationsgebühren, als Bestandteil der „Benachrichtigung über die Ergebnisse der detaillierten Prüfung“.<sup>1110</sup>

- (685) Laut Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss sollten *„(d)ie Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen (...) transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten“*. Darüber hinaus muss der Zugangsanbieter im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse selbst Kollokations- *„Preise oder Preisbildungsformeln“*<sup>1111</sup> angeben. Den alternativen Anbietern waren jedoch keine dieser Preise oder Preisbildungsformeln im Hinblick auf die physische Kollokation bekannt, die, wie unter Randnummer (715) erläutert, für alternative Anbieter die bevorzugte Option ist; was die Fernkollokation betrifft, so hat ST wie unter Randnummer (715) erläutert im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bestimmte spezifische Gebühren für die Festlegung und Ausweitung von *„Standard“-Fernkollokationen* eingeführt, allerdings erst ab dem 1. Juli 2009.
- (686) Die Tatsache, dass ST alternativen Anbietern im Vorfeld keine Informationen zur Preisgestaltung angeboten hat, führte für die alternativen Anbieter zu einer erheblichen Unsicherheit, da sie nicht in der Lage waren, Geschäftspläne im Voraus zu erstellen.
- (687) Mehrere alternative Anbieter haben sich über diesen Punkt beschwert. GTS Slovakia zufolge ist die Kollokation ein unabdingbares Element der als Dienstleistung vorzunehmenden Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen; die Kollokation sei für die alternativen Anbieter mit erheblichen Kosten verbunden, die eine hohe Hürde für die Nutzung dieser Zugangsform darstellten. GTS Slovakia hat darauf hingewiesen, dass alternative Anbieter die Kollokationsgebühren in ihren Geschäftsplänen nicht konkret berücksichtigen und somit auch keine realistischen Geschäftsmodelle entwickeln könnten, solange die von ST *„individuell“* festgesetzt würden<sup>1112</sup>. In einer Telefonkonferenz mit der Kommission vom 27. Juni 2013 erwähnte GTS Slovakia Folgendes: *„GTS hatte 2006 die Verhandlungen aufgenommen; das wesentliche Hindernis waren die Kosten der Durchführung von Kollokationsmaßnahmen/Maßnahmen zur Einrichtung der Kollokationsstandorte. Diskussionen über den Preis der Kollokationsmaßnahmen verzögerten die Verhandlungen (...). Da ST dann immer noch Eigentümer der Standorte gewesen wäre, war diese Lösung insoweit nicht sehr befriedigend, als die Kosten nur schwer abzusehen gewesen wären“*. GTS stellte außerdem Folgendes klar: *„[N]ach einiger Zeit wurden in den Verhandlungen Fortschritte derart erzielt, dass GTS eine*

---

<sup>1110</sup> Anhang 15 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005, Abschnitt 2.1.5, Anlagen zu der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Frage 41\_1, Dok. ID 3195.

<sup>1111</sup> Im Anhang *„Mindestbestandteile des von gemeldeten Betreibern zu veröffentlichenden Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss“* der Verordnung (EG) 2887/2000 wird sich in Abschnitt D *„Lieferbedingungen“* unter Nummer 3 auf *„Preise oder Preisberechnungsformeln für alle oben genannten Komponenten, Funktionen und Einrichtungen“* bezogen, zu denen auch Kollokationsdienste gehören.

<sup>1112</sup> Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 18. Juli 2008, Dok. ID0035, S. 22-23.

*Kompromisslösung entwickeln konnte. (GTS war es gelungen, Methoden zur Einrichtung der Kollokationsstandorte zu erarbeiten, bei denen die Kosten berechenbar gewesen wären und sich in einem begrenzten Rahmen gehalten hätten.) (...). Schließlich fand GTS eine Standardlösung (...) zu festen und stabilen Preisen (gewissermaßen Pauschalpreisen), (...). Der schließlich mit ST erzielte Kompromiss hatte nahezu ausschließlich die Kollokationsstandorte, die Einrichtung der Kollokationsstandorte und angemessene und im Voraus festgelegte Preise zum Gegenstand<sup>1113</sup>.*

- (688) In der Antwort auf das Auskunftsverlangen erklärte Slovanet hinsichtlich der Kollokationsbedingungen: *„[U]nter den von Slovak Telekom vorgegebenen Bedingungen konnten wir die Kollokationskosten nicht einmal theoretisch beziffern. Nach unseren Informationen beliefen sich die Kollokationskosten einer einzigen Zusammenschaltung zwischen Slovak Telekom und der ZSR – Telekomunikácie a. s. auf mehrere Millionen SKK. [...] Diese Gebühren [Gebühren im Zusammenhang mit Kollokationen] werden individuell und einseitig von ST festgesetzt; daher sind diese Gebühren nicht abzuschätzen, und folglich wissen wir nicht, welcher Preis letztlich für die Einrichtung des Kollokationsbereichs gefordert wird; aus diesem Grund können wir auch das Kostenmodell nicht bewerten.“<sup>1114</sup>* ST bot einen Überblick über die Kosten der physischen Kollokation für ZSR zum Zweck der Zusammenschaltung zur Übergabe von Sprachsignalen. Die Kosten der Einrichtung des Kollokationsraums bewegen sich zwischen [...] SKK ([...] EUR) und [...] SKK ([...] EUR) je nach Anzahl der in einem Kollokationsraum verfügbaren Kollokationsorte. Die Kosten der Einrichtung eines Kollokationsorts innerhalb des jeweiligen Kollokationsraums liegen zwischen [...] SKK ([...] EUR) und [...] SKK ([...] EUR)<sup>1115</sup>. Slovanet bekräftigte seine Ansichten während einer Telefonkonferenz mit der Kommission am 7. August 2013 und nannte als *„von ST festgelegte unannehbare Bedingungen“* unter anderem die folgenden Punkte: *„Preise für die Durchführung von Kollokationsmaßnahmen nicht bekannt“* und kam zu dem folgenden Schluss: *„Wenn der angeschlossene Anbieter nicht alle mit der Herstellung einer Verbindung anfallenden Kosten kennt, kann er keinen Geschäftsplan entwickeln!“<sup>1116</sup>*
- (689) Im Vorbringen von 2007 gegenüber der TÚSR zur Analyse des Marktes 4 erläutert Etel: *„Das Angebot von ST auf Vorleistungsebene wurde von keinem Unternehmen angenommen; dies hatte preisliche Gründe, war aber vor allem auf die Kosten für die Durchführung von Kollokationsmaßnahmen zurückzuführen“<sup>1117</sup>.*
- (690) Auch die Präsentation von Orange für Slovanet mit dem Titel *„Aufsichtsrechtliche Verbesserungen zur Förderung von Breitbandzugängen und zur Stärkung des Wettbewerbs in der Slowakischen Republik: Erfahrungen eines marktbeherrschenden Anbieters von Festnetzzugängen in Frankreich und Polen“* kommt zu folgendem Schluss: *„[D]ie fehlende Klarheit hinsichtlich der Preise der Kollokationsmaßnahmen wird als wesentliches Hindernis im Prozess der*

---

<sup>1113</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit GTS Slovakia vom 27.6.2013, Dok. ID 3873.

<sup>1114</sup> Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, S. 10-11, Dok. ID 0418.

<sup>1115</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2079, S. 4.

<sup>1116</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 7.8.2013, Dok. ID 3959.

<sup>1117</sup> Antwort auf die von der TÚSR durchgeführte Analyse des Marktes 4 – Dok. ID 4346.

*Entbündelung von Teilnehmerzugängen betrachtet*<sup>1118</sup>. Auch in der Präsentation von Orange Slovakia „*Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik*“ wird betont, dass die Kollokationskosten nicht im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse veröffentlicht und als nicht verhandelbar angegeben sind. In der Präsentation wird der Schluss gezogen, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht vollständig ist - „*im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (...) fehlen Details (Kollokation)*“<sup>1119</sup>.

- (691) Die endgültigen Gebühren für die Einrichtung eines Kollokationsraums und eines Kollokationsorts können sich auf mehrere zehntausend Euro belaufen - laut dem internen Dokument von ST mit dem Titel „*Vorläufiger unverbindlicher Vorschlag für die Berechnung des Höchstpreises für die Einrichtung des Kollokationsraums zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen*“ vom 24. Januar 2007<sup>1120</sup>, das im Hinblick auf Verhandlungen mit GTS Slovakia erstellt wurde, wird die Gebühr für die Einrichtung eines physischen Kollokationsraums (physische Kollokation) mit [...] SKK (ca. [...] EUR) veranschlagt. In diesem Zusammenhang stellt eine vollkommen mangelnde Transparenz bei den Preisinformationen für alternative Anbieter eine starke Abschreckung vor der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen dar.
- (692) Laut ST haben die alternativen Anbieter im Vorfeld keinerlei Informationen über die Gebühren für die Umsetzung des Kollokationsorts und des Kollokationsraums erhalten, weil ST „*objektiv nicht in der Lage war, eine Standardlösung für eine physische Kollokation zu einer Pauschalgebühr zu entwickeln, die auf allen HVT-Standorten von ST wiederholt werden könnte*“, weil nämlich aus dem Gutachten über eine Stichprobe der HVT-Standorte von ST aus den Jahren 2002 und 2003 hervorgeht, dass „*sich die Standorte ganz erheblich unterscheiden*“. ST entschloss sich daher, für jeden Standort einen kostenbasierten Preis in Rechnung zu stellen, der sich auf die tatsächlichen Kosten stützt, die für die Einrichtung der Kollokation anfallen würden<sup>1121</sup>. ST war nicht in der Lage, in dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2005 eine detaillierte Liste mit Preisen für die Einrichtung physischer Kollokationen an jedem der knapp 1 700 Standorte von ST anzubieten, weil „*ST diese Preise größtenteils nicht kannte*“<sup>1122</sup>. Die Kommission findet diese Argumente nicht überzeugend.
- (693) Erstens ist die Vorgehensweise von ST im Hinblick auf die physische Kollokation zurückzuführen auf den Entschluss von ST, dass bei der physischen Kollokation systematisch ein Kollokationsraum gebaut werden sollte, in dem mehrere Gehäuse alternativer Anbieter aufgestellt werden sollten („*Kollokationsorte*“)<sup>1123</sup>. Dieses

---

<sup>1118</sup> Präsentation von Orange für Slovanet „*Aufsichtsrechtliche Verbesserungen zur Förderung von Breitbandzugängen und zur Stärkung des Wettbewerbs in der Slowakischen Republik: Erfahrungen eines marktbeherrschenden Anbieters von Festnetzzugängen in Frankreich und Polen*“ vom 10. Mai 2010, Folie „*EC conclusions (14. Umsetzungsbericht) - über die aufsichtsrechtliche Situation von festen Breitbandzugängen*“ – Dok. ID 3930.

<sup>1119</sup> Orange – Präsentation „*Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik*“, Folie „*Höhepunkte im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse*“ – Dok. ID 4192.

<sup>1120</sup> Anlage zu einer E-Mail vom 24. Januar 2007, Dok. ID0159, S. 3.

<sup>1121</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1050.

<sup>1122</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 661.

<sup>1123</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1035 bis 1037.

Konzept ist mit systematischen Bau-/Renovierungsarbeiten verbunden, deren endgültige tatsächliche Kosten von ST erst im Ergebnis der detaillierten Prüfung individuell bestimmt werden.

- (694) Diese Vorgehensweise sollte allerdings für Ausnahmefälle reserviert bleiben, bei denen es nicht möglich ist eine Standardlösung für die physische Kollokation bereitzustellen, wie zum Beispiel die Aufstellung der Betriebsmittel eines alternativen Anbieters in einem Kollokationsraum, der bereits hergerichtet ist (beispielsweise der Raum, in dem die Betriebsmittel von ST aufgestellt sind) oder in einem Kollokationsraum, der angepasst werden muss, wie das auch in der ETP-Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aus dem Jahr 2001 vorgesehen ist, auf die sich ST bezieht: *„in Fällen, bei denen der Raum als für die Kollokation ungeeignet angesehen wird, ist die Möglichkeit der Sanierung dieses Raums gründlich zu prüfen, wenn dies angemessen erscheint. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Raum aufgrund einer unzureichenden Beleuchtung, Stromversorgung, Zugang zum Teilnehmeranschluss oder zu Klimatisierungssystemen oder aus Problemen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Betriebsmittel des alternativen Anbieters und/oder des Zugangs zu den Betriebsmitteln des alternativen Anbieters abgelehnt wird. Die Kosten für etwaig erforderliche Sanierungsarbeiten können in die Kollokationsgebühren integriert werden“*<sup>1124</sup>.
- (695) Mit Beschluss Nr. 02-323 der französischen Regulierungsbehörde vom 16. April 2002 wurde France Télécom verpflichtet, an Standorten, an denen noch kein Anbieter einen bestimmten Raum für eine gemischte Aufstellung („co-mingling“) bestellt hatte, allen Anbietern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Einrichtungen in den vorhandenen Räumen unterzubringen, in denen sich bereits Einrichtungen von France Télécom befanden, wenn in den Räumlichkeiten ausreichend Platz war. Die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor hat ferner festgestellt, dass das Standardangebot in solchen Fällen *vorab* festgelegte Preise enthalten muss (die gleichen wie in Spanien und im Vereinigten Königreich). So sollten die mit einem Markteintritt verbundenen Kosten gegenüber dem früheren Verfahren deutlich reduziert werden, das die Schaffung neuer Räume ausschließlich für die jeweiligen Anbieter vorsah. Dieser Beschluss wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass die französische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor festgestellt hatte, dass die Schaffung spezieller Kollokationsräume zu hohen und nicht vorhersehbaren Markteintrittskosten geführt haben, die für jeden einzelnen alternativen Anbieter von der Anzahl der alternativen Anbieter abhingen, die sich die jeweiligen Kosten teilten, und die es alternativen Anbietern unmöglich machten, fundierte Geschäftsentscheidungen zu treffen und letzten Endes den Zugang von Wettbewerbern zum Markt der entbündelten Teilnehmeranschlüsse behinderten<sup>1125</sup>.
- (696) ST hat aus einer maßgeschneiderten Ausnahmelösung ein Standardkonzept für die Einrichtung von Kollokationen gemacht, wobei ST den Eindruck vermittelt hat, keinen Raum zu haben, der für eine Standard-Kollokationslösung geeignet ist und dass in jedem Einzelfall größere Arbeiten durchzuführen sind, um die physische

---

<sup>1124</sup> Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen der ETP aus dem Jahr 2001, Abschnitt 2.2.2, S. 16. Anhang XI.6 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1125</sup> Dok. ID 4235, S. 8-9.

Kollokation zu ermöglichen. Aus dem HVT-Gutachten von ST aus dem Jahr 2003<sup>1126</sup> geht jedoch hervor, dass nur bei [...] der [...] HVT-Standorte aus der Stichprobe ein separater Kollokationsraum geschaffen werden muss. Das heißt, dass die restlichen HVT-Standorte (die große Mehrheit) bereits kollokationstauglich sind – möglicherweise vorbehaltlich kleinerer Sanierungsarbeiten, aber ohne Errichtung eines neuen Kollokationsraums<sup>1127</sup>. Das HVT-Gutachten von ST erfasst zwar nur eine Stichprobe der HVT-Standorte, weist aber deutlich darauf hin, dass die Errichtung neuer Kollokationsräume alles andere als an allen HVT-Standorten objektiv erforderlich war.

- (697) Zweitens können zwar die exakten endgültigen Kollokationsgebühren von bestimmten Besonderheiten der HVT-Standorte von ST oder durch besondere Anforderungen der alternativen Anbieter beeinträchtigt werden, die Aufschlüsselung der Kostenkategorien im Zusammenhang mit der Art der erforderlichen Bauarbeiten kann jedoch für alle HVT-Standorte von ST im Voraus vorhergesehen werden. Diese Kostenkategorien und die dazugehörigen Gebühren oder zumindest die Gebührenbereiche hätten den alternativen Anbietern im Voraus zur Verfügung gestellt werden können, damit diese auf dieser Grundlage entsprechende Geschäftspläne hätten erstellen können.
- (698) Aus dem HVT-Gutachten von ST, das den alternativen Anbietern nicht zugänglich war, geht hervor, dass ST die meisten Kostenkategorien in Verbindung mit Bauarbeiten für die Kollokation ermittelt hat und auch eine präzise Schätzung der dazugehörigen Gesamtgebühren vorgenommen hat. Die geschätzten Kollokationsgebühren unterscheiden sich für die unterschiedlichen HVT-Standorte außerdem auch nicht erheblich voneinander, sondern sind eher identisch oder sehr ähnlich. Im HVT-Gutachten von ST wird zwischen minimalen und komplizierteren Bauarbeiten unterschieden und zwischen diesen beiden Hauptkategorien werden mehrere Unterkategorien beschrieben und bewertet. Die minimalen Bauarbeiten (Türen, Fußboden, Elektroinstallation) werden für [...] HVT-Standorte auf [...] SKK ([...] EUR) und für [...] HVT-Standorte auf [...] SKK ([...] EUR) veranschlagt. Was kompliziertere Arbeiten betrifft, beispielsweise Arbeiten zur Schaffung eines separaten Kollokationsraums, sind die Kosten in Levice dieselben, wie die für denselben Vorgang vorgesehenen Kosten in Bratislava, nämlich [...] SKK ([...] EUR). Dies betrifft insgesamt [...] HVT-Standorte. Andere Arbeiten, wie zum Beispiel die Entfernung von Wänden, die Reparatur von Verputz, Elektroinstallationsarbeiten, Fußbodenarbeiten und Klimatisierungsarbeiten werden mit demselben Betrag in Höhe von [...] SKK ([...] EUR) veranschlagt wie für die HVT in Presov, Kosice und Zvolen. Insgesamt schwanken die Gesamtkosten für die minimalen Bauarbeiten für [...] HVT-Standorte zwischen [...] SKK und [...] SKK (zwischen [...] EUR und [...] EUR), wohingegen die Kosten für alle komplizierteren Arbeiten von ST, einschließlich der Schaffung separater Kollokationsräume für [...] HVT-Standorte zwischen [...] SKK und [...] SKK (zwischen [...] EUR und [...] EUR) schwanken. Aus dem HVT-Gutachten geht außerdem hervor, dass die Kosten, die ST für einen Anschluss entstehen, je nach Länge des Anschlusses auf [...]SKK

---

<sup>1126</sup> Dok. ID 3809.

<sup>1127</sup> Dok. ID 3809, S. 1-2.

([...] EUR) und die Kosten für einzelne Klimaanlage auf etwa [...] SKK ([...] EUR) geschätzt werden<sup>1128</sup>.

- (699) ST macht geltend, dass sich das HVT-Gutachten lediglich auf [...] von knapp 1 700 HVT-Standorten bezogen habe, für die keine Vorabinformationen über die Kosten für die Einrichtung von Kollokationen verfügbar waren<sup>1129</sup>. ST fügt außerdem hinzu, dass die in diesem Dokument verwendeten Schätzwerte sehr breit angelegt und allgemein gehalten gewesen seien und dass sich diese Kosten nur auf die Errichtung eines grundlegenden Kollokationsraums für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen bezogen hätten – so hätten sich die tatsächlichen Kosten für die Errichtung von Kollokationsräumen für GTS im Jahr 2012 von den Schätzwerten aus dem Jahr 2003 unterschieden.<sup>1130</sup> Aus dem GVT-Gutachten von ST geht jedoch hervor, dass ST tatsächlich im Besitz einer Aufschlüsselung der Kostenkategorien sowie der dazugehörigen Preisfestsetzungsinformationen war, auf deren Grundlage die Gesamtkosten pro HVT berechnet worden sind. Obwohl die Gesamtkosten zwischen den einzelnen HVT-Standorten unterschiedlich gewesen sein mögen, besteht kein Grund zur Annahme, dass die Kostenkategorien und dazugehörigen Preise für die Errichtung von Kollokationsräumen pro Quadratmeter und Arbeitsstunde zwischen den einzelnen HVT-Standorten unterschiedlich waren. Bei dem angeblichen Preisunterschied zwischen 2003 und 2012 wird außerdem die starke Inflationsrate in der Slowakischen Republik außer Acht gelassen – die beispielsweise im Jahr 2003 bei 9,18 % und im Jahr 2004 bei 6 %, im Jahr 2012 hingegen bei 3,23 % lag<sup>1131</sup>.
- (700) Drittens enthält nicht nur das HVT-Gutachten von ST, sondern auch das Dokument von ST mit dem Titel „[...]“<sup>1132</sup> eine Aufschlüsselung und eine Beschreibung von Kostenkategorien ähnlich wie im aktuellen Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST vom 9. November 2012, in dem – bis auf sehr wenige Ausnahmen – genaue Preisangaben in EUR angegeben sind<sup>1133</sup>. Die HVT-Standorte von ST unterscheiden sich auch heute noch ganz erheblich voneinander, was ST aber nicht davon abgehalten hat, im aktuellen Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse über Kostenkategorien und dazugehörige Kosten transparent zu sein. Daher wurde ST auch während des Untersuchungszeitraums durch nichts daran gehindert, alternativen Anbietern ähnliche Kostenkategorien und dazugehörige Kosten zur Verfügung zu stellen.
- (701) Ab dem 1. Juli 2009 nahm ST in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse auch die Gebühren für eine „Standard“-Fernkollokation auf:

---

<sup>1128</sup> Dok. ID 3809, S. 1.

<sup>1129</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 601.

<sup>1130</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 603 bis 605.

<sup>1131</sup> <http://www.inflation.eu/inflation-rates/slovakia/historic-inflation/cpi-inflation-slovakia.aspx>, eingesehen am 8.5.2014, Dok. ID 4841.

<sup>1132</sup> Dok. ID 3808.

<sup>1133</sup> Siehe Produktový concept\_2003\_5, Dok. ID 3809, S. 18-19, 27-29 – beispielsweise: (i) Gebühr für die Prüfung von Zugangskabeln; Kosten in Verbindung mit Besprechungen und der Beförderung von ST-Technikern; (ii) einmalige Installationsgebühr für den Versatz des HVT; (iii) Gebühren für Anträge, die nicht dem Standard entsprechen.



**Table 16:** Gebühren für eine „Standard“-Fernkollolation

Gebühr	Betrag (EUR)	Weitere Bedingungen
Gebühr für die Festlegung eines entfernten Kollolationsorts (Abschnitt 2.1.6a)	9.690,63	
Gebühr für die Festlegung eines entfernten Kollolationsorts innerhalb des über das Verbindungskabel erreichbaren Gebiets ab einer Entfernung von 100 m (Abschnitt 2.1.6 Buchstabe b)	266,81	Jeweils für weitere 10 m.
Gebühr für Niedervolt-Anschlüsse (Abschnitt 2.1.6 Buchstabe c)	Individuell festzulegen	
Gebühr für die Ausweitung der Kapazität der Verbindungskabel unter Nutzung vorhandener Leerrohre (Abschnitt 2.1.7 Buchstabe a)	886,44	
Gebühr für die Ausweitung der Kapazität von Verbindungskabeln mit Erdarbeiten (Abschnitt 2.1.7 Buchstabe b)	5.148,04	
Gebühr für die Versetzung des Schaltschranks für die Fernkollolation (Abschnitt 2.1.8)	5.691,26	
Gebühr für Sonderlösungen zur Fernkollolation (Abschnitt 2.1.9)	Individuell festzulegen	

- (702) Das bedeutet, dass es machbar war, diese Kollolationsgebühren zu berechnen und zu ermitteln und dass ST auch vor dem Jahr 2009 durch nichts daran gehindert wurde, diese Informationen den alternativen Anbietern zur Verfügung zu stellen.
- (703) Was die Mietgebühren für Kollolationsräume für unterschiedliche Standorte betrifft, gibt es keine Gründe dafür, warum ST die Mietgebühren nicht im Voraus pro Quadratmeter zur Verfügung gestellt hat. ST macht geltend, nicht verpflichtet gewesen zu sein, einheitliche Mietgebühren festzulegen, die für das gesamte Portfolio der HVT-Standorte von ST gegolten hätten<sup>1134</sup>. Doch selbst dann kannte ST die Mietgebühren im Voraus und hätte sie somit auch im Voraus zur Verfügung stellen können, unabhängig davon, ob diese von ST oder von dem jeweiligen Grundstückseigentümer festgelegt worden waren.
- (704) Außerdem waren marktbeherrschende Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, in denen die einzelnen HVT-Standorte erhebliche Unterschiede aufgewiesen haben müssen, in der Lage, Vorabinformationen zu den Kollolationspreisen zur Verfügung zu stellen. Beispielsweise hat TO2 in der Tschechischen Republik in der Rahmenvereinbarung über Kollolation eine vollständige Aufschlüsselung der

<sup>1134</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1057.

Kostenkategorien und der dazugehörigen Preise, einschließlich der mit der Sanierung des Kollokationsraums verbundenen Kollokationsgebühren sowie der monatlichen Preise für die Miete des Kollokationsraums angegeben<sup>1135</sup>. Auch in Irland werden in der Preisliste des Standardangebots von Eircom sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der physischen Kollokation genannt, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung des Standorts (Notfallaggregat, Klimaanlage, Kabelboden, HVT-Abschlüsse) sowie Standortmieten (Lizenzen) (Grundmiete pro Quadratmeter und pro Standort)<sup>1136</sup>. Obwohl die exakten endgültigen Kollokationskosten für jeden Einzelfall individuell bestimmt werden mussten, war es durchaus machbar, eine Aufschlüsselung der Kosten und der dazugehörigen Gebühren im Voraus zur Verfügung zu stellen.

- (705) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die Preise aufgrund der mangelnden Transparenz von ST nicht nur für jeden Kollokationsstandort, sondern auch für jedes Drittunternehmen „individuell“ festgesetzt werden konnten. Eine solche Vorgehensweise ist nicht nur intransparent gegenüber Dritten, die sich nicht in einer Position befinden, die Preise im Einzelnen zu überprüfen, sondern verschafft ST darüber hinaus auch weitreichende Möglichkeiten, die verschiedenen betroffenen Drittunternehmen unterschiedlich zu behandeln und willkürliche Entscheidungen zu treffen.
- (706) ST erklärt, ab etwa dem Jahr 2005 einen laufenden Vertrag mit einem externen Anbieter (Strabag) für technische Unterstützungsleistungen, einschließlich Arbeiten in Verbindung mit der Umsetzung von Kollokationen, gehabt zu haben. ST fügt hinzu, *„sich jedes Mal, wenn die Durchführung von Bauarbeiten erforderlich wurde, wie zum Beispiel die Renovierung von Gebäuden von ST oder die Installation neuer Stromversorgungsanschlüsse oder Klimaanlagen, (...) an Strabag habe wenden zu müssen. Der Rahmenvertrag mit Strabag enthielt auch Preise für Bauarbeiten (Stundensätze je nach den unterschiedlichen Arten von Arbeiten) sowie Festpreise für Materialien (Listenpreise pro Artikel)“*<sup>1137</sup>. Strabag schlug außerdem konkrete technische Lösungen vor und arbeitete bei Kollokationen auch Kostenschätzungen aus<sup>1138</sup>. Daraus folgt, dass ST die Informationen zur Preisgestaltung bei Kollokationen kannte und den alternativen Anbietern die Aufschlüsselung der Kostenkategorien sowie die dazugehörigen Kollokationspreise vor der detaillierten Prüfung hätte zur Verfügung stellen können.

#### 7.6.4.1.2.2 Die Kollokationsgebühren von ST werden einseitig von ST festgesetzt

- (707) Wenn alternative Anbieter im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 9. Mai 2009 mit den von ST im Ergebnis der detaillierten Prüfung vorgeschlagenen Bedingungen nicht einverstanden waren, waren im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Verhandlungen vorgesehen. Laut dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wurden alternativen Anbietern keine Verhandlungen über die von ST im Ergebnis der detaillierten Prüfung mitgeteilten

---

<sup>1135</sup> Anhang 5 der Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Kollokationsmaßnahmen – „Preise“, Dok. ID 4238, S. 42-50.

<sup>1136</sup> Preisliste des Standardangebots von Eircom in Anhang C, Dok. ID 4237, S. 5-21.

<sup>1137</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1060.

<sup>1138</sup> Ibidem.

Preise zugestanden.<sup>1139</sup> Das heißt, dass ST die betreffenden Kollokationsgebühren nicht nur „individuell“, sondern auch einseitig festsetzte. In der Empfehlung der ETP zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen von 2001 wird die Notwendigkeit betont, das Angebot des Zugangsanbieters zu verhandeln: *„die physische Kollokation...wirft eine Reihe von Fragen auf, die verhandelt und abgestimmt werden müssen, bevor Betriebsmittel installiert werden können“*<sup>1140</sup>. Orange beklagte sich zudem gegenüber der TÚSR, dass alternativen Anbietern keine Möglichkeit eingeräumt würde, über die Vertragsbedingungen zu verhandeln und dass Verhandlungen über den Preis sogar ausdrücklich untersagt seien und da der Preis im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht genannt sei, könne er auch nicht überprüft werden<sup>1141</sup>.

- (708) ST streitet ab, Kollokationsgebühren einseitig festgelegt zu haben und macht geltend, nicht in der Position gewesen zu sein, Preise für Bauarbeiten oder Materialien neu zu verhandeln, wenn ein alternativer Anbieter die Kollokation beantragt hatte, weil ST über einen Rahmenvertrag mit dem Unterauftragnehmer von ST, Strabag, verfügte, der auch Preise für Bauarbeiten und Materialien umfasste. ST versichert, dass für die Einzelhandelsgeschäfte von ST und für die alternativen Anbieter, die Kollokationen beantragten, derselbe Preis (laut dem identischen Rahmenvertrag mit Strabag) galt und dass diese Vorgehensweise gängiger Industriepaxis entspreche.<sup>1142</sup>
- (709) Die Kommission ist erstens der Auffassung, dass ST keinerlei Beweise vorbringt, die zeigen, dass dieselben Preise auch für ST galten, und dass diese Vorgehensweise gängige Industriepaxis ist. Zweitens wurde das Verbot, die Kollokationspreise zu verhandeln, ab dem 9. Mai 2009 aus dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse entfernt, auch wenn ST geltend macht, dass die Situation bis 2011 unverändert blieb, d. h., dass es nicht möglich war, Preise neu zu verhandeln, weil Strabag bis zum Jahr 2011 der Unterauftragnehmer von ST geblieben ist<sup>1143</sup>. Das bedeutet, dass das Verbot, die Kollokationspreise zu verhandeln, de facto bis 2011, d. h. während des gesamten Untersuchungszeitraums, Bestand hatte, oder dass – falls dies nicht der Fall war – angesichts der Tatsache, dass ST zwischen 2009 und 2011 in der Lage war, die Kollokationspreise mit Strabag zu verhandeln, auch vor 2009 ST nichts daran hinderte, Preise zu verhandeln. Drittens wird die Tatsache, dass die von ST im Ergebnis der detaillierten Prüfung vorgeschlagenen endgültigen Kollokationskosten nicht neu verhandelt werden konnten, vor dem Hintergrund eines völligen Fehlens jedweder Preistransparenz im Vorfeld noch ungerechter, weil der alternative Anbieter damit in einer fortgeschrittenen Phase des Prozesses, in der er bereits beträchtliche Mittel investiert hat, vor die Wahl „Friss oder stirb“ gestellt wird.

---

<sup>1139</sup> Anhang 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, gültig bis zum 9. Mai 2009, Punkt 2.1.2.5., Anhänge zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17.04.2009; Q.41\_7, Dok. ID 3197: *„[D]ie Preise und Gebühren für die in den Ergebnissen der detaillierten Prüfung enthaltenen Positionen sind [jedoch] nicht verhandelbar; ausnahmsweise können Modifikationen aufgrund von Änderungen hinsichtlich der betreffenden Anzahl der Kapazität oder sonstiger Parameter vorgenommen werden, die sich auf die Gesamthöhe der Gebühr auswirken“*.

<sup>1140</sup> Anhang XI.6 der Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen der ETP aus dem Jahr 2001, Abschnitt 2.1, S. 13.

<sup>1141</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, S. 6, Dok. ID 0297.

<sup>1142</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1061.

<sup>1143</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1060.

(710) Darüber hinaus waren die Preise von ST für GTS nicht zufriedenstellend, weil es GTS gelang „externe Kollokationsstandorte mit Schranken und Festpreisen (unter 10 000 EUR/Standort zu diesem Zeitpunkt) zu finden“, die „erheblich unter dem von ST für den Kollokationsraum angebotenen Preis lag“. Als es GTS gelang, eigene Kollokationsstandorte zu errichten, „war der Preis weniger als halb so hoch wie die ursprüngliche Lösung“<sup>1144</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheint die Tatsache, dass die Preise nicht verhandelt werden konnten, sogar noch restriktiver.

7.6.4.1.2.3 Die Kollokationsgebühren entfallen auf den ersten alternativen Anbieter, der Zugang zu einem bestimmten HVT beantragt und schrecken dadurch vor einem Markteintritt ab

(711) Die Gebühr zur Einrichtung des Kollokationsraums wird auf der Grundlage von Anhang 5 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sowie auf der Grundlage von Punkt 1.3 der Tabelle in Anhang 15 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bestimmt. Nach dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse<sup>1145</sup> hat ST ein System zur Deckung der Kosten für die Errichtung eines Kollokationsraums eingerichtet, das nach Ansicht der Kommission für den ersten alternativen Anbieter, der an der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses in einer bestimmten Vermittlungsstelle interessiert ist, ein erhebliches Hindernis für einen Marktzugang darstellt. Laut diesem System muss der erste alternative Anbieter, der eine Kollokation an einem bestimmten Standort nutzen will, vorab die gesamten Kosten für die Errichtung des Kollokationsraums bezahlen. Erst wenn ein anderer alternativer Anbieter entscheidet, diesen Standort zu betreten, werden dem ersten Betreiber die Kosten, die ihm vorab angefallen sind, anteilig erstattet. Diese Bedingungen sind seit dem 12. August 2005 nicht geändert worden. Dadurch wird der Zugang der ersten Partei zu einer bestimmten Vermittlungsstelle wirtschaftlich nicht tragfähig, weil die voraussichtlichen Kosten für die Einrichtung eines einzelnen Kollokationsraums sehr hoch sind - laut dem internen Dokument von ST mit dem Titel „Vorläufiger unverbindlicher Vorschlag für die Berechnung des Höchstpreises für die Einrichtung des Kollokationsraums zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen“ vom 24. Januar 2007<sup>1146</sup>, das im Hinblick auf Verhandlungen mit GTS Slovakia erstellt wurde, wird die Gebühr für die Einrichtung eines Kollokationsraums (physische Kollokation) mit [...] SKK (ca. [...] EUR) veranschlagt. Abgesehen von diesen Kosten müsste der mögliche Neuanbieter die Errichtung des Kollokationsraums finanzieren und für die Nutzung des Raums eine monatliche Miete zahlen.

(712) Das wird von alternativen Anbietern bestätigt: GTS Slovakia, der einzige alternative Anbieter, der Kollokation beantragt hat, erklärt beispielsweise in der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission: „[D]ie Kosten dieser Lösung [d. h. der physischen Kollokation] sind hoch, weil der so genannte Kollokationsraum gemäß dem Standardangebot für mehrere interessierte Parteien auf Kosten der ersten interessierten Partei eingerichtet wird. [...] Wir sind der Ansicht, dass diese Art der Preisgestaltung ein wirksames Hindernis für den Marktzugang des ersten interessierten alternativen Anbieters darstellt, und dass die physische Kollokation

---

<sup>1144</sup> Protokoll des Telefongesprächs mit GTS vom 27. Juni 2013, Dok. ID 3873.

<sup>1145</sup> Siehe Anhang 16 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Doc ID 453, S [2].

<sup>1146</sup> Anlage zu einer E-Mail vom 24. Januar 2007, Dok. ID0159, S. 3.

damit insoweit unannehmbar wird, als sich die Kosten auf bis zu 1 Mio. SKK pro Kollokationsraum belaufen dürften und zig Kollokationsräume benötigt würden, um die erforderliche Abdeckung zu erreichen.“<sup>1147</sup> Im OECD-Bericht: „Developments in Local Loop Unbundling“ vom 10. September 2003<sup>1148</sup> wird festgestellt: „[H]ohe Kollokationspreise werden erheblich dazu beitragen, interessierte Anbieter von der Nutzung entbundelter Teilnehmeranschlüsse abzuhalten. Neue Marktteilnehmer erklären vielfach, dass einem Markteintritt häufig die Kollokationskosten entgegenstehen, die aufgrund der Einrichtung der Räumlichkeiten oder infolge der von den marktbeherrschenden Unternehmen vorzunehmenden vorbereitenden Arbeiten anfallen“.

- (713) ST macht geltend, dass wenn der erste Betreiber, der die Notwendigkeit zur Errichtung eines Kollokationsraums begründet, die Kosten nicht tragen würde, nicht klar sei, wer sie sonst tragen solle<sup>1149</sup>. ST führt mehrere Beispiele anderer Standardangebote zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in anderen Mitgliedstaaten (Luxemburg, Deutschland, Irland und Frankreich) an, um nachzuweisen, dass es der gängigen Industriepraxis entspricht, dem ersten Betreiber den vollständigen Betrag in Rechnung zu stellen<sup>1150</sup>. Die Situation in diesen Mitgliedstaaten ist jedoch nicht dieselbe wie in der Slowakischen Republik: in allen zitierten Mitgliedstaaten war die Bereitstellung entbundelter Teilnehmeranschlüsse durch mehrere alternative Anbieter im Jahr 2010 ganz erheblich höher als in der Slowakischen Republik: In Deutschland belief sich dieser Anteil auf 41 %<sup>1151</sup>, in Frankreich auf 45 %<sup>1152</sup>, in Irland auf 7 %<sup>1153</sup> und in Luxemburg auf 13 %<sup>1154</sup>, wohingegen er in der Slowakischen Republik lediglich 0,02 % betrug<sup>1155</sup>, wobei lediglich ein einziger alternativer Anbieter (GTS Slovakia) den Teilnehmeranschluss entbündelte. Das bedeutet, dass GTS Slovakia der einzige alternative Anbieter war, der die Kosten für eine solche beträchtliche Investition tragen sollte.
- (714) Die Kollokationskosten sind außerdem auch aufgrund der Entscheidung von ST so hoch, systematisch einen separaten Kollokationsraum zu errichten und sonstige Standardlösungen, die mit niedrigeren Kosten verbunden wären, wie zum Beispiel die Aufstellung der Betriebsmittel des alternativen Anbieters in bestehenden Räumen mit den Betriebsmitteln von ST, von vornherein grundsätzlich zu verwerfen. ST selbst erklärt, dass *„die physische Kollokation mit Errichtung eines Kollokationsraums eine Standardlösung ist, wenn der Zugangsanbieter erwartet, dass mehrere alternative Anbieter an einer Kollokation am selben Standort interessiert sein könnten“*<sup>1156</sup>. Im vorliegenden Fall hatte ST aber keinerlei konkrete Hinweise darauf, dass mehrere Betreiber Interesse an einer Kollokation am selben Standort hatten, weil GTS der einzige Betreiber war, der eine Rahmenvereinbarung

---

<sup>1147</sup> Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 18. Juli 2008, nichtvertrauliche Fassung, Dok. ID0035, S. 23.

<sup>1148</sup> Dok. ID 4240.

<sup>1149</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1063.

<sup>1150</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1065 bis 1067.

<sup>1151</sup> Abschlussbericht zur Breitbandversorgung in Europa von 2011 mit Daten zum 31. Dezember 2010, Grafik: „Anteil der DSL-Anschlüsse nach Anbietertyp“ – Dok. ID 4179, S. 117.

<sup>1152</sup> Ibidem, S. 110.

<sup>1153</sup> Ibidem, S. 146.

<sup>1154</sup> Ibidem, S. 177.

<sup>1155</sup> Ibidem, S. 228.

<sup>1156</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1040.

mit ST unterzeichnet hat. ST war sich auch der Tatsache bewusst, dass andere alternative Anbieter, wie Orange und Slovanet zwar durchaus an der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen interessiert waren, aber von den Bedingungen von ST abgeschreckt wurden.

- (715) ST macht außerdem geltend, dass alternative Anbieter auch für die Fernkollokation<sup>1157</sup> optieren könnten, die mit keiner Errichtung eines Kollokationsraums verbunden ist, was zur Folge habe, dass der erste Betreiber an einem bestimmten Standort diese Kosten nicht unbedingt tragen müsse<sup>1158</sup>. Allerdings ist die physische Kollokation – und nicht die Fernkollokation – die bevorzugte Option für alternative Anbieter, „wegen den damit zusammenhängenden Begrenzungen der Länge des Kupferdrahts bei solchen Technologien“, die „dazu führen, dass alternative Anbieter die Kollokation ihrer Betriebsmittel zusammen mit oder so nah wie möglich bei den Betriebsmitteln des Zugangsanbieters wünschen“<sup>1159</sup>. In der Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen der ETP aus dem Jahr 2001 wird empfohlen, dass der Zugangsanbieter den alternativen Anbietern nur dann, wenn der Platz für eine physische Kollokation nicht ausreicht, eine Fernkollokation (oder eine virtuelle Kollokation) anbieten soll<sup>1160</sup>. Es ist daher schwierig nachvollziehbar, dass alternative Anbieter die Fernkollokation einer physischen Kollokation vorziehen sollten.
- (716) GTS hat in der Antwort auf das Auskunftsverlangen der TÚSR vom 18. November 2008 darauf hingewiesen, dass die Fernkollokation lediglich die zweitbeste Lösung darstelle: „Angesichts der Nicht-Akzeptierbarkeit des aktuellen Modells der physischen Kollokation, bei dem unser Unternehmen die Errichtung des gesamten Kollokationsraums einschließlich eines Raums für andere potenzielle Betreiber finanzieren müsste, die in Zukunft potenziell an Leitungen in diesem Zugangspunkt interessiert wären, haben wir beschlossen, uns auf die Verhandlung der Bedingungen zur zweiten Kollokationsoption – Fernkollokation zu konzentrieren“<sup>1161</sup>. GTS Slovakia griff daher auf Fernkollokation zurück, was eine individuelle Lösung mit niedrigeren Kosten war. Die von GTS Slovakia ausgehandelte Lösung ermöglichte es GTS Slovakia aber nicht, dem Massenmarkt Dienstleistungen zu erbringen. Laut dem CEO von GTS Slovakia: „[war] es auf der Grundlage der kostenorientierten Preise des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht möglich, in profitabler Weise Dienstleitungen für Haushalte zu erbringen und unser Ziel besteht weiterhin primär darin, uns auf Dienstleistungen für Geschäftskunden zu konzentrieren“<sup>1162</sup>. Die Preise, die GTS Slovakia den Endkunden für Massenmarkt-Breitbandprodukte angemessenerweise hätte in Rechnung stellen können, hätten es noch nicht einmal ermöglicht, die Kosten für die Umsetzung einer Fernkollokation zu decken. Tatsächlich belaufen sich die

---

<sup>1157</sup> Wie erwähnt in Absatz (715).

<sup>1158</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1064.

<sup>1159</sup> Empfehlung zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen der ETP aus dem Jahr 2001, Abschnitt 2.1., S. 13, enthalten in Anhang XI.6 zur Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und zitiert in der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1033.

<sup>1160</sup> Ibidem, zitiert in der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1034.

<sup>1161</sup> Dok. ID 4616 – Antwort von GTS Slovakia auf das Auskunftsverlangen der TÚSR vom 18. November 2008, S. 1.

<sup>1162</sup> Webnoviny-Artikel „GTS ändert vorläufig nichts an der Ausrichtung auf Geschäftskunden“ einschließlich Zitaten des Vorstandsvorsitzenden von GTS vom 24. März 2009, Dok. ID 1968.

Kosten für eine Fernkollolation laut einem Dokument von ST mit dem Titel „Überblick über die Kosten für die Einrichtung einer Fernkollolation“ (22. August 2007)<sup>1163</sup> (1 Standort) auf [...] SKK ([...] EUR). Ein interner E-Mail-Austausch zwischen Geschäftsmanagern von ST, die eine Besprechung mit GTS Slovakia (am 3. Juni 2008) vorbereiteten,<sup>1164</sup> enthält eine weitere Übersicht über die Kosten der Einrichtung einer Fernkollolation. In dem Vorschlag wird auf der Grundlage der Entfernung zwischen dem jeweiligen Verteiler und dem Außenschrank (20 m, 50 m und 100 m) zwischen drei Varianten unterschieden. Die Kosten liegen zwischen [...] SKK ([...] EUR) (20 m) und [...] SKK ([...] EUR) (100 m).

- (717) Vor dem Hintergrund, dass keine der von ST im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vorgeschlagenen Kollolationsarten wirtschaftlich tragfähig waren, musste GTS Slovakia mit ST eine andere Lösung, nämlich die „selbst bereitgestellte Kollolation“ aushandeln, wobei GTS Slovakia den Kollolationsraum errichtete und ST lediglich die notwendigen Kabelverbindungen zum HVT bereitstellte. Diese akzeptable Lösung wurde in das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse erst ab dem 1. November 2010 übernommen.
- (718) Zusammenfassend legte ST die Kollolationsbedingungen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse so fest, dass der Kollolationsprozess für alternative Anbieter aufwändig wurde, verzichtete darauf, Vorabinformationen zur Preisgestaltung zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage alternative Anbieter ihre Geschäftsentscheidungen hätten treffen können und verfolgte eine Strategie, durch die die Kollolationskosten zu einem Hindernis für den Markteintritt neuer Marktteilnehmer wurden, mit dem Ziel, alternative Anbieter von der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse von ST abzuschrecken.

#### 7.6.4.2. Verpflichtung der alternativen Anbieter zur Vorlage von Prognosen

- (719) Laut Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 waren alternative Anbieter verpflichtet, nach der Unterzeichnung der Kollolationsvereinbarung und innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Kollolationsvereinbarung für jeden einzelnen Kollolationsraum für zwölf Monate im Voraus monatliche Prognosen der zu erwartenden Anträge auf „Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse“<sup>1165</sup> vorzulegen<sup>1166</sup>. Ab dem 1. November 2010 wurden die alternativen Anbieter verpflichtet, Prognosen der zu erwartenden Anträge auf Installation von Teilnehmeranschlüssen und nicht mehr Prognosen der zu erwartenden Anträge auf Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse vorzulegen, weil die die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse, die bis dahin verbindlich vorgeschrieben war, zu einem freiwilligen Schritt im Entbündelungsprozess wurde<sup>1167</sup>. Der Prognosezeitraum und die Verfahrensweise zur Vorlage der

---

<sup>1163</sup> [...], Dok. ID 0159, S. 7.

<sup>1164</sup> Interner E-Mail-Austausch [...], Dok. ID 0159, S. 13-14.

<sup>1165</sup> Mit Hilfe des Eignungsprüfungsprozesses können alternative Anbieter feststellen, ob ein bestimmter Teilnehmeranschluss entbündelt werden kann, bevor sie einen festen Antrag auf Entbündelung stellen.

<sup>1166</sup> Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Doc ID 453, S. 3-9.

<sup>1167</sup> Wie in Randnummer 1258 oben erklärt. Siehe die Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22.10.2010, Q7\_4 Anhang 12 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (vom 1. November 2010), Abschnitt 1.1, Dok. ID 3241.

Prognosen blieben unverändert. Gemäß Punkt 2.8.4 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse konnte ein Antrag auf „Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses“ erst dann gestellt werden, wenn die entsprechenden Prognosen für die Anträge auf Eignungsprüfung von den alternativen Anbietern entsprechend Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vorgelegt worden waren<sup>1168</sup>.

- (720) In diesem Zusammenhang weist die Kommission insbesondere auf die folgenden nachteiligen Prognosebedingungen hin: i) die Anforderung, dass alternative Anbieter ihre Prognose zu einem Zeitpunkt vorlegen müssen, zu dem sie nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an entbündelten Teilnehmeranschlüssen genau zu schätzen, ii) dass bei Nichteinhaltung der Prognosebedingungen von ST Strafzahlungen verhängt werden, iii) der verbindliche Charakter der Verpflichtung der alternativen Anbieter zur Vorlage von Prognosen und iv) die Tatsache, dass bei Nichteinhaltung der Prognosen für die Antwort von ST keine Fristen galten.

*7.6.4.2.1 Die Anforderung, dass alternative Anbieter ihre Prognosen zu einer Zeit vorlegen müssen, zu der sie nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an entbündelten Teilnehmeranschlüssen genau zu schätzen*

- (721) Alternative Anbieter sind verpflichtet, nach der Unterzeichnung der Kollokationsvereinbarung und innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Kollokationsvereinbarung für jeden einzelnen Kollokationsraum und für zwölf Monate im Voraus monatliche Prognosen der zu erwartenden „Anträge auf Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse/ Anträge auf Installation der Teilnehmeranschlüsse“<sup>1169</sup> vorzulegen<sup>1170</sup>.
- (722) Sobald die Kollokationsvereinbarung unterzeichnet ist, setzt ST die gewählte Kollokationslösung um. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 enthält jedoch keine Fristen für die Umsetzung der Kollokationslösung durch ST oder eine Schätzung der erforderlichen Zeit. Außerdem müssen alternative Anbieter ein Jahr im Voraus Prognosen für jeden Monat und jeden Kollokationsort übermitteln. Das bedeutet, dass von den alternativen Anbietern verlangt wird, Prognosen zu einer Zeit vorzulegen, zu der sie gar nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an entbündelten Teilnehmeranschlüssen genau zu schätzen. Alternative Anbieter können die Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses sinnvollerweise erst später beantragen, zum Beispiel nachdem die Kollokation umgesetzt wurde<sup>1171</sup>, und nicht innerhalb von nur zehn Tagen nach dem Abschluss der Kollokationsvereinbarung.
- (723) GTS Slovakia hat in den Verhandlungen mit ST argumentiert, dass eine entsprechende genaue und detaillierte Prognose insbesondere anfänglich, d. h. nach der Unterzeichnung der Kollokationsvereinbarung, nicht eingehalten werden könne,

---

<sup>1168</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 5, Punkt 2.8.4, Dok. ID 453, S [23].

<sup>1169</sup> Ab dem 1. November 2010, an dem die Eignungsprüfung freiwillig wurde, hatten alternative Anbieter die Möglichkeit, einen Installationsantrag zustellen, ohne zuvor die „Eignungsprüfung“ des Teilnehmeranschlusses, den sie zu entbündeln beabsichtigten, zu beantragen.

<sup>1170</sup> Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Doc ID 453, S. 3-9.

<sup>1171</sup> Wie in Randnummer 757 erklärt, überprüft ST im Rahmen der „Eignungsprüfung“ eines Teilnehmeranschlusses, ob an einem bestimmten HVT eine Kollokation eingerichtet ist.



weil ein alternativer Anbieter die Anzahl der Anträge auf Eignungsprüfungen eben einfach nicht genau abschätzen könne<sup>1172</sup>.

- (724) Das VUS findet die Prognosebedingungen in seinem Bewertungsbericht von 2005 „*ungewöhnlich*“ und vertrat folgende Auffassung: „*[D]ie Bestimmungen gemäß Anhang 12 [des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse] (Prognosezeitraum von bis zu einem Jahr, detaillierte monatliche Aufstellung der Anzahl der Anträge auf Eignungsprüfungen unter Einhaltung bestimmter Abweichungen) sind gemäß den bisherigen Erfahrungen unnötig und können als Hindernis für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen betrachtet werden.*“<sup>1173</sup>. Das VUS ist der folgenden Auffassung: „*Ein Beispiel für einen rationelleren und logischeren Ansatz sind vielleicht die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse der Deutsche Telekom. Dort beschränkt sich die Prognose zunächst auf die reine Kollokationssituation; weitere Prognosen bzw. eine Vereinbarung über einen Umsetzungsplan oder über den Zugang zu Teilnehmeranschlüssen sind erst später vorgesehen. Auch die im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von British Telecom vorgesehene Prognose betrifft ausschließlich die Kollokation (Standort; Platzbedarf für Ausrüstung des alternativen Anbieters). [...] Die Erstellung einer Prognose oder die Stellung von Anträgen auf Eignungsprüfung von Teilnehmeranschlüssen gemäß den Bedingungen von ST in Anhang 12 setzen voraus, dass den alternativen Anbietern hinreichend detaillierte Informationen über die Kollokationsmöglichkeiten, die wichtigsten Hauptverteiler und die jeweiligen Teilnehmeranschlüsse vorliegen; diese Informationen gibt ST bislang aber nicht bekannt. [...]*“<sup>1174</sup>.
- (725) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in der Tschechischen Republik von TO2 aus dem Jahr 2006<sup>1175</sup>, das ST als Beispiel für ähnliche Prognosebestimmungen anführt, findet sich keine solche Anforderung.

#### 7.6.4.2.2 Bei Nichteinhaltung der Prognosebestimmungen von ST werden Strafzahlungen verhängt

- (726) Gemäß Anhang 14 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 wird dem alternativen Anbieter eine Geldstrafe auferlegt, wenn er eine geringere Zahl von Anträgen auf Eignungsprüfung oder Installation von Teilnehmeranschlüssen vorlegt als prognostiziert.
- (727) In Anhang 12, Abschnitt 3.4 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 wird vorgesehen, dass Abweichungen von den Prognosen in Höhe von bis zu 20 % akzeptiert werden. Falls der alternative Anbieter mehr Anträge vorlegt als prognostiziert und mehr als die zulässige Abweichung, ist ST durch keine der in Anhang 5 festgesetzten Fristen gebunden<sup>1176</sup>.

---

<sup>1172</sup> Siehe z. B. Protokoll der Zusammenkunft von GTS Slovakia und ST vom 21. September 2007 im Zusammenhang mit dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Dok. ID 2142, S. 3-4.

<sup>1173</sup> Bewertungsbericht des VUS von 2005, „*Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP*“, 19. Dezember 2005, Dok. ID0136, Text von S. 64.

<sup>1174</sup> Idem, S. 63-64.

<sup>1175</sup> Tschechisches Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von 2006, Dok. ID 4578.

<sup>1176</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22.10.2010, Q7\_4 Anhang 12 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (vom 1. November 2010), Abschnitt 3.4.3, Dok. ID 3241.

- (728) Die Vertragsstrafe wird „individuell“ auf der Grundlage der in Anhang 12 Punkt 3.5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 festgelegten Formel bestimmt. Grundlage für die Berechnung der Strafzahlungen waren bis 01. November 2010 die Gebühren für die jeweilige Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse und sind ab 01. November 2010 die Gebühren für die Installation der Teilnehmeranschlüsse.
- (729) Nach Auskunft von Orange wurden die Strafzahlungen so festgesetzt, dass selbst kleine Abweichungen von der prognostizierten Anzahl erhebliche Strafzahlungen nach sich ziehen konnten, insbesondere wenn eine geringe Anzahl prognostiziert wurde<sup>1177</sup>.
- (730) Darüber hinaus sind Vertragsstrafen für Abweichungen im Gegensatz zur Behauptung von ST<sup>1178</sup> keine gängige Industriepraxis. So versucht ST beispielsweise, die Strafzahlungen durch Verweis auf Bedingungen zu rechtfertigen, die von POST Luxembourg angewendet werden, wenn es zu Abweichungen von den Prognosen kommt.<sup>1179</sup> ST erwähnt jedoch nicht, dass es in Luxemburg keine Strafzahlungen im Zusammenhang mit solchen Abweichungen gibt.<sup>1180</sup> Auch in Österreich gibt es keine Strafzahlungen in Verbindung mit Prognosen<sup>1181</sup>. Auch in der Tschechischen Republik sind mit der potenziellen Nichteinhaltung der Prognosen durch den alternativen Anbieter keine Strafzahlungen verbunden<sup>1182</sup>. Darüber hinaus ist die reine Tatsache, dass ST diese Vertragsstrafe in der Praxis nie angewendet hat<sup>1183</sup>, irrelevant, weil diese Vertragsstrafen die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen von ST bereits inakzeptabel machten.
- (731) Darüber hinaus sah Anhang 14 des Standardangebotes für entbündelte Teilnehmeranschlüsse Gebühren für die „*Verarbeitung von Prognosen*“ und eine „*Strafzahlung*“ für die Fälle vor, in denen die Vorlage einer Prognose in dem von ST gewünschten Format und mit den geforderten Informationen verweigert wurde. Diese Gebühren wurden im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 01. November 2010 gestrichen.
- (732) Die Kommission ist der Ansicht, dass die von ST verlangten Strafzahlungen in einem Zusammenhang, in dem es für alternative Anbieter, wie in den Erwägungsgründen (721) bis (725) gezeigt, sehr schwierig ist, nur zehn Tage nach Abschluss der Kollokationsvereinbarung präzise Prognosen über die Zahl ihrer Anträge zu machen und auch die Tatsache, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST keinerlei Muster für die Prognosen enthielt, machte den Prognoseprozess im Verhältnis zu den Risiken und Kosten von ST unverhältnismäßig aufwändig.

---

<sup>1177</sup> Vorbringen von Orange bei der TÚSR, Anhang zur Berechnung der Kosten des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen, Dok. ID 0298, S. 4.

<sup>1178</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 965 bis -967.

<sup>1179</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 965 bis -967.

<sup>1180</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4243.

<sup>1181</sup> E-Mail von der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 9. Oktober 2013 um 03:33 Uhr– Dok. ID 4091.

<sup>1182</sup> E-Mail von der tschechischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 16. Oktober 2013 – Dok. ID 4211.

<sup>1183</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 968; siehe auch die Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 540.

### 7.6.4.2.3 Der verbindliche Charakter der Prognosen

- (733) Die in den Erwägungsgründen (721) bis (732) beschriebenen nachteiligen Bedingungen für die Prognoseerstellung werden noch durch die Tatsache verschlimmert, dass die Vorlage von Prognosen *de jure* bis zum 1. November 2010 verbindlich war und *de facto* auch nach diesem Datum eine Verpflichtung blieb.
- (734) Im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 1. November 2010 war die Vorlage von Prognosen für alternative Anbieter verbindlich. Seit dem 1. November 2010 ist die Vorlage von Prognosen *de jure* freiwillig<sup>1184</sup>. Das bedeutet jedoch nicht, dass alternative Anbieter entscheiden könnten, keine Prognosen entsprechend der Anforderung von ST in Anhang 12 vorzulegen ohne dass dies Folgen für ihre Fähigkeit hätte, die Installation von Endkundendiensten innerhalb eines vorhersehbaren Zeitrahmens anzubieten. Wenn sich der alternative Anbieter dazu entscheidet, keine Prognosen vorzulegen für jeden Antrag der über zehn Anträge pro Kalendermonat hinausgeht, ist ST nicht an die Fristen für die Installation des Zugangs zum Teilnehmeranschluss gebunden<sup>1185</sup>. Wenn sich der alternative Anbieter dagegen entscheidet, Prognosen vorzulegen, gelten die in Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse festgesetzten Prognosebedingungen.
- (735) Zwar mag eine solche Situation anfänglich vertretbar sein oder für sehr kleine Anbieter, die nicht mehr als 120 Endkunden pro Kalenderjahr gewinnen, jedoch ist diese Situation langfristig sowie für größere Anbieter von Beginn an unhaltbar. Um diese Unsicherheit bezüglich des Zeitrahmens von ST für die Einrichtung der Teilnehmeranschlüsse zu vermeiden, haben alternative Anbieter daher einen Anreiz, die Bedingungen für die Prognose gemäß Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu befolgen. In Wirklichkeit wird die in Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse niedergelegte Prognose daher für die meisten Anbieter, die anders als GTS Slovakia nicht Geschäftskunden, sondern den Massenmarkt bedienen, weiterhin notwendig und *de facto* obligatorisch sein.
- (736) Darüber hinaus kann der obligatorische Charakter der Vorlage von Prognosen nicht als gängige Industriepraxis angesehen werden – dieser besondere Schritt ist beispielsweise in Österreich<sup>1186</sup> oder Luxemburg nicht obligatorisch<sup>1187</sup>. Die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor stellte klar, dass in Österreich „*Weder die Prognose-Sitzungen noch die Durchführung der Eignungsprüfung (...) Voraussetzungen für die Bestellung eines entbündelten Teilnehmeranschlusses (sind)*“<sup>1188</sup>. Der etablierte luxemburgische Betreiber

---

<sup>1184</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22.10.2010, Q7\_4 Anhang 12 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (vom 1. November 2010), Abschnitt 1.4, Dok. ID 3241.

<sup>1185</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22.10.2010, Q7\_4 Anhang 12 zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (vom 1. November 2010), Abschnitt 1.4, Dok. ID 3241.

<sup>1186</sup> E-Mail von der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 9. Oktober 2013 um 03:33 Uhr– Dok. ID 4091.

<sup>1187</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4243.

<sup>1188</sup> E-Mail von der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 9. Oktober 2013 um 17:26 Uhr– Dok. ID 4092.

erläuterte, dass die Prognosen dort freiwillig erstellt werden und mit ihnen keine Strafzahlungen verbunden sind<sup>1189</sup>.

#### 7.6.4.2.4 Bei Nichteinhaltung der Prognosen galten für die Antwort von ST keine Fristen

- (737) ST hat zehn Werktage Zeit für die Durchführung der „Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse“. Diese Frist galt vor dem 1. November 2010 jedoch nur dann, wenn bei einem Antrag auf „Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse“ die prognostizierte Anzahl der zu erwartenden Anträge gemäß Anhang 12 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse eingehalten wurde<sup>1190</sup>. Wenn bei einem Antrag die Anzahl der prognostizierten Anträge außerhalb des prognostizierten Volumens lag, war ST an keinerlei Antwortfristen gebunden. Das bedeutet, dass ST die Möglichkeit hatte, den Entbündelungsprozess nach eigenem Ermessen zu verzögern. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Dauer für das Eignungsprüfungsverfahren der Anträge auf Eignungsprüfung, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 25. Oktober 2010 von GTS Slovakia gestellt wurden, laut Abbildung 16 oben 14 Tage, d. h. sie lag außerhalb der 10-Tagesfrist von ST. Obwohl es auch Fälle gegeben hat, in denen das Eignungsprüfungsverfahren lediglich vier Tage gedauert hat, gab es genauso auch Fälle, in denen das Eignungsprüfungsverfahren über 40 Tage gedauert hat<sup>1191</sup>.
- (738) Nach Auffassung der Kommission steckt keine Logik dahinter, die potenzielle Nichteinhaltung der Prognosen durch die alternativen Anbieter mit fehlenden Fristen für ST bei der Beantwortung der Anträge der alternativen Anbieter auf Eignungsprüfung zu verbinden. Ferner hat ST diesbezüglich keine Erklärungen vorgelegt.
- (739) Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass ST die Bedingungen für die Vorlage der Prognosen so festgesetzt hat, dass der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss für alternative Anbieter schwierig und unattraktiv gemacht wurde und die Kosten für die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses in die Höhe getrieben wurden.
- #### 7.6.4.3. Das „Eignungsprüfungsverfahren“ schreckt alternative Anbieter vom Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ab
- (740) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse heißt es: „Die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse vermittelt dem alternativen Anbieter Informationen über die Qualität der Netzressourcen und über die Eignung der Ressourcen zur Einrichtung eines Zugangs zum betreffenden Teilnehmeranschluss zu den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“<sup>1192</sup>.

---

<sup>1189</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4232.

<sup>1190</sup> Einzelheiten zu dem bindenden Charakter der Prognosen des alternativen Anbieters zu den Anträgen auf Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse finden sich in Randnummer (719) und in der folgenden Randnummer.

<sup>1191</sup> Die Tabelle beruht auf der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2079, S. 5-6 und der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anlage Q10\_1, Dok. ID 3237.

<sup>1192</sup> Siehe Punkte 2.8 und 3.1.1.1 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005, Dok. ID 453, S. [22-23, 29]; Punkt 2.13 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, S. [20-22] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

Die „Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse“ ist der letzte Schritt, den alternative Teilnehmer absolvieren müssen, bevor sie den Zugang zu den betreffenden Teilnehmeranschlüssen nach der Einrichtung der Kollokation beantragen können.

- (741) ST führt aus, dass es den alternativen Anbietern in der Phase der Eignungsprüfung ermöglicht werde, zu bestimmen, ob sich ein spezieller Teilnehmeranschluss für die xDSL-Technologie oder eine andere Breitbandtechnologie eigne, die sie zu nutzen beabsichtigen, bevor sie tatsächlich einen festen Antrag zur Entbündelung stellen. ST fügt hinzu, in der Praxis bei jedem Eingang eines Antrags von einem alternativen Anbieter auf Zugang zu einer bestimmten Leitung eine physische Prüfung der Leitung durchzuführen, um zu prüfen, ob sich die Leitung für die Bereitstellung von Breitbanddiensten, einschließlich des bestimmten beantragten Dienstes eignet<sup>1193</sup>. ST führt weiter aus, dass die Phase der Eignungsprüfung gewöhnlich dadurch abgeschlossen wird, dass dem alternativen Anbieter entweder eine Antwort mit der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags zugeschickt wird<sup>1194</sup>. Bei einer Bewilligung reicht der alternative Anbieter einen verbindlichen Zugangs- bzw. Installationsantrag oder einen Bereitstellungsauftrag ein. Innerhalb dieser letzten Phase richtet ST den physischen Zugang zum Teilnehmeranschluss ein (d. h. richtet den Anschluss zu einer bestimmten Leitung zwischen dem HVT und den Betriebsmitteln des alternativen Anbieters ein)<sup>1195</sup>.
- (742) Im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 1. November 2010 war die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse vorgeschrieben und sie war eine Voraussetzung für die Stellung eines Antrags auf Zugang zum Teilnehmeranschluss<sup>1196</sup>. Dafür wurde eine Gebühr für die „verwaltungstechnische Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses“ in Höhe von 108,94 EUR (3 282 SKK)<sup>1197</sup> verlangt. Diese Gebühr beläuft sich seit dem 15. August 2010 auf 89,05 EUR<sup>1198</sup>.

#### 7.6.4.3.1 „Die Eignungsprüfung“ war obligatorisch und ein separater Schritt vom Zugang zum Teilnehmeranschluss

- (743) Im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 1. November 2010 war die „Eignungsprüfung“ der Teilnehmeranschlüsse vorgeschrieben, was bedeutet, dass alternative Anbieter verpflichtet waren, ihre Anträge auf Eignungsprüfung vor und separat von ihren Anträgen auf Zugang zum Teilnehmeranschluss vorlegen mussten und nicht die Option hatten, die Anträge je nach ihren konkreten Bedürfnissen

---

<sup>1193</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 815.

<sup>1194</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 818.

<sup>1195</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 819.

<sup>1196</sup> Siehe Punkte 3.1.1.1 (vollständiger Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen) und 3.1.2.1 (gemeinsam genutzter Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen) des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005, Dok. ID 453, S. [29, 32]; Punkte 3.1.1.1 (vollständiger Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen) und 3.1.2.1 (gemeinsam genutzter Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen) des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3240, S. [26, 28] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

<sup>1197</sup> Punkt 2.2.1. des Anhangs 15 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.04.2009; Q\_41\_1\_15, Dok. ID 3195.

<sup>1198</sup> Punkt 2.2.1. des Anhangs 14 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, Anlage Q7\_4 Priloha 14 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 22. Oktober 2010, Dok. ID 3242.

entweder zusammen oder separat zu stellen. Nach dem 01. November 2010 wurde das Eignungsprüfungsverfahren in dem Sinne optional, dass die „Eignungsprüfung“ oder die „Überprüfung“ einer Leitung wie zuvor von ST durchgeführt werden konnte, d. h. innerhalb einer separaten Eignungsprüfungsphase oder direkt in Reaktion auf die Anträge auf Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen innerhalb der Installationsphase durchgeführt werden konnte. Alternative Anbieter hatten das Recht, zwischen diesen beiden Alternativen zu wählen.<sup>1199</sup> Im letztgenannten Szenario konnte es passieren, dass der Zugangsantrag des alternativen Anbieters nach der Überprüfung der Eignung des Teilnehmeranschlusses für die Bereitstellung der von dem alternativen Anbieter angeforderten Dienstleistungen abgelehnt wurde.

- (744) Das VUS stellt fest, dass es „aus technischer Sicht unlogisch [wäre], Anträge auf Zugang zu Teilnehmeranschlüssen von Anträgen auf Durchführung einer Eignungsprüfung abzukoppeln“<sup>1200</sup>. Orange, unterstützt von Slovanet<sup>1201</sup>, bemerkte dazu auch Folgendes: „[D]ie Informationen über die Eignung von Teilnehmeranschlüssen müsste Bestandteil der in der Datenbank enthaltenen nicht öffentlichen Informationen sein, oder die Eignungsprüfung müsste einfach Bestandteil des Prozesses der Einrichtung von Zugängen sein; zusätzliche Gebühren dürften dafür nicht in Rechnung gestellt werden“.
- (745) Die Kommission ist der Ansicht, dass der obligatorische Charakter des Eignungsprüfungsverfahrens und der Abkopplung der „Eignungsprüfung“ eines Teilnehmeranschlusses von dem eigentlichen Antrag auf Zugang zum Teilnehmeranschluss ST in die Lage versetzte, die Entbündelung zu verzögern und den alternativen Anbietern unnötige Gebühren in Rechnung zu stellen. Beispielsweise erklärte GTS Slovakia, Eignungsprüfungen nur bei Standorten vornehmen zu lassen, die in der von ST bereitgestellten Datenbank nicht vorkommen und die Leitung ansonsten einfach ohne weitere Beantragung einer Eignungsprüfung zu bestellen, weil GTS Slovakia die Eignungsprüfung nämlich als „ziemlich teuer“ ansieht und keinerlei erhebliche Informationen durch sie erhält. („Vielmehr beschränkt sich die Eignungsprüfung auf einen positiven oder abschlägigen Bescheid; die Eignungsprüfung führt aber nicht zu detaillierten Messergebnissen“). GTS Slovakia gab an, Eignungsprüfungen zurzeit bei lediglich 5-10 % der Anfragen<sup>1202</sup> zu beantragen, was zeigt, dass nicht in allen Fällen ein Bedarf für Eignungsprüfungen besteht.
- (746) ST bietet keine Erklärungen zur Frage an, warum die Eignungsprüfungsphase bis zum 1. November 2010 obligatorisch war, sondern führt aus, dass „GTS die Eignungsprüfung auch nachdem sie vollkommen optional geworden war, in einer Vielzahl von Fällen weiterhin beantragt zu haben“<sup>1203</sup> und stützt diese Behauptung auf die Tatsache, dass Eignungsprüfungen im Jahr 2011 für [...] der installierten Teilnehmeranschlüsse, im Jahr 2012 für [...] und im Jahr 2013 für [...] bereitgestellt

---

<sup>1199</sup> Punkte 2.13, 3.1.1.1 und 3.1.2.1 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3240, S. [20-22, 26, 28] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

<sup>1200</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Doc ID 0136, S. 52.

<sup>1201</sup> Slovanet schloss sich dem Antrag von Orange an die TUSR an, die Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu modifizieren – Dok. ID 0484.

<sup>1202</sup> E-Mail von GTS Slovakia vom 15. Oktober 2013 – Dok. ID 4105.

<sup>1203</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 450.

wurden. Im Jahr 2010 (September – Dezember) belief sich der von ST präsentierte Anteil auf [...] <sup>1204</sup>, das sollte jedoch nicht berücksichtigt werden, weil es irrelevant ist: bis zum 10. November 2010 war die Eignungsprüfung obligatorisch. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Anteile in Wirklichkeit sogar noch niedriger liegen, weil die von ST verwendeten Anträge zur Durchführung von Eignungsprüfungen auch Eignungsprüfungen enthalten, die einen positiven Bescheid enthielten, für die sich GTS Slovakia letzten Endes aber doch nicht entschieden hat, einen verbindlichen Antrag auf Entbündelung zu stellen <sup>1205</sup>. Die Zahlen von ST zeigen lediglich, dass GTS Slovakia für eine ganz erhebliche Anzahl an Fällen (mehr als die Hälfte) keine Eignungsprüfung benötigte. Daraus folgt, dass GTS Slovakia während des Zeitraums, in dem die Eignungsprüfung obligatorisch war, sich in einer ähnlichen Zahl von Fällen dazu hätte entscheiden können, keine Eignungsprüfungen zu beantragen. Der obligatorische Charakter der Eignungsprüfung führte somit zu unnötigen Gebühren und zusätzlichen Verzögerungen des Entbündelungsprozesses.

- (747) ST argumentiert, dass *„die Eignungsprüfungsphase beim Bereitstellungsverfahren von entbündelten Teilnehmeranschlüssen in Europa ein Standardschritt sei“* <sup>1206</sup>. Zwar ist die *„Eignungsprüfung“* im Sinne einer *„Überprüfung“* der technischen Bedingungen einer Leitung auf spezifische technische Anträge von alternativen Anbietern hin, entweder im Rahmen einer separaten Eignungsprüfungsphase oder im Rahmen des Bestellprozesses in Europa tatsächlich gängige Praxis und wird von der Kommission auch gar nicht bestritten; allerdings hat keiner der von ST erwähnten marktbeherrschenden Anbieter alternative Anbieter dazu verpflichtet, die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse separat von der Beantragung auf Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen durchzuführen, wie dies ST bis zum November 2010 tat, sondern sie alle überließen den alternativen Anbietern die Wahl so vorzugehen, wie es ihnen am besten passte.
- (748) ST führt das Beispiel von TO2 in der Tschechischen Republik an, um den obligatorischen Charakter des Eignungsprüfungsverfahrens in diesem Land zu unterstreichen. Im Gegensatz zur Einschätzung von ST war das Eignungsprüfungsverfahren in diesem Land jedoch nicht obligatorisch, weil das Eignungsprüfungsverfahren nach Wahl des alternativen Anbieters entweder vom Antrag auf Zugang zum Teilnehmeranschluss abgekoppelt oder zusammen mit dem letzteren eingereicht werden konnte. Tatsächlich heißt es im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006, dass der alternative Anbieter *„nicht auch den Bereitstellungsantrag vorlegen muss“* <sup>1207</sup>. ST stützt die eigene Schlussfolgerung auf Anhang 14, Abschnitt 8.1 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006: *„Bestellungen, die die Eignungsprüfung, d. h. die Bereitstellung, Umwandlung, Transformation und Änderung des COS beinhalten, erfordern die Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses mit Metallleitungen“* <sup>1208</sup>. Dieses Zitat zeigt jedoch nicht, dass die Eignungsprüfung obligatorisch ist, sondern sieht lediglich vor, dass – sollte sich der alternative Anbieter entscheiden, die Eignungsprüfung im Rahmen des

---

<sup>1204</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 449.

<sup>1205</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Fußnote 593.

<sup>1206</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 848.

<sup>1207</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 von 2006, Anhang 14, Punkt 3.1.1.7, Dok. ID 4578, S. 104.

<sup>1208</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 840.

Bestellprozesses durchzuführen – der Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss auch die „Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses mit Metallleitung“ beinhaltet.

- (749) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bezieht sich ST auf die Bestimmungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von POST Luxembourg aus den Jahren 2001 und 2005, um aufzuzeigen, dass die anderen marktbeherrschenden europäischen Anbieter ebenfalls ein Eignungsprüfungsverfahren umgesetzt haben<sup>1209</sup>. ST argumentiert, dass die Bestimmungen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von POST Luxembourg ähnlich den Bestimmungen für die Eignungsprüfung im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST sind<sup>1210</sup>. Die Situation in Luxemburg ist jedoch nicht vergleichbar mit der Situation in der Slowakischen Republik: in Luxemburg war die Eignungsprüfung sogar im Jahr 2001 Teil des Beantragungsverfahrens und war somit nicht als separater Schritt obligatorisch<sup>1211</sup>. Wie der etablierte luxemburgische Betreiber erklärte, sind die Gebühren für die Eignungsprüfung Teil der Installationsgebühren, wenn die alternativen Anbieter den Zugang zum Teilnehmeranschluss nach der Eignungsprüfung bestellen. Die alternativen Anbieter haben außerdem die Option, die Eignungsprüfung separat zu beantragen – falls die Eignungsprüfung ohne eine anschließende Bestellung angefordert wird, wird eine besondere Gebühr verlangt<sup>1212</sup>. Seit 2005 wird die Anforderung einer Eignungsprüfung im Rahmen des Beantragungsverfahrens bereits als Antrag auf Entbündelung angesehen, wohingegen es eine solche Annahme im Zeitraum zwischen 2001-2005 nicht gab, d. h. der alternative Anbieter hatte die Möglichkeit, nach dem Antrag auf Eignungsprüfung eine verbindliche Bestellung aufzugeben<sup>1213</sup>.
- (750) In Österreich gab es ebenfalls kein obligatorisches Eignungsprüfungsverfahren. Die österreichische Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor erklärte Folgendes: „Eine optionale vorläufige Eignungsprüfung vor der (kostenpflichtigen) Bestellung entbündelter Teilnehmeranschlüsse war bis 2009 vorgesehen“. Dieses Verfahren wurde aber „wegen mangelnden Interesses der potenziellen

---

<sup>1209</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abschnitt 4.7 „Andere europäische marktbeherrschende Anbieter haben ein Eignungsprüfungsverfahren umgesetzt“.

<sup>1210</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 446.

<sup>1211</sup> Anlage 7 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von EPT Luxembourg aus dem Jahr 2001, angeführt von ST in Anhang XI.3 der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte: „Das Beantragungsverfahren für MPF ohne die Migration von Dienstleistungen deckt die folgenden zweigestaffelten parteiübergreifenden Aktivitäten ab:

- Die Einreichung eines Prüfungsantrags durch einen ALA [alternativen lizenzierten Anbieter] und die positive oder negative Beantwortung dieses Antrags durch EPT.
- Im Falle einer positiven Prüfung kann der ALA einen offiziellen Antrag auf die Bereitstellung des MPF stellen“.

<sup>1212</sup> E-Mail von der luxemburgischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 8. November 2013 – Dok. ID 4232. „Falls ein Betreiber einen Prüfungsantrag stellt ohne anschließend die Entbündelung in Auftrag zu geben, muss eine spezielle Gebühr bezahlt werden. Falls der Betreiber eine Prüfung beantragt und anschließend die Entbündelung in Auftrag gibt, ist diese Prüfungsgebühr Teil der Installationsgebühr für die entbündelte Leitung“.

<sup>1213</sup> Ibidem: „In den Jahren 2001-2005 konnte der Betreiber nach dieser Prüfung eine verbindliche Bestellung für den Entbündelungsdienst aufgeben, heute wird diese erste Prüfungsanforderung bereits als Bestellung für den Entbündelungsdienst angesehen, wenn die Prüfung ein positives Ergebnis aufweist“.



*Partnerunternehmen (...) aufgehoben*“. Nach diesem Datum wurden die ersten technischen Informationen über einen Teilnehmeranschluss gewöhnlich im Rahmen des Beauftragungsverfahrens in der Auftragsbestätigung durch den marktbeherrschenden Anbieter mitgeteilt<sup>1214</sup>. Im Vereinigten Königreich gibt es keine obligatorische „Eignungsprüfung“ der Teilnehmeranschlüsse für den Zugang zu vollständig entbündelten Teilnehmeranschlüssen, weil hier ein anderes System in Kraft ist<sup>1215</sup>.

#### 7.6.4.3.2 „Eignungsprüfung“ gegenüber Verfügbarkeit der Netzinformationen von ST

- (751) ST gibt in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte an, dass während der Eignungsprüfung bestimmte „grundlegende Voraussetzungen für die Entbündelung einer Leitung“ kontrolliert werden müssten, nämlich: i) ob zwischen den Räumlichkeiten des Endnutzers und dem HVT eine funktionsfähige und ununterbrochene Leitung besteht, ii) ob ein alternativer Anbieter seine Anwesenheit an einem bestimmten HVT durch Kollokation eingerichtet hat, und iii) ob der besondere HVT über ausreichende Kapazität verfügt. Darüber hinaus müsse ST zudem die „Parameter (kontrollieren), die von der Beschaffenheit des Antrags des alternativen Anbieters abhängen“ wie zum Beispiel i) die konkreten technischen Parameter einer Leitung in Abhängigkeit zu einer bestimmten Technologie oder ii) der genauen Länge einer bestimmten Leitung<sup>1216</sup>.
- (752) Die Kommission stellt die Notwendigkeit einer Überprüfung der detaillierten technischen Informationen zu einem bestimmten Teilnehmeranschluss, einschließlich der „Parameter, die von der Beschaffenheit des Antrags des alternativen Anbieters abhängen“, die nicht für jede einzelne Leitung vorgelegt werden können, bevor ein alternativer Anbieter einen bestimmten Antrag stellt, gar nicht in Abrede<sup>1217</sup>.
- (753) Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass es nicht notwendig ist, dass ST die „Eignung“ der Teilnehmeranschlüsse für die Entbündelung oder die „Grundvoraussetzungen für die Entbündelung einer Leitung“ im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens in einer so späten Phase des Entbündelungsprozesses gegen Zahlung zusätzlicher Gebühren überprüft. Die fraglichen Informationen sollten in der Phase der Bereitstellung der maßgeblichen Netzinformationen zur Verfügung gestellt werden, wie in Abschnitt 7.6.2 dargelegt wird. Ferner hebt VUS hervor: „Die grundlegenden Informationen zur „Qualität der Netzdienste“ sollten in die im Rahmen der „Vertraulichkeitsvereinbarung“ vorzulegenden Dokumente aufgenommen werden. Wenn ein alternativer Anbieter im Laufe des Verfahrens zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen derart spät Informationen über die

---

<sup>1214</sup> E-Mail von der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 11. Oktober 2013 um 09:33 Uhr– Dok. ID 4091.

<sup>1215</sup> Falls ein alternativer Anbieter, dem von BT Openreach Zugang zu einem Teilnehmeranschluss gewährt wurde, feststellt, dass die Leitung nicht die Kapazität aufweist, um für DSL genutzt werden zu können, kann er eine kostenpflichtige Dienstleistung namens „spezielle Fehlerermittlung“ bestellen, die darauf abzielt, die Probleme zu ermitteln und zu beheben.

<sup>1216</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 828.

<sup>1217</sup> In der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 829, erklärt ST Folgendes: „ST kann keine Informationen zu den spezifischen technischen Parameter der eigenen Leitungen für alle möglichen Technologien zusammentragen und pflegen, die von alternativen Anbietern potenziell genutzt werden könnten“ und dass „sich technische Parameter von Teilnehmeranschlüssen regelmäßig ändern, da sie durch Technologien und Dienstleistungen beeinflusst werden, die auf den benachbarten Leitungen im selben Kabel eingesetzt werden“.

*Qualität von Teilnehmeranschlüssen an einem bestimmten Ort erhalten sollte, wäre zu fragen, ob dieser Prozess als hinreichend transparent betrachtet werden kann.*<sup>1218</sup>

7.6.4.3.2.1 *Die Überprüfung im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens, ob eine funktionsfähige und ununterbrochene Leitung besteht, ist überflüssig*

- (754) ST führt an, im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens überprüfen zu müssen, ob zwischen den Räumlichkeiten des Endverbrauchers und dem HVT eine funktionsfähige und ununterbrochene Leitung besteht. Die Überprüfung der Existenz einer funktionsfähigen und ununterbrochenen Leitung zwischen den Räumlichkeiten des Endverbrauchers und dem HVT war jedoch insbesondere zwischen dem 12. August 2005 und dem 9. Mai 2009 überflüssig, als lediglich aktive Leitungen der Entbündelung unterzogen waren, auch wenn die Entbündelungsverpflichtung von ST auch für passive Leitungen galt<sup>1219</sup>. In der Tat waren alle aktiven Leitungen, also Leitungen, über die ST Endkunden eine Dienstleistung bereitstellte<sup>1220</sup>, in Wirklichkeit notwendigerweise kontinuierliche, funktionsfähige und ununterbrochene Leitungen zwischen den Räumlichkeiten der Kunden und dem HVT, da ST andernfalls nicht in der Lage gewesen wäre, Endkunden Dienstleistungen über diese bestimmten Leitungen bereitzustellen.
- (755) Nach dem 9. Mai 2009 wurden nicht nur aktive Leitungen, über die ST eine Dienstleistung für Kunden bereitstellte, sondern auch passive Leitungen – für die eine physische Verbindung bestand und die entbündelt werden konnten – durch ST zur Entbündelung verfügbar gemacht. ST hätte alternativen Anbietern innerhalb der Datenbank mit Netzinformationen von ST Informationen darüber zur Verfügung stellen können, welche Leitungen aktiv waren und welche passiv waren. Tatsächlich wusste ST ohne die physischen Prüfungen, die ein Eignungsprüfungsverfahren erfordert, über welche Leitungen Dienstleistungen für Kunden bereitgestellt wurden (aktive Leitungen). Der Begriff „aktive Leitungen“ umfasst nach Ansicht von ST diejenigen Leitungen, über die Leistungen von ST oder von alternativen Anbietern erbracht wurden, wobei solche Vorleistungsdienste von ST genutzt werden, wie „ADSL Partner Naked“ aus dem Jahr 2006<sup>1221</sup>. Daher sollte ST die Zahl aktiver Leitungen, über die von ST oder von einem alternativen Anbieter, mit dem ST einen Vorleistungsvertrag abgeschlossen hat, eine Leistung erbracht wird, bekannt sein. Wie ebenfalls bereits in Randnummer (550) erwähnt, kennt ST die „passiven Leitungen“, die entbündelt werden könnten, also die Leitungen, für die eine physische Verbindung besteht, da es sich dabei um diejenigen Leitungen handelt, die für die Breitbandnutzung geeignet sind und die nicht „aktiv“ sind.
- (756) Wie bereits in Randnummer (451) hervorgehoben, sind die alternativen Anbieter ohne die Informationen über die Anzahl der pro HVT angeschlossenen Leitungen, die Teil der Informationen zur „Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen“ im Sinne des Artikels A.2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 und Artikel A.2 in Anhang II der Richtlinie 2002/19/EG sind, nicht in der Lage, ihre Geschäftspläne

---

<sup>1218</sup> Siehe: „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 50.

<sup>1219</sup> Siehe oben, Abschnitt „Aktive Leitungen gegenüber passive Leitungen“, Abschnitt 7.6.3.1, Randnummern (537)ff.

<sup>1220</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 754.

<sup>1221</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 390.

ordnungsgemäß im Einklang mit ihrem wirklichen Geschäftspotenzial bei einem bestimmten HVT zu erstellen. Es besteht kein objektiver Grund dafür, dass ST diese Informationen in einer so späten Phase des Entbündlungsprozesses und gegen Zahlung zusätzlicher Gebühren bereitgestellt hat. Tatsächlich hätte ein alternativer Anbieter gar nicht erst einen Antrag auf Eignungsprüfung für eine Leitung gestellt, von der er gewusst hätte, dass es sich um eine passive Leitung handelt, die nicht entbündelt werden kann. Daher kann der Schluss gezogen werden, dass der einzige Grund für die Eignungsprüfung in der Verzögerung des Prozesses und in der Abschreckung der alternativen Anbieter vor der Entbündelung bestand.

7.6.4.3.2.2 *Die Überprüfung, ob ein alternativer Anbieter seine Anwesenheit an einem bestimmten HVT durch Kollokation eingerichtet hat, ist im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens nicht notwendig*

(757) ST macht geltend, die Existenz einer Kollokation auf HVT-Ebene, auf der die fragliche Leitung angeschlossen ist, überprüfen zu müssen. Die Kommission stellt fest, dass für ST grundsätzlich nicht die Notwendigkeit besteht, diesen Aspekt im Rahmen des Eignungsprüfungsprozesses zu überprüfen, da diese Informationen in der Regel bereits als Teil der Datenbankinformationen von ST verfügbar sind, bevor ein alternativer Anbieter die Eignungsprüfung dieser Leitung beantragt. Tatsächlich muss der alternative Anbieter lediglich wissen, an welchen HVT die fragliche Leitung angeschlossen ist, um zu kontrollieren, ob er an diesem bestimmten HVT eine Kollokation errichtet hat. In diesem Zusammenhang betont ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, den alternativen Anbietern die notwendigen Informationen auf Grundlage der in der Datenbank enthaltenen Informationen zur Verfügung gestellt zu haben. Sobald alternative Anbieter über die Anschrift eines bestimmten Kunden verfügen, können sie den Angaben von ST zufolge grundsätzlich den nächstgelegenen HVT bestimmen, dessen Leitungen mit dem Kunden verbunden sind<sup>1222</sup>, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine „Eignungsprüfung“ notwendig ist. Darüber hinaus hat ST eingeräumt, dass Informationen darüber, ob gerade Kollokationsarbeiten durchgeführt werden und wann diese abgeschlossen sein werden, in der Zentrale von ST in Bratislava verfügbar sind und auch den alternativen Anbietern in der Datenbank zum ST-Netz zur Verfügung stehen<sup>1223</sup>. Daher besteht kein Grund dafür, zu untersuchen, ob ein alternativer Anbieter seine Kollokation an einem bestimmten HVT errichtet hat.

(758) Einer der Gründe für die Ablehnungen von Anträgen auf Eignungsprüfung, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 25. Oktober 2010 von GTS Slovakia gestellt worden waren<sup>1224</sup>, bestand darin, dass „GTS Slovakia keine vollständig eingerichtete Kollokationsfläche/-raum hatte“<sup>1225</sup>. Das bedeutet, dass die Datenbank von ST im Gegensatz zu den Erklärungen von ST nicht alle Informationen enthält, die für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendig sind. Es ist klar, dass GTS Slovakia nicht fragen würde, ob es an einem bestimmten HVT eine Kollokation eingerichtet hat, da GTS Slovakia ganz genau weiß, am welchen HVT-Standorten die

---

<sup>1222</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 853.

<sup>1223</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 834 und 835.

<sup>1224</sup> Seit dem 1. November 2010 ist die Eignungsprüfung eines Teilnehmeranschlusses ein freiwilliger Schritt im Entbündlungsprozess.

<sup>1225</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anhang Q10\_1, Dok. ID 3237.

Kollokationen von GTS Slovakia eingerichtet wurden. Daraus folgt, dass die Anträge auf Eignungsprüfung von GTS Slovakia abgelehnt wurden, weil GTS Slovakia nicht in der Lage war, auf der Grundlage der Netzinformationen von ST zu ermitteln, an welchen HVT eine bestimmte Leitung angeschlossen war. Dies wurde von GTS Slovakia bestätigt, das erklärte, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Eignungsprüfungen verhältnismäßig teuer seien (über 80 EUR pro Leitung), diese Prüfungen nur bei Standorten potenzieller Kunden vornehmen zu lassen, die zwar innerhalb der Reichweite des Kollokationsstandorts von GTS liegen, in der von ST bereitgestellten Datenbank der angebundenen Straßen oder Standorte aber nicht vorkommen<sup>1226</sup>. Daraus folgt, dass es Situationen gibt, in denen GTS nicht weiß, ob für eine bestimmte Leitung, die GTS zu entbündeln beabsichtigt, eine Kollokation eingerichtet ist, und dass dies der Tatsache geschuldet ist, dass ST die maßgeblichen Informationen entgegen seiner rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen nicht in der Datenbank von ST bereitgestellt hat. Aufgrund des Fehlverhaltens von ST war GTS Slovakia daher verpflichtet, die maßgeblichen Informationen über Anträge auf Eignungsprüfung einzuholen und die zusätzlichen Gebühren auf sich zu nehmen, die dafür verlangt wurden.

- (759) Sobald ein Antrag auf Eignungsprüfung gestellt wird, kann ein alternativer Anbieter von ST auch einen ablehnenden Bescheid erhalten, weil ST nur unvollständig überprüft hat, ob an einem bestimmten HVT eine Kollokation eingerichtet ist. Tatsächlich erklärt ST, dass der für die physischen Arbeiten auf HVT-Ebene zuständige Techniker nur das Vorhandensein (oder Nichtvorhandensein) einer Kollokation anhand der Daten auf den Systemen von ST kontrollieren könne, nicht aber überprüfen könne, ob Kollokationsarbeiten durchgeführt würden und wann diese abgeschlossen würden, weil diese Informationen nur in der Zentrale von ST in Bratislava verfügbar seien<sup>1227</sup>. Der betreffende Techniker wird allerdings durch nichts daran gehindert, die entsprechenden Informationen bei der Zentrale von ST in Bratislava zu erfragen, um den Antrag des alternativen Anbieters auf Eignungsprüfung gewissenhaft zu bearbeiten. Es könnte beispielsweise sein, dass Kollokationsarbeiten laut Kollokationsvereinbarung in wenigen Tagen fertiggestellt sein sollen. Anstatt daher die Überprüfung der technischen Bedingungen der Leitung fortzusetzen, stoppt ST den Entbündelungsprozess lieber in dieser Phase und lehnt den fraglichen Antrag auf Eignungsprüfung offiziell ab, obwohl sich die fragliche Leitung aus technischer Sicht vielleicht für die Entbündelung innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums geeignet hätte. Das führt zu weiteren Verzögerungen des Entbündelungsprozesses und zu zusätzlichen Gebühren, weil der alternative Anbieter die Eignungsprüfung für diese bestimmte Leitung erneut beantragen müsste.
- (760) ST macht geltend, dass GTS in mehreren Fällen einen Antrag auf Eignungsprüfung bestimmter Leitungen gestellt hat, ohne zuerst die Datenbank zum ST-Netz zu kontrollieren, was zu einer Ablehnung der Eignungsprüfung geführt habe, weil [...] <sup>1228</sup>. Diese Fälle würden erklären, warum mehrere Anträge von GTS Slovakia auf Eignungsprüfung wegen des Fehlens einer vollständig eingerichteten Kollokationsfläche oder -raum abgelehnt worden seien. Das kann aus folgenden Gründen nicht akzeptiert werden: Erstens führt ST lediglich ein einziges solches

---

<sup>1226</sup> E-Mail von GTS an die Kommission vom 15. Oktober 2013 – Dok. ID 4105.

<sup>1227</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 834.

<sup>1228</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 835.

Beispiel an und nicht mehrere, und daher kann nicht der Schluss gezogen werden, dass sich GTS Slovakia grundsätzlich nachlässig verhalten habe und die Datenbank von ST vor dem Stellen eines Antrags auf Eignungsprüfung nicht kontrolliert habe. Zweitens geht aus dem Zusammenhang des von ST eingereichten E-Mail-Schriftverkehrs hervor, dass sich die Übersicht von GTS Slovakia auf fehlende Informationen zu den HVT von ST stützte und nicht auf Nachlässigkeit. Aus der E-Mail-Korrespondenz kann geschlossen werden, dass der Mitarbeiter von GTS Slovakia die „Eignungsprüfung“ von Leitungen weiterer Kunden, die auf demselben Quadratkilometer lebten ein zweites Mal beantragt hat. Er ging davon aus, dass diese Leitungen an denselben HVT angeschlossen waren, nämlich an den HVT auf dem Quadratkilometer. Es stellte sich jedoch heraus, dass diese Leitungen tatsächlich an einen vollkommen anderen HVT angeschlossen waren, an dem GTS Slovakia über keine Kollokation verfügte. Solche Fälle sind allerdings seltene Ausnahmen und kommen beim Stellen von Anträgen auf „Eignungsprüfung“ nicht regelmäßig vor. Drittens muss ST selbst in solchen Ausnahmefällen lediglich die Datenbank gegenprüfen, um den Antrag von GTS zu bearbeiten. ST erklärt in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, dass der Eignungsprüfungsprozess eine „*physische Prüfung der Leitung*“<sup>1229</sup> beinhalte. In diesen Fällen ist eine physische Prüfung der Leitung jedoch nicht notwendig, weil die entsprechenden Informationen bereits in der Datenbank von ST verfügbar sind. Daraus folgt, dass ein ablehnender Bescheid von ST, der sich auf die Überprüfung der eigenen Datenbank stützt, von ST als Teil des Eignungsprüfungsprozesses angesehen wird, für den von ST dieselben Eignungsprüfungsgebühren verlangt werden (80 EUR) wie die Gebühren, die ST für die physische Prüfung der Leitung verlangt.

- (761) Die Kommission ist der Ansicht, dass eine solche Überprüfung im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens nicht notwendig gewesen wäre, wenn ST in einer frühen Phase der Bereitstellung von Informationen über das ST-Netz für alternative Anbieter hinreichende Informationen über das eigene Netz zur Verfügung gestellt hätte. Es besteht kein Grund für ST, diese Informationen nicht zur Verfügung zu stellen, weil diese Informationen bereits im Besitz von ST sind. Der einzige Grund dafür, diese Informationen im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens und gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr zur Verfügung zu stellen, besteht daher darin, den Prozess zu verzögern und alternative Anbieter von der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen abzuschrecken.

*7.6.4.3.2.3 Die Überprüfung, ob auf HVT-Ebene hinreichend Kapazitäten vorhanden sind, ist im Rahmen des Eignungsprüfungsverfahrens nicht notwendig*

- (762) Das letzte Element, das ST im Rahmen des Eignungsprüfungsprozesses als Teil der „*Grundvoraussetzungen für die Entbündelung einer Leitung*“ überprüft, ist, ob auf HVT-Ebene hinreichend Kapazitäten vorhanden sind. Laut der Erklärung von ST kann es passieren, dass eine aktive Leitung, mit der ein bestimmter Kunde versorgt wird, gekündigt wurde und daher einen „*deaktivierten*“ Status aufweist. Die fragliche

---

<sup>1229</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 818. „*Im Rahmen der „Eignungsprüfungsphase“ führt der Zugangsanbieter physische Prüfungen des entsprechenden Teilnehmeranschlusses durch, um seine Anwesenheit an einem bestimmten Standort zu überprüfen, die technischen Parameter des Teilnehmeranschlusses zu messen und sicherzustellen, dass es zwischen der Leitung, die der Eignungsprüfung unterzogen wird und den anderen Leitungen auf demselben Kabelbaum, auf denen andere Dienstleistungen bereitgestellt werden, zu keinen Beeinträchtigungen kommt*“.

Leitung könnte anschließend unter Umständen nicht reaktiviert werden, weil vielleicht andere Kunden neue Leitungen im selben Gebiet beantragt haben und die verfügbare Kapazität daher erschöpft ist<sup>1230</sup>.

- (763) ST musste diese Überprüfung zwischen dem 12. August 2005 und dem 9. Mai 2009 jedoch gar nicht vornehmen, weil nämlich alle Leitungen, für die auf HVT-Ebene keine Kapazitäten vorhanden waren, der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse gar nicht unterlagen. Tatsächlich wurden diese Leitungen von ST als „nicht aktiv“ angesehen und daher aus dem Umfang der Entbündelungsverpflichtung von ST genommen<sup>1231</sup>. Nach dem 9. Mai 2009 hätten die passiven Leitungen, die der Entbündelung unterlagen, weil sie über eine physische Verbindung zwischen dem HVT und den Räumlichkeiten des Kunden verfügten, für die auf HVT-Ebene aber keine hinreichenden Kapazitäten vorlagen, von ST im Rahmen der Bereitstellung von Netzinformationen an alternative Anbieter angegeben werden müssen, damit die alternativen Anbieter das Geschäftspotenzial an einem bestimmten HVT abschätzen konnten, bevor sie Investitionen in die Kollokation tätigen.
- (764) Diese späte Bereitstellung von wesentlichen Informationen ermöglicht es ST nicht nur, den Entbündelungsprozess weiter zu verzögern, sondern den alternativen Anbieter bis zu einer sehr späten Phase dieses Prozesses uninformiert zu lassen. Alternative Anbieter müssen zunächst in die Kollokation auf HVT-Ebene investieren, wobei das Risiko besteht, dass ihnen in einer späteren Phase des Eignungsprüfungsverfahrens mitgeteilt wird, dass auf HVT-Ebene keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind. ST macht geltend, dass „die Wahrscheinlichkeit dafür, dass bei der Eignungsprüfung aller Leitungen, die an einem bestimmten HVT angeschlossen sind, unbefriedigende Ergebnisse erhalten würden, sehr gering sei“<sup>1232</sup> und bezieht sich auf ein Verhältnis von „unter [...] %“<sup>1233</sup>. Dieser Anteil ist jedoch alles andere als „sehr niedrig“ und die Möglichkeit, dass an einem bestimmten HVT [...] % der Leitungen nicht für die Entbündelung bereit sind, nachdem die Kollokation errichtet wurde, unterstreicht lediglich wie wichtig es für alternative Anbieter ist, die entsprechenden Informationen zu erhalten, bevor sie die Kollokation errichten. Zudem ist unklar, wie ST zu einer solchen Schätzung kommen konnte, wenn ST argumentiert, dass die endgültige Beurteilung von den konkreten technischen Parametern der Leitungen an einem bestimmten HVT und von den technischen Anforderungen des alternativen Anbieters abhängt.
- (765) Die Eignungsprüfung einer bestimmten Leitung könnte alternativen Anbietern nicht dabei helfen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob sie an einem bestimmten HVT investieren sollten oder nicht, da die Entscheidungen über Investitionen lange vor der Durchführung der Eignungsprüfung getroffen werden müssen. Daher kann eine Eignungsprüfung die fehlenden Informationen über die zu entbündelnden angeschlossenen Leitungen in einer früheren Prozessphase nicht ausgleichen. Wie ST ausführt, basiert „die Entscheidung eines alternativen Anbieters für die

---

<sup>1230</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 757, Ziffer 2.

<sup>1231</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 758. „Es kann daher häufig passieren, dass eine nicht aktive Leitung nicht entbündelt werden kann, weil entweder keine physische Verbindung vorliegt (...) oder weil keine Kapazitäten verfügbar sind“.

<sup>1232</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 836, Ziffer 2.

<sup>1233</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Fußnote 595.

*Kollokation an einem bestimmten HVT-Standort nicht auf der Eignungsprüfung einer bestimmten Leitung für einen bestimmten Kunden*<sup>1234</sup>. Solange ST die Eignungsprüfung eines jeden einzelnen Teilnehmeranschlusses nicht abgeschlossen hat, kann der alternative Anbieter nicht abschätzen, wie viele Teilnehmeranschlüsse an dem bestimmten Standort (an dem bestimmten HVT) entbündelt werden können und kann somit auch keinen angemessenen Geschäftsplan erstellen und abschätzen, ob die Investition in eine Kollokation an diesem Standort sinnvoll ist oder nicht.

- (766) Hätte GTS Slovakia im Voraus gewusst, dass auf HVT-Ebene für eine bestimmte Leitung keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden waren, hätte GTS für diese bestimmte Leitung keinen Antrag auf Eignungsprüfung gestellt. Tatsächlich bestand der andere Grund für die Ablehnungen von Anträgen auf Eignungsprüfung, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 25. Oktober 2010 von GTS Slovakia gestellt worden waren, abgesehen von dem Fehlen eines vollständig eingerichteten Kollokationsraums an einem bestimmten HVT, in unzureichenden Kapazitäten an dem jeweiligen HVT<sup>1235</sup>. Auch dies zeigt wiederum, dass diese Informationen den alternativen Anbietern früher hätten bereitgestellt werden müssen. Hätte GTS Slovakia im Voraus gewusst, dass auf HVT-Ebene für eine bestimmte Leitung keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden waren, hätte GTS für diese bestimmte Leitung keinen Antrag auf Eignungsprüfung gestellt. Somit hätten unnötige Verzögerungen und Gebühren für alternative Anbieter vermieden werden können.
- (767) Laut Anhang 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse<sup>1236</sup> könnte der alternative Anbieter auch vor der Errichtung der Kollokation einen Antrag auf Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlüsse stellen. Das würde dem alternativen Anbieter jedoch nicht dabei helfen, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Errichtung einer Kollokation sinnvoll ist oder nicht. Tatsächlich müsste der alternative Anbieter die Eignungsprüfung aller Leitungen beantragen, die an einen bestimmten HVT angeschlossen sind, um sein Geschäftspotenzial abschätzen zu können. Auch ST räumt ein, dass es *„wirtschaftlich nicht vernünftig (sei), eine Entscheidung für die Kollokation auf Grundlage der Eignungsprüfung einer einzigen Leitung zu treffen*“<sup>1237</sup>.
- (768) Darüber hinaus würden dem alternativen Anbieter die Kosten für die Eignungsprüfung zweimal anfallen. Angesichts der Tatsache, dass die Ergebnisse von Eignungsprüfungen nur über einen Zeitraum von zehn Tagen (zwischen dem 12. August 2005 und dem 1. November 2010) bzw. nach diesem Datum von 20 Tagen<sup>1238</sup> als gültig anerkannt werden, hätten alternative Anbieter maximal 10 bzw. 20 Tage Zeit, um die Kollokation zu errichten und die Anträge auf Zugang zum Teilnehmeranschluss zu stellen. Das ist in der Praxis unmöglich, weil die von ST für die Umsetzung der Kollokation veranschlagte Zeit (d. h. Bauzeit ohne Ermittlung

---

<sup>1234</sup> Ibidem.

<sup>1235</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anhang Q10\_1, Dok. ID 3237.

<sup>1236</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 5, Punkt 2.8.1, Dok. ID 453, S [22].

<sup>1237</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 836, Punkt 2.

<sup>1238</sup> Punkte 2.8.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005, Dok. ID 453, S. [23] und Punkt 2.13.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3240, S. [21] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

und Planung vor dem Abschluss der Kollokationsvereinbarung) neun Wochen beträgt<sup>1239</sup>. Das bedeutet, dass die Eignungsprüfungen, die bis zum 1. November 2010 obligatorisch waren, genau vor der tatsächlichen Beantragung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen wiederholt werden mussten. Unterstützt von Slovanet hat sich Orange bei der TÚSR auch über diese Frage beschwert: „Um uneingeschränkt gewährleisten zu können, dass ein alternativer Anbieter seinen Kunden hochwertige Leitungen für die Nutzung seiner Dienste bereitstellen kann, muss der alternative Anbieter die Eignungsprüfung also zweimal durchführen lassen!“<sup>1240</sup>. Daher hat die Möglichkeit des alternativen Anbieters, vor der Errichtung der Kollokation einen Antrag auf Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses zu stellen, keine praktische Bedeutung, weil der alternative Anbieter zweimal dafür bezahlen müsste, ohne in der Lage zu sein, Informationen über das Geschäftspotenzial eines bestimmten HVT zu erlangen, es sei denn, er beantragt die Eignungsprüfung für alle Leitungen und trägt dann die doppelten Gebühren für all diese Leitungen.

- (769) Die Kommission hat die Ablehnungsrate und die Gründe für die Ablehnung der Anträge auf Eignungsprüfung, die zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 25. Oktober 2010 von GTS Slovakia (dem einzigen alternativen Anbieter, der bei ST die Eignungsprüfung von Teilnehmeranschlussleitungen beantragt hat) gestellt wurden, überprüft<sup>1241</sup>. Die nachstehend angeführte Abbildung 17 enthält eine Übersicht über den Grad der Annahme/Ablehnung der Anträge auf Eignungsprüfung und der Anträge auf Zugang zum Teilnehmeranschluss.

**Table 17:** Übersicht über die Anträge auf Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses (alle eingereicht von GTS Slovakia) für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 und dem 25. Oktober 2010<sup>1242</sup>

Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses	Anzahl
Anträge auf Eignungsprüfung insgesamt	[...]
Anträge, die nicht beantwortet wurden (laufend)	[...]
Angenommene Anträge auf Eignungsprüfung	[...]
Abgelehnte Anträge auf Eignungsprüfung	[...]
Anträge auf Zugang zum Teilnehmeranschluss	[...]
Angenommene Anträge auf Zugang zum Teilnehmeranschluss	[...]
Installierte Teilnehmeranschlüsse	[...]

<sup>1239</sup> Dok. ID 2079 – Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Antwort zu Frage 9 (vi).

<sup>1240</sup> Vorbringen von Orange vom 20. Oktober 2005 bei der TÚSR, Anhang zu den Schritten im Entbündelungsprozess, zur zeitlichen Gestaltung und zu den Kosten, Dok. ID 0298, S. 2-3 und Schreiben von Slovanet an die TÚSR vom 2. Februar 2006, Dok. ID 0484.

<sup>1241</sup> Seit dem 1. November 2010 ist die Eignungsprüfung eines Teilnehmeranschlusses ein freiwilliger Schritt im Entbündelungsprozess.

<sup>1242</sup> Die Abbildung beruht auf der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 25. März 2010, Dok. ID 2079, S. 5-6 und der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 22. Oktober 2010, Anlage Q10\_1, Dok. ID 3237.



- (770) Während dieses Zeitraums hat ST von GTS Slovakia insgesamt [...] Anträge auf Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses erhalten. ST hat für [...] dieser Anträge eine „Eignungsprüfung“ durchgeführt und für [...] Leitungen einen positiven und für [...] Leitungen einen negativen Bescheid erteilt. ST hat in diesem Zeitraum [...] von [...] Anträgen abgelehnt, d. h. [...] der Anträge von GTS auf Eignungsprüfung, was eine hohe Ablehnungsrate darstellt.
- (771) Laut ST<sup>1243</sup> gab es lediglich zwei Ablehnungsgründe, nämlich das Fehlen einer vollständig eingerichteten Kollokationsfläche/-raum (bei [...] Anträgen) und das Fehlen einer ausreichenden Kapazität auf Ebene des fraglichen HVT (für [...] Antrag). Das bedeutet, dass alle Ablehnungen der Anträge von GTS Slovakia auf der Überprüfung von Informationen beruhten, die bereits im Vorfeld verfügbar waren und bereits in einer frühen Phase des Entbündlungsprozesses hätten mitgeteilt werden sollen. Keine der von GTS Slovakia eingereichten Anträge auf Eignungsprüfung hat zu einer Analyse der spezifischen technischen Parameter der betreffenden Leitungen oder der technischen Anforderungen von GTS Slovakia geführt. Die hohe Ablehnungsrate von ST hätte ganz erheblich verringert werden können oder hätte sogar ganz verschwinden können; hätte nämlich GTS Slovakia über die entsprechenden Informationen verfügt, hätte GTS niemals Anträge auf Eignungsprüfung für Leitungen gestellt, die an einem HVT angeschlossen sind, an dem keine Kollokation eingerichtet ist oder an dem keine hinreichenden Kapazitäten vorhanden sind. Somit hätten unnötige Verzögerungen und Gebühren vermieden werden können.
- (772) ST macht geltend, dass diese Ablehnungsrate einer „[...] von GTS auf Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses entspricht, als beide Betreiber kaum Erfahrung mit dem Prozess hatten“ und führt aus, dass zwischen dem 1. November 2010 und Juni 2012 von den [...] Anträgen auf Eignungsprüfung/Bereitstellung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen, die bei ST eingereicht worden waren, lediglich [...] % (nämlich [...]) abgelehnt worden seien<sup>1244</sup>. Dieser Zeitraum liegt jedoch zeitlich nach dem Untersuchungszeitraum der Kommission, daher sind die statistischen Angaben von ST nicht relevant. Zudem entspricht die Ablehnungsrate von [...] % einem Zeitraum (1. Januar 2010 - 25. Oktober 2010), in dem die Eignungsprüfung obligatorisch war und separat und vor einem Antrag auf Zugang zum Teilnehmeranschluss gestellt werden musste. Das steht im Gegensatz zu der Ablehnungsrate von 9 %, die einem Zeitraum entspricht, in dem die Eignungsprüfung optional war und in dem einige Teilnehmeranschlüsse den Angaben von ST zufolge ohne eine vorausgegangene Eignungsprüfung aktiviert worden sind<sup>1245</sup>. Diese Unterschiede in den Ablehnungsraten zeigen in Wirklichkeit, dass in dem Zeitraum, in dem die Eignungsprüfung obligatorisch war, eine höhere Ablehnungsrate registriert wurde als in dem Zeitraum, in dem die Eignungsprüfung optional war. Das bedeutet, dass die obligatorische Eignungsprüfung im Gegensatz zur optionalen Eignungsprüfung zu zusätzlichen Gebühren und weiteren Verzögerungen geführt hat.

---

<sup>1243</sup> Dok. ID 3237.

<sup>1244</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 833.

<sup>1245</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Fußnote 593.

(773) Die Kommission stellt weiter fest, dass im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (Anhang 5, Abschnitt 2.8.5) für den Eignungsprüfungsprozess zwar die Möglichkeit eines negativen Ergebnisses vorgesehen war, dass den alternativen Anbietern die Kriterien für die Eignungsprüfung aber nicht bekannt waren, was auch vom VUS in dessen Bewertungsbericht von 2005 hervorgehoben wurde<sup>1246</sup>. Tatsächlich ist nicht klar, welche Bewertung ST während der Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses vornimmt (falls überhaupt), um zu entscheiden, ob und unter welchen technischen Bedingungen sich ein bestimmter Teilnehmeranschluss für die Entbündelung eignet oder nicht. Wie auch GTS hervorgehoben hat, erhält der alternative Anbieter lediglich eine ablehnende oder befürwortende Antwort<sup>1247</sup> und kennt die Gründe für die Ablehnung des Antrags auf Eignungsprüfung nicht. Darüber hinaus enthält das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST keinerlei Muster für Anträge auf Eignungsprüfung, wie auch das VUS festgestellt hat<sup>1248</sup>.

#### 7.6.4.3.3 Die Ergebnisse der „Eignungsprüfung“ sollten nicht mit der Reservierung auslaufen

(774) Sobald der alternative Anbieter im Zeitraum vom 12. August 2005 bis zum 1. November 2010 eine Mitteilung über das positive Ergebnis einer Eignungsprüfung erhielt, musste er binnen zehn Tagen und bis zum 1. November 2010 binnen 20 Tagen einen Antrag auf Zugang zu den betreffenden Teilnehmeranschlüssen stellen, weil andernfalls die Eignungsprüfung der Teilnehmeranschlussleitung nicht mehr gültig war.<sup>1249</sup> ST führt an, dass diese Frist einem Reservierungszeitraum nach dem „Windhundprinzip“ entspricht. Während der Frist von 20 Tagen wird eine bestimmte Leitung für den ersten Betreiber reserviert, der den ursprünglichen Antrag gestellt hat und kann nicht für einen anderen Betreiber entbündelt oder von ST für die eigenen Endkundengeschäfte verwendet werden. ST führt aus, dass die Leitung, wenn die Frist von zehn bzw. 20 Tagen abläuft und kein konkurrierender Antrag für dieselbe Leitung vorliegt, immer noch von demselben Betreiber entbündelt werden kann, der den ursprünglichen Antrag gestellt hat<sup>1250</sup>. Die Erklärung von ST findet sich jedoch nicht im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wieder, in dem lediglich die Gültigkeit der Eignungsprüfung und nicht die Dauer der Reservierung festgesetzt wird. Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST ist lediglich vorgesehen, dass die Eignungsprüfung nicht länger gültig ist, sobald die Frist abläuft<sup>1251</sup>, was bedeutet, dass der alternative

---

<sup>1246</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Doc ID 0136, S. 50.

<sup>1247</sup> E-Mail von GTS Slovakia vom 15. Oktober 2013 – Dok. ID 4105.

<sup>1248</sup> „Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST enthält kein Muster für Anträge auf Eignungsprüfung; daher kann nicht sichergestellt werden, dass der technische Gegenstand dieses Schritts einer Prüfung aus Sicht der alternativen Anbieter unterzogen werden könnte“ - Ibidem.

<sup>1249</sup> Siehe Punkt 2.8.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005, Dok. ID 453, S. [23] und Punkt 2.13.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3240, S. [21] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

<sup>1250</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 836, Ziffer 3.

<sup>1251</sup> Siehe Punkt 2.8.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005, Dok. ID 453, S. [23] und Punkt 2.13.5 des Anhangs 5 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3240, S. [21] in der am 01. November 2010 geänderten Fassung.

Anbieter im Gegensatz zur Interpretation von ST für dieselbe Leitung einen weiteren Antrag auf Eignungsprüfung stellen müsste. Selbst wenn die Frist, wie ST erklärt, zu Reservierungszwecken gesetzt wird, ist darüber hinaus unklar, warum die Ergebnisse der Eignungsprüfung, bei der es sich um eine technische Untersuchung handelt, zusammen mit der Reservierung ablaufen sollte. Außerdem ist unklar, ob die Reservierung nach dem 1. November 2010, als die Eignungsprüfung optional wurde, verschwand oder ob der alternative Anbieter zunächst die Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses beantragen muss, um eine Reservierung zu erhalten.

(775) Abschließend ist die Kommission der Ansicht, dass die Bedingungen zur Eignungsprüfung von ST unfair waren. ST hat insbesondere die notwendigen Informationen zu den Grundvoraussetzungen für die Entbündelung bis zur Eignungsprüfung zurückgehalten, anstatt diese Informationen im Rahmen der Informationen der Netz-Datenbank bereitzustellen. Dadurch konnte ST den Entbündelungsprozess weiter verzögern und alternativen Anbietern Gebühren dafür in Rechnung stellen.

(776) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass ST die Eignungsprüfung bis zum 1. November 2010 als eine vom Beantragungsverfahren separate Phase, die zusätzlichen Gebühren unterliegt, konzipiert hat, um den Entbündelungsprozess zu verzögern, die Kosten für alternative Anbieter in die Höhe zu treiben und sie von der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse abzuschrecken.

#### 7.6.4.4. Die Bedingungen von ST bezüglich Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten

(777) Die Kaufentscheidung eines Endkunden wird nicht nur durch den Preis und die Eigenschaften des Produkts, sondern auch durch die Qualität der von dem Anbieter angebotenen Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten beeinflusst. Darüber hinaus sind zufriedenstellende Bedingungen für Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten von entscheidender Bedeutung dafür, dass der Endkunde nach Beendigung des Vertrags auch bei dem Anbieter bleibt und nicht zu einem anderen Anbieter mit angemessenen Bedingungen für Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten wechselt.

(778) Beim Erbringen von Dienstleistungen über Teilnehmeranschlüsse hängt die Qualität der Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten vollständig von dem marktbeherrschenden Anbieter ab. Wenn das marktbeherrschende Unternehmen in dieser Hinsicht nachteilige Bedingungen anbietet und anwendet, ist der alternative Anbieter nicht nur nicht in der Lage, Kunden zu akquirieren und zu behalten, sondern wird auch beim Wettbewerb mit dem marktbeherrschenden Unternehmen benachteiligt, was zu einem Verlust von Kunden führt. Daraus folgt, dass von einem marktbeherrschenden Unternehmen angebotene nachteilige Bedingungen für Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten alternative Anbieter von der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse abschrecken und sogar verhindern, dass die alternativen Anbieter die Teilnehmeranschlüsse entbündeln und Kunden Dienstleistungen über dieses Netz bereitstellen. Die Situation wird noch weiter verschlechtert, wenn sich das marktbeherrschende Unternehmen weigert, diese Bedingungen im Laufe der Jahre zu verbessern. Beide Szenarien haben im vorliegenden Fall stattgefunden.

(779) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission insbesondere die folgenden Bedingungen als nachteilig fest: a) das Fehlen einer angemessenen Definition des Begriffs „*planmäßige*“ und „*außerplanmäßige Arbeiten*“ im Standardangebot für

entbündelte Teilnehmeranschlüsse, ii) die unklare Unterscheidung zwischen „außerplanmäßigen Arbeiten“ und „Störungen“, die den Weg für ungerechtfertigtes Verhalten offen lässt, iii) die kurzen Fristen für die Unterrichtung der alternativen Anbieter im Falle von „planmäßigen“ oder „außerplanmäßigen Arbeiten“, die von ST durchgeführt werden und iv) die Verlagerung der Verantwortung, wenn der alternative Anbieter als nicht kooperativ angesehen wird.

#### 7.6.4.4.1 Das Fehlen einer angemessenen Definition des Begriffs „planmäßige“ und „außerplanmäßige Arbeiten“

- (780) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 werden „planmäßige Arbeiten“ in Grundzügen definiert<sup>1252</sup>: „Planmäßige Arbeiten umfassen geplante Ausfälle des Betriebs des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder geplante Arbeiten oder vorbeugende (technische) Messungen, die eine Leistungsunterbrechung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Folge haben können“.
- (781) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 werden auch „außerplanmäßige Arbeiten“ in Grundzügen wie folgt definiert: „[Sie] beinhalten eine außerplanmäßige Unterbrechung der bereitzustellenden elektronischen Kommunikationsdienste oder sonstige außerplanmäßige Maßnahmen, die zu einer Unterbrechung der bereitzustellenden Kommunikationsdienste bei ST führen können“<sup>1253</sup>.
- (782) ST führt aus, dass „planmäßige Arbeiten“ in der Regel Tätigkeiten umfassen, die mit dem Ausbau oder der Aufrüstung des Netzes zusammenhängen<sup>1254</sup> und dass sich „außerplanmäßige Arbeiten“ auf „Ereignisse [beziehen], die ST objektiv nicht hätte vorhersehen oder im Voraus planen können“. ST führt mehrere Beispiele für „außerplanmäßige Arbeiten“ an, darunter die folgenden: Situationen, in denen ST Arbeiten durchführt, um unterirdisch verlegte Kabel auf Anforderung von Bauträgern oder Grundstückseigentümern zu verlegen, Instandhaltungsarbeiten am ST-Netz, Sanierungsarbeiten am Netz oder sonstige notwendige Änderungsarbeiten<sup>1255</sup>. Die Kommission stellt jedoch fest, dass ST dieselbe Art von Ereignissen (Instandhaltungsarbeiten am ST-Netz, Sanierungsarbeiten am Netz oder andere notwendige Änderungsarbeiten) als „außerplanmäßige Arbeiten“<sup>1256</sup> bezeichnet, was zeigt, dass ST über einen großen Spielraum für die Bezeichnung eines Ereignisses verfügt, das „planmäßige“ oder „außerplanmäßige Arbeiten“ erfordert.
- (783) Darüber hinaus sind die Bezugnahmen von ST auf das interne Prozesshandbuch von ST, das alternativen Anbietern nicht offen gelegt wird, in dieser Hinsicht ebenfalls irrelevant<sup>1257</sup>. Beispielsweise ist die interne Planung der „planmäßigen Arbeiten“ von ST nicht öffentlich und alternative Anbieter können nicht beurteilen, welche

---

<sup>1252</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 11, Punkt 1.8, Dok. ID 453.

<sup>1253</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 11, Punkt 1.11, Dok. ID 453.

<sup>1254</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 910.

<sup>1255</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 906.

<sup>1256</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 906.

<sup>1257</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 909.

Ereignisse die Kriterien für „*planmäßige Arbeiten*“ erfüllen oder die Häufigkeit bzw. das Eintreten „*planmäßiger Arbeiten*“ überprüfen<sup>1258</sup>.

- (784) Vor dem Hintergrund, dass ST alternative Anbieter fünf Werktage im Voraus über „*planmäßige Arbeiten*“ und einen Werktag im Voraus über „*außerplanmäßige Arbeiten*“ unterrichten muss, führen die unklaren Begriffsbestimmungen von ST bei den alternativen Anbietern zu Unsicherheit über die Benachrichtigungsfrist, innerhalb derer sie über geplante Arbeiten von ST unterrichtet werden sollten und lassen zudem auch Raum für einen potenziellen Missbrauch durch ST.

#### 7.6.4.4.2 Unklare Unterscheidung zwischen „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ und „*Störungen*“

- (785) Die internen Dokumente von ST enthalten keine zuverlässige Definition oder Kriterien für „*außerplanmäßige Arbeiten*“ oder „*Störungen*“. Nach der Erläuterung von ST sind „*Störungen*“ „*Probleme, die ST von den Kunden, einschließlich der alternativen Anbieter, gemeldet werden, und für deren Behebung innerhalb dreier Werktage ST verantwortlich ist*“. Während der alternative Anbieter bei außerplanmäßigen Arbeiten im Voraus von der Leistungsunterbrechung unterrichtet wird, gibt es im Falle von Störungen keine Vorabunterrichtung, weil es in diesem Fall der alternative Anbieter ist, der ST die Störung meldet<sup>1259</sup>.
- (786) Sowohl „*außerplanmäßige Arbeiten*“ als auch „*Störungen*“ können zu Leistungsunterbrechungen führen. Wie bereits oben in den Erwägungsgründen (780) bis (782) dargelegt, werden „*außerplanmäßige Arbeiten*“ im Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 in Grundzügen definiert, enthalten aber keinerlei Kriterien, die es alternativen Anbietern ermöglichen würden, sie von „*Störungen*“ zu unterscheiden. Selbst nach dem Abschluss von „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ sind alternative Anbieter nicht in der Lage, die Gründe für Leistungsunterbrechungen zu überprüfen und somit zwischen „*Störungen*“ und „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ zu unterscheiden, worauf auch das VUS hingewiesen hat, das die Auffassung vertritt, dass ST dem alternativen Anbieter eine Möglichkeit dafür einräumen sollte, die Gründe für die außerplanmäßige Leistungsunterbrechung zu überprüfen<sup>1260</sup>.
- (787) ST ist daher in der Lage, wegen fehlender Transparenz in den Begriffsbestimmungen andere Arten von Ereignissen und insbesondere Störungen als „*außerplanmäßige Arbeiten*“<sup>1261</sup> einzustufen. Obwohl ST keinerlei Verantwortung für die Schäden trägt, die durch die Dienstleistung und die Behebung von Störungen aufgrund „*außerplanmäßiger Arbeiten*“<sup>1262</sup> verursacht werden, ist ST für Leistungsunterbrechungen aufgrund von „*Störungen*“ verantwortlich. Die Unterscheidung zwischen „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ und „*Störungen*“ erscheint somit künstlich und dazu gedacht zu sein, die Fälle zu reduzieren, in denen ST für die Störung haften müsste und verpflichtet wäre, den alternativen Anbieter für die Leistungsunterbrechung zu entschädigen. ST kann dadurch einseitig entscheiden,

---

<sup>1258</sup> Siehe auch Randnummern (785) ff. zu diesem Punkt.

<sup>1259</sup> Ibidem.

<sup>1260</sup> „*Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP*“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 35-70, Zitat auf S. 28 des Dokuments.

<sup>1261</sup> Ibidem.

<sup>1262</sup> Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 11, Punkt 1.7, Dok. ID 453.

wer die Kosten und die Verantwortung für die Behebung von Störungen tragen soll, was für einen alternativen Anbieter ebenfalls schwer zu akzeptieren ist.

- (788) ST erklärt, dass das Konzept der „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ nicht dazu gedacht war, die Haftung von ST zu reduzieren, sondern einfach nur den Inhalt des internen Prozesshandbuchs von ST aus dem Jahre 2000 wiederzuspiegeln<sup>1263</sup>. ST argumentiert, dass der Unterschied zwischen außerplanmäßigen Arbeiten und Störungen weder „*unklar*“ noch „*künstlich*“ sei<sup>1264</sup>. Die Kommission ist erstens der Auffassung, dass der betriebliche Prozess in Bezug auf „*außerplanmäßige Arbeiten*“, der in den internen Dokumenten von ST beschrieben ist,<sup>1265</sup> aus den folgenden Gründen in dieser Hinsicht irrelevant ist und nicht als Rechtfertigung dienen kann: erstens sind die internen Dokumente von ST nicht öffentlich, so dass alternative Anbieter (die lediglich Zugang zum Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST haben), die Häufigkeit der „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ nicht vorhersehen können oder beurteilen können, welche Ereignisse die Kriterien für „*außerplanmäßige Arbeiten*“ erfüllen. Zweitens zeigt die Erklärung der Unterschiede zwischen „*außerplanmäßigen Arbeiten*“ und „*Störungen*“ laut den internen Dokumenten, dass es lediglich Unterschiede in der Handhabung, nicht aber in der Einstufung von Ereignissen als „*außerplanmäßige Arbeiten*“ oder „*Störungen*“<sup>1266</sup> gibt. Angesichts der Tatsache, dass beide Ereignisse „*außerplanmäßig*“ sind, ziemlich rasch behoben werden müssen und dass angemessene Begriffsbestimmungen fehlen, wird ST durch nichts daran gehindert, ein Ereignis als „*außerplanmäßige Arbeiten*“ einzustufen, das anfänglich als eine „*Störung*“ gemeldet und als solche gehandhabt wurde.
- (789) Darüber hinaus ist auch die Tatsache irrelevant, dass durch Leistungsunterbrechungen fast immer die Leitungen mehrerer alternativer Anbieter und Endkunden von ST beeinträchtigt werden und sie ihnen gemeldet werden<sup>1267</sup>. ST ist nämlich nach wie vor in der Lage, eine von einem alternativen Anbieter gemeldete „*Störung*“ als „*außerplanmäßige Arbeiten*“ einzustufen, diese allen anderen betroffenen alternativen Anbietern sowie den eigenen Endkunden bekanntzugeben und die Kosten und die Verantwortung für die Reparaturarbeiten letzten Endes lediglich für die eigenen Endkunden, nicht aber für andere alternative Anbieter zu tragen. In diesem Zusammenhang macht ST geltend, dass ein weiterer unterscheidender Faktor in der Tatsache bestünde, dass alle Leistungsunterbrechungen auf einem speziell dafür vorgesehenen Teil der Website von ST veröffentlicht würden<sup>1268</sup>. Die Untersuchung der Website hat jedoch gezeigt, dass sie lediglich Informationen über geplante Unterbrechungen enthält, und nicht zu allen Leistungsunterbrechungen. Zudem hat ST keinerlei Beweismittel zu dem Zeitpunkt beigebracht, an dem diese Website erstellt worden ist, und insbesondere zur Frage, ob diese Website bereits im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 bestanden hat und ob und in welcher Weise Störungen tatsächlich bekannt gegeben wurden. Daher öffnet die fehlende Transparenz im Zusammenhang mit den Begriffen

---

<sup>1263</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 905.

<sup>1264</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 907.

<sup>1265</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 905 ff.

<sup>1266</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 907 ff.

<sup>1267</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 908.

<sup>1268</sup> Siehe <http://www.telekom.sk/osobne/pomoc-a-podpora/servis-pre-vas/aktualne-vypadky/>, Dok. ID 4844..

„außerplanmäßige Arbeiten“ und „Störungen“ die Tür zu einem möglichen Missbrauch und zu diskriminierendem Verhalten im Hinblick auf die Verantwortung für Schäden aufgrund von „außerplanmäßigen Arbeiten“, die ST nicht trägt.

#### 7.6.4.4.3 Kurze Fristen für die Unterrichtung des alternativen Anbieters im Falle von Arbeiten, die von ST durchgeführt werden

- (790) Laut dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 unterrichtet ST die alternativen Anbieter jeweils fünf Tage im Voraus über sämtliche „geplanten Arbeiten“<sup>1269</sup>. Im Hinblick auf „außerplanmäßige Arbeiten“ ist im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 vorgesehen, dass ST die alternativen Anbieter einen Werktag im Voraus unterrichtet<sup>1270</sup>.
- (791) In der Praxis sind diese Fristen zur Unterrichtung der alternativen Anbieter zu kurz und ermöglichen es diesen nicht, ihre Kunden angemessen und rechtzeitig zu informieren. Im Hinblick auf die „planmäßigen Arbeiten“ gibt es keinen triftigen Grund eine solch kurze Frist für die Benachrichtigung der alternativen Anbieter festzulegen. Wie schon der Begriff „planmäßig“ erkennen lässt, wird das Programm für „planmäßige Arbeiten“ in der Regel für einen langen Zeitraum im Voraus festgelegt. Wie ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte selbst anführt<sup>1271</sup>, stützten sich planmäßige Arbeiten laut dem Prozesshandbuch von ST „auf Jahrespläne für die geplanten Instandhaltungsarbeiten am Netz von ST, einschließlich der notwendigen technischen Messungen“. Das heißt, dass ST in Wirklichkeit in der Lage war, alternative Anbieter viel früher als fünf Tage vor dem Beginn der „planmäßigen Arbeiten“ zu unterrichten. Das steht auch im Einklang mit den Anmerkungen des VUS in seinem Bewertungsbericht von 2005: „[D]a planmäßige Arbeiten über einen verhältnismäßig langen Zeitraum angesetzt werden, sollte es möglich sein, die fünftägige Ankündigungsfrist zu verlängern; diese Frist dürfte nämlich für eine rechtzeitige Unterrichtung der Endkunden zu kurz sein (...)“<sup>1272</sup>.
- (792) Die kurze Frist für die Unterrichtung der alternativen Anbieter über „außerplanmäßige Arbeiten“ ist ebenfalls nicht gerechtfertigt. Es ist nicht denkbar, dass ST die alternativen Anbieter nicht früher als einen Tag im Voraus über „außerplanmäßige Arbeiten“ unterrichten konnte, weil Arbeiten, die nach Ansicht von ST unter diese Kategorie fallen, (Situationen, in denen ST Arbeiten durchführt, um unterirdisch verlegte Kabel auf Anforderung von Bauträgern oder Grundstückseigentümern zu verlegen, Instandhaltungsarbeiten am ST-Netz,

---

<sup>1269</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 11, Punkt 1.9, Dok. ID 453.

<sup>1270</sup> Punkt 1.12 des Anhangs 11 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 ist insofern durch das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009, Dok. ID 3205 geändert worden, als der alternative Anbieter im Falle von außerplanmäßigen Arbeiten „gewöhnlich“ drei Werktage im Voraus und lediglich in Ausnahmefällen einen Werktag im Voraus unterrichtet wird. Vor dem Hintergrund, dass im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2009 der Begriff „außergewöhnlichen Fälle“, in denen ST den alternativen Anbieter einen Werktag im Voraus unterrichtet, nicht definiert ist, wird der Gegenstand der Bestimmung durch diese Abänderung nicht wesentlich geändert.

<sup>1271</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 911.

<sup>1272</sup> „Regulatorische Sicht in Bezug auf den DSL-Vorschlag für Doma Mini und SCP“, 19. Dezember 2005, Dok. ID 0136, S. 35-70, Zitat auf S. 28.

Sanierungsarbeiten am Netz oder sonstige notwendige Änderungsarbeiten), in der Regel ein Mindestmaß an Vorabplanung erfordern. Zudem widerspricht sich ST im Hinblick auf den „außerplanmäßigen“ Charakter dieser Ereignisse selbst, wenn ST einräumt, dass „außerplanmäßige Arbeiten“ in Wirklichkeit „in der Regel ungefähr ein oder zwei Wochen im Voraus geplant werden“<sup>1273</sup>.

- (793) Obwohl ST das Beispiel des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 vorbringt, um zu zeigen, dass die Benachrichtigungsfristen von TO2 den von ST festgesetzten Benachrichtigungsfristen sehr ähnlich sind, sind diese angeblichen Ähnlichkeiten doch sehr relativ – wo die Benachrichtigungsfrist von ST für Änderungs- und Sanierungsarbeiten am Netz einen Tag beträgt, wird im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 aus dem Jahr 2006 eine Benachrichtigungsfrist von mindestens 5 (fünf) Werktagen vorgesehen<sup>1274</sup>.
- (794) Die Möglichkeit der alternativen Anbieter, Einwände gegen angekündigte Arbeiten zu erheben und deren Verschiebung zu beantragen<sup>1275</sup> ist in dieser Hinsicht irrelevant und kann insbesondere aus zwei Gründen nicht als Rechtfertigung dienen: Erstens ist diese Möglichkeit lediglich in den internen Leitlinien von ST enthalten<sup>1276</sup>, die nicht im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST veröffentlicht sind und den alternativen Anbietern daher auch nicht bekannt sind. Zweitens hat ein alternativer Anbieter selbst wenn er sich über die kurze Frist beschwert, kein Recht auf die Verschiebung der Arbeiten, sondern kann lediglich versuchen, innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Benachrichtigung durch ST eine Kompromisslösung mit ST anzustreben<sup>1277</sup>.
- (795) Daher besteht ein erhebliches Risiko dafür, dass ST selbst in Fällen, in denen kein Notfall vorliegt, der „außerplanmäßige Arbeiten“ so kurzfristig erforderlich macht, alternative Anbieter sehr kurzfristig (einen Tag im Voraus) unterrichtet, ohne dass die alternativen Anbieter die Möglichkeit hätten, diese Arbeiten zu verschieben.

#### 7.6.4.4.4 Verlagerung der Verantwortung, wenn der alternative Anbieter als nicht kooperativ angesehen wird

- (796) Gemäß dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005<sup>1278</sup>, sind Unterbrechungen, die durch die Tatsache verursacht werden, dass der alternative Anbieter bei der Reparatur von Störungen nicht kooperativ ist, die Verantwortung des alternativen Anbieters. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse enthält keinerlei Erläuterung, was von dem alternativen Anbieter erwartet wird, um diese Anforderung zu erfüllen oder was unter dem Begriff „Kooperation“ zu verstehen ist. Gemäß Orange laufen diese Bedingungen darauf hinaus, dass jedes Mal, wenn sich der alternative Anbieter bei Reparaturen

---

<sup>1273</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 907.

<sup>1274</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 898.

<sup>1275</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 897.

<sup>1276</sup> Ibidem.

<sup>1277</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 897.

<sup>1278</sup> Anhang 11 Punkt 1.14 zweiter Gedankenstrich.



nach Ansicht von ST nicht ausreichend kooperativ zeigt, die Verantwortung für die Störung auf den alternativen Anbieter verlagert wird<sup>1279</sup>.

- (797) Das heißt, dass jedes Mal, wenn sich der alternative Anbieter bei Reparaturen nach Ansicht von ST nicht ausreichend kooperativ zeigt, die Verantwortung für die Störung auf den alternativen Anbieter verlagert wird. ST ist der Auffassung, dass es normal sei und gängiger Geschäftspraxis entspreche, die Verantwortung zu verlagern, wenn sich der alternative Anbieter bezüglich der Durchführung der notwendigen Reparaturen durch ST nicht kooperationsbereit erweise<sup>1280</sup>. Eine solche Klausel könnte nur dann als vollkommen normal angesehen werden, wenn sie von einer objektiven und transparenten Beurteilung der Kooperation des alternativen Anbieters im eigentlichen Sinn abhängig wäre und nicht von der subjektiven Einschätzung der Kooperation des alternativen Anbieters durch ST.
- (798) ST bringt eine Tabelle vor, in der die Anzahl der Störungen angeführt sind, die durch Gründe verursacht wurden, die außerhalb des Netzes von ST liegen<sup>1281</sup>. ST kommt zu dem Schluss, dass alle Störungen, die durch Gründe außerhalb des ST-Netzes verursacht wurden, notwendigerweise Störungen aufgrund fehlender Kooperation der Vorleistungskunden von ST oder deren Endkunden sind<sup>1282</sup>. Allerdings ist es nicht so, dass eine Störung außerhalb des ST-Netzes automatisch eine Störung wegen fehlender Kooperationsbereitschaft der alternativen Anbieter ist, die auch noch zu einer Verlagerung von STs Verantwortung führt. Diese grobe Vereinfachung der Argumentation zeigt nur, dass ST einseitig entscheiden kann, die Verantwortung für Reparaturen zu verlagern, insbesondere weil diese Vorgehensweise auf einen hohen Anteil der aufgezeichneten Störungen zutrifft [...] % in 2008, [...] % in 2009 und [...] % in 2010).
- (799) Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ST es durch die Anwendung nachteiliger Bedingungen für Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten für alternative Anbieter unattraktiv machte, die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen weiterzuverfolgen.

#### 7.6.4.5. Die Bedingungen von ST bezüglich der Bankbürgschaft

- (800) Einer der größten Kostenfaktoren für alternative Anbieter, die Teilnehmeranschlüsse entbündeln wollen, ist die Ausstellung einer Bankbürgschaft. Gemäß dem Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 sind alternative Anbieter verpflichtet, ST binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung eine Bankbürgschaft vorzulegen<sup>1283</sup>. Die Bereitstellung der Bankbürgschaft ist für die alternativen Anbieter die Voraussetzung dafür, eine Kollokationsvereinbarung mit ST abzuschließen und letzten Endes für den Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen<sup>1284</sup>. In Anhang 16 (früher Anhang 17) des

---

<sup>1279</sup> Vorbringen von Orange vom 20. Oktober 2005 bei der TÚSR, Anhang zu den Schritten im Entbündelungsprozess, zur zeitlichen Gestaltung und zu den Kosten, S. 2. Dok. ID 0298, S. 8.

<sup>1280</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 921.

<sup>1281</sup> Tabelle 37 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1282</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 922.

<sup>1283</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 5, Punkt 1.8, Dok. ID 453, S. 9.

<sup>1284</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 5, Punkt 2.1.1.1., Buchstabe d; Anhänge zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.04.2009; Q.41\_1, Dok. ID 3191.

Standardangebots aus dem Jahr 2005 für entbündelte Teilnehmeranschlüsse beschreibt ST die Bedingungen dieser Bankbürgschaft.

- (801) Die Kommission stellt die Erfordernis und die Wichtigkeit einer Bankbürgschaft als solche zwar nicht infrage, betrachtet einige Bedingungen für die Bankbürgschaft aber als unfair, nämlich: i) ST verfügt bei der Annahme oder Ablehnung einer Bankbürgschaft über einen Ermessensspielraum, ii) der Betrag der Bankbürgschaft ist hoch und kann von ST problemlos weiter erhöht werden, iii) die Bedingungen von ST für die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft sind unangemessen und iv) alternative Anbieter profitieren nicht von einer ähnlichen finanziellen Sicherheit.

#### *7.6.4.5.1 ST handelte willkürlich bei der Annahme oder Ablehnung einer Bankbürgschaft*

- (802) Gemäß dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 ist ST zunächst der Entwurf der Bankbürgschaft zur vorläufigen Genehmigung vorzulegen. ST kann die Bedingungen des vorgelegten Entwurfs der Bankbürgschaft billigen oder ablehnen und auch Änderungen vorschlagen. ST nimmt Bankbürgschaften nur dann an, wenn die betreffenden Entwürfe genehmigt wurden. Darüber hinaus werden im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 für ST keinerlei Fristen dafür gesetzt, den Entwurf der Bankbürgschaft zu genehmigen oder Änderungen vorzuschlagen<sup>1285</sup>.
- (803) Obwohl ST behauptet, von anerkannten slowakischen Banken ausgestellte Standardbankbürgschaften zu akzeptieren<sup>1286</sup>, bleibt der Ermessensspielraum für ST in den Bedingungen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 im Hinblick auf die Möglichkeit von ST, den Entwurf der Bankbürgschaft der alternativen Anbieter innerhalb keiner festgesetzten Frist abzulehnen oder abzuändern, bestehen und hält alternative Anbieter von der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen ab. Der breite Ermessensspielraum von ST bei der Bewertung des Entwurfs der Bankbürgschaft versetzt ST in die Lage, den Entwurf selbst dann abzulehnen, wenn die Bedingungen den Marktbedingungen entsprechen. Alle von ST vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen es ST, den Entbündelungsprozess zu verzögern und können den alternativen Anbieter und dessen Bank veranlassen, die Bedingungen der Bankbürgschaft zu ändern, wodurch dem alternativen Anbieter höhere Kosten entstehen.
- (804) Darüber hinaus werden im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 für ST keinerlei Fristen dafür gesetzt, den Entwurf der Bankbürgschaft zu genehmigen oder Änderungen vorzuschlagen<sup>1287</sup>. In der Praxis wird ST durch diese Bedingungen in die Lage versetzt, den Entbündelungsprozess dadurch künstlich zu verzögern, dass sich ST für die Genehmigung bzw. die Unterbreitung von Änderungsvorschlägen mehr Zeit nimmt, als nötig oder angemessen ist.
- (805) Obwohl ST die von GTS Slovakia vorgelegte Standardbankbürgschaft akzeptiert hat und behauptet, von anerkannten slowakischen Banken ausgestellte

---

<sup>1285</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 8, Dok. ID 453, S. 7.

<sup>1286</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 977.

<sup>1287</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 8, Dok. ID 453, S. 7.

Standardbankbürgschaften zu akzeptieren<sup>1288</sup>, bleibt der Ermessensspielraum für ST in den Bedingungen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 im Hinblick die Möglichkeit von ST, den Entwurf der Bankbürgschaft der alternativen Anbieter innerhalb keiner festgesetzten Frist abzulehnen oder abzuändern, bestehen und diese Bedingungen halten alternative Anbieter von der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen ab.

#### 7.6.4.5.2 Der Betrag der Bankbürgschaft ist hoch und kann von ST problemlos erhöht werden

- (806) Im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse wird eine Bankbürgschaft über einen Betrag von 66 387,84 EUR (2 000 000 SKK) vorgesehen<sup>1289</sup>. Zudem ist ST dazu berechtigt, von alternativen Anbietern zu verlangen, die Bankbürgschaft zu erhöhen, wenn ST die betreffende Bankbürgschaft aus welchem Grund auch immer mehr als zweimal in Anspruch nimmt<sup>1290</sup>.
- (807) Dieser Ausgangsbetrag, zu dem ST den erhöhten Betrag, der nach der Anwendung des „Vervielfachungssystems“ von ST festgestellt wird, hinzurechnen kann, ist insofern verhältnismäßig hoch, als er in keinem Verhältnis zu den Risiken und Kosten von ST für die Bereitstellung des Zugangs zu den Teilnehmeranschlüssen steht, wie dies auch Orange im Vorbringen bei der TUSR angemerkt hat<sup>1291</sup>. Diese Bedingungen können nicht als gängige Industriepraxis angesehen werden. In Mitgliedstaaten wie Irland werden Bankbürgschaften noch nicht einmal systematisch verlangt, sondern nur nach einer Bewertung der entsprechenden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, von einem „Vervielfachungssystem“ wie dem von ST eingerichteten ganz zu schweigen: *„Wenn eine Bankbürgschaft als notwendig und angemessen erachtet wird, hat der Wert in Euro in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko zu stehen.“*<sup>1292</sup>
- (808) Obwohl ST geltend macht, dass der Betrag der Bankbürgschaft mit den hohen Risiken potenzieller Beschädigungen und von Zahlungsverzügen im Hinblick auf die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen in Verbindung steht, stellt die Kommission fest, dass ein etablierter Betreiber wie TO2 in der Lage war, diese Risiken durch eine Bankbürgschaft über einen Betrag von ungefähr 5 800 EUR (161 200 CZK) abzudecken<sup>1293</sup>, was etwa 8,7 % der Bankbürgschaft von ST ausmacht<sup>1294</sup>. Außerdem wird in der aktuellen Fassung des Anhangs 13 des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST in der geänderten Fassung vom 22.07.2013 eine Bankbürgschaft über einen Betrag von lediglich 6 500 EUR<sup>1295</sup> verlangt, d. h. mehr als zehnmals niedriger als der Betrag der Bankbürgschaft, der in den Jahren 2005-2010 verlangt worden ist. ST bringt

---

<sup>1288</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 977.

<sup>1289</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 3.1, Dok. ID 453, S. 4.

<sup>1290</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 6.2, Dok. ID 453, S. 6.

<sup>1291</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 11-12.

<sup>1292</sup> E-Mail von der irischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 24. Oktober 2013 um 15:57 Uhr, Dok. ID 4197, S. 7.

<sup>1293</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von TO2 von 2006, Anhang 10, Punkt 1.1, Dok. ID 4578, S. 80.

<sup>1294</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2013, Anhang 13.

<sup>1295</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2013, Anhang 13, Punkt 3.1, Dok. ID 4318.

keinerlei Beweise vor, die das Missverhältnis zwischen der Höhe der Gebühren und den Risiken von ST und dem Betrag der Bankbürgschaft im Allgemeinen rechtfertigen würden. Zudem gibt es abgesehen von der Bankbürgschaft auch andere angemessene Methoden, mit denen ST den Risiken eines Zahlungsverzugs im Hinblick auf alle potenziellen Ansprüche begegnen könnte, beispielsweise Vorauszahlungen.

- (809) Die entsprechenden Erhöhungen, die ST im Rahmen seines „Vervielfachungssystems“ vornehmen kann, wenn ST die betreffende Bankbürgschaft aus welchem Grund auch immer mehr als zweimal in Anspruch nimmt, sind in der folgenden Tabelle 18 dargelegt<sup>1296</sup>:

**Table 18:** Vervielfachung des Bankbürgschaftsbetrags

Anzahl der Inanspruchnahmen der Bankbürgschaft	Multiplikator, um den der Bankbürgschaftsbetrag erhöht werden muss
3-fach	3
4-fach	5
5-fach	7
6-fach	12

- (810) Aus der oben angeführten Tabelle 18 geht hervor, dass der alternative Anbieter den Betrag der Bankbürgschaft um das 12-fache erhöhen muss, falls die Bankbürgschaft mehr als sechs Mal in Anspruch genommen wurde, weil der alternative Anbieter die Gebühr für die Ablehnung eines Antrags (in Höhe von rund 198 EUR) nicht bezahlt hat, wodurch sich für die Bankbürgschaft ein Betrag in Höhe von ungefähr 796 680,49 EUR ergibt<sup>1297</sup>. Anders gesagt ist ST dazu berechtigt, den Betrag der Bankbürgschaft nach eigenem Ermessen um bis zu 1 100 % zu erhöhen, selbst wenn der alternative Anbieter nur kleinere Gebühren nicht gezahlt hat.
- (811) Die Möglichkeit von ST, den Betrag der Bankbürgschaft im Falle eines Verzugs durch den alternativen Anbieter zu erhöhen, ist für sich hier nicht die Frage<sup>1298</sup>. Die abschreckende Wirkung dieser Möglichkeit ergibt sich aus ihrer Unverhältnismäßigkeit, da ST das Recht hat, den Bürgschaftsbetrag für Forderungen jedweder Art, einschließlich Schadensersatzansprüchen, wie in den Absätzen (815) bis (817) gezeigt werden wird, und damit auch die Unverhältnismäßigkeit, zu vervielfachen.
- (812) ST selbst veranschaulicht dieses Missverhältnis durch die Aussage, dass es ein alternativer Anbieter unterlassen müsste, für mehr als fünf Kollokationen zu bezahlen, um den Grundbetrag (66 387,84 EUR) der Bankbürgschaft zu erreichen<sup>1299</sup>. Wegen der Möglichkeit von ST, den Betrag der Bankbürgschaft zu vervielfachen, wenn die Bankbürgschaft mehr als sechs Mal in Anspruch genommen wird, könnte der alternative Anbieter den Betrag der Bankbürgschaft tatsächlich um das 12-Fache und somit auf den Betrag von 796 680,49 EUR erhöhen müssen. Dieser

<sup>1296</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 6.2, Dok. ID 453, S. 6.

<sup>1297</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 11-12.

<sup>1298</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 989.

<sup>1299</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 979.

Betrag bedeutet nichts anders, als dass ST entsprechend dem eigenen „Vervielfachungssystem“ nicht nur [...] Kollokationen, sondern um die [...] Kollokationen absichern würde, was wiederum bedeutet, dass die anfänglichen [...] Kollokationen, auf die sich ST bezieht, unverhältnismäßig abgesichert werden würden.

- (813) Auch in der benachbarten Tschechischen Republik wurde kein „Vervielfältigungssystem“ eingerichtet.
- (814) Angesichts der Tatsache, dass der Betrag der Bankbürgschaft in keinem angemessenen Verhältnis zum Risiko steht und von ST problemlos einseitig vervielfacht werden kann, haben die alternativen Anbieter keine Kontrolle über die wirklichen Kosten, die ihnen durch die Bankbürgschaft entstehen und werden letzten Endes von der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse abgehalten.

#### *7.6.4.5.3 Die Bedingungen von ST für die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft sind unangemessen*

- (815) Im Rahmen der Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 deckt die Bankbürgschaft Folgendes ab: i) von den alternativen Anbietern geschuldete Gebühren, ii) Vertragsstrafen und iii) sämtliche Schadensersatzansprüche aufgrund von Verletzungen der Verpflichtungen alternativer Anbieter gemäß der Vertraulichkeitsvereinbarung, der Rahmenvereinbarung und jeglicher sonstiger Vereinbarungen, die in Verbindung mit der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen getroffen wurden<sup>1300</sup>. Das heißt, dass die Bankbürgschaft von ST nicht nur die Nichtzahlung für tatsächlich von ST bereitgestellte Dienstleistungen, sondern auch jedwede sonstige Schadensersatzansprüche abdeckt, die ST geltend machen könnte.
- (816) Zusätzlich zu diesem breiten Geltungsbereich akzeptiert ST lediglich eine bedingungslose Bankbürgschaft. Das heißt, dass ST Bankbürgschaften in Anspruch nehmen kann, ohne nachweisen zu müssen, dass ST den Schuldner tatsächlich zur Leistung aufgefordert hat und ohne dass der Schuldner die Möglichkeit hätte, seinerseits Ansprüche geltend zu machen oder zu bezahlen<sup>1301</sup>. Daraus folgt, dass ST die Bankbürgschaft für jegliche Gebühren, Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche in Anspruch nehmen kann, unabhängig davon, ob diese Ansprüche gerechtfertigt sind oder nicht, ob der alternative Anbieter zur Leistung aufgefordert wurde oder nicht, ob er seinerseits Ansprüche geltend machen kann oder nicht, ob er die entsprechende Forderung gerichtlich angefochten hat oder nicht oder ob er die Forderung zahlen will. Daher ist der alternative Anbieter gezwungen, auf seine Verteidigungsrechte im Hinblick auf sämtliche Forderungen, mit denen er sich durch ST konfrontiert sieht, im Voraus zu verzichten. Außerdem ermöglichen die Bedingungen der Bankbürgschaft ST, die Bürgschaft nach Überschreiten der Fälligkeit für beliebige Beträge in Anspruch zu nehmen (u. a. für wegen der Ablehnung eines Antrags fällige Gebühren) und auf diese Weise den

---

<sup>1300</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 5.1, Dok. ID 453, S. 6.

<sup>1301</sup> Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST von 2005, Anhang 17, Punkt 4.1, Dok. ID 453, S. 5.

Entbündelungsprozess künstlich zu verzögern<sup>1302</sup>. Mit diesen Bedingungen wird es ST auch ermöglicht, die Kosten in Verbindung mit der Bankbürgschaft für alternative Anbieter zu erhöhen, da ST das Recht hat, den Bürgschaftsbetrag um das Mehrfache zu erhöhen, wenn ST, wie in den Erwägungsgründen (806) bis (814) dargelegt, die Bürgschaft für Forderungen jedweder Art mehr als zweimal in Anspruch nimmt.

- (817) ST hat keinerlei Rechtfertigung für das unbegrenzte Recht auf die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft im Hinblick auf sämtliche Ansprüche, die ST geltend machen könnte, vorgelegt. Daraus folgt, dass ST die eigenen Geschäftsrisiken ohne jegliche Rechtfertigung auf den alternativen Anbieter überträgt, der im Falle einer Inanspruchnahme der Bürgschaft, die sich auf eine als unbegründet angesehene Forderung von ST stützt, die Bank entschädigen muss und die Forderung von ST erst anschließend gerichtlich anfechten kann. Das kann nicht als im Einklang mit der gängigen Industriepaxis angesehen werden. In der Republik Österreich gilt beispielsweise Folgendes: *„Eine Bankbürgschaft kann in Anspruch genommen werden, wenn die für eine Dienstleistung fällige Gebühr und Zinsen auf berechnete Ansprüche nicht gezahlt oder von dem an der Entbündelung interessierten Partnerunternehmen anerkannte oder in einem Gerichtsbeschluss festgesetzte Schadensersatzzahlungen nicht geleistet wurden.“*<sup>1303</sup>

#### 7.6.4.5.4 Alternative Anbieter profitieren nicht von einer ähnlichen Sicherheit

- (818) Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST aus dem Jahr 2005 enthält keine Verpflichtung für ST, eine Bankbürgschaft oder eine ähnliche Sicherheit für die alternativen Anbieter bereit zu stellen, obwohl alternativen Anbietern aus dem Verhalten von ST in Verbindung mit der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen beträchtliche Verluste entstehen könnten. Tatsächlich verfügen die alternativen Anbieter über keine gleichwertige Sicherheit für ihre Forderungen gegenüber ST. Es ist nicht nachvollziehbar, warum alternative Anbieter im Falle eines Zahlungsverzugs seitens ST oder im Falle von durch ST verursachten Schäden nicht einfach eine Bankbürgschaft in Anspruch nehmen können, sondern ihre Forderungen in jedem Fall durchsetzen oder sogar vor Gericht ziehen müssen.
- (819) Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ST durch die Anwendung nachteiliger Bedingungen in Bezug auf die Bankbürgschaft alternative Anbieter an der Bewertung ihrer wirklichen Kosten gehindert hat und die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse von ST inakzeptabel gemacht hat.

### 7.7. Schlussfolgerung

- (820) ST hat die Bedingungen im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse so festgelegt, dass der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss für alternative Anbieter nicht akzeptabel wurde. Insbesondere hat ST alternativen Anbietern in ungerechtfertigter Weise Netzinformationen vorenthalten, die für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen notwendig sind, hat den Umfang der eigenen Entbündelungsverpflichtung einseitig reduziert und weitere unfaire Bedingungen in Verbindung mit mehreren Kernelementen des Standardangebots für entbündelte

---

<sup>1302</sup> Vorbringen von Orange bei der TUSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297, S. 11-12.

<sup>1303</sup> E-Mail von der österreichischen Regulierungsbehörde für den Telekommunikationssektor vom 9. Oktober 2013 um 09:33 Uhr, Dok. ID 4091, S. 3.

Teilnehmeranschlüsse von ST festgesetzt, insbesondere in Bezug auf Kollokation, Eignungsprüfung, Vorlage von Prognosen, Reparaturen, Dienstleistungen und Wartungsarbeiten sowie Bankbürgschaft. Die Kommission ist der Auffassung, dass all diese Elemente zusammen genommen eine Verweigerung des Zugangs zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ergeben.

- (821) In Abschnitt 9 wird die Kommission zeigen, dass das Verhalten von ST wettbewerbsschädliche Folgen nach sich ziehen konnte.

## 8. MARGENBESCHNEIDUNG

### 8.1. Rechtsrahmen

- (822) Eine Margenbeschneidung kann einen Missbrauch im Sinne von Artikel 102 des Vertrags darstellen<sup>1304</sup>. Eine Margenbeschneidung stellt eine eigenständige Form des Missbrauchs dar, die sich von der Lieferverweigerung unterscheidet<sup>1305</sup>.

- (823) Eine Margenbeschneidung kann vorliegen, wenn ein vertikal integriertes Unternehmen ein Produkt oder eine Dienstleistung auf einem vorgelagerten Markt, auf dem es eine beherrschende Stellung innehat, an Unternehmen verkauft, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt, für den das betreffende Produkt bzw. die betreffende Dienstleistung eine unentbehrliche Vorleistung darstellt, im Wettbewerb steht. Eine Margenbeschneidung stellt einen gegen Artikel 102 AEUV verstoßenden Missbrauch dar, wenn die Differenz zwischen dem Preis, der auf dem vorgelagerten Markt den Wettbewerbern berechnet wird, und dem Preis, der den eigenen Kunden des marktbeherrschenden Unternehmens auf dem nachgelagerten Markt berechnet wird, für Wettbewerber, die ebenso effizient wie das marktbeherrschende Unternehmen sind, entweder negativ ist oder nicht ausreichen würde, um die spezifischen Kosten zu decken, die das marktbeherrschende Unternehmen zur Erbringung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen auf dem nachgelagerten Markt tragen muss<sup>1306</sup>. Die Wettbewerber – selbst wenn sie ebenso effizient wie das beherrschende Unternehmen wären – liefen dann nämlich Gefahr, auf dem Endkundenmarkt nur mit Verlust oder mit künstlich eingeschränkter Rentabilität operieren zu können<sup>1307</sup>. Die potenzielle wettbewerbswidrige Wirkung einer

---

<sup>1304</sup> Siehe Urteil vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08P *Deutsche Telekom / Kommission*, Slg. I-9601, Randnummer 183; Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 56.

<sup>1305</sup> Urteil vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-295/12 P *Telefónica / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 74-75, 96 und 150.

<sup>1306</sup> Rechtssache *Konkurrensverket / TeliaSonera Sverige AB*, Slg. I-527, Randnummer 32.

<sup>1307</sup> Rechtssache *Konkurrensverket / TeliaSonera Sverige AB*, Slg. I-527, Randnummer 33. Der Gerichtshof der Europäischen Union befand in der Rechtssache *Industrie des Poudres Sphériques / Kommission*, dass eine Margenbeschneidung „vor[liege], wenn ein Unternehmen, das über eine beherrschende Stellung auf dem Markt eines Vorprodukts verfügt und selbst einen Teil seiner Produktion zur Herstellung eines Verarbeitungserzeugnisses verwendet, während es das restliche Vorprodukt auf dem Markt verkauft, die Preise, zu denen es das Vorprodukt an Dritte verkauft, so hoch ansetzt, dass die Dritten über keine ausreichende Verarbeitungsmarge verfügen, um auf dem Markt des Verarbeitungserzeugnisses wettbewerbsfähig zu bleiben“ (Urteil vom 30. November 2000 in der Rechtssache T-5/97, *Industrie des Poudres Sphériques / Kommission*, Slg. 2000 II-3759, Randnummer 178).

Margenbeschneidung besteht in der Regel darin, die Zutrittskosten der Wettbewerber zu erhöhen und deren Rentabilitätsperspektiven zu verzögern<sup>1308</sup>.

- (824) Die Unangemessenheit im Sinne von Artikel 102 des Vertrags einer Beschneidung der Margen ergibt sich aus deren Existenz und nicht aus der genauen Differenz. Daher bedarf es nicht des Nachweises, dass die Vorleistungspreise für Betreiber oder die Endkundenpreise für Dienste bereits für sich allein deshalb missbräuchlich sind, weil sie zu hoch sind bzw. Verdrängungswirkung haben.<sup>1309</sup>
- (825) Die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Margenbeschneidung setzt den Nachweis voraus, dass sie eine wettbewerbswidrige Wirkung auf dem Markt hat, wenn auch nicht unbedingt im konkreten Fall. Es genügt der Nachweis einer potenziellen wettbewerbswidrigen Wirkung, durch die zumindest ebenso effiziente Wettbewerber wie das beherrschende Unternehmen verdrängt werden könnten.<sup>1310</sup> Der Umstand, dass das angestrebte Ziel, d. h. die Verdrängung derartiger Wettbewerber, letztlich nicht erreicht wird, kann einer Einstufung als Missbrauch im Sinne von Artikel 102 des Vertrags nicht entgegenstehen.<sup>1311</sup>
- (826) Eine etwaige Verdrängungswirkung ist wahrscheinlich, wenn sich eine negative Differenz ergibt (d. h., wenn der Vorleistungspreis höher als der Endkundenpreis ist), weil die Wettbewerber des beherrschenden Unternehmens dann nämlich gezwungen sind, mit Verlust zu verkaufen.<sup>1312</sup> Bei einer positiven Differenz (d. h. wenn der Vorleistungspreis niedriger als der Endkundenpreis ist) ist hingegen nachzuweisen, dass diese Preispolitik den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die Ausübung ihrer Tätigkeiten auf dem betreffenden Markt, z. B. aufgrund einer geringeren Rentabilität, zumindest erschweren konnte.<sup>1313</sup>

## 8.2. Die Methode zur Berechnung des Margenbeschneidungstests

- (827) Die Abschnitte 8.2.1 bis 8.2.4 befassen sich mit den vier Grundsätzen des Margenbeschneidungstests, vor allem dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test (8.2.1), dem „aggregierten Ansatz“ (8.2.2), der angemessenen Prüfung für die Beurteilung der Rentabilität im Laufe der Zeit (8.2.3) und dem geeigneten Kostenmaßstab (8.2.4).

### 8.2.1. Der „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test

- (828) Eine Margenbeschneidung kann festgestellt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die nachgelagerte Geschäftstätigkeit des marktbeherrschenden Unternehmens auf der Grundlage der den Wettbewerbern dieses Unternehmens von der auf dem

---

<sup>1308</sup> Urteil vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07 *Telefónica / Kommission*, noch nicht gemeldet, Randnummer 279.

<sup>1309</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 34. Urteil vom 10. April 2008 in der Rechtssache T-271/03 *Deutsche Telekom / Kommission*, Randnummer 167.

<sup>1310</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 64.

<sup>1311</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 65. Urteil vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-295/12 P *Telefónica / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 124.

<sup>1312</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 73.

<sup>1313</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 74.



vorgelagerten Markt tätigen Sparte des marktbeherrschenden Unternehmens in Rechnung gestellten Preise nicht rentabel gewesen wäre („ebenso effizienter Wettbewerber“-Test). Wettbewerber, die nachgelagerte Dienstleistungen ebenso effizient erbringen könnten wie das marktbeherrschende Unternehmen, würden auf diese Weise aus dem Markt ausgeschlossen.

(829) Dieser Ansatz wurde von der Kommission auch in den Rechtssachen *Telefónica, Deutsche Telekom*<sup>1314</sup> und *Napier Brown vs. British Sugar*<sup>1315</sup> zugrunde gelegt.

(830) Diesen auf dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test für die Beurteilung der Margenbeschneidung basierenden Ansatz hat der Gerichtshof in seinen Urteilen in den Rechtssachen *Deutsche Telekom*<sup>1316</sup> und *TeliaSonera*<sup>1317</sup> bestätigt.

### **8.2.2. Der aggregierte Ansatz auf der Grundlage der Palette der von ST auf dem relevanten Endkundenmarkt angebotenen Produkte**

(831) Der Margenbeschneidungstest kann entweder auf der höchsten Differenzierungsebene (d. h. auf der Ebene der einzelnen Angebote) oder auf der Ebene des gesamten Portfolios (d. h. auf der Ebene der Palette der insgesamt auf dem Endkundenmarkt angebotenen Dienste) vorgenommen werden.

(832) Im vorliegenden Fall ist der Margenbeschneidungstest auf aggregierter Ebene durchgeführt worden (d. h. ausgehend von der Palette der von ST auf dem relevanten Endkundenmarkt angebotenen Produkte). Dieser Ansatz (auch „aggregierter Ansatz“ genannt) beruht auf der grundsätzlichen Annahme, dass Wettbewerber zumindest in der Lage sein müssen, das Produktportfolio von ST rentabel zu reproduzieren. Der aggregierte Ansatz deckt sich insoweit mit der Herangehensweise im Entscheidungsprozess eines hypothetischen neuen Marktteilnehmers, als dieser bei der internen Beurteilung der Rentabilität seiner Investition vom gesamten Portfolio der Produkte ausgeht, die er auf dem relevanten nachgelagerten Markt anbieten kann.

(833) ST hat seine Breitbanddienste für Endkunden am 1. Juni 2003 kommerziell auf den Markt gebracht<sup>1318</sup>. Zwischen 2003 und 2005 waren die Breitbanddienste für

---

<sup>1314</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Rechtssache COMP/38.784, *Wanadoo Espana / Telefónica*, Randnummer 312; bestätigt durch Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07 *Telefónica / Kommission* und in der Rechtssache T-398/07 *Spanien / Kommission*. Siehe auch *Deutsche Telekom* Entscheidung COMP/C-1/37.451, 37.578, 37.579, Randnummer 107, bestätigt durch das Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08P *Deutsche Telekom / Kommission*. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dass Telefónica und die Deutsche Telekom ihre marktbeherrschende Stellung unter Verursachung einer Margenbeschneidung missbräuchlich ausgenutzt hatten, weil die Differenz zwischen den von Telefónica und der Deutsche Telekom in Rechnung gestellten Verbraucherpreisen und den Vorleistungspreisen, die die beiden Unternehmen ihren Wettbewerbern in Rechnung stellten, negativ und damit nicht ausreichend war, um die produktspezifischen Kosten des marktbeherrschenden Unternehmens in Verbindung mit der Bereitstellung der eigenen Endkundendienste auf dem nachgelagerten Markt zu decken.

<sup>1315</sup> Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 1988 in dem Fall 88/518/EWG *Napier Brown/British Sugar* („*Napier Brown/British sugar*“), ABl. L/284, 19.10.1988, S. 0041 – 0059, Randnummer 66. In diesem Fall stellte die Kommission fest, dass das marktbeherrschende Unternehmen die Selbstkosten für die Verarbeitung des Ausgangserzeugnisses in das Endprodukt in der Spanne zwischen den Preisen auf dem vorgelagerten und dem nachgelagerten Markt nicht berücksichtigt hatte.

<sup>1316</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08P *Deutsche Telekom / Kommission*, Randnummern 200-204.

<sup>1317</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Randnummern 31-34.

Endkunden in zwei Dienstleistungen unterteilt: den aus dem Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen bestehenden Zugangsdienst von ST (nachstehend: DSL-Zugang) und den Netzanbindungsdienst von ST (nachstehend: DSL Internet), der die Internetdienste abdeckt.<sup>1319</sup> Die Breitbanddienste wurden nur zusammen mit einem Festnetzanschluss von ST für Telefondienste angeboten. Die Internetdienste konnten die Kunden auch von anderen Internet-Providern (ISP) beziehen; das Zugangsprodukt war jedoch ausschließlich von ST erhältlich.

- (834) Im März 2006 wurden die beiden Endkunden-Produkte (das Zugangsprodukt und die Internetdienste) zum neuen Dienst „VRI“ zusammengefasst<sup>1320</sup>, auch dieses Produkt wurde jedoch weiterhin ausschließlich gemeinsam mit einem Telefonanschluss und einem Verbindungstarif verkauft. Die früheren Produkte wurden parallel zum neuen Portfolio vermarktet<sup>1321</sup>. Im Mai 2006 führte ST das nackte DSL-Produkt (VRI Plus) ein; dieses Produkt ist nicht an die Bestellung eines Telefonanschlusses oder eines Verbindungstarifs gebunden.
- (835) Im April 2007 führte ST eine neue Reihe von Breitbanddiensten für Endkunden ein, die über ihr neues FTTX Netz bereitgestellt werden<sup>1322</sup>.
- (836) Die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen wurde ab dem 12. August 2005 mit der Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen von ST (nachstehend Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse) zu einer theoretischen Möglichkeit<sup>1323</sup>. Außer in den Fällen, in denen die Zugangsverweigerung von ST in vollem Umfang Erfolg hatte, wäre ein alternativer Anbieter, der damit begann, Breitbanddienste für Endkunden anzubieten, ab diesem Zeitpunkt in der Lage gewesen, einen Dienst anzubieten, der die Entsprechungen sowohl des DSL-Zugangs und der DSL-Internetdienste von ST umfasste. Mit der Einführung des Produkts VRI im März 2006 wäre dieser Betreiber im Prinzip in der Lage gewesen, ein Produkt anzubieten, das dem VRI von ST entsprochen hätte. Anders gesagt wäre ein solcher Betreiber in der Lage gewesen, auf den Teilnehmeranschlüssen, die er entbündelt hätte, das gesamte DSL-Breitbandportfolio für Endkunden von ST, das im Laufe der Zeit ausgebaut wurde, zu reproduzieren.
- (837) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte führte ST aus, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte aus dem Margenbeschneidungstest fälschlicherweise der von ST angebotene eigenständige DSL-Zugangsdienst (d. h. die Zugangsdienste auf denen alternative Anbieter weiterhin lediglich Verbindungsdienste (DSL Internet) bereitstellen) ausgeschlossen worden sei.<sup>1324</sup>

---

<sup>1318</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Dok. ID 0531, S. 1.

<sup>1319</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Dok. ID 0531, S. 1.

<sup>1320</sup> Im Juni 2007 wurde eine neue Generation von Endkundendiensten unter der kommerziellen Bezeichnung VRI-4G Internet Turbo auf den Markt gebracht.

<sup>1321</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Dok. ID 0531, S. 1.

<sup>1322</sup> ST Pressemitteilung vom 28. März 2007, Dok. ID 3144; Jahresbericht von 2007 von ST, S. 43, Dok. ID 2876

<sup>1323</sup> Siehe z. B. Abschnitt 4.5.

<sup>1324</sup> In der Mitteilung der Beschwerdepunkte seien lediglich diejenigen Einnahmen und Kosten berücksichtigt worden, die ST im Hinblick auf die Versorgung von Kunden sowohl mit dem Produkt „DSL Access“ als auch mit dem Produkt „DSL Internet“ entstanden, weshalb auf die entsprechenden Einnahmen und Kosten der Korrekturfaktor Anwendung gefunden habe. Slowakische Kunden, die den Zugangsdienst separat von den Verbindungsdiensten kauften, konnten den DSL-Zugangsdienst von ST

Tatsächlich hätte laut Auskunft von ST ein alternativer Anbieter, der einen gemeinsamen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen nutzt, den eigenständigen DSL-Zugangsdienst von ST reproduzieren können. ST kam zu dem Schluss, dass die entsprechenden Einnahmen und Kosten in die Berechnung der Margenbeschneidung hätten einbezogen werden müssen.<sup>1325</sup>

- (838) Die Kommission akzeptiert, dass die Einnahmen und Kosten des eigenständigen DSL-Zugangs angesichts der technischen Reproduzierbarkeit des eigenständigen DSL-Zugangs in die Berechnung der Margenbeschneidung einbezogen werden sollten. Angesichts der technischen Reproduzierbarkeit steht die Einbeziehung des eigenständigen DSL-Zugangs im Einklang mit dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test. Die Kommission stellt fest, dass das Angebot des DSL-Zugangs für ST für den Großteil des Untersuchungszeitraums (zwischen 2007 und 2010) rentabel war.
- (839) ST zufolge ist es im Falle der Slowakischen Republik angemessen, Sprachzugangs- und Sprachnutzungsdienste in die Bewertung der Margenbeschneidung einzubeziehen.<sup>1326</sup> Theoretisch kann es tatsächlich möglich sein, dass alternative Anbieter die Fähigkeit und Anreize hätten, den Verbrauchern über die Teilnehmeranschlüsse auch andere elektronische Kommissionsdienste als DSL-Breitbanddienste (Sprachdienste, IPTV und Multi-Play-Dienste) anzubieten.<sup>1327</sup>
- (840) Die Kommission berücksichtigt in ihrer Berechnung der Margenbeschneidung diese zusätzlichen Dienste, um zu ermitteln, ob die Einbeziehung der Sprachdienste im vorliegenden Fall die Feststellungen der Kommission bezüglich der Margenbeschneidung nicht ändert. Die Berücksichtigung dieser Dienstleistungen zum Zwecke des Margenbeschneidungstests ist unbeschadet der Festlegung der im vorliegenden Fall relevanten Märkte durch die Kommission, und die Untersuchung zielt nicht auf den Markt für Sprachdienstleistungen, sondern auf den betreffenden Breitband-Markt ab.
- (841) Die Kommission stellt fest, dass alternative Anbieter seit 2007 Breitband-Zugangsdienste im Paket mit IPTV-Diensten anbieten können (entsprechend dem von ST angebotenen Multi-Play-Produkt Magio)<sup>1328</sup>. In dieser Hinsicht

---

entweder mit dem Produkt „DSL Internet“ von ST oder mit Verbindungsdiensten alternativer Betreiber kombinieren. Daher hatte ST mehr Kunden für die eigenen DSL-Zugangsdienste als für den eigenen DSL-Internetdienst. Gleichzeitig wurden die neuen Breitbanddienste für Endkunden, durch die Verbraucher die Möglichkeit erhielten, einen funktionsfähigen DSL-Breitbandzugang in einem einzigen Paket von einem einzigen Diensteanbieter zu kaufen, zum Marktstandard.

<sup>1325</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1460.

<sup>1326</sup> Siehe z. B. Randnummer 1386 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1327</sup> Im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 hätten alternative Betreiber auf allen vollständigen Zugängen zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen auch Telefoniedienste bereitstellen können, die es ihnen ermöglicht hätten, das vollständige Frequenzspektrum der Doppelader-Metalleitung zu nutzen und über den Schmalband-Bereich des Frequenzspektrums Festnetz-Telefoniedienste anzubieten. Siehe z. B. [http://www.ctu.cz/1/download/Analyzy%20relevantnich%20trhu/OOP\\_A\\_11\\_03\\_2006\\_2.pdf](http://www.ctu.cz/1/download/Analyzy%20relevantnich%20trhu/OOP_A_11_03_2006_2.pdf), Dok. ID 4840.

<sup>1328</sup> Im Dezember 2006 hat ST „Triple-Play-Dienste“ unter der kommerziellen Bezeichnung „Magio“ eingeführt und beinhaltet IP-Fernsehen (IPTV), einen Breitband-Internetzugang sowie Internet-Telefonie (VoIP). Seit Januar 2009 ist die Internet-Telefonie bei Neukunden nicht mehr im Produktumfang von Magio enthalten und kann lediglich mit einer Telefonleitung oder in einer „nackten“ Version bezogen werden. Im November 2009 führte ST das Produkt Magio Sat (interaktives Digitalfernsehen) sowohl im Festnetz (über Metall- und über Glasfaserleitungen) als auch über DVB-S2

berücksichtigt die Kommission die Rentabilität des IPTV-Dienstes auf der Grundlage der UCN-Arbeitsblätter von ST. Die Kommission stellt außerdem fest, dass ST geltend macht, dass Ende 2011 „*beinahe [...] % der DSL-Kunden keine IPTV-Dienste abonniert haben*“.<sup>1329</sup>

- (842) Die Kommission wird Sprachdienste, IPTV-Dienste und Multi-Play-Dienste berücksichtigen, um zu ermitteln, ob die Einbeziehung dieser Produkte in das Portfolio der nachgelagerten Endkundenprodukte, die theoretisch auf der Grundlage eines Zugangs zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf der Vorleistungsebene angeboten werden könnten, die Feststellungen der Kommission hinsichtlich des Vorliegens einer Margenbeschneidung ändern könnte.
- 8.2.3. *Der geeignete Test zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Laufe der Zeit : Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume*
- (843) Wie bereits in Erwägungsgrund (823) erläutert, ist im Rahmen eines Margenbeschneidungstests zu prüfen, ob die nachgelagerte Geschäftstätigkeit des vertikal integrierten Unternehmens wirtschaftlich wäre, wenn die vorgelagerte Sparte dieses Unternehmens der nachgelagerten Sparte die Preise in Rechnung stellen würde, die Wettbewerbern dieses Unternehmens berechnet werden.
- (844) Die Wirtschaftlichkeit im Laufe der Zeit kann mit zwei Methoden gemessen werden: mit der Methode der rückblickenden Bewertung getrennter Zeiträume und mit der Methode des diskontierten (abgezinsten) Cashflows (nachstehend: „DCF“).
- (845) Bei der Methode der Bewertung getrennter Zeiträume werden die in bestimmten Zeiträumen ermittelten Gewinne und Verluste ermittelt. In der Praxis wird diese Analyse normalerweise Jahr für Jahr durchgeführt, könnte aber auch für kürzere oder längere Zeiträume durchgeführt werden. Für die Gewinn- und Verlustrechnung werden die ermittelten Kosten und Einnahmen den Konten des Unternehmens entnommen. Mit diesem Verfahren führen die üblichen Abrechnungsmethoden dazu, dass gewisse Kosten als Ausgaben behandelt und nur jeweils dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem sie tatsächlich entstanden sind, während andere Kosten aktiviert und auf mehrere Zeiträume verteilt werden (in der Regel unter linearer Abschreibung).
- (846) Bei der DCF-Methode wird die Gesamtrentabilität über einen angemessenen Zeitraum (im Allgemeinen über mehrere Jahre) bewertet und zu einem einzigen Wert (dem so genannten Kapitalwert ('net present value' - NPV)) zusammengefasst.
- (847) Es gibt zwei mögliche Vorgehensweisen, um die Wirtschaftlichkeit der nachgelagerten Geschäftstätigkeit von ST mit der DCF-Methode zu bewerten: eine rückwärts gewandte und eine zukunftsorientierte DCF-Analyse. Bei der rückwärts gewandten Methode würde der NPV auf der Grundlage der Cashflows von ST in der Vergangenheit berechnet, wohingegen sich eine zukunftsorientierte Analyse auf die von ST in ihrem ursprünglichen Geschäftsplan erstellten Prognosen stützen würde.
- (848) In ihrer Beschlussfassungspraxis hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass die DCF-Methode bei der Feststellung einer Margenbeschneidung durch gewisse Defizite gekennzeichnet ist. Diese Defizite wurden nicht nur von der Kommission in

---

(d. h. im Satelliten-Netz) ein. Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17. April 2009, Dok. ID 0478, S. 2.

<sup>1329</sup>

Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 557.

den Rechtssachen *Telefónica*<sup>1330</sup> und *Wanadoo*<sup>1331</sup> erläutert, sondern auch im Vereinigten Königreich vom Competition Appeals Tribunal (Beschwerdestelle für Wettbewerbssachen)<sup>1332</sup>, vom Office of Fair Trading<sup>1333</sup> sowie vom OFCOM bestätigt<sup>1334</sup>.

- (849) In der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes<sup>1335</sup> und der Praxis der Kommission<sup>1336</sup> wurde die Bewertung der Wirtschaftlichkeit des marktbeherrschenden Unternehmens in Rechtssachen, in denen es um Preisverstöße ging (insbesondere Verdrängungspreise, Margenbeschneidung) auf die Methode der Bewertung getrennter Zeiträume gestützt.
- (850) Die Kommission stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Zukunft betreffende Vorhersagen des freien Cashflows nicht vorgelegen haben und es daher nicht möglich ist, eine rein zukunftsorientierte DCF-Analyse durchzuführen. Die Kommission stellt außerdem fest, dass ST in ihren eigenen Berechnungen auf die Anschaffungskosten abgestellt hat, mit Ausnahme von bestimmten Kostenelementen, die die nachgelagerten Kosten betreffen und für die die Wiederbeschaffungskostenmethodologie, die [...] ausgearbeitet hat, angewendet wurde; [...]. Die Methode, ihr Zweck und ihre Bewertung werden in Abschnitt 8.2.4 erörtert.
- (851) In Anbetracht dieser Argumente stützt sich der vorliegende Beschluss auf die von den Kontoauszügen von ST ermittelten Kosten und Einnahmen und auf die Methode der Bewertung getrennter Zeiträume, bei der die Zeiträume einem Jahr entsprechen. Die Kommission wird daher die für jedes Jahr im Zeitraum zwischen 2005-2010 verfügbare Marge berechnen und ermitteln, ob ein ebenso effizienter Wettbewerber auf dem Endkundenmarkt nachhaltig rentabel geschäftstätig sein könnte.
- (852) ST bringt vor, dass die Kommission den DCF-Ansatz in der Sache *Telefónica* akzeptiert hat<sup>1337</sup> und dass der DCF-Ansatz auch im vorliegenden Fall Anwendung finden sollte.<sup>1338</sup>
- (853) In der Sache *Telefónica* hat die Kommission den Margenbeschneidungstest ergänzend zur Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume auch nach der DCF-Methode vorgenommen. So sollte sichergestellt werden, dass das Ergebnis der von *Telefónica* vorgeschlagenen DCF-Methode nicht im Widerspruch zur

---

<sup>1330</sup> Entscheidung der Kommission vom 04. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*, Randnummern 333-335.

<sup>1331</sup> Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003 in der Sache COMP/38.233 – *Wanadoo España/Telefónica*, Randnummern 90-92.

<sup>1332</sup> Napp Pharmaceuticals / Director General of Fair Trading („Napp“) [2002] CAT 1, [2002] CompAR 13., 2002, Randnummer 260.

<sup>1333</sup> OFT, Beschluss CA98 vom 30. Januar 2003, Untersuchung BskyB, Randnummern 382 - 390.

<sup>1334</sup> OFCOM, Investigation by the Director General of Telecommunications into alleged anticompetitive practices by BT in relation to BT Openworld's consumer broadband products, vom 20.11.2003, Abschnitt 5.

<sup>1335</sup> Rechtssache C-62/86 *Akzo Chemie / Kommission* Slg. 1991 I-3359, Rechtssache C-333/94 P *Tetra Pak / Kommission* Slg. 1996 I-5951.

<sup>1336</sup> Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003 in der Sache COMP/38.233 – *Wanadoo España/Telefónica*,.

<sup>1337</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*, Randnummern 342 und 349.

<sup>1338</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1281.

Feststellung einer Margenbeschneidung stünde<sup>1339</sup>. In diesem Fall berücksichtigte die Kommission die zukunftsorientierten Berechnungen des NPV von *Telefónica* ausschließlich zur Beurteilung, ob sie darauf hindeuten, dass die Preisgestaltungspolitik von *Telefónica* objektiv gerechtfertigt sein könnte.<sup>1340</sup>

- (854) ST führt weiter aus, dass es gemäß OFCOM „*nicht nur eine einzige Methode zur Bewertung der Frage gebe, ob ein Unternehmen im Laufe der Zeit rentabel wirtschaftet*“ und hält es für angemessen, den Margenbeschneidungstest sowohl nach der Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume als auch nach der DCF-Methode durchzuführen. ST fügt hinzu, dass das „*OFCOM den Gedanken ablehne, die DCF-Methode sei für die Margenbeschneidungs-Analyse von Natur aus falsch. (...) eine zukunftsorientierte DCF-Methode ist nur eine aus einer Vielzahl von Standardtechniken für die Analyse künftiger Investitionsentscheidungen und wurde außerdem explizit für die Analyse von Cashflows im Laufe der Zeit konzipiert.*“
- (855) Die Kommission ist der Auffassung, dass es in Bezug auf die eingesetzte Methode bei der Margenbeschneidungs-Analyse wesentliche Unterschiede zwischen Wettbewerbsbehörden und Regulierungsbehörden gibt. Während die Regulierungsbehörden in der Regel einen *ex-ante*-Ansatz wählen, um den Wettbewerb in einem bestimmten Markt zu fördern, greifen Wettbewerbsbehörden *ex post* bei dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ein. Daher stützen sich die Tests der beiden Behörden in der Regel auf unterschiedliche Daten: Regulierungsbehörden stützen sich angesichts ihrer zukunftsorientierten Sichtweise oftmals auf einen hypothetischen Plan für die künftige Entwicklung der Kosten, Einnahmen, Anzahl der Teilnehmer usw., während Wettbewerbsbehörden sich die Ist-Zahlen des Unternehmens betrachten, gegen das sie Ermittlungen führen. Regulierungsbehörden können eine Marge festlegen, die einem ebenso effizienten Wettbewerber den Marktzugang ermöglichen und seine Kosten im Laufe eines angemessenen Zeitraums decken würden, während Wettbewerbsbehörden bestimmen, ob der Marktzugang während eines vergangenen Zeitraums möglich war. Regulierungsbehörden berechnen in der Regel regulierte Vorleistungspreise und nutzen den Margenbeschneidungstest von daher, um eine ausreichende Marge sicherzustellen, die es den alternativen Anbietern ermöglicht, auf dem Markt zu konkurrieren. Wettbewerbsbehörden ermitteln, ob die Preise, die ein marktbeherrschendes Unternehmen nachgelagerten Wettbewerbern in Rechnung gestellt hat, dazu führt, dass einem ebenso effizienten Wettbewerber negative oder nicht ausreichende Margen entstehen.
- (856) Darüber hinaus würde ein von einer Regulierungsbehörde *ex ante* durchgeführter Margenbeschneidungstest unter keinen Umständen einer Feststellung in einem Verfahren im Rahmen des Wettbewerbsrechts der Union vorgreifen.<sup>1341</sup> Zudem setzt

---

<sup>1339</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Randnummer 349.

<sup>1340</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Randnummer 382.

<sup>1341</sup> Urteil vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08P *Deutsche Telekom / Kommission*, Slg. I-9601, Randnummern 90 und 91.

die Durchführung von Artikel 102 AEUV durch die Kommission nicht eine vorherige Überprüfung der Maßnahmen der nationalen Behörden voraus.<sup>1342</sup>

- (857) Laut ST prüfen Anbieter im Telekommunikationssektor ihre Fähigkeit, über einen längeren Zeitraum eine angemessene Rendite zu erwirtschaften. ST macht daher geltend, dass sich die Analyse nach der Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume auf angemessen abgeleitete Kostenschätzungen zu stützen habe, die den beträchtlichen Investitionen, die von Telekommunikationsbetreibern in der Frühphase von Breitbandeinführungen getätigt werden, angemessen Rechnung tragen, und dass eine solche Analyse durch eine Analyse nach der Methode der Berücksichtigung mehrerer Zeiträume ergänzt werden solle, wodurch die Gesamtmarge über mehrere Jahre bewertet wird.<sup>1343</sup>
- (858) ST schlug eine Berechnung unter Berücksichtigung mehrjähriger Zeiträume vor, bei der die kumulativen Gewinne über die Zeiträume sowohl von vier als auch von fünf Jahren auf der Grundlage der ermittelten Kosten und Einnahmen analysiert werden sollten.<sup>1344</sup> Die Berechnungen wurden für die Zeiträume 2005-2008 und 2005-2009 erstellt. Die Kommission stellt fest, dass die Analyse des mehrjährigen Zeitraums von ST sich von der rückwärts gewandten DCF-Analyse unterscheidet, die auf anderen Daten und einer anderen Methodik basiert hätte.
- (859) Die Kommission nimmt den Vorschlag von ST im Hinblick auf die Analyse unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums zur Kenntnis und wird den Margenbeschneidungstest sowohl Jahr für Jahr durchführen als auch nach der von ST vorgeschlagenen Methode unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums<sup>1345</sup> durchführen, um zu ermitteln, ob er die Feststellungen der Kommission hinsichtlich der Vorliegens einer Margenbeschneidung ändert.

#### 8.2.4. *Der geeignete Kostenmaßstab*

- (860) Die Kommission legt bei der Würdigung der Margenbeschneidung in dem Telekommunikationssektor die LRAIC (Long Run Average Incremental Costs = langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten) als relevanten Kostenmaßstab zugrunde.<sup>1346</sup>
- (861) Die langfristigen Grenzkosten werden als Durchschnitt sämtlicher variablen und festen Kosten angenommen, die einem Unternehmen bei der Erzeugung eines bestimmten Produktes oder der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung entstehen<sup>1347</sup>. Diese Kosten entsprechen der Differenz zwischen den Gesamtkosten, die dem betreffenden Unternehmen bei der Herstellung sämtlicher Produkte

---

<sup>1342</sup> Urteil vom 10. Juli 2014 in der Rechtssache C-295/12 P *Telefónica / Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummern 135 und 161.

<sup>1343</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1281.

<sup>1344</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1500.

<sup>1345</sup> Die Kommission wird vor allem die kumulativen Gewinne im Laufe des Zeitraums vom August 2005-2010 bewerten.

<sup>1346</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 in den Rechtssachen COMP/37.451, 37578 und 37.579 – *Deutsche Telekom AG*, ABl. L 263, 14.10.2003 bestätigt vom Gerichtshof in der Rechtssache C-280/08, *Deutsche Telekom / Kommission* und Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Rechtssache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*, bestätigt vom Gericht in der Rechtssache T-336/07, *Telefónica und Telefónica de España / Kommission*.

<sup>1347</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*, Randnummer 319.

einschließlich des jeweils zu analysierenden Produktes entstehen, und den Gesamtkosten, die dem Unternehmen entstehen, wenn die Herstellung des zu analysierenden Produktes auf null gesetzt würde und die Produktionsmengen bei allen sonstigen Produkten gleich blieben. Diese Kosten würden nicht nur alle volumenabhängigen Kosten und alle Festkosten enthalten, die bei dem zu analysierenden Produkt der Gesamtproduktion direkt zuzurechnen sind, sondern auch die Erhöhung der Gemeinkosten in Verbindung mit der betreffenden Tätigkeit berücksichtigen.<sup>1348</sup>

- (862) Während der Nachprüfung im vorliegenden Fall sowie in einer Reihe von Auskunftsverlangen forderte die Kommission ST zur Vorlage der Daten auf, die zur Berechnung der Kosten im Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufwendungen benötigt werden, die erforderlich sind, um die Vorleistungsdienste in Endkundendienste umzuwandeln.
- (863) Bei ST analysiert die Abteilung Service Costing<sup>1349</sup> die Kosten, die Kostenstruktur und den Ursprung der Kosten, die ST bei der Bereitstellung von Handelsprodukten entstehen. Die von der Abteilung Service Costing vorgenommenen Kostenberechnungen beruhen jeweils auf den zum Jahresende geprüften Konten von ST.
- (864) Die Ergebnisse der Berechnungen der Abteilung Service Costing für die Jahre 2003-2010 sind in so genannten UCN-Arbeitsblättern („účelové členenie nákladov“) enthalten. Auf diesen Arbeitsblättern sind nach Handelsprodukten und nach Produktfamilien geordnet die Gesamteinnahmen, die Summe der Betriebskosten (u. a. die Summe der Abschreibungen), das eingesetzte Kapital und die gesamten Kapitalkosten, das Betriebsergebnis und der wirtschaftliche Gewinn zusammengestellt<sup>1350</sup>.
- (865) Außerdem hat die Kommission Übersichten über die Rentabilität der verschiedenen in den UCN-Arbeitsblättern für die Jahre 2004-2010 genannten Breitband-Handelsprodukte erhalten<sup>1351</sup>. In diesen Übersichten werden die Informationen der UCN-Berichte in Form von Gewinn- und Verlustrechnungen wie folgt dargestellt:

---

<sup>1348</sup> Als Beispiel kann ein Großmarkt (*zum Beispiel* Fnac) betrachtet werden, der zwei Produktgruppen (*z. B.* Bücher und CDs/DVDs) vermarktet. Wenn der Großmarkt beschlossen hätte, ausschließlich Bücher zu verkaufen, wären gewisse Gemeinkosten (*z. B.* die Kosten des Geschäftsführers) trotzdem entstanden; andere Kosten hätten sich jedoch entsprechend dem Anteil der CD-/DVD-Sparte verringert (*z. B.* (die Verkaufsfläche, die Anzahl der Kassen usw.). Wenn also Gemeinkosten teilweise vermieden werden können, sind die betreffenden Kosten als zusätzlicher Kostenanteil zu betrachten.

<sup>1349</sup> Präsentation [...] (Dok. ID 846).

<sup>1350</sup> Dok. ID 1977 (für das Jahr 2003), ID 834 (2004), ID 847 (2005), ID 850 (2006), ID 848 (2007), ID 849 (2008), ID 2687 (2009) und ID 3031 (2010).

<sup>1351</sup> Dok. ID2036 (2004), ID 1984 (2005), ID 1985 (2006), ID 1986 (2007), ID 1987 (2008), ID 2687 (2009) und ID 3031 (2010).



Table 19 - Rentabilitätsübersicht (Muster)

**Übersicht über die [Produkt]-Rentabilität [Jahr]**

Euro		[Produkt] (einschl. Abschreibung)	Kapitalkosten
<b>Einnahmen</b>		0	
<b>Variable Kosten</b>			Davon Abschreibungskosten
Werbung	Werb		
Umsatz [...]	Umsatz		
Teilnehmerendgeräte / sonstige Hardware	Teilnehmerendgeräte		
Lizenzen [...]	Liz.		
Sonstiges [...]	Var (Sonstiges)		
<b>Festkosten</b>			
Netzaktivitäten [...]	Netz (Akt)		
davon Zugangsnetz [...]			
DSLAM,			
DSLAM - ATM,			
DSLAM - IP,			
DSLAM - ISP,			
sonstige Netzkosten			
Kundenbetreuung	Kund Mark Gem. Festk (sonstige)		
Marketingkosten [...]			
Gemeinkosten [...]			
Sonstige Festkosten [...]			
<b>EBIT (Betriebsergebnis nach UCN)</b>			
Summe Abschreibungskosten	Netto (Abschr.)		
Summe Kapitalkosten	Gestützt auf WACC (gewichteter Kapitalkostensatz)		
<b>Wirtschaftlicher Gewinn</b>			

(866) Die Kommission hat außerdem Berechnungen in detaillierterer Form für die in der Rentabilitätsübersicht für die Jahre 2004-2010 enthaltenen Dienstleistungen erhalten<sup>1352</sup>. Diese detaillierten Ergebnisse liegen in Form von zwei Tabellen mit Kostendaten vor:

- (a) Die erste Tabelle enthält für die einzelnen Produkte jeweils alle entstandenen Kosten (jeweils nach einzelnen Kostenpositionen – „sen kod“ und „sen name“) aufgeschlüsselt nach den Kategorien „Abschreibung“, „Energie“, „Material“, „Sonstige Kosten“, „Personalkosten“ und „Externe Dienstleistungen“; die Summe dieser Kosten wird als „Summe OPEX“ angegeben;
- (b) In der zweiten Tabelle werden für die einzelnen Produkte sämtliche Kostenpositionen genannt, für die Kapital aufgewendet wurde; außerdem werden jeweils die Kapitalkosten beziffert.

(867) Aus den Tabellen, auf die in Erwägungsgrund (865) Bezug genommen wird, geht hervor, wie diese detaillierten Kostenpositionen zu den in den Rentabilitätsübersichten angegebenen Kostengruppen zusammengefasst wurden. Außerdem liegen der Kommission die Beschreibungen dieser detaillierten Kostenpositionen vor<sup>1353</sup>.

<sup>1352</sup> Dok. ID 2080 bis 2090 (für die Jahre 2004-2008), ID 2795 (2009) und ID 3033 (2010).  
<sup>1353</sup> Dok. ID2122 bis ID 2126.

- (868) Aus den in dieser Untersuchung ermittelten Beweismitteln geht hervor, dass ST zwischen den Rentabilitätszahlen der UCN-Arbeitsblätter und der Rentabilität gemäß den langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten (LRAIC) unterschied<sup>1354</sup>.
- (869) Daher verlangte die Kommission von ST die Vorlage von Daten zur Rentabilität der Breitbandprodukte nach der LRAIC-Methode<sup>1355</sup>.
- (870) Nach dieser Aufforderung erläuterte ST, [...]; außerdem sei die Kommission nicht „berechtigt“, ST zur Vorlage entsprechender Informationen aufzufordern.<sup>1356</sup> ST erklärte: „[...] nur nach Maßgabe der Verpflichtungen des slowakischen (Tele)Kommunikationsgesetzes“. [...]. Außerdem erläuterte ST, [...]. Daher verwendete die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Daten, die ihr vorlagen.
- (871) Die Methodik, nach der ST den verschiedenen Dienstleistungen Kosten zugeordnet hat, ist in der Präsentation „Kostenrechnung bei ST“<sup>1357</sup> beschrieben und kann folgendermaßen zusammengefasst werden:
- Nach Möglichkeit werden die Kosten den einzelnen Dienstleistungen unmittelbar zugeordnet: dies gilt insbesondere für Personalkosten und sonstige Kosten wie z. B. Werbekosten, die Kosten von Teilnehmerendgeräten oder für Provisionszahlungen an externe Dienstleister.
  - Wenn eine unmittelbare Zuordnung zu bestimmten Dienstleistungen nicht möglich ist, werden die Kosten (mit Ausnahme der Gemeinkosten) auf die verschiedenen Netzelemente verteilt (d. h. auf die Teile des Netzes, die jeweils für die gleichen Zwecke genutzt werden). Dies gilt insbesondere für technische Maßnahmen innerhalb des Unternehmens (Netzbetrieb und Instandhaltung).
  - Die bestimmten Netzelementen zugeordneten Kosten werden später nach den Grundsätzen der Prozesskostenrechnung (Activity Based Costing) nochmals auf die einzelnen Dienstleistungen aufgeteilt. Die dazu verwendeten Aufteilungsschlüssel werden mit Hilfe technischer Fragebogen ermittelt, die intern diskutiert und jährlich aktualisiert werden.
  - Und schließlich werden die Gemeinkosten mit einem einheitlichen Aufschlag nochmals sämtlichen Dienstleistungen zugerechnet.
- (872) Die von der Abteilung Service Costing berechneten und in den UCN-Arbeitsblättern zusammengefassten Zahlen sind Ergebnis detaillierter Berechnungen. [...] <sup>1358</sup>; [...].
- (873) In Anbetracht dieser Grundsätze vertrat die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Auffassung, dass die ihr vorliegenden Finanzunterlagen genutzt werden können, um die dienstleistungsspezifischen Kosten von ST zu ermitteln, die einen ausreichend guten Näherungswert für die langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten darstellen und im Rahmen einer Kosten-Preis-

---

<sup>1354</sup> Präsentation [...] Dok. ID 0846, S. 3.

<sup>1355</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.07.2009 Dok. ID 0820, S. 13.

<sup>1356</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 17.07.2009, Dok. ID 1079, S. 26-27.

<sup>1357</sup> Präsentation [...] Dok. ID 0846.

<sup>1358</sup> Während der Nachprüfung am 13. und 14. Juli 2009 verwies [...] gegenüber den mit der Nachprüfung befassten Mitarbeitern der Kommission auf die Unterstützung durch [...]. Außerdem ist dies auch Dok. ID 0846, S. 17 zu entnehmen.

Rechnung verwendet werden können, entsprechend der einschlägigen Mitteilung<sup>1359</sup> und Beschlussfassungspraxis.

- (874) Die Qualität der Zuordnung von Kosten bei ST ergibt sich außerdem auch aus der vielfältigen internen Nutzung der erzeugten Daten auf Betriebs- und auf Führungsebene (in der Geschäftsführung). Die Daten werden bei ST intern genutzt, um die Rentabilität von Handelsprodukten und von Produktgruppen von ST zu ermitteln; außerdem dienen die Ergebnisse als Grundlagen für Preisentscheidungen sowie für die Berechnung von Business Cases und für sonstige Zwecke<sup>1360</sup>.
- (875) Die Kommission erkannte in der Mitteilung der Beschwerdepunkte an, dass „*die auf der Methode der vollständig zugerechneten Anschaffungskosten (sog. fully allocated historical cost methodology) basierenden UCN Kostendaten in gewissem Umfang von den auf den Wiederbeschaffungskosten (sog. current cost methodology) beruhenden LRAIC abweichen können.*“<sup>1361</sup> Da keine LRAIC-Kostendaten vorlagen, waren die in den UCN Arbeitsblättern enthaltenen Zahlen zum damaligen Zeitpunkt aber die beste verfügbare Quelle für die Berechnungen der Margenbeschneidung.
- (876) Darüber hinaus vertrat die Kommission die Auffassung, dass es im Interesse der Rechtssicherheit vorzuziehen wäre, die Margenbeschneidungstests in dieser Sache nicht mit den Daten komplexer *nachträglicher* Anpassungen und Berechnungen der Kommission, sondern eher ausgehend von den Kostendaten vorgenommen werden, die auch ST verwendet hat.
- (877) Obwohl die Kommission die Margenbeschneidungs-Berechnungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte auf der Grundlage der UCN-Daten von ST durchgeführt hat, hat die Kommission auch Anpassungen an den zu den Breitbanddienstleistungen zugeordneten Kosten vorgenommen, die sie als notwendig angesehen hat, um die dienstleistungsspezifischen Kosten zu bestimmen.<sup>1362</sup> Infolge dieser Anpassungen wurden entweder Kosten ausgeklammert oder anderen Kostenkategorien zugeordnet oder kleinere sachliche Fehler in den Kostendaten wurden korrigiert, auf die ST die Kommission hingewiesen hat.

#### 8.2.4.1. Vorschlag von ST für die Berechnung der Grenzkosten auf der Grundlage des [Berater]-Berichts

- (878) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte setzte ST die Kommission darüber in Kenntnis, den Beschluss gefasst zu haben, [...], mit der das Unternehmen in die Lage versetzt werden solle, „*genaue und angemessene Informationen zu Stückkosten und zur dimensionalen Produktrentabilität berechnen und zur Verfügung zu stellen, auf deren Grundlage Geschäftsentscheidungen getroffen werden können, während regulatorische Bedingungen eingehalten werden.*“

---

<sup>1359</sup> Siehe die Erläuterungen zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen.

<sup>1360</sup> Dok. ID 0833 S. 3, Dok. ID 0842 S. 39, Dok. ID 0843 S. 20, Dok. ID 0845.

<sup>1361</sup> Siehe Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1038. Im Gegensatz zur Behauptung von ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (Punkt 1414) hat die Kommission „den grundsätzlich ungeeigneten Charakter der UCN-Daten für Berechnungen der Margenbeschneidung nicht ausdrücklich anerkannt“.

<sup>1362</sup> Diese Anpassungen sind detailliert in Abschnitt 5.9.5.4. der Mitteilung der Beschwerdepunkte beschrieben und ihre Auswirkung ist in Anhang 1 der Mitteilung der Beschwerdepunkte zusammengefasst.

- (879) Mit dem Projekt wurden die folgenden Hauptziele verfolgt [...].
- (880) ST wurde bei der Umsetzung des Projekts von [...] unterstützt. [...] <sup>1363</sup> [...].
- (881) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ST eine eigene Berechnung der Margenbeschneidung eingereicht.<sup>1364</sup> Diese Berechnung wurde bisher dreimal aktualisiert.<sup>1365</sup> In diesen Berechnungen stützt sich ST im Großen und Ganzen auf [Berater Bericht]<sup>1366</sup>, [...] vornahm. ST lagen für den Zeitraum 2005-2010 vollständig zugeordnete Kosteninformationen auf Grundlage des Anschaffungskostenprinzips vor. [...]. Für den Zeitraum von 2005-2010 hat ST außerdem Effizienz Anpassungen an den Betriebsausgaben vorgenommen (siehe Erwägungsgründe (911) bis (920), die auf den Quoten basieren, die sich aus der [...] ergeben. Daher hat ST die nachgelagerten Kosten für den Zeitraum von 2005-2010 als Teil ihrer Margenbeschneidungs-Analyse ebenfalls auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2011 geschätzt.<sup>1367</sup>
- (882) Die Kommission hält die Berechnung der nachgelagerten Kosten durch ST [...] für fehlerhaft. Was die Kosten der Vermögenswerte angeht, so ist die Kommission der Auffassung, dass die Neubewertung der Vermögenswerte durch ST wahrscheinlich zu einer zu niedrigen Schätzung der Kosten der nachgelagerten Vermögenswerte führt, da bei dieser die gesamten Investitionskosten, die dem ebenso effizienten Wettbewerber entstanden sind, außer Acht gelassen werden, und die Effizienz Anpassungen von ST nicht auf den Vermögenswerten des marktbeherrschenden Unternehmens basieren und daher nicht dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test entsprechen. Mit Blick auf die betrieblichen Aufwendungen ist die Kommission der Ansicht, dass die Anpassungen von ST nicht dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test entsprechen, da bei diesen Anpassungen das Vorhandensein einer hypothetischen kosteneffizienten Organisation – mutmaßlich effizienter als ST – angenommen wurde.
- (883) [...] <sup>1368</sup>
- (884) [...].

#### Abbildung 20

[Abbildung, in der die zur Anpassung bestimmter Kosten angewandte Methode dargestellt ist]

---

<sup>1363</sup> [...], Dok. ID 3708

<sup>1364</sup> Dok. ID 4730-129

<sup>1365</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013 (Anhang 2 - Aktualisierte Margenbeschneidungs-Berechnung), Dok. ID 3853; Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 12. Juli 2013 (Anhang Q16 – Aktualisierte Margenbeschneidungs-Berechnung), Dok. ID 3906-44; Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben (Aktualisierte Margenbeschneidungs-Berechnung), Dok. ID 4671-17.

<sup>1366</sup> Die Kommission stellt fest, dass [...] von ST nicht mit der Durchführung einer rückwärts gewandten Margenbeschneidungs-Berechnung beauftragt worden war; [...].

<sup>1367</sup> Dok. ID 4671-14.

<sup>1368</sup> [...], S. 13.

### 8.2.4.1.1 Behandlung der Anschaffungskosten

#### 8.2.4.1.1.1 Neubewertung und Abschreibung der Vermögensgegenstände

- (885) [...]ST macht geltend, dass in einer Branche, in der die Preise für Anlagevermögen im Laufe der Zeit in der Regel fallen, die Verwendung der Anschaffungskosten eine ungerechtfertigte Belastung für das marktbeherrschende Unternehmen darstellen und weniger effizienten Wettbewerbern den Zugang zum Markt ermöglichen würden.“
- (886) Die Kommission stellt fest, dass [...]. Zudem basiert der „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test, wie in den Randnummern (828) bis (830) detailliert erklärt, auf den produktspezifischen Kosten des marktbeherrschenden Betreibers für die Erbringung seiner eigenen Endkundendienste im nachgelagerten Markt und nicht auf hypothetischen Kosten eines potenziellen neuen Marktteilnehmers.
- (887) [...] <sup>1369</sup>[...].
- (888) In ihrer Berechnung der Margenbeschneidung hat ST die Kosten [...] in den Jahren 2005 bis 2010 mit einem dreistufigen Ansatz approximiert. <sup>1370</sup>
- (1) ST berücksichtigte die [...] als Annäherung für drei Kategorien von Anschaffungskosten [...] <sup>1371</sup>, [...].
  - (2) ST verwendete das [...] als [...]. [...] Damit wird ein Annäherungswert [Beschreibung, wie diese Kategorie als Grundlage für die Berechnung der Anpassungsfaktoren für frühere Jahre] in jeder Kategorie [verwendet wurde.] Damit wird ein Annäherungswert [...] erhalten. Die verbleibende Nutzungsdauer [...] in jeder Kategorie [...].
  - (3) Der Index findet auf der Grundlage [...] zwischen 2005 und 2010 [...] jede Kostenkategorie Anwendung. Die Anpassung wird direkt an den [...] Kapitalkosten und an der Abschreibung vorgenommen. <sup>1372</sup>
- (889) Die Anpassung der Anschaffungskosten für 2005-2010 in der von ST vorgeschlagenen Form lässt jedoch einige Zweifel aufkommen:
- (890) Die Vorgehensweise von ST beinhaltet, dass in jedem Jahr die Abschreibung des Anschaffungswerts verringert wird. <sup>1373</sup> Im Ergebnis würde dies dazu führen, dass sich die Abschreibungen über die Nutzungsdauer der Anlagegüter nicht zu den gesamten Investitionskosten (Bruttobuchwert) summieren würden, die in dem

---

<sup>1369</sup> Die Nettowiederbeschaffungskosten messen die Kosten für die Wiederbeschaffung des bestehenden Vermögenswerts mit ähnlichen Leistungseigenschaften und eines ähnlichen Alters. – [...], S. 19.

<sup>1370</sup> Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Anhang XV.5, Schätzung der effizienten LRAIC des nachgelagerten Netzes für und Berechnung der angemessenen jährlichen Stückkosten des nachgelagerten Netzes für den überarbeiteten Margenbeschneidungstest für entbundelte Teilnehmeranschlüsse für den Zeitraum 2005-2010, Dok. ID 4730-136.

<sup>1371</sup> Digital Subscriber Line Access Multiplexer (DSLAM).

<sup>1372</sup> [...].

<sup>1373</sup> Aus wirtschaftlicher Sicht sollte die Abschreibung zwischen den Zeiträumen  $t$  und  $t+1$  einfach in der Differenz zwischen den Nettowiederbeschaffungskosten (des Anlageguts mit dem Alter  $k$ ) zum Zeitpunkt  $t$  und den Nettowiederbeschaffungskosten (des Anlageguts mit dem Alter  $k+1$ ) zum Zeitpunkt  $t+1$  bestehen.

Zeitraum angefallen sind, in dem die Wirtschaftlichkeit des Marktzugangs eines ebenso effizienten Wettbewerbers bewertet wird.<sup>1374</sup>

- (891) Insbesondere bestätigt ST selbst, „im Zeitraum von 2003-10 beständig in Breitband-Anlagegüter investiert zu haben“ und führt ein Beispiel an, das zeigt, dass ST „in jedem Jahr seit 2004 über [...] DSLAMs aktiviert hat“.<sup>1375</sup> Daher hat ST einen erheblichen Teil ihrer Breitbandinvestitionen während des Zeitraums 2005-2010 getätigt. Das bedeutet, dass die Preise der Anlagegüter, die einem alternativen Anbieter zur Verfügung stehen, der im Jahr 2005 Zugang zum Markt erlangt, im Gegensatz zur Behauptung von ST mit den Preisen vergleichbar wären, die ST zur Verfügung stehen und ein alternativer Anbieter somit nicht von niedrigeren Anschaffungskosten profitieren würde.
- (892) Zudem würden sowohl ST als auch einem alternativen Anbieter Kosten für den Besitz von Anlagegütern entstehen, deren Preis auch bei neuen Anlagegütern immer weiter zurückgeht. Diese Kosten werden im Ansatz von ST nicht berücksichtigt. Selbst in einer Situation, in der ST ein Anlagegut im Jahr 2001 kauft, während der alternative Anbieter ein ähnliches (neues) Anlagegut im Jahr 2005 kauft, bleibt dieses Problem bestehen. In dem Maße, in dem der Preis für das neue Anlagegut nach 2005 sinkt, würden sowohl ST als auch der alternative Anbieter die verbundenen Kosten der fallenden Preise dieses Anlageguts tragen. Die Anpassungen von ST schätzen allerdings die nachgelagerten Anschaffungskosten in einem solchen Fall zu niedrig ein.<sup>1376</sup>
- (893) Hinzu kommt, dass die Anpassung auf der Grundlage eines Indexes berechnet wird, der auf der im Jahr 2011 und im Zeitraum 2005 bis 2010 gemessenen durchschnittlichen verbleibenden Nutzungsdauer der Anlagegüter basiert, bei der Anpassung wird implizit davon ausgegangen, dass der Wertverlust von Anlagegütern schrittweise zwischen 2005 und 2011 erfolgte. Diese Annahme impliziert wiederum, dass die Anschaffungskosten zu niedrig geschätzt würden, insbesondere für (neue) Anlagegüter, deren Preis erst kurz vor 2011 sank.
- (894) Die Kommission wiederholt jedoch noch einmal, dass der relevante Kostenmaßstab für die Durchführung des Margenbeschneidungstests die LRAIC sind. Da keine Kostendaten vorliegen, die die zusätzlichen Kosten der Breitband-Anlagegüter von ST besser abbilden und da die Kommission nicht in der Lage ist, diese Kosten zu bestimmen, bezieht die Kommission die Neubewertung der Vermögenswerte von ST in ihre Margenbeschneidungsanalyse ein. Das ist zum Vorteil von ST, weil die Neubewertung der Vermögenswerte wahrscheinlich dazu führt, dass die Schätzung des nachgelagerten Anlagevermögens zu niedrig ausfällt. Auf der Grundlage korrekt abgeleiteter LRAIC wäre das Ausmaß der Margenbeschneidung daher wahrscheinlich größer.

---

<sup>1374</sup> Der Vorschlag von ST für die Anpassung der Abschreibungen lässt daher die Kosten zum Halten eines Anlageguts mit einem ständig fallenden Wert außer Acht. In der Praxis bedeutet das für einen Margenbeschneidungstest, dass der Gesamtbetrag der nachgelagerten Kosten, die einem ebenso effizienten Wettbewerber entstehen würden, nicht berücksichtigt werden. Die verfügbaren Margen wären höher als in Wirklichkeit.

<sup>1375</sup> Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Anhang XV.5 - Schätzung der effizienten LRAIC des nachgelagerten Netzes für und Berechnung der angemessenen jährlichen Stückkosten des nachgelagerten Netzes für den überarbeiteten Margenbeschneidungstest für entbundelte Teilnehmeranschlüsse für den Zeitraum 2005-2010, Dok. ID 4730-136.

<sup>1376</sup> Siehe Fußnote 1373.

#### 8.2.4.1.1.2 Behandlung von Ineffizienzen der Anlagegüter

- (895) [Berater] hat die Vermögenswerte auf das ungefähre Niveau eines effizienten Betreibers angepasst, der [...] ein optimales Netz aufbauen würde, das [Beschreibung, wie die Vermögenswerte angepasst wurden] dimensioniert ist.
- (896) Für die Zwecke der Umsetzung des „optimalen“ Netzes legt [Berater] eine Reihe von Regeln fest: [Beschreibung, wie die Vermögenswerte in Bezug auf tatsächliche Vermögenswerte angepasst wurden, aber auch, um die Kohärenz zu wahren, und wie der tatsächlichen Verwendung der Vermögenswerte Rechnung getragen wurde].
- (897) In der Praxis hat ST die Kapitalkosten und die Abschreibungskosten der Vermögenswerte in den Jahren 2005-2010 [Beschreibung der angewandten Anpassung] angepasst. Die Optimierungsanpassung wurde weiter an den Betriebsausgaben vorgenommen, [Angabe der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit spezifischen Kostenkategorien]. Nach Ansicht von ST fallen solche Ausgaben für die Aufrechterhaltung des festen Anlagevermögens an, und vernünftigerweise könne davon ausgegangen werden, dass [Annahme von ST, in welchem Verhältnis diese Ausgaben zu anderen spezifischen Ausgaben stehen].<sup>1377</sup>
- (898) ST führt aus, dass die Optimierungsanpassungen [...]. ST hat im Zeitraum von 2003-2010 beständig in Breitband-Anlagegüter investiert. ST ist daher der Ansicht, dass vernünftigerweise angenommen werden könne, dass Investitionen [...], im Zeitraum von 2005 bis 2010 getätigt worden sind.<sup>1378</sup>
- (899) Die vorgeschlagene Anpassung ist nicht gerechtfertigt und kann aus den in den Erwägungsgründen (900) bis (902) dargelegten Gründen nicht akzeptiert werden:
- (900) Der Austausch der bestehenden Anlagegüter durch modernere Äquivalenzgüter ähnelt vom Konzept her der Anpassung der Kosten ohne die Abschreibungen richtig anzupassen, wofür dieselben Erwägungen gelten, die in den Erwägungsgründen (889) bis (893) angeführt wurden.
- (901) Darüber hinaus stimmt der Grundsatz des modernen Äquivalenzguts nicht mit dem „ebenso effizienter Wettbewerber“-Test überein, der sich auf dieselben Anlagegüter stützt, die im Besitz des marktbeherrschenden Unternehmens sind und nicht auf von ST vorgeschlagene hypothetische andere Anlagegüter. Der Gerichtshof hat Folgendes festgestellt: *„auch wenn der Gemeinschaftsrichter bisher noch nicht ausdrücklich entschieden hat, welche Methode für den Nachweis einer [Beschneidung der Margen] anzuwenden ist, (ergibt) sich doch klar aus der Rechtsprechung (...), dass die Missbräuchlichkeit der Preispolitik eines beherrschenden Unternehmens grundsätzlich anhand seiner eigenen Lage und damit anhand seiner eigenen Entgelte und Kosten bestimmt wird und nicht anhand der Lage der gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber.“*<sup>1379</sup>

---

<sup>1377</sup> Quelle: Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Anhang XV.5, Dok. ID 4730-136.

<sup>1378</sup> Quelle: Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Anhang XV.5, Dok. ID 4730-136.

<sup>1379</sup> Urteil des Gerichts vom 10. April 2008 in der Rechtssache T-271/03 *Deutsche Telekom / Kommission* Randnummer 188; bestätigt vom Gerichtshof (Urteil vom 14. Oktober 2010 in der Rechtssache C-280/08P *Deutsche Telekom / Kommission*).

- (902) Zudem muss jeder Betreiber Prognosen der voraussichtlichen Nachfrage erstellen und entsprechend investieren. Aus einer nachträglichen Sicht ist es daher unvermeidlich, dass mitunter Kapazitäten ungenutzt bleiben.<sup>1380</sup> Das ist gewöhnlich keine Besonderheit des marktbeherrschenden Unternehmens, weshalb es nur sehr wenige Umstände geben sollte, in denen überschüssige Kapazitäten nicht berücksichtigt werden sollten.
- (903) Die Kommission weist daher die Anpassungen der Ineffizienzen der Anlagegüter von ST zurück.

#### 8.2.4.1.1.3 Behandlung der festen Anschaffungskosten

- (904) [Berater] argumentiert, dass [...] aus der Anlagevermögenskostenbasis herausgenommen und nicht Dienstleistungen zugeordnet werden sollten.
- (905) [...].
- (906) [...].
- (907) [...] sind spezielle Kosten im Zusammenhang mit einer Ausbaustufe und werden entfernt, wenn die Ausbaustufe entfernt wird. Daher werden [...] in die LRAIC-Berechnung einbezogen, weil sie sich auf Ausbaustufen beziehen. [...].
- (908) Im Hinblick auf [Angabe der Kostenkategorien] werden in diesem Fall [...] aus der Berechnung herausgenommen, weil sie nicht [Grund, warum spezifische Kategorien bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden].
- (909) Im Grunde werden bei der Vorgehensweise von [...] Kosten aus der Berechnung genommen, die nicht als [Grund, warum in Bezug auf Dienstleistungen spezifische Kostenkategorien bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden] angesehen werden können. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise angemessen ist.
- (910) Die Kommission kommt im Hinblick auf die Behandlung der Anschaffungskosten durch ST zu folgendem Schluss: Die Kommission i) akzeptiert die Neubewertung der Vermögenswerte durch ST (trotz der Tatsache, dass die Schätzung der nachgelagerten Anschaffungskosten unter Umständen zu niedrig ausfällt), ii) lehnt die durch ST vorgenommenen Effizienzajustierungen ab und iii) akzeptiert die Behandlung der festen Anschaffungskosten durch ST. Die Auswirkungen hiervon werden im Unterabschnitt 8.3.1.2 detailliert erläutert.

#### 8.2.4.1.2 Behandlung der betrieblichen Aufwendungen (OpEx)

- (911) [Berater] hat an den OpEx Anpassungen vorgenommen, die auf Folgendes abzielen: [...] <sup>1381</sup> und [...] zu beseitigen, [Angabe von Kategorien, die von der Methode ausgeschlossen sind].
- (912) Was Optimierungen betrifft, wendet [Berater] zwei Arten von OpEx-Anpassungen an:

---

<sup>1380</sup> So wurden in der Slowakischen Republik im Jahr 2010 beispielsweise ungefähr 300 000 Haushalte über das Glasfasernetz von Orange versorgt, dagegen belief sich die Zahl der von Orange akquirierten Teilnehmer im Dezember 2010 auf 43 000 (siehe Abschnitt 6).

<sup>1381</sup> [...], S. 27.



- (913) Erstens wurden die Kosten [Beschreibung, wie die Kosten eines effizienten Betreibers abgeleitet wurden, und Angabe der Quelle (benchmark), die für diese Ableitung verwendet wurde]. [...].
- (914) Bei dem zweiten Ansatz zur OpEx-Optimierung werden [...].<sup>1382</sup> [...].<sup>1383</sup>
- (915) [...].<sup>1384</sup> [...].<sup>1385</sup> Entsprechend hat ST [...] abgeleitet, unter Bezugnahme auf [Angabe der – nicht öffentlich zugänglichen – Quelle] [...], anschließend auf die [...] angewandt. Auf diese Weise wurden in der eigenen Berechnung von ST vier zusätzliche Kostenkategorien<sup>1386</sup> angepasst.<sup>1387</sup>
- (916) In einem zweiten Schritt bei den OpEx-Anpassungen wurden die [...] entfernt. [...].
- (917) Der von ST vorgeschlagene Ansatz [...] ist in hohem Maße fragwürdig:
- (918) Erstens steht die Anpassung des Effizienzniveaus auf das erste Quartil der IBS 2011 nicht im Einklang mit dem „ebenso effizienten Wettbewerber“-Test. [Berater] rechtfertigt diese Anpassungen (die ST als „Optimierung“ bezeichnet) mit der Begründung, dass ein neuer Marktteilnehmer auf dem Telekommunikationsmarkt auch unter Einsatz der genau auf die Nachfrage für seine Dienstleistungen angepassten Menge an Ressourcen eine kosteneffiziente Organisation aufbauen würde. Im „ebenso effizienten Wettbewerber“-Test heißt es jedoch eindeutig, dass nicht die Kosten eines hypothetischen nachgelagerten Wettbewerbers (oder eines angemessen effizienten Wettbewerbers) zu verwenden sind, sondern die Kosten des marktbeherrschenden.<sup>1388</sup> Daher kann nicht angenommen werden, dass ein neuer Marktteilnehmer bereits ein vergleichbares Skaleneffekteniveau erreicht bzw. einen vergleichbaren Lernprozess durchlaufen hat wie die besten Betreiber aus der IBS-Studie. Bei der Berechnung der LRAIC des ebenso effizienten Wettbewerbers als Input für eine Margenbeschneidungsanalyse sind machbare Effizienzreserven in der Regel nicht zu berücksichtigen.
- (919) Zweitens scheint der Ansatz zur Bestimmung der [...] nicht mit der Anforderung übereinzustimmen, dass „Kosten, die hätten vermieden werden können, wenn auf die Produktion einer bestimmten Ware verzichtet worden wäre, nicht als Gemeinkosten

---

<sup>1382</sup> Ein Beispiel für OpEx-Anpassungen auf der Grundlage von Anlagengütern sind die Elektrizitätskosten. Ein Teil der verbrauchten elektrischen Energie hängt von der Fläche der Verwaltungsgebäude ab (...) (und damit auch die durch die Organisationseinheiten erzeugten OpEx). Andererseits wird der Großteil der elektrischen Leistung zur Versorgung der Netzanlagen verwendet. (...) wenn Netzanlagen reduziert, entfernt oder durch moderne, effizientere Anlagen ersetzt werden, verringert sich auch die Menge der konsumierten elektrischen Leistung. Zur Schätzung der Elektrizitätskosten unter optimalen Bedingungen ist es angemessen, diese Kosten zu einer abhängigen Kostenkategorie zu machen, die von allen elektrisch versorgten Netzanlagen bestimmt wird. – [...], S. 30.

<sup>1383</sup> Als Beispiel kann die Abhängigkeit direkter Kosten im Zusammenhang mit Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an IT-Anlagen verwendet werden. Diese Kosten hängen von der Anzahl der Laptops und Desktop-Rechner ab, die von der IT-Abteilung des Betreibers gekauft und gewartet werden. Das hängt wiederum von dem (...) Anteil der optimierten OpEx in Bezug zu den Organisationseinheiten ab. – [...], S. 30.

<sup>1384</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 7. Juni 2013, Dok. ID 3834, Randnummer 39.

<sup>1385</sup> Dok ID4671-14, S. 11.

<sup>1386</sup> Vermarktungskosten, Kundenbetreuung, Marketing und Gemeinkosten (z. B. Gemeinkosten auf Unternehmensebene).

<sup>1387</sup> Dok. ID 4671-17.

<sup>1388</sup> Urteil des Gerichts vom 29. März 2012 in der Rechtssache T-336/07, *Telefónica v. Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 192-193, und darin zitierte Rechtsprechung.

*betrachtet (werden)*<sup>1389</sup>. Solange Teile der Organisation nicht gebraucht werden, wenn bestimmte Produkte oder Dienstleistungen nicht angeboten werden, sind sie nicht zu den Gemeinkosten zu rechnen. Das heißt, [Berater] sollte für die [...] lieber eine hypothetische Organisation definieren, die alle außer den analysierten Dienstleistungen anbietet (anstatt [...] verwendet). Ein wenig widersprüchlich ist [...], verfolgt aber bei der Bewertung der OpEx keinen ähnlichen Ansatz.

- (920) Daher akzeptiert die Kommission die vorgeschlagene Anpassung der betrieblichen Aufwendungen nicht. Welche Folgen dies hat, wird in den Abschnitten 8.3.1.3 und 8.3.1.4 ausführlich erläutert.
- (921) Unabhängig von dem [...] und seinen Ergebnissen, die in der Margenbeschneidungsberechnung von ST widergespiegelt werden, hat ST im Vergleich zu den vorläufigen Berechnungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte weitere Änderungen vorgeschlagen. Diese Änderungen werden im Abschnitt 8.3 behandelt und alle Unterschiede zwischen dem Ansatz von ST und dem Ansatz der Kommission werden im Laufe der Berechnung erläutert.

### **8.3. Die Margenbeschneidungsberechnung der Kommission**

- (922) Der „ebenso effiziente Wettbewerber“-Test bestimmt, ob ein hypothetischer Wettbewerber, der ebenso effizient ist wie die nachgelagerte Sparte des marktbeherrschenden Unternehmens, auf der Grundlage des Preises, der seinen Wettbewerbern durch die vorgelagerte Sparte des marktbeherrschenden Unternehmens in Rechnung gestellt wird, rentabel sein könnte. Der Test stützt sich daher auf die Einnahmen- und Kostenstruktur der nachgelagerten Sparte des marktbeherrschenden Unternehmens, im vorliegenden Fall auf die nachgelagerte Sparte von ST.
- (923) Die Margenbeschneidungsberechnung wird auf mehreren Ebenen durchgeführt. Die Kommission wird zunächst lediglich die Breitbanddienstleistungen berücksichtigen und anschließend bewerten, ob sich die Feststellungen der Kommission hinsichtlich des Vorliegens einer Margenbeschneidung durch die Einbeziehung der zusätzlichen Dienstleistungen in das Portfolio ändern würden.

#### *8.3.1. Nur Breitbandprodukte*

- (924) Ein ebenso effizienter Wettbewerber wäre in der Lage gewesen, auf der Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse das gesamte Portfolio an DSL-Produkten zu reproduzieren, das ST im Laufe der Zeit entwickelt hatte. Daher werden sämtliche DSL-Produkte, die ST im Laufe der Zeit für Endkunden entwickelt hat, bei dieser Analyse der Margenbeschneidung als nachgelagerte Inputs berücksichtigt:
- Die Produkte „DSL Access“ und „DSL Internet“ im Jahr 2005;
  - Die Dienstleistungen „DSL Access“, „DSL Internet“ und „VRI“ (mit Ausnahme glasfaserbasierter „VRI Comfort“-Produkte) in den Jahren 2006 bis 2010.
- (925) Wie in den Randnummern (837) und (838) erläutert, ist auch die Kommission der Ansicht, dass eigenständige „DSL Access“-Dienste (DSL-Zugangsdienste) für den Margenbeschneidungstest relevant sind, weshalb Einnahmen und Kosten in

---

<sup>1389</sup> Leitlinien, S. 11, Fußnote 2.

Verbindung mit dem eigenständigen DSL-Zugang bei der Analyse der Margenbeschneidung berücksichtigt werden.

- (926) Die Berechnung umfasst zwei Schritte: der erste Schritt steht in Verbindung mit dem gebündelten DSL-Zugang und den DSL-Internetdienstleistungen und der zweite bezieht die Marge beim eigenständigen DSL-Zugangsdienst mit ein.

#### 8.3.1.1. Vorleistungsentgelte

- (927) Das zu bewertende Vorleistungsprodukt sind entbündelte Zugänge zu Teilnehmeranschlüssen auf der Grundlage des nach einem Beschluss der TUSR vom 14. Juni 2005 veröffentlichten Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse vom 12. August<sup>1390</sup>.
- (928) Installationsgebühren und sonstige einmalige Kosten (z. B. Durchführung von Kollokationsmaßnahmen) sind bei der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen keine regelmäßigen Kosten. Die Installationsgebühren werden als Bestandteil der Teilnehmer-Akquisitionskosten berücksichtigt. Die Kollokationsgebühren wurden individuell in den Verhandlungen mit den alternativen Anbietern festgesetzt. Aus diesen Gründen sowie um nicht von rein hypothetischen Kollokationskosten ausgehen zu müssen, berücksichtigt die Kommission diese Kosten bei der Margenbeschneidungsberechnung nicht. In jedem Fall würden alle zusätzlichen Kollokationskosten alternativer Anbieter die ermittelte Margenbeschneidung nur nochmals erhöhen.
- (929) Die Berechnung der Vorleistungsentgelte für diesen Input beruht auf einem hypothetischen Preis pro Zugang, den ST für das eigene Portfolio an Endkunden-Breitbanddiensten für den Massenmarkt hätte zahlen müssen, wenn auch bei ST die Gebühren für die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse als Input bestanden hätte. Entbündelte Teilnehmeranschlüsse wurden im Zeitraum 2005-2008 von ST nicht verkauft. Entsprechend liegen auch keine Daten für tatsächliche Zahlungen alternativer Anbieter in Zusammenhang mit diesem Produkt vor. In den Jahren 2009 und 2010 waren die Verkäufe von entbündelten Teilnehmeranschlüssen lediglich vernachlässigbar und die Kosten für diese wenigen Teilnehmeranschlüsse sind daher wahrscheinlich kaum repräsentativ.
- (930) Die regelmäßigen Vorleistungsentgelte für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen im Zeitraum 2005-2010 bestanden insbesondere aus den monatlichen Mietgebühren, wobei unterschiedliche Beträge für vollständig entbündelte Anschlüsse und für Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang berechnet wurden<sup>1391</sup>. Entsprechend den Änderungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse änderten sich auch die tatsächlich berechneten Gebühren im analysierten Zeitraum, wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

---

<sup>1390</sup> Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Unterabschnitt 4.4

<sup>1391</sup> Nähere Informationen sind der Beschreibung des entbündelten Teilnehmeranschlusses auf Vorleistungsebene in Abschnitt 4.3.4 der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu entnehmen.

Tabelle 21 – Monatliche Mietgebühren für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen (2005-2010)

Monatliche Gebühren nach einzelnen Zeiträumen	12/08/2005	01/08/2006	01/07/2007	01/07/2008	01/07/2009	15/08/2010
	SKK	SKK	SKK	SKK	EUR	EUR
Vollständiger Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gemeinsamer Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (931) Die durchschnittlichen monatlichen Gebühren in den einzelnen Jahren des Zeitraums 2005-2008 werden ermittelt, indem die Gebühren nach der Anzahl der Monate der jeweiligen Gültigkeit innerhalb eines Jahres gewichtet werden.

Tabelle 22 – Durchschnittliche Monatsgebühren (2005-2010)

Durchschn. monatliche Gebühren in jedem Jahr		2005	2006	2007	2008	2009	2010
	SKK	[...]	[...]	[...]	[...]		
Vollständiger Zugang	SKK	[...]	[...]	[...]	[...]		
Gemeinsamer Zugang	SKK	[...]	[...]	[...]	[...]		
Vollständiger Zugang	EUR	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gemeinsamer Zugang	EUR	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (932) Bei der Berechnung der Vorleistungsgebühr pro Zugang für ST wird der tatsächliche Anteil der Endkundenangebote von ST mit und ohne Festnetz-Telefonanschluss berücksichtigt. Daher würde das insgesamt monatlich anzunehmende Vorleistungsentgelt pro Zugang als Durchschnitt der gemeinsamen und der vollständig entbündelten Zugänge zu den Teilnehmeranschlüssen<sup>1392</sup> gewichtet nach der jährlichen Anzahl der DSL-Endkunden von ST (mit und ohne Festnetz-Telefonanschluss)<sup>1393</sup> berechnet.

Tabelle 23 – Volumina der Breitbanddienstleistungen für Endkunden von ST (2005-2010)

Volumina in jedem Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Volumen DSL Internet	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumen VRI mit Festnetzanschluss	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumen VRI ohne Festnetzanschluss	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

<sup>1392</sup> Bei den Berechnungen wird der Zugang zu einem Teilnetz nicht berücksichtigt. Wenn dies auch im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse als Option vorgesehen war, werden Zugänge zu Teilnetzen doch eher unter besonderen Umständen genutzt, z. B. um VDSL-Dienste bereitstellen zu können (siehe z. B. Erläuterungen zur Entbündelung von Teilnetzen auf der Website der britischen Wettbewerbsbehörde, Dok. ID 3358) oder wenn aus bestimmten Gründen Zugänge zu den Teilnehmeranschlüssen nicht möglich sind). Außerdem sind beträchtliche zusätzliche Investitionen der alternativen Betreiber erforderlich.

<sup>1393</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Volumen DSL-Internet: Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J426:O426. Volumen VRI mit Festnetzanschluss: Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J433:O433. Volumen VRI ohne Festnetzanschluss: Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J431:O431.

- (933) In der nachstehenden Tabelle sind die Anteile der Endkundendienste mit und ohne Festnetzanschluss von ST<sup>1394</sup> sowie die entsprechenden durchschnittlichen<sup>1395</sup> Vorleistungsentgelte<sup>1396</sup> zusammengefasst:

Tabelle 24 – Verhältnis zwischen den gewichteten durchschnittlichen Vorleistungsentgelten mit und ohne Festnetzanschluss (2005-2010)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Quote (mit Festnetzanschluss)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Quote (ohne Festnetzanschluss)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe Vorleistungsentgelte pro Zugang (in EUR)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (934) Der Anteil der Produkte mit und ohne Festnetz-Telefonanschluss im Jahr 2006 wurde von ST auf der Grundlage des relativen Verhältnisses zwischen der Anzahl an VRI-Plus-Teilnehmern Ende 2006 [...] <sup>1397</sup> und der Anzahl an VRI-Teilnehmern Ende 2006 [...] <sup>1398</sup> bestimmt. Der Grund dafür besteht darin, dass die separate Berichterstattung der Kosten und Einnahmen für VRI erst im Jahr 2007 eingeführt wurde. <sup>1399</sup>
- (935) Im Hinblick auf die Gesamtkosten der Zugänge auf Vorleistungsebene für die Jahre 2009 und 2010 gibt es einen Unterschied zwischen den Zahlen von ST und den in Tabelle 24 präsentierten Zahlen. Was die ab Mai 2011 geltenden Gebühren für entbündelte Teilnehmeranschlüsse betrifft, stützte sich ST auf eine Berechnung des Endkumentarifs minus x, die auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2009 durchgeführt wurde, weil die offiziellen Daten für das Jahr 2010 noch nicht vorlagen. Die Kostendaten für das Jahr 2009 wurden von ST angepasst, um „*unangemessen hohe Kostenpositionen [...] zu korrigieren*“ und um „*die sinkende Höhe bestimmter Kostenkategorien widerzuspiegeln [...]*“. <sup>1400</sup>
- (936) Gemäß ST ist „*als Grundlage für das Vorleistungsentgelt im Jahr 2009 der volle Preis für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu verwenden, den ST im Jahr 2010 auf Informationen aus dem Jahr 2009 festgesetzt hat. Ebenso ist als Grundlage für das Vorleistungsentgelt im Jahr 2010 der volle Preis für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zu verwenden, den ST im Jahr 2011 festgesetzt hat.*“ <sup>1401</sup>
- (937) Die Kommission widerspricht dem Ansatz von ST, der nahelegt, dass Vorleistungsentgelte zum Zwecke der Margenbeschneidungsberechnung rückwirkend gelten sollten. Vorleistungspreise für einen alternativen Anbieter

<sup>1394</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' N37:S38.

<sup>1395</sup> In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hat ST darauf hingewiesen, dass die gewichteten durchschnittlichen Vorleistungsentgelte in der Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen einer falschen Zuweisung zwischen den Endkundenprodukten und den Vorleistungsprodukten von ST (falsche Gewichtung) überbewertet worden seien. Dies wurde im vorliegenden Beschluss berücksichtigt und korrigiert.

<sup>1396</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' N39:Q39 für die Jahre 2005-2008.

<sup>1397</sup> Dok ID535.

<sup>1398</sup> Dok ID536.

<sup>1399</sup> Siehe Randnummer 1080 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

<sup>1400</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1491.

<sup>1401</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1493.

werden für einen bestimmten Zeitraum spätestens in diesem Zeitraum festgelegt und diese Preise sind genau die Vorleistungskosten, die alternativen Anbietern entstehen.

- (938) Die Kommission verwendet daher für die Jahre 2009 und 2010 dieselbe Berechnungsmethode für die Vorleistungsentgelte wie für den restlichen Zeitraum.
- (939) Die durchschnittlichen monatlichen Gebühren für entbundelte Teilnehmeranschlüsse (jeweils pro Anschluss) stellen bei der Berechnung der Margenbeschneidung den Input für die Vorleistungsentgelte bei Produkten auf der Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse dar, wie in der Tabelle 22 dargelegt.

#### 8.3.1.2. Netzkosten

- (940) Bei Breitbandzugängen zum Teilnehmeranschluss auf Vorleistungsebene entsprechen die Netzkosten eines ebenso effizienten Wettbewerbers den Netzkosten von ST im Abschnitt zwischen dem Hauptverteiler (HVT) – in dem alternative Anbieter ihre DSLAM installieren<sup>1402</sup> – und dem Peering-Zentrum.
- (941) Maßgeblich sind die in den Rentabilitätsübersichten von ST unter den Rubriken i) „DSLAM“, ii) „DSLAM – ATM“ (Netzkosten) und iii) „BRAS – IP“ (Netzkosten)<sup>1403</sup> und „Sonstige Netzkosten“ vermerkten Kosten.
- (942) Die in den Rentabilitätsübersichten unter den Rubriken „DSLAM – ATM“, „BRAS – IP“ und „Sonstige Netzkosten“ verzeichneten Kosten der ISP-Plattform werden im Folgenden als Netzkosten einbezogen. Die in den Rentabilitätsübersichten der Rubrik „Gemeinkosten (z. B. Gemeinkosten auf Unternehmensebene)“ zugeordneten Kosten der ISP-Plattform werden zusammen mit allen weiter unten genannten Gemeinkosten berücksichtigt.
- (943) Darüber hinaus kommt ST für die Kosten der Anbindung des eigenen Netzes an das Internet auf (IP-Verbindungskosten). Diese Kosten werden in den Rentabilitätsübersichten unter der Rubrik „Sonstiges (z. B. Durchleitung IP-Ebene)“ erfasst.
- (944) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (und deren Aktualisierungen) hat ST für die Kostenkategorien DSLAM, DSLAM-ATM und BRAS-IP LRAIC-Kostenschätzungen vorgelegt, sich dagegen, wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt, bei den „Sonstigen Kosten“ und den „IP-Verbindungskosten“ auf die Anschaffungskosten gestützt.
- (945) Wie in Erwägungsgrund (910) erklärt, bezieht die Kommission in die Berechnung der Margenbeschneidung die von ST vorgebrachten LRAIC-Anschaffungskosten mit Ausnahme der Anpassungen für Ineffizienzen der Anlagegüter<sup>1404</sup> aufgrund überschüssiger Kapazitäten ein. Das ist zum Vorteil von ST, weil die Neubewertung der Vermögenswerte gemäß dem Vorschlag von ST zu niedrigeren Netzkosten führen, als einem ebenso effizienten Wettbewerber entstehen würden.
- (946) Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden LRAIC-gestützten Netzkosten<sup>1405</sup> eines ebenso effizienten Wettbewerbers für den Zeitraum 2005-2010:

---

<sup>1402</sup> Digital Subscriber Line Access Multiplexer (DSLAM).

<sup>1403</sup> Siehe Dok ID 1742, S. 1.

<sup>1404</sup> Siehe Abbildung 2 des Anhangs I.

<sup>1405</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4671-17. LRAIC-Zahlen von ST: Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbundelte Teilnehmeranschlüsse', Gesamtnetzkosten (überarbeitete LRAIC

Tabelle 25 – LRAIC-Netzkosten (2005-2010)

in EUR	2005	2006	2007	2008	2009	2010
LRAIC-Kosten von ST (Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
LRAIC-Kosten von ST (Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
berichtigte LRAIC-Kosten von ST (Sachverhaltsschreiben)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

(947) Wie in Tabelle 38 aufgezeigt wird, wird die Schlussfolgerung der Kommission zum Vorliegen einer Margenbeschneidung durch die Einbeziehung der LRAIC-gestützten Netzkostenschätzungen von ST (die niedriger sind als diejenigen, die einem ebenso effizienten Wettbewerber entstehen würden und daher die nachgelagerten Gesamtkosten verringern und somit die verfügbaren Margen verbessern würden) nicht geändert. Die Schlussfolgerung der Kommission über das Vorliegen einer Margenbeschneidung ist im vorliegenden Fall daher unabhängig von der Wahl zwischen Netzkosten auf Anschaffungskostenbasis und den Schätzwerten von ST für LRAIC-Netzkosten.

### 8.3.1.3. Regelmäßige Kosten ISP

(948) Als regelmäßige Kosten von ISP werden die unabhängig von Netzkosten entstehenden regelmäßigen Kosten verbucht z. B. Kosten der Kundenbetreuung (kaufmännische und technische Hotlines), Kosten der Kundenverwaltung (unter anderem im Zusammenhang mit Rechnungsstellung und der Beitreibung von Forderungen), die Kosten in Verbindung mit der Beobachtung und der Überwachung des ADSL-Marktes und die Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Lizenzen für die Geschäftstätigkeit als Telekommunikationsbetreiber in der Slowakischen Republik.

(949) Diese Kosten werden in den von ST übermittelten Rentabilitätsübersichten unter den Rubriken „Kundenbetreuung“, „Marketing (z. B. Produktmanager, Rechnungswesen)“, „Gemeinkosten (z. B. Gemeinkosten auf Unternehmensebene)“ und „Sonstige Festkosten (z. B. , Telekommunikationslizenzen)“ verbucht. Entsprechend sind die regelmäßigen ISP-Kosten eines ebenso effizienten Wettbewerbers diesen Rubriken in den Rentabilitätsübersichten zu entnehmen.

(950) Wie oben erläutert<sup>1406</sup>, schlug ST Effizienz Anpassungen der Kostenkategorien Kundenbetreuung ([...] %), Marketing ([...]%) und Gemeinkosten ([...]%) vor.<sup>1407</sup> Wie bereits in den Randnummern (917) und (920) festgestellt, akzeptiert die

+ Sonstige + IP) N70:S70. Diese Zahlen beinhalten sowohl die LRAIC-Anschaffungskosten für die Kostenkategorien DSLAM, DSLAM-ATM und BRAS-IP als auch die „Sonstigen Netzkosten“ und die in den UCN-Arbeitsblättern dargestellten „IP-Verbindungskosten“. Die Kommission merkt an, dass ST aus eigener Initiative als Anhang zu seiner Antwort auf das Sachverhaltsschreiben eine überarbeitete Fassung seines Margenbeschneidungsmodells vorgelegt hat (siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 746). Die Kommission hält fest, dass die von ST in der der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben beigefügten überarbeiteten Berechnung vorgelegten LRAIC-Netzkosten etwas niedriger sind als die von ST in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgelegten Zahlen. Für die Zwecke der Margenbeschneidungsberechnung legt die Kommission die etwas niedrigeren Zahlen zugrunde. Dieser Ansatz wirkt sich zugunsten von ST aus, da er zu den niedrigeren nachgelagerten Anschaffungskosten führt.

<sup>1406</sup>

Siehe Randnummer (915).

<sup>1407</sup>

Die Prozentanteile bringen die angepassten Kostenwerte zum Ausdruck.

Kommission solche Anpassungen nicht, weil sie nicht mit dem „ebenso effizienten Wettbewerber“-Test übereinstimmen. Die Kommission nimmt diese Anpassungen aus der Berechnung der Margenbeschneidung von ST heraus.

- (951) Darüber hinaus schlägt ST die folgenden weitere Anpassungen der regelmäßigen ISP-Kosten vor:

#### 8.3.1.3.1 *Marketingkosten*

- (952) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptete ST, *„die Kosten für den Betrieb und die Vermarktung des DSL-Produkts können nicht durch die kleine Zahl an Kunden abgedeckt werden, die ein Betreiber in der Frühphase der Nutzungsdauer des Produkts gewinnen kann. Die Netzkosten und die kommerziellen Anlaufkosten werden erst durch eine Erhöhung des Kundenstamms gedeckt, die dann Skaleneffekte ermöglicht.“*<sup>1408</sup>
- (953) ST führte aus, dass *„die Stückkosten, die ST während der Frühphase der Breitbandumsetzung entstanden sind, höher sind als der Wert, von dem als Deckung vernünftigerweise monatlich pro Teilnehmer ausgegangen werden kann. Solche übermäßig hohen Kosten müssen gemäß ST im Zusammenhang mit der allgemeinen Förderung der Verbreitung der Breitbandtechnologie auf DSL-Basis berücksichtigt werden.“*<sup>1409</sup> ST führt weiter aus, dass *„solche Anpassungen in der Frühphase des angeblichen Missbrauchs auch für Marketingkosten gelten sollten, da die Marketingkosten in diesen Jahren ganz erheblich höher lagen als in späteren Jahren.“*
- (954) ST hat daher den „angemessenen“ Betrag der Marketingkosten für die Jahre 2005 und 2006 geschätzt. ST hat die über diesen Marketingkosten liegenden Kosten den Teilnehmerakquisitionskosten zugeordnet. Diese Annahme ist aus der Sicht von ST konservativ, weil erwartet werden konnte, die Investitionen zur Förderung der DSL-Technologie erst über einen viel längeren Zeitraum wieder hereinzuholen. Die entsprechende Anpassung an den Marketingkosten und den Teilnehmer-Akquisitionskosten sind in der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte in Abbildung 84 angeführt.<sup>1410</sup>
- (955) Die Kommission lehnt den Ansatz von ST zur Reduzierung der Marketingkosten in den ersten beiden Jahren des bewerteten Zeitraums ab, weil kein Grund zur Annahme besteht, dass einem ebenso effizienten Wettbewerber diese Kosten in den ersten Jahren nicht entstehen würden.
- (956) Da die Kommission den Margenbeschneidungstest, wie von ST vorgeschlagen, aber auch über einen mehrjährigen Zeitraum durchführt, wird eine ungleichmäßige Verteilung der Marketingkosten in jedem Fall im Laufe der Zeit ausgeglichen.

#### 8.3.1.3.2 *Gemeinkosten*

- (957) Im Hinblick auf die Gemeinkosten stellt die Kommission fest, dass sich ST mit einem drastischen Rückgang der Einnahmen des wichtigsten Traditionsproduktes (d. h. der Festnetz-Sprachtelefonie) konfrontiert gesehen hat<sup>1411</sup> und sich intensiv um

---

<sup>1408</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1357.

<sup>1409</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1487.

<sup>1410</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1487.

<sup>1411</sup> Siehe unter anderem die Unterlagen Dok ID 171 S. 18, 27, ID 1547 S. 7, ID 121 S. 69, ID 158 S. 40.



eine Umkehrung dieses Trends bemüht hat, indem es das Unternehmen von einem „Anbieter herkömmlicher Sprachdienste“ zu einem „Anbieter der nächsten Generation“ umstrukturierte; diese Umstrukturierung beruhte insbesondere auf dem [...]“<sup>1412</sup>.

- (958) Breitbandprodukte spielten eine zentrale Rolle bei diesen Umstrukturierungsbemühungen – bei Investitionen in neue technische Plattformen, auf denen Sprach- und Datendienste zusammengeführt werden konnten ebenso wie bei der Entwicklung neuer und rasch wachsender Dienste als Ausgleich zu den Ertragsrückgängen in traditionellen Geschäftssegmenten<sup>1413</sup>.
- (959) Deshalb steht außer Zweifel, dass ein angemessener Anteil der Gemeinkosten von ST auch den Breitbanddiensten zuzurechnen ist. Der auf die Breitbanddienste entfallende Anteil der Gemeinkosten von ST ist die Erhöhung der Gemeinkosten infolge der Bereitstellung des betreffenden Produkts<sup>1414</sup>.
- (960) Da ST verschiedene Arten von Endkundendiensten bereitstellt (u. a. Breitband), sollte bei der Ermittlung der produktspezifischen Kosten nur ein Anteil der Gemeinkosten den Breitbanddiensten zugeordnet werden. In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte behauptet ST, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte alle Gemeinkosten in die Kosten der nachgelagerten Breitbanddienste für Endkunden aufgenommen wurden. ST behauptet, dass diese Kosten der Bereitstellung aller Dienstleistungen von ST gemein sind und somit nicht produktspezifisch für Breitband anfielen. ST hat bewertet, welche Kostenpositionen in der Kategorie „Gemeinkosten“ von der nachgelagerten Breitband-Tätigkeit betroffen wären und welche Kosten bei Fehlen dieser nachgelagerten Tätigkeit langfristig vermieden werden könnten.<sup>1415</sup>
- (961) ST führt weiter aus, dass lediglich ein Teil der bei den Breitbanddiensten für Endkunden von ST zusätzlich anfallenden Kosten den nachgelagerten Tätigkeiten zugewiesen werden sollte, weil die Gemeinkosten im Rahmen des UCN den verschiedenen Dienstleistungen als Aufschlag auf vollständig zugewiesenen Kosten für End-to-End-Tätigkeiten (also sowohl nachgelagerte (Endkunden-) Tätigkeiten als auch vorgelagerte (Vorleistungs-) Tätigkeiten) zugewiesen werden.<sup>1416</sup> ST behauptet, dass in der Mitteilung der Beschwerdepunkte fälschlicherweise Gemeinkosten, die den vorgelagerten Tätigkeiten von ST zuzurechnen sind, den Kosten für nachgelagerte Breitbanddienste für Endkunden zugerechnet worden seien.<sup>1417</sup>
- (962) ST hat in seinem Margenbeschneidungsmodell seine Berechnung der den Breitbanddiensten und gleichzeitig den nachgelagerten Diensten zugewiesenen Gemeinkosten angeführt.
- (963) Die Kommission akzeptiert den Vorschlag von ST für die Berechnung der Gemeinkosten (mit Ausnahme der Effizienzajustierungen). Dennoch unterscheiden sich die Zahlen zu den Gemeinkosten in der Margenbeschneidungsberechnung der

---

<sup>1412</sup> Dok. ID 158 S. 33, ID 861 S. 6 - 10, ID 862 S. 6 - 9, ID 863 S. 4, ID 864 S. 4.

<sup>1413</sup> Dok. ID 158 S. 33, ID 861 S. 6 - 10, ID 862 S. 6 - 9, ID 863 S. 4, ID 864 S. 4.

<sup>1414</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefonica*, Randnummer 320.

<sup>1415</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1336.

<sup>1416</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1339.

<sup>1417</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1282.

Kommission von den Zahlen von ST. Dies liegt insbesondere daran, dass die Kommission die Vorschläge von ST bezüglich der Anpassung von Marketingkosten, sonstigen Festkosten und Netzkosten nicht akzeptiert.

#### 8.3.1.3.3 *Sonstige Festkosten (z. B. Telekommunikationslizenzen)*

- (964) Im Hinblick auf die sonstigen Festkosten bringt ST in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte die folgenden Argumente vor. ST schlägt vor, dass zumindest die zugrunde liegenden Kosten bei den Breitbandaktivitäten für Endkunden nicht zusätzlich anfallen und führt als Beispiel insbesondere zwei Kapitalkostenkategorien an.
- (965) Die Kostenkategorie Y11 FINAN stellt die Kapitalkosten für das Halten von Barmitteln und bilanzielles Eigenkapital dar, die den Dienstleistungen von ST im Verhältnis zu den direkt zugewiesenen Kosten zugewiesen wurden. ST betrachtet diese aus finanzbuchhalterischer Sicht als außerordentliche finanzielle Einnahmen und Kosten, die nicht in die Berechnung der Margenbeschneidung einbezogen werden sollten.
- (966) Die Kostenkategorie Y105 POHLAD stellt die Kapitalkosten für offene Forderungen dar. Diese Kosten werden den Dienstleistungen auf der Grundlage der Einnahmen zugewiesen.
- (967) Nach Auffassung der Kommission ist der Betrag für Bestände und Außenstände im Laufe des Zeitraums der Zuwerdung für das Breitbandgeschäft zusammen mit den Kapitalkosten gestiegen. Daher kann nicht behauptet werden, dass diese Kosten bei den Breitbanddienstleistungen nicht zusätzlich entstehen und deshalb aus dem Margenbeschneidungstest ausgeklammert werden sollten. Ein ebenso effizienter Wettbewerber wie ST wäre mit denselben Kosten konfrontiert und müsste sie berücksichtigen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Zuweisung dieser Kosten auf der Grundlage direkt zugeordneter Kosten oder Einnahmen eine gute Annäherung für die bei den Breitbanddiensten zusätzlich angefallenen Kosten darstellt. Außerdem hat ST keine alternative Berechnung vorgelegt. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass die Zuweisung in gleichen Anteilen zu dem besten verfügbaren Schätzwert der zusätzlich anfallenden Kosten führt. Die oben genannten Kostenpositionen (Y11 FINAN and Y105 POHLAD) sind daher als Input für den Margenbeschneidungstest einzubeziehen.
- (968) Vor diesem Hintergrund ergeben sich für einen ebenso effizienten Wettbewerber die folgenden regelmäßigen Kosten<sup>1418</sup>:

---

<sup>1418</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Kundenbetreuung: Arbeitsblatt „Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ F61:K61. Marketingkosten (z. B. Produktmanager, Rechnungswesen): Arbeitsblatt „Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ F62:K62. Gemeinkosten: Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' N71:S71 (siehe die Erläuterung zur Änderung der Zahlen von ST unter Randnummer (963)). Sonstige Festkosten: Arbeitsblatt „Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ F64:K64.

Tabelle 26 – Regelmäßige ISP-Kosten (2005-2010)

in EUR	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kundenbetreuung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marketing (z. B. Produktmanager, Rechnungswesen)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gemeinkosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Sonstige feste Kosten (z. B. Telekomlizenzen)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe regelmäßige ISP-Kosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
regelmäßige ISP-Kosten pro Zugang pro Monat	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

#### 8.3.1.4. Teilnehmer-Akquisitionskosten

(969) Akquisitionskosten (Kosten der Teilnehmerakquisition) sind die Kosten, die in Verbindung mit der Gewinnung neuer ADSL-Kunden entstehen. Bei diesen Kosten sind die folgenden Kategorien zu unterscheiden:

- Die Netto-Endkunden-Installationsgebühren, d. h. die Nettokosten der Einrichtung und Freischaltung neuer Breitband-Zugangsdienste im DSL-Netz (soweit die betreffenden Maßnahmen nicht bereits mit der von ST übernommenen Einrichtung des Vorleistungsprodukts durchgeführt wurden);
- Die Nettokosten des Verkaufs der Teilnehmerendgeräte (teilweise subventioniert) an Teilnehmer;
- Die Vermarktungskosten (d. h. bei ST entstehende Kosten für Werbung und Vertrieb) und
- Die Konfigurationsgebühren auf Vorleistungsebene, d. h. die Gebühren, die ST Wettbewerbern für die Konfiguration von Breitbandzugangsdiensten auf Vorleistungsebene in Rechnung stellt.

(970) ST gibt die Installationskosten und Einnahmen bei Teilnehmern in den Rentabilitätsübersichten für mehrere Produkte an.<sup>1419</sup> Die Netto-Installationskosten bei Endkunden entsprechen im Grunde dem wirtschaftlichen Gewinn (Verlust), den ST in Verbindung mit den betreffenden Produkten verbuchte.

(971) Die Prüfung sämtlicher Kostenpositionen unter den Kostenrubriken<sup>1420</sup> in den Übersichten der betreffenden Dienstleistungen zeigt, dass die Kosten insbesondere mit dem Vertriebspersonal, der Verarbeitung von (Neu-)Anträgen und der Handhabung des für die Installation von DSL-Zugängen benötigten Materials in Zusammenhang stehen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die unter „Sonstige Netzkosten“ zusammengefassten Kosten der betreffenden Produkte von einem alternativen Anbieter ganz oder teilweise nicht zu tragen gewesen wären. Diese Kosten könnten nämlich teilweise auch als Kosten der Einrichtung von

<sup>1419</sup> „S1151 Installation (ST) DSL access“ (in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2008), "S1151 Installation Broadband access – metallic" (2009, 2010), „S1152\_ Self-installation \_DSL\_ access (2006, 2007, 2008), "S1152 Configuration & Sales Internet metallic" (2009, 2010), "S1153 Installation DSL access naked" (2006)“ und „S1153 Installation VRI Plus" (2007). Dok. ID 1983 bis 1987, Dok. ID 2687 und Dok. ID 3031.

<sup>1420</sup> Siehe Dok. ID 2080, 2082 bis 2086, Dok. ID 2795 und Dok. ID 3033 (Beträge der einzelnen Kostenpositionen) und Dok. IDs 2122 bis 2166 (Beschreibung der einzelnen Kostenpositionen).

Dienstleistungen auf Vorleistungsebene durch ST erfasst worden sein. Um die Installationskosten eines ebenso effizienten Wettbewerbers bei Endkunden nicht zu stark zu gewichten, hat die Kommission daher die in den Rentabilitätsübersichten der betreffenden Produkte für „DSL Install“ unter der Rubrik „Sonstige Netzkosten“ genannten Beträge nicht berücksichtigt. Die Ausklammerung dieser Kosten gereicht ST im Hinblick auf den Margenbeschneidungstest zum Vorteil.

- (972) Wie bereits in den Randnummern (967) erläutert, wird die Kommission im Gegensatz zum Vorschlag von ST die Kostenpositionen Y11 und Y105 auch in Bezug auf die DSL-Installationsprodukte einbeziehen.
- (973) Insoweit werden die Netto-Installationskosten bei Endkunden<sup>1421</sup> eines ebenso effizienten Wettbewerbers also ermittelt, indem der durchschnittliche<sup>1422</sup> wirtschaftliche Verlust (ohne „Sonstige Netzkosten“<sup>1423</sup> und mit Annahme der Gemeinkostenzahlen von ST), der ST bei jeder Installation eines neuen Teilnehmeranschlusses entsteht, mit der Anzahl der neuen Teilnehmer multipliziert wird<sup>1424</sup>.
- (974) Bei der Ermittlung der Nettokosten in Verbindung mit Teilnehmerendgeräten<sup>1425</sup> stellt die Kommission keine *Prima-Facie*-Vermutungen über die Anzahl der von Neukunden gekauften Teilnehmerendgeräte an. Um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass manche Kunden bereits über die erforderlichen Einrichtungen verfügen könnten, werden die durchschnittlichen Kosten von Teilnehmerendgeräten anhand der Anzahl der DSL-Neukunden und nicht ausgehend von der tatsächlichen Anzahl der verkauften Teilnehmerendgeräte berechnet.
- (975) Diese durchschnittlichen Kosten der Teilnehmerendgeräte werden anschließend mit der Anzahl neuer Teilnehmer<sup>1426</sup> von ST multipliziert, die das Produkt nutzen, das alternative Anbieter zu reproduzieren in der Lage sein sollten. Die Anzahl der Neukunden mit DSL-Zugang wurden wie folgt angegeben: Anzahl der Neukunden

---

<sup>1421</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt „Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse“ N114:S114.

<sup>1422</sup> Dieser Durchschnittswert wird berechnet, indem die Summe des wirtschaftlichen Verlusts (ohne „Sonstige Netzkosten“) in den Übersichten für die „DSL Installation“-Produkte durch die Summe der jeweils installierten Produkte geteilt wird. Die Gesamtzahl der installierten Produkte finden sich in der Berechnung der Margenbeschneidung im Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J346:O346 für S1151, K347:O347 für S1152 und K348:L348 für S1153.

<sup>1423</sup> Nach diesem Abzug beinhalten die Installationskosten bei Endkunden insbesondere die Vertriebskosten und die Marketingkosten sowie einen Teil der Gemeinkosten in Verbindung mit den von ST angebotenen Produkten der Reihe „DSL Installation“, von denen jedoch sämtliche Einnahmen in Verbindung mit Breitbandinstallationen bei DSL-Endkunden abgezogen werden (z. B. die von den Endkunden gezahlten Installationsgebühren).

<sup>1424</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Anzahl der Neukunden bei DSL, VRI, VRI Plus: Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J351:O351.

<sup>1425</sup> Siehe Rentabilitätsübersichten Produkte "S5110 CPE sold DSL" (2005), "S5115 CPE Sold DSL" (2006, 2007, 2008) und "S5115 CPE Sold Internet" (2009, 2010). Dok. ID 2080, 2082 bis 2086, Dok. ID 2795 und Dok. ID 3033 (Beträge der einzelnen Kostenpositionen) und Dok. IDs 2122 bis 2166 (Beschreibung der einzelnen Kostenpositionen).

<sup>1426</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J380:O380.

mit DSL-Zugang im Jahr 2005, Anzahl der Neukunden mit DSL-Zugang und Anzahl der Neukunden mit VRI und VRI Plus in den Jahren 2006-2010.<sup>1427</sup>

- (976) Die Vermarktungskosten von ST<sup>1428</sup> werden in den Rentabilitätsübersichten unter den Rubriken „Werbung“ und „Vertrieb (einschl. Provisionen)“ ausgewiesen.<sup>1429</sup> Zur Erinnerung: ST nahm Effizienz Anpassungen an der Kostenkategorie Vermarktungskosten vor (95 %). Wie bereits in den Randnummern (917) und (920) festgestellt, akzeptiert die Kommission solche Anpassungen nicht, weil sie nicht mit dem „ebenso effizienten Wettbewerber“-Test übereinstimmen.
- (977) ST hat die Kommission auf Werbekampagnen auf Unternehmensebene hingewiesen, d. h. auf Kampagnen, die nicht unmittelbar mit Blick auf einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Gruppe von Diensten durchgeführt werden.<sup>1430</sup> Seit 2006 wurden die entsprechenden Kosten gesondert unter der Kostenposition „[...]“<sup>1431</sup> erfasst. Da die Einführung, die aktive Bewerbung und die Entwicklung von Breitbandprodukten auf dem Markt von zentraler Bedeutung für die Geschäftsstrategie von ST im Zeitraum 2004-2010 waren, ist die Kommission der Auffassung, dass ST einen erheblichen Teil seiner Werbeausgaben auf Unternehmensebene eingespart haben dürfte, wenn keine Breitbanddienste angeboten worden wären. Die Tatsache, dass zumindest einige dieser Kosten als aufgrund der Breitbanddienste zusätzlich angefallen angesehen werden sollten, wird von ST selbst bestätigt: „Diese Kosten beziehen sich auf Werbemaßnahmen, die durchgeführt wurden: [...]“<sup>1432</sup> Laut Aussage von ST sind die betreffenden Kostenbeträge jedoch getrennt ausgewiesen worden und ST liegen keine ausreichenden Informationen vor, um die produktspezifischen Kosten der Breitbandprodukte zu bestimmen. Die Werbekosten auf Unternehmensebene werden daher aus den Werbekosten ausgeklammert, was im Interesse von ST liegt.
- (978) Was schließlich die Installationsgebühren für entbündelte Teilnehmeranschlüsse betrifft, wird im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse zwischen der Installationsgebühr pro neuer entbundelter Leitung und der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses unterschieden. Die Beträge für diese Gebühren sind für die Jahre 2005-2010 in der Tabelle 27 zusammengefasst:

---

<sup>1427</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt 'Daten für entbündelte Teilnehmeranschlüsse' J376:O376.

<sup>1428</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' F109:K109.

<sup>1429</sup> Dies geht aus den Kurzbeschreibungen der Kostenpositionen unter den Bezeichnungen der betreffenden Rubriken hervor: Dok. ID 2122 bis 2126.

<sup>1430</sup> Antwort von ST [auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 28.1.2010](#), Dok. ID 1982 S. 4.

<sup>1431</sup> Dok IDs 2124 bis 2126.

<sup>1432</sup> Dok ID 1982.

Tabelle 27 – Gebühren für die Einrichtung entbundelter Teilnehmeranschlüsse nach einzelnen Zeiträumen (2005-2010)

	12/08/2005	01/07/2007	01/07/2009	15/08/2010
	SKK	SKK	EUR	EUR
Installationsgebühr - vollständiger Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]
Installationsgebühr - gemeinsamer Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]
Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses	[...]	[...]	[...]	[...]

- (979) Die durchschnittlichen Installationsgebühren für einen neuen Teilnehmeranschluss in den einzelnen Jahren des Zeitraums 2005-2010 werden ermittelt, indem diese Gebühren nach der Anzahl der Monate der jeweiligen Gültigkeit innerhalb eines Jahres gewichtet werden. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Installationsgebühr wird außerdem der tatsächliche Anteil der Endkundenangebote von ST mit und ohne Festnetz-Telefonanschluss berücksichtigt. Daher wird die durchschnittliche Installationsgebühr pro Teilnehmeranschluss als Durchschnitt der gemeinsamen und der vollständig entbündelten Zugänge zu den Teilnehmeranschlüssen<sup>1433</sup>, gewichtet nach der jährlichen Anzahl der DSL-Endkunden von ST (mit und ohne Festnetz-Telefonanschluss), berechnet.
- (980) Bis zum 1. November 2010 mussten alternative Anbieter für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung des Teilnehmeranschlusses für jeden neuen Zugang zum Teilnehmeranschluss bezahlen.<sup>1434</sup> Diese Gebühr war also Bestandteil der Gemeininstallationskosten. Daher besteht die Einrichtungsgebühr für jeden Teilnehmeranschluss bis zum 1. November 2010 aus der Installationsgebühr und der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung. Die Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung wurde ab dem 1. November 2010 freiwillig, aus diesem Grund wird sie für die Berechnung der Margenbeschneidung auch nur bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.
- (981) Die resultierenden durchschnittlichen Einrichtungsgebühren werden anschließend mit der Gesamtzahl der Neukunden<sup>1435</sup> für alle DSL-Endkunden-Dienstleistungen von ST in den einzelnen Jahren multipliziert, um die Gesamteinrichtungskosten auf Vorleistungsebene<sup>1436</sup> pro Jahr zu ermitteln, wie dies nachstehend in Tabelle 28 zusammengefasst ist:

<sup>1433</sup> Bei den Berechnungen wird der Zugang zu einem Teilnetz nicht berücksichtigt. Wenn dies auch im Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse als Option vorgesehen war, werden Zugänge zu Teilnetzen doch eher unter besonderen Umständen genutzt, z. B. um VDSL-Dienste bereitstellen zu können (siehe z. B. Erläuterungen zur Entbündelung von Teilnetzen auf der Website der britischen Wettbewerbsbehörde, Dok. ID 3358) oder wenn aus bestimmten Gründen Zugänge zu den Teilnehmeranschlüssen nicht möglich sind). Außerdem sind beträchtliche zusätzliche Investitionen der alternativen Betreiber erforderlich.

<sup>1434</sup> Siehe ID 1982, S. 10-11.

<sup>1435</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Zahl der Neukunden DSL/VRI (Plus): Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' F95:K95.

<sup>1436</sup> Quelle: Margenbeschneidungsberechnung von ST, Dok. ID 4730-129. Summe der Installationsgebühren: Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' N100:S100; Summe der Gebühren für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung: Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' N101:S101.

Tabelle 28 – Gebühren für die Einrichtung entbundelter Teilnehmeranschlüsse nach einzelnen Zeiträumen (2005-2010)

	12/08/2005	01/07/2007	01/07/2009	15/08/2010		
	SKK	SKK	EUR	EUR		
Installationsgebühr - vollständiger Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]		
Installationsgebühr - gemeinsamer Zugang	[...]	[...]	[...]	[...]		
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Quote (ohne Festnetzanschluss)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Quote (mit Festnetzanschluss)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Gewichteter Durchschnitt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Anzahl der Neukunden	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Summe der Installationsgebühren</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
	12/08/2005	01/07/2007	01/07/2009	15/08/2010		
	SKK	SKK	EUR	EUR		
Gebühr für verw altungstechnische Eignungsprüfung (vt. Ep.)	[...]	[...]	[...]	[...]		
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gewichteter Durchschnitt	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Anzahl der Neukunden	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Summe der Gebühren für die vt. Ep.</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (982) Ein wesentlicher Bestandteil der Ausgaben entfällt auf die Kundenakquisition; der damit erzielte Nutzen reicht allerdings über den Zeitraum hinaus, in dem die Kosten entstanden sind. Daher ist es angemessen, die Teilnehmer-Akquisitionskosten über einen längeren Zeitraum als ein Jahr abzuschreiben. Insoweit hängen die Teilnehmer-Akquisitionskosten in einem bestimmten Jahr nicht nur von den im Zusammenhang mit der Kundenakquisition im betreffenden Jahr tatsächlich entstandenen Aufwendungen, sondern auch mit den Aufwendungen in früheren Jahren ab. Im Einklang mit der Rechtssache *Telefónica*<sup>1437</sup> hat die Kommission die Kundenakquisitionskosten in der Mitteilung der Beschwerdepunkte daher über einen Zeitraum von drei Jahren verteilt. Dieser Zeitraum steht auch im Einklang mit dem Zeitraum, den ST [...] als angemessen angesehen hat<sup>1438</sup>.
- (983) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte brachte ST vor, dass die Amortisationsperiode für den Großteil der oben genannten Kostenelemente der Teilnehmerakquisition mit Ausnahme der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung mindestens vier Jahre betragen sollte.
- (984) Bei der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung von ST handelt es sich um ein Entgelt, das nach Auffassung von ST nötig war, um die Kosten zu decken, die bei der Prüfung anfallen, ob der Teilnehmeranschluss für die Breitbandbereitstellung eine ausreichende Qualität aufweist. Die Kosten einer

<sup>1437</sup> Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 *Wanadoo España v. Telefónica*, Randnummer 474.

<sup>1438</sup> Siehe Dok. ID 2002, S. 1.

solchen Tätigkeit geben die langfristige Tätigkeit von ST bei der Katalogisierung der eigenen Netzinfrastruktur wieder, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt als die Lebensdauer eines Kunden. ST ist der Ansicht, dass eine durchschnittliche Lebensdauer von [10-20] Jahren ein angemessener Schätzwert für die voraussichtliche Lebensdauer einer DSL-Leitung sei und dass die Kosten für die Eignungsprüfung über diesen Zeitraum wieder hereingeholt werden sollten.<sup>1439</sup> Die Kommission akzeptiert die Argumentation von ST und verwendet einen Zeitraum von [10-20] Jahren für die Abschreibung der Gebühren für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung.

- (985) Im Hinblick auf die verbleibenden Teilnehmer-Akquisitionskosten macht ST erstens geltend, dass die Kommission die Abschreibzeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Marktes vorgeben sollte. Nach Ansicht von ST habe die Kommission in der Sache *Telefónica* Märkte in einer früheren Ausbauphase geprüft. ST bezieht sich auch auf Analysys Mason, woraus sich ergibt, dass die „Kundenabwanderungsrate“ auf mehreren Telekommunikationsmärkten zwischen 7 % und 12 % im Jahr schwankt. Laut ST stimmen diese Zahlen mit der jährlichen Abwanderungsrate von 7% bis 10% überein, die in den Jahren 2006 und 2010 in der Slowakischen Republik beobachtet wurde. Außerdem deuteten solche Schätzwerte für die Abwanderungswahrscheinlichkeit darauf hin, dass davon ausgegangen werden könne, dass Kunden länger als drei Jahre bei ihrem Anbieter bleiben.
- (986) Zweitens behauptet ST, dass die Amortisationsperiode von drei Jahren ein Standardzeitraum sei, der im regulatorischen Kontext auf der Grundlage von Präzedenzfällen verwendet werde. Dieser Zeitraum wird von ST in seinem Vorbringen bei der nationalen Regulierungsbehörde verwendet, das im Anschluss an den von der Kommission geschaffenen Präzedenzfall erfolgte. Da das Vorbringen von ST bei der TUSR das Bestehen einer Margenbeschneidung nicht aufgezeigt hat, macht ST geltend, dass kein Grund für ST bestanden hätte, weiter zu untersuchen, ob die verwendete Amortisationsperiode von drei Jahren angemessen gewesen sei.
- (987) In Bezug auf das erste Argument von ST ist die Kommission der Ansicht, dass eine niedrigere Kunden-Abwanderungsquote des marktbeherrschenden Unternehmens auf dem slowakischen Markt, auf dem die Zahl der Betreiber auf nationaler Ebene klein und die Marktanteile von alternativen Anbietern niedrig sind, natürlich ist, weil Kunden über weniger Möglichkeiten zum Wechsel zwischen Anbietern verfügen: nicht nur wegen der begrenzten Anzahl größerer Anbieter, sondern auch wegen der begrenzten Möglichkeiten für alternative Anbieter, mit dem Portfolio des marktbeherrschenden Unternehmens in Wettbewerb zu treten. Eine niedrigere Kundenabwanderung wird daher mit einer weniger wettbewerbsintensiven Umgebung in Zusammenhang gebracht. Auf einem wettbewerbsorientierten Markt ist es wegen der ständig wachsenden Zahl an Anbietern, Angeboten zum Anbieterwechsel und der Geschwindigkeit, in der Innovationen im Telekommunikationssektor stattfinden, unwahrscheinlich, dass Verbraucher mehrere Jahre bei demselben Anbieter bleiben.

---

<sup>1439</sup>

Dieser Schätzwert basiert auf einem aggressiven Szenario für die Migration von der kupferbasierten DSL-Leitung von ST auf die FTTx-Technologie, wobei davon ausgegangen wird, dass DSL-Kunden bis zum Jahr 2028 vollständig zu FTTx migriert sein werden und dass für die Migration der DSL-Kunden alle neuen Glasfaserleitungen zu der von ST erwarteten Glasfasernutzungsrate genutzt werden.



- (988) In der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte macht ST geltend, seine Kunden nicht länger als zwei Jahre vertraglich an ST zu binden. ST erwähnt beispielsweise, das eigene DSL-Angebot im Sommer 2007 umgestaltet und die vertragliche Bindungsfrist von 24 Monaten auf 18 Monate gesenkt zu haben. ST erwähnt außerdem, dass „Slovanets „Start“-Produkt eine Bindungsfrist von 18 Monaten anstelle der von ST verwendeten 24 Monate“ aufgewiesen habe. Die Kommission ist der Ansicht, dass die von ST verwendete Bindungsfrist nicht darauf hindeutet, dass die Amortisationsperiode für die Teilnehmer-Akquisitionskosten oberhalb von drei Jahren festgesetzt werden solle, wie dies ST vorschlägt.
- (989) Was das zweite Argument von ST betrifft, so räumt ST selbst ein, dass die dreijährige Amortisationsperiode von den Regulierungsbehörden als Präzedenzfall angesehen wird, dem ST gegenüber der slowakischen Regulierungsbehörde selbst gefolgt ist. Die Tatsache, dass ST keinen Grund hatte, die Angemessenheit der dreijährigen Amortisationsperiode zu bewerten, beweist nicht, dass diese unangemessen wäre. Das Argument von ST legt eher nahe, dass ST die Amortisationsperiode abhängig von dem gewünschten Ergebnis der Margenbeschneidungsberechnung auswählen würde.
- (990) Vor diesem Hintergrund werden die Teilnehmer-Akquisitionskosten für einen ebenso effizienten Wettbewerber folgendermaßen berechnet und abgeschrieben:

Tabelle 29 – Teilnehmer-Akquisitionskosten – Abschreibung über 3 Jahre (2005-2010)

in EUR	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Nettokosten für Installation beim Endkunden	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Nettokosten für Kundenendgeräte	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Vermarktungskosten	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Summe der Kosten	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Summe der abgeschriebenene Kosten (3 Jahre)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Pro Zugang pro Monat	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Installationsgebühr	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Summe der abgeschriebenene Installationsgebühren (3 Jahre)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Pro Zugang pro Monat	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Summe der Gebühren für die verw altungstechnische Eignungsprüfung	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Abgeschriebene Gebühren für die verw altungstechnische Eignungsprüfung (15 Jahre)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Pro Zugang pro Monat	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
<b>Teilnehmer-Akquisitionskosten pro Zugang pro Monat</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (991) Die Kommission hat die Berechnung der Teilnehmer-Akquisitionskosten in jedem Fall auch unter Berücksichtigung einer Amortisationsperiode von vier Jahren durchgeführt (mit Ausnahme der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung, bei der die Kommission den Zeitraum von [10-20] Jahren beibehalten hat). Wie nachstehend in den Tabellen 34 und 35 aufgezeigt wird, sind die monatlichen Kosten pro Teilnehmeranschluss für den Großteil des Zeitraums niedriger, ändern aber nicht das Ergebnis der Kommission in Bezug auf das Vorliegen einer Margenbeschneidung.

Tabelle 30 – Teilnehmer-Akquisitionskosten – Abschreibung über 4 Jahre (2005-2010)

in EUR	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Kosten für Installation beim Endkunden, Kundenendgerät und Vermarktungskosten	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Installationsgebühr	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Gebühr für die verw altungstechnische Eignungsprüfung (15 Jahre)	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
<b>Teilnehmer-Akquisitionskosten pro Zugang pro Monat</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

8.3.1.5. Einnahmen aus den gebündelten DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen für Endkunden

(992) Die Einnahmen<sup>1440</sup> eines ebenso effizienten Wettbewerbers, der das DSL-Breitbandangebot für Endkunden von ST reproduzieren würde, das sich im Laufe der Zeit entwickelt hat, würden folgendermaßen aussehen:

Tabelle 31– Einnahmen aus den gebündelten DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen von ST (2005-2010)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Summe der Einnahmen (in EUR)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumina	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
ARPA (in EUR)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

8.3.1.6. Ergebnis der Margenbeschneidungsberechnung unter Berücksichtigung gebündelter DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen

(993) In der folgenden Tabelle 32 ist das Ergebnis der Margenbeschneidungsberechnung einschließlich der gebündelten DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen dargestellt:

Tabelle 32 – Ergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung – Abschreibung über 3 Jahre (gebündelter DSL-Zugang und DSL-Internet) (2005-2010)

in EUR (pro Monat und pro Zugang)	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Vorleistungsentgelte	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Netzkosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
regelmäßige ISP-Kosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Abschreibung der Teilnehmer-Akquisitionskosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>SUMME DER KOSTEN</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

(994) Wenn die Teilnehmer-Akquisitionskosten über vier Jahre abgeschrieben werden (mit Ausnahme der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung, die unverändert bleibt) führt dies zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 33 – Ergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung – Abschreibung über 4 Jahre (gebündelter DSL-Zugang und DSL-Internet) (2005-2010)

in EUR (pro Monat und pro Zugang)	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Abschreibung der Teilnehmer-Akquisitionskosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>SUMME DER KOSTEN</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>SUMME DER EINNAHMEN</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

<sup>1440</sup> Quelle: Berechnung der Margenbeschneidung von ST, Dok. ID 4730-129. Gesamteinnahmen: Arbeitsblatt 'Überarbeitete entbündelte Teilnehmeranschlüsse' F202:K202.

- (995) Um einen eigenständigen DSL-Zugang als Teil des nachgelagerten Breitband-Portfolios von ST zu berücksichtigen, sind die diesbezüglichen Kosten und Einnahmen in den Margenbeschneidungstest einzubeziehen. Um die Berechnung zu vereinfachen, berechnete die Kommission die Marge für alle Breitbanddienstleistungen (nur einschließlich DSL-Zugang) als gewichteten Durchschnitt aller Margen, die für gebündelte DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienstleistungen berechnet wurden (wie in den Tabellen 32 und 33 dargelegt) einerseits und die Margen für eigenständigen DSL-Zugang andererseits. In diesem Szenario ergeben sich für die Margenbeschneidungsberechnung die folgenden Ergebnisse:

Tabelle 34 – Endergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung mit allen relevanten Breitbanddienstleistungen – Abschreibung über 3 Jahre (2005-2010)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Marge (gebündelter DSL-Zugang und DSL Internet)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marge (nur DSL-Zugang)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumina (gebündelter DSL-Zugang und DSL Internet)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumen (nur DSL-Zugang)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge pro Zugang pro Monat (EUR)</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (996) Wenn die Teilnehmer-Akquisitionskosten über vier Jahre abgeschrieben werden, (mit Ausnahme der Gebühr für die verwaltungstechnische Eignungsprüfung, die unverändert bleibt), führt dies zu folgendem Ergebnis:

Tabelle 35 – Endergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung mit allen relevanten Breitbanddienstleistungen – Abschreibung über 4 Jahre (2005-2010)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Marge (gebündelter DSL-Zugang und DSL Internet)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marge (nur DSL-Zugang)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumina (gebündelter DSL-Zugang und DSL Internet)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Volumen (nur DSL-Zugang)	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge pro Zugang pro Monat (EUR)</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (997) Die Ergebnisse der Analyse nach der Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume zeigen, dass einem ebenso effizienten Wettbewerber durch Verwenden des entbündelten Zugangs zum Teilnehmeranschluss auf der Vorleistungsebene von ST negative Margen entstanden wären und dass dieser Wettbewerber das Breitbandportfolio für Endkunden von ST nicht wirtschaftlich hätte reproduzieren können.
- (998) Die Tatsache, dass im Jahr 2005 für vier Monate eine positive Marge vorliegt, widerspricht nicht der Feststellung einer Margenbeschneidung, da ein Eintritt über vier Monate nicht als dauerhafter Eintritt betrachtet werden kann. Tatsächlich prüfen Anbieter ST zufolge ihre Fähigkeit, über einen längeren Zeitraum eine angemessene Rendite zu erwirtschaften. Ein längerer Zeitraum sind dabei nach Auffassung von ST mehrere Jahre.<sup>1441 1442</sup>

<sup>1441</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1281.  
<sup>1442</sup> Siehe diesbezüglich Randnummern (845), (857), (982) und (983).

### 8.3.2. *Einbeziehung von Sprachzugang und Sprachnutzung in das betreffende Portfolio*

- (999) Wie bereits in Unterabschnitt 8.2.2 erwähnt, hätten alternative Anbieter im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 Sprachtelefoniedienste unter Nutzung des vollständigen Zugangs zum entbündelten Teilnehmeranschluss anbieten können. Die Kommission wiederholt noch einmal, dass die vorliegende Ermittlung nicht auf den Markt der Sprachdienste, sondern auf die betreffenden Breitbandmärkte abzielt, und dass die Einbeziehung von Sprachdiensten in die Margenbeschneidungsberechnung unbeschadet der Definition des relevanten Marktes ist. Es wird gezeigt, dass in einem theoretischen Szenario ein ebenso effizienter Wettbewerber, der zusätzlich zu den Breitbanddiensten auch Sprachdienste über entbündelte Teilnehmeranschlüsse angeboten hätte, nicht in der Lage gewesen wäre, im Zeitraum zwischen 2005-2010 auf dem relevanten Endkundenmarkt rentabel tätig zu sein.
- (1000) Im Hinblick auf die Rentabilität der Sprachdienste (Sprachzugang und Sprachnutzung) nimmt die Kommission die von ST der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben als Anlage beigefügten Berechnungen als Ausgangspunkt.<sup>1443</sup> Die Kommission hat einige der Kostenelemente, die in die in Erwägungsgründen (1005) und (1006) ausführlicher erläuterten Berechnungen einzubeziehen sind, angepasst. In der Praxis heißt das, dass die von ST in seinen Berechnungen verwendeten Formeln unverändert blieben<sup>1444</sup>, während sich deren Input in einigen geändert hat. Eine zusammenfassende Abbildung und zusätzliche Informationen zu den Anpassungen der Kommission sind in der Abbildung 1 des Anhangs I zu diesem Beschluss angeführt.
- (1001) Die allgemeine Formel<sup>1445</sup> für die Berechnung der Kosten- und Einnahmenbündel einschließlich Sprachdiensten lautet wie folgt:
- $$[(BB + \text{Sprach} * \%nn) * BB \text{ Volumes} + (\text{DSL Ao} + \text{Sprach}) * \text{DSL Ao Volumes}] / (BB \text{ Volumes} + \text{DSL Ao Volumes})$$
- (1002) Im Hinblick auf die Einnahmen aus Sprachdienstleistungen (dieselben wie Einnahmen aus Breitbanddiensten) bezieht die Kommission die Zahlen von ST unverändert in die Berechnung mit ein.
- (1003) Laut ST bestehen die zusätzlich anfallenden Kosten bei der Bereitstellung von Sprachzugang in der Differenz zwischen dem Entgelt für den gemeinsamen und vollständigen Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss zuzüglich der nachgelagerten Kosten für den Sprachdienst.
- (1004) Im Hinblick auf die Vorleistungsentgelte gelten die entsprechenden Anpassungen in den Jahren 2009 und 2010 wie in Unterabschnitt 8.3.1.1 erläutert für die Berechnung der Margen, die für das Bündel der Breitband- und Sprachdienstleistungen verfügbar sind.

---

<sup>1443</sup> Siehe Fußnote 1405.

<sup>1444</sup> Die Kommission behält vor allem die vierjährige Amortisationsperiode für bestimmte Teilnehmer-Amortisationskostenkategorien bei.

<sup>1445</sup> Dabei gilt: BB = gebündelter DSL-Zugangs- und DSL-Internetdienst; Sprach = Sprachzugang oder Sprache (Zugang + Nutzung) je nach betreffendem Bündel; %nn = Anteil an Produkten mit Festnetzanschluss (VRI, DSL); DSL Ao = eigenständiger DSL-Zugang.

### 8.3.2.1 Breitband (einschließlich eigenständiger DSL-Zugang) + Sprachzugang

(1005) Die von der Kommission vorgenommenen Änderungen im Hinblick auf die *nachgelagerten Kosten des Breitbandpakets*, einschließlich des gebündelten DSL-Zugangs und DSL-Internet, sind oben detailliert erläutert worden. Die Kommission hat für die Berechnung der Teilnehmer-Akquisitionskosten eine vierjährige Amortisationsperiode angewandt. Die einmaligen Vorleistungsentgelte sind in der Berechnung der Kommission und in der Berechnung von ST identisch. Bei den Werten der verbleibenden Teilnehmer-Akquisitionskosten kommt es zu einer Differenz, weil ST die abgeschriebenen Marketingkosten einbezogen hat, die von der Kommission als Bestandteil der regelmäßigen ISP-Kosten ohne Abschreibung angesehen worden sind. Im Hinblick auf die *nachgelagerten Kosten für den Sprachzugang* bezieht die Kommission die Zahlen von ST in die Berechnung ein.

Tabelle 36 – Ergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung einschließlich Sprachzugang – Abschreibung über 4 Jahre (2005-2010)

in EUR (pro Monat und pro Zugang)	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einnahmen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Nachgelagerte Kosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Vorleistungsentgelte	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge pro Zugang pro Monat</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

### 8.3.2.2 Breitband (einschließlich eigenständiger DSL-Zugang) + Sprache (Zugang + Nutzung)

(1006) Im Hinblick auf die nachgelagerten Kosten hat die Kommission einige Anpassungen an den Zahlen von ST vorgenommen. Im Hinblick auf die *nachgelagerten Kosten des Breitbandpakets (einschließlich Sprachnutzung)* wurden die Netzkosten wie oben beschrieben angepasst; die einmaligen Vorleistungsentgelte stimmen dagegen mit den Zahlen von ST überein. Was die regelmäßigen ISP-Kosten betrifft, so hat die Kommission die Marketingkosten und sonstigen Festkosten wie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegt berücksichtigt. Die Kommission hat die abgeschriebenen Marketingkosten aus der Abschreibung der Teilnehmer-Akquisitionskosten herausgenommen, weil diese als Bestandteil der regelmäßigen ISP-Kosten berücksichtigt werden und daher nicht abgeschlossen werden. Im Hinblick auf die *nachgelagerten Kosten des eigenständigen DSL-Zugangs (einschließlich Sprachnutzung)* weichen die Zahlen der Kommission von den Zahlen von ST ab, insbesondere weil die Kommission die von ST vorgenommenen Anpassungen anderer Festkosten nicht akzeptieren kann.

Tabelle 37 – Ergebnisse der Margenbeschneidungsberechnung mit Sprachzugang – Abschreibung über 4 Jahre (2005-2010)

in EUR (pro Monat und pro Zugang)	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Einnahmen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Nachgelagerte Kosten	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Vorleistungsentgelte	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
<b>Verfügbare Marge pro Zugang pro Monat</b>	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

### 8.3.3 Ergebnisse der Analyse nach der Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume (Jahre)

(1007) Die Kommission hat für die Berechnung der Margen für den Zeitraum 2005-2010 vier kumulative Schritte berücksichtigt. Diese Schritte beinhalten i) gebündelte DSL-

Zugangs- und DSL-Internetdienste, ii) den eigenständigen DSL-Zugangsdienst, iii) den Sprachzugangsdienst und iv) den Sprachnutzungsdienst.

- (1008) Das relevante Breitbandportfolio für Endkunden umfasst DSL-Zugang, DSL-Internet und eigenständige DSL-Zugangsdienstleistungen.
- (1009) Die Kommission wiederholt, dass die Bündel, die Sprachzugang und Sprachnutzungsdienste enthalten, als Empfindlichkeitsprüfung dienen, weil diese Märkte nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind.
- (1010) Das Ergebnis der Berechnungen wird folgendermaßen zusammengefasst:

Tabelle 38 – Übersicht über die Margen – Abschreibung über 4 Jahre (2005-2010)

in EUR (pro Monat und pro Zugang)	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Breitband	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Breitband und Sprachzugang	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Breitband und Sprachzugang und Sprachnutzung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]

- (1011) Im Hinblick auf die drei Hauptelemente der Berechnung der Margenbeschneidung blieben die im Margenbeschneidungsmodell von ST berücksichtigten Einnahmen in der Berechnung der Kommission unverändert.
- (1012) Die Kommission kommt demnach zu dem Schluss, dass in der Zeit vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 ein ebenso effizienter Wettbewerber wie ST das Breitbanddienstleistungen umfassende Endkundenportfolio von ST nicht rentabel hätte reproduzieren können.

#### 8.3.4 Analyse nach der Methode der Berücksichtigung mehrerer Zeiträume

- (1013) Wie bereits erläutert, hat ST vorgebracht, dass die Analyse nach der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zugrunde gelegten Methode der Berücksichtigung getrennter Zeiträume (Jahr für Jahr) durch eine Analyse nach der Methode der Berücksichtigung mehrjähriger Zeiträume ergänzt werden sollte, wobei die Gesamtmarge über eine Reihe von Jahren bewertet wird. Die Kommission wird in diesem Rahmen daher eine solche Analyse unter Berücksichtigung der Erwägungen in Unterabschnitt 8.2.3 durchführen.

Tabelle 39 – Analyse nach der Methode der Berücksichtigung mehrerer Zeiträume

in EUR	Summe der jährlichen Gewinne und der kumulativen Gewinne (6 Jahre)					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Breitband	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2005 - 2010						[...]
Breitband und Sprachzugang	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2005 - 2010						[...]
Breitband und Sprachzugang und Sprachnutzung	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
2005 - 2010						[...]

- (1014) ST hat in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Berechnung nach der Methode der Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums vorgelegt, in der die kumulativen Gewinne über den Zeitraum von 2005-2008 betrachtet

werden.<sup>1446</sup> Wenn die Kommission denselben Zeitraum prüft, kommt sie für die kumulativen Gewinne zu folgenden Ergebnissen:

Tabelle 40 – Kumulative Gewinne im Zeitraum von 2005-2008 (in EUR)

Breitband	[...]
Breitband und Sprachzugang	[...]
Breitband und Sprachzugang und Sprachnutzung	[...]

(1015) Die kumulativen Gewinne sind somit unabhängig von der Länge des Zeitraums, der in einer Analyse unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums angewendet wird, negativ; das bedeutet, dass die Schlussfolgerung der Kommission zum Vorliegen einer Margenbeschneidung und zu der Tatsache, dass ein ebenso effizienter Wettbewerber auf dem Markt nicht nachhaltig rentabel hätte wirtschaften können, durch eine Analyse unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Zeitraums nicht geändert wird.

### 8.3.5 Multi-Play-Produkte

(1016) Seit 2007 hätten alternative Anbieter Breitband-Zugangsdienste im Paket mit IPTV-Diensten anbieten können (entsprechend dem von ST angebotenen Multi-Play-Produkt Magio).

(1017) Anhand einer Analyse dieser genannten Dienste ermittelt die Kommission in diesem Abschnitt, ob die Einbeziehung dieser Produkte in das Portfolio der nachgelagerten Endkundenprodukte, die theoretisch über einen Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss auf Vorleistungsebene angeboten werden könnten, die Feststellungen der Kommission hinsichtlich des Vorliegens einer Margenbeschneidung ändern könnten.

(1018) Der Multi-Play-Dienst „Magio“ muss für die Zeiträume 2007-2008 und 2009-2010 separat analysiert werden, weil die Methode für das Kostenberichtsweisen sich in diesen beiden Zeiträumen unterscheidet<sup>1447</sup>. In dem Zeitraum 2007-2008 wurden die Einnahmen und Kosten [...]. In Bezug auf die Jahre 2009 und 2010 unterteilt ST in den UCN-Arbeitsblättern [...].

(1019) In der nachstehenden Tabelle 41 wird die Rentabilität<sup>1448</sup> der Multiplay-Produkte von ST zusammengefasst:

Tabelle 41 – Rentabilität des Dienstes 'S1912' von ST

	2007	2008	2009	2010
Volumina (pro Zugang pro Monat)	[...]	[...]	[...]	[...]
Summe der Einnahmen	[...]	[...]	[...]	[...]

(1020) Selbst wenn diese Einnahmen zu den kumulativen Gewinnen der in der Tabelle 39 angeführten Breitbanddienste hinzugerechnet würden, würde das die Feststellung über das Bestehen einer Margenbeschneidung nicht ändern.

(1021) Die Kommission stellt [...] fest.

<sup>1446</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abbildung 92.

<sup>1447</sup> Siehe Dok ID2860, S. 1-2.

<sup>1448</sup> Quelle: Dok ID848 (2007), Dok ID849 (2008), Dok ID2687 (2009), Dok ID3031 (2010).

- (1022) Darüber hinaus hat die Kommission Belege gefunden, die darauf hindeuten, dass ST wusste, dass alternative Anbieter wahrscheinlich nicht in der Lage waren, wettbewerbsfähige Multi-Play-Dienste über die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses anzubieten und dass ST in der Lage war, die Anzahl der an alternative Anbieter verkauften entbündelten Teilnehmeranschlüsse zu kontrollieren.<sup>1449</sup>
- (1023) Vor diesem Hintergrund kommt die Kommission zu dem Schluss, dass einem ebenso effizienten Wettbewerber wie ST Verluste entstanden wären, wenn er das Portfolio der Breitbanddienste von ST über den Teilnehmeranschluss angeboten hätte. Keiner der sonstigen von ST auf der Grundlage der Teilnehmeranschlüsse angebotenen Endkundendienste hätte einem ebenso effizienten Betreiber ermöglicht, die infolge der Reproduzierung des Portfolios an Breitbanddiensten von ST auf den entbündelten Teilnehmeranschlüssen entstandenen Verluste auszugleichen, und die Margen eines ebenso effizienten Wettbewerbers wären selbst dann negativ, wenn solche zusätzlichen Dienstleistungen (Sprache, IPTV und Multi-Play-Dienste) im nachgelagerten Portfolio berücksichtigt werden.

#### **8.4. Nachweise aus dem relevanten Zeitraum, die die Feststellung einer Margenbeschneidung untermauern**

- (1024) Nachweise aus dem relevanten Zeitraum belegen, dass ST zur maßgeblichen Zeit davon ausging, dass seine Preispolitik zu einer Margenbeschneidung führte.<sup>1450</sup>
- (1025) Obwohl die Bereitstellung entbundelter Teilnehmeranschlüsse mit dem Beschluss der TUSR regulatorisch vorgeschrieben wurde, verfolgte ST diesbezüglich eine „defensive“ Strategie und zählte die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu den Produkten, für die ST konstatierte: „*Interesse daran, die Planung nicht zu erfüllen*“, weil diese Produkte eine „*unmittelbare Gefahr für andere Produkte*“ darstellten.<sup>1451</sup>
- (1026) Am 14. April 2005 machte die Regulierungsabteilung bei ST die Geschäftsführung in einer Präsentation mit dem Titel „*Strategie für die Vorlage eines Standardangebots für entbundelte Teilnehmeranschlüsse und für die Preise entbundelter Teilnehmeranschlüsse*“ auf eine problematische Margenbeschneidung bei der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen aufmerksam.<sup>1452</sup> Auf Folie 6 der Präsentation wird erläutert: „*Die Preise für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen müssen [...] alternativen Anbietern die Möglichkeit lassen, mit den von ST angebotenen Zugangsprodukten für Endkunden zu konkurrieren; ansonsten liegt eine Margenbeschneidung vor!*“ Auf dieser Folie wird auf die Differenz zwischen den damals vorgesehenen monatlichen Mietgebühren für vollständig entbundelte Anschlüsse ([...] SKK) und den Gebühren für Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang ([...] SKK) in Verbindung mit den gewichteten durchschnittlichen Einnahmen von ST pro Anschluss ([...] SKK) und dem von ST angebotenen Preis für DSL-Zugänge ([...] SKK) hingewiesen. Diese Präsentation

---

<sup>1449</sup> Siehe insbesondere Dok ID 1194, S. 11, 24 und 28 und Dok ID 1195, S. 8.

<sup>1450</sup> Siehe Abschnitt 5.10.4 der Mitteilung der Beschwerdepunkte Dok ID 3416, S. 331ss, Randnummern 1223ss.

<sup>1451</sup> Siehe Präsentation für die Geschäftsführung vom 9. Oktober 2006 mit dem Titel „[...]“, Folie 6, ID1250, S. 6.

<sup>1452</sup> Dok ID 1166, S. 6.



erfolgte mit Bezug auf einen „*Beschluss der Europäischen Kommission, [gemäß der] der Preis für die vollständige Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen nicht höher sein kann als die WARA (Weighted Average Revenues from providing the Access to the public telecommunications network = gewichtete durchschnittliche Einnahmen aus der Bereitstellung des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz)*“. Auf der Folie wird erläutert, dass dieses Problem zu lösen sei, indem entweder die Gebühren neu austariert würden (d. h. indem die Zugangspreise für die Festnetztelefonie angehoben würden), oder indem die monatlichen Mietgebühren für entbündelte Teilnehmeranschlüsse reduziert würden. Die monatlichen Mietgebühren, die ST schließlich am 12. August 2005 veröffentlichte, beliefen sich auf [...] bzw. [...] SKK für vollständig entbündelte Anschlüsse bzw. für Anschlüsse mit gemeinsamem Zugang. Auch wenn diese Gebühren niedriger sind, als in der Präsentation vom 14. April 2005 erwogen, liegen die Gebühren doch noch deutlich über den gewichteten durchschnittlichen Einnahmen pro Anschluss bei ST ([...] SKK) und über dem von ST geforderten Preis für eigene DSL-Zugänge ([...] SKK). Diese Sachverhalte zeigen, dass ST von Anfang an wusste, dass die Preise für Zugänge auf Vorleistungsebene zu Teilnehmeranschlüssen bei alternativen Anbietern eine Margenbeschneidung u. a. in Bezug auf Breitband-Zugangsdienste auf DSL-Basis verursachten.

- (1027) In einer Präsentation für die Geschäftsführung wurde im Januar 2006 eine Senkung der Preise für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vorgeschlagen; drei Optionen für Preissenkungen wurden beschrieben, wobei Argumente für und gegen die jeweiligen Maßnahmen erläutert wurden: i) Hohe Preise – gegenwärtiges Niveau ([...] SKK), ii) mittlere Preise (~ [...]–[...] SKK) (als „*am ehesten praktikabel*“ beschrieben) und iii) niedrige Preise ([...] SKK). Für die Möglichkeit der Festlegung niedriger Preise wurden die folgenden Argumente (Pro und Contra) referiert (Hervorhebung wie im Original): „*Neuer niedriger Preis ([...]), gelöste Probleme:*
- *Bei Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen Austarierung mit Geschäftskundentarifen möglich*
  - **Portfolio von ST stärker ausgewogen, grundsätzlich beruhen die meisten Produkte von ST auf entbündelten Teilnehmeranschlüssen, ähnlich wie EU-Status; Verbleibende Probleme:**
  - **Keine Kontrolle über Anzahl der verkauften entbündelten Anschlüsse**
  - **Ein zu niedriger Preis für entbündelte Anschlüsse könnte genutzt werden, um ST bei anderen Produkten anzugreifen (Sprachdienste und DSL)**
  - *Vollständige Austarierung bei der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen gegenüber Standardgebühren für Endkunden wird selbst dann nicht erreicht, wenn entbündelte Anschlüsse für [...] SKK angeboten würden [...] Nicht praktikabel, zu riskant!*“<sup>1453</sup>. Auf einer weiteren Folie wird in ähnlicher Weise vor den mit der Option „Niedrige Preise“ verbundenen Risiken gewarnt (Hervorhebung wie im Original): „**Zu niedriger Preis für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen unter [...] SKK = radikale Auswirkungen** (selbst das Geschäft mit Endkunden würde gefährdet, wenn die

<sup>1453</sup>

Siehe Präsentation für die Geschäftsführung vom 16. Oktober 2006 mit dem Titel „*ST – Breitbanddienste/Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen, Harmonisierung des Produktportfolios*“, Dok ID1195, S. 18.

*Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen zu einem Preis von unter [...] SKK angeboten würde).*<sup>1454</sup>

- (1028) Im April 2007 wurde die Geschäftsführung in einer Präsentation mit dem Titel *„Entbündelte Teilnehmeranschlüsse vs. monatl. Mietgebühr für Endkunden – nicht angegliche monatliche Mietgebühren“* auf regulatorische Risiken insbesondere im Hinblick auf eine Margenbeschneidung hingewiesen, die entstehen könnten, wenn die monatlichen Mietgebühren nicht neu austariert würden. In der Präsentation heißt es unter anderem: *„[...] ADSL ist noch nicht vollständig angeglichen [...]“*<sup>1455</sup> und *„[e]rhöhter Druck bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen wegen Rückgang der ADSL-Preise (für ADSL Naked Aktionspreis von [...] SKK vorgeschlagen)“*.<sup>1456</sup> Der Geschäftsführung werden zwei Maßnahmen empfohlen, um diesen regulatorischen Risiken zu begegnen: *„Proaktive Senkung der Preise für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen [...] Die Margenbeschneidung wird nicht vollständig beseitigt; die Senkung der Preise entbündelter Teilnehmeranschlüsse wird jedoch die gegenwärtige Situation verbessern und zudem das Argument sein, mit dem wir Endkundenaktionen verteidigen“* und *„gegenwärtige und künftige Endkundenaktionen stoppen können, bei denen die monatlichen Mietgebühren im Vordergrund stehen ... Das Problem der Margenbeschneidung wird nicht vollständig gelöst; die Gefahr eines Verfahrens kann jedoch erheblich verringert werden.“*<sup>1457</sup>
- (1029) Ein für die Geschäftsführung angefertigtes Dokument vom Mai 2008 zeigt, dass die Margenbeschneidung mit der empfohlenen Senkung der Preise entbündelter Teilnehmeranschlüsse nicht beseitigt wurde und dass die Beschneidung aufgrund von Erwägungen im Hinblick auf das Endkundengeschäft aufrechterhalten wurde: *„Die Preissenkung bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen verringert zwar das mit den nicht ausgeglichenen Preisen auf Vorleistungsebene und für Endkunden verbundene regulatorische Risiko; dieses Risiko wird jedoch nicht vollständig beseitigt“*<sup>1458</sup>; außerdem wird festgestellt: *„Die monatlichen Gebühren bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen wurden jedoch [...] angeglichen, die angesichts der Anforderungen und Gefahren im Endkundengeschäft mindestens erforderlich sind.“*<sup>1459</sup> Diese Margenbeschneidung zwischen den Preisen für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und den Verbraucherpreisen beschränkt sich nicht auf Produkte im Bereich der Sprachtelefonie, sondern besteht auch im Hinblick auf von ST angebotene ADSL-Produkte für den Endkundenmarkt (*„Auch die Preise bei ADSL sind nicht vollständig angeglichen“* oder *„[e]rhöhter Druck bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen, wegen Preisrückgang bei ADSL“*<sup>1460</sup>).

---

<sup>1454</sup> Siehe Präsentation für die Geschäftsführung vom 16. Oktober 2006 mit dem Titel *„ST – Breitbanddienste/Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen, Harmonisierung des Produktportfolios“*, Dok ID1195, S. 16.

<sup>1455</sup> Dok ID 1297, S. 3.

<sup>1456</sup> Dok ID 1297, S. 4.

<sup>1457</sup> Dok ID 1297, S. 6.

<sup>1458</sup> Siehe Unterlage für die Geschäftsführung vom Mai 2008 *„Preissenkung Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen“*, Folie 2, Dok ID1360, S. 2.

<sup>1459</sup> Siehe Unterlage für die Geschäftsführung vom Mai 2008 *„Preissenkung Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen“*, Folie 3, Dok ID1360, S. 3.

<sup>1460</sup> Siehe Präsentation für die Geschäftsführung vom 23. April 2007 mit dem Titel *„Entbündelte Teilnehmeranschlüsse vs. monatliche Mietgebühr für Endkunden“*, Dok ID1297, S. 3-4.

- (1030) Im Dezember 2008 wurde in einer Präsentation des Leiters der mit Regulierungsangelegenheiten befassten Abteilung für die Geschäftsführung die Möglichkeit einer Öffnung der DSL-Dienste (Doma Mini und der Social Calling Services) erörtert. In der Präsentation wird daran erinnert, dass DSL-Dienste bis zu diesem Zeitpunkt insbesondere für die Produkte Doma Mini und Social Calling Plan wegen der „Gefahr der Erzeugung einer Margenbeschneidung bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen“ noch nicht angeboten worden waren; anschließend wird erläutert, dass „entgegen den ursprünglichen regulatorischen Erwägungen – [beim] gegenwärtigen DSL-Angebot ohne Festnetz-Telefonanschluss die Gefahr der Erzeugung einer Margenbeschneidung bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen besteht.“<sup>1461</sup>
- (1031) In mehreren weiteren internen Mitteilungen wird bestätigt, dass im Zusammenhang mit der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen eine Margenbeschneidung bestand und dass diese Situation von der Endkundensparte wie von der Vorleistungssparte jedoch begrüßt wurde, da Entbündelungen von Teilnehmeranschlüssen in erheblichem Umfang beide Unternehmenssparten gefährden würden:
- (1032) „Für die Vorleistungssparte wäre natürlich am angenehmsten, wenn überhaupt keine Teilnehmeranschlüsse entbündelt würden. Jeder entbündelte Anschluss geht für uns oder für die Endkundensparte nämlich mit einem geringeren oder höheren Verlust einher. Theoretisch ist der Vorschlag also nicht vorteilhaft für uns. Diese Situation ist jedoch tatsächlich nicht haltbar, und wir werden ein bisschen nachgeben müssen. Der Vorschlag an die Geschäftsführung ist zumindest im Hinblick darauf vorteilhaft für uns, dass die monatlichen Gebühren (die für andere lizenzierte Anbieter von entscheidender Bedeutung sind), damit nicht direkt unter Druck geraten, sondern dass niedrigere Installations- und Kollokationsgebühren empfohlen werden, die aber immer noch eher als überhöht zu betrachten sind. Insoweit würde ich eher derart geringeren Zugeständnissen zustimmen als auf einen heftigeren Angriff zu warten (der zudem noch von Dritten kommen könnte, was mit größeren Nachteilen verbunden wäre).“<sup>1462</sup>
- (1033) „Im Hinblick auf die Margenbeschneidung bei der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen ist festzustellen, dass wir diese Beschneidung auch jetzt schon in Verbindung mit unserer Aktion für DSL-Zugänge ohne Festnetz-Telefonanschluss haben ([...] %), und dass dies bislang noch niemand der Behörde vorgetragen hat ...“<sup>1463</sup>
- (1034) „Ich halte auch für sehr wichtig, dass wir Maßnahmen und Bußgelder der Regulierungsbehörde vermeiden. Ich sehe mich nicht in der Lage, der TUSR zu erklären, wie es sein kann, dass der Preis für DSL-Zugänge niedriger ist als der Preis für entbündelte Teilnehmeranschlüsse. Auch wenn es vor allen Dingen darum geht, unseren Plan für DSL-Zugänge zu erfüllen, müssen wir eine Argumentation gegenüber der TUSR parat haben oder den Preis für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen senken. Eine Senkung des Preises für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen wird sich nachteilig auf unsere Einnahmen sowohl in der

---

<sup>1461</sup> Dok ID 1407, S. 3 und 4.

<sup>1462</sup> Siehe interne E-Mail des Leiters der Vorleistungssparte mit Zuständigkeit für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vom 16. April 2007, Dok. ID 0193, S. 5, im Originalwortlaut: „[...]“.

<sup>1463</sup> Siehe interne E-Mail des Projektleiters Internetdienste vom 17. April 2007, Dok. ID 0193, S. 7, im Originalwortlaut: „[...]“.

*Vorleistungssparte als auch im Endkundengeschäft auswirken. Der Preis für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen wurde in der gegenwärtigen Höhe vereinbart, weil eine weitere Senkung dazu führen würde, dass die Verluste die Einnahmen aus der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen überschreiten würden.*<sup>1464</sup>

- (1035) ST bestreitet in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht, dass ST das Risiko der Margenbeschneidung bewusst war<sup>1465</sup>, weist jedoch die in der Mitteilung gezogene Schlussfolgerung zurück, ST habe eine Beschneidung der Margen der Wettbewerber beabsichtigt. ST vertritt die Auffassung, diese Unterlagen zeigten, dass ST nach Kräften bemüht war dafür zu sorgen, dass seine Preise für entbündelte Teilnehmeranschlüsse den Kostenschätzungen entsprachen, und gleichzeitig eine Margenbeschneidung zu verhindern.
- (1036) ST argumentiert ferner, diese internen Unterlagen zeigten, dass ST nach Treu und Glauben um Einhaltung der Vorschriften bemüht war. Die Kommission bestreitet nicht, dass aus diesen Unterlagen hervorgeht, dass innerhalb des Unternehmens Überlegungen darüber angestellt wurden, wie bestimmte Preise am besten anzupassen seien, um eine Margenbeschneidung zu vermeiden. Wichtiger ist jedoch, dass diese Unterlagen belegen, dass sich ST über die gesamte Dauer der Zuwiderhandlung hinweg des Risikos bewusst war, dass seine Preispolitik (sowohl auf Endkunden- als auch auf Vorleistungsebene) wahrscheinlich zu einer Margenbeschneidung führen würde.
- (1037) ST gibt in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte<sup>1466</sup> ferner an, die eigenen Margenbeschneidungsberechnungen zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen seien auf unterschiedliche und häufig untereinander nicht kohärente Weise erstellt worden und jegliche Schlussfolgerung, die auf stärker aufgeschlüsselten Schätzungen beruhe, könne nicht als Untermauerung dafür herangezogen werden, dass ST vom Vorliegen einer Margenbeschneidung gewusst habe.
- (1038) Die Kommission vertritt jedoch die Auffassung, dass diesen internen Dokumenten entnommen werden kann, dass ST selbst auf aufgeschlüsselter Ebene das Vorliegen einer Margenbeschneidung für entbündelte Teilnehmeranschlüsse bewusst war. In Abschnitt 8.3 des vorliegenden Beschlusses gelangte die Kommission auf der Grundlage des „ebenso effizienten Wettbewerber“-Tests (d. h. auf der Grundlage der Vorleistungspreise, Endkundenpreise und nachgelagerten Kosten von ST) zu dem Ergebnis, dass für entbündelte Teilnehmeranschlüsse auf aggregierter Ebene eine Margenbeschneidung vorliegt.
- (1039) Somit untermauern die internen Dokumente auf der Grundlage der dargelegten eigenen Berechnungen der Kommission die Feststellung einer Margenbeschneidung für den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss.

---

<sup>1464</sup> Siehe interne E-Mail des Leiters der Vorleistungssparte mit Zuständigkeit für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen vom 17. April 2007, Dok. ID 0193, S. 21.

<sup>1465</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Doc ID 3630, Absatz 1503.

<sup>1466</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Absätze 1511-1514.

## 8.5. Objektive Rechtfertigung

(1040) Einem Unternehmen steht der Nachweis frei, dass seine Preispolitik trotz Verdrängungswirkung wirtschaftlich gerechtfertigt ist.<sup>1467</sup> ST/DT hat jedoch keinerlei Rechtfertigung für das Verhalten mit Verdrängungswirkung vorgebracht.

## 8.6. Schlussfolgerung

(1041) Das Verhalten von ST vom 12. August 2005 bis mindestens zum 31. Dezember 2010 stellt eine missbräuchliche Margenbeschneidung im Sinne der Rechtsprechung dar.

(1042) Erstens ist ST Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, das ein Produkt oder eine Dienstleistung auf einem vorgelagerten Markt, auf dem es eine beherrschende Stellung innehat, nämlich dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss in der Slowakischen Republik, an Unternehmen verkauft und mit diesen Unternehmen auf einem nachgelagerten Markt, für den das Produkt oder die Dienstleistung einen Input darstellt, nämlich dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienstleistungen an einem festen Standort in der Slowakischen Republik, im Wettbewerb steht.

(1043) Zweitens ist die Marge zwischen dem Preis, der von Wettbewerbern auf dem vorgelagerten Markt erhoben wird, und dem Preis, der von den eigenen Kunden des beherrschenden Unternehmens auf dem nachgelagerten Markt erhoben wird, zu gering als dass Wettbewerber, die ebenso effizient sind wie das beherrschende Unternehmen, die spezifischen Kosten, die dem beherrschenden Unternehmen für die Bereitstellung seiner nachgelagerten Produkte oder Dienstleistungen entstehen, decken könnten. ST setzte die Endkundenpreise und die Vorleistungspreise für den Zugang zum Teilnehmeranschluss derart fest, dass ein ebenso effizienter Anbieter wie ST Verluste geschrieben hätte, wenn er das Portfolio von Breitbanddienstleistungen von ST über die Teilnehmeranschlüsse angeboten hätte. Ein ebenso effizienter Anbieter wie ST könnte daher nicht in den Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienstleistungen, die an einem festen Standort angeboten werden, eintreten und auf diesem Endkundenmarkt dauerhaft Gewinne schreiben.<sup>1468</sup>

(1044) Drittens waren zwar die Vorleistungspreise von ST für den Zugang zu seinem Netz entbundelter Teilnehmeranschlüsse niedriger als die Endkundenpreise, doch bestand die Wahrscheinlichkeit, dass die Margenbeschneidung Wettbewerber vom Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienstleistungen, die an einem festen Standort in der Slowakischen Republik angeboten werden, ausschließt und auf diese Weise den Verbrauchern schadet.<sup>1469</sup> In jedem Fall bestand aus den in den Abschnitten 9 und 10 dargelegten Gründen zumindest die Möglichkeit, dass die Margenbeschneidung dem Wettbewerb auf den betreffenden Märkten schadet, indem sie es den betreffenden Anbietern erschwert, auf dem betreffenden Markt tätig zu sein.

---

<sup>1467</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09, T-201/04, *Konkurrensverket v. TeliaSonera*, [2011] Slg. I-527, Randnr. 75.

<sup>1468</sup> Siehe Unterabschnitt 8.3.

<sup>1469</sup> Siehe Unterabschnitt 8.3.1.6. Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09, T-201/04, *Konkurrensverket v. TeliaSonera*, [2011] Slg. I-527, Randnr. 74.

(1045) ST hat keinerlei Rechtfertigung für das Verhalten mit Verdrängungswirkung vorgebracht.

## 9. POTENTIELLE WETTBEWERBSSCHÄDLICHE FOLGEN DES VERHALTENS VON ST

### 9.1. Rechtsrahmen

- (1046) Der Rechtsprechung zufolge ist es für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV nicht erforderlich nachzuweisen, dass der fragliche Missbrauch eine konkrete Wirkung auf den betroffenen Märkten gehabt hat. Es genügt der Nachweis, dass das missbräuchliche Verhalten des Unternehmens in beherrschender Stellung seiner Tendenz nach den Wettbewerb beschränkt, oder anders ausgedrückt, dass es aufgrund seiner Art oder Eignung eine solche Wirkung haben kann.<sup>1470</sup> Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Gerichts genügt der Nachweis „potenzieller Auswirkungen“ des Verhaltens des marktbeherrschenden Unternehmens.<sup>1471</sup> Die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer derartigen Praxis setzt den Nachweis voraus, dass sie eine wettbewerbswidrige Wirkung auf dem Markt hat, wenn auch nicht unbedingt im konkreten Fall, denn es genügt der Nachweis einer potenziellen wettbewerbswidrigen Wirkung, durch die zumindest ebenso effiziente Wettbewerber wie das beherrschende Unternehmen verdrängt werden könnten.<sup>1472</sup> Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass: „(...) der Umstand, dass das angestrebte Ziel, d. h. die Verdrängung dieser Wettbewerber, letztlich nicht erreicht wird, (kann) einer Einstufung als Missbrauch im Sinne von Artikel 102 AEUV nicht entgegenstehen.“<sup>1473</sup>
- (1047) Artikel 102 AEUV zielt nicht nur auf Verhaltensweisen ab, die Verbraucher unmittelbar benachteiligen können, sondern auch auf Verhaltensweisen, die durch ihre Auswirkungen auf eine wirksame Wettbewerbsstruktur nachteilig für die Verbraucher sein können.<sup>1474</sup> Zweck des Artikels 102 AEUV ist es, die Struktur des Marktes zu schützen.<sup>1475</sup> Nach Artikel 102 AEUV muss die Kommission nicht konkret untersuchen, ob die Verhaltensweise des marktbeherrschenden Unternehmens tatsächlich zu Nachteilen der Verbraucher geführt hat.<sup>1476</sup>
- (1048) Die Kommission wird entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung nachweisen, dass das Verhalten von ST (Verweigerung des Netzzugangs und

---

<sup>1470</sup> Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 17. Dezember 2003 in der Rechtssache T-219/99 *British Airways plc / Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Randnummer 293; und Urteil des Gerichts Erster Instanz vom 9. September 2009, *Clearstream / Kommission*, Randnummer 144.

<sup>1471</sup> Urteil vom 6. Dezember 2012 in der Rechtssache C-457/10 P, *AstraZeneca* Slg. I-0000 (2000), Randnummer 112; siehe auch Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09, *TeliaSonera* Slg. I-527 (2011), Randnummern 64, 77; Urteil vom 29.3.2012 in der Rechtssache T-398/07, *Kingdom of Spain* Slg. I-0000 (2012), Randnummer 90.

<sup>1472</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 64.

<sup>1473</sup> Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Slg. I-527, Randnummer 65.

<sup>1474</sup> Urteil vom 15. März 2007 in der Rechtssache C-95/04 P, *British Airways*, Randnummern 106-107; Urteil vom 21. Februar 1973 in der Rechtssache 6/72 *Europemballage und Continental Can / Kommission* Slg. 215 (1973), Randnummer 26.

<sup>1475</sup> Rechtssache C-202/07 P *France Télécom Wanadoo*, a.a.O., Randnummer. 104 und die dort zitierte Rechtsprechung; Rechtssache T-491/07, *CB/COM*, a.a.O., Randnummer. 148.

<sup>1476</sup> Urteil vom 15. März 2007, Rechtssache C-95/04 P, *British Airways*, Slg. I-4003 (2007), Randnummer 107.

Margenbeschneidung) geeignet war, den Marktzutritt anderer Anbieter oder deren Geschäftstätigkeit auf dem relevanten Markt zu erschweren oder unmöglich zu machen.<sup>1477</sup>

## **9.2. Durch sein Abschottungsverhalten erschwerte ST künstlich den Zutritt zum Endkundenmassenmarkt für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste**

- (1049) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass das Verhalten von ST geeignet war, alternative Anbieter an einem Zutritt zum slowakischen Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste mittels des entbündelten Teilnehmeranschlusses zu hindern. Durch das Verhalten von ST wurden somit alternative Anbieter wahrscheinlich vom wichtigen xDSL-Segment des Endkundenmarktes für Breitbanddienste ausgeschlossen. Auf diese Weise bewirkte ST eine künstliche Benachteiligung der alternativen Anbieter gegenüber ST, verwehrte ihnen Chancengleichheit und schloss sie vom Leistungswettbewerb auf dem betreffenden Endkundenmarkt für Breitbanddienste aus.
- (1050) Durch das Verhalten von ST, das auf seiner Behinderungsstrategie zur Wahrung seiner Vorteile als Vorreiter<sup>1478</sup> beruhte, wurden die Zutrittsschranken künstlich erhöht, da es den alternativen Anbietern erschwert oder sogar unmöglich gemacht wurde, in den Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste einzutreten.
- (1051) Alternative Anbieter haben nach Ansicht von ST zwei Möglichkeiten, auf dem Markt für Endkunden-Breitbanddienste zu konkurrieren: Entweder sie nutzen die Zugangsprodukte auf der Vorleistungsebene von ST (Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene und entbündelte Teilnehmeranschlüsse), oder sie bauen eine eigene ortsfeste Breitband-Infrastruktur auf. *„Breitbandzugänge in der Slowakischen Republik können von allen Telekommunikationsanbietern entweder mit der jeweils eigenen Infrastruktur (Kabel, Glasfaser, drahtlos, Mobilfunk usw.) oder auf der Grundlage der Breitbandangebote auf der Vorleistungsebene von Slovak Telekom angeboten werden.“*<sup>1479</sup>
- (1052) Wettbewerb auf der Grundlage eigener Netze der alternativen Anbieter (infrastrukturbasierter Wettbewerb) ist in der Slowakischen Republik jedoch weitgehend auf die dichtbesiedelten Gebiete beschränkt, da die Errichtung eigener Netze mit hohen Kosten verbunden ist und viel Zeit in Anspruch nimmt. Zudem behinderte das Verhalten von ST, wie in Abschnitt 9.3 dargelegt, nach Auffassung der Kommission den Wettbewerb auf dem Endkundenmassenmarkt für an festen Standorten angebotene Breitbanddienste im gesamten Staatsgebiet der Slowakischen

---

<sup>1477</sup> Urteil vom 29 März 2012 in der Rechtssache T-336/07, *Telefónica, SA und Telefónica de España, SA / Kommission* Slg. II-0000 (2012), Randnummern 268-283; Urteil vom 19. April 2012 in der Rechtssache C-549/10 P, *Tomra Systems ASA und andere / Kommission*, Slg. I-0000, (2012), Randnummer 79; Urteil vom 17. Februar 2011 in der Rechtssache C-52/09, *TeliaSonera* Slg. I-527, (2011), Randnummern 63-64.

<sup>1478</sup> Siehe Abschnitt 7.4 *„Die Ausschluss-Strategie von ST zum Schutz der eigenen marktbeherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt“*.

<sup>1479</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Frage 34 a), Dok. ID 0460, S. 9.

Republik, auch in den dichtbesiedelten Gebieten, in denen die alternativen Anbieter auf der Grundlage eigener Netze am Wettbewerb teilnahmen<sup>1480</sup>.

- (1053) Darüber hinaus stellt die Nutzung der Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene von ST keine vollständig vertretbare Alternative für alternative Anbieter dar, weil dieses Breitbandangebot auf der Vorleistungsebene es ihnen nicht ermöglicht, ihre eigenen Angebote von den Angeboten von ST abzugrenzen, so dass die Dienste der alternativen Anbieter weniger Wettbewerbsdruck auf ST ausüben. Anders als bei Breitbandzugängen auf der Vorleistungsebene können die alternativen Anbieter bei entbündelten Teilnehmeranschlüssen die meisten technischen und qualitätsbezogenen Parameter der Endkunden-Breitbanddienste beeinflussen und Innovationen vornehmen, die über die bloße Innovation von Diensten und den Preiswettbewerb hinausgehen.<sup>1481</sup> Da ST den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen durch unfaire Bedingungen erschwert oder de facto sogar ganz unterbindet, herrscht auf dem Markt keine Chancengleichheit für alternative Anbieter.
- (1054) In Abschnitt 7.3. hat die Kommission hervorgehoben, dass ein effizienter xDSL-basierter Breitbandzugang auf der Grundlage entbündelter Teilnehmeranschlüsse für die alternativen Anbieter von großer Bedeutung ist. Der Fortschrittsbericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1482</sup>, besagt, dass DSL-Produkte auf der Vorleistungsebene nach wie vor sehr wichtig sind, weil sie es neuen Marktteilnehmern ermöglichen, eine nationale Abdeckung zu erreichen, und andere Interessenten dadurch in den Markt eintreten können [*“The wholesale DSL products remain of high importance, in order to allow new entrants to achieve a national coverage or to enable a potential new market entry”*]. Somit hätte ein Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen es alternativen Anbietern ermöglicht, im gesamten Staatsgebiet der Slowakischen Republik xDSL anzubieten – sowohl in dichtbesiedelten Gebieten, in denen alternative Anbieter eigene Netze errichtet haben, als auch in anderen Gebieten, in denen das Netz von ST vorherrschend ist. Wie in Abschnitt 7.5 *“Alternative Anbieter waren sehr daran interessiert, Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST zu erhalten”* dargelegt, haben mehrere alternative Anbieter einen Zugang beantragt, was ihr Bestreben belegt, auf der Grundlage entbündelter Teilnehmeranschlüsse konkurrierende Dienste anzubieten. Wenn den alternativen Anbietern der Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss von ST zu fairen Bedingungen angeboten worden wäre, wäre somit in der gesamten Slowakei ein echter Leistungswettbewerb ermöglicht worden, da alternative Anbieter beim Leistungsangebot über entbündelte Teilnehmeranschlüsse unter gleichen Voraussetzungen hätten konkurrieren können.
- (1055) Ferner war die von ST vorgenommene Margenbeschneidung nach Ansicht der Kommission geeignet, den Marktzutritt zu erschweren oder sogar zu verhindern. So war beispielsweise das Unternehmen GTS Slovakia, das der einzige alternative Anbieter in der Slowakischen Republik war, der ab Dezember 2009 nur eine

---

<sup>1480</sup> Siehe Abschnitt 9.3 *„Trotz der Möglichkeit zum Aufbau alternativer Infrastruktur war der Wettbewerb wahrscheinlich nicht so wirksam, wie er bei gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse hätte sein können.“*.

<sup>1481</sup> Siehe auch die Erwägungsgründe (179)ff.

<sup>1482</sup> Dok. ID 4247, S. 355.



unbedeutende Zahl an Teilnehmeranschlüssen entbündelt hatte<sup>1483</sup>, gezwungen, sich auf bestimmte Nischensegmente wie die Entwicklung individueller Lösungen für Unternehmenskunden zu verlegen, da die Nutzung von xDSL von ST für den Massenmarkt aufgrund der Praktiken von ST nicht rentabel war<sup>1484</sup>. Der Umstand, dass das Anbieten von xDSL-Diensten für den Breitband-Massenmarkt auf der Grundlage entbündelter Teilnehmeranschlüsse anhand der Vorleistungsangebote nicht rentabel ist, geht auch aus den Ergebnissen der Berechnungen zur Margenbeschneidung hervor (siehe Abschnitt 8.3 „Die Margenbeschneidungsberechnung der Kommission“) und wird auch von dem Unternehmen Slovanet bestätigt, das in seiner Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission schrieb: *„Die Kosten von Slovanet bei Endkundenprodukten sind bereits dann unverhältnismäßig hoch, wenn nur die Kosten im Zusammenhang mit den Vorleistungsdiensten berücksichtigt werden; dies war einer der Hauptgründe, weshalb Slovanet im ersten Halbjahr von 2006 beschloss, seine Tätigkeiten zur aktiven Akquirierung von ADSL-Kunden einzustellen.“*<sup>1485</sup>

- (1056) Wenn ST zu angemessenen Bedingungen einen Zugang zu allen Ebenen seiner xDSL-Infrastruktur gewährt hätte, wären eine Reihe alternativer Anbieter in der Lage gewesen, in diesem Marktsegment, in dem bedeutenderweise eine Vielzahl potenzieller zusätzlicher xDSL-Kunden vorhanden ist, die möglicherweise einen Anschluss wünschen, am Wettbewerb teilzunehmen. Die Zahl der xDSL-Kunden könnte nämlich deutlich größer sein, denn von den insgesamt [700 000 bis 1 000 000] slowakischen Haushalten, die angeschlossen werden könnten, verfügten im Dezember 2010 lediglich 398 056 über einen xDSL-Anschluss<sup>1486</sup>.
- (1057) ST argumentiert, die alternativen Anbieter hätten sich entschieden, lediglich auf lokaler Ebene (in dicht besiedelten Gebieten) tätig zu sein, weil dies eine kosteneffektive Strategie darstelle, die es ihnen gestatte, Wettbewerbsdruck auf ST auszuüben.<sup>1487</sup> Dies wurde jedoch nicht nachgewiesen. Die alternativen Anbieter ziehen es, wie sie betonten, vor, auf nationaler Ebene Dienstleistungen für den Massenmarkt anzubieten. Slovanet wies auf Folgendes hin: *„Das Metallleitungsnetz von ST war über lange Jahre das Monopolnetz, und unserer Auffassung nach war der Zugang zu dieser Infrastruktur für jeden alternativen Anbieter, der Dienste landesweit vermarkten wollte, von vorrangiger Bedeutung“*. Auch Orange teilte bei der Besprechung mit der Kommission vom 3. Juni 2013 mit<sup>1488</sup>, *„weiterhin an DSL interessiert zu sein, weil das größte Potenzial in DSL-Technologien liege,*

---

<sup>1483</sup> Bis zum 25. Oktober 2010 hatte GTS Slovakia lediglich 14 der insgesamt [700 000 bis 1 000 000] Teilnehmeranschlüsse von ST, die Teil von dessen technischem Netz sind, entbündelt – Dok. ID 3416. Siehe auch Erwägungsgrund (394) oben.

<sup>1484</sup> Im Zuge der Bekanntmachung einer Vereinbarung von GTS mit ST über die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen wurde in der Presse die folgende öffentliche Erklärung vom Vorsitzenden von dessen Board of Directors, Stanislav Molčan, veröffentlicht: *„Mit den aus dieser Vereinbarung resultierenden Preisen, können wir nicht auf rentable Weise Dienste für Haushalte anbieten; daher werden wir uns weiterhin auf die Erbringung von Diensten für Unternehmenskunden konzentrieren“* (Presseartikel vom 24.3.2009 mit dem Titel *„GTS hält an Schwerpunkt auf Unternehmenskunden fest“*, Dok. ID 1968).

<sup>1485</sup> Siehe Erwiderung von Slovanet auf das Auskunftsverlangen vom 13.6.2008, Frage 4.18 (ii), Dok. ID 66, S. 18.

<sup>1486</sup> Siehe Tabelle 7<sup>c</sup>.

<sup>1487</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1592-1594.

<sup>1488</sup> Protokoll der Besprechung mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189.

*insbesondere im Hinblick auf Kunden, die sich außerhalb der FTTH-Netzabdeckung befinden“.*

- (1058) Selbst wenn dieses Argument sachlich zutreffen sollte, tut es jedoch der Schlussfolgerung keinen Abbruch, dass das Verhalten von ST geeignet war, den alternativen Anbietern gleiche Chancen und damit die Möglichkeit eines Leistungswettbewerbs vorzuenthalten. Zudem ist es wahrscheinlich gerade auf jenes Verhalten von ST zurückzuführen, dass alternative Anbieter die einzige Wettbewerbsmöglichkeit auf lokaler anstatt auf nationaler Ebene sahen. Slovanet weist auf Folgendes hin: *„Statt das eigene Netz effizient zu nutzen (...), schaffte ST mit seiner Strategie zur Verteidigung seiner marktbeherrschenden (oder mehr als marktbeherrschenden) Stellung paradoxerweise die Bedingungen für Wettbewerb, der sich statt auf den nationalen Markt ausschließlich auf die lokale Ebene beschränkte“*.<sup>1489</sup>
- (1059) Im Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil I<sup>1490</sup> heißt es: *„DSL-Produkten auf Vorleistungsebene kommt weiterhin hohe Bedeutung zu, da sie neuen Marktteilnehmern eine landesweite Abdeckung bzw. einen potenziellen Neuzutritt zu dem Markt ermöglichen“*.
- (1060) Darüber hinaus ist der Versuch von ST, die eigene Verhaltensweise durch Verweis auf eine Studie von [...] zu rechtfertigen, der zufolge ein neuer Marktteilnehmer auf der Grundlage des entbündelten Teilnehmeranschlusses keine Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg hätte, wenn er im Zeitraum zwischen 2005 und 2010 Breitbanddienstleistungen in den Vermittlungsstellen von ST in vorstädtischen und ländlichen Gebieten, also im Großteil der Slowakischen Republik, anbieten würde<sup>1491</sup>, in dieser Hinsicht nicht relevant. Es ist nämlich nicht Aufgabe eines marktbeherrschenden Unternehmens wie ST zu entscheiden, ob alternative Anbieter Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg haben oder nicht.<sup>1492</sup> Alternative Anbieter müssen die gleichen Chancen haben, im gesamten slowakischen Staatsgebiet auch auf der Grundlage des entbündelten Teilnehmeranschlusses tätig zu sein, was sie in die Lage versetzen würde, Größen- und Verbundvorteile zu nutzen und ihren Kundenstamm und ihre Einnahmenbasis sowie ihren Marktanteil zu vergrößern. Der Umstand, dass das Verhalten von ST in rentablen Gebieten zur Abschottung des Marktes gegenüber den Wettbewerbern führen konnte, reicht aus für die Feststellung, dass in der vorliegenden Sache ein Verstoß gegen Artikel 102 AEUV vorliegt, weil der Leistungswettbewerb auf dem gesamten Markt möglich sein sollte<sup>1493</sup>.
- (1061) Was ferner die Gebiete betrifft, die als nicht rentabel eingeschätzt wurden, könnten alternative Anbieter auch in diesen Gebieten an einem Zugang zum entbündelten Teilnehmeranschluss interessiert sein. In Beantwortung einer Frage der TUSR nach dem Hauptgrund für die Einstellung der Verhandlungen mit Dritten erläuterte ST im Schreiben vom 25. April 2008 Folgendes: *„Investitionen in die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen sind nur dann sinnvoll, wenn die Investitionen im großen*

---

<sup>1489</sup> Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet vom 7. August 2013, Dok. ID 3959.

<sup>1490</sup> Doc ID 4247, S. 355.

<sup>1491</sup> Siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 816 ff.

<sup>1492</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Tomra*, a.a.O., Randnummern 37-48.

<sup>1493</sup> Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Tomra*, a.a.O., Randnummer 42.

*Maßstab auf dem gesamten Territorium der Slowakischen Republik erfolgen. Für die Unternehmen ist es einfacher und vorteilhafter, wenn sie andere Vorleistungsdienste für die Bereitstellung ihrer Dienstleistungen nutzen können.*<sup>1494</sup> Auch die interne Präsentation von ST vom November 2009 lässt erkennen, dass Glasfaser in dicht besiedelten Gebieten DSL weitgehend ersetzen wird, DSL-Dienste über das Kupferkabelnetz aber sowohl in dünner besiedelten Randgebieten als auch im ländlichen Raum weiterhin eine wichtige Rolle spielen wird.<sup>1495</sup> Daher kann die Studie von [...] nicht widerlegen, dass die Verhaltensweise von ST sowohl in rentablen als auch in nicht rentablen Gebieten potenzielle wettbewerbswidrige Auswirkungen hatte.

- (1062) ST argumentiert ferner, dass die niedrige Inanspruchnahme des entbündelten Teilnehmeranschlusses auf die Marktsituation in der Slowakischen Republik zurückzuführen sei und dass sich die Wettbewerbssituation in Ländern mit niedrigem Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen, in denen sich der Wettbewerb zwischen verschiedenen Infrastrukturen deutlich entwickelt hat, vorteilhafter entwickle.<sup>1496</sup>
- (1063) Im Gegensatz zur sogenannten „kontrafaktischen Analyse“ von ST, bei der die Situation in Ländern mit einem hohen Anteil entbündelter Teilnehmeranschlüsse mit Ländern mit niedrigem Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen verglichen und argumentiert wird, in den letztgenannten Ländern habe sich die Wettbewerbssituation vorteilhafter entwickelt<sup>1497</sup>, ist die Kommission der Ansicht, dass nicht nachgewiesen wurde, dass der niedrige Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen in der Slowakischen Republik auf die besondere Marktsituation zurückzuführen ist; vielmehr geht er auf das Abschottungsverhalten von ST zurück. Aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht)<sup>1498</sup> geht zum Beispiel hervor, dass in Mitgliedstaaten wie der Slowakischen Republik „*unangemessene technische bzw. wirtschaftliche Bedingungen für die verfügbaren Zugangsprodukte (...) zu einer niedrigen Verbreitung dieser Produkte geführt und alternativen Anbietern den Wettbewerb erschwert haben*“. Eine niedrige Verbreitung der Entbündelung des Teilnehmeranschlusses und des Aufbaus eigener Netze durch alternative Anbieter wurde in Ländern festgestellt, in denen „*Kupfernetze nicht ausgebaut und nicht allgegenwärtig waren*“<sup>1499</sup>. In der Slowakischen Republik deckte das öffentliche Telefonnetz von ST jedoch [80-90] % des Staatsgebiets ab.<sup>1500</sup>

---

<sup>1494</sup> Schreiben von ST an die TUSR vom 25. April 2008, Antwort auf die Fragen der TUSR, Dok. ID 0173, S. 27-28.

<sup>1495</sup> Interne Präsentation von ST vom November 2009, Dok. ID1907, S. 14.

<sup>1496</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1617 bis 1622.

<sup>1497</sup> Siehe dritter schriftlicher Sachvortrag von ST, Dok. ID 2401, S. 25 ff.

<sup>1498</sup> Dok. ID 4244, S. 13. Siehe auch den Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommission, Teil 1 (Dok. ID 4243), S. 35.

<sup>1499</sup> Siehe Bericht „*Beobachtungen auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik*“ von [...], Dok. ID 2418, S. 3 ff; siehe auch Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht), Dok. ID 4244.

<sup>1500</sup> Siehe Abschnitt 4.6 „*Netzabdeckung des DSL-Netzes von ST, das nach der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse vom ST-eigenen Netz zur Bereitstellung von Breitbanddiensten für Endkunden genutzt werden kann*“, Tabelle 5.

- (1064) Zudem war das Verhalten von ST geeignet, alternativen Anbietern die Möglichkeit zu nehmen, auf der Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse am Wettbewerb teilzunehmen, so dass es die Wettbewerbsstruktur des Marktes beschädigte. Darüber hinaus war es wahrscheinlich, dass die Möglichkeit der Inanspruchnahme entbundelter Teilnehmeranschlüsse durch die alternativen Anbieter zu einem wirksameren Wettbewerb auf dem Markt führen würde, so dass das Wettbewerbsergebnis nicht besser ist, wie ST argumentiert, sondern in den Ländern mit einer niedrigen Verbreitung des entbündelten Teilnehmeranschlusses wahrscheinlich schlechter, selbst wenn in dicht besiedelten Gebieten der Wettbewerb zwischen Infrastrukturen entwickelt ist<sup>1501</sup>.
- (1065) Wie aus Absatz 7.2 hervorgeht, darf zur Ermöglichung eines wirksameren Wettbewerbs auf dem relevanten Markt marktbeherrschenden Unternehmen eine Verpflichtung Teilnehmeranschlüsse zu entbündeln, auferlegt werden, wie das die slowakische Regulierungsbehörde getan hat. Im OECD-Bericht „*Developments in Local Loop Unbundling*“ vom 10. September 2003<sup>1502</sup> wird beispielsweise festgestellt: „*[D]ie meisten Länder sind der Auffassung, dass die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen den Wettbewerb auf lokaler Ebene erheblich fördern könnte. (...) Insoweit wird davon ausgegangen, dass die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen den Verbrauchern zugutekommt, indem sie nicht nur zu einer Reduzierung der Kosten von Ortsgesprächen, sondern auch zu einer Senkung der Kosten von Breitband-Internetzugängen und zur schnelleren Bereitstellung neuer Dienste beiträgt*“.
- (1066) Es sei angemerkt, dass die Wettbewerbsstruktur des Endkundenmarkts für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik den Behauptungen von ST entgegensteht: Der Anteil von ST am xDSL-Segment des relevanten Marktes ist zwischen 2004 und 2010 wie in Abschnitt 10.2 „*Quantitative Indikatoren, die auf eine Abschottung des xDSL-Marktsegments hinweisen*“ oben gezeigt, ständig gewachsen. Außerdem ist ST auf dem Endkundenmarkt der Breitbanddienste weiterhin marktbeherrschend und andere Anbieter können die Stellung von ST nicht gefährden, wie in Abschnitt 6.1.3 „*Beherrschende Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für Breitbanddienste, die an einem festen Standort angeboten werden*“ oben gezeigt.
- 9.3. Trotz der Möglichkeit zum Aufbau alternativer Infrastruktur war der Wettbewerb wahrscheinlich nicht so wirksam, wie er bei gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse hätte sein können.**
- 9.3.1. *Der Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen hätte es alternativen Anbietern erlaubt, schrittweise in eine eigene, alternative Netzinfrastuktur zu investieren und in den Preis-Leistungs-Wettbewerb mit ST zu treten.*
- (1067) ST sah sich nach eigenen Angaben schon in einer frühen Liberalisierungsphase einem intensiven infrastrukturengestützten Wettbewerb alternativer Anbieter

---

<sup>1501</sup> Siehe Abschnitt 9.3 „*Trotz der Möglichkeit zum Aufbau alternativer Infrastruktur war der Wettbewerb wahrscheinlich nicht so wirksam, wie er bei gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse hätte sein können*“.

<sup>1502</sup> Dok. ID 4240.

gegenüber, da neue Anbieter den Aufbau eigener Netze der Übernahme von Teilnehmeranschlüssen vorgezogen hätten<sup>1503</sup>.

- (1068) Die Kommission hat dieses Argument aus den oben dargelegten Gründen (Erwägungsgründe (1046) bis (1066) bereits zurückgewiesen. Auch hält die Kommission fest, dass sich ab 2007 alternative Infrastruktur wie Glasfaser insbesondere in dicht bevölkerten Ballungsgebieten heranbildete. Doch ändert dies nichts an der Feststellung, dass der infrastrukturgestützte Wettbewerb nicht so wirksam war, wie wenn alternative Anbieter die Möglichkeit gehabt hätten, auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse mit ST zu konkurrieren. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen.
- (1069) Erstens ist die Einrichtung eines Netzes mit hohen Investitionsrisiken verbunden, die erhebliche versunkene Kosten mit sich bringen, und erfordert üblicherweise viel Zeit<sup>1504</sup>. Daher waren Konkurrenzangebote mittels anderer Netze zumindest eine gewisse Zeit lang kaum erhältlich, wohingegen ein Wettbewerb über Teilnehmeranschlüsse sofort hätte einsetzen können. Zudem hätte nicht jeder alternative Anbieter über die finanziellen Mittel und das wirtschaftliche Interesse am Aufbau eines eigenen Netzes verfügt.
- (1070) In Gegensatz zu den Stellungnahmen von ST<sup>1505</sup>, die einen angeblich „*starken Wettbewerb*“ auf dem Endkunden-Breitbandmarkt geltend machen, stellt die Kommission zweitens fest, dass der Infrastrukturwettbewerb in der Slowakischen Republik in Hinblick auf die Abdeckung eher auf dicht besiedelte Gebiete beschränkt ist.
- (1071) Der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1506</sup>, Kapitel über die Slowakische Republik, konstatiert beispielsweise: „*Der Breitbandmarkt weist Anzeichen eines Wettbewerbs zwischen den Plattformen auf. Die Stellung des etablierten Unternehmens bleibt jedoch im DSL-Sektor unangefochten (...). Der Festnetzmarkt blieb in den Händen des etablierten Unternehmens, während der größte Mobilfunkanbieter über den bedeutenden Aufbau einer FTTH-Infrastruktur (...) in den Festnetzmarkt eintrat. Der größte Mobilfunkanbieter hat in erheblichem Umfang in den Aufbau eines neuen NGN-Netzes (FTTH) investiert, das bestimmte Teile aller acht Kreisstädte sowie drei zusätzliche Städte abdeckt.*“ Der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Kapitel über die Slowakische Republik<sup>1507</sup>, stellt lediglich „*bestimmte zunehmende Anzeichen für einen Wettbewerb zwischen den Plattformen*“ fest, und der Bericht über den Stand des

---

<sup>1503</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1579 und 1581.

<sup>1504</sup> Siehe z. B. Fußnote 1565.

<sup>1505</sup> Siehe insbesondere den dritten schriftlichen Sachvortrag von ST vom 30. August 2010, Dok. ID 2401 oder den Bericht „*Beobachtungen auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik*“ von Martin Cave, Dok. ID 2418; Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1585-1586; Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 789-828.

<sup>1506</sup> Dok. ID 4243, S. 284.

<sup>1507</sup> Dok. ID 4245, S. 307.

Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Kapitel über die Slowakische Republik<sup>1508</sup>, gelangt zu dem Schluss, dass *„der Breitband-Infrastrukturwettbewerb weitere Fortschritte zeigt, das Marktsegment DSL jedoch in den Händen des etablierten Unternehmens verbleibt“*.

- (1072) Die TUSR hat ebenfalls die Schwierigkeiten betont, auf die alternative Anbieter beim Aufbau einer alternativen Infrastruktur (wie beispielsweise eines Glasfasernetzes) außerhalb der dicht besiedelten Gebiete stoßen: *„wir können den Aufbau von Glasfasernetzen eher in städtischen als in ländlichen Gebieten, wo die Kosten wesentlich höher liegen, beobachten. In den ländlichen Gebieten verfügt ST über einen großen Vorteil durch das DSL-Netz, da die Duplizierung der Infrastruktur in diesen Gebieten nicht praktikabel ist“*<sup>1509</sup>. In dem Vorbringen vom 31. Mai 2013<sup>1510</sup> erklärt OSK: *„Es ist für OSK derzeit schwierig, ein Glasfasernetz in dünn besiedelten Gebieten aufzubauen, weil die Aussichten auf Kapitalrendite gering sind.“* OSK hat daher *„einige Jahre damit verbracht, in eine eigene Glasfaser-Infrastruktur zu investieren, wo dies wirtschaftlich vertretbar war“*.
- (1073) Da in der Slowakischen Republik der Anteil der Bevölkerung, der in dicht besiedelten Gebieten lebt, erheblich geringer ist als in anderen Ländern<sup>1511</sup>, war es zudem umso schwieriger für alternative Anbieter, umfangreiche eigene Netze einzurichten, die einen hinreichend großen Teil der Bevölkerung erreichen, um wirksam in ausreichendem Maßstab mit dem xDSL-Netz von ST zu konkurrieren (siehe auch Erwägungsgründe (1088), (1092), (1094), (1095), (1098) bis (1108)). Orange hat es während der Zusammenkunft mit der Kommission am 3. Juni 2013 folgendermaßen ausgedrückt: *„Die wichtigsten Hindernisse bei der Gewinnung neuer Kunden liegen darin, dass kontinuierliche Investitionen in Glasfasernetze kostspielig sind, während die finanziellen Mittel knapp sind, und ebenfalls in der Tatsache, dass 47 % der slowakischen Bevölkerung in ländlichen Regionen leben.“*<sup>1512</sup> Die TUSR hat außerdem darauf hingewiesen, dass die Betriebskosten von Glasfasernetzen steigen, wenn ein alternativer Anbieter nur einen kleinen Anteil der potenziellen Kunden gewonnen hat. Deshalb benötigen alternative Anbieter mehrere Jahre, um eine Kapitalrendite zu erzielen. Daraus folgt, dass *„aufgrund der erheblich unter den Erwartungen liegenden Nachfrage alle umfangreicheren neuen Ausbaupläne vorläufig eingefroren werden“*<sup>1513</sup>.
- (1074) Damit alternative Anbieter ein neues Netz aufbauen können, ist es drittens von entscheidender Bedeutung, dass sie anfänglich über eine bestimmte kritische Mindest-Netzgröße und einen bestimmten Kundenstamm verfügen, die sie kontinuierlich ausweiten können, damit Netzeffekte und Größenvorteile im vollen

---

<sup>1508</sup> Dok. ID 4247, S. 352.

<sup>1509</sup> E-Mail der TUSR vom 8. Oktober 2013, Dok. ID 4078.

<sup>1510</sup> Dok. ID 4188.

<sup>1511</sup> Siehe Anhang zum schriftlichen Sachvortrag von ST vom 10. August 2009, Dok. ID 954, S. 35 oder das ST-Dokument vom 06. November 2009 mit dem Titel *„Zusätzliche Informationen zu den Breitbandpreisen für Endkunden in der Slowakischen Republik im internationalen Preisvergleich nach entsprechender Aufforderung der Kommission in der Zusammenkunft am 02. Oktober 2009“*, Dok. ID 1635, S. 15.

<sup>1512</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3.6.2013, Punkt 33.

<sup>1513</sup> Siehe E-Mail von der TUSR vom 8. Oktober 2013, Dok. ID 4078.

Umfang genutzt und schrittweise weitere Investitionen in das Netz getätigt werden können. Dieses Vorgehen der schrittweisen Investitionen, das allgemein als „*Investitionsleiter*“ bezeichnet wird, hätte auch den alternativen Betreibern in der Slowakischen Republik im relevanten Zuwiderhandlungszeitraum offenstehen müssen.<sup>1514</sup>

- (1075) Eine „*Investitionsleiter*“ umfasst üblicherweise mehrere Stufen: Auf der ersten Stufe befindet sich ein Anbieter, dessen Strategie auf einen Massenmarkt abzielt, der aber nur als Wiederverkäufer des vom etablierten Unternehmen angebotenen Zugangsprodukts auftritt. Auf der zweiten Stufe tätigt der Anbieter Investitionen in sein eigenes Backbonenetz und nutzt Breitbandzugänge auf der Vorleistungsebene (Bitstrom-Zugänge) zum Netz des etablierten Unternehmens. Wenn sein Kundenstamm sich vergrößert, nimmt der alternative Anbieter auf der dritten Stufe weitere Investitionen in sein Backbone-Netz vor und verbindet sich mit dem Netz des etablierten Unternehmens auf Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse. Erst auf der vierten und letzten Stufe wird der Anbieter in ein eigenes Netz investieren und seine Endkunden direkt anschließen (eigenes Zugangsnetz).
- (1076) Der Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen bildet eine wesentliche Voraussetzung für alternative Anbieter, um in einen wirksamen Wettbewerb eintreten zu können. Der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation)<sup>1515</sup> zeigt beispielsweise, dass der zunehmende Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse in Europa neue Marktteilnehmer dabei unterstützt, die Investitionsleiter emporzuklettern. *„Die Tatsache, dass es nun 23,5 Millionen entbundelte Teilnehmeranschlussleitungen gibt (gegenüber 11,6 Millionen weiterverkauften Anschlüssen und 6 Millionen Bitstromanschlüssen) lässt erkennen, dass die Marktneulinge begonnen haben, die Investitionsleiter zu erklimmen.“* Wie aus dem Arbeitsdokument des Ausschusses für Elektronische Kommunikation vom November 2010 hervorgeht, stellte die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen die wichtigste Form des Wettbewerbs auf dem DSL-Markt dar und war der Wiederverkauf von Zugängen auf Ebene der Europäischen Union nicht mehr von erheblicher Bedeutung, *„da die an einer Entbündelung interessierten Anbieter weitere Schritte auf der Investitionsleiter hin zu mit größeren Investitionen verbundenen Formen des Wettbewerbs vollziehen“*.<sup>1516</sup> Die ECTA betont ebenfalls den Zusammenhang zwischen dem zunehmenden Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse und dem schrittweisen Erklimmen der Investitionsleiter durch die neuen Marktteilnehmer: *„In einigen Ländern zeigen sich Belege für die Auswirkungen der Strategie der Investitionsleiter. In Frankreich ist beispielsweise deutlich zu erkennen, dass der Anteil der Teilnehmeranschlussleitungen von neuen Marktteilnehmern, bereitgestellt über*

---

<sup>1514</sup> Siehe z. B. Dokumente der ERG (Gruppe Europäischer Regulierungsstellen) „Broadband market competition report“, ERG(05)23 vom 25. Mai 2005, Dok. ID 3352; oder „Report on price consistency in upstream broadband markets“, ERG (09) vom 21. Juni 2009, Dok. ID 3353.

<sup>1515</sup> Dok. ID 4242, S. 10.

<sup>1516</sup> Siehe Ausschuss für Elektronische Kommunikation, Arbeitsdokument „Breitbandzugang in der EU: Situation am 1. Juli 2010“, vom 21. November 2010, Dok. ID 4175.

vollständige Entbündelung, gemeinsamen Zugang und Bitstrom, gestiegen ist (...)“<sup>1517</sup>.

- (1077) Dass der schrittweise Ansatz für alternative Anbieter eine wirtschaftlich tragbare Lösung sein könnte, wird ebenfalls im Bericht der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen (ERG) über den Wettbewerb auf dem Breitbandmarkt vom Mai 2005 bestätigt<sup>1518</sup>. Außerdem wird dieser Ansatz in einem Bericht der ERG vom Juni 2009 über die Preiskonsistenz auf vorgelagerten Breitbandmärkten beschrieben: „Auf der dynamischen Investitionsleiter befindet sich ein neuer Marktteilnehmer zunächst auf der untersten Stufe, indem er als ISP die Dienste des vertikal integrierten etablierten Unternehmens verkauft (rein dienstebezogener Wettbewerb). Anschließend klettert der neue Marktteilnehmer auf der Leiter weiter nach oben, indem er in die Infrastruktur investiert und ein Netz aufbaut, in dem er Dienste zunehmend näher an den jeweiligen Verbrauchern anbietet. Die verschiedenen Stufen des Wertschöpfungsprozesses sollten so gestaltet sein, dass neue Marktteilnehmer ihre Stellung auf dem Markt insbesondere festigen können, in dem sie ihren Kundenstamm und ihre Einnahmen ausbauen, um den Verbrauchern schließlich stärker einrichtungsbezogene Dienste anbieten zu können. Effiziente neue Marktteilnehmer können dann nach Erreichen einer hinreichenden finanziellen Leistungsfähigkeit auf der Investitionsleiter weiter aufsteigen, um durch größere Differenzen zwischen Vorleistungs- und Verbraucherpreisen ihre Margen zu erhöhen und dank des größeren Kundenstamms Größenvorteile nutzen zu können“<sup>1519</sup>.
- (1078) Die zunehmenden Investitionsmöglichkeiten alternativer Anbieter im Verlauf des Aufstiegs auf der „Investitionsleiter“ verringern nicht nur ihre Abhängigkeit vom Netz des etablierten Unternehmens, sondern ermöglichen auch die Schaffung eines zunehmenden Mehrwerts für die Produkte, die den Endkunden angeboten werden, sowie die Abgrenzung der eigenen Dienste gegenüber den Diensten des etablierten Unternehmens durch das Anbieten zusätzlicher innovativer Dienste. Im Bericht der ERG vom Juni 2009 wird in diesem Zusammenhang festgestellt: „Auf den höheren Stufen der ‚Investitionsleiter‘ (ausgehend von der Stufe des reinen Wiederverkäufers bis hin zum Anbieter von alternativen Bitstrom-Produkten und von dort aus bis zur Entwicklung einer eigenen Ortsnetzinfrastuktur oder zur Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen) werden umfangreichere Investitionen erforderlich sein; diese Investitionen werden alternativen Anbietern aber auch die Möglichkeit einer stärkeren Abgrenzung gegenüber dem vertikal integrierten etablierten Unternehmen bieten (einschließlich der direkten Kontrolle von Merkmalen wie etwa der Dienstgüte oder der verfügbaren Bandbreite, der Festlegung der nominalen Geschwindigkeit bei Upload- und Download-Verbindungen oder besserer Möglichkeiten zur Bereitstellung integrierter Lösungen für Endkunden – u. a. Telefonie- und TV-Dienste sowie Breitband-Internetdienste)“<sup>1520</sup>.

---

<sup>1517</sup> Pressemitteilung der ECTA „Leading broadband countries benefit from competition“ von Oktober 2005 – Dok. ID 4170.

<sup>1518</sup> Siehe ERG-Dokument *Broadband market competition report*, ERG(05)23 vom 25. Mai 2005, Dok. ID 3352, S. 2 f.

<sup>1519</sup> Siehe *Report on price consistency in upstream broadband markets*, ERG (09) vom 21. Juni 2009, Dok. ID 3353, S. 9.

<sup>1520</sup> Siehe *Report on price consistency in upstream broadband markets*, ERG (09) vom 21. Juni 2009, Dok. ID 3353, S. 7. Die European Competitive Telecommunications Association (ECTA) ist ebenfalls der Ansicht, dass „Länder mit der Zeit einen besseren Platz in der Breitband-Rangliste erreichten, indem



- (1079) In seinem Vorbringen legt ST dar, die „*Investitionsleiter*“ sei nicht als allgemeingültige Theorie, d. h. als einzige Form des Marktzutritts, zu verstehen, sondern als regulierungspolitische Strategie, die eine bestimmte Art des Zutritts von bestimmten Gruppen von Anbietern fördert.<sup>1521</sup>
- (1080) Obwohl das Konzept der „*Investitionsleiter*“ nicht vorgeschrieben ist und nicht bedeutet, dass alternative Anbieter bei ihren Investitionen in die (Breitband-)Infrastruktur tatsächlich schrittweise vorgehen müssten, wird es als allgemeiner Grundsatz betrachtet, der sich mit dem festgestellten Markteintritts- und Expansionsverhalten neuer Marktteilnehmer in einem Umfeld deckt, in dem sich das Netz des etablierten Unternehmens nicht einfach duplizieren lässt. Dieses Verhaltensmuster hat Regulierungsbehörden in Europa<sup>1522</sup> (u. a. in der Slowakischen Republik) veranlasst, gegen Expansions- bzw. Markteintrittshindernisse beispielsweise auf den Märkten für den Zugang zu Breitbanddienstleistungen und entbündelten Teilnehmeranschlüssen auf Vorleistungsebene vorzugehen, indem die Verpflichtung eingerichtet wird, auf unterschiedlichen Ebenen Zugang zum Netz der etablierten Unternehmen zu gewähren<sup>1523</sup>. Aus dem Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „*Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010*“<sup>1524</sup> vom 21. November 2010 geht hervor, dass „*die Regelung des Zugangs auf dem Grundsatz der ‚Investitionsleiter‘ basiert: nämlich auf der Annahme, dass die neuen Marktteilnehmer im Zuge der Gewinnung von Kunden und der Generierung von Einnahmen schrittweise Kapitalvermögen schaffen. Alternative Anbieter, die auf der Grundlage des Kupferadernetzes des etablierten Unternehmens agieren, wechseln somit von Wettbewerbsstrategien, die geringe Investitionen erfordern, wie beispielsweise Bitstrom, zu vollständig entbündelten Teilnehmeranschlüssen, die letztendlich das Zugangsnetz des etablierten Unternehmens reproduzieren. Niedrigere Preise auf der Ebene der Teilnehmeranschlüsse haben die neuen Marktteilnehmer dazu veranlasst, von Lösungen mit geringem Kapitaleinsatz, wie beispielsweise dem Wiederverkauf, zu höheren Investitionen überzugehen, wie beispielsweise dem vollständig entbündelten Teilnehmeranschluss*“. Das Verhalten von ST war geeignet, die ihm von den Regulierungsbehörden auferlegte Pflicht zur Entbündelung seiner Teilnehmeranschlüsse zu unterlaufen.

---

*sie dem Wettbewerb mit Hilfe der ‚Investitionsleiter‘ in deutlicher Form den Weg ebneten*“. Die ECTA kommt zu folgendem Schluss: „*Wenn die Regulierungsbehörden wettbewerbsfördernde Maßnahmen ergreifen, indem sie Sicherheit in Bezug auf die Investitionsleiter schaffen, die für die Wettbewerber verfügbaren Produktangebote verbessern und Diskriminierung durch die etablierten Unternehmen zugunsten ihrer eigenen Breitband-Endkundenangebote bekämpfen, sollte ein größerer Spielraum entstehen, um die Auswahl der Verbraucher zu erweitern und die Breitband-Abdeckung zu erhöhen (...)*“ (Pressemitteilung der ECTA „*Leading broadband countries benefit from competition*“ vom Oktober 2005 – Dok. ID 4170, S. 2).

<sup>1521</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1568-1574.

<sup>1522</sup> Der Bericht der ERG vom Juni 2009 über die Preiskonsistenz auf vorgelagerten Breitbandmärkten betont ebenfalls, dass der Ansatz der „*Investitionsleiter*“ in den meisten Mitgliedstaaten verfolgt wird, wobei sich „*alle nationalen Regulierungsbehörden dahingehend einig sind, dass eine wirksame Zugangsregelung und ein angemessenes Preisgefüge den Marktzugang effizienter Anbieter fördern sollte, die ansonsten Schwierigkeiten hätten, das Netz des etablierten Unternehmens zu reproduzieren*“ (Dok. ID 4175, S. 35 und 18).

<sup>1523</sup> Siehe auch Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation), Dok. ID 4242.

<sup>1524</sup> Dok. ID 4175, S. 35 und 18.

- (1081) In einem Fall wie dem hier in Rede stehenden konnte sich ein infrastrukturbasierter Wettbewerb wegen der hohen Netzkosten und der Dominanz von ST auf dem Massenmarkt der Breitbanddienste für Endkunden nicht sehr rasch entwickeln<sup>1525</sup>. Deshalb hätte eine effektive Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse es den alternativen Anbietern ermöglicht, ihre Marktzutrittskosten zu senken, einen Kundenstamm zu gewinnen und rascher Erträge zu erzielen, ihre Breitbanddienste für Endkunden zu entwickeln und ihr Angebot im Vergleich zu ST zu differenzieren. Wäre der Leistungswettbewerb durch alternative Anbieter nicht behindert worden, hätte sich wahrscheinlich schneller ein echter Wettbewerb herangebildet, der viel intensiver gewesen wäre als in einem Szenario, in dem das etablierte Unternehmen sämtlichen alternativen Anbietern nur die Möglichkeit belässt, aus dem Stand heraus eine völlig neue eigene Infrastruktur aufzubauen, um auf dem Markt Fuß zu fassen.
- (1082) In dem Vorbringen vom 31. Mai 2013<sup>1526</sup> erklärte Orange, dass *„der Zugang zum Netz des etablierten Unternehmens im Normalfalle die erste Stufe des Aufbaus eines Netzes darstellt“* und es alternativen Anbietern erlaubt, *„mit dem etablierten Anbieter zunehmend zu konkurrieren“*.
- (1083) ST argumentierte in der Antwort auf das Sachverhaltsschreiben<sup>1527</sup>, dass diese Stellungnahme von Orange im Widerspruch zu dem Vorbringen steht, das Orange SA als Antwort auf die Konsultation der ERG über Abhilfemaßnahmen in den Jahren 2003/4<sup>1528</sup> übermittelt hat und in dem Orange Bedenken äußert im Hinblick auf das von der ERG vorgebrachte Konzept der Durchführung von Abhilfemaßnahmen in Bezug auf den Zugang, die den Zutritt neuer Marktteilnehmer über eine *„Investitionsleiter“* erleichtern sollen, ein Standpunkt, der von anderen etablierten Anbietern, die in Rahmen dieser Konsultation geantwortet haben, geteilt wird<sup>1529</sup>. ST ergänzt, dass die obige Stellungnahme von Orange Slovensko opportunistisch gewesen sei und einzig zum Ziel gehabt habe, ST zu schaden.
- (1084) Diese Auffassung ist zurückzuweisen, da sie den Kontext und die Umstände, unter denen diese Auffassungen zum Ausdruck gebracht wurden, nicht berücksichtigt. Die Antwort von Orange auf die Konsultation der ERG zu Abhilfemaßnahmen stammt aus dem Jahr 2003 von der Muttergesellschaft des Orange-Konzerns und brachte die allgemeinen Ansichten des Konzerns zum Ausdruck. Die Stellungnahme von Orange Slovensko hingegen stammt aus dem Jahr 2013 und von Vertretern eines Unternehmens, das nachweislich<sup>1530</sup> und daher glaubhaft am Zugang zur Breitband-Infrastruktur von ST interessiert war, trotz der vor Jahren gemachten allgemeinen Aussagen des Orange-Konzerns. Angesichts dieser Erwägungen ist die Behauptung von ST, das Vorbringen von Orange Slovensko aus dem Jahr 2013 habe allein zum Ziel gehabt, ST zu schaden, reine Spekulation und kann von der Kommission nicht akzeptiert werden.

---

<sup>1525</sup> Siehe Erwägungsgründe (282), (283), (287), (329) und (334) sowie Absatz 6.1.3.

<sup>1526</sup> Dok. ID 4188.

<sup>1527</sup> Antwort auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 808 ff, Dok. ID 4671-36.

<sup>1528</sup> [http://berec.europa.eu/doc/publications/call\\_input\\_draft\\_appropriate\\_remedies/orange.doc](http://berec.europa.eu/doc/publications/call_input_draft_appropriate_remedies/orange.doc). Dok. ID 4843.

<sup>1529</sup> Siehe ER (03) 30 Rev. 1, ERG, Gemeinsame Position zu dem Konzept geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb des neuen Rechtsrahmens.

<sup>1530</sup> Siehe z. B. Vorbringen von Orange gegenüber der TUSR vom 20. Oktober 2005, Dok. ID 0297.

- (1085) Die ERG hat den vom etablierten Unternehmen vorgebrachten Kritikpunkt gründlich analysiert und ihn unter Verweis auf die Tatsache zurückgewiesen, dass sich das Konzept der Investitionsleiter als nützlich erwiesen hat und zu höheren Niveaus an Investitionen in eine Infrastruktur sowie zu einem nachhaltigeren Wettbewerb auf den Breitbandmärkten führt<sup>1531</sup>. ERG macht Folgendes geltend: „Das Rahmenkonzept der Investitionsleiter verknüpft eine wettbewerbsfreundliche Regelung mit Investitionen, die wiederum die Breitband-Durchdringung voranbringen...“<sup>1532</sup>. Die ERG betont außerdem Folgendes: „Im Hinblick auf den Vorgang des Erklommens der Leiter zeigen die Daten des 11. Umsetzungsberichts<sup>1533</sup> deutlich, dass der Mechanismus wie im Modell theoretisch vorhergesagt funktioniert, da die Nutzung von vollständig entbündelten Anschlüssen und gemeinsamen Zugängen erheblich zugenommen hat, wobei entbündelte Anschlüsse nunmehr den wichtigsten Vorleistungszugang für neue Marktteilnehmer darstellen...“<sup>1534</sup>. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse und der Feststellungen der Kommission zu den erwiesenen Vorteilen des Konzepts der „Investitionsleiter“ weist die Kommission die Behauptung von ST, die Stellungnahmen von Orange Slovensko seien opportunistisch oder hätten das Ziel verfolgt, ST zu schaden, zurück.
- 9.3.2. *Der Aufbau einer eigenen Infrastruktur bildete die einzige Möglichkeit, die alternativen Anbietern auf dem Massenmarkt der an einem festen Standort angebotenen Breitbanddienste für Endkunden verblieb*
- (1086) Aus den genannten Gründen gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass ST alternativen Anbietern den Marktzutritt mittels einer eigenen Infrastruktur erschwerte oder gar unmöglich machte, indem es ihnen den Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen verwehrt. Die Feststellung von ST, dass die alternativen Anbieter schlicht nicht am Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen interessiert gewesen seien<sup>1535</sup>, ist unbegründet. Die alternativen Anbieter nutzten die entbündelten Teilnehmeranschlüsse von ST deshalb nicht, weil ST sie durch Anwendung einer Margenbescheidung und durch die Verweigerung des Netzzugangs von der Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlüsse abgehalten hat, wie bereits festgestellt wurde.<sup>1536</sup>
- (1087) Die alleinige Einrichtung eines neuen Netzes ohne effizienten Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen stellt im Gegensatz zu den Argumenten von ST<sup>1537</sup> nicht die „bevorzugte“ Option der alternativen Anbieter dar. In diesen Fällen läuft der Aufbau des Netzes langsam und in begrenztem Umfang ab, wie der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation

<sup>1531</sup> Siehe z.B. die überarbeitete gemeinsame Position der ERG zu dem Konzept geeigneter Abhilfemaßnahmen innerhalb des ECNS-Rechtsrahmens, endgültige Fassung, Mai 2006, S. 83; [http://www.erg.eu/streaming/erg\\_06\\_33\\_remedies\\_common\\_position\\_june\\_06.pdf?contentId=542920&field=ATTACHED\\_FILE](http://www.erg.eu/streaming/erg_06_33_remedies_common_position_june_06.pdf?contentId=542920&field=ATTACHED_FILE)

<sup>1532</sup> Überarbeitete gemeinsame Position der ERG zu Abhilfemaßnahmen, ERG (06) 19, Begründung, S. 8; . [http://www.erg.eu/streaming/erg\\_06\\_19\\_explanatory\\_memorandum\\_revised\\_erg\\_common\\_position\\_on\\_remedies.pdf?contentId=544951&field=ATTACHED\\_FILE](http://www.erg.eu/streaming/erg_06_19_explanatory_memorandum_revised_erg_common_position_on_remedies.pdf?contentId=544951&field=ATTACHED_FILE)

<sup>1533</sup> 11. Umsetzungsbericht, Anhang I, KOM(2006) 68, SEC(2006) 193, S. 37, 56f (Abb. 55).

<sup>1534</sup> Überarbeitete gemeinsame Position der ERG zu Abhilfemaßnahmen, ERG (06) 19, Begründung, S. 9; [http://www.erg.eu/streaming/erg\\_06\\_19\\_explanatory\\_memorandum\\_revised\\_erg\\_common\\_position\\_on\\_remedies.pdf?contentId=544951&field=ATTACHED\\_FILE](http://www.erg.eu/streaming/erg_06_19_explanatory_memorandum_revised_erg_common_position_on_remedies.pdf?contentId=544951&field=ATTACHED_FILE)

<sup>1535</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1597-1598.

<sup>1536</sup> Siehe die vorstehenden Abschnitte 7 und 8.

<sup>1537</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1617, 1619-1623.

2009 (15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation)<sup>1538</sup> betont.

- (1088) Die Kommission hält fest, dass alternative Anbieter Zugang zum Netz des etablierten Betreibers bevorzugen, sofern er unter Bedingungen möglich ist, die dem Unternehmen ein rentables Wirtschaften erlauben. In Übereinstimmung damit hat Orange im Vorbringen vom 31. Mai 2013<sup>1539</sup> hervorgehoben, dass *„der Zugang zum Kupferadernetz des etablierten Unternehmens möglich ist und es alternativen Anbietern erlaubt, ihr Netz schrittweise auszubauen und mit dem etablierten Anbieter zunehmend zu konkurrieren. Der Zugang zu xDSL sollte als erste Stufe vor der Glasfasertechnologie stehen. Somit stellen alle Beschränkungen des Zugangs zum Netz des etablierten Unternehmens eine Marktzutrittsschranke dar“*<sup>1540</sup>.
- (1089) Im vorliegenden Fall hatten alternative Anbieter keinen Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST erhalten, da ST sie durch Anwendung einer Margenbeschneidung und die Weigerung, Zugang zu den entbündelten Anschlüssen zu gewähren, abschreckte<sup>1541</sup>. Aufgrund der ungünstigen Bedingungen für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen stellte Orange zufolge der reine Aufbau eines Glasfasernetzes die einzige praktikable Möglichkeit dar, in den Markt für Endkunden-Breitbanddienste einzutreten und dort zu expandieren<sup>1542</sup>. Die interne Präsentation von Orange mit dem Titel *„Strategierahmen“* vom März 2007<sup>1543</sup> hebt hervor, dass *„keine vertretbare Möglichkeit besteht, über die ortsfeste Infrastruktur die Wohnungen der Kunden zu erreichen – T-Com verteidigt erfolgreich die marktbeherrschende Stellung (keine entbündelten Teilnehmeranschlüsse)“*. Orange kommt daher zu dem Schluss, dass *„OSK nur mit einer eigenen ortsfesten Infrastruktur in der Lage sein wird, ein fortgesetztes solides Wachstum des Unternehmens zu gewährleisten“*.
- (1090) Slovanet strebte ebenfalls danach, angemessenen Zugang zu den Vorleistungsprodukten von ST, einschließlich entbündelten Teilnehmeranschlüssen, zu erhalten. Aufgrund der ungünstigen Bedingungen für den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen übermittelte Slovanet eine Reihe von Beschwerden an die TUSR und die slowakische Wettbewerbsbehörde<sup>1544</sup>. Slovanet gelangte nach kurzer Zeit zu dem Schluss, dass Investitionen in ein Glasfasernetz die einzige praktikable Lösung für die Fortführung der Geschäftstätigkeit darstellte, so dass Slovanet schließlich ebenfalls dazu gezwungen war, ein eigenes Netz aufzubauen, ohne über

---

<sup>1538</sup> Siehe auch Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok. ID 4247, S. 355: *„Die größten alternativen Festnetzanbieter entfernen sich hauptsächlich deswegen schrittweise von der Infrastruktur Dritter zugunsten der Entwicklung eigener Netze, weil der Wettbewerb über die Nutzung der DSL-Vorleistungsprodukte des etablierten Unternehmens mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Aufbau solcher Netze läuft jedoch langsam und in begrenztem Umfang ab“*.

<sup>1539</sup> Dok. ID 4188.

<sup>1540</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3.6.2013, Randnummer 26.

<sup>1541</sup> Siehe Abschnitte 7 und 8.

<sup>1542</sup> Siehe Mitteilung von Orange vom 31. Mai 2013, Dok. ID 4188; Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, S. Dok. ID 4189, Punkt 8.

<sup>1543</sup> Dok. ID 4330.

<sup>1544</sup> Siehe Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Dok. ID 3959, Punkt 2.7.

einen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen zu verfügen<sup>1545</sup>. Das Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 07. August 2013<sup>1546</sup> erläutert den Kontext der Entscheidung von Slovanet, in ein Glasfasernetz zu investieren: „*Unsere strategische Entscheidung vom Ende des Jahres 2006, die Nutzung von Vorleistungsdiensten von ST so weit wie möglich einzuschränken, war im Grunde die einzig mögliche Lösung (...), unsere Geschäftstätigkeit überhaupt fortzuführen (als Beleg fügen wir einen Ausdruck des Berichts von Slovanet vom November 2006 bei)*“.

- (1091) Dabei handelt es sich ebenfalls um eine allgemeine Tendenz, die in dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil I<sup>1547</sup>, festgestellt wurde: „*Die größten alternativen Festnetzanbieter entfernen sich hauptsächlich deswegen schrittweise von der Infrastruktur Dritter zugunsten der Entwicklung eigener Netze, weil der Wettbewerb über die Nutzung der DSL-Vorleistungsprodukte des etablierten Unternehmens mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Aufbau solcher Netze läuft jedoch langsam und in begrenztem Umfang ab*“.
- (1092) Darüber hinaus erkennt ST selbst das Interesse der alternativen Anbieter an der Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse von ST an, trotz des Bestehens von Glasfasernetzen alternativer Anbieter. Dies wurde in einer E-Mail des Vorstandsvorsitzenden von T-Mobile Slovakia bestätigt, der sich zur Nachricht äußerte, dass Orange Slovensko eine Rahmenvereinbarung über die Nutzung des von ST angebotenen Produkts ADSL Partner geschlossen habe: „[...]“<sup>1548</sup>
- (1093) ST argumentiert, dass Studien im Hinblick auf Breitbandmärkte darauf hindeuten, dass der Ansatz der „*Investitionsleiter*“ insofern eine negative Verdrängungswirkung auf den einrichtungsbezogenen Wettbewerb ausübe, als er den Anreiz für alternative Anbieter verringert, in eigene Netze zu investieren, und dieses Konzept daher nicht akzeptabel sei.<sup>1549</sup>
- (1094) Abgesehen davon, dass diese Behauptung nicht überzeugt und nicht fundiert ist, schützt Artikel 102 AEUV die Wettbewerbsstruktur eines Marktes, der wie oben dargelegt durch das Verhalten von ST Schaden drohte. Und selbst wenn alternative Anbieter Zugang zu xDSL gehabt hätten, hätten sie immer noch letztendlich in eigene Netze investiert, eventuell sogar zu vorteilhafteren finanziellen Bedingungen im Vergleich mit der Situation, in der ihnen die Wahlfreiheit und Möglichkeit verwehrt wurde, die Investitionsleiter schrittweise zu erklimmen. Orange führte zum Beispiel an, dass es, wenn es Zugang zum Netz von ST gehabt hätte, trotzdem in den Ausbau seines Glasfasernetzes investiert hätte, jedoch in mehreren Schritten und auf der Grundlage eines vorhandenen Kundenstamms.<sup>1550</sup>

---

<sup>1545</sup> Siehe Antwort von Slovanet auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13.06.2008, Frage 4.18 (ii), Dok. ID 66.

<sup>1546</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 07. August 2013, Dok. ID 3959, Punkt 2.7.

<sup>1547</sup> Dok. ID 4247.

<sup>1548</sup> Siehe E-Mail des Vorstandsvorsitzenden von T Mobile Slovensko an den Vice President von Slovak Telekom vom 02. April 2008, Dok. ID 0197, S. 6 f.

<sup>1549</sup> Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1625-1627.

<sup>1550</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3.6.2013, Dok. ID 41 89, Punkt 26.

- (1095) Darüber hinaus zeigen interne Dokumente von ST, dass der Aufbau des Glasfasernetzes angesichts der technischen Einschränkungen des Metall-Leitungsnetzes in der Slowakischen Republik und der wachsenden Verbrauchernachfrage nach Hochgeschwindigkeitszugängen mittelfristig unvermeidlich gewesen wäre.<sup>1551</sup> Selbst wenn alternative Wettbewerber Zugang zum xDSL-Netz gehabt hätten, wäre deshalb in der Slowakischen Republik ein Glasfasernetz aufgebaut worden, um Breitbandprodukte mit hinreichender Kapazität und in hinreichender Qualität anbieten zu können. Wie in den Erwägungsgründen (322) und (323) gezeigt, hat außerdem ST in größerem Ausmaß als jedes andere Unternehmen selbst parallel zum eigenen Kupferadernetz Glasfaserkabel verlegt; das Netz von ST deckte 2009 größere Bereiche ab als dasjenige von Orange und ST entwickelte sein Glasfasernetz parallel zum Kupferadernetz, so dass es von einem vorhandenen Kundenstamm und von Größenvorteilen profitierte. Dies zeigt, dass ST nicht davon abgehalten wurde, in ein Glasfasernetz zu investieren, nur weil es über ein eigenes Kupferadernetz verfügte. Es gibt keinen Grund, weshalb alternative Anbieter sich anders verhalten sollten als ST und davon abgehalten werden sollten, in ein Glasfasernetz zu investieren, wenn sie über den entbündelten Teilnehmeranschluss einmal Zutritt zu dem Zugangsnetz von ST erhalten haben.
- (1096) Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass abgesehen von dem Umstand, dass ein Preis-Leistungs-Wettbewerb auf dem in Rede stehenden Markt nur möglich ist, wenn die alternativen Anbieter Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST erhalten, das Verhalten von ST noch in einem weiteren Aspekt als wettbewerbswidrig einzustufen ist: Selbst wenn der Zutritt über entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht die einzig mögliche Form des Marktzutritts darstellt, erleichtert er doch eine effektivere Entwicklung von infrastrukturgestütztem Wettbewerb.
- 9.3.3 *Fehlender Zugang zu einem anfänglichen Kundenstamm und zu Netzeinnahmen schwächte den Wettbewerbsdruck durch alternative Anbieter*
- (1097) Alternativen Anbietern sollte die Möglichkeit geboten werden, einen anfänglichen Zugang zum Netz des etablierten Anbieters zu vernünftigen Konditionen zu erhalten, bevor sie schrittweise eigene Netze aufbauen, anstatt sofort in eigene Infrastruktur investieren zu müssen. Die Kommission ist der Ansicht, dass ST dadurch, dass es den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen verweigerte, alternative Anbieter daran gehindert hat, die Investitionsleiter emporzuklettern, und sie damit gegenüber ST benachteiligt hat, das in der Lage war, die eigenen Netzeinnahmen und den eigenen anfänglichen Kundenstamm zu nutzen, um zu konkurrieren und eigene glasfaserbasierte Dienste zu entwickeln.
- (1098) Mehrere alternative Anbieter haben die Bedeutung eines anfänglichen Kundenstamms als Voraussetzung für einen wirksamen Wettbewerb hervorgehoben. Orange führte an, dass, *„wenn Orange zu diesem Zeitpunkt Zugang zu DSL gehabt hätte, die gleichen Investitionen in ein Glasfasernetz getätigt worden wären, jedoch in mehreren Schritten und mit dem Vorteil eines vorhandenen Kundenstamms, nicht vollständig voraussetzungslos. Orange war daher gezwungen, Stufen auf der Investitionsleiter zu überspringen“*<sup>1552</sup>.

---

<sup>1551</sup> Siehe z. B. Präsentation [...], ID 1405.

<sup>1552</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 3.6.2013, Punkt 26.

(1099) Slovanet hat außerdem darauf hingewiesen, dass „es von Bedeutung war, den vorhandenen DSL-Kundenstamm zu halten (und natürlich auszuweiten) und ihn schrittweise in das expandierende höherwertige (optische) Netz zu überführen und andere Dienste mit Mehrwert anzubieten, die zusätzliche Einnahmen generieren. Das Verhalten von ST zwang Slovanet dazu, kontinuierlich ein Gleichgewicht zwischen der Rentabilität und dem wachsenden Marktanteil anzustreben, und der Wettbewerbsdruck von ST war beschränkt (...). ST schafft mit seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse (...) künstliche Schranken für die Wettbewerber, beispielsweise durch den Umstand, dass es die Kosten auf diesen Vorleistungsmärkten erhöht, um deren Rentabilitätsprognose zu verzögern und es alternativen Anbietern zu erschweren, einen Kundenstamm aufzubauen oder auszuweiten, was den stärkeren Ausbau einer eigenen Infrastruktur ermöglichen würde“.<sup>1553</sup>

*a) Der Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen lässt alternative Anbieter von einem anfänglichen Kundenstamm profitieren*

(1100) Zum Ersten ist ein alternativer Anbieter ohne effizienten Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen tatsächlich nicht dazu in der Lage, einen Kundenstamm zu vergleichsweise niedrigen Kosten zu gewinnen, was nicht nur für die Generierung von Einnahmen von entscheidender Bedeutung ist, sondern es dem alternativen Anbieter darüber hinaus erlaubt, seinen Kundenstamm mit entbündelten Teilnehmeranschlüssen dazu anzuregen, zur Glasfasertechnologie zu wechseln.

(1101) Während der Zusammenkunft mit der Kommission am 3. Juni 2013 betonte Orange, „dass der Zugang zu DSL weiterhin entscheidend war: Orange konnte ohne ihn nicht wirksam konkurrieren, da ST über einen großen Kundenstamm für DSL verfügte und die aus dem DSL-Sektor stammende Marktmacht auf den Glasfaserwettbewerb übertrug“.<sup>1554</sup> Tatsächlich verfügen alternative Anbieter in Gebieten, in denen sie ihre Netze ohne einen anfänglichen Zugang zu Teilnehmeranschlüssen ausbauen, nicht über einen ausreichenden Kundenstamm für ihre Dienstleistungen<sup>1555</sup>, ST hingegen sehr wohl. Es ist in der Tat viel leichter, bereits vorhandene Kunden von einem Wechsel von xDSL zu Glasfaserkabeln zu überzeugen, wie an der erfolgreichen Umstellung von ST deutlich wird<sup>1556</sup>. In einem internen Dokument von ST wird auf das Bestreben verwiesen, „[...]“.<sup>1557</sup> Durch sein Verhalten verwehrte ST alternativen Anbietern eine solche Möglichkeit.

(1102) Auch wenn Orange ein Glasfasernetz aufgebaut hat, haben nur sehr wenige der Kunden, die vom Glasfasernetz von Orange erreicht werden, zu Orange gewechselt, obwohl Orange erhebliche Summen in die Glasfaserabdeckung investiert hat (allein im Jahr 2007 1 Mrd. SKK (~ 33 Mio. EUR))<sup>1558</sup>, blieb die tatsächliche Zahl der

---

<sup>1553</sup> Dok. ID 3959.

<sup>1554</sup> Dok. ID 4189, Protokoll der Zusammenkunft mit Orange am 03.06.2014, Punkt 26.

<sup>1555</sup> Siehe E-Mail von TUSR vom 8. Oktober 2013, Dok. ID 4078, aus der hervorgeht, dass die Kosten für den Betrieb von Glasfasernetzen steigen, wenn ein alternativer Anbieter nur einen kleinen Teil der möglichen Endnutzer erreicht.

<sup>1556</sup> Siehe Abschnitt 6.1.3 über die beherrschende Stellung auf dem Endkundenmarkt.

<sup>1557</sup> Internes ST-Dokument vom Juni 2008, Dok. ID 1374, S. 24.

<sup>1558</sup> Präsentation „Projekt Nr. 1 bei Breitband und Fernsehen, Kooperation zwischen ST/T-Com und Orange Slovensko a.s.“, Dok. ID 1291, S. 2.

Glasfaserkunden erheblich niedriger als bei ST<sup>1559</sup>. Obwohl das Glasfasernetz von Orange im Jahr 2009 300 000 Haushalte erreichte, verfügte Orange nur über 38 000 Glasfaserteilnehmer (was lediglich 12,6 % der Gesamtkapazität entspricht)<sup>1560</sup>. Orange erklärt in seinem Vorbringen vom 31. Mai 2013, dass es, nachdem es seinen Dienst (schrittweise seit September 2007) eingeführt hatte, nur für einen Teil der Kunden innerhalb der FTTH-Abdeckung wettbewerbsfähig war. Orange war nicht in der Lage, um „die meisten der erreichbaren Kunden (mehr als 80 % der Haushalte)“<sup>1561</sup> wirksam zu konkurrieren. Eine interne Präsentation von Orange<sup>1562</sup> zeigt, dass Orange und ST sich in Bezug auf den Ausbau der Glasfasernetze in derselben Startposition befanden und über eine sehr ähnliche Glasfaserabdeckung verfügten (2011/2012), aber nur „ST im Hinblick auf die Migration von DSL zu FTTH erfolgreich war“ (was Orange nicht möglich war). Orange erklärte, dass ST aufgrund der Migration aus dem anfänglichen DSL-Kundenstamm „über 40 % mehr FTTH-Kunden verfügte, jeder zweite DSL-Kunde mit FTTH-Abdeckung war somit zu FTTH migriert“. Orange zog das Fazit, dass Orange Slovensko, „wenn es seit 2004 DSL hätte anbieten können, jetzt durch Migration aus dem DSL-Kundenstamm über ungefähr 12 000 FTTH-Kunden mehr verfügen würde“.

- (1103) Dies wird ebenfalls von Slovanet bestätigt, das während der Telefonkonferenz mit der Kommission am 7. August 2013<sup>1563</sup> betonte: „im Hinblick auf den Kundenstamm ist es für den Anbieter von Bedeutung, vorhandene Kunden zu halten, weil die Gewinnung neuer Kunden kostspieliger ist als alte Kunden zu halten“.
- (1104) Ferner reicht das Angebot von Breitbandzugängen auf der Vorleistungsebene für alternative Anbieter ebenfalls nicht aus, um einen hinreichenden Kundenstamm aufzubauen, da es den alternativen Anbietern nicht möglich ist, ihre Angebote auf der Grundlage von Breitbandzugängen auf der Vorleistungsebene von den eigenen Diensten von ST abzugrenzen<sup>1564</sup>. Es ist ebenfalls nicht möglich, innovative Dienste wie IPTV und Triple Play auf der Grundlage von Breitbandzugängen auf der Vorleistungsebene anzubieten.

*b) Der Zugang zu Teilnehmeranschlüssen ermöglicht es alternativen Anbietern, in einem frühen Stadium eine Einnahmegrundlage zu schaffen*

- (1105) Ohne effizienten Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen wäre es für alternative Anbieter schwieriger, schrittweise in ein eigenes Glasfasernetz zu investieren. Alternative Netze wie ein Glasfasernetz aufzubauen, ist in größerem Maßstab sehr kostspielig und risikoreich und mit erheblichen Verzögerungen

---

<sup>1559</sup> In einer Pressemitteilung vom Dezember 2009 erklärt Orange, über das eigene Glasfasernetz würden insgesamt 300 000 Haushalte versorgt, Glasfaserzugänge würden jedoch nur von etwa 38 000 Kunden genutzt – siehe Pressemitteilung von Orange vom 09. Dezember 2009, Dok. ID 2011; im Dezember 2010 verfügte Orange lediglich über 43 000 Glasfaserkunden – siehe Jahresbericht 2010 von Orange, Dok. ID 3347, S. 7.

<sup>1560</sup> Siehe Pressemitteilung von OSK vom 9. Dezember 2009, Dok. ID 2011.

<sup>1561</sup> Dok. ID 4188.

<sup>1562</sup> Dok. ID 3863, Präsentation von Orange mit dem Titel „SVK – FIX BB volume evolution – DSL vs. others“ (SVK – Entwicklung des Kundenvolumens im Bereich der Festnetz-Breitbandanschlüsse – DSL im Vergleich mit anderen Zugangsarten), Folie 3.

<sup>1563</sup> Dok. ID 3959.

<sup>1564</sup> Siehe Erwägungsgrund 198.



verbunden.<sup>1565</sup> Ohne Einnahmen und Kosteneinsparungen aus Dienstleistungen, die auf dem Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen beruhen, ist es für alternative Anbieter schwieriger, in ein eigenes Netz zu investieren, weshalb der Aufbau eines eigenen Netzes langsam oder auch gar nicht voranschreitet.<sup>1566</sup> In diesem Sinne zeigt der Bericht von WIK-Consult vom 7. April 2011 mit dem Titel „Vorleistungspreise, Einführung von NGA und Wettbewerb“<sup>1567</sup>, dass „ein unabhängiger Glasfaserinvestor besondere Kosteneinsparungen oder andere Vorteile benötigt, um das etablierte Unternehmen mit seinem Kupferadernetz, das solche Vorteile bei seinen Investitionen in ein Glasfasernetz nutzen kann, im Wettbewerb zu schlagen; er könnte daher seine Investitionen vorziehen, um damit der Bedrohung durch das etablierte Unternehmen zu begegnen, wodurch diese unrentabel würden“.

- (1106) In seinem Vorbringen vom 31. Mai 2013<sup>1568</sup> ist Orange der Auffassung, dass der Zugang zum Netz von ST zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen von Anfang an „OSK in die Lage versetzt hätte, in das xDSL-Netz zu investieren und rascher mehr Kunden zu gewinnen, was von Anfang an zu einer besseren Kapitalrendite geführt hätte“. Slovanet führt an, dass es sich für entbündelte Teilnehmeranschlüsse interessiert habe, um Einsparungen zu erzielen, die Kapital für den schrittweisen Aufbau des Netzes von Slovanet generieren würden: „Wir waren an (...) dem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse interessiert (...), um Einsparungen zu erzielen (...), die Kapital für den schrittweisen Aufbau unseres eigenen Netzes generieren würden“. Slovanet hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass „jeder Anbieter ein bestimmtes kritisches Volumen an Geschäftstätigkeiten und Einnahmen aus seinem Betrieb erzielen muss, um Größen- und Verbundvorteile für Investitionen in eine eigene Infrastruktur nutzen zu können. Deshalb war der Ausbau unseres Glasfasernetzes sehr beschränkt, weil er durch die höchstzulässige Verschuldung und eingeschränkte verfügbare Kapitalmittel begrenzt wurde“<sup>1569</sup>.
- (1107) In einem Umfeld, in dem ST sich selbst dazu entschlossen hat, Glasfaserkabel nur parallel zur Aufrüstung des eigenen Kupferadernetzes zu verlegen, ziehen es auch alternative Anbieter vor, ihre eigenen Netze aufzubauen, nachdem sie Zugang zum Netz von ST über entbündelte Teilnehmeranschlüsse erhalten haben. Bezüglich der

---

<sup>1565</sup> Siehe z. B. Antwort von Orange auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Frage 36, Dok. ID 0330, S. 18: Hinweis auf die „mit Investitionen in eine FTTH-Infrastruktur verbundenen hohen zeitlichen und finanziellen Anforderungen“; vgl. auch Antwort von Orange auf die Fragen 18 (S. 10) und 39 (S. 20). Außerdem wurde der massive Ausbau des Glasfasernetzes durch Orange durch die in verschiedener Hinsicht einzigartige Situation in der Slowakischen Republik in den Jahren 2005 und 2006 ermöglicht (keine wirtschaftlichen Vorleistungszugänge und Absicht der Gruppe Orange, in einem kleineren Land versuchsweise in großem Umfang einen Netzausbau zu unternehmen, siehe Dok. ID 1920, S. 2). Auch UPC bestätigt, dass die Aufrüstung des Kabelfernsehnetzes für Breitbanddienste und Triple-Play-Angebote erhebliche Investitionen erfordere und dass UPC wegen der beschränkten finanziellen Möglichkeiten die erforderlichen Investitionen schrittweise vornehmen musste und immer noch nicht in der Lage sei, Triple-Play-Produkte in allen Städten über die eigenen Netze anzubieten, siehe Antwort von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Dok. ID 0278, S. 9.

<sup>1566</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3.6.2013, Dok. ID 4189, Punkt 26; Bericht von WIK-Consult „Vorleistungspreise, Einführung von NGA und Wettbewerb“ vom 7. April 2011, Dok. ID 4302.

<sup>1567</sup> Dok. ID 4302.

<sup>1568</sup> Dok. ID 4188.

<sup>1569</sup> Dok. ID 3959, Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 07. August 2013.

Möglichkeit des Aufbaus eines Glasfasernetzes als eine Alternative zum xDSL-Netz von ST hat ST im Geschäftsplan zum Projekt „Nr. 1 bei Breitband und Fernsehen“ selbst erklärt, der Aufbau eines „reinen“ Hochgeschwindigkeits-Glasfasernetzes für Breitbandzugänge in der Slowakischen Republik habe sich „als [...] erwiesen“<sup>1570</sup>. Daher hat sich ST für die Durchführung eines „Hybridprojekts“ entschieden, bei dem der Aufbau eines Glasfasernetzes mit der Aufrüstung des bestehenden Metalleiternetzes kombiniert wird. Selbst das auf die [...] größten Städte beschränkte Hybridprojekt erforderte nach Auskunft von ST jedoch einen Kapitalaufwand von [...] SKK allein im Zeitraum 2007-2009, wobei der Abschreibungszeitraum auf etwa [...] Jahre veranschlagt wurde<sup>1571</sup>. Außerdem erwies sich die Durchführung dieses Projekts als schwieriger als erwartet, und im März 2008 wurde in internen Dokumenten von ST festgestellt: [...]“<sup>1572</sup> Der veranschlagte Abschreibungszeitraum wurde im März 2008 auf [...] Jahre ausgedehnt<sup>1573</sup> und im März 2009 schließlich mit [...] Jahren angenommen<sup>1574</sup>.

- (1108) Das Argument von ST, der Aufbau neuer Netze sei tatsächlich weniger kostspielig und vorteilhafter für die alternativen Anbieter als der Zugang über entbündelte Teilnehmeranschlüsse, überzeugt aus den in den Erwägungsgründen (1105) bis (1107) bereits dargelegten Gründen nicht und ist nicht fundiert.<sup>1575</sup> Ferner betonte Orange, „...die mit Investitionen in eine FTTH-Infrastruktur verbundenen hohen zeitlichen und finanziellen Anforderungen“<sup>1576</sup> und erklärt: „...angesichts der umfangreichen Investitionen der Orange Slovensko a. s. in die FTTH-Infrastruktur sind in der nächsten Zukunft keinerlei Gewinne aus der Bereitstellung unserer Dienste oder unseres Netzes zu erwarten.“<sup>1577</sup> Orange führt außerdem an, dass die meisten dieser Investitionen, d. h. ein Netz, das knapp 15 % der Bevölkerung erreicht, aus der Perspektive eines Investors niemals realisiert worden wären<sup>1578</sup>.

#### 9.4. Schlussfolgerung

- (1109) Aufgrund der Ausführungen in den Erwägungsgründen (1046) bis (1108) gelangt die Kommission zu der Schlussfolgerung, dass der Behinderungsmissbrauch von ST auf dem slowakischen Breitbandmassenmarkt für Endkunden an einem festen Standort geeignet war, negative Auswirkungen auf den Wettbewerb und damit auf die Verbraucher nach sich zu ziehen. Im vorliegenden Fall ist das oben genannte missbräuchliche Verhalten von ST geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, denn es betrifft den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST, die sich auf das gesamte Gebiet der Slowakischen Republik erstrecken. Dieses Gebiet stellt einen wesentlichen Teil der Union dar. Dieses Verhalten beeinträchtigt die wettbewerbliche Marktstruktur, indem es die

<sup>1570</sup> [...], Dok. ID 1295, S. 7.

<sup>1571</sup> [...], Dok. ID 1295, S. 2-3.

<sup>1572</sup> [...] Dok. ID 1347, S. 5.

<sup>1573</sup> [...], Dok. ID 1347, S. 5.

<sup>1574</sup> [...], Dok. ID 1420, S. 23.

<sup>1575</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1585-1586.

<sup>1576</sup> Siehe Antwort von Orange Slovakia auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7.4.2009, Frage 36, Dok. ID 330, S. 18.

<sup>1577</sup> Siehe Antwort von Orange Slovakia auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7.4.2009, Frage 18, Dok. ID 330, S. 10.

<sup>1578</sup> Anfang 2009 erreichte WiMAX nach eigenen Angaben in der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission 250 000 Haushalte (Dok. ID 272, S. 7). Allerdings ist festzustellen, dass der Marktanteil von WiMAX auf dem gesamten Markt für Breitbanddienste weiterhin deutlich unter 5 % liegt.

Marktzutrittsschranken in den Breitbandmarkt für Anbieter von Telekommunikationsdiensten in der Slowakischen Republik willkürlich erhöht und somit für die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen - zumindest potentiell - die Chancen einschränkt, sich in der Slowakischen Republik niederzulassen.

**10. QUANTITATIVE UND QUALITATIVE INDIKATOREN, DIE DIE FESTSTELLUNG POTENZIELLER WETTBEWERBSWIDRIGER AUSWIRKUNGEN DES VERHALTENS VON ST BESTÄTIGEN**

(1110) Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist es ausreichend nachzuweisen, dass das Verhalten von ST potenzielle wettbewerbswidrige Auswirkungen auf den Markt hat; die Kommission hat dies insbesondere in Abschnitt 9 „Potentielle wettbewerbsschädliche Folgen des Verhaltens von ST“ aufgezeigt. Obwohl dies nicht erforderlich gewesen wäre, hat die Kommission auch die quantitativen Indikatoren für potenzielle negative Auswirkungen des Verhaltens von ST auf den Endkundenmarkt für Breitbanddienste geprüft. Die Prüfung der qualitativen und quantitativen Indikatoren dient insbesondere der Bestätigung der festgestellten potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Verhaltensweisen von ST.

**10.1. Analyse der Wettbewerbsstruktur des Endkunden-Breitbandmarktes insgesamt**

(1111) Das missbräuchliche Verhalten von ST hat dem Unternehmen ermöglicht, seine beherrschende Stellung im xDSL-Segment<sup>1579</sup> und seine Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für Festnetz-Breitbanddienste beizubehalten und auszubauen.

---

<sup>1579</sup> Siehe Unterabschnitt 10.2.

Abb. 42: Anteile auf dem Endkundenmarkt für Festnetz-Breitbanddienste nach der Anzahl von Teilnehmern (mit Spannweiten, da die genauen Zahlen der alternativen Anbieter vertraulich sind)<sup>1580</sup>

	2005	2006	2007	2008	2009 <sup>1581</sup>	06/2010	2010
ST	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%	[50-60]%	[40-50]%	[40-50]%	[40-50]%
UPC	[10-15]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	[5-10]%	8.2%
Slovanet	[5-10]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]
Orange	0.0%	0.0%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[5-10]%	4.9%
GTS Slovakia	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]
WiMAX	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]
Antik	n.a.	n.a.	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	n.a.
e-Tel/Dial Telecom	n.a.	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	[0-5]%	n.a.

(1112) Die Marktanteile alternativer Anbieter haben sich trotz des beträchtlichen Wachstums auf dem Gesamtmarkt erheblich langsamer entwickelt. Mit lediglich der Ausnahme von UPC im Jahr 2005 hat kein alternativer Anbieter jemals einen Marktanteil von mehr als 10 % auf dem Markt für Festnetz-Breitbandprodukte erlangt. Außerdem sind die Marktanteile verschiedener alternativer Anbieter von landesweiter Bedeutung in diesem Zeitraum zurückgegangen. Selbst Orange konnte noch 2009/2010 (d. h. drei Jahre nach der Einführung seiner Glasfaserdienste) trotz gewaltiger Investitionen in den Ausbau des Glasfasernetzes und in entsprechende Marketingmaßnahmen<sup>1582</sup> nur etwa 5 % aller Teilnehmer für sich gewinnen<sup>1583</sup>. Zusätzlich ist der Marktanteil von Orange 2010 nicht mehr weiter gewachsen (bzw. er hat sogar leicht abgenommen). Der Marktanteil von UPC hat mit der Zeit abgenommen und blieb im Jahr 2010 deutlich unter 10 %.

<sup>1580</sup> Für Einzelheiten siehe Unterabschnitt 6.1.3.2, Erwägungsgrund (310).

<sup>1581</sup> Ab dem Jahr 2009 wurde bei der Erstellung der Statistiken des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation die Methode zur Ermittlung der Gesamtzahl von Festnetz-Breitbandanschlüssen auf dem slowakischen Markt geringfügig geändert. In jenem Jahr beauftragte das Ministerium das VUS (Výskumný ústav spojov = Institut für Telekommunikationsforschung), das die Daten für die statistische Erhebung erfasst, auch gewisse sehr kleine und lokal begrenzt tätige Anbieter drahtloser Festnetzzugänge (insbesondere mit WiFi Technologie) zu berücksichtigen. Diese Ausweitung beeinflusste auch die allgemeinen Gesamtzahlen für den Markt. Dok. ID 2776, bestätigt durch VUS in Dok. ID 2774. Siehe auch Randnummer (339).

<sup>1582</sup> Siehe Fußnote 1565.

<sup>1583</sup> Die Anzahl der Glasfaseranschlüsse bei Orange belief sich im Dezember 2009 auf 38 000 (siehe Pressemitteilung von Orange vom 09. Dezember 2009, Dok. ID 2011); diese Anzahl entsprach einem Anteil von nur 4,8 % aller Festnetz-Breitbandanschlüsse.

- (1113) In dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1584</sup>, Kapitel über die Slowakische Republik, vom 19. März 2008 wird ebenfalls festgestellt, dass *„die Stellung des etablierten Unternehmens auf dem Breitband-Gesamtmarkt nach wie vor sehr stark ist und bei 54,8 % der Gesamtzahl der Endkunden-Festnetzanschlüsse liegt“*, und der Schluss gezogen, dass *„die Stellung des marktbeherrschenden Unternehmens auf dem Festnetzmarkt weiterhin weitgehend ungefährdet ist“*<sup>1585</sup>. Der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Kapitel über die Slowakische Republik, vom 30. Juli 2009<sup>1586</sup> zeigt, dass die Stellung des etablierten Unternehmens auf dem Festnetzmarkt weithin unangefochten bleibt und dass *„der Anteil der neuen Marktteilnehmer an sämtlichen Endkunden-Festnetzanschlüssen im Januar 2009 um 2,8 Prozentpunkte auf 48 % wuchs. Unter Berücksichtigung der unangefochtenen Stellung des etablierten Unternehmens auf dem DSL-Markt mit 92 % aller DSL-Endkundenanschlüsse hält das etablierte Unternehmen nach wie vor eine sehr bedeutende Stellung auf dem Gesamtmarkt für Festnetz-Breitbandprodukte“*. Auch der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Kapitel über die Slowakische Republik, vom 25. August 2010 zeigt, dass *„das Marktsegment DSL jedoch in den Händen des etablierten Unternehmens verbleibt“*<sup>1587</sup>.
- (1114) ST argumentiert, dass seine Marktanteile in einigen Ortsbereichen deutlich niedriger liegen und es dort gegen sehr wichtige Konkurrenten mit deutlich höheren Marktanteilen als auf der nationalen Ebene konkurriert<sup>1588</sup>. Neben Bedenken zur Qualität dieser Marktanteilsdaten stellt die Kommission fest, dass in einigen Gebieten (insbesondere in dicht besiedelten Gebieten in Städten) der Ausbau des Glasfasernetzes von Orange seit 2007 das Ausmaß der Marktmacht von ST verringert haben könnte.
- (1115) Jedoch entwickelte sich der Marktanteil von ST am gesamten Endkundenmarkt für Festnetz-Breitbandprodukte zumindest im Zeitraum 2004-2008 entgegen dem Trend in der gesamten Union (siehe folgendes Diagramm):

---

<sup>1584</sup> Dok. ID 4243.

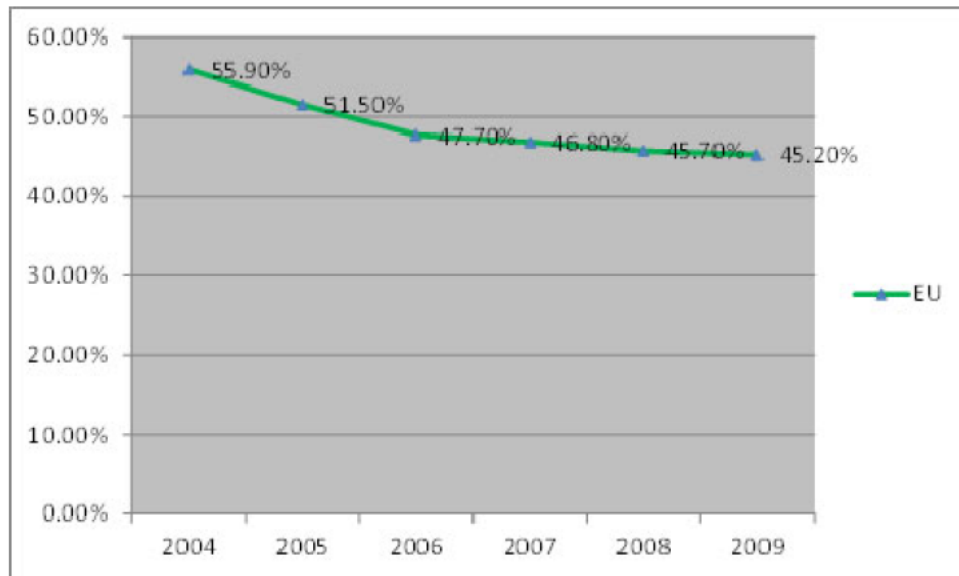
<sup>1585</sup> Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Kapitel über die Slowakei – Dok. ID 4243, S. 284.

<sup>1586</sup> Dok. ID 4245, S. 310.

<sup>1587</sup> Dok. ID 4247, S. 352.

<sup>1588</sup> Siehe insbesondere das Dokument von [...] auf Grundlage einer [...] -Umfrage aus dem Dezember 2010 zu Technologie und Anbieteranteilen der wichtigsten Breitband-Verbindungen in der Slowakischen Republik, Dok. ID 2657.

Abb. 43: Anteil des etablierten Unternehmens bezogen auf die Gesamtzahl der Festnetz-Breitbandanschlüsse



**Quellen:** Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses Broadband access in the EU: situation at 1 July 2009, Seite 4 (verfügbar unter [http://ec.europa.eu/information\\_society/eeurope/i2010/docs/interinstitutional/cocom\\_broadband\\_july09.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/eeurope/i2010/docs/interinstitutional/cocom_broadband_july09.pdf)) und Daten von ST zur Anzahl seiner eigenen Festnetz-Breitbandkunden (ID 0534, S. 1 für 2005-2008, ID 0551, S. 1 für 2004, ID 1982, S. 7 zur Korrektur der Zahlen für 2008, ID 2618 für 2009).

## 10.2. Quantitative Indikatoren, die auf eine Abschottung des xDSL-Marktsegments hinweisen

- (1116) Das Verhalten von ST hat zu einer Abschottung des xDSL-Marktsegments geführt. Das zeigt sich auch durch die Tatsache, dass der Marktanteil von ST im xDSL-Segment von etwa [70-80] % im Jahr 2004 kontinuierlich auf [90-100] % im Jahr 2010 gewachsen ist, wie aus der nachstehenden Abbildung hervorgeht:

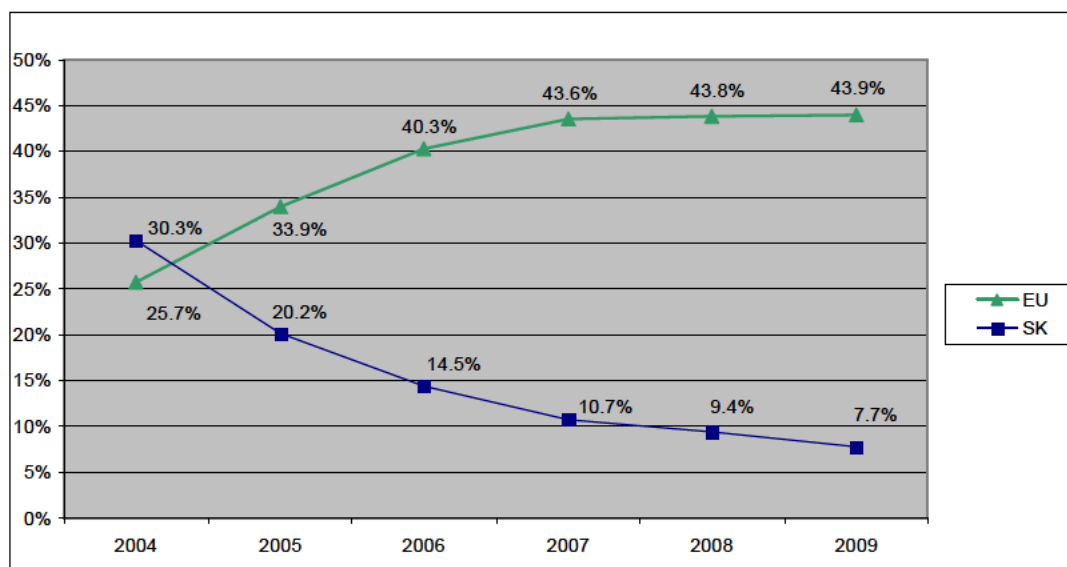
Abb. 44 – Marktanteile von ST im xDSL-Endkundenmarktsegment

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
ST	[70-80]%	[70-80]%	[70-80]%	[90-100]%	[90-100]%	[90-100]%

**Quellen:** Zahlen von ST für die Anzahl der eigenen DSL-Kunden (ID 0534, S. 1 für 2005-2008, ID 0551, S. 1 für 2004, Dok. ID 3245 (Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 31. Mai 2011, Anhang Q20\_1) für 2010, ID 1982, S. 7 (zur Korrektur der Zahlen für 2008) sowie die Zahlen des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation zum gesamten DSL-Markt (ID 1572, S. 1 und die aktualisierte Website des Ministeriums unter [http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/pristup\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/pristup_tel.htm)), heruntergeladen am 8. Oktober 2014, Dok. ID4835.

- (1117) Das steht im Widerspruch zur allgemeinen Situation in der übrigen EU, wo der Anteil neuer Marktteilnehmer im DSL-Segment des Endkundenmarktes erheblich höher ist und weiter zunimmt und der Anteil der etablierten Unternehmen erheblich niedriger ist und weiter abnimmt (siehe Abbildung 45).

Abbildung 45 – DSL-Anschlüsse neuer Marktteilnehmer in der Slowakischen Republik und in der übrigen EU



Quellen: Zahlen zur übrigen EU: 15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation – 2009 – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Dok. ID 4247, S. 32; Zahlen zur Slowakei: Zahlen von ST für die Anzahl der eigenen DSL-Kunden (ID 0534, S. 1 für 2005-2008, ID 0551, S. 1 für 2004, ID 2618 für 2009) sowie Zahlen des Ministeriums für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation zum gesamten DSL-Markt (ID 1572, S. 1 sowie die aktualisierte Website des Ministeriums unter [http://www.telecom.gov.sk/files/statistika\\_vud/pristup\\_tel.htm](http://www.telecom.gov.sk/files/statistika_vud/pristup_tel.htm)), Dok. ID 4846.

- (1118) Wie auch aus den Berichten über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation hervorgeht, zählte der Anteil der DSL-Anschlüsse pro Anbieter bei neuen Marktteilnehmern in der Slowakischen Republik unverändert zu den niedrigsten in der gesamten EU.<sup>1589</sup> So lag beispielsweise der prozentuale Anteil der DSL-Anschlüsse neuer Marktteilnehmer an sämtlichen Festnetz-Breitbandanschlüssen in der Slowakischen Republik im Jahr 2009 bei [0-10] % (gegenüber 35 % auf EU-27-Ebene).
- (1119) Der Trend auf EU-Ebene steht daher im Widerspruch zur Situation in der Slowakischen Republik, wo der Marktanteil von ST im xDSL-Marktsegment kontinuierlich von etwa [80-90]% im Jahr 2005 auf über [90-100] % im Jahr 2010 angewachsen ist. Das zeigt, dass das Verhalten von ST trotz des Interesses mehrerer alternativer Anbieter an xDSL-Produkten auf Vorleistungsebene wahrscheinlich den Zugang der alternativen xDSL-Anbieter zum xDSL-Segment des Endkundenmarkts für Breitbanddienste verhindert hat.

<sup>1589</sup>

Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 2, Abbildung 102 – Dok. ID 4249; Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Teil 2, Abbildung 98: DSL lines by operators: New Entrants (DSL-Anschlüsse nach Betreiber: Neue Marktteilnehmer) – Dok. ID 4250.



- (1120) Ferner waren alternative Anbieter in den verbleibenden 10 % nur auf Grundlage eines Breitbandzugangs auf Vorleistungsebene (IP-Ebene) (Bitstrom-Zugang) tätig, was nur eine sehr begrenzte Differenzierung der Breitbanddienste ermöglichte.<sup>1590</sup>
- (1121) Der Marktanteil von ST im xDSL-Segment war erheblich höher als der Marktanteil des etablierten Anbieters auf EU-Ebene. Aus dem Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses mit dem Titel „*Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010*“<sup>1591</sup> vom 21. November 2010 geht aus *Abbildung 16 „DSL-Leitungen – Marktanteile auf EU-Ebene, Januar 2006 – Juli 2010“* hervor, dass die Marktanteile des etablierten Anbieters auf EU-Ebene im xDSL-Marktsegment zwischen Januar 2006 und Juli 2010 leicht zurückgegangen sind (von 59,7 % auf 55,0 % im Juli 2010).
- (1122) In diesem Zusammenhang bringt ST das Argument vor, dass der xDSL-Anteil von ST kein Beleg für wettbewerbswidrige Auswirkungen sei, da der relevante Endkundenmarkt für Breitbanddienste alle Festnetztechnologien umfasse, das Wohl der Verbraucher keine Vielfalt an Anbietern innerhalb eines Segments erfordere und die alternativen Anbieter wegen der geringen Beliebtheit von xDSL unabhängig entschieden hätten, ihr eigenes Netz aufzubauen.<sup>1592</sup>
- (1123) Die Kommission hält diese Annahmen im Hinblick auf die Feststellung wahrscheinlicher wettbewerbswidriger Auswirkungen nicht nur für irrelevant, sondern aus den in Abschnitt 9 angegebenen Gründen auch für unbegründet. Es liegen Beweismittel vor, die darauf hinweisen, dass der Behinderungsmissbrauch von ST wahrscheinlich alternative Anbieter aus dem auf entbündelten Teilnehmeranschlüssen basierenden xDSL-Segment des Massenmarktes, einem wichtigen Segment des gesamten Endkundenmassenmarktes für Festnetz-Breitbandprodukte, ausschließen hat; als Gründe hierfür werden der beträchtliche Anteil von ST am xDSL-Segment ([90-100] % im Jahr 2010), die Gesamtzahl seiner Teilnehmer, seine Bedeutung für die Endverbraucher, sein dynamisches Wachstum, der Anteil von ST an allen Festnetz-Breitbandanschlüssen ([40-60] % im Zeitraum von 2005 bis 2010) und seine Bedeutung für die Bereitstellung innovativer Dienste angeführt.

### 10.3. Die kontrafaktische Analyse von ST

- (1124) ST versucht, ein kontrafaktisches Szenario zu entwerfen (also wie sich die Situation darstellen würde, wenn die entbündelten Teilnehmeranschlüsse genutzt worden wären) und die Situation auf dem Endkunden-Breitbandmarkt in Mitgliedstaaten mit einem hohen Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen<sup>1593</sup> mit der Marktsituation in Mitgliedstaaten mit einem geringen Anteil an entbündelten

---

<sup>1590</sup> Siehe Erwägungsgrund (210) ff. sowie die internen Dokumente von ST ID 0141, S. 25 oder ID 1195, S. 23.

<sup>1591</sup> Dok. ID 4175.

<sup>1592</sup> Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1634-1635; Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 884.

<sup>1593</sup> Von ST definiert als Mitgliedstaaten mit einem Anteil entbündelter Teilnehmeranschlüsse von mehr als 17,6 %: Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.



Teilnehmeranschlüssen<sup>1594</sup> zu vergleichen<sup>1595</sup>. Anhand eines Vergleichs der Durchschnittswerte zweier spezifischer Parameter (nämlich des Anteils an Breitbandanschlüssen nicht etablierter Anbieter und des Anteils an Breitbandanschlüssen mit Download-Geschwindigkeiten von mindestens 10 Mbit/s) für diese beiden Gruppen von Ländern argumentiert ST, dass in Ländern mit einem geringen Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen ein stärkerer Wettbewerb zwischen den einzelnen Infrastrukturen bestehe und entsprechend eine stärkere Zunahme des Anteils entbundelter Teilnehmeranschlüsse in der Slowakischen Republik faktisch zum Schaden der Verbraucher wäre.<sup>1596</sup> Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Analyse nicht nur irrelevant für die Feststellung möglicher wettbewerbswidriger Auswirkungen ist, wie in Abschnitt 9.2 gezeigt wird, sondern auch eine Reihe methodischer Probleme aufweist, die solch allgemeinen Schlussfolgerungen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Punkte:

- (a) Es ist nicht klar, warum ST gerade diese beiden Parameter als Maßstab für einen Vergleich der Wettbewerbssituation ausgewählt hat. Die Kommission stellt fest, dass andere mögliche Parameter genau zum gegenteiligen Ergebnis geführt hätten. Beispielsweise i) lag die durchschnittliche Breitbanddurchdringung in Ländern mit einem hohen Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse bei 26,3 % gegenüber nur 19,5 % in Ländern mit niedrigem Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse, ii) lag der Anteil der Anschlüsse mit langsameren Geschwindigkeiten (> 144 kbit/s und < 2 Mbit/s) in Ländern mit einem hohen Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse bei nur 17,6 % gegenüber einem Anteil von 23,5 % in Ländern mit niedrigem Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse, iii) wurden Triple-Play-Angebote in Ländern mit hohem Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen von 3,8 % der Bevölkerung genutzt, während in Ländern mit einem geringeren Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen nur 2,3 % der Bevölkerung Triple-Play-Angebote nutzten<sup>1597</sup>, und iv) lag der Broadband Leadership Index 2010 bei Ländern mit einem hohen Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen bei 87 gegenüber einem Index von 80 bei Ländern mit einem niedrigen Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse.<sup>1598</sup>
- (b) In der Analyse werden keine anderen Unterschiede berücksichtigt (wie der Entwicklungsstand der Breitbandangebote auf Vorleistungsebene in neuen und alten Mitgliedstaaten), die sich auf die Ergebnisse auswirken könnten. Daher können die Unterschiede in der Wettbewerbssituation auf den Endkunden-Breitbandmärkten der einzelnen Länder auch auf andere Faktoren als den

---

<sup>1594</sup> Von ST definiert als Mitgliedstaaten mit einem Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse von unter 7,6 %: Belgien, Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik und Ungarn.

<sup>1595</sup> Siehe den dritten schriftlichen Sachvortrag von ST, Dok. ID 2401, S. 25ff.

<sup>1596</sup> Siehe auch die Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1617-1622.

<sup>1597</sup> Diese Vergleiche beruhen ähnlich wie die von ST genannten Beispiele auf Zahlen der jeweiligen Länder, die dem 15. Umsetzungsbericht der Kommission entnommen wurden: [http://ec.europa.eu/information\\_society/policy/ecomm/library/communications\\_reports/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/library/communications_reports/index_en.htm).

<sup>1598</sup> Siehe Präsentation der Ergebnisse der von Cisco geförderten Studie der Saïd Business School (University of Oxford) und der Universidad de Oviedo, Dok. ID 3361. Der Broadband-Leadership-Index berücksichtigt verschiedene Kriterien als Maßstab für die Breitbandqualität und -durchdringung in einzelnen Ländern.

Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse zurückzuführen sein. Insbesondere wird aus der Zusammensetzung der beiden Ländergruppen deutlich, dass der Gruppe mit einem hohen Anteil entbundelter Teilnehmeranschlüsse ausschließlich Länder der 15 (alten) Mitgliedstaaten angehören, während die Gruppe der Länder mit einem niedrigen Anteil an entbündelten Teilnehmeranschlüssen (mit nur zwei Ausnahmen von insgesamt zwölf Staaten) ausschließlich aus neuen Mitgliedstaaten besteht. ST argumentiert selbst, dass beträchtliche Unterschiede zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten bezüglich der Bedingungen auf dem Breitbandmarkt bestehen.<sup>1599</sup>

#### **10.4. Das Argument von ST, dass es zu keiner Schädigung der Verbraucher gekommen ist**

##### *10.4.1. Die potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen des Verhaltens von ST führen zu einer Schädigung der Verbraucher*

- (1125) ST macht geltend, dass der Schaden für die Verbraucher im vorliegenden Fall nicht erwiesen sei, da aus verschiedenen internationalen Berichten hervorgehe, dass die Slowakische Republik im Hinblick auf den Ausbau von Glasfasernetzen zu den führenden Ländern gehöre.<sup>1600</sup> Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die wahrscheinlichen negativen Auswirkungen des Verhaltens von ST in der Slowakischen Republik insgesamt bestehen bleiben und die oben dargelegten potenziellen wettbewerbswidrigen Auswirkungen zu einer Schädigung der Verbraucher führen. Soweit ST der Kommission nahelegt, dass sie im vorliegenden Fall tatsächliche wettbewerbswidrige Auswirkungen nachweisen müsse, weist die Kommission darauf hin, dass ein solcher Nachweis keine Voraussetzung für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 102 AEUV ist. Auch ist die Kommission nicht dazu verpflichtet, einen unmittelbaren Schaden für die Verbraucher nachzuweisen, z. B. im Hinblick auf höhere Preise oder eine höhere Qualität der Dienste.
- (1126) Aufgrund des Behinderungsmissbrauchs von ST im Hinblick auf den Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen ist anzunehmen, dass der Wettbewerb auf dem Markt eingeschränkt wurde. Dazu wurde von Slovanet vorgebracht: *„Das Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse diente dem Zweck, einen Zugang zum Netz des historischen Anbieters zu schaffen, damit konkurrierende Anbieter einen Wettbewerb auf dem Markt um die höchstmögliche Zahl an Kunden schaffen, die von diesem Wettbewerb zwischen den Anbietern profitieren“*<sup>1601</sup>.
- (1127) Darüber hinaus, abgesehen von der Tatsache, dass ST's Behauptungen bezüglich des Fehlens eines Schadens für die Verbraucher, wie oben bereits gezeigt, nicht relevant sind, sind sie auch nicht begründet. Ohne derartige Einschränkungen für konkurrierende alternative Anbieter ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass sich der Markt insgesamt vorteilhafter für die Verbraucher entwickelt hätte, u. a. in Bezug auf

---

<sup>1599</sup> Siehe insbesondere den dritten schriftlichen Sachvortrag von ST, Dok. ID 2401 sowie den von [...] erstellten Bericht *„Observations on the broadband market in Slovakia“* (Beobachtungen auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik), Dok. ID 2418.

<sup>1600</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1699-1701.

<sup>1601</sup> Siehe Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Dok. ID 3959, Randnr. 4.7.

eine größere Auswahl an innovativen Diensten in der gesamten Slowakei, eine höhere Breitbanddurchdringung und einen Abwärtsdruck auf die Preise.

- (1128) Während drahtlose Festnetzzugänge im Allgemeinen nicht ausreichen, um innovative Dienste wie Triple Play und IPTV anzubieten<sup>1602</sup>, weisen andere Festnetztechnologien wie Glasfaser- oder Kabelfernsehnetze eine erheblich geringere Abdeckung auf<sup>1603</sup>, die sich hauptsächlich auf dicht besiedelte Gebiete in den Städten beschränkt<sup>1604</sup>. Aufgrund des Verhaltens von ST war es alternativen Anbietern nicht möglich, entbündelte Teilnehmeranschlüsse für die Einführung eigener innovativer Dienste wie Triple Play und IPTV mit größerer geografischer Verbreitung zu nutzen. Slovanet erklärte beispielsweise, dass es plane, über entbündelte Teilnehmeranschlüsse ein komplettes Leistungspaket anzubieten, u. a. analoge Schmalbandzugänge, digitale Schmalbandzugänge, DSL-Breitbandzugänge und Sprachdienste, die sich vom Bitstrom hätten migrieren lassen.
- (1129) Aus den in den Erwägungsgründen (389) und (390) zitierten internen Dokumenten von ST geht ebenfalls deutlich hervor, dass die Erwartung bestand, dass die Gewährung eines Zugangs zu Vorleistungsprodukten „negative“ Auswirkungen in Form von stärkerer Konkurrenz zu den xDSL-Endkundenprodukten von ST nach sich zöge, insbesondere im Hinblick auf innovative Dienste wie Triple Play und IPTV. ST war sich daher der Tatsache bewusst, dass der Vorleistungszugang zu seinem Netz alternative Anbieter in die Lage versetzen würde, Innovationen einzuführen und die Qualität einfacher, wirksamer und zeitnaher zu steigern. Das Verhalten von ST ermöglichte es ST, den Wettbewerbsvorteil, der aus dem Umstand erwuchs, dass ST der einzige Anbieter solcher innovativer Dienste außerhalb der dicht besiedelten Gebiete war, aufrechtzuerhalten, und verringerte darüber hinaus den Druck auf ST, Innovationen einzuführen und die Qualität zu verbessern. Slovanet machte z. B. geltend, dass *„ST auf verbundenen Endkundenmärkten Produkte einführt, die alternative Anbieter aufgrund der Bedingungen auf dem Vorleistungsmarkt nicht replizieren können. Deshalb sind die Marktanteile alternativer Anbieter im Vergleich mit Ländern, in denen sich die etablierten Unternehmen den alternativen Anbietern gegenüber fair verhalten, sehr gering“*.
- (1130) Es besteht in der Tat weiterer Wettbewerbsspielraum außerhalb von dicht besiedelten Gebieten, insbesondere da die DSL-Abdeckung in ländlichen Gebieten der Slowakischen Republik im Vergleich mit der DSL-Versorgung in ländlichen Gebieten auf EU-Ebene deutlich geringer ist. Der Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009<sup>1605</sup>, zeigt, dass die Slowakische Republik trotz verbesserter DSL-Abdeckung auf EU-

---

<sup>1602</sup> Siehe Antworten alternativer Anbieter auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, z. B. Orange, Dok. ID 0330, S. 20; Slovanet, Dok. ID 0418, S. 13 oder Dial Telekom/eTel, Dok. ID 0287, S. 22.

<sup>1603</sup> Siehe z. B. das Arbeitsdokument der Kommission zum 14. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation – 2008, S. 309-310. Siehe auch die Präsentation des Forschungsinstituts VÚS *„Digital Divide na Slovensku“* vom 19. Juni 2008, Dok. ID 3362, S. 10. Siehe auch die Antwort von UPC auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 7. April 2009, Frage 36, Dok. ID 0278, S. 9. Das bei weitem größte alternative Glasfasernetz (von Orange) beschränkte sich im Dezember 2009 auf nur 17 Städte in der Slowakischen Republik, und Verbesserungen waren auf diese Städte beschränkt (siehe Pressemitteilung von Orange vom 9. Dezember 2009, Dok. ID 2011).

<sup>1604</sup> Siehe das Arbeitsdokument der Kommission zum 15. Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation – 2009, S. 354, Dok. ID 4247.

<sup>1605</sup> Dok. ID 4174.

Ebene im Hinblick auf die Versorgung ländlicher Gebiete mit DSL im Jahr 2005 schlecht abschneidet (25 % im Vergleich zu 66 % auf der Ebene der EU der 27 im Jahr 2005). Wie aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht)<sup>1606</sup> hervorgeht, bleibt die Differenz zwischen der DSL-Abdeckung und dem Durchschnitt der EU der 27 in den folgenden Jahren weiter bestehen: Im Jahr 2007 betrug die DSL-Abdeckung in den ländlichen Gebieten der Slowakischen Republik 29,5 %<sup>1607</sup> im Vergleich zu 71,3 % auf EU-Ebene. Im Jahr 2008 war die DSL-Abdeckung in den ländlichen Gebieten der Slowakischen Republik weiterhin gering (43 % im Vergleich zu 77 % auf EU-Ebene).<sup>1608</sup> Im Jahr 2009 lag die Slowakische Republik im Hinblick auf die Versorgung ländlicher Gebiete mit DSL immer noch zurück (54 % Abdeckung in ländlichen Gebieten im Vergleich zu 80 % Abdeckung in ländlichen Gebieten auf EU-Ebene).<sup>1609</sup> Dies zeigt, dass es umso wichtiger ist, dass in diesen ländlichen Gebieten, in denen die DSL-Abdeckung gering ist, ein wirksamer Wettbewerb stattfindet. Der Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas 2010<sup>1610</sup> stellt im Kapitel über die Slowakische Republik fest: *„Die Abdeckung in der Slowakischen Republik ist insgesamt weiterhin gering, und das Fehlen hochwertiger elektronischer Dienste betrifft insbesondere die ländlichen Gebiete.“*

- (1131) Darüber hinaus gewährleistet das bloße Verlegen von Glasfaserkabeln nicht an sich und in jedem Fall einen wirksamen Wettbewerb auf dem Endkundenmassenmarkt für Festnetz-Breitbanddienste. In Gebieten, in denen alternative Anbieter Glasfasernetze ohne anfänglichen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen aufgebaut haben, verfügen diese in der Tat wahrscheinlich nicht über einen ausreichenden Kundenstamm. Ohne den Behinderungsmissbrauch von ST hätten die Kunden wahrscheinlich ebenfalls von innovativen Diensten auf Glasfaserbasis profitiert. Wenn ein Anbieter sein xDSL-Netz zur Kundengewinnung nutzt und deshalb auf effiziente Weise ein Glasfasernetz aufbaut, verfügt er über einen Kundenstamm, der anschließend davon überzeugt werden kann, zur Glasfasertechnologie zu wechseln.<sup>1611</sup>
- (1132) Zudem ist angesichts der Erkenntnisse der Kommission im Hinblick auf die potenziellen negativen Auswirkungen des Behinderungsmissbrauchs von ST auf Wettbewerber die Annahme vertretbar, dass die Preise für Breitbandprodukte für Endkunden wahrscheinlich niedriger gewesen wären, wenn die Wettbewerber zu vertretbaren und fairen Preisen und Bedingungen Zugang zu entbündelten Teilnehmeranschlüssen gehabt hätten. Darüber hinaus waren die Wettbewerber von Anfang an gezwungen, fast ausschließlich auf den Ausbau ihrer eigenen Netze zu setzen, wodurch wahrscheinlich ihre Kosten stiegen, was sich in den Endpreisen niederschlug, insbesondere weil der Ausbau der eigenen Netze kostspielig und

---

<sup>1606</sup> Dok. ID 4242.

<sup>1607</sup> Kapitel über die Slowakei – Dok. ID 4243.

<sup>1608</sup> Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009 (Abb. 4) – Dok. ID 4174.

<sup>1609</sup> Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas 2010 (Abb. 2.16) – Dok. ID 4173.

<sup>1610</sup> Dok. ID 4173.

<sup>1611</sup> Siehe Präsentation von Orange mit dem Titel „SVK - FIX BB volume evolution - DSL vs. others „ (SVK – Entwicklung des Kundenvolumens im Bereich der Festnetz-Breitbandanschlüsse – DSL im Vergleich mit anderen Zugangsarten), Dok. ID 3863, Folie 3; Protokoll der Telefonkonferenz mit Slovanet am 7. August 2013, Dok. ID 3959.

zeitaufwändig ist. Ohne den Behinderungsmisbrauch von ST wären die Preise für glasfaserbasierte Breitbandprodukte für Endkunden wahrscheinlich niedriger gewesen.

(1133) Zudem hätten die alternativen Anbieter wahrscheinlich rascher und umfassender (d. h. in mehr geografischen Gebieten) innovative glasfaserbasierte Breitbanddienste zum Vorteil der Kunden anbieten können<sup>1612</sup> als es tatsächlich der Fall war. Orange erklärte hierzu: „Die Finanzmittel, die Orange auf diese Weise aufgewendet hat (d. h. für das Überspringen von Stufen auf der „Investitionsleiter“), hätten eingesetzt werden können, um rascher Zugang zu anderen Gebieten zu erhalten oder den bereits bestehenden Zugang zum Vorteil der Kunden zu verbessern“<sup>1613</sup>.

(1134) Die Auswirkungen des wettbewerbswidrigen Verhaltens von ST sind möglicherweise im Fall von Geschäftskunden, die standardisierte Massenmarkt-Breitbandprodukte nutzen (z. B. insbesondere SoHo-<sup>1614</sup> oder KMU-Kunden), sogar noch stärker. Auch wenn es nicht möglich ist, diesen Kundenmarkt klar abzugrenzen, da es signifikante Überschneidungen zwischen Privatkunden und kleineren Geschäftskunden gibt, so sind Geschäftskunden in der Regel deutlich abhängiger von DSL-Produkten, da es weniger wahrscheinlich ist, dass sie auf alternative Technologien, die auf den Freizeitbereich ausgelegt sind, wie z. B. Kabelfernsehen oder drahtlose Festnetzzugänge mit minderwertiger Qualität ausweichen können.

#### 10.4.2. Die allgemeine Entwicklung der Preise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik

(1135) ST argumentiert, dass es keine Beweise für eine Schädigung der Verbraucher gebe, da die Breitbandpreise in der Slowakischen Republik „zu den niedrigsten in den OECD-Ländern zählen und mit der Zeit immer weiter gefallen sind“<sup>1615</sup>.

(1136) Die Kommission hat einige Vergleiche der Endkundenpreise in der Slowakischen Republik mit den Preisen in anderen EU-Ländern geprüft, um feststellen zu können, ob die Preise für Endkunden-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik höher waren als in anderen EU-Ländern. Solche Vergleiche sind angesichts der unterschiedlichen Produktmerkmale und der häufig komplexen und unterschiedlichen Preisstrukturen bei Breitbanddiensten in den einzelnen Ländern jedoch naturgemäß sehr schwierig.<sup>1616</sup> Somit müssen bei jedem Vergleich eine Reihe von Vereinfachungen vorgenommen und Vermutungen zugrunde gelegt werden, die die Zuverlässigkeit des Vergleichs beeinträchtigen; daher sind die Ergebnisse mit entsprechender Vorsicht zu bewerten.

---

<sup>1612</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 41-89, Randnr. 26; Bericht von WIK-Consult „Wholesale pricing, NGA uptake and competition“ (Vorleistungspreise, Einführung von NGA und Wettbewerb) vom 7. April 2011, Dok. ID 4302.

<sup>1613</sup> Siehe Protokoll der Zusammenkunft mit Orange vom 3. Juni 2013, Dok. ID 4189, Randnr. 26.

<sup>1614</sup> Kleine Büros bzw. Heimarbeitsplätze.

<sup>1615</sup> Siehe die Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnr. 1641.

<sup>1616</sup> Die „Schwierigkeit eines perfekten internationalen Vergleichs von Preisen oder Geschwindigkeiten“ wird auch im Vorbringen von [...] mit dem Titel *Observations on the broadband market in Slovakia* (Beobachtungen auf dem Breitbandmarkt in der Slowakischen Republik), Dok. ID 2418, S. 18 anerkannt. Ähnlich räumt ST in einem weiteren Vorbringen ein: „Länderübergreifende Preisvergleiche erfordern grundsätzlich eine Reihe vereinfachender Annahmen, die sich zwangsläufig auf die Ergebnisse auswirken“, siehe Dok. ID 1635, S. 3.

(1137) Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen hat die Kommission mehrere internationale Benchmark-Studien ermittelt, die darauf hindeuten, dass die Preise für die wichtigsten Produktkategorien in der Slowakischen Republik im relevanten Zeitraum erheblich über den Preisen in anderen EU-Mitgliedstaaten lagen.<sup>1617</sup>

#### 10.4.2.1. Preisvergleiche für 2007 und 2008

##### 10.4.2.1.1 *Van-Dijk-Bericht 2008 – basierend auf Daten aus den Jahren 2007 und 2008*

- (1138) Internationale Benchmarks für die Preise von Breitbanddiensten sind beispielsweise den für die Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien der Europäischen Kommission erstellten Berichten des Beratungsunternehmens Van Dijk Management Consultants zu entnehmen. Der Bericht, in dem die Preise aus dem Zeitraum vor der Einleitung des Verfahrens gegen ST analysiert werden, wurde im Dezember 2008 veröffentlicht („Van-Dijk-Bericht 2008“)<sup>1618</sup>. In dieser Studie werden die Preise von Breitbandangeboten für private Endkunden nach Anbietern in 27 EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island, Japan, Südkorea, Kanada und den USA untersucht. In der Analyse werde sämtliche Breitbandangebote von alternativen Anbietern berücksichtigt, die mindestens 80 % des jeweiligen nationalen Marktes ausmachen. Unter den von ST verkauften Produkten sind die wichtigsten Kategorien Breitbandprodukte mit Download-Geschwindigkeiten von 1024-2048 kbit/s und von 2048-4096 kbit/s (d. h. die ST-Produkte Turbo 1, Turbo 2 und Turbo 3).
- (1139) In der Kategorie 1024-2048 kbit/s war die Slowakische Republik im April 2007 das Land mit den dritthöchsten Preisen.<sup>1619</sup> Im Oktober 2007 und im April 2008 stiegen die Preise, so dass die Slowakische Republik mit 82,99 EUR Kaufkraftparität („KKP“) das Land mit dem teuersten mittleren Angebot war.<sup>1620</sup>
- (1140) In der Kategorie 2 048-4 096 kbit/s<sup>1621</sup> gehörte die Slowakische Republik im Oktober 2007 zu den drei Ländern mit den weitaus teuersten mittleren Angeboten.<sup>1622</sup> Im April 2008 hatte die Slowakische Republik das zweitteuerste mittlere Angebot der Stichprobe (97,45 EUR (KKP) gegenüber 36,89 EUR (KKP) in der EU-27) und das teuerste günstigste Angebot (88,78 EUR (KKP)).

---

<sup>1617</sup> Siehe den von Van Dijk Management Consultants für die GD INFSO der Kommission erstellten Bericht „*Broadband Internet Access Costs (BIAC) – First half of 2008*“ vom Dezember 2008, Dok. ID 3366; den von Van Dijk Management Consultants für die GD INFSO der Kommission erstellten Bericht „*Broadband Internet Access Costs (BIAC) – Second half of 2009*“ vom Januar 2010 („Van-Dijk-Bericht 2009“), Dok. ID 3367; OECD Communications Outlook 2009, veröffentlicht im August 2009, Dok. ID 3363; Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses – „Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010“ vom 21. November 2010, Dok. ID 4175; den Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok. ID 4245; den Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005–2009 – Dok. ID 4174; OECD Communications Outlook 2011, Abb. 7.20: „*Range of broadband prices for a monthly subscription – no line charge, September 2010, USD PPP*“ (Spanne der Breitbandpreise als monatliche Gebühr – ohne Leitungsgrundgebühr, September 2010, USD (KKP)), Dok. ID 4193.

<sup>1618</sup> Siehe den von Van Dijk Management Consultants für die GD INFSO der Kommission erstellten Bericht „*Broadband Internet Access Costs (BIAC) – First half of 2008*“ vom Dezember 2008, Dok. ID 3366.

<sup>1619</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, Diagramm auf S. 56f.

<sup>1620</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, Kapitel 4.2.3.

<sup>1621</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, S. 60-67.

<sup>1622</sup> In dieser Kategorie wurde im April 2007 in der Slowakischen Republik kein Angebot erfasst – siehe Diagramm auf den Seiten 64-65 des Van-Dijk-Berichts.

- (1141) Der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1623</sup>, zeigt ebenfalls, dass trotz eines Rückgangs der Durchschnittspreise für Breitbandanschlüsse, mit Ausnahme der niedrigsten Geschwindigkeitskategorie, innerhalb der EU im Zeitraum von April 2007 bis April 2008 einige wenige Mitgliedstaaten<sup>1624</sup>, darunter die Slowakische Republik, in selben Zeitraum einen Preisanstieg in der Kategorie „1-2 Mbit/s“ und der Kategorie „2-4 Mbit/s“ verzeichneten.
- (1142) Bei Bündelangeboten in den Geschwindigkeitskategorien 1024-2048 kbit/s und 2048-4096 kbit/s wurde laut dem Van-Dijk-Bericht 2008 in der Slowakischen Republik im April 2008 das teuerste günstigste Double-Play-Produkt (Internet + Fernsehen) in der Geschwindigkeitskategorie 1024-2048 kbit/s angeboten<sup>1625</sup>, während das günstigste Bündelangebot für Internet + Fernsehen + Festnetz-Telefonie in derselben Geschwindigkeitskategorie in der Slowakischen Republik leicht über dem Durchschnitt lag (62,24 EUR (KKP) gegenüber 58,70 EUR (KKP) im Durchschnitt der EU-27). Die Analyse bezüglich der Bündelangebote beschränkt sich jedoch auf die preislich günstigsten Angebote und stellt somit weniger Informationen zum allgemeinen Preisniveau auf nationaler Ebene bereit.
- (1143) Bei Geschwindigkeiten von über 4 Mbit/s entsprechen die Preise in der Slowakischen Republik (soweit überhaupt Angebote in der Slowakischen Republik ermittelt wurden) stärker den Durchschnittspreisen in anderen Ländern. Die Produkte von ST mit Geschwindigkeiten von über 4 Mbit/s machten 2008 jedoch nur einen kleinen Anteil des gesamten Breitbandmarktes in der Slowakischen Republik aus.<sup>1626</sup>
- (1144) ST hat mehrere methodische Einwände gegen den Van-Dijk-Bericht 2008 vorgebracht<sup>1627</sup>, etwa den Umstand, dass sich der Bericht auf Listenpreise statt auf beworbene Preise stützt, dass die Preise einmalige Gebühren wie die Modempreise einschließen, die höher liegen als der Preis des üblicherweise in der Slowakischen Republik eingesetzten Modems, und dass die in dem Bericht zugrundegelegte Kaufkraftparität (KKP) die Preise ungünstig verzerrt, wodurch die Illusion erzeugt wird, die Preise in der Slowakischen Republik seien höher als sie in Wirklichkeit sind.<sup>1628</sup>
- (1145) Die Kommission stellt fest, dass bei der Studie zwar keine Werbeaktionen berücksichtigt wurden, deren Laufzeiten unter zwölf Monaten lagen oder die sich an bestimmte Verbrauchergruppen (z. B. Studenten) richteten, der reduzierte Preis jedoch berücksichtigt wurde, wenn die mit den Werbeaktionen verbundenen Laufzeiten der Verträge bei mindestens zwölf Monaten lagen.<sup>1629</sup> Verträge in der

<sup>1623</sup> Dok. ID 4245, S. 20-21.

<sup>1624</sup> Bei den übrigen Mitgliedstaaten handelt es sich um: Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Malta, Polen und Spanien, Dok. ID 4245, S. 21.

<sup>1625</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, S. 120.

<sup>1626</sup> Gemäß dem schriftlichen Sachvortrag von ST lagen bei [...] % aller DSL-Breitbandzugänge von ST die Zugangsgeschwindigkeiten bei [...] Mbit/s (siehe Dok. ID 953, S. 24); auf Glasfaserzugänge entfiel Ende 2008 nur ein vernachlässigbarer Anteil aller Festnetz-Breitbandanschlüsse von ST ([...] Glasfaserzugänge gegenüber [...] DSL-Zugängen, siehe Dok. ID 0534, S. 1).

<sup>1627</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1650.

<sup>1628</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 886 und Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, insbesondere Randnummern 173ff. und 1658ff.

<sup>1629</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, S. 26 und Erklärung auf S. 81 zu den Niederlanden.

Slowakischen Republik mit noch kürzeren Laufzeiten wurden in dieser Studie nicht berücksichtigt<sup>1630</sup>; und alle Werbeaktionen für slowakische Produkte mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten werden somit in den Benchmark-Vergleich einbezogen.

- (1146) Im Hinblick auf die Einbeziehung der einmaligen Gebühren in die Preise weist die Kommission darauf hin, dass die einmaligen Gebühren über die standardmäßige Vertragslaufzeit von zwölf Monaten verteilt wurden; bei längeren Vertragslaufzeiten wurde die gesamte tatsächliche Vertragslaufzeit berücksichtigt. Im Bericht wird der Ermittlung von Angeboten, die finanziell und technisch vergleichbar sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei zahlreiche Parameter dieser Angebote berücksichtigt werden.<sup>1631</sup> Die Kommission ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Glaubwürdigkeit solcher Studien nicht auf der Grundlage der Besonderheiten eines bestimmten nationalen Marktes in Frage gestellt werden kann, etwa aufgrund niedrigerer einmaliger Gebühren infolge der Beliebtheit eines günstigeren Modems.<sup>1632</sup>
- (1147) Was die Kaufkraftparität (KKP) betrifft, ist die Kommission der Ansicht, dass Anpassungen unter Berücksichtigung der Kaufkraftparitäten angemessen erscheinen, da bezüglich der Kaufkraft erhebliche Unterschiede in den OECD- oder EU-Ländern bestehen. Zudem ist die Verwendung von Anpassungen unter Berücksichtigung der Kaufkraftparitäten eine gültige Standardmethode, da in allen von der Kommission und von ST ermittelten und in diesem Abschnitt erläuterten unabhängigen internationalen Benchmark-Berichten Anpassungen gemäß den Kaufkraftparitäten vorgenommen werden.
- (1148) Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, dass dieselben angeblichen methodischen Probleme auch auf den Van-Dijk-Bericht 2011 zuträfen, den ST vorgelegt hat, um nachzuweisen, dass die Preise in der Slowakischen Republik im Jahr 2011 niedrig waren. ST hat jedoch keinen dieser Aspekte im Van-Dijk-Bericht 2011 als methodisches Problem betrachtet.<sup>1633</sup>

#### 10.4.2.1.2 *OECD Communications Outlook 2009 – basierend auf Daten des Jahres 2008*

- (1149) Der OECD Communications Outlook 2009<sup>1634</sup> („OECD-Studie 2009“) enthält einen Abschnitt mit einem Vergleich der Preise von Breitbandprodukten für private Endkunden in verschiedenen OECD-Ländern; nach den Ergebnissen dieser Studie war die durchschnittliche monatliche Gebühr (ausgedrückt in USD (KKP)) im September 2008 in der Slowakischen Republik unter allen OECD-Ländern sowohl bei mittleren Zugangsgeschwindigkeiten (angegebene Geschwindigkeit 2500-10 000 kbit/s) als auch bei hohen Geschwindigkeiten (angegebene Geschwindigkeit 12 000-32 000 kbit/s) am höchsten, während die Slowakische Republik bei sehr langsamen Zugängen (angegebene Geschwindigkeit 256-2048 kbit/s) im Mittelfeld der untersuchten Stichprobe lag.

---

<sup>1630</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, S. 25.

<sup>1631</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2008, Kapitel 3.2.

<sup>1632</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1648-1652 und Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 889-890.

<sup>1633</sup> ST weist lediglich darauf hin, dass in dem Van-Dijk-Bericht 2011 andere methodische Probleme wie die Ausweitung der geografischen Ausdehnung gelöst wurden – Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1655 und Fußnote 1199.

<sup>1634</sup> Dok. ID 3363.



- (1150) ST argumentiert, die OECD-Studie 2009 weise eine Reihe methodischer Defizite auf, insbesondere die folgenden: i) Ein einfacher Vergleich der Durchschnittspreise sei irreführend, und die relative Bedeutung der einzelnen Produktangebote und der verschiedenen Diensteanbieter müsse im Durchschnittspreis zum Ausdruck kommen, ii) in der Studie würden die zwischen den Produktangeboten bestehenden Unterschiede nicht immer berücksichtigt, iii) die Anzahl der pro Land berücksichtigten Produkte variere beträchtlich, iv) die Gebühren für Mietleitungen im öffentlichen Telefonnetz würden nicht berücksichtigt, v) die ermittelten Durchschnittspreise in der Slowakischen Republik seien durch Ausreißer verfälscht (ST argumentiert, dass durch den Ausschluss der beiden teuersten unter den 14 für die Slowakische Republik berücksichtigten Angeboten die Durchschnittspreise erheblich verfälscht worden seien und sich durch diese Ausreißer die in der Studie für die Slowakische Republik genannten Durchschnittspreise unangemessen erhöhten), vi) die Anpassungen unter Berücksichtigung der Kaufkraftparitäten verfälschten die Ergebnisse für die Slowakische Republik.
- (1151) Die Kommission ist der Ansicht, dass Buchstabe a) auf das Fehlen der zugrundeliegenden Verbindungsdaten zurückzuführen ist, das, wie bereits von ST selbst festgestellt wurde, die meisten Studien und nicht nur die OECD-Studie betrifft. ST argumentiert, dass gewichtete Durchschnittspreise, basierend auf dem Anteil des jeweiligen Angebots an der Gesamtzahl der Verbindungen, die beste Methode zur Vermeidung von Verzerrungen darstelle. Die Kommission stellt jedoch fest, dass keine der Studien, auf die sich ST stützt, einschließlich seiner eigenen Studie, auf gewichteten Durchschnittswerten basiert. Im Hinblick auf die Punkte ii), iii) und iv) vertritt die Kommission die Ansicht, dass diese mit der Tatsache im Zusammenhang stehen, dass internationale Vergleiche naturgemäß schwierig sind und gewisse Vereinfachungen erfordern. Zu Punkt v) bemerkt die Kommission, dass die Studie nicht nur die teuersten Angebote, sondern auch die günstigsten Angebote berücksichtigt. Da das günstigste Angebot in der Slowakischen Republik (15,60 USD (KKP)) am unteren Ende der untersuchten Stichprobe liegt, ist nicht anzunehmen, dass diese Ausreißer insgesamt, wie ST behauptet, „die für die Slowakische Republik angegebenen Durchschnittspreise erheblich nach oben verfälschen“.

10.4.2.1.3 *Der Berkman-Bericht 2009 – basierend auf OECD-Daten aus dem Jahr 2008 und auf Daten von GlobalComm aus dem Jahr 2009*

- (1152) ST verweist unter anderem auf den für die US-amerikanische Telekommunikationsbehörde (US Federal Communications Commission) erstellten Berkman-Bericht 2009<sup>1635</sup>. In diesem Bericht werden die Daten des OECD Communications Outlook 2009 mit einer anderen Datenquellen (der GlobalComm-Datenbank) verbunden und die Durchschnittspreise auf der Grundlage einer leicht modifizierten Methode berechnet.

---

<sup>1635</sup> Siehe Dokument „Next Generation Connectivity“ vom Oktober 2009, Dok. ID 3371, zitiert im ST-Dokument „Additional information regarding the retail broadband prices in Slovakia in the context of international price comparisons following the Commission's request at the meeting of 2 October 2009“, (Zusätzliche Informationen zu den Breitbandpreisen für Endkunden in der Slowakischen Republik im internationalen Preisvergleich nach entsprechender Aufforderung der Kommission in der Zusammenkunft am 2. Oktober 2009) vom 6. November 2009, Dok. ID 1635, S. 12-14; siehe auch Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1665-1667.

- (1153) In Bezug auf die Slowakische Republik wird im Vergleich zu der OECD-Studie 2009 ein niedrigerer Durchschnittspreis bei Produkten mit mittleren Geschwindigkeiten (angegebene Geschwindigkeit 2500-10 000 kbit/s) festgestellt, d. h. ein Preis, der etwa dem Durchschnitt der Stichprobe entspricht. Bei Hochgeschwindigkeitszugängen (angegebene Geschwindigkeit 12 000-32 000 kbit/s) ist die Slowakische Republik jedoch weiterhin das zweit teuerste Land, was den Ergebnissen der OECD-Studie 2009 nahekommt, die zeigt, dass die Slowakische Republik in dieser Geschwindigkeitskategorie das teuerste Land war.<sup>1636</sup>
- (1154) Die Abweichungen gegenüber der OECD-Studie 2009, die im Berkman-Bericht an einigen Stellen konstatiert werden, spiegeln aus Sicht der Verfasser des Berkman-Berichts die „*Schwierigkeit, gute Preisschätzungen zu erhalten*“, wider. Es wird ebenfalls erklärt: „*Wir können nicht behaupten, dass unsere Daten methodisch belastbarer sind als die Preisangaben der OECD*“<sup>1637</sup>.
- (1155) Der Berkman-Bericht ordnet die Länder nach ihrer relativen Preisperformance in den verschiedenen Geschwindigkeitskategorien, jeweils gleich gewichtet, um keine der Geschwindigkeitskategorien oder die Qualität der OECD-Studie gegenüber der Berkman-Studie besonders hervorzuheben. Insgesamt wird die Slowakische Republik im Bericht von 30 in der Stichprobe berücksichtigten Ländern auf Platz 19 der teuersten Länder eingestuft.<sup>1638</sup> Die Slowakische Republik wird außerdem von den 19 in der Stichprobe *berücksichtigten* teuersten EU-Mitgliedstaaten auf Platz 13 eingestuft.
- (1156) Abschließend gelangt die Kommission im Hinblick auf die quantitativen Indizien für anzunehmende Auswirkungen auf die Preise in den Jahren 2007 und 2008 zu der Auffassung, dass die Ergebnisse dieser Studien, obwohl die Slowakische Republik im Jahr 2008 laut dem Berkman-Bericht eine weniger extreme Stellung einnahm als im OECD-Bericht 2009 oder im Van-Dijk-Bericht 2008, darauf hinweisen, dass die Preise in der Slowakischen Republik in den Jahren 2007 und 2008 hoch waren.

#### 10.4.2.2. Preisvergleiche für 2009

##### 10.4.2.2.1 Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005–2009 – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009

- (1157) Der Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas<sup>1639</sup>, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009, Abbildung 6: „*Average monthly price of a 2-4 Mb/s broadband standalone access, April 2009*“ (Durchschnittliche Monatsgebühr für einen eigenständigen Breitbandzugang mit 2-4 Mbit/s, April 2009), zeigt, dass die Preise in der Slowakischen Republik die dritthöchsten in der EU waren.

##### 10.4.2.2.2 Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010“ – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009

- (1158) Das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „*Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010*“<sup>1640</sup>, vom 21. November 2010, Anhang 1 (Endkundenpreise vom Oktober 2009) zeigt, dass die Preise in der Slowakischen

<sup>1636</sup> Siehe Berkman Studie 2009 „*Next Generation Connectivity*“ vom Oktober 2009, S. 133.

<sup>1637</sup> Ebenda, S. 64.

<sup>1638</sup> Ebenda, S. 66.

<sup>1639</sup> Dok. ID 4174.

<sup>1640</sup> Dok. ID 4175.

Republik im Hinblick auf die monatlichen Gesamtkosten für mittlere Angebote hoch sind (65,21 EUR), während der Durchschnitt in der EU-27 bei 26,65 EUR liegt.

#### 10.4.2.2.3 Van-Dijk-Bericht 2009 – basierend auf Daten aus dem Jahr 2009

- (1159) Die Kommission stellt fest, dass nach dem letzten Van-Dijk-Bericht vom Januar 2010 (Preissituation im Oktober 2009)<sup>1641</sup> die Preise in der Slowakischen Republik in der Kategorie 1024-2048 kbit/s<sup>1642</sup> sowie bei einigen anderen Produktgruppen (mit Ausnahme der Kategorie 2048-4096 kbit/s, wo die Slowakische Republik weiterhin eines der teuersten Länder ist<sup>1643</sup>) erheblich zurückgegangen sind. Der Preis für das mittlere Angebot in der Slowakischen Republik bleibt mit 38,52 EUR jedoch höher als der EU-Durchschnitt von 30,59 EUR.<sup>1644</sup> Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass die günstigsten Breitbandprodukte in der Slowakischen Republik in der jeweiligen Breitband-Produktkategorie die Angebote von UPC waren – mit der einzigen (bereits genannten) Ausnahme in dem Produktsegment 2048-4096 kbit/s – während das Angebot von ST (das Breitbandprodukt Turbo 3) das zweit teuerste Produkt aus allen untersuchten Ländern ist.
- (1160) ST ist der Auffassung, dass dieser Bericht, der lediglich Angebote von zwei Anbietern berücksichtigt, nämlich von UPC und ST, nicht vollständig repräsentativ für die gesamte Palette der in der Slowakischen Republik zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angebote ist.<sup>1645</sup>
- (1161) Die Kommission räumt zwar eine beeinträchtigte Repräsentativität der Preisvergleiche für die Slowakische Republik im Vergleich mit dem Van-Dijk-Bericht 2008 ein, der Angebote von vier Anbietern in der Slowakischen Republik berücksichtigt, ist jedoch der Auffassung, dass der Bericht im Hinblick auf die Repräsentativität dennoch zuverlässig ist, da er sich auf Angebote bezieht, die mehr als die Hälfte des Marktes für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik abdecken.<sup>1646</sup> Die Kommission stellt zudem fest, dass der eigene Vergleich der Breitbandpreise von ST vom November 2009 (siehe nachstehender Erwägungsgrund) noch offensichtlicher im Hinblick auf die Repräsentativität beeinträchtigt ist, da er sich lediglich auf die Angebote eines Anbieters (ST) in der Slowakischen Republik bezieht, während für andere Mitgliedstaaten zwei Anbieter (das etablierte Unternehmen und ein alternativer Anbieter) berücksichtigt wurden.<sup>1647</sup> Der Bericht belegt in jedem Fall nicht, dass die Preise in der Slowakischen Republik, auch im Jahr 2009, niedriger waren als in den meisten anderen Ländern, wie es ST nahelegt.<sup>1648</sup>

---

<sup>1641</sup> Siehe den von Van Dijk Management Consultants für die GD INFSO der Kommission erstellten Bericht „Broadband Internet Access Costs (BIAC) – Second half of 2009“ vom Januar 2010 („Van-Dijk-Bericht 2009“), Dok ID 3367.

<sup>1642</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2009, S. 67.

<sup>1643</sup> Siehe Van-Dijk-Bericht 2009, S. 68.

<sup>1644</sup> Ebenda, S. 65.

<sup>1645</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1653.

<sup>1646</sup> Der Marktanteil von ST betrug im Jahr 2009 [40-50] %, der Marktanteil von UPC betrug zwischen 5 und 10 % – siehe Abschnitt 7.1.2.3.

<sup>1647</sup> Zum Beispiel berücksichtigt die Studie von ST für Polen Angebote von Telekomunikacja Polska und Netia, für Irland Angebote von Eircom und UPC Ireland, für Schweden Angebote von TeliaSonera und Telenor Sweden und für Lettland Angebote von Lattelecom und Triatel.

<sup>1648</sup> Siehe z. B. Dok. ID 1635, S. 10.

#### 10.4.2.2.4 STs eigener Vergleich der Breitbandpreise vom November 2009

- (1162) Der Preisvergleich von ST<sup>1649</sup> beruht auf einer Gegenüberstellung der effektiven monatlichen Gebühren der 24-monatigen Verträge für die beiden Produkte von ST (Turbo 1 und Turbo 2) mit hinsichtlich der Geschwindigkeiten den Produkten von ST möglichst ähnlichen Angeboten ausländischer Anbieter. Die Kommission stellt jedoch fest, dass dieser Vergleich erhebliche Mängel aufweist:
- (1163) Während ST das eigene eindeutig verkaufstärkste Produkt Turbo 2 berücksichtigt hat, ist weniger klar, warum ST das Billigangebot Turbo 1 einbezogen hat, während das teurere Produkt Turbo 3 nicht berücksichtigt wurde. Die Anzahl der Teilnehmer war 2008 bei Turbo 1 und Turbo 3 weitgehend ähnlich.<sup>1650</sup> Außerdem wuchsen die Umsätze mit Turbo 3 stärker als die Umsätze mit dem Basisprodukt Turbo 1 ohne Flatrate.<sup>1651</sup> Bei den vergleichbaren ausländischen Angeboten wird in der Analyse die Bedeutung der betreffenden Produkte in keiner Weise berücksichtigt; ausgewählt wurden die Produkte vielmehr ausschließlich nach dem Kriterium der ähnlichen Geschwindigkeiten.<sup>1652</sup>
- (1164) Auch die Auswahl der Vergleichsparameter (Länder und individuelle Angebote) ist aus mehreren Gründen nicht nachvollziehbar. Erstens wurden nur 15 Länder statt der 27 EU-Mitgliedstaaten ausgewählt (in der Praxis wurden nur 13 in den Vergleich aufgenommen, da in zwei der untersuchten Länder offenbar keine „ähnlichen“ Produkte verfügbar waren); zudem waren die Auswahlkriterien nicht klar (z. B. warum Länder mit ähnlicher Besiedlungsstruktur (z. B. Dänemark, Finnland und Österreich) nicht berücksichtigt wurden). Und zweitens erklärt ST zwar, dass „*die Produkte des etablierten Unternehmens sowie jeweils des bzw. der beiden nächstgrößeren Wettbewerber auf dem betreffenden Markt berücksichtigt*“ wurden, weshalb eigentlich mindestens zwei Angebote pro Land hätten einbezogen werden müssen; in der endgültigen Übersicht werden aber nur 18 Angebote genannt. Offenbar wurden andere Anbieter nicht berücksichtigt, weil sie keine Produkte vermarkteten, die den Produkten Turbo 1 und Turbo 2 vergleichbar gewesen wären. Insbesondere angesichts der Palette der in der betreffenden Abbildung berücksichtigten Geschwindigkeiten (Download-Geschwindigkeiten zwischen 0,64 und 3,1 Mbit/s) dürfte dies aber eher unwahrscheinlich sein.
- (1165) Außerdem liefert die Analyse nur sehr wenige Erklärungen dafür, wie die effektiven monatlichen Gebühren der alternativen Produkte angesichts der unterschiedlichen

---

<sup>1649</sup> Siehe das ST-Dokument vom 6. November 2009 mit dem Titel „*Additional information regarding the retail broadband prices in Slovakia in the context of international price comparisons following the Commission's request at the meeting of 2 October 2009*“ (Zusätzliche Informationen zu den Breitbandpreisen für Endkunden in der Slowakischen Republik im internationalen Preisvergleich nach entsprechender Aufforderung der Kommission in der Zusammenkunft am 2. Oktober 2009), Dok. ID 1635, S. 8-11.

<sup>1650</sup> Gemäß den von ST vorgelegten Daten in Anhang Q15 der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Dok. ID 536, lag die Gesamtzahl der Teilnehmer bei Turbo 1 im März 2009 bei [...], während sich [...] Teilnehmer für Turbo 3 entschieden hatten.

<sup>1651</sup> Die Anzahl der Teilnehmer mit Turbo 3 nahm von Dezember 2008 bis März 2009 um etwa [...] % zu, während die Zunahme bei Turbo 1-Anschlüssen nur bei [...] % lag, siehe in diesem Zusammenhang die Daten im Anhang Q15 zur Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, Dok. ID 536.

<sup>1652</sup> Im Gegensatz zu der Annahme von ST ist die Kommission nicht verpflichtet nachzuweisen, ob die Produkte in den anderen Ländern beliebt waren – siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1663.

Preisstrukturen, der verschiedenen Werbeaktionen und anderen komplexen Aspekte der Endkunden-Breitbandangebote in den verschiedenen Ländern ermittelt wurden. Zudem enthalten die Durchschnittspreise keine Installationskosten sowie keine Kosten für die Aktivierung der Anschlüsse und die Bereitstellung der Modems; diese Kosten können jedoch ein wichtiger Preisfaktor bei Verträgen mit Laufzeiten von 24 Monaten sein.

- (1166) Angesichts dieser Mängel<sup>1653</sup> hält die Kommission die einmalige Analyse von ST weder für hinreichend zuverlässig noch für zuverlässiger als andere Vergleiche, die von bzw. im Auftrag von Organisationen wie der OECD oder der Europäischen Kommission selbst durchgeführt wurden und auf hohe Preise in der Slowakischen Republik im Jahr 2009 hinweisen.

#### 10.4.2.3. Preisvergleiche für 2010

- (1167) ST verweist<sup>1654</sup> auf die Preisstatistiken der OECD im Bericht „*Broadband Bundling: Trends and Policy Implications*“ vom September 2010<sup>1655</sup>, um zu zeigen, dass die Mindestpreise für Breitbanddienste in der Slowakischen Republik in USD (KKP) zu den niedrigsten unter allen OECD-Ländern zählten. Dieser Vergleich bezieht sich jedoch nur auf die günstigsten „*Breitband-Einstiegstarife*“<sup>1656</sup>, und kann somit nicht als Beleg für das allgemeine Preisniveau in der Slowakischen Republik verwendet werden. Der OECD Communications Outlook 2011<sup>1657</sup> („OECD-Bericht 2011“), *Abbildung 7.20: „Range of broadband prices for a monthly subscription – no line charge, September 2010, USD PPP“ (Spanne der Breitbandpreise als monatliche Gebühr – ohne Leitungsgrundgebühr, September 2010, USD (KKP))*, zeigt, dass sich die Preisspanne in der Slowakischen Republik von 14,50 EUR bis 575,81 EUR erstreckt und somit sowohl in der EU als auch international zu den größten Spannen zählt.
- (1168) ST bezieht sich zudem auf seine eigenen Berechnungen auf der Basis des OECD-Berichts 2011, um zu belegen, dass die Preise in der Slowakischen Republik im Jahr 2010 zu den niedrigsten unter allen OECD-Ländern zählten<sup>1658</sup>, und verweist auf den Van-Dijk-Bericht 2011, um zu zeigen, dass die Slowakische Republik im Jahr 2011 im Hinblick auf die günstigsten Angebote im Produktsegment 1-2 Mbit/s an sechster Stelle, bei den günstigsten Angeboten im Produktsegment 2-4 Mbit/s an dritter Stelle und bezüglich der günstigsten Angebote im Produktsegment 4-8 Mbit/s an 15. Stelle stand.<sup>1659</sup>
- (1169) Der OECD-Bericht zeigt, welchen Rang die Slowakische Republik im Vergleich zu mehreren anderen Ländern im Hinblick auf die durchschnittlichen monatlichen

---

<sup>1653</sup> Die Bedenken der Kommission im Hinblick auf diese Studie wurden durch die weiteren Vorbringen von ST nicht ausgeräumt – siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1663-1664.

<sup>1654</sup> Siehe ST-Dokument „Briefing/Mitteilungen zur Unternehmenspolitik“ vom 29. Oktober 2010, Dok. ID 2544.

<sup>1655</sup> Siehe OECD-Dokument „*Broadband Bundling: Trends and Policy Implications*“ vom 10. September 2010, DSTI/ICCP/CISP(2010)2/REV1, Dok. ID 3156.

<sup>1656</sup> Siehe OECD-Dokument „*Broadband Bundling: Trends and Policy Implications*“, Dok. ID 3156, Seite 16.

<sup>1657</sup> Dok. ID 4193.

<sup>1658</sup> Siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummern 892-893.

<sup>1659</sup> Siehe Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1654-1657; Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 893.

Gebühren für verschiedene Geschwindigkeitskategorien einnimmt. Die Kommission stellt fest, dass der Bericht zeigt, dass die Preise in der Slowakischen Republik in USD (KKP) in einigen Produktsegmenten (d. h. im Produktsegment unter 2,5 Mbit/s und dem Segment 15-30 Mbit/s) zu den niedrigsten in den OECD-Ländern gehörten, während sie in anderen Produktsegmenten unterhalb, aber nah an den mittleren Preisen (im Produktsegment 2,5-15 Mbit/s<sup>1660</sup>) oder im Mittelfeld lagen (im Produktsegment 30-45 Mbit/s<sup>1661</sup>) oder zu den höchsten gehörten (im Produktsegment über 45 Mbit/s<sup>1662</sup>).<sup>1663</sup> Im Hinblick auf den Van-Dijk-Bericht 2011 stellt die Kommission fest, dass darin das Preisniveau vom Februar 2011, d. h. eines Zeitpunkts nach dem Zeitraum der Zuwiderhandlung, untersucht wird und daher für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung nicht relevant ist.

#### 10.4.2.4. Schlussfolgerung bezüglich der Preisvergleiche

- (1170) Zusammenfassend ist festzustellen, dass die internationalen Benchmark-Studien somit klare Anhaltspunkte dafür bieten, dass die Endkundenpreise auf dem slowakischen Breitbandmarkt zumindest im Zeitraum 2007-2009 höher waren als in den meisten anderen EU-Ländern. Darauf deuten insbesondere der Van-Dijk-Bericht 2008, der OECD Communications Outlook 2009, der Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009 und das Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „*Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010*“<sup>1664</sup> vom 21. November 2010 hin. Die vorliegenden Beweismittel zu den Preisen sowie die anderen Erkenntnisse der Kommission über die anzunehmenden Auswirkungen des Verhaltens von ST auf den Wettbewerb und somit die Verbraucher deuten darauf hin, dass die Breitbandpreise ohne das wettbewerbswidrige Verhalten von ST hätten niedriger sein können.
- (1171) Ferner deuten die internationalen Studien darauf hin, dass die Preise in der Slowakischen Republik ab 2010 im Vergleich zu anderen Ländern zurückgingen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehrere Faktoren, wie etwa der schrittweise Ausbau alternativer Netze (hauptsächlich Glasfaser), den Rückgang der Endkundenpreise verursacht haben. Obwohl der Netzausbau im Jahr 2007 in erheblichem Umfang startete, wirkten sich diese Investitionen der alternativen Anbieter möglicherweise erst verspätet auf die Breitbandpreise aus, da die neuen Produkte, die auf den neu verlegten alternativen Netzen basierten, erst schrittweise eingesetzt wurden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass dieser Preisrückgang ohne das wettbewerbswidrige Verhalten von ST wesentlich früher hätte erreicht werden können und größer ausgefallen wäre.

#### 10.4.3. Die allgemeine Entwicklung der Festnetz-Breitbanddienste in der Slowakischen Republik

- (1172) ST macht geltend, dass die Slowakische Republik im Hinblick auf die Breitbanddurchdringung „in den vergangenen Jahren über den Erwartungen gelegen

---

<sup>1660</sup> 13. Platz unter den 33 betrachteten Ländern.

<sup>1661</sup> 5. Platz unter den 9 betrachteten Ländern.

<sup>1662</sup> 25. Platz unter den 28 betrachteten Ländern.

<sup>1663</sup> Siehe Abb. 7.24-7.28 des OECD-Berichts 2011, Dok. ID 4193.

<sup>1664</sup> Dok. ID 4175.

hat, während die Performance in früheren Jahren weitgehend mit den Erwartungen übereinstimmte<sup>1665</sup>.

- (1173) Die verfügbaren Daten zeigen, dass die Slowakische Republik im Untersuchungszeitraum hinsichtlich der Marktdurchdringung bei Festnetz-Breitbandanschlüssen im EU-Vergleich weit zurücklag (siehe Abbildung 46).

Abbildung 46: Marktdurchdringung bei Festnetz-Breitbandanschlüssen in der Slowakischen Republik und in der übrigen EU<sup>1666</sup>

Marktdurchdringung Festnetz- Breitbandanschlüsse	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Slowakei (%)	0,4 %	1,8 %	4,3 %	8,8 %	10,9 %	14,8 %	16,5 %
EU25/27-Durchschnitt (%)	6,5 %	11,5 %	15,7 %	20,0 %	22,9 %	24,8 %	26,6 %
Differenz SK-EU (in Prozentpunkten)	6,1	9,6	11,4	11,2	12,0	10,0	10,1
Rang unter den EU Mitgliedsstaaten	24 von 25	23 von 25	24 von 25	25 von 27	27 von 27	24 von 27	24 von 27

- (1174) Die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Marktdurchdringung in der Slowakischen Republik und dem Durchschnitt der EU der 25 bzw. der EU der 27 nahm im Untersuchungszeitraum ebenfalls erheblich zu, mit lediglich einer Verbesserung in den Jahren 2009 und 2010. Trotz des Wachstums im slowakischen Breitbandsektor, insbesondere ab 2009, blieb die Breitbanddurchdringung in der Slowakischen Republik im Untersuchungszeitraum, d. h. von 2005 bis 2010, eine der niedrigsten in Europa.
- (1175) In dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1667</sup>, Kapitel über die Slowakische Republik, heißt es: „Die Marktdurchdringung bei Festnetz-Breitbandanschlüssen hat insgesamt um 3,65 Prozentpunkt zugenommen, die derzeitige Rate von 8,84 % zählt jedoch

<sup>1665</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1641.

<sup>1666</sup> Quellen: Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht), Dok ID 4246; Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok ID 4247; Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok ID 4245; Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2007 (13. Bericht), Dok ID 4242; Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (13. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1, Dok. ID 4243; Abbildung „Evolution of the penetration in Slovakia“ und Abbildung „Take-up of fixed networks (subscriptions/100 people) in Slovakia“, Dok. ID 4227, 4228, 4229, 4230; Arbeitsdokument des Kommunikationsausschusses „Broadband access in the EU: situation at 1 July 2010“ vom 21. November 2010, Dok. ID 4175; Abschlussbericht zur Breitbandversorgung in Europa von 2011 mit Daten zum 31. Dezember 2010, Dok. ID 4179; Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009, Dok. ID 4174; Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas 2010, Dok. ID 4173; Phoenix-Studien, Dok. ID 4177, Dok. ID 4180; ECTA-Pressemitteilungen und Broadband Scorecards (von 2005 bis 2009), Dok. ID 4147, 4153, 4156, 4171.

<sup>1667</sup> Dok. ID 4243, S. 286.

*weiterhin zu den niedrigsten in Europa.“ Aus dem Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2008 (14. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1668</sup>, Kapitel über die Slowakische Republik, geht Folgendes hervor: „Das Wachstum auf dem Markt für Festnetz-Breitbandanschlüsse hat sich verlangsamt, und die Durchdringungsrate bei Festnetz-Breitbandanschlüssen ist die niedrigste in der EU.“ [...] Die Durchdringungsrate bei Festnetz-Breitbandanschlüssen hat um 2,1 Prozentpunkte zugenommen, mit 10,9 % ab Januar 2009 ist sie innerhalb der EU am niedrigsten und liegt deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 22,9 %.“ Obwohl der Markt für Festnetz-Breitbandanschlüsse im Jahr 2009 ein merkliches Wachstum verzeichnete (die Durchdringungsrate bei Festnetz-Breitbandanschlüssen nahm von 10,9 % im Januar 2009 auf 14,8 % im Januar 2010 um 3,9 Prozentpunkte zu), kommt der Bericht über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation 2009 (15. Bericht) – Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Teil 1<sup>1669</sup>, Kapitel über die Slowakische Republik, zu dem Schluss, dass „die Slowakische Republik jedoch trotz dieses Fortschritts in der europäischen Rangliste weiterhin deutlich unter dem EU-Durchschnitt der Durchdringungsrate bei Festnetz-Breitbandanschlüssen von 24,8 % liegt und deutlich hinter den Leistungsstärksten zurückbleibt“.*

- (1176) ST argumentiert, dass es irreführend sei, die Breitbanddurchdringungsrate in einem bestimmten Land lediglich auf der Grundlage des Anteils an der Bevölkerung zu messen, der in dem jeweiligen Mitgliedstaat über einen Breitbandanschluss verfügt, wie es in den Berichten über den Stand des Europäischen Binnenmarkts der elektronischen Kommunikation der Fall sei. Nach Ansicht von ST gebe es zahlreiche externe Faktoren, welche die Breitbanddurchdringungsrate beeinflussen, die vom Wettbewerb unabhängig seien und die bei der Messung der Breitbanddurchdringung in einem bestimmten Land berücksichtigt werden müssten. ST hat eine von [...] für ST erarbeitete empirische Studie über die Durchdringungsraten bei Festnetz-Breitbandanschlüssen<sup>1670</sup> vorgelegt, die auf der Annahme basiert, dass die Nachfrage nach Breitbanddiensten von externen Faktoren abhängt, beispielsweise dem durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommen (Pro-Kopf-BIP), dem Bildungsniveau, dem Alter, der Bevölkerungsdichte und dem Anteil der Bevölkerung, der in städtischen Gebieten lebt.
- (1177) Die zentrale Schlussfolgerung der [...] -Studie lautet, dass die Breitbanddurchdringungsraten in der Slowakischen Republik unter Berücksichtigung der Auswirkungen der externen Faktoren seit 2008 über den Erwartungen und die Performance vor 2008 geringfügig unter den Erwartungen gelegen hat.<sup>1671</sup> Die tatsächliche Breitbanddurchdringung in der Slowakischen Republik lag im Gegensatz zu dem aufgrund der externen Faktoren zu erwartenden Wert in den Jahren 2005-2008 leicht unter dem Durchschnitt (die Slowakische Republik belegte den 16. bzw. den 14. Platz unter den 25 untersuchten Mitgliedstaaten). Laut der [...]-

---

<sup>1668</sup> Dok. ID 4245, S. 307.

<sup>1669</sup> Dok. ID 4247, S. 355.

<sup>1670</sup> Anhang XVII.1 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – „*The impact of external drivers on broadband penetration rates*“ – September 2012.

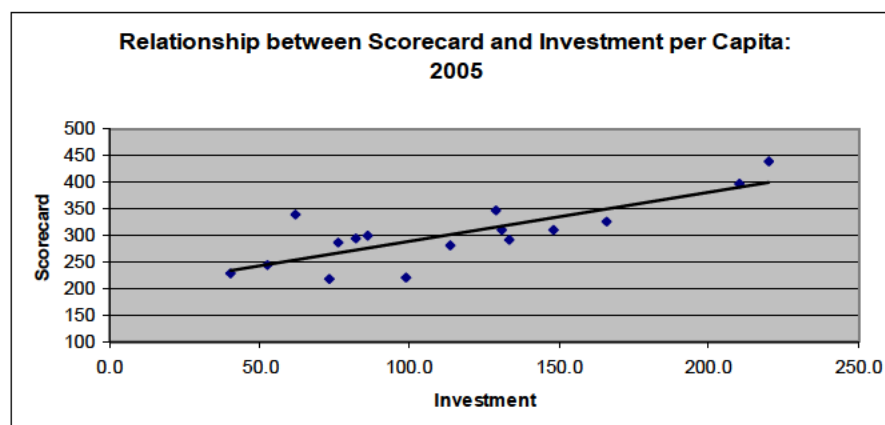
<sup>1671</sup> Anhang XVII.1 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – „*The impact of external drivers on broadband penetration rates*“ – September 2012, S. 8.



Studie belegte die Slowakische Republik in den Jahren 2009 und 2010 innerhalb der Union die Ränge 8 bzw. 5.<sup>1672</sup>

- (1178) Die Kommission ist der Ansicht, dass es aus methodischer Sicht angebracht ist, beim Vergleich der Durchdringungsraten bei Festnetz-Breitbandanschlüssen verschiedener Länder solche externen wirtschaftlichen und demografischen Faktoren zu berücksichtigen. Wie jedoch auch in der [...] -Studie festgestellt wird, „*wurden auch andere Faktoren ermittelt, die einen Einfluss auf die Breitbanddurchdringung haben, wie der Preis und die Geschwindigkeit von Breitbandprodukten, das Wettbewerbsniveau und die Qualität der Regulierungsmaßnahmen*“<sup>1673</sup>.
- (1179) Es besteht in der Tat eine positive Wechselbeziehung zwischen dem Niveau des Wettbewerbs auf einem Markt, gemessen durch den Regulatory Scorecard Index der ECTA, und der Höhe der Pro-Kopf-Investitionen in der Telekommunikationsbranche (siehe Abb. 47). Es kann der Schluss gezogen werden, dass ein stärkerer Wettbewerb Investitionen in die Infrastruktur anregt, die für eine Verbesserung der Breitbanddurchdringung erforderlich sind.

Abb. 47: Verhältnis zwischen dem Wettbewerb auf dem Markt und den Investitionen in der Telekommunikationsbranche



Quelle: ECTA Regulatory Scorecard 2007, S. 6<sup>1674</sup>

- (1180) Das heißt, dass die externen Faktoren, die in der [...] -Studie berücksichtigt wurden, nicht die einzigen sind, die in Studien zur Messung der Breitbanddurchdringung in einem bestimmten Land herangezogen werden können. Zum Beispiel in dem Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009<sup>1675</sup> wird ein Breitband-Performanceindex (Broadband Performance Index, BPI) eingeführt, der zur Messung der relativen Performance der einzelnen Länder in der übergreifenden Breitbandwirtschaft genutzt wird. Der BPI ist anhand von sechs Parametern strukturiert (Breitbandversorgung des ländlichen Raums, Niveau des

<sup>1672</sup> Anhang XVII.1 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – „*The impact of external drivers on broadband penetration rates*“ – September 2012, S. 50 und Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1680-1686.

<sup>1673</sup> Anhang XVII.1 der Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte – „*The impact of external drivers on broadband penetration rates*“ – September 2012, S. 14.

<sup>1674</sup> Abrufbar unter: <http://www.ectportal.com/en/REPORTS/Regulatory-Scorecards/Regulatory-Scorecard-2007/>, Dok. ID 4842.

<sup>1675</sup> Dok. ID 4174.

Wettbewerbs, Breitbandgeschwindigkeiten, Breitbandpreise, Einführung fortschrittlicher Dienste<sup>1676</sup> und sozioökonomisches Umfeld).

- (1181) Unter Berücksichtigung dieser Faktoren belegt die Slowakische Republik im Hinblick auf die Durchdringungsraten einen niedrigeren Platz als in der [...] -Studie. Der im Bericht über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009<sup>1677</sup> entwickelte BPI zeigt in der Tat, dass die Slowakische Republik von 29 Ländern den 21. Platz einnahm und somit unter dem Durchschnitt in der Union lag; laut der [...] -Studie nahm die Slowakische Republik im Jahr 2008 den 14. Platz und im Jahr 2009 den 9. Platz von insgesamt 25 Ländern ein. Was den Rang im Hinblick auf die sechs einzelnen, im BPI berücksichtigten Faktoren betrifft, belegte die Slowakische Republik im Hinblick auf den Wettbewerb im Breitbandsektor und die Breitbandversorgung den 21. Platz, im Hinblick auf die Breitbandpreise und die Breitbandversorgung des ländlichen Raums jeweils den 26. Platz, im Hinblick auf die Geschwindigkeit den 7. Platz und im Hinblick auf das sozioökonomische Umfeld<sup>1678</sup> den 11. Platz unter den 29 verglichenen Ländern.<sup>1679</sup> In dem Kapitel über die Slowakische Republik des Berichts über die digitale Wettbewerbsfähigkeit Europas, Hauptergebnisse der i2010-Strategie 2005-2009<sup>1680</sup> wird daher der Schluss gezogen, dass „die Informationsgesellschaft in der Slowakischen Republik noch immer hinter den allgemeinen Entwicklungen in der EU zurückbleibt“. Trotz bestimmter strategischer Vorteile für zukünftige Entwicklungen, wie ein hoher Akzeptanzgrad des Internets in der Bevölkerung, „stellt die langsame Entwicklung des Breitbandsektors jedoch weiterhin eine Einschränkung dar“.
- (1182) Auch wenn ähnliche externe Faktoren wie die der [...] -Studie in anderen Studien analysiert werden, entsprechen die Ergebnisse nicht den von ST vorgelegten Ergebnissen. Zum Beispiel zeigen die Phoenix-Studien<sup>1681</sup>, die von einer unabhängigen Forschungsorganisation *in tempore non suspecto* durchgeführt wurden, dass die Zahl der Breitbandteilnehmer in der Slowakischen Republik in den Jahren 2006 und 2007 weit niedriger war, als vor dem Hintergrund der demografischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Slowakischen Republik angemessenerweise zu erwarten war.<sup>1682</sup> Hingegen zeigt die [...] -Studie, dass „die Breitbanddurchdringungsraten in der Slowakischen Republik in diesen Jahren annähernd den Erwartungen entsprach“<sup>1683</sup>. Ferner zeigen die beiden Phoenix-Studien, dass die Slowakische Republik im Vergleich zu anderen Ländern

---

<sup>1676</sup> Wie beispielsweise Online-Filme, Spiele und Musik für private Nutzer, Software-Downloads für private Nutzer, Online-Käufe für private Nutzer, Online-Banking für private Nutzer, elektronische Rechnungsstellung für Unternehmen, eGovernment für private Nutzer und eGovernment für Unternehmen.

<sup>1677</sup> Dok. ID 4174, Abbildung 7: „Broadband Performance Index, July 2009“, S. 27.

<sup>1678</sup> Dieser Faktor berücksichtigt den Anteil der Bevölkerung, der per Mobiltelefon über 3G auf das Internet zugreift, den Anteil der Haushalte, die über einen PC verfügen, sowie den Anteil der Bevölkerung, der über Internetkenntnisse verfügt.

<sup>1679</sup> Dok. ID 4174, „Annex: Composition of the BPI and detailed results by dimensions“, S. 28.

<sup>1680</sup> Dok. ID 4174.

<sup>1681</sup> „The broadband performance index: A policy-relevant method of comparing broadband adoption among countries“, Juli 2007 – Dok. ID 4180 und „The broadband efficient index: What really drives broadband adoption across the OECD?“, Mai 2004 – Dok. ID 4177.

<sup>1682</sup> Dok. ID 4180, Abbildung 1 „Broadband Performance Index“, S. 28.

<sup>1683</sup> Anhang XVII.1 der Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte „The impact of external drivers on broadband penetration rates“ – September 2012, S. 13.

verhältnismäßig schlecht abgeschnitten hatte. So belegte die Slowakische Republik im Jahr 2006 im Hinblick auf den Grad der Performance den 26. Platz<sup>1684</sup> von 30 Ländern<sup>1685</sup> und im Jahr 2007 den 25. Platz<sup>1686</sup> unter denselben 30 Ländern<sup>1687</sup>. Im Gegensatz dazu wurde in der [...] -Studie der Schluss gezogen, dass die Performance der Slowakischen Republik in diesen Jahren nicht weit von der mittleren Performance entfernt war (16. bzw. 15. Platz).

- (1183) Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Vorbringen von ST, dass es zu keiner Schädigung der Verbraucher gekommen sei, nicht nur irrelevant, sondern auch unbegründet sind.

## 11. DAUER

- (1184) Die Zuwiderhandlung des Unternehmens ST/DT, d. h. der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, begann am 12. August 2005<sup>1688</sup>, als ST sein Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse veröffentlichte und unfaire Bedingungen für den Zugang festlegte. Angesichts der zunehmenden Bedeutung alternativer Infrastrukturen erstreckte sich der von der Kommission untersuchte Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010. Auf der Grundlage der vorliegenden und vorstehend in den Abschnitten 7 und 8 angeführten Beweismittel gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Zuwiderhandlung mindestens bis zum 31. Dezember 2010 andauerte.

- (1185) Daher beträgt die Gesamtdauer der durch das Unternehmen ST/DT begangenen Zuwiderhandlung, die für die Ermittlung der festzusetzenden Geldbuße zu berücksichtigen ist, 5 Jahre und 4 Monate.

## 12. ADRESSATEN

- (1186) Artikel 102 AEUV richtet sich an Unternehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung bezeichnet der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.<sup>1689</sup> Der Gerichtshof hat ferner wiederholt festgestellt, dass in diesem Zusammenhang unter dem Begriff des Unternehmens eine wirtschaftliche Einheit zu verstehen ist, selbst wenn diese wirtschaftliche Einheit rechtlich aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen gebildet wird.<sup>1690</sup>
- (1187) Verstößt eine solche wirtschaftliche Einheit gegen die Wettbewerbsvorschriften, hat sie nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit für diese

---

<sup>1684</sup> Dok. ID 4180, Abbildung 1 „Broadband Performance Index“, S. 28.

<sup>1685</sup> 19 der 30 untersuchten Ländern sind EU-Länder. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der EU-Länder würde die Slowakei den viertletzten Platz von 19 Ländern einnehmen.

<sup>1686</sup> Dok. ID 4177, Abbildung 4 „Actual and [...] Subscription Rates and Ranks“, S. 25.

<sup>1687</sup> 12 der 30 untersuchten Ländern sind EU-Länder. Bei ausschließlicher Berücksichtigung der EU-Länder würde die Slowakei den viertletzten Platz von 20 Ländern einnehmen.

<sup>1688</sup> Siehe Erwägungsgrund (46).

<sup>1689</sup> Siehe Rechtssache C-90/09 P, *General Química SA u. a./Kommission*, Slg. 2011, I-1, Randnr. 34 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>1690</sup> Siehe Rechtssache C-90/09 P, *General Química SA u. a./Kommission*, Slg. 2011, I-1, Randnr. 35 und die darin zitierte Rechtsprechung.

Zu widerhandlung einzustehen.<sup>1691</sup> Der Gerichtshof hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht eindeutig einer juristischen Person zugerechnet werden muss, gegen die Geldbußen festgesetzt werden können und an die die Mitteilung der Beschwerdepunkte gerichtet werden muss. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte muss auch angegeben werden, in welcher Eigenschaft einer juristischen Person die behaupteten Tatsachen zur Last gelegt werden.<sup>1692</sup>

- (1188) Die Kommission stellt fest, dass sich das Unternehmen, das die Zu widerhandlung begangen hat und für diese haftbar ist, aus ST und DT zusammensetzt.

### 12.1. Haftung von ST für die Zu widerhandlung

- (1189) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Slovak Telekom a. s. unmittelbar für die Zu widerhandlung in dieser Sache haftbar ist, weil sie unmittelbar an dem Verhalten beteiligt war, das dieser Zu widerhandlung zugrundeliegt (siehe Abschnitte 7 und 8).

### 12.2. Haftung von DT für die Zu widerhandlung

#### 12.2.1. Einleitung

- (1190) DT ist als Muttergesellschaft von ST Teil desselben Unternehmens wie ST und teilt somit die persönliche Haftung des Unternehmens, das die Zu widerhandlung begangen hat.

#### 12.2.2. Rechtsrahmen für die Haftung von Muttergesellschaften

- (1191) Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs<sup>1693</sup> kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft zugerechnet werden, wenn die Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft eine „wirtschaftliche Einheit“, d. h. ein einziges „Unternehmen“ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV bilden. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache C-97/08 P *Akzo Nobel NV* festgestellt: „Das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft beruht auf dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit der wirtschaftlichen Einheit, die die Zu widerhandlung begangen hat. Ist eine Muttergesellschaft Teil dieser wirtschaftlichen Einheit, [...] wird sie gesamtschuldnerisch mit den anderen diese Einheit bildenden juristischen Personen für diese wettbewerbsrechtlichen Verstöße haftbar gemacht. Denn selbst wenn die Muttergesellschaft nicht unmittelbar an der Zu widerhandlung beteiligt war, übt sie in einem solchen Fall einen bestimmenden Einfluss auf die Tochtergesellschaften aus, die daran beteiligt waren“<sup>1694</sup>.

- (1192) Nach dieser Rechtsprechung muss die Kommission für die Feststellung, dass DT Teil desselben Unternehmens ist wie ST, nachweisen, dass i) die Muttergesellschaft die Möglichkeit hatte, einen bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft

---

<sup>1691</sup> Siehe Rechtssache C-90/09 P, *General Química SA u. a./Kommission*, Slg. 2011, I-1, Randnr. 36 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>1692</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, *Akzo Nobel NV u. a./Kommission*, C-87/08 P, Slg. 2009, I-8237, Randnr. 57.

<sup>1693</sup> Siehe z. B. die Rechtssache 52/69, *Geigy/Kommission*, Slg. 1972, 787, Randnr. 44; die Rechtssache 6/72, *Europemballage und Continental Can/Kommission*, Slg. 1973, 215, Randnr. 15 und die Rechtssache C-286/98 P, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, I-9925, Randnr. 26.

<sup>1694</sup> Rechtssache C-97/08 P, *Akzo Nobel NV u. a./Kommission*, Slg. 2007, II-5049, Randnr. 77.

auszuüben und ii) sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.<sup>1695</sup> Da in einem solchen Fall die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaft Teil ein und derselben wirtschaftlichen Einheit sind und damit ein Unternehmen im Sinne von Artikel 101 und 102 AEUV bilden, kann die Kommission eine Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt werden, an die Muttergesellschaft richten, ohne dass deren persönliche Beteiligung an der Zuwiderhandlung nachzuweisen wäre.<sup>1696</sup>

- (1193) Bei der Würdigung der ersten Voraussetzung (d. h. der Prüfung, ob die Muttergesellschaft zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung die Möglichkeit hatte, einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft auszuüben), werden Faktoren wie Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, von der Kommission berücksichtigt. Ein bestimmender Einfluss ergibt sich aus Rechten, Verträgen oder anderen Mitteln, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit verleihen, bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben.
- (1194) In Bezug auf die zweite Voraussetzung (d. h. die tatsächliche Ausübung eines bestimmenden Einflusses) hat der Gerichtshof festgestellt, dass sämtliche im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Verbindungen zur Muttergesellschaft relevanten Gesichtspunkte, die von Fall zu Fall variieren und daher nicht abschließend aufgezählt werden können, zu berücksichtigen sind.<sup>1697</sup>
- (1195) DT vertritt die Auffassung, dass die Kommission zum Nachweis der Haftung der Muttergesellschaft im vorliegenden Fall Beweise für den bestimmenden Einfluss von DT auf ST für den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung vorlegen müsse.<sup>1698</sup> DT argumentiert, dass die Kommission eine dreistufige Bewertung vornehmen müsse: Sie müsse i) die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben, ii) die tatsächliche Ausübung des bestimmenden Einflusses und iii) die Signifikanz dieses Einflusses nachweisen.<sup>1699</sup> DT verweist auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache *Akzo* und zitiert Erwägungsgrund 58: „*Nach ständiger Rechtsprechung kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft insbesondere dann zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt [...]*“<sup>1700</sup> [Hervorhebung durch die Kommission].

---

<sup>1695</sup> Siehe z. B. Rechtssache 107/82, *AEG/Kommission*, Slg. 1983, 3151, Randnr. 50; Rechtssache C-286/98 P, *Stora Kopparbergs Bergslags/Kommission*, Slg. 2000, I-9925, Randnrn. 28-29; Rechtssache C-179/12 P, *The Dow Chemical Company/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 55.

<sup>1696</sup> Rechtssache C-90/09 P, *General Química SA u. a./Kommission*, Slg. 2011, I-1, Randnr. 38 und die darin zitierte Rechtsprechung.

<sup>1697</sup> Rechtssache C-97/08 P, *Akzo Nobel NV u. a. (Cholinchlorid)/Kommission*, Slg. 2009, I-8237, Randnr 74.

<sup>1698</sup> Siehe Randnummer 22 der Erwiderung von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 4417-42.

<sup>1699</sup> Siehe Randnummer 23 der Erwiderung von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 4417-42.

<sup>1700</sup> Siehe Rechtssache C-97/08 P, *Akzo/Kommission*, Randnr 58.

- (1196) Aus dem Ausdruck „*insbesondere dann*“, den der Gerichtshof verwendet und der auch in anderen Rechtssachen verwendet wird<sup>1701</sup>, ist jedoch ersichtlich, dass die Kommission nicht zwangsläufig die Ausübung eines bestimmenden Einflusses nachweisen muss, indem sie belegt, dass ST im Wesentlichen die Weisungen von DT befolgt hat. Laut der Rechtsprechung „*können die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen dem Mutterunternehmen und seinem Tochterunternehmen einen Einfluss des Ersteren auf die Strategie des Letzteren begründen und es somit rechtfertigen, sie als wirtschaftliche Einheit zu begreifen*“<sup>1702</sup>. Es stimmt, dass eine Muttergesellschaft als Teil des für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Unternehmens angesehen wird, wenn sie ihrer Tochtergesellschaft Weisungen gibt, damit diese ein Verhalten an den Tag legt, das gegen die Wettbewerbsvorschriften des AEUV verstößt.<sup>1703</sup> Bei der Ermittlung des für einen Verstoß gegen die Artikel 101 und 102 AEUV haftbar zu machenden Unternehmens kann ein bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft auch in anderen Fällen vorliegen, als denen, wo direkte Weisungen für ein wettbewerbswidriges Verhalten gegeben werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft im weiteren Sinne ausübt.<sup>1704</sup> Um das Verhalten einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zuzurechnen, ist es weder unbedingt erforderlich nachzuweisen, dass die Muttergesellschaft der Tochtergesellschaft Weisungen für ein wettbewerbswidriges Verhalten gegeben hat, noch muss nachgewiesen werden, dass die Muttergesellschaft tatsächlich über das wettbewerbswidrige Verhalten informiert war.<sup>1705</sup>
- (1197) Das Gericht stellt diesbezüglich fest, dass „*sich der bestimmende Einfluss der Muttergesellschaft nicht notwendigerweise aus konkreten Weisungen, Leitlinien oder Mitspracherechten im Hinblick auf die Preisgestaltung, die Herstellungs- und Vertriebsaktivitäten oder ähnliche für das Marktverhalten wesentliche Gesichtspunkte ergeben [muss]. Derartige Weisungen sind lediglich ein besonders offenkundiges Indiz für das Bestehen von bestimmendem Einfluss der Mutter auf die Geschäftspolitik ihrer Tochter. Ihr Fehlen lässt indes keinen zwingenden Rückschluss auf eine etwaige Autonomie der Tochtergesellschaft zu. [...] Eine Muttergesellschaft kann auch dann bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausüben, wenn sie sich keiner konkreten Mitspracherechte*

---

<sup>1701</sup> Siehe z. B. die Rechtssache C-179/12 P, *The Dow Chemical Company/Kommission*, nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 52 und die Rechtssache 107/82, *AEG/Kommission*, Slg. 1983, 3151, Randnr. 49.

<sup>1702</sup> Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel u. a./Kommission* (Vitamine), Slg. 2007, II-5049, Randnr. 83 und die Rechtssache C-521/09 P, *Elf Aquitaine/Kommission*, Slg. 2011, I-8947, Randnr. 58.

<sup>1703</sup> Genau dies war das Szenario in dem Fall, in dem sich der Gerichtshof wie folgt ausdrückte: „*Dies gilt namentlich dann, wenn die Tochtergesellschaft [...] ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Muttergesellschaft befolgt*“ (Rechtssache 52/69, *Geigy/Kommission*, Slg. 1972, 787, Randnr. 44). Diese Feststellung muss daher vor dem Hintergrund der Sachlage betrachtet werden.

<sup>1704</sup> Siehe z. B. die Rechtssache *Arkema*, a. a. O., Randnr. 48. Das Gericht geht in der Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 80, auf den Einfluss der Muttergesellschaft auf die Strategie der Tochtergesellschaft ein.

<sup>1705</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 81.

*bedient und sich konkreter Weisungen oder Leitlinien zu einzelnen Elementen der Geschäftspolitik enthält*<sup>1706</sup>.

- (1198) Wie das Gericht festgestellt hat, erfordert der bestimmende Einfluss der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft bei der Klärung der Haftungsfrage bei Verstößen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV nicht unbedingt einen Einfluss der Muttergesellschaft auf die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft im engeren Sinne, wie die Vertriebs- oder die Preisstrategie, oder ein maßgebliches Eingreifen der Muttergesellschaft in die Führung der laufenden Geschäfte oder die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft; ein bestimmter Grad an Autonomie der Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft schließt nicht aus, dass beide eine wirtschaftliche Einheit nach dem EU-Wettbewerbsrecht bilden.<sup>1707</sup> Für diese Zwecke können Verwaltungs- bzw. Kontrollmechanismen oder Aufsichtsbefugnisse der Muttergesellschaft über die wichtigsten strategischen Entscheidungen der Tochtergesellschaft ausreichend sein.<sup>1708</sup>
- (1199) Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit aus einem Bündel übereinstimmender Umstände hergeleitet werden kann, auch wenn keiner dieser Umstände für sich allein genügt, um das Bestehen einer solchen Einheit zu belegen.<sup>1709</sup> Es kann zum Beispiel festgestellt werden, wenn der Muttergesellschaft gegenüber ihren Tochtergesellschaften „die Aufgabe der Anregung und Koordinierung zufällt“<sup>1710</sup>. Die Gerichte der Europäischen Union haben ferner weitere Faktoren als relevante Merkmale für die Haftung von Muttergesellschaften für Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 AEUV bestimmt: Es bestehen personelle Überschneidungen<sup>1711</sup>; es besteht eine Berichtspflicht der Tochtergesellschaft gegenüber übergeordneten Ebenen der Muttergesellschaft, und die Muttergesellschaft informiert sich regelmäßig über die Verhaltensweisen der Tochtergesellschaften auf bestimmten Märkten<sup>1712</sup>; das Mutterunternehmen kann die Preispolitik<sup>1713</sup>, die Herstellungs- und Vertriebsaktivitäten<sup>1714</sup>, die Verkaufsziele, die Bruttomargen, die Verkaufskosten, den „cash flow“, die Lagerbestände und das Marketing<sup>1715</sup> beeinflussen; die Art und Weise, wie sich die Mutter- und

---

<sup>1706</sup> Rechtssache T-77/08, *Dow Chemical/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 77; Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 81 und 99.

<sup>1707</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 53 und 80.

<sup>1708</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 78.

<sup>1709</sup> Rechtssache C-407/08 P, *Knauf Gips KG/Kommission*, Randnr. 65 und Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 30.

<sup>1710</sup> Rechtssache T-11/89, *Shell/Kommission*, Slg. 1992, II-757, Randnr. 312.

<sup>1711</sup> Rechtssache T-109/02, *Bolloré SA u. a./Kommission*, Slg. 2007, II-947, Randnrn. 135-140; Rechtssache T-175/05, *Akzo Nobel NV u. a./Kommission* (Monochloressigsäure), Slg. 2009, II-184, Randnr. 106; T-85/06, *General Química/Kommission*, Slg. 2008, II-338, Randnr. 73 und Rechtssache T-24/05, *Alliance One International/Kommission*, Slg. 2010, II-5329, Randnrn. 173-180.

<sup>1712</sup> Rechtssache T-65/89, *BPB Industries/Kommission*, Slg. 1993, II-389, Randnr. 152; Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, Slg. 2003, II-5515, Randnr. 145.

<sup>1713</sup> Rechtssache 48/69, *ICI/Kommission*, Slg. 1972, 619, Randnr. 137 und Rechtssache 52/69, *Geigy/Kommission*, Slg. 1972, 787, Randnr. 45.

<sup>1714</sup> Verbundene Rechtssachen 6/73 und 7/73, *Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223, Randnrn. 37 und 39-41.

<sup>1715</sup> Rechtssache T-102/92, *Viho/Kommission*, Slg. 1995, II-17, Randnr. 48.

Tochtergesellschaft nach außen präsentieren<sup>1716</sup>. Diese Merkmale können, müssen aber nicht notwendigerweise allesamt in ein und demselben Fall vorliegen.

- (1200) Um nachzuweisen, dass DT in der Lage war, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben, nennt die Kommission im Folgenden Belege dafür, dass DT Eigentümerin von ST ist, sowie die relevanten Rechte und Verträge (siehe Abschnitt 12.2.4.2). Die Kommission wird anschließend darlegen, dass DT auf der Grundlage dieser Eigentümerschaft sowie dieser Rechte und Verträge bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat, insbesondere über rechtliche und viele organisatorische Verbindungen zwischen ST und DT, die insbesondere folgende Aspekte umfassen: i) personelle Überschneidungen zwischen den beiden Unternehmen und Mitarbeiterüberlassungen von DT an ST, ii) Belege für den Einfluss von DT auf Entscheidungsprozesse im Vorstand von ST sowie iii) die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Gruppe und bilateraler Zusammenkünfte, in denen ein breites Spektrum von Themen erörtert wurden und in denen eine nach oben gerichtete Berichterstattung und gelegentlich ausdrückliche Weisungen von ST an DT erfolgten.

#### 12.2.3. Die Fähigkeit von DT, im Zeitraum der Zuwiderhandlung bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben

- (1201) Die in Abschnitt 2.1.2 dargestellte Unternehmensstruktur von ST bildet – wie im Folgenden gezeigt – die Grundlage für die Fähigkeit von DT, als Mehrheitsaktionär bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben.

##### 12.2.3.1. Beschreibung der Unternehmensstruktur von ST

- (1202) Die Beteiligungsverhältnisse bei ST gestalten sich heute und seit der Übernahme durch DT im Jahr 2000 wie folgt: Die Deutsche Telekom AG hält 51 % und der slowakische Staat die restlichen Anteile (davon werden 34 % direkt vom slowakischen Ministerium für Wirtschaft<sup>1717</sup> und 15 % vom Nationalen Vermögensfonds der Slowakischen Republik<sup>1718</sup> gehalten). ST ist ein Mitglied der Deutschen Telekom Gruppe.<sup>1719</sup>
- (1203) Die Aktionärsvereinbarung in der 2003 durch die „*Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit der Anteilseigner der Slovenské telekomunikácie, a. s.*“ geänderten Fassung, vorstehend beschrieben in Abschnitt 2.1.2, legt insbesondere die

---

<sup>1716</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnrn. 34-39.

<sup>1717</sup> Diese Anteile befanden sich früher im Besitz des Ministeriums für Transport, Post und Telekommunikation.

<sup>1718</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009, S. 3-4, Dok. ID 0444. Der Nationale Vermögensfonds der Slowakischen Republik wurde am 28. Juni 1991 aufgrund des Gesetzes Nr. 253/1991 (Slg.) des Nationalrats der Slowakischen Republik geschaffen und bezieht sich auf die Rechtsprechung der Behörden der Slowakischen Republik in Fällen der Übertragung von Staatseigentum auf Dritte und auf den Nationalen Vermögensfonds. Der Fonds steht unter direkter Kontrolle des Nationalrats der Slowakischen Republik (d. h. des nationalen Parlaments), an den der Fonds seine Haushaltsentwürfe, Vorschläge zur Verwendung seiner Mittel und Tätigkeitsberichte übermittelt. Die Leitungsgremien des Fonds, d. h. das Präsidium und der Aufsichtsrat, werden durch den Nationalrat der Slowakischen Republik gewählt und abberufen. Siehe Bericht des Jefferson Institute von 2006 mit dem Titel „The National Property Fund and Privatization in Slovakia“ <http://www.jeffersoninst.org/sites/default/files/SlovakiaPrivatization.pdf>, S. 4 und S. 30, Zugriff am 29. September 2014, Dok. ID 4809.

<sup>1719</sup> Siehe die Beschreibung des Unternehmens auf der ST-Website: <https://www.telekom.sk/english/>, Zugriff am 6. Oktober 2014, Dok. ID 4807.



Grundsätze der Corporate Governance sowie die lang- und mittelfristigen Ziele von ST und die Rechte der Anteilseigner bei der Veräußerung von ST-Anteilen fest. Im Folgenden wird gezeigt, dass die Zusammensetzung und Struktur der Gremien von ST, d. h. des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Hauptversammlung der Anteilseigner und der Geschäftsführung – ein nicht satzungsmäßiges Gremium (siehe Erwägungsgründe (5) bis (10)) – es DT ermöglichen, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben.

#### 12.2.3.2. Der Vorstand

- (1204) Wie in Erwägungsgrund (6) erläutert, bildet der Vorstand das satzungsmäßige Gremium des Unternehmens, das für die Leitung und die meisten geschäftlichen und betrieblichen Entscheidungen zuständig ist; er handelt im Namen der Gesellschaft gegenüber Dritten. Von den sieben Vorstandsmitgliedern, die von der Hauptversammlung für [...] Jahre gewählt werden, kann DT vier, darunter den Vorsitzenden, und der slowakische Staat drei, darunter den stellvertretenden Vorsitzenden, benennen.
- (1205) Zwei der vier von DT benannten Mitglieder haben innerhalb der DT-Gruppe keine anderen Funktionen; dies gilt für den CEO und für den CFO von ST, die beide auch der Geschäftsführung angehören.<sup>1720</sup> Die beiden anderen von DT benannten Mitglieder des Vorstands von ST besitzen darüber hinaus Managementfunktionen innerhalb der DT-Gruppe.<sup>1721</sup>
- (1206) Zumindest bis zum 31. Dezember 2010, also im für den vorliegenden Beschluss relevanten Zeitraum (siehe Abschnitt 13), waren die folgenden von DT benannten Mitglieder im Vorstand<sup>1722</sup>:
- Miroslav Majoroš – CEO von ST seit 2003, seit seiner Wahl am 6. Juni 2005 der Vorstandsvorsitzende von ST, Beschäftigter bei ST;
  - Szabolcs Gáborjáni Szabó, Senior Executive Vice President for Finance und CFO bei ST (April 2005<sup>1723</sup> bis Ende März 2011); ursprünglich bei DT beschäftigt und dann gemäß der zwischen DT und ST geschlossenen Vereinbarung über internationale Mitarbeiterüberlassungen zu ST abgestellt<sup>1724</sup>;
  - Dr. Ralph Rentschler (Vorstandsmitglied bei ST länger als seit Mai 2004), Leiter von DT Finance Europe; innerhalb der DT-Gruppe steht Dr. Rentschler dem DT-

---

<sup>1720</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3248. Zur Rolle der Geschäftsführung siehe Erwägungsgrund (1219) ff.

<sup>1721</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3248.

<sup>1722</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok ID 3248 und Jahresbericht 2010 von ST, S. 22-27, Dok. ID 3071.

<sup>1723</sup> Bis April 2005 hatte 2005 hatte [XX] [...] diese Position inne und war ebenfalls von DT benannt worden.

<sup>1724</sup> Bevor er diese Position bei ST übernahm, war [X] Head of Controlling (Controlling Chef) bei [...], einer Gesellschaft der DT-Gruppe. Nähere Informationen zum Austausch von Mitarbeitern zwischen ST und DT gemäß der zwischen DT und ST geschlossenen Vereinbarung über internationale Mitarbeiterüberlassungen sind dem Abschnitt 12.2.6.1 und dessen Unterabschnitt „The lease of staff by DT to ST“ (Die Überlassung von DT-Mitarbeitern für Tätigkeiten bei ST) zu entnehmen.

Geschäftsbereich Finance Europe vor<sup>1725</sup>; er ist zudem Vorstandsmitglied bei Magyar Telecom (MT), Aufsichtsratsmitglied bei Hrvatski Telecom, Aufsichtsratsmitglied bei DeTe Fleet Services GmbH und Aufsichtsratsmitglied bei T-Mobile Netherlands Holding B.V.

- Albert Pott (Mitglied des Vorstands von ST seit April 2010<sup>1726</sup>). Innerhalb der DT-Gruppe ist er für den Bereich „Sales and Customer Service Europe“ und die Leitung des Gebiets Slowakei und Tschechische Republik zuständig<sup>1727</sup> und ist zudem Mitglied des Vorstands von T-Mobile Czech Republic<sup>1728</sup>.
- (1207) Die Mitglieder, die DT seit dem 1. Mai 2004 bis zumindest 31. Dezember 2010 für den Vorstand von ST benannt hat, sind in **Anhang II** dieses Beschlusses aufgelistet.<sup>1729</sup>
- (1208) Die übrigen drei [...] benannten Mitglieder des Vorstands sind nicht an [...] beteiligt.
- (1209) Nach der Satzung des Unternehmens<sup>1730</sup> tritt der Vorstand [...] pro Jahr zusammen, und es besteht die Möglichkeit, außerordentliche Sitzungen einzuberufen, was bereits gelegentlich getan worden ist<sup>1731</sup>.
- (1210) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens [...] Vorstandsmitglieder anwesend sind (Quorum).<sup>1732</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat [...] Stimme. [...] ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.<sup>1733</sup> Gemäß der Satzung von ST fasst der Vorstand Beschlüsse mit [...] Mehrheit der anwesenden Mitglieder<sup>1734</sup>; eine Ausnahme bilden nur die im Folgenden genannten Punkte.
- (1211) Gemäß Abschnitt [...] werden der Unternehmens-, der Geschäfts- und der Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit des Vorstands (d. h. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder) genehmigt<sup>1735</sup>. Laut der Satzung von ST<sup>1736</sup>

---

<sup>1725</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3248.

<sup>1726</sup> Sein Vorgänger war [P] von September 2008 bis April 2010. [I] war der Vorgänger von [P] von Mai 2004 bis September 2008 (er war bis Juni 2005 Vorsitzender). Beide waren ebenfalls von DT benannt worden.

<sup>1727</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3248.

<sup>1728</sup> Jahresbericht 2010 von T-Mobile Czech Republic, Dok. ID 3171.

<sup>1729</sup> Die Abbildung beruht auf der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q3\_Annex 2, Dok. ID 2350 (CD-Liste), nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3251, und auf den Daten des slowakischen Handelsregisters.

<sup>1730</sup> Siehe Artikel 8 Absätze 7 und 8 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1731</sup> Nach den Protokollen der Vorstandssitzungen fanden in den Jahren [...] außerordentliche Sitzungen statt, siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 10. Dezember 2009, Q4\_Annex 11, Dok. ID 2772 (CD-Liste).

<sup>1732</sup> [...]. Siehe Artikel 8 Absatz 8 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1733</sup> Artikel 8 Absatz 10 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1734</sup> Artikel 10 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174, und Abschnitt [...] der [unternehmensinternes Rechtsdokument], Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

<sup>1735</sup> Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000, Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

werden die Beziehungen innerhalb des Unternehmens in einer Reihe organisatorischer Dokumente dargelegt, die vom Vorstand erstellt werden.

- (1212) Die folgenden Vorstandsbeschlüsse erfordern ein Verfahren zur qualifizierten Abstimmung, um angenommen zu werden<sup>1737</sup> [...]. Bei der gegenwärtigen Aufteilung des Aktienbesitzes müssen daher jeweils mindestens zwei von DT und vom slowakischen Staat benannte Vorstandsmitglieder zustimmen, um einen der nachstehend aufgelisteten Beschlüsse anzunehmen:
- [Liste der Angelegenheiten, die unter das Verfahren zur qualifizierten Abstimmung fallen];
  - [...];
  - [...];
  - [...];
  - [...];
  - [...]; und
  - [...].
- (1213) Abschnitt 3.3 Buchstabe a Ziffer viii der Aktionärsvereinbarung sieht zusätzlich zu den Punkten in Artikel 8 der Satzung von ST (wie vorstehend beschrieben) vor, dass das Verfahren zur qualifizierten Abstimmung auch bei allen der Zustimmung des Vorstands bedürftigen Beschlüssen zur Anwendung kommt, [...].<sup>1738</sup>
- (1214) Über die vorstehend genannten Angelegenheiten hinaus fallen u. a. auch die folgenden Angelegenheiten in die Zuständigkeit des Vorstands (Artikel 8 Absatz 2 der Satzung von ST) und erfordern eine einfache Mehrheit, um angenommen zu werden: i) – viii) [Liste der Angelegenheiten, die eine einfache Mehrheit erfordern].<sup>1739</sup>

#### 12.2.3.3. Der Aufsichtsrat

- (1215) Der in den Erwägungsgründen (7) und 8 beschriebene Aufsichtsrat von ST hat neun Mitglieder; drei dieser Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) benennt DT. Der slowakische Staat benennt drei Mitglieder (einschließlich des stellvertretenden Vorsitzenden), und drei Mitglieder werden von den Mitarbeitern gewählt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit [...] Mehrheit angenommen; über den Standpunkt der abweichenden Minderheit wird [...] unterrichtet.

#### 12.2.3.4. Die Hauptversammlung der Anteilseigner

- (1216) Die in Erwägungsgrund (9) beschriebene Hauptversammlung bestellt und entlässt Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, und trifft wichtige Entscheidungen

---

<sup>1736</sup> Artikel 17 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174

<sup>1737</sup> Artikel 8 Absatz 11 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1738</sup> Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000, Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

<sup>1739</sup> Artikel 8 Absatz 2 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend.

im Hinblick auf die Gesellschaftsstatuten. In der Regel werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst (gemessen am Nennwert der im Besitz der an der Abstimmung beteiligten Anteilseigner befindlichen Aktien). Ausnahmen von dieser Regel sind dem Abschnitt 12.2.4.1 zu entnehmen.

- (1217) Bei Hauptversammlungen ist zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen zu unterscheiden. Bei Hauptversammlungen ist zwischen den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen zu unterscheiden. [Regeln betreffend der Berechtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung].<sup>1740</sup>
- (1218) Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Hauptversammlung sind in Artikel 7 Absatz 2 der Satzung von ST geregelt. Weitere entsprechend zustimmungspflichtige Angelegenheiten sind die Wahl und die Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Genehmigung des Jahresberichts und der Abschlüsse der Gesellschaft, Beschlüsse über die Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden, Beschlüsse über die Verrechnung von Verlusten, Beschlüsse über die Verwendung der Kapitalreserve, die Genehmigung der Regelungen zur Vergütung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Beschlüsse über Börsengänge usw. [Beschreibung von zwei weiteren Zuständigkeiten der Hauptversammlung].<sup>1741</sup>

#### 12.2.3.5. Die Geschäftsführung

- (1219) Die in Erwägungsgrund (10) beschriebene Geschäftsführung ist das für das Tagesgeschäft von ST zuständige nicht satzungsmäßige Gremium.<sup>1742</sup> Sie besteht aus vom Vorstand von ST benannten Mitarbeitern der höchsten Führungsebene. Die Geschäftsführung handelt auf der Grundlage der Befugnisse, die ihr vom Vorstand von ST übertragen wurden und berichtet dem Vorstand von ST. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung überträgt der Vorstand der Geschäftsführung die folgenden Befugnisse<sup>1743</sup>:
- [...];
  - [...];
  - [...]; und
  - [...].
- (1220) Von 2003 bis zum Zusammenschluss von ST und T-Mobile Slovensko (am 1. Juli 2010) waren sieben Personen an der Geschäftsführung beteiligt<sup>1744</sup>: der Chief Executive Officer (CEO; Geschäftsführer), der Chief Financial Officer (CFO; Finanzvorstand), der Chief Operating Officer (COO; Leiter des operativen Geschäfts), der Chief Human Resources (CHRO; Personalchef), der Chief Information Officer (CIO; Leiter für Informationstechnologie) und der Chief Regulatory Affairs and Strategy Officer (CSRO; Leiter für Regulierungsstrategie)

---

<sup>1740</sup> Für nähere Informationen siehe Artikel 7 Absätze 6 und 7 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1741</sup> Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1742</sup> [Einzelheiten aus verschiedenen unternehmensinternen Dokumenten].

<sup>1743</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Dok. ID 3292.

<sup>1744</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 6, Dok. ID 2667, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3289.

sowie der Chief Executive Officer von T-Mobile Slovensko<sup>1745</sup>. Seit dem Zusammenschluss von ST und T-Mobile Slovensko besteht die Geschäftsführung von ST aus fünf Führungskräften von ST: dem CEO, dem CFO, dem Chief Operating Officer Network and Information Technology (Leiter für Netze und Informationstechnologie), dem Chief Operating Officer Marketing, Sales and Customer Service (Leiter für Marketing, Vertrieb und Kundenbetreuung) und dem Personalchef (CHRO).<sup>1746</sup>

- (1221) Seit der Änderung der Aktionärsvereinbarung im Jahr 2003<sup>1747</sup> bis zum 1. Juli 2010 durfte der slowakische Staat<sup>1748</sup> drei von sieben Kandidaten für die Geschäftsführung von ST benennen. Dazu gehören: der Chief Information Officer (CIO), der Chief Human Resources Officer (CHRO) und der Chief Officer for Strategy and Regulatory Affairs (COSRA). Bei den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung war nicht ausdrücklich vorgesehen, welche Partei diese Kandidaten dem Vorstand vorschlägt, der die Mitglieder der Geschäftsführung daraufhin nach eigenem Ermessen mit einfacher Mehrheit wählt. In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung<sup>1749</sup> ist vorgesehen, dass zwei der von DT benannten Vorstandmitglieder, d. h. der CEO und der CFO, Mitglieder der Geschäftsführung sind. Zwei weitere Posten in der Geschäftsführung wurden während eines Teils des Zeitraums der Zuwiderhandlung durch von DT abgestellte Mitarbeiter besetzt.<sup>1750</sup> Ferner ist in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehen, dass der Vorstand die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung festlegt.<sup>1751</sup> Nach Artikel 4 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Slovak Telekom a.s. werden die Mitglieder der Geschäftsführung vom Vorstand, dessen Mitglieder mehrheitlich von DT benannt werden, benannt und abberufen.
- (1222) Seit dem Zusammenschluss von ST und T-Mobile Slovensko im Jahr 2010 werden zwei von fünf Kandidaten für die Geschäftsführung vom slowakischen Staat benannt.<sup>1752</sup> Dies sind der Chief Operating Officer Marketing, Sales and Customer Care (Leiter des operativen Geschäfts Marketing, Vertrieb und Kundenbetreuung)

---

<sup>1745</sup> Gemäß der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010 hatte die Geschäftsführung vor dem Zusammenschluss von ST und T-Mobile Slovensko sieben Mitglieder. Zwei dieser Mitglieder (Herr M. Majoroš, Präsident der Geschäftsführung und CEO, sowie [X], Senior Executive Vice President und CFO, gehörten auch dem Vorstand an. Die vier übrigen Mitglieder der Geschäftsführung sind Führungskräfte von ST mit Zuständigkeit für die Geschäftsführung von ST (Chief Operations Officer – COO), den Personalbereich (Chief Human Resources Officer – CHRO) und den Bereich regulatorische Strategie (Chief Regulatory Strategy Officer – CRSO) sowie der CEO von T-Mobile Slovensko. Situation am 24. Juni 2010, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, S. 3, Dok. ID 2344.

<sup>1746</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 6, Fußnote 10, Dok. ID 2667, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3289.

<sup>1747</sup> [Vereinbarung zwischen den Anteilseignern], Dok. ID 3293.

<sup>1748</sup> [Erläuterung zur Terminologie, die zur Bezeichnung eines der Anteilseigner verwendet wird].

<sup>1749</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Artikel 4 Absatz 2, Dok. ID 3292. Dies wurde bereits zuvor während des Zeitraums der Zuwiderhandlung so gehandhabt, siehe Anhang II dieses Beschlusses bezüglich des CEO und Erwägungsgrund (1276) bezüglich des CFO.

<sup>1750</sup> Siehe Erwägungsgrund (1276): Herbert Müller war vom 1. August 2003 bis zum 1. Januar 2006 COO, und Rüdiger Schulz ist seit dem 1. Juli 2010 COO Networks and IT.

<sup>1751</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Artikel 4 Absatz 2, Dok. ID 3292.

<sup>1752</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 6, Fußnote 10, Dok. ID 2667, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3289.

und der Chief Human Resources Officer (CHRO). DT erklärte, dass in der Praxis Herr Majoroš, CEO von ST und Vorsitzender des Vorstands und der Geschäftsführung, die Mitglieder der Geschäftsführung mit Unterstützung der Personalabteilung nach Konsultation mit dem slowakischen Staat und DT über potenzielle Kandidaten benennt.<sup>1753</sup>

- (1223) Der CEO von ST, der von DT benannt wurde, hat den Vorsitz der Geschäftsführung inne.<sup>1754</sup> Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder persönlich anwesend sind und gemeinsam über mindestens vier Stimmen verfügen.<sup>1755</sup> Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.<sup>1756</sup> Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann stellvertretend für weitere Mitglieder handeln; ein Mitglied kann jedoch immer nur höchstens zwei Stimmen vertreten.<sup>1757</sup> Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst (d. h. mit mindestens vier Ja-Stimmen bzw. bei Stimmengleichheit mit der Stimme des Vorsitzenden).<sup>1758</sup> Eine Abstimmung *per rollam*<sup>1759</sup> ist möglich, wenn drei Fünftel aller Mitglieder der Geschäftsführung an dieser Abstimmung beteiligt sind.<sup>1760</sup> Die Geschäftsordnung wird von der Geschäftsführung erarbeitet, muss jedoch von Vorstand genehmigt werden.<sup>1761</sup>

#### 12.2.4. Würdigung der Kommission

##### 12.2.4.1. DT als Mehrheitsaktionär von ST

- (1224) DT ist Mehrheitsaktionärin von ST (51 % der Stammaktien); aufgrund dieser Mehrheit verfügt DT über Stimmrechte und sonstige mit dem Eigentum an ST verbundene Rechte; die übrigen Anteile befinden sich im Eigentum des slowakischen Staates. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung an ST besitzt DT auch die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von ST. [Beschreibung der Abstimmungsmodalitäten].<sup>1762</sup> Somit kann DT sich in allen Angelegenheiten durchsetzen, die nur eine einfache Mehrheit der Stimmen erfordern (siehe Abschnitt 12.2.3); dazu zählt auch die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.
- (1225) Abweichend von dem Erfordernis einer einfachen Mehrheit erfordern bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung eine qualifizierte Mehrheit (75 % aller Aktien oder zwei Drittel der anwesenden Anteilseigner). [Liste der Angelegenheiten, die

---

<sup>1753</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 3, S. 11, Dok. ID 3773, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 4007.

<sup>1754</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 5, Dok. ID 3292.

<sup>1755</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 11.1, Dok. ID 3292.

<sup>1756</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 11.2, Dok. ID 3292.

<sup>1757</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 11.3 und 11.4, Dok. ID 3292.

<sup>1758</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 11.2, Dok. ID 3292.

<sup>1759</sup> D. h. Abstimmung außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren.

<sup>1760</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 12, Dok. ID 3292.

<sup>1761</sup> Geschäftsordnung der Geschäftsführung (wirksam seit dem 1. Juli 2010), Abschnitt 2.2, I Dok. ID 3292.

<sup>1762</sup> Artikel 7 Absatz 11 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

einer qualifizierten Mehrheit bedürfen].<sup>1763</sup> Das slowakische Handelsgesetzbuch sieht in diesem Zusammenhang ebenfalls die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit der Anteilseigner (zwei Drittel der anwesenden Anteilseigner) vor. [Beschreibung der Abstimmungsmodalitäten].<sup>1764</sup>

- (1226) Die folgenden Angelegenheiten erfordern die Zustimmung einer Mehrheit von Anteilseignern, die mindestens zwei Dritteln des Nennwerts der im Besitz der an der Hauptversammlung beteiligten Anteilseigner von ST entsprechen muss: [Liste der Angelegenheiten].<sup>1765</sup> Für diese Angelegenheiten ist auch im Handelsgesetzbuch die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit (anwesende Anteilseigner vertreten mindestens zwei Drittel des Stammkapitals) der Anteilseigner vorgesehen.<sup>1766</sup>
- (1227) [Beschreibung bestimmter Rechte von DT als Anteilseigner].<sup>1767 1768</sup>
- (1228) Die obengenannten Rechte verleihen den Minderheitsaktionären von ST keine gemeinsame Kontrolle und keinen wesentlichen Einfluss. Sie betreffen Entscheidungen, die einen Einfluss auf die satzungsmäßigen Rechte oder Anteile, die Abwicklung des Unternehmens oder Fusionen und Übernahmen haben. Somit betreffen sie den Schutz der Minderheitsaktionäre und nicht die Geschäftsstrategie des Unternehmens. Sie gehen nicht über die satzungsmäßigen Rechte der Minderheitsaktionäre hinaus – wie unter anderem durch das Handelsgesetzbuch vorgegeben – und begrenzen somit nicht die Fähigkeit von DT, einen bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben.

#### 12.2.4.2. Bestimmender Einfluss aufgrund von Rechten und Verträgen

- (1229) Die Beziehung zwischen den Anteilseignern von ST ist durch die am 18. Juli 2000 geschlossene Aktionärsvereinbarung<sup>1769</sup> geregelt. Die Aktionärsvereinbarung wurde befristet auf [Geltungsdauer der Aktionärsvereinbarung]<sup>1770</sup>. In der Vereinbarung

---

<sup>1763</sup> Artikel 7 Absatz 12 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174.

<sup>1764</sup> Siehe Abschnitt 187 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs (siehe Fußnote 8).

<sup>1765</sup> Artikel 7 Absatz 12 der Satzung von ST, Stand 17. Juni 2010, Anhang Q4\_10 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3174. Diese Bestimmung steht im Einklang mit § 187 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs.

<sup>1766</sup> Siehe § 187 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs.

<sup>1767</sup> Gemäß § 5.1 Buchstabe a) der Aktionärsvereinbarung aus dem Jahr 2000 tritt die Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten am vierten Jahrestag der Übertragung der Anteile von ST auf DT (d. h. im Laufe des Jahres 2004) außer Kraft. Siehe Aktionärsvereinbarung zwischen DT, ST, dem slowakischen Staat (Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation) und dem Nationalen Vermögensfonds vom 18. Juli 2000, Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 04. August 2010, Anhang Q9\_Annex1, Dok. ID 3253.

<sup>1768</sup> § 5.1 Buchstabe d) der Aktionärsvereinbarung zwischen DT, ST, dem slowakischen Staat (Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation) und dem Nationalen Vermögensfonds vom 18. Juli 2000, Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom Donnerstag, 24. Juni 2010, Anhang Q9\_Annex1, Dok. ID 3253.

<sup>1769</sup> Aktionärsvereinbarung zwischen DT, ST, dem slowakischen Staat (Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation) und dem Nationalen Vermögensfonds vom 18. Juli 2000, Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253 und Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, S. 14-15, Dok. ID 2352, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 3248. Die Vereinbarung wurde nach Erwerb der Anteile von ST durch DT im Jahr 2000 geschlossen und stammt vom 18. Juli 2000.

<sup>1770</sup> § 8.2 der Aktionärsvereinbarung zwischen DT, ST, dem slowakischen Staat (Ministerium für Verkehr, Postdienste und Telekommunikation) und dem Nationalen Vermögensfonds vom 18. Juli 2000, Antwort

wurden insbesondere die Grundsätze der Corporate Governance sowie die lang- und mittelfristigen Ziele von ST und die Rechte der Anteilseigner bei der Veräußerung von Anteilen an ST festgelegt. Eine „*Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit der Anteilseigner der Slovenské telekomunikácie, a. s.*“, unterzeichnet von DT, der Slowakischen Republik und ST<sup>1771</sup> nach Verhandlungen am 28. April 2003, ändert die Aktionärsvereinbarung.

- (1230) Durch die in der Aktionärsvereinbarung festgelegte Corporate Governance kann DT einen bestimmenden Einfluss über ST ausüben. DT ernennt die meisten Mitglieder des ST-Vorstands, dem gesetzlichen Verwaltungs- und Leitungsorgan von ST, das mindestens [...] jährlich zusammentritt. DT ernennt auch den Vorstandsvorsitzenden dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Die erforderliche Beschlussfähigkeit im Vorstand kann durch allein von DT ernannte Vorstandsmitglieder erreicht werden. Darüber hinaus sieht das ST-Statut keine speziellen Veto-Rechte für Vorstandsmitglieder vor, die von Minderheitsaktionären ernannt wurden, wenn es um für die ST-Geschäftstätigkeit wichtige Aspekte wie die Annahme des Geschäftsplans oder des Unternehmensbudgets geht. Die oben (unter Erwägungsgrund (1198)) genannten Beschlüsse, die ein Abstimmungsverfahren mit qualifizierter Mehrheit erforderlich machen, betreffen nicht strategische Unternehmensbeschlüsse, sondern vielmehr Beschlüsse zum Schutz des Werts von Minderheitsanteilen. In Anbetracht der Tatsache, dass alle gewöhnlichen Unternehmensbeschlüsse, einschließlich der Annahme des Corporate- (Geschäfts-) plans und des Budgets von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst werden, kann die Haltung von DT im ST-Vorstand ausschlaggebend sein. DT kann auch die Absetzung von Direktoren fordern, da für derlei Beschlüsse nur eine einfache Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich ist<sup>1772</sup>.
- (1231) [Beschreibung der Rechte der Anteilseigner von ST, die Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zu bestellen]. Aufgrund dieser Struktur kann DT keinen bestimmenden Einfluss in diesem Gremium ausüben [Einzelheiten der Abstimmungsmodalitäten im Aufsichtsrat]. Da dem Aufsichtsorgan jedoch nur eine Kontroll- und Berichtsaufgabe zukommt und es keine strategischen Unternehmensbeschlüsse fasst, ist eine Analyse der Haftung durch die Muttergesellschaft bei dieser Zusammensetzung des Gremiums nicht bestimmend.
- (1232) DT verfügt auch in der Hauptversammlung über eine Mehrheit, d. h. dem Organ, das die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates ernennt und abberuft (siehe oben Randnummer 12.2.3.4). Für die Ernennungsbeschlüsse bedarf es lediglich einer einfachen Mehrheit. Wie bereits oben erläutert (siehe Randnummer 13.2.5.1) gehen die Rechte der Minderheitsaktionäre in der Hauptversammlung nicht über die gesetzlichen Rechte von Minderheitsaktionären hinaus – so wie sie u. a. im slowakischen Handelsgesetzbuch festgeschrieben sind. Deshalb kann die Haltung von DT in diesem Unternehmensgremium ebenfalls ausschlaggebend sein.

---

von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q9\_Annex1, Dok. ID 3253.

<sup>1771</sup> „Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit der Anteilseigner der Slovenské telekomunikácie, a. s.“, Dok. ID 3293.

<sup>1772</sup> Die Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000, Abschnitt 3.2 und Artikel 7.12, Dok. ID3253.



- (1233) Die Geschäftsführung ist kein gesetzliches Verwaltungsorgan. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand, in dem DT die Mehrheit der Mitglieder ernannt, ernannt und abberufen. Ferner sind zwei ebenfalls von DT ernannte Vorstandsmitglieder während des gesamten Vertragsverletzungsverfahrens Mitglieder der Geschäftsführung, und zwar der CEO und der CFO. Auf diese Art und Weise können die beiden von DT ernannten Vorstandsmitglieder auch die Koordinierung in beiden Verwaltungsorganen gewährleisten (Vorstand und Geschäftsführung). Während des Vertragsverletzungsverfahrens verfügt der Slowakische Staat nicht über die gleichen Personen als Mitglieder beider Verwaltungsgremien. Darüber hinaus agiert die Geschäftsführung im Rahmen ihrer Befugnisse, die ihr vom ST-Vorstand übertragen wurden. Da die Mitglieder der Geschäftsführung durch einfache Vorstandsmehrheit ernannt und so auch delegierte Befugnisse aufgehoben werden können, hat DT zumindest die Möglichkeit einzugreifen, sollte das Unternehmen mit dem Verlauf der Dinge in der Geschäftsführung nicht einverstanden sein.
- (1234) DT argumentiert, dass sie mit ihrer Mehrheit von 51 % niemals, weder gesetzlich noch de facto, in der Lage war, einen bestimmenden Einfluss über ST auszuüben. [Auffassung von DT in Bezug auf sein Verhältnis zu ST].<sup>1773</sup> DT macht weiter geltend, dass die Slowakische Republik (SR) mit ihrem Anteil an ST von 49 % ein weiterer starker Partner neben DT ist, der seine eigenen Ziele verfolgt und im Hinblick auf ST ein Gegengewicht zu DT darstellt.
- (1235) ST trägt ähnliche Argumente vor und führt das „starke Gegengewicht“ der SR an, „die ihre eigenen strategischen und politischen Ziele verfolgt“.<sup>1774</sup> ST bezieht sich insbesondere auf die Aktionärsvereinbarung, in der [Beschreibung der Zusage von DT, bestimmte Projekte zu unterstützen; Verweis auf die Benennungsrechte der Slowakischen Republik und eine Änderung der Stärke der Position des CEO].<sup>1775</sup>
- (1236) Die Aktionärsvereinbarung<sup>1776</sup> enthält jedoch klare Bestimmungen, die die Behauptungen von DT und ST widerlegen. Gemäß der Aktionärsvereinbarung – wie vorstehend beschrieben (Abschnitt 12.2.312.2.3) – benennt DT tatsächlich die Mehrzahl der Mitglieder des Vorstands von ST (d. h. des satzungsmäßigen geschäftsführenden Gremiums). Außerdem benennt DT den Vorstandsvorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmgleichheit ausschlaggebend ist. Aufgrund dieser Rechte kann DT ebenfalls jederzeit die Abberufung eines Vorstandsmitglieds verlangen. Das Quorum für Vorstandssitzungen ist auch dann erfüllt, wenn ausschließlich die von DT benannten Mitglieder anwesend sind. Da alltägliche unternehmerische Entscheidungen einschließlich der Genehmigung des Geschäfts- und Betriebsplans und des Finanzplans der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen werden können, wird DTs Sichtweise im Vorstand immer die Oberhand behalten. Hinzu kommt, dass die Satzung von ST bei für den Geschäftsbetrieb von ST wesentlichen Entscheidungen wie z. B. der Annahme des Geschäftsplans oder des Finanzplans keine besonderen Vetorechte für die Minderheitsaktionäre vorsieht. Zudem besitzt DT ebenfalls die Mehrheit in der

---

<sup>1773</sup> Siehe Randnummer 6 der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1774</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1721.

<sup>1775</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1721f.

<sup>1776</sup> Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000, Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

Hauptversammlung, die die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestellt und entlässt (siehe den vorstehenden Abschnitt 12.2.3.4). Folglich kann DT die Standpunkte des Slowakischen Staates überstimmen. Auch kann DT die Abberufung von Vorstandsdirektoren fordern, da für derlei Beschlüsse nur eine einfache Mehrheit in der Hauptversammlung erforderlich ist.<sup>1777</sup>

- (1237) DT macht geltend, dass „dem Vorstand von ST nicht die Bedeutung zukommt, die einem Vorstand üblicherweise zukommen könnte“<sup>1778</sup> und misst der Geschäftsführung eine hervorgehobene Bedeutung im Verhältnis zum Vorstand zu. Die Bedeutung der Geschäftsführung sei namentlich auf die Übertragung von Aufgaben vom Vorstand von ST auf die Geschäftsführung<sup>1779</sup> zurückzuführen. Angesichts der Art dieser Aufgaben kommt DT zu dem Schluss, dass die Geschäftsführung die Verantwortung für die Ausrichtung der Geschäftsstrategie von ST trägt.<sup>1780</sup>
- (1238) ST bezeichnet die Geschäftsführung außerdem als „primäres Leitungsgremium von ST“<sup>1781</sup>. ST erwähnt jedoch auch, dass [Erklärung dazu, ob von der SR benannte Vorstandsmitglieder eine aktive Rolle im Tagesgeschäft spielen oder nicht] und dass des Weiteren [Erklärung zu den Büroräumen und der Vergütung der Vorstandsmitglieder].<sup>1782</sup>
- (1239) [Behauptung von ST zur Häufigkeit der Nutzung der Büroräume durch von DT benannte Vorstandsmitglieder]<sup>1783</sup>, stellt die Kommission fest, dass dieses Vorbringen die Bedeutung des Vorstands auch für das Tagesgeschäft der ST belegt.
- (1240) Aus der Rechtsprechung geht des Weiteren eindeutig hervor, dass „*der Umstand, dass eine Tochtergesellschaft ihre eigene örtliche Geschäftsleitung hat und über eigene Mittel verfügt, für sich genommen nicht beweist, dass sie ihr Marktverhalten gegenüber ihrer Muttergesellschaft eigenständig bestimmt.*“<sup>1784</sup> Die Frage, ob die Muttergesellschaft sich in das Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaft eingemischt hat, [...] ist nicht von Bedeutung“ für den Nachweis eines bestimmenden Einflusses gemäß der Rechtsprechung<sup>1785</sup>.
- (1241) Die Kommission betont, dass auf die Geschäftsführung übertragene Aufgaben in dem vorliegenden Fall auch jederzeit wieder entzogen werden können. Der Vorstand von ST, in dem vier der sieben Vorstandsmitglieder bei ST von DT benannt werden, könnte jederzeit einen entsprechenden Beschluss fassen. Daher kann die genannte Übertragung von Aufgaben DT an der Ausübung dieses bestimmenden Einflusses auf ST nicht hindern. Die Entscheidungen über die Benennung leitender Führungskräfte für die Geschäftsführung werden jedoch im Vorstand mit einfacher

---

<sup>1777</sup> Aktionärsvereinbarung vom 18. Juli 2000, Abschnitt 3.2 und Artikel 7.12, Dok. ID3253.

<sup>1778</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 5, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

<sup>1779</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 5, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

<sup>1780</sup> Siehe Randnummer 55 der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID4417-42.

<sup>1781</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1801.

<sup>1782</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1733.

<sup>1783</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1733.

<sup>1784</sup> Rechtssache T-39/06 *Transcatab SpA/Kommission*, Randnummer 106.

<sup>1785</sup> Rechtssache T-77/08 *Dow Chemical Company/Kommission*, Randnummer 107.

Mehrheit getroffen, und dort besitzt DT die erforderliche Mehrheit, um die gewünschten Ernennungen durchzusetzen. Nach wie vor ist aber darauf hinzuweisen, dass der Vorstand das Verwaltungsorgan mit wichtigen Aufgaben bleibt, wie die Annahme des Verwaltungs- und Betriebsplans und des Finanzplans, und dass dieses Organ sechsmal jährlich zusammentritt.

- (1242) DT unterscheidet außerdem zwischen den „*nicht-exekutiven Mitgliedern*“ und den „*exekutiven Mitgliedern*“ im Vorstand<sup>1786</sup>. DT führt an, dass - *die nicht-exekutiven Mitglieder eines "Board of Directors ihre Tätigkeit in der Regel nicht hauptberuflich [erledigen] [...] und eine Funktion inne [haben], die eher der eines Aufsichtsrats im deutschen Recht entspricht, [dagegen] sind die exekutiven Mitglieder bei der Gesellschaft angestellt und dort für die Geschäftsführung zuständig, [...], also eher mit einem typischen deutschen Vorstandsmitglied vergleichbar, das über das Tagesgeschäft der Gesellschaft entscheidet.*“<sup>1787</sup>.
- (1243) In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Ansicht, dass der Unterschied zwischen den Mitgliedern ohne Exekutivbefugnisse und den Mitgliedern mit Exekutivbefugnissen im Vorstand (die in der Aktionärsvereinbarung nicht existiert), angesichts der Tatsache, dass beide Arten von Vorstandsmitgliedern die gleichen Rechte innerhalb des Vorstands von ST haben, nicht von Bedeutung ist. Das von DT vorgebrachte Argument, dass die Vorstandsmitglieder ohne Exekutivbefugnisse eine Funktion ausüben, die eher einem Aufsichtsrat entspricht, ist ebenfalls nicht überzeugend, weil ST über einen Aufsichtsrat verfügt, der die Tätigkeiten des Vorstands überwacht. Selbst wenn die Funktionen dieser beiden Vorstandsmitglieder als Aufsichtsaufgaben entsprechende Funktionen betrachtet würden, würde dies zudem nicht bedeuten, dass die DT über diese beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern, die sie benennt, keinen bestimmenden Einfluss ausüben konnte. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass auf die Ausübung eines bestimmenden Einflusses neben anderen Faktoren auch aus der Überwachung des Aufsichtsrats durch Vertreter der Muttergesellschaft geschlossen werden kann<sup>1788</sup>.
- (1244) Die Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben, wird auch dadurch übertragen, dass in der Aktionärsvereinbarung (siehe Abschnitt 12.2.3) sonstige besondere Vetorechte oder ähnliche Rechte für die Minderheitsaktionäre im Vorstand im Hinblick auf für die ST-Geschäftstätigkeit so wichtige Aspekte wie die Annahme des Geschäftsplans oder des Finanzplans des Unternehmens (siehe oben Erwägungsgrund (1230)) nicht vorgesehen sind. Zudem wird in der Aktionärsvereinbarung DT als strategischer Partner von ST definiert, der besondere Aufgaben mit Blick auf ST erfüllen soll; für den Fall, dass diese Verpflichtungen nicht erreicht werden, sind aber keine negativen Konsequenzen für DT vorgesehen (z. B. in Form von Sanktionen durch die Minderheitsaktionäre).
- (1245) Schließlich vertritt die Kommission die Auffassung, dass sich dieser Fall vom *Sasol*<sup>1789</sup>-Fall unterscheidet, der ein Gemeinschaftsunternehmen betraf, bei dem ein

---

<sup>1786</sup> Siehe Randnummer 54 der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1787</sup> Siehe Randnummer 54 der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42, von den Kommissionsdienststellen aus dem deutschen Original übersetzt.

<sup>1788</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, Randnummer 37.

<sup>1789</sup> Rechtssache T-541/08 *Sasol und andere/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnr. 17.

bestimmender Einfluss festgestellt werden konnte, während in diesem Fall DT und die Slowakische Republik keine Partner eines Gemeinschaftsunternehmens sind. DT informierte die Kommission im September 2004 darüber, dass „auf der Grundlage der Aktionärsvereinbarung zwischen der Deutschen Telekom, der slowakischen Regierung und Slovak Telecom die Deutsche Telekom die alleinige Kontrolle über Slovak Telecom hat<sup>1790</sup>“. Wie nachfolgend in Erwägungsgrund (1251) erläutert, vertritt die Kommission die Auffassung, dass dieses auf vor der Zuwiderhandlung datierte Papier in diesem Fall nach wie vor Beweiskraft hat. Zudem stellt sich die Situation im vorliegenden Fall in Bezug auf die Minderheitenrechte unterschiedlich dar: Während im Sasol-Fall der kleinere Partner, Vara, über starke Minderheitenrechte verfügte, ist dies hier nicht der Fall, da die Slowakische Republik keine spezifischen Minderheitenrechte<sup>1791</sup> hat (siehe nachfolgend Abschnitt 12.2.3.4 und Randnummer (1250)).

- (1246) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die in Abschnitt 12.2.3 vorgelegten Beweise hinreichend sind, um festzustellen, dass DT während des Zeitraums der Zuwiderhandlung in der Lage war, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben, und zwar insbesondere aufgrund ihrer Eigenschaft als Mehrheitsaktionärin, ihrer Position im Vorstand und der Hauptversammlung sowie der übrigen Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung. Dennoch legt die Kommission diesbezüglich im Folgenden zusätzliche Beweise vor.

#### 12.2.5. *Zusätzliche Beweise für die Fähigkeit von DT, einen bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben*

- (1247) Die fraglichen Beweise wurden von DT im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme der alleinigen Kontrolle über EuroTel im Jahr 2004 an die Kommission übermittelt (Fusionskontrollverfahren M.3561 – Deutsche Telekom/EuroTel). Sie wurden für die Zwecke dieser Untersuchung durch zwei Auskunftsverlangen angefordert, die am 13. Mai 2013 und am 30. Juli 2013 an DT gesendet worden waren. DT hat auf diese Auskunftsverlangen am 14. Juni 2013<sup>1792</sup> und am 19. August 2013<sup>1793</sup> geantwortet.
- (1248) EuroTel, ein slowakischer Mobilfunknetzbetreiber, befand sich im Besitz von ST, die 51 % der Anteile hielt, und 49 % der Anteile waren im Besitz von Atlantic West B. V. (einem Gemeinschaftsunternehmen von Verizon Communications und AT&T Corp). Im Anschluss an den Verkauf von 51 % der Anteile an ST an DT am 4. August 2004 wurde EuroTel ebenfalls ein Bestandteil der DT Gruppe.<sup>1794</sup> Am 31. Dezember 2004 erwarb ST die verbleibenden 49 % der Anteile an EuroTel, die sich im Besitz von Atlantic West B. V. befanden und zuvor mit starken Aktionärs- und

---

<sup>1790</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 13. Mai 2013, Q1 Anhang 1.3, Dok. ID3778-64, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4117-48, S. 3 .

<sup>1791</sup> Vara hatte eine Sperrminorität, da Beschlüsse mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen waren und Vara 1/3 der Stimmen hielt. Rechtssache T-541/08 *Sasol und andere/Kommission*, nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnr. 39.

<sup>1792</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 1, Dok. ID 3773, nicht vertraulich Dok. ID 4007, und Q1, Anhänge 1.1 bis 4.2, Dok. ID 3778-1 bis 3778-35, nicht vertraulich Dok. ID 4008-4014, 4016, 4018, 4019, 4021-4040.

<sup>1793</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. Juli 2013, Dok. ID 3939, nicht vertraulich Dok. ID 3964, und Q3, Anhang 1, Dok. ID 3938, nicht vertraulich Dok. ID 3945.

<sup>1794</sup> <http://www.telekom.sk/english/company/history/>. Abgefragt am 6. Oktober 2014, Dok. ID4808

Vetorechten verbunden waren<sup>1795</sup>. Auf diese Weise wurde ST der alleinige Eigentümer von EuroTel (Fusionskontrollverfahren M.3561 – Deutsche Telekom/EuroTel). Nach der Fusion am 2. Mai 2005 änderte EuroTel seinen Namen in T-Mobile Slovensko, a. s.. Im Jahr 2008 begannen ST und T-Mobile Slovensko, a. s. mit der Fusion ihrer Endkundennetze und am 1. Juli 2010 schlossen sich ST und T-Mobile Slovensko zusammen<sup>1796</sup>.

- (1249) Die folgenden Beweise bestehen aus Aussagen, die DT in dieser Zeit in einer Vorlage für [eine interne Sitzung] niedergelegt hat und die nach Auffassung der Kommission einen weiteren Beweis für das Verhältnis zwischen DT und ST aus der Sicht von DT darstellen.
- (1250) Der Anhang zur Anmeldung mit dem Titel „[Titel des Dokuments zur Vorbereitung einer Geschäftsentscheidung in Bezug auf den Erwerb der Anteile an EuroTel durch ST]“<sup>1797</sup> zeigt, dass DT beabsichtigte, über ST die volle Managementkontrolle an der EuroTel zu erhalten.<sup>1798</sup> Auch wenn dieses Papier vor dem Beginn der Zuwiderhandlung abgefasst wurde, hat es aufgrund seiner Zukunftsperspektive nach wie vor Beweischarakter: Es beschreibt die Kontrolle, die DT „über ST“ über EuroTel nach dem Erwerb der weiteren 49 % der EuroTel-Anteile ausüben könnte. Dieses Papier bezieht sich auf wesentliche Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung von ST und deren Auslegung durch DT. Diese Bestimmungen sind nach wie vor unverändert in Kraft. Dieses Papier enthält eine Bewertung von DT der Beziehung zwischen ihr und ST und der Slowakischen Republik. Das Dokument zeigt, i) dass DT über ST die Geschäftstätigkeit von EuroTel uneingeschränkt kontrollieren kann, wenn ST das Gesellschaftskapital von EuroTel zu 100 % übernommen hat, und ii) dass DT unabhängig von dem Zusammenschluss von ST und EuroTel auch nach eigener Einschätzung uneingeschränkt in der Lage ist, die Geschäftstätigkeit von ST zu kontrollieren. Das Papier gibt Aufschluss über das Kräftegleichgewicht zwischen den Anteilseignern von ST nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung. Es wird deutlich, dass die Slowakische Republik nur begrenzten Einfluss auf ST ausüben kann. Es wird ebenfalls deutlich, dass DT nach eigener Einschätzung zu diesem Zeitpunkt im September 2004 – mehr als vier Jahre nach der Übernahme von 51 % der Anteile an ST – die volle Managementkontrolle an der ST erhalten hat. Es wird des Weiteren deutlich, dass DT auf der Grundlage des bisherigen Verhaltens davon ausgehen konnte, dass im Hinblick auf die wenigen Punkte, in denen die SR über Minderheitsrechte verfügt, ein Konsens mit der SR besteht. Da die Aktionärsvereinbarung zuletzt im [Datum vor Beginn der Zuwiderhandlung]

---

<sup>1795</sup> Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 8, Dok. ID 4693, nicht vertraulich Dok. ID 4718. Die Kurzform CO M. 3561 in Q1, Annex 1.3 auf DT's Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 13. Mai 2013, Dok ID3778, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4010, Seite 4 und Beschluss der Kommission in der Rechtssache M. 3561, S. 6, Fußnote 12 [http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m3561\\_20041215\\_20310\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m3561_20041215_20310_en.pdf). Abgefragt am 29. September 2014, Dok. ID4138.

<sup>1796</sup> <http://www.telekom.sk/english/company/history/>, abgefragt am 6. Oktober 2014, Dok. ID4808.

<sup>1797</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. Juli 2013, Frage 3, Anhang 1, S. 3, Dok. ID 3938, Originaltext auf Deutsch [**Vertraulich Anhang IV** – nicht vertrauliche Zusammenfassung: DT's Bewertung der Folgen des Erwerbs von 49 % der Euro-Tel-Anteile durch ST]; nicht vertraulich Dok. ID 3945. <http://www.telekom.sk/english/company/history/abgefragt> am 6. Oktober 2014, Dok. ID4808

<sup>1798</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. Juli 2013, Q 3 Annex 1, Seite 3, DOK. ID 3938, nicht vertrauliche Fassung Dok ID3945.

geändert wurde und deshalb seither und im Zeitraum der Zuwiderhandlung<sup>1799</sup> unverändert geblieben ist, besteht kein Grund, weshalb dieses Kräftegleichgewicht sich verändert haben sollte; DT legt in jedem Fall keine dahingehenden Beweise vor.

- (1251) Die Kommission ist der Ansicht, dass diese allgemeine Erklärung in einem Dokument, das noch vor der Anmeldung des Zusammenschlusses entstanden ist, im Zusammenhang mit dem Vereinfachten Formblatt CO<sup>1800</sup> zu sehen ist, in dem DT erklärt: „[N]ach der Aktionärsvereinbarung zwischen der Deutschen Telekom, der slowakischen Regierung und Slovak Telecom, übt die Deutsche Telekom die alleinige Kontrolle über ST aus“<sup>1801</sup>, und „[die] Deutsche Telekom AG [...] meldet das Vorhaben als Unternehmen an, das den Erwerber der EuroTel-Aktien, Slovak Telecom, kontrolliert.“<sup>1802</sup> Da sich diese Erklärung auf die Aktionärsvereinbarung bezieht und die Bestimmungen dieser Vereinbarung unverändert gelten, hält die Kommission diese Überlegungen im Hinblick auf den Zeitraum der Zuwiderhandlung für relevant. Im Hinblick auf das Konzept der alleinigen Kontrolle wird in der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen<sup>1803</sup> unter Randnummer 54 festgestellt: „Die alleinige Kontrolle wird erworben, wenn ein Unternehmen alleine bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben kann.“ Dies zeigt, dass ein Unternehmen, das die alleinige Kontrolle hat, auch einen bestimmenden Einfluss ausüben kann und dass der Begriff der Kontrolle und die Möglichkeit der Ausübung eines bestimmenden Einflusses folglich eng zusammenhängen.
- (1252) DT weist den Verweis der Kommission auf die Konsolidierte Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen mit dem Argument zurück, dass der Zweck und der Kontext des Begriffs „Kontrolle“ in Fusionskontrollvorschriften und im Zusammenhang mit der Haftung von Muttergesellschaften sehr unterschiedlich sind. DT führt an, dass es „im Fusionskontrollrecht (...) bei der Frage der "Kontrolle" um eine abstrakte Prüfung ex ante“<sup>1804</sup> geht, während „dagegen (...) die Möglichkeit, bestimmenden Einfluss auszuüben, im Rahmen von Ermittlungen wegen Kartellrechtsverstößen konkret und ex post zu ermitteln“ ist, “[...], "- anhand der tatsächlich gelebten Beziehung zwischen zwei rechtlich eigenständigen Gesellschaften [...].“ Der Einfluss auf strategische Entscheidungen, der erforderlich ist, um Kontrolle nachzuweisen, ist

---

<sup>1799</sup> DT hat der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010 am 4. August 2010 [Verweis auf die Aktionärsvereinbarung] beigefügt, Anhang Q9\_Annex1, Dok. ID 3253. [Informationen über eine Änderung der Aktionärsvereinbarung im Jahr 2003], Dok. ID 3293.

<sup>1800</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 1, Anhang 1.3, Dok. ID 3778, nicht vertraulich Dok. ID 4010.

<sup>1801</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 1, Anhang 1.3, Dok. ID 3778, nicht vertraulich Dok. ID 4010, S. 3.

<sup>1802</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 1, Anhang 1.3, Dok. ID 3778, nicht vertraulich Dok. ID 4010, S. 3.

<sup>1803</sup> Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, Abl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1.

<sup>1804</sup> Siehe Randnummer 46f der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42; siehe auch Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Randnummer 27f, Dok. ID 4693, nicht vertraulich Dok. ID 4718.

nach Ansicht von DT nicht hinreichend, um eine wirtschaftliche Einheit von Unternehmen zu belegen.<sup>1805</sup>

- (1253) ST ist ebenfalls der Auffassung, dass das Konzept der „Kontrolle“ sich grundsätzlich von der Fähigkeit und dem Ausüben eines bestimmenden Einflusses unterscheidet und betrachtet „Kontrolle“ eher als einen abstrakten und formalistischen Ansatz aus einer Ex-ante-Perspektive.<sup>1806</sup>
- (1254) Abgesehen von der Tatsache, dass die Bestimmungen des Begriffs „Kontrolle“ durch DT und ST im Sinne der Fusionskontrollvorschriften als notwendigerweise *ex ante* und als ein aus vorausschauender Perspektive gebrauchtes Instrument anzusehen sind, ist es nicht ganz zutreffend und entspricht nicht dem Wortlaut der vorstehend zitierten Konsolidierten Mitteilung, der im Präsens verfasst ist<sup>1807</sup>. Der ausschlaggebende Punkt ist hier vielmehr die Tatsache, dass wie oben beschrieben DT in diesem Falle den Begriff der Kontrolle genutzt hat, um sein Verhältnis zu ST vier Jahre nach seiner Beteiligung an diesem Unternehmen zu beschreiben.<sup>1808</sup> Deshalb können diese Nachweise zumindest als zusätzliche Belege für die Fähigkeit von DT betrachtet werden, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben.
- (1255) Diese Erklärungen bestätigen und verstärken die Bewertung durch die Kommission, so wie sie oben in den Abschnitten 12.2.4.1 und 12.2.4.2 dargelegt sind sowie ihre Schlussfolgerungen, dass DT einen bestimmenden Einfluss über ST ausüben kann.

#### 12.2.6. Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST

- (1256) In den folgenden Unterabschnitten wird die Kommission darlegen, dass DT auf der Grundlage seiner Eigentümerschaft, Rechte und Verträge im Hinblick auf ST über rechtliche und organisatorische Verbindungen bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat. Insbesondere bestehen die folgenden Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen:
- Überschneidungen in der höheren Unternehmensleitung zwischen DT und ST sowie die Entsendung von Mitarbeitern von DT zu ST (Unterabschnitt 12.2.6.1);
  - Belege für DTs Einfluss auf Entscheidungsprozesse in STs Vorstand (Unterabschnitt 12.2.6.2).
  - Nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen Zusammenkünften der [internen Organisation von DT und seinen Tochtergesellschaften; Beschreibung des geografischen Standorts der Unternehmen der Gruppe] (Unterabschnitt 12.2.6.3);
  - Weiter nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen zweiseitigen Zusammenkünften: [Bezeichnung der Zusammenkünfte zwischen DT und seinen Tochtergesellschaften] (Unterabschnitt 12.2.6.4);

---

<sup>1805</sup> Siehe Randnummer 47 der Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1806</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4671-36, Randnummer 922.

<sup>1807</sup> Wie in diesem Fall zu sehen ist, wird der Begriff der 'Kontrolle' im Sinne der Fusionskontrollvorschriften zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen zwei Unternehmen verwendet, das zum Zeitpunkt der Anmeldung der EuroTel-Fusion bereits existierte, die vier Jahre nach der Übernahme eines Anteils von 51 % an DT durch ST stattfand.

<sup>1808</sup> DT übernahm am 4. August 2000 51 % der Anteile an ST, und DT hat diese Stellungnahmen am [Datum] abgegeben.

- (1257) Die Kommission wird des Weiteren darlegen, wie DT über diese Verbindungen bestimmenden Einfluss auf ST im Hinblick auf ein strategisches Projekt von ST ausgeübt hat, bei dem ST der Entscheidung von DT gefolgt ist: die Wahl des IPTV-Anbieters für die eigene Triple-Play-Plattform (siehe Unterabschnitt 12.2.6.5).
- (1258) DT argumentiert, [Gründe von DT für die Investition in ST und die ST geleitete Unterstützung]<sup>1809</sup> und dass sein Verhältnis mit ST in der Aktionärsvereinbarung zutreffend als „strategische Partnerschaft“ beschrieben werde. DT macht geltend, dass es ST lediglich sein Know-how im Bereich der Telekommunikation zur Verfügung gestellt habe, während die Slowakische Republik als „Gegengewicht“<sup>1810</sup> zu DT fungiert habe, wobei die Rolle der Slowakischen Republik darin bestanden habe, darauf zu dringen, dass ST [Beschreibung der betreffenden Interessen] verfolgt [...]. DT behauptet, dass sein Verhältnis zu ST sich aus diesen Gründen während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung [Einzelheiten des Verhältnisses zwischen DT und ST und Bewertung dieses Verhältnisses durch DT]<sup>1811</sup>. DT hat des Weiteren einige Beispiele vorgelegt, die angeblich das unabhängige Verhalten von ST belegen<sup>1812</sup>.
- (1259) Die Kommission legt nachstehend im Einzelnen dar, weshalb sie die Argumente von DT nicht akzeptieren kann. Die Kommission weist im Folgenden außerdem nach, dass die von DT genannten Beispiele für das angeblich unabhängige Verhalten von ST die Argumente, mit denen die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST festgestellt wurde, nicht widerlegen können (siehe insbesondere Unterabschnitt 12.2.6.7).
- (1260) Dieses Bündel übereinstimmender Umstände bildet ein durchgängiges Muster, das zeigt, dass DT bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat; DT und ST bilden daher eine wirtschaftliche Einheit.
- 12.2.6.1. Überschneidungen in der höheren Unternehmensleitung zwischen DT und ST sowie die Entsendung von Mitarbeitern von DT zu ST
- (1261) Das Gericht hat bestätigt, dass die „*Vertretung der Muttergesellschaft in den Leitungsgremien der Tochtergesellschaft einen gültiger Beleg für die Ausübung wirksamer Kontrolle über die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft darstellt*“<sup>1813</sup>. Wie der Gerichtshof außerdem festgestellt hat, sind personelle Überschneidungen im Führungskräftebereich zwischen Tochter- und Muttergesellschaft „*ein starkes Anzeichen dafür, dass [eine Muttergesellschaft] bestimmenden Einfluss über das Marktverhalten [einer Tochtergesellschaft] tatsächlich ausübt.*“<sup>1814</sup> Eine „*Häufung von Führungskräften [der Muttergesellschaft] an der Spitze [der Tochtergesellschaft]*“

<sup>1809</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 14, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1810</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 69, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1811</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 6f, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1812</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 313f, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1813</sup> Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 38.

<sup>1814</sup> Rechtssache T-24/05, *Alliance One International u. a./Kommission* [2010], Slg. II-5329, Randnummer 180 und in der Rechtssache T-109/02, *Bolloré u. a./Kommission* [2007], Slg. II-947, Randnummern 135-140.



zeugt von dem Umfang, in dem [die Muttergesellschaft] in die Leitung ihrer Tochtergesellschaft einbezogen war.<sup>1815</sup>

(1262) Im Folgenden werden zunächst die Überschneidungen in der höheren Unternehmensleitung zwischen DT und ST im Einzelnen dargelegt, bevor die Entsendung von Mitarbeitern von DT zu ST erläutert wird.

#### 12.2.6.1.1 Die Überschneidung von höheren Führungskräften bei DT und ST

(1263) Der Kommission liegen Beweise vor, dass zwischen DT und ST solch enge Überschneidungen im Bereich höherer Führungskräfte bestehen. Diese Überschneidungen bestehen auf der Ebene des Vorstands von ST, dem satzungsmäßigen Gremium, das mit der Leitung von ST betraut ist und das aus insgesamt sieben Mitgliedern besteht<sup>1816</sup>. Zwei der vier Mitglieder des Vorstands von ST, die von DT benannt wurden, hatten tatsächlich zur selben Zeit und während des überwiegenden Teils des Zeitraums der Zuwiderhandlung wichtige Geschäftsführungspositionen bei DT inne<sup>1817</sup>. Bei den betreffenden Personen handelt es sich um:

- Dr. Ralph Rentschler, Mitglied des Vorstands von ST bereits vor dem 1. Mai 2004 zumindest bis zum 31. Dezember 2010. Dr. Ralph Rentschler war zugleich seit 2001 in unterschiedlichen Funktionen für DT tätig, insbesondere als CFO des Festnetzgeschäft der DT und zudem seit Juli 2009 als Finanzdirektor des Vorstandsbereichs Süd- und Osteuropa und seit Juli 2010 als Leiter des Bereichs DT Finance Europe.
- Herr Horst Hermann, Mitglied des Vorstands von ST bereits vor dem 1. Mai 2004, war Vorsitzender des Vorstands von ST bis zum 6. Juni 2005 und Mitglied des Vorstands bis zum 25. September 2008. Er war zumindest während des Zeitraums seiner Vorsitzendentätigkeit im Vorstand von ST zugleich Senior Executive Vice-President bei DT, verantwortlich für das internationale Geschäft von DT;
- Herr Albert Pott, Mitglied des Vorstands von ST seit dem 27. April 2010, war verantwortlich für den Geschäftsbereich „Sales & Customer Service Europe and Area Management“ für die Slowakische Republik und die Tschechische Republik.

(1264) Die Führungskräfte von DT, die zugleich Vorstandsmitglieder bei ST waren, waren zugleich an der ST-Unternehmensleitung und an den Beschlüssen in diesem Gremium beteiligt. Dies ermöglichte es DT, im Hinblick auf die Pläne und Handlungen von ST auf dem Laufenden zu bleiben und möglicherweise Einfluss auf STs Marktverhalten zu nehmen. In diesem Zusammenhang betont die Kommission, dass Dr. Ralph Rentschler [Beschreibung seiner Rolle innerhalb der DT Gruppe in Bezug auf die Verbindung zwischen den] DT-Tochtergesellschaften in einem zentralen Finanzbereich der DT Gruppe (Leiter von DT Finance Europe) mit der Muttergesellschaft [...] und er während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung Mitglied des Vorstands von ST war.<sup>1818</sup> Dr. Rentschlers [...]

---

<sup>1815</sup> Rechtssache T-109/02, *Bolloré u. a./Kommission* [2007], Slg. II-947, Randnummer 138.

<sup>1816</sup> Siehe den vorstehenden Abschnitt 12.2.3.2.

<sup>1817</sup> [Informationen über von DT benannte Mitglieder des Vorstands von ST].

<sup>1818</sup> Siehe z. B. Rechtssache T-109/02, *Bolloré u. a./Kommission* [2007], Slg. II-947, Randnummer 138 und Rechtssache T-24/05, *Alliance One International u. a./Kommission*, [2010], Slg. II-5329, Randnummern 174-177., in denen das Gericht für erheblich erachtete, „dass Herr V. [...] auch Mitglied des Verwaltungsrats von vier weiteren Tochtergesellschaften [...] gewesen sei“ und dass „seine

Verantwortlichkeiten im Finanzbereich der DT gehen einher mit seiner [...] Präsenz in Geschäftsführungsgremien von DT-Tochtergesellschaften<sup>1819</sup>. Dr. Rentschlers Pflichten und Verantwortlichkeiten innerhalb der DT Gruppe sind von hoher Bedeutung; sie betreffen zentrale Bereiche der DT Gruppe (Finanzen und Budgetplanung). Die Umsetzung neuer Projekte innerhalb von ST wurde in bilateralen [...] Managementsitzungen erörtert (siehe Erwägungsgrund (1353)), da neue Projekte stets wichtige finanzielle Entscheidungen involvieren, die den Gesamterfolg und das Budget von DT betreffen. Wie die Beweise zeigen, müssen das Budget und die langfristige Planung von ST DT gemeldet werden, und DT nahm beispielsweise zu [...] Managementtreffen Stellung<sup>1820</sup> (siehe nachstehend Abschnitt 12.2.6.4). Dr. Rentschler, der während der Zuwiderhandlung wichtige Finanzaufgaben bei DT übernahm und 2010 Leiter der Finanzabteilung wurde<sup>1821</sup>, spielte diesbezüglich eine wichtige Rolle. So war es ebenso Dr. Rentschler, der in verschiedenen Geschäftsführertreffen von ST und [...] Management Meetings detaillierte Berichte von ST über die Finanzentwicklung sowie Business Cases einzelner Projekte und Produkte von ST (insbesondere DSL und Magio, Satelliten-TV Projekt, Breitband und IPTV, Data Center Projekt) anforderte. Im Gegenzug berichtete er an DT zu verschiedenen Gelegenheiten (siehe Abschnitt 12.2.6.4). Die Belege zeigen ebenso, dass Dr. Rentschler als Vermittler zwischen DT und ST agierte und zu Geschäftsbeschlüssen Stellung nahm<sup>1822</sup>.

- (1265) Zudem führt DT aus, *"dass die DT die für die Konsolidierung des Ergebnisses der ST im Konzern- und Segmentergebnis der DT erforderlichen Finanzkennzahlen wie etwa Umsatz, EBITDA, Capex und Cash Flow erfassen und nachvollziehen können muss. Die von der ST genannten Zahlen müssen für Herrn Dr. Rentschler plausibel und erklärbar sein, weil er als Finanzdirektor Europa der DT für die Richtigkeit des Konzern- und Segmentergebnisses der DT verantwortlich ist"*<sup>1823</sup> Nach Auffassung der Kommission hat DT damit Kontrolle über die ST-Geschäftspolitik ausgeübt. Die Überwachung der Finanzzahlen und die Möglichkeit der Beeinflussung finanzieller Indikatoren wie die Verkaufsziele, Bruttogewinnspannen, Umsatzkosten und des Cashflows durch die Muttergesellschaft wurde in der Rechtsprechung als relevant für die Bewertung der Frage der Haftung der Muttergesellschaft erachtet.<sup>1824</sup> Im vorliegenden Fall zeigt dieses Zitat, dass DT die Finanz- und Verkaufszahlen sehr

---

*Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Standard-Gruppe auf sehr hoher Ebene angesiedelt [waren], insbesondere insoweit, als sie einen der beiden Hauptgeschäftsbereiche dieser Gruppe und das gesamte europäische Gebiet betrafen“.*

<sup>1819</sup> Seit dem 25. April 2002 ist er Vorstandsmitglied bei Magyar Telekom, seit 2001 CFO (=Finanzchef) der Festnetz-Sparte der DT Gruppe und ferner Aufsichtsratsmitglied bei T-Mobile NL, DeTe Fleet und Hrvatsk Telekom.

<sup>1820</sup> Siehe [Protokoll einer Sitzung von DT und ST] vom 27.7.2006, Dok. ID 2531, S. 2-3, und vom 3.4.2008, Dok. ID 3301, als Beispiele für die Finanzberichterstattung und -koordination – siehe nachfolgend Seite 426 f.

<sup>1821</sup> Siehe vorheriger Absatz, erster fetter Punkt dieses Beschlusses.

<sup>1822</sup> Siehe nachfolgend Beispiele [Sitzungen von DT und ST] vom [Datum] auf Seite 443 und [Datum] auf Seite 427.

<sup>1823</sup> DT's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID4395, Randnummer 157, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4417-42 und Erklärung von [Y] in Annex 3 von DT's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4398, Seite 3-4, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4417-90.

<sup>1824</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009 in der Rechtssache C-97/08 P, *Akzo Nobel NV u. a. (Cholinchlorid)/Kommission*, Slg. I-8237, Randnummer 74.

genau überwachte und zu ihrer Plausibilität Stellung nahm, wodurch auf diese Zahlen Einfluss genommen werden konnte.

- (1266) Diese Häufung von Führungskräften der DT Geschäftsführung an der Spitze von ST zeugt von dem Umfang, in dem DT in die Leitung von ST einbezogen war.
- (1267) [Beschreibung des Standpunkts von DT zum Recht von DT, bestimmten Vorstandsmitgliedern Anweisungen zu erteilen, und zu der entsprechenden Rechtsgrundlage]<sup>1825</sup>. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass DT mit diesem Argument einräumt, dass es seinen Bevollmächtigten im ST-Vorstand zumindest Anweisungen erteilen kann, ohne notwendigerweise gegen das slowakische Handelsgesetz, auf das sich das Unternehmen bezieht, zu verstoßen (siehe Randnummer (1281) bis (1283)).
- (1268) DT argumentiert, dass es personelle Überschneidungen nicht dazu genutzt habe, bestimmenden Einfluss auf das Marktverhalten von ST auszuüben. Wie bereits in Abschnitt 12.2.4.2 dargelegt, behauptet DT, dass der Vorstand infolge der Übertragung von Aufgaben auf die Geschäftsführung eher die Funktion eines Aufsichtsrats ausübe<sup>1826</sup>. [Beschreibung der Rolle der Geschäftsführung in Bezug auf Initiativen des Vorstands].<sup>1827</sup>
- (1269) Die Kommission weist wie bereits in Abschnitt 12.2.4.2 darauf hin, dass die Übertragung von Entscheidungen im Hinblick auf die Unternehmensleitung und Benennungen auf die Geschäftsführung kein Hindernis für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST darstellt, weil übertragene Aufgaben jederzeit wieder entzogen werden können. Darüber hinaus müssten die Berichte der Geschäftsführung an den Vorstand und der Geschäfts- sowie der Betriebsplan und der Finanzplan vom Vorstand angenommen werden (siehe oben Abschnitt 12.2.3.5 Erwägungsgründe (1230), (1233)). Deshalb stimmt die Kommission der Beschreibung des Vorstands nicht zu, derzufolge „er eher die Aufgabe eines Aufsichtsrats habe“, was zudem nicht der Tatsache Rechnung trägt, dass ST auch einen Aufsichtsrat hat.
- (1270) Das Gericht hat sich in seinem Urteil in der Rechtssache HSE<sup>1828</sup> auf eine sehr ähnliche Situation bezogen, in der „die Mitglieder des Aufsichtsrats die Geschäfte des Unternehmens mittels regelmäßiger Berichte darüber überwachten und der Generaldirektor dieses Unternehmens spezifische Erklärungen zu verschiedenen Themen abgab und bei mehreren Gelegenheiten die Aufsichtsratsmitglieder auf Mängel in den Berichten verwiesen und weitere Erläuterungen verlangten. Auch wenn in dem Dokument klargestellt wird, dass 'Überwachung' von 'Einmischung durch die Aufsichtsratsmitglieder' bei der Führung des Unternehmens zu unterscheiden ist, zu der es angeblich niemals gekommen ist, geht aus diesen Erklärungen hervor, dass die Mitglieder des Managements [der Tochtergesellschaft] sich der Tatsache bewusst waren, dass sie der ständigen Überwachung durch den Aufsichtsrat, der sich hauptsächlich aus Vertretern [der Muttergesellschaft]

---

<sup>1825</sup> DT's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID4395, Randnummer 42 ff., nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4417-42.

<sup>1826</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 218, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1827</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 187, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1828</sup> Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 94.

*zusammensetzte und daher einer Überwachung durch letztere unterlagen“. „Dies entspricht genau der Definition des bestimmenden Einflusses einer Muttergesellschaft über ihre Tochtergesellschaft, der zeigt, dass die beiden Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit bilden.“*

- (1271) Der vorliegende Fall ist vergleichbar, da die Mitglieder der Geschäftsführung dem Vorstand regelmäßig [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument]<sup>1829</sup> berichten müssen, in der es heißt: [Verweis auf die Aufgaben der Geschäftsführung innerhalb von ST]<sup>1830</sup>. zwecks Beschluss vorlegt. Darüber hinaus sind zwei von DT ernannte Vorstandsmitglieder auch Mitglieder der Geschäftsführung, und zwar der CEO, der Vorsitzende der Geschäftsführung ist, und der CFO, und alle Vorstandsmitglieder können den Sitzungen der Geschäftsführung beiwohnen<sup>1831</sup>. Deshalb agiert die Geschäftsführung unter Aufsicht des Vorstands, in dem DT die meisten Mitglieder ernannt. Darüber hinaus müssen sich die Mitglieder der Geschäftsführung der Tatsache bewusst gewesen sein, dass gemäß [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument]<sup>1832</sup> die Mitglieder der Geschäftsführung vom Vorstand benannt und abberufen werden. Auch wenn – wie von DT behauptet – die Benennung der Vorstandsmitglieder [Einzelheiten des Verfahrens im Vorfeld der Benennung]<sup>1833</sup> koordiniert wird, war DT ständig informiert und besaß die Macht, einzugreifen.
- (1272) DT macht des Weiteren geltend, dass personelle Überschneidungen nur [Einzelheiten zu den von DT benannten Vorstandsmitgliedern]<sup>1834</sup> (siehe Abschnitt 12.2.4.2), [Einzelheiten zu den von DT benannten Vorstandsmitgliedern]<sup>1835</sup>.
- (1273) Wie bereits in Erwägungsgrund (1243) dargelegt, ist die Kommission in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der Unterschied zwischen den Mitgliedern ohne Exekutivbefugnisse und den Mitgliedern mit Exekutivbefugnissen im Vorstand ([Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument]), angesichts der Tatsache, dass beide Arten von Vorstandsmitgliedern die gleichen Rechte innerhalb des Vorstands von ST haben, nicht von Bedeutung ist. Des Weiteren gilt gemäß der Rechtsprechung: *„Die Frage, ob die Muttergesellschaft sich in das Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaft eingemischt hat, [...] ist nicht von Bedeutung“* für den Nachweis eines bestimmenden Einflusses<sup>1836</sup>. Das Gericht hat bestätigt, dass die *„Vertretung der Muttergesellschaft in den Leitungsgremien der Tochtergesellschaft einen gültiger Beleg für die Ausübung wirksamer Kontrolle über die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft darstellt“*<sup>1837</sup>. Selbst wenn das Tagesmanagement im vorliegenden Fall der Geschäftsführung oblag, hatte DT durch die Berichterstattung

---

<sup>1829</sup> [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument], Dok. ID 3292.

<sup>1830</sup> [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument], Dok. ID 3292., Artikel 2.2.III.

<sup>1831</sup> [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument], Dok. ID 3292., Artikel 3.2.

<sup>1832</sup> Siehe den vorstehenden Abschnitt 1260.

<sup>1833</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 13. Mai 2013, Frage 3, S. 11, Dok. ID 3773, nicht vertraulich Dok. ID 4007.

<sup>1834</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 14, 12. Aufzählungspunkt, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1835</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 186, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1836</sup> Rechtssache T-77/08 Dow Chemical Company/Kommission, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 107.

<sup>1837</sup> Urteil des Gerichts vom 13. Dezember 2013 in der Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 38.

der Geschäftsführung an den Vorstand detaillierte Kenntnisse darüber. [Informationen über die Rechte von Vorstandsmitgliedern in Bezug auf Sitzungen der Geschäftsführung]. DT-Mitglieder des Vorstands waren folglich stets über die Tätigkeiten der Geschäftsführung informiert und konnten immer dazu Stellung nehmen. Da die von DT ernannten Mitglieder im Vorstand die Mehrheit hatten, konnte DT über den Vorstand immer intervenieren und delegierte Aufgaben oder Mitglieder zurückrufen (siehe oben Abschnitt 12.2.3.5 Erwägungsgrund (1233).

- (1274) Deshalb ist die Kommission der Auffassung, dass die Präsenz von DT-Führungskräften an der Spitze des Vorstands von ST nachgewiesen ist und zeigt zuvorderst die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST.

#### 12.2.6.1.2 Die Überlassung von DT-Mitarbeitern für Tätigkeiten bei ST

- (1275) Für den Austausch von Mitarbeitern zwischen DT und ST besteht ein etablierter Mechanismus. Die Rahmenbedingungen für diesen Austausch bietet die 2003 zwischen ST und DT geschlossene Mitarbeiter-Überlassungsvereinbarung. Gemäß dieser Vereinbarung hat sich DT verpflichtet, „ST Mitarbeiter für die Erbringung von Leistungen im fachlichen Bereich und im Managementbereich bereitzustellen“, und ST verpflichtet sich, [...]. Die überlassenen Mitarbeiter bleiben Beschäftigte von DT. ST kann Mitarbeiter ablehnen, wenn die betreffenden Personen nicht in der Lage sind, die benötigten Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Die überlassenen Mitarbeiter unterstehen in ihrer Tätigkeit den Weisungen von ST. Überlassene Mitarbeiter, die der Geschäftsführung angehören, erhalten Weisungen vom Vorstand<sup>1838</sup>.
- (1276) Insgesamt wurden während der Zuwiderhandlung<sup>1839</sup> [...] Mitarbeiter aus dem gehobenen und dem höheren Management sowie als Experten, Spezialisten und Berater für Tätigkeiten bei ST abgestellt. Die Kommission weist insbesondere auf die Tätigkeit der folgenden bei ST in Schlüsselpositionen tätigen Mitarbeiter von DT hin; teilweise waren diese Mitarbeiter in vollem Umfang oder teilweise für die Unternehmensstrategie und die Geschäftsführung von ST verantwortlich<sup>1840</sup>.
- [X], zumindest bis zum 31. Dezember 2010 CFO (Finanzchef) bei ST, Mitglied der Geschäftsführung und des Vorstands; zuvor Head of Controlling (Controlling-Chef) bei Magyar Telecom, einer Gesellschaft der DT in Ungarn.<sup>1841</sup>
  - [A], von November 2002 bis Oktober 2006, nacheinander Vice President, Senior Executive Vice President und COO (Betriebsleiter) bei ST; zuvor DTs Vize-President für den Geschäftskundenbereich<sup>1842</sup>.
  - [B], November 2006 bis Oktober 2011, COO Netze und IT, zumindest bis zum 31. Dezember 2010 Senior Executive Vice-President des Bereichs Netze und IT; zuvor

---

<sup>1838</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q3\_Annex 1, Dok. ID 2350 (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3250.

<sup>1839</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q6, Annex 1 – [...], Dok. ID 2350 (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3252, die Tabelle deckt den Zeitraum. 1. Mai 2004 bis 24. Juni 2010 ab [Beschreibung der Entsendung von Mitarbeitern] (s. Abschnitt 1).

<sup>1840</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q6, Annex 1 – Liste entsendeten Personals, Dok. ID 2350 (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3252.

<sup>1841</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, S. 9, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>1842</sup> Im Anschluss an seine letzte Anstellung bei ST ging er in den Ruhestand.

Geschäftsführender Vice-President für Netzwerke und IT, vorher Vice-President für die Nord-Ost Region bei T-System Business Service Sales and Service Management (DT Gruppe);

- [C], Dezember 2002 bis Juli 2007, Vice-President Produktmarketing, Marketing Endkunden und Vertriebsleiter bei ST, zuvor Abteilungsleiter des Board Member Support Department, T-Com International, zumindest bis zum 18. Mai 2010 Chief Commercial Officer (Finanzchef) für das Endkunden-Segment bei Romtelecom (DTs rumänischer Tochtergesellschaft).<sup>1843</sup>
- (1277) DT argumentiert, dass *[Beschreibung der Regelungen für die Ensendung von Personal]*<sup>1844 1845</sup>.
- (1278) *[Beschreibung der Regelungen für die Ensendung von Personal]*.<sup>1846 1847</sup>. *[Beschreibung der Regelungen für die Ensendung von Personal]*.<sup>1848</sup>
- (1279) Die vorliegenden Beweismittel zeigen jedoch, dass die von DT zu ST abgesandten Mitarbeiter von DT unmittelbare Kontakte zu DT in Deutschland unterhalten und über geschäftliche Angelegenheiten der ST berichtet haben. In Unterabschnitt 12.2.6.5 wird beispielsweise beschrieben, wie über dieses nach oben gerichtete Berichtswesen durch die von DT überlassenen Mitarbeiter bei ST Informationen zu DT gelangten, die zu einem Wechsel des Anbieters von IPTV-Diensten für die Triple-Play-Plattform von ST führten.
- (1280) Zudem ist DT in jedem Fall arbeitsrechtlich gesehen als Beschäftigungsgeber der für Tätigkeiten in anderen Unternehmen abgestellten Führungskräfte zu betrachten. DT kann diese Arbeitnehmer nach eigenem Ermessen entlassen. In diesem Zusammenhang ist es nach Ansicht der Kommission nicht von Belang, ob DT dieses Recht tatsächlich in Anspruch nimmt, selbst wenn ST vorgebracht hat<sup>1849</sup>, dass dies – nach Kenntnis von ST – [...]. Ebenso liegt die Fortsetzung ihrer Karriere innerhalb der DT-Gruppe in den Händen von DT. Die ST überlassene DT-Mitarbeiter, so wie zuvor als Beispiele beschrieben, hatten vor und nach dieser Tätigkeit wichtige Aufgaben in anderen DT-Tochtergesellschaften oder internationale Aufgaben innerhalb der DT-Gruppe (siehe Erwägungsgrund (1276)). Dies zeigt, dass sie der DT-Gruppe näher stehen als ST und dass diese Überlassung von Personal weitere organisatorischen Verbindungen zwischen ST und DT schafft. Deshalb stimmt die Kommission der Behauptung von ST nicht zu, dass das überlassene Personal allein im Interesse von ST gehandelt hat.
- (1281) DT macht ebenfalls geltend, dass die von DT entsandten Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder stets ausschließlich im Interesse von ST gehandelt hätten<sup>1850</sup>.

---

<sup>1843</sup> Pressemitteilung von Romtelecom vom 18. Mai 2010, Dok. ID 3375.

<sup>1844</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 202, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1845</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 218, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1846</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 1785 und 1787.

<sup>1847</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1788.

<sup>1848</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1792.

<sup>1849</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1790.

<sup>1850</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 14, 12. Aufzählungspunkt, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

DT fügt hinzu, dass sie im Hinblick auf die Haftung für jegliche Schäden, die bei Handlungen gegen die Interessen von ST entstehen könnten, dem Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Slowakischen Republik unterliegen<sup>1851</sup>.

- (1282) Die Kommission stellt fest, dass derartige Bestimmungen dem Schutz des Unternehmens und der Anteilseigner des Unternehmens gegenüber Vorstandsmitgliedern dienen, die in unlauterer Weise bestrebt sind, sich oder Dritte zu bereichern. Derartige Bestimmungen stellen allgemein übliche Anforderungen des Gesellschaftsrechts dar, die eine Treuepflicht gegenüber den Interessenträgern vorsehen und in den meisten Ländern der Europäischen Union existieren<sup>1852</sup>. Der Wortlaut dieser Bestimmungen deutet in keiner Weise darauf hin, dass ihr Zweck darin bestünde, die Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaften zu verhindern. DT selbst weist dementsprechend darauf hin, dass „[...] die Regelungen des slowakischen Gesellschaftsrechts nicht von vornherein aus [schließen], dass ein Mehrheitsaktionär die Möglichkeit der bestimmenden Einflussnahme hat“<sup>1853</sup>. Deshalb hindert diese Bestimmung DT nicht daran, über ST einen bestimmenden Einfluss auszuüben und als eine einzige wirtschaftliche Einheit zu handeln.
- (1283) Das Argument von DT bezüglich des slowakischen Rechts impliziert zudem, dass die Ausübung eines bestimmenden Einflusses notwendigerweise in DTs alleinigem Interesse und gegen die Interessen von ST sei, was es den entsandten Mitarbeitern unmöglich mache, dies zu akzeptieren. DT und ST haben jedoch starke gemeinsame Interessen. DT hat als Mehrheitsaktionär beispielsweise ein deutliches Interesse an der Rentabilität von ST. Somit lässt sich sagen, dass die Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch DT über die von DT entsandten Mitarbeiter nicht notwendigerweise den Interessen von ST zuwiderliefe. In dieser Hinsicht hat das Gericht bestätigt, dass eine solche Argumentation eine Bewertung der Ausübung eines bestimmenden Einflusses nicht infrage stellt. Das Gericht hat in einem ähnlichen Fall, in dem der Antragsteller geltend gemacht hatte, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats verpflichtet gewesen seien, die Interessen des Unternehmens zu wahren, festgestellt, dass „die Eingliederung [einer Tochtergesellschaft] in eine wirtschaftliche Einheit mit der [Muttergesellschaft] nicht unbedingt als gegen die Interessen der [Tochtergesellschaft] gerichtet angesehen werden kann“<sup>1854</sup>. Daher kann dieses Argument nicht akzeptiert werden.
- (1284) DT macht außerdem Folgendes geltend: „[Beschreibung der Regelungen für die Entsendung von Personal]“<sup>1855</sup>.
- (1285) Nach Ansicht der Kommission stehen Artikel [...] der [Verweis auf ein unternehmensinternes Rechtsdokument], die im [...] in Kraft trat<sup>1856</sup>, zu der

---

<sup>1851</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 203, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1852</sup> Siehe z. B. für Österreich: § 70 Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (BGBl. Nr. 114/1997, letzte Änderung: BGBl. I Nr. 40/2014. Im Recht anderer Länder wie beispielsweise D, F, UK und der Tschechischen Republik ist dieser Grundsatz durch die Rechtsprechung im Hinblick auf mehrere Rechtsvorschriften verankert.

<sup>1853</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 38, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1854</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 75.

<sup>1855</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 4f, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

Behauptung von DT im Widerspruch, dass [...]. Dieser Artikel sieht nachweislich Folgendes vor: „DTAG empfiehlt geeignete Führungskräfte auf Vorstandsebene (Auswahl, Vergütung, Vergütungspolitik, Entwicklung und Leistungsmanagement), [und] die Zielsetzungen für das Unternehmen und [für] die Mitglieder der Geschäftsführung sind mit DTAG abzustimmen und vom Vorstand von ST zu genehmigen“ und „DTAG empfiehlt geeignete Mitglieder für die Leitung des Festnetzgeschäfts (Auswahl, Vergütung, Vergütungspolitik, Entwicklung und Leistungsmanagement)“.

- (1286) Die vereinbarte Einbeziehung von DT in [...] (d. h. Karriereentwicklung und Bewertung) von Führungskräften auf Vorstandsebene bei ST ist ein Aspekt, der die Einbeziehung von DT in die Karriereentscheidungen im Hinblick auf dieses Personal belegt. Dies schwächt die Darstellung von DT erheblich, dass DT keinen Einfluss auf den Umfang der Pflichten und die Beaufsichtigung der zuständigen Führungskräfte gehabt hätte und dass die Interessen der Gruppe von untergeordneter Bedeutung gewesen wären.
- (1287) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass DT über die personellen Überschneidungen und die abgestellten Mitarbeiter bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat. Das Eingreifen abgestellter Mitarbeiter hat außerdem eine Rolle bei der Entscheidungsfindung im Rahmen des IPTV-Projekts gespielt, wie im folgenden Unterabschnitt 12.2.6.5 dargelegt.

#### 12.2.6.2. Belege für DTs Einfluss auf Entscheidungsprozesse in STs Vorstand

- (1288) Zur Information sei daran erinnert, dass die Kommission, wie bereits in Abschnitt 12.2.4.2 erwähnt, zu dem Schluss gelangt ist, dass DT den Vorstand von ST kontrolliert, namentlich kraft der Aktionärsvereinbarung von ST, die DT eine Mehrheit in diesem Gremium einräumt, sowie durch personelle Überschneidungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und DT selbst.
- (1289) Das Dokument belegt, dass DTs Standard-Praxis darin besteht, seine Vertreter, die keine Mitglieder der Geschäftsführung sind, auf STs Vorstandssitzungen durch so genannten Briefings vorzubereiten. Dabei handelt es sich um umfangreiche Dokumente (typischerweise mehrere Dutzend Seiten, Anhänge nicht mitgezählt), die nachweislich einen Abschnitt zu der „empfohlene Haltung zu bestimmten Punkten auf der Tagesordnung“ enthalten<sup>1857</sup>, der in fortlaufender Reihenfolge alle Punkte der vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt. Für jeden Punkt empfiehlt das Briefing, ob die beantragten Entschlüsse des Vorstands unterstützt werden sollten. Sofern angemessen und insbesondere, wenn empfohlen wird, eine beantragte Entschlüsselung nicht in der vorgesehenen Form anzunehmen, werden entsprechende Hintergrundinformationen vorangestellt, in denen die jeweiligen Sachverhalte und/oder der aktuelle Sachstand erläutert werden<sup>1858</sup>.

---

<sup>1856</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 2, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289, siehe Abschnitt 12.2.6.3.

<sup>1857</sup> Siehe beispielsweise das [Verweis auf ein internes Dokument von DT] in der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2 Annex [...] 042, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3305.

<sup>1858</sup> Siehe beispielsweise das [Verweis auf ein internes Dokument von DT] in der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2 Annex [...] 042, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3305, S. 9-18.



- (1290) DT argumentiert, dass diese Briefings nicht über das Maß gewöhnlicher Geschäftspraktik hinausgingen und lediglich unverbindliche Hilfestellungen enthielten, die von DT-Mitarbeitern verfasst worden seien, die in der Hierarchie beispielsweise unter Dr. Rentschler stünden<sup>1859</sup>. DT ist der Ansicht, DT habe auf die Inhalte der Vorstandssitzung *über* diese Briefings keinen Einfluss genommen.<sup>1860</sup>
- (1291) Die Kommission hat die Briefings für die Vorstandssitzungen im Zeitraum [von mehr als 5 Jahren]<sup>1861</sup> in Verbindung mit den Protokollen dieser Treffen geprüft. Obschon es gewöhnliche Geschäftspraktik eines Anteilseigners ist, seine Vertreter auf Vorstandssitzungen vorzubereiten, ging die von DT praktizierte Vorbereitung ihrer Vertreter mitunter – wie im Folgenden dargelegt – über das Maß hinaus, das erforderlich ist, um gut informierte Geschäftsentscheidungen treffen zu können. Die Kommission kann die Argumente von DT nicht akzeptieren; die Belege zeigen nämlich, dass DT die Zustimmung zu bestimmten Punkten gelegentlich an Bedingungen knüpfte, im speziellen an weitere Zusammenarbeit, Berichterstattung oder weitere interne Diskussionen.
- (1292) Insbesondere in drei Fällen während des Zeitraums der Zuwiderhandlung ist die Vorstandssitzung laut Protokoll den Empfehlungen, die DT in den Briefings zum Ausdruck gebracht hat, gefolgt:
- (a) Vorstandssitzung vom [...], TOP 10 Strategie NGN-Technologie: Im Briefing für die von DT benannten Vorstandsmitglieder [**Vertraulich Anhang V** - Nicht vertrauliche Zusammenfassung: kurze Bewertung der NGN-Strategie aus der Sicht von DT]<sup>1862</sup> gemäß dem Protokoll der betreffenden Vorstandssitzung wurde das von ST vorgelegte Dokument einstimmig angenommen; es wurden jedoch [...] Vorbehalte formuliert: „[vertrauliches Zitat zu technischen Entscheidungen und ihrer Besprechung mit DT].<sup>1863</sup> Das Sitzungsprotokoll spiegelt daher im Hinblick auf die Vorbehalte den Inhalt des Briefings durch DT wider. Nach Ansicht der Kommission sollte die vorstehenden Ausführungen auch zu dem Einfluss in Beziehung gesetzt werden, den DT auf die Auswahl des IPTV-Anbieters für die von ST einzurichtende Triple-Play-Plattform<sup>1864</sup> nahm: Es kann der Schluss gezogen werden, dass DT die Vorstandssitzung vom 7. September 2005, die einen Monat vor dem Zeitpunkt stattfand, zu dem ST eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen von IPTV-Anbietern veröffentlichte, dazu nutzte, die eigenen Anforderungen hinsichtlich der technischen Kompatibilität und/oder der Abstimmung auf Gruppenebene zum Ausdruck zu bringen.

---

<sup>1859</sup> Eine Beschreibung der Position von Dr. Rentschler findet unter der vorstehenden Randnummer (1206).  
<sup>1860</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 222ff, insbesondere 223, 225 und 228, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1861</sup> Vorgelegt im Rahmen der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010 als Anhang zu Frage Q4 Annex 2 bis 34, Dok. ID 2772, nicht vertraulich Dok. ID 2934.

<sup>1862</sup> Briefing von DT für Vorstandssitzung, in der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010, Anhang Q4 Annex 3, Dok. ID 2772, nicht vertraulich Dok. ID 3341, S. 6f. Siehe Liste der unkenntlich gemachten Stellen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1441, zweiter fatter Punkt der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 4-5.

<sup>1863</sup> Protokoll der [interne Sitzung von ST], vorgelegt von ST als Anhang 9 zur Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010, Dok. ID 2750, S. 5.

<sup>1864</sup> Siehe Abschnitt 12.2.6.5.

- [Auslegung des obengenannten Protokolls durch DT]<sup>1865</sup>.
  - Trotzdem ist festzuhalten, dass der Wortlaut des Protokolls die Bedenken von DT bezüglich der technischen Kompatibilität widerspiegelt und die Anforderung formuliert, dass wichtige technologische Entscheidungen mit DT zu erörtern sind. Er belegt daher den Einfluss von DT auf die Vorstandssitzungen.
- (b) Vorstandssitzung vom [...], TOP 14.1: „Nr. 1 bei BB [Breitband] und TV – Zwischenbericht“: Im Briefing für die von DT benannten Vorstandsmitglieder wird die Durchführung dieses wichtigen Projekts zum Aufbau der Netzinfrastruktur eingehend analysiert. **[Vertraulich Anhang VI - Nicht vertrauliche Zusammenfassung: es werden eine kurze Beschreibung des Projekts „Nr. 1 bei Breitband und IPTV“ aus der Sicht von DT und eine kurze Begründung für die Abstimmungsempfehlung vermittelt...]**.<sup>1866</sup> Dem Protokoll zufolge haben die Beschlüsse des Vorstands in dieser Sache [...].<sup>1867</sup> Die Beschlüsse des Vorstands sind daher den Empfehlungen des Briefings gefolgt und haben zusätzliche Bedingungen im Hinblick auf die Abstimmung mit der Geschäftsführung und langfristige Planungen für ausgewählte Partnerunternehmen festgelegt.
- Erklärung von DT zum Vorgehen des Vorstands und zur gewöhnlichen Geschäftspraxis].<sup>1868 1869</sup>
  - Obwohl es zutrifft, dass die betreffenden Beschlüsse des Vorstands zusätzliche Punkte enthalten, bleibt festzuhalten, dass die Beschlüsse des Vorstands auch die Empfehlungen von DT enthalten, unter anderem im Hinblick auf das Abstimmungsverhalten, und deshalb den Einfluss von DT belegen. Dass diese Empfehlungen – aus Sicht von DT – gewöhnlicher Geschäftspraktik entsprechen, ist irrelevant. Der Einfluss von DT drückt sich darin aus, dass die Beschlüsse des Vorstands die Sichtweise und die Empfehlungen von DT widerspiegeln.
- (c) Im Protokoll der Sitzung des Vorstands von ST am [...], TOP 18, Verkauf von „Radiokomunikácie“, ist die Zustimmung aller vier von DT benannten Vorstandsmitglieder verzeichnet, während sich zwei der von der Slowakischen Republik benannten Vorstandsmitglieder der Stimme enthielten und das letzte Vorstandsmitglied den Antrag ablehnte<sup>1870</sup>, wodurch die

<sup>1865</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 243, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1866</sup> Dok. ID 2772, nicht vertraulich Dok. ID 3339, S. 6f, übermittelt als Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 09. Dezember 2010, Anhang Q4 Annex 15.

<sup>1867</sup> Protokoll der [interne Sitzung von ST], vorgelegt von ST in Anhang 24 zur Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 09. Dezember 2010, Dok. ID 2759, S. 6.

<sup>1868</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 244, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1869</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 225, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1870</sup> Protokoll der [interne Sitzung von ST], vorgelegt von ST in Anhang 20 zur Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010, Dok. ID 2744, S. 13.

Abstimmungsempfehlungen im Briefing für die Vorstandsmitglieder von DT<sup>1871</sup> und die Geschäftsentscheidung von DT umgesetzt wurden.

- [Erläuterung von DT zur Abstimmung im Vorstand]. DT erklärt außerdem allgemein, dass Herr Majoroš die Tagesordnung in Vorbereitung auf die Vorstandssitzungen für gewöhnlich mit den Vorstandsmitgliedern abstimmt. Dies würde ebenfalls erklären, weshalb die Beschlüsse für gewöhnlich einstimmig gefasst werden.<sup>1872</sup>
- [Argumentation von ST zum Abstimmungsverhalten der Slowakischen Republik].<sup>1873</sup>
- Aus Sicht der Kommission zeigt dieses Beispiel dennoch, dass DT bestimmenden Einfluss auf und gegen die Meinung oder die Stimmen der von den Minderheitsaktionären von ST benannten Vorstandsmitglieder ausüben kann und mitunter tatsächlich ausübt. Auch wenn DT für gewöhnlich versucht, eine Lösung zu finden, die sowohl für ST als auch für DT akzeptabel ist, besitzt DT über die von DT benannten Vorstandsmitglieder in Wirklichkeit die Macht, die Geschäfte der Tochtergesellschaft zu überwachen, und übt diese Macht auch aus. Die Macht, über die von der Muttergesellschaft benannten Vorstandsmitglieder die Geschäfte der Tochtergesellschaft zu überwachen, wird vom Gerichtshof als einer der relevanten Umstände anerkannt, die die Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch die Muttergesellschaft belegen<sup>1874</sup>. Wie das Beispiel in dem vorliegenden Fall zeigt, haben die von DT benannten Vorstandsmitglieder eine Geschäftsentscheidung gegen den Willen der von SR benannten Vorstandsmitglieder getroffen.

(1293) Das Gericht hat im HSE-Urteil im Hinblick auf den Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft, dessen Mehrheit aus Vertretern der Muttergesellschaft besteht, Folgendes betont: *„Nicht der Inhalt von möglichen Weisungen, die der Aufsichtsrat [der Tochtergesellschaft] – in der Hauptsache kontrolliert von Vertretern [der Muttergesellschaft] – ggf. der Geschäftsführung [der Tochtergesellschaft] erteilt hat, ist relevant, sondern eher der Umstand, dass der Aufsichtsrat und [die Muttergesellschaft] umfassende Kenntnisse des Geschäftsbetriebs [der Tochtergesellschaft] und, nach einer Aussprache, Stellungnahmen in dieser Hinsicht abgegeben hat, ungeachtet dessen, ob diese Stellungnahmen als Weisungen zu betrachten sind.“*<sup>1875</sup>

(1294) Diese Argumentation gilt umso mehr für den vorliegenden Fall, in dem DT die Mehrheit der Vorstandsmitglieder (hier nicht des Aufsichtsrats) benennt und Briefings für die eigenen Vertreter vorbereitet, wie vorstehend erläutert. Das

---

<sup>1871</sup> Vorgelegt im Rahmen der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010 als Anhang zu Frage Q4 Annex 11, Dok. ID 2772, nicht vertraulich Dok. ID 3335, S. 17.

<sup>1872</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummern 242 und 245, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1873</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1744.

<sup>1874</sup> Rechtssache T-41/05, *Alliance One International/Kommission*, [2010], Slg. II-05329, Randnummern 134f.

<sup>1875</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, Randnummer 99.

vorliegende Beispiel zeigt, dass DT genaue Kenntnis der Tagesordnungspunkte der nächsten Vorstandssitzung besaß und nicht nur ein Briefing für die eigenen Vorstandsmitglieder durchgeführt hat, sondern – zumindest in den vorstehend angeführten Fällen – über die eigenen Mitglieder Bemerkungen in die Sitzungen eingebracht und die Vorstandsbeschlüsse beeinflusst hat. Da die Praxis des Briefings für die Vorstandssitzungen von DT zumindest zwischen [Zeitraum von mehr als 5 Jahren] fortgeführt wurde, deckte sie nahezu den gesamten Zeitraum der Zuwiderhandlung ab (siehe Abschnitt 13), und das vorstehend angeführte Beispiel liegt ebenfalls innerhalb des Zeitraums der Zuwiderhandlung. Die vorstehend angeführten Briefings betreffen die Geschäftspolitik, der ST im Hinblick auf [3 wichtige Geschäftsfelder von ST] folgen sollte. Deshalb erhielt DT eingehende Informationen über die Geschäftspolitik und Geschäftstätigkeit von ST und konnte jederzeit – und tat dies auch in dem dritten genannten Beispiel, was unstrittig ist – eingreifen und die eigene Sicht auf die Geschäftspolitik über die eigene Mehrheit im Vorstand durchsetzen.

- (1295) Des Weiteren konnte DT, ebenso wie in Rechtssache HSE, jederzeit eingreifen: „falls erforderlich durch den Austausch der Mitglieder der Geschäftsführung [der Tochtergesellschaft] oder das Nahelegen dieser Möglichkeit, [deshalb] muss der Schluss gezogen werden, dass das Verhalten [der Tochtergesellschaft] durch [die Muttergesellschaft] bestimmend beeinflusst wurde.“<sup>1876</sup>.
- (1296) Gemäß der Rechtsprechung<sup>1877</sup> ist ein solcher Umstand hinreichend, um die Ausübung von Kontrolle und, folglich, eines bestimmenden Einflusses durch die Muttergesellschaft zu belegen, im vorliegenden Fall über den Vorstand auf das Marktverhalten der Tochtergesellschaft.
- (1297) Des Weiteren nutzte DT, wie im Folgenden erörtert, auch regelmäßige Zusammenkünfte [...], an denen ST beteiligt war, als Mittel, um die Entscheidungen des Vorstands von ST im Vorhinein zu prüfen und zu beeinflussen.
- 12.2.6.3. Nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen Zusammenkünften [...].
- (1298) Die Tatsache, dass eine nach oben gerichtete Berichterstattung zwischen der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaft stattfindet und dass die Muttergesellschaft sich regelmäßig über die Verhaltensweisen der Tochtergesellschaft informiert, wird von den EU-Gerichten<sup>1878</sup> als Umstand betrachtet, der dazu geeignet ist, die Ausübung eines bestimmenden Einflusses der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft nachzuweisen.
- (1299) Die Kommission legt im Folgenden dar, wie DT auf der Grundlage einer zwischen DT und ST geschlossenen „Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit“ und der speziellen Foren, die zur Unterstützung der Vereinbarung gegründet wurden, viele Tätigkeiten der verbundenen Unternehmen in Südosteuropa koordinierte und mehrere Synergieprogramme und Initiativen ins Leben rief, die unter anderem von ST umgesetzt wurden. Um die „Rahmenvereinbarung über die

---

<sup>1876</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 93.

<sup>1877</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, Randnummern 93 und 99.

<sup>1878</sup> Rechtssache T-65/89 *BPB Industries/Kommission* [1993] Slg. II-389, Randnr. 152; Rechtssache T-66/99 *Minoan Lines/Kommission* [2003] Slg. II-5515, Randnr. 145 und Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, Randnr. 93.

strategische Zusammenarbeit“ weiter umzusetzen, wurden außerdem bilaterale Zusammentreffen zwischen DT und ST eingeführt, die einen weiteren Beleg für die Einbeziehung von DT in die Tätigkeiten von ST darstellen. Während dieser „*Management Meetings*“ fanden eine nach oben gerichtete Berichterstattung von ST an DT und gelegentlich ausdrückliche Weisungen von DT an ST statt.

- (1300) [Beschreibung der Unternehmensstruktur von ST und der Beziehung von DT zu ihren Tochtergesellschaften, inklusive ST].<sup>1879</sup> [...] <sup>1880</sup>
- (1301) Im Hinblick auf die angeblich [Beschreibung der Ressourcen, die DT für ST aufwandte], stellt die Kommission fest, dass dieses Argument, selbst wenn es akzeptabel wäre, die Ausübung eines bestimmenden Einflusses nicht ausschließt. In jedem Falle standen einige Unternehmensbereiche von DT während des Zeitraums der Zuwiderhandlung in regelmäßigem Kontakt mit ST (siehe **Anhang III**). Wie oben erläutert (siehe Erwägungsgründe (1261) bis (1297) belegen die personellen Überschneidungen zwischen DT und ST, die von DT an ST abgestellten Mitarbeiter und die von DT für die eigenen Vertreter in den Vorstandssitzungen vorbereiteten Briefings des Weiteren die erhebliche Einbeziehung von DT in die Tätigkeiten von ST.
- (1302) Die Kommission ist der Ansicht, dass die im Folgenden beschriebenen regelmäßigen [...] darstellen, die ST stärker an DT binden.

#### 12.2.6.3.1 Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit und spezielle Foren

- (1303) Präsentationen vor dem Internationalen Strategierat (International Strategy Board) [...] <sup>1881</sup> sowie in der Sitzung der COO (Chief Operating Officers) der Tochtergesellschaften bzw. der mit DT verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa (MOE) vom 7. März 2006 zufolge<sup>1882</sup> nahm DT Ende 2005/Anfang 2006 eine Umgestaltung der Struktur zur Verwaltung der Tochtergesellschaften von DT bzw. der mit DT verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa (MOE) vor. Der wichtigste Punkt auf der Tagesordnung der letztgenannten Sitzung lautete: „Organisation der Zusammenarbeit innerhalb der [Festnetzsparte von DT in MOE] gemäß den Grundsätzen der Corporate Governance“.<sup>1883</sup>
- (1304) Die neue Verwaltungsstruktur für MOE beruhte u. a. auf dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen über die strategische Zusammenarbeit (FSCA = Framework Strategic Cooperation Agreements) mit den Tochtergesellschaften und den mit DT verbundenen Unternehmen in MOE unter Einschluss von ST<sup>1884</sup>. Die Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit zwischen DT und ST,

---

<sup>1879</sup> [Information über eine neue interne Abteilung von DT]. Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 7, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1880</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 9, nicht vertraulich Dok. ID 4417.

<sup>1881</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q5, [...], Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3322, S. 8f. und 69-104.

<sup>1882</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325.

<sup>1883</sup> Siehe [internes Dokument] in Dok. ID 3322, enthalten in der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Q2\_COO\_9, Seite 1.

<sup>1884</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 16.

Anfang 2006 abgeschlossen, trat im März 2006 in Kraft<sup>1885</sup>. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage der strategischen Zusammenarbeit zwischen DT und ST.

- (1305) Laut der Präambel der Vereinbarung „*möchte ST von dem Expertenwissen der DTAG im Geschäftsbereich der Festnetz-Telekommunikation profitieren und wünscht ST die Unterstützung der DTAG beim Management des Geschäftsbereichs Festnetz- und Online-Telekommunikation in der Slowakischen Republik, die Schaffung von Synergien und somit die Schaffung von Vorteilen für die Aktionäre von ST. Um dies wirksam umsetzen zu können, möchten DTAG und ST diese Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit abschließen.*“<sup>1886</sup>
- (1306) Artikel 3 der Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit enthält die folgenden grundlegenden Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Beteiligten:
- „[vertrauliche Bestimmung über die Empfehlung von DT für die Auswahl von Führungskräften auf Vorstandsebene, ihre Vergütung und Entwicklung sowie Geschäft und Zielsetzungen]“,
  - „[vertrauliche Bestimmung über die Empfehlung von DT für die Auswahl von Führungskräften für das Festnetzgeschäft, ihre Vergütung und Entwicklung]“.
- (1307) In der für die Zusammenkunft mit den COO am 7. März 2006 erstellten Präsentation wird erläutert, dass die Rahmenvereinbarungen über die strategische Zusammenarbeit die Grundlage für die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen DT und ihren Tochtergesellschaften und den mit ST verbundenen Unternehmen in MOE bilden.
- (1308) Die geschäftliche Zusammenarbeit ergänzt die Verwaltungsstruktur, gemäß der die Vertreter von DT (siehe Abschnitt 12.2.3) in „*den Gremien der verbundenen Gesellschaften für die Lenkung der verbundenen Gesellschaften in MOE im Interesse von DTAG und der Geschäftsbereiche von DTAG verantwortlich sind (insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung der Strategie für MOE mit der Strategie von DTAG sowie mit den Geschäftsbereichen, Portfolios und Investitionsentscheidungen von DTAG)*“<sup>1887</sup>.
- (1309) In der Präsentation wird erläutert, dass sich die geschäftliche Zusammenarbeit auf vielfältige Bereiche der Geschäftstätigkeit bei DT und den mit DT verbundenen Unternehmen erstreckt. In den Bereichen Strategie, Marketing und Vertrieb, Informationstechnologie, Finanzen, Netze und Personalverwaltung empfiehlt DT den verbundenen Unternehmen in MOE Strategien und stellt geeignete Leitlinien bereit<sup>1888</sup>. Anschließend wird in der Präsentation erläutert, dass die Zusammenarbeit auf den speziellen und etablierten Fachforen erfolge, auf denen Führungskräfte von DT mit höheren Führungskräften der verbundenen Unternehmen in MOE zusammengebracht würden (in Sitzungen des Strategierats sowie in Sitzungen der

---

<sup>1885</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 2, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

<sup>1886</sup> [Verweis auf eine Vereinbarung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen DT und ST], undatiert (Datum der Faxnachricht 29. März 2006), Anhang RFI\_100624Q3(vi)\_Annex\_1, Präambel Randnummer 3 f, Dok. ID 3290.

<sup>1887</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 10.

<sup>1888</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 12.

CFO (Finanzen), der CIO (Informationstechnologie), CMO (Marketing), CSO (Vertrieb) usw.).

- (1310) Die Kommission stellt fest, dass es unstrittig ist, dass diese speziellen Foren, auf denen Führungskräfte von DT mit höheren Führungskräften der verbundenen Unternehmen in MOE zusammengebracht werden, im Zeitverlauf regelmäßige Zusammenkünfte abhielten (siehe unten und Abschnitt 12.2.6.4).
- (1311) Die Kommission stellt fest, dass in dieser Präsentation ebenso wie in der Vereinbarung über die strategische Zusammenarbeit zwischen DT und ST meist die Begriffe „Empfehlungen“, „Leitlinien“ und „Zusammenarbeit“ verwendet werden.
- (1312) In dieser Hinsicht verweist DT auf [Erläuterungen zur Zusammenarbeit zwischen DT und seinen Tochtergesellschaften, einschließlich ST, sowie zu deren organisatorischer Struktur; Zitate aus internen Dokumenten und Vereinbarungen zwischen DT und ST].<sup>1889</sup> [...].<sup>1890</sup>
- (1313) Auch wenn die von DT an ST gerichteten Stellungnahmen in diesen besonderen Foren keine Weisungen darstellen, bildet die geschäftliche Zusammenarbeit, die sich in Form der speziellen Foren ausdrückt, nach Ansicht der Kommission eine wichtige organisatorische Verbindung zwischen den beiden Unternehmen, die mit einer nach oben gerichteten Berichterstattung einhergeht und als Ergänzung zu den Überschneidungen in der höheren Unternehmensleitung zwischen DT und ST, der Entsendung von Mitarbeitern von DT zu ST und den Belegen für den Einfluss von DT über den Entscheidungsprozess zu betrachten ist (siehe Abschnitt 12.2.6.1 und 12.2.6.2). Eine solche nach oben gerichtete Berichterstattung wird in der Rechtsprechung der EU-Gerichte als relevanter Umstand betrachtet, der beim Nachweis des Bestehens einer einzelnen wirtschaftlichen Einheit zu berücksichtigen ist<sup>1891</sup>.
- (1314) DT stand somit ein weiterer Kanal zur Verfügung, um regelmäßige, eingehende Informationen über den Geschäftsbetrieb zu erhalten und, nach einer Aussprache, diesbezügliche Stellungnahmen abzugeben, ungeachtet der Frage, ob diese Stellungnahmen als Weisungen eingestuft werden sollten. Ein solcher Umstand wird von der Rechtsprechung<sup>1892</sup> als hinreichend betrachtet, die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf das Marktverhalten der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft zu belegen. Der Gerichtshof hat des Weiteren festgestellt, dass eine wirtschaftliche Einheit auch informell begründet werden kann, insbesondere aufgrund personeller Verflechtungen zwischen den rechtlichen Einheiten, aus denen eine solche wirtschaftliche Einheit besteht<sup>1893</sup>.
- (1315) Die Kommission stellt fest, dass DT ein Interesse daran gehabt haben könnte, möglichst „unverfängliche Begriffe“ zu verwenden, um z. B. keinen unnötigen

---

<sup>1889</sup> Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit zwischen DT und ST, undatiert (Datum der Faxnachricht 29.03.2006), Anhang RFI\_100624Q3(vi)\_Annex\_1, [...], Dok. ID 3290.

<sup>1890</sup> Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit zwischen DT und ST, undatiert (Datum der Faxnachricht 29.03.2006), Anhang RFI\_100624Q3(vi)\_Annex\_1, [...], Dok. ID 3290.

<sup>1891</sup> Rechtssache T-65/89, *BPB Industries Plc und British Gypsum Ltd/Kommission*, Randnummer 152; Rechtssache T-65/06, *FLSmidth & Co. A/S/Kommission* und Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 93.

<sup>1892</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 99.

<sup>1893</sup> Rechtssache C-440/11P, *Europäische Kommission/Stichting Administratiekantor Portielje und Gosselin Group NV*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 68.

Widerstand gegenüber geforderten Änderungen zu provozieren oder um Zweifel an der Haftbarkeit für derartige Weisungen vor dem Hintergrund der geltenden slowakischen, deutschen oder europäischen Rechtsvorschriften hervorzurufen. Des Weiteren stuft DT interne Dokumente, die sich auf diese Strategie beziehen, sogar gegenüber ST als vertraulich ein. Dies lässt sich anhand der folgenden Stellungnahme verdeutlichen, die im Rahmen eines internen E-Mail-Wechsels im Zusammenhang mit der Wahl des IPTV-Anbieters für die Triple-Play-Plattform abgegeben wurde: **[Vertraulich Anhang VII - Nicht vertrauliche Zusammenfassung: Informationen zu den geplanten weiteren Maßnahmen von DT]**<sup>1894</sup>. Daher bewertet die Kommission Verhaltensweisen von DT gegenüber ST nach dem jeweiligen Gegenstand, nach dem Umfang der Umsetzung und der Nachverfolgung der betreffenden Verhaltensweisen, und nicht wie von DT nahegelegt, aufgrund förmlicher Benennungen wie beispielsweise „Empfehlung“.

(1316) Die internen Dokumente von DT legen zudem nahe, dass die Verwaltungsstruktur der mit DT verbundenen Unternehmen in MOE sich auf der Grundlage von gesammelten Erfahrungen verbessert werden sollte<sup>1895</sup>. Das Programm auf der Grundlage der neuen Struktur sollte im Laufe der nächsten drei Jahre Synergieeffekte im Umfang von [...] von Mio. EUR bewirken<sup>1896</sup>.

(1317) [Interne Kommunikation über Synergieeffekte und Einsparungen]<sup>1897</sup>.

12.2.6.3.2 Die nachfolgende Umwandlung der speziellen Foren auf der Grundlage der neuen Organisationsstruktur für Südosteuropa (SEE)

(1318) Kurz nach der Übernahme der Beteiligungen an weiteren Marktteilnehmern in Südosteuropa durch DT (z. B. nach der Beteiligung an OTE (Griechenland)<sup>1898</sup> im ersten Halbjahr 2008) wurde die interne Organisation bei DT geändert. Die frühere Region MOE (Mittel- und Osteuropa) wurde in die neue und umfangreichere Region Südosteuropa einbezogen, in der weitere Unternehmensbeteiligungen übernommen worden waren. Im Sommer 2009 wurde ST der neuen Region Südosteuropa zugerechnet.

(1319) Am [...] fand die erste Sitzung des Rates für die Region Südosteuropa statt. An dieser [...] Sitzung des Rates für die Region Südosteuropa nahmen die Vorstandsvorsitzenden der mit DT verbundenen Unternehmen in Südosteuropa teil (u. a. Slovak Telekom, aber auch mit DT verbundene Unternehmen in Ungarn,

---

<sup>1894</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 001, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3304, S. 1. **[Vertraulich Anhang VIII]**. Siehe Liste der unkenntlich gemachten Teile der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1456, Fußnote 1997 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 9.

<sup>1895</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 5. [Originaler Wortlaut in deutscher Sprache: **[Vertraulich Anhang IX - nicht vertrauliche Zusammenfassung: Erfahrungen von DT aus der Zusammenarbeit mit Unternehmen, an denen DT Anteile besitzt.]** Siehe Liste der unkenntlich gemachten Stellen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1397, Fußnote 1847 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 2.

<sup>1896</sup> [Bewertung bestimmter Effekte der Zusammenarbeit innerhalb der DT-Gruppe durch DT]. Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q5, Annex [...] 006a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3322, S. 8 f. und 69-104.

<sup>1897</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...]151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 14.

<sup>1898</sup> Siehe z. B. Pressemitteilung von DT vom 19. Juni 2008, Dok. ID 3351.



Kroatien, Griechenland und Rumänien)<sup>1899</sup>. Die Strategie Südosteuropa, die Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf den Haushalt bzw. die Länder und die Zielsetzung für Südosteuropa sowie die Übersichten über die und die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit in Südosteuropa wurden in der Präsentation für die [...] Sitzung des Rates für die Region Südosteuropa als Aufgaben des Rates für die Region Südosteuropa genannt<sup>1900</sup>. Daraus folgt, dass das Hauptziel dieser Verwaltungsstrukturen in der Abstimmung der verbundenen Unternehmen in MOE bzw. in Südosteuropa gemäß den (in Deutschland oder in MOE/Südosteuropa) ermittelten vorbildlichen Verhaltensweisen sowie in der Verwirklichung ehrgeiziger Synergieeffekte durch die weitere Integration der Unternehmen und der jeweiligen Geschäftstätigkeiten bestand.

- (1320) In der [...] Sitzung des Rates für die Region Südosteuropa diskutierten die Teilnehmer unter anderem über die Verwaltungsstruktur für Südosteuropa,<sup>1901</sup> über die Zusammenarbeit unter den mit DT verbundenen Unternehmen in der Region sowie mit DT (wobei der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa und DT beabsichtigt war)<sup>1902</sup> und die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die Region Südosteuropa.
- (1321) Die anregende und koordinierende Funktion von DT wird aus den Unterlagen im Zusammenhang mit dieser ersten Sitzung des Rates für Südosteuropa deutlich. Insbesondere ist der [...] <sup>1903</sup> eindeutig zu entnehmen, dass das den Diskussionen zugrunde liegende Material von DT mit Unterstützung durch ein renommiertes Beratungsunternehmen erstellt worden war. Dies geht auch aus den in der gesamten Präsentation immer wieder genannten Quellenangaben sowie aus der Art der vorgetragenen Informationen hervor, die beispielsweise statistische Daten aus der gesamten Region Südosteuropa enthalten<sup>1904</sup>.
- (1322) Die Verwaltung der Region Südosteuropa sollte als Matrix so strukturiert werden, dass höhere Führungskräfte von DT für die verbundenen Gesellschaften in einer Unterregion oder einem Land und in besonderer Funktion für die gesamte Region Südosteuropa zuständig waren. [...] <sup>1905</sup>. [...] <sup>1906</sup>

---

<sup>1899</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 6.

<sup>1900</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 6.

<sup>1901</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 2-6.

<sup>1902</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 7 und [...], Dok. ID 3291.

<sup>1903</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex SEE-EU 001 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3317.

<sup>1904</sup> [...]. Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4. Annex SEE-EU 001 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3317, S. 4, 11, 16, 19, 20-23, 25-39.

<sup>1905</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, S. 3, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>1906</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex SEE-EU 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 4. Nach Auffassung der Kommission bietet dieses Organigramm einen detaillierten Einblick auf Ebene der

- (1323) Insbesondere in den ersten [...] Sitzungen des Rates für die Region Südosteuropa wurde eine gemeinsame Strategie für die Region diskutiert und eingeleitet<sup>1907</sup>. Diese „DT-Strategie Südosteuropa“ bestand aus [...]<sup>1908</sup>.

Tabelle 48: DT-Strategie Südosteuropa – [...]

[Tabelle zur Darstellung der Strategie von DT für seine Tochtergesellschaften in bestimmten Bereichen]

- (1324) Für jeden der genannten Ansätze wurden Projektteams aus Mitarbeitern aller verbundenen Unternehmen in Südosteuropa zusammengestellt, die für die Umsetzung der jeweiligen Ansätze zuständig waren. Die mit den strategischen Ansätzen verbundenen Projekte sollten von einem „regional champion“ (dem Vorstandsvorsitzenden einer der betreffenden verbundenen Unternehmen) und einer höheren Führungskraft von DT aus dem Geschäftsbereich Südosteuropa geleitet werden. In den verbundenen Unternehmen wurden jeweils eigene Führungskräfte als Vertretung der jeweiligen Unternehmen benannt. Über diese Struktur bestanden enge Verbindungen zwischen DT und den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa (u. a. ST)<sup>1909</sup>. Dies zeigt die Einbeziehung von DT in diese neue Südosteuropa-Struktur sowie den Wunsch von DT, die Südosteuropa-Strategie umzusetzen.
- (1325) Wie bereits in Erwägungsgrund (1318) erläutert, erfolgte diese enge Zusammenarbeit unter anderem auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen DT und den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa. In der Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit werden die Bereiche der Zusammenarbeit (Artikel 1.2) und die Grenzen der Zusammenarbeit (Artikel 1.3) beschrieben. Ähnlich wie in der Rahmenvereinbarungen über die strategische Zusammenarbeit heißt es dort: „Empfehlungen des [Kooperationsausschusses] Südosteuropa sind nicht bindend. Zum Ausdruck gebrachte Standpunkte [...] sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen und nicht als Weisungen o. ä. zu betrachten.“<sup>1910</sup>
- (1326) [Erklärung von DT zu seinen verbundenen Unternehmen und deren Vertretern]<sup>1911</sup>.
- (1327) [Behauptungen von DT zur Einführung bestimmter organisatorischer Maßnahmen]<sup>1912</sup>.

---

Region Südosteuropa in das Organigramm, das DT als Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Q2 Annex 1, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3249, zur Verfügung gestellt hat.

<sup>1907</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3317, S. 9.

<sup>1908</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 002 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3319, insbesondere S. 6.

<sup>1909</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 002 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3319, insbesondere S. 7.

<sup>1910</sup> [...], Dok. ID 3291, S. 2f.

<sup>1911</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 145, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1912</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 14, 10. Aufzählungspunkt, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42 und Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1753ff.

- (1328) [Erklärung von DT zum Einfluss bestimmter Programme auf seine verbundenen Unternehmen]<sup>1913</sup>.
- (1329) Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass einige strategische Ansätze unmittelbar mit der Geschäftspolitik der jeweiligen verbundenen Unternehmen in Südosteuropa in Zusammenhang stehen. [...] wird beispielsweise unter anderem damit begründet, dass dem zu erwartenden Preisdruck durch alternative Anbieter begegnet werden müsse oder dass das Preis-Umsatz-Verhältnis optimiert werden müsse<sup>1914</sup>. Gegenstand von Ansatz [] (Umsetzung unter Leitung von [W] und [Z] (Mitglied des Vorstands von ST, von der personellen Überschneidung zwischen DT und ST betroffen) sind die Kundenbetreuung und die Vertriebswege. Die Umsetzung der einzelnen strategischen Ansätze in Form eines konkreten Aktionsplans wurde in speziellen Foren unterstützt, in denen Vertreter der verbundenen Unternehmen in Südosteuropa als Fachleute für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zusammengebracht wurden. In den Bereichen Strategie, Marketing und „Vertrieb und Kundenbetreuung“ wurde diese Aufgabe so genannten [...] übertragen<sup>1915</sup>.
- (1330) [Erklärung von ST zur Organisation der Zusammenarbeit mit seinen verbundenen Unternehmen].<sup>1916</sup>
- (1331) Aus Sicht der Kommission belegt eine Vereinbarung zwischen DT und den einzelnen verbundenen Unternehmen über die zu verfolgenden allgemeinen Zielsetzungen und Aktionspläne den Einfluss von DT auf diese Unternehmen; eine Vereinbarung über die Ansätze zur Erzielung von Konzernsynergien zwischen allen verbundenen Unternehmen zeigt des Weiteren die Integration der Tochtergesellschaften in die DT-Gruppe.
- (1332) Die Kommission ist zudem auch in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass die geschäftliche Zusammenarbeit, die sich in Form der speziellen Foren ausdrückt, eine wichtige organisatorische Verbindung zwischen DT und ST darstellt, die mit einer bedeutenden nach oben gerichteten Berichterstattung einhergeht. Eine solche nach oben gerichtete Berichterstattung als solche wird in der Rechtsprechung als relevanter Umstand betrachtet, der beim Nachweis des Bestehens einer einzelnen wirtschaftlichen Einheit zu berücksichtigen ist<sup>1917</sup>.
- (1333) DT stand somit ein weiterer Kanal zur Verfügung, um regelmäßige, eingehende Informationen über den Geschäftsbetrieb zu erhalten und, nach einer Aussprache, diesbezügliche Stellungnahmen abzugeben.

---

<sup>1913</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 133, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1914</sup> [...]. Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex SEE-EU 002 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3319, insbesondere S. 35.

<sup>1915</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3311, Anhang Q4 Annex CLT 003b, nicht vertraulich Dok. ID 3312, zu Ansatz A4 und Anhang Q4 Annex [...] 003h, nicht vertraulich Dok. ID 3313, zu Ansatz A1 & A3.

<sup>1916</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1818.

<sup>1917</sup> T-65/89, *BPB Industries Plc und British Gypsum Ltd/Kommission*, Randnummer 31 und Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, noch nicht veröffentlicht, Randnummer 93.

- (1334) Die Kommission verweist darüber hinaus auf die detaillierten Bestimmungen zur Vertraulichkeit [Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen eines unternehmensinternen Rechtsdokuments]<sup>1918</sup>.
- (1335) Aus Sicht der Kommission ermöglichten diese Bestimmungen höheren Führungskräften der Parteien, empfindliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse „unbedenklich“ so auszutauschen, als gehörten die Parteien einem einzigen integrierten Unternehmen an. DT selbst erwähnte in seiner Präsentation, dass DT eine Integration in Form „eines einzigen Unternehmens“ erreichen wolle<sup>1919</sup>.
- (1336) Des Weiteren stellt die Kommission fest, dass die Integration zwischen DT und den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa (einschließlich ST) sehr ausgeprägt war; dies wird etwa aus dem im Organigramm für Südosteuropa dargestellten „Prioritization Management Team“ (PMT) deutlich<sup>1920</sup>. Der PMT-Prozess wurde in der Sitzung des Rates für die Region Südosteuropa am [...] zur Kenntnisnahme, Erörterung und Vereinbarung vorgestellt<sup>1921</sup>. Dort wurde erläutert: „*Der Prozess des Prioritization Management ist erforderlich, um knappe Ressourcen (z. B. im Bereich der Produktentwicklung für Mobilfunkprodukte) aufzuteilen. Die Deutsche Telekom betreibt zunehmend Projekte mit gemeinsamem Ursprung, die gemeinsame Entwicklungsressourcen erfordern*“; außerdem heißt es dort, dass der PMT-Prozess unter anderem gemeinsame Projekte im Bereich der Produktentwicklung und der Nutzung von Ressourcen für diese Projekte zum Gegenstand habe<sup>1922</sup>. Auf dieser Grundlage vereinbarte der Rat für Südosteuropa („SEE Board“): „*Ergebnisse aufgrund der Umsetzung des Strategieprogramms für Südosteuropa bei gemeinsamen Produkten und Entwicklungen im IT-Bereich werden innerhalb des PMT mit Vorrang behandelt.*“<sup>1923</sup> Die [...] strategischen Ansätze (die Erfordernisse bei gemeinsamen Produkten und Entwicklungen im IT-Bereich zum Gegenstand hatten) werden auf Gruppenebene also schwerpunktmäßig verfolgt. Damit rechtlich getrennte Einheiten bei bestimmten Projekten als „ein einziges Unternehmen“ auftreten können, sind komplexe Mechanismen u. a. in Bezug auf den Einsatz von Ressourcen sowie auf Planungen und Rechnungslegungen zwischen den Unternehmen erforderlich. Diese Mechanismen wurden von DT in Übereinstimmung mit den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa eingerichtet<sup>1924</sup>. Die Mechanismen verstärken die Integration zwischen DT und den verbundenen

<sup>1918</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 130, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1919</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 002 a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3319, insbesondere S. 5 und 71-73.

<sup>1920</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 001f, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3318, S. 4.

<sup>1921</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 005a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3320, S. 2.

<sup>1922</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 005c, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3321, insbesondere S. 2, 4 und 5.

<sup>1923</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 005a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3320, S. 2.

<sup>1924</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 005c, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3321, S. 11 und 12.

Unternehmen in Südosteuropa (einschließlich ST). Insoweit erhöht die Vereinbarung für DT die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf die verbundenen Unternehmen in Südosteuropa (u. a. auf ST).

- (1337) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Ansicht, dass diese regelmäßigen Zusammenkünfte der Gruppe eine wesentliche organisatorische Verbindung darstellt, die ST weiter an DT bindet. Wie im Folgenden erläutert, setzte DT die Rahmenvereinbarung über die strategische Zusammenarbeit und die nach oben gerichtete Berichterstattung im Zusammenhang mit diesen Zusammenkünften der Gruppe weiter um, indem DT regelmäßige bilaterale Zusammenkünfte mit ST einführte: die [...] Management Meetings.

12.2.6.4. Weiter nach oben gerichtetes Berichtswesen von ST an DT im Zusammenhang mit regelmäßigen zweiseitigen Zusammenkünften: den [...] Management Meetings

- (1338) [...] Management Meetings sind regelmäßige bilaterale Zusammenkünfte der Führungskräfte, die zwischen DT und jedem in der MOE-Region verbundenen Unternehmen auf leitender Ebene stattfinden, einschließlich zwischen DT und ST. Aufgrund dieser Zusammenkünfte konnte DT Vorschläge vor ihrer Einbringung in den Vorstand oder die Geschäftsführung überprüfen (siehe Erwägungsgrund (1350)). In einem internen Dokument von DT wird erklärt: „2005 fanden mehrere ‚Business Review Meetings‘ bei den verbundenen Unternehmen in MOE [Mittel- und Osteuropa] statt. Nach den Erfahrungen eines Jahres [...] haben sowohl T-Com als auch verbundene Unternehmen den starken Wunsch nach einer stärkeren Harmonisierung und Standardisierung dieser Sitzungen zum Ausdruck gebracht. [...] [2006] werden von T-Com organisierte Management Meetings eingeführt, um die Umsetzung der SCAs [Strategic Cooperation Agreements = von DT mit den verbundenen Unternehmen in Südosteuropa<sup>1925</sup> getroffene Rahmenvereinbarungen über die strategische Zusammenarbeit] (siehe oben unter Erwägungsgrund 1304) zu unterstützen.“

- (1339) Der vorstehende Auszug stammt aus einer der Präsentationen für die Sitzung mit den COO der verbundenen Unternehmen [...], die für [...]einberufen wurde, um „die Zusammenarbeit [zwischen DT und den verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa] zu organisieren“<sup>1926</sup>. Die Präsentation vermittelte einen Überblick über die neue Verwaltungsstruktur von DT<sup>1927</sup>.

Abbildung 49: Die neue Verwaltungsstruktur von DT

[Abbildung zur Darstellung einer neuen Verwaltungsstruktur für DT und seine verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa]

- (1340) Gemäß der vorstehenden Abbildung wird die Kontrolle auf Unternehmensebene durch den Vorstand von DT (oben links) (d. h. die Kontrolle über die satzungsmäßigen Gremien der verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa) durch die in den Rahmenvereinbarungen über die strategische Zusammenarbeit (oben rechts) geregelte geschäftliche Zusammenarbeit und durch die Performance-

---

<sup>1925</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 16.

<sup>1926</sup> Siehe Sitzungsprotokoll in Dok. ID 3232, enthalten in der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Q2\_[...]\_9, Seite 1.

<sup>1927</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 17.

Überwachung der verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa aufgrund der Finanzberichte und der Übersichten über die Geschäftstätigkeit (untere Hälfte) ergänzt. Diese [...] jährlich ausgerichteten Management Meetings boten die Möglichkeit zur Prüfung und Abstimmung von Verhaltensweisen<sup>1928</sup>.

- „Marktentwicklungen
  - *Regulatorische Änderungen, Maßnahmen von Wettbewerbern*
  - *Untergeordnete Maßnahmen: Neue Produkte, Gebührenstruktur, Kundenbetreuung*
  - *Statistik, KPI: Anschlüsse/Abwanderung, Entwicklung des Signalverkehrs, Entwicklung ADSL, Marktanteile*
- Technisches, IT Übersicht
- Finanzentwicklung – Übersicht
  - *YTD (lfd. Jahr) vs. Haushalt und Prognose*
  - *Highlights P&L, CF; OWC, CAPEX, Risiken bei Einhaltung des Haushalts/Prognose*
- Prozesse, Projekte
  - *Erhebliche organisatorische Änderungen, Optimierung des Personalbestands, Outsourcing*
  - *Integration Festnetzanschlüsse/Mobilfunkanschlüsse (MT), Umstrukturierung TSI Hu (Integration TSI Hu und KFKI<sup>1929</sup>)*
  - *Trennung TSI/T-Com (MT), Re-Branding (ST)*
  - *Übernahmen*
- MOE-Programm ‚Re-Invent‘
- Synergieprogramm
  - Besondere Themen (Änderung der Tagesordnung)
    - *Benchmarks*
    - *Strategische Planung“.*

(1341) In dieser Präsentation ist ein besonderer Punkt im Zusammenhang mit ST nennenswert: „*Das Management Meeting T-Com [DT] sollte unabhängig von der Operativen Überprüfung bei ST stattfinden; die Operative Überprüfung erfolgt vor dem Vorstand (andere Zielgruppe: nur T-Com [DT]).*“<sup>1930</sup> Insoweit ist festzustellen, dass die bilateralen [...] Management Meetings unabhängig von den Operativen Überprüfungen stattfinden, die gelegentlich vor den Sitzungen des Vorstands von ST

---

<sup>1928</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 21.

<sup>1929</sup> [...].

<sup>1930</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 22.

erfolgten, dem von der Slowakischen Republik benannte Mitglieder angehörten<sup>1931</sup>. Die [...] Management Meetings wurden also auf höherer Führungsebene so organisiert, dass die Geschäftstätigkeit und die Projekte von ST in Abwesenheit von Vertretern des Minderheitsaktionärs von ST, der Slowakischen Republik, eingehend geprüft werden konnten.

- (1342) An [...] Management Meetings [...] nahmen Vertreter der höchsten Führungsebene von ST (dies waren Mitglieder der Geschäftsführung und sonstige für die jeweils behandelten Sachverhalte zuständige Führungskräfte) und DT teil (u. a. [Y] - Leiter des Bereichs DT Finance Europe und von DT benanntes Mitglied des Vorstands von ST, [V] ständiger Gastteilnehmer der Sitzungen des Vorstands von ST und im Vorstand von DT zuständig für internationale Tochtergesellschaften, und [D] - Leiter des Bereichs Strategie und Internationales bei DT/T-Com sowie weitere Personen)<sup>1932</sup>. Die Sitzungen fanden jedenfalls an den folgenden Zeitpunkten statt, die alle innerhalb des Zeitraums der Zuwiderhandlung liegen, wie im Folgenden dargestellt (siehe Abschnitt 13): [...] <sup>1933</sup>, [...] <sup>1934</sup>, [...] <sup>1935</sup>, [...] <sup>1936</sup>, 3. [...] <sup>1937</sup>, [...] <sup>1938</sup>, [...] <sup>1939</sup>, [...] <sup>1940</sup>, [...] <sup>1941</sup>, [...] <sup>1942</sup>, [...] <sup>1943</sup> und [...] <sup>1944</sup>. [...] <sup>1945</sup>, [...] <sup>1946</sup>. Diese Management Meetings wurden teilweise durch ad hoc einberufene Sitzungen zu speziellen Themen ergänzt<sup>1947</sup>.
- (1343) Der Zweck der Management Meetings wurde in der Einführung zum ersten Meeting am [...] von [...] (bei DT/T-Com Leiter des Bereichs Strategy and International) wie folgt beschrieben: „T-Com [DT] sieht den Zweck dieses Meetings weniger in

---

<sup>1931</sup> ST scheint sich mit der folgenden Aussage auf diese Zusammenkunft zu beziehen: „Es wurden tatsächlich regelmäßig Zusammenkünfte zur Erörterung der Entwicklung der Finanzen und der zentralen Projekte von ST gemeinsam mit den Vertretern von ST abgehalten, insbesondere vor geplanten Vorstandssitzungen.“ Siehe Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1766.

<sup>1932</sup> Zu den Teilnehmern siehe die einzelnen Protokolle [...].

<sup>1933</sup> Siehe [...], Dok. ID 3294.

<sup>1934</sup> Siehe [...], Dok. ID 2531.

<sup>1935</sup> Siehe [...], Dok. ID 3296.

<sup>1936</sup> Siehe [...], Dok. ID 3297.

<sup>1937</sup> Siehe [...], Dok. ID 3298.

<sup>1938</sup> Siehe [...], Dok. ID 3299.

<sup>1939</sup> Siehe [...], Dok. ID 3300.

<sup>1940</sup> Siehe [...], Dok. ID 3301.

<sup>1941</sup> Siehe [...], Dok. ID 3302.

<sup>1942</sup> Siehe [...], Dok. ID 2515, Datum der Sitzung korrigiert in Dok. ID 2529, S. 3.

<sup>1943</sup> Siehe [...], Dok. ID 3303.

<sup>1944</sup> Siehe [...], Dok. ID 3295.

<sup>1945</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Antwort auf die Fragen 1, 2 (1) und 3 (1) des Auskunftsverlangens der Kommission vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 2529, S. 3.

<sup>1946</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 2553, (CD-Liste), Anhang zu Frage 2 ([...]).

<sup>1947</sup> Siehe z. B. Verweis auf „COO-Meeting“ zur Erörterung einiger im Protokoll des Management-Meetings vom 04. Mai 2006 (Dok. ID 2493, S. 6) genannter Maßnahmen, „One-on-One-Meeting“ von ST und DT über mögliche External Call Services (siehe Sachstandsbericht über im Protokoll des Management-Meeting vom 3. Mai 2007 genannte Maßnahmen (dem Protokoll des Management Meetings vom 14. September 2007, Dok. ID 3299, S. 7, als Anhang beigefügt) oder „ein getrenntes Meeting“ zur Besprechung „eines aktualisierten Geschäftsplans“ für den beschleunigten Ausbau der Breitbandversorgung am 11. September 2006 (siehe Protokoll des Management-Meetings vom 27. Juli 2006, Dok. ID 2531, S. 4f.).

rückwirkenden Prüfungen als vielmehr in einer Vorausschau. Das Hauptziel besteht darin, voneinander zu lernen – wir möchten Ihnen helfen, Ihre Ziele zu erreichen.“<sup>1948</sup> Daraus geht hervor, dass sich die Zusammenkünfte nicht nur auf die Prüfung der zurückliegenden oder aktuellen Geschäftsentwicklung konzentrierten, sondern dass insbesondere für die Zukunft geplante Maßnahmen und Projekte von ST im Vordergrund standen. Trotz der formulierten Ziele „voneinander zu lernen“ und „helfen, Ihre Ziele zu erreichen“ sind in den Protokollen der Management Meetings (häufig als Reaktion auf Stellungnahmen oder Aufforderungen von Teilnehmern von DT) konkrete Aufgaben („Aktionen“ oder „Action Items“), jeweils mit einer zuständigen Person, einer Frist und einem standardisierten Verfahren zur Überwachung entsprechender Fortschritte verzeichnet.

- (1344) Interessant ist in diesem Zusammenhang der Wortlaut der Beschreibung der ersten derartigen Aktion im ersten [...] Management Meeting vom [...]. Dort wurde auf eine „Aufgabe“ verwiesen, die von einer bestimmten Abteilung bei ST „zu erledigen“ sei<sup>1949</sup>: Siehe Protokoll [...] vom [...], Dok. ID 3294, S. 1: "[...]".
- (1345) Bei den meisten Aktionen waren zudem regelmäßige Sachstandsberichte von ST an DT über den Status wichtiger Projekte vorgesehen (z. B. „Aktion [...]: monatliche Berichte über Entwicklung bei IPTV an VBV4 [DT]“<sup>1950</sup>), oder es war die Vorlage detaillierter Informationen über Tätigkeiten und geplante Projekte bei ST vorgesehen<sup>1951</sup>.
- (1346) Während DT [Beschreibung der Bedeutung eines Dokuments]<sup>1952</sup>, [...] <sup>1953</sup> [...].
- (1347) DT [Erläuterung zu den finanziellen Ergebnissen von ST]<sup>1954</sup>. [Erläuterung zur Bedeutung von Aktionen]<sup>1955</sup>.
- (1348) ST ist ebenfalls der Ansicht [Beschreibung des Umfangs und der Organisation des Informationsaustauschs zwischen DT und ST].<sup>1956</sup>
- (1349) Die Fähigkeit der Muttergesellschaft, Informationen über und wahrscheinlich Einfluss auf u. a. den Cashflow zu erhalten, wurde in der Rechtsprechung als relevant für die Bewertung der Frage der Haftung der Muttergesellschaft erachtet.<sup>1957</sup> Wie vom Gericht im späteren HSE-Urteil<sup>1958</sup> erläutert, sind eingehende Kenntnisse der Muttergesellschaft über den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen, hinreichend, um die Ausübung eines bestimmenden Einflusses zu belegen, ungeachtet etwaiger Weisungen.

---

<sup>1948</sup> Siehe Protokoll Management-Meeting vom 4. Mai 2006, Dok. ID 3294, S. 1.

<sup>1949</sup> Protokoll Management-Meeting vom 4. Mai 2006, Dok. ID 3294, S. 1.

<sup>1950</sup> Siehe [...] vom 4. Mai 2006, Dok. ID 3294, S. 5.

<sup>1951</sup> Siehe Beispiele in Randnummer (1351).

<sup>1952</sup> Siehe „Folgedokument der DT über die erste Sachstandsbesprechung“, von DT am 29. April 2011 spontan eingereicht, Dok. ID 2922; Nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>1953</sup> Siehe „Folgedokument der DT über die erste Sachstandsbesprechung“, von DT am 29. April 2011 spontan eingereicht, Dok. ID 2922; Nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>1954</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 157, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1955</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 181, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>1956</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1767ff.

<sup>1957</sup> Rechtssache T-112/05, *Akzo Nobel u. a./Kommission (Vitamine)* [2007] Slg. II-5049, Randnummern 64.

<sup>1958</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 99.



- (1350) Die Kommission stellt ebenfalls fest, dass DT fälschlicherweise unterstellt, für den Nachweis eines bestimmenden Einflusses sei der Beweis der Existenz und der Anwendung eines Sanktionsmechanismus erforderlich. In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, dass die organisatorischen Verbindungen, die DT eingerichtet hat, Konfliktsituationen vermeiden konnten. Zum Beispiel prüft DT regelmäßig Vorschläge, bevor diese der Geschäftsführung/dem Vorstand von ST übermittelt werden. Dies geschieht entweder in Form von [...]MM's, wie im folgenden Erwägungsgrund erläutert, oder im Rahmen bilateraler Kontakte in den [...] zuständigen Abteilungen<sup>1959</sup>, was es DT ermöglicht, das betreffende Material sorgfältig zu prüfen, bevor es in den Sitzungen des Vorstands/der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats von ST förmlich vorgelegt und beschlossen wird. Zusätzlich ermöglicht dies DT, vor oder während dieser Sitzungen Fragen zu stellen und/oder Änderungen zu verlangen, die es für nötig hält. Außerdem hat DT über das überlassene oder benannte Personal vorab Zugang zu den notwendigen Informationen. Wie das Beispiel der Wahl des IPTV-Anbieters zeigt (Abschnitt 12.2.6.5), gaben solche von STs Führungskräften vorab übermittelten Informationen DT die Möglichkeit, Einfluss auf die endgültigen Entscheidungen von STs Geschäftsführung zu nehmen. Statistiken über die Beschlüsse des Vorstands von ST in der Zeitspanne von Juni 2004 bis September 2010 zeigen, dass [mehr als 90 %] der Vorstandsbeschlüsse einstimmig erfolgten. Von den übrigen [weniger als 10 %] wurden alle bis auf eine mit einer oder mehr Stimmenthaltungen getroffen. Viele dieser Stimmenthaltungen wurden mit der Tatsache gerechtfertigt, dass [Grund]<sup>1960</sup>. Des Weiteren ist es besonders erwähnenswert, dass keiner der 613 Beschlüsse des Vorstandes von ST in dem oben genannten Zeitraum eine ablehnende Stimme der vier Vorstandsmitglieder, die DT benannt hatte, erhielt. Dies ließe sich auch durch die Vorbereitung dieser Vorstandsbeschlüsse durch das IMM erklären.
- (1351) Eine Analyse der Protokolle der [...] Management Meetings zeigt, dass die die IMMs DT in die Lage versetzten, sich bereits im Vorfeld über anstehende Entwicklungen zu informieren und gegebenenfalls in allen Schlüsselbereichen der Geschäftstätigkeit von ST Einfluss auf die künftige Strategie und das Geschäftsverhalten von ST zu nehmen. Dies galt u. a. auch für die Maßnahmen in den Bereichen Breitband- und Triple-Play-Produkte sowie für den Aufbau und die Modernisierung der entsprechenden Infrastruktur. Teilweise standen diese wesentlichen Bereiche der Geschäftstätigkeit bei den Meetings ausdrücklich im Vordergrund<sup>1961</sup>. In Bezug auf „Aktionen“, die an DT gerichtet wurden, zeigt sich

---

<sup>1959</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2350(CD-Liste), S. 4, nicht vertraulich Dok. ID 3248, in dem DT über regelmäßige Kontakte zwischen seiner Abteilung für internationale Regulierungsangelegenheiten und der Regulierungsabteilung von DT sowie dem DT Gebietsmanagement für die Slowakei informierte. Im Bereich der Regulierungspolitik wird dies z. B. durch zahlreiche Austausche festgestellt: [...] 46 (Dok. ID 3255), 82 (Dok. ID3257), 83 (Dok. ID3258), 84 (Dok. ID3259), 87 (Dok. ID 3260), 111 (Dok. ID 3261), 113 bis 115 (Dok. IDs 3262 bis 3264) und [...] 162 (Dok. ID 3283), 283 (Dok. ID 3285), als Anhang von DT's Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010; Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhänge Q5\_276A (Dok. ID 3227), 260A (Dok. ID 3226), 285A (Dok. ID 3228), 243A (Dok. ID 3225), 236A (Dok. ID 3224), 227A (Dok. ID 3223), 226A (Dok. ID 3222), 219A (Dok. ID 3221), 215A (Dok. ID 3220), 213A (Dok. ID 3219), 117A (Dok. ID 3218) oder 44A (Dok. ID 3229).

<sup>1960</sup> Als z. B. der Vorstand von ST am 25. September 2008 [...] (Dok. ID 2727, S. 6).

<sup>1961</sup> Siehe [...] (Dok. ID 3298, S. 1), [...] (Dok. ID 3299, S. 1) oder [...] (Dok. ID 3300, S. 1) – siehe nachstehend unter Randnummer (1353).

zumindest in einem Fall, dass diese sich klar auf die Gruppenstrategie von DT beziehen und somit DTs Interesse dienen.<sup>1962</sup>

- (1352) Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass das [...] einen weiteren Fall darstellt, in dem eine nach oben gerichtete Berichterstattung von ST an DT erfolgt ist, die von den EU-Gerichten als relevanter Umstand für die Analyse der Ausübung eines bestimmenden Einflusses betrachtet wird<sup>1963</sup>. DT hielt sich mithilfe dieser Foren regelmäßig und äußerst umfassend über die Tätigkeiten von ST auf dem Laufenden. Zudem zeigen die Protokolle der [...] Management Meetings in zahlreichen Fällen ebenfalls, dass die Vertreter von DT aktiv Stellung zu den von ST vorgetragenen Angelegenheiten und Projekten nahmen und häufig nicht nur detailliertere Informationen oder regelmäßige Berichte forderten, sondern auch Änderungen verlangten oder sich bestimmte Dokumente zur Vorabgenehmigung vorlegen ließen.
- (1353) Einige der folgenden Zitate aus den Protokollen enthalten Beispiele für (i) die nach oben gerichtete Berichterstattung von ST an DT in Bezug auf konkrete Angelegenheiten, Tätigkeiten oder Projekte und (ii) die Anweisungen, die DT dem Management von ST erteilte.

#### 12.2.6.4.1 Beispiele für nach oben gerichtete Berichterstattung von ST an DT in Bezug auf konkrete Angelegenheiten, Tätigkeiten oder Projekte<sup>1964</sup>

(1354) Konkret sind folgende Beispiele anzuführen:

- [...]: ST stellt die gegenwärtige Marktlage vor und referiert über die eigenen Umsätze im Endkundensegment; anschließend wird ST von DT aufgefordert, detailliertere Informationen über bestimmte Produkte für Endkunden vorzulegen: „[...]“<sup>1965</sup> [...].<sup>1966</sup>
- [...]: ST beschreibt den Stand der Vorbereitungen für die Einführung von Triple-Play-Produkten sowie die Planung für den Netzausbau; dies wiederum führt zur Entwicklung mehrerer weiterer einschlägiger Aktionen, die nicht nur einen regelmäßigen Informationsfluss im Zusammenhang mit diesem Projekt an DT gewährleisten, sondern auch die Möglichkeit bieten, dass DT zugrunde liegende Business Cases prüft und über die jeweils am besten geeigneten anschließenden Schritte entscheidet. „[...]“<sup>1967</sup>
- [...]: ST stellt die Ergebnisse eines Pilotprojekts für die Einrichtung von Verkaufsorten (PoS) vor, an denen sowohl Mobilfunk- als auch Festnetzprodukte vertrieben werden: „[...]“<sup>1968</sup> Dies zeigt aus Sicht der Kommission, dass noch vor

---

<sup>1962</sup> Siehe zum Beispiel Protokoll des Management-Meetings vom [...], Doc. ID 3294, S. 3: „*Aktion (10): ST T-Coms VoIP Plattform kann als Hub für T-Com Deutschland genutzt werden bis der eigene Hub betriebsfertig ist. ST T-Com bittet um Hilfe, um ICSS (Herrn Angst) zu überzeugen, STs Plattform schnellstmöglich zu nutzen. Frist/Verantwortlich: schnellstmöglich, Herr Hauptmann.*“

<sup>1963</sup> Rechtssache T-65/89, *BPB Industries/Kommission*, [1993] Slg. II-389, Randnummer 152; Rechtssache T-66/99, *Minoan Lines/Kommission*, [2003] Slg. II-5515, Randnummer 145 und Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, Randnummer 93.

<sup>1964</sup> Die Anzahl und der Inhalt der Beispiele wurden im Verhältnis zu der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 7. Mai 2012 mit dem ausschließlichen Ziel gekürzt, den Inhalt dieser Entscheidung zu straffen.

<sup>1965</sup> [...].

<sup>1966</sup> Siehe [...], Dok. ID 3294, S. 2.

<sup>1967</sup> Siehe [...], Dok. ID 3294, S. 5.

<sup>1968</sup> Siehe [...], Dok. ID 2531, S. 2f.

der elf Tage nach der IMM angesetzten Sitzung der Geschäftsführung, in der über das weitere Vorgehen entschieden werden sollte, die Analyse zur Harmonisierung mit den Ergebnissen der übrigen verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa DT geschickt wurde.

- Das Protokoll zum [...], dass DT das Folgende bezüglich des Projektes zur beschleunigten Netzwerkmigration verlangte: „[...]“<sup>1969</sup>. Dies zeigt aus Sicht der Kommission, dass ein Entwurf für die Vorstandssitzung im Vorfeld mit DT detailliert diskutiert und abgestimmt wurde.
- IMM vom 14. September 2007: ST erläutert den Status beim Projekt „Nr. 1 bei Breitband und IPTV“ und erklärt gegenüber den Vertretern von DT, dass „Angesichts der Wettbewerbssituation (Orange, UPC) wurde das Marktpotenzial von 40 weiteren Städten geprüft, und die betreffenden Städte wurden den Mitgliedern des Vorstands zur graduellen Entwicklung am 10. Oktober 2007 vorgeschlagen. Aktion 6: Detaillierte Information über den Status beim Geschäftsplan für 40 neue Standorte informieren und Entscheidungsvorlage für die kommende Vorstandssitzung. Frist/zuständig: [...], baldmöglichst.“<sup>1970</sup>
- [...] Management Meeting von [...] ST stellte seine Vorleistungsstrategie vor und [V] [DT] erläutert: '[...]; außerdem ist er – wie bereits erläutert – nicht damit einverstanden, dass die Einnahmen im DSL-Segment in den Berichten von TM SK ausgewiesen werden.<sup>1971</sup>
- [...]: ST beschreibt die Wettbewerbssituation auf dem Mobilfunkmarkt und erläutert, welche Maßnahmen getroffen wurden, um eine Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilfunkprodukte zu verhindern. Dem Protokoll zufolge wurde die entsprechende Präsentation ausdrücklich auf Wunsch von DT gehalten: „[...]“.<sup>1972</sup>
- [...]: In der Präsentation der Finanzübersicht von ST baten Vertreter von DT mehrfach um detaillierte Informationen zu bestimmten Projekten oder Produkten, um die betreffende Situation einschätzen und mögliche Reaktionen prüfen zu können: „[...]“<sup>1973</sup>
- [...]: Im [...]MM [...]berichtet ST über den Stand des [...]Projekts<sup>1974</sup>: “[...]“<sup>1975</sup> Im anschließenden [...]MM vom [...] berichtete ST erneut über den Stand des Projekts und trug erste Annahmen für einen Business Case vor. Außerdem teilte ST mit: „T-Com [...] will die betreffende Geschäftstätigkeit bereits [...] aufnehmen. Daher bittet T-Com um eine Entscheidung der Geschäftsführung bis Ende April. [Y] [DT & ST] bittet um detailliertere Informationen dahingehend, wie die Partnerschaft so gestaltet werden könne, dass die Daten des ersten BC [Business Case] besser nachzuvollziehen wären. [...]“.<sup>1976</sup>
- [...]MM vom [...]: Im Rahmen des Projekts „Nr. 1 bei Breitband und IPTV“ stellte ST einen Business Case für die nächste Runde von Städten vor, die in das

---

<sup>1969</sup> Siehe [...], Dok. ID 3296, S. 2.

<sup>1970</sup> Siehe [...], Dok. ID 3299, S. 3.

<sup>1971</sup> Siehe [...], Dok. ID 3300, S. 3.

<sup>1972</sup> Siehe [...], Dok. ID 3300, S. 3.

<sup>1973</sup> Siehe [...], Dok. ID 3301, S. 2f.

<sup>1974</sup> [...]. Siehe Abschnitt 12.2.6.7.

<sup>1975</sup> Siehe [...], Dok. ID 2502, S. 2.

<sup>1976</sup> Siehe [...], Dok. ID 3295, S. 2f.

Glasfasernetz von ST eingebunden werden sollten. Im betreffenden Meeting kam es u. a. zu einer „[e]ingehenden Diskussion über [...]. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt: „ [Y] [DT & ST] erkundigt sich, warum die Anzahl [...] verhältnismäßig niedrig angesetzt worden sei: [...]“<sup>1977</sup> - [...].“<sup>1978</sup>

- (1355) Zusätzlich zu diesen [...]MM-Protokollen, die detaillierte Beispiele für nach oben gerichtete Berichterstattung, oft im Hinblick auf die Geschäftspolitik von ST, enthalten, finden sich in manchen Protokollen Beispiele, die aus Sicht der Kommission ausdrückliche Weisungen von DT enthalten.

#### 12.2.6.4.2 Beispiele für ausdrückliche Weisungen von DT an das Management von ST in Bezug auf konkrete Angelegenheiten, Tätigkeiten oder Projekte

- [...]MM vom [...]: ST stellt das Projekt „[...]“ vor; gemäß Aktion 3 „[b]erichtet [ST] in den Management Meetings 2007 über den aktuellen Stand des Projekts“; zum Status dieser Aktion ist vermerkt: „A13: Im [...]MM vorgetragen am 2.3.07: – Fortsetzung des Projekts genehmigt; [...]“<sup>1979</sup>. Dies macht deutlich, dass die Fortsetzung des Projekts in diesem IMM von DT genehmigt wurde.

ST behauptet, dies sei ein Anzeichen dafür, „dass der Kunde von ST zu diesem Zeitpunkt formell beschlossen hatte, die Vereinbarung mit ST auszuweiten“<sup>1980</sup>. Dies scheint jedoch nicht im Einklang zu stehen mit der Stellungnahme zu dem Status dieser Aktion, wo sich kein Bezug auf die Kunden findet, aber auf die Genehmigung der Fortführung des Projekts durch diese IMM.

- [...]MM vom [...]: ST stellt die Situation bei DSL und IPTV vor, und Herr [N] [DT] erläutert: „T-Com [ST] erzielt hohe Kundenzufriedenheit bei TRI\*M. Förderung der Kundenbindung und Kundenbindungsprogramm sind dabei wichtige Bestandteile. Herr [N] [DT] erkundigt sich, ob das Kundenbindungsprogramm auch TM SK [T-Mobile Slovensko, an der ST 100 % der Anteile hielt] umfasse. Aktion 4: Vorschlag dahingehend ausarbeiten, wie TM SK in das Treueprogramm eingebunden werden kann, und Vereinbarung darüber mit TM SK abstimmen. Frist/zuständig: Herr [Q] [ST], nächstes Management Meeting“<sup>1981</sup>
- [...]MM vom [...]: ST beschreibt die wesentlichen Herausforderungen für 2008 und verweist in diesem Zusammenhang auch auf eine Vereinbarung mit T-Systems International (TSI)<sup>1982</sup> über die Nutzung der Marke TSI in der Slowakischen Republik. DT äußerte sich daraufhin bezüglich des Branding allgemein wie folgt: „Herr [N] [DT] erklärt, angesichts der gegenwärtigen markenrelevanten Entscheidungen des Vorstands halte er es für wichtig, mit Herrn [O], Leiter des Bereichs Brand Management bei DT, einen Vorschlag und ein Szenario für ST auszuarbeiten. Aktion 1: Vereinbarung des künftigen Re-Branding-Szenarios für ST mit Herrn [O]. Frist/zuständig: Herr Majoroš [CEO von ST], sofort“<sup>1983</sup>. Nachdem

---

<sup>1977</sup> „Fibre to the x“ („FTTx“) ist ein Oberbegriff für verschiedene Bereitstellungstopologien für Glasfaserkabel, die danach kategorisiert werden, wo das Kabel endet.

<sup>1978</sup> Siehe [...], Dok. ID 3295, S. 1f.

<sup>1979</sup> Siehe [...], Dok. ID 3296, S. 2.

<sup>1980</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1773.

<sup>1981</sup> Siehe [...], Dok. ID 3297, S. 3.

<sup>1982</sup> Die europäischen und weltweiten Dienstleistungen von DT werden von der hundertprozentigen Tochtergesellschaft T-Systems International GmbH betrieben.

<sup>1983</sup> Siehe [...], Dok. ID 3301, S. 1.

ein Vertreter von DT dem CEO von ST diese Aufgabe zur unverzüglichen Bearbeitung übertragen hatte, bemühte sich ST um ein Treffen mit Herrn [O] (das dieser zweimal absagte), und schließlich „schickte ST Vorschläge für ein Re-Branding an Herrn [O], auf die dieser jedoch – bis heute – nicht geantwortet hat.“<sup>1984</sup> Aus Sicht von ST zeigt die Absage dieser Zusammenkunft das Desinteresse von DT<sup>1985</sup>. ST legt jedoch keine Belege für die Gründe dieser Absagen vor.

- [...]MM vom [...]: ST erläutert den Stand des Projekts DVB-S (Digital Video Broadcasting – Satellit) zur Vermarktung des Produkts „Magio Light“ mit eingeschränktem Funktionsumfang über Satelliten-TV-Verbindungen in Regionen, in denen die erforderliche Infrastruktur für das vollständige Triple-Play-Angebot von Magio noch nicht verfügbar ist. In diesem Zusammenhang wurde vermerkt: „Herr [N] [DT] bittet darum, auf dem Laufenden gehalten zu werden und die Abteilung International Controlling T-Home [DT] in den Prozess der Geschäftsplanung einzubeziehen. Aktion 8: Int. Controlling T-Home (CBW) in die Ausarbeitung des Business Case einbeziehen. Frist/zuständig: schnellstmöglich; NBD (nächster Werktag) ST. Aktion 9: Nächster Sachstandsbericht in Q1 oder Q2/2009 (je nach Projektfortschritt). Frist/zuständig: Management Meeting Q1-2/09; NBD ST/H.-P. [Name] [DT].“<sup>1986</sup>
- (1356) Es deutet nichts darauf hin, dass DT und ST die Praxis der regelmäßigen [...] Management Meetings nach dem [...] beendet hätten.<sup>1987</sup> ST erklärt nur, keine Kenntnis von Protokollen von Management Meetings zu haben, die nach dem 2. April 2009 angefertigt worden wären<sup>1988</sup>. Dabei ist bemerkenswert, dass dieser Zeitpunkt in etwa in dem Zeitraum liegt, in dem die Kommission das Verfahren gegen ST einleitete (am 8. April 2009).
- (1357) Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die regelmäßigen [...] Management Meetings, die zumindest im Zeitraum [...] abgehalten wurden, eine zusätzliche, organisatorische Verbindung zwischen ST und DT darstellten, einhergehend mit einer nach oben gerichteten Berichterstattung und in den vorstehend genannten Beispielen ausdrücklichen Weisungen von DT in Bezug auf u. a. konkrete Angelegenheiten. Über diese organisatorische Verbindung konnte sich DT nachweislich im Vorfeld – und in Abwesenheit des Minderheitsaktionärs von ST – über anstehende Situationen und Planungen von ST sehr detailliert informieren und, zumindest in einem Fall, das Geschäftsverhalten von ST ausdrücklich lenken, noch bevor die betreffenden Vorschläge den zuständigen Gremien bei ST zur Entscheidung vorgelegt wurden. Nach Ansicht der Kommission konnte DT dadurch u. a. einen bestimmenden Einfluss auf ST ausüben.
- (1358) ST bestreitet diese Einschätzung und erwähnt in diesem Zusammenhang, dass pro Jahr [0-10] reguläre Vorstandssitzungen stattfanden, verglichen mit nur [0-10]

---

<sup>1984</sup> Siehe [...], Dok. ID 3302, S. 5.

<sup>1985</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1876, Dok. ID 3630.

<sup>1986</sup> Siehe [...], Dok. ID 3302, S. 4.

<sup>1987</sup> ST hat Korrespondenz mit Bezug zu Meetings vom [...] eingereicht: Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 2553, (CD-Liste), Anhang zu Frage 2 ([...] Management Meetings).

<sup>1988</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 2529, Frage II,2, S. 3.

[...]MMs, und führt an, dass kein zeitlicher Zusammenhand bestand<sup>1989</sup>. Aus Sicht der Kommission belegt die Häufigkeit der [...]MMs verglichen mit der Häufigkeit der Sitzungen des Vorstands als eines satzungsmäßigen Gremiums eher deren Bedeutung als das Gegenteil.

- (1359) Die Kommission zieht den Schluss, dass die [...] MMs ein Mechanismus waren, den DT installiert hatte, um zumindest die wesentlichen strategischen Entscheidungen von ST zu beeinflussen und/oder zu kontrollieren. Die Ausübung eines bestimmenden Einflusses kann festgestellt werden, wenn die Muttergesellschaft Management- und Kontrollmechanismen eingerichtet hatte, die ihr die Möglichkeit boten, das Marktverhalten der Tochter zumindest im Hinblick auf die wesentlichen strategischen Entscheidungen zu lenken<sup>1990</sup>.

#### 12.2.6.5. Die Auswahl eines IPTV-Anbieters [...]

- (1360) Die Kommission erläutert im Folgenden ein Beispiel, wie DT über die rechtlichen und organisatorischen Verbindungen, die in den vorstehenden Abschnitten beschrieben worden sind, bestimmenden Einfluss im Hinblick auf ein strategisches Projekt von ST ausgeübt hat.
- (1361) ST bereitete [...] die Einführung von [Beschreibung einer neuen Art von Breitbanddiensten]<sup>1991</sup> vor. [...] <sup>1992</sup>. Um Fernsehsignale über das DSL-Netz von ST übertragen zu können, waren u. a. verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung des Zugangsnetzes von ST erforderlich<sup>1993</sup>. Ergänzend zu den entsprechenden Maßnahmen auf Netzebene musste ST eine IPTV-Plattform beschaffen (eine Kombination bestimmter Hardware- und Software-Komponenten), um die Übertragung von Fernsehsignalen über das eigene DSL-Netz zu ermöglichen.
- (1362) Die Strategie zur Einführung von [neuer Dienst] war nach Überzeugung der Kommission eines der wichtigsten Projekte von ST in den Jahren 2005 und 2006. Dies wird u. a. durch die folgenden Sachverhalte deutlich:
- [...] <sup>1994</sup>.
  - [...] <sup>1995</sup>.
  - [...] <sup>1996</sup>.
  - Es erfolgte eine zeitnahe Nachverfolgung (zweiwöchige Berichte)<sup>1997</sup> des [neue Art von Breitbanddiensten] durch STs Geschäftsführung <sup>1998</sup>.

---

<sup>1989</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1778.

<sup>1990</sup> Rechtssache 48/69, *ICI/Kommission*, Randnummer 134, und Rechtssache 107/82, *AEG/Kommission*, Randnummer 49-51.

<sup>1991</sup> Triple-Play-Angebote bestehen aus einem Paket mit drei Diensten: Breitband-Internetzugang, Telefonie und Fernsehen über IP (IPTV).

<sup>1992</sup> Siehe [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 26, Dok. ID 1155, S. 5.

<sup>1993</sup> Siehe [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 26, Dok. ID 1155, S. 7 und 13.

<sup>1994</sup> Ebenda, Dok. ID 1155, S. 5.

<sup>1995</sup> Siehe Präsentation „Triple Play, Business Case und Konzept“ für die Geschäftsführung vom 10. Oktober 2005, vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 53, Dok. ID 1182, S. 2.

<sup>1996</sup> Ebenda, Dok. ID 1182, S. 2.

<sup>1997</sup> Ebenda, Dok. ID 1182, S. 4.

- (1363) DT macht geltend, dass DT im Zeitraum der Wahl des IPTV-Anbieters für [neue Art von Breitbanddiensten] von ST lediglich Unterstützung in Form von nicht verbindlichen Empfehlungen oder Ratschlägen geleistet und das eigene Know-how zur Verfügung gestellt habe und dass ST alle Vorschläge eigenständig und unabhängig analysiert und schließlich den aus Sicht des Unternehmens besten Vorschlag ausgewählt habe<sup>1999</sup>.
- (1364) ST führt außerdem an, dass „DT lediglich Unterstützung im Hinblick auf technische Fragen leiste, indem es Know-how und Informationen über bewährte Verfahren zur Verfügung stellt. ST war niemals verpflichtet, den Leitlinien von DT zu folgen, in diesem Fall bezüglich des IPTV-Anbieters. DT befand sich nicht in der Position, ST Weisungen zu erteilen, DT hat ST somit keine Weisungen erteilt.“<sup>2000</sup> ST macht Folgendes geltend: „ST macht Folgendes geltend: „[Bewertung der Ansicht von DT zu bestimmten Geschäftsentscheidungen und den damit verbundenen Synergien für die DT-Gruppe insgesamt aus Sicht von ST].“<sup>2001</sup>
- (1365) Die Kommission teilt dieses Argument nicht. In den folgenden Erwägungsgründen wird anhand interner Dokumente von ST und DT erläutert, wie DT bestimmenden Einfluss mittels präziser Anweisungen an ST auf die Entscheidung von ST über den Lieferanten der künftigen IPTV-Plattform von ST ausübte.<sup>2002</sup>
- Am [...] veröffentlichte ST eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (d. h. eine Ausschreibung). In dieser Ausschreibung wurden [...] Anbieter berücksichtigt (u. a. [K/L])<sup>2003</sup>.
  - Am [...] unterrichtete [C] (einer der von DT für Tätigkeiten bei ST abgestellten Mitarbeiter)<sup>2004</sup> als Leiter der Abteilung Produktvermarktung<sup>2005</sup> DT in einer E-Mail über die Ergebnisse der Ausschreibung und bat nachdrücklich um eine Entscheidung durch DT.<sup>2006</sup> Er erläuterte: (i) „[ST] hat von DT klare Signale dahingehend erhalten, dass die Projektplanung hinsichtlich der Lieferanten der [neue Art von Breitbanddiensten] auf die Lieferanten von DT sowie konkret auf [K/L] und [M] abzustimmen sei“; (ii) „[K] und [M] haben die wesentlichen Bewertungskriterien [von ST] nicht erfüllt.“ Vor diesem Hintergrund erklärte er Folgendes: „Ich fordere DT hiermit auf, zu bestätigen, dass ST das Ausschreibungsverfahren mit den ausgewählten Lieferanten fortsetzen oder dass ST [M] und [K/L] wieder einbeziehen

<sup>1998</sup> Siehe Dokumente [...], vorgelegt von ST im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 53, 57, 59, 62, 64, 68, 69, 71, 75, 89, 111, 115, 123, 139, 143, 147 und 155, Dok. ID 1182, 1186, 1188, 1191, 1193, 1197, 1198, 1200, 1204, 1220, 1245, 1249, 1257, 1273, 1277, 1281 und 1289.

<sup>1999</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 14, 15. Aufzählungspunkt, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2000</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1822.

<sup>2001</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1824.

<sup>2002</sup> [...].

<sup>2003</sup> Siehe [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 59, Dok. ID 1188, S. 2.

<sup>2004</sup> Siehe Abschnitt 12.2.6.7.

<sup>2005</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q6 Annex 1, S. 8, Dok. ID 2350, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3252.

<sup>2006</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. [...] 001, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3304, S. 1f.

soll; dies würde jedoch bedeuten, dass wir entweder [...]. Deshalb müssen Sie sich bis zum [...] entscheiden“<sup>2007</sup> [Hervorhebung hinzugefügt].

- Am [...] wurden die Ergebnisse der Ausschreibung der Geschäftsführung von ST vorgetragen. In der Zusammenfassung für die Geschäftsführung heißt es: „[vertrauliches Zitat zur Abstimmung mit DT und zur Notwendigkeit klarer Vorgaben von DT]“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Der Geschäftsführung wurden drei mögliche Szenarien zur Entscheidung vorgelegt: empfohlenes Szenario: „[...]“.<sup>2008</sup> Dieses Szenario beschreibt im Folgenden die Empfehlung von T-Com (DT).
- Am [...] heißt es: „[interne Diskussion bei ST und Vorschlag für das weitere Vorgehen].“<sup>2009</sup> [Argumentation von ST]<sup>2010</sup>.“ Nach Auffassung der Kommission zeigt dies eher, dass [Leitungsorgan von ST] den „Vorschlag“ von DT unter der einzigen Bedingung angenommen hat, dass [Beschreibung der Anforderungen].
- Am [...] wurde [Leitungsorgan von ST] über den Stand des [neue Art von Breitbanddiensten] berichtet: [...]. [In einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Präsentation] heißt es: „Die Geschäftsführung wird sich der Meinung von T-Com anschließen, wenn ST die Möglichkeit erhält, vom DT-Gruppenvertrag zu profitieren und den geplanten Haushalt CAPEX/OPEX 2006-08 zu erfüllen; die Ausschreibung wird abgebrochen“<sup>2011</sup>;
- Am [...] wurde [Leitungsorgan von ST] über den Stand des [neue Art von Breitbanddiensten] berichtet: [Leitungsorgan von ST] [...]. Der zweite Anbieter, bei dem der Labortest aufgrund der strategischen Erwägungen und der Vorgaben aus Deutschland vorgenommen wird, ist [L]. [...].<sup>2012</sup> Dieses Zitat zeigt nach Ansicht der Kommission deutlich dass ST seine Entscheidung bzgl. der Ausschreibungskriterien auf Grund von Vorgaben von DT änderte.
- [A] (ein von DT zu ST entsandter Mitarbeiter)<sup>2013</sup> berichtete in seiner Eigenschaft als Senior Executive Vice President von Slovak Telekom<sup>2014</sup> DT über Schwierigkeiten bei der Bewertung der [Zahl] Anbieter von IPTV-Lösungen [...]. In diesem Bericht erläutert [A] DT, dass [Erläuterung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Angebote].<sup>2015</sup>

---

<sup>2007</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 001, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3304, S. 2.

<sup>2008</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Dok. ID 1188, S. 6 und 9.

<sup>2009</sup> Antwort von DT vom 6. September 2012, Randnummer 280, Dok. ID 4417-42.

<sup>2010</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1829.

<sup>2011</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, [...], Anhang Q17, 62, Dok. ID 1191, siehe insbesondere S. 2, 3, 4, 6, 7, 10 und 14.

<sup>2012</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, [...], Anhang Q17, 64, Dok. ID 1193, S. 3.

<sup>2013</sup> Siehe Abschnitt 12.2.6.7.

<sup>2014</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q6 Annex 1, Dok. ID 2350, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3252, S. 4.

<sup>2015</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2. Annex [...] 139, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3323 und Q2 Annex [...] 144, Dok. ID 3324.



- Am [...] wurde die endgültige Bewertung [Beschreibung des internen Entscheidungsprozesses von ST und der relevanten Bewertungskriterien].<sup>2016 2017</sup>
  - Am [...] [Beschreibung der Entscheidung von ST für einen] Lieferanten.
  - Im Abschlussbericht des Projekts, der [Leitungsorgan von ST] am [...] vorgetragen wurde, wird daran erinnert, dass ST erklärt habe, bei der Auswahl des Lieferanten [K/L] „*einer strategischen Entscheidung der Gruppe*“ gefolgt zu sein.<sup>2018</sup>
  - Die Auswahl der IPTV-Technologie war Gegenstand der Sitzung des International [neue Art von Breitbanddiensten] Board (Internationaler Beirat [neue Art von Breitbanddiensten]) am [Datum] zwischen DT und ihren Tochtergesellschaften in Mittel- und Osteuropa. In Präsentationen im Rahmen dieses Meetings heißt es: „*Der Aufbau von IPTV [über die gesamte DT-Gruppe] erfolgt in enger internationaler Zusammenarbeit. [E]ine einzige Plattform [mit lokalisierter Aufmachung] ist mit beträchtlichen finanziellen und betrieblichen Synergieeffekten in der gesamten T-Com-Gruppe verbunden.*“ DT möchte mit dieser Abstimmung „[Beschreibung der Ziele].“<sup>2019</sup> In der Präsentation [...]. In diesem Zusammenhang wird erläutert, dass „*eine Strategie, bei der ein homogenes Technologie-Portfolio im Vordergrund steht, auch die Unterstützung bereits eingeführter Technologien auf internationaler Ebene erfordert. Wenn also eine Technologie, die bei DT bereits eingeführt wurde, in einer Tochtergesellschaft eingeführt werden soll, ist als erste Option die Möglichkeit einer Anpassung [dieser bereits eingeführten Technologie] zu prüfen.*“<sup>2020</sup>
- (1366) Angesichts der beschriebenen Sachverhalte gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Kontakte zwischen DT und ST im Hinblick auf die Entscheidung von ST über den Lieferanten der künftigen IPTV-Plattform von ST nicht allein durch Beratung oder Abstimmung oder durch den Austausch von Know-how gekennzeichnet ist. Die Beweismittel zeigen vielmehr, dass DT unmittelbar bei dieser Entscheidung intervenierte. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest:
- Die Möglichkeit der Ausübung dieses Einflusses war für DT in einem sehr frühen Stadium des Entscheidungsprozesses gegeben, u. a. aufgrund von Informationen, die DT unmittelbar von zwei höheren Führungskräften von ST erhielt, die DT für Tätigkeiten bei ST abgestellt hatte ([A] und [C]). Die betreffenden Informationen wurden in entscheidenden Phasen des Prozesses der Entscheidungsfindung weitergeleitet, noch bevor das bei ST zuständig Gremium ([Leitungsorgan von ST]) überhaupt die Möglichkeit hatte, zu einer Entscheidung zu gelangen. Dieses frühe Eingreifen von DTs entsandten Mitarbeitern führte zur Auswahl eines Anbieters, der nicht die anfänglich von ST gesetzten Auswahlkriterien erfüllte.

<sup>2016</sup> [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 71, Dok. ID 1200, insbesondere S. 11, 13 und 29.

<sup>2017</sup> [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 75, Dok. ID 1204, S. 2.

<sup>2018</sup> [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 155, Dok. ID 1289.

<sup>2019</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2, Annex [...] 051 bis 055, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3306, ID 3307, ID 3308, ID 3309, ID 3310 und insbesondere Dok. ID 3308, S. 7 bis 11.

<sup>2020</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2, Annex [...] 054, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3309, S. 11.

- DT übte diesbezüglich bestimmenden Einfluss auf Entscheidungen über eine umfangreiche Investition aus (nämlich den Kauf [...] im Wert von über [...]).<sup>2021</sup> In dieser Sache konnte ST den bevorzugten Lieferanten nachweislich nicht nach eigenem Ermessen wählen.
  - Diese Investition war ein entscheidendes Element des für ST strategisch bedeutsamen [neue Art von Breitbanddiensten] (siehe Erwägungsgrund (1362)).
- (1367) ST behauptet [Erklärung für die unabhängige Entscheidung von ST für einen Anbieter]<sup>2022</sup> [...]<sup>2023</sup>.
- (1368) Angesichts des unmissverständlichen Wortlauts des [...] und der in diesem Abschnitt vorgestellten Beweismittel kann dieses Argument aus Sicht der Kommission nicht überzeugen.
- (1369) DT behauptet [Beschreibung der Umstände einer Geschäftsentscheidung von ST aus Sicht von DT].<sup>2024</sup> [...] <sup>2025</sup>. [...] <sup>2026</sup>. [...] <sup>2027</sup>.
- (1370) Zum Ersten ist die Kommission der Ansicht, dass im Gegensatz zu den Argumenten von DT und wie aus der E-Mail von [C] vom [...], die eine Entscheidung durch DT verlangte, und der nachfolgenden Präsentation vom [...] ersichtlich ist, herrschte in dieser Zeit einige Unsicherheit im Hinblick auf die Wünsche von DT. Die Kommission akzeptiert folglich nicht die Versicherung von DT, [...]. In der letztgenannten Präsentation heißt es: „[vertrauliches Zitat zur Notwendigkeit klarer Vorgaben aus Deutschland]“<sup>2028</sup>, was eher die Abneigung von ST dagegen zeigt, in dieser Angelegenheit eine eigenständige Entscheidung zu treffen.
- (1371) Zum Zweiten gibt die Kommission nachstehend die Folie wieder, die der Folie folgt, auf die sich DT bezieht [...] <sup>2029</sup> [...]). Aus dieser Folie geht deutlich hervor, dass diese drei Alternativen für weitere Maßnahmen durch ST offensichtlich alle den „Vorgaben“ der *T-Com* [DT] entstammen, die in diesem Punkt nicht eindeutig waren. Somit lässt sich auf der Grundlage dieses Dokuments, im Gegensatz zu den Argumenten von DT, nicht von einer Autonomie von ST sprechen.

#### Abbildung 50: Überblick über die Szenarien

[Abbildung zur Darstellung des Entscheidungsprozesses zur Wahl eines geeigneten IPTV-Anbieters]

---

<sup>2021</sup> [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 62, Dok. ID 1191, S. 6-7. [...].

<sup>2022</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummern 1834 und 1835.

<sup>2023</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 3630, Randnummer 1836.

<sup>2024</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 274, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42 sowie die Stellungnahme [...] in Annex 10, ID 4407, nicht vertraulich Dok. ID 4417-44, S. 14.

<sup>2025</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 276, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2026</sup> [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 59, Dok. ID 1188, S. 6.

<sup>2027</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 276, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2028</sup> Siehe [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 59, Dok. ID 1188, S. 2.

<sup>2029</sup> Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Dok. ID 1188, S. 7.

- (1372) DT macht des Weiteren geltend, [...].<sup>2030</sup> Die Kommission hat dies jedoch nicht behauptet und muss konkrete Anweisungen von DT an ST nicht nachweisen. Wie bereits angeführt, geht aus der Rechtsprechung Folgendes deutlich hervor: „Eine Muttergesellschaft kann auch dann bestimmenden Einfluss auf ihre Tochtergesellschaften ausüben, wenn sie sich keiner konkreten Mitspracherechte bedient und sich konkreter Weisungen oder Leitlinien zu einzelnen Elementen der Geschäftspolitik enthält.“<sup>2031</sup> Die Kommission weist darauf hin, dass DT laut eigenem Vorbringen ST anschließend bei den Verhandlungen mit [K/L] unterstützt hat, was zu erheblich besseren Bedingungen für ST und schließlich zum Zuschlag für [K/L] als Anbieter für die IPTV-Plattform geführt hat.<sup>2032</sup>
- (1373) DT behauptet abschließend, dass [...] <sup>2033</sup>. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Wahl der IPTV-Plattform Auswirkungen auf die Umsetzung der [neue Art von Breitbanddiensten]-Strategie selbst hat, wie sich an den Risiken ablesen lässt, die in der E-Mail von [C] vom [...] und in der Präsentation für [Leitungsorgan von ST] vom [...] genannt werden<sup>2034</sup>.
- (1374) Des Weiteren wurde die umfassendere [neue Art von Breitbanddiensten]-Strategie vom [...]rat anschließend als Bereich erkannt, in dem eine Zusammenarbeit zwischen DT und den mit DT verbundenen Unternehmen in MOE in Betracht kam. Es sollte ein „ein-einziges-Unternehmen“-Ansatz verfolgt werden, bei dem die wichtigeren Initiativen zur Entwicklung von Produkten und Diensten direkt auf die verbundenen Unternehmen in MOE übertragen werden sollten. Koordinierungstreffen und Konferenzschaltungen der jeweiligen Fachleute und/oder Führungskräfte von DT mit Fachleuten und Führungskräften der verbundenen Unternehmen im MOE wurden organisiert.<sup>2035</sup>
- (1375) Das vorstehende Beispiel belegt einen weiteren Fall, in dem DT sich während des Entscheidungsprozesses eingehende Kenntnisse über eine Geschäftsentscheidung von ST verschafft und diesen Entscheidungsprozess zumindest durch Stellungnahmen, wenn nicht gar durch Weisungen, beeinflusst hat. Laut der Rechtsprechung<sup>2036</sup> sind eingehende Kenntnisse der Muttergesellschaft über den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft und die Möglichkeit, dazu Stellung zu

---

<sup>2030</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 279, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42, Randnummer 279. Siehe auch [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 59, Dok. ID 1188, S. 9, [...].

<sup>2031</sup> Rechtssache T-77/08 *Dow Chemical/Kommission*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 77.

<sup>2032</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 293, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42 und Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex 1, S. 5, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3294.

<sup>2033</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 309, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2034</sup> Siehe auch [...], vorgelegt im Rahmen der Antwort auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. Juli 2009, Q17, Anhang 62, Dok. ID 1191, S. 10f.

<sup>2035</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q5. Annex [...] 006a, insbesondere S. 96f und 104, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3322.

<sup>2036</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 99.

nehmen, u. U. ausreichend, um die Ausübung eines bestimmenden Einflusses zu belegen, ungeachtet etwaiger Weisungen.

- (1376) Abschließend lässt sich feststellen, dass die in Abschnitt 12.2.6.1 bis 12.2.6.5 angeführten Beweismittel und Beispiele belegen, dass DT seinen bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat.

#### 12.2.6.6. Behauptung von DT, es werde zu seinem Nachteil diskriminiert

- (1377) DT behauptet, DT werde im Vergleich zu Orange unter vergleichbaren Umständen nicht gleichberechtigt behandelt. Das Hauptargument von DT lautet, dass Orange in den Rechtssachen *Telekomunikacja Polska*<sup>2037</sup> und *Wanadoo Interactive*<sup>2038</sup> nicht haftbar gemacht wurde, die laut DT mit dem vorliegenden Fall vergleichbar seien, obwohl Orange ein wichtiger Anteilseigner an beiden Unternehmen ist.<sup>2039</sup>
- (1378) DT weist darauf hin, dass Orange in der Sache *Telekomunikacja Polska* (TP) nicht verantwortlich gemacht wurde, obwohl es 49,78 % der Anteile seiner Tochtergesellschaft besaß und über sie „vollständige Kontrolle ausübte“<sup>2040</sup>. DT erwähnt ebenfalls die Rechtssache *Wanadoo*, in dem Orange nicht mit einer Geldbuße belegt wurde, obwohl es indirekt 70 % der Anteile besaß. DT führt des Weiteren an, dass die Kommission in der Sache TP nicht begründet habe, weshalb Orange nicht mit einer Geldbuße belegt wurde.<sup>2041</sup>
- (1379) In diesem Zusammenhang behauptet DT, dass die Kommission sich einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung schuldig macht und „*sie bevorzuge ein französisches und benachteilige ein deutsches Unternehmen.*“<sup>2042</sup>
- (1380) DT gründet seine Behauptung auf die Annahme, die Umstände des vorliegenden Falls seien vergleichbar mit denen der Rechtssachen *Telekomunikacja Polska* und *Wanadoo*, vor allem auf die Tatsache, dass Orange ebenfalls ein wichtiger Anteilseigner seiner Tochtergesellschaften war.<sup>2043</sup>
- (1381) DT hat jedoch keine konkreten Beweismittel vorgelegt, die belegen würden, dass die Situationen von DT und Orange vergleichbar seien, wenn man von der Aktionärserschaft absieht.
- (1382) Nach ständiger Rechtsprechung „*liegt nur dann ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor, wenn gleiche Sachverhalte unterschiedlich oder unterschiedliche Sachverhalte gleich behandelt werden, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist.*“<sup>2044</sup> Des Weiteren „*[ergibt] sich aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs [...] aber, dass eine Entscheidungspraxis der Kommission nicht den rechtlichen Rahmen für Geldbußen in Wettbewerbssachen bilden kann und Entscheidungen in anderen Fällen nur*

---

<sup>2037</sup> Beschluss der Kommission von 22. Juni 2011 in der Sache COMP/39.525, *Telekomunikacja Polska*.

<sup>2038</sup> Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003 in der Sache COMP/38.233, *Wanadoo Interactive*.

<sup>2039</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42, Randnummer 16-21.

<sup>2040</sup> Ebenda, Randnummer 19, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2041</sup> Ebenda, Randnummer 19-20, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2042</sup> Ebenda, Randnummer 21, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2043</sup> Ebenda, Randnummer 19, Dok. ID 4395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42. Präsentation von DT bei der mündlichen Anhörung, S. 8f, Dok. ID 3682.

<sup>2044</sup> Rechtssache T-370/06, *Kuwait Petroleum/Kommission*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 72.

*Hinweischarakter in Bezug auf das eventuelle Vorliegen einer Diskriminierung haben, da es wenig wahrscheinlich ist, dass die für sie kennzeichnenden Umstände wie die Märkte, die Waren, die Unternehmen und die betroffenen Zeiträume die gleichen sind.*<sup>2045</sup>

- (1383) Die Kommission verfügte in diesen Fällen nicht über Beweismittel für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von Orange auf seine Tochtergesellschaften. Dies stellt einen objektiven Unterschied im Vergleich zum vorliegenden Fall dar, den DT bei der Aufstellung seiner Behauptungen nicht berücksichtigt hat. Deshalb können die Behauptungen von DT, die Kommission habe sich einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung schuldig gemacht, nicht akzeptiert werden.
- (1384) DT behauptet darüber hinaus, die Kommission habe nicht begründet, weshalb sie Orange nicht mit einer Geldbuße belegt hat. In dieser Hinsicht ist klarzustellen, dass die Kommission dazu nicht verpflichtet war, da die Unterlagen der Kommission in diesen Rechtssachen keine Beweise für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch Orange auf TP oder Wanadoo enthielten. Zudem hat das Gericht im Urteil in der Rechtssache Tokai I festgestellt, dass die Kommission nicht begründen muss, warum sie nicht gegen die Muttergesellschaften vorging, wenn sie dazu berechtigt war, gegen das Unternehmen vorzugehen, das unmittelbar an der fraglichen Zuwiderhandlung teilgenommen hatte.<sup>2046</sup> Deshalb ist das Argument von DT, die Kommission habe gegen die ihr obliegende Begründungspflicht verstoßen, zurückzuweisen.
- (1385) Des Weiteren kann das Argument von DT, die Kommission sollte DT in dem vorliegenden Fall nicht haftbar machen, weil sie Orange in den Rechtssachen *Telekomunikacja Polska* und *Wanadoo* nicht haftbar gemacht hat, nicht mit der ständigen Rechtsprechung im Einklang gebracht werden, die der Kommission umfassende Befugnisse bei der Festlegung ihrer Prioritäten im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung einräumt.
- (1386) Die Grundsätze für das Ermessen der Kommission bei der Festlegung ihrer Prioritäten im Hinblick auf die Rechtsdurchsetzung werden in Urteilen im Zusammenhang mit der Frage der Haftung der Muttergesellschaft spezifisch erörtert. Im Urteil in der Sache *Dow Chemical* hat das Gericht hervorgehoben, „*dass die Zurechnung der Zuwiderhandlung an die Muttergesellschaft im Ermessen der Kommission steht*“.<sup>2047</sup> Dieser Ermessensspielraum bedeutet, dass die Kommission nach dem Nachweis einer Zuwiderhandlung nicht verpflichtet ist, in jedem Falle zu klären, ob das missbräuchliche Verhalten der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann, und somit entscheiden kann, ob sie entweder gegen die Tochtergesellschaft vorgeht, die unmittelbar an der fraglichen Zuwiderhandlung teilgenommen hatte, oder gegen die Muttergesellschaft, die ihre Tochtergesellschaft in diesem Zeitraum kontrolliert hatte“.<sup>2048</sup>

---

<sup>2045</sup> Rechtssache C-76/06 P, *Britannia Alloys & Chemicals Ltd/Kommission*, [2007] Slg. I -04405, Randnummer 60.

<sup>2046</sup> Verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, *Tokai Carbon u. a./Kommission (Tokai I)*, [2004] Slg. II-1181, Randnummer 285.

<sup>2047</sup> Rechtssache T-42/07, *Dow Chemical u. a./Kommission* [2011], Slg. II-4531, Randnummer 75.

<sup>2048</sup> Rechtssache T-190/06, *Total und Elf Aquitaine*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummern 87ff. Verbundene Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-242/01, *Tokai Carbon Co. Ltd u. a./Kommission (Tokai I)*, (vorstehend zitiert),

(1387) Die Argumente von DT können daher nicht akzeptiert werden.

#### 12.2.6.7. Beispielhafte Sachverhalte, die angeblich die Unabhängigkeit von ST zeigen

- (1388) DT verweist auf Sachverhalte, die angeblich zeigen, dass „DT ST keine Weisungen erteilt und keinen bestimmenden Einfluss auf Verhaltensweisen von ST ausgeübt hat [und dass] ST vielmehr unabhängig über die eigenen geschäftlichen und Regulierungsstrategien entschieden hat, selbst wenn dieses unabhängige Verhalten den Interessen von DT eindeutig zuwiderlief.“<sup>2049</sup> Diese Beispiele betreffen die folgenden Projekte: (i) – (ix) [Verweis auf verschiedene Geschäftsentscheidungen; Verweis auf die Praxis von DT in Bezug auf seine Vorstandsmitglieder bei ST]<sup>2050</sup> DT stellt fest, dass „wenn DT die Möglichkeit eines bestimmenden Einflusses auf ST oder auf die von DT benannten Vorstandsmitglieder gehabt hätte, würden diese Beispiele nicht existieren.“<sup>2051</sup>
- (1389) Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass es nicht eindeutig ist, dass die angeblich unabhängigen geschäftlichen Entscheidungen von ST, auf die sich DT bezieht, eindeutig den Interessen von DT zuwidergelaufen sind. Dass ST einige Initiativen selbst eingeleitet oder sich an einem Projekt auf Gruppenebene nicht beteiligt hat, bedeutet nicht zwangsläufig, dass DT keine Weisungen erteilt oder keinen Einfluss ausgeübt hätte.
- (1390) Dies erscheint noch weniger eindeutig, da die Mechanismen, die zwischen DT und seinen angeschlossenen Unternehmen in Südosteuropa (einschließlich ST) aufgesetzt wurden, die jeweiligen Tochterunternehmen nicht von allen Verantwortlichkeiten entbinden. Vielmehr blieben einige „lokale Verantwortlichkeiten“ immer in den Händen des Managements des jeweiligen angeschlossenen Unternehmens<sup>2052</sup>.
- (1391) Zudem hat das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache *HSE gegen Europäische Kommission* Folgendes festgestellt: „*Ein gewisser Grad an Autonomie auf Seiten der Tochtergesellschaft, insbesondere im Management ihrer eigentlichen Geschäftspolitik, ist nicht unvereinbar mit dem Umstand, dass diese Tochtergesellschaft gemeinsam mit ihrer Muttergesellschaft Teil derselben wirtschaftlichen Einheit ist. Des Weiteren [...] ist für den Beleg der Existenz einer wirtschaftlichen Einheit zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht erforderlich, dass erstere entscheidend in das Tagesgeschäft und in die eigentliche Geschäftspolitik der letzteren eingreift.*“<sup>2053</sup>
- (1392) Im Folgenden bewertet die Kommission die von DT angeführten Beispiele.

---

Randnummer. 281. Verbundene Rechtssachen T 259/02 bis T 264/02 und T 271/02 *Raiffeisen Zentralbank Österreich/Kommission*, [2006] Slg. II-5169, Randnummern 330-331.

<sup>2049</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 10, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

<sup>2050</sup> DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 5, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2051</sup> DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 4, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2052</sup> Siehe z. B. Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q2 [...] 151, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3325, S. 2 und 11 [...] und Anhang Q4 [...] 001a, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3317, S. 8 [...].

<sup>2053</sup> Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnummer 80.

12.2.6.7.1 *STs Entscheidung gegen die Einführung des [Projekts α für Telekommunikationsdienste auf der Vorleistungsebene]*

- (1393) DT glaubt, dass die Tatsache, dass ST die Einführung des [Projekts α] zurückgewiesen hat, seine Unabhängigkeit von DT zeige. [Beschreibung des Ziels des Projekts α, eine Reihe von Diensten in eine Großkundenvertriebsstruktur zu integrieren]<sup>2054</sup>. [Rechtfertigung der Zurückweisung des Projekts durch ST mit wirtschaftlichen Gründen].<sup>2055</sup>
- (1394) [Weitere Gründe für die Zurückweisung].<sup>2056</sup>
- (1395) Die Kommission stimmt der Einschätzung, dass STs Entscheidung, aus diesem Projekt auszusteigen, ein Zeichen der Unabhängigkeit von DT sei, nicht zu. Tatsächlich musste ST, bevor es aus dem Projekt ausstieg, Diskussionen auf hoher Ebene mit DT führen, um sein Mutterunternehmen von seinen eigenen geschäftlichen Gründen zu überzeugen. [...] <sup>2057</sup>. [Weitere Gründe für die Entscheidung von ST]<sup>2058</sup>. [...] <sup>2059</sup>. [...] <sup>2060</sup>. [...] <sup>2061</sup> [...] <sup>2062</sup>.
- (1396) Das [α] Projekt zeigt, dass ST fähig war, DT davon zu überzeugen, dass einige seiner Besonderheiten gründlich in Erwägung gezogen und gegen die potenziellen Interessen von Synergien auf Gruppenebene abgewogen werden sollten. Dies steht deutlich im Widerspruch zur Darstellung von DT, dass ST unabhängig seine eigene Geschäftsstrategie entwickelt hätte. Die Tatsache, dass DT, egal aus welchem Grund, schlussendlich entschieden hat, nicht weiter auf einer Beteiligung von ST in diesem Projekt zu bestehen<sup>2063</sup>, ist kein Beweis für die Unabhängigkeit von ST in seinem geschäftlichen Verhalten. Die Art und Weise der Beschlussfassung führt eher zum Beleg des Gegenteils.

---

<sup>2054</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 5, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2055</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 5, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2056</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1848ff, Dok. ID 3630.

<sup>2057</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 012.46, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3331; Anhang Q4 Annex [...] 014.44, nicht vertraulich Dok. ID 3332 und Anhang Q4 Annex [...] 015.29, nicht vertraulich Dok. ID 3334.

<sup>2058</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 11. Oktober 2010, Anhang Q4 Annex [...] 12.14, Dok. ID 2579, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3330, S. 6 und 89-106; Anhang Q4 Annex [...] 14.52, nicht vertraulich Dok. ID 3333, S. 36-52.

<sup>2059</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 5f, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2060</sup> Annex 3 zum zweiten DT-Folgedokument, S. 11, Dok. ID 3055, nicht vertraulich Dok. ID 3098 und siehe zweites DT-Folgedokument zur zweiten Sachstandsbesprechung, eingereicht am 01. August 2011, Dok. ID 3052, S. 5, nicht vertraulich Dok. ID 3077. Siehe Liste der unkenntlich gemachten Teile in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok.3625 betreffend Randnummer 1489 in der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 10.

<sup>2061</sup> Annex 1 zum zweiten DT-Folgedokument, S. 2, Dok. ID 3053, nicht vertraulich Dok. ID 3096.

<sup>2062</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 6, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2063</sup> [...] [**Vertraulich Anhang XI** – Nicht vertrauliche Zusammenfassung: Informationen zu den geplanten weiteren Maßnahmen von DT.] Siehe Annex 1 zum zweiten DT-Folgedokument, S. 2, Dok. ID 3053, nicht vertraulich Dok. ID 3096.

12.2.6.7.2 [Projekt  $\beta$  für das Angebot einer besonderen Art von DSL-Dienst auf der Vorleistungsebene]

- (1397) DT gibt an, dass ST eine Entscheidung bezüglich der Einführung seines [Projekt  $\beta$ ] autonom und geheim getroffen habe, ohne dass der Vorstand von ST involviert war – und nur durch die Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der von DT nominierten. [...] <sup>2064</sup>. [...] <sup>2065</sup> [...] <sup>2066</sup>.
- (1398) DT beruft sich darauf, dass es die Einführung eines [Projekt  $\beta$ ] als erhebliches wirtschaftliches Risiko für DT und alle seine verbundenen Festnetz-Unternehmen einschließlich ST betrachtete und den dringenden Wunsch hegte, einen solchen Präzedenzfall in der EU zu vermeiden. DT erklärt weiter, [...]. DT führt an, dass ST, obwohl es die Position von DT kannte, trotzdem beschloss, diesen Vorschlag umzusetzen <sup>2067</sup>.
- (1399) ST behauptet, [Erläuterung, dass und warum ST der Ansicht war, keine Zustimmung von DT zu benötigen]. <sup>2068</sup>
- (1400) DT [Erläuterung, warum sich ST die Entwicklung oder Einführung neuer Produkte nicht genehmigen lassen musste]. <sup>2069</sup>
- (1401) Die Kommission kann dieser Interpretation der Tatsachen in keinem Fall zustimmen. Die Beweise in den Akten zeigen, dass die Einführung [von Projekt  $\beta$ ] tatsächlich Bedenken in DTs regulatorischer Abteilung verursachte, allerdings verstärkt durch die Tatsache, [...]. <sup>2070</sup>. Allerdings war dieser Umstand nicht ganz neu für DT, da zwei höhere Führungskräfte sowie andere Abteilungen bei DT bereits einige Monate vorher über das Projekt informiert worden waren <sup>2071</sup>. Am [...] sandte [...] (ST) eine Präsentation an [F] (DT), in der [Projekt  $\beta$ ] als strategische Maßnahme zur Erzielung

---

<sup>2064</sup> Siehe zweites DT-Folgedokument zur zweiten Sachstandsbesprechung, eingereicht am 1. August 2011, Dok. ID 3052, S. 5-8, insbesondere S. 7, nicht vertraulich Dok. ID 3077.

<sup>2065</sup> Siehe zweites DT-Folgedokument zur zweiten Sachstandsbesprechung, eingereicht am 1. August 2011, Dok. ID 3052, S. 5-8, insbesondere S. 7, nicht vertraulich Dok. ID 3077.

<sup>2066</sup> Siehe zweites DT-Folgedokument zur zweiten Sachstandsbesprechung, eingereicht am 1. August 2011, Dok. ID 3052, S. 5-8, insbesondere S. 7, nicht vertraulich Dok. ID 3077. Für den Gesamtkontext siehe auch [...] in Annex 14 auf DT's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4411. S. 8 nicht vertrauliche Fassung Dok. ID4417-85.

<sup>2067</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 325, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42. [...] als Antwort auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, Annex Q4\_ [...] 12 und 56, Dok ID2347 (CD- Liste) und [...], übermittelt in Annex 14 auf DT's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4411, S. 8, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 4417-85.

<sup>2068</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1854 ff, Dok. ID 3630.

<sup>2069</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 340, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42, [...]."

<sup>2070</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4\_ [...] 082, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3267 und Anhang Q4\_ [...] 087, nicht vertraulich Dok. ID 3272. Siehe Liste der unkenntlich gemachten Stellen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1492 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 11.

<sup>2071</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4\_ [...] 098, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3279, der [...], Anhang Q4\_ [...] 107, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3282, S. 12) [...]. Das zweite (Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4\_ [...] 106, Dok. ID 2350 (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3281, S. 28) [...].



von Wachstum genannt wurde.<sup>2072</sup> STs Hinweis, das Dokument sei „lediglich als Hintergrundinformation<sup>2073</sup>“ an [F] gesandt worden, ändert nicht die Tatsache, dass sie informiert worden war.

- (1402) Demzufolge scheint es, dass die betroffenen Führungskräfte und Abteilungen keine Einwände gegen dieses Projekt erhoben oder weitere diesbezügliche Informationen erbat. Erst als die Regulierungsabteilung am [...] davon erfuhr, wurde dieser Punkt noch einmal aufgebracht.
- (1403) [Interne Stellungnahme von ST, die besagt, dass DT über das Projekt β informiert war].<sup>2074</sup>
- (1404) [Interne E-Mail des Managements von ST, in der darauf hingewiesen wird, dass DT nach Ansicht von ST das Bestehen des Projekts β spät realisiert habe].<sup>2075</sup> DT interpretiert anscheinend diese letzte Aussage als Bestätigung von ST-Repräsentanten, dass sie wussten, dass DT nicht vor November 2005 über ihre Pläne informiert war. Eine solche Interpretation entspricht nicht den Tatsachen. Erstens scheint der Umstand, dass das Wort „realisiert“ in Anführungszeichen gesetzt wurde, ein eindeutiger Hinweis darauf zu sein, dass die Aussage ironisch gemeint war und dass DT trotz vorheriger Information nur spät zu reagieren scheint. [G] schrieb dies, während er sich der Tatsache bewusst war, dass er einige Personen und Abteilungen innerhalb von DT informiert hatte. Zweitens waren – wie im vorhergehenden Erwägungsgrund erläutert – zumindest [F], [Y] und [E] sowie die [zwei DT] Abteilungen von ST informiert worden. Der Plan, [Projekt β] als ein Vorleistungsprodukt aktiv anzubieten, war zumindest in einem Dokument, welches DT bereits [...] <sup>2076</sup>übermittelt wurde, explizit angekündigt worden. Entgegen den Behauptungen von DT war diese Information in den Dokumenten nicht „versteckt“, sondern war unter den fünf strategischen Maßnahmen, die ST plante, um weiteres Wachstum zu erzielen, hervorgehoben. Drittens wies [G] [ST] in der E-Mail an DT vom [...] ebenfalls darauf hin, dass der Sachverhalt im Vorfeld bereits zuvor mit DT bei verschiedenen Gelegenheiten diskutiert worden war<sup>2077</sup>. DT erbringt keinen Beweis dafür, dass diese Aussage nicht zutreffend war.
- (1405) Angesichts der vorstehenden Ausführungen gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass DT über [Projekt β] durch ST informiert war. [...] DT behauptet, dass ST „dieses Thema unter dem Radar laufen lassen wollte“.<sup>2078</sup> Dieser Vorschlag kann darauf zurückzuführen sein, dass DT ihn für ein erhebliches wirtschaftliches Risiko hielt und dies seinen Festnetz-Unternehmen mitteilte (siehe Erwägungsgrund (1398)). Aus der in Erwägungsgrund (1403) genannten E-Mail von [G] geht anscheinend hervor, dass ST diese Information den Abteilungen mitteilte, die es in DT für relevant hielt, allerdings nicht der Abteilung für Regulierungsfragen.

---

<sup>2072</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 107, Dok. ID2350, (CD-Liste), nicht vertrauliche Fassung Dok ID3282, S. 12.

<sup>2073</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1858, Dok. ID 3630.

<sup>2074</sup> Siehe Annex 6 zum zweiten DT-Folgedokument, S. 2, Dok. ID 3058.

<sup>2075</sup> Ebenda Dok. ID 3058, S. 1.

<sup>2076</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 107, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3282, S. 12.

<sup>2077</sup> Ebenda Dok. ID 3058, S. 2.

<sup>2078</sup> Siehe oben Randnummer (1400)

- (1406) Selbst wenn DT's Auslegung dieser Fakten dahingehend korrekt war (quod non), dass dieses Verhalten einem „*unter dem Radar laufen lassen*“ gleichkam, wäre dies immer noch relevant, da daraus hervorginge, dass ST DTs Reaktion auf den Plan fürchtete, was wiederum DTs Einfluss auf die Handelsstrategie von ST voraussetzt.
- (1407) DT argumentiert, es habe keine Gelegenheit gehabt, Maßnahmen zur Verhinderung der Einführung [des Projektes  $\beta$ ] zu ergreifen, und dies auch nie versucht. DT gibt an, dass überhaupt nur einige wenige E-Mails von [...] (aus der regulatorischen Abteilung von DT) an ST gesendet worden seien und dass es sich dabei lediglich um Ersuchen um Auskunft oder Klarstellungen handelte.<sup>2079</sup>
- (1408) Die Kommission stellt fest, dass in Übereinstimmung mit der Argumentation von DT selbst keine schlüssigen Beweise vorliegen, dass DT jemals versucht hätte, die Einführung [des Projektes  $\beta$ ] zu verhindern. Die Beweise deuten im Gegenteil darauf hin, dass DT, auch wenn die grundsätzliche Position von DT zu [ $\beta$ ] tatsächlich der von DT beschriebenen entsprechen sollte, DT im Hinblick auf dieses Thema nicht so streng war wie es behauptet und offen war für Diskussionen. In dieser Hinsicht ist das folgende Zitat aus einer E-Mail von DT aus dem E-Mail-Wechsel zwischen DT und ST am 23. November 2005, auf den sich Randnummer (1403) bezog, selbsterklärend: „*Sie wissen vielleicht, dass das Management im Hinblick auf [ $\beta$ ] sehr aufmerksam ist. In Deutschland werden [ $\beta$ ] als ernsthafte Bedrohung betrachtet. Wir verstehen jedoch, dass in der Slowakischen Republik Gründe vorliegen könnten, die einen abweichenden Ansatz rechtfertigen könnten.*“<sup>2080</sup> Dies zeigt, dass DT die Abweichung von seinem Ansatz seitens einer Tochtergesellschaft akzeptieren kann, dies DT gegenüber aber zu begründen ist. Nach Auffassung der Kommission belegt dies nicht, dass ST ein wichtiges Geschäftsprojekt autonom einführen kann.
- (1409) Die Kommission stellt fest, dass ST in Übereinstimmung mit der letztgenannten Aussage von DT die geschäftlichen Erwägungen bei der Einführung von [ $\beta$ ] mit Merkmalen des Marktes begründet hat, die sich deutlich von den spezifischen Merkmalen des deutschen Marktes unterscheiden und/oder spezifisch für den slowakischen Markt sind, z. B. die geringe Marktdurchdringung bei Festnetz-Telefonleitungen. DT hat angeführt, dass ST in der Einführung von [ $\beta$ ] eine geeignete Strategie sah, die es ST ermöglichte, in dem angeblich intensiven Wettbewerb auf dem Markt zu bestehen und die Wettbewerber von ST auch durch das Angebot von Vorleistungsprodukten noch enger an das eigene Netz zu binden<sup>2081</sup>. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass die Beweismittel für DTs Bedenken hinsichtlich DSL ohne Festnetzanschluss im Jahr 2005, die DT eingereicht hat, von DTs Regulierungsabteilung stammen,<sup>2082</sup> es gibt keine Beweise dafür, dass andere vorab beteiligte Abteilungen von DT dem Plan widersprochen

---

<sup>2079</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 354, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42 und Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 82, Dok. ID 2350, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3267 und Anhang Q4 [...] 83, nicht vertraulich Dok. ID 3268.

<sup>2080</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 097, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3282.

<sup>2081</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 341, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2082</sup> Siehe zweites DT-Folgedokument zur zweiten Sachstandsbesprechung, eingereicht am 01. August 2011, Dok. ID 3052, S. 5-8.

hätten Darüber hinaus hatte die Regulierungsabteilung von ST ebenfalls Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Einführung von [β]. Dies zeigt, dass Meinungsverschiedenheiten eher zwischen den für Regulierungsangelegenheiten zuständigen Mitarbeitern bei DT einerseits und den Mitarbeitern mit Zuständigkeit für die geschäftliche Entwicklung und für Unternehmensstrategien bei DT andererseits, als zwischen DT und ST bestanden haben.

- (1410) DT selbst argumentiert zudem, es habe nicht versucht, ST zu beeinflussen, als es angeblich davon erfuhr.<sup>2083</sup>
- (1411) Die Kommission ist der Ansicht, dass die von DT vorgelegten Beispiele nicht belegen, dass ST im Hinblick auf die Einführung von [β] autonom agierte oder dass DT versuchte, die Einführung zu verhindern, dazu aber nicht in der Lage war. Aus den Beweismitteln geht eher hervor, dass DT erwartete, ständig voll über die Geschäftsprojekte von ST informiert zu werden, um dazu Stellung zu nehmen, und dass ST seiner Ansicht dieser Pflicht nachgekommen ist. Außerdem ist belegt, dass sich ST rechtfertigen musste, wenn DT der Meinung war, dass ST nicht alle für ein Projekt relevanten Abteilungen voll informiert hatte. Deshalb kann dieses Beispiel nicht als Beleg dafür betrachtet werden, dass ST von DT unabhängig war.
- (1412) Es ist beachtenswert, dass DT kurz nach den Kommunikationsschwierigkeiten im Zusammenhang mit diesem Produkt und der Einführung von [β] beschloss, die [...] Management-Meetings ([...]MM) einzuführen, deren Zweck darin bestand, DT umfassender über die Pläne von ST zu informieren<sup>2084</sup>. Während der ersten [...]MMs gab es mehrere Aktionen, über die DT genaue regelmäßige Berichterstattung zu der Entwicklung von STs Vorleistungs- und Endkundenprodukt [β] verlangte<sup>2085</sup>.
- (1413) DT leugnet jeglichen Zusammenhang zwischen dem Fall [β] und der Einführung der [...]MMs, die aus Sicht von DT das Ziel des Austauschs von bewährten Verfahren und Know-how sowie von Finanzberichten verfolgt hätten<sup>2086</sup>. Die Kommission stellt diese Ziele der [...]MMs nicht infrage, ihrer Ansicht nach ist der Zeitpunkt der Einführung eines weiteren Forums für des Austausch von bewährten Verfahren und Know-how kurz nach diesem Ereignis vielsagend, und deshalb erscheint es unwahrscheinlich, dass diese Erfahrung nicht mit dem Ziel berücksichtigt wurde, die zukünftige Kommunikation zu verbessern.

#### 12.2.6.7.3 [Projekt γ für eine besondere Art von Breitbandnetztechnologie]

- (1414) Nach Angaben von DT hat ST deutlich vor DT und deutlich vor den übrigen mit DT verbundenen Unternehmen mit dem Aufbau von [γ] zur Bereitstellung von Sprachdiensten begonnen. In diesem Zusammenhang erklärt DT: „[A]n der Entwicklung und der Durchführung des Projektkonzepts waren keine Fachleute von

---

<sup>2083</sup> Dies wird durch das folgende Zitat bestätigt: **[Vertrauliches Zitat in Anhang XII]**, Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 107, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3282, S. 1.

<sup>2084</sup> Siehe den vorstehenden Unterabschnitt 12.2.6.4.

<sup>2085</sup> Siehe insbesondere Aktion 9 des [...] Management-Meetings vom 4. Mai 2006, Dok. ID 3294, S. 3; Aktionen 7 und 8 des [...] Management-Meetings vom 27. Juli 2006, Dok. ID 2531, S. 3; Aktion 9 des [...] Management-Meetings vom 28. September 2006, Dok. ID 3296, S. 5.

<sup>2086</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 356, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

DT beteiligt.<sup>2087</sup> DT erklärt weiterhin, dass „DT gegen STs [Entscheidung] war, die [γ]-Technologie einzuführen, da die Kapitalinvestition sehr hoch war und wahrscheinlich nicht durch die positiven Effekte der neuen Technologie kompensiert würden“.<sup>2088</sup> Trotzdem hat ST das Projekt umgesetzt, was somit die Unabhängigkeit von DT verdeutliche.

- (1415) Die Kommission stimmt dieser Interpretation aus den folgenden Gründen nicht zu:
- (1416) DT hat Beweismittel weder dafür vorgelegt, dass sich DT gegen dieses Projekt ausgesprochen, noch dass DT an die von DT benannten Mitglieder des Vorstands in diesem Zusammenhang eine Empfehlung gegeben hat (obwohl die [betreffende Technologie] [...] diskutiert und einstimmig genehmigt wurde)<sup>2089</sup>).
- (1417) DT argumentiert, die Kommission verkenne, dass es das autonome Verhalten eines verbundenen Unternehmens nicht erfordert, dass ein solches Unternehmen notwendigerweise gegen eine ausdrückliche Weisung der Muttergesellschaft handelt<sup>2090</sup>. DT argumentiert weiter, der Kommission obliege die Beweislast zu belegen, dass DT einen bestimmenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten von ST ausgeübt hat<sup>2091</sup>. In dieser Hinsicht vertritt die Kommission die Auffassung, dass sie in den vorherigen Abschnitten nachgewiesen hat, dass DT einen bestimmenden Einfluss auf ST ausübt.<sup>2092</sup> Zur Erinnerung war es nicht die Kommission, die dieses Beispiel vorgebracht hat, um die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST nachzuweisen; es war im Gegenteil DT, das dieses Beispiel angeführt hat, um zu belegen, dass ST sich gegenüber DT unabhängig verhalten hat. DT obliegt also die Beweislast, diese angebliche Unabhängigkeit zu belegen.
- (1418) DT's wichtigster Beweis zur Untermauerung seiner Behauptung, es habe sich gegen dieses Projekt gestellt, ist ein Interview<sup>2093</sup>, das von [A], einem der von DT für Tätigkeiten bei ST abgestellten Mitarbeiter, gegeben wurde und das im Jahr 2006, d. h. nach der Einführung von [γ], in dem Detecon Management Report veröffentlicht wurde. In diesem Interview antwortete [A] auf eine Frage nach den internen oder externen Hürden, die im Hinblick auf dieses Projekt überwunden werden mussten, wie folgt: „Es gab viele interne Einwände und Widerstände, und Skeptiker mussten überzeugt werden.“<sup>2094</sup> Aus Sicht der Kommission handelt es sich hierbei um eine allgemeine Aussage, die nicht auf Widerstände aus den Entscheidungsgremien von DT hindeutet. Folglich zeigt sie nicht, dass DT Einwände gegen dieses Projekt hatte, sondern lediglich, dass der interne Entscheidungsprozess schwierig war.

---

<sup>2087</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, S. 11, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>2088</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Dok. ID 2922, S. 6, nicht vertraulich Dok. ID 3076.

<sup>2089</sup> Siehe DT-Folgedokument zur Sachstandsbesprechung, eingereicht am 29. April 2011, Annex 5, Dok. ID 2918.

<sup>2090</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 362, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2091</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 363, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2092</sup> Siehe Abschnitte 0 bis 0

<sup>2093</sup> Interview Slovak Telecom „ Ein weiteres Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung einer Strategie bei Slovak Telekom“, Detecon Management Report, 02/2006, eingereicht als Annex 15 zur Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4412, nicht vertraulich Dok. ID 4417-86.

<sup>2094</sup> Ebenda, Dok. ID 4412, S. 3.

- (1419) ST stellt infrage, [Beschreibung der Einbindung von DT und Behauptung von ST, autonom gehandelt zu haben]<sup>2095</sup>.
- (1420) Es ist jedoch eindeutig, dass die Einführung von [γ] im Vorfeld von ST und DT auf Führungsebene in den [...] Management Meetings diskutiert wurde<sup>2096</sup>. Außerdem geht aus den Protokollen dieser Meetings hervor, dass Fachleute von DT durchaus in das Projekt einbezogen waren und dass mit der Einführung von [γ] beschäftigte Teams von ST und DT zusammenarbeiteten. [...] <sup>2097</sup> [...] <sup>2098</sup> [...] <sup>2099</sup>
- (1421) Und schließlich widerspricht DT sich in diesem Vorbringen selbst, wenn DT erklärt, dass an [Projekt γ] keine Fachleute von DT beteiligt gewesen seien. [...] erläutert DT: [Erläuterungen und Verweise auf Zitate, aus denen hervorgeht, dass Fachleute von DT an den Erörterungen mit ST über die Einführung der [γ]-Technologie beteiligt waren].<sup>2100</sup>
- (1422) Dass ST ein [γ] eingerichtet hat und wie dieses Projekt durchgeführt wurde, ist somit kein Beleg für die Argumentation von DT, es handle sich um eine unabhängige Initiative von ST, die trotz der von DT geäußerten Bedenken verwirklicht wurde. Vielmehr werden aus Sicht der Kommission die enge Zusammenarbeit und Abstimmung von DT und ST und die enge Einbeziehung von DT in betreffende Projekte von ST deutlich. ST führt an, dass es aufgrund der Tatsache, dass es als erstes Unternehmen der Gruppe die [γ]-Technologie für Switches einführt, der Ansicht war, dass es in der Lage sein würde, eine Lösung zu wählen, die im Interesse von Synergien und des Austauschs von Know-how schließlich den Standard für die ganze Gruppe vorgeben könnte<sup>2101</sup>. ST widerspricht damit seiner eigenen Behauptung, die Entscheidung sei unabhängig aufgrund von gruppenbezogenen Erwägungen gefällt worden.

#### 12.2.6.7.4 [Projekt δ für die Bereitstellung von Fernsehdiensten]

- (1423) Ein weiteres von DT vorgetragenes Beispiel im Zusammenhang mit der Einführung von [Dienst δ] (auch [δ]<sup>2102</sup> oder Projekt „[...]“<sup>2103</sup> genannt) soll die Unabhängigkeit der ST aufzeigen. DT begründet diese Behauptung insbesondere damit, dass DT „[i]n Deutschland [...] kein entsprechendes Produkt [anbietet].“<sup>2104</sup> ST gibt ebenfalls an, dass es [Dienst δ] autonom entwickelt habe.<sup>2105</sup> DT erläutert jedoch selbst, dass ST

<sup>2095</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1862, Dok. ID 3630.

<sup>2096</sup> Siehe [...] (Dok. ID 3296, S. 3), [...] (Dok. ID 3297, S. 5), [...] (Dok. ID 3299, S. 3-4), [...] (Dok. ID 3300, S. 1-2), [...] (Dok. ID 3301, S. 4), [...] (Dok. ID 3302, S. 3) oder [...] (Dok. ID 3295, S. 3).

<sup>2097</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 3, Dok. ID 3297.

<sup>2098</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 5, Dok. ID 3299, S. 4.

<sup>2099</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 6, Dok. ID 3300, S. 2.

<sup>2100</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, S. 5, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>2101</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1866, Dok. ID 3630.

<sup>2102</sup> [...]

<sup>2103</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 9, Dok. ID 3300, S. 2.

<sup>2104</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, Frage 3, S. 11, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>2105</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1870, Dok. ID 3630.

die Notwendigkeit eines entsprechenden Produkts mit den besonderen Bedingungen auf dem slowakischen Markt begründet habe<sup>2106</sup>. Wie vorstehend in Erwägungsgrund (1408) erwähnt, wurde [β] in Deutschland ebenfalls nicht angeboten, was DT nicht davon abhielt, gegenüber ST zu erklären: „Wir verstehen jedoch, dass in der Slowakischen Republik Gründe vorliegen könnten, die einen abweichenden Ansatz rechtfertigen könnten.“<sup>2107</sup>

- (1424) Das Projekt wurde zudem im Vorfeld (bereits in einem sehr frühen Stadium, nämlich bereits im [...], als „ST erste Überlegungen bezüglich der Einführung von [δ] anstellte“<sup>2108</sup>“, und somit etwa zwei Jahre vor der tatsächlichen Einführung des Dienstes im [...]“<sup>2109</sup>) in mehreren [...] Management Meetings<sup>2110</sup> von Führungskräften von ST und DT besprochen. Bereits im [...] hieß es in einer Erklärung auf einem [...]MM, dass bei diesem Projekt innerhalb der DT-Gruppe eine „enge Zusammenarbeit beabsichtigt“ sei (insbesondere mit Magyar Telekom und T Systems<sup>2111</sup>). Wie das Protokoll des [...]MM vom [...] 2008 beweist, baten die Vertreter von DT Führungskräfte von ST auch ausdrücklich, über den Fortgang des Projekts auf dem Laufenden gehalten zu werden und die zuständigen Abteilungen bei DT in die Vorbereitungen für die Einführung der [δ]-Dienste einzubeziehen: [...]“<sup>2112</sup>. [...]“<sup>2113</sup>. [...]“<sup>2114</sup>.
- (1425) In dieser Hinsicht hat DT keine Beweise vorgelegt, die zeigen, dass DT gegen dieses Projekt war, und DT konnte auch nicht belegen, dass es in dieses Projekt nicht einbezogen war; die vorstehend angeführten Beweismittel zeigen eher das Gegenteil, wie auch eine ausdrückliche Weisung von DT an ST im Management Meeting vom [...], DT auf dem Laufenden zu halten „[...] und die [zuständige Abteilung von DT] in den Prozess der Geschäftsplanung einzubeziehen“<sup>2115</sup>“ (siehe vorstehend Abschnitt 12.2.6.3).
- (1426) Angesichts der beschriebenen Sachverhalte kann die Einführung des [δ] durch ST nicht als autonomes Verhalten von ST gegenüber DT betrachtet werden. Im Gegenteil: Auch dies ist eher ein Beispiel für die enge und frühzeitige Einbeziehung von DT in Projekte von ST.

---

<sup>2106</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, Frage 3, S. 11, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>2107</sup> [...] 097, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3282.

<sup>2108</sup> Siehe [...], Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 7, Dok. ID 3301, S. 4.

<sup>2109</sup> [...], siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 377, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2110</sup> Siehe Protokolle der Management-Meetings vom 3. April 2008 (Dok. ID 3301, S. 4), 28. August 2008 (Dok. ID 3302, S. 3f.) oder vom 29. Januar 2009 (Dok. ID 3303, S. 2).

<sup>2111</sup> Siehe [...], Dok. ID 3301, S. 5.

<sup>2112</sup> Siehe [...], Annex 8 zur Antwort von DT auf Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 3302, S. 4.

<sup>2113</sup> Siehe [...], Dok. ID 3190; siehe auch Präsentation für diese Sitzung der Geschäftsführung („Sparte DVB-S“), Dok. ID 1411, S. 3.

<sup>2114</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 11. Oktober 2010, Frage 4, Annex 9, Dok. ID 3300, S. 2.

<sup>2115</sup> Siehe [...], Dok. ID 3302, S. 4.

### 12.2.6.7.5 Re-Branding

- (1427) DT argumentiert, dass ST stets autonom darüber entschieden habe, [...] <sup>2116</sup>. ST führt ebenfalls an, [...]. <sup>2117</sup>
- (1428) Bevor die einzelnen Beispiele im Bereich des Branding behandelt werden, möchte die Kommission zunächst noch darauf hinweisen, dass Beweismittel dafür vorliegen, dass sich ST und DT ganz allgemein über markenrelevante Angelegenheiten austauschten und sich entsprechend abstimmten, und dass DT sogar ST ausdrückliche Weisungen zum Produkt-Branding erteilte. [...] beispielsweise [...]: „[Verweis auf Dokumente zum internen Verfahren für das Re-Branding]“ <sup>2118</sup>. Dies zeigt eindeutig, dass ST Entscheidungen im Branding-Bereich nicht unabhängig getroffen hat und dass sich ST in der Re-Branding-Strategie mit DT abstimmen musste.
- (1429) Darüber hinaus hatte sich ST entschlossen (wie auch von DT eingeräumt), die „T“-Marken von DT einzuführen und die gesamte Unternehmensmarke sowie die Corporate Identity so zu ändern, dass die Zugehörigkeit zur DT-Gruppe zum Ausdruck kam. Die Kommission stellt fest, dass dies verhältnismäßig kostspielig ist <sup>2119</sup>. Das Re-Branding im Jahr 2005 erfolgte bereits zwei Jahre nach dem Re-Branding von Slovenské Telekomunikácie in Slovak Telecom, das ebenfalls mit einer Änderung des Unternehmenslogos und der gesamten Corporate Identity einherging <sup>2120</sup>. Bereits im Jahr 2003 verwendet der Jahresbericht die Bezeichnung „Slovak Telecom“ und gibt Folgendes an: *„In der zweiten Hälfte des Jahres 2003 bereitete sich unser Unternehmen auf die Änderung seiner Firmenbezeichnung und des Logos sowie auf die Einführung der neu gestalteten Corporate Identity vor.“* <sup>2121</sup> ST gibt weiter an, dass seine neue Corporate Identity vollständig autonom eingeführt worden sei <sup>2122</sup>. Die Beweismittel bestätigen jedoch, dass ein [...] Anteil der Kosten des [...] von ST beschlossenen Re-Branding von DT übernommen wurde <sup>2123</sup>. Am 08. März 2006 änderte ST seine Firmenbezeichnung in „Slovak Telekom a.s.“, indem es den Buchstaben „c“ durch den Buchstaben „k“ ersetzte <sup>2124</sup>. In öffentlichen Mitteilungen von ST aus dem relevanten Zeitraum heißt es bezüglich des geplanten

---

<sup>2116</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 393, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2117</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1872, Dok. ID 3630.

<sup>2118</sup> Antwort von DT auf Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 11. Oktober 2010, Annex 7, [...], Dok. ID 3301, S. 1.

<sup>2119</sup> [...], Dok. ID 2772, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3343, siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 6. Dezember 2010, Anhang Q4 Annex 4, S.6). Siehe Liste der unkenntlich gemachten Stellen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1506, Fußnote 2098 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 12

<sup>2120</sup> Siehe ST-Jahresbericht 2003 – Englische Fassung, Seite 17, auf der ST-Website: <https://www.telekom.sk/english/company/financial-and-annual-reports/annual-reports-slovak-telekom-a-s/>.

<sup>2121</sup> Siehe ST-Jahresbericht 2003 – Englische Fassung, Seite 17, auf der ST-Website: <https://www.telekom.sk/english/company/financial-and-annual-reports/annual-reports-slovak-telekom-a-s/>, Dok.ID4845.

<sup>2122</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1873, Dok. ID 3630.

<sup>2123</sup> [...], Dok. ID 2772, (CD-Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3343. Siehe Liste der unkenntlich gemachten Stellen der Mitteilung der Beschwerdepunkte in Dok. ID3625 betreffend Randnummer 1506, Fußnote 2100 der Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 13.

<sup>2124</sup> Siehe Pressemitteilung von ST vom 8. März 2006 „*Ab sofort wird Kunden nur noch die Marke T-Com begegnen*“, Dok. ID 3359.

Re-Brandings: „Die Slovak Telekom, a. s. wird somit nach außen hin als zur Gruppe Deutsche Telekom AG gehörig erkennbar.“<sup>2125</sup> Einen Monat zuvor hatte ST in einer Pressemitteilung bereits angegeben: „Dieser Schritt nähert Slovak Telecom noch stärker an die Muttergesellschaft Deutsche Telekom AG an.“<sup>2126</sup> Seit der praktischen Umsetzung dieses Re-Branding im März 2006 wurden die Firmenbezeichnung von ST sowie das Logo, die Marke und das Erscheinungsbild von ST gegenüber Dritten insgesamt dem Markenauftritt der Deutsche Telekom angeglichen.

- (1430) In dieser Hinsicht hat das Gericht in der Rechtssache HSE festgestellt: „Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich somit, dass der Umstand, dass zwei Unternehmen sich gegenüber Dritten als Teile derselben Gruppe präsentieren, im Allgemeinen einen relevanten Beweis darstellt, der, ohne dass er notwendigerweise an sich hinreichend wäre, gemeinsam mit anderen Beweisen berücksichtigt werden kann, um die Schlussfolgerung zu rechtfertigen, dass diese Unternehmen Teile ein und derselben wirtschaftlichen Einheit darstellen, woraus folgt, dass die von dem einen begangene Zuwiderhandlung dem anderen zugerechnet werden kann.“<sup>2127</sup> Deshalb ist die Kommission der Ansicht, dass das Re-Branding von ST zeigt, dass DT und ST sich gegenüber Dritten als Teile derselben wirtschaftlichen Einheit präsentierten.
- (1431) Bezüglich der Argumentation, dass ST einige eigene Marken geführt habe, stellt die Kommission fest, dass dies weniger ein Anzeichen für die Unabhängigkeit von ST denn Ausdruck der Marktverhältnisse in der Slowakischen Republik sowie der Notwendigkeit gewisser Anpassungen der ursprünglichen Strategie von DT ist. Bei den meisten von DT vorgetragenen Beispielen zeigen die verfügbaren Beweismittel, dass ST gegenüber DT die Verwendung der eigenen Marken rechtfertigen oder zumindest erläutern musste; dies zeigt, dass diese Fälle eher als Ausnahme von dem insgesamt auf DT abgestimmten Markenauftritt angesehen wurden.
- (1432) Weiterhin verweist DT auf mehrere Fälle im Bereich Branding,<sup>2128</sup> in denen sich ST unabhängig von DT verhalten und bei mehreren Produkten und Diensten den Aufbau bzw. die Stärkung eigener Marken angestrebt habe. DT verweist insbesondere darauf, dass ST die Marken „T-Home“ und „Entertain“ nicht nutzt oder dass ST die eigenen Marken (z. B. Magio oder Zoznam) beibehalten hat. Außerdem argumentiert DT, die Produkte von ST unterschieden sich in einigen Merkmalen von den Produkten von DT; zudem sei ST für Werbekampagnen allein zuständig.
- (1433) DT gibt an, dass ST bis heute die Produkte, die in Deutschland mit der Bezeichnung „Entertain“ beworben werden, unter der Marke „Magio“ vermarktet, da ST [Gründe für die Entscheidung von ST]. DT erläutert, dass das IT-Unternehmen PosAM, dessen Anteile ST mit Wirkung ab Januar 2010 zu 51 % erwarb, entgegen dem Wunsch von DT nicht die Bezeichnung „T-Systems“ erhielt<sup>2129</sup>.

---

<sup>2125</sup> Siehe Pressemitteilung von ST vom 8. März 2006 „Ab sofort wird Kunden nur noch die Marke T-Com begegnen“, Dok. ID 3359.

<sup>2126</sup> Siehe Pressemitteilung von ST vom 14. Februar 2006 „Slovak Telecom führt die Marke T-Com auf dem slowakischen Markt ein“, Dok. ID 3360.

<sup>2127</sup> Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 36.

<sup>2128</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, Frage 3, S. 11f, nicht vertraulich Dok. ID 3248 und Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Frage 3(vi), S. 10, Dok. ID 2667, nicht vertraulich Dok. ID 3289.

<sup>2129</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 394, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.



- (1434) Hinsichtlich des Umstands, dass ST die Marke „T-Home“ nicht anstelle der Marke „T-Com“ und die Marke „Entertain“ von DT nicht anstelle der eigenen Marke „Magio“ von ST verwendete, argumentiert ST gemäß [Erläuterung zur Entscheidung von ST über seine Branding-Politik]<sup>2130</sup> Somit lag der Grund dafür, dass die neuen DT-Marken nicht eingeführt wurden, [Gründe für diese Entscheidung]<sup>2131</sup>. Dies war eher auf externe Faktoren (nämlich die Tatsache, dass eine ähnliche Marke von Orange als direktem Wettbewerber von ST bereits für ähnliche Dienste in der Slowakischen Republik genutzt wurde) und auf den objektiven Erfolg der bestehenden Marke zurückzuführen. Das [interne Dokument] enthält ebenfalls keine Beweismittel dafür, dass die Vertreter von DT diesen Argumenten widersprochen hätten.
- (1435) Ähnlich ist im Protokoll [...] festgehalten, [Gründe dafür, den Namen der Marke nicht zu ändern]<sup>2132</sup> DT gibt an, dass gemäß dem eigenen Bezeichnungssystem [Name] in „T-Online“ hätte umbenannt werden müssen<sup>2133</sup>. Auch in diesem Fall sind dem Protokoll keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass Vertreter von DT mit dieser Begründung nicht zufrieden gewesen wären oder dass sie vorgeschlagen hätten, dass ST [Name einer Internetadresse] umbenenn<sup>2134</sup>.
- (1436) Insoweit kann die Kommission die Tatsache, dass ST einige eigene Marken geführt hat, nicht als Beleg für die unternehmerische Unabhängigkeit von ST werten. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission den beschriebenen allgemeinen Einfluss von DT auf das Branding bei ST sowie die Tatsache, dass ST gegenüber der betreffenden Abteilung bei DT die Zustimmung zum Re-Branding erklären musste und dass Abweichungen von ST gegenüber DT begründet werden mussten.
- (1437) Des Weiteren kann die Argumentation von DT, Produkte von ST (z. B. [Name des Dienstes]) hätten bestimmte Merkmale, über die Produkte von DT nicht verfügten, nicht als Beleg dafür betrachtet werden, dass DT keinen bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hätte. Dass ST sämtliche Produkte und Dienste von DT exakt kopiert, ist keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines bestimmenden Einflusses. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass zwischen dem deutschen und dem slowakischen Telekommunikationsmarkt objektive Unterschiede bestehen<sup>2135</sup>.

#### 12.2.6.7.6 Das Projekt [λ]

- (1438) DT führt an, dass ST das „Projekt [λ]“ beschlossen und sich somit dafür entschieden habe, außerhalb der Slowakischen Republik tätig zu werden, obwohl aus Sicht von

<sup>2130</sup> Siehe Antwort von DT auf Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 11. Oktober 2010, Annex 7, [...], Dok. ID 3301, S. 3f.

<sup>2131</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 2352, Frage 3, S. 12, nicht vertraulich Dok. ID 3248.

<sup>2132</sup> Siehe [...], Annex 2 zur Antwort von DT auf Frage 4 des Auskunftsverlangens vom 11. Oktober 2010, Dok. ID 3396, S. 4.

<sup>2133</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 395, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2134</sup> Siehe z. B. Pressemitteilung „Die Website mit den höchsten Zugriffszahlen in der Slowakischen Republik: zoznam.sk“ vom 7. November 2004, Dok. ID 3349.

<sup>2135</sup> Dies wurde auch von ST nicht nur in verschiedenen Gesprächen mit DT, sondern auch in Vorbringen bei der Kommission bestätigt, siehe z. B. dritter schriftlicher Sachvortrag von ST, Dok. ID 2401, sowie das von ST vorgelegte Sachverständigen-Gutachten von [...], Dok. ID 2418.

DT mögliche Konflikte mit anderen verbundenen Unternehmen entstehen könnten<sup>2136</sup>. [Beschreibung des strategischen Projekts von ST]<sup>2137</sup>. [Erklärung zum Wissen von ST, dass DT Bedenken hinsichtlich dieses Projekts hatte].<sup>2138</sup> ST legt jedoch keine Belege für die angebliche Besorgnis von DT vor.

(1439) [Beschreibung der Politik von DT hinsichtlich solcher Projekte]<sup>2139</sup>.

(1440) [Erklärung von DT zu seiner Politik]<sup>2140</sup>.

(1441) Die Kommission weist darauf hin, dass letztere Stellungnahme von einem Geschäftsbereich von DT stammt und nicht die endgültige Position von DT zu dieser Frage darstellt. In dieser Hinsicht verweist die Kommission auf das Management Meeting vom [...]: ST stellt das [Projekt λ] vor [...], was] deutlich [macht], dass die Fortsetzung des Projekts in diesem Management Meeting von DT genehmigt wurde (siehe vorstehenden Abschnitt 12.2.6.4).

(1442) Angesichts dieser Aussage kann dieses Beispiel nach Ansicht der Kommission nicht als Beleg dafür betrachtet werden, dass ST gegenüber DT autonom handelte, sondern zeigt im Gegenteil eher die enge Abstimmung zwischen DT und ST im Hinblick auf Projekte von ST.

#### 12.2.6.7.7 Das Projekt [μ]

(1443) DT behauptet, im Hinblick auf das [μ]-Projekt „beschloss die ST [...], außerhalb der Slowakei tätig zu werden, obwohl aus Sicht der DT ein Konflikt mit einer anderen Beteiligungsgesellschaft bestand“<sup>2141</sup>.

(1444) DT erklärt<sup>2142</sup>, [...] <sup>2143</sup> <sup>2144</sup>. DT führt an, dass ST trotz des Wissens um diese Bedenken beschloss, dieses Geschäftsfeld dennoch weiterzuentwickeln. [DT verweist auf den internen Entscheidungsprozess bei ST]. ST gibt an, es sei sich der Bedenken von DT bewusst gewesen, habe seinen Plan aber dennoch weiterverfolgt<sup>2145</sup>. ST legt jedoch keine Belege für die Bedenken von DT vor.

(1445) Die Kommission kann dieses Argument nicht gelten lassen, da der einzige Beweis, den DT zur Stützung seiner Behauptung bezüglich seiner Bedenken vorgelegt hat, in

---

<sup>2136</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 421, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2137</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010, Q4 Anhang 7, S. 12, Dok. 2772, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID2829, siehe auch Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 422, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID 4417-42, S. 142.

<sup>2138</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1883, Dok. ID 3630.

<sup>2139</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 423, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2140</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 426, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2141</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 427, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2142</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 428, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2143</sup> Dok. ID 543 [...].

<sup>2144</sup> Siehe Stellungnahme von Herrn Müller vom 31. August 2012, eingereicht in Annex 10 zur Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, S. 19. Übersetzung des Zitats von den Kommissionsdienststellen, Originaltext „in die Quere kommen“, Dok. ID 4407, nicht vertraulich Dok. ID 4361-46.

<sup>2145</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1881, Dok. ID 3630.

einer schriftlichen Stellungnahme von [A] besteht, die für den vorliegenden Fall erstellt worden war.

#### 12.2.6.7.8 Auslagerung der [Abteilung für das Management des Vermögenswerts $\pi$ ] von ST

- (1446) DT verweist auf ein anderes Beispiel für angeblich unabhängiges Verhalten von ST bei der Auslagerung seiner [ $\pi$ ]-managementabteilung. DT macht geltend, dass ein Tochterunternehmen von DT, ([XX] GmbH, nachfolgend „[...]“), welches bereits T-Systems [ $\pi$ ] in [...] betreute, großes Interesse bekundete, als ST über dieses Projekt nachdachte und ein Ausschreibungsverfahren ankündigte, und in der Folge ein Büro in Bratislava eröffnete, um das Angebot vorzubereiten. DT gibt an, es sei der Ansicht gewesen, ST könne durch die Unterstützung von [XX] infolge von Größenvorteilen Synergien beim [ $\pi$ ]management und bei der Beschaffung [der betreffenden Vermögenswerte] erzielen<sup>2146</sup>. Obwohl das Angebot von [XX] angeblich das Beste im Vergleich zu den anderen Bietern war, forderte STs Vorstand im [...] ein überarbeitetes Angebot<sup>2147</sup>. Als [...] sich weigerte, das Angebot zu überarbeiten, wies ST es zurück und beschloss, mit [dem Service für das Management der betreffenden Vermögenswerte] weiterzuarbeiten.<sup>2148</sup>
- (1447) Die Kommission misst diesem Beispiel nur begrenzten Wert zu, weil solche Vereinbarungen zwischen ST und [XX] unter [unternehmensinternes Rechtsdokument von ST] gefallen wären. [...]<sup>2149</sup>. Entscheidungen über diese Vereinbarungen zählen zu der begrenzten Zahl an Beschlüssen (in Form einer Liste vollständig aufgezählt), für die eine qualifizierte Mehrheit im Vorstand erforderlich ist. Somit müssen solche Entscheidungen von den Vorstandsmitgliedern des Minderheitsaktionärs von ST, der Slowakischen Republik genehmigt werden. [Informationen über die Haltung des Minderheitsaktionärs zur Auslagerung von Projekten]<sup>2150</sup>.
- (1448) Die Kommission weist darauf hin, [Beschreibung der Stimmrechte des Minderheitsaktionärs].
- (1449) Des Weiteren hat das vorstehende Beispiel nicht gezeigt, dass ST schließlich die betreffende Management-Abteilung in ein drittes Unternehmen ausgelagert hat, sondern lediglich beschlossen hat, die Dienstleistung weiter intern zu verwalten, was für DT offenbar kein Problem darstellte.
- (1450) Abschließend betrachtet kann dieses Beispiel keine nennenswerten Auswirkungen auf die allgemeine Fähigkeit von DT gehabt haben, bestimmenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten von ST auszuüben, wie in den Abschnitten 12.2.6.1 bis 12.2.6.5 dargelegt.

---

<sup>2146</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 414, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2147</sup> Siehe [...], Dok. ID 2772, nicht vertraulich Dok. ID 3345, S. 17. Siehe auch [...], eingereicht von ST als Anlage 11 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 9. Dezember 2010, Dok. ID 2750, S. 6.

<sup>2148</sup> Siehe auch Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1880, Dok. ID 3630.

<sup>2149</sup> Aktionärsvereinbarung von ST, S. 6, Anhang Q9\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID 3253.

<sup>2150</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 84, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

#### 12.2.6.7.9 Die Inanspruchnahme [φ] [Kategorie von Internetdienstleistungen] durch ST

- (1451) DT erklärt, dass Anbieter wie ST einerseits [φ]-Dienste von [Beschreibung der Betreiber, die diese Dienste anbieten]<sup>2151</sup>.
- (1452) DT führt an, dass ST im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen unabhängig agiert und DT-Dienstleistungen nicht bevorzugt. DT erklärt, dass ST die Inanspruchnahme von [φ]-Diensten aus dem [YY] von DT ablehnte, entweder vollständig oder in großem Umfang<sup>2152</sup>.
- (1453) DT erläutert, [Argumente für eine Lösung innerhalb der DT-Gruppe und gegen die Inanspruchnahme von Diensten Dritter]<sup>2153</sup>. Für die Umsetzung dieses Projekts benötigte DT die Unterstützung der Holdinggesellschaften. DT führt an, dass ST sich jedoch dafür entschied, sich nicht am Projekt [Zentralisierung der φ- und anderer Dienste] zu beteiligen<sup>2154</sup>.
- (1454) ST verweist auf einen E-Mail-Wechsel zwischen seinem [B] und [P] von DT, in dem [B] abschließend bemerkte: „wir sind nicht wirklich aktiv, weil wir keine großen Vorteile für ST sehen“. ST ist der Meinung, dies belege, dass ST nicht dazu bereit war, seine eigenen Geschäftsinteressen zum Nutzen von Synergien auf Konzernebene beiseitezulegen.<sup>2155</sup>
- (1455) Die Kommission misst diesem Beispiel nur begrenzten Wert zu, da es ebenfalls unter [unternehmensinternes Rechtsdokument von ST] (1447) [...] fiel. Somit müssen solche Entscheidungen von den Vorstandsmitgliedern des Minderheitsaktionärs von ST, der Slowakischen Republik genehmigt werden. [Informationen über die Haltung des Minderheitsaktionärs zur Auslagerung von Projekten]<sup>2156</sup>.
- (1456) Die Kommission weist auch hier darauf hin, dass trotz des Einflusses, den die Slowakische Republik in dieser Hinsicht besitzt, der Umfang ihres Einflusses allgemein betrachtet durch die Aktionärsvereinbarung begrenzt wird, wie vorstehend unter Erwägungsgrund (1448) dargelegt.
- (1457) Auch dieses Beispiel kann keine nennenswerten Auswirkungen auf die allgemeine Fähigkeit von DT gehabt haben, bestimmenden Einfluss auf das Geschäftsverhalten von ST auszuüben, angesichts der verschiedenen rechtlichen und organisatorischen Verbindungen, die, wie vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt 12.2.6.1 bis 12.2.6.5), zu diesem Zweck eingerichtet worden waren.
- (1458) Angesichts der vorstehenden Erwägungen und in Anbetracht der zahlreichen in diesem Abschnitt erläuterten Beweismittel für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses von DT auf ST betrachtet die Kommission die von DT vorgetragenen

---

<sup>2151</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395 Randnummer 429-430, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42 und [...] in Annex 16 dieser Antwort. Dok. ID 4413, nicht vertraulich Dok. ID 4417-87, S. 4ff.

<sup>2152</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 429, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2153</sup> [...], Annex 16 zur Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 44413, nicht vertraulich Dok. ID 4417-87, S. 5.

<sup>2154</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 430, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2155</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummer 1887, Dok. ID 3630.

<sup>2156</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 84, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

Beispiele für ein angeblich unabhängiges Verhalten von ST nicht als geeignet, die Feststellung des Vorhandenseins und der Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch DT zu widerlegen

#### 12.2.6.8. Ergänzende Beweise für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ST durch DT

- (1459) Die Kommission ist der Ansicht, dass die in den vorstehenden Abschnitten 12.2.6.1 bis 12.2.6.5 vorgestellten Beweise hinreichend belegen, dass DT bestimmenden Einfluss auf ST ausgeübt hat. Die Kommission legt dennoch in diesem Zusammenhang einige zusätzliche Beweise vor, die von DT im Zusammenhang mit der geplanten Übernahme der alleinigen Kontrolle über EuroTel im Jahr 2004 an die Kommission übermittelt wurden (Fusionskontrollverfahren M.3561 – Deutsche Telekom/EuroTel). Dies wurde für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung verlangt, wie vorstehend unter Erwägungsgrund (1247) dargelegt. Die Beweismittel bilden Stellungnahmen von DT, die DT in dem Zeitraum im Hinblick auf sein Verhältnis zu ST geäußert hat. Siehe diesbezüglich ebenfalls vorstehenden Abschnitt 12.2.5.
- (1460) Zum Ersten ist die bloße Tatsache, dass DT in der Rechtssache M.3561 Deutsche Telekom/EuroTel die anmeldende Partei war, ein zusätzlicher Beweis für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ST. Die Konsolidierte Mitteilung<sup>2157</sup> lässt die Wahl: „*Wird das zu übernehmende Unternehmen von einer Gruppe durch Zwischenschaltung einer Tochtergesellschaft erworben, [...] [kann] [d]ie Anmeldung aber von der betreffenden Tochtergesellschaft oder von ihrer Muttergesellschaft vorgenommen werden.*“ Die geplante Transaktion, die der Gegenstand dieses Verfahrens war, betraf ausschließlich die Übernahme der alleinigen Kontrolle über EuroTel durch ST. Diese Übernahme, [Bewertung der Bedeutung dieser Übernahme]<sup>2158</sup>, wurde nicht von ST, sondern von DT angemeldet, das 51 % der Anteile an ST hält.
- (1461) Die Behauptung von ST<sup>2159</sup>, die alleinige Anmeldung der Transaktion durch DT „zeigt lediglich, dass DT gemäß dem Begriff der Kontrolle im Sinne der Fusionskontrollverordnung ST ‚kontrolliert‘ hat und der Umsatz von DT somit in die Berechnung des Umsatzes einbezogen werden musste“, ist nicht überzeugend. Die Konsolidierte Mitteilung sieht in jedem Falle Folgendes vor: „*Wird das zu übernehmende Unternehmen von einer Gruppe durch Zwischenschaltung einer Tochtergesellschaft erworben, so sind die beteiligten Unternehmen im Hinblick auf die Umsatzberechnung das zu übernehmende Unternehmen und die übernehmende Tochtergesellschaft.*“ Die Konsolidierte Mitteilung überlässt dennoch, wie vorstehend dargelegt, den Parteien die Wahl, ob die Mutter- oder die Tochtergesellschaft die Anmeldung vornimmt.

---

<sup>2157</sup> Mitteilung der Kommission über den Begriff der beteiligten Unternehmen in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. C 66 vom 2.3.1998 S. 14, Erwägungsgrund 18.

<sup>2158</sup> Eine Tatsache, die ST nicht bestreitet – Siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4671-36, Randnummer 929ff.

<sup>2159</sup> Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4671-36, Randnummer 926.

- (1462) DT bringt hauptsächlich vor, dass es ohne Bedeutung ist, ob die Anmeldung von der Muttergesellschaft oder der Tochtergesellschaft vorgenommen wird und dass die Transaktion [**Vertrauliches Zitat in Anhang XVI**].<sup>2160</sup>
- (1463) Die Tatsache, dass die Parteien die Wahl der anmeldenden Partei in dieser Weise entschieden, kann jedoch als Anzeichen dafür gewertet werden, dass DT als Teil des eigenen Unternehmens ansieht und somit als Teil derselben wirtschaftlichen Einheit.<sup>2161</sup>
- (1464) Zum Zweiten betrachtet die Kommission einen Anhang zur Anmeldung mit dem Titel „[Titel des internen Dokuments]“<sup>2162</sup> als wichtige Aussage von DT in Bezug auf das Verhältnis zwischen DT und ST [Verweis auf ein internes Dokument von ST, das einem seiner Organe vorgelegt wurde]. DT stellte darin seine Bewertung der Folgen der Übernahme von 49 % der Anteile an EuroTel durch ST vor<sup>2163</sup>.
- (1465) Im vorliegenden Verfahren macht DT vor allem geltend, dass diese Aussage sich nur insoweit auf die Fähigkeit von DT, bestimmenden Einfluss auszuüben beziehen konnte, als sie sich nur auf die Ex-ante-Kontrolle aus Sicht der Fusionskontrolle bezog.<sup>2164</sup> DT führt des Weiteren an, [**Vertrauliches Zitat im Anhang XIX**]. DT macht geltend, dass es niemals in einer Position war, die es DT erlaubte, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben, und bezieht sich dabei auf seine früheren Vorbringen und Stellungnahmen.<sup>2165</sup>
- (1466) Diese Erklärung erscheint angesichts des eindeutigen Wortlauts in [internes Dokument von ST, das einem seiner Organe vorgelegt wurde] nicht überzeugend. Das Zitat stellt nach Ansicht von DT eine Bewertung des Verhältnisses von DT zu ST und dem Minderheitsaktionär von ST, der Slowakischen Republik, durch DT dar. Das Dokument zeigt, i) dass DT über ST die Geschäftstätigkeit von EuroTel uneingeschränkt kontrollieren kann, wenn ST das Gesellschaftskapital von EuroTel zu 100 % übernommen hat, und ii) dass DT unabhängig von dem Zusammenschluss von ST und EuroTel auch nach eigener Einschätzung uneingeschränkt in der Lage ist, die Geschäftstätigkeit von ST zu kontrollieren. Wie in Erwägungsgrund (1251) erläutert, hat dieses vor Beginn des Zeitraums der Zuwiderhandlung verfasste Dokument Beweischarakter, da es zukunftsorientiert ist und sich auf wesentliche Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung bezieht, die seit damals unverändert ist. Es gibt daher Aufschluss über das Kräftegleichgewicht zwischen den Anteilseignern von ST nach Maßgabe der Aktionärsvereinbarung. Aus rechtlicher Sicht zeigt dies, dass das Ausmaß des Einflusses der Slowakischen Republik auf ST begrenzt ist, da

---

<sup>2160</sup> Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4693, Randnummer 42ff, nicht vertraulich Dok. ID 4718.

<sup>2161</sup> Siehe die Rechtsprechung im Hinblick auf die wirtschaftliche Einheit: Rechtssache C-97/08 P, *Akzo Nobel NV u. a. (Cholinchlorid)/Kommission*, [...] Slg. I-8237, Randnummer 59 und Rechtssache T-399/09, *HSE/Kommission*, noch nicht in der Slg. veröffentlicht, Randnummer 63.

<sup>2162</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. Juli 2013, Frage 3 Annex 1, S. 3, Dok. ID 3938, nicht vertraulich Dok. ID 3945.

<sup>2163</sup> [**Vertrauliches Zitat im Anhang XVII**] [...] Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 30. Juli 2013, Frage 3 Annex 1, S. 3, Dok. ID 3938, Originaltext in deutscher Sprache in Fußnote 1842, nicht vertraulich Dok. ID 3945.

<sup>2164</sup> [...]. [**Vertrauliches Zitat im Anhang XVIII**] Siehe Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4693 Randnummer 69, nicht vertraulich Dok. ID 4718.

<sup>2165</sup> Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID 4693, Randnummer 68ff, nicht vertraulich Dok. ID 4718.

die Minderheitsrechte des slowakischen Staates an ST sich vornehmlich auf die Genehmigung von Investitionen über [Betrag in EUR] und auf die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen [bestimmten Unternehmen der DT-Gruppe] beziehen. Tatsächlich zeigt dies, dass DT auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen erwarten kann, dass in solchen Angelegenheiten, in denen die Minderheitsrechte der SR gelten, auch in Zukunft Übereinstimmung mit der SR erzielt wird.

- (1467) Zum Dritten möchte die Kommission zu denken geben, dass diese allgemeine Erklärung in einem Dokument, das noch vor der Anmeldung des Zusammenschlusses entstanden ist, im Zusammenhang mit dem Vereinfachten Formblatt CO<sup>2166</sup> zu sehen ist, auf dem DT erklärt: „[die] Deutsche Telekom AG [...] meldet das Vorhaben als Unternehmen an, das den Erwerber der EuroTel-Aktien, Slovak Telekom, kontrolliert.“<sup>2167</sup> Demgegenüber wird die Situation von EuroTel, an der ST bereits 51 % der Anteile vor diesem Erwerb hielt, in der CO-Kurzform wie folgt beschrieben: „[vertrauliches Zitat aus einem Dokument].“<sup>2168</sup>
- (1468) Abschließend betrachten diese Aussagen aus Sicht der Kommission das Kräftegleichgewicht zwischen DT und ST zum Zeitpunkt der Anmeldung des Zusammenschlusses mit EuroTel. Wie vorstehend in diesem Fall gezeigt, hat DT in dem vorliegenden Fall nach Ansicht der Kommission selbst das Konzept der Kontrolle verwendet, um vier Jahre, nachdem DT Anteile an ST erworben hatte, das eigene verwirklichte Verhältnis zu ST zu beschreiben.<sup>2169</sup> Da sich diese Erklärungen auf die Aktionärsvereinbarung bzw. die daraus abgeleitete Kontrolle beziehen und die Bestimmungen der Aktionärsvereinbarung nicht verändert wurden, sind diese Erklärungen nach Ansicht der Kommission für den Zeitraum der Zuwiderhandlung weiterhin gültig. Diese Beweismittel stellen daher ergänzende Beweise für die Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf ST durch DT dar, der vorstehend in den Abschnitten 12.2.6.1 bis 12.2.6.5 nachgewiesen wurde.

12.2.7. *Dem Management von DT konnte das wettbewerbswidrige Verhalten von ST bekannt sein, da die [Abteilung] von DT in Entscheidungen über dieses Verhalten eingebunden war*

- (1469) Zusätzlich dazu, dass DT in der Lage war, einen bestimmenden Einfluss über ST auszuüben und ihn auch ausübte, hat die Kommission Beweise gefunden (nachfolgend dargelegt), dass Mitarbeiter der [Abteilung]<sup>2170</sup> von DT von der Zuwiderhandlung wussten und keine Maßnahmen ergriffen, diese zu beenden. Gemäß der Rechtsprechung kann die Kenntnis solcher Umstände als stillschweigende Billigung des Verhaltens des Tochterunternehmens betrachtet

---

<sup>2166</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 13. Mai 2013, Q1, Annex 1.3, Dok. ID3778, nicht vertraulich Dok. ID4010.

<sup>2167</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 13. Mai 2013, Q1, Annex 1.3, Dok. ID3778, nicht vertraulich Dok. ID4010, S. 3.

<sup>2168</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 13. Mai 2013, Q1, Annex 1.3, Dok. ID 4010, S. 3. , Dok. ID3778, nicht vertraulich Dok. ID4010, S. 4.

<sup>2169</sup> DT übernahm am 4. August 2000 51 % der Anteile an ST, und DT hat diese Stellungnahmen am [...] abgegeben.

<sup>2170</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummern 445-450, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

werden und zählt als weiteres Indiz für die Ausübung eines entscheidenden Einflusses der Muttergesellschaft auf ihre Tochtergesellschaft<sup>2171</sup>.

- (1470) Am [...] beschloss [Leitungsorgan] von ST auf Grundlage der Präsentation „Strategie für die Vorlage des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und Preise für entbündelte Teilnehmeranschlüsse“<sup>2172</sup> eine Strategie für die Vorlage des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse und für die Preisgestaltung bei der Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen.
- (1471) Entwürfe dieser Präsentation wurden mit DT noch vor der maßgeblichen Sitzung [...] mit DT ausgetauscht. Am 5. April 2005, also neun Tage vor der Sitzung [des Leitungsorgans von ST], diskutierten DT und ST auf Arbeitsebene auf der Grundlage eines Entwurfs der Präsentation<sup>2173</sup>, aus dem bereits zu entnehmen war, dass:
- die Verfügbarkeit von Teilnehmeranschlüssen nach Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse eher rechtlich denn faktisch gegeben wäre (Folien [...]),
  - die Marge der anderen lizenzierten Anbieter beschnitten wurde (Folien [...], wengleich nicht ausdrücklich formuliert),
  - die Preise für die Zugänge in der Slowakischen Republik nicht neu austariert worden waren (Folie [...]) und
  - ein wirksamer Wettbewerb durch alternative Anbieter auf der Grundlage entbundelter Teilnehmeranschlüsse unter den Bedingungen des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nicht zu erwarten war (Folie [...]).
- (1472) Drei Tage später (am [...]) wurde DT eine geänderte Fassung dieser Präsentation zur Stellungnahme übermittelt. In der neuen Fassung wurden wenige Änderungen vorgenommen; allerdings hieß es bezüglich der vorgeschlagenen Preisgestaltung für die Entbündelung von Teilnehmeranschlüssen nun ausdrücklich: „Der Preisdruck wird selbst bei diesem Preis nicht beseitigt!“<sup>2174</sup> Die Endfassung der Präsentation wurde [dem Leitungsorgan] schließlich am [...] zur Entscheidung vorgelegt; gegenüber der letzten DT zur Stellungnahme vorgelegten Fassung waren kaum Änderungen vorgenommen worden<sup>2175</sup>
- (1473) ST führt an, dass die [Abteilung] von ST für [...] von ST alleine verantwortlich ist und lediglich in manchen Fällen die Unterstützung der [entsprechenden Abteilung] bei DT einholt. Es wurden keine eingehenden Angaben über Preise und Bedingungen

---

<sup>2171</sup> Urteil des Gerichts vom 9. September 2011 in der Rechtssache T-41/05, *Alliance One International/Kommission*, [2010], Slg. II-05329, Randnummern 136.

<sup>2172</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009 – Annexe zu Q16 11, Dok. ID 1166.

<sup>2173</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 019, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3265.

<sup>2174</sup> Siehe Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q4 [...] 021, Dok. ID 2350, (CD Liste), nicht vertraulich Dok. ID 3266, S. 10.

<sup>2175</sup> Siehe Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 17. April 2009 – Annexe zu Q16 11, Dok. ID 1166.



erörtert, und ST hat sein Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse niemals an DT übermittelt.<sup>2176</sup>

(1474) Es ist jedoch offensichtlich, dass zumindest Teile der [Abteilung] von DT rechtzeitig über die folgenden Umstände informiert waren:

- Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse von ST war von seinen Bedingungen her eher rechtlich als tatsächlich ein Vorleistungsangebot an alternative Anbieter.
- Die Preise für entbündelte Teilnehmeranschlüsse konnten die Margen der alternativen Anbieter beschneiden.
- Das Verhalten von ST war entweder ausdrücklich wettbewerbswidrig oder barg die Gefahr, erhebliche wettbewerbswidrige Wirkungen zum Nachteil der alternativen Anbieter auf dem Vorleistungsmarkt für entbündelte Teilnehmeranschlüsse nach sich zu ziehen.

(1475) DT war das wettbewerbswidrige Verhalten von ST also durchaus bewusst.

(1476) DT behauptet, ihm sei das Verhalten von ST, auf das sich die vorliegende Entscheidung bezieht, nicht bekannt gewesen, und es habe ST in dieser Hinsicht nicht unterstützt<sup>2177</sup>. DT argumentiert, dass [genauere Angaben zur Erstellung und Verwendung der unter Randnummer 1472 am Ende erwähnten Präsentation und zur Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von DT in die Entwicklung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse]<sup>2178</sup>.

(1477) DT verweist außerdem auf das Urteil des Gerichts in der Rechtssache *Alliance One*. Nach DTs Auslegung dieses Urteils kann einer Muttergesellschaft die Kenntnis des Missbrauchs nicht zur Last gelegt werden, wenn sie gegen das Vorgehen der Tochtergesellschaft Widerspruch erhebt oder andere Maßnahmen ergreift, die die Fortführung des Missbrauchs durch die Tochtergesellschaft verhindert.<sup>2179</sup> DT argumentiert, dass die [Abteilung] von DT in dem vorliegenden Fall zumindest eine Maßnahme ergriff, um den Missbrauch zu verhindern, [Beschreibung der Maßnahme]. DT weist abschließend darauf hin, dass die [Abteilung] von DT im Anschluss davon ausgehen konnte, dass ST alles Erforderliche unternehmen würde, um eine Kosten-Preis-Schere zu verhindern<sup>2180</sup>. Angesichts der Tatsache, dass diese Präsentation an die [Abteilung] von DT mit dem ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen einer Kosten-Preis-Schere übermittelt wurde, kann die Kommission dieses Argument nicht gelten lassen.

---

<sup>2176</sup> Antwort von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnummern 1893 ff, Dok. ID 3630.

<sup>2177</sup> Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 26, letzter Aufzählungspunkt, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2178</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 447, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2179</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 468, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42. Siehe Rechtssache T-41/05, *Alliance One International*, [2010] *Slg. II-05329*, Randnummer 136: „[...] [D]ie Klägerin, [...] [widersprach] den ihr solchermaßen bekannten rechtswidrigen Praktiken nie und [ergriff] auch [...] gegenüber ihrer Tochtergesellschaft keine Maßnahme, um deren weitere Beteiligung an der Zuwiderhandlung zu unterbinden.“

<sup>2180</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 468, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

- (1478) DT macht des Weiteren geltend<sup>2181</sup>, dass es für die Zurechnung der Kenntnis des Missbrauchs von entscheidender Bedeutung ist, dass der Manager oder zumindest Führungskräfte der Muttergesellschaft diese Kenntnis besitzen. In diesem Zusammenhang weist DT darauf hin, dass [H] zu diesem Zeitpunkt lediglich Beraterin in der Regulierungsabteilung von DT war. Die vorstehend erwähnte Präsentation hat jedoch auch [I], der Leiter der [Abteilung] von DT erhalten.
- (1479) DTS Aussage, [H], die Empfängerin der Präsentation, habe zu diesem Zeitpunkt die Einzelheiten der Kalkulation des Preises für den entbündelten Teilnehmeranschluss und die angebliche Kosten-Preis-Schere nicht zur Kenntnis genommen<sup>2182</sup>, scheint ihrer Aussage in dem vorstehend angeführten Dokument zu widersprechen. Dies zeigt zumindest, dass [Schlussfolgerung dazu, wie DT im Hinblick auf die Einhaltung des Wettbewerbsrechts organisiert ist]. Eine solche Information von einer Tochtergesellschaft sollte die [Abteilung] einer Muttergesellschaft, die für die Einhaltung des Wettbewerbsrechts zuständig ist, dazu veranlassen, die Umstände zumindest näher zu untersuchen oder die höchste Führungsebene zu informieren.
- (1480) DT fügt hinzu, dass die Kenntnis eines Verhaltens, das dem Wettbewerbsrecht zuwiderläuft, die positive Kenntnis aller relevanten Einzelheiten einer Situation erfordert, was angesichts der Angaben in der Präsentation nicht der Fall ist, und dass die Bewertung einer möglichen Kosten-Preis-Schere sehr kompliziert und ohne eine eingehendere Kenntnis der Umstände nicht möglich ist<sup>2183</sup>. Die Kommission stellt fest, dass die Bewertung der Kosten-Preis-Schere bereits in der Präsentation durch ST vorgenommen worden war. Daher kann dieses Argument nicht akzeptiert werden.
- (1481) DT wird für die fragliche Zuwiderhandlung nicht aufgrund des Umstands verantwortlich gemacht, dass es über Mitglieder des Managements oder seines Personals an der Zuwiderhandlung beteiligt war, sondern aufgrund dessen, dass es gemeinsam mit ST Teil derselben wirtschaftlichen Einheit war. Deshalb ist es auch nicht von Bedeutung, dass die in diesem Abschnitt zitierten Beweismittel sich auf vor dem Zeitraum der Zuwiderhandlung verfasste Dokumente stützen. Nach dem Fallrecht gilt: *„Damit das rechtswidrige Verhalten einer Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft zugerechnet werden kann, muss nicht nachgewiesen werden, dass die Muttergesellschaft die Politik ihrer Tochtergesellschaft in dem speziellen Bereich, in dem die Zuwiderhandlung erfolgt ist, beeinflusst.“*<sup>2184</sup>

#### 12.2.8. Schlussfolgerung zur Haftung von DT

- (1482) Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellt die Kommission fest:
- DT war in der Lage, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben; diese Feststellung beruht auf Beweismitteln im Zusammenhang mit der Stellung von DT als Mehrheitsaktionär von ST und auf in den vorstehenden Abschnitten 12.2.3 und 12.2.4 beschriebenen Vereinbarungen zwischen den Anteilseignern von ST.

<sup>2181</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 469, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2182</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummern 469ff, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2183</sup> Siehe Antwort von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID 4395, Randnummer 457, nicht vertraulich Dok. ID 4417-42.

<sup>2184</sup> Rechtssache T-399/09, HSE/Kommission, Randnummer 100.

- DT hat bestimmenden Einflusses auf ST ausgeübt; diese Feststellung beruht auf Beweismitteln, die Aufschluss über die von DT eingerichteten rechtlichen und organisatorischen Verbindungen bieten, die das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit belegen (siehe Abschnitt 12.2.6.1 bis 12.2.6.5).
  - Die von DT vorgetragene Argumente und Beispiele, die die Unabhängigkeit von ST belegen sollen, reichen nicht aus, um die Feststellung des Vorhandenseins und der Ausübung eines entscheidenden Einflusses zu widerlegen (siehe Abschnitt 12.2.6.7).
- (1483) Daher gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass DT in der Lage war, bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben und diesen auch tatsächlich ausgeübt hat. ST und DT sind Teil eines einzigen Unternehmens, dem Unternehmen ST/DT. Deshalb sind sowohl ST als auch DT für die in diesem Beschluss beschriebene einzige und kontinuierliche Zuwiderhandlung haftbar.

### **13. ABHILFEMASSNAHMEN UND GELDBUSSEN**

#### **13.1. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (1484) Wenn die Kommission eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV feststellt, kann sie die beteiligten Unternehmen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 durch Beschluss verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.<sup>2185</sup>
- (1485) Soweit festgestellte missbräuchliche Verhaltensweisen noch andauern, muss ST und DT die Verpflichtung auferlegt werden, die betreffende Zuwiderhandlung abzustellen und künftig von Verhaltensweisen abzusehen, die dieselbe oder eine ähnliche wie die in diesem Beschluss beschriebene Zielsetzung oder Wirkung haben.

#### **13.2. Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

- (1486) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 kann die Kommission gegen Unternehmen durch Beschluss Geldbußen verhängen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 102 AEUV verstoßen. Die Geldbuße für jedes an der Zuwiderhandlung beteiligte Unternehmen darf 10 % seines jeweiligen im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen.
- (1487) Wenn die Kommission die Höhe der Geldbuße festlegt, muss sie dabei die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung berücksichtigen. Bei der Festsetzung der zu verhängenden Geldbußen stützt sich die Kommission auf die Grundsätze der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003<sup>2186</sup> („Geldbußen-Leitlinien von 2006“).
- (1488) Aus dem in Abschnitt 7.4 über die Leistungsverweigerung und in Abschnitt 8.4 hinsichtlich der Margenbeschneidung beschriebenen Sachverhalt geht hervor, dass ST/DT die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen hat. ST/DT hätte wissen müssen, dass seine Verhaltensweisen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens darstellen.

---

<sup>2185</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>2186</sup> ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

### 13.3. Grundbetrag der Geldbuße

#### 13.3.1. Berechnung des Umsatzes

- (1489) Nach den Geldbußen-Leitlinien von 2006 richtet sich der Grundbetrag der gegen das betreffende Unternehmen zu verhängenden Geldbuße nach dem Umsatz, d. h. dem Wert der von dem Unternehmen auf dem räumlich relevanten Markt verkauften Waren oder Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen.
- (1490) In der vorliegenden Sache betrifft die Zuwiderhandlung i) den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und ii) die Endkundenprodukte für den Breitbandinternetzugang über das xDSL-Netz von ST.
- (1491) Mit seinen Verkäufen auf den relevanten Märkten für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST auf der Vorleistungsebene und für die über die xDSL-Netze von ST bereitgestellten Standard-Breitbandinternetprodukte von ST erzielte ST/DT in den Jahren 2005-2010 die folgenden Einzel- und Gesamtumsätze:<sup>2187</sup>

in EUR	Umsatz auf dem Vorleistungsmarkt <sup>2188</sup>	Umsatz auf dem Endkundenmarkt <sup>2189</sup>	Gesamtumsatz
2005 <sup>2190</sup>	[...]	[...]	[...]
2006	[...]	[...]	[...]
2007	[...]	[...]	[...]
2008	[...]	[...]	[...]
2009	[...]	[...]	[...]
2010	5 810	72 862 366	72 868 176

- (1492) In der vorliegenden Sache geht es um eine Zuwiderhandlung in Form einer Zugangsverweigerung und einer Margenbescheidung, bei der der Missbrauch der beherrschenden Stellung auf dem Vorleistungsmarkt für den Zugang zu den entbündelten Teilnehmeranschlüssen von ST stattfand. Die in den Abschnitten 7.4 und 8.4 erwähnten internen Unterlagen von ST zeigen, dass ST mit seinem Verhalten das Ziel verfolgte, seine Umsätze auf dem nachgelagerten Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste zu schützen. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass sowohl die Umsätze von ST auf dem Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen

<sup>2187</sup> Diese Tabelle beruht auf den von ST in Dok. ID3965 (Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2013) vorgelegten Zahlen. Beim Umsatz auf dem Endkundenmarkt wurden die Einnahmen aus dem Endkundengeschäft berücksichtigt, die ST mit den über sein xDSL-Netz bereitgestellten Standard-Breitbandinternetprodukten erzielte. Er umfasst nicht die Einnahmen, die ST mit den über seine Glasfasernetze bereitgestellten Standard-Breitbandinternetprodukten erzielte.

<sup>2188</sup> Einnahmen aus dem entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST auf der Vorleistungsebene.

<sup>2189</sup> Feste Einnahmen von ST aus Dienstleistungen für Endkunden, die über seine lokalen xDSL-Zugangsnetze erbracht wurden. Das Unternehmen betreibt keine Kabelfernsehnetze oder Netze für den drahtlosen Festnetzzugang.

<sup>2190</sup> Umsatz im Gesamtjahr 2005. Die Zuwiderhandlung begann allerdings erst am 12. August 2005.

als auch seine Umsätze auf dem Endkundenmarkt mit der Zuwiderhandlung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Zumindest stehen die Umsätze mit den über sein xDSL-Netz bereitgestellten Breitbandprodukten für Endkunden mit der Zuwiderhandlung in einem mittelbaren Zusammenhang, denn dadurch, dass alternativen Anbietern kein entbundelter Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST gewährt wurde, sollte verhindert werden, dass neue Wettbewerber in den Breitbandendkundenmarkt eintreten können und mit dem Endkundengeschäft von ST konkurrieren, was möglicherweise zu einem Rückgang von dessen Einnahmen geführt hätte. Im Einklang mit Randnummer 13 der Geldbußen-Leitlinien von 2006 berücksichtigt die Kommission bei der Berechnung der Geldbuße sowohl die Umsätze von ST mit dem entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen auf der Vorleistungsebene als auch die Umsätze von ST mit Breitbandprodukten für Endkunden in der Slowakischen Republik.

- (1493) Im Regelfall legt die Kommission den Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr zugrunde, in dem das Unternehmen an der Zuwiderhandlung beteiligt war.<sup>2191</sup> In ihren Erwidern auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und das Sachverhaltsschreiben machen ST und DT geltend, die Kommission müsse die Berechnung der Geldbuße auf den durchschnittlichen Jahresumsatz während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums stützen, da der Umsatz von ST zwischen 2005 und 2010 exponentiell um 133 % gestiegen sei.<sup>2192</sup> Zur Untermauerung ihres Vorbringens verweisen sie auf eine Reihe jüngerer Beschlüsse, in denen die Kommission der Geldbuße ebenfalls den durchschnittlichen Jahresumsatz zugrunde gelegt hatte.<sup>2193</sup>
- (1494) Nach Auffassung der Kommission besteht in der vorliegenden Sache kein besonderer Grund für ein Abweichen von dem Grundsatz, dass die Geldbuße auf den Umsatz im letzten vollständigen Geschäftsjahr gestützt werden sollte, da dieses repräsentativ für das Ausmaß ist, in dem die Zuwiderhandlung den Wettbewerb verfälschen kann. Anders als in den von ST und DT angeführten Sachen ist der Umsatz von ST im Zuwiderhandlungszeitraum nicht exponentiell gestiegen und haben die Verkäufe von ST im Zuwiderhandlungszeitraum auch nicht in einem viel höheren als dem für einen solchen Markt normalen Rhythmus zugenommen. Denn das Umsatzwachstum bei ST war nur 2007 beträchtlich (33 % gegenüber 2006), betrug jedoch in den folgenden vier Jahren zusammengenommen lediglich etwas über 9 %.<sup>2194</sup>
- (1495) Für den Grundbetrag der Geldbuße ist daher der Umsatz maßgebend, den ST 2010 auf dem Markt für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und dem Endkundenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste erzielt hat, d. h. [...] EUR.<sup>2195</sup>

---

<sup>2191</sup> Randnr. 13 der Geldbußen-Leitlinien von 2006.

<sup>2192</sup> Erwidern von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID3630, Randnrn. 1904 ff.; Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID4671-36, Randnrn. 956 ff.; Erwidern von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID4417-042, Randnrn. 604 f.; Antwort von DT auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID4395, Randnr. 188.

<sup>2193</sup> Sache COMP/39.525 – *Telekomunikacja Polska*, Kapitel XII Abschnitt 3.1.; Sache COMP/39.309 – *LCD – Liquid Crystal Displays*, Randnr. 384; Sache COMP/39.401 – *E.ON/GDF*, Randnrn. 351-353.

<sup>2194</sup> Die Prozentsätze wurden anhand der Gesamtumsätze in den betreffenden Jahren berechnet.

<sup>2195</sup> Dok. ID3965, Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen vom 26. Juli 2013.

### 13.3.2. Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße

(1496) Zur Bestimmung des Anteils am Umsatz, der als Grundbetrag anzusehen ist (nach den Geldbußen-Leitlinien von 2006 bis zu 30 %), prüft die Kommission die Schwere der Zuwiderhandlung und berücksichtigt dabei eine Reihe von Umständen, unter anderem die Art der Zuwiderhandlung, ihre geografische Reichweite, den Marktanteil und die Umsetzung der Zuwiderhandlung in der Praxis.<sup>2196</sup> Diese Umstände werden in den nachstehenden Abschnitten analysiert.

#### 13.3.2.1. Schwere der Zuwiderhandlung

##### 13.3.2.1.1 Art der Zuwiderhandlung

(1497) Die in Rede stehende Zuwiderhandlung besteht im Missbrauch einer beherrschenden Stellung in Form einer Zugangsverweigerung und einer Margenbescheidung. Die Zugangsverweigerung durch marktbeherrschende Unternehmen ist bereits mehrfach von der Kommission und den Unionsgerichten verurteilt worden.<sup>2197</sup> Auch mit Fällen von Margenbescheidung haben sich die Kommission und die Unionsgerichte schon befasst.<sup>2198</sup>

(1498) Bei den für diesen Beschluss relevanten Märkte handelt es sich um Märkte von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die eine entscheidende Rolle für den Aufbau der Informationsgesellschaft spielen, insbesondere in Bezug auf die Verbreitung von Mehrwertdiensten wie IPTV. Zudem decken die entbündelten Teilnehmeranschlüsse von ST das gesamte Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik ab, während alternative Anbieter eigene Netze nur in geografisch begrenzten Gebieten aufbauen konnten. Dagegen hätte ihnen ein wirksamer entbundelter Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST Zugang zu Haushalten in der ganzen Slowakei gewährt.

---

<sup>2196</sup> Randnr. 20 der Geldbußen-Leitlinien von 2006.

<sup>2197</sup> Siehe insbesondere Urteil vom 6. März 1974 in den verbundenen Rechtssachen 6/73 und 7/73, *Istituto Chimioterapico und Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223; Urteil vom 26. November 1998 in der Rechtssache 7/97, *Oscar Bronner/Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft und Mediaprint Anzeigengesellschaft*, Slg. 1998, I-7791; Urteil vom 9. September 2009 in der Rechtssache T-301/04, *Clearstream Banking AG and Clearstream International SA/Kommission*; Rechtssache C-418/01, *IMS Health/NDC Health*, Slg. 2004, I-5039; verbundene Rechtssachen 6/73 und 7/73, *Istituto Chimioterapico Italiano und Commercial Solvents/Kommission*, Slg. 1974, 223; verbundene Rechtssachen C-241/91 P und C-242/91 P, *Radio Telefis Eireann (RTE) und Independent Television Publications Ltd (ITP)/Kommission (Magill)*, Slg. 1995, 743; Rechtssache T-201/04, *Microsoft/Kommission*, Slg. 2007, II-3601; Entscheidung 94/19/EG der Kommission vom 21. Dezember 1993 in der Sache IV/34.689 – *Sea Containers gegen Stena Sealink – Einstweilige Maßnahmen* (ABI L 15 vom 18.1.1994, S. 8) und Entscheidung 92/213/EWG der Kommission vom 26. Februar 1992 in der Sache IV/33.544 – *British Midland/Air Lingus* (ABI L 96 vom 10.4.1992, S. 34).

<sup>2198</sup> Siehe insbesondere Beschluss der Kommission vom 22. Juni 2011 in der Sache COMP/39.525 – *Telekomunikacja Polska*; Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 in der Sache COMP/C-1/37.451, 37.578, 37.579 – *Deutsche Telekom AG*; Gericht, Urteil vom 10. April 2008, Rechtssache T-271/03, *Deutsche Telekom/Kommission*, Slg. 2008, II-485; Gerichtshof, Urteil vom 14. Oktober 2010, Rechtssache C-280/08 P, *Deutsche Telekom AG/Kommission*, Slg. 2010, I-9555; Urteil vom 17. Februar 2011, Rechtssache C-52/09, *Konkurrensverket/TeliaSonera*, Slg. 2011, I-527; Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 2007 in der Sache COMP/38.784 – *Wanadoo España/Telefónica*; Gericht, Urteil vom 29. März 2012, Rechtssache T-336/07, *Telefónica, SA und Telefónica de España, SA*, noch nicht in der Sammlung veröffentlicht.

- (1499) Der Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil dieser Markt alternativen Anbietern die Möglichkeit bietet, die volle Kontrolle über die lokalen Anschlussleitungen zu den Haushalten zu erlangen und ihr Angebot gegenüber dem des etablierten Anbieters abzugrenzen. Der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss hätte es alternativen Anbietern erlaubt, mit einem Angebot an hochwertigen Breitbanddiensten für Endkunden wie zum Beispiel IPTV-Diensten im gesamten Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik wirksam mit ST zu konkurrieren. Darüber hinaus ist ST der einzige Eigentümer eines landesweiten Telekommunikationsnetzes, das Zugang zu seinem Netz bietet. Für die Erbringung von Internetdiensten auf der Grundlage der xDSL-Technologie sind alternative Anbieter auf ST angewiesen.
- (1500) In Abschnitt 7.4 hinsichtlich der Zugangsverweigerung und in Abschnitt 8.4 hinsichtlich der Margenbeschneidung wurde dargelegt, dass die Praktiken von ST Teil eines Verhaltens sind, das darauf abzielt, Wettbewerber vom Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste auszuschließen oder zumindest ihren Eintritt in diesen Markt und/oder ihre Expansion auf diesem Markt zu verzögern. ST kannte, wie oben erläutert, den wettbewerbswidrigen Charakter seines Verhaltens, einschließlich der möglichen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf den Endkundenbreitbandmärkten, oder handelte in dieser Hinsicht zumindest fahrlässig. Nach Auffassung der Kommission muss auch DT gewusst haben, dass sich ST wettbewerbswidrig verhält (siehe oben Abschnitt 12.2.7).
- (1501) Bei der Bestimmung des wegen der Schwere der Zuwiderhandlung anzuwendenden Prozentsatzes berücksichtigt die Kommission auch, dass ST ab dem 9. Mai 2009 ein geändertes Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse veröffentlichte, mit dem die Zuwiderhandlung zwar nicht abgestellt, aber einige der unfairen Bedingungen beseitigt wurden.
- (1502) In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und das Sachverhaltsschreiben machte ST geltend, die Kommission dürfe im Zusammenhang mit der Schwere der Zuwiderhandlung nicht berücksichtigen, dass der Missbrauch einer beherrschenden Stellung in Form einer Zugangsverweigerung und einer Margenbeschneidung wiederholt von der Kommission und den Unionsgerichten verurteilt wurde. Insbesondere habe es vor der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache *TeliaSonera* aus dem Jahr 2011 keine Präzedenzfälle zur konstruktiven Zugangsverweigerung in der Telekommunikationsbranche oder zur Margenbeschneidung gegeben.<sup>2199</sup>
- (1503) Die Schwere einer Zuwiderhandlung ist anhand zahlreicher Gesichtspunkte zu ermitteln, zu denen die besonderen Umstände der Sache, ihr Kontext und die Abschreckungswirkung der Geldbußen gehören, ohne dass es eine zwingende oder abschließende Liste von Kriterien gäbe, die auf jeden Fall berücksichtigt werden müssten.<sup>2200</sup> Ein relevanter Faktor für die Feststellung der Art der Zuwiderhandlung ist das Vorliegen einschlägiger Präzedenzfälle, in denen der Geltungsbereich des

---

<sup>2199</sup> Rechtssache C-52/09 *Konkurrensverket / TeliaSonera*, Randnummer 55.

<sup>2200</sup> Siehe Rechtssachen C-549/10 P, *Tomra Systems ASA*, Randnr. 107, und C-219/95 P, *Ferriere Nord/Kommission*, Slg. 1997, I-4411, Randnr. 33.

Artikels 102 AEUV konkretisiert wurde. Solche Präzedenzfälle<sup>2201</sup> stärken und präzisieren die Auslegung des allgemeinen Verbots des AEUV und der Art der Zuwiderhandlung.

- (1504) In diesem Zusammenhang verweist die Kommission auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Artikels 102 AEUV. Weder das in Artikel 102 AEUV enthaltene Verbot noch die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission hängen davon ab, ob es in der Rechtsprechung Präzedenzfälle gibt oder nicht.

#### *13.3.2.1.2 Marktanteil*

- (1505) Während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums hatte ST eine Monopolstellung auf dem Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen und eine beherrschende Stellung auf dem Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in der Slowakischen Republik. Der Anteil von ST am Endkundenmarkt auf der Grundlage der Zahl der Teilnehmer schwankte im Zuwiderhandlungszeitraum zwischen [40-50] % und [50-60]%. Der Marktanteil von ST bei den Endkunden lag auch deutlich über dem seiner Wettbewerber. Der Marktanteil des zweitgrößten Wettbewerbers, UPC, auf dem nationalen Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste betrug beinahe nur ein Fünftel davon und war zudem rückläufig.

#### *13.3.2.1.3 Geografische Reichweite*

- (1506) Nach den Leitlinien ist auch die geografische Reichweite der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen.<sup>2202</sup> Das wettbewerbswidrige Verhalten von ST erstreckte sich auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats (Slowakei).

#### *13.3.2.1.4 Einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung*

- (1507) In diesem Beschluss (Abschnitte 7 und 8) wurde im Einzelnen festgestellt, dass ST eine Margenbeschnidung und eine Zugangsverweigerungsstrategie in Bezug auf den entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen angewandt hat. Die Strategie umfasste eine Reihe von Maßnahmen, nämlich

- (1) die Zurückhaltung netzrelevanter Informationen, die für die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse erforderlich sind, gegenüber alternativen Anbietern;
- (2) die Verringerung des Umfangs seiner Verpflichtungen in Bezug auf die entbündelten Teilnehmeranschlüsse;
- (3) die Festsetzung unfairer Bedingungen in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Bezug auf Kollokation, Eignungsprüfung, Vorlage von Prognosen, Reparaturen und Bankbürgschaften;
- (4) die Anwendung unfairer Tarife, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der auf der Vorleistungsebene auf den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von Slovak Telekom a.s. angewiesen ist, unmöglich machen, ebenso umfassende Breitbanddienste für Endkunden aufzubauen wie Slovak Telekom a.s., ohne Verluste zu verzeichnen.

---

<sup>2201</sup> Siehe oben Erwägungsgrund (1497) und die dortigen Verweise auf die Rechtsprechung.

<sup>2202</sup> Randnr. 13 der Geldbußen-Leitlinien von 2006.



- (1508) Jede dieser Maßnahmen von ST/DT würde für sich genommen eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV darstellen. Nach Auffassung der Kommission bilden sie jedoch zusammen eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung, da all diese Maßnahmen das Ziel (und wahrscheinlich auch die Wirkung) hatten, den Wettbewerb auf dem Endkundenmassenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in der Slowakischen Republik zu beschränken und zu verfälschen<sup>2203</sup> sowie ST's Erträge und seine Marktposition auf dem Massenmarkt für Breitbanddienste zu schützen. Zum Beispiel hat ST einem alternativen Anbieter, GTS, den entbündelten Zugang zu seinen Teilnehmeranschlüssen erst nach mehrjährigen Verhandlungen gewährt.
- (1509) Darüber hinaus galt ST's Ausschlussabsicht sowohl für die Verweigerung des Netzzugangs als auch für die Margenbeschneidung und war somit Teil der einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung.<sup>2204</sup>
- (1510) Zudem waren die von ST eingeführten Maßnahmen (siehe Erwägungsgrund (1508)) während des gesamten Zeitraums der Zuwiderhandlung gültig.
- (1511) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass ungeachtet der Tatsache, dass jede Verweigerung des Netzzugangs im Sinne von Abschnitt 7 und die Margenbeschneidung im Sinne von Abschnitt 8 als solche bereits eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV darstellen, das Verhalten von ST und DT als eine Reihe von Maßnahmen anzusehen ist, die Teil eines Gesamtplans zur Beschränkung des Wettbewerbs und folglich als eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung anzusehen sind.

#### 13.3.2.1.5 Schlussfolgerung zur Schwere der Zuwiderhandlung

- (1512) Bei der Bestimmung des Anteils am Umsatz, anhand dessen der Grundbetrag der Geldbuße festzusetzen ist, hat die Kommission die oben dargelegten Umstände berücksichtigt, insbesondere die Art der Zuwiderhandlung, den Marktanteil von ST und die geografische Reichweite der Zuwiderhandlung.
- (1513) Der Anteil am Umsatz von ST, anhand dessen der Grundbetrag der Geldbuße festzusetzen ist, sollte daher [...] betragen.
- (1514) ST macht unter Verweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz geltend, dass die Kommission bei der Bestimmung der Schwere der Zuwiderhandlung auch berücksichtigen sollte, dass die Sache Telekomunikacja Polska (TP)<sup>2205</sup> ein Unternehmen betraf, dessen Umsatz fast viermal so groß wie der von ST ist, und dass das polnische BIP mehr als das Sechsfache des slowakischen beträgt.<sup>2206</sup> Diese Argumente sind zurückzuweisen, da die Kommission bei der Festsetzung von Geldbußen über Ermessen verfügt und nicht verpflichtet ist, die in verschiedenen Sachen verhängten Geldbußen systematisch miteinander zu vergleichen.<sup>2207</sup>
- (1515) Außerdem weist die Kommission darauf hin, dass der Grundbetrag der Geldbuße als Anteil am Umsatz des zuwiderhandelnden Unternehmens auf den räumlich relevanten Märkten berechnet wird. Auf diese Weise wird bereits der Größe des

<sup>2203</sup> Siehe z. B. Rechtssache *Intel Corp.*, T-286/09, Randnr. 1562.

<sup>2204</sup> Rechtssache T-286/09, *Intel Corp.*, Randnummer 1562.

<sup>2205</sup> COMP/39.525 – *Telekomunikacja Polska*, Beschluss der Kommission vom 11. Juni 2011.

<sup>2206</sup> Erwiderung von ST auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID3630, Randnr. 1903.

<sup>2207</sup> Siehe z. B. Rechtssache C-452/11 P *Heineken/Kommission*, ECLI:EU:C:2012:829, Randnrn. 111 ff.

Unternehmens und indirekt auch der Größe der von der Zuwiderhandlung betroffenen relevanten Märkte Rechnung getragen.

#### 13.3.2.2. Dauer der Zuwiderhandlung

- (1516) Die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung durch das Unternehmen ST/DT begann am 12. August 2005, dem Tag der Veröffentlichung des Standardangebots von ST für entbündelte Teilnehmeranschlüsse. Auf der Grundlage der in den Abschnitten 7 und 11 angeführten verfügbaren Beweismittel kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Zuwiderhandlung mindestens bis zum 31. Dezember 2010 andauerte.
- (1517) Die Gesamtdauer der von ST und DT begangenen Zuwiderhandlung, die bei der Berechnung der zu verhängenden Geldbuße zu berücksichtigen ist, beträgt daher 5 Jahre und 4 Monate.
- (1518) Für die Zwecke der Berechnung der Geldbuße sollte der Betrag, der sich aus der Anwendung des Prozentsatzes für die Schwere der Zuwiderhandlung ([...] %) auf den relevanten Umsatz von ST im Jahr 2010 ergibt ([...] EUR), mit 5,33 multipliziert werden, um der Dauer der Zuwiderhandlung Rechnung zu tragen. Der Grundbetrag der Geldbuße beläuft sich daher auf 38 838 000 EUR.
- (1519) ST widerspricht den Feststellungen zur Dauer der Zuwiderhandlung. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse sei eine Rahmenvereinbarung, in der die Bedingungen für den Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen beschrieben seien, die eine Grundlage für Verhandlungen darstellten. Ferner könne eine Zugangsverweigerung nur im Falle des Scheiterns dieser Verhandlungen vorliegen. Und wenn die Kommission der Meinung sei, dass die missbräuchliche Ausnutzung der beherrschenden Stellung durch ST am Tag der Veröffentlichung des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse begonnen habe, müsse sie auch zu dem Schluss kommen, dass das missbräuchliche Verhalten am 9. Mai 2009 endete, als ein geändertes Standardangebot beschlossen wurde.<sup>2208</sup>
- (1520) Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Zweck des Standardangebots für entbündelte Teilnehmeranschlüsse war es, alternative Anbieter über die praktischen und geschäftlichen Modalitäten zu informieren, die für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von ST galten. In Abschnitt 7 wurde dargelegt, dass das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse unfaire Bedingungen enthielt und unter anderem nicht alle für den Zugang relevanten Informationen umfasste, sich nicht auf alle Teilnehmeranschlüsse, zu denen ST Zugang gewähren musste, erstreckte und in missbräuchlicher Weise so konzipiert war, dass ein effektiver Zugang für alternative Anbieter unmöglich gemacht oder erschwert wurde. Das Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse, das erstellt wurde, um die regulatorische Verpflichtung zur Zugangsgewährung umzusetzen, hätte von Anfang an faire Bedingungen enthalten müssen. Solche annehmbare Bedingungen werden als Ausgangspunkt für mögliche Verhandlungen über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss benötigt. Im Übrigen sind in einigen Fällen Verbesserungen der Bedingungen von ST, die in bilateralen Verhandlungen erreicht wurden,

---

<sup>2208</sup>

Antwort von ST auf das Sachverhaltsschreiben, Dok. ID4761-36, Randnrn. 966 ff.

unverzögerlich in das Standardangebot für entbundelte Teilnehmeranschlüsse aufgenommen worden.

- (1521) Beim Sachstandstreffen vertrat DT die Auffassung, dass der Missbrauch in Form der Margenbeschneidung erst am 1. Januar 2006 begonnen habe, da es im Jahr 2005 keine negative Marge gegeben habe, insbesondere nicht vom 12. August bis zum 31. Dezember 2005. Dieses Vorbringen kann aus den unter Erwägungsgrund (998) dargelegten Gründen nicht akzeptiert werden. Die Tatsache, dass die Marge 2005 positiv war, hat keine Auswirkung auf die Dauer der Zuwiderhandlung. Die Kommission geht von einer einzigen und ununterbrochenen Zuwiderhandlung für den Zeitraum 12. August 2005 bis 31. Dezember 2010 aus.

#### 13.3.2.3. Haftung der Muttergesellschaft und Verhängung der Geldbuße gegen ST/DT als Gesamtschuldner

- (1522) In diesem Beschluss wurde festgestellt, dass DT, die Muttergesellschaft von ST, während des gesamten Zuwiderhandlungszeitraums in der Lage war, einen bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben, und einen solchen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat. ST und DT sind daher nach Artikel 102 AEUV ein einziges Unternehmen, das Unternehmen ST/DT. Daher ist es gerechtfertigt, ST und DT gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Geldbuße haften zu lassen.

#### 13.3.2.4. Schlussfolgerung zum Grundbetrag der Geldbuße

- (1523) Als Grundbetrag der gegen ST und DT als Gesamtschuldner zu verhängenden Geldbuße sollte daher 38 838 000 EUR festgesetzt werden.

### 13.4. Anpassungen des Grundbetrags

#### 13.4.1. Erschwerende Umstände: Rückfälligkeit

- (1524) Nach den Geldbußen-Leitlinien von 2006 kann die Kommission Umstände berücksichtigen, die zu einer Erhöhung oder Ermäßigung des Grundbetrags führen.<sup>2209</sup>
- (1525) Unter Randnummer 28 der Geldbußen-Leitlinien von 2006 ist Folgendes vorgesehen: *„Der Grundbetrag der Geldbuße kann erhöht werden, wenn die Kommission erschwerende Umstände wie beispielsweise die nachstehend aufgeführten feststellt: Fortsetzung einer Zuwiderhandlung oder erneutes Begehen einer gleichartigen oder ähnlichen Zuwiderhandlung, nachdem die Kommission oder eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde festgestellt hat, dass das Unternehmen gegen Artikel 81 oder Artikel 82 verstoßen hatte; in diesem Fall wird der Grundbetrag für jeden festgestellten Verstoß um bis zu 100 % erhöht; ...“*. Rückfälligkeit zeigt, dass früher verhängte Sanktionen nicht abschreckend genug waren und rechtfertigt daher eine Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße. Die Unionsgerichte<sup>2210</sup> haben dazu entschieden: *„Der Rückfall ist aber ein Umstand, der eine erhebliche Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße rechtfertigt. Denn er beweist, dass die zuvor verhängte Sanktion nicht abschreckend genug war.“*

---

<sup>2209</sup> Randnr. 27 der Geldbußen-Leitlinien von 2006.

<sup>2210</sup> Rechtssache *Michelin/Kommission*, T-203/01, Slg. 2003, II-4071, Randnr. 293; Rechtssache *Groupe Danone/Kommission*, T-38/02, Slg. 2005, II-4407, Randnr. 348; Rechtssache *BPB/Kommission*, T-53/03, Slg. 2008, II-1333, Randnr. 398; Rechtssache *Shell Petroleum NV, Shell Nederland BV und Shell Nederland Chemie BV/Kommission*, T-38/07, Slg. 2011, II-4383, Randnr. 98.

- (1526) Die Kommission hat in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und im Sachverhaltsschreiben<sup>2211</sup> angekündigt, als erschwerenden Umstand zu berücksichtigen, dass früher ähnliche Zuwiderhandlungen desselben Unternehmens festgestellt wurden. Zum Zeitpunkt der in Rede stehenden Zuwiderhandlung war DT bereits in einer früheren Entscheidung der Kommission (in der Sache COMP/37.451, 37.578, 37.579 – *Deutsche Telekom AG*, C(2003) 1536 vom 21. Mai 2003) für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV haftbar gemacht worden.
- (1527) DT ist einer der Adressaten des vorliegenden Beschlusses. Die 2003 gegen DT ergangene Entscheidung der Kommission betraf ebenfalls eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV in Form einer Margenbeschnidung in der Telekommunikationsbranche, genauer gesagt auf dem Vorleistungsmarkt für den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von DT und dem Endkundenmarkt für an einem festen Standort angebotene Breitbanddienste in Deutschland; nach Auffassung der Kommission hat DT daher bereits eine ähnliche Zuwiderhandlung begangen.
- (1528) Dass die neue Zuwiderhandlung auf einem anderen räumlich relevanten Markt begangen wurde, ist unerheblich. Es genügt, dass demselben Unternehmen bereits ähnliche Zuwiderhandlungen nachgewiesen wurden.<sup>2212</sup>
- (1529) DT war bereits zum Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung von 2003 die Muttergesellschaft von ST, da DT am 4. August 2000 51 % der Anteile von ST erworben hatte. In Abschnitt 12.2 des vorliegenden Beschlusses wurde festgestellt, dass DT in der Lage war, einen bestimmenden Einfluss auf ST auszuüben, einen solchen Einfluss auch tatsächlich ausgeübt hat und daher für die vom Unternehmen ST/DT begangene Zuwiderhandlung haftet.
- (1530) Das von DT vorgetragene Argument, DT werde gegenüber dem Unternehmen France Télécom diskriminiert, das in den Sachen *Telekomunikacja Polska* („TP“)<sup>2213</sup> und *Wanadoo Interactive*<sup>2214</sup> nicht für das wettbewerbswidrige Verhalten und die Zuwiderhandlung seiner Tochtergesellschaften haftbar gemacht worden sei, ist aus den in Abschnitt 12.2.6.6 dargelegten Gründen zurückzuweisen.
- (1531) Der Grundbetrag der Geldbuße für DT sollte daher um 50 % erhöht werden.

#### 13.4.2. Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung

- (1532) Randnummer 30 der Geldbußen-Leitlinien von 2006 lautet wie folgt: „Die Kommission wird besonders darauf achten, dass die Geldbußen eine ausreichend abschreckende Wirkung entfalten; zu diesem Zweck kann sie die Geldbuße gegen Unternehmen erhöhen, die besonders hohe Umsätze mit Waren oder Dienstleistungen, die nicht mit der Zuwiderhandlung in Zusammenhang stehen, erzielt haben.“

<sup>2211</sup> Mitteilung der Beschwerdepunkte, Randnrn. 1369-1534, Dok. ID3630; Sachverhaltsschreiben, Randnrn. 50 ff., Dok. ID4421.

<sup>2212</sup> Rechtssache *Michelin/Kommission*, T-203/01, Slg. 2003. II-4071, Randnr. 284.

<sup>2213</sup> Sache COMP/39.525 – *Telekomunikacja Polska* vom 22. Juli 2011

<sup>2214</sup> Entscheidung der Kommission vom 16.7.2003, Sache COMP 38.233 – *Wanadoo Interactive* vom 16. Juli 2003.

- (1533) Die Kommission stellt fest,
- dass DT 2013 einen weltweiten Gesamtumsatz von 60 132 Mio. EUR erzielte<sup>2215</sup>;
  - dass auf den Umsatz, der mit den relevanten Produkten erzielt wurde, weniger als 0,067 % des Gesamtumsatzes von DT entfallen;
  - dass DT für die von ST begangene Zuwiderhandlung haftet.
- (1534) In diesem Fall sollte die Geldbuße daher in einer Höhe festgesetzt werden, die eine hinreichend abschreckende Wirkung auf DT gewährleistet; es ist daher zweckmäßig, auf die verhängte Geldbuße einen Multiplikator anzuwenden, der sich nach der Größe des betreffenden Unternehmens richtet. Auf dieser Grundlage wird die gegen DT verhängte Geldbuße (d.h. der Grundbetrag der Geldbuße und die Erhöhung für DT wegen Wiederholungstäterschaft) mit 1,2 multipliziert. Für das Jahr 2013 betrug der Gesamtumsatz von DT, der Muttergesellschaft des Unternehmens ST, deren Haftung als Muttergesellschaft festgestellt wurde, 60,132 Mrd. EUR. Wie in früheren Fällen<sup>2216</sup> sollte zum Zwecke der Abschreckung der Multiplikator 1,2 angewandt werden, wenn der Gesamtumsatz des betreffenden Unternehmens über 50 Mrd. EUR, aber unter 80 Mrd. EUR liegt.
- (1535) Angesichts der Größe von DT und zur Gewährleistung einer ausreichenden Abschreckung wendet die Kommission auf die Geldbuße, für die DT haftet (d.h. der Grundbetrag der Geldbuße und die Erhöhung für DT wegen Wiederholungstäterschaft), einen Multiplikator von 1,2 zum Zwecke der Abschreckung an. Nur DT ist zur Zahlung der erhöhten Geldbuße verpflichtet.

#### 13.4.3. Mildernde Umstände

- (1536) In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte machte ST mildernde Umstände geltend, die die Kommission bei der Berechnung der Geldbuße berücksichtigen müsse. Hierzu gehören das ernsthafte Bemühen von ST um Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union, die Tatsache, dass die slowakischen Behörden das Verhalten von ST nicht beanstandet hätten, und die Tatsache, dass ST nicht über ausreichendes Fachwissen in Regulierungsfragen verfügt habe, das es ihm erlaubt hätte, die Herausforderungen der Liberalisierung problemlos zu bewältigen.<sup>2217</sup>
- (1537) Für die Behauptung von ST, das Unternehmen habe sich bemüht, das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union in vollem Umfang einzuhalten, gibt es keine Belege. Vielmehr deuten aus dem relevanten Zeitraum stammende Beweismittel darauf hin, dass sich ST der Rechtswidrigkeit und der rechtlichen Risiken seines Verhaltens bewusst war, sich aber dennoch für die Verfolgung von Ausschlussstrategien entschied. In diesem Zusammenhang ist unerheblich, ob die slowakischen Behörden das Verhalten von ST beanstandet haben oder nicht<sup>2218</sup>.

<sup>2215</sup> DT's Geschäftsbericht 2013: <http://www.annualreport.telekom.com/site0413/en/consolidated-financial-statements/index.php>, Dok.ID4839

<sup>2216</sup> COMP/39181 – *Kerzenwachse* (Repsol, RWE); COMP/39129 – *Leistungstransformatoren* (Siemens, Hitachi); COMP/39309 – *LCD* (Samsung); COMP/39600 – *Kühlkompressoren* (Panasonic); COMP/39462 – *Speditionsdienste* (Deutsche Post/DHL).

<sup>2217</sup> Siehe ST's Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID3630, Randnrn. 1915-1916.

<sup>2218</sup> Rechtssache *Telefónica/Kommission*, C-295/12 P, nicht in der Sammlung veröffentlicht, Randnr. 161.

- (1538) Ferner widerspricht die Kommission der Behauptung von ST, das Unternehmen habe nicht über ausreichendes Fachwissen in Regulierungsfragen verfügt. Laut Erwiderung von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte traf die Regulierungsabteilung von DT die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen, um die Fragen von Holdinggesellschaften, unter anderem von ST, auf der Grundlage ihres eigenen Know-hows in Regulierungsfragen zu beantworten. Bereits 2005 habe DT in einem Workshop die 2003 gegen das Unternehmen ergangene Entscheidung der Kommission<sup>2219</sup> und deren Methode für die Berechnung der Margenbeschneidung als Status quo dargestellt.<sup>2220</sup> Die Veranstaltung eines Workshops zu einem solchen Thema, das – wie DT einräumt – äußerst komplex ist und eine wichtige Wettbewerbsfrage betrifft, bei der im Falle unangemessener Preise hohe Geldbußen drohen, kann nicht als mildernder Umstand angesehen werden. Es scheint auch keine Folgeveranstaltungen oder anderen angemessenen Maßnahmen gegeben zu haben, zum Beispiel eine Aufforderung zur Preisprüfung oder eine Anweisung zur Überprüfung der Preisgestaltung, um ST an der Anwendung einer Margenbeschneidung zu hindern.<sup>2221</sup>
- (1539) Es gibt daher keine Rechtfertigung für eine Verringerung des Grundbetrags der gegen ST und DT zu verhängenden Geldbuße.

### 13.5. Schlussfolgerung

- (1540) Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 darf der Endbetrag der Geldbuße 10 % des Gesamtumsatzes des an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmens nicht übersteigen.<sup>2222</sup> Im Jahr 2013 betrug der weltweite Umsatz von DT 60 132 Mio. EUR. Der Gesamtbetrag der gegen DT verhängten Geldbuße sollte daher 6 013 Mio. EUR nicht übersteigen. Der weltweite Umsatz von ST betrug 2013 828 Mio. EUR. Der Gesamtbetrag der gegen ST verhängten Geldbuße sollte 82,8 Mio. EUR nicht übersteigen.
- (1541) Da der genannte Betrag der Geldbuße unter dieser gesetzlichen Obergrenze liegt, ist keine Anpassung erforderlich.
- (1542) Der Endbetrag der gegen Slovak Telekom und gegen Deutsche Telekom zu verhängenden Geldbuße, für die sie gesamtschuldnerisch haften, sollte sich daher auf 38 838 000 EUR belaufen.
- (1543) Zusätzlich sollte gegen Deutsche Telekom allein eine Geldbuße von 31 070 000 EUR verhängt werden, bei der die Rückfälligkeit von DT und der Aufschlag zur Gewährleistung einer abschreckenden Wirkung berücksichtigt sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>2219</sup> Entscheidung in der Sache COMP/37.451, 37.578, 37.579 – *Deutsche Telekom AG*, C(2003) 1536 vom 21. Mai 2003.

<sup>2220</sup> Siehe oben Abschnitt 12.2.7. und Erwiderung von DT auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Dok. ID4395, Randnrn. 466 ff., nichtvertrauliche Fassung Dok. ID4417-42.

<sup>2221</sup> Siehe Rechtssache *Alliance One International*, T-41/05, [2010] Slg. II-05329, Randnr. 136.

<sup>2222</sup> Randnr. 33 der Geldbußen-Leitlinien von 2006.

### *Artikel 1*

- (1) Das Unternehmen bestehend aus Slovak Telekom a.s. / Deutsche Telekom AG hat eine einzige und ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens begangen.
- (2) Die Zuwiderhandlung dauerte vom 12. August 2005 bis zum 31. Dezember 2010 und bestand in den folgenden Verhaltensweisen:
  - (a) Zurückhaltung netzrelevanter Informationen, die für die Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse erforderlich sind, gegenüber alternativen Anbietern;
  - (b) Verringerung des Umfangs seiner Verpflichtungen in Bezug auf die entbündelten Teilnehmeranschlüsse;
  - (c) Festsetzung unfairer Bedingungen in seinem Standardangebot für entbündelte Teilnehmeranschlüsse in Bezug auf Kollokation, Eignungsprüfung, Vorlage von Prognosen, Reparaturen und Bankbürgschaften;
  - (d) Anwendung unfairer Tarife, die es einem ebenso effizienten Wettbewerber, der auf der Vorleistungsebene auf den entbündelten Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen von Slovak Telekom a.s. angewiesen ist, unmöglich machen, ebenso umfassende Breitbanddienste für Endkunden wie Slovak Telekom a.s. aufzubauen, ohne Verluste zu verzeichnen.

### *Artikel 2*

Für die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen verhängt:

- (a) gegen die Deutsche Telekom AG und die Slovak Telekom a.s. gesamtschuldnerisch eine Geldbuße von 38 838 000 EUR;
- (b) gegen die Deutsche Telekom AG eine Geldbuße von 31 070 000 EUR.

Die Geldbußen sind in Euro innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Beschlusses auf das folgende Bankkonto der Europäischen Kommission zu zahlen:

BANQUE ET CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT  
1-2, Place de Metz  
1930 Luxembourg  
LUXEMBOURG

IBAN: LU02 0019 3155 9887 1000  
BIC: BCEELULL

Verwendungszweck: European Commission – BUFI/AT.39.523

Nach Ablauf dieser Frist werden automatisch Zinsen zu dem Satz fällig, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte am ersten Arbeitstag des Monats angewandt wird, in dem dieser Beschluss erlassen wurde, zuzüglich 3,5 Prozentpunkten.

Legt ein in Artikel 1 genanntes Unternehmen einen Rechtsbehelf ein, so muss dieses Unternehmen im Einklang mit Artikel 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012

der Kommission<sup>2223</sup> zum Fälligkeitstag entweder eine annehmbare Bankgarantie für die Geldbuße stellen oder eine vorläufige Zahlung der Geldbuße leisten.

### *Artikel 3*

Die Deutsche Telekom AG und die Slovak Telekom a.s. haben die in Artikel 1 genannte Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Deutsche Telekom AG und die Slovak Telekom a.s. müssen Wiederholungen der in Artikel 1 beschriebenen Handlungen und Verhaltensweisen sowie Handlungen und Verhaltensweisen mit derselben oder ähnlicher Zielsetzung oder Wirkung unterlassen.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist gerichtet an:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und an:

Slovak Telekom a.s.  
Bajkalská 28  
817 62 Bratislava  
SLOWAKISCHE REPUBLIK

Dieser Beschluss ist ein vollstreckbarer Titel nach Artikel 299 AEUV und Artikel 110 des EWR-Abkommens.

---

<sup>2223</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.



Brüssel, den 15.10.2014

*Für die Kommission*  
*Vizepräsident Joaquín ALMUNIA*  
*Vizepräsident*

**CERTIFIED COPY**  
**For the Secretary-General,**

**Jordi AYET PUIGARNAU**  
**Director of the Registry**  
**EUROPEAN COMMISSION**



Tabelle 2 – Änderungen der Berechnungen von ST infolge der Anpassungen durch die Kommission

<b>Optimierung</b>						
OPEX-Anpassung	2005	2006	2007	2008	2009	2010
a) DSLAMs	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
b) DSLAMs – ATM	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
c) BRAS – IP	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
Anpassung der Abschreibungen	2005	2006	2007	2008	2009	2010
a) DSLAMs	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
b) DSLAMs – ATM	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
c) BRAS – IP	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
CoC-Anpassung	2005	2006	2007	2008	2009	2010
a) DSLAMs	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
b) DSLAMs – ATM	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %
c) BRAS – IP	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

Siehe Berechnung der Margenbescheidung durch ST, Dok. ID4671-17. Arbeitsblatt: „LRAIC – Anpassungen“ C106:H121

## Anhang II (zu Abschnitt 12.2.3.2) – für ST und DT

Tabelle – Von DT benannte Mitglieder des Vorstands von ST<sup>1</sup> (bis mindestens 31. Dezember 2010)

Name	Funktion	Dauer der Ausübung dieser Funktion	Andere Funktionen in der DT-Gruppe
Horst Hermann	Vorsitzender	Amtsantritt vor dem 1. Mai 2004, im Amt bis zum 6. Juni 2005	ab 25. April 2003 mindestens für die Dauer seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bei ST Mitglied des Vorstands von Magyar Telecom (DT-Gruppe)  ab 2003 mindestens für die Dauer seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bei ST Senior Executive Vice-President für Internationale Angelegenheiten bei T-COM (DT-Gruppe) <sup>2</sup>
Miroslav Majoroš	Vorsitzender	seit dem 6. Juni 2005	keine
Dr. Mark Peter Montagne von Lillieskiöld <sup>3</sup>	Mitglied	Amtsantritt vor dem 1. Mai 2004, im Amt bis zum 19. April 2005	keine
Szabolcs Gáborjáni-Szabó	Mitglied	seit dem 19. April 2005	keine
Miroslav Majoroš	Mitglied	Amtsantritt vor dem 1. Mai 2004, im Amt bis zum 6. Juni 2005	keine

<sup>1</sup> Die Tabelle beruht auf der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q3\_Anhang 2, Dok. ID2350 (CD-Liste), nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3251, und auf den Daten des slowakischen Handelsregisters; siehe Tabelle 1 Randnr. 50 der Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 7. Mai 2012, C(2012) 3128 final.

<sup>2</sup> Jahresberichte von Magyar Telecom für die Jahre 2003-2007, siehe Dok. ID3392.

<sup>3</sup> Laut Jahresbericht 2004 von ST war Dr. Montagne von Lillieskiöld außerdem „First Executive Vice-President for finance (Chief Finance Officer)“ bei ST. Seine vorhergehende Funktion in der DT-Gruppe war die des Chief Financial Officer (CFO) bei Magyar Telecom. 2005 wurde er CFO von T-Venture (DT-Gruppe). Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Anhang Q2\_Anhang 1, Liste des überlassenen Personals, S. 3, Dok. ID3173.

Name	Funktion	Dauer der Ausübung dieser Funktion	Andere Funktionen in der DT-Gruppe
Horst Hermann	Mitglied	6. Juni 2005 bis 25. September 2008	ab 2003 mindestens für die Dauer seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bei ST Senior Executive Vice-President für Internationale Angelegenheiten bei T-COM (DT-Gruppe)  vom 25. April 2003 bis zum 15. August 2008 (d. h. für die Dauer seiner Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender bei ST) Mitglied des Vorstands von Magyar Telecom (DT-Gruppe) <sup>4</sup>
Lutz Schade	Mitglied	25. September 2008 bis 27. April 2010	ab 21. April 2010 Mitglied des Aufsichtsrates von Hrvatski Telekom
Albert Pott	Mitglied	seit dem 27. April 2010	im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2010:  ab 1. Juli 2010 Mitglied des Vorstands von T-Mobile Czech Republic (DT-Gruppe) <sup>5</sup>

<sup>4</sup> Jahresberichte von Magyar Telecom für die Jahre 2003-2007, siehe Dok. ID3392.

<sup>5</sup> Jahresbericht 2010 von T-Mobile Czech Republic, Dok. ID3171.

Name	Funktion	Dauer der Ausübung dieser Funktion	Andere Funktionen in der DT-Gruppe
Ralph Rentschler	Mitglied	Amtsantritt vor dem 1. Mai 2004	<p>im Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2010:</p> <p>seit dem 25. April 2003 Mitglied des Vorstands von Magyar Telecom</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrates von Hrvatski Telecom</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrates der DeTe Fleet Services GmbH</p> <p>Mitglied des Aufsichtsrates der T-Mobile Netherlands Holding B.V.<sup>6</sup></p> <p>ab Juli 2009 hat Dr. Rentschler die Funktion des Finanzdirektors des Vorstandsbereichs Südosteuropa zusätzlich zu seiner Funktion als CFO für Festnetzaktivitäten übernommen; ab Juli 2010 hat Dr. Rentschler die Funktion des Finanzdirektors Europa übernommen<sup>7</sup></p>

<sup>6</sup> Jahresbericht 2010 von Magyar Telekom sowie Website von Magyar Telekom, Dok. ID3158.

<sup>7</sup> Siehe Dok. ID3354, S. 4. Siehe auch Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen vom 24. Juni 2010, S. 9, Dok. ID2352, nichtvertrauliche Fassung Dok. ID3248.

### **Anhang III (zu Randnummer 1301) – für ST und DT**

Geschäftsbereiche und/oder Führungskräfte von DT, die in regelmäßigem Kontakt mit ST stehen (Auszug aus der Mitteilung der Beschwerdepunkte von 7. Mai 2012 C(2012) 3128 final, Randnummern 117-128)

117. Die folgenden Abteilungen von DT stehen regelmäßig in Kontakt mit ST:

- Area management Slovakia (Gebietsleitung Slowakei, früher „VBV4“); seit 1. Juli 2010 innerhalb des operativen Segments „Europa“, früher bei DT zur Abteilung SEE (South Eastern Europe) Sales & Customer Service gehörig;
- Finance Europe (früher „T-COM International Controlling“);
- Public & Regulatory Affairs – International Regulatory Affairs (früher „VBV61“);
- Sonstiges (Netz-Infrastruktur, Personalwesen, Produkte und Innovationen, Recht, Marken-Management und Konzernkommunikation)<sup>8</sup>.

*Area Management – Slowakei („AM-S“ = Gebietsleitung Slowakei)*

118. Die Gebietsleitung Slowakei (früher „VBV4“) gehört seit dem 1. Juli 2010 bei DT zum operativen Segment „Europa“; früher war die Gebietsleitung Slowakei bei DT der Abteilung SEE (South Eastern Europe) Sales & Customer Service zugeordnet.<sup>9</sup> Gemäß der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen hat dieser Geschäftsbereich folgende Aufgaben: [...] <sup>10</sup>.

119. Die Unterstützung der von DT benannten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder erstreckt sich auf die Prüfung von Unterlagen, die der Gebietsleitung Slowakei (AM-S) (und dem Vorstand) von der Geschäftsführung vorgelegt wurden, und auf die Kontakte mit den Abteilungen von DT, die über die maßgeblichen Informationen verfügen. Die Vorstandsmitglieder erhalten vor den Vorstandssitzungen Briefings mit Hintergrundinformationen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sowie mit Empfehlungen zum jeweiligen weiteren Vorgehen<sup>11</sup>.

*Finance Europe (früher „T-COM International Controlling“)*

120. Gemäß der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen erörtert der Geschäftsbereich mit ST die wesentlichen Leistungsindikatoren und unterstützt ST bei der Erfüllung der Finanzziele. Dieser Geschäftsbereich ist an Haushaltsdiskussionen beteiligt und in die Berichtlinien zwischen DT und ST eingebunden<sup>12</sup>.

*Public & Regulatory Affairs – International Regulatory Affairs (früher „VBV61“)*

121. Dieser Geschäftsbereich gehört bei DT zur Abteilung Public and Regulatory Affairs. Der Geschäftsbereich bzw. die Vorgänger dieses Geschäftsbereichs stehen in regelmäßigem Kontakt mit der Rechtsabteilung und mit der Gebietsleitung Slowakei (siehe Randnummern 118 – 119). In der Antwort auf das Auskunftsverlangen

---

<sup>8</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 3, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>9</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 3, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>10</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 3, 4, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>11</sup> [...].

<sup>12</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 4, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

argumentiert DT, dieser Geschäftsbereich sei nicht am Tagesgeschäft von ST beteiligt; der Geschäftsbereich berate ST nur bei Bedarf.<sup>13</sup>

122. DT zufolge „[Erläuterungen von DT zum Verhältnis zwischen seiner Regulierungsabteilung und ST]“.<sup>14</sup>

#### *Sonstige Abteilungen bei DT*

123. Der DT-Geschäftsbereich „Technology Europe“ unterstützt ST im Zusammenhang mit der Netzinfrastruktur. DT erläuterte diese Kontakte wie folgt: „[V]or etwa 2007/2008 bestanden Kontakte zwischen DT und ST im Zusammenhang mit der Netzinfrastruktur nur in sehr beschränktem Umfang und nur anlässlich gelegentlicher Zusammenkünfte. Seit damals sind die für die Netzinfrastruktur bei DT und bei ST verantwortlichen Mitarbeiter nur bei Bedarf zusammengekommen, um technische Fragen zu erörtern und sich über Know-how und vorbildliche Verfahren auszutauschen. Sie diskutieren beispielsweise, wie Schwierigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Lieferanten begegnet werden könne; außerdem bewerten sie Projekte und organisieren gemeinsame Ausschreibungen; sie prüfen allgemeine Investitionen und technische Konzeptionen. Endgültige Entscheidungen in Angelegenheiten in Verbindung mit der Netzinfrastruktur bleiben jedoch dem Vorstand von ST überlassen. Außerdem beschränken sich Kontakte zwischen dem DT-Bereich Netztechnologie und ST auf technische Aspekte; sonstige marktrelevante Entscheidungen werden nicht berührt.“<sup>15</sup>
124. Auch der zum operativen Segment „Europa“ gehörende DT-Geschäftsbereich „IT Europe“ steht in Kontakt mit ST. In der Antwort auf das betreffende Auskunftsverlangen erklärte DT: „[V]or 2008 erfolgten im IT-Bereich nur sporadische Kontakte zwischen DT und ST. Nach 2008 wurden die Kontakte zwar häufiger; IT Europe und die betreffenden Abteilungen von ST und anderen Tochtergesellschaften bzw. verbundenen Unternehmen in Südosteuropa kommen jedoch weiterhin nur gelegentlich zum Austausch allgemeiner Informationen zusammen. Sie erörtern und bewerten beispielsweise Methoden zur Kostensenkung oder allgemeine Standards hinsichtlich der IT-Infrastruktur“, und sie „bewerten gemeinsame Plattformen und IT-Systeme“.<sup>16</sup> DT argumentiert ferner, DT suche keine Systeme und Plattformen für ST aus, sondern „erörter[e] Potenziale zur Auswahl gemeinsamer Systeme und Plattformen, um Synergien zu erschließen“;<sup>17</sup> die Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen könnten nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diese Systeme und Plattformen tatsächlich einführen möchten. Außerdem ergänzt DT: „[I]m Allgemeinen erfolgen Konsultationen mit DT in Bezug auf IT-Systeme grundsätzlich nur, wenn ST beabsichtigt, von einem allgemeinen Standard der Gruppe abzuweichen. In jedem Fall unterliegen Entscheidungen über die Einführung von IP-Systemen oder Plattformen unverändert der alleinigen Verantwortung des Vorstands von ST.“<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 4-5, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>14</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 4-5, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>15</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 5, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>16</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 6, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>17</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 6, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>18</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 6, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.



125. Der DT-Geschäftsbereich Human Resources International (HR International) kooperiert beim Austausch von Mitarbeitern mit ST. Der Austausch von Mitarbeitern ist in der „Vereinbarung über internationale Mitarbeiterüberlassungen“ geregelt.<sup>19</sup> Gemäß dieser Vereinbarung hat sich DT verpflichtet, „ST Mitarbeiter für die Erbringung von Leistungen im fachlichen Bereich und im Managementbereich bereitzustellen“, und ST verpflichtet sich, DT dafür eine entsprechende Vergütung zu zahlen. Die überlassenen Mitarbeiter bleiben Beschäftigte von DT.<sup>20</sup> ST kann Mitarbeiter ablehnen, wenn die betreffenden Personen nicht in der Lage sind, die benötigten Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Die überlassenen Mitarbeiter unterstehen in ihrer Tätigkeit den Weisungen von ST. Überlassene Mitarbeiter, die der Geschäftsführung angehören, erhalten Weisungen vom Vorstand.<sup>21</sup>
126. DT erläutert in diesem Zusammenhang: „[D]ie Hauptfunktion des DT-Bereichs HR International ist die Unterstützung der internationalen Tochtergesellschaften von DT bzw. der mit DT verbundenen internationalen Unternehmen und die Bereitstellung von Instrumenten im Personalbereich für diese Gesellschaften. [Beschreibung des Einstellungsverfahrens für überlassene Mitarbeiter].“<sup>22</sup> Außerdem argumentiert DT, ST sei im Personalbereich und bei Einstellungsentscheidungen unabhängig; dies gelte auch für Entscheidungen des Vorstands von ST über höhere Führungskräfte.<sup>23</sup>
127. Bezüglich sonstiger Geschäftsbereiche von DT, die mit ST in Kontakt stehen, verweist DT in der Antwort auf das Auskunftsverlangen auch auf die für Produkte und Innovationen, Recht (Rechtsangelegenheiten Auslandsbeteiligungen) und Brand-Management (am Sitz von DT im Zusammenhang mit der Nutzung der T-Marken beratend tätig) zuständigen Geschäftsbereiche.<sup>24</sup> Die Abteilung Konzernkommunikation (2008 eingerichteter Geschäftsbereich International Communications) steht in Bezug auf Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit ST in Kontakt; gelegentlich wird der Wortlaut kritischer Mitteilungen abgestimmt. ST übermittelt DT Übersichten über die Berichterstattung in der slowakischen Presse und entwirft Pressemitteilungen über die Finanzergebnisse von ST. In diesem Zusammenhang argumentiert DT, ST könne Stellungnahmen von DT nach eigenem Ermessen berücksichtigen oder übergehen.<sup>25</sup>
128. Neben den oben genannten Geschäftsbereichen von DT steht auch der Bereich TRIG (Treasury and International Business) in Kontakt mit ST. In einer E-Mail eines Mitarbeiters von DT vom 15. Februar 2006 an die Regulierungsabteilung bei ST wird erläutert, dass dieser „*kürzlich eingerichtete Geschäftsbereich am Sitz von DT Dr. Eick als Finanzvorstand von DT unmittelbar berichtspflichtig [sei]. Dieser Geschäftsbereich befasst sich aus Sicht der Anteilseigner mit der Situation der*

---

<sup>19</sup> Vereinbarung zwischen ST und DT über internationale Mitarbeiterüberlassungen vom 19. Dezember 2003, Anhang RF1100624\_Q3\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID3250.

<sup>20</sup> Artikel 1 der Vereinbarung zwischen ST und DT über internationale Mitarbeiterüberlassungen vom 19. Dezember 2003, Anhang RF1100624\_Q3\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID3250.

<sup>21</sup> Artikel 2 und 4 der Vereinbarung zwischen ST und DT über internationale Mitarbeiterüberlassungen vom 19. Dezember 2003, Anhang RF1100624\_Q3\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID3250.

<sup>22</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 10, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>23</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 10, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>24</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 6-8, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

<sup>25</sup> Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. ID2352, S. 8, nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3248.

*Tochtergesellschaften und mit den verbundenen Unternehmen in Mittel- und Osteuropa.*<sup>26</sup> Außerdem stellt die Kommission ausgehend von dem von DT in der Antwort auf das Auskunftsverlangen vorgelegten Unternehmensdiagramm<sup>27</sup> fest, dass sich zahlreiche weitere Geschäftsbereiche mit Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Südosteuropa beschäftigen; dies gilt beispielsweise für die Abteilung „Finance SEE“ die aus vier Geschäftsbereichen besteht, die u. a. für Financial Controlling und Functional Controlling sowie für die Bereiche Corporate Finance und Corporate Governance bei den Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen in Südosteuropa zuständig sind.

---

<sup>26</sup> E-Mail vom 15. Februar 2006, Anhang Q\_5\_282 der Antwort von ST auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010, Dok. 3216.

<sup>27</sup> Unternehmensdiagramm DT, aus der die Stellung des Bereichs Area Management Slowakei innerhalb von DT hervorgeht (Anhang RFI\_100624\_Q2\_Annex1 der Antwort von DT auf das Auskunftsverlangen der Kommission vom 24. Juni 2010), Dok. ID2350 (CD-Liste), nicht vertrauliche Fassung Dok. ID3249.

#### **Anhang IV (zu Fußnote 1797) – nur für DT**

*„Durch den Kauf wird die Deutsche Telekom über ST die volle Managementkontrolle an der EuroTel (die z. Zt. durch starke Minoritätenrechte mitbestimmt wird) erhalten. Diese wird nur durch die bestehenden Minderheitsrechte des slowakischen Staates bei ST eingeschränkt, die sich im Wesentlichen auf [...] beziehen. In der Vergangenheit konnte hierzu immer Einigkeit zwischen den beiden Gesellschaftern der ST erzielt werden.“*

**Anhang V (zu Randnummer 1292 Buchstabe a) – nur für DT**

[Bewertung einer Technologie-Strategie aus der Sicht der DT].

**Anhang VI (zu Randnummer 1292 Buchstabe b) – nur für DT**

[Kurze Beschreibung eines Projekts der ST aus der Sicht der DT und Begründung für eine Abstimmungsempfehlung].

**Anhang VII (zu Randnummer 1315) – nur für DT**

*„Gerne bereiten wir eine entsprechende ‚Empfehlung‘ von Herrn Dr. Höhmann an die ST vor. Ohne eine solche, mit Nachdruck ausgesprochene ‚Bitte‘, halte ich es auch in Zukunft nicht für möglich, rechtzeitig solche Prozeße aufzufangen.“*

**Anhang VIII (zu Fußnote 1894) – nur für DT**

*„Gerne bereiten wir eine entsprechende ‚Empfehlung‘ von Herrn Dr. Höhmann an die ST vor. Ohne eine solche, mit Nachdruck ausgesprochene ‚Bitte‘, halte ich es auch in Zukunft nicht für möglich, rechtzeitig solche Prozeße aufzufangen.“*

**Anhang IX (zu Fußnote 1895) – nur für DT**

[Erfahrungen von DT aus der Zusammenarbeit mit Unternehmen, an denen DT Anteile besitzt.]



**Anhang X (zu Randnummer 1347) – nur für DT**

*„Die IMMs dienen [...] dazu, im Hinblick auf die in der Finanzplanung festgelegten Ziele, insbesondere EBITDA und Cash Flow, allgemein einen Überblick über die Geschäftsentwicklung der ST zu erhalten.“*

**Anhang XI (zu Fußnote 2063) – nur für DT**

*„Vorantreiben des „Projekts [β]“, um die Genehmigung über die DT-Vorstandsmitglieder in den Entscheidungsgremien von ST zu erhalten“*

**Anhang XII (zu Fußnote 2083) – nur für DT**

„[Einschätzung des weiteren Vorgehens einer Abteilung von DT].“

**Anhang XIII (zu Fußnote 2123) – nur für DT**

[vertrauliche Zahl]

**Anhang XIV (zu Fußnote 2123) – nur für DT**

[vertrauliche Zahl]

**Anhang XV (zu Randnummer 1440) – nur für DT**

[DT interne Stellungnahme und Einschätzung der Risiken des Projekt  $\lambda$  und Schlußfolgerung, dass das Projekt nicht weiter verfolgt werden und beendet werden sollte.]

**Anhang XVI (zu Randnummer 1462) – nur für DT**

[Zitat aus einem vertraulichen Dokument].

**Anhang XVII (zu Fußnote 2163) – nur für DT**

*„Durch den Kauf wird die Deutsche Telekom über ST die volle Managementkontrolle an der EuroTel (die z. Zt. durch starke Minoritätenrechte mitbestimmt wird) erhalten. Diese wird nur durch die bestehenden Minderheitsrechte des slowakischen Staates bei ST eingeschränkt, die sich im Wesentlichen [...] beziehen. In der Vergangenheit konnte hierzu immer Einigkeit zwischen den beiden Gesellschaftern der ST erzielt werden.“*



**Anhang XVIII (zu Fußnote 2164) – nur für DT**

[Zitat aus einem vertraulichen Dokument].

**Anhang XIX (zu Randnummer 1465) – nur für DT**

[Zitat aus einem vertraulichen Dokument].